Handbuch der Verfassung und Verwaltung

von

Graf Hue de Grais

<36609310050018

Handbuch

der

Verfassung und Verwaltung

in Preußen

und dem Deutschen Reiche.

Handbuch

der

Verfassung und Verwaltung

in Preußen

und dem Deutschen Reiche.

Von

[Robert]

Graf Hue de Grais,

Königlichem Regierungspräsidenten.

Neunte Auflage.

Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1893.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

Vorwort

zur neunten Auflage.

Der am Schlusse des Jahres 1881 erschienenen ersten Auflage des vorliegenden Werkes sind in kurzen Zwischenräumen weitere Auflagen gefolgt. Anlage und Anordnung des Stoffes — wie solche sich in § 1 des Werkes dargestellt finden — sind in diesen späteren Auflagen unverändert geblieben; dagegen hat der Text auf Grund wiederholter Durchsicht wesentliche Verbesserungen und Erweiterungen erfahren. Da ferner alle inzwischen ergangenen Vorschriften und eingetretenen Aenderungen in jeder neuen Auflage vollständig nachgetragen worden sind, so hat das Werk den zahlreichen und eingehenden Umgestaltungen unseres öffentlichen Lebens unausgesetzt auf dem Fuße zu folgen und die jeweilig gültige Gesetzgebung stets in ihrer neuesten Gestaltung zur Darstellung zu bringen vermocht. Die jetzt vorliegende neunte Auflage, welche neben einer größeren Zahl neuerer Gesetze auch eine wesentliche Erweiterung der verwickelten Fragen der Kirchen- und Schullasten (§ 292 und 302) bringt, schließt mit dem Oktober 1892 ab.

Der Verfasser.

Nachträge.

Während des Druckes sind folgende in dem Werke aufgeführten Gesetze auch in der Gesetzsammlung veröffentlicht worden:

S. 41 Anm. 73 (Aufhebung der Personalsteuerbefreiungen der vormals Reichsunmittelbaren) G. 18. Juli 92 (GS. 210);

S. 88 Anm. 17 (Besetzung der Kommunalbeamtenstellen mit Militäranwärtern) G. 21. Juli 92 (GS. 214);

S. 96 Anm. 62 (Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein) G. 4. Juli und (Neuveröffentlichung in abgeänderter Fassung) Bek. 10. Juli 92 (GS. 147 u. 154) nebst AusfAnw. 14. Juli 92.

Inhalt.

Drittes Kapitel. Auswärtige Angelegenheiten.

Viertes Kapitel. Militär und Marine.

Fünftes Kapitel. Finanzen.

Sechstes Kapitel. Justiz.

Siebentes Kapitel. Polizei.

Achtes Kapitel. Kulturpflege.

Neuntes Kapitel. Wohlstandspflege.

Abkürzungen.

Abs. = Absatz.
AE. = Allerhöchster Erlaß.
AO. = Allerhöchste Ordre.
Anw. = Anweisung.
Ausf. = Ausführung.
AVB. = Armeeverordnungsblatt.
BB. = Bundesrathsbeschluß.
BG. = Bundesgesetz.
BGB. = Bundesgesetzblatt.
BR. = Bundesrath.
Bek. = Bekanntmachung.
Best. = Bestimmung.
C. = Cirkular.
CB. = Centralblatt.
CB. UV. = Centralblatt der Unterrichtsverwaltung.
CPrO. = Civilprozeßordnung v. 23. Jan. 1877 (RGB. 83).
CR. = Cirkularreskript.
Dekl. = Deklaration.
E. = Erlaß.
Ed. = Edikt.
Entsch. = Entscheidungen.
Erg. = Ergänzung.
Erk. = Erkenntniß.
G. = Gesetz.
GB. = Gesetzblatt (Elsaß-Lothringen).
GS. = Gesetzsammlung.
GewO. = Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (neue Fassung RGB. 1883 S. 177).
JMB. = Justizministerialblatt.
Instr. = Instruktion.
KA. = Kamptz' Annalen.
KJ. = Kamptz' Jahrbücher.
KGH. = Kompetenzgerichtshof.
KO. = Kabinetsordre.
Kom. = Kommentar.
KonkO. = Konkursordnung v. 10. Feb. 1877 (RGB. 351).
Konv. = Konvention.
LR. = Landrecht.
LVG. = Landesverwaltungsgesetz v. 30. Juli 1883 (GS. 195).
MB. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
O. = Ordnung.
OT. = Obertribunal.
OV. = Oberverwaltungsgericht; die eingeklammerte römische und arabische Zahl weist Band und Seite der Entscheidungen (§ 53 Anm. 87) nach.
Pat. = Patent.
PlB. = Plenarbeschluß.
Pr. = Präjudiz.
Prot. = Protokoll.
Publ. = Publikandum.
R. = Reskript.
RG. = Reichsgesetz.
RGB. = Reichsgesetzblatt.
Regl. = Reglement.
Regul. = Regulativ.
StGB. = Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (neue Fassung RGB. 1876 S. 39).
StMB. = Staatsministerialbeschluß.
StPrO. = Strafprozeßordnung v. 1. Feb. 1877 (RGB. 263).
V. = Verordnung.
Verf. = Verfassung (des Reiches).
Vertr. = Vertrag.
Vf. = Verfügung.
VU. = Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 (GS. 17).
d. W. = des Werkes.
ZustG. = Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883 (GS. 237).

Bemerkung.

1. Die den Sammlungen (RGB., GS., MB. ꝛc.) angefügte Zahl bedeutet die Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Jahreszahl nicht hinzugefügt ist, auf den Jahrgang, aus dem das betreffende Gesetz ꝛc. ist.
2. Abgekürzte Bezeichnung für Maße und Gewichte vgl. § 361 Abs. 2 d. W.
3. Alle sonstigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.

Vorbemerkung.

I. Plan.

§ 1.

Das vorliegende Werk will eine vollständige, jedem Gebildeten verständliche und zugängliche Darstellung unserer gesammten öffentlichen Verhältnisse bieten. Unsere Gesetzgebung ist im Laufe der Zeit immer verwickelter, ihr Verständniß infolge umfassender Organisationen immer schwieriger geworden. Ein Hülfsmittel, vermöge dessen jeder Betheiligte sich leicht und schnell auf dem weiten Felde unseres öffentlichen Rechts zurechtzufinden vermag, ist nicht zu entbehren. Es gilt dies für die Beamten; es gilt in noch höherem Maße für die Laien, die sich in stets ausgedehnterem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes herangezogen sehen. Das Interesse am Staatsleben, welches Verfassung und Selbstverwaltung in immer weitere Kreise unserer Bevölkerung hineintragen, kann erst fruchtbringend werden, wenn es mit Verständniß und unbefangener Beurtheilung verbunden wird. Hierzu möchte das Werk beitragen.

Der Gegenstand der Darstellung durfte diesen Zeilen entsprechend nicht zu eng bemessen werden. Nur ein Theil der allgemeinen Staatszwecke findet seine Erfüllung zur Zeit noch in Preußen; ein anderer ist auf das Reich übergegangen. Dabei ergänzen und durchdringen sich beide Rechtsgebiete so vielfach, daß nur bei einheitlicher Zusammenfassung derselben ein vollständiges Bild unseres Staatswesens entrollt werden kann. Das Werk erstreckt sich demgemäß sowohl auf die preußische als auch auf die Reichsgesetzgebung. Es beschränkt sich dabei nicht auf die einfache Wiedergabe der erlassenen Vorschriften, sucht diese vielmehr nach Entstehung und Bedeutung, sowie nach ihrer Gestaltung im praktischen Leben zur Anschauung zu bringen. Wo es zur Klarstellung nöthig erschien, sind vergleichende Hinweise auf die Gesetzgebung fremder Länder, statistische Angaben und technische Erläuterungen eingeflochten. Endlich bringt das Werk — und dieses ist der Hauptzweck der Anmerkungen — eine vollständige Uebersicht aller maßgebenden Vorschriften, und der Hinweis auf diese erstreckt sich zugleich auf die Sammlungen, in denen sie veröffentlicht sind, auf die Aenderungen, die sie später erfahren haben, und bei allen umfassenderen Bestimmungen auf die Abschnitte und Paragraphen, welche die einzelnen Gegenstände betreffen.

Das Werk entspricht hiernach einem doppelten Zwecke. Es enthält eine fortlaufende systematische Darstellung unserer öffentlichen Rechtszustände und

daneben eine gleichmäßig geordnete Zusammenstellung aller in den verschiedenen Sammlungen zerstreuten Vorschriften. Es wird damit ebensowohl dem gerecht, der über die maßgebenden Grundsätze Aufklärung sucht, als demjenigen, der die Gesetze selbst einsehen und wissen will, an welcher Stelle er die einzelne Bestimmung zu suchen hat.

Das Anwachsen des Stoffes, welches diese umfassende Aufgabe mit sich brachte, nöthigte auf der anderen Seite zu thunlichster Beschränkung, da nur bei mäßigem Umfange das Werk seinem Zwecke entsprechen und auch solchen Kreisen zugänglich gemacht werden konnte, die größere Kosten oder längere Zeit auf dasselbe nicht zu verwenden vermögen. Die Erörterung ist deßhalb überall auf die Hauptgrundsätze eingeschränkt unter Ausscheidung sowohl der Streitfragen, die mit der beliebten Meinungsvergleichung und Streiterörterung unsere Lehrbücher füllen, als der ausführlichen Ausführungsvorschriften, die unsere Gesetze und deren Bearbeitungen so umfangreich, unübersichtlich und trocken erscheinen lassen. Beides war für den vorliegenden Zweck entbehrlich. Die Erörterung der Streitfragen würde nur einer Minderzahl von Lesern Interesse geboten haben, denen Einzelwerke ohnehin leicht zugänglich sind, und die Ausführungsbestimmungen haben nur für die unmittelbare, praktische Anwendung Werth, bei welcher die Einsicht der Gesetze und Anweisungen selbst doch nicht zu umgehen ist und ein Hinweis auf diese ausreichend erscheint. Auf diesem Wege hat der Umfang des Werkes unbeschadet seiner Vollständigkeit sehr wesentlich eingeschränkt werden können.

Aus gleichem Grunde ist Fassung und Ausdrucksweise möglichst kurz, zugleich aber auch möglichst einfach gehalten. Die Darstellung soll recht vielen verständlich und im guten Sinne des Wortes volksthümlich sein.

II. Eintheilung.

§ 2.

Der angegebene Zweck forderte ferner eine thunlichst klare und übersichtliche Eintheilung, welche die einzelnen Theile als vollständige und abgerundete Bilder hervortreten läßt, diese aber zugleich fortlaufend zu einem einheitlichen Ganzen aneinanderreiht. Nur so war es möglich, vieles und mannigfaltiges zu bringen, ohne darüber das Ganze und seine leitenden Gesichtspunkte aus dem Auge zu verlieren.

Der Staat, welcher den Gegenstand der Darstellung bildet, kommt nach zwei Richtungen in Betracht. Er erscheint in seiner Gestaltung (Verfassung) und in der Erfüllung seiner einzelnen Aufgaben (Verwaltung). Erstere wird durch das Verfassungs- oder Staatsrecht, letztere durch das Verwaltungsrecht näher bestimmt. Jenes bildet den Gegenstand der fünf ersten, dieses den der vier letzten Kapitel des Werkes. Als Staat kommt in beiden Theilen neben Preußen das Deutsche Reich in Betracht, jedoch nicht in ganz

gleicher Weise. Während im Staatsrecht Staat und Reich ziemlich getrennt nebeneinander hergehen, fließen im Verwaltungsrechte ihre Aufgaben fast überall zusammen.

Im Staatsrecht kommt zunächst der Staat in seiner Verfassung, seinen Aemtern (Behörden und Beamten) und seinen Gliedern zur Darstellung. Es geschieht dieses in nahezu gleichartiger Weise für das Reich (1. Kapitel) und für Preußen (2. Kapitel). Hieran schließen sich die Beziehungen des Staates zu fremden Staaten, seine Vertretung in den auswärtigen Angelegenheiten (3. Kapitel) und seine Vertheidigung durch Militär und Marine (4. Kapitel). Beide Gegenstände sind zur Reichssache geworden. Den Schluß bilden die Finanzen, deren der Staat sowohl zum eigenen Dasein, als zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, und die für das Reich wie für Preußen in Betracht zu ziehen sind (5. Kapitel).

Das Verwaltungsrecht ist nach dem Rechts- und dem Wohlfahrtszwecke des Staates auf die beiden staatlichen Aufgaben zurückzuführen:

1. den Schutz der Person und des Eigenthums,
2. die Pflege der geistigen und materiellen Interessen.

Den Schutz gewährt die Justiz (6. Kapitel) und die Polizei (7. Kapitel). Die Förderung der geistigen Interessen gelangt in der auf Kultus, Unterricht, Kunst und Wissenschaft gerichteten Kulturpflege (8. Kapitel), die der materiellen Interessen in der die einzelnen Zweige des Gütererwerbes (Kapitalbildung, Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr) zusammenfassenden Wohlstandspflege (9. Kapitel) zur Darstellung.

III. Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts.

§ 3.

Staat ist die selbstständige, dauernde Gemeinschaft der Bewohner eines bestimmten Gebietes, welche die Verwirklichung aller Gemeinzwecke des Volkslebens, insbesondere den Schutz nach innen und außen erstrebt und unter einer höchsten Gewalt nach festen Grundsätzen gebildet ist. Diese Grundsätze, die in der Verfassung zum Ausdruck gelangen, bestimmen die Staatsform als Republik, absolute oder beschränkte (konstitutionelle) Monarchie[1]). Die Staatsgewalt in ihrer Ausschließlichkeit und Unabhängigkeit heißt Souveränität[2]). Sie äußert sich als Gesetzgebung oder Vollziehung, jenachdem sie allgemeine Regeln festsetzt, oder nach solchen die einzelnen Fälle ordnet. Die Gesetzgebung schafft das Recht, indem sie neue Rechtssätze bildet oder bestehende ändert, aufhebt oder in rechtsverbindlicher Weise auslegt (authentische Interpretation und Deklaration)[3]). Das Recht der Gesetzgebung, — die in

---

[1]) Reichsverfassung § 6 Abs. 4, preußische § 32 d. W.

[2]) Souveränität in Staatenverbindungen § 7 Anm. 1 d. W.

[3]) Reichsgesetzgebung § 14, preußische § 37 d. W.

diesem weiteren Sinne auch die Feststellung der Staatshaushaltsetats und die Aufnahme der Staatsanleihen umfaßt[4]) — wird im konstitutionellen Staate vom Staatsoberhaupt und einer von der Bevölkerung gewählten Vertretung[5]) gemeinsam ausgeübt. Die Vollziehung theilt sich weiter in Rechtsprechung (Justiz) und Verwaltung. Die Justiz ist im Rechtsstaate an bestimmte Formen und Voraussetzungen gebunden und deßhalb von der Verwaltung streng geschieden[6]). Die Verwaltung umfaßt die Einrichtung der Behörden und Anstalten (Organisationsgewalt)[7]), das Oberaufsichtsrecht und die Befugniß zum Zwange (Zwangsgewalt)[8]).

Alles Recht zerfällt in öffentliches und Privatrecht[9]). Das öffentliche Recht umfaßt im Völkerrecht das Recht der Staaten untereinander[10]), im Staats- und Verwaltungsrecht[11]) das Recht eines Einzelstaates und im Kirchenrecht die besonderen Rechtsverhältnisse der Kirche. Letztere bilden in der Beziehung der Kirche zum Staate gleichzeitig Gegenstand des Staatsrechts (Staatskirchenrecht)[12]).

Während das Staats- und Verwaltungsrecht die Grundsätze des Rechts darstellt, behandelt die Politik diejenigen der Zweckmäßigkeit. Die Darstellung beider ist nicht zu trennen, da unser Staatsleben sich in fortgesetztem Flusse befindet und das Staats- und Verwaltungsrecht deßhalb niemals als fertig abgeschlossenes Ganzes hervortritt, die Verwaltung außerdem zugleich von Zweckmäßigkeitsrücksichten beherrscht wird. Jenachdem die Politik sich auf den Erlaß von Rechtssätzen oder auf die Anwendung derselben bezieht, wird sie als Gesetzgebungs- oder als Verwaltungspolitik bezeichnet.

Die unabhängig von Staat und Staatsgebiet bestehende Gemeinschaft der Menschen heißt Gesellschaft. Ihre Grundsätze bilden die gesellschaftliche (soziale) Ordnung. Der Staat, der diese Ordnung weder bilden noch leiten kann, hat gleichwohl die Bedingungen herzustellen, deren sie zu ihrer gehörigen Entwickelung und Bewegung bedarf. Die hierbei leitenden Grundsätze bilden den Gegenstand der Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik[13]).

---

[4]) Etats- und Staatsschuldengesetze (Preußen § 118, 127, Reich § 165, 166 d. W.) sind keine eigentlichen Gesetze, sondern Verwaltungshandlungen in Gesetzesform.

[5]) Reichstag § 17, preußischer Landtag § 40—42 d. W.

[6]) § 170.

[7]) § 43.

[8]) Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden § 229 d. W., der Gerichte § 196 u. 202; Steuerbeitreibung § 136 Abs. 4.

[9]) Privatrecht § 172—175 d. W.

[10]) Die auf Staatsverträgen beruhenden staatsrechtlichen Verhältnisse eines Staates (§ 82 d. W.) werden als dessen „äußeres Staatsrecht" bezeichnet.

[11]) Gegensatz beider § 2 d. W. — Bearbeitungen für das Deutsche Reich von Laband 2. Aufl. (Freiburg 90), Zorn (Berl. u. Leipz. 80/3), Schulze (Leipz. 86) u. unter Berücksichtigung des Landesstaatsrechts: G. Meyer (2. Aufl. Leipz. 86) u. Löning (Leipz. 84); für den preuß. Staat: H. Schulze (2. Aufl. Leipz. 88), v. Rönne (4. Aufl. Berl. 81 ff.).

[12]) § 287—289 d. W.

[13]) § 309.

Erstes Kapitel.

Das Deutsche Reich.

I. Geschichte.

§ 4.

1. Der sich durch das gesammte Mittelalter hindurchziehende Kampf zwischen Königsgewalt und Territorialherrschaft endigte im **älteren Deutschen Reiche** mit dem vollständigen Siege der letzteren[1]). Während die Kaiser ihre Kräfte in äußeren und inneren Kämpfen erfolglos aufrieben, konnte die Territorialmacht sich ungehindert entfalten. Ihr fortgesetztes Wachsthum ließ schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Versuche zu weiterer Befestigung der kaiserlichen Macht zurücktreten und die Beherrscher Deutschlands mehr und mehr auf die Erweiterung der eigenen Hausmacht Bedacht nehmen. Wie ein letztes Aufflackern des Reichsgedankens tritt am Ausgange des Mittelalters die Eintheilung des Reiches in Kreise zum Zwecke der Erhaltung des Landfriedens und die Einsetzung des Reichskammergerichtes hervor (1495). Doch auch diese Maßregeln konnten den allgemeinen Zersetzungsgang nicht aufhalten, den die mit der Reformation eintretende religiöse Spaltung und die dadurch hervorgerufene Einmischung des Auslandes noch wesentlich beschleunigten.

Der westfälische Friede (1648) bezeichnet bereits den vollendeten Sieg der Territorialgewalt, die in dem aufstrebenden brandenburg-preußischen Staate besonders mächtig emporwuchs. Das Reich sank zum bloßen Schattenbilde herab. Die Kriege mit Frankreich hat dasselbe nicht mehr überlebt. Nachdem im Rheinbunde die betheiligten Staaten zu voller Souveränität gelangt waren, schwand mit der Niederlegung der Kaiserwürde durch Franz II. auch sein letzter Rest (1806).

---

[1]) Den entgegengesetzten Verlauf nahm der Kampf in Frankreich, wo die absolute Monarchie siegend hervorging. England steht in der Mitte zwischen Deutschland und Frankreich. Der Kampf führte hier in der magna charta (1215) zur Theilung der Gewalt zwischen König u. Großen, aus der sich im Laufe der Jahrhunderte die konstitutionelle Monarchie herausgebildet hat.

§ 5.

2. Obwohl diese Stürme zahlreiche, bisher reichsunmittelbare Herrschaften hinweggeweht hatten[2]), sah sich Deutschland noch immer in eine größere Zahl selbstständiger Staaten aufgelöst. Ein Zusammenschluß schien unerläßlich. Allen Einheitsplänen trat aber alsbald das Streben nach ungeschmälerter Aufrechterhaltung der neu erworbenen Souveränität hindernd in den Weg. Der **deutsche Bund**, der einen völkerrechtlichen Verein der souveränen deutschen Fürsten und freien Städte bildete[3]), trug diesem Streben volle Rechnung und schloß damit von vornherein jede gesunde Weiterentwickelung der deutschen Verhältnisse aus. Weder nach außen noch in seiner inneren Entwickelung vermochte Deutschland seinen Aufgaben zu genügen, und wo Erfolge erzielt wurden, geschah es unabhängig von der Bundeseinrichtung durch besondere Verträge, welche die durch gleiche Interessen verbundenen Staaten zusammenführte. So hat vor allem der Zollverein erfolgreich gewirkt, der die Mehrzahl der deutschen Staaten zu einem einheitlichen Zollgebiete zusammenschloß[4]). Obgleich nur auf kündbarem Vertrage beruhend und somit jeder festen und dauernden Grundlage entbehrend, hat er doch wesentlich dazu beigetragen, die Nothwendigkeit des engeren nationalen Zusammengehens klar zu legen. Ueberall gab Preußen den Kern für solche Bildungen ab, und hierin lag bereits der bestimmte Hinweis auf die Rolle, zu der dieser Staat bei der späteren Neugestaltung Deutschlands berufen erschien.

Die Ohnmacht des Bundes dem Auslande gegenüber wich einem kräftigeren Vorgehen, als die beiden deutschen Großmächte sich zur Lösung der endlos verschleppten schleswig-holsteinischen Frage mit einander verbanden (1864). Aber mit dem Vorgehen war auch die Gemeinschaft gewichen. Das weiß-schwarz-gelbe Band der Waffenbrüderschaft, an das einzelne patriotische Hoffnungen sich geknüpft hatten, zerriß, sobald die beiden Mächte gemeinsam an die Einrichtung der eroberten Lande herantraten. Es kam zum neuen Kriege zwischen den bisherigen Verbündeten (1866), und dieser hatte das Zurücktreten Oesterreichs von den weiteren Gestaltungen in Deutschland zur Folge.

§ 6.

3. Damit war die Bahn für Deutschlands weitere politische Entwickelung frei geworden. Der Prager Frieden[5]) wurde der Ausgangspunkt für das

[2]) Dies geschah durch Einziehung geistlicher Herrschaften (Säkularisirung) oder Verwandlung reichsunmittelbarer, weltlicher Herrschaften in mittelbare (Mediatisirung).

[3]) Bundesakte 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143) u. Wiener Schlußakte 15. Mai 20 (GS. 113).

[4]) Einzelne Staaten schlossen sich bereits im Jahre 1833 dem preußischen Zollwesen an. Andere folgten; so 1833/5 die süddeutschen u. 1851 die bis dahin zum Steuervereine verbunden gewesenen Staaten Hannover, Braunschweig u. Oldenburg. Dem Zollvereine gehörten schließlich alle deutschen Staaten außer Mecklenburg, Holstein, den Hansestädten, Oesterreich u. Liechtenstein an.

[5]) Prager Frieden 23. Aug. 66.

neue Deutsche Reich. Der deutsche Bund löste sich auf und das durch Einverleibung eroberter Länder[6]) wesentlich verstärkte Preußen vereinbarte mit den übrigen 21 norddeutschen Staaten eine Verfassung, die nach Annahme durch den zu diesem Zwecke einberufenen Reichstag als Verfassung des norddeutschen Bundes veröffentlicht wurde[7]).

Mit den süddeutschen Staaten (Baiern, Würtemberg, Baden und Südhessen) schloß der norddeutsche Bund neben einem Zollvereinsvertrage[8]) auch Schutz- und Trutzbündnisse, in denen die Betheiligten im Kriegsfalle die volle Heeresmacht unter dem Oberbefehle des Königs von Preußen zur Verfügung stellten[9]).

Schon nach wenigen Jahren sollten diese Bündnisse im Kriege mit Frankreich (1870) nicht nur ihre Feuerprobe bestehen; die Vereinigung sollte zugleich zu einer festeren und dauernden Gestaltung zusammenwachsen. Nachdem die süddeutschen Staaten durch die s. g. Novemberverträge dem norddeutschen Bunde beigetreten waren[10]), wurde die deutsche Kaiserwürde von den vereinten Fürsten und freien Städten dem König von Preußen angetragen und von diesem feierlich angenommen[11]). Die Mainlinie, die den Norden und Süden Deutschlands bislang getrennt hatte, war verschwunden, der norddeutsche Bund zum Deutschen Reiche erweitert.

Die neuen Einrichtungen erhielten in der Reichsverfassung ihren Ausdruck, die in engstem Anschluß an die bisherige Bundesverfassung mit dem dieserhalb berufenen Reichstage vereinbart wurde[12]). — Mit dem Reiche wurde das von Frankreich abgetretene Gebiet Elsaß-Lothringen vereinigt[13]).

---

6) § 29 Abs. 7 d. W.

7) Publ. 26. Juli 67 (BGB. 1).

8) Vertr. 8. Juli 67 (BGB. 81). Durch diesen wurde ähnlich der Einrichtung des norddeutschen Bundes ein Zollbundesrath, ein Zollpräsidium u. ein Zollparlament eingeführt.

9) Der Abschluß erfolgte gleichzeitig mit den Friedensverträgen (1866).

10) Baden u. Südhessen Verfassung u. Schluß-Prot. 15. Nov 70 (BGB. 627 u. 650); Würtemberg Vertr., Schluß-Prot. u. Mil. Konv. 25. Nov. 70 (BGB. 654, 657 u. 658); Baiern Vertr. u. Schluß-Prot. 23. Nov. 70 (BGB. 71 S. 9 u. 23).

11) Publ. 18. Jan. 71.

12) Einführungs-G. 16. April 71 (RGB. 63). — Zugleich wurde eine Mehrzahl der norddeutschen Bundesgesetze zu Reichsgesetzen erklärt, das. § 2; für Baden u. Südhessen Art. 80 der Verf. von 1870 (Anm. 10); für Würtemberg Art. 2⁶ des Vertrags (Anm. 10); für Baiern III § 8 des Vertr. (Anm. 10) u. RG. 22. April 71 (RGB. 87). — Kom. zur Reichs-Verfassung v. Rönne 6. Aufl. (Berl. 91).

13) Friedens-Vertr. mit Frankreich zu Frankfurt 10. Mai 71 (RGB. 223; Zusätze S. 363, 369 u. 1872 S. 7). — Els.-Lothringen § 25—28 d. W.

II. Reichs-Verfassung.

1. Uebersicht.

§ 7.

Das Deutsche Reich, begründet als „ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhab desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes," bildet einen Bundesstaat[1]), der nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, nach innen die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf den ihm zugewiesenen Gebieten bezweckt. Seine natürlichen Grundlagen findet das Reich in Land und Leuten (Nr. 2 und 3); sein Wirkungskreis (Nr. 4) wird ihm durch die Verfassung mit der Maßgabe vorgezeichnet[2]), daß derselbe im Wege der ordentlichen Reichsgesetzgebung nicht nur geregelt, sondern auch erweitert werden kann[3]). Die Reichsgewalt, als deren Träger die Gesammtheit der zum Reiche vereinigten Landesregierungen erscheint, wird damit diesen letzteren gegenüber souverän. Sie kann dieselben zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten zwangsweise anhalten und hat die Entscheidung über Streitigkeiten der Staaten untereinander, sowie über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb derselben[4]).

Unter den Monarchen des Reiches ist dem König von Preußen, als Deutschem Kaiser, eine hervorragende Stelle eingeräumt (Nr. 7). Die souveräne Regierungsgewalt selbst steht dem Bundesrathe zu (Nr. 6), der in Gemeinschaft mit dem Reichstage (Nr. 8) die Reichsgesetzgebung ausübt (Nr. 5).

2. Reichsgebiet.

§ 8.

Das Reichsgebiet umfaßt außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen 25 Staaten und zwar 4 Königreiche, 6 Großherzogthümer, 5 Herzogthümer, 7 Fürstenthümer und 3 freie Städte[5]).

---

[1]) Die Zwecke des Staates können in dem einzelnen Staate ihre volle Erfüllung finden (Einheitsstaat) oder zur Verbindung einer Mehrheit von Staaten Anlaß geben. Diese Verbindung heißt Staatenbund, so lange sie die Einzelstaaten nur durch Vertrag zusammenhält u. die Vollgewalt (Souveränität) derselben unberührt läßt. Sie wird zum Bundesstaate, wenn sie selbst die Souveränität erlangt u. durch die eigene Gesetzgebung über die Einzelstaaten hinweg zu den Staatsangehörigen in Beziehung tritt. Der Staatenbund ist ein völkerrechtliches, der Bundesstaat ein staatsrechtliches Gebilde.

[2]) Reichs-Verfassung v. 1871 (RGB. 64) Art. 4.

[3]) Das. Art. 78. — Diese Befugniß bildet ein zwar nicht wesentliches, aber gewöhnliches Merkmal des Bundesstaates. Auch die Schweiz u. die Vereinigten Staaten haben sie aufgenommen. In letzteren wird sie von einer besonderen verfassungsgebenden Gewalt ausgeübt.

[4]) Das. Art. 19 u. 76.

[5]) Das. Art. 1, Anschluß Elsaß-Lothingens G. 9. Juni 71 (RGB. 212). — Strafrechtlicher Schutz § 241 Abs. 2 d. W. u. § 178 a. E.

Von dem Gebiete des vormaligen deutschen Bundes schieden Oesterreich, das Fürstenthum Liechtenstein und das Großherzogthum Luxemburg aus[6]); andererseits traten die vom Bunde ausgeschlossen gewesenen Provinzen Preußen und Posen, das an Preußen gefallene Herzogthum Schleswig, das vom Reiche erworbene Reichsland Elsaß-Lothringen und jüngst die Insel Helgoland[7]) hinzu.

3. Reichsangehörigkeit.

§ 9.

a) Die Reichsangehörigkeit, die nur in Verbindung mit dem Erwerbe und Verluste der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und verloren wird[8]), ist mit besonderen **Rechten** verbunden. Sie bedingt ein gemeinsames Zugehörigkeitsverhältniß (Indigenat) für ganz Deutschland, welches den Angehörigen eines Bundesstaates in jedem andern als Inländer erscheinen läßt und dessen gleiche Behandlung mit den Einheimischen in bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechtes, auf Wohnsitznahme, Grundstückserwerb, Gewerbebetrieb[9]), Zulassung zu öffentlichen Ämtern[10]), Genuß sonstiger bürgerlicher Rechte, Rechtsverfolgung und Rechtsschutz[11]), sowie die Gleichberechtigung der Anhänger der verschiedenen religiösen Bekenntnisse in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung[12]) zur Folge hat.

Größe und Bevölkerung des Reiches und der Einzelstaaten.

Einzelstaaten	Fläche qkm	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 90
Kgr. Preußen (m. Helgoland)	348 348	29 959 388
Kgr. Baiern	75 860	5 589 382
" Sachsen	14 993	3 500 513
" Würtemberg . . .	19 504	2 035 443
Großhzgth. Baden . .	15 081	1 656 817
" Hessen . .	7 682	993 659
" Oldenburg .	6 423	354 968
" Mecklenb.-Schw.	13 304	578 565
" " Strelitz	2 930	97 978
" Sachsen-Weimar	3 595	326 091
Herzogth. Braunschweig	3 690	403 029
" Sachs.-Meiningen	2 468	223 832
" " Altenburg	1 324	170 864
" " Kob.-Gotha	1 957	206 513
" Anhalt	2 347	271 759
Fürstth. Schw.-Rudolst.	940	85 863
" " Sondersh.	862	75 510
" Waldeck	1 121	57 283
" Reuß ältere Linie	316	62 754
" " jüngere "	826	119 811
" Schaumb.-Lippe .	340	39 183
" Lippe-Detmold .	1 215	128 414
Freie Stadt Bremen . .	256	180 443
" " Hamburg .	410	622 530
" " Lübeck . .	298	76 485
Reichsl. Elſ.-Lothringen	14 509	1 603 987
Deutsches Reich (m. Helgoland)	540 599	49 421 064

Die Zunahme der Bevölkerung seit der letzten Zählung (1885) betrug jährlich 1,07 Proz.

[6]) Dasselbe war durch den Londoner Vertr. 11. Mai 67 nach Aufhebung des früheren preußischen Besatzungsrechts unter dem bisherigen Herrscherhause für neutral erklärt.

[7]) § 33, Anm. 18 d. W.

[8]) BG. 1. Juni 70 (BGB. 355); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W., in Els.-Lothringen G. 8. Jan. 73 (RGB. 51) Art. II. — Näheres § 34 d. W. — Erwerb in den Schutzgebieten G. 19. März 88 (RGB. 75) § 6.

[9]) § 346 Abs. 6 d. W.

[10]) § 63 Abs. 2 Nr. 1.

[11]) Verf. Art. 3. — Näheres § 169 Abs. 4 d. W — Freiheit der Person u. Wohnung §§ 35, 232 u 233 d. W.; der Verehelichung § 208 Abs. 3; der Auswanderung § 11 d. W.; der Meinungsäußerung (Preßfreiheit) § 243 d. W.

[12]) G. 3. Juli 69 (BGB. 292); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm 12. — § 286 d. W.

§ 10.

b) Das Recht der freien Wohnsitznahme findet seine weitere Ausführung in den Bestimmungen über die **Freizügigkeit**[13]), mit welcher ein einheitliches Wohnrecht im ganzen Reiche verbunden ist. Aus dem Reichsgebiete können Reichsangehörige weder ausgewiesen, noch ausgeliefert werden[14]). Innerhalb desselben kann ihnen, sobald sie den Nachweis der Reichsangehörigkeit und im Falle der Unselbstständigkeit den der Genehmigung des Vaters oder Vormundes erbracht haben, der Aufenthalt oder die Niederlassung nicht versagt oder beschränkt werden[15]). Ausnahmen (Aufenthaltsbeschränkungen) sind nur zulässig:

1. im polizeilichen Interesse in den gesetzlich bestimmten Fällen[16]),
2. aus Rücksichten der Ortsarmenpflege[17]).

Der Anzug darf insbesondere weder von der Entrichtung eines Einzugsgeldes, noch von der Zusicherung der Wiederaufnahme (Heimkehrschein) abhängig gemacht werden[18]).

Die Ausstellung der Heimathscheine kann demgemäß im Verkehre der Bundesstaaten untereinander nur noch als Ausweis der Landes- und Reichsangehörigkeit verlangt werden[19]), und die gleiche Bedeutung haben diese Scheine im Verkehre mit allen durch Uebernahmeverträge verbundenen außerdeutschen Staaten. Die Ausfertigung dieser Staatsangehörigkeitsausweise erfolgt in Preußen durch die Landräthe[20]), während die für das Reichs-Ausland bestimmten Heimathsscheine von den Regierungspräsidenten auf höchstens 5 Jahre auszufertigen sind[21]).

§ 11.

c) Einen Ausfluß der Freizügigkeit bildet die **Auswanderungsfreiheit.** Diese unterliegt nur den durch die Wehrpflicht bedingten Einschränkungen[22]), insbesondere dürfen Abzugs- (Abfahrts- oder Abschoß-) gelder nicht erhoben werden[23]). Die Freiheit hat sich allen Befürchtungen gegenüber behauptet,

---

[13]) Freizügigkeits G. 1. Nov. 67 (BGB 55); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W., in Elf.-Lothringen G. 8. Jan. 73 (RGB. 51) Art. I. — Mit der Schweiz ist die Niederlassung für die beiderseitigen Angehörigen durch Vertr. 31. Mai 90 (RGB. 131) geregelt.

[14]) StGB. § 9. — In Preußen war die Strafe der Ausweisung für Inländer schon 1774 aufgehoben. — Ausweisung der Ausländer § 238 Abs. 2, Auslieferung (auf Antrag des auswärtigen Staates) § 232 Abs. 5 d. W.

[15]) FreizG. § 1, 2 u. 12.

[16]) Das. § 3. — § 238 Abs. 1 d. W.

[17]) Das. § 1, 4—7. § 283 Abs. 4 d. W.

[18]) FreizG. § 8. Vgl. § 77 Nr. 4f d. W.

[19]) R. 31. Jan. 69 (MB. 53).

[20]) R. 12. Mai 64 (MB. 124), (Schweiz R. 13. Nov. 78 MB. 79 S. 5; Oesterreich R. 14. Sept. 74 MB. 197). — Formular im Reiche BB. 3. März 83 (CB. 66).

[21]) KO. 20. Mai u. R. 17. Dez. 38 (KA. XXII 22 u. 23) u. 2. Mai 45 (MB. 124); LVG. § 17. — Formular im Reiche BB. 20. Jan. 81 (CB. 22) u. preuß. CR. 17. März 81 (MB. 86).

[22]) § 34 Abs. 4 Nr. 2 d. W.

[23]) VU. Art. 11. — Uebereink. mit Dänemark 5. Febr. 91 (RGB. 346).

die an den zeitweise massenhaft auftretenden Abfluß der Bevölkerung[24]) geknüpft worden sind. Die staatliche Wirksamkeit auf dem Gebiete des Auswanderungswesens beschränkt sich demgemäß auf die persönliche Fürsorge für die Auswanderer. Obwohl der Gegenstand auf das Reich übergegangen[25]) und seinem Wesen nach nur von ihm erfolgreich wahrgenommen werden kann, hat dieses sich doch bislang auf die Bestellung eines Reichskommissars beschränkt, der die Sicherheit und die gesundheitlichen Interessen bei der Ueberführung wahrzunehmen hat[26]). Die Zulassung und Ueberwachung der Unternehmer und Vermittler von Auswanderungen ist dagegen der Landesgesetzgebung verblieben[27]). Sie bedürfen in Preußen der Konzession des Regierungspräsidenten, welche Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit voraussetzt, aber auch übrigens nach dem Ermessen der Behörde versagt werden kann und gegen Bestellung einer Kaution für ein Jahr ertheilt wird. Für Ausländer ist die Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe erforderlich[28]).

§ 12.

d) Die **Bevölkerung** des Reiches wie der Einzelstaaten unterliegt der periodischen Aufnahme, die seit 1875 alle 5 Jahre in den Mittel- und Endjahren der Jahrzehnte stattfindet und sich nach der am 1. Dezember des Aufnahmejahres ortsanwesenden Bevölkerung richtet. Diese und nicht die Wohnbevölkerung wird zu Grunde gelegt, weil es für letztere an einer festen Begriffsstimmung fehlen würde. Mit der Aufnahme, die für verschiedene Reichs- und Staatsverwaltungszwecke von Bedeutung ist, pflegen anderweite statistische Erhebungen verbunden zu werden[29]). Sie erfolgt durch Zählkarten, die von den zu Zählenden ausgefüllt, von den Behörden gesammelt und von Centralorganen der Landesverwaltung — in Preußen vom statistischen Büreau — zusammengestellt werden. Die Methode wird als bewährt bezeichnet, erfordert jedoch einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten. Auch fällt neben der Erschwerung der Kontrolle der Umstand störend ins

[24]) Deutschlands überseeische Auswanderung über deutsche Häfen, Amsterdam, Rotterdam u. Antwerpen betrug 1891 noch 115 392 Personen.

[25]) RVerf. Art. 4¹.

[26]) Der Kommissar ist für die Häfen Hamburg, Cuxhaven, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde, Nordenham, Stettin, Swinemünde bestellt u. hat seinen Sitz in ersterer Stadt.

[27]) GewO. § 6. — Reichsgesetzlich mit Strafe bedroht ist jedoch die betrügerische Verleitung zur Auswanderung StGB. § 144 u. die Verletzung der Wehrpflicht § 87 Anm. 2 d. W.

[28]) G. 7. Mai 53 (GS. 729) u. Regl. 6. Sept. 53 (MB. 201), erg. CR. 15. März u. 1. Dez. 69 (MB. 77 u. 290); ZustG. § 120². — Han.GS. 19. u. Bek. 20. März 52 (han.G. I 19 u. 20), erg. G. u. Bek. 14. Juni 66 (das. 155 u. 156).

[29]) Die Bevölkerungsziffer ist unter anderem maßgebend für die Wahlbezirkseintheilung (Reichstag § 17 Abs. 2, Landtag § 42 Abs. 4 d. W.); für Vertheilung des Rekrutenbedarfs auf die Aushebungsbezirke (§ 93 Abs. 1 d. W.); für Aufbringung der Matrikularbeiträge im Reiche (§ 167 Abs. 4 d. W.); für Ausscheidung der Städte aus dem Kreisverbande (§ 55 Abs. 1). — Besondere Berufsstatistik § 346 Anm. 1.

Gewicht, daß die endgültige Feststellung der Ergebnisse erst längere Zeit nach der Aufnahme möglich wird.

4. Zuständigkeit des Reiches.

§ 13.

Dem Reiche sind folgende Gegenstände überwiesen:

1. Die Verwaltung der Reichsfinanzen[30]), insbesondere die Zölle und Reichssteuern[31]) und die Ausgabe von sichergestelltem (fundirtem) und nicht sichergestelltem Papiergelde[32]);
2. die auswärtigen Angelegenheiten nebst dem Schutze des Handels im Auslande und der Schifffahrt zur See[33]);
3. das Militärwesen und die Kriegsmarine[34]);
4. das bürgerliche und das Strafrecht nebst dem Schutze des geistigen Eigenthums und das gerichtliche Verfahren[35]); die Vorschriften über Beglaubigung öffentlicher Urkunden[36]) und die Entscheidung über Justizverweigerung[37]);
5. die Bestimmungen über Paßwesen und Fremdenpolizei[38]) und
6. über die Presse und das Vereinswesen[39]);
7. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei[40]);
8. die Grundsätze über Freizügigkeit; das Heimaths-, Niederlassungs- und Armenwesen[41]);
9. die Gesetzgebung über Handel und Gewerbe einschließlich des Versicherungswesens[42]) und Bankwesens[43]), über Maß-, Gewichts- und Münzwesen[44]) und Erfindungspatente[45]);
10. das Eisenbahnwesen[46]), die Herstellung der im Interesse der Landesvertheidigung und des Verkehrs erforderlichen Land- und Wasserstraßen, Flößerei und Schifffahrtsbetrieb auf gemeinsamen Wasserstraßen, Zustand der letzteren, Fluß- und sonstige Wasserzölle und Seeschifffahrtszeichen[47]);
11. das Post- und Telegraphenwesen[48]).

---

[30]) Verf. Art 69-73 (§ 164-167 d. W.).

[31]) Das. Art. 4^2 u. 33—40. — Dem Reiche sind fast alle indirekten Steuern zugewiesen (§ 149 d. W.)

[32]) Das. Art. 4^3 (§ 166 Abs. 7 d W.).

[33]) Verf. Art. 3 Abs. 6; Art. 11, 4^7 u. 54—56 (§ 82—85 u. 365 d. W.).

[34]) Das. Art. 4^{14}, 57—68 u. 53 (§ 86 d. W.).

[35]) Das. Art. $4^{13, 6, 11}$ u. G. 20. Dez. 73 (RGB. 379) (§ 169 Abs. 4 d. W.).

[36]) Verf. Art. 4^{12} (§ 207 d. W.).

[37]) Das. Art. 77.

[38]) Das Art. 4^1 (§ 242 d. W.).

[39]) Das. Art. 4^{16} (§ 243 u. 244 d. W.).

[40]) Das. Art. 4^{15} (§ 261—271 u. 340, 341 d. W.)

[41]) Das. Art. 3 u. 4^1. — G. 6. Juni 70 (RGB. 360) § 1 u. § 36 ff. (§ 10 u. 282 d. W.).

[42]) Verf. Art. $4^{1 \text{ u. } 2}$ (§ 346—360 u. 311 d. W.).

[43]) Das. Art. 4^4. — G. 14. März 75 (RGB. 177) § 12 (§ 316 d. W.).

[44]) Verf. Art. 4^3 (§ 361 u. 362 d. W.).

[45]) Das. Art. 4^5 (§ 356 d. W.).

[46]) Das. Art. 4^8 (§ 371—374 d. W.).

[47]) Das. Art. $4^{8, 9}$ u. G. 3. März 73 (RGB. 47) (§ 364—366 d. W.).

[48]) Verf. Art. 4^{10} (§ 375—378 d. W.).

Diese Zuständigkeit wird in zwei Richtungen eingeschränkt:

I. Räumliche Beschränkungen ergeben sich aus den Reservat- oder Sonderrechten:

1. In Baiern, Würtemberg, Baden und Elsaß-Lothringen ist die Biersteuer der Landesgesetzgebung vorbehalten[49]).

2. Baiern und Würtemberg verwalten unbeschadet einzelner, durch die Reichsgesetzgebung festgestellter Grundsätze das Post- und Telegraphenwesen selbstständig[50]).

3. Beide Staaten genießen in betreff des Militärwesens einzelne Ausnahmerechte[51]).

4. Auf Baiern findet die Gesetzgebung über Heimath- und Niederlassungswesen keine, die über das Eisenbahnwesen nur beschränkte Anwendung[52]).

II. Sachlichen Beschränkungen unterliegt die Zuständigkeit des Reiches an sich nicht. Sie kann sich auf den ihr zugewiesenen Gebieten frei bewegen und über die Gesetzgebung wie über die Verwaltung und Rechtspflege erstrecken. Thatsächlich hat indeß das Reich von dieser Befugniß nur beschränkten Gebrauch gemacht und sich der einzelnen Gegenstände in sehr verschiedenem Umfange bemächtigt:

1. Vollständig oder doch nahezu vollständig sind nur wenige Verwaltungszweige vom Reiche in Anspruch genommen (auswärtige, Marine-, Post- und Telegraphen-Angelegenheiten).

2. Auf anderen Gebieten hat das Reich sich auf die Gesetzgebung beschränkt und die Verwaltung und Rechtsprechung den Landesorganen entweder ganz überlassen oder nur einzelne Centralorgane im Interesse einheitlicher Handhabung der gegebenen Grundsätze geschaffen (Reichsgericht, Bundesamt für Heimathwesen, Reichspatentamt, Reichsversicherungsamt, Reichseisenbahnamt).

3. Auch die Gesetzgebung hat endlich das Reich nicht überall vollständig übernommen, sich vielmehr verschiedentlich auf die Aufstellung leitender Grundsätze beschränkt, deren weitere Ausführung der Landesgesetzgebung überlassen ist. Die Reichsgesetze erlangen in diesen Fällen erst durch die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten praktische Anwendbarkeit.

---

[49]) RVerf. Art. 35 Abs. 2 u. G. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 4. — Fortfall des Vorbehalts in betr. der Branntweinsteuer in Süddeutschland § 159 Abs. 4 u. des Zollwesens in Hamburg u. Bremen § 149 Abs. 1 d. W.

[50]) Verf. Art. 4^{10} u. 52.

[51]) Das. Schlußbest. z. Abschn. XI u. XII.

[52]) Das. Art. 4^{1} u. 46.

Die Zuständigkeiten des Reiches gewähren hiernach ein ziemlich buntes Bild und folgen keinem festen Systeme. Der Grund liegt in der Art ihrer Entstehung. Nicht theoretische, sondern rein praktische Erwägungen haben das Reich ins Leben gerufen und weitergebildet, und dieser Systemlosigkeit verdanken die Reichseinrichtungen zum großen Theil ihre schnelle Entwickelung.

5. Reichsgesetzgebung.

§ 14.

Für das Zustandekommen der Reichsgesetze sind übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages erforderlich und ausreichend [53]). Hierbei gelten folgende Maßgaben:

1. In Angelegenheiten des Militärwesens, der Kriegsmarine, der Zölle und Verbrauchsteuern giebt bei Meinungsverschiedenheiten im Bundesrathe die Stimme Preußens insoweit den Ausschlag, als sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht [54]);
2. Verfassungsänderungen gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben [55]);
3. Verfassungsvorschriften, welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in ihrem Verhältniß zur Gesammtheit feststellen, können nur mit deren Zustimmung abgeändert werden [56]);
4. bei Beschlußfassung über eine Angelegenheit, die nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden im Bundesrathe nur die Stimmen der betheiligten Bundesstaaten gezählt [57]).

Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor [58]). Bestehende Landesgesetze treten, insoweit sie mit erlassenen Reichsgesetzen unvereinbar sind, außer Kraft: Reichsrecht bricht Landesrecht.

Neben den Reichsgesetzen können Reichsverordnungen erlassen werden. Der Unterschied zwischen beiden liegt wesentlich in der Form. Die Verordnung fordert keine Uebereinstimmung des Reichstages und Bundesrathes, kann vielmehr von letzterem selbstständig erlassen werden. Gleiche Befugniß steht dem Kaiser insoweit zu, als ihm die Regelung eines Gegenstandes besonders über-

---

[53]) Verf. Art. 5 Abs. 1, Art. 69 u. 73. — Das Vorschlagsrecht (Initiative) steht jeder dieser Körperschaften zu, Art. 7 u. 23. — Bedeutung der Gesetzgebung § 3 Abs. 1 d. W.; Gesetzesform für Verträge § 82 Abs. 3, für Reichshaushaltsetats § 165 Abs. 1.

[54]) Verf. Art. 5 Abs. 2.

[55]) Das. Art. 78 Abs. 1.

[56]) Das. Abs. 2. — Zu diesen Rechten gehören die oben (§ 13 Abs. 2 Nr. I) erwähnten Reservatrechte.

[57]) Das. Art. 7 Abs. 4; die gleiche Vorschrift für den Reichstag ist aufgehoben Anm. 100.

[58]) Das. Art. 2. Es gehen somit — abweichend von dem preußischen Rechte (§ 173 Abs. 3) — die allgemeinen den besonderen Gesetzen vor.

tragen wird (Delegation) oder nur Gegenstände der Verwaltung zu ordnen sind[59]).

Die Reichsgesetze erlangen ihre verbindliche Kraft erst durch die Verkündigung (Publikation) im Reichsgesetzblatte und zwar mit dem 14ten Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Stückes in Berlin[60]). Für die Konsulatsbezirke währt diese Frist 4 Monate[61]). Die Ausfertigung und Verkündigung erfolgt durch den Kaiser[62]). — Das RGB., welches allen in Preußen wohnenden Abonnenten der preuß. Gesetzsammlung unentgeltlich geliefert wird[63]), hieß bis 1870 Bundesgesetzblatt. Bis 1873 fanden darin auch alle Ausführungsverordnungen (Bekanntmachungen, Reglements) Aufnahme. Seit 1873 ist ein Centralblatt für das Deutsche Reich eingerichtet, in welchem sie, nicht eben zum Vortheil der Einfachheit und Uebersichtlichkeit, zusammen mit statistischen Nachweisen, Einzelentscheidungen, Ernennungen u. s. w. veröffentlicht werden[64]).

6. Der Bundesrath.

§ 15.

Der Bundesrath ist das Organ, durch welches die Gesammtheit der Bundesstaaten die souveräne Reichsgewalt ausübt. Ihm gebührt deßhalb neben der Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung auch deren Vorbereitung und Ausführung, soweit diese nicht besonders dem Kaiser zugewiesen ist[65]).

Nach seiner Zusammensetzung besteht der Bundesrath aus 58 Vertretern (Bevollmächtigten) der Landesregierungen, deren Preußen 17, Baiern 6, Sachsen und Würtemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Staaten je einen entsenden. Die Bevollmächtigten stimmen nach der Instruktion ihrer Regierung. Jeder Staat kann demgemäß seine Stimmen nur einheitlich abgeben[66]).

Die Berufung geschieht durch den Kaiser; sie muß mindestens einmal im Jahre und jedenfalls dann erfolgen, wenn der Reichstag zusammentritt oder ein Drittel der Stimmen sie verlangt[67]).

---

59) Vgl. das. Art. 7^2, 50, 53 u. 63. — Einstweilige Verordnungen mit Gesetzeskraft, wie sie für Preußen (§ 37 Abs. 3 Nr. 2 d. W.) u. Els.-Lothringen (§ 26 Abs. 2) vorgesehen sind, kennt die RVerf. nicht. — Arndt: das Verordnungsrecht des D. Reiches (Berl. u. Leipz. 84).

60) Das. Art. 2 u. V. 26. Juli 67 (BGB. 24).

61) G. 10. Juli 79 (RGB. 197) § 47.

62) Verf. Art. 17.

63) Bek. 14. Sept. 68 (MB. 265).

64) Bek. 27. Mai 76 (MB. 145).

65) § 14 d. W. u. Verf. Art. 7 u. 16. — Oberaufsichtsrechte über d. Bundesglieder Art. 19, 76 u. 77. — Strafrechtlicher Schutz StGB. § 105, 339.

66) Verf. Art 6. — Schutz der Mitglieder Art. 10 u. StGB. § 106, 339. — Els.-Lothringen ist im Bundesrathe nicht vertreten, doch kann zu Berathungen über Landesangelegenheiten der Statthalter Kommissare abordnen G. 4. Juli 79 (RGB. 165) § 7.

67) Verf. Art. 12—14. — GeschäftsO. 26. April 80.

Den Vorsitz führt der vom Kaiser ernannte Reichskanzler oder dessen Stellvertreter. Der Kanzler kann sich durch jedes andere Bundesrathsmitglied vermöge schriftlicher Einsetzung vertreten lassen[68].

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse und zwar 1) für auswärtige Angelegenheiten, 2) für Landheer und Festungen, 3) für Seewesen (Marine), 4) für Zoll- und Steuerwesen, 5) für Handel und Verkehr, 6) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 7) für Justizwesen und 8) für Rechnungswesen[69]. — Besondere Ausschüsse sind außerdem für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung, für die Geschäftsordnung und für das Eisenbahngütertarifwesen bestellt.

7. Der Kaiser.

§ 16.

Der jedesmalige König von Preußen nimmt eine hervorragende Stelle unter den Monarchen ein. Er führt den Namen „Deutscher Kaiser"[70], das Kaiserliche Wappen und die Kaiserliche Standarte[71].

Neben diesen Ehrenrechten sind dem Kaiser bestimmte Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse übertragen, insbesondere die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, die Kriegserklärung, welche abgesehen von der Abwehr eines Angriffes die Zustimmung des Bundesrathes erfordert, und die Friedensschließung[72], die Berufung und Schließung des Bundesrathes und des Reichstages[73], die Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung ihrer Ausführung[74], die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten[75], die Organisation des Heeres und der Marine, der Oberbefehl über beide und die Ernennung der Offiziere und Beamten[76], die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung[77] und das Begnadigungsrecht in Fällen erstinstanzlicher Entscheidung des Reichsgerichts[78].

---

[68]) Verf. Art. 15 u. G. 17. März 78 (RGB. 7).

[69]) Verf. Art. 8.

[70]) Verf. Art. 11. — Verbrechen wider den Kaiser werden ebenso wie die wider den Landesherrn begangenen bestraft StGB. § 80, 94 u. 95. Zuständigkeit des Reichsgerichts § 178 d. W. — Der jedesmalige Thronfolger führt den Titel „Kronprinz des Deutschen Reiches" u. „Kaiserliche Hoheit" A. E. 18. Jan. 71 (MB. 2).

[71]) Erl. 3. August 71 (RGB. 318 u. Berichtigung S. 458) Nr. 2 u. 3. Unbefugter Gebrauch StGB. § 360[7].

[72]) Verf. Art. 11 u. 56. — Vertragsschlüsse § 82 Abs. 3 d. W., Erklärung des Belagerungszustandes u. Einführung zeitweiliger Paßpflicht § 241 Abs. 6, § 242 d. W.

[73]) Verf. Art. 12.

[74]) Das. Art. 17.

[75]) Das. Art. 18.

[76]) Das. Art. 53 u. 63. Vgl. § 86 d. W.

[77]) Verf. Art. 50.

[78]) § 178 u. 202 Abs. 1 d. W.

8. Der Reichstag.

§ 17.

Der Reichstag nimmt eine ähnliche Stellung im Reiche, wie die Landtage in den Einzelstaaten ein. Alle Reichsgesetze sind an seine Zustimmung gebunden[79]). Ihm gebührt die Entlastung der Jahresrechnung[80]).

Der Reichstag besteht aus einer Kammer. Die Wahl zu derselben erfolgt für fünf Jahre mittelst allgemeiner und direkter Wahlen und geheimer Abstimmung[81]). — Wähler ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft oder Kuratel oder im Konkurse steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet[82]). Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht[83]). Wählbar ist jeder aktiv Wahlberechtigte, der einem Bundesstaate seit mindestens einem Jahre angehört hat[84]). Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubes, gehen jedoch der Mitgliedschaft beim Eintritt in ein mit höherem Range oder Gehalte verbundenes Amt verlustig[85]). — Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Die Wahlkreise sind unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbevölkerung von 100000 Einwohnern abgegrenzt. Ihre Zahl beträgt 397[86]). — Behufs Ausführung der Wahlen werden die Wahlkreise in Wahlbezirke zerlegt und Wahlvorstände für diese gebildet[87]). Die Wahl ist öffentlich und erfolgt im ganzen Reiche an einem vom Kaiser zu bestimmenden Tage[88]). Die Wähler, deren Berechtigung zuvor durch öffentliche Auslegung der Wählerlisten festzustellen ist[89]), wählen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel[90]). Die Ergebnisse werden von den Wahlvorständen ermittelt und hierauf von einem Wahlkommissar für den ganzen Wahlkreis zusammengestellt[91]). Als gewählt gilt derjenige, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist eine solche

---

79) § 13.

80) Verf. Art. 72.

81) Das. Art. 20 u. 24 (Fassung des G. 19. März 88 RGB. 110); WahlG. 31. Mai 69 (BGB. 145) nebst Regl. 28. Mai 70 (BGB. 275), Aenderung (Anl. D I) Bek. 9. Jan. 90 (CB. 10). Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, Elf.-Lothringen G. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 3 u. 6. — Zuständige Behörden Regl. § 36 u. Anl. D nebst Berichtigung (RGB. 70 S. 488) Nr. II, Nachtr. 24. Jan. 72 (RGB. 38) u. für Elf.-Lothr. 1. Dez. 73 (RGB. 374). — Schutz des Wahlrechtes StGB. § 107—109; Stimmzettel u. Druckschriften zu Wahlzwecken Anm. 24 u. 25 zu § 243.

82) WG. § 1 u. 3; StGB. § 34⁴.

83) WG. § 2; RMilG. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 49.

84) WG. § 4.

85) Verf. Art. 21.

86) WG. § 5, Verf. Art. 20 u. G. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 3; Wahlkreiseintheilung WahlRgl. § 23 nebst Anl. C, Berichtigung (RGB. 70 S. 188) Nr. II u. Nachträgen 24. Jan. 72 (RGB. 38), 20. Juni 73 (RGB. 144), 25. Dez. 76 (RGB. 275), f. Helgoland G. 15. Dez. 90 (RGB. 207) § 4 u. Bek. 16. Mai 91 (RGB. 111), f. Süddeutschland 27. Feb. 71 (RGB. 35), f. Elf.-Lothringen Bek. 1. Dez. 73 (RGB. 373).

87) WG. § 6 u. 9; WRegl. § 6—8 u. 10.

88) WG. § 9 u. 14; WR. § 9.

89) WG. § 7 u. 8; WR. § 1—5.

90) WG. § 10 u. 11; WR. § 11—16.

91) WG. § 13; WR. § 17—22 u. 24—27.

nicht erzielt, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos, andernfalls die engere Wahl unter den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben[92]).

Der Kaiser ist befugt, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen[93]). Die Berufung muß mindestens einmal jährlich stattfinden[94]). Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Reichstages nur für 30 Tage und nur einmal während derselben Sitzungsperiode erfolgen[95]). Zur Auflösung während der fünfjährigen Wahlperiode (Legislaturperiode) ist ein Beschluß des Bundesrathes und die Zustimmung des Kaisers erforderlich. Nach derselben muß die Zusammenberufung der Wähler binnen 60, die des neuen Reichstages binnen 90 Tagen erfolgen[96]).

Die Verhandlungen sind öffentlich[97]). Die Mitglieder des Bundesrathes können denselben beiwohnen und müssen jederzeit gehört werden[98]). Der Reichstag regelt Geschäftsgang und Disciplin durch eine Geschäftsordnung[99]). Er ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschlußfähig und beschließt nach absoluter Mehrheit[100]).

Die Reichstagsmitglieder sind an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden[101]) und wegen ihrer Abstimmungen und Aeußerungen nicht verantwortlich[102]). Während der Sitzungsperiode dürfen sie, wenn sie nicht bei Ausübung der That oder im Laufe des folgenden Tages ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Reichstages wegen strafbarer Handlungen oder zum Zwecke des Sicherungsarrestes verhaftet werden. Auf Verlangen des Reichstages wird auch jedes anhängige Strafverfahren und jede schwebende Untersuchungs- oder Civilhaft für diese Zeit aufgehoben[103]). Endlich können sie ohne Genehmigung des Reichstages nicht außerhalb des Sitzes desselben als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden[104]). Die Reichstagsmitglieder dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen[105]).

---

92) WG. § 12; WR. § 28—35.

93) Verf. Art. 12.

94) Das. Art. 13.

95) Das. Art. 26.

96) Das. Art. 24 u. 25.

97) Das. Art. 22. — Die über die Verhandlungen herausgegebenen stenographischen Berichte enthalten (als Anlagen) auch die Gesetzentwürfe mit Begründung, Denkschriften u. Kommissionsberichte.

98) Das. Art 9.

99) Das. Art. 27 u. GeschO. 10. Feb. 76 (Annalen d. D. Reiches 77 S. 490). Letztere ordnet insbesondere die Bildung der Kommissionen u. Abtheilungen u. die Art der Berathung, welche für Gesetzentwürfe u. Anträge des Bundesrathes in der Regel eine dreimalige ist.

100) Verf. Art. 28 u. G. 24. Feb. 73 (RGB. 45).

101) Verf. Art. 29.

102) Verf. Art. 30. — Gleiches gilt von wahrheitsgetreuen Berichten über die Verhandlungen Art. 22. — Ebenso StGB. § 11 u. 12.

103) Verf. Art. 31 u. CPrO. § 785[1]. — Der Ausschluß der Schuldhaft ist mit Aufhebung der letzteren (§ 196 Abs. 2 d. W.) gegenstandslos geworden.

104) CPrO. § 347 u. 367 u. StPrO. § 49 u. 72.

105) Verf. Art. 32. Dagegen ist ihnen das Recht zu freier Eisenbahnfahrt zwischen der Station ihres Wohnortes u. Berlin gewährt. Dieses Recht beginnt 8 Tage vor Eröffnung des Reichstages u. erlischt 8 Tage nach Schluß desselben.

III. Die Reichsbehörden[1].

1. Uebersicht.

§ 18.

Das Reich, welches die Verwaltung der meisten ihm zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die Verrichtungen der unteren Instanzen den Landesbehörden belassen hat[2]), entbehrt infolge dessen einer durchgebildeten Behördengliederung. Die Reichsbehörden sind abgesehen von der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens und des Reichslandes Elsaß-Lothringen[3]) fast nur Centralbehörden.

2. Der Reichskanzler.

§ 19.

Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrathe[4]) und bildet die Spitze der gesammten Reichsverwaltung, in der alle Fäden der letzteren zusammenlaufen. Er muß alle kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen gegenzeichnen und übernimmt damit die Verantwortlichkeit für dieselben[5]). Für diese Gegenzeichnung sowie für seine sonstigen Obliegenheiten kann ein Stellvertreter vom Kaiser ernannt werden. Dies gilt sowohl für den Gesammtumfang der Geschäfte, als für die einzelnen Amtszweige[6]).

Für die eigene Geschäftsverwaltung des Reichskanzlers besteht die Reichskanzlei. Die Stellung des Reichskanzlers war seither meist mit der des preußischen Ministerpräsidenten verbunden, um die Einheitlichkeit der Reichs- und der preußischen Verwaltung zu wahren.

3. Die übrigen Reichsbehörden.

§ 20.

Alle übrigen Reichsbehörden bilden nur Organe des Kanzlers. Ihre Einrichtung ist sonach von der der Centralbehörden in den Einzelstaaten insbesondere in Preußen[7]) wesentlich verschieden. Der Grund liegt in der Einrichtung des Reiches, an dessen Spitze der kollegialisch gebildete Bundesrath steht. In diesem werden ähnlich wie im preußischen Staatsministerium die Gesetze und Verwaltungsmaßregeln berathen; für ein zweites Kollegium findet sich daneben kein Platz. Ein solches würde jede kräftige Anbahnung ausschließen, deren gerade das Reich mit seinen zahlreichen schöpferischen Aufgaben am wenigsten entbehren konnte.

Die Zahl der hiernach dem Reichskanzler zugeordneten Behörden hat sich mit der Ausdehnung der Reichsthätigkeit beständig vermehrt. Von dem

[1]) Die Reichsbehörden u. Reichsbeamten führen die Bezeichnung „Kaiserlich" V. 3. Aug. 71 (RGB. 318) Nr. 1.
[2]) § 13 Abs. 2 Nr. II d. W.
[3]) § 376 u. 27.
[4]) § 15 Abs. 4.
[5]) Verf. Art. 17.
[6]) G. 17. März 78 (RGB. 7).
[7]) § 44 u. 46 d. W.

ursprünglich gebildeten Reichskanzleramte haben sich im Laufe der Zeit immer neue Reichsämter als besondere, unter Staatssekretären[8]) stehende Behörden abgelöst. Zuletzt ist dieses Amt selbst zu einem Reichsamt des Innern umgewandelt worden. Das Stellvertretungsgesetz (§ 19 Abs. 2 d. W.) bot hierbei die geeignete Handhabe. Zur Zeit bestehen demgemäß folgende Reichsämter und oberste Reichsbehörden:

1. Das auswärtige Amt[9]).
2. Das Reichsamt des Innern für alle nicht besonderen Behörden übertragenen Gegenstände. Hierzu gehören die Angelegenheiten des Reichstages und der Reichsbehörden, die Reichsangehörigkeitssachen, Handel, Gewerbe und Schifffahrt, Polizei, Militär und Marine[10]). Das Amt zerfällt in die Central- und in die Abtheilung für wirthschaftliche Angelegenheiten. Unter demselben stehen der Reichskommissar für das Auswanderungswesen[11]), die technische Kommission für Seeschifffahrt, die Reichsprüfungsinspektoren und das Schiffsvermessungsamt[12]), das Bundesamt für Heimathwesen[13]), die Disciplinarbehörden[14]), das Oberseeamt und die Reichskommissare bei den Seeämtern[12]), die Reichsschulkommission[15]), das statistische Amt, das Gesundheitsamt[16]), die physikalisch-technische Reichsanstalt[17]), die Normalaichungskommission[18]), das Patentamt[19]) und das Reichsversicherungsamt[20]).
3. Das Reichsmarineamt[21]).
4. Das Reichsjustizamt[22]).
5. Das Reichsschatzamt[23]).
6. Die Reichsschuldenkommission[24]).
7. Der Rechnungshof des Reiches[25]).
8. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds[24]).
9. Das Reichseisenbahnamt[26]).
10. Das Reichspostamt[27]).
11. Das Reichsamt für die Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen)[28]).
12. Das Reichsbankdirektorium[29]).

---

[8]) Die Staatssekretäre der 1—5 u. 10 benannten Reichsämter führen für die Dauer ihres Amtes den Titel Excellenz. A. E. 27. April 89 (MB. 70).
[9]) § 83 d. W.
[10]) Erl. 12. Aug. 67 (BGB. 29), 12. Mai 71 (RGB. 102) u. 24. Dez. 79 (RGB. 321).
[11]) § 11 d. W.
[12]) § 365 Abs. 3.
[13]) § 283 Abs. 5.
[14]) § 23 Abs. 5.
[15]) § 87 Anm. 5.
[16]) § 260 Abs. 1 d. W.
[17]) § 308 Abs. 2.
[18]) § 361 Abs. 4.
[19]) § 356.
[20]) § 353 Abs. 6.
[21]) § 114.
[22]) § 176 Abs. 1.
[23]) § 164.
[24]) § 166.
[25]) § 165 Abs. 3.
[26]) § 372 Abs. 2.
[27]) § 376.
[28]) § 166 Anm. 17.
[29]) § 316 Abs. 5 d. W.

Außerdem bedient sich das Reich zur Verwaltung seiner Militärangelegenheiten des preußischen Kriegsministeriums[30]).

IV. Die Reichsbeamten.

1. Begriff.

§ 21.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind gesetzlich geregelt[1]). Als Reichsbeamter gilt jeder Beamte, der entweder vom Kaiser angestellt oder nach der Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist[2]).

Zu den Reichsbeamten gehören die Gesandten und Konsuln[3]), die Militärbeamten[4]), die Reichsbankbeamten[5]), die Post- und Telegraphenbeamten[6]) und die Beamten in Elsaß-Lothringen.

Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten vermöge der ihnen gewährten größeren Unabhängigkeit ein[7]).

2. Anstellung.

§ 22.

Die Ernennung erfolgt durch den Kaiser. Die Bestallung wird für die höheren Beamten einschließlich der Konsuln durch ihn selbst, für die übrigen in seinem Namen durch den Reichskanzler oder die von diesem dazu ermächtigten

---

[30]) § 97.

[1]) RBeamtenG. 31. März 73 (RGB. 61), erg. G. 25. Mai 87 (RGB. 194); AusfB. 23. Nov. 74 (RGB. 135), erg. V. 7. Aug. 88 (RGB. 229); in betr. der RBankbeamten V. 19. Dez. 75 (RGB. 378); in Elf.-Lothringen eingeführt nach Maßgabe des G. 23. Dez 73 (GB. f. E.-L. 479). — Für die vom G. nicht getroffenen Rechtsverhältnisse gelten nach § 19 daselbst die betreffenden Landesgesetze (Preußen § 62—75 d W.). — Komm. v. Turnau 3. Aufl. (86).

[2]) RBG. § 1; ähnlich StGB. § 359. Zu den Reichsbeamten in dieser weiteren Bedeutung gehören auch die von den Landesregierungen angestellten Beamten (mittelbaren) Reichsbeamten. Vgl. Verf. Art. 18, wo indeß unter Reichsbeamten nur die vom Kaiser anzustellenden Beamten verstanden werden. — § 18 Anm. 1 d. W.

[3]) § 84 u. 85 d. W.

[4]) Die Militärbeamten gelten als Militärpersonen (RMilG. 2. Mai 74 RGB. 45 § 38, vgl. § 96 d. W.), nicht aber als Personen des Soldatenstandes, Anl. z. MilStGB. 20. Juni 72 (RGB. 174). Auf letztere finden indeß die § 134 bis 138 des RBeamtG. Anwendung § 157 das. — Andererseits sind die Militärbeamten wegen militärischer Verbrechen u. Vergehen dem MilStG. unterworfen MilStG. § 43—45, 153, 154 u. MilStGerO. 1845 (RGB. 67 S. 229) § 47, 50, 61, 68, 69, 72, 211—228, 273, 278.

[5]) G. 14. März 75 (RGB. 177) § 28.

[6]) § 376 d. W.

[7]) § 185 d. W. Dazu gehören die Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamtes für Heimathwesen u. des Rechnungshofes RBG. 158, nicht aber die Beamten der Reichsanwaltschaft (§ 187 u. 186 d. W.)

Behörden ausgefertigt[8]). In einzelnen Fällen hat der Bundesrath mitzuwirken, in anderen steht diesem die Ernennung ausschließlich zu[9]). Die Reichstagsbeamten ernennt der Reichstagspräsident[10]).

Die Anstellung erfolgt auf Widerruf oder auf Lebenszeit[11]). Vorbedingung ist neben dem Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte[12]) die nach den einzelnen Dienstzweigen verschiedene Befähigung[13]). Vor dem Dienstantritte ist zur Sicherung für Erfüllung der Amtspflichten ein Diensteid zu leisten[14]) und bei Verwaltung von Geld oder Geldeswerth eine Kaution zu bestellen[15]). Für Ausländer hat die Anstellung den Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit zur Folge[16]).

3. Pflichten.

§ 23.

Zu den Pflichten der Reichsbeamten gehört die gesetzmäßige und gewissenhafte Amtsführung und das achtungswürdige Verhalten in und außer dem Amte[17]). Die Beamten haben Amtsverschwiegenheit zu beobachten[18]) und ihre Thätigkeit voll und unbeeinflußt zu gewähren. Zur Entfernung aus dem Amte ist Urlaub[19]) und zur Annahme von Titeln, Orden, Ge-

[8]) Verf. Art. 18; RBG. § 4, 159 u. Ausf. V. § 2—4.

[9]) Dem Bundesrathe gebührt der Vorschlag in betreff der Mitglieder des Reichsgerichts, einschließlich der Reichsanwälte G. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 127 u. 150 des Bundesamtes f. Heimathwesen G. 6. Juni 70 (RGB. 360) § 42, des Bankdirektoriums G. 14. März 75 (RGB. 177) § 27, des Patentamtes G. 25. Mai 77 (RGB. 501) § 13 u. des RVersicherungsamtes G. 6. Juli 84 (RGB. 69) § 87; die Begutachtung bei Anstellung der Reichsbevollmächtigten im Zoll- u. Steuerwesen Verf. Art. 36 u. der Konsuln das. Art. 56 u. die Ernennung in Ansehung der Mitglieder des Rechnungshofes G. 4. Juli 68 (BGB. 433) § 2, der Disciplinarbehörden RBG. § 93, des Bankkuratoriums G. 14. März 75 § 25 u. des RInvalidenfonds G. 23. Mai 73 (RGB. 117) § 11.

[10]) RBG. § 156.

[11]) Das. § 2 u. 32.

[12]) StGB. § 34³.

[13]) Vgl. die einzelnen Dienstzweige; Militäranwartschaft § 63 Abs. 4.

[14]) RBG. § 3; Formel V. 29. Juni 71 (RGB. 303); Konsuln G. 8. Nov. 67 (BGB. 137) § 4; Elſ.-Lothringen G. 20. Sept. 71 (GB. f. Elſ.-L. 339).

[15]) G. 2. Juni 69 (BGB. 161); Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, in Elſ.-Lothringen G. 11. Dez. 71 (GB. f. Elſ.-L. 386) u. V. 21. Nov. 87 (das. 85). — Ausf. f. d. Beamten des ausw. Amtes u. des RInvalidenfonds V. 6. Juli 74 (RGB. 109); des Reichskriegsschatzes V. 12. März 87 (RGB. 119); des Reichsamtes des Innern V. 2. Feb. 81 (RGB. 3) u. 3. Dez. 88 (RGB. 291); des Patentamtes V. 20. Mai 79 (RGB. 160) u. 8. Dez. 84 (RGB. 256); f. d. Aichungsbeamten V. 29. Juni 69 (BGB. 285); f. d. Beamten der Militär- u. Marineverwaltung V. 16. Aug. 76 (RGB. 179), 4. März 79 (RGB. 13), 10. Mai 81 (RGB. 95), 30. März 82 (RGB. 43), 4. Juni 85 (RGB. 195), 26. Mai 88 (RGB. 177), 10. Feb. 90 (RGB. 51), 27. Dez. 90 (RGB. 91 S. 7), 22. Mai 91 (RGB. 294) u. 14. Mai 92 (RGB. 666); der Reichsbank V. 23. Dez. 75 (RGB. 380) u. 31. März 80 (RGB. 97), f. d. (elſ.-lothring.) Reichseisenbahnbeamten V. 5. Dez. 88 (RGB. 293); f. d. Beamten der Post- u. Telegraphenverwaltung u. Reichsdruckerei V. 18. April 83 (RGB. 35) u. 1. Dez 91 (RGB. 393).

[16]) G. 1. Juni 70 (RGB. 355) § 9. — G. 20. Dez. 75 (RGB. 324).

[17]) RBG. § 10 u. 13; Inanspruchnahme im Rechtswege § 79 u. 154.

[18]) Das. § 11 u. 12.

[19]) Das. § 14 u. V. 2. Nov. 74 (RGB. 129). — Zum Eintritt in den Reichstag bedarf es keines Urlaubes Verf. Art. 21.

schenken und Nebenämtern, zum Gewerbebetriebe und zum Eintritt in den Vorstand, den Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Erwerbsgesellschaft eine besondere Erlaubniß erforderlich. Diese ist jederzeit widerruflich und in letztgenanntem Falle überhaupt nur zulässig, wenn die Stelle nicht mit fortlaufender Vergütung verbunden ist[20]).

Im Interesse des Dienstes können nichtrichterliche Beamte[21]) unfreiwillig pensionirt oder einstweilen in den Ruhestand versetzt oder bei Nichterfüllung der Amtspflichten — soweit nicht die strafrechtliche Verfolgung eintritt[22]) — disciplinarisch bestraft werden.

Die unfreiwillige Pensionirung erfolgt im Falle geistiger oder körperlicher Unfähigkeit auf Grund eines voraufgegangenen Verfahrens[23]).

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung eines Wartegeldes von 3/4 des Gehaltes, mindestens aber 450 und höchstens 9000 M., kann bei Umbildung der betreffenden Behörde und für gewisse höhere Beamte auch außerdem vom Kaiser verfügt werden[24]).

Die Disciplinarbestrafung[25]) erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis und Geldstrafe) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung)[26]). Erstere steht innerhalb bestimmter Grenzen jedem Dienstvorgesetzten zu[27]); letzterer muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorausgehen, welches in Voruntersuchung und mündliche Verhandlung zerfällt[28]). Die erste Instanz bilden die für bestimmte Bezirke eingerichteten 22 Disciplinarkammern[29]). Die Berufung geht an den zu Leipzig als dem Sitze des Reichsgerichts aus Mitgliedern des letzteren und des Bundesrathes zusammengesetzten Disciplinarhof[30]).

Bei Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben kann die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) des Beamten mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehaltes verfügt werden. Im Falle einer Verhaf-

---

— Beurlaubung u. Stellvertretung der gesandtschaftlichen u. Konsularbeamten § 84 Anm. 35 d. W. — Unabkömmlichkeit der Beamten im Mobilmachungsfalle § 89 Abs. 2 Nr. 2 d. W.

20) RBG. § 15 u. 16.

21) Richterliche Beamte Anm. 7 u. § 185 Abs. 3 d. W.

22) Neben den allgemeinen bestehen besondere, die Beamten betreffende Strafvorschriften. Einzelne Handlungen werden härter bestraft, wenn sie von Beamten begangen werden StGB. § 128, 129, 155³, § 174² u. ³, andere sind überhaupt nur in diesem Falle strafbar § 331 bis 359.

23) RBG. § 61—68.

24) Das. § 24—31.

25) Das. § 72—133.

26) Das. § 72—76.

27) Das. § 80—83.

28) Das. § 84, 85, 94—109.

29) Das. § 86—90, 92 u. 93. — Sitze u. Bezirke V. 11. Juli 73 (RGB. 293). — GeschO. 18. April 80 (C. B. 203) § 1—22. — Für Militärbeamte sind besondere Disciplinarkommissionen gebildet RBG. § 121—123. — Der Rechnungshof des Reiches (§ 165 Abs. 3 d. W.), das Reichsgericht (§ 178 d. W.) u. d. Bundesamt f. Heimathwesen (§ 283 Abs. 5 d. W.) bilden selbst die Disciplinarbehörde für ihre Mitglieder.

30) RBG. § 110—117, 86, 87, 91 u. G. 16. Juni 79 (RGB. 157) § 1. — GeschO. (vor. Anm.) § 23.

tung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein[31]).

Defekte der Beamten bei Kassen- und anderen Vermögensverwaltungen werden durch vollstreckbaren Beschluß der Verwaltungsbehörde festgestellt. Dem Beamten steht hiergegen der Rechtsweg offen[32]).

4. Rechte[33]).

§ 24.

Der Beamte genießt besonderen strafrechtlichen Schutz[34]) und das Recht auf Titel, Rang und Uniform, wie sie durch kaiserliche Verordnung festgestellt werden[35]). Die ihm außerdem zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche kann er als privatrechtliche im Rechtswege verfolgen[36]). Auch unterliegt deren Beschlagnahme, Verpfändung und Uebertragung mehrfachen Einschränkungen, welche dem Beamten unter allen Umständen ein angemessenes Einkommen sichern sollen[37]). Diese Ansprüche setzen sich zusammen wie folgt:

1. Der Gehalt wird monatlich oder vierteljährlich im voraus gezahlt[38]).
2. Als Bestandtheil des Gehaltes gebührt dem Beamten der Wohnungsgeldzuschuß, der nach der Zugehörigkeit des Dienstortes zu einer der Militärservisklassen abgestuft ist[39]).
3. Bei Dienstreisen werden Tagegelder und Reisekosten und bei Versetzungen Umzugskosten gewährt[40]).

---

[31]) RBG. § 125—133.

[32]) RBG. § 134—148 u. 154.

[33]) Nach § 19 das. kommen alle Begünstigungen der Landesgesetze bezüglich der Besteuerung des Diensteinkommens (§ 77 Nr. 4 Abs. 1 d. W.) auch den Reichsbeamten zu gute. — Besondere Begünstigung in betreff der Gemeinde-Miethssteuer, die nur nach einem Miethwerthe bis zu 15 Proz. des baaren Gehaltes erhoben werden darf G. 31. Mai 81 (RGB. 99).

[34]) StGB. § 113, 114 u. 196

[35]) RBG. § 17. Rangklassen u. Uniformen entsprechen den preußischen (§ 70 d. W.). Insbesondere ist beigelegt der Rang der 3. Kl. den Oberpostdirektoren (AE. 22. Feb. 82 RGB. 42), der 4. Kl. den Oberpost- u. Posträthen (AE. 1. April 71 RGB. 103), der 5. Kl. den Post- u. Telegraphendirektoren u. Inspektoren (AE. 3. April u. 4. Sept. 50 GS. 300 u. 399 u. 17. Juli 76 RGB. 186); der Rang der 3. Kl. der Subalternbeamten den Postmeistern (AE. 4. Sept. 50 GS. 399) u. der der 4. Kl den Telegrahensekretären (AE. 12. Feb. 56 GS. 120).

[36]) RBG. § 149, 150 mit Erg. (Anm. 1), 151—153 u. 155.

[37]) Das. § 6; CPrO. § 715 [6 u. 7], § 749 [7 u. 8] u. StPrO. § 495.

[38]) RBG. § 4—6 nebst Bek. 20. Mai 85 (C B. 205). Gehalt bei Einberufung zum Militär § 71 d. W. u. A. O. 8. Mai 88 (C. B. 169).

[39]) G. 30. Juni 73 (RGB. 166), Klasseneintheilung § 107 Abs. 3 d. W.

[40]) RBG. § 18, V. 21. Juni 75 (RGB. 249) u. 19. Nov. 79 (RGB. 313), AusfBek. 9. April 81 (C. B. 136). Klasseneintheilung Bek. 6. Jan. 76 (C. B. 7), 13. Feb. 86 (C. B. 35), 18. April 88 (C. B. 151) u 12. Jan. u. 14. April 92 (C. B. 10 u. 177), f. d. Marine 20. Aug 87 (MarineVBl. 229). Ausdehnung auf Reichseisenbahn-, Post- u. Telegraphenbeamte nach Maßgabe der V. 5 Juli 75 (RGB. 253) u. 29. Juni 77 (RGB. 555), auf Militär- u. Marinebeamte nach Maßg. der V. 20. Mai 80 (RGB. 113), 24. Mai 81 (RGB. 101), 22. Juni 84 (RGB. 65), 27. Juli 86 (RGB. 235) u. 16. Feb. 91 (RGB. 16). — Gesandtschaftliche u. Konsularbeamte § 84 Anm. 35 d. W.

4. Dienstunfähigkeit, verbunden mit einer der Regel nach mindestens 10jährigen Dienstzeit, begründet den Anspruch auf Pension. Der Betrag derselben wird nach dem zuletzt bezogenen festen Diensteinkommen und nach der Dienstzeit in der Weise bemessen, daß er mit vollendetem 10. Dienstjahre $^{15}/_{60}$ des Gehaltes beträgt und mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis höchstens auf $^{45}/_{60}$ desselben steigt[41]).
5. Im Todesfalle wird den Hinterbliebenen für den Sterbemonat und das darauf folgende Gnadenquartal der Gehalt (für den auf den Sterbemonat folgenden Monat auch die Pension) weitergezahlt[42]). Befand sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten im Auslande, so werden die Hinterbliebenen auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert[43]).
6. Den Hinterbliebenen werden Wittwen- und Waisengelder gewährt. Das Wittwengeld beträgt $^{1}/_{3}$ der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde, das Waisengeld für jedes Kind, wenn die Mutter lebt, $^{1}/_{5}$ des Wittwengeldes, andernfalls $^{1}/_{3}$[44]).

V. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

1. Uebersicht.

§ 25.

Elsaß-Lothringen bildet nach seiner Vereinigung mit dem Reiche[1]) keinen selbstständigen Bundesstaat, sondern eine Provinz des Reiches. Die Reichsgewalt beschränkt sich hier nicht auf die dem Reiche zugewiesenen besonderen Gegenstände, sondern erstreckt sich zugleich auf alle Landesangelegenheiten. Die Reichsverfassung ist seit 1874 in Kraft getreten[2]). Ihre Vorschriften, sowie die Grundsätze über Behörden und Beamte des Reiches sind mit den durch diese besondere Gestaltung bedingten Abweichungen auch für die Landesverwaltung maßgebend[3]). Verfassung und Verwaltung des Landes sind dabei mehr und mehr selbstständig geworden (Autonomie). Es war als Mißstand empfunden, daß reine Landesangelegenheiten vielfach durch Organe wahrgenommen werden mußten, die außerhalb des Landes tagten und dem Lande

[41]) RBG. § 34—60 u. 6 (§ 42² u. 54 erg. Anm. 1), G. 21. April u. V. 20. Juni 86 (RGB. 80 u. 203). — Besondere Entschädigung bei Unfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben § 353 Abs. 5 Nr. 2 d. W.

[42]) RBG. § 7—9 u. 69 mit Erg. (Anm 1).

[43]) G. 1. April 88 (RGB. 131).

[44]) G. 20. April 81 (RGB. 85) u. (Erlaß der Wittwen- u. Waisengeldbeiträge) 5. März 88 (RGB. 65), AusfBek. 25. Mai 81 (CB. 183) u. Vorschr. 26. Aug. 85. — Anwendung auf RBankbeamte V. 8. Juni 81 (RGB. 117) u. 18. März 88 (RGB. 80). — Entschädigung bei Unfällen wie Anm. 41.

[1]) RG. 9. Juni 71 (RGB. 212).

[2]) Das. § 2, RG 20. Juni 72 (RGB. 208) u. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 1. — Einzelne Theile, wie das Zoll-, Militär-, Eisenbahn-, Post- u. Telegraphenwesen waren mit den entsprechenden Reichsgesetzen schon früher eingeführt.

[3]) § 27, § 22 Anm. 15 u. § 63 Anm. 13 d. W. — Belagerungszustand § 241 Anm. 15.

ziemlich fremd gegenüberstanden. Demgemäß wurde, nachdem die neuen Einrichtungen einigermaßen befestigt erschienen, ein Statthalter in Straßburg eingesetzt, die gesammte Landesverwaltung dahin verlegt und der Landesausschuß mit ausgedehnten Befugnissen auf dem Gebiete der Gesetzgebung ausgestattet[4]). Die an den letzteren geknüpften Erfahrungen haben sich indeß nicht ganz erfüllt, weßhalb neuerdings die Mitwirkung des Reichstages bei der elsaß-lothringischen Landesgesetzgebung wieder in vermehrtem Umfange in Anspruch genommen wird.

2. Verfassung.

§ 26.

Die Staatsgewalt übt der Kaiser aus. Einen Theil seiner Rechte hat er dem Statthalter übertragen, auf welchen gleichzeitig mehrere Befugnisse und Obliegenheiten des Reichskanzlers und des früheren Oberpräsidenten übergegangen sind. Die Anordnungen des Kaisers bedürfen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, die des Statthalters derjenigen des Staatssekretärs[5]).

Die Gesetzgebung, früher vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes ausgeübt, beruht seit Einführung der Reichsverfassung, ebenso wie die Reichsgesetzgebung auf dem übereinstimmenden Beschlusse des Bundesrathes und des Reichstages[6]). Der Kaiser kann indeß, so lange der Reichstag nicht versammelt ist, mit Zustimmung des Bundesrathes einstweilige Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die indeß der Verfassung und den Reichsgesetzen nicht widersprechen und sich nicht auf Anleihen oder Garantien erstrecken dürfen, auch dem nächsten Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werden müssen[7]). Durch Kaiserliche Verordnung können mit Zustimmung des Bundesrathes Abänderungen der in Elsaß-Lothringen als Landesrecht geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften daselbst für landesrechtlich anwendbar erklärt werden[8]). Außerdem können Gesetze vom Kaiser im Einverständniß mit dem Bundesrathe erlassen werden, sobald der Landesausschuß ihnen zugestimmt hat[9]). Die Veröffentlichung der Landesgesetze erfolgt durch das besondere Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen[10]).

Der Landesausschuß, dem auch das Recht zusteht, Gesetze vorzuschlagen und Petitionen dem Ministerium zu überweisen, besteht aus 58 Mitgliedern, von denen 34 durch die Bezirkstage, 20 durch die Landkreise und je eins durch die Gemeinden Straßburg, Mühlhausen, Metz und Kolmar gewählt werden. Der Kaiser kann den Landesausschuß vertagen oder auflösen.

---

4) RG. 4. Juli 79 u. V. 23. Juli 79 (RGB. 165 u. 281); verb. Anm. 9.

5) RG. 1871 § 3, 4 u. 1879 § 1—4 nebst V. 28. Sept. 85 (RGB. 273), nach dem Thronwechsel bestätigt V. 20. Juni 88 (RGB. 189) u. erg. V. 11. Dez. 89 (RGB. 90 S. 2). Anspruch auf Pension u. Wartegeld G. 28. April 86 (RGB. 129).

6) RG. 1871 § 3.

7) RG. 1873 § 8.

8) G. 7. Juli 87 (RGB. 377).

9) RG. 2. Mai 77 (RGB. 491).

10) G. 3. Juli 71 (GB. f. E.-L. 2) u. RG. 1879 § 22.

Die Auflösung zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich. Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in solchem Falle innerhalb 3, die zum Landesausschuß innerhalb 6 Monaten stattzufinden[11]).

3. Behörden.

§ 27.

Die Einrichtung der Behörden und Verwaltungsbezirke knüpfte an die vorgefundenen Einrichtungen an, schuf aber einzelne neue Organe und erweiterte nicht unerheblich die Zuständigkeit der unteren Instanzen[12]). Die Centralverwaltung erlitt bei Errichtung der Statthalterschaft eine völlige Umgestaltung, indem an die Stelle des Reichskanzleramtes für Elsaß-Lothringen und des Oberpräsidiums ein Ministerium in Straßburg errichtet wurde. Dasselbe bildete eine einheitliche Behörde unter einem Staatssekretär und zerfällt in die drei Abtheilungen des Innern; für Justiz und Kultus; für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen. Den Abtheilungen stehen Unterstaatssekretäre vor. Das Unterrichtswesen leitet der mit dem Ministerium verbundene Oberschulrath[13]).

Zur Begutachtung der Gesetzentwürfe, Ausführungsverordnungen und sonstigen ihm überwiesenen Angelegenheiten ist unter dem Vorsitze des Statthalters ein Staatsrath aus den höchsten Verwaltungs- und Justizbeamten und 8 bis 12 vom Kaiser auf 3 Jahre ernannten Mitgliedern bestellt[14]). — Als Beirath des Ministeriums besteht ein Landwirthschaftsrath[15]).

Unter dem Ministerium stehen Bezirkspräsidenten für die Bezirke[16]).

Für die Verwaltungsrechtsprechung (s. g. contentieux) treten unter dem Vorsitze der Bezirkspräsidenten deren Hülfsarbeiter zu den Kollegien der Bezirksräthe zusammen; in ähnlicher Weise bildet sich unter dem Vorsitze des Statthalters der Kaiserliche Rath für Elsaß-Lothringen[17]).

Die Bezirke zerfallen in Kreise, für welche Kreisdirektoren bestellt sind[18]). Die weiteren Unterabtheilungen (Kantone) sind ohne besondere Beamte und nur für gewisse Verwaltungszwecke bestimmt.

---

[11]) RG. 4. Juli 79 § 12—21. Kais.E. 29. Okt. 74 (RGB. 77 S. 492). — Die Verhandlungen sind öffentlich, die Geschäftssprache ist die deutsche RG. 23. Mai 81 (RGB. 98) u. (Gerichte) 12. Juni 89 (RGB. 95).

[12]) G. 30. Dez. 71 (GB. f. E.-L. 72 S. 49).

[13]) RG. 4. Juli 79 § 3—8 nebst V. 23. Juli 79 (GB. f. E.-L. 81), 29. Juli 81 (das. 95), 5. Juni 82 (das. 81) u. 2. Mai 87 (das. 43). — Eine der drei Abtheilungen versieht der Staatssekretär.

[14]) RG. 1879 § 9 u. 10.

[15]) V. 25. Jan. 88 (GB. f. E.-L. 7).

[16]) Die Bezirke Lothringen, Ober- u. Unter-Elsaß mit den Hauptstädten Metz, Kolmar u. Straßburg entsprechen in der Hauptsache den früheren Departements Mosel, Ober- und Niederrhein, die Präsidenten bei etwas erweiterter Befugniß den früheren Präfekten G. 30. Dez. 71 § 11 u. V. 10. Feb. 75.

[17]) G. 30. Dez. 71 § 8, 13 u. RG. 1879 § 11. — Die Bezirksräthe entsprechen den früheren Präfekturräthen.

[18]) Die Kreise sind an Stelle der französischen Arrondissements, die Kreisdirektoren unter Erweiterung der Zuständigkeit an Stelle der früheren Unterpräfekten getreten G. 30. Dez. 71 § 14, V. 20. Sept. 73 u. 28. Aug. 75.

In den Gemeinden werden Vorsteher (Maires) und Stellvertreter (Adjunkte) vom Bezirkspräsidenten, in Bezirks-, Kreis- und Kantonalhauptorten und in Gemeinden von 300 und mehr Einwohnern vom Statthalter ernannt[19]). Dabei war die Behörde auf Mitglieder des Municipalrathes beschränkt und konnte, wenn keins derselben geeignet oder bereit war, einen außerordentlichen Kommissar bestellen[20]). Diese Beschränkung sowie die Vorschrift, daß das Amt unentgeltlich zu versehen sei, ist indessen aufgehoben, um überall ausreichend befähigte und zuverlässige Persönlichkeiten in die Gemeindeämter berufen und offenbar deutschfeindliche Elemente aus denselben fernhalten zu können[21]).

Die Verwaltung der Steuern wird durch die Direktion der direkten Steuern und durch den Generaldirektor der indirekten Steuern zu Straßburg geführt[22]).

Die neue Gerichtsorganisation steht seit dem 1. Oktober 1879 in Kraft[23]); oberstes Gericht ist das Reichsgericht[24]).

Die Eisenbahnen stehen im Eigenthume des Reichs und bilden keinen Gegenstand der Landesverwaltung[25]).

4. Kommunale Vertretungen.

§ 28.

Neben dem Landesausschusse bestehen auch für die Bezirke, Kreise und Gemeinden besondere Vertretungen in den Bezirkstagen, Kreistagen und Municipalräthen. Ihr Wirkungskreis beschränkt sich auf die Abgabe von Gutachten, die Kundgebung von Wünschen, die Vertheilung und die Bewilligung von Abgaben und auf einzelne Handlungen der Vermögensverwaltung. Zu letzteren bedarf es in der Regel der Bestätigung der Regierung[26]). Die Vertretungen gehen aus Wahlen der Bezirks-, Kreis- und Gemeindeeingesessenen hervor und können unter gewissen Voraussetzungen aufgelöst oder ihres Dienstes enthoben werden. In den Gemeinden dürfen in diesem Falle ihre Verrichtungen dem Maire oder einem außerordentlichen Kommissar übertragen werden[20]).

---

[19]) V. 23. Juli 79 (RGB. 282) Nr. 3.

[20]) G. 4. Feb. 72.

[21]) G. 4. Juli 87 (GB. f. E.-L. 67).

[22]) G. 30. Dez. 71 § 12 u. 17.

[23]) § 176—190 d. W. — Vorbereitung zum höheren Justizdienste Reg. 27. Jan. 82 u. V. 19. Jan. 88 (GB. f. E.-L. 3). — Befähigung für den Gerichtsschreiber- u. Gerichtsvollzieherdienst Reg. 15. April 84 (GB. f. E.-L. 13) u. V. 18. Aug. 88 (das. 93).

[24]) RG. 4. Juni 71 (RGB. 315) u. 27. Jan. 77 (RGB. 77) § 14.

[25]) § 166 Anm. 17 d. W.

[26]) G. 24. Jan. 73 (GB. f. E.-L. 18) u. 28. April 76. — Die Vertretungen entsprechen den früheren General-, Arrondissements- u. Municipalräthen.

Zweites Kapitel.

Der preußische Staat.

I. Geschichte.

1. Territoriale Entwickelung.

§ 29.

Aus unscheinbaren Anfängen ist der preußische Staat allmälig, aber stetig zu seiner heutigen Bedeutung emporgewachsen.

Die 927 von Kaiser Heinrich I. gegründete Nordmark wurde 1133 als Mark Brandenburg an Albrecht den Bären aus dem Hause der Askanier verliehen und von diesem und seinen Nachfolgern erheblich nach Osten zu erweitert. Wechselnde Schicksale brachten das Land, mit dem seit 1356 durch die goldene Bulle die Kurwürde dauernd verbunden war, nach Aussterben dieses Hauses an das der Wittelsbacher (1324—73), der Luxemburger (1373 bis 1411) und schließlich 1415 an Friedrich I. von Hohenzollern, den Stammvater unseres heutigen Herrschergeschlechtes. Die Mark, welche derzeit nur die Alt-, Mittel- und Uckermark, die Priegnitz und das Land Sternberg mit zusammen 425 □M. umfaßte, wurde unter den nächsten Nachfolgern durch die Neumark (1455), das Herzogthum Krossen (1482), die Grafschaft Ruppin (1524) und das Land Beeskow-Storkow (1575) erweitert.

Wichtigere Erwerbungen brachten die folgenden Jahrhunderte. Unter Johann Sigismund wurden durch den Anfall der Herzogthümer Kleve mit Mark und Ravensberg (1614) und Preußen (1618) die Grenzen nach Osten und Westen soweit hinausgeschoben, daß diese Erwerbungen noch heute die äußersten Marksteine des Staatsgebietes bezeichnen. Der westfälische Frieden (1648) fügte das Fürstenthum Minden, das Herzogthum Magdeburg mit Halberstadt und Hohnstein hinzu und legte mit dem Erwerbe von Hinterpommern den Grundstock für die Provinz Pommern, die bald darauf durch Lauenburg und Bütow (1657) und das Herzogthum Vorpommern bis zur Peene (1720) weitere Ausdehnung erhielt.

Der Erwerb der Königswürde durch Friedrich I. (1701) gab diesem Machtzuwachs auch äußerlich den entsprechenden Ausdruck.

Durch den Hubertsburger Frieden (1763) wurden Schlesien und die Grafschaft Glatz, durch die polnischen Theilungen (1792, 1793 und

1795) Westpreußen, das Ermland, der Netzedistrikt, Danzig und Thorn, Südpreußen (Posen), Neuschlesien und Neuostpreußen dem Staate einverleibt.

Völlig verändert ging das nunmehr zum Range einer Großmacht emporgestiegene Preußen aus den Kriegen mit Napoleon hervor. Durch den Tilsiter Frieden (1807) hatte es sich fast auf die Hälfte des bisherigen Länderbestandes beschränkt gesehen und alle Besitzungen links der Elbe, sowie den größten Theil der Erwerbungen aus den polnischen Theilungen verloren. In den beiden Pariser Frieden erhielt es dagegen fast alle früheren Besitzungen — einschließlich der ihm erst durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) zugefallenen Bisthümer Münster und Paderborn, dem Eichsfeld und den Städten Mühlhausen und Nordhausen — wieder zurück[1]). Außerdem fielen ihm Neuvorpommern und Rügen, die Niederlausitz und ein Theil der Oberlausitz, die Herzogthümer Sachsen und Westfalen und fast der ganze Bestand der heutigen Rheinprovinz zu[2]).

Preußens Schwerpunkt war durch diese Veränderungen wesentlich nach Westen hin verschoben. Bisher nur Vorkämpfer im Osten hatte es nunmehr auch eine Westmark zu vertheidigen. In seiner Gestaltung war indeß dieser erweiterten Aufgabe keine Rechnung getragen. Sein Gebiet war ein schlecht abgerundetes, in zwei getrennte Theile zerrissenes geblieben. Dieses Mißverhältniß ist erst durch die neuesten Ereignisse beseitigt. Nachdem 50 Jahre hindurch nur wenige kleinere, meist getrennt liegende Gebietstheile erworben waren (Hohenzollern 1850, das Jadegebiet 1853), brachte der auf den österreichischen Krieg folgende Prager Frieden einen sehr umfangreichen Zuwachs, indem er als neue Lande die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, das Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, die Landgrafschaft Hessen, die freie Stadt Frankfurt und einige großherzoglich-hessische und bairische Gebietstheile dem Staate hinzufügte[3]). Die getrennten Gruppen der östlichen und westlichen Provinzen sahen sich durch die Gruppe der drei neuen Provinzen in Verbindung gebracht und Preußen, welches seitdem ein Gebiet von 348 347 qkm mit fast 30 Millionen Einwohnern aufweist, hat damit nicht nur an Umfang, sondern auch an innerer Kraft und Festigkeit erheblich gewonnen.

2. Innere Entwickelung.

§ 30.

Hand in Hand mit dieser räumlichen ging die innere Entwickelung des Staates, als deren wichtigster Ausgangspunkt die Regierung des großen Kurfürsten hervortritt. Dieser heilte die Wunden, die der dreißigjährige Krieg

[1]) Preußen verzichtete nur auf den östlichen Theil seiner polnischen Erwerbungen, auf Anspach, Baireuth, Ostfriesland u. das im Reichsdeputationshauptschlusse erworbene Fürstenth. (Bisth.) Hildesheim.

[2]) Aeltere Besitzungen in dieser Provinz sind nur Kleve, Mörs u. Geldern.

[3]) § 33 Abs. 1 d. W.

dem Lande geschlagen, und legte auf fast allen Gebieten die Keime zu Preußens späterer Größe.

Die erste Aufgabe war die Bildung und Erhaltung eines schlagfertigen Heeres, denn nur mit solchem war es möglich, ein so ungünstig und ausgedehnt belegenes Gebiet erfolgreich zu behaupten. Bereits in der ersten Entwickelungszeit der stehenden Heere (um 1650) besaß Preußen ein Heer von 25000 Mann. In der Folgezeit ist dasselbe beständig vermehrt und unter der rastlosen Fürsorge Friedrich Wilhelms I. erwuchs jene Armee, mit der Friedrich der Große seine beispiellosen Erfolge erringen konnte. Bedeutsame Folgen hatte hierbei die Kantonverfassung (1733), in der neben der bisherigen Werbung zum ersten Male eine förmliche Aushebung mit beschränkter Wehrpflicht hervortritt. Indem diese Kantonpflicht sich später zur allgemeinen Wehrpflicht erweiterte[4]), verwandelte sich das Söldnerheer zum „Volk in Waffen". — Die Bedeutung der Armee war damit über den Rahmen ihrer eigentlichen und unmittelbaren Zwecke hinausgewachsen. Wenn Preußen sich von jeher berufen sah und sich noch heute berufen sieht, die beim Auseinanderfalle des Reiches vereinzelten deutschen Stämme wieder fester zusammen zu schließen, so haben ihm hierbei die Heereseinrichtungen die trefflichsten Dienste geleistet. Im Heere werden bei völlig gleichartiger Einrichtung überall dieselben Zwecke verfolgt. So entsteht ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, das durch ernste Arbeit im Frieden, wie durch gemeinsame Gefahr im Kriege weiter gefördert wird und das Heer zu einem fest in sich geschlossenen Ganzen zusammenwachsen läßt. Und dieses Heer greift durch steten Zu- und Abfluß in alle Theile unserer Bevölkerung so wirksam und erfolgreich über, daß es mehr als jede andere Einrichtung zum Bindemittel für das neue Deutschland geworden ist.

Der gesteigerte Bedarf nöthigte ferner zur genauesten Regelung der Finanzen. Auch hier legte der große Kurfürst den Grund, auch hier baute später Friedrich Wilhelm I. mit seiner fast gewaltsamen Thatkraft erfolgreich weiter. Sein Sinn für Ordnung und Einfachheit, der gegen die Prachtliebe seines Vorgängers, wie gegen die Verschwendungssucht der benachbarten Höfe so vortheilhaft absticht, kam auch der Verwaltung des Landes zu statten. Seine Grundsätze sind uns erhalten geblieben: Sparsamkeit im Haushalte, gewissenhafte Beobachtung fester Grundsätze in betreff der Staatsschulden, der Anwendung des Papiergeldes, der Etatsaufstellung sind von jeher Vorzüge der preußischen Finanzverwaltung gewesen und haben unserm Staate trotz seiner geringen Hülfsquellen einen Kredit verschafft, den selbst die Zeiten der äußersten Noth nicht dauernd erschüttern konnten.

Um die erforderlichen Einnahmen zu schaffen, bedurfte es daneben der Förderung der Erwerbsthätigkeit. Boden und Klima des Landes

---

[4]) G. 3. Sept. 14 (GS. 79).

waren wenig günstig. Den Gegenden, in denen Kultur und Verkehr sich vorzugsweise entwickelt hatten, lag es ziemlich fern. Preußen sah sich sonach seinen großen Aufgaben mit nur beschränkten Mitteln gegenübergestellt. Es mußte seine Hülfsquellen in ausgiebigster Weise ausnutzen, um durch angestrengte Arbeit zu ersetzen, was die wenig verschwenderische Natur ihm versagt hatte. Auch dieser Aufgabe hat Preußens Regierung in vollstem Maße genügt. Betriebsame Kolonisten wurden herangezogen (französische Refugiés 1685, Salzburger 1732, Holländer), Sümpfe durch Entwässerung in blühendes Ackerland verwandelt (Oderbruch, Netzeniederung), größere Kanäle angelegt, Manufakturen gegründet und Handelsverbindungen angeknüpft. — Diese rege Thätigkeit, die in Friedrich dem Großen ihren Höhepunkt erreichte, beruhte, der Entwickelung und dem Geiste des 18. Jahrhunderts gemäß, ausschließlich auf unmittelbarer staatlicher Einwirkung. Ein neues Element brachte im Beginn unseres Jahrhunders die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, indem sie die eigene Thätigkeit der Bevölkerung zu wecken und zu beleben suchte. Auf der hierdurch geschaffenen Grundlage hat unsere wirthschaftliche Ordnung sich demnächst weiter entwickelt[5]).

Aehnliche Erfolge weisen auch die übrigen Verwaltungsgebiete auf[6]). Ueberall zeigt sich das ernste und rastlose Streben, alles zu erreichen, was nach Lage der Verhältnisse überhaupt erlangt werden konnte.

3. Staatsform.

§ 31.

Alles, was Preußen bislang erreicht hat, seine rasche Machtentfaltung nach außen, wie seine gesunde Entwickelung im Innern ist wesentlich das Werk seiner Fürsten gewesen. Es konnte nur durch die kraftvolle Geltendmachung des Einzelwillens erreicht werden, wie er in der unumschränkten Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts hervortritt.

In Preußen wie im übrigen Deutschland sahen sich die Landesherren in ihren Landen schon seit dem 14. Jahrhundert durch Landstände beschränkt, die verschiedene Rechte, insbesondere das Steuerbewilligungsrecht für sich in Anspruch nahmen. Mit Entwickelung der landesherrlichen Gewalt trat seit dem dreißigjährigen Kriege die Macht der letzteren allmälig zurück, um zuletzt ganz zu verschwinden. In Preußen geschah dies unter Friedrich Wilhelm I., der „seine souveraineté wie einen rocher von bronce stabilirte“[7]) und die ständischen Rechte als „alte längst vergessene Dinge“ bezeichnen durfte[8]).

Unser Staat erscheint seitdem völlig in dem Fürsten verkörpert und Ludwigs XIV. Ausspruch (l'état c'est moi) darf auch auf Preußen ange-

---

[5]) § 309 Abs. 4, 326 Abs. 1 u. 346 Abs. 5 d. W.

[6]) Justiz § 169 Abs. 2 d. W., Schulwesen § 301 Abs. 3 d. W.

[7]) Erwiderung an die Stände von Preußen, welche eine Bestätigung ihrer Privilegien forderten (1717).

[8]) Ausspruch gegenüber den Jülich-Bergischen Ständen, welche sich auf ihre Privilegien beriefen (1723).

wendet werden, freilich in der völlig verschiedenen Bedeutung, daß in Frankreich der Staat den persönlichen Zwecken des Fürsten dienstbar gemacht wurde, Preußens große Könige dagegen sich selbst den Zwecken des Staates in gewissenhafter und hingebender Weise unterordneten. Dort war der Staat die Domäne seines Fürsten, hier der Fürst der erste Diener seines Staates. Dieses Pflichtbewußtsein der preußischen Herrscher bildet den Kern ihrer gesammten Thätigkeit und den Grund ihrer großen Erfolge. Mittelst desselben hat ihre Selbstständigkeit, oft sogar ihre Willkür dem Lande zum höchsten Segen gereicht. Unsere heutigen Anschauungen werden von Voraussetzungen getragen, die von denen jenes Zeitalters weit abliegen. Um so weniger dürfen wir uns gegen die Thatsache verschließen, daß es wesentlich die absolute Staatsform war, der wir unsere großartige Entwickelung im vorigen Jahrhundert zu danken haben.

Doch auch diese Entwickelung sollte ihre Zeit haben; das Geschick des Staates hatte während derselben ausschließlich in der Hand des Herrschers gelegen und mit dem belebenden Geiste des großen Friedrich schwand auch Preußens Kraft dahin. Nach der tiefen Erniedrigung im Kriege mit Napoleon wollte die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung die Bevölkerung, die sie zur Selbstthätigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete befähigt hatte[9]), auch zur Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten heranziehen. Dies ist der Gedanke der Stein'schen Städteordnung (1808). In gleichem Sinne, wenngleich in weit beschränkterem Umfange, wurden Provinzen (1823) und Kreise (1823—28) zu eigener Thätigkeit berufen. Eine allgemeine Landesvertretung, obwohl mehrfach verheißen[10]), kam dagegen nicht zustande. Erst die Stürme des Jahres 1848 haben sie zum Durchbruche gebracht.

Unter dem Eindrucke der Märzereignisse dieses Jahres trat der schon vorher aus den Provinzialständen gebildete vereinigte Landtag[11]) von neuem zusammen und stellte neben einigen Grundlagen für die künftige Verfassung[12]) ein Wahlgesetz fest[13]). Diese Regelungen führten noch zu keinem endgültigen Ergebnisse, und erst nach zweimaliger Auflösung der einberufenen Versammlungen kam es durch regierungsseitige Festsetzung (Oktroyirung) zu dem noch heute maßgebenden Wahlgesetze, welches auf öffentlicher Abstimmung und Dreiklassentheilung der Wähler nach Maßgabe der Staatssteuern beruht[14]). Aus den Berathungen einer demgemäß zusammenberufenen Versammlung ging schließlich die Verfassung hervor, welche die Grundlage

[9]) § 309 Abs. 4 d. W.

[10]) Bundesakte 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143) Art. 13; Wiener Schlußakte 15. Mai 20 (GS. 113) Art. 54—59; FinEd. 27. Okt. 10 (GS. 25) a. E. u. 7. Sept. 11 (GS. 253) § 14; V. betr. die Repräsentation des Volkes 22. Mai 15 (GS. 103); V. betr. Einführung des Staatsraths 20. März 17 (GS. 67) § 2a u. StaatsschuldenG. 17. Jan. 20 (GS. 9) § II u. XIII.

[11]) Pat. 3. Feb. 47 (GS. 33).

[12]) V. 6. April 48 (GS. 87).

[13]) G. 8. April 48 (GS. 89).

[14]) V. 30. Mai 49 (GS. 205); vgl. § 42 d. W.

unserer heutigen staatlichen Organisation geworden und als solche in alle später erworbenen Landestheile eingeführt ist[15]). — Der Staat war damit ziemlich unvermittelt aus der unumschränkten in die konstitutionelle Staatsform übergeführt, und die Nachwehen dieses allzu plötzlichen Ueberganges sind noch heute nicht ganz überwunden.

Unsere Geschichte bietet hiernach das Bild einer mit geringen Unterbrechungen ruhig fortschreitenden und gesunden Entwickelung. An zeitweiligen Störungen hat es nicht gefehlt, aber vergeblich hat die Reaktion sie aufzuzuhalten, die Revolution sie zu überstürzen gesucht; immer war es Preußens eigene Kraft, die diese Schwierigkeiten überwunden und das Staatsschiff wieder in das richtige Fahrwasser eines ruhigen Fortschrittes hineingeleitet hat. Und diese Kraft haben selbst die schwersten Schicksalsschläge nicht dauernd zu erschüttern vermocht. Oft, wo sie zu erlahmen begann, wo die preußische Ueberlieferung fast schon vergessen schien, hat sie sich wieder zu erneuter Arbeit emporgerafft und vor allem Preußen auch da nicht verlassen, wo es an die Erfüllung seines deutschen Berufes herantreten sollte. Zahlreiche neue Aufgaben sind seitdem für unser Staatswesen entstanden. In fast überstürzender Hast wuchsen neue Bildungen hervor, oft über das eigentliche Ziel hinausschießend. Gleichzeitig wurde durch schwindelhafte Erwerbsverhältnisse der Sinn für ernste Arbeit aus seiner Bahn gelenkt und dann durch soziale Irrlehren, durch religiöse Zerwürfnisse und zeitweilige Nothstände die ordnende Thätigkeit gelähmt.

In solchen Augenblicken vermag der Rückblick auf unsere geschichtliche Entwickelung uns gleichzeitig Trost und Belehrung zu gewähren. Er erinnert uns, daß Preußen mit noch geringeren Mitteln bereits weit größere Schwierigkeiten überwinden konnte, und er lehrt uns, auf welchem Wege dieselben überwunden sind. Möchte deshalb niemals vergessen werden, was Preußen in allen seinen Wechselfällen hochgehalten, und was dasselbe groß gemacht hat.

II. Verfassung.

1. Uebersicht.

§ 32.

Die preußische Verfassungsurkunde[1]) regelt die Form des preußischen Staates und stellt daneben für einzelne Verwaltungszweige eine Reihe leitender Grundsätze auf, die sie unter dem nicht ganz zutreffenden Titel „Rechte der Preußen" zusammenfaßt. Beide Theile sind nach Zweck und Bedeutung wesentlich von einander verschieden.

Der erstere Theil hat Preußen endgiltig in die Reihe der konstitutionellen

[15]) § 32 u. 33 d. W.

[1]) Verfassungsurkunde 31. Jan. 50 (GS. 17). Kom. v. Arndt 2. Aufl. (Berl. 89).

Staaten eingeführt. Er umfaßt die Vorschriften über Zusammensetzung und Regierung des Staates und stellt die Verfassung in der engeren und eigentlichen Bedeutung des Wortes fest. Dieser hier in Betracht kommende Theil betrifft das Staatsgebiet (Nr. 2), die Staatsangehörigkeit (Nr. 3), die Gesetzgebung (Nr. 4), den König (Nr. 5) und den Landtag (Nr. 6).

Dem andern Theile fehlt diese selbstständige Bedeutung. Seine Bestimmungen gelangen erst in der Einzelgesetzgebung zu praktischer Bedeutung und können nur mit dieser betrachtet werden[2]). Dabei ist ihr Einfluß ein ziemlich beschränkter geblieben, da einige derselben nur wiederholen, was sich im wesentlichen bereits in der seitherigen Gesetzgebung anerkannt fand[3]), andere sich mit bloßen Hinweisungen auf erlassene oder zu erlassende Gesetze begnügen[4]). Die Absicht, in diesen Festsetzungen bestimmte Grundlagen für die übrige Gesetzgebung zu schaffen, die vermöge der erschwerten Voraussetzungen für Verfassungsänderungsgesetze[5]) den verschiedenen Zeitströmungen gegenüber feste Stützpunkte gewähren sollten, hat sich in diesem Umfange nicht erfüllt. Die wechselnden Bedürfnisse und Anschauungen haben auch hier ihr Recht behauptet, und wo Veränderungen der Einzelgesetzgebung die Verfassungsbestimmungen berührten, ist auch deren Abänderung stets ohne Schwierigkeit vor sich gegangen[6]).

Die Entstehung des Reiches hat die Bedeutung der preußischen Verfassung nicht unwesentlich eingeschränkt. Die Souveränität steht dem Reiche zu und Preußen hat damit die Stellung eines völlig selbstständigen Staates eingebüßt[7]). Dies macht sich vor allem in der Gesetzgebung geltend, indem Reichsgesetze den Landesgesetzen überall vorgehen[8]). Insoweit erstere abweichende Festsetzungen treffen, haben deshalb auch die Vorschriften der preußischen Verfassung ihre Geltung verloren[9]).

2. Staatsgebiet.

§ 33.

Das preußische Staatsgebiet hat sich allmälig entwickelt[10]). Die Verfassung zählt ihm alle derzeit mit der Monarchie verbunden gewesenen Landes-

---

[2]) Vgl. über Art. 9 (Enteignungen) § 363 u. 320 d. W.; üb. Art. 12—26 u. 112 Abs. 3 (Kirche u. Schule) § 286, 288 u. 301 das.; üb. Art. 27—30 (Presse u. Vereine) § 242 u. 243 das.; üb. Art. 40 bis 42 (Freiheit des Grundeigenthums) § 326 u. 327 das.; üb. Art. 99—104 u. 109 (Finanzen) § 118, 127 u. 136 das

[3]) Vgl. VU. Art. 4, 9, 11, 31, 33 u. 34.

[4]) Desgl. Art. 3, 17, 19, 26, 89, 98, 105 (G. 24. Mai 53) u. 113.

[5]) § 37 Abs. 3 Nr. 1 d. W.

[6]) Aufgehoben sind Art. 15, 16 u. 18 auf dem Gebiete der Kirche § 288 Anm. 15, Art. 40—42 auf dem der Agrargesetzgebung § 326 Anm. 15 d. W., auf dem der Gemeindegesetzgebung § 76 Anm. 4.

[7]) Hiernach würden die Bezeichnungen: „Staatsgebiet, Staatsangehörigkeit, Staatsverfassung" durch „Landesgebiet u. s. w." zu ersetzen sein. Die Gesetzgebung hat jedoch diese Ausdrucksweise nur bei den „Landesbehörden" u. „Landesgesetzen" zur Anwendung gebracht.

[8]) RVerf. Art. 2.

[9]) Militär: VU. Art. 34—38; Justiz: Art. 5—8, 10, 33, 86—97, 111 u. 116; Presse: Art. 27, 28 u. 113.

[10]) § 29 d. W. — Größe u. Bevölkerung § 55 Anm. 17 (Uebersicht), periodische Feststellung der letzteren § 12 d. W.

theile zu, unter der Festsetzung, daß seine Grenzen nur durch Gesetz verändert werden können[11]). Seit Erlaß der Verfassung sind demgemäß hinzugetreten: Hohenzollern[12]), das Jadegebiet[13]), das Königreich Hannover, Kurfürstenth. Hessen, Herzogth. Nassau, die Stadt Frankfurt[14]), mehrere vormals großherzoglich-hessische und bairische Theile[15]), Schleswig-Holstein und Lauenburg[16]) und einige kleinere spätere Erwerbungen[17]), insbesondere die Insel Helgoland[18]). — Das Fürstenthum Waldeck, dessen Verwaltung von Preußen durch Accessionsvertrag bis auf weiteres übernommen ist[19]), gehört nicht zum preußischen Staate.

Das Staatsgebiet bildet ein geschlossenes Ganzes unter der Herrschaft des hohenzollernschen Königshauses. Da die Erbfolge innerhalb des letzteren untheilbar ist[20]), so folgt daraus auch die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Gebietes. — Unternehmungen gegen den Bestand des Staatsgebietes werden als Hochverrath bestraft[21]).

Auch räumlich stellt sich das Staatsgebiet gegenwärtig als ein zusammenhängendes dar. Die von demselben eingeschlossenen Theile fremder Länder (Enklaven), wie die preußischen von anderen Ländern umschlossenen Gebietstheile (Exklaven), sind von nur untergeordneter Bedeutung.

Die Fläche des Staatsgebietes wird durch Landesvermessung (Landestriangulation) festgestellt. Ihrem Zwecke dient die Legung eines trigonometrischen Netzes und die Setzung von Marksteinen, für welche der erforderliche Grund und Boden gegen Entschädigung von den Eigenthümern abgetreten werden muß[22]). — Die obere Leitung führt in Preußen das Centraldirektorium der Vermessungen[23]).

---

[11]) VU. Art. 1 u. 2.

[12]) G. u. Pat. 12. März 50 (GS. 289 u. 295).

[13]) Pat. 5. Nov. 54 (GS. 593) u. G. 23. März 73 (GS 119).

[14]) G. 20. Sept. 66 (GS. 555) u. je 4 Patente u. Proklamationen 3. Okt. 66 (GS. 591—602). — Geschichtliche Entstehung von Hannover, Kurhessen u. Nassau. CR. 3. April, 21. u. 25. März 67 (MB. 89, 53 u. 56).

[15]) G. 24. Dez. 66 (GS. 876) u. je 2 Patente u. Proklam. 12. Jan. 67 (GS. 137, 138, 173 u. 174).

[16]) G. 24. Dez. 66 (GS. 875), Pat. u. Prokl. 12. Jan. 67 (GS. 129 u. 131). — Geschichtliche Entstehung u. Zusammensetzung CR. 12. Aug. 67 (MB. 241). — Das Herzogth. Lauenburg, anfänglich nur in Personalverbindung, ist durch G. 23. Juni 76 (GS. 169) mit dem Staate vereinigt.

[17]) G. 3. April 69 (GS. 540) u. 21. April 75 (GS. 199).

[18]) RG. 15. Dez. 90 (RGB. 207) u. preuß. G. 18. Feb. 91 (GS. 11). — Einführung von Reichs- u. preußischen Gesetzen RG. u. preuß. G. 22. März 91 (RGB. 21 u. GS. 39).

[19]) Vertr. 2. März 87 (GS. 177) u. (Steuerfreiheit der Staatsbahnen) 6. Aug. 83 (GS. 84 S. 1).

[20]) § 39 Abs. 1 d. W.

[21]) StGB. § 81 3 u. 4.

[22]) G. f. d. östl. Prov. 7. Okt. 65 (GS. 1033), f. d. übrigen Landestheile auß. Hohenzollern u. Jadegebiet 7. April 69 (GS. 729). — AusfInstr. 20. Juli 78 (MB. 190), Nachtr. 21. Okt. 82 (MB. 281) u. 9. Dez. 90 (MB. 91 S. 6). Abschreibung im Grundbuche G. 3. Juni 74 (GS. 239).

[23]) Organis.statut 11. Juni 70.

3. Staatsangehörigkeit.

§ 34.

Die **Bevölkerung** des preußischen Staates ist fast zu $^2/_3$ evangelisch[24]) und vorwiegend deutsch. Dem Vordringen des polnischen Elementes im Osten der Monarchie ist neuerdings durch Förderung deutscher Ansiedlungen[25]) und Hebung des deutschen Schulwesens[26]) entgegengearbeitet worden.

a) **Erwerb und Verlust.** Der Grundsatz, daß die Reichsangehörigkeit kein selbstständiges Recht bildet, sondern nur in Verbindung mit der Staatsangehörigketi in einem Bundesstaate erworben oder verloren wird[27]), hat eine einheitliche Regelung des Gegenstandes innerhalb des Reiches herbeigeführt[28]).

Nach dieser wird in einem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben:

1. mittelbar durch Abstammung (nicht durch Adoption) von dem ehelichen Vater oder der unehelichen Mutter, durch Legitimation und für die Ehefrau durch Verheirathung[29]);
2. unmittelbar durch Verleihung. Diese erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde, oder mit gleicher Wirkung durch Anstellung im Reichs- oder Staatsdienste. Sie heißt Aufnahme, wenn es sich um einen Reichsangehörigen handelt, andernfalls Naturalisation[30]). Die Aufnahme kann nur unter denjenigen Voraussetzungen versagt werden, unter denen eine Beschränkung der Freizügigkeit im Reiche zugelassen ist[31]). Für die Naturalisation wird dagegen vorausgesetzt, daß der sie Beantragende verfügungsfähig und unbescholten ist, Wohnung und Unterkommen am Niederlassungsorte findet und imstande ist, sich und seine Angehörigen daselbst zu ernähren. Hierüber ist der Vorstand der Gemeinde oder des Armenverbandes zu hören[32]).

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. mittelbar durch Legitimation seitens eines Nichtpreußen und für Frauen durch Verheirathung mit einem solchen[33]);

---

[24]) § 286 Anm. 3 d. W.

[25]) § 123 Anm. 27.

[26]) G. 4. u. 6. Mai u. 15. Juli 86 (GS. 143, 144 u. 185), § 350 Anm. 8, § 302 Anm. 17 u. § 304 Anm. 52 u. 55. — Wegen der aus gleichem Anlaß stattgehabten Kreistheilungen vgl. § 55 Anm. 15.

[27]) § 9 d. W. — In den Vereinigten Staaten von Amerika zieht umgekehrt das Vereinsbürgerrecht das Staatsbürgerrecht nach sich.

[28]) RG. 1. Juni 70 (RGB. 355). Kom. v. Dr. Cahn (Berl. 89). — Aufstellung der Jahresübersichten Vf. 11. März 83 (MB. 41). Form der Staatsangehörigkeitsbescheinigungen E. 15. Mai 84 (MB. 105).

[29]) RG. § 2—5.

[30]) Das. § 2⁴ ⁵, 6, 9—11 u. G. 20. Dez. 75 (RGB. 324); Form der Urkunde R. 5. Juni 71 (MB. 161).

[31]) RG. § 7 u. ZustG. § 155. — Vgl. § 10 Abs. 1 d. W.

[32]) RG. § 8 u. KO. 15. Juni 44 (MB. 220). — Anstellung naturalisirter Nichtdeutscher § 63 Anm. 13 d. W. — Nach Gegenseitigkeitsverträgen wird zum Theil die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt; Oesterreich CR. 28. Nov. 64 (MB. 281).

[33]) RG. § 13 4 u. 5.

2. auf Antrag durch Entlassung, die mittelst einer von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigten Urkunde erfolgt und nur unter gewissen durch die Erfüllung der Wehrpflicht bedingten Voraussetzungen versagt werden darf[34]);
3. unfreiwillig bei ununterbrochenem zehnjährigen Aufenthalte im Auslande ohne Besitz eines Reisepapiers oder Heimathscheines[35]), oder durch Ausspruch der Centralbehörde des Heimathstaates bei Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückkehr im Kriegsfalle und bei unerlaubtem Eintritt in fremde Staatsdienste[36]).

Aufnahme- und Entlassungsurkunden — letztere soweit es sich um Uebergang in einen andern deutschen Staat handelt (Ueberwanderung) — sind kostenfrei, Urkunden über Naturalisation oder Entlassung in das Ausland dagegen dem Ausfertigungsstempel (1,50 M.) unterworfen[37]).

§ 35.

b) Mit der Staatsangehörigkeit sind **Rechte und Pflichten** verbunden[38]).

Die Pflichten bestehen in Gehorsam gegen den König, die Regierung und die Gesetze[39]), in der Militär- und der Steuerpflicht[40]), in der Verpflichtung zur Uebernahme gewisser Aemter[41]), zur Ablegung des Zeugnisses[42]) und zur Anzeige bestimmter Verbrechen[43]).

Die Rechte sind staatsbürgerliche (politische) oder bürgerliche.

---

[34]) RG. § 13¹, 14, 15, 18 u. 19. Form u. Zuständigkeit wie Anm. 30 u. 31. — Wehrpflichtige im Alter von 17 bis 20 Jahren bedürfen eines Zeugnisses der Ersatzkommission, daß sie die Auswanderung nicht bloß zur Umgehung der Dienstpflicht nachsuchen. Für Angehörige des Heeres, der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr ersten Aufgebots ist Genehmigung der Militärbehörde erforderlich, die aber den drei letzteren nur im Falle der Einberufung versagt werden darf RG. § 15, RMilG. 2. Mai 74 (RGB 45) § 60¹ u. ², G. 9. Nov. 67 (BGB. 131) § 15 u. StGB. § 360³. Für die Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es nur der Anzeige G. 11. Feb. 88 (RGB. 11) Art. II § 4³.

[35]) Das. § 13³, 21 u. 25. Zur Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit kann die Frist für den Verlust durch Staatsvertrag auf 5 Jahre herabgesetzt werden. Dem dahingehenden (s. g. Bancroft-)Vertrage des nordd. Bundes mit den Vereinigten Staaten von Amerika 22. Feb. 68 (BGB. 228) sind ähnliche Verträge der süddeutschen Staaten gefolgt.

[36]) RG. § 13², 20 u. 22.

[37]) RG. § 24; verb. § 152 d. W.

[38]) Das Verhältniß wird am besten als „Staatsangehörigkeit" bezeichnet. Der Ausdruck des LR. (Einl. § 37 u. 43): „Unterthan" betont nur die Pflichten, die der VU. (Art. 3): „Staatsbürgerrecht" lediglich die Rechte.

[39]) LR. II 13 § 1, 4 u. 16. — Der Homagialeid bei Erwerb von Rittergütern oder Ausübung ständischer Rechte ist aufgehoben G. 28. Mai 74 (GS. 195). Verzeichnisse dieser Güter (Rittergutsmatrikeln) werden dagegen wegen ihrer Bedeutung bei ständischen u. landschaftlichen Wahlen (§ 41, 80 Nr. 2, 81 Nr. 2 u. 332 Abs. 1 d. W.) weitergeführt. — Strafe des Widerstandes gegen die Staatsgewalt StGB. § 111—123.

[40]) § 87 u. 134 d. W.

[41]) Aemter der Selbstverwaltung § 77 bis 81 d. W.; Schiedsmannsamt § 188; Schöffen- u. Geschworenenamt § 180 u. 182; Vormundschaft § 209.

[42]) CPrO. § 341, 345—355. — StPrO. § 48—55. — G. 24 März 79 (GS. 281) § 4. — StGB. § 138.

[43]) Das. § 139.

Erstere umfassen das aktive und passive Wahlrecht zu öffentlichen Aemtern[44]. Die bürgerlichen Rechte, deren einzelne für das ganze deutsche Reich gewährt sind[45]), umfassen außerdem in Preußen:

1. die Freiheit der Person in ihrer Bewegung und Häuslichkeit (Auswanderungsrecht[46]), Freizügigkeit und Eheschließungsrecht[45]), Freiheitsschutz und Hausrecht[47]), wie in ihrem geistigen Leben (Glaubens- und Preßfreiheit[45]), Vereins- und Versammlungsrecht[48]));
2. Die Freiheit des Eigenthums (Unverletzlichkeit[49]), Beseitigung der Grundbelastung[50])) und seines Erwerbes (Berufs- und Gewerbefreiheit[45]));
3. den formellen Schutz der 1. und 2. benannten Rechte (Petitionsrecht[51]), Verstattung des Rechtsweges[52]), Gleichheit vor dem Gesetze[53])).

§ 36.

c) **Bevorrechtete Klassen.** Im Anschluß an die Gleichheit vor dem Gesetze spricht die Verfassung die Aufhebung der Standesvorrechte aus. Sie faßt in betreff des Adels nur zusammen, was im einzelnen bereits durch eine Reihe älterer Gesetze ausgesprochen war[54]). Der Adel schließt nur noch die Befugniß zur Führung der Adelsprädikate (Titel und Wappen) in sich[55]).

Eine bevorrechtete Stellung nehmen dagegen noch heute die Mitglieder des Königlichen Hauses und diejenigen der standesherrlichen Familien ein.

Den Mitgliedern des Königlichen Hauses, sowie denen des ähnlich gestellten Hohenzollernschen Fürstenhauses[56]) stehen zu:

1. Befreiung von der Militärpflicht, von der Quartierlast im Frieden und von der Vorspannleistung in betreff der Hofhaltungspferde[57]);

---

[44]) Strafe der Aberkennung das. § 33 bis 37. — Schutz das. § 105—109.

[45]) § 9 u. 10 d. W.

[46]) § 11.

[47]) VU. Art. 5 u. 6. — Sklaven werden mit dem Betreten des Staatsgebietes frei G. 9. März 57 (GS. 160). — Generalakte zur Bekämpfung des Sklavenhandels in Innerafrika nebst Dekl. 2. Juli 90 (RGB 92 S. 605 u. 658). — Aufhebung der Leibeigenschaft § 326 Abs. 1 d. W., der Schuldhaft § 196 Anm. 65. — Strafe der Freiheitsberaubung StGB. § 234—241 u. 341, der Hausrechtsverletzung § 123 u. 342. — Voraussetzungen der Verhaftung u. Haussuchung § 232 u. 233 d. W.

[48]) § 244 d. W.

[49]) Enteignung § 363 Abs. 3.

[50]) § 326—330.

[51]) VU. Art. 32. — Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet, daselbst.

[52]) § 170 d. W.

[53]) VU. Art. 4; vgl. § 36 d. W.

[54]) Das LR. II 9 bestimmt üb. Erwerb, Nachweis u. Verlust des Adels.

[55]) Strafe der Anmaßung des Adels StGB. § 360[8]. — In der Rheinprov. sind durch V. 21. Jan. 37 (GS. 7) u. in Westfalen durch KO. 26/28. Feb. 37 (KJ. XLIX 155) einigen Adelsfamilien gewisse von dem Pflichttheile abweichende letztwillige Verfügungen gestattet (Autonomie).

[56]) Vertr. 7. Dez. 49 (GS. 50 S. 289). AE. 14. Aug. 52 (GS. 771) u. 2. Aug. 75 (GS. 580). — Befugniß zur Führung des Prädikates „Hoheit“ AE. 29 März 50 (MB. 95).

[57]) G. 9. Nov 67 (BGB. 131) § 1, G. 25. Juni 68 (BGB. 523) § 4 u. G. 13. Feb. 75 (RGB. 52) § 3.

2. Gebäude-, Einkommen- und Stempel-Steuerfreiheit[58]), Portofreiheit für die regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen[59]);
3. Bevorzugter Gerichtsstand[60]);
4. Begünstigung bei Eidesleistungen und Vernehmungen im Prozeß[61]) nebst der Befugniß zur gesetzlichen Vertretung durch ihre Behörden[62]);
5. Ausschluß der Civilprozeß- und Konkursordnung, soweit die Hausgesetze Bestimmungen treffen[63]);
6. Besonderer strafrechtlicher Schutz[64]);
7. Mitgliedschaft im Herrenhause für die großjährigen Prinzen[65]).

Standesherren sind diejenigen mediatisirten Fürsten und Grafen, die sich bei der Auflösung des Reiches im Besitze

1. der Reichsunmittelbarkeit,
2. der Reichsstandschaft, verbunden mit Sitz und Stimme im Reichstage,
3. einzelner Regierungsrechte, einschließlich der Landeshoheit

befanden[66]). Diesen hatte die Bundesakte gewisse Rechte gewährleistet[67]), welche durch die Landesgesetzgebung näher bestimmt sind[68]).

Die Verfassung führte zu einigen Aenderungen. Zwar sollte dieselbe der Wiederherstellung dieser Rechte nicht entgegenstehen[69]), gleichwohl hat sie neue Festsetzungen erforderlich gemacht, die anfänglich durch Rezesse mit den betheiligten Häusern[70]), später durch besondere Gesetze erfolgt sind[71]). Die wesentlichsten zum Theil auch durch die allgemeine Gesetzgebung bestätigten Rechte sind:

1. Zugehörigkeit zum hohen Adel und als Ausfluß derselben Ebenbürtigkeit mit den regierenden Fürstenhäusern,
2. Autonomie mit der Befugniß Festsetzungen zu treffen, die für die eigenen Angehörigen verbindlich sind, jedoch von den Landes- oder Reichsgesetzen nicht abweichen dürfen,
3. Befreiung von der Militärpflicht und von der Quartierlast im Frieden[72]),

---

[58]) G. 21. Mai 61 (GS. 317) § 3[1], G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 3[1], 19. Juli u. 7. Aug. 67 (GS. 1191 u. 1277) § 4.

[59]) G. 5. Juni 69 (BGB. 141) § 1.

[60]) Zuständiges Gericht ist der Geheime Justizrath § 179 Abs. 2 d. W.; nicht streitige u. Standesamtssachen erledigt das Hausministerium § 39 Abs. 5.

[61]) CPrO. § 196, 340, 441 u. 444. — StPO. § 71.

[62]) G. 24. März 79 (GS. 281) § 3.

[63]) G. 30. Jan. 77 (RGB 244) § 5 u. 10. Feb. 77 (RGB. 390) § 7.

[64]) StGB. § 96, 97 u. 100.

[65]) V. 12. Okt. 54 (GS. 541) § 1[1] u. 2[1].

[66]) Die Grafen Stolberg (Roßla, Stolberg u. Wernigerode) hatten sich schon vor Auflösung des Reiches durch Vertrag der Reichsunmittelbarkeit begeben, werden aber gleichwohl den Standesherren zugezählt.

[67]) BA. 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143) Art. 14.

[68]) Pr. V. 21. Juni 15 (GS. 105) u. Instr. 30. Mai 20 (GS. 81).

[69]) G. 10. Juni 54 (GS. 363).

[70]) Auf Grund der V. 12. Nov. 55 (GS. 688) sind Rezesse abgeschlossen mit Wied am 25. Juni 60, Solms-Braunfels am 22. Nov. 61, Solms-Hohensolms am 22. Juli 62.

[71]) G. 15. März 69 (GS. 490). Auf Grund desselben ergingen G. 27. Juni 75 (GS. 327) für Arenberg-Meppen; 25. Okt. 78 (GS. 305) für Sayn-Wittgenstein-Berleburg; G. v. dems. T. (GS. 311) für Bentheim-Tecklenburg. — In betr. der 3 Grafschaften Stolberg G. (weg. Einf. der KrO.) 18. Juni 76 (GS. 245).

[72]) G. 9. Nov. 67 (BGB. 131) § 1 u. G. 25 Juni 68 (BGB. 523) § 4.

4. Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer[73]),
5. Das Recht der Familienhäupter auf Austräge, d. i. auf Gerichte von Standesgenossen in Strafsachen[74]) und der Gerichtsstand vor den Oberlandesgerichten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit[75]),
6. Mitgliedschaft im Herrenhause[76]).

In betreff der Familien der 1866 entthronten Fürsten findet sich die Freiheit von der Gebäude- und Einkommensteuer anerkannt[77]).

4. Landesgesetzgebung.

§ 37.

a) Der **Erlaß der Gesetze** lag in der absoluten Monarchie wesentlich in der Hand des Königs. Man unterschied die eigentlichen, im Staatsministerium und Staatsrathe vorberathenen Gesetze (Edikte, Patente, Publikanda und Verordnungen) von den nur vom Könige vollzogenen und an eine Behörde gerichteten Kabinetsordres und auf den Spezialbefehl von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen.

Seit Erlaß der Verfassung ist zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages erforderlich. Diese drei Faktoren sind gleichberechtigt. Jeder derselben hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen (Initiative) oder Abänderungen zu den eingebrachten Gesetzen (Amendements) zu beantragen. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats, die eine Einzelberathung in beiden Häusern nicht zulassen würden, sind jedoch zuerst dem Abgeordnetenhause, als dem nächsten Vertreter der steuerzahlenden Bevölkerung vorzulegen; die Staatshaushaltsetats können vom Herrenhause nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Ein von dem König oder von einem der Häuser abgelehnter Gesetzentwurf gilt als verworfen und darf in derselben Sitzungsperiode nicht wieder eingebracht werden[78]).

Die Landesgesetze, deren Gebiet inzwischen durch die Reichsgesetzgebung wesentlich eingeschränkt ist[79]), theilen sich wie folgt:

1. Eigentliche Gesetze sind die auf dem bezeichneten Wege zustande ge-

---

[73]) G. 21. Mai 61 (GS. 253) § 46 u (neue Prov.) G. 11. Feb. 70 (GS. 85) § 3; GebäudestG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 3¹. — Die noch bestandene Einkommensteuerfreiheit kommt gegen Entschädigung in Wegfall G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 4 u. G. 1892 (noch nicht veröffentlicht).

[74]) G. 27. Jan. 77 (RGB. 77) § 7 u. Instr. 30. Mai 20 (GS. 81) § 17.

[75]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 27, 41 u. 49¹. — VormO. 5. Juli 75 (GS. 431) § 101. J. d. Prov. Hannover sind die Landgerichte zuständig. — Aufhebung des besonderen Gerichtsstandes in streitigen Angelegenheiten GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 12—16.

[76]) V. 12. Okt. 54 (GS. 41) § 2².

[77]) Hannover V. 28. April 67 (GS. 533) § 8; Kurhessen V. v. dems T. (GS. 538) § 8; Nassau, Großh. Hessen u. Hess.-Homburg v. 11. Mai 67 (GS. 593) § 9, sowie EinkommenstG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 3². — Für die Ansprüche dieser Fürsten an das Domanialgut sind besondere Abfindungen gewährt § 122 Abs. 2 d. W.

[78]) VU. Art. 62 u. 64 — Bedeutung der Gesetzgebung § 3 Abs. 1 d. W. — Gesetzesform für Verträge § 82 Anm. 4, Staatshaushaltsetats § 118 Abs. 4 u. für Aufnahme von Staatsschulden § 127 Abs. 1 d. W.

[79]) § 13 u. 14 d. W.

kommenen Rechtsnormen. Eine besondere Form besteht für Verfassungsänderungsgesetze, welche die zweimalige, durch einen mindestens 21 tägigen Zeitraum getrennte Abstimmung in beiden Häusern voraussetzen[80].

2. Vorläufige Verordnungen mit Gesetzeskraft (Nothgesetze) kann der König unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes erlassen, insofern der Landtag nicht versammelt ist. Diese dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen und sind dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte sofort vorzulegen[81].
3. Die Verordnungen (Allerhöchsten Erlasse, Befehle, Ordres), welche der König zur Ausführung der Gesetze erläßt[82], fallen zum Theil in das Gebiet der Verwaltung. Die Ausführungsbestimmungen (Instruktionen, Anweisungen, Reglements), welche die Behörden kraft ihrer Stellung oder kraft eines im Gesetz ihnen gewordenen Auftrags erlassen, fallen ganz in dieses Gebiet.
4. Polizeiverordnungen erlassen die zuständigen Verwaltungsbehörden[83].

§ 38.

b) **Veröffentlichung der Gesetze.** Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze[82]. Ihre Veröffentlichung (Publikation) erfolgte früher durch Verlesung von der Kanzel und öffentlichen Anschlag[84], später neben letzterem durch auszugsweise Bekanntmachung in den Intelligenzblättern der Provinz[85]. Gegenwärtig wird sie durch Aufnahme in die Gesetzsammlung bewirkt[86]. Nur auf diesem Wege erlangen die Gesetze verbindliche Kraft. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nur dem Landtage, nicht den Behörden zu[87]. Die Gültigkeit beginnt, wenn

---

[80]) VU. Art 107. — Der Grundsatz ist den Verfassungen des kontinentalen Europa entnommen. Amerika hat neben den gesetzgebenden besondere verfassunggebende Organe. — Dem englischen Rechte ist diese Scheidung unbekannt.

[81]) VU. Art. 63.

[82]) Das. Art. 45.

[83]) § 228 d. W.

[84]) V. 24. Aug. 1717 (C. C. M. II. Abth. 1 S. 613). — Die älteren landesherrlichen Verordnungen sind in den Sammlungen von Mylius enthalten. Die erste u. zweite heißen corpus constitutionum Marchcarum (C. C. M.) und reichen von 1415 bis 1747, die dritte, das novum corpus constitutionum Borussico-Brandenburgensicum (N. C. C.) umfaßt den Zeitraum von 1761 bis 1806.

[85]) LR. Einl. § 11.

[86]) G. 3. April 46 (GS. 151) § 1. Verweisung der landesherrlichen Einzel-Erlasse in die Amtsblätter G. 10. April 72 (GS. 357) nebst R. 22. Juli u. 12. Sept. 72. Einrichtung der GesSamml. V. 27. Okt. 10 (GS. 1), der Amtsblätter V. 28. März 11 (GS. 165). — Einf. beider in die Rheinprovinz u. in Hohenzollern V. 9. Juni 19 (GS. 148) u. Erl. 19. Sept. 52 (GS. 588), i. d Jadegebiet G. 14. Mai 55 (GS. 306), in Schleswig-Holstein u Lauenburg V. 29. Jan. 67 (GS. 139) u. G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 11, in die übrigen neuen Provinzen V. 1. Dez. 66 (GS. 743). — Ganzjähriges Abonnement KO. 1. April 74 (MB. 128). — Die Bezeichnung als GesSamml. für „die preußischen Staaten" erscheint nicht mehr zutreffend.

[87]) VU. Art. 106. Für Reichsgesetze besteht diese Beschränkung nicht.

kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe in Berlin[88]). Bei erfolgenden Gebietsabtretungen werden die Gesetze besonders eingeführt; im Falle bloßer Grenzregulirungen treten sie dagegen ohne weiteres in Kraft[89]).

Zu Veröffentlichungen der Bezirks- und Provinzialbehörden dienen die Amtsblätter, welche für die Regierungsbezirke ausgegeben werden[86]).

Die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes ist gegenwärtig auf die Gemeinden und Gutsbezirke beschränkt[90]). Den Behörden werden beide unentgeltlich geliefert[91]).

Die zur Ausführung der Gesetze vom Könige erlassenen Verordnungen finden nur zum Theil ihre Aufnahme in der Gesetzsammlung. Uebrigens fehlt es für diese ebenso wie für die von den Centralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen an einem amtlichen Veröffentlichungsorgane. Das seit 1840 als Fortsetzung der Kamptz'schen Annalen erscheinende Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung bildet nur eine private Zusammenstellung, die zugleich wichtigere Einzelentscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte enthält. Eine zweckmäßigere Veröffentlichung ohne gleichzeitige Vermehrung der ohnehin übergroßen Zahl dieser Sammlungen würde unter besonderer Überschrift in der Gesetzsammlung möglich sein, die ohnehin seit Entstehung des Reiches einen großen Theil ihres Stoffes verloren hat.

5. Der König.

§ 39.

Die preußische Königskrone ist den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt (Primogenitur) und der agnatischen Linealfolge[1]). Mit derselben ist die deutsche Kaiserwürde stetig verbunden. Neben den ihm als Kaiser beigelegten Befugnissen[2]) stehen dem Könige als solchem bestimmte Regierungs-, Ehren- und Vermögensrechte zu.

Die Ausübung der Regierungsrechte ist den Forderungen des konstitutionellen Staates gemäß an gewisse Formen und Schranken gebunden. Vor dem Regierungsantritt hat der König die Aufrechterhaltung der Verfassung

[88]) G. 16. Feb. 74 (GS. 23). — Gültigkeitsbeginn in Konsulargerichtsbezirken § 14 Abs. 3; für Einzelerlasse währt die Frist 8 Tage G. 10. April 72 (Anm. 86) § 4; gleiches gilt für Polizeiverordnungen Anm. 40 zu § 228.

[89]) KO. 29. März 37 (GS. 71).

[90]) G. 10. März 73 (GS. 41), eingef. in Lauenburg G. 28. Feb. 77 (GS. 87); V. 27. Okt. 10 (GS. 1) § 6.

[91]) StMB. 28. Nov 61 (MB. 62) S. 1.

[1]) VU. Art. 53. — Die die Untheilbarkeit bedingende Primogenitur, zuerst in betreff der Kurfürsten durch die goldene Bulle (1356) eingeführt, hat von da ihren Weg in die deutschen Hausgesetze gefunden. — Durch Hervorhebung des Mannesstammes u. der agnatischen Linealfolge wird die Thronfolge der Frauen und ihrer Nachkommen (Kognaten) ausgeschlossen. — Die Hausgesetze (Ordnung des Kurf. Albr. Achilles, Achillea 1473 und Geraer Hausvertrag 1603) werden in d. Ed. 13. Aug 1713 üb. die Unveräußerlichkeit u. 17. Dez. 1808 üb. die Veräußerung der Domänen bestätigt.

[2]) § 16 d. W.

eidlich zu geloben[3]). Er beruft und schließt den Landtag und erläßt in Gemeinschaft mit diesem die Gesetze, während die Ausführung und Verkündigung derselben ihm allein zusteht[4]). Er übt die vollziehende Gewalt aus, ernennt die Minister und übrigen Staatsdiener[5]) und hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung[6]). Alle Regierungshandlungen bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers, der damit die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt. Die Person des Königs selbst ist unverletzlich[7]). Keiner Gegenzeichnung bedürfen die Regierungshandlungen, die der König als oberster Kriegsherr vornimmt (Armeebefehle)[8]), oder als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments vollzieht[9]). Bei Erledigung der Regierungsgeschäfte, soweit sie nicht durch Vermittelung der Minister erfolgt, bedient sich der König des Geheimen Civil-, des Militär- und des Marinekabinets[10]).

An Ehrenrechten gebührt dem König die Führung der Königlichen Amtsbezeichnungen, Titel, Wappen[11]) und Insignien (Krone und Scepter) und ein feierlicher Empfang auf Reisen[12]). Für Sterbefälle ist eine allgemeine Landestrauer vorgeschrieben[13]). Er hat das Recht, Auszeichnungen, insbesondere Standeserhöhungen, Titel und Orden zu verleihen[14]).

---

[3]) VU. Art. 54.

[4]) Das. Art. 51, 52, 62, 63 u. 45 Vgl. § 37 d. W. — Vertragsabschlüsse § 82 Anm. 4.

[5]) VU. Art. 45 u. 47; vgl. § 63 Abs. 1 d. W. — Vollziehende Gewalt § 3 u. 43 d. W.

[6]) VU. Art. 49. — Die Begnadigung ganzer Klassen heißt Amnestie.

[7]) Das. Art. 43 u. 44. — Bestrafung der gegen die Person des Landesherrn gerichteten Verbrechen u. Vergehen StGB. § 80, 86, 94–97. — Die nähere Regelung der Ministerverantwortlichkeit (VU. Art. 61) ist nicht erfolgt.

[8]) AE. 18. Jan. 61 (MB. 73).

[9]) § 297 Abs. 5 d. W.

[10]) Das Kabinet besteht seit der Zeit des großen Kurfürsten und wurde bei Umgestaltung der obersten Staatsbehörden ausdrücklich aufrecht erhalten V. 27. Okt. 10 (GS. 3). — Seine Bedeutung im konstitutionellen Staate ist indeß eine wesentlich eingeschränktere. — Militärkabinet § 97 Anm. 3, Marinekabinet § 113.

[11]) Die Bezeichnungen sind „Se. Majestät“ u. „Allerhöchst“. — Titel u. Wappen (größeres, mittleres u. kleineres) V. 9. Jan. 17 (GS. 17), A.E. 16. Aug 73 (GS. 307) u. 30. März 74 (GS. 128).

[12]) Regl. 29. Juli 90

[13]) Trauer-Regl. 7. Okt. 1797 § 1; die Bestimmungen des Regl. üb. die Privat- u. Familientrauer sowie üb. die Hoftrauer sind aufgehoben A. O. 28. Nov. 45 (GS. 830).

[14]) VU. Art. 50. — Die preußischen Orden sind:

a) der schwarze Adlerorden (1701);
b) der rothe Adlerorden (1792), in vier Klassen u. mit besonderen Abzeichen (Schleife, Eichenlaub, Krone);
c) der Hohenzollernsche Hausorden für Verdienste um das Königl. Haus, gestiftet 1851, erweitert 1861;
d) der Kronenorden (1861) in vier Klassen;

(b—d werden mit Schwertern für Auszeichnung vor dem Feinde verliehen);

e) der Orden pour le mérite mit einer militärischen u. einer 1842 für Wissenschaft u. Kunst gestifteten Friedensklasse;
f) das eiserne Kreuz, 1813 gegründet, 1870 mit zwei Klassen erneuert; Ehrenzulage G. 2. Juni u. AE. 19. Nov. 78 (RGB. 99 u. 361);
g) der Johanniterorden, 1812 errichtet, 1862 neugeordnet;
h) der Louisenorden für Frauen, 1814 gestiftet, 1850 u. 1865 erneuert u. erweitert;
i) das Verdienstkreuz für Frauen u. Jungfrauen (1871);
k) das allgemeine Ehrenzeichen, 1830 erweitert; Stiftung in Gold Stat. 17 Juni 90 (GS. 178);

Zu den Vermögensrechten[15]) zählt die vom König bezogene Civilliste[16]). Ursprünglich stellte sie die Entschädigung für den Verzicht des Königshauses auf die Ansprüche aus den Einkünften der Domänen und Forsten dar und wurde mit 7719296 Mk. jährlich auf diese angewiesen[17]). Demnächst ist sie um 7½ Mill. Mk. erhöht worden, welche den allgemeinen Staatseinnahmen entnommen werden[18]).

Zur Verwaltung der persönlichen und Vermögensangelegenheiten des Königs und des Königl. Hauses besteht das Hausministerium[19]). Dasselbe bildet den ordentlichen Gerichtsstand in nicht streitigen Angelegenheiten, einschließlich der Standesamtssachen[20]). Gleiches gilt in betreff des Hohenzollernschen Fürstenhauses[21]). Dem Hausministerium unterstehen die Erbämter[22]) und Standessachen[23]). Unter ihm stehen

1. Das Heroldsamt für Standes- und Adelssachen,
2. Das königl. Hausarchiv,
3. Die Hofkammer der königl. Familiengüter.

Der König wird mit vollendetem 18. Lebensjahre volljährig. Im Falle der Minderjährigkeit oder sonstigen dauernden Verhinderung hat der der Krone zunächst stehende volljährige Agnat, oder in Ermangelung eines solchen das Staatsministerium den Landtag zur Beschlußnahme über die Regent-

---

l) die Rettungsmedaille Urk. 1. Feb. 33 (GS. 85) u. Dekl. 3. Nov. 38 (GS. 39 S. 29);

m) das Militärehrenzeichen in zwei Klassen (1864);

n) die Dienstauszeichnungen f. Offiziere, Unteroffiz. u. Gemeine u. die Landwehrdienstauszeichnung Anl. 9 zur HeerO. (§ 87 Anm. 1 d. W.)

Die Verwaltung der Ordensangelegenheiten führt die dem Präsidium des Staatsmin. unterstellte Generalordenskommission AE. 22. Jan. 50 (GS. 42). — Die mit Orden Beliehenen finden sich in der seit 1877 herausgegebenen Ordensliste verzeichnet — Reihenfolge beim Tragen der Orden A. O. 4. Dez. 71 (MB. 72 S. 2). — In Sterbefällen werden die Orden zurückgereicht, der schw. Adler- und die Orden I. Kl. an den König persönlich, die übrigen an die GenOrdens-Kommission CR. 5. Feb. 39 (MB. 88). — Strafe des unbefugten Tragens StGB. § 360⁸. Verlust bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte das. § 33 u. 34³. An würdige, nicht unterstützungsbedürftige Ehepaare wird bei der goldenen od. diamantenen Hochzeit die Ehejubiläumsmedaille verliehen R. 25 Sept. 82. — Bei dem 7ten, ohne Dazwischenkunft von Töchtern in derselben Ehe geborenen Sohne kann die Annahme einer Pathenstelle seitens Sr. Majestät zugestanden werden; das früher übliche Pathengeschenk ist dagegen fortgefallen C. 10. Jan. 74 (MB. 93).

[15]) Steuer u. Portofreiheit § 36 Abs. 3 Nr. 2.

[16]) Eine Civilliste wurde zuerst in England unter Georg III. zwischen Regierung u. Parlament vereinbart; sie wird hier für die Regierungszeit jedes Monarchen besonders festgestellt. Der Name kommt von der Liste der civilen Verwaltungsausgaben, die ursprünglich aus dieser Summe zu bestreiten waren. In Frankreich wurde die Civilliste infolge der während der Revolution erfolgten Einziehung der kön. Güter eingeführt.

[17]) § 122 Abs. 2 d. W.

[18]) G. 30. April 59 (GS. 204), 27. Jan. 68 (GS. 61) u. 20. Feb. 89 (GS. 27).

[19]) KO. 11. Jan. 19 (GS. 2) Nr. 4.

[20]) RG. 6. Feb. 75 (RGB. 23) § 72.

[21]) AE. 14. Aug. 52 (GS 771) Nr. 1.

[22]) Bek. 17. Jan. 38 (GS. 11) Nr. 1. — Die gleichzeitig vom Finanz-Min. abgetrennten Domänen gelangten 1848 an dasselbe zurück § 47 Abs. 1 d. W.

[23]) AE. 16. Aug. 54 (GS. 516).

schaft zu berufen[24]). Der Stellvertretung im Falle vorübergehender Behinderung wird in der Verfassung nicht gedacht, doch ist die Befugniß des Königs, eine solche nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze anzuordnen, niemals bezweifelt worden.

6. Der Landtag.

§ 40.

a) Der **Landtag** hat das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen und zu gewissen Verträgen[25]). Auch die jährliche Aufstellung des Staatshaushaltsetats, die Aufnahme von Anleihen und die Einführung neuer Steuern ist Gegenstand der Gesetzgebung und demgemäß an seine Zustimmung gebunden[26]). Er überwacht ferner die Finanzverwaltung, indem ihm die Jahresrechnungen zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt werden müssen[27]). Wie in der Mehrzahl der übrigen größeren konstitutionellen Staaten ist auch in Preußen der Landtag aus zwei Häusern zusammengesetzt, dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten[28]). Beide stehen gleichberechtigt neben einander. Obwohl das Zustandekommen aller Gesetze von der Uebereinstimmung beider abhängig erscheint[25]), erfolgen ihre Berathungen doch gesondert. Nur bei Beschlußnahme über Einsetzung einer Regentschaft treten sie zu gemeinsamer Verhandlung zusammen[24]). Die Legitimation seiner Mitglieder und die eigenen geschäftlichen Angelegenheiten ordnet jedes Haus für sich allein[29]). Ebenso kann jedes derselben selbstständig schriftliche Petitionen entgegennehmen, sie den Ministern überweisen, von letzteren Auskunft verlangen (Interpellation), Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen ernennen und Adressen an den König richten[30]).

Der Landtag tritt alljährlich zwischen Anfang November und Mitte Januar zur ordentlichen und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, zur außerordentlichen Sitzungsperiode zusammen. Die Berufung, wie der Schluß erfolgt durch den König für beide Häuser gleichzeitig[31]). Gleiches gilt von der Vertagung (vorübergehenden Unterbrechung der Sitzungen), die indeß ohne Zustimmung des Landtages nur für 30 Tage und nur einmal während der Session erfolgen darf. Die Auflösung ist dagegen bei der heutigen Zusammensetzung des Herrenhauses nur noch auf das Abgeordnetenhaus an-

---

24) VU. Art. 54, 56—58.

25) § 37 Abs. 2 d. W. u. § 82 Anm. 4.

26) § 118 Abs. 4, § 127 Abs. 1 u. § 136 Abs 1.

27) § 120 Abs. 2

28) Die Benennung beruht auf G. 30. Mai 55 (GS. 316) § 1.

29) VU. Art. 78 Abs. 1. Beide Häuser haben Geschäftsordnungen erlassen, durch welche die Wahl der Präsidenten u. Schriftführer, der Abtheilungen, der zur Vorberathung bestimmten Kommissionen, die Form der Berathung u. die Handhabung der Ordnung besonders geregelt sind GeschO. f. d. Herrenhaus 12. Feb. 74, f. d. Haus der Abg. 16. Mai 76, Ergänzung 12. Feb. u. 5. Dez. 77.

30) VU. Art. 81 u 82.

31) Das. Art 51, 76 (Fassung des G. 18. Mai 57 GS. 369) u. 77 Abs. 1. — Jede Sitzungsperiode bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes, in der alle in derselben nicht zur Beschlußnahme gediehenen Gesetzesvorlagen, Anträge u. Petitionen für erledigt erachtet werden GeschO. f. d. H. d. Abg. (Anm. 29) § 74.

wendbar. Nach einer solchen muß die Versammlung der Wähler binnen 60, die des neuen Hauses binnen 90 Tagen erfolgen[32]).

Die Sitzungen sind der Regel nach öffentlich[33]). Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, im Herrenhause die von 60 Mitgliedern erforderlich[34]). Ueber die Verhandlungen werden stenographische Berichte veröffentlicht, denen als Anlagen die Gesetzentwürfe mit Begründung und die Kommissionsberichte beigefügt sind[35]).

Die Mitglieder des Landtages schwören Treue und Gehorsam gegen den König und gewissenhafte Beobachtung der Verfassung[36]). Sie sind die unabhängigen Vertreter des ganzen Volkes und haben nach ihrer freien Ueberzeugung zu stimmen, ohne an Aufträge oder Instruktionen gebunden zu sein[37]). Sie können wegen ihrer Abstimmung und wegen der in Ausübung ihres Berufes gethanen Aeußerungen nicht außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Gleicherweise sind wahrheitsgetreue Berichte über Landtagsverhandlungen von der Verantwortung frei[38]). Die Landtagsmitglieder genießen ferner besonderen strafrechtlichen Schutz[39]); auch wird ihre Unabhängigkeit durch mehrfache Vorschriften gewahrt. Während der Sitzungsperiode dürfen sie, soweit sie nicht auf frischer That ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Hauses wegen strafbarer Handlungen oder Schulden verhaftet oder zur Untersuchung gezogen werden. Auf Verlangen des Hauses wird auch jedes anhängige Strafverfahren, wie jede schwebende Untersuchungs- oder Civilhaft für diese Zeit aufgehoben[40]). Die Vernehmung der Landtagsmitglieder als Zeugen oder Sachverständige ist außerhalb des Sitzungsortes nur mit Genehmigung des Hauses zulässig[41]). Bei Annahme eines besoldeten Amtes oder bei Eintritt eines Staatsdieners in ein mit höherem Range oder Gehalte verbundenes Amt erlischt die Mitgliedschaft; sie kann nur durch Neuwahl wieder erlangt werden. Uebrigens bedürfen Beamte zum Eintritt in den Landtag keines Urlaubes. Niemand kann Mitglied beider Häuser sein[42]). Präsident und Mitglieder der Oberrechnungskammer sind vom Landtage ausgeschlossen[43]). — Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Tagegelder und Reisekosten, auf welche sie nicht verzichten dürfen[44]); die Herrenhausmitglieder genießen nur freie Eisenbahnfahrt gleich den Mitgliedern des Reichstages[45]).

---

32) VU. Art. 51, 52 u. 77.

33) Das. Art. 79.

34) Das. Art. 80 u. G. 30. Mai 55 (GS. 316) § 2.

35) CR. 6. Mai 54. (MB. 91).

36) VU. Art. 108.

37) Das. Art. 83.

38) StGB. § 11 u. 12.

39) Das. § 105 u. 106.

40) VU. Art. 84 Abs. 2—4; EG. 1. Feb. 77 (RGB. 346) § 6; CPrO. § 785¹ u. 786¹.

41) Das. § 347, 367 u. StPrO. § 49, 72.

42) VU. Art. 78 — Uebernahme der Stellvertretungskosten auf Staatsfonds StMB. 24. Okt 69 (MB. 276).

43) VU. Art. 74 (Fassung des G. 27. März 72 GS. 277).

44) VU. Art. 84 u. G. 24. Juli 76 (GS. 345). Die Berechnung der Reisekosten erfolgt demgemäß nach den für Staatsbeamte erlassenen Vorschriften, vgl. § 73 Anm. 52.

45) § 17 Anm. 105.

§ 41.

b) Das **Herrenhaus** ist durch Königliche Anordnung gebildet[46]). Es besteht aus den großjährigen Prinzen des Königl. Hauses und den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom Könige berufenen Mitgliedern. Für die Berufung wird preußische Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in Preußen, ein Alter von mindestens 30 Jahren, Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und Nichtbekleidung eines außerdeutschen Staatsamtes vorausgesetzt[47]).

Mit erblicher Berechtigung sind die Häupter der hohenzollernschen Fürstenfamilie und der standesherrlichen Familien, die 1847 zur Herrenkurie berufen gewesenen Fürsten, Grafen und Herren und die durch besondere Verordnung mit diesem Rechte Beliehenen berufen[48]).

Die Berufung auf Lebenszeit[49]) erfolgt für die Inhaber der vier großen Landesämter[50]), für die aus besonderem Vertrauen ausersehenen[51]) und für die hierzu vorgeschlagenen Personen. Zum Vorschlage sind berufen:

1. die Domstifter Brandenburg, Merseburg und Naumburg[52]),
2. die Grafenverbände der Provinzen[53]),
3. die Verbände der durch Großgrundbesitz ausgezeichneten Familien[54]),
4. die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes (Landschafts-Bezirke)[53]),
5. die Universitäten[55]),
6. die größeren Städte[56]).

§ 42.

c) Das **Haus der Abgeordneten** besteht aus 433 Mitgliedern[57]), die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen[58]).

---

[46]) V. 12. Okt. 54 (GS. 541), welche auf Grund der durch G. 7. Mai 53 (GS. 181) ertheilten Ermächtigung erlassen u. an Stelle der Art. 65—68 der VU. getreten ist.

[47]) § 1, 7, 9 u. 10 d. V.

[48]) Das. § 2.

[49]) Das. § 3—6, 8 u. 11.

[50]) Oberburggraf, Obermarschall, Landhofmeister u. Kanzler.

[51]) Aus diesen sind Kronsyndici zur Abgabe von Rechtsgutachten bestellt.

[52]) § 292 Anm. 47 b.

[53]) § 4^2, 4, § 8 der V. u Regl. 10. Nov. 65 (GS. 1077).

[54]) Zur Zeit die Familien Alvensleben, Arnim, Borke, Bredow, Gröben, Kleist, Grf. Königsmark, Osten, Schulenburg, Schwerin u. Wedell.

[55]) § 306 Anm. 82.

[56]) Zur Zeit die Städte Aachen, Altona, Barmen, Bielefeld, Berlin, Bonn, Brandenburg, Breslau, Bromberg, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M. u. a. O., Glogau, Görlitz, Greifswald, Halberstadt, Halle, Hannover, Hildesheim, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Königsberg, Krefeld, Liegnitz, Magdeburg, Memel, Minden, Mühlhausen, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Potsdam, Stettin, Stralsund, Thorn, Trier u. Wiesbaden.

[57]) VU. Art. 69, G. 30. April 51 (GS. 213) Art. I, 17. Mai 67 (GS. 1481) Art. I u. 23. Juni 76 (GS. 169) § 2.

[58]) Die V. 30. Mai 49 (GS. 205), die nur bis zum Erlaß eines Wahlgesetzes in Kraft bleiben sollte (VU. Art. 115), ist, da letzteres noch nicht ergangen, noch heute maßgebend G. 11. März 69 (GS. 481) § 1. Sie gilt vor den entsprechenden Vorschriften der VU. ER. 5 Nov. 58 (MB. 222); Wahl-Regl. 4. Sept. 82 (MB. 182) u. Nachtr. 22. Aug. 85 (MB. 164). — Die V. wurde eingeführt nach

Wähler (aktiv wahlberechtigt) ist jeder selbstständige Preuße nach Vollendung des 24sten Lebensjahres, der sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung erhält und in der Gemeinde seit 6 Monaten Wohnsitz oder Aufenthalt hat[59]). Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht[60]).

Wählbar (passiv wahlberechtigt) ist jeder, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und ein Jahr dem preußischen Staatsverbande angehört hat[61]).

Die **Wahlperiode** (Legislaturperiode) dauert fünf Jahre[62]). Die Wahl ist **mittelbar** (indirekt) und zerfällt in zwei Handlungen: die Wahl der Wahlmänner (Urwahl) und die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner. Zum Zwecke der Wahl werden die nebst den Wahlorten gesetzlich festgestellten **Wahlbezirke**[63]) in Unterabtheilungen (Urwahlbezirke) von 750 bis 1749 Seelen zerlegt. Die Urwahl erfolgt nach dem **Dreiklassensysteme**. Die Wähler werden innerhalb des Urwahlbezirkes nach Maßgabe ihrer direkten Staatssteuern derartig in drei Abtheilungen eingetheilt, daß jede Abtheilung $1/3$ der Gesammtsumme dieser Steuern und zwar die erste die Höchst-, die letzte die Geringst- und die gar nicht Besteuerten umfaßt. Die Wahlmänner, deren einer auf je 250 Seelen zu wählen ist, werden auf die Abtheilungen gleichmäßig vertheilt. Ist ihre Zahl nicht durch 3 theilbar, so fallen zwei überschießende der 1sten und 3ten Abtheilung, einer dagegen der 2ten Abheilung zu. Die Berechtigung zur Wahl wird durch öffentliche Auslegung von Urwähler- und Abtheilungslisten festgestellt[64]). — Das Dreiklassensystem, welches auch mehrfach in der Gemeindeverfassung Eingang gefunden hat[65]), leidet an unverkennbaren Mängeln. Es ist umständlich und vielfach will-

---

Maßgabe des G. 30. April 51 (GS. 216) in Hohenzollern, des G. 11. März 69 (GS. 481) in die 1866 erworbenen Landestheile u. des G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 2 in Lauenburg. — Schutz des Wahlrechtes StGB. § 107—109; Druckschriften zu Wahlzwecken § 243 Anm. 25.

[59]) § 8 der V. — Abweichend VU. Art. 70.

[60]) G. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 49.

[61]) § 29 der V. — Abweichend VU. Art. 74.

[62]) VU. Art. 73 in der Fassung des G. 27. Mai 88 (GS. 137), welches im Interesse größerer Stetigkeit der Landtagsarbeiten die dreijährige Periode auf eine fünfjährige verlängert hat.

[63]) Das. Art. 69. — G. 27. Juni 60 (GS. 357), ergänzt f. Westpreußen u. Posen G. 6. Juni 87 (GS. 197) § 2, f. Schl.-Holstein G. 15. Feb. 72 (GS. 158) § 2 u. Kr.O. 26. Mai 88 (GS. 139) § 3 u. 4, insbesondere Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 2 u. Helgoland G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 10; f. Hannover Kr.O. 6. Mai 84 (GS. 181) § 1 u. Anl. B.; f. Hessen-Nassau Kr.O. 7. Jun 85 (GS. 193) § 1 u. Anl. B.

[64]) V 1849 § 1, 4—16, erg. (§ 5) G. 11. März 69 (GS. 481) § 2[1] u. (§ 10) G. 24. Juni 91 (GS. 231), nach welchem die infolge der neuen Einkommensteuergesetzgebung (§ 147 d. W.) nicht mehr veranlagten Wähler mit 3 M. in Ansatz gebracht werden u. die Bildung der Abtheilungen auch in den mehrere Urwahlbezirke umfassenden Gemeinden für die Urwahlbezirke erfolgt; Regl. § 1—10. Vgl. VU. Art. 71.

[65]) Das Dreiklassensystem findet Anwendung in den mit Gemeindevertretung versehenen Landgemeinden der östlichen Provinzen u. Schl.-Holsteins, in den westfälischen u. rheinischen Landgemeinden (§ 78

kürlich. Die Eintheilung der Urwahlbezirke und die Vertheilung der Wahlmänner auf die Abtheilungen ist häufig eine ungleichmäßige. Die gleiche Steuer kann in einem Bezirke eine ganz andere Bedeutung gewinnen, als in einem anderen. Gleichwohl ist es noch nicht gelungen, eine geeignetere, die Besteuerungsunterschiede berücksichtigende Wahlart zu finden.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt nach absoluter Mehrheit durch Stimmabgabe zu Protokoll. Als Wahlmann kann jeder Urwähler in seinem Urwahlbezirke gewählt werden[66]). In gleicher Weise erfolgt die Wahl der Abgeordneten[67]).

III. Die Staatsbehörden und deren Verfahren.

1. Uebersicht.

§. 43.

Die Einrichtung (Organisation) der Behörden umfaßt neben der Zusammensetzung derselben auch die Bestimmung ihrer Zuständigkeit, ihres Verfahrens, ihrer Bezirke und Sitze. Sie steht als Bestandtheil der vollziehenden Gewalt dem Könige zu[1]). Eine Mitwirkung des Landtages tritt nur insoweit ein, als eine Aenderung bestehender Gesetze oder eine Mehrbelastung des Staatshaushaltsetats damit verbunden ist[2]). Im Wege der Gesetzgebung sind jedoch festzustellen die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer[3]), die Einrichtung der Gerichte, und die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber der Verwaltung[4]) und die Bildung der gleichzeitig als Körperschaften in Betracht kommenden Kreise und Provinzen[5]).

Die Staatsbehörden theilen sich in Centralbehörden (Nr. 2), Mittel- (Provinzial-, Bezirks- und Kreis-) Behörden (Nr. 3) und Orts- (Lokal-) Behörden (Nr. 4). An die Einrichtung der Behörden schließt sich der Geschäftsgang derselben (Nr. 5).

2. Centralbehörden.

§ 44.

a) **Uebersicht.** Die älteste Centralverwaltungsbehörde in Preußen war der 1604 eingesetzte Geheime- oder Staatsrath. 1723 trat gleichzeitig mit den für die Provinzialverwaltung eingesetzten, durch Vereinigung der Amtskammern und Kriegskommissariate gebildeten Kriegs- und Domänenkammern das General- (Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-) Direktorium ins Leben. Diese kollegialische Behörde, neben der bereits seit 1728 zur

---

d. W.) und in allen Städten mit Ausnahme von Neuvorpommern, Hannover, dem RB. Kassel u. Hohenzollern (§ 79 Nr. 1 u. 2).

[66]) V. § 17—25; Regl. § 11—23.

[67]) V. § 26—31; Regl. § 24—32.

[1]) § 3 Abs. 1 u. § 39 Abs. 2 d. W.

[2]) § 37 Abs. 2 u. § 118 Abs. 4.

[3]) § 120 Abs. 3.

[4]) § 177—189 u. 170.

[5]) § 76 Abs. 1 u. § 80 Abs. 1.

schnelleren Erledigung gewisser Geschäfte, insbesondere der auswärtigen, Standes- und Hausangelegenheiten ein büreaumäßig eingerichtetes Kabinetsministerium eingeführt war, tagte unter dem Vorsitze des Königs und zerfiel in fünf Departements, deren Zuständigkeit theils nach Gegenständen, theils nach Provinzen abgegrenzt war.

Eine durchgreifende Umgestaltung brachten die Steinschen Reformen (1808), deren Grundbestimmungen noch heute maßgebend sind[6]). Infolge derselben wurden die Geschäfte lediglich nach Gegenständen vertheilt und einzelnen obersten Beamten (Ministern) selbstständig übertragen, um der Verwaltung größere Einheit, Kraft und Regsamkeit zu verleihen[7]). Ihren Vereinigungspunkt fanden die Minister im Staatsministerium (c)[8]); der Staatsrath sollte nur eine berathende Behörde bilden (b).

Die Zahl der Minister, ursprünglich fünf[9]), ist seitdem wiederholt vermehrt. Auch die Zuständigkeit hat mehrfach gewechselt. Gegenwärtig bestehen:

1. das Min. der auswärtigen Angelegenheiten (zugleich auswärtiges Amt des Deutschen Reiches)[10]),
2. das Kriegsministerium[11]),
3. das Justizministerium[12]),
4. das Finanzministerium (d),
5. das Ministerium des Innern (e),
6. das Min. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (f),
7. das Ministerium für Handel und Gewerbe (g),
8. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten (h),
9. das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten (i).

Selbstständige Oberbehörden neben den Ministerien sind die Oberrechnungskammer[3]), der evangelische Oberkirchenrath[13]) und das Oberverwaltungsgericht (k).

§ 45.

b) Der **Staatsrath** wurde erst 1817 eingeführt[14]) und hat sich mit kurzer Unterbrechung[15]) bis heute erhalten. Er war seit Erlaß der Verfassung

---

[6]) V. 27. Okt. 10. (GS. 3); ergänzt durch KO. 3. Juni 14 (GS. 40), 3. Nov 17 (GS. 289), 11. Jan. 19 (GS. 2) u. Bek. 17. Jan. 38 (GS 11).

[7]) V. 1810 (Abschn. Staatsminister). Befugniß der Minister zum Erlaß reglementarischer Anordnungen KO. 4. Juli 32 (GS. 181), in betr. des Justizministers v. 24. Aug. 37 (GS 143). Ministerverantwortlichkeit § 39 Abs. 2. d. W.

[8]) Die Würde des an die Spitze der ganzen Verwaltung gestellten Staatskanzlers (V. 1810 Nr. II) wurde nach dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder besetzt.

[9]) Auswärtiges, Krieg, Justiz, Finanzen u. Inneres. Die späteren Bildungen erscheinen als Abzweigungen aus dem Min. des Innern.

[10]) § 83 d. W., Preußen § 82 Anm. 4.

[11]) § 97 d. W.

[12]) § 176 Abs. 2.

[13]) § 298 Abs. 1.

[14]) V. 20. März 17 (GS. 67) u. 6. Jan. 48 (GS. 15).

[15]) Die Aufhebung (1848) ist wieder rückgängig gemacht AE. 12. Jan. 52 (MB. 21).

nur wenig in Thätigkeit getreten, hat aber neuerdings nach Einberufung neuer Mitglieder wiederum größere Bedeutung erlangt[16]). Seine Aufgabe besteht in der Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen[17]). Er erfüllt sie in einer engeren oder in einer Plenarversammlung[18]) und setzt sich zusammen:

1. aus den Königlichen Prinzen, die das 18te Jahr erreicht haben,
2. aus den durch ihr Amt berufenen Staatsdienern, insbesondere den Ministern, Feldmarschällen, dem Präsidenten der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Kabinetsrath, dem Chef des Militärkabinets und — soweit sie in Berlin anwesend sind — den Oberpräsidenten und kommandirenden Generalen,
3. aus den durch besonderes Vertrauen berufenen Staatsdienern[19]).

§ 46.

c) Das **Staatsministerium** besteht aus dem Ministerpräsidenten, dessen Stellvertreter und den Staatsministern. Durch dasselbe soll die erforderliche Einheit der Verwaltung unter den selbstständig stehenden Ressortchefs hergestellt werden[20]). Demgemäß sind ihm überwiesen:

1. die Berathung der Gesetzentwürfe und Anordnungen von allgemeinem Interesse, der allgemeinen Verwaltungsübersichten, Pläne und Etats;
2. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern;
3. Die Vorschläge wegen Anstellung der Ober- und der Regierungspräsidenten, sowie der Präsidenten der höheren Gerichte, der Direktoren, Oberforstmeister und der in gleichem Range stehenden Beamten[21]).

Weiterhin wurden ihm übertragen:

4. die Befugniß zur Einleitung einer Regentschaft[22]), zur Erklärung des Belagerungszustandes[23]) und die Verantwortlichkeit bei Erlaß vorläufiger Verordnungen[24]),
5. die letztinstanzliche Entscheidung in Disciplinarsachen[25]),
6. die Entscheidung über Einverleibung von Landgemeinden und Gutsbezirken und die Beantragung der Auflösung kommunaler Vertretungen[26]).

Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen:

1. das Centraldirektorium der Vermessungen im preuß. Staate[27]),
2. der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte[25]),
3. die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte[28]),
4. der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte[29]),

---

16) Das neue Regul. ist nicht veröffentlicht.
17) V. 1848 § 5.
18) Das. § 1 u. 2.
19) V. 1817 § 4 u. Dekl. 5. April 17 (GS. 122).
20) KO. 3. Juni 14 (GS. 40) Abs. 1. — Abweichend im Reiche § 20 d. W.
21) KO. 3. Nov. 17 (GS. 289) VIII.
22) VU. Art. 27 u. 28; § 39 Abs. 6 d. W.
23) § 241 Abs. 5.
24) VU. Art. 63; § 37 Abs. 3 Nr. 2 d. W.
25) § 66 Abs. 1.
26) § 78 Nr. 1 Abs. 2 u. § 79 Nr. 1.
27) § 33 Abs. 4.
28) § 63 Abs. 3.
29) § 170 Abs. 2 d. W.

5. das Oberverwaltungsgericht (k),
6. die Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen zu Posen[30]).

Unter der oberen Leitung des Präsidiums des Staatsministeriums stehen:

1. die Generalordenskommission[31]),
2. die Staatsarchive[32]).

§ 47.

d) Das **Finanzministerium** ist 1810 gebildet. Bei Einrichtung des Handelsministeriums (1848) ging das Salz-, Berg- und Hütten- und das Handels-, Fabriken- und Bauwesen auf letzteres über; das Finanzministerium erhielt dafür die im Jahre 1835 an das Ministerium des Königl. Hauses abgetretenen Domänen und Forsten zurück[33]), die indeß später auf das landwirthschaftliche Ministerium übergegangen sind[34]). Endlich wurden dem Finanzminister die Feld-(Land)messerangelegenheiten, soweit sie vorher bei der Bauverwaltung bearbeitet waren, überwiesen[35]).

Gegenwärtig zerfällt das Ministerium in 3 Abtheilungen:

1. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen, welcher die Generallotteriedirektion[36]), die Münze zu Berlin, die amtliche Probiranstalt zu Frankfurt a. M.[37]) und die Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt[38]) unterstellt sind;
2. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, unter der die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin steht[39]);
3. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle. Unter dieser stehen die Provinzialsteuerdirektion zu Berlin[40]), das Hauptstempelmagazin daselbst und die zur Kontrolle der Zölle und Reichssteuern im Gebiete des Reiches bestellten preußischen Beamten[41]).

Unter Leitung des Finanzministers steht die Generalstaatskasse[42]). Außerdem sind ihm die Seehandlung nebst dem Königl. Leihamt[43]) und die Hauptverwaltung der Staatsschulden[44]) untergeordnet, während die Rentenbanken und die Oberprüfungskommission für Landmesser[35]) zugleich unter ihm und dem landwirthschaftlichen Minister stehen[45]).

§ 48.

e) Das **Ministerium des Innern** besteht gleichfalls seit 1810. Sein Wirkungskreis wurde durch Abzweigung des Kultusministeriums und durch

[30]) § 123 Anm. 27.
[31]) § 39 Anm. 14.
[32]) § 308 Anm. 18.
[33]) AE. 17. April 48 (GS. 109).
[34]) AE. 7. Aug. 78 (GS. 79 S. 25) Nr. 1 u. G. 13. März 79 (GS. 123).
[35]) AE. 4. Nov. u. Verf. 22. Dez. 87 (GS. 88 S. 4).
[36]) § 132 Abs. 1 d. W.
[37]) § 362 Abs. 4 d. W. — Das Münzwesen ist durch AE. 3. Jan. 59 (GS. 8) auf das FinMin. übergegangen.
[38]) § 75 Abs. 3 d. W.
[39]) § 57 Anm. 39.
[40]) § 150 Abs. 2.
[41]) § 149 Abs. 2.
[42]) KO. 3. Nov. 17 Nr. I 1.
[43]) § 121 Abs. 2 d. W.
[44]) § 129.
[45]) § 328 Abs. 2.

Uebertragung der Landwirthschaft und der Bau- und der Gewerbepolizei auf das Handelsministerium wesentlich eingeschränkt[46]). Ein Theil der Gewerbepolizei, bei dem das polizeiliche gegen das gewerbliche Interesse überwiegt, ist indeß dem Ministerium des Innern zurückgegeben[47]).

Unter dem Ministerium des Innern stehen die statistische Centralkommission[48]) und das statistische Bureau[49]), das Polizeipräsidium zu Berlin[50]) und das Domkapitel zu Brandenburg[51]).

§ 49.

f) Das **Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten** (Kultusministerium) wurde von dem Ministerium des Innern abgezweigt[52]). Die Befugniß des Kultusministers zu reglementarischer Regelung gewisser Gegenstände der Unterrichts- und Medizinalverwaltung erstreckt sich auch über die neuen Provinzen[53]). Die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche in den älteren Provinzen sind auf den Oberkirchenrath und die Konsistorien übergegangen[54]). Dagegen wurden bei Abzweigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe von dem der öffentlichen Arbeiten das technische Unterrichtswesen dem Kultusministerium übertragen; ausgeschlossen blieben die Navigationsschulen; später sind im Interesse engerer Verbindung mit dem Gewerbebetriebe auch die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, die Pflege des Kunstgewerbes, sowie das Fortbildungsschulwesen dem Ministerium für Handel und Gewerbe übertragen[55]).

Das Ministerium zerfällt in vier Abtheilungen[56]):

1. für die geistlichen Angelegenheiten;
2. für das höhere und technische Unterrichtswesen und die Kunst;
3. für das niedere Schulwesen;
4. für die Medizinalangelegenheiten.

---

[46]) § 49 u. 50. — Von 1814—19 bestand ein besonderes Min. d. Polizei. Von 1830-42 führte das Min. d. J. d. Bezeichnung: „M. d. J. u. d. Polizei.“

[47]) Gewerbe der Presse, der Unternehmer v. Fecht- u. Tanzschulen, v. Turn- u. Badeanstalten; der Pfandleiher; der an öffentlichen Orten ihre Dienste anbietenden Gewerbetreibenden; des Kleinhandels mit Getränken, der Gast- u. Schankwirthschaft, der Schauspieler, Schausteller u. Musiker (auch beim Betriebe im Umherziehen) AE. 17. März 52 (GS. 83) u. 30. Juni 58 (GS. 501).

[48]) AE. 21. Febr. 70 (MB. 89). — Die Komm. soll das einheitliche Zusammenwirken aller Zweige der Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Statistik herbeiführen.

[49]) AE. 10. Juli 48 (GS. 336). — Veröffentlichungen ER. 5. Feb. 63 (MB. 25).

[50]) § 221 Abs. 2 d. W.

[51]) § 292 Anm. 42b

[52]) AE. 3. Nov. 17 (GS. 289) Nr. III. — Uebergang der gesammten Medizinalverw. einschließlich der Medizinalpolizei AE. 22. Juni 49 (GS. 335). — Die Veterinärverwaltung ist später auf das landw. Min. übertragen Anm. 75.

[53]) V. 13. Mai 67 (GS. 667).

[54]) V. 5. Sept. 77 (GS. 215) Art. I; vgl. § 288 Abs. 6 u. § 289 Abs. 1.

[55]) AE. 14. Okt. 78 (GS. 79 S. 26) u. 3. Sept. 84 (GS. 85 S. 95). Nur die technischen Hochschulen u. Oberrealschulen (§ 355 Abs. 1 d. W.) u. die Kunstschulen zu Berlin u. Breslau (§ 308 Abs. 5) verblieben dem Kultusministerium.

[56]) Die besondere katholische Abth. ist aufgehoben AE. 8. Juli 71 (GS. 293).

Unter dem Ministerium stehen die wissenschaftlichen und Kunstanstalten[57]), die Universitäten[58]), das meteorologische Institut, die technischen Hochschulen und das Kunstgewerbemuseum[59]), die Sachverständigenvereine[60]), die Turnlehrerbildungsanstalt, die schulwissenschaftlichen und medizinischen Prüfungskommissionen, die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen und die Charité zu Berlin[61]).

§ 50.

g) **Ministerium für Handel und Gewerbe.** Durch Abzweigung von dem Min. des Innern wurde ein Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten begründet[62]). Ihm wurde außer dem später auf das Reich übergegangenen Postdepartement und den Geschäften des Handelsamtes vom Finanzministerium das Salz-, Berg- und Hüttenwesen nebst dem Handels-, Fabriken- und Bauwesen und vom Ministerium des Innern die Landwirthschaft, die Bau- und ein Theil der Gewerbepolizei[63]) überwiesen. Von demselben wurden nach einander die Ministerien der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten abgezweigt[64]), während ein Theil des technischen Unterrichtswesens auf das Kultusministerium überging[55]). Von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurde ihm indessen das Bergwesen wieder zurückgegeben[65]). Das Ministerium, zu dessen Verwaltungskreise auch die Privatbankanstalten, die Schiffahrt, die Rhederei und das Lootsenwesen gehören[66]), zerfällt jetzt in drei Abtheilungen:

1. Central- und Handelsabtheilung,
2. Gewerbeabtheilung, die zugleich alle Arbeiterangelegenheiten umfaßt.

   Unter diesen beiden Abtheilungen stehen die technische Deputation für Gewerbe[67]), die ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen, die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, die Fortbildungsschulen und die Porzellanmanufaktur[59]), die Aichungsbehörden[68]) und die Navigationsschulen[69]).
3. Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, unter der die geologische Landesanstalt, die Bergakademie, die Bergprüfungskommissionen und die Oberbergämter stehen[70]).

---

[57]) § 308 Abs. 4 u. 5 d. W.
[58]) § 306.
[59]) § 355 Abs. 3.
[60]) § 307 Abs. 2.
[61]) § 260 Abs. 2 u. 271 Abs. 2.
[62]) AE. 17. April 48 (GS. 109) I.
[63]) Anm. 47.
[64]) Anm. 71 u. 74.
[65]) AE. 17. Feb. u. G. 20. März 90 (GS. 35 u. 37).
[66]) In Deichsachen ist d. landw. Minister zuständig, bei unterlaufendem Schifffahrts- oder Strompolizeiinteresse unter Hinzutritt des Handels- od. des Min. d. öff. Arbeiten AE. 26. Nov. 49 (GS. 50 S. 3).
[67]) § 346 Abs. 4 d. W.
[68]) § 361 Abs. 4.
[69]) § 365 Abs. 3.
[70]) § 319 Abs. 3 d. W.

§ 51.

h) Das **Ministerium der öffentlichen Arbeiten** ist von dem früheren Handelsministerium abgezweigt[71]) und umfaßt nach Abtrennung des Bergwesens[65]) vier Abtheilungen:
1. für technische Angelegenheiten der Staatseisenbahnen;
2. für Verkehrsangelegenheiten der Staatseisenbahnen;
3. für Verwaltung des Bauwesens, der die Akademie des Bauwesens und die Prüfungskommissionen unterstehen[72]);
4. für die Staatsaufsicht über Privatbahnen und für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Staatsbahnen.

Organe der Abtheilungen 1, 2 und 4 bilden für Staatsbahnen die Eisenbahndirektionen, für Privatbahnen das Eisenbahnkommissariat[73]).

§ 52.

i) Das **Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten** ist von dem früheren Handelsministerium abgezweigt[74]) und seitdem fortgesetzt erweitert[75]), insbesondere durch Ueberweisung der früher vom Finanzministerium bearbeiteten Domänen und Forsten[76]).

Das Ministerium zerfällt in drei Abtheilungen:
1. für landwirthschaftliche und Gestütangelegenheiten;
2. für Domänen;
3. für Forst- und Jagdsachen.

Zum Verwaltungsbereiche der ersten Abtheilung gehören das Landesökonomiekollegium[77]), das Oberlandeskulturgericht[78]), die Centralmoorkommission[79]), die landschaftlichen Kreditinstitute[80]), die landwirthschaftlichen Lehranstalten[77]), die technische Deputation für das Veterinärwesen nebst der Thierarzneischule zu Berlin[81]) und die Haupt- und Landgestüte[82]).

Zum Geschäftsbereiche der 3. Abtheilung gehören die Forstoberexaminationskommission und die Forstakademien[83]).

§ 53.

k) Das **Oberverwaltungsgericht** bildet ein Glied der neuen Verwaltungsorganisation. Es besteht aus vier Senaten mit dem Präsidenten,

---

71) AE. 7. Aug. 78 (GS. 79 S. 25) Nr. 2, 3 u. G. 13. März 79 (GS. 123).
72) § 273 u. 274 d. W.
73) § 372 Abs. 2.
74) AE. 25. Juni 48 (GS. 109).
75) Demselben wurden überwiesen das Gestütwesen AE. 11. Aug. 48 (GS. 228); die Deichsachen Anm. 66; die Jagdpolizei G. 7. März 50 (GS. 165) § 31; die Rentenbanken, die zugleich unter dem FinMin. stehen § 47 Abs. 3 d. W.; das Thierheil- (Veterinär-) Wesen AE. 27. April 72 (GS. 594) u. d. landsch. Kreditwesen AE. 10. Sept. 74 (GS. 310) u. 13. Aug. 76 (GS. 397)
76) AE 7. Aug. 78 (GS. 79 S. 25) 1; G. 13. März 79 (GS. 123).
77) § 325 d. W.
78) § 330 Abs. 3.
79) § 331 Anm. 7.
80) § 332 Abs. 1.
81) § 340 Abs. 1.
82) § 339 Abs. 2.
83) § 125 Abs. 1.

drei Senatspräsidenten und den Räthen. Alle Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und müssen zu einer Hälfte für das Richteramt, zur anderen für die höhere Verwaltung befähigt sein[84]). Für Disciplinarentscheidungen tritt ein besonderer Senat zusammen[85]). Das Oberverwaltungsgericht bildet die oberste Stelle im Verwaltungsstreitverfahren und entscheidet auf Berufungen gegen erstinstanzliche, sowie auf Revisionen gegen zweitinstanzliche Endurtheile der Bezirksausschüsse[86]). In den letzteren Entscheidungen fällt ihm die wichtige Aufgabe zu, die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu wahren und durch Aufstellung fester Grundsätze rechtsbildend in die Verwaltung einzugreifen[87]). Neuerdings ist demselben in betreff der Einkommen- und Gewerbesteuer die Entscheidung über Beschwerden wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder wesentlicher Mängel des Verfahrens zugewiesen worden[88]).

3. Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden.

§ 54.

a) **Uebersicht.** Die Mittelbehörden, welche in Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden gegliedert sind, haben durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung eine völlige Umgestaltung erfahren. Diese Gesetzgeburg knüpft an die im Interesse erweiterter Selbstverwaltung erfolgte Neugestaltung der Organe in Kreis und Provinz[1]) an und bezweckt:

1. Die Decentralisation der allgemeinen Landesverwaltung unter Heranziehung von Laien zu den Geschäften derselben,
2. die Kontrolle dieser Verwaltung mittelst einer in festen Formen sich bewegenden und von unabhängigen Organen geübten Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Organisation der Landesverwaltung[2]) ist in das gesammte Staatsgebiet eingeführt[3]). Die Organisation beschränkt sich ferner auf die

[84]) G. $\frac{\text{3. Juli 75}}{\text{2. Aug. 80}}$ (GS. 80 S. 328) § 17 bis 30a u. 88 — § 29 in der Fassung des G. 27. Mai 88 (GS. 226) — (der übrige Theil des Ges. ist aufgehoben LVG. § 154); Regul. 22. Feb. 92 (MB. 133). — Rang § 70 Anm. 1 d. W.

[85]) G. 8. Mai 89 (GS. 107).

[86]) LVG. § 83, bez. § 93 u. 94. — Verfahren § 59 Abs. 4 d. W.

[87]) Sammlung der diesem Zwecke dienenden Entscheidungen seit 1877, 21 Bände (Berlin, Heymann)

[88]) EinkommensteuerG. 23. Juni 91 (GS. 175) § 44—49 u. GewerbesteuerG. 24. Juni 91 (GS. 205) § 37.

[1]) Abs. 3 der § 80 u. 81 d. W.

[2]) LVG. 30. Juli 83 (GS. 195) § 1 bis 49 u. (Schluß- u. Uebergangsbestimmungen) § 146—159; die §§ 50—126 des Ges. betreffen das Verfahren (§ 59 d. W.) u. § 127—145 die Polizeiverwaltung (§ 221 Abs. 3 d. W.). — Kom. v. Studt u. Braunbehrens 10. Aufl. (Berl. 88 ff.) 2 Bde. nebst 2 den Kom. zu den älteren Einzelgesetzen enthaltenden Ergänzungsbänden. Besondere Ergänzungen für die westlichen u. die neuen Provinzen.

[3]) LVG. § 154, 155; KrO. f. Han 6. Mai 84 (GS. 181) § 120, f. Hess.-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193) § 119, f. Westfalen 31. Juli 86 (GS. 217) § 102, f. d. Rheinprov. 30. Mai 87 (GS 209) § 104, f. Schl.-Holstein KrO. 26. Mai 88 (GS. 139) § 155, f. Posen G. 19. Mai 89 (GS. 108).

allgemeine, die s. g. innere Verwaltung[4]) und betrifft auch in dieser Begrenzung zunächst nur die Mittelbehörden[5]). Als solche hat sie in dem Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landrath drei selbstständige instanzmäßige Behörden übereinandergestellt, welchen in den Provinzialräthen, Bezirksausschüssen und Kreisausschüssen Kollegien mit Laienmitgliedern zur Seite treten[6]). Diese wirken in den durch das Gesetz bestimmten Fällen als Beschlußbehörden, die beiden letzteren zugleich als Verwaltungsgerichte. Der Oberpräsident, früher zugleich Präsident der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung, ist von der Verbindung mit derselben losgelöst[7]), während gleichzeitig der früher wesentlich als Organ der Regierung wirkende Landrath zu selbstständiger Bedeutung gelangt ist[8]). Die größte Veränderung hat die Bezirksbehörde erfahren. Für die kollegiale Verfassung der Regierungen[9]) war nach Einführung des gleichfalls kollegialen Bezirksausschusses kein Platz mehr vorhanden; die innere Verwaltung ist deßhalb anstatt der dafür bestandenen Regierungsabtheilung dem persönlich verantwortlichen Regierungspräsidenten übertragen[10]).

§ 55.

b) In betreff der **Verwaltungsbezirke** liegt der Organisation die seitherige Eintheilung des Staates in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden zu Grunde. Neben den 12 Provinzen bestehen als besondere Bezirke der Stadtkreis Berlin und der Regierungsbezirk Sigmaringen. Die Eintheilung in Regierungsbezirke (zur Zeit 35) besteht abgesehen von Berlin für den ganzen Staat[11]). Gleiches gilt von der Eintheilung in

---

[4]) LVG. § 3. Besondere Staatsbehörden bilden daneben die Militärbehörden (§ 98), die Behörden der indirekten Steuerverwaltung (§ 150 Abs. 2), die Justizbehörden u. Gerichte (§ 179—183), die Kirchenbehörden (§ 294 u. 298 Abs. 2 u. 3), die Schulbehörden (§ 301 Abs. 5), die Bergbehörden (§ 319 Abs. 3), die landw. Behörden (§ 330 Abs. 2) u. die Eisenbahnbehörden (§ 372 Abs. 3). — Reichsbehörden § 18 - 20.

[5]) Die Central- u. Lokalbehörden werden abgesehen von dem Oberverwaltungsgericht (§ 53) nur mittelbar berührt; erstere wird durch die mit der Organisation verbundene Decentralisation von Einzelheiten der laufenden Verwaltung entlastet.

[6]) LVG. § 3 u. 4.

[7]) LVG. § 17 u. (frühere Vorschrift) V. 30. April 15 (GS. 85) § 4 u. 32.

[8]) LVG. § 3; vgl. § 58 Abs. 2 d. W.

[9]) Nach der Art der Besetzung der Behörden scheiden sich zwei Systeme. Im Büreausystem (bei vorzugsweiser Ausbildung in Frankreich auch Präfektursystem genannt) gipfelt die Behörde in einem einzelnen Beamten, der für ihre Maßregeln allein verantwortlich ist. Im Kollegialsystem besteht die Behörde aus mehreren (mindestens 3) Beamten, die nur nach Mehrheitsbeschluß entscheiden können. Das erstere System ermöglicht eine kraftvolle u. schöpferische Thätigkeit, eine rasche Durchführung u. eine wirkungsvolle Verantwortlichkeit, während bei letzterem eine vielseitigere u. unbefangenere Beurtheilung sowie eine größere Gleichmäßigkeit des Verfahrens erreicht werden kann. — Die ältere preußische Gesetzgebung suchte beide Vorzüge dadurch zu vereinigen, daß sie den büreaumäßig eingerichteten oberen u. unteren Behörden in der die Mittelinstanz bildenden kollegialen Regierung ein Gegengewicht gab; die neuere stellt dagegen in allen Instanzen Einzelbeamte u. Kollegien nebeneinander.

[10]) LVG. § 3 u. 17.

[11]) Das. § 1 u. 2. — Aeltere Provinzen V. 30. April 15 § 1. Die Vereinigung der Prov Ost- u. Westpreußen (1820) ist wieder beseitigt G. 19. März

Kreise[12]). Die größeren Städte bilden Stadtkreise neben den Landkreisen. Städte, die mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen mehr als 25000 (in Westfalen 30000, in der Rheinprovinz 40000) Einwohner haben — ausnahmsweise auf Grund königlicher Verordnungen auch kleinere Städte — können aus dem Kriegsverbande ausscheiden[13]). Die Provinzen (in Hessen-Nassau und Hohenzollern auch die Bezirke) und die Kreise bilden zugleich Kommunalverbände und können als solche nur durch Gesetze geändert werden[14]).

Bei dieser Eintheilung ist dem geschichtlichen Entwickelungsgange sehr eingehende Berücksichtigung zu Theil geworden, mehrfach auf Kosten der thatsächlichen Bedürfnisse. Die ungleichmäßige und theilweise zweckwidrige Abgrenzung mancher Bezirke hat bislang nur in wenigen Fällen Abhülfe erfahren[15]). Einzelne Theile der Provinzen liegen noch jetzt als Enklaven im Bereiche anderer: ein Denkmal vormaliger deutscher Zerrissenheit. Auf einzelnen Verwaltungsgebieten hat das praktische Bedürfniß diese Fesseln gesprengt, dadurch aber eine Mannigfaltigkeit erzeugt, die die Verwaltung erheblich erschwert und verwickelt[16]). Eine mehr einheitliche Gliederung, die allen oder doch nahezu allen Verwaltungszwecken sich anpaßt, erscheint im Interesse der Staats- wie der Selbstverwaltung dringend wünschenswerth.

---

77 (GS. 107). Dagegen bildet die aus der Vereinigung der Prov. Ober- u. Niederrhein hervorgegangene Rheinprovinz noch jetzt eine Provinz, der inzwischen das Fürstenthum Lichtenberg (Kreis St. Wendel KO. 25. März 35 GS. 43) u. das Oberamt (jetzt Kreis) Meisenheim (G. 24. Feb. 72 GS. 171) hinzugetreten sind. — Ausscheiden des Stadtkr. Berlin aus dem Verbande der Prov. Brandenburg ProvO. 29. Juni 75 (GS. 81 S. 234) § 2; desgl. aus der Verwaltung derselben LVG. § 1. — RegBez. Sigmaringen (Hohenzollern) V. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1. — Neue Provinzen: Schl.-Holstein AE. 20. Juni 68 (GS. 620), Anschluß v. Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5, v Helgoland G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 3. — Hannover Anschluß des Jadegebietes G. 23. März 73 (GS. 107); Vereinigung der früheren Berghauptmannschaft Klausthal mit d. RB. Hildesheim V. 17. Juni 68 (GS. 671); Umwandlung der früheren Landdrostei- in Regierungsbezirke LVG. § 2 Abs 1. — Hessen-Nassau V. 22. Feb. 67 (GS. 273) § 1, 2, 10 u. AE 7. Dez. 68 (GS. 1056) — Die Reihenfolge für die Aufführung der Provinzen ist — wie die umstehende Uebersicht sie angiebt — festgestellt AE. 4. Sept. 69 (MB. 233).

[12]) V. 30. April 15 § 35 u. 36. — Kreiseintheilung in Schl.-Holstein V. 22. Sept. 67 (GS. 1587) § 1, Kr. Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 6; — Hannover LVG. § 2 Abs. 2 u. KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 1 Abs. 1 u. Anl. A; — Hessen-Nassau KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 1 Abs. 1 u. Anl. A. — In Hohenzollern heißen die Kreise Oberämter V. 7. Jan. 52 § 2. (Uebersicht auf S. 60.)

[13]) § 4 u. 5 der KrO. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) u. der KrO. f. Hannover, f. Hessen-Nassau, f. Westfalen u. f. d. Rheinprov. (Anm. 3); ZustG. § 2. Grundsätze für die Auseinandersetzung E. OV. 28. Juni 83 (X 10).

[14]) § 80 Abs. 1 u. 81 Abs. 1.

[15]) Theilung der Prov. Preußen (Anm. 11) u. einzelner übergroßer Kreise (Beuthen, Köslin u. Sternberg 1873, Konitz 1875, Bochum 1885, Inowrazlaw 1886, Dortmund, Hagen u. Mühlheim a. d. R. 1887). Außerdem wurden durch G. 6. Juni 87 (GS. 197) zur Förderung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen u. Posen 17 neue Kreise gebildet.

[16]) So gehört beispielsweise der Kr. Rinteln (Grafsch. Schaumburg) in der allgemeinen Verwaltung zu Hess.-Nassau, in der Justiz- u. der Militärverwaltung zu Hannover u. in der indirekten Steuer- u. der Postverwaltung zu Westfalen.

c) **Oberpräsident und Provinzialrath.** Die staatliche Verwaltung der Provinz führt der Oberpräsident[17]), dem die erforderlichen Hülfsarbeiter

[17]) V. 1815 § 2, 3 u. Instr 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 1); Verhältniß zum Minister § 12, 13; der OPr. führt den Vorsitz im Provinzialschul- u. Medizinalkollegium (§ 301 Abs. 5 u. 260 Abs. 1 d. W.), aber nicht mehr in dem Konsistorium § 298 d. W. — Mitgliedschaft im Staatsrathe § 45 d. W. — Der OPr. der Prov. Brandenburg ist zugleich OPr. f. Berlin LVG. § 41, verb. § 42, 43 u. 47. — In Hohenzollern, das nur in Militärsachen dem OPr. der Rheinprov. unterstellt ist, werden übrigens die ObPräs.geschäfte von dem RegPr. u. den zuständigen Ministern wahrgenommen V. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1, 5 u. 7, LVG. § 5 u. 18.

Uebersicht der Verwaltungs-Bezirke (zu Anm. 12):

Nr.	Provinz	Größe qkm (ohne Haff- u. Küstengewässer; Aufstellung 1885/86)	Ortsanwes. Bevölkerung am 1. Decbr. 1890	Regierungsbezirke (Die groß gedruckten Orte sind zugleich Sitz des Oberpräsidenten)	Zahl der Landkreise	Stadtkreise
1	Ostpreußen	36 987	1 958 663	**Königsberg**, Gumbinnen	35	Königsberg.
2	Westpreußen	25 516	1 433 681	**Danzig**, Marienwerder	25	Danzig, Elbing.
3	Brandenburg (außer Berlin)	39 836	2 541 783	**Potsdam**, Frankfurt a. O.	31	Brandenburg, Charlottenburg, Potsdam, Spandau, Frankfurt a. O., Guben, Kottbus, Landsberg.
4	Pommern	30 111	1 520 889	**Stettin**, Köslin, Stralsund	28	Stettin, Stralsund.
5	Posen	28 961	1 751 642	**Posen**, Bromberg	40	Posen, Bromberg.
6	Schlesien	40 306	4 224 458	**Breslau**, Liegnitz, Oppeln	61	Breslau, Liegnitz, Görlitz, Beuthen.
7	Sachsen	25 252	2 580 010	**Magdeburg**, Merseburg, Erfurt	39	Magdeburg, Halberstadt, Erfurt, Halle, Mühlhausen, Nordhausen.
8	Schlesw.-Holstein mit Helgoland	18 903	1 217 437	**Schleswig**	20	Altona, Flensburg, Kiel.
9	Hannover	38 474	2 278 361	**Hannover**, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich	69	Celle, Emden, Göttingen, Linden, Hannover, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück.
10	Westfalen	20 206	2 428 661	**Münster**, Minden, Arnsberg	38	Münster, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Hagen.
11	Hessen-Nassau	15 690	1 664 426	**Kassel**, Wiesbaden	38	Kassel, Hanau, Frankfurt a. M., Wiesbaden.
12	Rheinprovinz	26 991	4 710 391	**Koblenz**, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen	61	Barmen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Köln, Koblenz, Krefeld, München-Gladbach, Remscheid, Trier, Aachen.
13	Hohenzollern (R.-Bez.)	1 142	66 085	Sigmaringen	4	
14	Berlin (Stadtkr.)	63	1 578 794	Berlin	—	Berlin.
	Preußischer Staat mit Helgoland	348 438	29 955 281*)		489	60

*) Die Zunahme seit der letzten Zählung (1885) betrug 5,79, jährlich also 1,16 Proz.

zur Seite stehen. Die Stellvertretung hat der Oberpräsidialrath[18]). Die Stellung des Oberpräsidenten ist eine dreifache:

1. er vertritt die obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlichem Anlaß, insbesondere im Kriegsfalle und bei Gefahr im Verzuge[19]);
2. er verwaltet unmittelbar die über den Bereich einer Regierung hinaus oder über die ganze Provinz sich erstreckenden Angelegenheiten, Anlagen und Anstalten[20]), die ständischen (Provinziallandtags-)Sachen[21]), in Verbindung mit dem kommandirenden General die das Armeekorps betreffenden Militärsachen[22]), die Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche[23]) und einzelne ihm besonders zugewiesene Gegenstände[24]);
3. er hat die allgemeine Aufsicht über die Behörden der Provinz[25]). Der Oberpräsident, der hierbei eine Mittelinstanz zwischen Regierung und Minister nicht bilden sollte[26]), ist nunmehr wie erwähnt von der früheren Verbindung mit der Regierung gelöst und zur selbstständigen, in der Regel endgiltigen Beschwerdeinstanz, insbesondere den Kommunalsachen und in betreff polizeilicher Verfügungen geworden.[27]).

Dem Oberpräsidenten steht der Provinzialrath zur Seite, der neben der unmittelbaren Mitwirkung bei einigen wichtigeren, die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten auch über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses zu entscheiden hat[28]). Er besteht aus dem Oberpräsidenten als

[18]) Das. § 8 u. 9; besondere Vertretung als kön. Kommissarius des Prov.landtags PrO. 29. Juni 75 (GS. 81 S. 234) § 26 u. im Vorsitz beim Prov.schulkoll. § 301 Anm. 9. — Ob.präsidialräthe haben den Rang der Räthe 3ter Klasse AE. 13. April 88 (GS. 76).

[19]) Instr. § 1 III u. § 11 2 u. 3.

[20]) Das. § 1 I u. § 2 2—4. — Strombauverwaltung § 364 Abs. 1 d. W.

[21]) Instr. § 2 I, KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D II 1 u. ProvO. § 20, 26, 27 u. 114.

[22]) Instr. § 2 5; Militärverwaltung § 9; Civilversorgung § 10. — In Ersatzangelegenheiten bildet der OPr. mit dem kommandirenden General die dritte Instanz § 92 Abs. 3 d. W.

[23]) Instr. § 2 6. Diese Rechte (Konsist.-Instr. 23. Okt. 17 GS. 237 § 3, 4, KO. 31. Dez. 25 B 7 u. V. 27. Juni 45 GS. 443 § 1 u. 2) sind durch die der Kirche in dem (später aufgehobenen) Art. 15 der VU. gewährte Selbstständigkeit wesentlich eingeschränkt. Andererseits sind in der jüngsten Kirchengesetzgebung neue, auch der evangelischen Kirche gegenüber wirksame Aufsichtsrechte hinzugetreten § 288 u. 289 d. W., insbes. Anm. 30.

[24]) Genehmigung zu Apotheken Instr. § 11 4b, zu gemeinnützigen Anstalten § 11 4d, zu Sparkassen Regl. 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5) § 2, 19 u. 20, zu gemeinsamen Wittwen-, Sterbe- u. Aussteuerkassen KO. 29. Sept. 33 (GS 121) u. StGB. § 360 9, zu Synagogenstatuten G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 50, zu öffentlichen Kollekten in mehr als einem Regierungsbezirke der Provinz außer Kirchenkollekten Instr. § 11 4e u. § 254 Anm. 14 d. W., desgl. zu Ausspielungen AE. 2. Nov. 68 (GS. 991). — Ernennung der Amtsvorsteher KrO. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 56, der Standesbeamten Bek. 1. Dez. 75 (MB. 275). — Polizeiverordnungsrecht § 228 Abs. 2 d. W.

[25]) Instr. § 1 II, § 4—8 u. § 11 I.

[26]) Das. u. V. 1815 § 4.

[27]) ZustG § 7 u. KrO. § 177; LVG. § 127 u. 130.

[28]) Das. § 4, 48, 49, verb. § 121. — Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W.

Vorsitzenden, einem höheren Verwaltungsbeamten und fünf Mitgliedern, die vom Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzangehörigen gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Für alle Mitglieder werden Stellvertreter bestellt oder gewählt[29]). In Posen, wo die Wahl nicht auf die zum Provinziallandtage wählbaren Personen beschränkt ist, bedürfen die gewählten Mitglieder der Bestätigung des Ministers des Innern[30]).

§ 57.

d) **Bezirksregierung, Regierungspräsident und Bezirksausschuß.** Die 1723 aus der Vereinigung der Kriegskommissariate mit den Amtskammern hervorgegangenen Kriegs- und Domänenkammern waren 1808 unter Beibehaltung des Kollegialsystems zu Regierungen[31]) erweitert. Die diesen nach Wiederaufrichtung des Staates verliehene Verfassung hat in die neuen Provinzen Eingang gefunden und zu einem Theile sich bis heute erhalten[32]).

Ihr Wirkungskreis umfaßt alle inneren Landesangelegenheiten, die eine territoriale Verwaltung zulassen und nicht besonderen Behörden vorbehalten sind[33]).

Für die Bearbeitung der Geschäfte ist noch deren frühere Dreitheilung maßgebend; nach dieser zerfallen sie in:

---

[29]) LVG. § 10—15. — Berlin § 43 Abs. 1. — Hohenzollern § 5. — Hessen-Nassau § 81 Abs. 4 d. W.

[30]) G. 19. Mai 89 (GS. 108) Art. II u. III.

[31]) Bis 1804 hießen die später zu Oberlandesgerichten gewordenen Provinzialjustizkollegien Regierungen.

[32]) Regierungs-Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248), erg. KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) u. Gesch.-Anw. v. dems. Tage (KA. IX 821). — Einf. in Hohenzollern V. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 6—8, in Schl.-Holstein AE. 20. Juni 68 (GS. 620), in Hess.-Nassau V. 22. Feb. 67 (GS. 273) § 1, 2, 5 u. 6. — In Hannover, wo früher für Verw. des Innern die Landdrosteien, für Kirchen- u. Schulsachen die Konsistorien u. für dir. Steuern, Domänen u. Forsten die Finanzdirektion zuständig waren, ist die Einrichtung der Regierungen mit den durch das LVG. eingeführten Abänderungen am 1. Juli 1885 eingetreten LVG. § 2, 25—27, KrO. f. Han. 6. Mai 84 (GS. 181) § 120.

[33]) RJ. § 1, verb. Anm. 4. Die theilweise den Regierungen übertragen gewesene Verw. der indir. Steuern ist auf die Prov.-Steuerdirektionen (§ 150 Abs. 5 d. W.) u. die der Gemeinheitstheilungen u. Ablösungen auf die Gen.-Kommissionen (§ 330 Abs. 2 d. W.) übergegangen. — Der evangelischen Kirche gegenüber hat die Regierung nach Uebergang der Vermögensverwaltung auf die Konsistorien nur Aufsichtsrechte auszuüben u. auch von diesen ist ein Theil auf den Regierungspräs. übergegangen (§ 297 Anm. 25); letzteres gilt auch von der katholischen Kirche (§ 295 Anm. 13). — Im Schulwesen stehen nur die Elementar-, Bürger- u. Privatschulen unter den Regierungen, die höheren unter den Prov.-Schulkollegien (§ 301 Abs. 5 d. W.). — Allg. Befugnisse u. Obliegenheiten der Regierungen RJ., § 6—16 u. GeschA. II A; insbesondere Zwangsgewalt RJ. § 11 Abs. 1 nebst V. 26. Dez. 08 (GS. 17 S. 282) § 42 u. 48, KO. 1825 D XII u. rhein. Ressortregl. 20. Juli 18 (KA. II 619) § 18. Subalternpersonal KO. 1825. D IX. — Bezirksstatistiken C. R. 11. Dez. 59 (MB. 325).

1. Angelegenheiten des Innern (Hoheits-, Militär-, Kommunal-, Polizei-, Gesundheits-, Bau-, Armen-, landwirthschaftliche, Gewerbe-, Handels-, Verkehrs-, Juden-, Dissidenten- und statistische Sachen),
2. Kirchen- und Schulsachen,
3. direkte Steuern, Domänen und Forsten[34]).

An der Spitze der Regierung steht der Regierungspräsident[35]). Diesem sind durch die Verwaltungsorganisation die Angelegenheiten des Innern zur bureaumäßigen Bearbeitung übertragen[36]), während die zu 2 und 3 bezeichneten Gegenstände nach wie vor unter ihm von der Regierung kollegialisch bearbeitet werden. Um jedoch der Bezirksverwaltung die nöthige Einheit zu erhalten, ist dem Regierungspräsidenten die Befugniß beigelegt, auch in diesen Angelegenheiten Beschlüsse der Regierung außer Kraft zu setzen und in eiligen Sachen unter persönlicher Verantwortlichkeit selbständig zu verfügen[37]). Für die ihm zur eigenen Bearbeitung übertragenen Angelegenheiten ist dem Regierungspräsidenten ein Stellvertreter (Oberregierungsrath) nebst den erforderlichen Hülfsarbeitern zugetheilt. Letztere können zugleich an der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberathungen derselben Theil[38]).

Die kollegialische Bearbeitung der Angelegenheiten der Regierung erfolgt in der Regel in den zwei Abtheilungen für Kirchen- und Schulsachen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten[39]). An der Spitze der Abtheilungen stehen Oberregierungsräthe (Abtheilungsdirigenten)[40]) und bei der Finanzabtheilung beim Vorhandensein einer entsprechenden Forstfläche als Mitdirigent ein Oberforstmeister[41]). Außer diesen Beamten gehören zu den Regierungs-

---

[34]) RJ. § 2—5 u. KO. 1825 D II.

[35]) RJ. § 39 u. 40, KO. D I, V u. VI, GeschA. III u IV Abs. 10. — Fortfall der Regierungsvizepräsidenten LVG. § 17 und Ausf. 9 Feb. 84 (MB. 15) I.

[36]) LVG. § 3 u. 18 nebst AusfVerf. III; verb. RJ. § 17, 19 u. 21 [9] u. [13] nebst KO. 1825 D II 1 u. GeschA. II D. — Polizeiverordnungsrecht § 228 Abs. 2 Nr. 2 u. Zwangsbefugnisse § 229 d. W.

[37]) LVG. § 24, AusfVerf. (Anm. 35) VI. — Vgl. RJ. § 39 [4] u. KO. 1825 D VII.

[38]) LVG. § 19 u. 20, verb. § 8 u. 146, AusfVerf. II, III Abs. 9 u. V.

[39]) RJ. § 2 [6], 3 [1], 18—21, KO. D II 2 u. 3. u. GeschA. II C u. D — Geschäftsgang RJ. § 22—33, KO. D V, VII u. VIII, GeschA. III u. IV. Abs. 2—7; vgl. Anm. 9. — Bei der Regierung in Sigmaringen findet eine Scheidung in Abtheilungen nicht statt; ihre Mitglieder werden zugleich in den dem Regierungspr. überwiesenen Angelegenheiten beschäftigt LVG. § 21. In der Prov. Hannover, in Erfurt, Münster, Minden, Koblenz, Köln, Trier und Aachen leitet der dem Regierungspr. beigegebene Oberregierungsrath zugleich die Kirchen- und Schulabtheilung. LVG. § 22 u. V. 22. April 92 (GS. 96). — In Berlin werden die Kirchen-, Invaliden-Pensions- u. Unterstützungs-, sowie die Wittwen- u. Waisensachen vom Polizeipräs., die Militär-, Bau- u. Kassensachen von der Min.-Militär- u. Baukommission, die dir. Steuern von einer besonderen Direktion bearbeitet, während die Gemeindeaufsicht u. die Einleitung des Disciplinarverfahrens dem Oberpräs. zusteht LVG. § 42, 44—47, V. 5. Sept. 77 (GS. 215) Art 4 u. 26. Jan. 81 (GS. 14). Schulwesen § 301 Anm. 9 d. W.

[40]) KO 1825 D III u. RJ. § 41.

[41]) RJ. § 43; KO. D II u. GeschA. II D.

mitgliedern die Regierungs-Räthe und Assessoren[42]) und die technischen Mitglieder[43]). Den Regierungsmitgliedern liegt eine über die Vorschriften des Privatrechtes hinausgehende Verantwortlichkeit ob[44]).

Eine gemeinschaftliche Berathung oder Beschlußfassung der Regierung (Plenum) ist für Gesetzentwürfe, allgemeine neue Einrichtungen und Grundsätze[45]) und für Disciplinarsachen[46]) vorgeschrieben. Unmittelbar unter dem Regierungspräsidenten sind die Kassensachen durch den Kassenrath[47]) und die technischen und Personalforstsachen durch den Oberforstmeister[48]) zu bearbeiten. Außerdem bildet die Regierung die Hinterlegungsstelle[49]).

Dem Regierungspräsidenten steht der **Bezirksausschuß** zur Seite, der mit den ihm übertragenen Geschäften der Landesverwaltung auch die des Bezirksverwaltungsgerichts in sich vereinigt. Er besteht unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten aus zwei vom Könige lebenslänglich ernannten und aus vier vom Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus den Bezirkseingesessenen gewählten Mitgliedern. Den ernannten Mitgliedern, deren eins zum höheren Verwaltungsdienste, das andere zum Richteramte befähigt sein muß, dürfen weder Vertretungen oder Hülfeleistungen in den Geschäften des Regierungspräsidenten, noch andere Aemter, außer richterlichen oder ohne Vergütung geführten, übertragen werden. Eins dieser Mitglieder wird mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze ernannt. Zur sonstigen Vertretung desselben im Bezirksausschusse, sowie zur Vertretung der übrigen Mitglieder werden Stellvertreter bestellt und gewählt[50]). In Posen bedürfen die gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Bestätigung des Oberpräsidenten[30]).

§ 58.

e) **Landrath, Kreis- und Stadtausschuß.** Die Einrichtung der **Landräthe** reicht in der Mark Brandenburg bis in das 16. Jahrhundert

[42]) RI. § 42. — Voraussetzung ist Befähigung für die höhere Verwaltung (§ 63 Abs. 3 d. W.) u. in betreff der als Rechtsberather der Regierungen angestellten Justitiarien (RI. § 44) richterliche Befähigung (§ 185 Abs. 2 d. W.).

[43]) Medizinalräthe RI. § 47 u. Instr. 23. Okt. 17 (GS. 245) § 5; Bauräthe RI. § 48 u. etatsmäßige Bauinspektoren AE 3. Mai 90 (GS. 131), nebst E. 31. Mai 90 (MB. 92); Gewerberäthe § 346 Abs. 4 d. W.; Katasterinspektoren § 138 Abs. 2 d. W.; Schulräthe RI. § 46 u. V. 27. Juni 45 (GS. 440) § 7 (die geistlichen Räthe sind fortgefallen); Forsträthe Erl. 18. Sept. 50 (GS 489).

[44]) RI. § 34—36, GeschA. III, IV Abs. 9; AusfVerf. (Anm. 35) III Abs. 8 — Vgl. § 64 Anm. 29 d. W. — Verhalten der Regierungsbeamten RI. § 38 u. KO. 1825 D X.

[45]) RI. § 5 u. KO. D V u. VI.

[46]) G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 31. — Vgl. § 66 d. W.

[47]) KO. D II 5, GeschA. II E nebst RI. § 19—21 u. 45. — Vgl. § 119 Abs. 5 d. W.

[48]) GeschA. II D Abs. 1.

[49]) § 216 d. W.

[50]) LVG. § 28-34, 48 u. 49 nebst Ausf.-Verf. (Anm. 35) IV u. V, für Berlin LVG. § 43 Abs. 2, 3 u. ZustG. § 161; für Hohenzollern LVG. § 35; Hessen-Nassau § 81 Abs. 4 d. W. — Die Bildung von Abtheilungen (LVG. § 29) ist erfolgt im RegB. Düsseldorf V 28. Mai 88 (GS. 136) u. Arnsberg V. 6. März 80 (GS. 31). — Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W., Rang der Verw.-Ger.-Direktoren § 70 Anm. 79 d. W.

zurück. Ursprünglich rein ständische Organe wurden sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung betraut. Diese Geschäfte haben bei fortgesetzter Ausdehnung der Staatsthätigkeit so zugenommen, daß die Landräthe zu Staatsbeamten geworden sind. Auf den ständischen Ursprung weist noch die heutige Bestimmung zurück, daß mit Ausschluß der Provinz Posen die Kreisversammlung bei Besetzung der Landrathsämter geeignete Personen, die dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag bringen darf[51]) und unter Bestätigung des Oberpräsidenten zwei Kreisdeputirte als Stellvertreter des Landraths zu wählen hat[52]).

Die Einrichtung ist im Laufe der Zeit auf die später erworbenen Landestheile übertragen und auch in die neuen Provinzen eingeführt[53]). Geeignet zum Landrath sind außer den zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste befähigten auch die dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehörenden Personen, soweit diese mindestens 4 Jahre als Referendare bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, Bezirks oder der Provinz thätig gewesen sind. In letzterem Falle kann eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von 2 Jahren in Anrechnung gebracht werden[54]). Die Landräthe stehen unter den Regierungspräsidenten[55]). Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über alle Verwaltungszweige, für welche keine besonderen Beamten bestellt sind[56]). Ursprünglich nur als ständige Kommissarien der Regierung

---

[51]) KrO. 13. Dez. 72 (neue Fassung GS. 81 S. 180) § 74; KrO. f. Hannover § 22, f. Hessen-Nassau § 24, f. Westfalen § 30 u. f. d. Rheinprov. § 30, 99² u. 102. — Für Posen ist die frühere Mitwirkung der Kreisvertretung beseitigt A. O. 2. Feb. 33 (K. A. XVII 33).

[52]) KrO. $\frac{1872}{1881}$ § 75 Abs. 1. Tagegelder u. Reisekosten R. 14. Juli u. 29. Okt. 74 (MB. 226 u. 1875 S. 65). Die Bestellung eines staatlichen Kommissars ist dadurch nicht ausgeschlossen Erk. OV. 17. Mai 83. (X 24). — Für kürzere Behinderungsfälle kann der Landrath mit Ausschluß des Vorsitzes im Kreisausschusse durch den Kreissekretär vertreten werden KrO. § 75 Abs. 2 u. § 136 Abs. 2. — Entsprechend KrO. f. Hannover § 23, f. Hessen-Nassau § 25, f. Westfalen § 31, f. die Rheinprov. § 31, f. Schl.-Holstein § 67.

[53]) Schl.-Holstein KrO. 26. Mai 88 (GS. 139) § 66—69 u. (Helgoland) G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 4. — Hannover KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 22—24, 26, 118, 119 u. Amts-O. 10. Mai 59 (han.GS. I 483) § 5 u. 6; vgl. § 221 Abs. 3 d. W. — Hessen-Nassau KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 24—26, 28, 117, 118 u. (Landkr. Frankfurt a/M.) § 30 u. 33. — In Hohenzollern ist (ohne zwingenden Grund) die Bezeichnung „Oberamtmann“ geblieben LVG. § 5 u. G. 7. Jan. 72 (GS. 35) § 3, 9 u. 10.

[54]) Anm. 53. — Die ältere Vorschrift (Regul. 13. Mai 38 GS. 423) kommt in Posen weiter zur Anwendung G. 6. Juni 87 (GS. 197) § 5, wogegen in Hohenzollern (Anm. 53) die Befähigung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst ererforderlich ist G. 11. März 79 (GS. 160) § 16 u. G. 23. Mai 83 (GS. 99).

[55]) V. 30. April 15 (GS. 85) § 44 u. LVG. § 18.

[56]) Instr. 31. Dez. 16, nicht veröffentlicht u. ohne Gesetzeskraft R. 24. Nov. 22 (KA. VI. 929). — Kreisstatistiken CR. 27. Juni 62 (MB. 230).

gedacht[57]), sind sie durch die Verwaltungsorganisation selbstständiger gestellt, insbesondere ist ihre Zuständigkeit in Verbindung mit der des unter ihrem Vorsitze zusammentretenden Kreisausschusses wesentlich erweitert[58]).

Der Kreisausschuß in seiner zunächst für die Zwecke der Kommunalverwaltung erfolgten Zusammensetzung[59]) bildet zugleich eine entscheidende Stelle in Sachen der Landesverwaltung und das Verwaltungsgericht erster Instanz[60]).

In Stadtkreisen tritt an Stelle des Kreisausschusses in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen der Stadtausschuß. Er besteht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aus vier Mitgliedern, die vom Magistrat aus seiner Mitte und — wo der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet — von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger zu wählen sind[61]).

§ 59.

f) **Zuständigkeit und Verfahren.** Die neue Verwaltungsorganisation[62]) hat sich nicht darauf beschränkt neben der als Regel durchgeführten büreaumäßigen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte (Verwaltungsverfahren)[63]) für einen Theil derselben die kollegiale Behandlung durch Laienkollegien vorzusehen (Beschlußverfahren), sondern außerdem die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt, mittelst deren ein anderer Theil der Verwaltungssachen durch möglichst unabhängig gestellte Organe und in einem förmlichen, dem gerichtlichen nachgebildeten Verfahren entschieden wird (Verwaltungsstreitverfahren).

Diese dreifache Gestaltung des Verfahrens hat eine umfassende Neuregelung der Zuständigkeiten mit sich gebracht. — Das Verwaltungsverfahren wird in der Provinz von dem Oberpräsidenten, im Regierungsbezirke von dem Regierungspräsidenten und der Regierung und im Kreise von dem Landrathe ausgeübt, während das Beschlußverfahren in diesen drei Bezirken von dem Provinzialrathe, Bezirksausschusse und Kreis- (Stadt-) Ausschusse gehandhabt wird, und die Entscheidung im Streitverfahren an höchster Stelle durch das

---

57) V. 30. April 15 § 33. Dem entsprechend konnten sie mit Stimmrecht zu den Regierungssitzungen zugezogen werden KO. 31. Dez. 25 (GS 26 S 5) D. V.

58) LVG. § 3, KrO. $\frac{1872}{1881}$ § 76 u. 77; KrO. f. Hannover § 24, f. Hessen-Nassau § 26, f. Westfalen § 32 u. f. d. Rheinprov. § 32, f. Schl.-Holstein § 68. — Zwangsbefugnisse § 229 d. W.

59) § 80 Abs. 2 d. W.

60) LVG. § 36; Dienststellung des Ausschusses u. seiner Mitglieder § 39, 40, 48 u. 49; Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W.

61) LVG. § 37, 38 u. KrO. § 170. — Dienststellung, Zuständigkeit u. Verfahren wie vor. Anm. — In einzelnen Fällen (ZustG. § 109, 114, V. 31. Dez. 83 § 1) tritt in kreisangehörigen Städten üb. 10000 Einwohnern an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat LVG. § 4 Abs. 2. In Hannover ist die Zahl dieser Städte noch erweitert KrO. f. Han. § 28.

62) § 54 d. W.

63) LVG. § 6. — Besondere Arten des Verwaltungsverfahrens in Militärsachen (Ersatzgeschäft) § 93, Kassensachen § 119 Abs. 4, Polizeisachen § 227—229, Bergsachen § 319 Abs. 3, bei Ablösungen § 328, landwirthschaftlichen Auseinandersetzungen § 329, Enteignungen § 363 Abs. 3 d. W.

Oberverwaltungsgericht, übrigens aber gleichfalls durch den Bezirksausschuß und Kreis- (Stadt-) Ausschuß erfolgt[64]). Streit- und Beschlußverfahren finden sich sonach in der Hand der Bezirks- und der Kreisausschüsse vereinigt, die ihrerseits mit den im gewöhnlichen Verwaltungsverfahren zuständigen Regierungspräsidenten und Landräthen in engster Verbindung stehen. Die Scheidung der Verwaltungssachen, die zuerst zu völliger Sonderung der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden in der Bezirksinstanz geführt hatte, kommt deßhalb nur noch für das Verfahren in Betracht. Ihre Nachtheile sind damit großentheils beseitigt, indem die Zuständigkeitsfragen nicht mehr zwischen den Behörden auftreten, sondern innerhalb derselben zum Austrage kommen[65]). Die umfangreiche und verwickelte Zuständigkeitsgesetzgebung, die unserer Verwaltung mit der neuen Organisation beschieden worden, ist dagegen geblieben. Grundsätzlich sollen Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte, soweit ihre Entscheidung nicht vorwiegend auf administrativem Ermessen beruht und nicht nur vorläufig, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgt, im Streitverfahren erledigt werden, während von den übrigen Verwaltungssachen die wichtigeren und zu kollegialischer Behandlung geeigneten dem Beschlußverfahren vorbehalten bleiben. Ein fester Grundsatz, der in einer allgemeinen Formel (Generalklausel) hätte Ausdruck finden können, ist jedoch nicht gegeben. Es hat deßhalb eine Regelung der einzelnen Fälle (Kasuistik) erfolgen müssen, die behufs rascherer Ueberleitung in das neue Verfahren zu einem umfangreichen, alle betreffenden Verwaltungszweige zusammenfassenden Gesetze geführt hat[66]).

Für das Verfahren überhaupt sind die Rechtsmittel geordnet worden. Für die erste Anfechtung der Verfügungen dient in der Regel die Beschwerde, im Streitverfahren die Klage. Wo letztere zugelassen, ist erstere regelmäßig ausgeschlossen[67]). Die Frist beträgt für beide zwei Wochen. Sie schließt jede spätere Beschwerde aus (Ausschluß- oder Präklusivfrist) und hat, soweit nicht die Hinausschiebung der Ausführung nach dem Ermessen der Behörde

---

[64]) LVG. § 3, 4, 7 u. 54. — Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich, wo Grundstücke in Frage stehen, nach der Lage derselben, übrigens nach dem Wohnsitze der Betheiligten das. § 57—59. — Für die durch Reichsgesetz dem Streitverfahren zugewiesenen Streitigkeiten kann Zuständigkeit und Instanzenzug durch Kön.V. bestimmt werden G. 27. April 85 (GS. 127).

[65]) Die Nothwendigkeit dieser Aenderung war in des Verfassers „Weiterführung der Verwaltungsorganisation" Berl. 1878 sowie in § 57 der älteren Auflagen dieses Werkes näher entwickelt.

[66]) Zuständigkeits-G. 1. Aug. 83 (GS. 237); Bearbeitungen wie Anm. 2. Das Gesetz stellt sich als eine Reihe von Ergänzungsgesetzen auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten dar und wird mit dem Fortschreiten der Einzelgesetzgebung auf den letzteren allmählich von dieser aufgesogen werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen demgemäß auch mit den Einzelgebieten zur Darstellung. — Ueber die Mängel dieser Gesetzgebungsweise s. S. 10 u. 11 der Schrift in Anm. 65.

[67]) LVG. § 50. — Abweichung bei Polizeiverfügungen § 229 Abs. 4 u. 6 d. W.

das Gemeinwesen benachtheiligen würde, aufschiebende Wirkung[68]). Gemeinsam geregelt sind ferner der Geschäftsgang[69]) und die Vollstreckung[70]).

Das Verwaltungsstreitverfahren[71]) gewährt trotz der im Interesse des Rechtsschutzes vorgeschiebenen Formen dem Verwaltungsgerichte eine ziemlich freie Bewegung. Dieses kann unzulässige oder unbegründete Klagen durch Bescheid zurückweisen und, wo eine mündliche Verhandlung nicht ausdrücklich beantragt wird, ohne solche entscheiden, andererseits bei scheinbar begründeten Ansprüchen — ähnlich wie im gerichtlichen Mahnverfahren[72]) — dem Beklagten durch Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgeben. Auch die Entscheidung fällt das Gericht nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung[73]). Gegen erstinstanzliche und nicht endgültige Entscheidungen findet die Berufung an den Bezirksausschuß und, wo dieser entschieden hat, an das Oberverwaltungsgericht statt[74]). Gegen zweitinstanzliche nicht endgültige Endurtheile der Bezirksausschüsse ist — insofern unterlassene oder unrichtige Anwendung des betreffenden Rechts oder wesentliche Mängel des Verfahrens behauptet werden — die Revision an das Oberverwaltungsgericht zugelassen[75]). An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung[76]). Zur Erhebung von Kompetenzkonflikten sind auch im Streitverfahren die Central- und Provinzialverwaltungsbehörden befugt. Die Entscheidung über die Zuständigkeit erfolgt durch die Verwaltungsgerichte und, wenn sich in derselben Sache Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht zuständig erklärt haben, durch das Oberverwaltungsgericht[77]).

---

[68]) LVG. § 51—53 u. (Berechnung) CPrO. § 199 u. 200. — Gleiche Frist bei Berufungen u. Revisionen LVG. § 85 u. 95, bei weiteren Beschwerden § 121 u. in Polizeisachen § 129.

[69]) Das. § 55, 56 u. Regulative 28. Feb. 84 für Provinzialräthe (MB. 35), Bezirksausschüsse (MB. 37) u. Kreis- (Stadt-) Ausschüsse (MB. 41); Geschäftsübersichten CV. 22. Dez. 84 (MB. 85 S. 1). Heranziehung der königl. technischen Beamten CR. 9. Mai 74 (MB. 119).

[70]) LVG. § 60. Zwangsverfahren betr. Zahlungen V. 7. Sept. 79 (GS. 591) u. Anw. 15. Sept. 79, betr. Handlungen oder Unterlassungen § 229 Abs. 2 d. W.

[71]) Daneben gelten gem. LVG. § 157 die besonderen Bestimmungen über das Verfahren in Disziplinarsachen (§ 66 d. W.), Armenstreitigkeiten (§ 283 Abs. 5), Gewerbekonzessionssachen (§ 347 Nr. I 1 u. 2 d. W.). Ein besonderes Verfahren besteht ferner in Waldschutzsachen § 336 Abs. 5 d. W. u. in betr. der Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen § 229 Abs. 4 d. W.

[72]) § 195 Nr. 2 d. W.

[73]) LVG. § 63—81. Ausschließung u. Ablehnung der Gerichtspersonen § 61, 62; Beschwerden üb. Leitung des Verfahrens § 110, 111; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 112.

[74]) Das. § 82—92. In Armenstreitsachen ist statt des OVG. das Bundesamt f. Heimathwesen zuständig § 283 Abs. 5 d. W.

[75]) LVG. § 93—99 u. 101; Wiederaufnahme des Verfahrens LVG. § 100 u. 101.

[76]) Das. § 102—109, C. u. Tarif 27. Feb. 84 (MB. 30) u. f. Hannover Best. 2. Juli 85 (MB. 140); Gebühren der Zeugen u. Sachverständigen wie im Civilprozeß LVG. § 106 u. Anm. 45 zu § 190. — Die Stempelfreiheit des Verfahrens (§ 102) umfaßt nicht die Vollmachten CR. 7. Nov. 77 (MB. 276).

[77]) LVG. § 113.

Im Beschlußverfahren kann der Vorsitzende in unaufschieblichen oder klar liegenden Fällen selbstständig verfügen, soweit nicht ein kollegialer Beschluß vom Gesetze erfordert wird, oder die Abänderung eines durch Beschwerde angefochtenen Beschlusses erfolgt. Nach dem Ermessen der Behörde kann auch mündliche Verhandlung und förmliche Beweisaufnahme eintreten. Damit ist das Verfahren dem Streitverfahren näher gebracht. Beschwerden gegen erstinstanzliche nicht endgültige Beschlüsse sind bei der beschließenden Behörde anzubringen und gehen an die nächst höhere Instanz, welche entgültig entscheidet. In einigen Ausnahmefällen geht die Beschwerde an den Minister. Endgültige Beschlüsse, welche die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht verletzen, können vom Vorsitzenden mittelst der Verwaltungsklage beim Oberverwaltungsgerichte angefochten werden[78]).

4. Ortsbehörden.

§ 60.

Die örtliche oder Lokalverwaltung wird regelmäßig von den leitenden Organen der Gemeinden (Magistraten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern) wahrgenommen[79]). Nur die Polizeiverwaltung wird in den großen Städten durch Königliche Behörden und in den Landgemeinden der meisten Provinzen durch besondere zwischen Kreis- und Gemeindebehörden eingeschobene Behörden gehandhabt[80]). In den westlichen Provinzen sind diesen Zwischengliedern auch Geschäfte der allgemeinen Verwaltung übertragen[81]). — In Ausübung aller obrigkeitlichen Gewalt stehen den Gemeindehörden Zwangsbefugnisse zu[82]).

5. Geschäftsgang.

§ 61.

Alle bei den Behörden eingehenden Sachen (Eingänge) werden unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß (Journal) eingetragen, welches den Eingang und die demnächstige Erledigung nachweist. Die Erledigung erfolgt, soweit die Eingänge nicht nur für die Behörde selbst bestimmt sind und „zu den Akten" gehen, durch Schreiben. Diese können im Anschluß an die Eingänge selbst gefertigt und mit diesen abgesendet werden (Erledigung in Urschrift oder brevi manu) und heißen, wenn sie auf die Eingänge selbst gesetzt

---

78) Das. § 115—126.

79) § 78 Abs. 4 u. 79 Abs. 2; verb. § 77 Nr. 1 d. W. — Eine eigene Stellung nehmen die selbstständigen Städte der Provinz Hannover ein, welche, obwohl zu den Kreisen gehörig, doch die (übrigens den Kreisbehörden übertragenen) Geschäfte der Landesverwaltung wahrzunehmen haben. (Weitere Befugnisse § 59 Anm. 61, § 221 Anm. 8 u. § 229 Anm. 49). Selbstständig sind die Städte: Hameln, Nienburg, Peine, Goslar, Eimbeck, Northeim, Osterode, Duderstadt, Münden, Uelzen, Stade, Bremervörde, Buxtehude, Verden, Aurich, Norden, Leer, Papenburg u. Lingen.

80) § 221 Abs. 3 d. W.

81) Westf. LandGO. 19. März 56 (GS. 265) § 74 u. rhein. GemO. 23. Juli 45 (GS. 523) § 108.

82) § 229 Abs. 2 d. W.

werden, Rand- (Marginal-) Schreiben. Sie finden Anwendung, wenn die Eingänge bei der Behörde nur durchlaufen oder sonst für dieselbe keine dauernde Bedeutung haben, oder wenn ihre Rückgabe erfordert ist, was durch den Zusatz „unter Beding der Rückgabe" (sub petito oder sub voto remissionis) angedeutet wird. In allen anderen Fällen werden die Schreiben selbstständig entworfen. Der in abgekürzter Form vollzogene (signirte) Entwurf (Koncept) verbleibt bei der Behörde, während die von besonderen Beamten (Kanzlisten) gefertigte Rundschrift (Mundum)[83], nachdem sie mit dem Entwurfe verglichen (kollationirt) und vollzogen ist, zum Abgange gelangt. Die Eingänge, Entwürfe und sonstigen Verhandlungen werden nach Gegenständen gesondert, nach der Zeitfolge geordnet (Akten) und in besonderen Räumen (Registraturen) aufbewahrt[84].

Die **Schreiben**, für welche bei allen Reichs- und Staatsbehörden ein einheitliches Format vorgeschrieben ist[85], unterscheiden sich in Form und Ausdruck, je nachdem sie an vorgesetzte, an untergebene (subordinirte), oder an gleichstehende (koordinirte) Behörden und Privatpersonen gerichtet sind. In ersterem Falle heißen sie Berichte, im zweiten: Verfügungen und im dritten: Schreiben. Berichte werden unter Bezeichnung des Inhalts (Rubrum) auf gebrochenem Bogen geschrieben; die üblichen Ausdrücke sind: „bitten", „geneigtest" und „gehorsamst" (in Immediatberichten „allergnädigst" und „allerunterthänigst"[86]). In den Schreiben wird „ergebenst ersucht", in Verfügungen „angewiesen". Uebrigens sollen alle unwesentlichen Formen[87] und ungebräuchlichen Fremdwörter[88] vermieden werden. Der Styl soll der des gegenwärtigen Lebens, nicht der vergangener Zeiten (Kurialstyl) sein[89].

Die **Geschäftssprache** ist die deutsche. Nichtdeutsche Eingaben sind nur in dringlichen Fällen zu berücksichtigen. Für die Verhandlungen einzelner Schulvorstände, Gemeinde- und Kreisversammlungen war die polnische, litthauische, dänische und französische Sprache bis zum 2. Okt. 1886 zu-

---

[83]) Kanzlei Regl. 19. Dez. 33 (KA. XLII 365); Justiz § 176 Anm. 9 d. W.

[84]) Aussonderung u. Vernichtung alter Akten CR. 10. Nov. 76 (MB. 254); b. d. Justiz Vf. 24. Juni 48. (JMB. 224), 22. Sept. 79 (JMB. 376), 21. Dez. 83 (JMB. 366), 10. Juni 84 (JMB. 130), 3. Mai 86 (JMB. 105), 27. Jan. 87 (JMB. 42) u. (Ablieferung an die Staatsarchive) 25. April 85 (JMB. 153).

[85]) 33 od. 27 cm Höhe u. 21 cm Breite CR. 9. März 77 (MB. 85), 13. März u. 27. Nov. 84 (MB. 51 u. 258). — Eintheilung in Ries zu 1000 Bogen E. 2. Juni 83 (MB. 209). — Prüfung der Papiersorten Vorschr. des StM. 17. Nov. 91 (JMB. 92 S. 9), der Tinten E. 9. Juli 88 (MB. 119).

[86]) CR. 21. Okt. 58 (MB. 203).

[87]) So die Bezeichnung „Hochlöblich", „Wohllöblich", nicht die Anrede „Hochwohlgeboren u. s. w." StMB 14. Jan. u. CR. 13. März 49 (MB. 7 u. 41).

[88]) CR. 30. März 49 (MB. 42). — Die Ausscheidung entbehrlicher Fremdwörter ist neuerdings in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung bewirkt, erscheint aber noch weiterer Ausdehnung fähig. Sarrazin, Verdeutschungswörterbuch 2. Aufl. (Berl. 89).

[89]) V. 27. Okt. 10 (GS. 3) Abschn. Staatsmin. Abs. 8. — Bei mehrstelligen Zahlen sind die Gruppen zu 3 Ziffern durch Zwischenräume, die Dezimalstellen durch Kommas zu bezeichnen StMB. 8. März 81 (MB. 90, JMB. 58).

gelassen[90]. — Die Veröffentlichungen (Publikationen) erfolgen durch bestimmte Blätter[91].

Gebühren werden, abgesehen von einzelnen Amtshandlungen (Paßausfertigung, Zwangsvollstreckung) in Verwaltungssachen nicht mehr erhoben[92].

Die geschäftliche Behandlung der Postsendungen und Telegramme ist besonders geordnet[93].

IV. Die Staatsbeamten[1].

1. Begriff und Arten.

§ 62.

Das durch die Verfassung verheißene allgemeine Staatsdienergesetz[2] ist nicht ergangen; nur die Disciplinarverhältnisse, das Pensionswesen und die Wittwen- und Waisenversorgung sind neu geregelt[3]. Uebrigens bildet noch das Landrecht die Grundlage[4].

Staatsbeamter ist jeder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste des Staates mit öffentlicher Autorität (Amt) Angestellte[5]. Mittelbar heißen

[90]) G. 28. Aug. 76 (GS. 398) § 1 bis 3, 10, 11 u. V. 12. Okt. 81 (GS. 329). — Gerichtssprache § 177 Anm. 17, DolmetscherO. § 187 Anm. 18 d. W.

[91]) Für das Reich bestehen das R.Ges.-Bl. u. das Central-Bl. (§ 14 d. W.), für den preuß. Staat die Ges.-Samml. u. das Min.-Blatt der inn. Verw. (§ 38 d. W.), für Provinzen u. Reg.bezirke die Amtsblätter (das.), für die Kreise die Kreisblätter. — Besondere Veröffentlichungsblätter für die Armee § 97 d. W., Marine § 114, für Verwaltung der Justiz § 176 Abs. 3, des Bauwesens § 273 Abs. 4, Unterrichts § 301 Abs. 5, Handels § 358 Abs. 3, der Eisenbahnen § 372 Abs. 3, der Post u. Telegraphen § 376 Anm. 8, für Entscheidungen des OVerwGer. § 53 Anm. 87, des Bundesamtes für Heimathwesen § 283 Anm. 23, für evangelische Kirchengesetze § 297 Abs. 6.

[92]) V. 22. Nov. 42 (GS. 309), f. die neuen Provinzen G. 27. Feb. 68 (GS. 177) u. daneben f. Schlesw.-Holstein V. 22. Juli 72 (GS. 585). Bergamtsgebühren § 319 Anm. 11.

[93]) § 377 u. 378 d. W.

[1]) Die besonderen Verhältnisse der für einzelne Verwaltungszweige angestellten Beamten finden sich bei diesen vermerkt: Gemeindebeamte § 77 Nr. 1; Provinzialbeamte § 81 Abs. 3; gesandtschaftliche Beamte § 84 Anm. 30 u. 35; Kassenbeamte § 119 Abs. 2; Forstbeamte § 125; Zoll- u. Steuerbeamte § 150 Abs. 3; Justiz- u. richterliche Beamte § 184—187; Polizeibeamte § 223 bis 226; Medizinalbeamte § 260 Abs. 2; Baubeamte § 273 Abs. 2 u. 274; Lehrer § 304—306; Bergbeamte § 319 Abs. 3; Veterinärbeamte § 340; Fischereibeamte § 345 Abs. 2; Eisenbahnbeamte § 372 Abs. 3 d. W. — Reichsbeamte § 21—24.

[2]) VU. Art. 98.

[3]) § 66, 74 u. 75 d. W.

[4]) LR. II 10, nebst Ergänzungen eingeführt in Hohenzollern E. 6. Feb. 54 (GS. 80), in die neuen Provinzen V. 23. Sept. 67 (GS. 1619) u. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 1, 2 u. 6[1] u. 31. Mai 79 (GS. 363). — Preuß. Beamtengesetzgebung v. Pfafferoth 2. Aufl. (89).

[5]) Vgl. StGB. § 359. — Die Begriffsbestimmung des LR., nach welcher die Beamten vorzüglich bestimmt sind, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten u. befördern zu helfen, u. wonach sie dem Staatsoberhaupte besondere Treue u. Gehorsam schuldig u. dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan sind (II 10 § 1—3), ist unvollständig. Wenn dasselbe ferner den Beamten auch

diejenigen Staatsbeamten, die bei einer dem Staate untergeordneten, bei Erfüllung der staatlichen Aufgaben mitwirkenden Körperschaft (Provinz, Kreis, Gemeinde, Sozietät u. s. w.) in einem Beamtenverhältnisse angestellt sind[6]).

Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten vermöge der ihnen gewährten größeren Unabhängigkeit ein[7]).

Nach der Art ihrer Thätigkeit werden höhere, Subaltern- und Unterbeamte unterschieden. Bei den höheren Beamten wird eine wissenschaftliche, bei den Subalternbeamten eine geschäftliche Vorbildung vorausgesetzt, während die Unterbeamten vorwiegend zu nur mechanischen Verrichtungen angestellt sind.

2. Anstellung.

§ 63.

Die Ernennung erfolgt durch den König[8]), entweder unmittelbar[9]) oder in seinem Auftrage durch die oberen Behörden[10]). Der Angestellte erhält in der Regel eine Bestallung und hat den Dienst- und Verfassungseid zu leisten[11]).

Unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen sind die öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich[12]). Die Bedingungen sind:

1. Reichs- oder Staatsangehörigkeit, die indeß mit der Anstellung im Staatsdienste von selbst erworben wird[13]);

---

die Geistlichen (II 11 § 19 u. 96) u. Militärbedienten (II 10 § 4 bis 67) zuzählt, so ist ersteres mit der der Kirche durch VU. Art. 15 gewährten Selbstständigkeit nicht mehr vereinbar, letzteres im Begriffe richtig, aber der völlig gesonderten Einrichtung des Militärwesens nicht entsprechend. — Merkmale der Beamteneigenschaft E. 1. Juni u. 22. Nov. 91 (MB. 92 S. 37 u. 36).

[6]) Erk. OV. 18. Mai 88 (XVI 154).

[7]) § 185 d. W.

[8]) VU. Art. 45 u. 47.

[9]) V. 27. Okt. 10 (GS. 3). Der König ernennt die Räthe bei allen Central- u. Prov.-Behörden u. die im Range höher od. gleichstehenden Beamten (das. Abschn. Staatsmin. Nr. 5); ferner die Richter einschließlich der Handelsrichter G. 24. April 78 (GS. 230) § 7; die Universitätsprofessoren, die Direktoren der Gymnasien, Real- u. höheren Bürgerschulen u. Seminarien u. die Rendanten der Hauptkassen V. 27. Okt. 10 Abschn. Min. d. Inn. u. V. 9. Dez. 42 (GS. 43 S. 1) § 3. Vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 3.

[10]) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 12.

[11]) VU. Art. 108 u. V. 22. Jan. u. 6. Mai 67 (GS. 132 u. 715). Die Verweisung auf den geleisteten Diensteid beim Uebertritt in ein anderes Amt (KO. 10. Feb. 35 KA. XIX 9) ist fortgefallen E. 26. Okt. 88 (MB. 191). — Vereidigung der Kanzleiarbeiter StMB. 12. Okt. 61 (MB. 267).

[12]) VU. Art. 4.

[13]) RG. 1. Juni 70 (RGB. 355) § 9. — Die Reichsangehörigen stehen in betreff der Zulassung zu öffentlichen Aemtern einander gleich RVerf. Art. 3. — Den in den Reichsdienst od. elsaß-lothringischen Landesdienst übertretenden Beamten bleibt die Wiederaufnahme in den preuß. Staatsdienst ohne Verlust am Diensteinkommen u. Dienstalter gesichert AE. 2. Feb. 81 (MB. 46, JMB. 56). Im Gegenseitigkeitsverkehre mit Waldeck wird die Uebernahme eines Beamten als Versetzung innerhalb des übernehmenden Staates angesehen; Dienstzeit u. Dienstalter kommen dabei in Anrechnung Art. 7 des Accessionsvertr. (§ 33 Anm. 19). — Die Anstellung naturalisirter Nichtdeutscher im preußischen Staatsdienste (nicht im Kommunaldienste R. 12. Feb. 48 MB. 2) fordert höhere Ermächtigung KO. 17 Okt. 47 (MB. 305) u. StMB. 21. Juli 68 (MB. 197). Anstellung von Luxemburgern StMB. 16. Feb. 80 (MB. 106).

2. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte[14]);
3. Kautionsleistung bei Verwaltung oder Verwahrung von Geld oder geldwerthen Gegenständen[15]), wobei die Kaution durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Staats- oder Reichsobligationen als Faustpfand bestellt wird und für alle aus der Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel sowie für die Kosten der Ermittelung haftet[16]);
4. Befähigung, die durch Prüfung, Supernumerariat, Militäranwartschaft oder Probedienstleistung erworben oder nachgewiesen wird, übrigens für die einzelnen Verwaltungszweige verschieden geregelt ist[17]).

Die in der höheren Verwaltung Anzustellenden werden nach dreijährigem Studium der Rechte und Staatswissenschaften und Ablegung der ersten juristischen Prüfung zwei Jahre hindurch bei den Gerichtsbehörden beschäftigt und hierauf zu Regierungsreferendarien ernannt. Nach weiterer zweijähriger Thätigkeit in der Verwaltung und Bestehen einer zweiten Prüfung vor der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte erfolgt die Ernennung zum Regierungsassessor[18]). Die Stellen der Mitglieder und Abtheilungsdirigenten bei den Regierungen, der Mitglieder der Verwaltungsgerichte und Provinzialsteuerdirektionen, der Hülfsarbeiter bei den Ober- und Regierungspräsidenten sind den Regierungsassessoren und neben diesen mit einigen Maßgaben den zum höheren Justizdienste Befähigten ausschließlich zugänglich[19]).

---

[14]) § 171 Abs. 3 Nr. 2 u. 5 d. W.

[15]) G. 25. März 73 (GS. 125); Einf. in Lauenburg Anm. 4. — Die kautionspflichtigen Beamten u. die Höhe der Kautionen sind gemäß § 3, 7 u. 8 bezeichnet im Gebiete des Staats- u. des Finanzmin. durch V. 10. Juli 74 (GS. 260), 24. März u. 9. April 77 (GS. 109 u. 127), 19. Jan. 78 (GS. 17), 20. April 81 (GS. 280), 18. April 83 (GS. 73), 29. Mai 84 (GS. 280) u. 12. Juni 89 (GS. 135); des Kriegsmin. (Zeughausverw.) V. 16. Okt. 81 (GS. 340); des Justizmin. V. 7. Sept. 79 (GS. 611), 2. März 85 (GS. 59) nebst Vf. 25. März 85 (JMB. 114); des Kultusmin. V. 20. Juli 74 (GS. 283) u. Nachtr. I v. 17. Sept. 75 (GS. 584), II v. 5. April 80 (GS. 257), III v. 23. März 81 (GS. 279), IV v. 26. Feb., V v. 16. Sept. 83 (GS. 63 u. 357), VI v. 23. Juni 84 (GS. 309), VII v. 30. Juli 88 (GS. 259), V. 12. Dez. 87 (GS. 88 S. 3), 3. April 88 (GS. 75), 17. Juli 89 (GS. 136), 16. Okt. 90 (GS. 273) u. 2. Nov. 91 (GS. 357); der Min. für Handel rc. u. der öffentlichen Arbeiten V. 8. Aug. 74 (GS. 288), Nachtr. 30. April 80 (GS. 265), 24. Juli 89 (GS. 155) u. (Staatsaichungsämter) 2. Feb. 85 (GS. 51); der Min. des Innern u. für landwirthsch. Angel. V. 17. Aug. 74 (GS. 303), 2. Juni 81 (GS. 299), 1. Juli 82 (GS. 399), 14. Jan. u. 5. Okt. 85 (GS. 305 u. 338), 27. Okt. 86 (GS. 295), 6. u. 24. Juni 91 (GS. 232 u. 314), insbes. der Strafanstaltsbeamten ER. 22. Okt. 74 (MB. 263).

[16]) § 5 u. 10 des Ges. — Zulassung staatlich übernommener Eisenbahnprioritäten MB. 1883 S. 79, 1884 S. 231 u. 1885 S. 45.

[17]) Vgl. die Hinweise in Anm. 1.

[18]) G. 11. März 79 (GS. 160) u. Regul. 30. Nov. 83 (MB. 84 S. 1), § 12, 21 u. 24 geändert StMB. 19. Juni 87 (MB. 135) u. (§ 19) 3. Juli 91 (MB. 164); E. 23. Feb. 88 (MB. 79). Kom. v. L. Herrfurth 3. Aufl. (Berl. 89).

[19]) G. § 9—13. — Befähigung zum Landrathsamte § 58 Abs. 1 u. 2 d. W.

Die Militäranwartschaft, der Civilversorgungsschein wird bei Invalidität oder nach 12jähriger Dienstzeit als Unteroffizier erworben. — Den Militäranwärtern sind die Stellen der Unterbeamten und Kanzlisten im Staats- und Reichsdienste ausschließlich vorbehalten. Die Subalternbeamtenstellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung nicht erfordert wird, sind außer bei den Centralbehörden mindestens zur Hälfte in der dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern zu besetzen. Durch den Kaiser oder Landesherrn kann im besonderen Interesse des Dienstes Bewerbern für eine bestimmte Stelle die Anstellungsberechtigung verliehen werden. Die so Begünstigten stehen den Militäranwärtern gleich[20]). Den Angestellten wird die etwa erdiente Militärpension bis zur Erfüllung ihres doppelten Betrages oder gewisser Mindestbeträge belassen[21]).

Die Pflanzschule für die Subalternstellen, soweit sie nicht mit Militäranwärtern zu besetzen sind, bildet das Civilsupernumerariat. Für den Eintritt als Supernumerar wird vorausgesetzt:

1. Erfüllung der Militärpflicht,
2. Fähigkeit sich 3 Jahre hindurch selbst zu erhalten,
3. Abschlußprüfung der Untersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt (Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberschule), Reifezeugniß einer sechsklassigen solchen Anstalt oder höheren Bürgerschule oder vorzügliche praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei den Behörden[22]).

Die Annahme erfolgt bei den Regierungen[23]) und ähnlich bei den übrigen Provinzialbehörden[24]).

---

[20]) RG. 27. Juni 71 (RGB. 275) § 58, 75—77, 81—93 u. 4. April 74 (RGB. 25) § 10—12. — Grundsätze für die Besetzung AE. 10. Sept. 82 (MB. 225 u. 1891 S. 215); Ergänzungen:
a) Stellen im Reichsdienste (Anl. D) Bek. Nov. 88 (MB. 89 S. 15), 2. Juni 91 (CB. 117) u. Anstellungsbehörden MB. 87 S. 1; beide geändert Bek. 18. Dez. 89 (MB. 90 S. 3);
b) Verzeichniß der Stellen im preußischen Staatsdienste Bek. 30. Juni 85 (MB. 165), erg. Bek. Nov. 88 (MB. 89 S. 16) u 30. Juli 91 (MB. 164).
c) Gesammtverzeichniß für alle Bundesstaaten Bek. 24. Juni 87 (CB. 217), Nachtr. I das. 88 S. 802, II das. 89 S. 460, III das. 90 S. 244 u. IV das. 91 S. 232;
d) Anstellung der mit Aussicht hierauf verabschiedeten Offiziere E. 10. Okt. 83 (MB. 210) u. 9. Sept. 90 (MB. 173).
Anstellung der Gendarmen § 224 Abs. 2, der Schutzleute § 225, der Forstschutzbeamten § 125 Abs. 2 d. W. — Berücksichtigung der Militäranwärter seitens der Provinzen § 81 Anm. 47, der Gemeinden § 77 Anm. 17, der Privateisenbahngesellschaften § 372 Anm. 15.

[21]) RG. 1871 § 103—108 u. RG. 1874 § 15, 16, 22; AusfBest. 22. Feb. 75 (MB. 146).

[22]) CR. 4. Feb. 56 (MB. 57), 22. Dez. 59 (MB. 60 S. 13) u. 25. Nov. 80 (CB. UB. 81 S. 381), StMB u. AE. 1. Dez. 91 (CB. UB. 393) Nr. II; verb. § 305 d. W.

[23]) AO. 31. Okt. 27 (KA. XI 869), 10. Nov. 55 u. CR. 4. Feb. 56 (MB. 57).

[24]) Prov.-Steuerdirektionen CR. 22. Mai 77 (MB. 201), 15. Nov. 80 (MB. 81 S. 1) u. StMB. 1891 (vor. Anm.) Nr. III. — Katasterverwaltung R. 19. März 60 (MB. 103) u. 16. Aug. 71 (MB. 318). — Generalkommissionen § 330 Anm. 70. — Eisenbahndirektionen § 372 Anm. 15 d. W.

Bei Besetzung der nicht auf rein mechanische Dienstverrichtungen beschränkten Unterbeamtenstellen wird eine Probedienstleistung erfordert. Ihre Dauer beträgt in der Regel sechs Monate und höchstens ein Jahr[25]).

3. Pflichten.

§ 64.

a) **Ueberhaupt.** Für die Beamten erscheint die allen Staatsangehörigen obliegende Pflicht zu Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn und die Regierung noch gesteigert[26]). Sie haben ihr Amt gewissenhaft und gesetzmäßig zu verwalten[27]) und sind namentlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet[28]). Sie haften in der Amtsführung subsidiär für mäßiges Versehen, sowohl dem Staate als Privaten gegenüber[29]). Die Klage der letzteren auf Ersatz verjährt in drei Jahren[30]). Die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung ist an die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht gebunden[31]), doch ist die Frage, ob eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder die Unterlassung einer Amtshandlung vorliege, im ganzen Umfange des Staates durch Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts festzustellen[32]).

§ 65.

b) Der Beamte ist ferner zur **vollen** (uneingeschränkten und unbeeinflußten) **Gewährung seiner Thätigkeit** verpflichtet. Er darf weder eigenmächtig einen dritten an seine Stelle setzen[33]), noch sich ohne besondere Genehmigung (Urlaub) aus dem Amte entfernen[34]). Eine Ausnahme tritt ein, wo dies zur Erfüllung allgemeiner staatlicher Verpflichtung nothwendig wird, wie beim Eintritt in den Reichs- oder Landtag[35]), bei Einziehung zum Militär[36]) und bei Berufung als Schöffe oder Geschworener[37]). Die Behinderung ist jedoch behufs Ueberwachung der Dauer und Regelung der Ver-

---

[25]) StMB. 19. Sept. 36 (KA. XXI 1) u. AE. 1882 (Anm 20) § 19--21.

[26]) LR. II 10 § 2, 3 u. II 13 § 1, 16. — Unzulässigkeit des Eintretens für die gegen die Staats- oder Rechtsordnung gerichteten Bestrebungen Erk. OV. 11. Jan. 88 (MB. 33); diese Pflicht, die auch den mittelbaren Staatsbeamten obliegt, bemißt sich nach den verschiedenartigen Aemtern besonders Erk. OV. 20. Dez. 86 (XIV 404).

[27]) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 8.

[28]) KO. 21. Nov. 35 (GS. 237). — Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige § 198 Anm. 15.

[29]) LR. II 10 § 88—91; Beamten-Kollegien § 127—145.

[30]) LR. I 6 § 54 u. Dekl. 31. März 38 (GS. 252) Nr. 2.

[31]) BU. Art. 97.

[32]) G. 13. Feb. 54 (GS. 86), RG. 27. Jan. 77 (RGB 77) § 11; Verfahren G. 8. April 47 (GS. 170) u. LVG. § 114.

[33]) LR. I 13 § 41—45.

[34]) LR. II 10 § 92, 93; G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 8—13.

[35]) RVerf. Art. 21 u. BU. Art. 78. Die Stellvertretungskosten der Reichs- u. Landtagsabgeordneten trägt der Staat StMB. 4. Okt. 67 (MB. 326) u. 24. Okt. 69 (MB 276).

[36]) Vgl. § 89 u. (Gehalt) § 71 d. W.

[37]) CR. 24. Aug. 49 (MB. 189). — Gewisse Beamte sind zu diesem Dienst überhaupt nicht heranzuziehen GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 34⁴; G. 24. April 78 (GS. 230) § 33.

tretung den Vorgesetzten anzuzeigen[38]). Der Urlaub wird von der vorgesetzten Behörde ertheilt. In der allgemeinen Verwaltung ist dies die Regierung, oder für Beamte der letzteren und für Landräthe der Regierungspräsident; bei längerer Dauer des Urlaubes ist der Oberpräsident oder Minister zuständig[39]). Außerdem fällt, wenn der Urlaub über 1½ Monate dauert, der halbe, wenn er über 6 Monate dauert, der ganze Gehalt fort, soweit nicht Gesundheitsrücksichten die Veranlassung sind[40]).

Ebenso bedarf es der Genehmigung zur Annahme von Orden und Geschenken[41]), und zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen[42]), soweit letztere mit fortlaufender Vergütung verbunden sind. Dies gilt von Gemeindeämtern[43]), Vormundschaften[44]), Gewerbebetrieben[45]) und von der Betheiligung bei Gründung oder Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften. Die Betheiligung ist, wenn sie mit Vergütung verbunden ist, überhaupt unzulässig[46]).

§ 66.

c) Die Verletzung der Amtspflichten kann die strafrechtliche Verfolgung des Beamten nach sich ziehen. Hierbei bestehen neben den allgemeinen einige besondere Strafvorschriften für Beamte[47]). Die Amtspflichten reichen aber noch über das Strafgesetz hinaus. Der Beamte, der diese verletzt, oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt[48]), kann —

---

38) Erk. OV. 20. Jan. 88 (XVI 399).

39) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 39⁶; Instr. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 1) § 11⁴ʰ; CR. 29. Juli 56 (MB. 194).

40) KO. 15. Juni 63 (MB. 137).

41) R. 15. Juni 56 (MB. 219) fordert Ministerialgenehmigung; CR. 17 Okt. 74 (MB. 252) verbietet Annahme von Eisenbahnfreikarten. — Strafe der Bestechung StGB. § 331—335.

42) KO. 13. Juli 39 (GS. 235), Vf. 7. Feb. 83 (MB. 39), auch auf mittelbare Beamte anwendbar Vf. 21. Jan. 82 (MB. 47), ingleichen auf unbesoldete KO. 25. Juli 40 (MB. 436). — Nebenämter in anderen Staaten dürfen von Beamten, die vom Könige od. mit dessen Genehmigung angestellt sind, ohne Allerhöchste Erlaubniß nicht angenommen werden AE. 27. Juni 84 (EB.UB. 517). — Baubeamte § 274 Abs. 2 d. W.; Meliorationsbauinspektoren § 331 Anm. 6. — Beschränkung des Erwerbes von Domänen- oder Forstgrundstücken durch Domänen- oder Forstbeamte § 123 Anm. 24, von Bergwerken u. Kuxen durch Bergbeamte § 319 Abs. 3 d. W.

43) StMB. 2. März 51 (MB. 38) u. rheinisches LandgemG. 15. Mai 56 (GS. 435) Art. 13. — Gemeindeaufsichts-, richterliche u. Polizeibeamte, Geistliche u. Lehrer sind nach den Gemeindeverf. Gesetzen (§ 78 u. 79 d. W.) von Gemeindeämtern ausgeschlossen.

44) VormO. 5. Juli 75 (GS. 431) § 22.

45) RGewO. (neue Fassung RGB. 83 S. 177) § 12 u. pr. GewO. 17. Jan. 45 (GS. 41) § 19. — Musikmachen der Beamten Erl. 19. Mai 79 (MB. 158).

46) G 10. Juli 74 (GS. 244).

47) § 23 Anm. 22. — Die gerichtliche Verurtheilung zu längerer als einjähriger Freiheitsstrafe, zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizeiaufsicht zieht den Verlust des Amtes von selbst nach sich DiscG. (Anm. 49) § 7; verb. § 171 Abs. 3 d. W.

48) Dazu gehört Schuldenmachen KO 12. Mai u. R. 24 Sept. 41 (MB. 202 u. 262), Trunkenheit KO. 24. Dez. 36 (KA. XXI 13) u. Verletzung der Amtsverschwiegenheit Anm. 28. Dasselbe bestimmt in betr. der Regierungsbeamten KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D. X.

soweit nicht strafrechtliche Verfolgung eintritt — im Disciplinarwege verfolgt werden. Die **Disciplinarbestrafung** für nicht richterliche Beamte[49]) erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe und gegen untere Beamte Arrest bis zu höchstens acht Tagen) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung). Erstere steht innerhalb bestimmter Grenzen jedem Dienstvorgesetzten zu[50]); der letzteren muß, soweit es sich nicht um bloß widerruflich angestellte Beamte handelt[51]), ein förmliches Disciplinarverfahren vorausgehen, welches in Voruntersuchung und mündliche Verhandlung zerfällt[52]). Die erste Instanz bildet für die vom Könige oder von den Ministern angestellten Beamten der Disciplinarhof zu Berlin, für alle übrigen Beamten die vorgesetzte Provinzialbehörde, die für diese Entscheidungen zu Plenarsitzungen mit mindestens 3 Mitgliedern zusammentritt[53]). Die Berufung geht an das Staatsministerium[54]). Urtheile, durch welche die Entlassung eines vom Könige ernannten oder bestätigten Beamten endgültig ausgesprochen wird, bedürfen der königlichen Bestätigung[55]).

Bei Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben kann die vorläufige Dienstenthebung (Amtssuspension) mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehaltes verfügt werden. Im Falle einer Verhaftung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein[56]).

Mit entsprechenden Maßgaben findet das Gesetz Anwendung auf:

1. nicht richterliche Justizbeamte[57]),

---

[49]) Disciplinar-G. 21. Juli 52 (GS. 465); eingef. in d. neuen Provinzen nach Maßgabe der V. 23. Sept. 67 (GS. 1613), in Lauenburg nach G. 9. April 79 (GS. 345) § 27. AusfG. in Waldeck V. 18. Jan. 69 (GS. 209). — Kom. v. Seydel (Berl. 83). — Richterliche Beamte § 185 Abs. 3 d. W.

[50]) DiscG. § 14, 15, 17 u. 18—21. Bezeichnung der unteren Beamtenklassen der Steuerverwaltung StMB. 28. Feb. 53 (MB. 113), der Polizeiverwaltung StMB. 6. Okt. 53 (MB. 263), der Eisenbahn-, Bau-, Handels- u. Gewerbeverwaltung StMB. 26. Nov. 53 (MB. 54 S. 2). Unbeibringliche Geldstrafen dürfen nicht in Haftstrafen umgewandelt werden StMB. 2. März 50 (MB. 93).

[51]) DiscG. § 83—86 u R. 21. Juli 47 (MB. 141) u. 23. Feb. 61 (MB. 159).

[52]) Das. § 14, 16, 17, 22, 23, 32—40 u. E. (StMB.) 22. April 91 (MB. 134). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden StMB. 24. Mai 65 (MB. 177. Abweichung bei Verhandlung vor den Verw. Gerichten LVG. § 157², verb. Anm. 58.

[53]) DiscG. § 24—31 u. (Berlin) LVG. § 45, 47. Eisenbahndirektionen sind Provinzialbehörden G. 17. Juni 80 (GS. 271). — Auf Grund des DiscG. § 26 ist die Zuständigkeit der Prov. behörden durch StMB. 23. Aug. 53 (MB. 227), 16. März 54 (MB. 75), 30. Mai 64 (MB 137) u. 5. Nov. 77 (MB. 78 S. 24) weiter ausgedehnt. Die richterlichen Mitglieder des Disciplinarhofes (§ 30) werden nach Aufhebung des Ob. Tribunals dem Ob.-Landesgerichte zu Berlin entnommen G. 9. April 79 (GS. 345) § 13. — Disciplinarbehörden für Waldeck-Pyrmont V. 18. Jan. 69 (GS. 209) u. Anwendung auf Lehrer) 2. Nov. 74 (GS. 353) u. 25. März 85 (GS. 67.)

[54]) DiscG. § 41—46.

[55]) Das. § 47.

[56]) Das. § 48—54; StMB. 20. Juni 84 (MB. 159) u. CR. d. JustMin. 9. Aug. 53 (MB. 229, JMB. 334).

[57]) Das. § 55—77 u. G. 1879 § 15 bis 20. — Die früher dem Justizwaisenunterstützungsfonds überwiesenen Geldstrafen gegen Justizbeamte fließen jetzt zur

2. Beamte der Selbstverwaltung [58]) und
3. Beamte der Militärverwaltung [59]).

§ 67.

d) Außer dem Disciplinarverfahren sind gegen Beamte gewisse **Verfügungen im Interesse des Dienstes** zulässig:

1. Sie können in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Gehalte unter Gewährung von Umzugskosten versetzt werden [60]).
2. Unmittelbare Staatsbeamte können — soweit es sich um die Umbildung von Behörden oder um bestimmte Beamtengattungen handelt — auf Wartegeld (zur Disposition) gestellt werden. Zu letzteren gehören Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Ober- und Regierungspräsidenten, Intendanten, Staatsanwaltsbeamte, Vorsteher königlicher Polizeibehörden und Landräthe, in den neuen Provinzen auch Oberregierungsräthe und Oberforstmeister. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern über 3600 M. die Hälfte bis höchstens 6000 M. Bei geringerem Gehalte wird der Prozentsatz entsprechend höher. Wartegeldempfänger sind bei Stellenbesetzungen vorzugsweise zu berücksichtigen [61]).
3. Bei eintretender Dienstunfähigkeit können unmittelbare Staatsbeamte auf Grund eines besonderen Verfahrens gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden [62]). Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist solche Versetzung in den Ruhestand ohne weiteres zulässig [63]).

§ 68.

e) **Defekte** der Beamten bei Kassen und anderen öffentlichen Verwaltungen sind nach Betrag und Ersatzpflicht durch Beschluß der Aufsichtsbehörde festzustellen. Die von den Provinzialbehörden dieserhalb erlassenen oder genehmigten Beschlüsse sind sofort vollstreckbar. Gleiches gilt von den seitens der Kreisausschüsse als Aufsichtsinstanz über Gemeinde- und Amtskassen erlassenen Beschlüssen. Gegen den Defektenbeschluß ist neben dem Rekurse

---

Staatskasse AE. 11. Mai 85 (JMB. 170).

[58]) Die besondere Vorschrift des DiscG. § 78 ist nach ZustG. § 20³ u. 36³ fortgefallen Erk. OV. 30. Nov. 88 (XVIII 432). Gemeinde- u. Gutsvorsteher § 78 Anm. 57 d. W.; Bürgermeister, Magistratsmitglieder u. städtische Gemeindebeamte ZustG § 20 Abs. 1—3; Amtsvorsteher u. Kreisbeamte KrO. § 68 u. 134³; Mitglieder der Provinzialräthe, Bezirks- u. Kreis- (Stadt-) ausschüsse LVG. § 14, 32 u. 39, der Provinzialausschüsse ProvO. 29. Juni 75 (GS. 81 S. 234) § 51; für Provinzialbeamte das. § 98. — Hohenzollern Amts- u. LandesO. 2. April 73 (GS 145) § 47 u. 77.

[59]) DiscG. § 79—82.

[60]) Das. § 87¹ u. 96.

[61]) DiscG. § 87², 94 u. 96, AE. 14. Juni u. 24. Okt. 48 (GS. 153 u. 338) u. (neue Prov.) V. 23. Sept. 67 (GS. 1613) Art. VI.

[62]) DiscG. § 87³ u. 88—96 u. StMB. 3. Jan. u. 9. März 59 (MB. 45 u. 109). Verfahren bei widerruflich angestellten Beamten R. 12. Nov. 73 (MB. 74 S. 23).

[63]) PensG. 27. März 72 (Fassung des G. 31. März 82 GS. 133 Art. I) § 30.

an die vorgesetzte Behörde der Rechtsweg während eines Jahres zulässig[64]). Im Beschlusse ist zugleich über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden[65]).

4. Rechte.

§ 69.

a) **Ueberhaupt.** Den Pflichten der Beamten stehen Rechte gegenüber. Insoweit sie Ausflüsse des verwalteten Amtes bilden, werden sie Amtsbefugnisse genannt. Das Strafgesetz, welches die Uebergriffe der Beamten mit Strafe bedroht[1]), bietet ihnen andererseits besonderen Rechtsschutz gegen Beleidigung und Widersetzlichkeit[2]). Außerdem gewährt der Staat den Beamten gewisse Ehren- und Vermögensrechte. Erstere bestehen in Rang, Titel und Uniform (b), letztere (c) während des Dienstes, in Gehalt (d) und sonstigen Vergütungen (e) und nach Beendigung desselben in Pension (f) und in Wittwen- und Waisenversorgung (g).

§ 70.

b) **Rang und Titel** nebst damit verbundenen Vorrechten werden mit der Bestallung erworben[3]). Sie können besonders verliehen werden, sind aber meist schon Folgen des Eintrittes in eine bestimmte Beamtenstellung[4]).

Die höchste Klasse im Range der Beamten ist durch den Titel „Excellenz" bedingt, welcher dauernd erst mit der Ernennung zum „Wirklichen Geheimrath" erworben, vorübergehend aber auch von den Staatsministern und Oberpräsidenten während der Dauer dieser Stellung geführt wird[5]). Uebrigens bestehen für die höheren Beamten 5 Rangklassen:

I. Klasse: Unterstaatssekretäre, Abtheilungsdirektoren und Wirkliche Geheime Oberregierungs- (Finanz-, Justiz-, Kriegs-, Berg-) Räthe in den Ministerien, Oberpräsidenten und Präsidenten der Oberrechnungskammer[6]) und des Oberverwaltungsgerichts[7]).

II. Klasse: Vortragende Räthe der Ministerien mit dem Titel „Geheimer Oberregierungs- ꝛc. Rath", Regierungspräsidenten, Berghauptleute[6]),

---

[64]) V. 24. Jan. 44 (GS. 52); städtische Beamte ZustG. § 17[5], ländliche § 32[5], Beamte der Amtsverbände KrO. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 55 b Nr. 2. — Eisenbahn-Direktionen wie Anm. 53.

[65]) StMB. 31. Aug. 63 (MB. 194).

[1]) § 23 Anm. 22.

[2]) LR. II 13 § 16. — StGB. § 113, 114 u. 196. — Recht zum Waffengebrauche für Grenzaufsichtsbeamte § 150 Anm. 22, für Forst- u. Jagdbeamte § 125 Anm. 45, für Polizeibeamte § 223 Anm. 25, für Gefängnißbeamte § 176 Anm. 6.

[3]) LR. II 10 § 84. — Strafe unbefugter Führung StGB. § 360[8]. — Verlust bei Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte das. § 33 u. 34[3] u. bei Dienstentlassung im Disciplinarverfahren G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 16[2]. — Bestimmung des Titels für mittelbare Staatsbeamte Erk. OV. 5. April 80 (VI 52).

[4]) V. 7. Feb. 17 (GS. 61).

[5]) AE. 19. Feb. 49 (MB. 39) u. 5. Mai 88.

[6]) § 1—5 u. 7 der V. — Ebenso der Oberlandstallmeister AE. 3. April 69 (GS. 95).

[7]) AE. 6. Nov. 75 (GS. 602). — Die Senatspräsidenten stehen zwischen der 1. u. 2. Klasse AE. 28. Juli 79 (GS. 571).

Oberverwaltungsgerichtsräthe[7]), Oberrechnungsräthe[8]), Oberlandesgerichtspräsidenten[9]), Universitätsrektoren[10]) und der Polizeipräsident von Berlin[11]).

III. Klasse: Sonstige vortragende Geheime Regierungs- rc. Räthe, Direktoren der Generalkommissionen und der Seehandlung[12]), Oberpräsidialräthe[13]), Provinzialsteuerdirektoren[14]), Präsidenten der Oberlandesgerichtssenate und Landgerichte, Oberstaatsanwälte[9]), Räthe des Generalauditoriats[15]).

Hinter dieser Klasse folgen die Oberregierungsräthe und Verwaltungsgerichtsdirektoren[16]) und hierauf die Oberforstmeister[17]) und Polizeipräsidenten außer Berlin[6]), ferner die Bevollmächtigten zur Kontrole der Reichssteuern[18]), der Amtsgerichtspräsident zu Berlin[19]), die Korpsauditeure und der Gouvernementsauditeur zu Berlin[15]).

IV. Klasse: Regierungs-, Oberberg-, Konsistorial- und Landräthe, Polizeidirektoren[6]), Gewerberäthe[20]), Regierungs- und Forsträthe und Forstmeister[21]), Landgerichtsdirektoren, Oberlandesgerichts-, Landgerichts- und Amtsgerichtsräthe, erste Staatsanwälte[9]), Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeure[10]), ordentliche Professoren, Direktoren der Gymnasien und gleichstehenden Anstalten[22]) und der Landesdirektor von Waldeck[23]).

V. Klasse: Nach den Rechnungs-, Steuer- und Polizeiräthen, Landrentmeistern[24]) und Gewerbeinspektoren[20]) folgen die Assessoren[7]); ferner gehören in diese Klasse die Justizhauptkassenrendanten[25]), die Amtmänner in Waldeck[23]), die Oberförster[26]) und die Katasterinspektoren, die Land- und Amtsrichter, Staatsanwälte[9]), die außerordentlichen Professoren und Seminardirektoren[22]), die Rektoren der staatlichen Progymnasien, Realprogymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie die Oberlehrer und die ordentlichen (wissenschaftlichen) Lehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten[27]), die Archivare II. Klasse, sowie gewisse wissenschaftliche Beamte staatlicher Anstalten und Samm-

---

[8]) AE. 8. Okt. 68 (GS. 69 S. 961).

[9]) AE. 11. Aug. 79 (GS. 579), Nr. 5 erg. AE. 21. Nov. 88 (GS. 334).

[10]) KO. 31. Dez. 18 (KA. III 427).

[11]) KO. 26. Jan. 34 (GS. 19).

[12]) Anm. 6; die Ernennung älterer Regierungs- u. Landräthe zu „Geheimen Regierungsräthen" ist nur eine Titelverleihung.

[13]) § 56 Anm. 18 d. W.

[14]) R. 15. Dez. 26 (KA. X 934).

[15]) KO. 30. Mai 71 (MB. 226).

[16]) AE. 4. Aug. 80 (GS. 349).

[17]) Anm. 41 § 57 d. W.

[18]) CR. 2. Okt. 75 (MB 264).

[19]) AE. 9. Mai 92 (GS. 105).

[20]) § 346 Abs. 4 d. W.

[21]) AE. 18. Sept. 50 (GS. 489) Nr. 3 u. v. 14. Okt. 91 (MB. 216), wonach der Titel „Forstmeister" den älteren Oberförstern verliehen wird.

[22]) KO. 13. Nov. 17 u. 23. Dez. 42 (MB. 1843 S. 192).

[23]) AE. 26. April 69 (GS. 648).

[24]) V. 1817 § 6 A Abs. 3 u. R. 4. Feb. 55 (MB. 17).

[25]) AO. 27. April 85 (MB. 160).

[26]) KO. 21. Okt. 78 (MB. 284) u. Anm. 21.

[27]) AE. 23. Juli 86 (MB. 244).

lungen[28]), die Bauinspektoren[29]) und Regierungsbaumeister[30]), Strafanstalts- und die Direktoren der staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten[31]) und die Geistlichen der Charité, Straf- und Gefängnißanstalten[32]).

Die Titularräthe bilden zwei Klassen, welche den übrigen Rangklassen eingereiht sind. Die Räthe der ersten Klasse führen in der Regel den Titel „Geheime" [33]).

Die Rechtsanwälte folgen nach den Richtern; an ältere wird der Titel „Justizrath" verliehen[34]).

Die Subalternbeamten zerfallen in 4 Klassen, deren erste der 5ten der höheren Beamten entspricht:

I. Klasse: Ministerialsekretäre.

II. Klasse: Referendarien[35]) und Regierungsbauführer[29]).

III. Klasse: Ministerialkanzleisekretäre und Kanzlisten, Regierungssekretäre[35]), Kreis- und Oberamtssekretäre[36]).

IV. Regierungskanzleisekretäre und Kanzlisten[35]).

Das Rangverhältniß der Civilbeamten gegenüber den Personen des Soldatenstandes und den Geistlichen ist nicht näher geregelt.

Im Anschluß an die Rangklassen bestimmt sich die Uniform der Beamten[37]), welche bei feierlichen Gelegenheiten und beim Erscheinen vor dem Könige anzulegen ist[38].)

§ 71.

c) Das **Diensteinkommen** kann im Rechtswege in Anspruch genommen werden[39]). Seine Beschlagnahme, Verpfändung und Uebertragung unterliegt im Interesse der Unterhaltsfähigkeit der Beamten mehrfachen Einschränkungen[40]). Gleiches gilt von der Besteuerung desselben seitens der Gemeinden[41]). Durch

[28]) AO. 10. Aug. 90 (MB 170).

[29]) AE. 1. Dez. 79 (MB. 1880 S. 4) u. 17. Juni 81 (MB. 178).

[30]) AE. 11. Okt. 86 (MB. 212).

[31]) AE. 25. Nov. 68 (GS. 1067) u. 16. Nov. 91 (MB. 216).

[32]) AO. 14. Okt. 91 (MB. 92 S. 31).

[33]) V. 1817 § 6 A u. § 7[1].

[34]) R. 27. März 78 (KJ. XI 235) u. KO. 1. Nov. 35 (GS. 230).

[35]) V. 7. Feb. 17 (GS. 61) § 6 B.

[36]) KO. 25. Nov. 43 (GS. 1844 S. 15); AE. 13. April 74 (GS. 142).

[37]) V. 29. Juli u. E. 14. Aug. 89 (MB. 158 u. 204). — Staatseisenbahn- u. Baubeamte AE. 30. Dez. 89 (MB. 90 S. 19). — Insbesondere Polizeibeamte AE. 30. März 73 (MB. 114), Bf. 18. Jan. 82 (MB. 35), 29. Nov. 86 (MB. 246) u. (Schutzmannschaft) Regl. 6./11. Mai 68 u. AE. 28. März 69 (MB. 90), Gefängniß- u. Strafanstaltsbeamte R. 24. Juni 69 (MB. 198), Steueraufsichtsbeamte Regl. 23. Juni 82, Forstbeamte CR. 6. Mai 47 (MB. 267), Regl. 29. Dez. 68 (MB. 69 S. 41), Zus. 31. Jan. 77 (MB. 59) u. E. 18. Juli 83 (MB. 163), Gestütsbeamte AE. 17. März u. 15. Sept. 62 (MB. 202 u. 203), Lootsenkommandeure u. Hafenmeister AO. 26. Okt. 91 (MB. 216).

[38]) KO. 6. Okt. 24 (KJ. XXIV. 311).

[39]) G. 24. Mai 61 (GS. 241) § 1—8.

[40]) CPrO. § 715[7] u. 749[7 u. 8], StPrO. § 495, V. 7. Sept. 79 (GS. 591); daneben gilt KO. 29. Mai 34 (GS. 70) u. E. 6. Jan. 83 (MB. 144).

[41]) § 77 Nr. 4 Abs. 1 d. W.

Einberufung zum Militärdienste dürfen Beamte in ihrem Civildienstverhältnisse keinen Schaden erleiden. Dies gilt vom Dienstalter (Anciennetät), wie vom Gehalte. Von letzterem wird deßhalb nur im Mobilmachungsfalle die etwaige Offizierbesoldung in Abzug gebracht und auch diese, wenn der Einberufene einen eigenen Hausstand mit Weib oder Kind hat und seinen Wohnort verlassen muß, nur insoweit, als Militär- und Civilgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark übersteigen[42]). Ferner ist vom 1. Januar 1892 ab bestimmten Beamten die Zeit, um welche infolge der Erfüllung der aktiven Militärpflicht ihre Anstellung im Staatsdienste verzögert wird, auf ihr Dienstalter in Anrechnung zu bringen[43]).

§ 72.

d) Die **Besoldung** (Gehalt) wird vierteljährlich im Voraus gezahlt[44]). Ein Anspruch auf Emporsteigen im Gehalte findet abgesehen von den Richtern[45]) nicht statt. Das Aufsteigen der Unterbeamten erfolgt jetzt nach Dienstaltersklassen in dreijährigen Perioden, wobei der Höchstgehalt nach 21 Dienstjahren erreicht wird[46]). Der Gehalt besteht in Geld, ausnahmsweise auch in Naturalbezügen (Erleuchtung und Feuerung)[47]), Dienstgrundstücken und Dienstwohnung[48]).

Eine Aufbesserung der Gehälter ist durch Einführung der Wohnungsgeldzuschüsse bewirkt, welche den unmittelbaren, etatsmäßigen Beamten und Lehrern, die nicht schon Anspruch auf freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung haben, nach Maßgabe des Ranges und der Zugehörigkeit des Dienstortes zu einer der sechs Militärservisklassen zugleich mit dem Gehalte gezahlt wird[49]).

Neben dem Gehalte wird den Beamten, welche in ihrem Dienste regelmäßige Aufwendungen für Bureau, Pferde und dergl. zu machen haben, eine

---

[42]) RMilG. (Fassung des G. 6. Mai 80 RGB. 103) § 66 u. Ausf.Best. C. 17. Juli 88 (MB. 121, JMB. 170).

[43]) AE. 14. Dez. 81 (JMB. 361, MB. 1892 S. 80).

[44]) G. 6. Feb. 81 (GS. 17) § 1. Portofreie Zahlung an auswärts stehende Beamte C. 13. Dez. 82 (MB. 83 S. 7). Zahlung an kündbar angestellte Beamte Bf. 19. Juni 81 (MB. 164), an Hülfsarbeiter StMB. 2. Juli 59 (MB. 106). Verpflichtung zur Rückzahlung beim Ausscheiden Erk. RGer. 22. Dez. 81 (MB. 88 S. 148). — Unzulässigkeit der Abtretung u. Verpfändung Publ. 18. Nov. 02 (N. C. C. XI. 1213). — Verjährung der Rückstände in 4 Jahren im Gebiete des LR. G. 31. März 38 (GS. 249) § 2⁵, des gem. Rechts V. 6. Juli 45 (GS. 483) § 2⁵.

[45]) § 185 Abs. 3 d. W.

[46]) Denkschrift 1892 (MB. 169, JMB. 115).

[47]) Diese können Unterbeamten in Dienstgebäuden, welche Heiz- 2c. Vorräthe unter sich haben, von den Provinzialbehörden gegen Entgelt widerruflich bewilligt werden AE. 28. Jan. 62 (MB. 326).

[48]) Regul. 26. Juli u. CR. 27. Okt. 80 (MB. 263, JMB. 330), erg. Bf. 10. Okt. 82 (MB. 251), 23. Juli 86 (MB. 157), 7. Aug. 88 (MB. 148) u. 7. Sept. 89 (MB. 162); Reg. f. Forstbeamte 13. Jan. 82 (MB. 53), § 7 erg. C. 10. März 85 (MB. 75) u. 9. Okt. 89 (MB. 167). Verrechnung der Unterhaltungskosten StMB. 13. Mai 84 (MB. 119).

[49]) G. 12. Mai 73 (GS. 209) u. AusfVerf. 16. Mai 73 (MB. 167). — Klasseneintheilung § 107 Anm. 6.

Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Sie wird in der Regel als Pauschsumme festgesetzt und zugleich mit dem Gehalte gezahlt[50]). Gleiches gilt von der den Beamten gewährten Schreibmaterialienvergütung[51]).

§ 73.

e) Neben den regelmäßigen beziehen die Beamten in gewissen Fällen **besondere Vergütungen.** Bei Dienstgeschäften in einer Entfernung von mindestens 2 km vom Wohnorte werden Tagegelder und Reisekosten gewährt, die nach dem Range der Beamten abgestuft sind[52]). Nach dem Range werden auch die Umzugskosten bemessen, auf welche die Beamten bei Versetzungen neben den persönlichen Tagegeldern und Reisekosten Anspruch haben. Außeretatsmäßige Beamte erhalten in der Regel nur die letzteren, Beamte ohne Familie nur die Hälfte der Umzugskosten[53]).

Gratifikationen und Unterstützungen werden nur an einzelne Beamtenklassen, Remunerationen nur für außergewöhnliche Leistungen bewilligt[54]).

§ 74.

f) Den unmittelbaren Staatsbeamten und den Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten wird beim Ausscheiden aus dem Dienste eine **Pension** gewährt[55]). Dabei wird — soweit es sich

[50]) Behandlung bei Stellvertretungen R. 14. Dez. 50 (MB. 367).

[51]) StMB. 11. Mai 63 (MB. 189, JMB. 214).

[52]) G. 24. März 73 (GS. 122); die Sätze sind erhöht und in Markrechnung u. Metermaß übergeführt G. 28. Juni 75 (GS. 370) Art. II u. V. 15. April 76 (GS. 107); Reisekosten bei Eisenbahnrevisionen u. Strombefahrungen V. 7. Jan. 76 (GS. 31); Tagegelder der Beamten der Lokalverw. der Zölle u. indir. Steuern V. 22. April 85 (GS. 125). — Ausf. CR. 28. Aug. 73 (MB. 253), StMB. 13. Mai 84 (MB. 107, JMB. 104) A—D u. 17. April u. 12. Juni 89 (MB. 88 u. 124, JMB. 137). Beamte ohne bestimmten Rang werden durch den Verwaltungschef eingeordnet G. 1875 Art. I § 10. So erging für Forstbeamte CR. 27. Mai 76 (MB. 142) u. 16. Juni 83 (MB. 162), Katasterkontroleure 26. Juli 73 (MB. 359), Bauinspektoren R. 8. Sept. 73 (MB. 276), Beamte der geistl., Unterrichts- u. Medizinalverw. 24. Aug. 77 (MB. 242), Archivbeamte 9. Dez. 90 (MB. 239), Spezialkommissare 23. Jan. 86 (MB. 24), Fischmeister 17. Okt. 79 (MB. 80 S. 23). — Besondere Sätze f. Justizbeamte § 184 Anm. 1, Gendarmen § 224 Anm. 27, Strafanstaltsbeamte im Aufsichtsdienst außerhalb der Anstalt § 236 Anm. 46, Medizinalbeamte § 260 Anm. 12, Auseinandersetzungsbehörden § 330 Anm. 78, Staatseisenbahnbeamte § 372 Anm. 15.

[53]) G. 24. Feb. 77 (GS. 15); Ausf. CR. 4. Mai 77 (MB. 112), StMB. 1884 (vor. Anm.) E u. f. Forstbeamte CR. 17. April 77 (MB. 145). — Besondere Sätze für Gendarmen u. Staatseisenbahnbeamte wie Anm. 52, Volksschullehrer in Westpreußen u. Posen § 304 Anm. 58 d. W. — Zusammenstellung wie vor. Anm.

[54]) CR. 7. Mai 50 (MB. 301), d. JustM. 25. Aug. 50 (JMB. 299).

[55]) Pensions-G. 27. März 72 (GS. 268), ergänzt durch G. 31. März 82 (GS. 133) u. (mittelbare Beamte) G. 1. März 91 (GS. 19) u. G. 30. April 84 (GS. 126). — Verfahren CR. 24. Sept. 74 (MB. 249) u. in betr. der indir. Steuerverw. 6. Jan. 75 (MB. 66), der Baubeamten 26. Sept. 82 (MB. 256). — Das Bezugsrecht darf nicht abgetreten oder verpfändet werden PG. § 26. Bearbeitung v. Marcinowski 2. Aufl. (Berl. 84). — Besondere Entschädigung bei Unfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben § 353 Abs. 5 Nr. 2 d. W.

nicht um Staatsminister oder um Beamte über 65 Jahre handelt — die eingetretene Dienstunfähigkeit und in der Regel eine mindestens 10jährige Dienstzeit vorausgesetzt[56]). Der Betrag wird nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der seit Beginn des 21sten Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeit in der Weise bemessen, daß er mit vollendetem 10ten Dienstjahre $^{15}/_{60}$ des Gehaltes ausmacht und mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis überhaupt auf $^{45}/_{60}$ steigt[57]). Die Entscheidung hat der vorgesetzte Minister und der Finanzminister; diese können sie aber auf nachgeordnete Behörden übertragen, soweit die Anstellung von diesen oder den ihnen unterstellten Behörden ausgeht und haben von dieser Befugniß zu gunsten verschiedener Provinzialverwaltungsbehörden Gebrauch gemacht. Bei Beamten, die vom Könige ernannt sind, ist königliche Genehmigung erforderlich[58]). Der Bezug der Pension ruht bei Verlust der Reichsangehörigkeit oder bei Eintritt in ein Reichs- oder Staatsamt, insoweit Gehalt und Pension zusammen den früheren Gehalt übersteigen[59]).

§ 75.

g) Die **Fürsorge für die Hinterbliebenen** umfaßt die Sterbe- und Gnadenmonate und das Wittwen- und Waisengeld[60]).

Um den Hinterbliebenen der Beamten den Uebergang in die neue, meist beschränktere Stellung zu erleichtern, wird der Gehalt außer dem Sterbemonate noch für ein Gnadenquartal fortgewährt. Die Wohlthat umfaßt auch die Dienstwohnung mit Ausnahme der Arbeits- oder Sitzungsstube[61]). Die Gnadenbewilligung kommt der Wittwe, den Kindern und Enkeln zu, kann aber mit Genehmigung des Ministers auch armen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern und Pflegekindern belassen werden, die von dem Verstorbenen ernährt wurden. Sie ist der Beschlagnahme seitens der Gläubiger und und der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen[62]). Von Pensionen wird außer dem Sterbemonate noch ein Gnadenmonat gewährt[63]).

---

[56]) PG. § 1 (G. 1882), § 2—7 u. 20. Zwangsweise (unfreiwillige) Pensionirung dienstunfähiger Beamten § 67 Nr. 3 d. W.

[57]) PG. § 8–19 (§ 8 u. 16 in der Fassung des G. 1882, § 10 in der des G. 1884 u. § 19 in der des G. 20. März 90 GS. 43), G. 12. Mai 73 (GS. 209) § 6 u. (Dienstzeit der Beamten des Kunstgewerbemuseums) G. 19. Juli 86 (GS. 205).

[58]) PG. § 21—23 (in der Fassung des G. 1884). Uebertragung auf die Provinzialbehörden der allgemeinen Verw. E. 29. Juli u. 20. Okt. 84 (MB. 194 u. 231) u. (Geltung im Geschäftsbereiche des Kultusministers) 11. Okt. 84 (CB UW. 85 S. 136), der Forstverwaltung 12. Nov. 84 (MB. 266), auf die Provinzialsteuerdirektoren (CB. der Abgaben 1884 Nr. 22), im Bereiche der Justizbeamten Vf. 17. März 85 (JMB. 104), der Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung E. 16. Jan. 85 (MB. 30), auf die Eisenbahndirektionen Bek. 10. Okt. 84 (Eisenb. VB. Nr 28).

[59]) PG. § 27—29; ER. 5. Feb. 81 (MB. 77).

[60]) Bearbeitung wie Anm. 55.

[61]) G. 6. Feb. 81 (GS. 17) § 2—4; KO. 27. April 16 (GS. 134) Nr. 3. — Anwendbarkeit auf dauernd gegen feste Vergütung angestellte Hülfsarbeiter u. Hülfsschreiber AE. 18. April 55 (MB. 113), städtische Beamte KO. 22. Jan. 26 (GS. 13). — Schullehrer § 304 Abs. 3 d. W.

[62]) KO. 15. Nov. 19 (GS. 20 S. 45); G. 11 Juli 22 (GS. 184) § 10 c.

[63]) Pensions-G. § 31.

Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten ein allmonatlich im voraus zu zahlendes **Wittwen- und Waisengeld**. Das Wittwengeld beträgt 1/3 der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde. Das Waisengeld besteht, wenn die Mutter lebt, für jedes Kind in einem Fünftel des Wittwengeldes, andernfalls in einem Drittel desselben[64]). Ausgeschlossen von dieser Einrichtung sind diejenigen Beamten, welche die seitherige Mitgliedschaft einer Militär- oder Staatsbeamtenwittwenkasse beibehalten haben[65]). Insoweit verbleibt auch die königl. allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt in Wirksamkeit[66]), die von einer dem Finanzminister unterstellten Generaldirektion verwaltet wird[67]).

V. Kommunalverbände.

1. Uebersicht.

§ 76.

Der Staat gliedert sich in Provinzen, Kreise und Gemeinden[1]) und diese Glieder haben die doppelte Bedeutung als Bezirke der staatlichen Verwaltung und als Verbände zur Erreichung selbstständiger wirthschaftlicher Zwecke. In den **Gemeinden** ist letztere Bedeutung die ursprüngliche und überwiegende. Ihre Bezirke und Organe sind zunächst für die eigenen Angelegenheiten eingerichtet und erst später vom Staate für dessen Zwecke herangezogen. Umgekehrt bildeten die Provinzen und Kreise anfänglich Verwaltungsbezirke mit staatlichen Behörden und erst die auf die **Selbstverwaltung** gerichteten Bestrebungen unserer Zeit haben sie als **Verbände höherer Ordnung** mit korporativen Rechten und eigenen Organen ausgestattet. Diese Bestrebungen traten bereits in den während der zwanziger Jahre erlassenen Kreis- und Provinzialordnungen hervor, haben aber erst in der im letzten Jahrzehnt erfolgten Neugestaltung ihren festen Abschluß gefunden[2]). Hiernach wird bei

---

64) G. 20. Mai 82 (GS. 298), Ausf.-Best. 5. Juni, 7. Juli u. 27. Sept. 82 (MB. 100, 171 u. 248, JMB. 150 u. 1886 S. 123), 10. u. 23. April 83 (MB. 54 u. 59, JMB. 139) u. 30. Dez. 84 (MB. 85 S. 7, JMB. 85 S. 32). Anwendung auf im Reichsdienste wiederangestellte Pensionäre C. 9. Juni 86 (MB. 118, JMB. 190). Uebertragung der Bewilligung auf die Provinzialbehörden f. d. Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung C. 28. April 85 (MB. 84), der Forstverw. zwei C. 28. Mai 85 (MB. 138) Erlaß der Wittwen- u. Waisenkassenbeiträge G. 28 März 88 (GS. 48). Versorgung der Schullehrer-Wittwen u. Waisen § 304 Abs. 3 d. W.

65) § 22 u 23 d. G.

66) Regl. 28. Dez. 75 (NCC. V. c. 381) u G. 17. Mai 56 (GS. 477).

67) Publ. 17. Jan. 38 (GS. 11) III. 1.

1) § 55 d. W.

2) § 80 u. 81 d. W. — Geschichte § 31 Abs. 4 das. Preußen, wie im wesentlichen auch Deutschland, schlägt den Mittelweg ein zwischen dem streng centralisirten **Frankreich**, welches die Selbstverwaltung nur als genau umschriebenes und eng eingegrenztes Glied der staatlichen Verwaltung kennt u. dem frei gestalteten **England**, das die gesammte örtliche Verwaltung bis auf die Justiz u. einen Theil der Polizei in Gemeinde u. Grafschaft verweist und dem Staate nur eine ergänzende Thätigkeit beläßt.

vollständiger Ueberweisung einzelner Verwaltungszweige an die Selbstverwaltungskörper auch die Mitwirkung der letzteren bei Geschäften der allgemeinen Staatsverwaltung in ausgedehntem Umfange in Anspruch genommen[3]. Uebrigens ist die Kommunalgesetzgebung eine provinzielle geblieben und die Verfassung hat ausdrücklich festgesetzt, daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen durch besondere Gesetze bestimmt werde[4].

Die Dreitheilung in Gemeinden, Kreise und Provinzen gestattet die Erfüllung aller staatlichen und Verbandszwecke, ohne daß es weiterer Zwischenglieder bedarf, und dies tritt um so mehr hervor, je weiter die Einrichtung dieser Verbände entwickelt ist. Die Beseitigung der zwischen Provinzen und Kreisen noch bestehenden kommunalständischen Verbände bildet hiernach nur eine Frage der Zeit[5]. Aus demselben Grunde erscheint die Einschiebung von Sammt- und Amtsgemeinden zwischen Kreis und Gemeinde verwerflich.

Die Einrichtung der Selbstverwaltung beruht auf den Elementen des Grundbesitzes und der Mehrheitswahl der Betheiligten. Auf diesen Grundlagen bilden sich Vertretungen (Gemeinde-, Stadtverordnetenversammlungen, Kreis- und Provinziallandtage), welche die Verwaltung überwachen, während diese selbst von enger begrenzten Vertretungskörpern (Magistraten, Kreis-, Provinzialausschüssen) und von gewählten Einzelbeamten (Gemeindevorstehern, Bürgermeistern, Landesdirektoren) geführt wird.

Mit der Erweiterung der Selbstverwaltung hat auch das Finanzwesen der Kommunalverbände, welches auf ähnlichen Grundlagen wie dasjenige des Staates[6] beruht, eine erhöhte Bedeutung gewonnen. — Als Einnahmen finden sich neben Vermögenseinkünften, Gebühren und Steuern auch Dotationen und Beihülfen, die von dem Staate oder den höheren Verbänden bei Uebertragung einzelner Verwaltungszweige oder zur Ausgleichung der zwischen Bedürfniß und Leistungsfähigkeit in den Verbänden hervortretenden Mißverhältnisse

[3]) § 54 d. W.

[4]) VU. Art. 105 (Fassung des G. 24. Mai 53 GS. 228). Nach der ursprünglichen Fassung war eine gemeinsame Regelung für Stadt u. Land beabsichtigt. Demgemäß ergingen die Gemeinde-O. u. die Kreis-, Bezirks- u. ProvO. 11. März 50 (GS. 213 u 251). Beide sind aufgehoben u. die früheren Vorschriften wieder in Kraft gesetzt G. 24. Mai 53 (GS. 238).

[5]) Kommunalständische Verbände für Verwaltung von Kredit- u. ähnlichen Anstalten, Stiftungen und Anstalten bilden die Kurmark, die Niederlausitz, die Oberlausitz und die 7 Provinziallandschaften in Hannover f. die Fürstenthümer Kalenberg, Grubenhagen u. Göttingen, d. Fürstenth. Lüneburg, die Grafschaften Hoya-Diepholz, das Herzogth. Bremen-Verden, das Fürstenth. Osnabrück, das Fürstenth. Ostfries-

[10]) Zahl der Stadt- u. Landgemeinden u. Gutsbezirke (Dez 90):

Provinz	Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke
Ostpreußen . . .	67	5 370	2 539
Westpreußen . . .	55	2 055	1 412
(Stadtkr.) Berlin .	1	—	—
Brandenburg . .	135	3 161	2 012
Pommern	73	2 109	2 516
Posen	133	3 332	2 055
Schlesien	149	5 287	3 877
Sachsen	142	3 006	1 190
S.-Holstein . . .	53	1 721	360
Hannover	114	4 019	322
Westfalen	103	1 495	20
H.-Nassau	105	2 224	279
Rheinland	131	3 150	7
Hohenzollern . . .	2	123	2
Staat	1 263	37 152	16 591

gewährt werden[7]). Die Vermögenseinnahmen sind nur in den Gemeinden von einigem Belang[8]). Den Schwerpunkt bilden überall die Steuern und auch hier treten die Gemeinden in den Vordergrund, da auf diese vielfach der Bedarf der höheren Verbände vertheilt wird, und so die Steuern der letzteren gemeinsam mit den Gemeindesteuern zur Veranlagung und Hebung gelangen[9]).

2. Die Gemeinden.[10])

§ 77.

a) **Gemeinden überhaupt.** (Begriff und Geschichte.) Die Gemeinde bildet den Grundstein des ganzen Staatsorganismus, den nicht weiter auflösbaren untersten Knoten, in dem alle Fäden des öffentlichen Lebens zusammenlaufen. Sie ist gleichzeitig wirthschaftlicher und politischer Verband und wurzelt bei diesem Doppelcharakter sowohl in der älteren Marken- wie in der früheren Gerichtsverfassung. Sie ist dabei die Heimstätte aller Selbstverwaltung, wenngleich diese Bedeutung in den verschiedenen Stufen der staatlichen Entwickelung nicht immer in gleichem Maße zur Geltung gekommen ist. Während des Mittelalters konnte die Gemeinde sich ziemlich frei bewegen. Einschränkungen erlitt sie höchstens durch die Grundherrschaft; der Staat trat ihr nirgends in den Weg. Mit dem Wachsen der landesherrlichen Gewalt während der drei letzten Jahrhunderte trat die selbstständige Bedeutung der Gemeinde dagegen zurück. Der absolute Staat sah in derselben nur den Verwaltungsbezirk, im Gemeindevorsteher nur den Staatsbeamten, in der Gemeindesache nur die Staatsangelegenheit. Die weiteste Ausbildung fand dieses System in Frankreich[2]), dessen Einrichtungen auf das westliche Deutschland nicht ohne Einfluß geblieben sind. Immerhin hatten sich einzelne Keime des freien Gemeindewesens durch diesen Zeitraum hindurch gerettet. An diese hat die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts wieder angeknüpft und die kommunale Selbstständigkeit mit dem heutigen Staatswesen zu vereinigen gesucht. Den Beginn machten die Städte, denen schon durch die Unabhängigkeit vom Grundherrn eine freiere Stellung verblieben war. Vorbild wurde die preußische Städteordnung des Freiherrn v. Stein, die in freisinnigster Weise die Bürger zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berief[11]), in den später erworbenen Landestheilen jedoch in einer veränderten, die Staatsaufsicht stärker

---

land u. das Fürstenth. Hildesheim V. 22. Sept. 67 (GS. 1635). Aufgehoben sind dagegen die Verbände f. d. Neumark G. 19. Jan. 81 (GS. 10) u. f. Alt- u. Neuvorpommern G. 18. Jan. 81 (GS. 7). — Die Regierungsbezirke bilden abgesehen von Hessen-Nassau keine Verbände, soweit sie nicht mit der Provinz zusammenfallen, wie in Schleswig-Holstein, oder an Stelle derselben treten, wie in Hohenzollern § 81 d. W.

[6]) Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen § 118—120, Nutzung der Staatsgüter u. Forsten § 124, Staatsschulden § 128 u. (Inhaberpapiere) § 314 Abs. 4, Gebühren § 133, Steuern § 134 d. W.

[7]) § 80 Anm. 5 u. § 81 Anm. 30.

[8]) § 77 Nr. 3.

[9]) Nr. 4 das.

[11]) StädteO. 19. Nov. 08 (GS. 324)

betonenden Gestalt zur Geltung gelangte[12]). Nach Beseitigung des Planes einer einheitlichen Regelung[4]) ist die Gemeindegesetzgebung wieder zu dem früheren Grundsatze zurückgekehrt, nach welchem sowohl die einzelnen Landestheile, als innerhalb derselben die Stadt- und Landgemeinden ihre gesonderte Ordnung fanden. Nur einzelne Gegenstände haben eine gemeinsame Regelung erfahren. Insbesondere ist unbeschadet der verschiedenartigen inneren Verfassung[13]) die äußere Stellung der Gemeinde im wesentlichen gleichartig festgestellt:

1. die Gemeinde bildet eine Körperschaft[14]) und hat besondere Rechte und Pflichten, die vorzugsweise durch ihre Stellung als Bezirk der staatlichen Ortsverwaltung bedingt erscheinen[15]). — Die Gemeindevorstände sind öffentliche Behörden[16]), die Gemeindebeamten haben Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten[17]).

2. Die Gemeindemitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Gemeindeanstalten und verpflichtet, sobald der Aufenthalt eines Neuanziehenden über drei Monate währt, zur Tragung der Gemeindelasten[18]). Sie wird lediglich durch Wohnsitznahme erworben und diese darf nur unter bestimmten

---

[12]) Rev. StO. 17. März 31 (GS. 9).

[13]) § 78 u. 79 d. W.

[14]) LR. II 6 § 25; code civ. Art. 2227, StädteO. f. d. ält. Prov. (Anm. 78 u. 102) § 9 u. 8, LR. II 7 § 18; vgl. § 245 d. W. — Erwerb von Vermächtnissen LR. I 12 § 39, 423 u. 424. — Gerichtsstand CPrO. § 19; Zustellungen das. § 157 u. 169; Zwangsvollstreckung EinfG. 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 15⁴, preuß. GerO. Anh. § 153 nebst R. 17. Nov. 47 (MB. 277) u. ZustG. § 17⁴ u. 33⁴. — Stellung im Konkurse § 136 Anm 29.

[15]) § 60 d. W. — Verpflichtung zur Haltung der GS. u. des AmtsBl. § 38 Abs. 3, zur Stammrollenführung § 93 Abs. 1, zu Kriegs- u. Friedensleistungen § 107—109, zur Hebung der Staatssteuern § 138 Abs. 1, zur Tragung der sächlichen Polizeiverwaltungskosten § 221, zur Armenpflege § 283, zur Uebernahme der Arbeiterkrankenversicherung § 352 Abs 4, zur Unterhaltung der Volksschule § 302 Abs. 5, zum Wegebau § 368 Abs. 1. — Entscheidung bei Unterlassung oder Verweigerung der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Pflichten (Zwangsetatisirung) ZustG. § 19 u. 35 u. E. 30. Dez 90 (MB. 91 S. 6).

[16]) Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsgeschäfte § 60, der genossenschaftlichen, durch Auseinandersetzungen begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten § 329 Abs. 4, der Jagdangelegenheiten § 343 Abs. 1, der Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten bezüglich des Arbeitsverhältnisses § 350 Abs. 7.

[17]) LR. II. 10 § 69. Vgl. § 62 d. W. — Die Kommunalverbände ausschließlich der Landgemeinden mit weniger als 2000 Seelen haben — entsprechend den für die Staatsbehörden bestehenden Grundsätzen (§ 63 Abs. 4) — die Kanzlei- u. die im wesentlichen mit mechanischen Dienstleistungen verbundenen Beamtenstellen sämmtlich u. die Subalternbeamtenstellen im Büreaudienste mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen. Ausgenommen sind die Stellen, welche eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung erfordern u. die Stellen der selbstständigen Kassenvorsteher u. Kassenbeamten G. 1892 (noch nicht veröffentlicht). — Die Stellen der Gemeinde- u. Institutsforstbeamten unterliegen den besonderen Best. 9. April u. 10. Sept. 80 (MB. 119 u. 307) u. (Neufassung des Theil 3) E. 1. Feb. 87 (MB. 47). Pensionsberechtigung dieser Beamten in der Rheinprovinz G. 11. Sept. 65 (GS. 989) u. 21. Juli 91 (GS. 330) Art. II u. III. — Anspruch auf Gnadenquartal § 75 Anm. 61. — Disciplinarbestrafung § 66 nebst Anm. 58.

[18]) FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (BGB. 55) § 8; Erk. OV. 19. Jan. 78 (III 102) u. 14. Sept. 86 (XIV 153).

Voraussetzungen versagt oder beschränkt werden[19]). Personen, die ohne im Gemeindebezirke zu wohnen daselbst Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe, eine Pachtung oder Bergbau betreiben, werden Ausmärker (Forensen) genannt. Die Gemeindemitgliedschaft fällt sonach weder mit dem Unterstützungswohnsitze[20]), noch mit dem das Gemeindewahlrecht und die Theilnahme an den Bürgernutzungen in sich schließenden Bürgerrechte[21]) zusammen.

3. Das Gemeindevermögen (Kämmereivermögen), das zur Bestreitung der Gemeindeausgaben dient, steht dem Gemeindeglieder- oder Bürgervermögen gegenüber, dessen Nutzung einzelnen Gemeindemitgliedern als solchen zusteht[22]). Die Verwaltung des Gemeindevermögens unterliegt der staatlichen Aufsicht, um jede Vergeudung zum Nachtheile der folgenden Geschlechter auszuschließen. Besonders ausgedehnt ist diese Aufsicht bei Gemeindeforsten, deren Erhaltung zugleich durch allgemeine Rücksichten geboten erscheint[23]). In den älteren Provinzen hat die Bewirthschaftung dieser Forsten unter Anstellung befähigter Personen nach Betriebsplänen zu erfolgen, die der Genehmigung des Regierungspräsidenten unterliegen und die Nachhaltigkeit des Betriebes sichern sollen[24]). Daneben können die Gemeinden im Landeskulturinteresse unter theilweiser Beihülfe des Staates zur Aufforstung unangebauter Grundstücke angehalten werden[25]). In Theilen der Provinz Hannover und in Hessen-Nassau ist die staatliche Aufsicht zur vollständigen Bewirthschaftung durch Staatsforstbeamte gesteigert (Beförsterung)[26]).

---

[19]) § 10 d. W. — Zur Wohnsitznahme gehört — nach dem vom Reichsgerichte festgestellten Rechtsbegriffe — außer dem Willen, einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalte u. Mittelpunkte der Lebensverhältnisse zu machen, auch dessen Verwirklichung durch die That Erk. OV. 5. Mai 87 (XV 58); entsprechende Bestimmung für die Rheinprov. G. 30. Juni 84 (GS. 307); im Geb. des rhein. Rechts haben lebenslänglich angestellte Beamte am Amtssitze ihr nothwendiges (auch ohne Wohnsitznahme wirksames) Domizil c. civ. art. 107, das aber bei der Kommunalbesteuerung keine Anwendung findet G. 27. Juli 85 (GS. 327) § 12.

[20]) § 283 Abs. 4 d. W.

[21]) § 79 Nr. 1. — Der Gewerbebetrieb ist vom Besitze des Bürgerrechts unabhängig; doch müssen Gewerbetreibende auf Verlangen das Bürgerrecht nach Ablauf von 3 Jahren erwerben GewO. § 13; G. 6. März 79 (GS. 109) § 51—53; R. 27. Aug. 72 (MB. 224).

[22]) Dasselbe kann nicht in Privatvermögen umgewandelt werden § 329 Anm. 52 d. W., wohl aber in Kämmereivermögen Erk. OV. 24. Juni 81 (VIII 136).

[23]) § 336 Abs. 3 d. W.

[24]) In den 7 östlichen Provinzen G. 14. Aug. 76 (GS 373), (die Frist in § 11 ist auf 2 Wochen herabgesetzt LVG. § 51, die Zuständigkeit dagegen nicht geändert ZustG. § 16 Abs. 2); AusfInstr. 21. Juni u. 19. Juli 77 (MB. 259 u. 204). — Rheinprov. V. 24. Dez. 16 (GS. 17 S. 57). — Hohenzollern V. 2. Aug. u. 25. Sept. 48. — Gemeindeforstbeamte Anm. 17. — Alle diese Vorschriften gelten auch von Anstalts- u. Genossenschaftsforsten § 336 Anm. 53. — Der Umfang der Gemeinde- u. Anstaltsforsten betrug (1881) 1 Mil. ha.

[25]) Oestl. Prov. G. 1876 § 8, 9; Rheinprov. G. 15. Mai 56 (GS. 435) Art. 23 u. V. 1. März 58 (GS. 103).

[26]) Fürstenth. Hildesheim V. 21. Okt. 15 Nr. I u. II; Fürstenth. Kalenberg, Göttingen-Grubenhagen G. 10. u. Bek. 26. Juli 59 (han. GS. I 725 u. 739), ausgedehnt auf Hohenstein G. 30. Okt. 60 (das. 164). — Kurhessen G. 29. Juni 21 (kurh. GS. 29) § 132, Aussch. 28. Aug. 24 (das. 71). — Nassau Ed.

4. Die Gemeindesteuern genießen als öffentliche Abgaben ähnliche Vorrechte wie die Staatssteuern[27]). Auch sie zerfallen in Personal- und Realsteuern. Die Beitragspflicht in betreff der ersteren wird durch die Gemeindemitgliedschaft bestimmt[28]). Militärpersonen sind bis auf die dem Grundbesitz oder einem stehenden Gewerbe aufgelegten Lasten und die auf das sonstige außerdienstliche Einkommen der Offiziere entfallende besondere Abgabe ganz frei[29]). Besoldete Beamte und Pensionäre genießen einige Begünstigungen. Ihr Diensteinkommen darf nur besteuert werden, wenn alle Pflichtigen nach dem Maßstabe ihres persönlichen Einkommens herangezogen werden; es ist dabei nur zur Hälfte nach den für das letztere maßgebenden Grundsätzen heranzuziehen und mit höchstens 1 bis 2 Proz. des Gesammtbetrages zu veranlagen. Besoldungen und Ruhegehälter der Geistlichen und Elementarlehrer, Pensionen und Wartegelder unter 750 M., Dienstaufwandsentschädigungen, Wittwen- und Waisenpensionen, Sterbe- und Gnadenquartale sind überhaupt nicht Gegenstand dieser Besteuerung[30]). — Den Realsteuern sind nur die im Gemeindebezirke belegenen Steuerobjekte unterworfen. Gänzlich befreit sind alle zum öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke und Gebäude[31]). — Uebrigens hat der Versuch einer einheitlichen Regelung der Kommunalbesteuerung bislang erst zu theilweisen Ergebnissen geführt. So sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer

---

9. Nov. 16 u. V. 24. Juli 54 (VBl. 160), erg. KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 116 Abs. 2. — Geltung dieser Vorschriften für Anstalts- u. Genossenschaftsforsten § 336 Anm. 53.

[27]) Diese betreffen die Zulässigkeit des Rechtsweges § 170 Anm. 17, die Verjährung, die Beitreibung im Verwaltungswege u. die Stellung im Konkurse § 136 d. W.

[28]) § 77 Nr. 2 d. W. u. StädteO. f. d. ält. Prov. (Anm. 78 u. 102). Zulässigkeit der Zwecksteuern (Mehr- od. Minderbelastung einzelner Klassen der Steuerpflichtigen) im Geb. dieser StO. Erk. OV. 16. Mai 88 (XVI 48) u. Erl. 5. Nov. 88 (MB. 213).

[29]) § 96 Abs. 5 d. W.

[30]) G. 11. Juli 22 (GS. 184), erläutert R. 21. Mai 54 (MB. 111) u. (Befreiung des Ruhegehaltes der Geistlichen) Erk. OV. 14. Sept. 85 (XII 141). Anwendbarkeit auf mittelbare Staatsbeamte KO. 14. Mai 32 (GS. 145), auf Pensionen u. Erziehungsgelder, die aus Allerhöchst genehmigten Versorgungsanstalten fließen Dekl. 21. Jan. 29 (GS. 9); die Wohnsitzbestimmung für Beamte am Sitze der Behörde (G. 1822 § 8) ist aufgehoben G. 27. Juli 85 (GS. 327) § 12, vrb. Anm. 19. Diese Vorschriften gelten in den älteren Provinzen u. Schlesw.-Holstein (Gem. Verf. Gesetze Anm. 45, 62, 63, 78 u. 103, Neuvorpommern G. 23. Feb. 70 GS. 133) u. sind auf Frankfurt a. M. ausgedehnt V. 25. März 67 (GS. 401) § 11, während übrigens in die neuen Provinzen ähnliche Grundsätze besonders eingeführt wurden V. 23. Sept. 67 (GS. 1648).

[31]) Aeltere Provinzen: StädteO. (Anm. 78 u. 102) § 4, G. 2. Feb. 50 (GS. 62) § 2 u. KO. 8. Juni 34 (GS. 87). Die Grundstücke des Reiches stehen den Staatsgrundstücken gleich RG. 25. Mai 73 (RGB. 113) § 1. — Dienstwohnungen gelten i. S. des GebäudestG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 3² als zum öffentlichen Gebrauche bestimmt. Abweichend die hann. StädteO. (Anm. 110) § 13. — Vertheilung der Gemeinderealasten bei Zerstückelungen § 327 Abs. 2, bei Gründung von Kolonien § 277 Abs. 5 d. W.

Mitglieder hinausgeht, juristische Personen, insbesondere der Fiskus und die Kommunalverbände den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben unterworfen. Gegenstand dieser Besteuerung ist das Einkommen, welches innerhalb der Gemeinde aus Grundbesitz (beim Fiskus nur aus Domänen und Forsten), aus Gewerbe, Eisenbahnen und Bergbau fließt, wobei für die Einschätzung und Vertheilung auf mehrere berechtigte Gemeinden nähere Vorschriften gegeben sind. Hierdurch, sowie durch die weitere Bestimmung, daß bei den, der gleichen Besteuerung unterworfenen Ausmärkern das Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz und Gewerbebetriebe freigelassen werden muß, ist der Doppelbesteuerung vorgebeugt[32]).

Die Aufbringung der Gemeindesteuern ist verschiedenartig, da die Feststellung des Maßstabes in der Regel dem Beschlusse der Gemeinden unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden überlassen ist. Im allgemeinen stehen sich zwei Systeme gegenüber, jenachdem die Abgaben durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder in der Form selbstständiger Gemeindesteuern aufgebracht werden[33]). In Preußen wird zur Vermeidung doppelter Veranlagung und des Widerstreits mit der staatlichen Besteuerung das erstere System mit Vorliebe angewendet[34]). Als selbstständige Gemeindesteuern kommen daneben folgende in Betracht:

a) Die Gemeindeeinkommensteuer erscheint nur als eine besondere Form für die Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer, mittelst deren die Heranziehung der Ausmärker und sonstigen von der Staatssteuer nicht getroffenen oder ganz oder theilweise befreiten Personen bezweckt wird. Für die von der Staatseinkommensteuer befreiten Einkommen unter 900 M. ist eine besondere Veranlagung zu den kommunalen und anderen öffentlichen (Schul-, Kirchen- u. s. w.) Lasten durch die Voreinschätzungskommission vorgesehen[35]).

---

32) G. (s. g. Kommunalsteuer-Noth-G.) 27. Juli 85 (GS. 327) nebst E. 19. Okt. 85 (MB. 223) u. 12. April 86 (MB. 89); Kom. v. Herrfurth u. Nöll (Berl. 2. Aufl. 88).

33) Auch hier (Anm. 2) stehen England u. Frankreich im Gegensatz. England besitzt ein völlig selbstständiges Gemeindesteuersystem, welches ursprünglich auf der als lokalisirter Einkommensteuer erhobenen Armensteuer beruhte. An diese reihten sich weitere Zuschläge an (rate), die für jedes einzelne Bedürfniß besonders erhoben wurden (Zwecksteuersystem). Die Schätzung (communal taxation) ist die Grundlage für die staatliche income tax (§ 147 Anm. 55) geworden; übrigens besteht keine Beziehung zwischen den Gemeinde- u. Staatsfinanzen. — In Frankreich stehen dagegen neben starker Belastung des Verkehres u. Verbrauches (§ 148 Anm. 6) die Gemeindesteuern als Zuschläge (centimes additionelles) in völliger Abhängigkeit von dem Staatssteuersystem.

34) Die Kommunalsteuern, die durch ihre Höhe, ungleichmäßige Vertheilung und fortgesetzte rasche Steigerung besonders drückend geworden sind, betrugen nach dem Sollertrage 1883/84 ausschließlich der Gutsbezirke u. Naturalleistungen, aber einschließlich der besonders gehobenen Kirchen-, Schul-, Armen-, Kreis- u Provinzialsteuern 209 Mill. M.; davon in den Städten 117 Mill. M. (12,35 M. auf den Kopf u. 156,4 Proz. der Staatssteuer), in den Landgemeinden 92 Mill. M. (5,84 M. auf den Kopf u. 165,7 Proz. der Staatssteuer).

35) G. 14. Juni 91 (GS. 175) § 74, 75; vgl. § 147 Abs. 3 u. 6.

b) die **Hundesteuer** kann mit 1,50 bis 20 M. für den Hund von den Gemeinden eingeführt werden[36].

c) Das **Feilbieten** und Verauktioniren aus **Wanderlagern** ist neben der staatlichen Hausirgewerbesteuer einer Gemeindeabgabe unterworfen, die in Städten über 50000 Einwohnern 50 M., in solchen zwischen 2000 und 50000 Einwohnern 40 M. wöchentlich beträgt. In den übrigen Orten und in Hohenzollern kommt sie mit 30 M. für die Kreis- oder Amtsverbände zur Hebung[37].

d) **Miethssteuer**[38].

e) **Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten** zu Armenzwecken[39].

f) **Die indirkten Gemeindesteuern**[40], zu denen die Abgaben c bis e bereits den Uebergang bilden, sind auf die zu örtlicher Verzehrung bestimmten Gegenstände beschränkt und einer gewissen Begrenzung unterworfen[41]. Sie haben sich seit Aufhebung der staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer erheblich vermindert, da die zugelassene Forterhebung der Schlachtsteuer als selbstständiger Gemeindesteuer sich wegen der hohen Erhebungskosten von 10—21 Proz. als minder vortheilhaft erwies[42]. Außer dieser Steuer bestehen Zuschläge zur Braumalzsteuer und in den neuen Provinzen, insbesondere im Regierungsbezirk Cassel, einzelne Abgaben von Weizenmehl, Fleisch, Getränken und Essig. — Die Erhebung von Einzugsgeldern ist überall beseitigt[43].

§ 78.

b) **Landgemeinden und Gutsbezirke.** Zu den Landgemeinden (Gutsbezirken) gehören alle Gemeinden, auf welche die Städteordnungen keine

[36]) Aeltere Provinzen: KO. 29. April 29 (KA. XIII 354 u. MB. 49 S. 243), Ausdehnung auf die Landgemeinden KO. 18. Okt. 34 (KA. XVIII 1092), Erhöhung des Höchstbetrages G. 1. März 91 (GS. 33). — In Schl.-Holstein ist die Besteuerung auf die Städte u. Flecken beschränkt Pat. 20. März 1807 u. 24. Mai 34 (chron. Samml. 85 u. 377), in Hannover dagegen auch den Kreisverbänden gestattet Ausschr. 2. Sept. 65. Nassau V. 24. Okt. 64 (VBl. 150). In Kurhessen u. den großh. hessischen Theilen ist die Forterhebung der früher staatlichen Abgabe den Gemeinden gestattet V. 28. April 67 (GS. 538) § 16. u. 26. Sept. 67 (GS. 1666) § 2. In Hohenzollern fließt die von allen Hunden erhobene Steuer zu 3/8 den Gemeinden, im übrigen der Landeskasse zu G. 27. Juni 75 (GS. 517). — Normal-Regul. E. 10. Dez. 89 (MB. 224). — Genehmigung E. 27. Feb. 90 (MB. 43).

[37]) G. 27. Feb. 80 (GS. 174) u. Gewerbesteuer G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 1 Abs. 2.

[38]) Für Berlin V. 26. Jan. 16 (GS. 3) Nr. IV. — Bedeutung der Steuer § 141 Anm. 28. — Begünstigung der Reichsbeamten § 24 Anm. 33.

[39]) § 284 Abs. 2 d. W.

[40]) Bedeutung der indirekten Besteuerung § 134 Abs. 3 d. W. — Erhebung von Bürgerrechtsgewinn- u. Einkaufsgeld Anm. 43, von Marktstandsgeld § 360 Abs. 1 d. W.

[41]) ZollVertr 8. Juli 67 (BGB. 81) Art. 5 II § 7 u. (ausländische Erzeugnisse) Art. 5 I nebst G. 27. Mai 85 (RGB. 109) § 1; RVerf. Art. 40.

[42]) G. 25. Mai 73 (GS. 222) § 2–4. — Mit der Schlachtsteuer kann die Wildpretsteuer verbunden werden AE. 24. April 48 (GS. 131).

[43]) G. 2. März 67 (GS. 361) u. FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (BGB. 55) § 8. — Bürgerrechtsgewinn- u. Einkaufsgelder in das besondere Bürgervermögen sind nicht ausgeschlossen Anm. 55, 63 u. 90.

Anwendung finden[44]). Ihre Verfassung ist nach drei Gruppen zu betrachten, von denen die erste die sieben östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein, die zweite die beiden westlichen Provinzen und die dritte Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern umfaßt.

1. Die Bestimmungen in den sieben östlichen Provinzen, welche an zahlreichen Stellen verstreut und vielfach unzulänglich und veraltet waren, haben neuerdings einer einheitlichen Landgemeinde-Ordnung Platz gemacht[45]).

Mit Rücksicht auf die erhebliche Anzahl kleiner und leistungsunfähiger oder vermengt liegender Landgemeinden und Gutsbezirke[46]) ist die äußere Begrenzung derselben neu geregelt. Soweit sie ihre öffentlichen Verpflichtungen nicht erfüllen, können sie durch Königliche Anordnung aufgelöst werden, worauf ihre Grundstücke — ebenso wie die überhaupt noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörigen — anderen solchen Bezirken zuzulegen sind. — Die Vereinigung ganzer Landgemeinden oder Gutsbezirke mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken, sowie die Abtrennung und anderweitige Zulegung einzelner Theile derselben erfolgt in einem eigenen Verfahren vor den Staats- und Selbstverwaltungsbehörden. Bei Widerspruch der Betheiligten ist die Zusammenlegung nur zulässig, wenn sie das an bestimmte Voraussetzungen gebundene öffentliche Interesse erheischt. Auch das Verfahren ist in diesem Falle abweichend gestaltet; insbesondere hat nach Erschöpfung des Instanzenzuges vor den Beschlußbehörden (§ 54 Abs. 2 d. W.) auf Beschwerde des Oberpräsidenten das Staatsministerium endgültig zu entscheiden. Diese vielgestaltigen und ziemlich umständlichen Vorschriften, die erst nach langwierigen Kämpfen zustande gekommen sind, sollen gleichzeitig die Interessen des Staates und der Betheiligten wahren[47]). — In einfacherem, vorwiegend in die Hand der Beschlußbehörden gelegten Verfahren können benachbarte Gemeinden oder Gutsbezirke behufs Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten zu Verbänden zusammengelegt werden. Auch diese Bildung ist bei mangelndem Einverständnisse der Betheiligten nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse sie erheischt. Die Beilegung der Rechte öffentlicher Körperschaften fordert Königliche Genehmigung. Die Rechtsverhältnisse werden durch ein Statut

---

[44]) § 79 d. W.

[45]) LandgemO. 3. Juli 91 (GS. 223). Uebergangsbestimmungen § 146 bis 149 u. Anw. I v. 12. Nov. 91 (MB. 181). — Kom. v. Hahn u. in Bd. III des § 54 Anm. 2 aufgeführten Werkes.

[46]) Uebersicht Anm. 10. — Von den in diesen Provinzen (1889) gezählten 24453 Landgemeinden besaßen 7817 nur bis 150 Einwohner, während von 15612 Gutsbezirken 1440 nur bis zu 125 ha Fläche und außerdem 1990 nur bis zu 225 Mk. Reinertrag aufwiesen. Im Gemenge lagen 1328 Gemeinden u. 4945 Gutsbezirke.

[47]) LgmO. § 1—4 u. Anw. II v. 28. Dez. 91 (MB. 92 S. 2). — Grundsätzlich werden die Grenzen bei solchen Zusammenlegungen weder so weit gezogen werden dürfen, daß die Möglichkeit des unmittelbaren örtlichen Zusammenwirkens und der gemeinsamen Benutzung der Gemeindeeinrichtungen ausgeschlossen wird, noch so eng, daß die Gemeinde die zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Leistungsfähigkeit nicht erlangt.

bestimmt; die Vertretung erfolgt durch den Verbandsvorsteher und Verbandsausschuß, in welchem jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk durch mindestens einen Abgeordneten vertreten sein muß[48]).

Für die innere Gestaltung der Landgemeinden[49]) kommen die Gemeindeangehörigkeit und das Gemeinderecht in Betracht. — Die Gemeindeangehörigkeit ist durch den Wohnsitz bedingt. Sie berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten und verpflichtet zur Theilnahme an den Gemeindesteuern und Lasten[50]). Von den direkten Gemeindesteuern sind die Personalsteuern (Einkommensteuern) als Zuschläge zu den Staatssteuern zu vertheilen, während Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) auch nach anderem Maßstabe umgelegt werden können. Personal- und Realsteuern müssen aber gleichzeitig erhoben werden, wobei der Prozentsatz der letzteren mindestens den halben und höchstens den vollen Prozentsatz der Einkommensteuer zu betragen hat. Neben der direkten Steuer können indirekte Steuern, Gebühren und Dienste eingeführt werden[51]). — Das Gemeinderecht, welches außer einigen allgemeinen Voraussetzungen durch einen mindestens einjährigen Wohnsitz im Gemeindebezirke und einem bestimmten Steuersatz bedingt ist (Gemeindeglieder), umfaßt das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Gemeindeämter. Das Stimmrecht steht außerdem denjenigen Ausmärkern (Forensen) und juristischen Personen zu, welche ein Grundstück, ein Wohnhaus oder eine gewerbliche Anlage von bestimmtem Umfange in der Gemeinde besitzen. Jeder Stimmberechtigte führt in der Regel eine Stimme; doch müssen mindestens $^2/_3$ sämmtlicher Stimmen auf die Grundbesitzer entfallen; auch sind Grundbesitzern mit 20 bis 50 M. Grund- und Gebäudesteuerbetrag je 2, mit 50—100 M. je 3 und über 100 M. je 4 Stimmen beizulegen. Steuersätze und Stimmenzahl können innerhalb bestimmter Grenzen erhöht werden[52]). — An Stelle der Gemeindeversammlung tritt, wenn die Zahl der Stimmberechtigten über 40 beträgt oder die Betheiligten es beantragen, eine Gemeindevertretung. Diese besteht aus dem Gemeindevorsteher, den Schöffen und 9—24 nach dem Dreiklassensystem (§ 42 Abs. 4 d. W.) von den Gemeindegliedern auf 6 Jahre gewählten Vertretern. Mindestens $^2/_3$ müssen Angesessene sein[53]) — Die

---

48) Das. § 128—138 u. Anw. II (vor. Anm.). Gemäß § 131 Abs. 1 bilden die Verbände bei Uebernahme der Armenpflege die Gesammtarmenverbände (§ 283 Abs. 1 d. W.). — Die Erweiterung der Amtsbezirke (§ 221 Abs. 3 d. W.) zu Kommunalverbänden (KrO. § 53) ist aufgehoben LgemO. § 146; das besondere Verfahren bei Bildung von Spritzenverbänden (§ 249 Anm. 67 d. W.) bleibt dagegen bestehen.

49) Anw. III v. 29. Dez 91 (MB. 92 S. 9). Rechtliche Stellung der Landgemeinde als Körperschaft LgemO. § 5, Befugniß zu statutarischen Anordnungen § 6 u. 147 Abs. 1.

50) Das. § 7—9 u. 65—67.

51) Steuern das. § 10—16 u. 22—33; Gebühren § 17; Dienste § 18; Regelung durch die Gemeinde § 20, 21 u. 147 Abs. 2; Hebung § 34—36; Beschwerden u. Einsprüche § 19, 37 u. 38. — Ausführung Anw. III B. — Verb. § 77 Nr. 4 d. W.

52) LgemO. § 39—48 u. Anw. III A I.

53) LgemO. § 49 – 67 u. Anw. III A II.

Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beschließt über alle dem Gemeindevorsteher nicht ausschließlich überwiesenen Gemeindeangelegenheiten und überwacht die Verwaltung[54]). Sie beschließt insbesondere über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens[55]) und stellt den Gemeindehaushalt und die Gemeinderechnungen fest[56]). — Die Verwaltung führt der Gemeindevorsteher (Schulze), dem zwei oder mehr Schöffen zur Seite stehen. Vorsteher und Schöffen werden aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt, doch kann die Wahl des Vorstehers nach 3 Jahren auf 9 weitere Jahre erstreckt werden. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Landrathes, die aber unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden kann[57]). In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus Vorsteher und Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt, auch kann in Gemeinden über 3000 Einwohnern ein besoldeter Gemeindevorsteher auf 12 Jahre ohne Beschränkung auf die Gemeindeglieder angestellt werden[58]). Besoldete Gemeindebeamte werden nach dem Beschlusse der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher angestellt[59]).

Für die Gutsbezirke stehen mit den aus der Natur der Sache folgenden Maßgaben dem Gutsbesitzer alle Rechte und Pflichten der Gemeinden zu. Insbesondere tritt derselbe in Person oder durch einen als Stellvertreter zu bestellenden Gutsvorsteher an die Stelle des Gemeindevorstehers. Die Gemeindeversammlung fällt hier fort[60]).

Die Aufsicht über die Landgemeinden und Gutsbezirke wird von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geführt. In bestimmten Fällen wird die Beschlußnahme oder die Entscheidung des Kreisausschusses erfordert, erstere insbesondere in den Fällen, wo Gemeindebeschlüsse der Bestätigung bedürfen[61]).

---

[54]) LgemO. § 102, 103; Geschäftsgang § 104—112.

[55]) Das. § 113—116, 68—70 u. 73 u. Anw. III C 1—4; Zulässigkeit des Einkaufsgeldes LgemO. § 71—73. — Verb. § 77 Nr. 3 d. W.

[56]) LgemO. § 119—121 u. Anw. III C 5—11.

[57]) LgemO. § 74—85, 66³ u. (Uebergangsbestimmung) § 149 Abs. 3; Dienstunkosten § 86, 87; Rechte u. Pflichten § 88, insbesondere in der Polzeiverwaltung § 90, 91 nebst § 231 Anm. 6 d. W. Disciplinarverhältniß LgemO. § 143, 144 u. (gegenüber dem Amtsvorsteher) KrO. (§ 80 Anm. 9 d. W.) § 65. Ausführung Anw. III A III u. IV. Als Amtszeichen sind Schulzenstäbe u. Armbinden gestattet KO. 1 u. ER. 26. Mai 43 (MB. 55 S. 135). In neu zu beschaffenden Dienstsiegeln soll der preußische Adler nicht geführt werden Verf. 28. Jan. u. 15. Feb. 91 (MB. 52). — Schulzen u. Schöffen bilden das Dorfgericht zur Aufnahme von Beglaubigungen, Taxen u. Inventarien LR. II 7 § 79, 80, 82—86 u. Instr. 11. Mai 54 (JMB. 206); Beaufsichtigung Vf. 16. Juni 57 (JMB. 230), 12. u 26. Nov. 81 (JMB. 266, MB. 228 u. 1882 S. 4). — Aufhebung der Lehn- u. Erbschulzen LgemO. § 92—101.

[58]) Das. § 74 Abs. 6 u. § 89 sowie § 75 Abs. 2.

[59]) Das. § 117, 118, 84 Abs. 6 u. § 88 Abs. 4 Nr. 5 — Gemeindepolizeibeamte § 226 u. Feld- u. Forsthüter § 337 Abs. 5 d. W. — Berücksichtigung Versorgungsberechtigter Anm. 17.

[60]) LandGemO. § 122—127. — Genzmer, Entstehung u. Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke (Berlin 91).

[61]) Das. § 139—145.

In Schleswig-Holstein ist die Landgemeindeordnung (Abs. 2) mit einzelnen Abweichungen eingeführt[62].

2. Die beiden westlichen Provinzen besaßen schon seither eine formell abgeschlossene Landgemeindegesetzgebung[63] und größere, vielfach mit Vermögen ausgestattete Gemeindeverbände. Gleichwohl war hier die kommunale Selbstthätigkeit unter dem Drucke der bureaukratischen Amtmanns- und Bürgermeistereieinrichtung und mehrfacher einschränkender Aufsichtsbestimmungen nur schwach entwickelt und die neuen Kreisordnungen, die sich ihrer Bestimmung nach auf die mit der Kreiseinrichtung zusammenhängenden Gegenstände beschränken mußten, haben hier nur theilweise Abhülfe geschafft. Die westfälischen Aemter und rheinischen Bürgermeistereien, die eine Mehrzahl von Einzelgemeinden umfassen, sind auch als Kommunalverbände nur zu geringer körperschaftlicher Bedeutung gelangt und vorwiegend Verwaltungsbezirke geblieben. Amtmänner und Bürgermeister werden jetzt vom Oberpräsidenten unter Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper ernannt. Hierbei soll zwar auf ehrenamtliche Bestellung besonders Bedacht genommen werden, seither sind dieselben jedoch vorzugsweise dem Subalternbeamtenthume entnommen[64]. Uebrigens ruht noch jetzt der größte Theil der Gemeindeverwaltung in ihrer Hand. In Westfalen können Gemeinde und Gemeindevorsteher nur unter unmittelbarer Aufsicht und Mitwirkung des Amtmannes in Thätigkeit treten[65]. Alle Gemeindebeschlüsse müssen ihm vorgelegt und können von ihm beanstandet werden[66]. Die Gemeindewahlen werden von ihm geleitet, alle Unterbeamten von ihm oder vom Landrath ernannt[67]. — Noch weiter geht die stark französisch angehauchte rheinische Gemeinde-O., welche dem Bürgermeister die eigentliche Gemeindeverwaltung überträgt und den Ortsvorsteher zum bloßen Organe

---

[62]) G. 1892 (noch nicht veröffentlicht). Gem. Art. V das. wird die LGO. in der veränderten Fassung als LGO. f. d. Prov. Schlesw.-Holstein neu veröffentlicht werden. — In den Kirchspielslandgemeinden der Kreise Husum u. Norder- u. Süderditmarschen sind die Dorfschaften u. Bauerschaften als öffentliche Körperschaften für rein örtliche Zwecke (Nebenwege, Feldhüter, Nachtwächter, Feuerlöschwesen) bestehen geblieben. Für Helgoland besteht ein besonderes Gemeindestatut LGO § 121 a–f.

[63]) Westfäl. Land-GemO. 19. März 56 (GS. 265), erg. KrO. 31. Juli 86 (GS. 217) § 23—29 u. 99². Kom. v. Braunbehrens (Berl. 2 Aufl. 89); Instr. 9. Mai u. 31. Juli 56 (MB. 147 u. 198); Einkaufsgeld G. 24. Juni 61 (GS. 446); vgl. Anm. 43. — Rheinische GemO. 23. Juli 45 (GS. 523), erg. G. 15. Mai 56 (GS. 435), KrO. 30. Mai 87 (GS. 209) § 23—29 u. 99³ u. (Pensionirung der Bürgermeister) G. 21. Juli 91 (GS. 330) Art. I u. III; Kom. v. Bitter (Berl. 2. Aufl. 90); vgl. Anm. 19 u. 25; Instr. 18. Juni u. 31. Juli 56 (MB. 166 u. 221). Für die Landkreise der Rheinprovinz ist die Stierhaltung auf Gemeindekosten (nach Aufhebung des französisch-rechtlichen Verbotes derselben G. 17. März 82 GS. 213) nach dem Vorbilde der süddeutschen Staaten näher geregelt worden G. 27. Juni 90 (GS. 217).

[64]) Westf. LGO. § 70 u. 71 nebst KrO. § 27 u. 8; rhein. GemO. § 103 nebst KrO. § 24 u. 25.

[65]) Westf. LGO. § 41, 48, 49 u. 65 nebst KrO. § 23 u. 29.

[66]) Westf. LGO. § 31 u. 37.

[67]) Westf. LGO. § 28 u. bez. § 43, 44.

desselben herabdrückt[68]). Die Fälle des Eingreifens der Aufsichtsinstanz sind vermehrt[69]). Dagegen ist jetzt sowohl die Ernennung der Gemeindevorsteher, Stellvertreter, Gemeinde- und Bürgermeistereibeamten[70]), als das Ernennungs- oder Bestätigungsrecht in betreff der Gemeindeverordneten oder Abgeordneten zur Bürgermeistereiversammlung aufgehoben[71]). Im übrigen ist in beiden Provinzen die Theilnahme an den öffentlichen Geschäften (das Gemeinderecht) von einem Mindeststeuersatze abhängig. Die demgemäß Berechtigten bilden die Gemeindeversammlung. In der Rheinprovinz heißen die ersteren Meistbeerbte und die letztere Gemeinde- oder Schöffenrath. Steigt die Mitgliederzahl über achtzehn, so werden unter Zugrundelegung des Dreiklassensystems Gemeindeverordnete gewählt[72]).

3. In Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern sind die früheren Gesetze im wesentlichen erhalten geblieben. Das hannoversche Landgemeindegesetz hat den Grundsatz freier Selbstverwaltung am vollständigsten zum Ausdrucke zu bringen gewußt und für deren Durchführung bestimmte Anhaltspunkte gegeben, ohne einer freien Handhabung und einer eingehenden Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse beengende Schranken zu ziehen[73]). Hessen-Nassau besitzt, abgesehen von Frankfurt a/M., eine für Land- und Stadtgemeinden gemeinschaftliche Gesetzgebung[74]). Die Ausführung hat der Bürgermeister, die Verwaltung der Gemeinderath, die Kontrolle der Gemeindeausschuß, in kleineren Gemeinden die Gemeindeversammlung[75]). In Nassau finden sich daneben für die Mitwirkung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit Feldgerichte, welche aus dem Bürgermeister und 3 bis 9 der Klasse der vermögenden Guts- oder Hausbesitzer entnommenen Schöffen bestehen[76]). In Hohenzollern gelten noch die früheren Landesgesetze[77]).

---

[68]) Rhein. GemO. § 76, 85 u. 63.

[69]) Das. § 64, 87, 88 u. 97.

[70]) Rhein. KrO. § 23 u. 26.

[71]) Das. § 29.

[72]) Westf. LGO. § 14-27. Rhein. GemO. § 44—59; ErgG. Art 11—14. — Dreiklassensystem § 42, Abs. 4 d. W.

[73]) Hann. LandgemG. u. Bek. 28. April 59 (hann. GS. I 393 u. 409), KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 21, 35 bis 39 u. ZustG. § 24—37; verb. Landes-VerfG. 6. Aug. 40 (hann. GS. I 141) § 46, 48, 52—54, 57—59, 78, ergänzt G. 5 Sept. 48 (das. 261), G. u. Bek. 28. April 59 (das. 389 u. 397). — D. pr. Verwaltungsgesetzgebung f. d. Prov. Hannover v. Brüning (2. Aufl. Hann. 88).

[74]) Kurhess. GemO. 23. Okt. 34 (kurh. GS. 181), erg. G. 15. Mai 63 (das. 18). — Nassausches GemG. 26. Juli 54 (VB. 166) u. KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 22, 34—40 u. 116 Abs. 3. — Großh. hess. GemO. 30. Juni 21 (RegB. 335) nebst G. 8. Jan. u. 21. Juni 52 (das. 33 u. 299) u. 3. Mai 58 (das. 189). — Landgräfl. hess. G. 9. Okt. 49 u. 6. Dez. 52 (Archiv 477 u. 704). — Frankfurter LandGO. 12. Aug. 24 (Frankf. GS. III 263). — Allgemeine Ergänzung dieser Gesetze ZustG. § 7 bis 38.

[75]) Kurh. GemO. § 36—41. Nass. GemG. § 3—19. Aufhebung der lebenslänglichen Anstellung der nass. Bürgermeister u. Gemeindevorsteher (Gemeinderathsmitglieder) G. 26. April 69 (GS. 629).

[76]) Nass. GemG. § 20—23.

[77]) GemO. f. H. Sigmaringen 6. Juni 40 (hohenz. GS. V 241) nebst G. 5. Aug. 37 (das. IV 539) u. LandGO. f. H. Hechingen 19. Okt. 33, beide erg. durch ZustG. § 24—38.

§ 79.

c) **Die Städte.** Die Verfassung der Städte zeigt gegenüber der der Landgemeinden eine größere Gleichartigkeit, hat aber ebenfalls in ihrer geschichtlichen Entwickelung einzelne provinzielle Verschiedenheiten bewahrt.

1. Unter den Städteordnungen behauptet die für die sieben östlichen Provinzen mit Ausschluß Neuvorpommerns erlassene die größte Bedeutung[78]) sowohl wegen des Umfanges ihres Geltungsgebietes, als wegen des Einflusses, den sie auf mehrere andere Städteordnungen ausgeübt hat (Nr. 2). Sie beruht auf dem Grundsatze voller Selbstverwaltung[79]) und ist gegenüber den einschränkenden Bestimmungen der revidirten zu der freieren in der Stein'schen Städteordnung herrschenden Auffassung zurückgekehrt[80]). Ihre Anwendung auf eine Gemeinde bestimmt sich nach derem geschichtlichen Charakter als Stadt, und dieser wird entweder durch die seitherige Vertretung im Provinziallandtage oder durch die frühere Geltung einer der älteren Städteordnungen bestimmt[81]). Für Städte von nicht mehr als 2500 Einwohnern ist unter Ersatz des Magistrats durch einen zugleich den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führenden Bürgermeister und unter Verringerung der Stadtverordnetenzahl bis auf sechs eine vereinfachte Verfassung zugelassen[82]). Die Zugehörigkeit zur Gemeinde ist eine örtliche[83]) oder persönliche (Gemeindemitgliedschaft[84]). Auf beiden ruht die Gemeindesteuerpflicht[85]). Auf Beschwerden und Einsprüche in betreff der letzteren beschließt der Gemeindevorstand; gegen den Beschluß findet unter Ausschluß des Rechtsweges die Verwaltungsklage statt[86]). Von der Gemeindemitgliedschaft hebt sich das durch einen bestimmten Vermögensbesitz, Gewerbebetrieb oder Staatssteuersatz

---

[78]) Städte-O. 30. Mai 53 (GS. 261) u. Instr. 20. Juni 53 (MB. 138). — Komm. v. Oertel (Liegn. 83) u. Haase (Berl. 91).

[79]) StO. § 9 — Recht zu statutarischer Anordnung § 11, ZustG. § 16 Abs. 3, Instr. Nr. VII; Fälle derselben StO. § 5, 12, 21, 29, 59, 70 u. Anm. 94. — Die Autonomie erstreckt sich nur auf die körperschaftliche Verfassung u. Verwaltung der Gemeinden, nicht auf Begründung neuer Rechtsverbindlichkeiten (Verpflichtung zur Unterhaltung der Bürgersteige) Erk. OV. 16. Mai 88 (XVI 48).

[80]) § 77 Abs. 1. d. W.

[81]) StO. § 1 Abs. 1. — Besondere Regelung für Flecken ist vorbehalten Abs. 2 u. ZustG. § 22 Abs. 1.

[82]) StO. § 72, 73; ZustG. § 16 Abs. 3 u. § 17¹. — Der Gemeindevorstand heißt auch hier Magistrat R. 20. März 56 (MB. 91).

[83]) StO. § 2; ZustG. § 8 u. 9. Zulegung von Landgemeinden u. Gutsbezirken oder Theilen derselben zu Stadtgemeinden LandGO. (Anm. 45) § 2⁶.

[84]) StO. § 3. Die örtliche Zugehörigkeit berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten StO. § 4 Abs. 1 u. 2, ZustG. § 18 (vgl. § 77 Nr. 2 d. W.).

[85]) StO. § 4, 53 u. ZustG. § 16 Abs. 4 u. 5, StO. § 54; Anw. 17. Juli 54 (MB. 128). Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist für alle Einkommensteuer-, indirekten u. für solche Steuerzuschläge erforderlich, die nicht nach gleichen Sätzen vertheilt werden oder 50 Proz. übersteigen. — Schema zum Einkommensteuerregulativ Erl. 5. Nov. 85 (MB. 235) u. 10. Nov. 91 (MB. 193 nebst Berichtigung 1892 S. 44). Vergl. § 77 Nr. 4 d. W. — Steuereinziehung StO. § 68.

[86]) ZustG. § 18 u. 21 Abs. 3 (verb. § 170 Anm. 17). — Die Frist beträgt 3 Monate § 136 Abs. 2 d. W.

bedingte **Bürgerrecht** ab, welches das aktive und passive Wahlrecht in sich schließt, dagegen auch zur Uebernahme von Gemeindeämtern verpflichtet. Das Ehrenbürgerrecht ist nicht von diesen Voraussetzungen abhängig und mit keinen Verpflichtungen verbunden[87]. — **Organe** der Stadt sind die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat und der Bürgermeister. Die **Stadtverordnetenversammlung**, deren Mitglieder auf sechs Jahre nach dem Dreiklassensysteme von den Bürgern, und zwar zur Hälfte aus den Hausbesitzern zu wählen sind[88], vertritt die Stadtgemeinde und überwacht die Verwaltung[89]. Sie beschließt über Benutzung des Gemeindevermögens[90], Aufbringung der Gemeindesteuern und Dienste[85], Feststellung des Haushaltsetats[91] und Abnahme der Gemeinderechnung[92] — Der **Magistrat** besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) als Stellvertreter und aus Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern), denen nach Bedürfniß besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Baurath, Schulrath u. s. w.) hinzutreten. Alle Mitglieder werden von den Stadtverordneten gewählt, die unbesoldeten auf sechs, die besoldeten einschließlich des Bürgermeisters auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit. Die letzteren bedürfen der Bestätigung[93] und haben — wie alle Gemeindebeamten — Pensionsanspruch[94]. Der Magistrat bildet die Orts-

---

[87]) StO. § 5–8, 74, 75, ZustG. § 10, 11, 18; EinkstG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 76, 77; vgl. Anm 21 u. 85.

[88]) StO. § 12—28, erg. G. 1. März 91 (GS. 20) Art. I u. ZustG. § 10 bis 12. — Dreiklassensystem § 42 Abs. 4 d. W.

[89]) StO. § 10, 35–37 u. (Geschäftsführung) § 38—48, nebst ZustG. § 10, 11 u. 17 [1 u. 2], Instr. Nr. XIII. — Die Befugniß zur Berathung wie zur Beschlußfassung und somit auch das Petitionsrecht beschränkt sich auf Gemeindeangelegenheiten Erk. OV. 10. März 86 (XIII 89).

[90]) StO. § 49, 51 u. 55. Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich zur Veräußerung von Grundstücken u. von Gegenständen, welche einen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, zu Anleihen, zur Veränderung im Genuß von Gemeindenutzungen StO. § 50 u. ZustG. § 16 Abs. 1 u. 3, zur Abtragung oder Veränderung der Stadtmauern KO. 20. Juni 30 (GS. 113), Instr. 31. Okt. 30 (KA. XIV 774) u. CR. 28. Aug. 57 (MB. 144). — Vgl. § 77 Nr. 3 d. W. — StO. § 52 ist aufgehoben u. d. Bürgerrechtsgewinngeld u. Einkaufsgeld neu geregelt G. 14. Mai 60 (GS. 237); Wegfall des Einzugsgeldes Anm 43.

[91]) StO. § 66, 67. Besoldungsetat § 64, ZustG. § 16 Abs. 3 u. Instr. Nr. X.

[92]) StO. § 69—71.

[93]) Das. § 29—34 u. (Zulassung lebenslänglicher Wahl) G. 25. Feb. 56 (GS. 129); Instr. Nr. IX, Zuständigkeit bei der Bestätigung ZustG. § 13; besondere Bestätigung der Gemeindepolizeibeamten § 226 d. W. — Amtszeichen (Kette, Medaille) werden vom Könige verliehen KO. 9. April 51 (MB. 86), ebenso der Titel „Oberbürgermeister“. Die Bezeichnung der Magistratsmitglieder als Stadträthe, Rathsherren kann dagegen durch Ortsstatut eingeführt werden; erstere in der Regel in Städten üb. 10000, letztere in solchen üb. 5000 Einw. KO. 15. Feb. 73 (MB. 59). Die Amtsbezeichnung „Stadtältester“ kann den Magistratsmitgliedern nach neunjähriger Dienstzeit von den städt. Vertretungskörpern verliehen werden StO. § 34. Die Vereidigung der Magistratsmitglieder (das.) erfolgt nach der für Beamte gegebenen Vorschrift § 63 Anm. 11.

[94]) StO. § 65, ZustG. § 16 Abs. 3 u. § 20 Abs. 4, Instr. Nr. XI. — Die Berechnung erfolgt im Falle lebenslänglicher Anstellung nach den für Staatsbeamte maßgebenden Pensionssätzen (§ 74 d. W.), jedoch ohne Anrechnung des Militärdienstes Erk. OT. 6. Nov. 76 (Striethorst Bd. 99 S. 86), Staatsdienstes

obrigkeit und hat zugleich als Gemeindeverwaltungsbehörde das Gemeindevermögen, die Gemeindeeinkünfte und Anstalten zu verwalten, die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und auszuführen, die Gemeindebeamten anzustellen und die Stadt nach außen zu vertreten[95]. — Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die ganze Stadtverwaltung, führt alle örtlichen Geschäfte der Landesverwaltung und handhabt in der Regel die Ortspolizei[96]. — Die Aufsicht über die Stadtgemeinden wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geführt. In gewissen Fällen wird die Beschlußnahme oder die Entscheidung des Bezirksausschusses erfordert, erstere insbesondere zu allen vorbehaltenen Bestätigungen von Gemeindebeschlüssen. Die Beschwerde- und die Klagefrist dauert 2 Wochen[97]. Die Aufsicht umfaßt insbesondere das Recht zur Beanstandung der die Befugnisse überschreitenden oder gesetzwidrigen Gemeindebeschlüsse[98], zur Erzwingung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen[99], zur Auflösung der Stadtverordnetenversammlungen, die jedoch eine Königliche Verordnung voraussetzt[100] und zur disciplinarischen Verfolgung der Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten[101].

2. Den Städteordnungen für Westfalen und für die Rheinprovinz hat die vorerwähnte Städteordnung zum Vorbilde gedient[102]. Nach der rheinischen Städteordnung werden ferner die Magistratsgeschäfte der Regel nach von einem Bürgermeister versehen, dem ein oder mehrere Beigeordnete

---

R. 17. Dez 67 (MB. 68 S. 126) od. Dienstes in anderen Gemeinden R. 19. März 72 (MB. 102).

[95]) StO. § 10 u. 56. Anstellung der Beamten § 56⁶, ZustG. § 13, 16 Abs. 3 u. Instr. Nr. XII, vgl. (Militäranwartschaft) Anm. 17, (Polizeibeamte) § 226 d. W., (Defekte der Beamten) § 68 d. W. — Geschäftsgang StO. § 57, Instr. Nr. XIII Abs. 1. — Bestellung von Deputationen für einzelne Geschäftszweige StO. § 59 (Schuldeputationen Instr. Nr. XIII Abs. 2, V. 26. Juni 11 KA. XVII 659, ER. 17. Feb. 54 MB. 46, R. 19. Okt. 68 MB. 69 S. 12) u. von Bezirksvorstehern StO. § 60 u. ZustG. § 14. — Verwaltungsberichte StO. § 61.

[96]) StO. § 58 nebst ZustG. § 20 Abs. 1 Nr. 2, StO. § 62 u. 63; Instr. Nr. XIV; Geschäfte als Amtsanwalt § 182 Abs. 1, Standesbeamter § 208 Abs. 2, Ortspolizeiverwalter § 221 Abs. 2, Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft § 231 Abs. 1 d. W. — Befugniß zur Verfügung von Warnungen u. Verweisen gegen die Magistratsmitglieder Erk. OV. 1. Dez. 88 (XVII 443).

[97]) ZustG. § 7, 16 Abs. 3, Instr. Nr. XVI u. (Streitsachen) ZustG. § 21. In Berlin tritt an Stelle des Regierungs- oder Oberpräsidenten der Oberpräsident oder Min. des Innern § 7 Abs. 2. — Aufsicht üb. die Polizeiverwaltung § 221 Anm. 8.

[98]) StO. § 57 u. ZustG. § 15.

[99]) ZustG. § 19; vgl Anm. 15.

[100]) StO. § 79 u. ZustG. § 17³.

[101]) StO. § 80 u. ZustG. § 20 Abs. 1 bis 3, vgl. § 66 d. W., insbes. Anm. 58.

[102]) StO. f. Westfalen 19. März 56 (GS. 237); Instr. 9. Mai u. (zu § 52) v. 31. Juli 56 (MB. 144 u. 198), erstere erg. ER. 13. Okt. 73 (MB. 300). — StO. f. d. Rheinprovinz 15. Mai 56 (GS. 406), vgl. Anm. 19; Instr. 18. Juni u. (zu § 49) v. 31. Juli 56 (MB. 161 u. 221), erstere erg. ER. 13. Okt. 73 (MB. 300). Verleihung dieser StO. an Städte unter 10 000 Einwohner AE. 15. Mai 56 (GS. 405) u. Instr. 18. Juni 56 (MB. 164). — Auf beide Städteordnungen finden die Hinweise in Anm. 85, 87, 88 u. 90 d. W. Anwendung.

zur Seite stehen und auch der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung gebührt[103]). — Die Städteordnungen für Schleswig-Holstein und für Frankfurt a. M. schließen sich eng an die für die älteren Provinzen erlassenen an[104]). Doch ist das Dreiklassensystem verlassen und die staatliche Bestätigung auf Bürgermeister und Beigeordnete beschränkt[105]). In Schleswig-Holstein treten die Stadtverordneten in der Regel nur in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Magistrate zusammen[106]). Die Aufsicht wird nach den oben (Nr. 1) angegebenen allgemeinen Bestimmungen geführt[107]). — Noch enger schließt sich die für den Regierungsbezirk Wiesbaden außer Frankfurt a. M. erlassene Städteordnung an die allgemeinen Grundsätze (Nr. 1) an, die für die größeren Städte unmittelbar in Kraft getreten ist, für die übrigen aber eingeführt werden kann[108]).

3. Einen selbstständigen Charakter hat dagegen die Gesetzgebung in den übrigen Landestheilen bewahrt. In Neuvorpommern sind unter Feststellung besonderer Stadtrezesse die älteren Verfassungen aufrecht erhalten; die Bürgermeister werden lebenslänglich vom Könige ernannt[109]) — Hannover besitzt eine besondere revidirte Städteordnung. Die städtischen Kollegien (Magistrat und Bürgervorsteher) können hier — wie in Schleswig-Holstein — zu gemeinsamer Verhandlung zusammentreten. Die Mitglieder des Magistrats (Senatoren) werden auf Lebenszeit von diesem und einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung gewählt[110]). — Im R.-B. Kassel und in Hohenzollern-Sigmaringen gelten für die Städte dieselben Bestimmungen wie für die Landgemeinden[111]).

3. Die Kreise.

§ 80.

Die Kreisverbände, die sich überall mit den Kreisverwaltungsbezirken decken, umfassen eine Mehrzahl von Gemeinden oder fallen, wo schon die ein-

[103]) Westf. StO. § 76, 77 u. rhein. StO. § 81, 82 u. 9, 28, 66—68, s. auch § 35, 53 u. 74. Einzelne weitere Abweichungen enthalten § 46, 49, 32 u. 71.

[104]) Schl.-Holst. Städte- u. Flecken-O. 14. April 69 (GS. 589); Einf. in Lauenburg G. 16. Dez. 70 (Woch. Bl. 521). — GemVerfassG. f. Frankfurt a. M. 25. März 67 (GS. 401). Finanzielle Auseinandersetzung mit dem Staate G. 5. März 69 (GS. 379). — Auf beide Gesetze findet das ErgänzungsG. 1891 (Anm. 88) Anwendung.

[105]) Schl.-Holst. StO. § 44 u. 32. Frankf. GVG. § 35, 40 u. 42. Der erste Bürgermeister wird hier aus den von der Stadt vorgeschlagenen Kandidaten vom Könige ernannt.

[106]) Schl.-Holst. StO. § 50—52.

[107]) ZustG. § 7—22; verb. StO. f. Westf. § 76—82, f. d. Rheinprov. § 81 bis 87, f. Schl.-Holstein § 91—92 u. f. Frankfurt a. M. § 79—83.

[108]) StO. f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden 8. Juni 91 (GS. 107). — Soweit dieselbe noch nicht eingeführt ist, sind die in Anm. 74 aufgeführten Vorschriften anwendbar.

[109]) ZustG. § 7—21.

[110]) Hann. StO. 24. Juni 58 (hann. GS. I 141) u. ZustG. § 7—21; verb. die (Anm. 73 erwähnten) Vorschriften des Landes-VerfG. — Stellung der selbstständigen Städte § 60 Anm. 79. — Ernennung und Pensionirung städtischer Beamten AE. 8. Mai 67 (GS. 728).

[111]) Vgl. § 78 Nr. 3 d. W. — Für Hechingen gilt die StO. 15. Jan. 33 übrigens für Hohenzollern ZustG. § 7—23.

zelne Gemeinde den Voraussetzungen des Kreises entspricht, mit dieser zusammen (Stadtkreise)[1]. Veränderungen der Kreisbezirke, soweit sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eingetreten, erfordern ein Gesetz[2]. Die Kreise bilden Körperschaften zur Erfüllung öffentlicher Zwecke[3]. Ihre Leistungen sind ihnen entweder vom Staate auferlegt[4] oder mittelst eigener Entschließung übernommen. Die letztere Thätigkeit ist nicht genau begrenzt und greift namentlich in das den Gemeinden zugewiesene Thätigkeitsgebiet mehrfach hinüber, indem der Kreis diesen bei unzureichender Leistungsfähigkeit ergänzend und aushelfend zur Seite tritt. Zur Erfüllung dieser Zwecke sind den Kreisen neben dem Besteuerungsrechte besondere Dotationen[5] und gewisse Einkünfte[6] überwiesen. Verwaltung und Verwendung dieser Mittel bilden den Gegenstand des Kreishaushaltes[7].

Die Kreisverfassung wurde in Preußen während der zwanziger Jahre nach dem Vorbilde der älteren ständischen Verfassungen durch provinzielle Gesetze geordnet und in den vierziger Jahren durch das den Kreisen beigelegte Besteuerungsrecht wesentlich erweitert. Diese Gesetze traten nach Aufhebung einer auf den ganzen Staat berechnet gewesenen Einrichtung[8] wieder in Kraft und haben zu ähnlichen Bildungen auch in den neuen Provinzen geführt. Zu

---

[1] § 55, insbes. Anm. 12 u. 13 d. W.

[2] KrO. (Anm. 9) § 3—5 nebst ZustG. § 2 u. G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 27.

[3] KrO. § 2. — Ebenso die übrigen Kreisverfassungsgesetze (Anm. 19, 21 u. 22). — Gerichtsstand, Zustellungen u. Zwangsvollstreckungen wie § 77 Anm. 14.

[4] Kriegsleistungen § 109 u. 110 d. W.; Impfungskosten § 261 Abs. 5; Unterstützung der Hebeammenbezirke § 270 Abs. 2. — Die Kreise bilden die Sektionen der in jeder Provinz für die Unfall- u. Krankenversicherung der land- u. forstwirthschaftlichen Arbeiter einzurichtenden Berufsgenossenschaften § 353 Abs. 4 Nr. 3 d. W.

[5] G. 30. April 77 (GS. 187) § 1 bis 3 nebst ER. 10. Juni 73 (MB. 137), G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 26, 27; KrO. f. Schl.-Holstein 26. Mai 88 (GS. 139) § 61, 146 u. 147, f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181) § 109, 110, f. Hess.-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193) § 110 u. 111, f. Westfalen 31. Juli 86 (GS. 217) § 97 u. 98, f. d. Rheinprovinz 30. Mai 87 (GS. 209) § 97 u. 98 u. f. Hohenzollern G. 19. Mai 85 (GS. 169). — Zuweisung der nach dem Feldzuge den Reservisten gewährten Darlehen G. 31. März 73 (GS. 176). — Ueberweisung des den Betrag von 15 Mill. M. übersteigenden Ertrages der Getreide- u. Viehzölle (§ 167 Anm. 44) zur Minderung der Kreis-, Schul- u. Ortsarmenlasten G. (Huene) 14. Mai 85 (GS. 128); Kom. wie § 77 Anm. 32.

[6] Jagdscheingelder § 343 Abs. 1 d. W. — Besteuerung der Wanderlager § 77 Nr. 4c d. W.

[7] Nach der Finanzstatistik der Landkreise im Rechnungsjahr 1877/8 betrugen die Ausgaben 45 Mill. M. (11 Mill. außerordentlich), die Einnahmen 44 Mill. M. (2 Mill. außerordentlich). — Von den Ausgaben entfielen 48½ Proz. auf Verkehrsanlagen (die Hälfte dieser Aufwendungen auf Brandenburg, Schlesien u. Hannover), 17 Proz. auf Schuldentilgung u. Verzinsung, 11½ Proz. auf die Kreis- u. Amtsverwaltung, 11 Proz. auf Leistungen an die Provinz, der übrige Theil auf Wohlthätigkeits-, Besserungs-, Sanitäts-, Unterrichts- u. landwirthschaftliche Einrichtungen. — Die Einnahmen wurden mit 52 Proz. durch Steuern, größtentheils nach dem Maßstabe der Staatssteuern aufgebracht. 19 Proz. erfolgten aus Zuschüssen der Provinzen (vorwiegend in den östlichen Provinzen u. Hannover), 12 Proz. aus Anleihen, der Rest aus Vermögens- u. Anstaltseinkünften u. Jagdscheingeldern. — Die Schulden betrugen 93 Mill. M. (die Hälfte in Inhaberpapieren, vgl. § 314 Anm. 51 d. W.), die Forderungen 43 Mill. M.

[8] § 76 Anm. 4.

vollen Kommunalverbänden mit wesentlich erweiterter Selbstverwaltung haben sich die Kreise aber erst in der neuesten Reformgesetzgebung entwickelt, welche die Kreisvertretung statt der früheren Stände auf die gesellschaftlichen Gruppen des großen Grundbesitzes, der Landgemeinden und der Städte aufgebaut und dem als Verwaltungsstelle des Kreises gebildeten Kreisausschusse zugleich Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung übertragen hat. Die Gesetzgebung ist zunächst für die östlichen Provinzen außer Posen gegeben (Nr. 1), demnächst aber in die neuen und westlichen Provinzen und in Hohenzollern (Nr. 2) und mit einigen Einschränkungen in Posen eingeführt worden (Nr. 3).

Nach der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen[9]) ist der Erlaß von Kreisstatuten und von Reglements über besondere Kreiseinrichtungen zulässig[10]). Die Kreisangehörigkeit, die durch einen Wohnsitz innerhalb des Kreises bedingt erscheint, berechtigt zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung desselben, sowie an der Benutzung seiner Einrichtungen und Anstalten, verpflichtet dagegen zur Uebernahme unbesoldeter Aemter und zur Steuerleistung[11]). Den Kreisabgaben liegt ein Maßstab zu Grunde, der — ähnlich wie in den Landgemeinden (§ 78 Abs. 4) — nach den direkten Staatssteuern festgestellt wird und von 5 zu 5 Jahren einer Revision unterzogen werden darf. Nach diesem wird der Bedarf sowohl auf die Gemeinden, als innerhalb der Landgemeinden auf die einzelnen Pflichtigen vertheilt, während den Städten diese Untervertheilung mit Rücksicht auf deren mehr entwickelte Verwaltungseinrichtung selbst überlassen ist[12]). Dienststellen der Kreisverwaltung sind der Kreistag, der Kreisausschuß und der Landrath. Die Zahl der Mitglieder des Kreistages wird nach der Bevölkerungszahl bemessen und nach demselben Maßstabe auf Stadt und Land vertheilt. Die Vertretung des

[9]) KrO. 13. Dez. 72 (GS. 661), ohne grundsätzliche Neuerungen geändert durch G. 19. März 81 (GS. 155) Art. I—III u. gem. Art. V in dieser veränderten Gestalt neu veröffentlicht Bek. 19. März 81 (GS. 179). Erläuterung CR. 26. März 81 (MB. 69). Der zweite Titel der KrO., dessen § 22—45, 53 u. 78—83 ganz weggefallen sind, handelt übrigens von den Amtsvorstehern u. Landräthen, die hier trotz ihrer selbstständigen Bedeutung nur als Glieder u. Aemter des Kreises aufgefaßt werden, § 221 u. 58 d. W. — Anwendung d. KrO. in den drei Grafschaften Stolberg KrO. § 181 u. G. 18. Juni 76 (GS. 245). — Kom. v. Studt (§ 54 Anm. 2) Bd. 2.

[10]) KrO. § 20, 116[1] u. 176[1].

[11]) Das. § 6—9. — Wohnsitz § 77 Anm. 19 d. W.

[12]) KO. § 10—12, 119, 124 u. 176[3]. CR. 10. Juni 74 (MB. 155) u. 1. Nov. 79 (MB. 80 S. 11). — Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile KrO. § 13, 119, 176[2] nebst letzterem CR. — Heranziehung der Forensen, juristischen Personen, Handels-, Aktien- u. Bergwerksgesellschaften, Eisenbahnen u. des Fiskus sowie Unzulässigkeit der Doppelbesteuerung KrO. § 14—16 u. § 318 Anm. 105 d. W.; insoweit hiernach (§ 77 Anm. 32) eine Steuerpflicht begründet ist, kommen bei der Veranlagung die für die Gemeindebesteuerung gegebenen Grundsätze zur Anwendung G. 27. Juli 85 (GS. 327), insbes. § 13. — Befreiungen KrO. § 17, 18; das Diensteinkommen der Beamten genießt gleiche Begünstigung wie bei der Gemeindebesteuerung § 77 Nr. 4 Abs. 1. Beschwerden KrO. § 19, ZustG. § 3, vgl. § 170 Anm. 17. — Friedrichs: die Kreisabgaben (Berl. u. Bresl. 82).

Landes geht zu einer Hälfte aus den zu Wahlbezirken vereinigten Landgemeinden, zur anderen aus dem Verbande derjenigen größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden hervor, welche zu einem Mindestsatz der Grund- und Gebäudesteuer (in der Regel 225 M.) oder mindestens zum Mittelsatze der Gewerbesteuerklassen I und II veranlagt sind [13]). Der Kreistag hat den Kreiskommunalverband zu vertreten und über die Kreis- und sonstigen ihm zugewiesenen Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen [14]). Die laufende Verwaltung führt der Kreisausschuß, der aus dem Landrath als Vorsitzenden und sechs vom Kreistage auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern besteht [15]). Der Kreisausschuß bildet zugleich die Beschlußbehörde in Landesverwaltungssachen und das Verwaltungsgericht erster Instanz [16]). In beiden Beziehungen entspricht ihm in Stadtkreisen der Stadtausschuß [17]). — Die Staatsaufsicht über die Landkreise wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten ausgeübt [18]).

2. Mit einzelnen Abweichungen ist die gleiche Einrichtung in die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in die Rheinprovinz eingeführt [19]). Die in Hannover, in Nassau und den vormals bairischen, landgräflich und großherzoglich hessischen Theilen neben einander bestandenen Kreise und Amtsbezirke sind fortgefallen und durch neu abgegrenzte Kreise von mäßigerem Umfange ersetzt worden [20]).

In ähnlicher Weise sind in Hohenzollern die vier Amtsverbände eingerichtet. Die Amtsversammlungen gehen indeß, da Grundbesitz und Städte

---

13) KrO. § 84—114 u. 183 nebst beigefügtem Wahlreglement u. G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 80. Die Frist in § 112a währt jetzt zwei Wochen LVG § 51. Ausführung Instr. 10. März 73 (MB. 81), ergänzt CR. 2. Mai 88 (MB. 103).

14) KrO. § 115—117; Geschäftsgang § 118—125 u. CR. 7. Juli 73 (MB. 215). Eingaben u. Petitionen § 126. Kreishaushalt § 127—129. Genehmigung der Beschlüsse § 176; vgl. Anm. 10 u. 12.

15) KrO. § 130—166 (§ 138 u. 139 sind nur noch auf das Verfahren in Kreiskommunalsachen anwendbar, § 135, 140 bis 163, 165 ganz weggefallen); Disciplinarverhältniß § 66 Anm. 58; Kreiskommissionen KrO. § 167, 168. — Anstellung von Militäranwärtern § 77 Anm. 17 d. W.

16) § 58 Abs. 3 u. 59 d. W.

17) KrO. § 169, 170; verb. § 58 Abs. 4 d. W.

18) KrO. § 177—180 u. ZustG. § 4; vgl. Anm. 14.

19) KrO. f. Schl.-Holstein 26. Mai 88 (GS. 139), nach welcher in einigen Kreisen der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer fortfällt § 71; Stadtkreis Altona § 134—138; Insel Helgoland G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 7; im Kreise Herz. Lauenburg kommt nach Maßgabe des § 145 u. der V. 24. Aug. 82 (GS. 343 u. 1883 S. 35) die KrO. 1872 (Anm. 9) zur Anwendung. — KrO. f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181), besondere Stellung der selbstständigen Städte im Kreise § 60 Anm. 79 d. W. — KrO. f. Westfalen 31. Juli 86 (GS. 217 u. Berichtigung 1887 S. 10), f. Hessen-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193) u. f. d. Rheinprovinz 30. Mai 87 (GS. 209). — Abweichend ist in allen diesen Provinzen die Verwaltung der Ortspolizei gestaltet § 221 Abs. 3 d. W.; außerdem ist in Westfalen u. in der Rheinprovinz auch den Landgemeinden die Untervertheilung der Kreisabgaben auf die einzelnen Pflichtigen überlassen § 11 der beiden KrO. für diese Provinzen. — Kreiseintheilung in den 3 neuen Provinzen § 55 Anm. 12 d. W.

20) KrO. f. Han. § 1, 2, 111—117; f. Hess.-Nassau § 1, 2, 112—116.

sich hier weniger scharf abheben, allgemein aus Wahlen der Gemeinden hervor, auf welche die Abgeordneten nach der Volkszahl vertheilt werden. Nur dem Fürsten von Hohenzollern ist als Besitzer des Domanialgutes in jeder der Amtsversammlungen eine Virilstimme beigelegt[21]).

3. In der Provinz Posen ist der Kreistag aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Kreisstände). Die Rittergutsbesitzer führen Virilstimmen, Städte und Landgemeinden entsenden Abgeordnete[22]). Die beschränkteren Befugnisse der Kreisstände[23]) haben durch die neuere Gesetzgebung eine Erweiterung erfahren. Nach dieser werden auch in Posen zur Wahrung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung (§ 58 Abs. 3 d. W.) Kreisausschüsse gebildet, deren Mitglieder jedoch auf Grund einer vom Kreistage aufzustellenden Vorschlagsliste vom Oberpräsidenten zu ernennen sind[24]). Dem Kreisausschusse kann durch Beschluß des Kreistages auch die Verwaltung der Kreisangelegenheiten übertragen werden[25]). Außerdem sind die allgemeinen Grundsätze über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden, soweit sie sich nicht auf die Zusammensetzung der Kreistage beziehen, sowie über Vertheilung der Kreisabgaben auf Posen ausgedehnt worden[26]).

4. Die Provinzen.

§ 81.

Die Provinzialverbände fallen regelmäßig mit den staatlichen Verwaltungsbezirken zusammen. Gleiches gilt von dem Stadtkreise Berlin, den Bezirksverbänden Kassel und Wiesbaden und dem Kommunalverbande Hohenzollern[27]). Veränderungen der Provinzialbezirke erfolgen, soweit sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eintreten, durch Gesetz[28]). Die Provinzialvertretungen sollten ursprünglich neben der Verwaltung ihrer Kommunalangelegenheiten auch alle Provinzial- und gewisse allgemeine Gesetze vorberathen[29]). Diese Thätigkeit hat seit Einführung der Landesvertretung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Sie erscheint nicht mehr als Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sondern nur als eine allgemeine Begutachtung der provinziellen Gesetzentwürfe, deren

---

[21]) Hohenzoll. Amts- u. LandesO. 2. April 73 (GS. 145). Auch die neue Verwaltungsorganisation (§ 54 d. W.) kommt mit der Maßgabe des LVG. § 5 daselbst zur Anwendung. Dotation Anm. 5.

[22]) KrO. f. Posen 20. Dez. 28 (GS. 29 S. 3). Aufsichtsbehörde ist der Oberpräsident § 56 Anm. 21, in höherer Instanz der Min. des Innern.

[23]) Vertretung des Kreiskommunalverbandes, Verwaltung der Angelegenheiten desselben unter Leitung des Landraths, Begleitung u. Unterstützung der Verwaltung des letzteren in den vorgesehenen Fällen KrO. § 1 u. 3; Petitionsrecht KO. 27. Jan. 30 (GS. 7); Befugniß, Ausgaben zu beschließen, welche die Eingesessenen verpflichten G. 25. März 41 (GS. 58).

[24]) G. 19. Mai 89 (GS. 108) Art. IV.

[25]) Das. Art. V B 2.

[26]) Das. Art. V B 1, 3—7.

[27]) § 55, insbes. Anm. 11. — Beseitigung der früheren Abweichungen, ProvO. (Anm. 34) § 1 u. 3. Ueber eine in Schl.-Holstein fortbestehende Abweichung s. unten.

[28]) ProvO. § 4.

[29]) G. 5. Juni 23 (GS. 129) Art. III.

Einholung und Berücksichtigung im einzelnen Falle der Staatsregierung überlassen ist. Andererseits ist die verwaltende Thätigkeit der Provinzen wesentlich erweitert, indem ihnen unter Zuweisung von Renten aus der Staatskasse (Provinzialfonds) verschiedene früher dem Staate vorbehaltene Verwaltungszweige überwiesen sind[30]). Diese Wirksamkeit umfaßt neben der Gewährung von Beihülfen an die unteren Verbände auch die unmittelbare Verwaltung der zugehörigen Einrichtungen, Anstalten und Fonds und ist durch besondere Reglements geordnet[31]).

Die Provinzialverfassung, welche gleich der Kreisverfassung während der zwanziger Jahre in die einzelnen Provinzen Eingang fand[32]), hat seitdem die Schicksale der letzteren getheilt[33]). Der Grundsatz, daß die Wahl der Abgeordneten nicht mehr von den drei Ständen, sondern von den Vertretungen der Land- und Stadtkreise vorzunehmen sei, wurde zunächst in die östlichen Provinzen außer Posen eingeführt (Nr. 1) und demnächst auf die neuen und westlichen Provinzen und Hohenzollern übertragen (Nr. 2). Nur in Posen ist die neuere Ordnung eine beschränktere geblieben (Nr. 3).

1. Zuerst erging für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen eine neue Provinzialordnung[34]), deren Organe neben ausgedehnten Selbstverwaltungsbefugnissen vermöge der ihnen zustehenden Wahl der Laienmitglieder für die Bezirksausschüsse und Provinzialräthe auch in das Gebiet der staatlichen Verwaltung

---

[30]) Provinzialfonds in Hannover G. 7. März 68 (GS. 223); im RB. Kassel G. 16. Sept. 67 (GS. 1528), ergänzt G. 16. März 79 (GS. 225) § 5, 6 u. AE. 25. März 69 (GS. 525); im RB. Wiesbaden auß. Frankfurt G. 11. März 72 (GS. 257). Die Gleichstellung der übrigen Landestheile erfolgte durch G. 30. April 73 (GS. 187), welches zugleich Fonds zur Durchführung der KrO. überwies (Anm. 5). Für das ganze Staatsgebiet erging ferner unter Verstärkung der Fonds u. Erweiterung der Verwendungszwecke das Dotationsg. 8. Juli 75 (GS. 497); Vertheilung V. 12. Sept. 77 (GS. 227). — Schl.-Holstein erhielt einen besonderen Fonds zur Entschädigung der Kriegsersatzansprüche G. 9. Juni 75 (GS. 367). — Gegenstand der Provinzialverwaltung ist demgemäß das Landarmenwesen (§ 283 Abs. 2) nebst den Landarmen- u. Wohlthätigkeitsanstalten u. milden Stiftungen (§ 284); das Korrigendenwesen einschließlich der Unterbringung verwahrloster Kinder (§ 237); die Fürsorge für das Hebeammenwesen (§ 270), für das Irren-, Taubstummen-, Blinden- u. Idiotenwesen (§ 271) u. für Kunst u. Wissenschaft (§ 308); das Feuersozietätswesen (§ 312 Abs. 3); die Verwaltung der Hülfskassen (§ 315 Abs. 2); das Landesmeliorations- u. landwirthschaftliche Unterrichtswesen (§ 331, 325 Abs. 3 u. § 336 Anm. 52) u. der Wegebau (§ 367, insbes. Anm. 6 u. 7). — Die Provinzen bilden die Bezirke der für die Unfall- u. Krankenversicherung der land- u. forstwirthschaftlichen Arbeiter einzurichtenden Berufsgenossenschaften § 353 Abs. 5 Nr. 3 d. W.

[31]) DotG. § 25. — Vgl. Anm. 36, 50 u. 51.

[32]) G. 5. Juni 23 (GS. 129). Die demgemäß ergangenen, noch gültigen Provinzialgesetze Anm. 56.

[33]) § 80 Abs. 2 u § 76 Anm. 4.

[34]) ProvinzialO. 29. Juni 75 (GS. 335), ohne grundsätzliche Neuerungen geändert durch G. 22. März 81 (GS. 176) I, II u. gemäß Art. III in dieser veränderten Gestalt neu veröffentlicht Bek. 22. März 81 (GS. 233). (Die die Bezirks- u. Provinzialräthe betreffenden § 62—86 sind fortgefallen.) — Kom. wie Anm. 9.

hinübergreifen[35]). — Ueber besondere Verfassungsangelegenheiten oder Provinzialeinrichtungen sind Provinzialstatuten oder Reglements zulässig[36]). — Der Provinzialverband stellt sich als eine Zusammenfassung der zu demselben gehörigen Kreise dar, was ebensowohl in der Bestimmung der Provinzialangehörigkeit[37]) und in der Vertheilung der Provinzialabgaben auf die Kreise[38]), als in der Zusammensetzung des Provinziallandtages hervortritt. Zu diesem entsendet jeder Kreis nach der Einwohnerzahl einen oder mehrere Abgeordnete[39]). Der Provinziallandtag wird alle zwei Jahre mindestens einmal vom König berufen[40]). Er vertritt die Provinz, stellt die Verwaltungsgrundsätze, den Provinzialhaushaltsetat und die Einrichtung der Provinzialämter fest, beschließt über Kapitalverwendungen, Grundstücksveräußerungen, Anleihen und über die Ausschreibung von Abgaben und wählt die oberen Polizeibeamten. Er besitzt das Petitionsrecht und hat die ihm von der Staatsregierung überwiesenen Gesetze und sonstigen Gegenstände zu begutachten[41]). Die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes führt der Provinzialausschuß und der Landesdirektor, ersterer als beschließende, letzterer als ausführende Stelle[42]). Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 7—13 vom Provinziallandtage gewählten Mitgliedern[43]). Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann in Ostpreußen und Schlesien) unter königlicher Bestätigung auf 6—12 Jahre vom Provinziallandtage gewählt, der von amtswegen Mitglied des Ausschusses ist[44]). Die Provinzialbeamten, zu denen neben den dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten[45]) auch die erforderlichen Büreau-, Kassen- und Anstaltsbeamten gehören[46]), sind mittelbare Staatsbeamte[47]). Die Staatsaufsicht über die

---

[35]) § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 7 u. § 59.

[36]) ProvO. § 8, 35, 95 Abs. 2, 119¹ u. 120; Fälle § 11, 38, 46, 47, 91, 93, 95 u. 96; die Veröffentlichung erfolgt durch die Amtsblätter.

[37]) Das. § 5 u. 6.

[38]) Das. § 7, 105—109 u. 119⁴; Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile § 110, 111 u. 119²; Reklamationen § 112, 113 u. ZustG. § 1; vgl. § 170 Anm. 17.

[39]) PrO. § 9—24 nebst beigefügtem Wahl-Regl. u. § 100.

[40]) Das. § 25—33. Königlicher Kommissar (§ 26, 27) ist der Oberpräsident § 56 d. W.

[41]) ProvO. § 34—44; Provinzialhaushalt § 101—104; Provinzialabgaben Anm. 38; Genehmigung der Beschlüsse § 119 u. 120.

[42]) Sitze der Verwaltung sind für Brandenburg Berlin, für Sachsen Merseburg, übrigens fallen die Sitze mit denen des Oberpräsidenten (Uebersicht zu § 55 d. W.) zusammen.

[43]) Das. § 45—51 u. 100; Berufung § 52, GeschäftsO. § 53—57, Geschäfte § 58—61. — Disciplinarverhältniß § 51. — Provinzialkommissionen § 99 u. 100.

[44]) Das. § 87—92, 103 u. 46.

[45]) Das. § 93. Sie führen den Titel „Landesrath" oder (als technische Beamte) „Landesbaurath," „Landessyndikus" AE. 20. Jan. 77 (MB. 37). — Von der Befugniß zu kollegialer Einrichtung des Landesdirektoriums ist nur in der Prov. Sachsen Gebrauch gemacht.

[46]) ProvO. § 94 u. 95.

[47]) Das. § 96. Die Besetzung der Stellen mit Militärinvaliden erfolgt nach den für Städte maßgebenden Vorschriften § 97; § 77 Anm 17 d. W. Dienstvergehen ProvO. § 98.

Provinzialverbände wird vom Oberpräsidenten, in höherer Stelle vom Minister des Innern geführt[48]).

2. Mit unwesentlichen Abweichungen ist die gleiche Einrichtung in die Provinz Hannover eingeführt[49]). Der Landesdirektor bildet daselbst mit den ihm zugeordneten höheren — hier als Schatzräthe bezeichneten — Beamten ein Kollegium, das Landesdirektorium, und wohnt gleich diesen mit nur berathender Stimme den Sitzungen des Provinzialausschusses bei[50]). — In der Provinz Hessen-Nassau bestehen neben dem Provinzialverbande zwei den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden entsprechende Bezirksverbände. Ihre Thätigkeit liegt wesentlich auf wirthschaftlichem Gebiete. Die Bezirksversammlungen (Kommunallandtage) sind in der Form der Provinziallandtage zusammengesetzt. Ihre Verwaltungsausschüsse heißen Landesausschüsse. Der Provinziallandtag besteht aus den Mitgliedern der beiden Bezirksversammlungen[51]). Ein Provinzialausschuß ist vorerst nicht gebildet; seine Geschäfte führt, was die laufende Verwaltung betrifft, der Oberpräsident, während die Wahlen, insbesondere die zu dem Provinzialrathe (§ 56 Abs. 2) und zu den Bezirksausschüssen (§ 57 Abs. 7) vom Provinziallandtage vollzogen werden[52]). — Mit geringeren Abweichungen ist die Provinzialordnung in Westfalen, in der Rheinprovinz und in Schleswig-Holstein eingeführt[53]). In dieser Provinz bilden indessen der Kreis Herzogthum Lauenburg und die Insel Helgoland besondere Kommunalverbände[54]).

Auf ähnlichen Grundlagen beruht die Einrichtung des Landes-Kommunalverbandes in Hohenzollern. In den Kommunallandtag entsenden die 4 Oberämter je 3 und die Fürsten Hohenzollern, Fürstenberg und Thurn und

---

48) Das. § 114—122; vgl. Anm. 40 u. 41.

49) Die ProvO. (Anm. 34) ist durch G. 7. Mai 84 (GS. 237) mit einigen Aenderungen eingeführt und nach Art. V das. in der neuen Fassung als ProvO. f. Hannover veröffentlicht (GS. 243).

50) Das. § 87—93 u. 56. — Regl. 1. Nov. 68 (GS. 979).

51) Die ProvO. (Anm. 34) ist durch G. 8. Juni 85 (GS. 242) mit einigen Aenderungen eingeführt u. nach Art. X das. in der neuen Fassung als ProvO. f. Hessen-Nassau veröffentlicht (GS. 247) u. Berichtigung des § 44 Abs. 2 (das. S. XXXII). Inkraftsetzung der § 43—71 V. 16. Dez. 87 (GS. 487). Vermögensrechtliche Regelung infolge Einfügung des Stadtkreises Frankfurt in den Verband Wiesbaden u. veränderter Abgrenzung der Bezirksverbände Wiesbaden u. Kassel V. 10. u. 15. März 86 (GS. 45 u. 47). — Regul. f. d. Verwaltung des Verbandes Kassel 11. Nov. 68 (GS. 999), Wiesbaden 17. Juli 71 (GS. 299).

52) Art. IV u. V des G. 1885.

53) Westfalen G. 1. Aug. 86 (GS. 254), Rheinprovinz G. 1. Juni 87 (GS. 249) u. Schleswig-Holstein G. 27. Mai 88 (GS 191). Auf Grund des Art. V dieser Gesetze wurde die ProvO. in neuer Fassung veröffentlicht für Westfalen GS. 1886 S. 256, für die Rheinprovinz GS. 1887 S. 252 u. für Schleswig-Holstein GS. 1888 S. 194. — Sitze der provinziellen Verwaltung sind Münster, Düsseldorf u. Kiel. — Die Titel für die oberen Provinzialbeamten (Anm. 45) gelten auch in der Rheinprovinz u. in Schl.-Holstein AE. 29. Okt. 77 (MB. 280); in Westfalen führt der erste Beamte die Bezeichnung „Landeshauptmann". Einrichtung der Verwaltung in Schl.-Holstein Regl. 14. Aug. 71 (GS. 372).

54) ProvO. f. Schles.-Holstein § 1a u. G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 3.

Taxis, sowie die Städte Hechingen und Sigmaringen je einen Abgeordneten. Der Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des aus 4 Mitgliedern bestehenden Landesausschusses und ausführendes Organ desselben[55]).

3. In der Provinz Posen besteht der Provinziallandtag aus Abgeordneten der drei Stände (Ritterschaft, Städte und Landgemeinden)[56]). Auch hier ist ein Provinzialausschuß gebildet, dessen Mitglieder jedoch die Bestätigung des Ministers des Innern bedürfen. Der Provinzialausschuß und der Landeshauptmann verwalten die Angelegenheiten des provinzialständischen Verbandes[57]). Die Vertheilung der Provinzialabgaben folgt den allgemeinen Grundsätzen[58]).

[55]) Anm. 21.

[56]) Auf Grund der allgemeinen V. (Anm. 32) ergingen G. 27. März 24 (GS. 141), V. 15. Dez. 30 (GS. 32 S. 9) u. 19. Dez. 45 (GS. 46 S. 18), ergänzt (Verfahren bei ständigen Wahlen) V. 22. Juni 42 (GS. 213), (ländliche Bezirkswähler) KO. 27. Feb. 30 (GS. 46), (Berechnung der Besitzzeit) V. 29. Nov. 44 (GS. 706), (Löschung der Rittergüter) KO. 11. Jan. 35 (GS. 9) u. (Abdruck ständischer Gutachten) KO. 2. Nov. 33 (GS. 34 S. 91). Staatsaufsicht § 56 Anm. 21 d. W.

[57]) G. 19. Mai 89 (GS. 108) Art. V A u. V. 5. Nov. 89 (GS. 177).

[58]) G. 89 Art. V A Nr. 6, verb. Anm. 38.

Drittes Kapitel.

Auswärtige Angelegenheiten.

I. Einleitung.

§ 82.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die früher in der Hand der Einzelstaaten lag[1]), ist nunmehr Sache des Reiches geworden, nachdem auf letzteres neben dem ausschließlichen Rechte der Kriegserklärung und Friedensschließung[2]) fast alle Verwaltungszweige übergegangen sind, welche Beziehungen zu auswärtigen Staaten bieten[3]). Das Reich ist damit dem Auslande als geeinigtes Ganzes in Achtung gebietender Stellung gegenübergetreten und vermag seinen Angehörigen einen Schutz zu gewähren, wie er während der früheren Zerrissenheit Deutschlands oft schmerzlich genug vermißt war.

Für die Einzelstaaten hat sich dagegen das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten wesentlich verengt. Ihr Verkehr mit außerdeutschen Staaten ist fast ganz geschwunden und auch die Beziehungen unter einander haben an Bedeutung verloren, seitdem die wichtigsten der früher durch Gegenseitigkeitsverträge geregelten Verhältnisse in der Reichsgesetzgebung ihre Erledigung finden[4]). Das Recht der gesandtschaftlichen und konsularischen Vertretung ist den Einzelstaaten zwar verblieben. Ihre gegenseitigen Beziehungen und ihre Verträge tragen aber eine vorwiegend örtliche Färbung und beschränken sich meist auf den Zusammenschluß mehrerer Staaten zu gemeinsamen Einrichtungen[5]).

Die Eingehung (Ratifikation) der Verträge des Reiches steht dem Kaiser zu, der das letztere völkerrechtlich zu vertreten hat; insoweit indessen

[1]) Der westf. Friede (§ 4 Abs. 2 d. W.) gab den Reichsständen das Recht, untereinander u. mit auswärtigen Mächten Verträge zu schließen.

[2]) § 16 d. W.

[3]) § 13 d. W.

[4]) Preußen, dessen Verträge vom König abgeschlossen werden, jedoch, wenn sie dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auflegen, der Zustimmung des Landtages bedürfen (VU. Art. 48), hat von einer besonderen Vertretung bei außerdeutschen Staaten fast ganz abgesehen. Anm. 30, 35, 37, 38.

[5]) Militärkonventionen § 86 Abs. 3 d. W.; Verträge über gemeinsame Land- u. Oberlandesgerichte § 179 Anm. 38, üb. den Thüringischen Zoll- u. Steuerverein § 150 u. üb. den Anschluß an preußische Generalkommissionen § 330 Anm. 69.

ihr Gegenstand in den Bereich der Reichsgesetzgebung fällt, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich[2]). Dem Inhalte nach betreffen diese Verträge entweder Fragen des Völkerrechts[6]) und der höheren Politik, wie die Schutz- und Trutzbündnisse und Friedensschlüsse[7]) oder der inneren Verwaltung in ihrer Einwirkung auf den Verkehr der Staaten untereinander. Die letzteren lassen sich in folgenden Gruppen zusammenfassen:

1. Zur Förderung von Handel und Verkehr dienen die Handelsverträge. Zoll-, Freundschafts- und Schifffahrtsverträge sind theils mit diesen verbunden, theils neben denselben abgeschlossen[8]). Ein mehr örtliches Gepräge tragen die Stromschifffahrtsverträge[9]) und gleiches gilt von den Verträgen über den Anschluß anzulegender Kanäle oder Eisenbahnen. Allgemeine Bedeutung behaupten dagegen die Post- und Telegraphen-Verträge, unter denen durch seine weitreichende räumliche Ausdehnung insbesondere der Weltpostverein hervorragt[10]).
2. Andere Verträge bezwecken die gegenseitige Unterstützung bei Verfolgung strafbarer Handlungen. Gegenstand dieser Verträge sind die Auslieferung von Verbrechern[11]) und Deserteuren (Kartellkonventionen)[12]), die Verfolgung der Zollvergehen (Zollkartelle) und der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel[13]), der Schutz des geistigen Eigenthums[14]) und der Muster- und Waarenbezeichnungen[15]).
3. Eine dritte Gattung von Verträgen betrifft die persönlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen, insbesondere ihre Niederlassung[16]), den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit[17]), die Uebernahme Auszuweisender und Unterstützung Verarmter[18]), die Zulassung zum Armenrechte in Prozessen[19]) und die Regelung der Hinterlassenschaften[20]).

Um die deutschen Handelsbeziehungen in überseeischen Ländern wirksam zu schützen und zu fördern[21]) hat das Deutsche Reich die Bahn der Kolonial-

---

[6]) Vereinbarungen üb. Grundsätze des Kriegsseerechts § 365 Abs. 1. d. W.; üb. Bedingungen neuer Besitzergreifungen an der afrikanischen Küste Anm. 22; üb. Abstellung des Negerhandels Anm. 47 zu § 35; Genfer Konvention zur Linderung des Looses der im Felde Verwundeten § 104 Abs. 3 d. W.

[7]) § 6 Anm. 5, 9 u. 13.

[8]) § 358 Anm. 7. — Internationale Meterkonvention § 361 Anm. 53. — Konsularverträge Anm. 48. — Schifffahrtsverträge § 365 Anm. 25.

[9]) § 366 Anm. 68.

[10]) § 375 Anm. 5—7.

[11]) § 232 Anm. 14 u. § 255 Anm. 15.

[12]) § 100 Anm. 24.

[13]) § 337 Anm. 65.

[14]) § 307 Anm. 10.

[15]) § 357 Anm. 21 u. 24.

[16]) § 10 Anm. 13 u. 20.

[17]) § 34 Anm. 32 u. 34.

[18]) § 283 Anm. 19.

[19]) § 190 Anm. 50.

[20]) Anm. 41.

[21]) RVerf. Art. 4 7. — Das Reich unterstützt die regelmäßigen Dampfschiffverbindungen mit Ostasien u. Australien G. 6. April 85 (RGB. 85), 27. Juni 87 (RGB. 275), Vertr. 3./4. Juli 85 (CB. 276) u. mit Ostafrika G. 1. Feb. 90 (RGB. 19) u. Vertr. 5./9. Mai 90 (CB. 122).

politik betreten[22]). Die Schutzgebiete zerfallen in unmittelbare und mittelbare. In ersteren hat das Reich auch die innere Einrichtung übernommen, so in Kamerun, in Togo, auf den Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. In den mittelbaren Schutzgebieten (Ostafrika, Südwestafrika) beschränkte sich die Einwirkung des Reiches anfänglich auf den Schutz und die allgemeine Aufsicht sowie auf die Gesetzgebung, während die innere Einrichtung den Korporationen überlassen blieb. Die selbstständigen Handelsgesellschaften haben sich jedoch nicht bewährt. Das Reich hat deßhalb auch hier die Hoheitsrechte übernommen und in allen Gebieten Kommissarien — für Kamerun und Ostafrika Gouverneure — bestellt. Die Schutzgewalt übt der Kaiser im Namen des Reiches[23]). Auf einzelnen Gebieten ist die Reichs- und die preußische Gesetzgebung in die Kolonialgebiete eingeführt. Vorbildlich war hierbei die Konsulargesetzgebung (§ 85 Abs. 4 d. W.), indem an die Stelle der Konsuln die Beamten des Schutzgebietes gesetzt sind[24]). Deutschen Kolonialgesellschaften können auf

---

[22]) Bedingungen neuer Besitzergreifungen in Afrika Berliner Konferenzakte 26. Feb. 85 (RGB. 215) Art. 34 u. 35.

[23]) G. 17. April 86 (RGB. 75), erg. G. 15. März 88 (RGB. 71) u. gem. Art. III des letzteren in dieser veränderten Gestalt neu veröffentlicht Bek. 19. März 88 (RGB. 75). — Pensionsberechnung u. einstweilige Versetzung in den Ruhestand in betreff der Kaiserl. Beamten in den Schutzgebieten G. 31. Mai 87 (RGB. 211); Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten Togo u. Kamerun V. 3. Aug. 88 (CB. 753). In Neu-Guinea hat die Kompagnie die Verwaltung wieder übernommen V. 15. Juni 92 (RGB. 673) — Für die Schutzgebiete (Togo, Kamerun, Südwestafrika u. vom 1. April 94 ab auch Ostafrika) ist ein besonderer Etat alljährlich festzustellen G. 30. März 92 (RGB. 369). — Bildung einer Schutztruppe G. 22. März u. V. 3. Juni 91 (RGB. 53 u. 341).

[24]) Für das bürgerliche Recht, das Strafrecht u. das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung können hierbei gewisse Abänderungen durch Kön. Verordnung festgesetzt werden. Durch letztere wird auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser u. der den Personenstand betreffenden Gesetzgebung bestimmt G. 1886/8 (vor. Anm.) § 1—7. Demgemäß wurde das G. üb. die Konsulargerichtsbarkeit (Anm. 45) in Kraft gesetzt:

a) für die Schutzgebiete von Kamerun u. Togo V. 2. Juli 88 (RGB. 211) u. Dienst-Anw. 7. Juli 88 (CB. 404), in welchen das Personenstands-Gesetz (§ 208 Anm. 16 d. W.) schon nach V. 21. April 86 (RGB. 128) galt;

b) für das Gebiet der ostafrikanischen Gesellschaft V. 18. Nov. 87 (RGB. 527) u. 1. Jan. 91 (RGB. 1), Dienstanw. 12. Jan. 91 (CB. 13), für das südwestafrikanische Schutzgebiet V. 21. Dez. 87 (RGB. 535) u. 10. Aug. 90 (RGB. 171), Dienst-Anw. 27. Aug. 90 (CB. 304). In letzterem wurde auch das Bergwesen geregelt V. 15. Aug. 89 (RGB. 179);

c) zugleich mit dem Personenstands-Gesetze § 208 (Anm. 16 d. W.) u. neben dem Gesetze über den Erwerb u. die Belastung des Grundeigenthums (Anm. 2 zu § 212) für die Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie V. 5. Juni 86 (RGB. 187 § 1—9, abgeändert V. 13. Juli 88 (RGB. 221) nebst Dienst-Anw. (Auszug) 1. Nov. 86 (CB. 271), insbes. für die Salomonsinseln V. 11. Jan. 87 (RGB. 4), für die Marschall-, Brown- u. Providence-Inseln V. 13. Sept. 86 (RGB. 291) § 1—9 nebst Dienst-Anw. (Auszug) 2. Dez. 86 (CB. 397), Erl. 24. Jan. 87 (CB. 28), V. 22. Juni 89 (RGB. 145) u. 7. Feb. 90 (RGB. 55), für Samoa G. 6. Juli u. V. 28. Okt. 90 (RGB. 139 u. 189).

Grund eines genehmigten Statutes Körperschaftsrechte durch den Bundesrath beigelegt werden. Geschieht dieses, so treten sie unter die Aufsicht des Reichskanzlers [25]).

II. Organe der auswärtigen Verwaltung.

§ 83.

1. Die Centralbehörde ist das **auswärtige Amt**, das aber nur ein Organ des Reichskanzlers bildet [26]). Es besteht seit 1870, wo das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf das Reich übernommen wurde, und zerfällt in die politische, die handelspolitische, die Rechtsabtheilung und die Abtheilung für Kolonialangelegenheiten. Dieser steht als sachverständiger Beirath der Kolonialrath zur Seite [27]), ihr unterstehen die Kaiserlichen Schutzgebiete (§ 82 Abs. 4). Unmittelbar unter dem Reichskanzler stehen die Prüfungskommissionen für das diplomatische Examen und die archäologischen Institute zu Rom und Athen [28]). Dem auswärtigen Amte unterstehen die Gesandschaften (Nr. 2) und die Konsulate (Nr. 3).

§ 84.

2. Die an der Spitze der **Gesandtschaften** stehenden Beamten zerfallen nach den unter den europäischen Mächten getroffenen Vereinbarungen [29]) in Botschafter, Gesandte oder bevollmächtigte Minister und Ministerresidenten, die nach Rang und Stellung von einander verschieden sind [30]). Die Bestellung der Gesandten steht ebenso wie die Beglaubigung und der Empfang der fremden Gesandten dem Kaiser zu [31]); die Beglaubigung erfolgt durch Ueberreichung der Beglaubigungsschreiben (Kreditive). Mit dieser Zulassung erlangen die Gesandten das Recht, in dem fremden Lande innerhalb der durch die Ge-

---

[25]) G. 1886/88 (Anm. 23) § 8—10.

[26]) § 20 d. W.

[27]) AE. 10. Okt. 90 (RGB. 79) u. Vf. v. dems. Tage (CB. 339).

[28]) § 308 Abs. 2 d. W.

[29]) Konvention zu Paris 19. März 15 u. zu Aachen 21. Nov. 18. — Schutzvertr. mit Marokko 3. Juli 80 (RGB. 81 S. 103).

[30]) Zur Zeit ist das Deutsche Reich vertreten durch: 7 Botschafter (in Frankreich, Großbrittannien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Spanien u. der Türkei), 17 Gesandte (in Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Dänemark, Schweden mit Norwegen, Portugal, Rumänien, Serbien, Griechenland, Persien, China, Japan, Brasilien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Mexiko, Chile u. den La Plata-Staaten) u. 7 Ministerresidenten (in Luxemburg, Marokko, Siam, Centralamerika, Columbien, Venezuela u. Peru mit Ekuador). — Preußen unterhält Gesandte in Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen, Kgr. Sachsen (zugleich f. Altenburg, Anhalt u. Reuß), Sachs.-Weimar (zugleich f. Gotha, Meiningen u. beide Schwarzburg), Oldenburg (zugleich f. Braunschweig u. beide Lippe) u. in Hamburg (zugleich f. Bremen, Lübeck u. beide Mecklenburg). Ein preußischer Gesandter ist ferner beim päpstlichen Stuhle bestellt.

[31]) Verf. Art. 11.

setzgebung desselben gezogenen Grenzen Amtshandlungen im Namen und nach den Vorschriften des absendenden Staates vorzunehmen.

Die Gesandten sind die regelmäßigen Vertreter ihrer Staaten in deren internationalen Beziehungen. Sie haben diese Beziehungen zu pflegen, Angehörige ihres Staates zu schützen und die politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse des fremden Landes fortdauernd zu beobachten. Sie sind befugt zur Vornahme von Zustellungen und Legalisation von Urkunden[32]), zur Ausstellung von Pässen[33]) und, soweit sie vom Reichskanzler dazu ermächtigt sind, zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes[34]). Die gesandtschaftlichen Beamten sind Reichsbeamte und als solche neben den allgemeinen einigen besonderen Vorschriften unterworfen[35]).

§ 85.

3. Die **Konsulate** weisen in ihrem Ursprunge auf die Handelsfaktoreien zurück, die im Mittelalter an größeren Handelsplätzen für die einzelnen Nationen gebildet waren und durch ihre Vorsteher die Rechte ihrer Landsleute wahrnahmen. Ihre heutige Gestaltung fanden sie im Laufe des Jahrhunderts in Frankreich und England. Nach dem Vorgange dieser Staaten wurde seit Entstehung des Reiches auch das deutsche Konsulatswesen geordnet.

Die Konsuln sind bestimmt, das Interesse des Reiches und seiner Angehörigen an außerdeutschen Handelsplätzen, namentlich in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Verkehr zu schützen und zu fördern. Sie werden vom Kaiser ernannt[36]), dem auch die Genehmigung zur Anstellung fremder Konsuln im Reiche zusteht (Ertheilung der Exequatur)[37]).

---

[32]) CPrO. § 182, 403, verb. § 207 d. W.

[33]) Paß-G. (§ 242 Anm. 17) § 6.

[34]) § 208 Anm. 23.

[35]) § 21—24 d. W. — Strafe des dienstlichen Ungehorsams u. der Verletzung der Amtsverschwiegenheit StGB. § 353a. — Urlaub u. Stellvertretung der gesandtschaftlichen u. Konsularbeamten V. 23. April 79 (RGB. 134). Tagegelder, Fuhr- u. Umzugskosten V. 23. April 79 (RGB. 127) u. 7. Feb. 81 (RGB. 27); Anwendbarkeit auf preußische gesandtschaftliche Beamte V. 1. Mai 79 (GS. 351) u. 28. März 81 (GS. 276). — Doppelrechnung der Dienstzeit in außereuropäischen Ländern G. 31. März 73 (RGB. 61) § 51 u. Bek. 8. März 86 (CB. 55). — Den Gerichtsstand haben gesandtschaftliche Beamte u. Berufskonsuln am letzten Wohnorte im Reiche, sonst in der Hauptstadt ihres Heimathsstaates CPrO. § 16; StPrO. § 11. — Das auswärtige Gesandtschaftspersonal unterliegt der inländischen Gerichtsbarkeit nicht (Exterritorialität). In betreff der Konsuln gilt dies nur, soweit es durch Vereinbarung festgesetzt ist GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 71) § 18—21. — Die Gesandten sind ferner befreit von militärischen Friedensleistungen (§ 107 u. 108 d. W.) u. von allen Staats- u. Kommunalsteuern EinkStG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 3³. Zölle werden denselben aus der Reichskasse vergütet Zollvertr. 8. Juli 67 (BGB. 81) Art. 15 u. V. des BR. 29. April 72.

[36]) RVerf. Art. 4⁷ u. 56 (§ 22 Anm. 9). — Konsulats G. 8. Nov. 67 (BGB. 137); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12. Dienstinstr. 6. Juni 71 u. Nachtr. 22. Feb. 73.

[37]) Vertr. 23. Nov. 70 (RGB. 71 S. 23) Nr. XII. Dieses Recht ist als einzige Ausnahme von dem übrigens voll-

Die Konsuln sind an den wichtigeren Plätzen als Beamte angestellt (Berufskonsuln), während an anderen Orten Privatpersonen — meist Kaufleute — mit den Konsulatsgeschäften betraut werden (Wahlkonsuln). Dem Range nach stufen sich die selbstständigen Konsularbeamten in Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln ab. Den Generalkonsuln ist die allgemeine Aufsicht über die Konsulate eines größeren Gebietes übertragen, während Vicekonsuln in der Regel den größeren Konsulaten als Hülfsbeamte beigegeben werden. Alle Konsuln können mit Genehmigung des Reichskanzlers Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen[38]. — Die Konsuln sind Reichsbeamte und als solche neben den allgemeinen einigen besonderen Vorschriften unterworfen[35].

Aufgabe der Konsuln ist die Vornahme von Zustellungen und die Legalisation von Urkunden[39], die Ertheilung von Pässen[40], die Ausstellung von Zeugnissen, die Aufnahme von Notariatshandlungen, die Sicherstellung von Verlassenschaften, die Abgabe schiedsrichterlicher Entscheidungen und der Schutz und die Ueberwachung der heimathlichen Schiffe[41]. Die Ankunft der Schiffe in einem Konsulatsbezirke ist dieserhalb von den Schiffsführern zu melden[42]. Auf Grund besonderer Ermächtigung sind außerdem einzelne Konsuln zur Abhörung von Zeugen, zur Abnahme von Eiden[43], zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes[44] und zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit[45] befugt. Berufungen bei dieser gehen an das Reichsgericht[46] — Die Gebühren der Konsuln sind gesetzlich festgestellt[47].

---

ständig erfolgten Uebergange des Konsulatwesens auf das Reich auch den Einzelstaaten für ihr Gebiet verblieben. — Sitze u. Bezirke der fremden Konsuln in Preußen Bek. 27. Mai 74 (JMB. 109). Amtsbezirke der österreichisch-ungarischen CB. 1883 S. 260, der belgischen das. 1889 S. 263, der russischen das. 1884 S. 23, der portugiesischen das. S. 302.

[38]) KonsG. § 2 u. 7—11. — Die Zahl der Konsularämter wächst beständig u. beträgt zur Zeit 673, darunter 89 Berufskonsulate (22 Generalkonsulate, 60 Konsulate u. 7 Vicekonsulate). Preußen hat Konsuln in Bremen, Cuxhaven, Lübeck, Rostock u. Wismar bestellt.

[39]) Das. § 14 u. 19, verb. Anm. 32.

[40]) KonsG. § 25, verb. Anm. 33.

[41]) KonsG. § 12, 15—18, 26—37; verb. § 366 Anm. 55. — Verlassenschaftsvertr. mit Rußland 12. Nov. 74 (RGB. 75 S. 136); ähnliche Vereinbarungen in mehreren Handels- u. Konsularverträgen Vf. 14. Juni 76 (JMB. 123) u. 11. Juli 85 (JMB. 259).

[42]) G. 25. März u. AusfV. 28. Juli 80 (RGB. 181 u. 183).

[43]) KonsG. § 20, CPrO. § 328, Bek. 28. Nov. 91 (JMB. 343).

[44]) KonsG. § 13, verb. § 208 Anm. 23.

[45]) G. 10. Juli 79 (RGB. 197); Instr. 10. Sept. 79 (CB. 575), Nachtr. 4. Feb. 82 (CB. 111), Bek. 14. Mai 86 (JMB. 116) A u. 27. Nov. 91 (CB. 391). — Egypten G. 30. März 74 (RGB. 23) u. 5. Juni 80 (RGB. 145), V. 23. Dez. 75 (RGB. 381) u. 23. Dez. 80 (RGB. 192); Bosnien und Herzegowina G. 7. Juni u. V. 23. Dez. 80 (RGB. 146 u. 191); Tunis G. 27. Juli 83 (RGB. 263) u. V. 21. Jan. 84 (RGB. 9); Samoa G. 6. Juli u. V. 29. Okt. 90 (RGB. 139 u. 189). — Einführung in die deutschen Schutzgebiete Anm. 24. — Die Gerichtsbarkeit umfaßt die Befugniß zum Erlaß von Polizeiverordnungen G. 1879 § 4.

[46]) G. 10. Juli 79 § 18 u. 36.

[47]) G. 1. Juli 72 (RGB. 245).

Daneben sind die Verhältnisse der Konsuln durch **Konsularverträge** mit einzelnen Staaten gegenseitig geregelt[48]).

[48]) Vertr. mit Italien 7. Feb. 72 (RGB. 134) u. Zus. 4. Mai 91 (RGB. 113), Spanien 12. Jan. 72 (RGB. 211), Griechenland 26. Nov. 81 (RGB. 82 S. 101), Serbien 6. Jan. 83 (RGB. 62), Rußland 8. Dez. 74 (RGB. 75 S. 145), den Vereinigten Staaten 11. Dez. 71 (RGB. 72 S. 95), Brasilien 10. Jan. 82 (RGB. 69), S. Domingo 30. Jan. 85 (RGB. 86 S. 3). In betr. der Niederlande ist der preuß. Vertr. 16. Juni 56 auf das Reich ausgedehnt Dekl. 11. Jan. 72 (RGB. 67). Marokko Anm. 29. Außerdem finden sich auf die Konsularverhältnisse bezügliche Bestimmungen in den Handelsverträgen § 358 Anm. 7.

Viertes Kapitel.

Militär und Marine.

I. Einleitung.

§ 86.

Die bewaffnete Macht ist vor allem zum Schutze des Staates und seiner Angehörigen gegen äußere Feinde bestimmt[1]). Sie bildet die unerläßliche Ergänzung für jedes auswärtige Vorgehen, das erst durch sie den festen Rückhalt und die erforderliche Sicherheit erlangt. Der Uebergang der bewaffneten Macht auf das Reich[2]) erschien demgemäß als eine durch das Wesen desselben gebotene Nothwendigkeit; die Heereseinrichtung ist sogar selbst eine Haupttriebfeder für die Bildung des Reiches gewesen, da Deutschland in seiner von wohlgerüsteten Großmächten[3]) umschlossenen Lage eines starken bewaffneten Schutzes nicht entbehren konnte und die lockere Verbindung, welche die Truppenkörper im frühern deutschen Bunde zusammenhielt, sich hierzu als völlig unzureichend erwiesen hatte[4]).

Bei diesem Uebergange wurde die preußische Heereseinrichtung zu Grunde gelegt, welche die allgemeine Wehrpflicht bereits in ausgedehntester Weise zur Geltung gebracht hatte[5]). Neben dem Landheere wurde auch die Flotte auf das Reich übernommen, beide aber in verschiedener Weise. Die Marine war preußisch und konnte ohne Vorbehalt und vollständig auf Kaiser und Reich übertragen werden[6]). Das Heer setzte sich dagegen aus den verschiedenen Kontingenten der Einzelstaaten zusammen und diese behaupteten insoweit ihr Recht, als neben der Reichs- eine Kontingentshoheit sich forterhielt[7]). Die Kontingentshoheit tritt indeß gegen die Reichshoheit wesentlich

---

[1]) Verwendung zur Unterdrückung innerer Unruhen § 241 Abs. 3 d. W.; Vornahme von Verhaftungen u. vorläufigen Festnahmen § 232 Anm. 12; Mitwirkung bei Wassersnoth § 246 Anm. 51, bei Feuersgefahr § 249 Anm. 64. — Gebührnisse bei Hülfsleistung auf Ansuchen der Civilbehörden Bek. 16. März 91 (AVB. 76).

[2]) Verf. Art. 4[14].

[3]) § 94 Anm. 40.

[4]) § 5 d. W.

[5]) Bedeutung u. geschichtliche Entwickelung des Heeres u. der Wehrpflicht § 30 Abs. 2 d. W.

[6]) Verf. Art. 53.

[7]) Vertretung des Reichsmilitärfiskus durch die Kontingentsverwaltungen Erk. RGer. 20. Dez. 87 (JMB. 88 S. 217).

zurück, so daß der Einheitlichkeit der Errichtung kein Abbruch geschieht. Das Heer erscheint namentlich nach außen hin als festgeschlossenes Ganzes und darf in diesem Sinne als „Deutsches Reichsheer“ bezeichnet werden.

Zunächst wird der Gegensatz zwischen Reichs- und Kontingentshoheit schon dadurch wesentlich abgeschwächt, daß beide Hoheiten für Preußen und Elsaß-Lothringen in der Person des Kaisers zusammenfallen. Ein ähnliches Verhältniß ist ferner in einer Reihe anderer Staaten durch Abschluß von Militärkonventionen herbeigeführt, mittelst deren die Kontingente derselben mehr oder weniger vollständig in dem preußischen Kontingente aufgegangen sind. Als besondere Kontingente sind nur Baiern, Würtemberg und Sachsen stehen geblieben. Dabei sind Würtemberg und in noch weiterem Umfange Baiern gewisse Vorrechte eingeräumt[8]).

Ein gemeinsames ehernes Band umschließt alle diese Kontingente in der Reichsmilitärverfassung und dieses Band hat sich im Laufe der Entwickelung immer fester und unauflöslicher gestaltet. Ihre Wirkung äußert diese Verfassung in vier Richtungen:

1. Der Heeresaufwand wird aus Reichsmitteln bestritten. Die Friedensstärke, die im allgemeinen einem Prozent der Bevölkerung entsprechen soll, wird durch Reichsgesetz festgestellt und unterliegt der periodischen Bewilligung[9]). Die gesonderte Aufführung des bairischen, würtembergischen und sächsischen Kontingents im Etat hat nur Bedeutung in Bezug auf die Form.

2. Das Heer steht in Krieg und Frieden unter dem Oberbefehle des Kaisers. Er hat das Recht der Besichtigung und bestimmt — soweit nicht Feststellungen durch Gesetz getroffen sind — über Stärke, Gliederung, sowie über Vertheilung (Dislokation) und Heeresdisciplin. Er befiehlt die Kriegsbereitschaft und den Belagerungszustand und ernennt die höheren — in den durch Konvention verbundenen Kontingenten auch die niederen — Offiziere. Die Bundesfürsten sind oberste Befehlshaber der zu ihren Kontingenten gehörigen Truppentheile und haben das Recht diese zu besichtigen[10]). Der König von Würtemberg hat ein weitergehendes Ernennungs- und Vertheilungsrecht; in Baiern steht dem Kaiser im Frieden überhaupt nur das Recht der Inspektion zu[8]).

3. Die Gesetzgebung über das Militärwesen steht dem Reiche ausschließlich zu[11]).

4. Einrichtung, Ausbildung und Bewaffnung sind einheitlich geregelt. Diese Einheit tritt äußerlich darin hervor, daß, abgesehen

---

8) Verf., Schlußbest. z. Abschn. XI u. f. Baiern Vertr. 23. Nov. 70 (BGB. 71 S. 9) III § 5; Würtemberg Vertr. 21./25. Nov. 70 (BGB. 658).

9) Verf. Art. 58, 60, 62 u. 67. — Näheres § 94 d. W.

10) Verf. Art. 63—66, 68 u. RMG. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 6—8. — Form der Armeebefehle § 39 Abs. 2 d. W.

11) Anm. 2 u. § 14, insbes. Abs. 1 Nr. 1 u. 3 d. W.

von Baiern alle Truppentheile fortlaufend beziffert und mit vereinzelten Abweichungen gleichmäßig uniformirt sind. Für die einzelnen Kontingente bildet die Kokarde das Abzeichen[12]). Noch wichtiger ist die Uebertragung der preußischen Militäreinrichtungen auf das Reich geworden. Die Wehrpflicht wurde als Grundgesetz festgestellt[13]) und die preußische Militärgesetzgebung in das Gebiet des norddeutschen Bundes eingeführt[14]). Sie hat inzwischen auf fast allen Gebieten einer allgemeinen Reichsgesetzgebung Platz gemacht[15]), durch welche die Gleichmäßigkeit des Heerwesens im Reiche dauernd sicher gestellt ist und zugleich dem Verordnungsrechte der Kontingentherrschaften bestimmte enge Grenzen gezogen sind.

Den wichtigsten Theil des Militärwesens bildet die Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres (Nr. II). Dem Zwecke des letzteren dient eine besondere, über verschiedene Gebiete sich erstreckende Militärverwaltung (Nr. III). Neben der in der Wehrpflicht begründeten persönlichen Leistung fordert die Heereseinrichtung eine Reihe sachlicher Leistungen und Einschränkungen, zu denen theils die Reichsangehörigen unmittelbar, theils die Gemeinden verpflichtet sind (Nr. IV). Neben dem Landheere kommt die Kriegsflotte (Marine) in Betracht (Nr. V).

II. Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres.

1. Wehrpflicht.

§ 87.

a) Die **Wehrpflicht** bildet die Grundlage der gesammten Heeresverfassung. Sie wurde im ganzen Reiche eingeführt und hat jüngst noch eine Erweiterung erfahren[1]). Alle Reichsangehörigen, die zum Waffendienste oder zu einer ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden militärischen Leistung tauglich erscheinen, sind pflichtig. Die Wehrpflicht muß persönlich abgeleistet werden, die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Befreit sind nur die Mitglieder

---

[12]) Verf. Art. 63.

[13]) § 87 d. W.

[14]) Verf. Art. 61. Die zur Zeit noch anwendbaren Bestimmungen finden sich Anm. 67 (§ 96) u. Anm. 16 (§ 100) aufgeführt.

[15]) Anm. 1 (§ 87), 71 (§ 96), 8 (§ 99), 1 (§ 107), 7 (§ 108), 17 (§ 109), 26 (§ 110) u. 28 (§ 111).

[1]) RVerf. Art. 57, 59 (Fassung des G. 11. Feb. 88 Art. 1) u. G. 9. Nov. 67 (BGB. 131); Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12, insbes. in Bayern G. 24. Nov. 71 (RGB. 398), in Els.-Lothringen v. 23. Jan. 72 (RGB 31). Nähere Bestimmungen brachte das RMilG. 2. Mai 74 (RGB. 45) mit den die Wehrpflicht erweiternden Gesetzen 6. Mai 80 (RGB. 103) u. 11. Feb. 88 (RGB. 11). Zur Ausführung sind unterm 22. Nov. 88 erlassen:

a) eine WehrO. (CB. 89 S. 1), Aenderung AE. 14 u. Bek. 20. März 90 (CB. 63 u. 69).

b) eine HeerO (abgeändert Bek. 22. Juli 89 ABB. 56, 6. März u. 22. Juni 90 ABB. 76 u. 130, 20. Juli u. 26. Okt. 91 ABB. 206 u. 242), welche die WehrO. in militärdienstlicher Beziehung ergänzt.

der regierenden und der mit diesem Vorrechte versehenen standesherrlichen Familien [2]).

Die Wehrpflicht dauert vom 17ten bis zum 45sten Lebensjahre und zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht währt bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das 39ste Lebensjahr vollendet wird. Während dieser Zeit gehört der Pflichtige 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20sten bis zum beginnenden 28sten Lebensjahre, dem stehenden Heere (und zwar die ersten 3 bei der Fahne, die letzten 4 in der Reserve), 5 Jahre der Landwehr des ersten und die übrige Zeit der des zweiten Aufgebotes an. Die Dienstzeit wird von dem Diensteintritt ab berechnet; der Uebertritt in die Landwehr des ersten wie in die des zweiten Aufgebots erfolgt jedoch im Frieden erst bei der nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs- oder Herbstkontrollversammlung [3]). Im Kriege entscheidet lediglich das Bedürfniß über die Dauer der Wehrpflicht; Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus derselben finden hier nicht statt [4]).

Um die höhere wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung möglichst wenig durch die Militärpflicht zu stören, ist der einjährig freiwillige Dienst zugelassen. Junge Leute, welche die erforderliche Bildung durch Zeugnisse der hierzu berechtigten Lehranstalten oder durch Bestehen einer Prüfung nachweisen [5]) und sich selbst bekleiden und verpflegen, brauchen nur ein Jahr bei der Fahne zu dienen. Die Einrichtung bildet zugleich die hauptsächliche Pflanzschule für die Reserve- und Landwehroffiziere [6]). — Auch anderen Pflichtigen ist der freiwillige Eintritt zu drei- oder vierjährigem Dienste mit der Befugniß gestattet, bei körperlicher Tüchtigkeit schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre einzutreten und den Truppentheil zu wählen [7]). — Aus gleicher Rücksicht werden endlich Volksschullehrer und Kandidaten des Volks-

---

[2]) KrDG. § 1. — In Helgoland bleiben die vor dem 11. Aug. 90 Geborenen befreit G. 15. Dez. 90 (RGB. 207) § 3. — Wehrpflicht der Geistlichen § 293 d. W. Wehrpflicht der Einwanderer u. Ausländer WO. § 21. — Beschränkung der Auswanderung in Rücksicht auf die Militärpflicht § 34 Abs. 4 Nr. 2 d. W u. WO. § 27. — Ausgewanderte bleiben bis zum Erwerbe einer anderweiten Staatsangehörigkeit militärpflichtig RMG. § 11. — Nach Vereinbarung mit der Schweiz sind die beiderseitigen Angehörigen nicht zum Militärdienste heranzuziehen CR. 26. Nov. 59 (MB. 325). — Strafe für Verletzung der Wehrpflicht StGB. § 140-143; Verfahren § 201 Nr. 5 d. W. — Mitwirkung der Polizei- u. Gemeindebehörden bei der Kontrolle WO. § 106 u. Anl. 3.

[3]) KrDG. § 6 u. 7; RMG. § 50 u. 62 nebst G. 1880 Art. I § 4 u. G. 1888 Art. II § 1—3 u. 5 Abs. 1; WO. § 4—7, 11 u. 12; HO. § 13.

[4]) KrDG. § 14 u. G. 1888 Art. II § 5 Abs 2; WO. § 19.

[5]) Zeugnisse WO. § 90; Gesammtverzeichniß der Lehranstalten Bek. 21. Mai 92 (CB. Anh. zu Nr. 22). — Zur Begutachtung der Anträge auf Anerkennung der Berechtigung von Lehranstalten besteht die Reichsschulkommission. — Prüfung WO. § 91 u. 92 nebst Anl. 2.

[6]) KrDG. § 11; RMG. (G. 6. Mai 80 Art. II) § 14; WO. § 8, 24, 88, 89, 93 u. 94; HO. § 19 u. 20. — Verb. Anm. 28.

[7]) KrDG. § 10; RMG. (G. 1880 Art. II) § 10; WO. § 24; 84—87.

schulamtes nach kürzerer, in der Regel nur zehnwöchentlicher Einübung zur Reserve entlassen[8]).

Die Dienstpflicht umfaßt die Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienst- und Reservepflicht), die Landwehr- und die Ersatzreservepflicht. Die Reserve-, Landwehr- und Ersatzreservepflichtigen bilden mit den zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Soldaten (§ 88 a. E.) den Beurlaubtenstand.

§ 88.

b) Die **Militärpflicht** ist die Pflicht, sich der Aushebung zu unterwerfen. Sie umfaßt die für diese vorgeschriebenen Meldungen und Gestellungen und beginnt mit dem Kalenderjahre, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet. Die Gestellung findet am Orte des Aufenthalts oder des Wohnsitzes statt, ohne daß die Landesangehörigkeit in Betracht kommt; es besteht militärische Freizügigkeit im ganzen Reiche[9]).

Der Militärpflicht kann in vierfacher Weise genügt werden:

1. Bei völliger Brauchbarkeit und nach Maßgabe derselben wird der Pflichtige in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge in einen Truppentheil eingestellt[10]).
2. Bei völliger Unbrauchbarkeit wird derselbe befreit (ausgemustert), bei Unwürdigkeit (Bestrafung mit Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte) ausgeschlossen[11]).
3. Bei bedingter Brauchbarkeit erfolgt die Ueberweisung desselben zur Ersatzreserve oder zum Landsturm ersten Aufgebots[12]).
4. Bei zeitiger (vorübergehender) Unbrauchbarkeit wird er im ersten und zweiten Militärpflichtjahre bis zur nächsten Aushebung zurückgestellt, im dritten aber gleichfalls zur Ersatzreserve oder zum Landsturm ersten Aufgebots überwiesen[13]).

In gleicher Weise (Nr. 4) wird auch über diejenigen Militärpflichtigen entschieden, die wegen hoher Loosnummer als überzählig nicht zur Einstellung gelangen[14]), sich in Untersuchung befinden[15]) oder auf Reklamation wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden. Solche Berücksichtigung ist zulässig zur Unterstützung hülfloser Anverwandter, zur Erhaltung eines landwirthschaftlichen oder Fabrikbetriebes, zum Zwecke der Ausbildung und bei dauerndem Aufenthalt im Auslande. In den beiden letzten Fällen ist

---

[8]) RMG. § 51; WO. § 9; HO. § 13².

[9]) KrDG. § 17; RMG. (G. 1880 Art. II) § 10, 12 u. 31; WO. § 22, 25. — Strafe RMG. § 33 (mit Erg. 1880).

[10]) RMG. § 13; Mindestgröße für den Dienst mit der Waffe ist 1,57 m WO. § 31²; verb. § 43, 80, 81; HO. § 3—6 u. 10—12.

[11]) RMG. § 15 u. 18; WO. § 37 u. 38; HO. § 9.

[12]) § 90 u. 91 d. W.

[13]) RMG. § 17 u. G. 1888 Art. II § 19¹; WO. § 31; HO. § 8.

[14]) RMG. § 13; WO. § 34.

[15]) RMG. § 18; WO. § 30. In diesem Falle ist die Zurückstellung bis zum 5. Dienstpflichtjahre zulässig.

indeß nur die zeitweilige Zurückstellung, nicht die Ueberweisung zur Ersatzreserve gestattet[16]). Entsprechende Grundsätze kommen bei Entlassung derjenigen eingestellten Soldaten zur Anwendung, die nach dem Diensteintritte sich als unbrauchbar erweisen oder einen Reklamationsgrund geltend machen können[17]). Ihre Entlassung erfolgt zur Disposition der Ersatzbehörden. Außerdem werden alljährlich eine Anzahl Mannschaften nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition des Truppentheils entlassen, welche während des dritten Dienstjahres bei entstehendem Ausfalle wieder eingezogen werden können (Dispositions- oder Königsurlauber). Auch hierbei finden häusliche Verhältnisse Berücksichtigung. Durch die theilweise Zulassung einer zweijährigen Dienstzeit erfährt die Zahl der ausgebildeten Soldaten eine Erhöhung[18]). Die zur Disposition der Ersatzbehörden und Truppentheile entlassenen Soldaten gehören ebenso wie die ausgehobenen und noch nicht zur Einstellung gelangten Rekruten zur Klasse der Beurlaubten[19]).

§ 89.

c) An die Militärpflicht schließt sich die **Reserve-** und an diese die **Landwehrpflicht im ersten und zweiten Aufgebote.** Die Reserve und die Landwehr ersten Aufgebots besteht aus den im Heere ausgebildeten Soldaten; der Landwehr zweiten Aufgebots treten außerdem die ausgedienten Ersatzreservisten, welche geübt haben (§ 90), hinzu[20]).

Reservisten wie Landwehrleute dienen zur Verstärkung des stehenden Heeres. Die Einberufung bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen erfolgt nach den Jahresklassen mit der jüngsten beginnend[21]). Dabei sind folgende Abweichungen zugelassen:

1. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe, ausnahmsweise auch der Landwehr zweiten Aufgebots und Landwehrleute hinter diese letztere Jahresklasse zurückgestellt werden. Ueber die Gesuche wird von der verstärkten Ersatzkommission (§ 92 Abs. 3) in den alljährlichen Musterungsterminen entschieden[22]).
2. Beamte dürfen, wenn deren Stellen selbst vorübergehend nicht offen gehalten werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist (Unabkömmlichkeit), hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden. Diese Vergünstigung betrifft zunächst nur auch die in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksamen Beamten, demnächst auch einzeln stehende Geistliche, Schullehrer,

---

[16]) RMG. § 19—22 (letzterer erg. G. 1888 Art. II § 10); WO. § 32, 33.

[17]) RMG. § 52 (G. 1880 Art. II) § 53, 54 u. 55; WO. § 82; HO. § 14 bis 18.

[18]) RMG. § 60⁵; WO. § 111¹⁰; HO. § 14—18 u. 37.

[19]) RMG. § 34, 56 u. 60; HO. § 36.

[20]) § 87 Abs. 2 u. 4 d. W.

[21]) KrDG. § 8; RMG. § 63; WO. § 118 1, 2 u. 7.

[22]) RMG. § 64 u. G. 1888 Art. II § 6; WO. 118 3 u. 5, 122—124.

Lootsen, Kassenbeamte, Grenzaufsichtsbeamte, ferner die Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Gestütsbeamten, Gendarmen und Schutzleute [23]).

3. Kontrollentziehung und unentschuldigte Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles zieht Versetzung in eine jüngere Jahresklasse nach sich [24]).

Im Falle der Einberufung zum Dienste stehen Reservisten und Landwehrleute unter den Militärgesetzen [25]). Uebrigens sind sie den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen und unterliegen nur den durch die militärische Kontrolle gebotenen Einschränkungen und Disciplinarstrafbestimmungen. Sie haben demgemäß über ihren Aufenthalt die erforderlichen Meldungen zu erstatten, auch können Reservisten und Landwehrleute ersten Aufgebots im Frieden zu Uebungen und Kontrollversammlungen herangezogen werden [26]). Die Auswanderung kann ihnen nicht versagt werden, Landwehrleute zweiten Aufgebots haben von derselben nur Anzeige zu erstatten. Inzwischen können alle Mannschaften der Reserve und Landwehr im Frieden ins Ausland beurlaubt werden und bei Erwerb einer Stellung daselbst von der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Rückkehr im Falle der Mobilmachung befreit werden [27]). Offiziere und in deren Range stehende Militärärzte können erst nach zuvoriger Verabschiedung aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden [28]).

§ 90.

d) Der **Ersatzreservepflicht** unterliegen — soweit die Deckung des ersten Bedarfs für die Mobilmachung es erfordert — zunächst die wegen hoher Loosnummer, sodann die wegen häuslicher Verhältnisse, hierauf die wegen geringer körperlicher Fehler und endlich die wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit nicht zur Einstellung gelangenden Militärpflichtigen (§ 88). Sie dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab. Die Ersatzreservisten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen auch übrigens im allgemeinen den für die Landwehr des ersten Aufgebots geltenden Bestimmungen. Sie können demgemäß insbesondere schon im Frieden zu Uebungen und Kontrollversammlungen herangezogen werden [29]).

---

[23]) RMG. § 65; WO. § 118⁴ u. (Gründe) § 125, (Verfahren) § 126, (Eisenbahnbeamte) § 127, 128. — Ueber die Einwirkung der Einberufung auf die Civilstellung, insbes. rücksichtlich des Gehaltes § 71 d. W.

[24]) RMG. § 67.

[25]) Das. § 38 B 1 u. MilStGB. 20. Juni 72 (RGB. 174) § 6.

[26]) KrDO. § 6–8 u. 15; RMG. § 57 u. 61; G. 15. Feb. 75 (RGB. 65); G. 1888 Art. II § 4 [1 u. 2]; WO. § 105, 106 mit Anl. 3 (Mitwirkung der Civilbehörden) u. § 113–116 u. 119; HO. § 39 u. 40. — Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften § 110 Abs. 2 d. W.

[27]) KrDO § 15; RMG. § 58 u. 59; G. 1888 Art. II § 4 [3 u. 4]; WO. § 111 [16]. — Strafe StGB. § 360 [3]; Verfahren § 201 Nr. 5 d. W.

[28]) RMG. § 60 [1 u. 2]; WO. § 111 [7]. — Ergänzung u. Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes HO. § 45–53.

[29]) G. 15. Feb. 75 (RGB. 65); G. 1888 Art. II § 8–19; WO. § 13, 40, 117 u. 119; HO. § 7 u. 41. Unterstützung der Familien wie Anm. 26.

§ 91.

e) Der **Landsturmpflicht** unterliegen die weder dem Heere noch der Marine angehörigen Militärpflichtigen vom 17ten bis zum 45sten Lebensjahre. Der Landsturm soll im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilnehmen und kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. Er zerfällt in zwei Aufgebote. Das erste Aufgebot umfaßt die Pflichtigen bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre. Es besteht demnach nur aus unausgebildeten Mannschaften und ist zur Ergänzung des stehenden Heeres bestimmt. In das zweite Aufgebot des Landsturms treten dagegen die Landwehrpflichtigen nach vollendeter Dienstzeit über. Dasselbe wird deßhalb in der Regel in besonderen Abtheilungen aufgestellt, soll aber nur in erheblichem Nothfalle aufgeboten werden. Der Aufruf erfolgt in der Regel durch Königliche Verordnung und nach Jahresklassen. Die Aufgerufenen stehen unter den Militärgesetzen und werden militärisch ausgerüstet und bewaffnet. Solange kein Aufruf ergangen, sind die Landsturmpflichtigen keiner militärischen Kontrolle und Uebung unterworfen[30]).

2. Ersatzwesen.

Das Ersatzwesen umfaßt die zur Durchführung der Wehrpflicht gegebenen, die Form betreffenden Vorschriften und betrifft die Ersatzbezirke und Ersatzbehörden und das Verfahren (Ersatzgeschäft).

§ 92.

a) **Ersatzbezirke und Ersatzbehörden.** Das Reich zerfällt in 20 Armeekorpsbezirke, diese in der Regel in je 4 Brigadebezirke und diese in Landwehrkontrollbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter). Für Berlin besteht eine Landwehrinspektion mit 2 Landwehrbezirken. Ueberhaupt steht die Militärbezirkseintheilung mit der Gliederung des Heeres in engster Verbindung, indem jeder Truppentheil seinen Ersatz aus einem bestimmten Bezirke empfängt und der Regel nach auch in diesem seine Garnison hat. Dies Verhältniß dient zur Vereinfachung des Ersatzwesens, wie zur Beschleunigung der Mobilmachung[31]).

An der Spitze der Bataillonsbezirke stehen Bezirkskommandos, welche die Vermittelung zwischen den Truppentheilen und dem Bezirke bilden, die Kontrolle über die Beurlaubten ausüben und beim Ersatzgeschäfte mitwirken.

Die Ersatzbehörden sind aus Offizieren und Civilbeamten zusammengesetzt und in drei Instanzen gegliedert. Die erste Instanz bildet für den mit dem Civilverwaltungsbezirke (Kreise) zusammenfallenden Aushebungsbezirk

---

[30]) G. 1888 § 15 Abs. 2. § 19, 23—34; WO. § 20, 39, 100—104, 120, 121.

[31]) RMG. § 5 (Fassung des G. 27. Jan. 90 RGB. 7); WO. § 1 nebst Anlage 1, erg. Bek. 3. April 89 (CB. 254), AE. 14. u. Bek. 27. März 90 (ABB. 85 u. 88), 10. Feb. 91 (das. 71), 30. Jan. 92 (das. 20); HO. § 2, (Landwehrbehörden) § 23, 24 u. (Listenführung derselben) § 25—35. — Vgl. Anm. 45.

die Ersatzkommission, welche aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehrbezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten (Landrath) oder dazu bestellten bürgerlichen Mitgliede besteht. Entsprechend ist als zweite Instanz für jeden Infanteriebrigadebezirk die Oberersatzkommission aus einem Offizier, in der Regel dem Infanteriebrigadekommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten zusammengesetzt. Für Entscheidungen, bei denen die bürgerlichen Verhältnisse der Pflichtigen in Frage kommen, wird die Ersatzkommission durch 1 Offizier und 4 bürgerliche Mitglieder, die Oberersatzkommission durch ein solches Mitglied verstärkt. Diese Mitglieder werden von den kommunalen Vertretungen (Kreis- und Provinziallandtagen) auf drei Jahre gewählt. Die dritte Instanz bildet für den Bezirk des Armeekorps der kommandirende General, in Preußen mit dem Oberpräsidenten, übrigens mit dem Leiter der Landesverwaltungsbehörde.

Die Leitung aller Ersatzangelegenheiten führt als Ministerialinstanz das preußische Kriegsministerium im Verein mit der obersten Civilverwaltungsbehörde, in Preußen mit dem Minister des Innern.

Neben den Ersatzkommissionen bestehen für bestimmte Bezirke (in Preußen für die Regierungsbezirke) Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige, die den Ersatzbehörden dritter Instanz untergeordnet sind[32]).

§ 93.

b) Das **Ersatzgeschäft** beginnt mit der Vertheilung des Ersatzes. Diese erfolgt auf die Bundesstaaten und Brigadebezirke nach dem Stande der ortsanwesenden Bevölkerung unter Abrechnung der Ausländer und Militärpersonen, auf die Aushebungsbezirke dagegen erst nach Maßgabe der bei der Musterung ermittelten dienstfähigen Mannschaft. In beiden Fällen kommen die aus dem Bezirke eingestellten Freiwilligen in Anrechnung[33]). — Dem Ersatzgeschäfte liegen Listen zu Grunde, die nach den Geburtsregistern und den von den Pflichtigen zu bewirkenden Meldungen aufgestellt sind. Sie zerfallen in die Stammrollen für die Gemeinden, die alphabetischen und die Restantenlisten für die Ersatz- und die Vorstellungslisten für die Oberersatzkommissionen[34]).

Das Ersatzgeschäft theilt sich in die Musterung vor der Ersatzkommission, in welcher Zurückstellungen selbstständig verfügt werden können, übrigens der eigentlichen Entscheidung nur vorgearbeitet wird[35]) und in die Aushebung

[32]) RMG. § 30³⁻⁵, erg. G. 31. März 85 (RGB. 81); WO. § 2. Verzeichniß der Ersatzkommissionen CB. 1890 S. 183. — Reisekosten der bürg. Mitglieder der Ersatzkomm. CR. 7. Mai 76 (MB. 144) u. 10. Feb. 80 (MB. 103).

[33]) DienstpflG. § 9; RMG. § 9; WO. § 51—55; HO. § 1.

[34]) RMG. § 31 u. 32; WO. § 44—50.

[35]) RMG. § 30⁶ ᵘ· ⁷; WO. § 3, 56 bis 68 u. (Grundsätze für die Entscheidungen) § 28—35.

vor der Obererſatzkommiſſion, in welcher die endgültige Beſtimmung erfolgt[36]). Im Kriege werden beide Geſchäfte vereinigt[37]).

Die Grundſätze dieſes Verfahrens entſtammen einer Zeit, in der die Verhältniſſe der Militärpflichtigen einfacher lagen als heutzutage und namentlich von der Bewegung noch nicht die Rede war, die jetzt einen großen Theil der Bevölkerung unausgeſetzt hin- und herſchiebt. Dieſer gegenüber erſcheint das Verfahren als zu ſchwerfällig und umſtändlich, was neben der Geſchäftsvermehrung auch die Militärpflicht drückender macht, indem die Pflichtigen in der Regel erſt nach längerer Zeit zu einer endgültigen Entſcheidung gelangen[38]).

3. Das ſtehende Heer.

§ 94.

a) **Friedensaufſtellung.** Die Friedensſtärke an Mannſchaften war einſchließlich der Unteroffiziere vom 1. April 1887 ab für 7 Jahre feſtgeſtellt und iſt unter Feſthaltung dieſes Endpunktes vom 1. Oktober 1890 ab auf 486983 Mann erhöht worden; die einjährig Freiwilligen kommen auf dieſe Zahl nicht in Anrechnung[39]). Unſer Heer iſt dadurch erheblich vermehrt worden, was angeſichts der geſtiegenen Bevölkerung und der in den Nachbarſtaaten fortgeſetzten Heeresverſtärkungen[40]) unabweisbar geworden war. Dabei wurde der bereits im RMilG. (1874) eingeſchlagene Weg einer periodiſchen Bewilligung feſtgehalten, während die Reichsverfaſſung die Feſtſetzung eines bis auf weiteres maßgebenden Pauſchbetrages vorgeſehen hatte[41]).

Nach der Eintheilung zerfällt das Heer bei der Infanterie in 538 Bataillone, bei der Kavallerie in 465 Schwadronen, bei der Feldartillerie in 434 Batterien (47 reitenden), von denen je 2 oder 3 eine Abtheilung bilden, bei der Fuß(Feſtungs-)Artillerie in 31, bei den Pioniren in 20 und bei dem Train in 21 Bataillone[42]). Davon bilden 3 Bataillone Infanterie, 5 Schwadronen Kavallerie, 2 (ausnahmsweiſe 3) Abtheilungen Feldartillerie und (neben 3 ſelbſtſtändigen Bataillonen) 2 Bataillone Fußartillerie je ein Regiment. Bei der Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie bilden 2 (ausnahmsweiſe 3) Regimenter je eine Brigade. Je 2 Infanterie- und 1 (bei der 1. Diviſion 2) Kavalleriebrigaden bilden eine Diviſion, nur die 4 Kavalleriebrigaden des Gardekorps ſind zu einer Kavalleriediviſion vereinigt. Das Gardekorps um-

---

36) RMG. § 30 ⁶ u. ⁸; WO. § 3, 69 bis 74 u. 77—79 u. (Grundſätze für die Entſcheidungen) § 28, 36—43.

37) WO. § 95—99. — Gleiches gilt von den Schiffermuſterungen § 115 d. W.

38) S. des Verfaſſers Schrift: Zur Vereinfachung der pr. Verwaltung (Han. 69) S. 20.

39) RG. 15. Juli 90 (RGB. 140) § 1.

40) Nach den Erfolgen der deutſchen Waffen ſind auch Frankreich, Oeſterreich u. Rußland zur allgemeinen Wehrpflicht übergegangen u. damit zu einer erheblichen Verſtärkung ihrer Armeen gelangt

41) RVerf Art. 62.

42) Außerhalb des Verbandes der Armeekorps ſteht die unmittelbar dem Generalſtabe unterſtellte Eiſenbahnbrigade mit 2 Regimentern.

faßt demgemäß 2 Infanteriedivisionen und 1 Kavalleriedivision; die übrigen Armeekorps bestehen aus 2 (das 11., 12. und 2. bayrische aus 3) Divisionen. Außerdem gehören zum Armeekorps je 1 Feldartilleriebrigade, 1 Pionierbataillon und — mit einigen Verschiebungen — auch je ein Fußartillerieregiment oder Bataillon und ein Jägerbataillon[43]). Die Kavallerie steht daneben unter 2 Inspektionen, die Jäger stehen unter einer solchen. An der Spitze der Fußartillerie steht eine Generalinspektion mit 4 Fußartillerieinspektionen, während für die Feldartillerie zur Leitung und Beaufsichtigung der technischen Ausbildung eine Feldartillerieinspektion bestellt ist. Das Ingenieurwesen wird durch den Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und Generalinspektor der Festungen und unter diesem durch 2 Pionier- und 4 Ingenieurinspektionen beaufsichtigt. Ferner bestehen 4 Artilleriedepotinspektionen und eine Traindepotinspektion.

Außerhalb dieser Truppentheile steht der Generalstab der Armee, der in den großen Generalstab und in die Generalstäbe bei den höheren Truppenkommandos zerfällt. Ersterem liegt die Sammlung und Verarbeitung des auf die Kenntniß der verschiedenen Armeeeinrichtungen und Kriegsschauplätze bezüglichen Stoffes ob; letztere sollen die General- und Divisionskommandos in taktischer und strategischer Hinsicht unterstützen. Unter dem Generalstabe steht die Eisenbahnbrigade[42]).

Das deutsche Heer besteht aus 20 Armeekorps, deren 4 oder 5 eine Armeeinspektion bilden. Dem Korps entspricht ein Korpsbezirk, der der Regel nach sowohl seinen Ersatz liefert, als seine Garnisonen umfaßt. In demselben ist unbeschadet der Souveränitätsrechte der Einzelstaaten der kommandirende General oberster Militärbefehlshaber[44]). — Das preußische Gardekorps wird aus ganz Preußen, den thüringischen Staaten und Elsaß-Lothringen ergänzt. Die Korps 1 bis 11 und 17 entsprechen mit einigen durch die verschiedene Größenausdehnung bedingten Abweichungen den preußischen Provinzen, denen die kleineren Bundesstaaten zugelegt sind[45]). Das 12. Korps wird durch Sachsen, das 13. durch Württemberg, das 14. durch Baden, das 15. durch

---

[43]) RG. 1890 § 2 u. RMG. § 2 u. 4 (§ 3 geändert G. 27. Jan. 90 RGB. 7).

[44]) RMG. § 3 u. 5 (in der Fassung des G. 27. Jan. 90 RGB. 7).

[45]) Es sind zugetheilt dem 1. Korps: Ostpreußen; dem 17.: Westpreußen u. der östliche Theil des RB. Köslin; dem 2.: das übrige Pommern n. RB. Bromberg; dem 3.: Brandenburg u. Stadt Berlin; dem 4.: Prov. Sachsen, Anhalt, S.-Altenburg, beide Schwarzburg u. Reuß; dem 5.: RB. Posen u. Liegnitz; dem 6.: RB. Breslau u. Oppeln; dem 7.: RB. Münster u. Minden, der nördliche Theil des RB. Arnsberg, der östliche des RB. Düsseldorf u. beide Lippe; dem 8.: die Rheinprov. ausschl. der zum 7. u 11. Korps gelegten Theile, Hohenzollern u. das oldenb. Fürstenth. Birkenfeld; dem 9.: Schl.-Holstein, RB. Stade, beide Mecklenburg, die Hansestädte u. das oldenb. Fürstenth. Lübeck; dem 10.: Hannover außer dem RB. Stade, Braunschweig u. Oldenburg; dem 11.: Hessen-Nassau, der südliche Theil des RB. Arnsberg, der Kr. Wetzlar (Rheinprov.), Waldeck, S.-Weimar, S.-Gotha, S.-Meiningen u. (als besondere 25. Division) Hessen-Darmstadt Anlage 1 zu § 1 der ErsO.

Elsaß und das 16. durch Lothringen gestellt, während Baiern zwei besondere Korps besitzt.

§ 95.

b) Die **Kriegsaufstellung** wird durch die Mobilmachung hergestellt, deren Anordnung dem Kaiser für das ganze Reich zusteht[46]). Sie umfaßt die Bildung der Feldarmee und die Aufstellung der Ersatz- und Besatzungstruppen und besteht in der Einberufung der Mannschaften und Beschaffung der erforderlichen Pferde, Vorräthe und Bestände. Behufs schnellen Vorgehens ist möglichste Beschleunigung geboten, die durch gehörige Vorbereitung (Mobilmachungsplan) und demnächstige Inanspruchnahme aller verfügbaren Mittel und Kräfte (Telegraphen, Eisenbahnen, Behörden) erreicht wird[47]).

In der Feldarmee wird die Friedensarmee, die neben drei Jahrgängen der Militärpflichtigen noch fünf Jahrgänge der Reserve heranzieht, mehr als verdoppelt. Die Friedensarmee ist hiernach weniger Selbstzweck, als Mittel zum Zwecke; sie bildet die Schule für das „Volk in Waffen" und den Rahmen, innerhalb dessen die einberufenen Verstärkungsmannschaften ihren festen Halt finden. Die Verstärkung erfolgt durch Einziehung der Reservisten, nöthigenfalls auch der jüngsten Jahrgänge der Landwehr. Bei den Spezialwaffen (Artillerie, Pioniere und Jäger), wo Reserve und Landwehr nicht unterschieden werden, findet letztere ausschließlich diese Verwendung, während bei Infanterie und Kavallerie daneben besondere Landwehrkörper gebildet werden, die zur Besatzung im Inlande, nöthigenfalls auch als Reserve der Feldarmee gegen den Feind Verwendung finden[48]).

Ersatztruppen werden bei allen selbstständigen Truppentheilen gebildet, um den unvermeidlichen Abgang zu ersetzen und so die Nachhaltigkeit des Vorgehens zu sichern. Die Kavallerie läßt dieserhalb die 5te Schwadron in der Garnison zurück, die übrigen Waffengattungen bilden besondere Truppenkörper (Ersatzbataillone, Ersatzkompagnien und Ersatzbatterien). Ihr Stamm besteht aus denselben Mannschaften, wie der der Feldtruppen; zur Ergänzung ist die Ersatzreserve bestimmt.

Die Besatzungstruppen werden aus der zu vorstehenden Zwecken nicht zur Verwendung gelangenden Landwehr der Infanterie und Kavallerie gebildet. Sie dienen zur Besetzung der Etappenstraßen, Festungen und wichtigeren Garnisonen, zur Bewachung der Kriegsgefangenen und dergl.[49]).

Der Landsturm wird nur bei unmittelbarer Kriegsgefahr aufgerufen[50]).

---

[46]) Diesem Zwecke dient der Kriegsschatz § 166 Abs. 3 d. W. — Die vorläufige u. theilweise Mobilmachung heißt Kriegsbereitschaft.

[47]) RMG. § 6.

[48]) KrDO. § 4 u. 5; RMG. § 63.

[49]) KrDO. § 5.

[50]) § 91 d. W.

4. Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

§ 96.

Die Militärpersonen, denen alle zum Heer und zur Marine gehörigen Offiziere, Soldaten, Aerzte und Militärbeamten zugerechnet werden[51]), sind in Ausübung ihres Berufes, soweit der dienstliche Zweck oder die eigene Sicherheit es erfordern, zum Waffengebrauche berechtigt[52]). Außerdem sind sie gegen Thätlichkeiten und Beleidigungen durch besondere Strafbestimmung geschützt[53]).

Eine eigene Gerichtsbarkeit über Militärpersonen besteht nur in Strafsachen[54]). In Civilsachen bestimmt sich der Gerichtsstand derselben nach der jeweiligen, bei Truppen im Auslande nach der letzten deutschen Garnison[55]). Zustellungen und Ladungen erfolgen in der Regel durch Vermittelung der Militärbehörde[56]). Zwangsvollstreckungen dürfen erst nach Anzeige bei derselben beginnen und in Militärdienstgebäuden (auf Kriegsfahrzeugen) nur von dieser vorgenommen werden. Auch bezüglich des Gegenstandes ist die Vollstreckung mehrfach eingeschränkt[57]).

Der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen Militärpersonen zur Verheirathung[58]), zum Gewerbebetriebe[59]) und zur Uebernahme von Kommunalämtern und Vormundschaften. Die letzteren dürfen sie ablehnen[60]). Zu Schöffen und Geschworenen sind sie überhaupt nicht zu berufen[61]). Das aktive Wahlrecht zum Reichs- und Landtage ruht für dieselben; ausgenommen sind nur die Militärbeamten. Endlich ist den Militärpersonen die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt[62]).

In Kriegsfällen können ausrückende Militärpersonen letztwillige Verordnungen unter erleichterten Formen (privilegirte Testamente) errichten[63]). Im Auslande und beim Verlassen des Standquartiers nach der Mobilmachung können Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Auditeuren aufgenommen werden, welche dieselbe dem Amtsgerichte des Standortes zu behändigen haben[64]). Die Beurkundung des Personenstandes außer-

---

[51]) RMB. § 38; MilStG. 20. Juni 72 (RGB. 174) § 4, 5 u. Anlage. — Militärbeamte § 97 Anm. 1.

[52]) G. 20. März 37 (GS. 60); Einf. i. d. neuen Prov. V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II G. — § 86 Anm. 1 d. W.

[53]) StGB. § 113 u. 196.

[54]) § 99 u. 100 d. W.

[55]) RMG. § 39, CPrO. § 14, 15, 21.

[56]) Das. § 158, 184, 345 u. (Festsetzung u. Vollstreckung der Strafen) § 345, 355, 374; StPrO. § 37, 48, 72 u. 50, 69, 77.

[57]) RMG. § 45. — CPrO. § 673, 699, $715^{6, 7}$, 749, 785^{2}, 786^{2}, 793 u. 812. — StPrO. § 495, 98 u. 105.

[58]) RMG. § 40; G. 6. Feb. 75 (RGB. 23) § 38. Die nicht genehmigte Ehe ist strafbar, nicht ungültig MilStG. § 150

[59]) RMG. § 43; preuß. GewO. 17. Jan. 45 (GS. 41) § 19 u. RGewO. § 12.

[60]) RMG. § 41 u. 47.

[61]) G. 27. Jan. 77 (RGB. 41) $§ 34^{9}$ u. 85.

[62]) RMG. § 49.

[63]) Das. § 44. — In Preußen sind sie im Kriegsfalle auch an Miethskontrakte nur bis zum Ablaufe des Vierteljahres gebunden LR. I 21 § 378.

[64]) G. 8. Juni 60 (GS. 240) § 1, 2 u. 24. April 78 (GS. 230) § 111; RMG. § 39 Abs. 3.

halb des Reiches erfolgt in diesem Falle unter schriftlicher Vermittelung der Vorgesetzten[65]).

Das Diensteinkommen der Unteroffiziere und Soldaten ist überhaupt, das der übrigen Militärpersonen im Mobilmachungsfalle von der Staatssteuer befreit[66]). Von der Kommunalsteuer sind die Einnahmen der aktiven Militärpersonen frei, insoweit sie nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herrühren; außerdem unterliegt das sonstige außerdienstliche Einkommen der im Offizierrange stehenden Militärpersonen einer besonderen Gemeindeabgabe, welche überall dem festen Satze der von denselben zu entrichtenden staatlichen Einkommensteuer entspricht. Befreit sind ferner Militärpensionen unter 750 Mark und Wittwen- und Waisenpensionen, Gnaden- und Sterbemonate[67]).

Unter den militärdienstlichen Vergütungen (Sold, Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß[68]), Reisekosten[69]), Umzugskosten[70])) nehmen die Pensionen insofern ein besonderes Interesse in Anspruch, als die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes ein rascheres und leichteres Eintreten der Pensionirung mit sich bringt. Die Pensionsansprüche der seit dem letzten Kriege invalide gewordenen Offiziere und Soldaten des Heeres und der Marine sind einheitlich im Reiche geordnet[71]). Sie können innerhalb 6 Monaten nach endgültiger Entscheidung der Militärbehörde im Rechtswege geltend gemacht werden, wobei indeß nur die letztere über die persönlichen Voraussetzungen und über die Frage zu entscheiden hat, ob ein Kriegs- oder Friedensverhältniß anzunehmen ist[72]). Die Pensionssätze werden für Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte nach ähnlichen Grundsätzen berechnet, wie für Reichsbeamte[73]), doch erhalten erstere, wenn sie durch den Krieg invalide geworden sind, eine Erhöhung und im Falle der Verstümmelung oder sonstigen unheilbaren schweren Beschädigung eine weitere Zulage. Sind sie im Kriege geblieben oder infolge desselben gestorben,

---

[65]) § 208 Anm. 17.

[66]) RMG. § 46. — Einkommensteuer-G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 6³, Mannschaften des Beurlaubtenstandes u. Schiffsbesatzung während des auswärtigen Dienstes das. § 65.

[67]) V. 22. Dez. 68 (BGB. 571) f. d. nordd. Bund, laut Militärkonvention auch f. Baden u. Hessen RMG. § 48. — Aufhebung der V., soweit sie der Besteuerung des außerdienstlichen Einkommens der im Dienste stehenden und der Pensionen der zur Disposition stehenden Offiziere entgegenstand G. 28. März 86 (RGB. 65); Besteuerung dieses Einkommens in Preußen G. 29. Juni 86 (GS. 181), ergänzt mit Rücksicht auf das neue EinkommensteuerG. G. 22. April 92 (GS. 101).

[68]) G. 30. Juni 73 (RGB. 166).

[69]) V. 15. Juni 73, Aenderung 3. März u. Best. 27. April 81 (AVB. 67 u. 134) nebst Erläuterung 3. Feb. 85 (AVB 25).

[70]) V. 23. Mai 78 (CB. 326).

[71]) G. 27. Juni 71 (RGB. 275), erg. G. 4. April 74 (RGB. 25) u. 21. April 86 (RGB. 78); Einf. in Els.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGB. 69) Nr. 3; Ausf.-Best. 22. Feb. 75 (CB. 142, JMB. 175), erg. Bek. 9. Mai 77 (CB. 252). — Sicherstellung der Ansprüche durch den Reichsinvalidenfonds § 166 Abs. 4 d. W. — Besondere Entschädigung der Personen des Soldatenstandes u. der Militär- u. Marinebeamten bei Unfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben § 353 Abs. 5 Nr. 2 d. W.

[72]) G. 1871 § 113—116 u. 1874 § 18.

[73]) § 24 Nr. 4 d. W.

so erhalten ihre Wittwen und Kinder eine besondere Beihülfe [74]. — Abweichend ist die **Versorgung der Unteroffiziere, Soldaten und unteren Militärbeamten** geregelt. Diese tritt ein, wenn die Betheiligten durch Dienstbeschädigung oder nach achtjähriger Dienstzeit invalide geworden sind oder mindestens 18 Jahre gedient haben. Durch 12jährige Dienstzeit erlangen sie bei guter Führung den Anspruch auf Civilversorgung. Dabei werden Ganz- und Halbinvalide unterschieden. Zu ersteren gehören die zu keinem Militärdienste, zu letzteren die noch zum Garnisondienste tauglichen Personen. Die Pension ist nach dem Range bemessen und außerdem nach dem Grade der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit und nach der Dienstzeit in 5 Klassen abgestuft. Sofern die Ganzinvalidität durch den Krieg herbeigeführt oder eine Verstümmelung eingetreten ist, werden Pensionszulagen gewährt. An Stelle der Pension kann die Verwendung im Garnisondienste oder die Civilversorgung eintreten. Die Hinterbliebenen erhalten unter ähnlichen Voraussetzungen Beihülfen, wie die Hinterbliebenen der Offiziere [75]. Die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse empfangen einen besonderen Ehrensold [76].

Die Wittwen und Waisen der Offiziere, Militärärzte im Offizierrange und Militär- und Marinebeamten erhalten ein **Wittwen- und Waisengeld**, das nach ähnlichen Grundsätzen bemessen wird, wie das der Staatsbeamten [77]. Frühere Mitglieder der Landeswittwenkassen, die von dem Rechte des Austrittes keinen Gebrauch gemacht haben, können Wittwen- und Waisengeld nicht in Anspruch nehmen [78]. Für diese besteht auch die preußische Militärwittwenkasse einstweilen fort [79].

Dem Zwecke der Versorgung dienen folgende besondere Einrichtungen:

1. Die **Lebensversicherungsanstalt** für die Armee und Marine, welche Offizieren, Militärbeamten und Unteroffizieren Gelegenheit zur Lebensversicherung gewährt, während diese ihnen durch Privatgesellschaften nicht oder nur unter besonderen Opfern geboten wird [80].

---

[74]) G. 1871 § 2—47 u. 1874 § 2 bis 6, 19.

[75]) G. 1871 § 58—102, 109—112 u. 1874 § 10—14, 17, 20, 21 u. 23. — Civilversorgung u. daneben stattfindende Einziehung, Weiter- oder Wiedergewährung der Pension § 63 Abs. 4 d. W. — Invalidenhäuser bestehen nur noch in Berlin, Stolp u. Karlshafen; die früheren Invalidenkompagnien sind aufgehoben.

[76]) § 39 Anm. 14f.

[77]) G. 17. Juni 87 (RGB. 237) u. AusfBest. 16. Juli u. (zu § 27) 12. u. 17. Sept. 87 (MB. 166, 235 u. 237). Verb. § 75 Abs. 3 d. W. Erlaß der Wittwen- u. Waisengeldbeiträge G. 5. März 88 (RGB. 65) u. AusfBest. 5. März 88 (MB. 96). — Die Hinterbliebenen der im Auslande angestellten Personen des Soldatenstandes werden auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert G. 1. April 88 (RGB. 131). — Militärwaisenhäuser § 103 Abs. 4.

[78]) G. 1887 § 25—30.

[79]) Regl. 3. März 1792; Ergänzungen KO. 19. Juli 10 (GS. 1055), 3. Jan. 16 (GS. 93), 20. Mai u. 24. Juli 20 (GS. 77 u. 165), 18. Okt. 24 (GS. 214) u. G. 17. Juli 65 (GS. 817) nebst Instr. 26. Sept. 65 (MB. 311).

[80]) Stat. 5. Juni 79 (AVB. 157) u. Bek. 10. Nov. 88 (AVB. 222) u. 26. April 89 (AVB. 128).

2. Die Kaiser-Wilhelmstiftung, welche den infolge des Krieges erwerbsunfähig gewordenen oder des Ernährers beraubten Personen Hülfe und Unterstützung leisten will[81]).
3. Die Generalstabsstiftung, welche neben Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke auch auf Unterstützung unbemittelter und strebsamer Offiziere und Beamten des Generalstabes gerichtetet ist[82]).

III. Militärverwaltung[1]).

1. Allgemeine Verwaltung.

§ 97.

a) Die oberste Verwaltungsbehörde für Preußen und die ihm angeschlossenen Kontingente bilden das **preußische Kriegsministerium**, welches — ebenso wie die für Baiern, Würtemberg und Sachsen bestehenden, besonderen Kriegsministerien — als Organ der Reichsmilitärgewalt anzusehen ist[2]). Dasselbe umfaßt neben der Centralabtheilung das allgemeine Kriegsdepartement, das Militärökonomiedepartement, das Departement für das Invalidenwesen, das Waffendepartement, die Remontirungs- und die Medizinalabtheilung[3]). — Zu Veröffentlichungen dient seit 1. April 1867 das Armeeverordnungsblatt.

§ 98.

b) Provinzialverwaltungsorgane des Kriegsministeriums sind die **Intendanturen**, deren eine für jedes Armeekorps besteht. Sie sind gleichzeitig Organe des kommandirenden Generals. Ihr Geschäftskreis umfaßt die gesammte Militärökonomie (Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung der Truppen, Kassen- und Rechnungswesen)[4]). Insoweit es sich um Leistungen der Gemeinden und Privatpersonen für militärische Zwecke handelt, sind die Regierungspräsidenten zuständig[5]). Den Intendanturen sind die Divisions-

---

[81]) Stat. 1. Juni 71 (MB. 190).

[82]) G. 31. Mai 77 (RGB. 523), Statut 21. März 78 (RGB. 13) u. G. 12. April 88 (RGB. 141).

[1]) Militärbeamte § 21—24 d. W., insbesondere Anm. 4, 15, 29 u. 40 das. Klasseneintheilung V. 29. Juni 80 (RGB. 169). — Der technische Betrieb der Heeresverwaltung unterliegt der Krankenversicherung (§ 352 Abs. 3) u. der Unfallversicherung (§ 96 Anm. 71).

[2]) § 86 insbes. Anm. 7. — Die Vermittelung bildet der Bundesrathsausschuß für das Landheer u. die Festungen (§ 15 Abs. 5 d. W.), in dem die genannten Staaten vertreten sind.

[3]) Publ. 18. Feb. 1809 (GS. 785). Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen § 121 Anm. 2 d. W. — Im Etat desselben steht gem. KO. 18. März 83 (AVB. 56) auch das die persönlichen Angelegenheiten bearbeitende Militärkabinet § 39 Abs. 2 d. W.

[4]) KO. 1. Nov. 20 (KA. IV 904). — Garnisonbau-O. 20. u. Bekleidungs-O. 26. März 88 (AVB. 71 u. 63).

[5]) Gesch.Anw. für die Reg. 31. Dez. 25 (das. IX 821) B Abs. 3 u. LVG. § 17.

intendanturen [6]), die Magazin-, Garnison-, Lazareth- und Garnisonbauverwaltungen unterstellt.

2. **Militärrechtspflege.**

Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich auf Strafsachen [7]). Die besonderen materiellen und formellen Vorschriften über das Militärstrafrecht finden in den Eigenthümlichkeiten der Heereseinrichtung und in der Nothwendigkeit einer strengen Handhabung der Disciplin ihre Begründung.

§ 99.

a) In sachlicher Beziehung ist entsprechend dem allgemeinen Reichsstrafgesetzbuch und im Anschluß an dasselbe ein einheitliches **Militärstrafgesetzbuch** für das Reich geschaffen [8]). Dasselbe enthält Strafbestimmungen für militärische Verbrechen und Vergehen und schließt, soweit dies der Fall, die Anwendung der allgemeinen Strafgesetzbestimmungen auf Militärpersonen aus [9]). Die Strafen bestehen in:

1. Todesstrafe, die durch Erschießen vollstreckt wird [10]),
2. Freiheitsstrafe, welche bis zu 6 Wochen als (Stuben-, gelinder, mittlerer oder strenger) Arrest, darüber hinaus als Gefängniß und als Festungshaft bezeichnet wird [11]), und
3. Ehrenstrafe (Entfernung aus dem Heere, Dienstentlassung gegen Offiziere, Degradation gegen Unteroffiziere, Versetzung in die zweite Klasse gegen Unteroffiziere und Gemeine) [12]).

Die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedrohten strafbaren Handlungen heißen militärische Vergehen, die mit längerer Freiheits- oder Todesstrafe bedrohten militärische Verbrechen [13]). Soweit diese Strafvorschriften das Verhältniß der Militärpersonen im Felde zum Gegenstand haben, werden sie als Kriegsgesetze bezeichnet [14]). Die übrigen Vorschriften betreffen die Verletzung der besonderen militärischen Dienstpflichten [15]).

---

[6]) KO. 27. Jan. 60 (MB. 155) u. 20. Dez. 62 (MB. 63 S. 60).

[7]) RMG. § 39. — GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 16 u. EinfG. (das. 77) § 7.

[8]) MilStrafgesetzbuch 20. Juni 72 (RGB. 174), EinfG. (das. 173). — Komm. (auch StrafprO.) Solms 3. Aufl. (Berl. 92).

[9]) StGB. § 10; MilStB. § 3. — MilStrafvollstreckungsvorschrift 9. Feb. 88 (ABB. 71). — Begriff der Militärpersonen § 96 Abs. 1 d. W.

[10]) MilStG. § 14. — MilStGerO. (Anm. 16) § 183.

[11]) MilStG. § 15—29.

[12]) Das. § 30—42.

[13]) Das. § 1.

[14]) Kriegsverrath u. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde § 57—63; eigenmächtiges Beutemachen, Plünderung, Bedrückung der Landeseinwohner seitens der Nachzügler (Marodiren) § 127—136.

[15]) Fahnenflucht (Desertion) § 69—79 nebst den nach EinfG. § 2 in Kraft gebliebenen § 108 u. 109 des MStGB. 3. April 45 (GS. 278) u. (Transporte) § 239 Anm. 64 d. W.; Feigheit MStB. § 84—88; Unbotmäßigkeit (Insubordination) § 89—113 u. Berichtigung RGB. 1873 S. 138.

§ 100.

b) In Bezug auf die Form steht noch die preußische **Militärstrafgerichtsordnung** in Geltung[16]). Der Militärgerichtsbarkeit sind Militärpersonen in Straf- und Injuriensachen unterworfen[17]); für verabschiedete Offiziere ist sie aufgehoben[18]); bloße Polizeiübertretungen, die nur mit Geldbuße bedroht sind und nicht die Militärpolizei betreffen, sind jedoch von den Civilbehörden zu entscheiden[19]). Die Gerichtsbarkeit zerfällt in die höhere, welche alle Straffälle gegen Offiziere und höhere Militärbeamte, sowie die mit strengerer Strafe bedrohten Handlungen der übrigen Militärpersonen betrifft, und in die niedere Gerichtsbarkeit. Das Generalauditoriat ist der oberste Militärgerichtshof und bildet die allgemeine Beschwerde- und Aufsichtsinstanz, während in erster Instanz die Korps-, Divisions-, Garnison- und Regimentsgerichte zuständig sind, die aus dem Kommandeur als Gerichtsherrn, dem Korps-, Divisions-, oder Garnisonauditeur (bei Regimentsgerichten dem untersuchungsführenden Offizier) als richterlichem Mitgliede und mehreren nach Verschiedenheit der Fälle kommandirten Militärpersonen als Beisitzern bestehen. Für jeden Fall wird das Untersuchungs- und Spruchgericht besonders bestellt. Das Spruchgericht heißt, wo es sich um höhere Gerichtsbarkeit handelt, Kriegsgericht, andernfalls Standgericht[20]). Dem entsprechend ist das Verfahren ein kriegsrechtliches oder standrechtliches[21]). In ersterem erfolgt die Bestätigung der Erkenntnisse nach Verschiedenheit der Fälle durch den Kaiser, den Kriegsminister oder einen Truppenkommandeur, in letzterem durch den Gerichtsherrn[22]). Besonders geregelt ist das Verfahren bei Beleidigungen[23]) und das Kontumazialverfahren in bezug auf Deserteure, gegen welche Geldstrafe bis 3000 M. zulässig ist[24]).

---

[16]) Preuß. MilStGerO. 3. April 45 (GS. 329, BGB. 1867 S. 229). Die Einführung in das Reich ist verheißen (RVerf. Art. 61), bislang aber nur erfolgt im norddeutschen Bundesgebiete (V. 29. Dez. 67 BGB. 185), in Baden (V. 24. Nov. 71 RGB. 401) u. Elf.-Lothr. (G. 6. Dez. 73 GB. f. EL. 331). — In Baiern u. Würtemberg stehen noch die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft.

[17]) MilStGO. § 1—18.

[18]) G. 3. Mai 90 (RGB. 63).

[19]) Das. § 3 u. KO. 19. Aug. 47 (GS. 334).

[20]) Das. § 19—88. — Außerordentliche Kriegsgerichte im Falle des Belagerungszustandes § 241 Abs. 5 d. W.

[21]) MStGO. § 91—195 u. § 196 bis 228.

[22]) Das. § 150—153, 205 u. AE. 1. Juni 67 (BGB. 260).

[23]) MStGO. § 229—241.

[24]) Das. § 242—259; G. 11. März 50 (GS. 271, BGB. 1867 S. 301); EinfG. zum MStGB. § 2. — Von den über die Auslieferung von Deserteuren abgeschlossenen Kartellkonventionen sind in Geltung die Konv. mit Dänemark 25. Dez. 20 (GS. 21 S. 33) u. die im deutschen Bunde geschlossene Konv. 10. Feb. 31 (GS. 41), erg. Dekl. 15. Juni 32 (GS. 177) u. AE. 4. Sept. 64 (GS. 572), in bezug auf Oesterreich Art. XIII des Prager Friedens § 6 Anm. 5 u. auf Baiern, bezüglich dessen auf Fangprämien gegenseitig verzichtet ist, AE. 18. Mai 85 (GS. 349).

Die Militärjustizbeamten (Auditeure) müssen zum Richteramte befähigt sein und unterliegen den für letzteres gegebenen Disciplinarvorschriften[25]).

§ 101.

c) Neben der militärgerichtlichen ist bei Dienstvergehen die **Disciplinarbestrafung** der Militärpersonen zugelassen und zwar auch für die leichteren im Militärstrafgesetze vorgesehenen Fälle[26]). Die näheren Vorschriften erläßt der Kaiser[27]).

Ferner bestehen unabhängig von den Militärgerichten **Ehrengerichte**[28]) zur Beurtheilung solcher Handlungen und Unterlassungen der Offiziere, die nicht an sich strafbar, gleichwohl aber dem Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind und solcher Fälle, in welchen Offiziere zum Schutze ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen. Ihre Entscheidung kann auf Warnung, Entlassung mit schlichtem Abschied oder Entfernung aus dem Offizierstande lauten und bedarf der Allerhöchsten Bestätigung. Die Ehrengerichte bestehen für Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere aus dem Offizierkorps, für Stabsoffiziere aus den Stabsoffizieren des Armeekorps. Zur Vorbereitung der Entscheidungen wählen die Ehrengerichte alljährlich einen Ehrenrath[29]). Jedermann ist zu eidlicher Zeugnißablegung vor demselben verpflichtet[30]).

3. Militärkirchenwesen.

§ 102.

Nach der preußischen Militärkirchenordnung[31]) werden die Militärgeistlichen der einzelnen Konfessionen im Kriege wie im Frieden nach Bedürfniß angestellt. Die evangelischen stehen unter dem Feldprobst der Armee, welcher als Organ der das Militärkirchenwesen leitenden Minister des Kultus und Krieges erscheint und der gesammten Militärgeistlichkeit unmittelbar vorgesetzt ist. Bei den Korps sind in der Stellung der Superintendenten Militärober-

---

[25]) RMG. § 7. — G. 31. März 73 (RGB. 61) § 158; GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 8 u. EinfG. (das. 77) § 13; G. 7. Mai 51 (GS. 218) § 65, 70—77. — Rang § 70 d. W.

[26]) EinfG. z. MStGB. § 3.

[27]) RMilG. § 8; Disciplinar-StrafO. f. d. Heer 31. Okt. 72 (ABB. 330), Aenderung des § 47 AO. 4. Aug. 87 (das. 241), des § 14 AO. 31. Dez. 88 (ABB. 89 S. 5). — Disciplinarmittel gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes G. 15. Feb. 75 (RGB. 65) § 6, 7, des Landsturms G. 11. Feb. 88 (RGB. 11) Art. II § 26.

[28]) Eine Rechtspflege in Ehrensachen findet sich zuerst im schwedischen Heere während des dreißigjährigen Krieges. Von dort fand sie Eingang in das brandenburgische Heer; eigentliche Ehrengerichte bestehen seit 1808.

[29]) V. 2. Mai 74 (§ 13 geänd. AO. 5. Nov. 91 ABB. 246) u. entsprechend für die Marine 2. Nov. 75.

[30]) KO. 18. Juli 44 (GS. 299).

[31]) MilKirchenO. 12. Feb. 32 (GS. 69); dieselbe wurde in die neuen Provinzen (Hannover u. Bereich des 11. u. 9. Korps) eingeführt V. 24. Juni u. 12. Okt. 67 (GS. 919 u. 1849) u. 25. Nov. 68 (GS. 69 S. 77), auf das Reich indessen nicht übertragen Reichsverf. Art. 61.

prediger und unter diesen Divisions-, Garnison- und Anstalts- (Instituts-) Geistliche angestellt. Neben diesen geistlichen Vorgesetzten sind die Militärgeistlichen als Militärbeamte den betreffenden Militärbefehlshabern unterstellt[32]). Die Wahl des Feldprobstes und des Garnisonpredigers zu Berlin erfolgt durch den Kaiser, die der übrigen Geistlichen durch den Feldprobst[33]). Die Seelsorge in Garnisonen, in denen kein Militärgeistlicher angestellt ist, wird einem Civilgeistlichen übertragen, dem damit die Rechte und Pflichten der Militärgeistlichen zufallen. Aeußerstenfalls wird dieselbe durch Bereisung bewirkt[34]). Außer bei der Seelsorge und Kirchenbuchführung[35]) haben die Militärgeistlichen auch bei den Unterrichtsanstalten mitzuwirken[36]). Jedem Geistlichen ist ein Militärküster beigegeben[37]).

Zu den Militärgemeinden gehören die Militärpersonen nebst deren Frauen und im Hause befindlichen Kindern[38]). Die Militär- und Garnisonkirchen stehen im Eigenthume des Staates und unter landesherrlichem Patronat[39]).

Die Militärkirchenverfassung wird durch die neuere Kirchengesetzgebung nicht berührt[40]).

4. Militär-Erziehungs- und Unterrichtswesen[41]).

§ 103.

Dasselbe umfaßt die Vor- und die Weiterbildung der Offiziere, sowie die Erziehung und den Unterricht der Unteroffiziere und Mannschaften.

Das auf die Ergänzung des Offizierkorps berechnete Militär-Erziehungs- und Bildungswesen wird durch eine Generalinspektion geleitet. Unter derselben stehen die Obermilitärstudienkommission, die Oberexaminationskommission, das Kadettenkorps und die Kriegsschulen. Für jede der drei letzteren besteht je eine Studienkommission. — Die Oberexaminationskommission zerfällt in die beiden Abtheilungen für die Offiziers- und für die Portepeefähnrichsprüfung[42]). Das Kadettenkorps soll Söhnen

---

[32]) MilKO. § 1–6, 21–33. Diensteinkünfte und Weiterbeförderung § 94 bis 108; Tagegelder AE. 2. Mai 56 (MB. 176).

[33]) MilKO. § 7—20 u. AE. 19. Dez. 67 (GS. 68 S. 47).

[34]) MilKO. § 5 u. 58.

[35]) Das. § 50—82. Für jede Garnison u. jede Militärgemeinde ist ein Kirchenbuch zu führen AE. 30. Mai 68 (GS. 694).

[36]) MilKO. § 83—93.

[37]) Das. § 109—112.

[38]) Das. § 34—48.

[39]) Das. § 113—120.

[40]) G. 11. Mai 73 (GS. 191) § 29; Kirchengem. u. SynodO. 10. Sept. 73 (GS. 74 S. 151) § 48⁴.

[41]) Als Schulen für den Militärdienst selbst sind aufzuführen: die Militärschießschule zu Spandau, die Artillerieschießschule zu Jüterbog, das Militärreitinstitut zu Hannover, die Militärturnanstalt zu Berlin u. das zur Förderung der Gleichförmigkeit im Infanteriedienste bestimmte Lehrbataillon zu Potsdam. Aerztliche u. thierärztliche Militärbildungsanstalten § 104, 105 d. W.

[42]) AO. 25. Okt. 77 (ABB. 191) u. V. üb. Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes 11. März 80 (ABB. 61), § 5 ergänzt Vf. 6. Mai 81 (ABB. 139).

von Offizieren die Mittel, anderen Personen die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung für den Kriegsdienst bieten und bildet hierdurch die Pflanzschule für das Offizierkorps[43]. — Die Kriegsschulen, welche unter einer eigenen Inspektion stehen, sind für die kriegswissenschaftliche Ausbildung zu Offizieren bestimmt[44].

Die Weiterbildung der Offiziere vermittelt die Kriegsakademie zu Berlin, die in wissenschaftlicher Beziehung dem Chef des Generalstabes, übrigens dem Kriegsminister unterstellt ist und eine besondere berathende und begutachtende Studienkommission zur Seite hat[45]. Die weitere technische Ausbildung der Fußartillerie- und Ingenieuroffiziere erfolgt auf der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin[46].

Behufs Heranbildung junger Leute zu Unteroffizieren bestehen Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen[47]. Die darin aufgenommenen sind zu demnächstiger vierjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Truppentheile verpflichtet[48]. — Das Militärknabenerziehungsinstitut zu Annaburg (RB. Merseburg) wurde 1738 von August III. von Sachsen begründet und ist zur Erziehung von Söhnen im Dienste befindlicher oder mit den Invalidenwohlthaten ausgeschiedener Soldaten bestimmt. In der damit verbundenen Militärschule werden gleichzeitig Zöglinge für die Unteroffizierschulen vorbereitet. Die Dienstpflicht der so Ausgebildeten kann für jedes Jahr, welches sie auf Staatskosten unterhalten worden sind, um zwei Jahre über die aktive Dienstzeit hinaus verlängert werden[49]. Das Institut steht gleich den Unteroffizierschulen unter der Inspektion der Infanterieschulen zu Berlin[50]. — Das große Militärwaisenhaus zu Potsdam wurde 1724 durch Friedrich Wilhelm I. begründet und 1829 unter Einrichtung eines Mädchenwaisenhauses zu Pretsch auf Militärwaisenknaben beschränkt, die daselbst gleichzeitig militärisch vorgebildet werden. Beide Anstalten stehen

---

[43]) Aufnahmebest. 18. Okt. 78 (MB. 79 S. 42), geänd. AO. 9. Mai 88 (ABB. 118). — Einrichtung AO. 18. Jan. 77 (MB. 79) u. (Lehrplan) 11. Feb. 90 (ABB. 27). — Das Kadettenkorps umfaßt die Hauptanstalt zu Lichterfelde und die Provinzialanstalten zu Köslin, Wahlstatt, Potsdam, Plön, Oranienstein, Bensberg u. Karlsruhe.

[44]) Kriegsschulen (AO. 1. Juli 82 ABB. 173 u. 1883 S. 22 u. Instr. f. d. Inspekteur 28. Jan. 75 ABB. 36) bestehen zu Potsdam, Anklam, Neiße, Glogau, Hannover, Kassel, Hersfeld, Engers u. Metz.

[45]) AO. 21. Nov. 72 (ABB. Nr. 429) u. Best. 11. Nov. 75 (ABB. 258). — DienstO. 26. April 88 (ABB. 113)

[46]) AO. 5. Jan. 82 (ABB. 23) u. 20. Sept. 85 (das. 199).

[47]) Aufnahmebest. 8. April 88 (ABB. 83). Unteroffizierschulen bestehen zu Marienwerder, Potsdam, Weißenfels, Ettlingen, Bieberich u. Jülich, Vorschulen (Grundbest. 31. März 88 ABB. 80 u. AE. 16. Mai 91 ABB. 149) zu Wohlau, Weilburg, Jülich, Neu-Breisach u. Annaburg, letztere in Verbindung mit dem dortigen Erziehungsinstitute.

[48]) WehrO. (§ 87 Anm. 1) § 86; Heer.O. (das.) § 13 7 u. 9; Aufnahmebedingungen CR. 31. Jan. 81 (MB. 66).

[49]) WehrO. § 10. — Aufnahmegrundsätze CR. 31. Jan. 81 (MB. 63).

[50]) Vorschr. 2. Juni 81 (ABB. 151) u. 26. Juni 86 (ABB. 185); der Inspektion sind auch die Mil Schießschule u. die Mil.Turnanstalt (Anm. 41) unterstellt.

unter einem Direktorium, dessen Chef der Kriegsminister ist[51]). Für Aufhebung der aus dem Insertionszwange und der Herausgabe der Intelligenzblätter bezogenen Einkünfte empfängt das Institut eine Entschädigungsrente aus der Staatskasse[52]). — In einzelnen größeren Garnisonen bestehen für Kinder der im Dienste stehenden Unteroffiziere und Soldaten besondere Garnisonschulen.

5. Militärmedizinalwesen[53]).

§ 104.

Die Militärärzte des aktiven Dienst- und des Beurlaubtenstandes bilden mit den Lazarethgehülfen und Krankenwärtern das Sanitätskorps und, soweit sie im Offizierrange stehen, das Sanitätsoffizierkorps. Die Rang- und Dienstverhältnisse des letzteren sind entsprechend denen des Offizierkorps geregelt[54]). An der Spitze des Sanitätskorps steht der zugleich der Medizinalabtheilung im Kriegsministerium vorstehende Generalarzt der Armee, während durch die Generalärzte der Verband der Militärärzte innerhalb der Armeekorps geleitet wird. Bei den Truppentheilen und Anstalten sind Oberstabsärzte, Stabsärzte 1ster und 2ter Klasse, Assistenz- und Unterärzte angestellt[55]). Das Sanitätsoffizierkorps ergänzt sich durch Mediziner, die

a) auf dem staatlichen, medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-institute zu Berlin (1795 als pepinière gegründet) und der damit vereinigten medizinisch-chirurgischen Akademie ausgebildet sind[56]), oder

b) ihrer Dienstpflicht genügen[57]), oder

c) nach erlangter Befähigung als Arzt auf Beförderung eintreten[58]).

Das militärärztliche Hülfspersonal im Frieden bilden die Lazarethgehülfen. Approbirte Apotheker genügen ihrer Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Pharmazeuten in einer Militärapotheke. Im Beurlaubtenstande werden sie in Ober- und Unterapotheker eingetheilt[59]).

Für die Krankenpflege im Felde werden Krankenwärter und Kranken-

---

[51]) Aufnahmebedingungen 16. Nov. 87 (MB. 277); HeerO. § 13⁸.

[52]) G. 21. Dez. 49 (GS. 441).

[53]) Sicherungsmittel gegen ansteckende Krankheiten Reg. 8. Aug. 35 (GS. 240) § 15, 34, 40, 42, 57, 62, 65, 69, 73, 82 u. 89.

[54]) V. üb. die Organisation des Sanitätskorps (SanitätsO.) 6. Feb. 73 (AVB. 103) § 1 u. 13—42; Aenderungen Beil. z. AVB. 77 Nr. 4 u. (§ 24) Bek. 13. Mai 81 (AVB. 151).

[55]) Das. § 1, 2 u. 13, vgl. § 7—11.

[56]) Das. § 4; HeerO. § 13⁵; Aufnahmebest. 7. Juli 76 (MB. 78 S. 39). — Regl. f. d. militärärztl. Prüfung 30. April 69 (MB. 70 S. 156) u. Vorschr. 12. Juli 81 (AVB. 164).

[57]) Mediziner können der Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe genügen oder nach 6monatlichem Dienste sich zurückstellen lassen, um nach erlangter Approbation die übrigen 6 Monate als Unterarzt zu dienen SanO. § 5; HeerO. § 22. — Unterärzte des Beurlaubtenstandes SanO. (Anm. 54) § 12 u. 24.

[58]) SanO. § 6.

[59]) HeerO. § 21 u. 36¹⁰.

träger ausgebildet[60]); eine wirksame Unterstützung erwächst dabei der Militärverwaltung durch die freiwillige Krankenpflege[61]). Die Pflege Verwundeter ist durch internationalen Vertrag geregelt[62]).

6. Militärveterinärwesen.

§ 105.

Dasselbe steht unter einer besonderen, dem Kriegsministerium unterstellten Inspektion des Militärveterinärwesens[63]). Das roßärztliche Personal, das sich in der Regel durch Zöglinge der Militärroßarztschule ergänzt, besteht aus Korps- und Oberroßärzten und Roß- und Unterroßärzten. Erstere sind obere Militärbeamte, letztere gehören zu den Personen des Soldatenstandes[64]). Für den Hufbeschlag bei den Truppentheilen sind Fahnenschmiede angestellt[65]). Unter der Inspektion stehen die Militärroßarztschule und die Lehrschmieden[66]). Approbirte Thierärzte können ihrer Militärpflicht als ein- oder dreijährig-freiwillige Unterroßärzte genügen[67]).

IV. Militärlasten.

1. Uebersicht.

§ 106.

Außer dem persönlichen Militärdienste sind die Staatsangehörigen zu gewissen sachlichen Leistungen oder Unterlassungen verpflichtet. Da grundsätzlich Entschädigung für dieselbe geleistet wird, ihre Vertheilung auf die Pflichtigen auch nicht nach einem allgemeinen Maßstabe, sondern nach dem hervortretenden militärischen Bedürfnisse sich richtet, so fallen sie unter den Begriff der Enteignung, nicht unter den der Besteuerung. Die Lasten sind verschieden, je nachdem sie im Frieden oder im Kriege gefordert werden, oder als Eigenthumsbeschränkungen in der Umgebung von Festungen sich darstellen.

---

[60]) KriegssanitätsO. 10. Jan. 78. Aenderung 16. Juli 90 (AVB. 158).

[61]) Die deutschen Vereine vom rothen Kreuz bestehen aus dem unter Leitung eines Centralkomités stehenden preuß. Vereine zur Pflege im Felde verwundeter u. erkrankter Krieger, der in Provinzial-, Kreis- u. Lokalvereine getheilt u. mit den Landesvereinen im übrigen Deutschland durch ein besonderes Centralkomité verbunden ist. Hand in Hand mit demselben geht dabei der ähnlich gegliederte vaterländische Frauenverein. § 284 Anm. 42 d. W.

[62]) Genfer Konv. 22. Aug. 64 (GS 65 S. 841); derselben sind alle europäischen und außer Mexiko alle größeren amerikanischen Staaten, überhaupt 32 beigetreten.

[63]) MilitärveterinärO. 6. Mai 86 § 1 bis 4.

[64]) Das. § 5—44. Aenderungen AVB. 1888 S. 119 u. 1889 S. 75.

[65]) MilVO. § 45—53.

[66]) Erstere befindet sich zu Berlin; Lehrschmieden bestehen zu Berlin, Königsberg, Breslau, Hannover, Frankfurt a. M. u. Gottesaue in Baden.

[67]) Das. § 19 u. 20. — Roßärztliches Personal des Beurlaubtenstandes § 35 bis 37.

2. Friedensleistungen.

§ 107.

a) Die **Quartierleistung** ist besonders geregelt[1]). Für die Unterbringung der Mannschaften und Pferde in den Standorten der Truppen (Garnisonen) reichen die hierzu verfügbaren Gebäude (Kasernen) in der Regel nicht aus; auf Märschen und an Orten vorübergehenden Aufenthaltes (Kantonnements) fehlen sie fast immer. In beiden Fällen müssen deßhalb Privatgebäude in Anspruch genommen werden und dieser Nothwendigkeit entspricht die Quartierleistungspflicht. Sie erstreckt sich ihrem Umfange nach auf die Gewährung von Wohnungs- und Stallräumen für Mannschaften und Dienstpferde. Bei Kantonnirungen, die nicht von vorherein auf länger als 6 Monate festgesetzt sind, müssen diese Räume auch für Offiziere und Beamte und deren Pferde und für Gelaß zu Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalen gewährt werden[2]).

Die Verpflichtung ist eine dingliche. Sie lastet auf allen benutzbaren Baulichkeiten, soweit diese nicht für den Wohnungsbedarf, Wirthschafts- oder Gewerbebetrieb unentbehrlich sind. Befreit sind Gebäude, die sich im Besitze regierender oder standesherrlicher Familien befinden, zu Gesandtschaftswohnungen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche, insbesondere zu kirchlichen, Unterrichts-, Armen-, Kranken- und Gefängnißzwecken dienen und Gebäude, die nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Erbauung noch nicht zwei Jahre gestanden haben[3]). Der Anspruch gegen die Gebäudebesitzer wird indeß nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Gemeinden- und Gutsbezirke geltend gemacht. Auf diese wird die Einquartierung nach Grundsätzen vertheilt, welche für jeden Kreis im voraus durch eine Kreiseinquartierungskommission festgestellt sind, während die Untervertheilung innerhalb der Gemeinden in Garnisonorten durch Aufstellung eines Katasters, übrigens durch Gemeindebeschluß oder Ortsstatut geregelt wird. Auf letzterem Wege kann auch die Unterbringung in gemietheten Quartieren und der Anschluß von Gutsbezirken an benachbarte Gemeinden in Beziehung auf die Einquartierungslast beschlossen werden[4]). Die Quartierpflicht kann durch Gestellung anderweitiger Quartiere

---

[1]) Quartierleistungsgesetz 25. Juni 68 (BGB. 523) u. Instr. 31. Dez. 68 (BGB. 69 S. 1). — Einf. i. Baden G. 22. Nov. 71 (RGB. 400), Baiern u. Würtemberg Gesetze 9. Febr. 75 (RGB. 41 u 48), Elf.-Lothringen G. 14. Juni 71 (GB. f. E.-L. 187).

[2]) QG. § 1—3 u. Anl. A, ergänzt (Offizierquartiere u. f. g. enges Quartier) G. 21. Juni 87 (RGB. 245) Art. I; Instr. § 1.

[3]) QG. § 4; Instr. § 2. Dienstwohnungen in Dienstgebäuden sind pflichtig R. 6 Aug. 75 (MB. 289).

[4]) QG. § 5—7, 9 u 18; Instr. § 3, 4, 7—9. — Zuständigkeits-G. § 50 u. 51. — Umquartierung QG. § 14 u. Instr. § 14. — Form der Vertheilung durch Marschrouten, Quartieranweisung u. Quartierbillets QG. § 8 u. Instr. § 5. 6, 10—12.

erfüllt werden; ihre Nichterfüllung hat Zwangsmaßregeln, insbesondere Beschaffung des Quartiers auf Kosten der Pflichtigen zur Folge[5]).

Die Quartierleistung kann nur gegen Entschädigung (Servis) gefordert werden. Diese bestimmt sich nach einem Tarife, der auf Eintheilung aller Ortschaften in 5 Servisklassen beruht. Berlin hat besondere Sätze. Der Tarif wird von 1878 ab von 10 zu 10 Jahren einer Prüfung unterzogen[6]).

§ 108.

b) Ein ferneres Gesetz regelt die **anderweitigen Naturalleistungen im Frieden**[7]). Auch auf diese sieht sich die Militärverwaltung angewiesen; doch sollen sie nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der militärische Bedarf nicht auf anderem Wege gedeckt werden kann[8]). Für die Leistungen wie für etwa vorkommende Beschädigungen wird Vergütung gewährt. Der Anspruch muß jedoch bei Verlust desselben im ersteren Falle im Laufe des folgenden Kalenderjahres, im letzteren innerhalb 4 Wochen geltend gemacht werden[9]). Die Leistungen werden theils von den Gemeinden, theils unmittelbar von den Pflichtigen gefordert.

Die Vermittelung der Gemeinden tritt in folgenden Fällen ein:

1. Zur Vorspannleistung sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet, soweit letztere nicht zum Hofhalte der regierenden Familie gehören, im Besitze der Gesandtschaften, Gestüte oder Militärverwaltungen stehen oder zum Dienste oder Berufe der Offiziere, Beamten, Aerzte, Thierärzte und Posthalter erforderlich sind. Der Vorspann wird in der Regel nur für einen Tag und nur auf Märschen, in Lagern und Kantonnirungen in Anspruch genommen. Die Vergütung erfolgt nach periodisch vom Bundesrathe festgestellten Sätzen[10]).
2. Auf Märschen ist für Marsch- und Liegetage außer dem Quartier auch Naturalverpflegung zu gewähren, die in der Regel der eigenen Kost des Quartiergebers entsprechen soll. Die Vergütung beträgt vorbehaltlich der Erhöhung bei besonderen Preissteigerungen für die volle Tageskost 80 Pf., ohne Brod 65 Pf. Für Offiziere, die in Städten

---

[5]) QG. § 10, 11; Instr. § 13. — Beschwerden QG. § 12, 13.

[6]) QG. § 1, 3 u. 19 nebst G. 28. Mai 87 (RGB. 159), erg. V. 29. Juni 88 (RGB. 209) u. 28. März 92 (RGB. 340). — Berechnung u. Geltendmachung QG. § 16, 17; Instr. § 15 (Fassung des Erl. 3. Sept 70 BGB. 514 u. 29. Jan. 85 RGB. 9), § 16 u. 17.

[7]) NG. 13. Feb. 75 (RGB. 52), erg. G. 21. Juni 87 (RGB. 245), Art. II. — Ausf.Instr. 30. Aug. 87 (RGB. 433), Aenderungen AE. 28. Juli 89 (RGB. 175) u. 15. Okt. 90 (RGB. 181).

[8]) NG. § 3 u. 5 (nebst Erg.), § 10 u. 12.

[9]) Das. § 16 nebst Erg. u. Instr. — Die Festsetzung der Vergütung für Beschädigungen erfolgt in gleicher Weise wie bei Flurschäden (§ 108 Abs. 2 Nr. 3 d. W.).

[10]) NG. § 3, 9¹ (G. 1887 Art. II § 1 u. 4) u. Instr.; Vergütungssätze CR. 20. Feb. u. 25. April 80 (MB. 125 u. 245).

nur Morgenkost zu beanspruchen haben, wird ein höherer Betrag gezahlt[11]).

3. Futtervorräthe (Fourage) sind gleichfalls nur auf Märschen zu liefern. Die Vergütung erfolgt nach dem monatlichen Durchschnitt der höchsten Tagespreise am Hauptmarktorte mit einem Aufschlage von 5 Proz.[12]).

Alle diese Leistungen werden nach ähnlichen Grundsätzen wie die Quartierleistung sowohl auf die Gemeinden, als innerhalb derselben vertheilt. Die Gemeindevorstände sind für die gehörige Beschaffung verantwortlich und eintretendenfalls zum Ersatze der aufgewendeten Kosten verpflichtet. Die Vergütungen werden auf Grund der über die Leistungen ertheilten schriftlichen Bescheinigungen an die Gemeindebehörden gezahlt[13]).

Unmittelbare Leistungen sind:

1. Die Stellungen von Schiffsfahrzeugen für die Marine[14]);
2. die Eisenbahnbeförderung zu bestimmten Tarifsätzen[15]);
3. die Benutzung der Grundstücke (ausschließlich der Gebäude, Höfe, Gärten, Weinberge und Schonungen) zu Truppenübungen und der Brunnen, Tränken, Schmieden für das militärische Bedürfniß. Die Festsetzung der Vergütung für Beschädigungen, insbesondere für Flurschäden, erfolgt mangels der Einigung unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung durch eine Kommission, der außer einem Civilkommissar, einem Offizier und einem Militärbeamten, mindestens zwei unter Mitwirkung der Kreistage auszuwählende Sachverständige angehören müssen[16]).

3. Kriegsleistungen.

§ 109.

a) Die **allgemeinen Kriegsleistungen** sind in ähnlicher Weise reichsgesetzlich geordnet, wie die während des Friedens geforderten[17]). Auch sie

[11]) RG. § 4, 9² (G. 1887 Art. II § 2 u 5) u. Instr.

[12]) RG. § 5, 9³, (G. 1887 Art. II § 6) u. Instr.

[13]) RG. § 2, 6—8 u. 9 Abs. 2 u. Instr., ZustG. § 50.

[14]) RG. § 10 u. Instr.

[15]) RG. § 15 u. Instr.; TransportO. im Frieden 11. Feb. 88 (RGB. 23) nebst Bek. (zu § 35⁷) 7. März 88 (CB. 106), 10. Aug. 89 (das. 420) u. 3. Juni 90 (das. 143) u. (zu § 35⁸) V. 29. Juli 89 (RGB. 172) u. 26. Mai 90 (RGB. 71). Tarif 28. Jan. 87 (RGB. 97).

[16]) RG. § 11—14 nebst Erg. u. Instr. CR. 31. Aug. 81 (MB. 238), Gebühren der zugezogenen Ortseingesessenen CR. 4. Juli 78 (MB. 235) u. 14. Aug. 80 (MB. 245); Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum Instr. 8. Mai 83 (MB. 220, JMB. 237). – Die Abhaltung militärischer Schießübungen bildet eine Handlung der Staatshoheit; die Polizei kann dieselbe nicht im Sicherheitsinteresse verbieten, hat dieses vielmehr im Wege der Verhandlung oder Beschwerde zu wahren Erk. OV. 5. Mai 77 (II 399).

[17]) RG. 13. Juni 73 (RGB. 129), Einf. in Els.-Lothringen G. 6. Okt. 73 (GB. f. Els.-Lothr. 262); AusfV. 1. April 76 (RGB. 137), erg. (§ 10—12 u. Beil. A 2) V. 6. Juni 85 (RGB. 197) Art. I nebst V. 14. April 88 (RGB. 142) Art. I u. V. 27. Juni 90 (RGB. 75) I.

sollen nur in dem unerläßlichen Umfange und in der Regel nur gegen Vergütung in Anspruch genommen werden[18]). Die Forderungen des Krieges treten indeß viel umfassender und plötzlicher auf und fordern eine so schleunige und unmittelbare Befriedigung, daß die Kriegsleistungspflicht nothwendig zu einer ausgedehnteren wird und auch die Ersatzleistung einigen Einschränkungen unterworfen ist.

Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen besteht nur während des mobilen Zustandes[19]) und ruht auf den Gemeinden, den Kreisen oder den einzelnen Pflichtigen. Die Heranziehung der letzteren erfolgt zur Gestellung von Schiffsfahrzeugen und Pferden oder zur Gewährung der Eisenbahnbeförderung. In betreff der Vergütungen bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtsweges nach den Landesgesetzen. Die Festsetzung, soweit sie nicht besonders im Gesetze geordnet ist, erfolgt durch Abschätzungskommissionen, die aus je einem Civilkommissar, einem Offizier, einem Militärbeamten und zwei von den Kreisen zu wählenden Sachverständigen bestehen[20]).

Die Gemeinden haben Naturalquartier und Verpflegung nebst Futtervorräthen, Vorspann, Arbeitskräften und Stoffen zur Herstellung von Wegen, Befestigungen und zu sonstigen militärischen Zwecken zu gewähren und die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu überweisen. Sie sind berechtigt, dabei die zu Gemeindebeiträgen Verpflichteten gegen die ihnen selbst gewährte Vergütung heranzuziehen. Diese Vergütung ist bei Naturalquartier, soweit dasselbe nicht an die Friedensgarnison, an Ersatz- und Besatzungstruppen gewährt wird, sowie für Ueberlassung aller nicht nutzbar verwertheten Gebäude und Grundstücke ausgeschlossen. Uebrigens wird dieselbe nach den Friedenssätzen oder nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen geleistet, und zwar in der Regel durch Anerkenntnisse, die auf den Namen lauten, verzinst und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eingelöst werden[21]).

Von den Kreisen (Lieferungsverbänden) kann zur Füllung der Kriegsmagazine der anderweit nicht zu beschaffende Bedarf an Vieh, Brod, Hafer, Heu und Stroh gefordert werden (Landlieferungen). Bei der Beschaffung können diese Verbände sich der Vermittelung der Gemeinden bedienen. Die Vergütung erfolgt wie bei den Gemeindeleistungen[22]).

Schiffsfahrzeuge müssen für Kriegszwecke zu vorübergehender Benutzung oder dauernder Verwendung verfügbar gestellt werden. Die Entschädigung

---

[18]) RG. § 2.

[19]) Das. § 1 u. 32.

[20]) Das. § 33, 34; AusfV. Nr. 16.

[21]) RG. § 3—15, 20—22; AusfV. Nr. 1 - 8 u. 11a; Form der Marschrouten V. 18. April 82 (RGB. 47), erg. V. 14. April 88 (RGB. 142) Art. II u. 27. Juni 90 (RGB. 75) II.

[22]) RG. § 16—22; AusfV. Nr. 9, 10 u. 11b. Für die Vertheilung kommt noch G. 11. Mai 51 (GS. 362) § 5³ zur Anwendung KrO. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 116². — Im Kriege 1870/1 sind Landlieferungen nicht in Anspruch genommen.

wird in ersterem Falle wie bei den Gemeindeleistungen durch Anerkenntniß, in letzterem durch Baarzahlung geleistet[23]).

Zur Beschaffung der **Mobilmachungspferde** müssen im Kriegsfalle alle Pferdebesitzer ihre kriegstauglichen Pferde in dem erforderlichen Umfange gegen vollen und baaren Ersatz des Werthes der Militärverwaltung überlassen. Die Befreiungen entsprechen im wesentlichen den Befreiungen vom Vorspann. Die Schätzung findet unter Leitung des Landraths durch periodisch für jeden Kreis gewählte Sachverständige statt[24]).

Die **Eisenbahnverwaltung** ist zur Beförderung der Mannschaften, Pferde und Geräthe und zur Hergabe ihres Personals und ihrer Bau- und Betriebsmittel verpflichtet. Die Entschädigung erfolgt nach festgestellten Tarifen, die Zahlung in ähnlicher Weise wie bei den Gemeindeleistungen. Der Betrieb der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben ist von den Anordnungen der Militärbehörde abhängig[25]).

§ 110.

b) Eine besondere Kriegsleistung bildet die **Unterstützung bedürftiger Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften**, welche im Falle der Einberufung bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte von den Kreisen (Lieferungsverbänden) vorbehaltlich der Erstattung durch das Reich zu gewähren ist. In Betracht kommen außer der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und dem Landsturme auch die zur Disposition beurlaubten und die nach überschrittenem Wehrpflichtalter freiwillig eingetretenen Mannschaften. Unterstützungsanspruch haben die Ehefrauen und ehelichen Kinder unter 15 Jahren und — soweit sie von dem Einberufenen zu unterhalten waren — auch die älteren Kinder, die Verwandten in aufsteigender Linie und die Geschwister. Die Unterstützung beträgt monatlich mindestens 6 (im Winter 9) M. für die Ehefrau und 4 M. für jedes Kind und kann in Naturerzeugnissen gewährt werden. Die Festsetzung erfolgt durch die Kreisausschüsse, denen je ein vom Bezirkskommando zu bestimmender Offizier ohne Stimmrecht beigeordnet wird[26]).

Die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Reservisten Land- und Seewehrleute und Ersatzreservisten, diese für die zweite und dritte Uebung, erhalten auf Verlangen Unterstützungen. Diese betragen für die Ehefrau 30, für andere Unterstützungsberechtigte je 10, zusammen höchstens 60 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 342 d. W.) und werden aus Reichsmitteln erstattet[27]).

---

[23]) RG. § 23, 24; AusfV. Nr. 12.

[24]) RG. § 25—27; gemäß AusfV. Nr. 13 erging Regl. 22. Juni 86 (MB. 224). Vorspannbefreiungen § 108 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

[25]) RG. § 28—31; Ausf. Nr. 14 u. 15; Transport-O. im Kriege 26. Jan. 87 (RGB. 9); Aenderung 10. Aug. 89 (RGB. 177). Tarif wie Anm. 15.

[26]) RG. 28. Feb. 88 (RGB. 59).

[27]) RG. 10. Mai. u. Bek. 2. Juni 92 (RGB. 661 u. 668).

4. Grundeigenthumsbeschränkungen vor Festungen[28].

§ 111.

Die Eigenthümlichkeit des Festungskrieges macht die Fernhaltung aller derjenigen Anlagen aus der Umgebung der Festungen erforderlich, welche dem Angreifer irgend welche Deckung gewähren können. Zu diesem Zwecke ist die Umgebung je nach der Entfernung von der Befestigungslinie in drei Rayons mit einer Breite von 600, von 375 und von 1275 m eingetheilt. Der Raum zwischen vor einander liegenden Befestigungen wird als Zwischenrayon, der stadtwärts vor einer Citadelle liegende Rayon als Esplanade bezeichnet[29]). Terrainveränderungen und bauliche Anlagen innerhalb der Rayons sind theils von einer besonderen Genehmigung der Festungskommandantur abhängig, theils ganz unzulässig. Diese Einschränkungen steigern sich mit der Annäherung an die Festung. Während im dritten Rayon nur dauernde Erhöhungen und Vertiefungen und thurmartige Bauten ausgeschlossen werden, sind im zweiten alle Massivbauten, im ersten alle Wohngebäude, Feuerungsanlagen und schwerer zerstörbaren Baulichkeiten untersagt. Gegen die Entscheidungen und sonstigen Anordnungen ist binnen 4 Wochen die Berufung zugelassen. Ueber diese, sowie über Genehmigung größerer Anlagen innerhalb der Rayons und über Aenderungen der letzteren entscheidet die vom Kaiser berufene und dem Reichsschatzamte unterstehende Reichsrayonkommission[30]). Für Werthverminderungen infolge des Rayongesetzes wird, insofern sie über die seitherigen Beschränkungen hinausgehen, Entschädigung geleistet. Sie besteht bei Werthverminderungen unter einem Drittel des Werthes in einer sich abtragenden Rente, übrigens nach Wahl in Rente oder Kapital. Die Feststellung erfolgt unbeschadet des Rechtsweges im Verwaltungsverfahren[31]).

Im Falle der Armirung sind alle baulichen Anlagen, Materialvorräthe und Pflanzungen innerhalb der Rayons auf Erfordern zu beseitigen. Insoweit nicht nach der früheren Gesetzgebung die Pflicht zu unentgeltlicher Entfernung besteht oder die Errichtung im ersten oder zweiten Rayon nach Absteckung der Rayonlinie erfolgt ist, wird für die Beseitigung Entschädigung gewährt[32]). Für Grundstücke, die im Falle der Armirung in Anspruch genommen und nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben werden, wird die Entschädigung im Enteignungsverfahren festgestellt[33]).

Die Anlegung von Festungen steht gleich der Ernennung der Festungskommandanten dem Kaiser zu[34]). Eine wesentliche Umgestaltung hat

[28]) RG. 21. Dez. 71 (RGB. 459); Einf. in Elſ.-Lothringen G. 21. Feb. 72 (RGB. 56).

[29]) RG. § 1—7. — Feststellung bei Neuanlage von Befestigungen § 8—12.

[30]) Das. § 13—33.

[31]) Das. § 34—42. — ZuständigkeitsG. § 153. — Oesterreich u. Rußland kennen keine Entschädigungen, Frankreich hat sie erst bei der Befestigung von Paris zugestanden u. Holland sie neuerdings gesetzlich anerkannt.

[32]) RayonG. § 43 u. 44.

[33]) Kriegsleist.G. 13. Juni 73 (RGB. 129) § 14. — Enteignung § 363 Abs. 3 d. W.

[34]) RVerf. Art. 64 u. 65. Baiern hat sich eine selbstständigere Stellung vorbehalten Schlußprot. 23. Nov 70 (BGB. 71 S. 23) XIV.

das deutsche Festungswesen neuerdings erfahren. Auf Grund der im letzten Kriege gesammelten Erfahrungen ist unter Aufgabe einzelner minder wichtiger Festungen die Herstellung größerer Waffen- und Vertheidigungsplätze durch Verstärkung und Erweiterung der beibehaltenen herbeigeführt. Diesem Zwecke diente der Reichsfestungsbaufonds[35]).

V. Die Kriegsmarine.

1. Uebersicht.

§ 112.

Die Kriegsmarine[1]) ist ausschließliche Reichssache und als solche einheitlich gestaltet. Die Kriegsflagge ist schwarz-weiß-roth mit dem preußischen Adler und eisernen Kreuze. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die Flotte, bestimmt deren Einrichtung und Zusammensetzung und ernennt die Offiziere und Beamten. Der Kieler und Jadehafen sind als Reichskriegshäfen in schifffahrts- und hafenpolizeilicher Beziehung den Marinebehörden unterstellt und ähnlich den Festungen gegen schädliche Einrichtungen und Anlagen gesichert[2]).

Die Einrichtung der Marine und ihrer Verwaltung ist demgemäß eine selbstständige, von der des Landheeres völlig getrennte (Nr. 2). Dagegen finden die Grundsätze über Ergänzung des letzteren mit den durch die Sache gebotenen Maßgaben auch auf die Flotte Anwendung (Nr. 3). Gleiches gilt von den Rechten und Pflichten der Militärpersonen und den Friedens- und Kriegsleistungen (Nr. 4).

2. Einrichtung.

Mit der Theilung der früheren Admiralität in das Oberkommando der Marine und in das Reichsmarineamt[3]) ist eine vollständige Trennung der Kommando- und der Verwaltungsbehörden eingetreten.

---

[35]) RG. 8. Juli 72 (RGB. 289) Art. I u. 30. Mai 73 (RGB. 123). Aufgehoben wurden Stettin, Minden, Erfurt, Wittenberg, Kosel, Graudenz u. bis auf die Küstenwerke Kolberg u. Stralsund (Art. IV das.), endlich Landau Schlußprot. 23. Nov. 70 XIV. § 3. — Die beibehaltenen wichtigeren Festungen sind westlich: Metz, Straßburg, Wesel, Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm (Vertr. 16. Juni 74) u. Ingolstadt; östlich: Danzig, Königsberg, Thorn, Posen, Glogau u. Neiße; im innern: Küstrin, Spandau, Magdeburg u. Torgau u. die Küstenfestungen Memel, Pillau, Swinemünde, Friedrichsort, Sonderburg, Düppel u. Wilhelmshaven.

[1]) Die Kriegsflotte besteht aus 15 Panzerschiffen (3 im Bau), 17 Panzerfahrzeugen (2 im Bau), 4 Kreuzerfregatten, 10 Kreuzerkorvetten, 5 Kreuzern, 3 Kanonenbooten, 8 Avisos, 11 Schulschiffen u. -Fahrzeugen u. 8 Fahrzeugen zu anderen Zwecken, zusammen aus 81 Fahrzeugen.

[2]) RVerf. Art. 53 u. 55 u. RG. 19. Juni 83 (RGB. 105). — Führung der Kriegsflagge auf den Privatschiffen der deutschen Landesherrn u. Prinzen AE. 2. März 86 (RGB. 59).

[3]) AE. 30. März 89 (RGB. 47) u. 17. März 91.

§ 113.

a) **Kommandobehörden.** Den Oberbefehl hat das Oberkommando der Marine, welches durch einen kommandirenden Admiral nach den Anordnungen des Kaisers geführt wird. Neben demselben steht das Marinekabinet für die persönlichen Angelegenheiten. Unter dem Oberkommando stehen folgende Kommandostellen:

1. Die Kommandos der Marinestationen der Ostsee zu Kiel und der Nordsee zu Wilhelmshaven,
2. die beiden Marineinspektionen, welchen die beiden Matrosendivisionen zur militärischen Ausbildung der Matrosen und die beiden Werftdivisionen zur Versorgung der Flotte mit Maschinisten und Handwerkern unterstellt sind,
3. die Inspektion des Torpedowesens in den dem Oberkommando unterstellten Marinetheilen,
4. die Inspektion der Marineartillerie, der die drei Matrosenartillerieabtheilungen unterstehen,
5. die Inspektion der Marineinfanterie, der die beiden zur Vertheidigung der Reichskriegshäfen und zur Theilnahme an der Besatzung von Schiffen bestimmten Seebataillone unterstellt sind,
6. die Direktion des Bildungswesens der Marine zu Kiel, unter der die Marineakademie zur wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere, die Marineschule zur Vorbereitung für die Seekadetten- und Seeoffizierberufsprüfung und die Deckoffizierschule zur Fortbildung des Maschinisten- und Steuermanns- sowie des Torpedopersonals stehen.

§ 114.

b) **Verwaltungsbehörden**[4]. Das Reichsmarineamt führt als oberste Reichsbehörde die Verwaltung der Marine und wird unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Staatssekretär geleitet. Zum Geschäftsgebiete desselben gehört die Seewarte zu Hamburg[5]. Zu Veröffentlichungen dient seit 1870 das Marineverordnungsblatt. Unter dem Reichsmarineamte stehen:

1. Die Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven für den Schiffs-, Hafen- und Maschinenbau[6],
2. die Inspektion des Torpedowesens in allen technischen und Verwaltungsangelegenheiten,

---

[4] Auf Marinebeamte findet das RBeamtenG. 31. März 73 (RGB. 61), insbes. § 121 u. 122 u. d. V. 2. Nov. 74 (RGB. 129), insbes. § 7 u. 8 Anwendung. — S. § 21—24 d. W., insbes. Anm. 4, 15, 29 u. 40 das. — Der technische Betrieb der Marineverwaltung unterliegt der Krankenversicherung (§ 352 Abs. 3) u. der Unfallversicherung (§ 96 Anm. 71).

[5] § 365 Abs. 3 d. W.

[6] Anstellung der Schiffs- u. Maschinenbaumeister Vorschr. 3. Jan. 90, erg. § 305 Anm. 74 d. W.

3. die beiden Stationsintendanturen zu Kiel und Wilhelmshaven[7]),
4. die Artillerie- und die Minendepots und das Torpedodepot.

3. Ergänzung der Marine.

§ 115.

Die Grundlage bildet gleichfalls die allgemeine Wehrpflicht, der alle Seeleute von Beruf einschließlich der Maschinisten und Schiffshandwerker durch Dienst in der Marine genügen. Als Seeleute werden diejenigen angesehen, die mindestens ein Jahr auf deutschen Handelsschiffen gedient oder die Seefischerei gewerbsmäßig betrieben haben[8]). Die Wehrpflicht bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen[9]), mit folgenden Maßgaben. Die aktive Dienstzeit der Berufsseeleute und Maschinisten kann bei gehöriger technischer Vorbildung auf ein Jahr abgekürzt, die Entlassung eingeschiffter Mannschaften dagegen bei späterer Rückkehr in den Heimathshafen bis zu dieser verschoben werden. In betreff des einjährig freiwilligen Dienstes wird die Befähigung auch durch Ablegung der Steuermannsprüfung erworben. Selbstbekleidung und Selbstverpflegung wird dabei nicht erfordert. Seeleute, die nach vorschriftsmäßiger Anmusterung in Dienst getreten sind, werden für die Dauer der letzteren im Frieden zum Dienst nicht herangezogen. Gleiches gilt von der Zeit des Besuches einer Navigations- oder Schiffsbauschule. Die Marinereserve, die Seewehr des ersten und des zweiten Aufgebots und die Marineersatzreserve entspricht den gleichen Bildungen im Landheere. Sie steht einschließlich der Offiziere unter Kontrolle der Bezirkskommandos und kann, abgesehen von dem zweiten Aufgebote, zu Uebungen herangezogen werden[10]).

Das Ersatzwesen ist dasjenige des Landheeres[11]); doch finden zu gunsten der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen an Orten, wo deren eine größere Zahl vorhanden ist, besondere Schiffermusterungen im Dezember statt. Die Pflichtigen können bis zu diesem zurückgestellt werden und erhalten in denselben ihre endgültige Entscheidung[12]).

4. Rechte und Pflichten der zur Marine gehörenden Personen. Friedens- und Kriegsleistungen.

§ 116.

Die zur Marine gehörenden Soldaten und Beamten zählen zu den Militärpersonen[13]) und haben Rechte und Pflichten der letzteren[14]). Ins-

---

[7]) AE. 18. Juni 72 (RGB. 361). — Ergänzung des Personals Regl. 24. Aug. 86 (MarVBl. Beil. zu Nr. 17), des Bureaupersonals Regl. 2. Nov. 86 (dgl. zu Nr. 22).

[8]) RVerf. Art. 53. — KrDG. 9. Nov. 67 (BGB. 131) § 13².

[9]) § 87—90 d. W. u. Marine-O. 19. Dez. 89 (besonders abgedruckt).

[10]) KrDG. § 6, 13 nebst G. 11. März 88 (GS. 11) Art. II § 21, 22 u. 35, Wehr-O. (§ 87 Anm. 1 d. W.) § 14—18, 23, 41, 88³, 116⁴ u. ¹¹ u. 117³, ⁸ u. ¹¹.

[11]) § 92 u. 93 d. W.

[12]) Wehr-O. § 75 u. 76.

[13]) MilStG. 20. Juni 72 (RGB. 174) § 4. — Marinebeamte Anm. 4.

[14]) Vgl. § 96 d. W. — Der Satz ist in betreff der im ReichsMilG. 2. Mai 74

besondere finden die Militärpensionsgesetze mit einigen Maßgaben auf sie Anwendung[15]). Gleiches gilt vom Militärstrafrechte[16]). — Urkunden über Todesfälle auf in Dienst gestellten Schiffen sind dem Standesamte des letzten Wohnortes zuzufertigen[17]).

Die Vorschriften über Friedens- und Kriegsleistungen[18]) finden, soweit die Natur der Sache es zuläßt, auch auf die Marine Anwendung[19]). Besonders auf die letztere bezieht sich die Pflicht zur Gestellung von Schiffsfahrzeugen[20]).

---

enthaltenen Vorschriften nicht zweifellos, weil der vorzugsweise von den Rechten und Pflichten der Militärpersonen handelnde dritte Abschnitt die Ueberschrift „Vom aktiven Heer" trägt und dieser Ausdruck sich anderweit (KrDG. § 2) im Gegensatz zur Marine angewendet findet.

[15]) § 96 Abs. 6 d. W. — Besondere Vorschriften für die Marine: RG. 27. Juni 71 (RGB. 275) § 48—57, v. 4. April 74 (RGB. 25) § 7—9 u. 20. u. v. 24. März 87 (RGB. 149).

[16]) § 99 u. 100 d. W. — Zusatzbestimmungen für die Marine enthalten § 162—166 des MilStGB. — DisciplinarStrafO. für die Marine 4 Juni 91.

[17]) § 208 Anm. 17 d. W.

[18]) § 106 – 110.

[19]) Friedensleistungen Instr. 30. Aug. 87 (RGB. 433) zu § 17. Kriegsleistungen V. 1. April 76 (RGB. 137) Nr. 17.

[20]) § 108 Abs. 4 Nr. 1 u. § 109 Abs. 5 d. W.

Fünftes Kapitel.

Finanzen.

I. Einleitung.

§ 117.

Das Finanzwesen (Staatswirthschaft) umfaßt die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der zur Deckung des Staatsbedarfes erforderlichen Mittel. Umfang und Art dieses Bedarfes wird durch die Aufgaben bestimmt, welche der Staat auf den einzelnen Verwaltungsgebieten zu erfüllen hat. Die Entwickelung der Finanzverwaltung steht deßhalb mit der der allgemeinen Staatsthätigkeit in engstem Zusammenhange und reicht wie diese nicht über die Mitte des 17ten Jahrhunderts zurück[1]). Um diese Zeit führte die Vermehrung der bis dahin wesentlich aus den Einkünften der Domänen und Regalien[2]) bestrittenen Staatsbedürfnisse zu der Besteuerung, die dem Finanzwesen ein neues Gepräge und eine mit den gesteigerten Ansprüchen an die Staatsthätigkeit immer wachsende Bedeutung verliehen hat[3]).

Innerhalb der deutschen Staaten hat andererseits das Finanzwesen in neuester Zeit dadurch wesentliche Einschränkungen erfahren, daß ein Theil der staatlichen Aufgaben auf die Selbstverwaltungskörper, ein anderer auf das Deutsche Reich überging[4]). Mit diesem letzteren Uebergange ist eine besondere Reichsfinanzverwaltung entstanden, die zwar mit der Finanzverwaltung der Einzelstaaten, aus der sie hervorgegangen ist, noch vielfach verwachsen erscheint, gleichwohl mit zunehmender Entwickelung des Reiches zu immer größerer Selbstständigkeit heranreift.

Die preußische Finanzverwaltung, die, weil sie die Grundlage bildet, vor der des Reiches zu betrachten ist, umfaßt die Einnahmen und

---

[1]) Begründer des Finanzhaushaltes war der französische Minister Colbert. — Entwickelung in Preußen § 30 Abs. 3 d. W. — Bearbeitungen der Finanzwissenschaft: Stein (5. Aufl. Leipz. 86) u. Wagner (auf Grund des Werkes v. Rau. 3. Ausg. Leipz. u. Heidelb. bis jetzt 3 Bde. 86), Umpfenbach (2. Aufl. Erlang. 87).

[2]) Die Verwaltung dieser Gegenstände durch Kammern gab der die Finanz- u. die Polizeiwissenschaft umfassenden Kameralwissenschaft ihren Namen. Mit der veränderten Eintheilung der Verwaltungslehre ist der Ausdruck verschwunden.

[3]) Geschichte der Steuern § 135 d. W.

[4]) § 81 Abs. 1 u. § 13 d. W.

Ausgaben des preußischen Staates[5]). Das Verhältniß beider zu einander und ihre gehörige Vertheilung wird durch den Etat (Voranschlag) festgestellt, während ihre Verwaltung im Kassen- und Rechnungswesen erfolgt (Nr. II). Daneben kommen — da die Ausgaben ihrem Wesen nach in die Einzelgebiete der Verwaltung fallen — nur die Einnahmen in Betracht, die theils auf privat-, theils auf staatsrechtlichem Titel beruhen. Die privatrechtlichen Einnahmen fließen aus dem Staatsvermögen (Nr. III); letzterem stehen die Staatsschulden gegenüber (Nr. IV). Auf staatsrechtlichem Titel beruhen die staatlichen Nutzungsrechte (Regalien und Gebühren) (Nr. V) und die zur Deckung des gesammten übrigen Bedarfes von den Staatsangehörigen erhobenen Steuern (Nr. VI). Indem ein Theil der letzteren vom Reiche in Anspruch genommen wird, ist hiermit der Uebergang zu den Reichsfinanzen gegeben (Nr. VII).

Die Organisation der preußischen Finanzverwaltung ist nicht in allen Instanzen dieselbe. Als Centralbehörde verwaltet das Finanzministerium die Etats-, Kassen- und Rechnungssachen und die Steuern, während

---

[5]) *Die reinen Einnahmen u. Ausgaben des preuß. Staates* berechnen sich aus dem Etat 1892/93 (GS. 1892 S. 51 u. 108):

I. *Einnahme* (abzüglich der Betriebs-, Erhebungs- u. Verwaltungskosten):

1. Vermögenseinnahme aus Domänen u. Forsten (abzüglich der Kronfideikommißrente mit 7 719 296 M., § 122 Abs. 2 d. W.) 47, aus Berg-, Hütten- u. Salzwerken 22, aus Eisenbahnen 367, Seehandlung 2, zusammen . . . . 438 Mil. M.
2. Lotterieregal . . . . 8 „ „
3. Allgemeine Finanzverwaltung (darunter Antheil an dem Ertrage der Zölle, Tabaks- u. Branntweinsteuer u. Reichsstempelabgabe § 167 Abs. 5, u. der hinterlegten Gelder 26 Mil.) . . . . 254 „ „
4. Steuern, direkte 164, indirekte (unmittelbar preußische) 39 Mil., zusammen . . . . 203 „ „

Summa 903 Mil. M.

II. *Dauernde Ausgaben* (abzüglich der gegenüberstehenden Einnahmen):

1. Dotationen: Zuschuß zum Kronfideikommiß (Civilliste) 8 Mil. M. (vgl übrigens I 1), öffentliche Schuld 272, Landtag 1, zusammen . . . . $281\frac{1}{2}$ Mil. M.
2. Allgemeine Finanzverwaltung, darunter: Matrikularbeiträge (§ 167 Abs. 4 d. W) 188, hinterlegte Gelder 26 Mil. ꝛc. . . . . 299 „ „
3. Staatsverwaltung: Staats- u. ausw. Min. 3, Fin.-Min. (Ob.Präs., Regierungen, Pensionen) 59, Min. d. öff. Arb. u. Min. f. Gew. 25, Min. d. Justiz 35, Min. des Innern (Landräthe, Polizei, Strafanstalten) 42, Min. f. Landwirthschaft 13, Min. d. geistl. u. s. w. Ang. 99, zusammen . . . . 276 „ „

III. Einmalige u. außerordentliche Ausgaben . . . . . . $46\frac{1}{2}$ „ „

Summa 903 Mil. M.

Domänen und Forsten dem landwirthschaftlichen Ministerium unterstellt sind[6]. In der Mittel- und Unterinstanz ist dagegen die Verwaltung der indirekten Steuern besonderen Behörden übertragen[7]), während die der direkten Steuern zusammen mit den Domänen und Forsten von den Regierungen in besonderen Finanzabtheilungen wahrgenommen wird[8]). Diese verwalten die Domänen unmittelbar, die Forsten unter Vermittelung der Oberförster[9]), die direkten Steuern unter der der Landräthe und Katasterbeamten als Veranlagungs- und der Kreis- und Steuerkassen als Erhebungsbehörden[10]).

II. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen[1]).

§ 118.

1. Der **Staatshaushaltsetat**[2]) hat eine staatswirthschaftliche und eine staatsrechtliche Bedeutung.

In staatswirthschaftlicher Beziehung soll er eine Uebersicht der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben gewähren, damit im voraus das Gleichgewicht (Bilanz) zwischen beiden festgestellt werden kann. Einnahme und Ausgabe sind zu diesem Zwecke, soweit deren Beiträge nicht bereits feststehen, nach dem Durchschnitt der letzten Jahre mit möglichster Genauigkeit abzuschätzen[3]). Der Umstand, daß im Staate ein Theil der Ausgaben ein nothwendig gegebener ist, während in den Steuern ein bewegliches, den Umständen nach stärker anzuspannendes Einnahmeelement zur Verfügung steht, führt einen Unterschied der Staats- von der Privatwirthschaft herbei, indem die letztere ihre Ausgaben lediglich nach den Einnahmen zu bemessen hat. Die Abhängigkeit der staatlichen Einnahmen von den Ausgaben ist aber keine unbedingte. Auch der Staat hat neben den nothwendigen weitere Ausgaben, die nur mehr oder minder nützlich erscheinen und deßhalb nach den vorhandenen Mitteln zu bemessen sind, während andererseits auch der Besteuerung gewisse Grenzen gezogen sind[4]). Einnahme und Ausgabe können deßhalb nicht getrennt, sondern nur in stetem Rückblick der einen auf die andere bemessen werden. Beide stehen auch in Wechselwirkung zu einander, denn jede richtig angelegte Ausgabe wirkt wiedererzeugend. Sie thut dieses mittelbar, wenn

---

6) § 47 u. 52 d. W.

7) § 150 Abs. 2 d. W.

8) § 57 Abs. 5.

9) § 125.

10) § 138.

1) Dasselbe bildet den Wirkungskreis der ersten Abtheilung d. FinMin. § 47 d. W. — Herrfurth, G., das pr. Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen, 2. Aufl. (Berl. 87).

2) Etat bedeutet Voranschlag; die Bezeichnung „Budget" entstammt dem Beutel, in dem der Voranschlag dem englischen Parlament überreicht wird.

3) Zweijähriger Durchschnitt in Preußen CR. 21. März 78 (MB. 79). — Für nicht im voraus zu bestimmende Ausgaben kann der Etat den Behörden feste, nicht zu überschreitende Summen (Kredite) zur Verfügung stellen.

4) § 134 d. W.

sie nur auf Schutz- und Kulturzwecke gerichtet ist, unmittelbar, wenn sie sich auf die materiellen Interessen erstreckt. Indem sie mit der Steuerkraft die Staatseinnahmen erhöht, gestattet sie bis zu einem gewissen Grade erneute und erhöhte staatliche Verwendungen. Die richtige Sparsamkeit im Staatshaushalte beruht deshalb nicht darauf, daß die Ausgaben möglichst niedrig gehalten oder die Steuerkraft möglichst wenig angespannt wird; sie muß vielmehr in jedem Einzelfalle den Werth abwägen, den eine Staatsleistung im Verhältniß zu den durch dieselbe erforderten Opfern hat.

Gelingt es nicht, das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen, so entsteht ein Ueberschuß oder ein Fehlbetrag (Defizit). Beide können ihren Ursachen nach vorübergehend oder dauernd sein. Dementsprechend hat die Verwendung oder Deckung sich zu gestalten. Ein einmaliger Ueberschuß, der nicht etwa in früher hervorgetretenem oder demnächst zu erwartendem Fehlbetrage aufgeht, darf für außerordentliche Zwecke (Schuldentilgung, einmalige Einrichtungen u. dgl.) verwendet werden, während ein dauernder zur Befriedigung fortlaufender Mehrbedürfnisse oder zur Verminderung der ordentlichen Steuern Anlaß bieten wird. In gleicher Weise darf nur für vorübergehend hervortretende Fehlbeträge, soweit sie nicht in vorhandenen oder bevorstehenden Ueberschüssen Deckung finden[5]), das außerordentliche Hülfsmittel des Staatskredits oder der Vermögensveräußerung in Anspruch genommen werden[6]), während bei dauerndem Fehlbetrage durch Ausgabenverminderung oder Steuererhöhung geholfen werden muß. Die Grenze zwischen beiden Fällen muß fest gezogen werden, wenn nicht ein einmaliger Fehlbetrag sich zum dauernden entwickeln und die akute zur chronischen Krankheit sich ausbilden soll.

Die staatsrechtliche Bedeutung des Staatshaushaltsetats folgt aus der konstitutionellen Staatsform. Das ursprüngliche Steuerbewilligungsrecht war in England durch Hinzufügung des Verwendungszweckes allmälig zum Budgetrecht geworden. Diesem Vorbilde entsprechend fordert die preußische Verfassung, daß der Etat alljährlich im voraus durch Gesetz festgestellt werde[7]). Dem englischen Grundsatze, daß gesetzlich feststehende Einnahmen und Ausgaben nicht Gegenstand parlamentarischer Bewilligung sind, ist nur insoweit Rechnung getragen, als die bestehenden Steuern solange forterhoben werden dürfen, bis ein Gesetz sie ändert[8]). Die auf Gesetz oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhenden, sowie die zur Erhaltung des Staates unerläßlichen Ausgaben, deren Weiterleistung nicht unterbleiben darf, finden somit auch in dem Falle ihre Deckung, daß der Etat nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt. — Der

---

[5]) Sind Ausgaben zu leisten, bevor die entsprechenden Einnahmen eingehen, so entsteht ein Kassen- oder Rechnungsfehlbetrag, der durch Aufnahme schwebender Schulden (§ 126 Abs. 7 d. W.) gedeckt werden darf.

[6]) § 123 u. 126 d. W.

[7]) VU. Art. 99. — Vgl. § 37 Abs. 2 d. W. u. § 3 Anm. 4.

[8]) VU. Art. 109.

genehmigte Etat bildet die bindende Regel für die gesammte Verwaltung. Dies gilt auch in betreff der einzelnen Etatstitel. Die Uebertragung etwaiger Ersparnisse eines Verwaltungszweiges auf einen anderen (Transferirung, Virement) muß besonders vorgesehen sein. Ueberschreitungen des Etats bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtages[9]).

Die Aufstellung des preußischen Etats erfolgt für das Etatsjahr, welches zur Erleichterung der rechtzeitigen Fertigstellung auf die Zeit vom 1. April bis 31. März verlegt ist[10]). Auf Grund der von den Ministern und obersten Verwaltungschefs aufgestellten einzelnen Etats wird der allgemeine Staatshaushaltsetat vom Finanzminister zusammengestellt[11]). Sein Umfang ist durch den Uebergang verschiedener Verwaltungszweige auf das Reich und die Selbstverwaltungskörper wesentlich eingeschränkt. Der Etat zerfällt in Einnahmen und Ausgaben; letztere sind in dauernde und einmalige (außerordentliche) geschieden. Daneben werden im Etat unter den Einnahmen wie unter den dauernden Ausgaben getrennt aufgeführt:

A. die einen Ueberschuß abwerfenden Einnahmezweige (Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen und Steuern), denen als Ausgaben die Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten gegenüberstehen;

B. die allgemeine Finanzverwaltung und die Dotationen (Zuschuß zur Kronfideikommißrente, Staatsschulden, Landtagskosten);

C. die Staatsverwaltung.

Alle diese Theile zerfallen in Hauptetats nach den Ministerien, in Sonderetats nach den ihnen untergeordneten Behörden und im Titel nach den einzelnen Gegenständen.

§ 119.

2. Das **Kassenwesen** umfaßt die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung aller Staatsgelder und ist streng centralisirt. Den Mittelpunkt bildet die Generalstaatskasse[12]), neben welcher nur die Generallotterie-, die Generalmilitär- und die Staatsschuldentilgungskasse als centrale Kassen beibehalten sind. Alle Einnahmen und Ausgaben der Generalstaatskasse gehen durch die Regierungshauptkassen, die demgemäß gleichfalls Sammelkassen für die verschiedenen Verwaltungszweige innerhalb der Regierungsbezirke bilden. Unter diesen Kassen stehen die Kreiskassen und als Sonderkassen für besondere Gegenstände die Domänen- und Forstkassen[13]), die Steuerkassen für direkte Steuern, die Hauptzoll- und Hauptsteuer-

---

[9]) VU. Art. 104 Abs. 1 u. G. 27. März 72 (GS. 278) § 19.

[10]) G. 29. Juni 76 (GS. 177). Bezeichnung der Vierteljahre nach den Monaten (z. B. $\frac{\text{April}}{\text{Juni}}$ 1881) CR. 25. Nov. 77 (MB. 78 S. 3).

[11]) KO. 29. Mai 26 (GS. 45), AusfV. v. dems. Tage (KA. X. 649) u. KO. 19. Juli 45 (GS. 265).

[12]) Uebergang der Fonds in d. neuen Provinzen auf die Gen.St.Kasse V. 5. Juli 67 (GS. 1072).

[13]) § 124 Anm. 34 d. W.

kassen für Zölle und indirekte Steuern, die Gerichtskassen, die Berg- und Hüttenamtskassen und die Eisenbahnkassen.

Zu den Kassenbeamten gehören die Landrentmeister bei den Regierungshauptkassen[14]) und die Rentmeister bei den Kreiskassen und Steuerkassen[15]). Bei ersteren wie bei allen größeren Kassen sind besondere Beamte für das Zahlungsgeschäft (Kassirer, Rendanten), für die Buchungen (Buchhalter) und für den Bureau- und Unterbeamtendienst (Kassenschreiber und Kassendiener) angestellt[16]). Die Thätigkeit der Kassenbeamten setzt besondere Sorgfalt und Zuverlässigkeit voraus. Die Anstellung ist von Bestellung einer Kaution abhängig[17]). Daneben kann die vorgesetzte Behörde ihre Anrechte auf den Grundbesitz der Kassenbeamten eintragen lassen[18]). Unterschlagungen der letzteren sind mit besonderer Strafe bedroht[19]); ihre Defekte werden in einem eigenen Verfahren festgestellt[20]).

Das Kassenlokal, in dem alle Kassenvorräthe und nur diese aufzubewahren sind, muß unbedingt sicher, insbesondere mit festen Fensterverschlüssen versehen sein[21]).

Das Verfahren in Kassensachen, welches durch allgemeine[22]) und besondere für die verschiedenen Kassen gegebene Vorschriften[23]) geregelt ist, soll den Gang des Kassengeschäfts genau nachweisen und den Stand der Kasse jederzeit ersichtlich machen. Jede Einnahme und Ausgabe ist deshalb sogleich in die Kassenbücher einzutragen[24]). Im Journale befinden sich alle Einnahmen und alle Ausgaben nach der Zeitfolge zusammengestellt, während sie im Manuale nach dem Verwaltungszweige (Etatstitel), im Kontobuche nach der Person des Einzahlenden oder Empfängers gesondert stehen. — Zum Nachweise des Standes der Kassen in einem gegebenen Augenblicke dienen die Kassenabschlüsse (Kassenextrakte). Sie werden monatlich und vierteljährlich aufgestellt; der letzte Vierteljahrsabschluß umfaßt das ganze Jahresergebniß (Finalabschluß)[25]). Die Abschlüsse, welche bei den Regierungen und im Finanzministerium — bei diesem von der hierfür eingesetzten Hauptbuchhalterei[26]) — zusammengestellt werden, gewähren einen Ueberblick über das Gesammtergebniß der Finanzverwaltung während eines bestimmten Zeitraumes, welches später in der Rechnung den erforderlichen nähern Nachweis erhält. — Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Anweisungen (Ordres) der zuständigen

---

[14]) § 57 d. W. (Anm. 47) u. § 70 Anm. 24.

[15]) AE. 10. Dez. 84 (MB. 259). — Prüfung i. d. östl. Prov. Bek. 6. Jan. 84. — Geschäftsanw. 30. Dez. 79.

[16]) LR. II. 14 § 46.

[17]) § 63 Abs. 2 Nr. 3 d. W.

[18]) LR. II. 14 § 45–51, 60—64 u. KO. 2. Juli 33 (GS. 81).

[19]) StGB. § 350, 351 u. 353.

[20]) § 68 d. W.

[21]) CR. 4. Juni 68 (MB. 69 S. 7).

[22]) Kassenregl. 17. März 28 (KA. XII 285).

[23]) Instr. für die Reg.hauptkassen 21. Mai 87, für die Kreiskassen 30. Dez. 79.

[24]) Vernichtung der Rechnungs- und Kassenbücher Regl. 5. Juli 61 (MB. 224).

[25]) CR. 22. Feb. 52 (MB. 77).

[26]) CR. 7. Jan. 59 (MB. 25).

Behörden zu rechtfertigen (justificiren), die Ausgaben außerdem durch Belege (Quittungen), die, insoweit es sich um stattgehabte Lieferungen oder Leistungen handelt, bezüglich der Richtigkeit bescheinigt sein müssen[27]). Als Belege sind Posteinlieferungsscheine bis zum Betrage von 400 M. zugelassen[28]). — Die Zahlungen finden in der Regel nur im Kassenlokale statt[29]) und sind in Reichsmünzen[30]) oder Reichskassenscheinen[31]) zu leisten. Jede Kasse bedarf zu ihrer Verwaltung eines Bestandes (Betriebsfonds), dessen Höhe von den zunächst bevorstehenden Einnahmen und Ausgaben abhängt. Entbehrliche Bestände sind der höheren Kasse sofort abzuliefern und nothwendige Zuschüsse von derselben rechtzeitig zu erbitten.

Zur Aufsicht über die Kassenverwaltung sind für die einzelnen Kassen Kassenkuratoren bestellt[32]). Zur Kontrolle finden Kassenrevisionen statt, die ordentlichen in der Regel monatlich an bestimmten Tagen, die außerordentlichen (extraordinären) mindestens einmal jährlich zu unvermutheter Zeit[33]).

§ 120.

3. **Das Rechnungswesen.** Die Rechnung zeigt, wie sich nach Ablauf des Jahres der Plan erfüllt hat, der vor Beginn desselben im Etat aufgestellt war. Das Etatsjahr ist deßhalb zugleich das Rechnungsjahr; die Titel des Etats sind auch die der Rechnung. Die letztere fügt dem etatsmäßigen „Soll" das „Ist" hinzu und ergiebt dadurch neben den erwachsenen Beständen oder Vorschüssen auch die den festen Etatssätzen gegenüber verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste. Diese Reste werden in der allgemeinen Rechnung ein Jahr lang weiter geführt; die besondere Restverwaltung ist aufgehoben[34]).

Aus den Spezialrechnungen über die einzelnen Verwaltungen wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsetat jedes Jahres vom Finanzminister zusammengestellt und mit einer Uebersicht der Staatsschulden dem Landtage zur Entlastung (Decharge) der Staatsregierung vorgelegt[35]).

---

27) CR. 16. Aug. 76 (MB. 190). — Bescheinigungen von Quittungen üb. Pensionen, Wartegelder, Wittwen- u. Waisengelder E. 25. Feb. 86 (MB. 35)

28) StMB. 1. Okt. 79 (MB. 80 S. 5).

29) LR. I 16 § 52, 53 u. I 11 § 776, 777.

30) MünzG. 9. Juli 73 (RGB. 233) Art. 14 § 1. — Reichssilbermünzen müssen in jedem Betrage von den Reichs- u. Landeskassen angenommen werden Art. 9; ebenso Thalerstücke im Werthe von 3 M. bis zu ihrer Außerkurssetzung Art. 15[1].

31) G. 30. April 74 (RGB. 40) § 5.

32) KO. 19. Aug. 23 (GS. 159) Nr. 1c. — Bei den Regierungshauptkassen steht die Kuratel den Präsidenten, die besondere Aufsicht den Kassenräthen zu § 57 Anm. 47.

33) KO. 19. Aug. 23 (der daselbst vorgeschriebene Zeitraum ist d. Etatsjahr StMB. 21. März 79 JMB. 100); Einf. i. d. neuen Provinzen V. 7. März 68 (GS. 232). — Revision der Reg.hauptkassen § 57 Anm. 47, der Kreiskassen Anw. 20. Okt. 80.

34) CR. 10. Dez. 55 (MB. 56 S. 2), 21. Juni u. 28. Okt. 69 (MB. 152 u. 1870 S. 8). — Begriffe der Restausgaben StMinBeschl. 5. März 89 (MB. 37). — Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen StMB. 5. Juli 61 (MB. 224).

35) VU. Art. 104 Abs. 2.

Den Mittelpunkt für die Rechnungslegung bildet die **Oberrechnungskammer.** Sie wurde 1717 zur selbstständigen Prüfung der ganzen Staatswirthschaft gegründet und bildete im absoluten Staate ein bloßes Verwaltungsorgan. Seit Erlaß der Verfassung hat sie die verfassungsmäßige Ueberwachung der Staatsrechnung durch den Landtag zu unterstützen und vorzubereiten und ist dieserhalb durch Gesetz als selbstständige, dem Könige unmittelbar untergeordnete Behörde eingerichtet[36]). Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Landtages sein und sind rechtlich, insbesondere in Bezug auf ihre Disciplinarverhältniß den richterlichen Beamten gleichgestellt[37]). Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat zu prüfen und festzustellen, wobei ihr alle Provinzial- und Lokalbehörden in Angelegenheiten ihrer Verwaltung untergeordnet sind[38]). Außerdem hat sie die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt, bevor sie dem Landtage vorgelegt wird, mit ihren Bemerkungen zu versehen[39]).

III. Staatsvermögen.

1. Staatsvermögen überhaupt.

§ 121.

Der Staat in seinen auf privatrechtlichem Gebiete liegenden Vermögensverhältnissen heißt **Fiskus**[1]) und ist als solcher den Vorschriften des Privatrechts und dem Urtheilsspruche der Gerichte in derselben Weise unterworfen, wie jeder Privatmann[2]). Die früheren Vorrechte des Fiskus sind fast aus-

---

[36]) Das. u. G. 27. März 72 (GS. 278); Geschäftsgang das. § 7, 8 u. Regul. 22. Sept. 73 (GS. 458), ergänzt (§ 5) durch AE. 11. Mai 77 (GS. 130) u. (§ 6) durch AE. 27. Juli 74 (GS. 294); daneben steht die Instr. 18. Dez. 24 (KA. IX 2) noch theilweise in Geltung. — Hertel, d. pr. Ob.-Rechnungskammer (Berl. 83 mit Ergänzungsheft 90).

[37]) G. 1872 § 2—6 nebst G. 9. April 79 (GS. 345) § 8 u. 14. — Rang § 70 d. W.

[38]) VU Art. 104 u. G. 1872 § 9—17.

[39]) VU. Art. 104 u. G. 1872 § 18 u. 19.

[1]) In einer weiteren Bedeutung umfaßt der **Fiskus** alle Vermögensrechte des Staates, auch die auf staatsrechtlichem (staatshoheitlichem) Titel beruhenden, u. wird nach dem betreffenden Verwaltungszweige als Militär-, Domänen- oder Steuerfiskus bezeichnet. — Das LR. (II 14 § 1) bezeichnet ihn zu eng als „Gesammtheit der Staatseinkünfte".

[2]) LR. II 14 § 76, 77, 81, 82 u. G. 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 4. Der Fiskus stellt mit seinen Verwaltungsstellen (fiskalischen Stationen) auch nach gemeinem Rechte nur **ein** Rechtssubjekt dar PlB. OT. 20. Okt. 50 (Entsch. XX 19). Sein Gerichtsstand wird durch den Sitz der ihn vertretenden Behörde bestimmt CPrO. § 20. Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Gebiete der Justizverwaltung § 192 Anm 11. — Schriftliche Form bei Grundstückskäufen CR. 20. Aug. 75 (MB. 227). Die Ressortchefs sind zum Erwerbe unbeweglicher Sachen ermächtigt u. können diese Befugniß auf unterstellte Behörden übertragen AE. 30. März 86 (JMB. 97); letzteres ist geschehen im Geb. der Militärverw. AO. 30. April 87 (JMB. 211), der Eisenbahnverw. Bek. 5. Mai 86 (JMB. 139) u. der Bauverw. Bek. 11. Mai 86 (das. u. MB. 95). Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus preuß. GerO. I 35 § 33 u. Anh. § 242, G. 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 15⁴.

nahmslos beseitigt[3]). Seine Befreiung von Staatssteuern[4]), Stempel-[5]) und Gerichtskosten[6]) bildet kein Vorrecht, sondern folgt lediglich aus dem Zusammenfalle des Berechtigten mit dem Verpflichteten in einer Person.

Die einzelnen Gegenstände des Staatsvermögens dienen entweder allgemeinen staatlichen Zwecken, wie die öffentlichen Straßen, Flüsse und Häfen[7]), und die Dienstgebäude[8]), oder sie sind lediglich oder doch vorwiegend zur Gewinnung von Staatseinnahmen bestimmt. Erstere fallen unter die Verwaltungszweige, denen sie dienen, letztere bilden den Gegenstand der Finanzverwaltung. Sie bestehen in den Domänen und Forsten (§ 122—125), in Kapitalfonds[9]) und in gewerblichen Anlagen[10]). Die bedeutendste der letzteren ist die Seehandlung. Sie wurde 1772 zur Belebung des darnieder liegenden auswärtigen Handels gegründet, dann als selbstständige Staatsanstalt neu eingerichtet[11]), später jedoch dem Finanzminister untergeordnet[12]). Sie ist zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte und gewerblicher Unternehmungen ermächtigt[13]) und wird gegenwärtig als staatliche Handels- und Geldanstalt verwaltet, welche Handel und Gewerbe unterstützen soll. Unter derselben steht das königliche Leihamt[14]).

---

[3]) Vorrechte in betreff:
a) der Verjährung LR. I 9 § 629 bis 640, für Domänen II 14 § 36—43;
b) der Verpflichtung zur Zahlung von Zögerungszinsen im Kriegsfalle G. 7. Juli 33 (GS. 79) u. 7. März 45 (GS. 158);
c) der Einziehung vertragsmäßiger Forderungen, von denen die Erreichung bestätigter Etats abhängt V. 26. Dez. 08 (GS. 17 S. 282) § 42 u. KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D. XIIa.

Wegfall der Gemeindesteuerfreiheit § 77⁴ Abs. 1 d. W.

[4]) GrundstG. 21. Mai 61 (GS. 253) (§ 4a; GebäudestG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 3²; GewerbestG. 24. Juni 91 (GS. 205) § 3¹; ErbschStG. 30. Mai 73 (neue Fassung GS. 1891 S. 78) Tarifbefreiungen 2e.

[5]) G. 7. März 22 (GS. 57) § 3i; neue Prov. § 4a der V. 19. Juli u. 7. Aug. 67 (GS. 1191 u. 1277).

[6]) RG. 18. Juni 78 (RGB. 141) § 98, G. 10. Mai 51 (GS. 622) § 4.

[7]) Das LR., welches in Th. II Tit. 14 die Staatseinkünfte und fiskalischen Rechte überhaupt u. in Tit. 15 u. 16 die einzelnen Rechte u. Regalien (§ 130 Anm. 1) behandelt, scheidet die zum allgemeinen Gebrauche zugelassenen Vermögensgegenstände als „gemeines Gut" (II 14 § 21) von dem übrigen „besonderen Staatseigenthum" (das. § 11).

[8]) Staatsbauten § 275, Dienstwohnungen § 72 Abs. 1 d. W.

[9]) Diese sind, nachdem unter Aufhebung des früheren Staatsschatzes G. 18. Dez. 71 (GS. 593) ein Reichskriegsschatz gebildet ist (§ 166 Abs. 3 d. W.), nur noch von untergeordneter Bedeutung. — Der vormalige kurhessische Hausschatz ist auf den Staat übergegangen G. 16. März 81 (GS. 140).

[10]) Die wichtigsten sind die Staatsbergwerke u. Eisenbahnen. Beide gehören indeß, weil sie neben den fiskalischen auch öffentliche Interessen verfolgen u. mit der Privatindustrie in engster Verbindung stehen, in die Wohlstandspflege (§ 319—323 u. 371—374 d. W.). Gleiches gilt von der kön. Porzellanmanufaktur (§ 355 Abs. 3 das.). — Die Bank und die Staatsdruckerei sind auf das Reich übergegangen (§ 316 Abs. 5 u. 166 Abs. 2 das.).

[11]) G. 17. Jan. 20 (GS. 25).

[12]) AE. 17. April 48 (GS. 109) Nr. II 2.

[13]) KO. 14. Feb. 45 (GS. 98). — Befugniß zum außergerichtlichen Verkaufe verpfändeter Effekten KO. 31. Jan. 27 (GS. 24), insbesondere der Wolle KO. 20. Mai 26 (GS. 44).

[14]) § 315 Anm. 58.

2. Domänen und Staatsforsten[14]).

§ 122.

a) **Geschichte.** Die Domänen (bis in das 18te Jahrhundert Kammergut genannt) führen in Deutschland ihren Ursprung auf zwei verschiedene Anfänge zurück. Die Landesherren befanden sich im privatrechtlichen Besitze umfangreicher Güter, die sie durch Kauf, Erbschaft und andere privatrechtliche Erwerbsarten weiter vermehrten. Andererseits traten die früher den Landesherren in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamte überwiesenen Reichsgüter und alle später durch Eroberung, Mediatisirung, Säkularisation[16]) und andere staatsrechtliche Titel erworbenen Güter hinzu. Beide Theile des Kammergutes waren nicht von einander geschieden. Es bedurfte auch solcher Scheidung nicht, so lange aus demselben alle Kosten des Hofhaltes und der Landesverwaltung gedeckt werden konnten. Als aber hierzu unter Bewilligung der Landstände Steuern erhoben werden mußten, die in eine besondere von der Kammerkasse getrennte Landkasse flossen, trat das Kammergut in eine Mittelstellung zwischen das reine Privatvermögen des Fürsten und das Landesvermögen. Die Landstände beanspruchten nunmehr eine Mitwirkung bei der Verwaltung desselben, die die Landesherren wegen des gemischten Charakters dieses Gutes nicht zugestehen wollten. Die Frage, die seit Einführung der Verfassung noch brennender geworden ist, wurde meist erst nach längeren Kämpfen zum Austrage gebracht[17]).

In **Preußen** wies das LR. das Eigenthum an den Domänen dem Staate, ihre Benutzung aber dem Oberhaupte zu[18]). Der bereits 1713 ausgesprochene Grundsatz der Unveräußerlichkeit mußte infolge der Unglücksjahre 1806/7 wieder verlassen werden. Die Veräußerung wurde aber nur gegen Schadloshaltung und nur insoweit für zulässig erklärt, als die Staatsbedürfnisse und das Interesse des Königl. Hauses sie nothwendig oder vortheilhaft erscheinen ließen[19]). Abgesehen von dem Vorbehalt in betreff des Königl.

---

[15]) Waldkultur u. Forstpolizei § 336 u. 337, Gemeinde- u. Anstaltsforsten § 77 Nr. 3 u. § 336 Abs. 3 d. W. — Oelrichs, Domänenverwaltung des preuß. Staates, 2. Aufl. (Bresl. 88). Staatsforstverwaltung v. Schlieckmann, 2 Bde. (Berl. 83) u. Schwappach (Berlin 84); v. Hagen d. forstlichen Verhältnisse Preußens, 2. Aufl. v. Donner (Berlin 83); Kohli Samml. der preuß. Forst- u. Jagdgesetze (Berl. 84).

[16]) Einziehungen geistlicher Güter fanden infolge der Reformation u. des Reichsdeputationshauptschlusses (1803) statt. Für Preußen Ed. 30. Okt. 10 (GS. 32).

[17]) Hierbei sind drei Wege eingeschlagen:
a) Anerkennung als Staatsgut unter Anweisung einer Rente (Civilliste) zu gunsten des Landesherrn (Preußen, Baiern, Würtemberg, Sachsen);
b) Ueberweisung an die regierenden Familien als Eigenthum unter Vorbehalt eines festen Beitrages zur Landesverwaltung (Baden, S.-Koburg-Gotha, Schw.-Rudolstadt u. Sondershausen, Reuß ä. u. j. L., Schaumburg-Lippe);
c) Theilung des Gutes zwischen Herrscherhaus u. Landeskasse (Hessen, Oldenburg, S.-Meiningen, S.-Altenburg, Anhalt, Waldeck).

[18]) LR. II 14 § 11.

[19]) Ed. u. Haus-G. 6. Nov. 09 (GS. 1806/10 S. 604). Vgl. LR. II 14 § 16 bis 20.

Hauses ist dieser Grundsatz auch auf die später hinzugetretenen Domänen ausgedehnt[20]). Bei Regelung des Staatsschuldenwesens wurde das Königl. Haus mit einer Rente von 7719296 M. (Kronfideikommiß) auf die Domänen angewiesen. Uebrigens wurden letztere den Staatsgläubigern als Sicherheit bestellt und damit als Staatsgut anerkannt[21]). — Gleiches gilt in betreff der 1866 erworbenen Provinzen[22]), in denen die früheren Herrscher durch besondere Entschädigungen abgefunden sind[23]).

§ 123.

b) **Veräußerung.** Für die Frage, ob eine Veräußerung des staatlichen Domänen- und Forstbesitzes[24]) angemessen sei, kommen neben den finanziellen auch volkswirthschaftliche Rücksichten in Betracht.

In betreff der Staatsforsten ist sie jedenfalls zu verneinen. Bei der hohen Bedeutung der Erhaltung eines angemessenen Waldbestandes und der nur in beschränktem Umfange möglichen Einwirkung auf Gemeinde- und Privatforsten[25]) muß der Staat auch unmittelbar eingreifen, indem er die vorhandenen Forsten zu erhalten und durch Ankauf und Aufforstung geeigneter Flächen (Berghänge, Heide- und Oedland) zu erweitern sucht[26]).

Bestrittener ist die Frage in betreff der Feldgüter. Für ihre Veräußerung wird der finanzielle Grund angeführt, daß bei Verwendung des Erlöses zur Schuldentilgung an Verwaltungskosten gespart und eine höhere Rente erzielt werde. Dieser Gewinn wird aber andererseits durch die Vortheile aufgewogen, die das Steigen der Grundrente und die höhere Sicherheit jeder Kapitalanlage

---

[20]) In betreff der durch Säkularisation erworbenen Domänen Dekl. u. V. 6. Juni 12 (GS 108), in betr. der in den neu u. wieder erworbenen Landestheilen belegenen V. 9. März 19 (GS. 73), in betr. der in den 1886 erworbenen Provinzen vorhandenen V. 5. Juli 67 (GS. 1182) § 1.

[21]) V. 17. Jan. 20 (GS. 9) Nr. III, bestätigt VU. Art. 59. — Der Mehrbetrag der heutigen Civilliste (§ 39 Abs. 4 d. W.) erfolgt aus den allgemeinen Staatseinkünften.

[22]) V. 5. Juli 67 § 1.

[23]) Die Abfindung des vorm. hann. Königshauses (Welfenfonds) war mit Rücksicht auf dessen feindselige Haltung mit Beschlag belegt V. 2. März 68 (GS. 166), G. u. Bek. 15. Feb. 69 (GS. 322 u. 323). Diese Beschlagnahme ist aufgehoben G. 10. April 92 (GS. 79). — Die gleiche in betr. des vormaligen Kurfürsten v. Hessen ergriffene Maßregel ist mit dessen Tode weggefallen G. 26. Juli 75 (GS. 583). Vorm. kurhess. Fideikommißvermögen Anm. 9. — Schadloshaltung des herz. Schl.-Holsteinschen Hauses G. 1. April 85 (GS. 98).

[24]) Bedingungen der Veräußerung CR. 27. April 65 (MB. 294), der Lizitation CR. 4. Juni 69 (MB. 296); Zuständigkeit CR. 16. April 70 (MB. 147); Voraussetzungen des freihändigen Verkaufs CR. 12. Feb. 38 (KA. XXII 36). — Patronatrechte werden nicht mit verkauft Bek. 9. Jan. 12 (GS. 3). — Der Erwerb durch Domänen- u. Forstbeamte des Bezirks fordert höhere Genehmigung Bek. 29. Feb. 12 (GS. 16), KO. 5. Sept. 21 (GS. 158).

[25]) § 336 d. W.

[26]) Entsprechende Verwendungen finden seit 1846 regelmäßig statt (1893/4 sind zum Grundstücksankauf 1 Mil. u. zu Forstkulturen u. Verbesserungen 4 Mil. M. vorgesehen).

in Grund und Boden gewährt. In volkswirthschaftlicher Beziehung wird dann darauf hingewiesen, daß die Domänen bei Uebergang derselben in Privatbesitz besser bewirthschaftet werden können, auch bei Vermehrung der kleineren Betriebe die Besiedelung übervölkerter Landstriche und die Schöpfung oder Hebung des Bauernstandes ermöglichen würden. Demgegenüber gewährt aber ein ausgedehnter Grundbesitz nicht nur der Staatswirthschaft ein sicheres Reservekapital, sondern kommt dem Staate auch bei Erfüllung sonstiger Aufgaben (bei landwirthschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, Meliorations-, Pferdezuchtanlagen u. dgl.) wesentlich zu statten. Hiernach ist abgesehen von dem Falle der Noth der Verkauf der vorhandenen Domänen der Regel nach nicht zu empfehlen[27]) und nur ausnahmsweise da zuzulassen, wo die Beibehaltung eines Domanialgutes mit Schwierigkeiten verknüpft ist oder sein Verkauf unter besonders günstigen Bedingungen bewirkt werden kann. Zweckentsprechend ist jedenfalls der Verkauf vereinzelt liegender Grundstücke (Streuparzellen), deren Verwaltungskosten meist zu dem Werthe in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Aus letzterem Grunde empfiehlt sich auch die Ablösung der auf dem Staatsgute ruhenden Lasten und Abgaben. Die preußische Verwaltung hat sie sowohl im Interesse der Befreiung des Grundeigenthums, als in dem der Vereinfachung der Verwaltung fortgesetzt betrieben. Neben der allgemeinen Gesetzgebung[28]) sind mehrfach besondere Gesetze für die Domänen und Staatsforsten ergangen[29]). Auch die Lasten, bei denen der Domänenfiskus als Berechtigter erscheint, sind großentheils abgelöst.

§ 124.

c) **Bewirthschaftung**[30]). Die Forsten werden vom Staate unmittelbar bewirthschaftet. Das Ziel ist die Beschaffung eines möglichst hohen und nachhaltigen Reinertrages. Hierdurch bestimmt sich die Kulturart, wie die Länge der Umtriebszeit[31]). Die Geschäfte der Forstverwaltung umfassen nächst

---

[27]) Die in dieser Beziehung in Preußen, Posen u. dem Reg.-Bez. Köslin (1846) u. in Neuvorpommern (1874) gemachten Versuche haben nur geringe Erfolge gehabt. — Neuerdings ist behufs Ansiedelung deutscher Bauern u. Arbeiter in den Provinzen Westpreußen u. Posen ein Fonds von 100 Mil. M. bis zum Jahre 1907 verfügbar gestellt, aus welchem Grundstücke erworben und Stellen zu Eigenthum gegen Kapital oder Rente (§ 327 Abs. 3 d. W.) oder in Zeitpacht überlassen werden können G. 26. April 86 (GS. 131 u. Berichtigung 1887 S. XXXII); Ansiedelungskommission zu Posen § 12 u. V. 21. Juni 86 (GS. 159).

[28]) § 328 d. W., insbes. Anm. 43 u. 47.

[29]) Holz- u. Kohlennutzung im Oberharze V. 14. Sept. 67 (GS. 1621). Fixirung der Bauholzabgaben i. d. vorm. Prov. Hanau u. Fulda auf die Gemeinden G. 6. Juni 73 (GS. 350); Abstellung des Besoldungsholzes für Dorfschulzen in Hessen G. 1. April 75 (GS. 197).

[30]) Anwendung der altpreußischen Einrichtung auf die neuen Provinzen V. 4. u. 5. Juli 67 (GS. 1129 u. 1183). — Ertrag der Domänen (Etat 1892/3) 23 Mil. M. (41,55 je ha), der Forsten 32 Mil. M. (24,77 je ha). Die Fläche betrug 1892 an Domänen (1060 Vorwerke) 338799 ha, an Forsten 2727845 ha.

[31]) Man unterscheidet Nadelholz, Laubholz u. gemischten Bestand u. beim Laubholz je nach der Länge der Umtriebszeit Hochwald, Niederwald u. den zwischen beiden stehenden Mittelwald.

der Beschreibung der Forsten (Statistik, Vermessung, Kartirung und Abschätzung)[32]) die Kulturen, den Forstschutz[33]), den Betrieb (Hauung) und die Verwerthung. Letztere geschieht in der Regel durch Versteigerung[34]).

Die Nutzung der Domänen erfolgt dagegen der Regel nach durch Verpachtung größerer Gutsgebiete auf 18 Jahre. Dem Pächter ist dabei in der Wahl der Bewirthschaftungsart ziemlich freie Hand gelassen. Auch hier bildet das Meistgebot die Regel[35]). Seine Anwendung, die in ähnlicher Weise auch hinsichtlich der mit dem Grundbesitze verbundenen Nutzungen (Jagd[36]), Fischerei und dergl.) stattfindet, ist vielfach angefochten. Die Einwendungen treffen indessen weniger den Grundsatz, als dessen zu einseitig fiskalische Handhabung.

§ 125.

d) **Verwaltungsorgane**[30]). Die Central- und Provinzialverwaltung erfolgt durch das landwirthschaftliche Ministerium und durch die Finanzabtheilungen der Regierungen[37]). Für die technische Bearbeitung der Forstsachen sind berufsmäßig ausgebildete Forstbeamte bestellt. Im Ministerium sind unter einem Oberlandforstmeister mehrere Landforstmeister, bei den Regierungsabtheilungen Oberforstmeister als Mitdirigenten und Forsträthe als Mitglieder derselben angestellt. Letztere verwalten gleichzeitig Forstinspektions-Bezirke und führen in diesen die Aufsicht über die Oberförster und die Ueberwachung des Forsthaushaltes[38]). Die Oberförster sind die forstlichen Ortsverwaltungsbeamten[39]). — Alle diese Stellungen setzen neben der praktischen eine wissenschaftliche Vorbildung und die Ablegung zweier Prüfungen voraus. Nach der ersten (Tentamen) wird der Forsteleve zum Forstreferendar, nach der zweiten (Staatsexamen) zum Forstassessor ernannt[40]). Die wissen-

---

[32]) Anleitung zur Waldwerthberechnung CR. 24. Mai 66 (MB. 244). — Anwendung der neuen Maße u. Gewichte CR. 30. Okt. 69 (MB. 70 S. 141). — Forstlich-phänologische Beobachtungen C. 5. Feb. 85 (MB. 36).

[33]) Ausführung des Forstpolizeigesetzes (§ 337 d. W.) in Bezug auf Staatsforsten CR. 29. Mai 80 (MB. 190).

[34]) Geschäftsanw. f. d. Forstkassenrendanten C. 2. Feb. 88 (MB. 87). Die Förderung des Absatzes durch den Forstwegebau gewinnt an Bedeutung, wogegen die Anlegung von Holzhöfen mehr abkommt.

[35]) Bedingungen der Verpachtung, durch welche gegenüber dem ALR. die stillschweigende Pachtverlängerung, der Anspruch auf Pachterlaß (Remission), die Haftung des Verpächters für ungewöhnliche Schäden u. das Zurückbehaltungsrecht des Pächters wegen Verbesserungen ausgeschlossen wird, CR. 8. Juli 72 (MB. 230), Bedingungen der Lizitation CR. 3. Juni 69 (MB. 70 S. 41). — Grundsätze für die ausnahmsweise freihändige Verpachtung von Domänen u. Forstgegenständen CR. 3. Juni 77 (MB 178) u. 15. Sept. 81 (MB. 222). — Zur Erfüllung der Versicherungspflicht besteht eine Sozietät für Ost- u. Westpreußen, Pommern, Brandenburg u. Sachsen. — Verdienten Domänenpächtern werden die Titel „Oberamtmann" u. „Amtsrath" verliehen.

[36]) Bedingungen CR. 16. Aug. 72 (MB. 201), insbes. auf Domänenvorwerken CR. 22. Jan. 80 (MB. 43).

[37]) § 52 u. 57 d. W.

[38]) CR. 26. März 34 (KA. XVIII 37).

[39]) Geschäfts-Anw. 4. Juni 70 (MB. 71 S. 69). Rang § 70 Anm. 21 u. 26 d. W.

[40]) Best. 1. Aug. 83 (MB. 183), § 5, geändert C. 17. Dez. 88 (MB. 89 S. 3).

schaftliche Ausbildung erfolgt auf den Forstakademien zu Eberswalde und Münden[41]).

Unter den Oberförstern stehen die Forstschutzbeamten (Revierförster, Hegemeister, Förster, Waldwärter und Forsthülfsaufseher)[42]). Die Forstanstellungsberechtigung wird durch Militärdienst im Jägerkorps, praktische Beschäftigung und Unterweisung und das Bestehen zweier Prüfungen erworben[43]).

Die Staatsforstbeamten haben neben den allgemeinen Rechten der Beamten[44]) das Recht zum Waffengebrauche[45]) und können ein für allemal gerichtlich beeidigt werden[46]).

IV. Staatsschulden.

1. Begriff und Arten.

§ 126.

Durch Aufnahme einer Staatsschuld (Anleihe) wird die Ausgabe eines einzelnen Jahres auf eine Reihe von Jahren vertheilt. Die Anleihe bildet sonach einen auf die Zukunft gezogenen Wechsel. Durch dieselbe soll entweder das gestörte Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme wiederhergestellt werden (Finanzschuld), oder es sollen Anlagen (Eisenbahnen, Telegraphen, Kanäle, Stromregulirungen) ermöglicht werden, die wiedererzeugend wirken und dadurch ihre Kosten demnächst mittelbar oder unmittelbar zurückerstatten (Anlageschuld). Beide Schuldarten sind wesentlich von einander verschieden. Die Finanzschuld hat den rein finanziellen Zweck, einen Fehlbetrag[1]) zu decken; die Bedeutung der Anlageschuld liegt dagegen auf volkswirthschaftlichem Gebiete. Sie ist erst in neuester Zeit entstanden und hat das Staatsschuldenwesen in ein völlig verändertes Licht gerückt. So lange es nur Finanzschulden gab, durfte aus der Zunahme der Schulden ohne weiteres auf eine Ver-

---

[41]) Regulativ u. Statuten v. 24. Jan. 84, erg. § 305 Anm. 74 d. W. Im Anschluß an die Akademieen ist das forstliche Versuchswesen eingerichtet CR. 14. März 72 (MB. 123) u. 31. Dez. 85 (MB. 86 S. 8). Elf.-Lothringen, Mecklenb.-Schwerin, Oldenburg u. Anhalt haben sich den preußischen Anstalten angeschlossen, Baiern, Würtemberg, Sachsen, Baden u. Braunschweig besitzen ähnliche Einrichtungen.

[42]) Stellung als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft § 231 Anm. 6. — Instr. für Förster 23. Okt. 68.

[43]) Regul. 1. Feb. u. Vorschr. für die Försterprüfung 15. Feb. 87 (MB. 24 u. 49); ersteres (III 2) geändert Vf. 22. Jan. 91 (MB. 19).

[44]) § 69—75 d. W. Rang u. Uniform § 70, insbes. Anm. 37, Umzugskosten § 73 Anm. 53, Dienstwohnungen § 72 Anm. 48. — Unfallversicherung der Forstbeamten u. Forstarbeiter § 353 Abs. 5 Nr. 1—3. — Brandversicherungsverein für preuß. Forstbeamte CR. 12. Juli 80 (MB. 81 S. 28).

[45]) G. 31. März 37 (GS. 65) nebst KO. 6. Okt. 37 (GS. 38 S. 257), 21. Mai 40 (GS. 129), 19. Feb. 42 (GS. 111) u. 21. Aug. 55 (GS. 633). Einf. in die neuen Prov. V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II F. — Strafe der Widersetzlichkeit StGB. § 117—119.

[46]) § 337 Abs. 8 d. W.

[1]) § 118 Abs. 3 d. W.

schlechterung der Finanzlage geschlossen werden[2]). Seitdem aber die Staaten größere gewinnbringende und gemeinnützige Unternehmungen in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen und dieserhalb Anleihen aufgenommen haben, trifft dieser Schluß nicht mehr zu. Die Anlageschulden sind nicht mehr ein Zeichen finanzieller Schwäche, sondern umgekehrt eines gewissen Aufschwunges. Der Wohlstand eines Staates kann deßhalb nicht mehr nach der Höhe seiner Schulden bemessen werden, es müssen vielmehr die durch die Anlageschulden geschaffenen Werthe ermittelt und entsprechend in Rechnung gestellt werden. Aus gleichem Grunde ist die Zulässigkeit einer Schuld nicht mehr nach den beschränkten, für Finanzschulden maßgebenden Grundsätzen[1]) zu bemessen, es muß vielmehr, wo es sich um Anlagen handelt, das Verhältniß ermittelt werden, in welchem ihr Werth zu dem Preise der Anleihe steht.

Der Preis einer Anleihe findet seinen Ausdruck in der Höhe des Zinses oder, wenn letzterer feststeht, des Kurses. Kurs ist der vom Nennwerthe (Nominalwerthe) abweichende Verkehrswerth, zu dem eine Schuld bei der ersten Begebung (Emission) oder bei einer späteren Uebertragung gehandelt wird. Zins und Kurs bedingen sich gegenseitig.

Der Zins wird um so niedriger sein, je größer die Sicherheit ist, die durch eine Anlage geboten wird. Diese Sicherheit giebt der Staatskredit. Er beruht auf der Annahme, daß ein Staat die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen könne und wolle und gründet sich daher eben so sehr auf die Ordnung seines Haushaltes und die Ergiebigkeit seiner Hülfsquellen, als auf die politische Festigkeit seiner Stellung und die Gewissenhaftigkeit seines Auftretens.

Die Bedeutung des Schuldenwesens im Leben des Staates und seine Rückwirkung auf die Besteuerung hat im Verfassungsstaate zu einer parlamentarischen Kontrolle geführt und sowohl die Aufnahme als die nähere Ordnung der Staatsschuld in den Weg der Gesetzgebung gewiesen[3]).

In ihrer Gestaltung weicht die Staatsschuld in sofern wesentlich von der Privatschuld ab, als sie seitens des Gläubigers unkündbar und in viele leicht übertragbare Antheile zerlegt erscheint. Sie ist hierdurch zu einem beliebten Mittel der Kapitalanlage geworden, bei der die Rücksicht auf Rückzahlung gegen die auf einen bequemen und gesicherten Zinsgenuß zurücktritt. In diesem Sinne wirkt die Staatsschuld anregend auf Sparsinn und Kapitalbildung und hebt, soweit sie im Lande bleibt, Wohlstand und Steuerkraft: das Volk wird zu seinem eigenen Gläubiger[4]).

---

[2]) Noch Adam Smith prophezeite aus der wachsenden Staatsschuld den Untergang aller Staaten (wealth of nations Buch 5 Kap. 3).

[3]) S. für Preußen § 127 Abs. 1, für das Reich § 166 Abs. 6 d. W.

[4]) Dies Verhältniß, von dem die Anleihen während der französischen Revolution das erste umfassende Beispiel liefern, setzt einen entsprechenden Kapitalbesitz voraus. Die österreichischen und russischen Schulden werden deßhalb noch vielfach im Auslande

Neben die verzinsliche tritt eine unverzinsliche Schuld, wenn der Staat zur Ausgabe von Papiergeld (Staatsnoten) schreitet. Diese Staatsnoten sollen in gleicher Weise wie die Banknoten dem Bedürfniß nach bequemen Umlaufsmitteln entgegenkommen. Im übrigen sind beide wesentlich von einander verschieden. Während die Banknoten der Regel nach durch Niederlegung entsprechender Werthe sichergestellt (fundirt) und jederzeit einlösbar sind[5]), werden die Staatsnoten nur allgemein durch den Kredit und die Einnahmen des Staates verbürgt. Sie erscheinen also nur solange und insoweit gesichert, als dieser Kredit reicht und Staatseinnahmen für dieselben verfügbar sind[6]). Ihre Einlösbarkeit durch Annahme derselben als Zahlungsmittel bei den Staatskassen ist nur solange von Bedeutung, als Zahlungen an letztere zu leisten sind. Der Umstand, daß die Ausgabe von Papiergeld ein äußerst bequemes und vermöge der Zinsersparniß vortheilhaftes Mittel zur Geldbeschaffung ist, hat diese Grenze oft überschreiten lassen. Frankreich machte während der Revolution mit seinen Assignaten den Anfang und die Noth der napoleonischen Kriege ließ die übrigen europäischen Staaten folgen. Die Wirkungen blieben nicht aus. Sobald das Papiergeld, mit dem die Länder überschwemmt wurden, nicht mehr den nöthigen Abfluß in die öffentlichen Kassen fand, trat eine Werthverminderung ein. Der Zwangskurs, der ihm infolge dessen auch für den allgemeinen Verkehr beigelegt wurde (Papierwährung, Papiervaluta), führte dahin, daß dasselbe nunmehr nur mit Aufgeld (Agio) gegen vollwerthige Zahlungsmittel eingetauscht werden konnte. Diese fortgesetzte Entwerthung, die neben der Erschütterung des Staatskredites auch dem Privatverkehr die empfindlichsten Schäden zufügte, führte nach bitteren Erfahrungen schließlich zum Verlassen dieses Weges. Unter Neuordnung des Steuerwesens und Aufnahme regelmäßiger, verzinslicher Schulden wurde nunmehr das nicht fundirte Papiergeld entweder ganz abgeschafft, wie in England und Frankreich, oder auf eine mäßige Summe festgestellt, wie in Preußen und demnächst im Deutschen Reiche[7]); nur Oesterreich und Rußland haben bei fortgesetzten politischen Wirren dies Ziel noch nicht zu erreichen vermocht.

Von der dauernden wird die schwebende Schuld unterschieden. Zu solcher wird die Finanzschuld, sobald sie durch bestimmt bevorstehende Einnahmen gedeckt werden soll, die nur wegen späterer Fälligkeit noch nicht zur Verwendung gelangen können. Ihre Begebung erfolgt mittelst laufender Kredite (Kontokorrente), wie sie in England durch die Bank und in Frankreich durch die mit der Hebung der Staatseinnahmen betrauten Generaleinnehmer gewährt werden[8]), oder mittelst der in Deutschland und Oesterreich üblichen Schatz=

gehandelt, während in dem reicheren England u. Frankreich u. in zunehmendem Maße auch in Deutschland die Schulden regelmäßig im eigenen Lande untergebracht werden.

[5]) § 316 Abs. 2 d. W.

[6]) Das Papiergeld soll in der Regel $\frac{1}{3}$ der Jahreseinnahme nicht übersteigen.

[7]) § 166 Abs. 7 d. W.

[8]) Für die englischen Finanzen bildet die Bank den Kassirer. In Frankreich leisten die Generaleinnehmer die nöthigen

anweisungen (verzinslichen Schuldverschreibungen mit bestimmten kurzen Fälligkeitsterminen)[9]). Das erstere System ist das vollkommenere und vortheilhaftere, da es eine wiederkehrende regelmäßige Benutzung ermöglicht und größere Betriebsfonds entbehrlich macht. Andererseits setzt es neben einem streng geordneten Finanzwesen das Vorhandensein einer größeren Kapitalmacht voraus, welche die Kredite jederzeit zu beschaffen vermag[10]).

Neben der Aufnahme der eigenen Schulden kann der Staat zur Förderung gemeinnütziger Anlagen mit seinem Kredit auch anderen Unternehmern zuhülfe kommen. Dies geschieht in der Form der Garantien, mittelst deren ein bestimmter Ertrag zugesagt und eintretendenfalls der erforderliche Zuschuß geleistet wird. Der Staatskredit erscheint hier als Bürge für den Privatkredit. Am ausgedehntesten sind die Garantien beim Eisenbahnbau angewendet worden.

2. Geschichte der preußischen Staatsschulden.

§ 127.

Denselben Entwickelungsgang hat im wesentlichen auch das preußische Staatsschuldenwesen genommen. Die Sparsamkeit der preußischen Könige[11]) bildete im 18. Jahrhundert die Einrichtung des Staatsschatzes aus, der im Frieden gesammelt wurde, um im Falle des Krieges außerordentliche Aufwendungen zu ermöglichen[12]). Die napoleonischen Kriege stürzten mit der Papiergeldwirthschaft den Staat in tiefe Schulden, deren Regulirung erst 1820 möglich wurde. Die Schulden wurden in einem Etat zusammengestellt und veröffentlicht und durch Verpfändung des gesammten derzeitigen Staatsvermögens, insbesondere der Domänen, Forsten und säkularisirten Güter, sichergestellt[13]). Die gleichzeitige Zusage, daß neue Anleihen nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der zukünftigen reichsständischen Versammlung aufgenommen werden sollten, ist erst mit der Verfassung in Erfüllung gegangen, indem diese zur Aufnahme von Anleihen, sowie zur Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates ein Gesetz erfordert[14]).

Vorschüsse gegen Wechsel auf die Bank, die sie dem Staate bei eintretender Fälligkeit als baar auf dessen Einnahmen in Zahlung bringen.

[9]) Für Preußen — wo zur Beseitigung der schwebenden Schuld die Betriebsfonds durch Aufnahme einer Anleihe von 30 Mil. M. verstärkt sind G. 23. Juni 86 (GS. 171) — § 128a Abs. 2, für das Reich § 166 Abs. 6 d. W.

[10]) Dementsprechend ist in Deutschland die Reichsbank zur Uebernahme der Kassengeschäfte in betreff des Reiches verpflichtet, in betreff der Bundesstaaten berechtigt G. 14. März 75 (RGB. 177) § 22.

[11]) § 30 Abs. 3 d. W.

[12]) Friedrich d. Gr. übernahm einen Schatz v. 9 Mil. Thlr. (1740) u. hinterließ einen solchen v. 60 Mil. (1786). Jetziger R.Kriegsschatz § 166 Abs. 3 d. W.

[13]) G. u. Etat 17. Jan. 20 (GS. 9 u. 17) u. KO. 17. Juni 26 (GS. 57) Nr. I. — Die verzinsliche Schuld belief sich damals auf 180, die unverzinsliche auf 11 Mil. Thlr.

[14]) VU. Art. 103. — Vgl. § 37 Abs. 2 d. W. u. § 3 Anm. 4. — Die Uebersicht der Staatsschulden ist alljährlich dem Landtage vorzulegen VU. Art. 104 Abs. 2.

Bis zum Jahre 1848 wurde die Schuld durch regelmäßige Tilgung wesentlich gemindert, von da ab durch neue Anleihen und Uebernahme der Schulden der 1866 erworbenen Landestheile[15]) wiederum vermehrt. Der Schuldenstand ist seitdem trotz fortgesetzter ordentlicher und außerordentlicher[16]) Tilgung beständig gestiegen. Ihm stehen jedoch so bedeutende Anlagewerthe gegenüber, daß die Finanzlage Preußens gleichwohl als eine günstige erscheint[17]).

3. Aufnahme, Verzinsung und Tilgung[18]).

§ 128.

a) Die Aufnahme erfolgt regelmäßig durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Staatsschuldverschreibungen, Obligationen). Diese Schuldform wurde als die einfachere und beweglichere in Preußen nicht nur der in England und Frankreich üblichen Eintragung in ein Schuldbuch[19]) vorgezogen, sondern hatte auch die früher mehrfach angewendeten Schuldurkunden auf Namen vollständig verdrängt. Andererseits bieten die Inhaberpapiere geringere Sicherheit gegen Diebstahl und zufällige Verluste, ein Mangel, dem auch die Außerkurssetzung[20]) nicht genügend abzuhelfen vermochte. Aus diesem Grunde hat gegenwärtig auch Preußen eine zweite Form der Staatsschuld zugelassen, indem die konsolidirten Schuldverschreibungen bei der Schuldenverwaltung eingeliefert und durch Eintragung in ein Staatsschuldbuch in gleichwerthige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können[21]).

Bis 1867 wurden alle Anleihen durch die Seehandlung begeben; seitdem werden sie entweder zu bestimmten Preisen an Bankhäuser überlassen, oder wenn genügend Nachfrage zu gewärtigen steht, zu öffentlicher Zeichnung aus-

---

[15]) G. 29. Feb. 68 (GS. 169) § 1 u. 5. März 69 (GS. 379) § 2.

[16]) In den Jahren 1872/74 wurden aus Ueberschüssen und französischen Kontributionsgeldern 255 Mil. M. Schulden außerordentlich getilgt.

[17]) Die preußische Staatsschuld betrug (1. April 92):

a) allgemeine Staatsschuld (ältere 83, konsolidirte 4prozentige 3593, 3½prozentige 1895 u. 3prozentige 315 . . .	5886 Mil. M.
b) Eisenbahnschuld (§ 371 d. W.)	176 „ „
c) Hinterlegungsgelder (§ 216 d. W.)	26 „ „
	6088 Mil. M.

[18]) Ausdehnung der Grundsätze auf die neuen Provinzen G. 29. Feb. 68 (GS. 169) u. 11. Feb. 69 (GS. 355).

[19]) Auch in England findet seit 1865 neben der Eintragung der Schuldtitel (consols) in das „great book", welches die Bank für den Staat führt, die Ausgabe von Inhaberpapieren statt. — In Frankreich, wo die gleiche Eintragung von der Finanzverwaltung besorgt wird u. bei allen Hauptsteuereinnahmestellen zugelassen ist, wurden schon früher Schuldverschreibungen (titres) in Form von Auszügen aus dem „grand livre" ausgestellt.

[20]) § 314 Anm. 53.

[21]) G. 20. Juli 83 (GS. 120), 12. April 86 (GS. 124) u. 8. Juni 91 (GS 105), V. 25. April 84 (GS. 269) u. G. 4. März 85 (GS. 55) § 4 u. 5; Ausf.Best. 18/19. Juni 91 (MB. 77).

gelegt. Dasselbe gilt auch von den zu vorübergehender Deckung der Ausgaben ausgegebenen Schatzanweisungen (schwebende Schuld)[22].

Die Staatsschuldverschreibungen dürfen zur Anlegung von Sparkassen- und Mündelgeldern verwendet werden (pupillarische Sicherheit)[23]) und dienen neben den Reichsschuldscheinen ausschließlich zur Bestellung der Amtskautionen[24]). Uebrigens unterliegen sie den allgemeinen Vorschriften über Inhaberpapiere. Dies gilt insbesondere von der Außer- und Wiederinkurssetzung, von der Umschreibung unbrauchbar gewordener und der Kraftloserklärung (Mortifikation)[25]) verlorener oder vernichteter Papiere[26]).

Eine besondere Art der Staatsschuld bilden die Hinterlegungsgelder (Depositalgelder), welche in den gesetzlichen Hinterlegungsfällen bei den Regierungshauptkassen eingezahlt werden und in das Eigenthum des Staates übergehen. Sie werden mit $2\frac{1}{2}$ Prozent verzinst und nach Maßgabe der Bestände zu den durch Anleihen zu deckenden Ausgaben verwendet[27]).

b) In betreff der Verzinsung bestehen zwei reichsgesetzliche Einschränkungen:

1. Papiergeld darf nur vom Reiche ausgegeben werden; für die Einzelstaaten ist jede unverzinsliche Schuld ausgeschlossen[28]);
2. Prämien-, d. h. solche Anleihen, bei denen der Zins ganz oder theilweise als Gewinn verlost wird, sind nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches zulässig[29]).

Die Erhebung der Zinsen erfolgt gegen Zinsscheine (Koupons), die mit den Schuldscheinen für einige Jahre ausgegeben und nach Ablauf derselben gegen Einlieferung eines anderen Scheines (Talon) erneuert werden[30]). Diese Erneuerung findet alle 4, bei den konsolidirten Schulden alle 10 Jahre statt. Die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Zinsscheine ist ausgeschlossen[31]).

---

[22]) § 126 Abs. 7 d. W.

[23]) V. 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5) Nr. 5 u. VormO. 5. Juli 75 (GS. 431) § 39.

[24]) Reichsbeamte § 22 Abs. 2, Staatsbeamte § 63 Abs. 2 Nr. 3 d. W.

[25]) Die gleichfalls angewendete Benennung „Amortisation" bleibt besser für das Verfahren der allmäligen Tilgung der Schuld vorbehalten.

[26]) Vgl. § 314 Abs. 4 d. W. — Die Kraftloserklärung erfolgt auf Grund eines gerichtlichen Aufgebotes, für dessen Verfahren die allgemeinen Grundsätze (CPrO. § 137—150 u. AusfG. 24. März 79 (GS. 281 § 20), für dessen Voraussetzungen u. Wirkungen dagegen noch die früheren Vorschriften (V. 16. Juni 19 GS. 157 u. 3. Mai 28 GS. 61) maßgebend sind.

[27]) HinterlO. 14. März 79 (GS. 249) § 1—10, 94—96 u. V. 21. Mai 79 (GS. 383). — § 216 d. W.

[28]) § 166 Abs. 7 d. W.

[29]) RG. 8 u. AusfBek. 19. Juni 71 (RGB. 210 u. 255).

[30]) G. 18. März 69 (GS. 490).

[31]) V. 16. Juni 19 (GS. 157) § 13 u. KO. 18. Sept. 22 (GS. 213). Anm. 26.

Die Zinsen sind bei allen öffentlichen Kassen einlösbar und verjähren in 4 Jahren nach der Fälligkeit[32]).

c) Die Tilgung ist entweder zwangsweise im voraus durch Gesetz festgestellt, oder wird frei nach der jedesmaligen Finanzlage bemessen. Ersterenfalls wird der Tilgungsbetrag in Prozenten der jeweiligen Schuld (in der Regel ½—2 Proz.) oder in einem festen, nach der ursprünglichen Schuld berechneten und gleichmäßig mit dem Zins bis zur Tilgung der Schuld fortgezahlten Prozentsatze bestimmt. Dem hierdurch entstehenden Tilgungsfonds (Tilgestamm, sinking fund) fließen die ersparten Zinsen in immer steigendem Maße zu, so daß der Tilgungsprozeß mit zunehmender Geschwindigkeit verläuft[33]).

Preußen betrat einen Mittelweg, indem es den Tilgungsbetrag auf 1 Proz. der ursprünglichen Schuld festsetzte, dabei aber eine Herabsetzung der Tilgungsbeträge von 10 zu 10 Jahren eintreten ließ. Diese Tilgungsart, bei der die Schuldscheine angekauft und nur, wenn sie nicht unter dem Nennwerthe zu erlangen waren, ausgelost wurden, ist zwar für die früheren Schulden noch jetzt maßgebend[34]), doch ist durch die Konsolidation[35]), welche die früher in 115 Titel zersplitterte Staatsschuld auf eine einheitliche Form zurückgeführt hat, die Umwandlung der gesammten Staatsschuld in eine Rentenschuld[36]) mit freier Tilgung eingeleitet. Die Schulden der neuen Provinzen und die Schuldscheine aller nicht in den Umtausch willigenden Gläubiger blieben zunächst ausgeschlossen; da aber nunmehr alle Tilgungsmittel auf diese Schulden verwendet wurden, auch alle späteren Anleihen mit den konsolidirten vereinigt sind, so ist die vollständige Durchführung der Maßregel gleichwohl in nicht allzuweite Ferne gerückt. Die Tilgung der neuen Schuld wird, da eine Kündigung nur im Wege des Gesetzes erfolgen kann, durch Ankauf bewirkt und erfolgt aus den Ueberschüssen des Staatshaushaltes, soweit der Etat nicht anderweit über dieselben verfügt[37]). Die

---

[32]) Konsolidirte Schulden G. 19. Dez. 69 (GS. 1197) § 3; ältere preuß. Schulden G. 17. Jan. 20 (GS. 9) XVII; Schulden der neuen Prov. G. 29. Feb. 68 (GS. 169) § 4.

[33]) Die Einrichtung fand in England in Walpole (1716) u. später in Pitt ihren Förderer. Im Anfange dieses Jahrhunderts folgten Frankreich u. Oesterreich. In den dreißiger Jahren wurde dasselbe bereits wieder verlassen.

[34]) G. 17. Jan. 20 (GS. 9) § V bis VII u. 24. Feb. 50 (GS. 57) § 7, 8; nur die vormals hannoverschen Schulden unterliegen noch der regelmäßigen Auslosung G. 11. Feb. 69 (GS. 355) § 1.

[35]) Mit dem Ausdrucke Konsolidation (Konsolidirung) wird außerdem die Verwandelung einer schwebenden oder einer Papiergeldschuld in eine bleibende Schuld bezeichnet.

[36]) Mittelst der zuerst in England und Frankreich angewendeten Rentenschuld wird nicht die Rückzahlung eines Kapitals, sondern die Gewährung eines festen Zinses zugesichert. Diese Form bezeichnet besser das Verhältniß der Unkündbarkeit, läßt den Unterschied zwischen Kurs und Nennwerth verschwinden u. gewährt dem Schuldenwesen des Staates ein übersichtlicheres u. einheitlicheres Gepräge.

[37]) G. 19. Dez. 69 (GS. 1197), erg. G. 5. April 85 (GS. 117) u. 4. März 85 (GS. 55). Durch letzteres sind die

Finanzverwaltung ist dadurch der Nothwendigkeit überhoben, ältere Anleihen zu tilgen, während gleichzeitig ein vermehrter Finanzbedarf zur Aufnahme neuer Anleihen nöthigt, die mit Kosten, oft auch mit lästigeren Bedingungen verbunden sein würden. Daneben ist durch die einheitliche Gestaltung der Staatsschuld die Verwaltung vereinfacht und der Verkehr mit Staatspapieren erleichtert. Letzteren ist damit auch im Auslande ein erweitertes Absatzgebiet eröffnet.

4. Verwaltungsorgane.

§ 129.

Die Verwaltung führt die Hauptverwaltung der Staatsschulden. In Bezug auf Ausgabe, Verzinsung und Einziehung der Schulddokumente ist sie selbstständig und allein verantwortlich, übrigens ist sie dem Finanzminister untergeordnet. Sie besteht aus einem Direktor und mindestens drei Mitgliedern. Unter ihr stehen die Staatsschuldentilgungskasse und die Kontrolle der Staatspapiere[38]. — Die Aufsicht über die Hauptverwaltung führt die Staatsschuldenkommission, die aus dem Oberrechnungskammerpräsidenten und je drei auf drei Jahre gewählten Mitgliedern des Herren- und Abgeordnetenhauses besteht[39]. — Die Mitglieder der Hauptverwaltung und der Präsident der Oberrechnungskammer werden in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts, die von den Häusern des Landtages gewählten Kommissionsmitglieder in öffentlicher Sitzung der letzteren eidlich verpflichtet[40].

V. Regalien und Gebühren.

1. Uebersicht.

§ 130.

Die Regalien (jura regalia) bildeten die Gesammtheit der den Landesherren als solchen zustehenden Rechte. Sie wurden später in höhere und niedere geschieden. Erstere betrafen die eigentlichen Hoheitsrechte; unter niederen verstand man die nutzbaren Rechte (Finanzregale), und diese wurden dann vorzugsweise Regalien genannt[1].

---

anfänglich ausgegebenen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibungen vom 1. Okt. 1885 ab in 4prozentige umgewandelt (konvertirt).

[38]) G. 24. Feb. 50 § 1—6, 16 u. 17 nebst G. 13. Feb. 84 (GS. 64). Die Verwaltung ist vorgesetzte Behörde für die Regierungen.

[39]) Das. § 10—13, 15—17.

[40]) Das. § 9 u. 13 u. G. 29. Jan. 79 (GS. 10).

[1]) So bezeichnet das Landrecht die Regalien als Nutzungsrechte des Eigenthums, welches der Staat an Land- u. Heerstraßen, Strömen, Meeresufern u. Häfen besitzt oder welches ihm aus seinem Rechte auf herrenlose u. verwirkte Güter u. auf Abzugsgelder erwächst u. von ihm auf Kommunen u. Private übertragen werden kann (II 14 § 24—43). Im einzelnen behandelt es dann im Tit. 15 die erwähnten Eigenthumsbeziehungen, denen das Fischerei-, Zoll-, Post- u. Mühlenregal zugezählt wird, in Tit. 16 die Regalien an erb- und herrenlosen Gütern, einschließlich des Jagd- u. Bergwerksregals u. in Tit. 17 als Nutzung der

Der Ausdruck findet sich bereits in der Konstitution Kaiser Friedrichs I. (1158), welche nach Unterwerfung Mailands die kaiserlichen Gerechtsame der lombardischen Vasallen gegenüber feststellte. Bei Abschwächung der kaiserlichen Gewalt gingen sie zunächst auf die Kurfürsten[2]), später auch auf die übrigen Territorialherren über. Sie bildeten deren finanzielles Reservatrecht, über welches diese selbstständig verfügen konnten, während die Erhebung von Steuern an die Bewilligung der Stände gebunden war.

Die neuere Entwickelung unseres Staatslebens mit ihren auf Befreiung des Verkehres und Gewerbes gerichteten Bestrebungen hat die Bedeutung der Regalien fast vollständig verwischt. Das Verkehrswesen wird vom Staate nicht mehr als Finanzquelle, sondern um seiner selbst willen gepflegt; die Verwaltung des Post- und Münzwesens, der Straßen, Ströme und Häfen ist damit aus dem Kreise der Regalien in das Gebiet der Wohlstandspflege übergetreten und hat nur insoweit eine nebensächliche finanzielle Bedeutung bewahrt, als der Staat für die vorzugsweise Benutzung der von ihm erhaltenen Anstalten eine Entschädigung in Gestalt von Gebühren erhebt (Nr. 4). Nachdem ferner der Privaterwerb des Staates jedes Vorrechtes entkleidet war[3]), mußten Jagd, Fischerei, Forsten und Bergwerke gleichfalls den Charakter der Regalität verlieren. Gleiches gilt von den mit Ausschluß privater Mitbewerbung vom Staate betriebenen Handelsgeschäften (Monopolen). Nur als Erhebungsformen für gewisse Steuern erhielten einzelne derselben sich eine Zeit lang fort[4]). Andere Regalien endlich hörten entweder ganz auf, wie das Abzugsregal[5]), oder sie wurden zu Verbrauchssteuern umgewandelt, wie das Zoll- und das Salzregal[6]). Als Finanzobjekte sind die Regalien damit, wo sie nicht gänzlich verschwanden, wie in England und Frankreich, auf vereinzelte Ueberbleibsel zusammengeschrumpft. In Preußen besteht zur Zeit nur das Anfallsrecht auf herrenlose Gegenstände (Nr. 2) und das Lotterieregal (Nr. 3).

2. Anfallsrecht.

§ 131.

Das Anfallsrecht umfaßt den Anspruch des Staates auf herrenlose Sachen (bona vacantia), soweit er sich dieselben ausdrücklich vorbehalten hat[7]). Dazu gehören erblose Verlassenschaften[8]) und Grundstücke, die noch keinen Eigenthümer hatten oder von demselben verlassen sind[9]). Das Heimfallsrecht an Lehen ist dagegegen mit der Aufhebung des staatlichen Obereigen-

Gerichtsbarkeit das Konfiskations- u. das Abzugsregal.

[2]) In der goldenen Bulle (1356) werden demgemäß das Münz-, Zoll-, Bergwerks-, Salz-, Judenschutz- u. Abzugsrecht aufgeführt.

[3]) § 121 Abs. 1 d W.

[4]) Preußen hatte vordem das Spielkarten- u. Salzmonopol. — Größere Bedeutung hat das in anderen Ländern ausgebildete Tabaksmonopol § 167 d. W.

[5]) § 11 d. W.

[6]) § 156 u. 163.

[7]) LR. II 16 § 1 u. 2. — Das franz. Recht weist dem Staate alle herrenlosen Gegenstände zu cod. civ. Art. 539 u. 713.

[8]) LR. II 16 § 4, 16—29 u. I 9 § 481; cod. civ. Art. 768—773.

[9]) LR. II 16 § 3 u. 7—15.

thums bis auf die Thron- und die außerhalb des Staates belegenen Lehen fortgefallen[10]).

In Ostpreußen besteht von der Ordenszeit her das **Bernsteinregal**, das als Rest des früheren Bergregals anzusehen ist und vom Staate durch Verpachtung genutzt wird[11]). In Westpreußen und Pommern beschränkt sich der Anspruch des Fiskus auf den im Meere oder am Strande gefundenen Bernstein[12]).

3. Lotterieregal.

§ 132.

Die Staatslotterie wurde als Finanzquelle gegründet. In Preußen geschah dies in der Noth des siebenjährigen Krieges. Trotz mannigfacher Angriffe ist sie seitdem beibehalten, wobei neben finanziellen Rücksichten auch die Annahme bestimmend war, daß das Lotteriespiel an sich nicht zu hindern, aber nur bei unmittelbarer staatlicher Leitung gehörig zu überwachen sei. Uebrigens hat die Einrichtung im Laufe der Zeit mehrfache Milderungen erfahren. Anfänglich bestand ein Lotto neben der Klassenlotterie[13]). Zu Beginn des Jahrhunderts erfolgte eine Neuregelung[14]); das Lotto wurde umgestaltet[15]) und bald darauf ganz abgeschafft; die Klassenlotterie wurde beibehalten, erlitt aber verschiedene Einschränkungen[16]). Demgemäß erfolgt nunmehr die Ziehung nach einem bestimmten Plane in der Weise, daß zunächst nur ein Theil der Gewinne gezogen wird und die Mehrzahl derselben für die letzte Ziehung aufgespart bleibt. Der Staat bezieht 12½ Proz. von jedem Gewinne. Die Verwaltung führt die dem Finanzminister unterstellte Generallotteriedirektion[17]).

Zum **Schutze** der Staatslotterie sind mehrfache Vorschriften erlassen, die gleichzeitig der mißbräuchlichen Ausbeutung der Spielsucht vorbeugen und damit dem Interesse der öffentlichen Ordnung dienen sollen. Dahin gehören die Verbote des Privathandels mit Lotterieloosen[18]), der unerlaubten Ausspielungen und des Spielens in auswärtigen Lotterien[19]), sowie das Verbot der Prämienanleihen[20]).

---

[10]) G. 2 März 50 (GS. 77) § 2[1].

[11]) G. 22. Feb. 67 (GS. 272).

[12]) LR. II 15 § 80. — Westpr. ProvR. 19. April 44 (GS. 103) § 73, 74 u. G. 4. Aug. 65 (GS. 873) Art. III.

[13]) Man unterscheidet die Zahlen- u. die Klassenlotterie. Die erstere (Lotto) stammt aus Genua und wirkt bei kleinen Einsätzen u. hohen Gewinnaussichten besonders nachtheilig. Die Klassenlotterie entstand in Holland.

[14]) Lott.-Ed. 28. Mai 10 (GS. 1806/10 S. 712), Einf. in Hohenzollern G. 7. Mai 53 (GS. 180). — Aufhebung der Lotterien in Hannover, Osnabrück, Frankfurt a. M. AE. 5. Juli 67 (GS. 1056). — Reichsstempelabgaben von Lotterielosen § 154 Abs. 2 Nr. 3 d. W. — Das Lotteriewesen in Preußen v. Marcinowski (Berl. 92).

[15]) LotE. § 2.

[16]) KO. 21. Juli 41 (GS. 131).

[17]) LotEd. § 6 u. 12. — Die Lotterie liefert — nach einer im Jahre 1886 erfolgten Vermehrung der Lose — einen Ertrag von 8 Mill M. (Etat 1892/3).

[18]) G. 18. Aug. 91 (GS. 353).

[19]) § 254 Abs. 1 d. W. — Auch der Hausirhandel mit Lotterielosen ist ausgeschlossen GewO. § 56[5] u. 56a[2].

[20]) § 128b[2] d. W.

4. Gebühren.

§ 133.

Gebühren sind Vergütungen für besondere im Einzelinteresse erfolgende staatliche Leistungen. Es kann sich dabei um Amtshandlungen des Staates oder um Benutzung staatlicher Anstalten handeln. Ueberall wird indeß die Erfüllung eines allgemeinen Verwaltungszweckes vorausgesetzt und hierdurch unterscheidet sich die Gebühr von dem nur Finanzzwecke verfolgenden Regale. Dem Gegenstande nach erstrecken sich die Gebühren anf nahezu alle Verwaltungsgebiete und werden ebensowohl für den staatlichen Schutz geleistet, wie die Gerichts- und Verwaltungskosten, als auf den Gebieten der Kultur- und Wohlstandspflege, wie die Wege-, Hafen-, Post-, Telegraphen- und Münzgebühren, die Stolgebühren und das Schulgeld. Die spezielle Gestaltung des Gebührenwesens fällt in diese Einzelgebiete; hier kommen nur ihre allgemeine Grundlagen in Betracht.

Die Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden[21]). Die festgestellte Gebühr heißt Taxe; ihre Gesammtheit bildet den Tarif. Die Hebung der Gebühren für Beamte als Theil des Gehaltes (Sporteln) tritt mehr und mehr gegen die Einziehung derselben zur Staatskasse zurück. Die Gebühr darf die betreffende Aufwendung des Staates nicht überschreiten, braucht sie aber nicht zu decken, kann vielmehr in dem Maße gegen dieselbe zurückbleiben, als durch letztere zugleich allgemeine Zwecke gefördert werden. Auch in betreff der Gebühren bricht sich der Gedanke mehr und mehr Bahn, daß der Staat seine Aufgaben um ihrer selbst und nicht um des finanziellen Erfolges willen zu erfüllen habe. Derselbe Entwickelungsgang, der die Verkehrsanstalten aus dem Kreise der Regalien ausscheiden ließ, hat hier zu einer stetigen Herabsetzung der Gebühren geführt[22]). Abgesehen von einzelnen besonders mit der Gebühr verbundenen Zwecken — wie Verminderung der Prozesse durch die Höhe der Gerichtsgebühren — hat nur die Rücksicht auf die Finanzlage diesen Entwickelungsgang zeitweilig aufzuhalten vermocht.

An die Gebühren schließen sich die Einnahmen an, welche dem Staate aus Strafen und Einziehungen (Konfiskationen) erwachsen[23]).

VI. Steuern.

1. Steuern im allgemeinen.

§ 134.

a) **Grundlagen der Besteuerung.** Steuern sind Zwangsbeiträge zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen, welche der Staat kraft seiner Finanz-

[21]) VU. Art. 102.

[22]) § 130 d. W. — Aufgehoben sind die Verwaltungsgebühren § 61 Anm. 92, einzelne Stolgebühren § 298 Anm. 45 u. die Bergamtsgebühren § 319 Anm. 11; ermäßigt das Briefporto § 377 Anm. 23. — Aufhebung des Volksschulgeldes § 302 Abs. 5.

[23]) § 171 Abs. 3 Nr. 3 u. 7 d. W.

hoheit den Staatsangehörigen nach bestimmtem Maßstabe auferlegt. Diese allgemeine Bestimmung scheidet die Steuern von den Gebühren, die für einzelne Gegenleistungen entrichtet werden.

Die Steuer muß unter Ausschluß aller Befreiungen allgemein und der Leistungsfähigkeit entsprechend gleichmäßig vertheilt werden. Jede Steuer beruht auf dem Ertrage eines Gegenstandes, des Steuerobjektes. In Beziehung auf eine bestimmte zu besteuernde Person, das Steuersubjekt, werden diese Erträge zum Einkommen. Man unterscheidet demgemäß Ertrags- und Einkommensteuern, je nachdem von dem Objekte oder Subjekte ausgegangen wird. Die Einkommensteuer faßt somit alle in einer Person vereinigten Ertragssteuern einheitlich zusammen. Da sie hierbei die Berücksichtigung der von dem einzelnen Ertrage unabhängigen persönlichen Verhältnisse (Schulden, Arbeitskraft, Krankheit u. s. w.) möglich macht, so würde sie an sich geeignet sein, alle einzelnen Steuern zu ersetzen. Hier tritt indeß die große Verschiedenartigkeit der einzelnen Einkommenszweige hindernd in den Weg. Das Einkommen setzt sich aus dem Ertrage des Grund und Bodens, des Kapitals und der Arbeitskraft zusammen. Grund- und Kapitaleinkommen ist durch Besitz gesichert (fundirt) und gewährt dadurch eine weit nachhaltigere steuerliche Leistungsfähigkeit, als das Arbeitseinkommen. Ein fernerer Unterschied waltet zwischen Grund- und Kapitaleinkommen ob. Ersteres ist festliegend und jederzeit erkennbar und bietet dadurch für die Veranlagung und Einziehung sichere Grundlagen, während das bewegliche und schwer zu übersehende Kapitaleinkommen sich der Besteuerung leichter entziehen kann. Diese Verschiedenheiten werden um so fühlbarer, je stärker die Steuerkraft angespannt wird, und so erklärt es sich, daß überall, wo allgemeine Einkommensteuern eingeführt wurden, die bestehenden Ertrags- und die indirekten Steuern sich neben denselben erhalten und weiter entwickeln konnten[1]).

Die indirekten Steuern treffen gleichfalls das Einkommen, sie erreichen dasselbe aber nicht im Wege der Schätzung, wie die direkten, sondern im Anschluß an gewisse wirthschaftliche Vorgänge, aus denen ein Merkmal für die Steuerfähigkeit entnommen wird. Je schwieriger es bei Vermehrung der Steuern wurde, das zu besteuernde Einkommen im Wege unmittelbarer Schätzung vollständig und gleichmäßig zu erfassen, um so wichtiger mußte eine Besteuerung werden, die solche Schätzung entbehrlich machte. Der Einfluß, den die indirekte Steuer mittelst der Zölle auf den Handels- und gewerblichen Verkehr ausübt, hat diese Bedeutung noch gesteigert. Andererseits wird der indirekten Steuer zum Vorwurf gemacht, daß sie den Verkehr beschränke, die nothwendigsten Lebensmittel vertheuere und sich der Steuerfähigkeit der zu Be-

[1]) Frankreich, welches alle Steuern durch eine einzige zu ersetzen versuchte (1790), kehrte bald wieder zu seinen historischen Steuern zurück u. hat in seinem Steuersystem die indirekten Steuern sogar vorzugsweise entwickelt Anm. 2 u. § 148 Anm. 6. — Die neueste preußische Gesetzgebung (§ 147 Abs. 2) weist der anfäng-

steuernden nicht genügend anpasse. Diese Vorwürfe treffen nicht oder doch nur bedingt zu; kein Land darf dem Grundsatze der Verkehrsfreiheit das Interesse seiner Industrie dauernd zum Opfer bringen; die nothwendigsten Lebensmittel brauchen der Besteuerung nicht oder doch nur mit der nöthigen Beschränkung unterworfen zu werden; die Vertheilung der direkten Steuern weist aber gleichfalls in ihrer thatsächlichen Gestaltung so zahlreiche Unregelmäßigkeiten auf, daß auch in dieser Beziehung ein Vorzug derselben kaum behauptet werden kann. Dabei fehlt der direkten Besteuerung die ausgleichende Wirkung, welche bei der indirekten den Steuerdruck in stets beweglicher, den örtlichen Umständen und Handelsverhältnissen sich anpassender Weise auf Erzeuger, Händler und Verzehrer vertheilt und dieselben sogar im Auslande zu erfassen vermag. Die direkte Steuer trifft endlich den Pflichtigen weit empfindlicher, weil sie zur vorgeschriebenen Zeit erhoben und nöthigenfalls zwangsweise beigetrieben wird, während die indirekte sich in Betrag und Fälligkeit dem Preise und Verbrauche der besteuerten Waare anschließt: die indirekte Steuer zahlt der Pflichtige, wenn er kann und will, die direkte dagegen, wenn er soll und muß.

Wegen dieser Vorzüge haben die übrigen Großstaaten, insbesondere England und Frankreich, den weit überwiegenden Theil ihres Staatsbedarfes von jeher durch Zölle und Verbrauchssteuern gedeckt[2]). Deutschland und Preußen verfolgten den umgekehrten Weg[3]); insbesondere wurden die direkten Steuern den immer mehr anwachsenden kommunalen Lasten fast ausschließlich zu Grunde glegt. Erst die neuere Zeit hat Wandlung geschaffen und eine Ausdehnung des indirekten Steuersystems angebahnt, welche nicht nur die hervorgetretenen Mehrbedürfnisse gedeckt, sondern auch eine Erleichterung bezüglich der drückenden direkten und kommunalen Steuern möglich gemacht hat.

Eine vollständige Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung steht hiernach nicht zu erreichen. Die Steuerpolitik muß sich darauf beschränken, sich diesem Ziele thunlichst zu nähern und dabei die Besteuerung so wenig drückend als möglich zu machen. Auch hier hat die neuere Zeit den volkswirthschaftlichen und sozialen Gesichtspunkt gegen den finanziellen mehr in den Vordergrund gerückt. Die Steuer darf niemals den unentbehrlichen Lebensunterhalt entziehen. Die Steuerfähigkeit wächst infolge dessen in dem Maße, in dem ein Einkommen diesen Mindestbetrag für den Unterhalt übersteigt. Dies hat in der indirekten Besteuerung zu geringerer Heranziehung der nothwendigen

---

lich als Ergänzung der Ertragssteuern behandelten Einkommensteuer die Stelle einer Hauptsteuer zu.

2) Die beschränktere direkte Besteuerung hat in England u. Frankreich neben den reicheren natürlichen Hilfsquellen die Tragung der großen Steuerlast wesentlich erleichtert.

3) Während Preußen in den letzten Jahrzehnten seine direkten Steuern mehrfach erhöhte, wurden an indirekten die Mahl- und Schlachtsteuer (§ 147 Abs. 1), die Weinsteuer (§ 148 Anm. 3), die Zeitungssteuer (§ 151 Anm. 25) u. das Chausseegeld (§ 367 Anm. 6) ganz beseitigt u. die Salzsteuer (§ 163 Abs. 3) u. Stempelsteuer (§ 152 Anm. 31) wesentlich ermäßigt. — Herabsetzung der indirekten Gemeindesteuern § 77 Nr. 4f d. W.

Lebensbedürfnisse, in der Gewerbe- und Einkommensteuer zur Freilassung der unteren und zur stärkeren Heranziehung der höheren Stufen geführt. Der Steuersatz, d. i. der Prozentsatz der Steuer im Verhältniß zum Einkommen darf demgemäß bis zu einem gewissen Grade steigen (Progressivsteuer)[4].

Der Höhe der Steuer wird indeß noch eine engere Grenze gezogen. Sie darf nicht, oder doch nur äußerstenfalls und vorübergehend bis dahin angespannt werden, daß sie die wirthschaftliche Weiterentwickelung, insbesondere die Kapitalbildung ausschließt. Aufgabe der Verwaltung ist es vielmehr, mit den ihr durch die Besteuerung zufließenden Mitteln auf diese Weiterentwickelung befruchtend einzuwirken und so die Steuerkraft immer von neuem zu fördern und zu stärken. Die wiedererzeugende Kraft der Anlageschulden[5]) wohnt in diesem Sinne auch der Besteuerung bei.

Mit einer gewissen Vorliebe hat die neuere Zeit sich der Steuerkontingentirung zugewendet. Man scheidet die direkten Steuern in Quotitäts- und Repartitions- oder kontingentirte Steuern. Bei ersteren steht der Steuerfuß fest, der Steuerbetrag (das Steuersoll) muß danach ermittelt werden; bei der Repartitionssteuer ist dagegen dieser Steuerbetrag (das Kontingent) fest bestimmt und wird auf die einzelnen Steuerobjekte nach Maßgabe der durch Schätzung gefundenen Werthe vertheilt[6]). Die Kontingentirung schließt damit jede einseitig fiskalische Einschätzung aus. Gleichzeitig kann mittelst derselben die Besteuerung beweglich gestaltet werden, indem sie nach Einheiten (Monaten, Simpeln) festgestellt wird, deren eine oder mehrere dem jeweiligen Finanzbedürfniß entsprechend gehoben werden können.

§ 135.

b) **Geschichte des Steuerwesens.** In den Steuern findet der Bedarf eines Staates nur insoweit seine Deckung, als dieser nicht durch andere Einnahmen zu beschaffen ist. Die Steuern konnten deshalb erst entstehen, als die übrigen Einnahmen nicht mehr ausreichten. Ihre älteste Form bildeten in Deutschland die Beden, freiwillig von den Landständen übernommene Beiträge, die als Vermögenssteuern[7]) auf dem Grundbesitze lasteten. Daneben entwickelten sich einzelne Zölle, zuerst mit dem Charakter des Schutzgeldes (Geleitszoll)[8]). Erst als nach dem dreißigjährigen Kriege die Leistungsfähigkeit

[4]) Diesem Grundsatze entspricht in Preußen die Einkommensteuer (§ 147 Abs. 5 d. W.) u. die Eisenbahnabgabe (§ 146 Abs. 1).

[5]) § 126 Abs. 1 d. W.; vgl. § 118 Abs. 2.

[6]) Die Kontingentirung stammt aus Frankreich, wo die direkte Steuer auf die Departements vertheilt und diesen zur Untervertheilung überlassen wird. In Preußen findet sie bei der Grundsteuer (§ 140 Abs. 1) u. bei den Steuern der Selbstverwaltungskörper (§ 77 Abs. 4) Anwendung.

[7]) Die Vermögenssteuer ist — wenn die Zwangsanleihe nicht dazu gezählt wird — ihrem Wesen nach von der Einkommensteuer nicht verschieden. Nur die Art der Ermittelung des Steuerwerthes bedingt einen Unterschied. Als Vermögenssteuer ist die (indirekte) Erbschaftsabgabe (§ 153) anzusehen.

[8]) Zollregal § 130 d. W.

des Grundbesitzes erschöpft schien, wurde in der verschiedene Verbrauchsabgaben zusammenfassenden Accise die Besteuerung des beweglichen Kapitals versucht. Diese wurde die gewöhnliche Steuerform für die Städte, auf welche der Betrieb von Handel und Gewerbe beschränkt war. Auf dem Lande erhielt sich dagegen die aus den Beden hervorgegangene Grundsteuer unter verschiedenen Bezeichnungen (Kontribution, Schoß, Servis) ziemlich unverändert fort.

Den vermehrten Ansprüchen, welche im 18. Jahrhundert die Entwickelung der stehenden Heere und die Verschwendung der Höfe mit sich brachten, vermochten diese einfachen Steuern nicht mehr zu genügen. Es galt Mittel zu finden, die eine ausgiebigere und nachhaltigere Ausnutzung der vorhandenen Steuerkraft zuließen. Diesem Streben kam die erwachte Wissenschaft zuhülfe. Die Volkswirthschaft lehrte die Bedingung der Gütererzeugung[9]), die Philosophie den Zweck und die Aufgaben des Staates näher erkennen[10]), und unter diesen Einflüssen verdichteten die bislang ziemlich planlos aufgelegten Steuern sich zum Steuersysteme.

In Preußen, wo sich gleichfalls Grenzzölle und unter scharfer Trennung von Stadt und Land Grundsteuer und Accise[11]) entwickelt hatten, führte zu Anfang des Jahrhunderts die verschiedenartige Gestaltung in den einzelnen Landestheilen und das vermehrte Finanzbedürfniß zu einer umfassenden Regelung[12]). Die gleichzeitige Verheißung, daß als Ersatz für das verschwundene Steuerbewilligungsrecht[13]) eine Nationalrepräsentation eingeführt und alle Exemtionen abgeschafft werden sollten, ging zwar erst in neuester Zeit in Erfüllung[14]), inzwischen wurde jedoch eine einheitliche Ordnung des Steuerwesens herbeigeführt und dabei den Anforderungen der Verkehrs- und Gewerbefreiheit erweiterte Rechnung getragen. Nachdem die Ausdehnung der Konsumtionssteuer von Brot, Fleisch, Bier und Branntwein auf das Land sich als nicht durchführbar erwiesen und deßhalb hier und in den kleinen Städten einer Personensteuer (Kopfsteuer) Platz gemacht hatte[15]), gaben die neuen Erwerbungen

---

[9]) Den Anstoß gaben die Physiokraten in Quesnays bekanntem Wort: pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi. Während sie nur die Grundsteuer anerkannten (§ 309 Abs. 2 Nr. 2), stellte Ad. Smith bereits ein System auf, das in den bekannten 4 Sätzen gipfelt: allgemeine Beitragspflicht im Verhältniß des Einkommens; bestimmte nicht willkürliche Steuer; Erhebung in der am wenigsten unbequemen u. kostspieligen Weise; Bemessung nach dem Vortheile, den der einzelne an der Verwaltung hat.

[10]) Unter den großen Philosophen des 18. Jahrhunderts bezeichnet Montesquieu (esprit des lois XIII) die Steuer als den einen Theil des Vermögens, den der Besteuerte hingiebt, um den andern sicherer u. besser zu genießen.

[11]) Die Accise wurde 1684 eingeführt u. 1766 nach französischem Vorbilde als Regie eingerichtet. Ihre drückende Form veranlaßte die Wiederaufhebung (1787).

[12]) FinEd. 27. Okt. 10 (GS. 25). — Im Anschlusse ergingen besondere Gesetze für Accise und Zölle, für Gewerbesteuer (§ 142 Abs. 2 d. W.), Stempelsteuer u. für die (1814 wieder beseitigte) Luxussteuer.

[13]) § 31 Abs. 2 d. W.

[14]) § 136 Abs. 1.

[15]) FinEd. 7. Sept. 11 (GS. 253).

der Jahre 1814/15 in Verbindung mit der fortgesetzt durch den Krieg hervorgerufenen Finanznoth Anlaß zu einer erneuten Regelung des Abgabenwesens. Die indirekten Steuern wurden nach Beseitigung der Binnenzölle[16]) sowohl in betreff der Grenzzölle[17]) als der Verbrauchssteuern[18]) neu geordnet, dann aber den engeren Grenzen des Staatsverbandes entrückt und zunächst auf den Zollverein, später auf das Reich übertragen. Nur die 1822 für sich geregelte Stempelsteuer verblieb im wesentlichen dem preußischen Staate[19]). Die direkten Steuern erhielten 1820 eine neue Ordnung, welche eine einheitliche Gestaltung und gerechtere Vertheilung brachte und bis in die jüngste Zeit hinein die Grundlage gebildet hat[20]).

§ 136.

c) **Gemeinsame Vorschriften in betreff der Steuern.** Nach der Verfassung dürfen Steuern nur auf Grund von Etats oder besonderen Gesetzen erhoben werden; die bestehenden sind indeß fortzuerheben, bis ein Gesetz sie ändert[21]). Der fernere Grundsatz, daß Bevorzugungen nicht eingeführt und die bestehenden abgeschafft werden sollen[22]), ist demnächst mit der Grundsteuerregulirung zur Durchführung gelangt.

In betreff der Verjährung müssen bei direkten Steuern Ansprüche auf Befreiung oder Ermäßigung innerhalb dreier Monate und Nachforderungen seitens des Fiskus vor Ablauf des Etatsjahres geltend gemacht werden. Indirekte Steuern können nur binnen Jahresfrist zurück- oder nachgefordert werden. Die Erbschaftssteuern verjähren in 10, die Stempelgefälle sowie alle Rückstände der bereits zur Hebung gestellten direkten und indirekten Steuern in 4 Jahren[23]). Sind die Rückstände mit Uebertretungen verbunden, so verjähren sie mit diesen theils in 5, theils schon in 3 Jahren[24]).

---

16) V. 11. Juni 16 (GS. 193).

17) G. 26. Mai 18 (GS. 65).

18) G. u. O. 8. Feb. 19 (GS. 97 u. 102).

19) § 151 u. 152 d. W.

20) G. 30. Mai 20 (GS. 134). — In Helgoland werden die Steuern vorläufig noch für die Gemeinde verwendet G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 9.

21) VU. Art. 100 u. 109.

22) Das. Art. 101; G. 24. Febr. 50 (GS. 62). — Die Befreiungen u. Bevorzugungen, welche vorzugsweise die Rittergüter betrafen, wurzelten in der früheren Heeresverfassung. Von den zur Unterhaltung der Kriegstruppen eingeführten Grundsteuern waren die Rittergüter — auch nachdem der von diesen zu leistende Reiterdienst fortgefallen war — theils ganz frei geblieben, theils waren sie zu geringeren Abgaben (Donativ-, Lehnpferde- u. Ritterpferdegeldern) herangezogen worden.

23) G. 18. Juni 40 (GS. 140), für die Staatssteuern mit diesen, für die Kommunal- u. ähnlichen Abgaben (§ 14 des G.) durch G. 12. April 82 (GS. 297) in die neuen Provinzen eingeführt Das Kalenderjahr ist auf das Etatsjahr (§ 118 Abs. 5 d. W.) verlegt G. 12. Juli 76 (GS. 288) § 1 u. die Frist für die Geltendmachung des Anspruches auf Befreiung oder Ermäßigung verkürzt für die Gewerbesteuer § 143 Abs. 3 d. W., Einkommensteuer § 147 Abs. 7 u. für Provinzialabgaben § 81 Anm. 38, Kreisabgaben § 80 Anm. 12 u. Amtsabgaben § 221 Anm. 12; Zulässigkeit der Verwaltungsklage § 170 Anm. 17. Erbschaftssteuer G. 30. Mai 73 (neue Fassung GS. 1891 S. 78) § 50. Stempelgefälle G. 31. März 38 (GS. 249) § 2[8] u. 6. Juli 45 (GS. 483) § 4[2].

24) G. 22. Mai 52 (GS. 250) Art. V u. V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. XI.

Das gewöhnliche Rechtsmittel gegenüber der Besteuerung ist die Berufung. Der Rechtsweg ist nur zugelassen, wenn:

1. die Befreiung auf Grund von Privilegium, Vertrag oder Verjährung oder
2. die Ueberlastung in der Bestimmung des Antheils bei Vertheilung einer Last auf mehrere Pflichtige behauptet[25]),
3. wenn die Eigenschaft einer Abgabe als Steuer, oder
4. die Verpflichtung zur Entrichtung eines Werth- oder Vertragsstempels bestritten,
5. wenn die Tilgung oder Verjährung einer Steuer behauptet wird.

In den Fällen zu 4 und 5 muß der Anspruch binnen 6 Monaten geltend gemacht werden[26]).

Alle Steuern unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Sie geschieht durch Vollstreckungsbeamte (Exekutoren). Das Verfahren ist mit Rücksicht auf die neue Prozeßgesetzgebung neu geregelt[27]). Subhastationen zur Deckung von Steuerstrafen sind nur zulässig, wenn der Grundbesitzer im Auslande wohnt und anderes Vermögen im Lande nicht vorhanden ist[28]).

Im Konkurse hat der Fiskus für Steuerforderungen an beschlagnahmten Sachen die Rechte des Faustpfandgläubigers. Uebrigens nimmt er in der Reihe der Gläubiger die zweite Stelle ein[29]).

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ist, soweit es sich nur um Geldstrafen oder Einziehung handelt, ein Verwaltungsverfahren vorbehaltlich des Rechtsweges zugelassen[30]).

EinfG. z. StGB. (RGB. 70 S. 195) Art. 7. Wegen der Erbschafts- u. Spielkartensteuern, Grenzzölle, Branntwein-, Brau- u. Tabakssteuern s. die § 153, 155 u. 158—161 d. W. aufgeführten Gesetze.

[25]) LR. II. 14 § 78—80 u. 2—9, V. 26. Dez. 08 (GS. 17 S. 282) § 36, 37, 41 u. (Geb. des franz. Rechts) Ress. Regl. 20. Juli 18 (KA. II 619) § 15. Sonderrechte (jura singularia), wie die Gemeindesteuervorrechte der Beamten sind nicht solche Privilegien Erk. OV. 2. Juni 80 (VI 119).

[26]) G. 24. Mai 61 (GS. 241) § 9 bis 14; der Rechtsweg für Kommunalabgaben ist fortgefallen § 170 Anm. 17.

[27]) G. 24. März 79 (GS. 281) § 14, V. 7. Sept. 79 (GS. 591) u. Ausf. Anw. 15. Sept. 79, geänd. (Art. 25) E. 15. Aug. 85. Dem Verfahren unterliegen direkte u. indirekte Staats-, Kirchen- u. Gemeindeabgaben, Gebühren, Strafen u. Kosten § 1 das. u. § 1 der V. f. d. östl. Prov. 30. Juli 53 (GS. 909), f. Neuvorpommern 1. Feb. 58 (GS. 85), f. Westfalen 30. Juni 45 (GS. 444), f. d. Rheinprovinz 24. Nov. 43 (GS. 351), f. d. neuen Provinzen 22. Sept. 67 (GS. 1553). Beschlagnahme der Staatsschuldbuchforderungen G. 20. Juli 83 (GS. 120) § 7, des Arbeits- u. Dienstlohnes BG. 21. Juni 69 (BGB. 242) § 4².

[28]) Bek. 8. Okt. 26 (GS. 106) u. 14. Okt. 29 (GS. 27). — Verfahren § 196 Abs. 3 d. W.

[29]) KonkO. § 41¹ u. 54². — Gleiche Rechte haben die Provinzial-, Kreis-, Amts- u. Gemeindeverbände.

[30]) StPrO. § 459—469; EinfG. dazu § 6³. — GebstG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 17 Abs. 4. — Gewerbesteuer G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 73 u. (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 3. Juli 76 (GS. 247) § 27—30 u. Anw. 30. Aug. 76 (MB. 77 S. 15); GewO. § 149 Abs. 3. — EinkstG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 70. — Grenzzölle G. 23. Jan.

2. Direkte Steuern[1]).

a) Direkte Steuern überhaupt.

§ 137.

aa) das heutige **direkte Steuersystem** umfaßt:

1. Die Grund- und Gebäudesteuer (b);
2. die Gewerbesteuer, einschließlich der Eisenbahn- und Bergwerksabgabe (c);
3. die Einkommensteuer (d).

Diese Steuern sind durch Einführung in die neuen Provinzen zu allgemeinen Staatssteuern geworden[2]). Nur Hohenzollern und Helgoland sind ausgeschlossen[3]). Durch die Reichsgesetzgebung werden dieselben nur insoweit berührt, als diese jede Doppelbesteuerung beseitigt und dieserhalb den Grundsatz festgestellt hat, daß das Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Gehalt und Pension nur von dem Staate besteuert werden darf, in dem es bezogen wird, während alles sonstige Einkommen stets da heranzuziehen ist, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat[4]).

§ 138.

bb) **Die Verwaltung der direkten Steuern** wird in der Centralstelle von der zweiten Abtheilung des Finanzministeriums, in der Provinzialstelle von den Finanzabtheilungen der Regierungen wahrgenommen[5]). In der örtlichen Verwaltung erscheinen Veranlagung und Hebung von einander getrennt. Die Veranlagung geschieht durch die Kreis- und Gemeindebehörden unter ausgedehnter Mitwirkung von Kommissionen, die aus Steuerpflichtigen oder Vertretern der Selbstverwaltungskörper zusammengesetzt sind. Die Gemeinden beziehen für die Veranlagung der Gewerbe- und der Einkommensteuer 2 Proz. dieser Steuern[6]). Die Hebung erfolgt in den östlichen Provinzen ab-

---

38 (GS. 78) § 28—61; V. 29. Juli 67 (GS. 1270) nebst G. v. dems. T. (GS. 1268) § 4, 5; ZollG. 1. Juli 69 (BGB. 317) § 165. — Zuckerst. G. 31. Mai 91 (RGB. 295) § 62—64. — Stempel G. 7. März 22 (GS. 57) § 30, 31, KO. 13. April 33 (GS. 33), § 21 der V. 19. Juli u. 7. Aug. 67 (GS. 1191 u. 1277) u. (Aufhebung der Befugniß der Gerichte zur Festsetzung von Stempelstrafen im Verwaltungswege) G. 24. April 78 (GS. 230) § 106.

[1] Der Ertrag der direkten Steuern stellt sich (Etat 92/3) auf 164 Mil. M.

[2]) Die Einführungsbestimmungen haben nur noch für die Grund- u. die Gebäudesteuer Bedeutung (Anm. 15), da die übrigen direkten Steuern inzwischen neu geregelt worden sind (§ 143, 144 u. 147 d. W.).

[3]) In Hohenzollern gelten nur die Gesetze betr. die Gewerbesteuer im Umherziehen (§ 144 d. W.); übrigens sind maßgebend G. 22. Feb. 67 (GS. 269), V. 14. Okt. 69 (GS. 1117) u. G. 25. März 75 (GS. 181). — Helgoland § 135 Anm. 20.

[4]) BG. 13. Mai 70 (BGB. 119); Einf. i. Süddeutschland § 6 Anm. 12, in Elf.-Lothringen G. 14. Jan. 72 (GB. f. E.-L. 61).

[5]) § 47 u. 57 d. W., Berlin § 57 Anm. 39.

[6]) GewerbestG. 24. Juni 91 (GS. 205) § 75 Abs. 1, EinkstG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 73 Abs. 1. Tagegelder u. Reisekosten d. Kommissionsmitglieder GwstG. § 51 Abs. 1, EinkstG. § 72 Abs. 1, Dekl. 22. April u. V. 4. Juli 92 (GS. 93 u. 201).

gesehen von der unmittelbar an die Kreiskassen abzuliefernden Einkommensteuer vom Einkommen über 3000 M. durch die Gemeinden. Diese erhalten dafür eine Vergütung, welche bei der Gebäudesteuer 3, übrigens 2 Prozent der Steuer beträgt. Zur Hebung der Grundsteuer sind dieselben ohne Vergütung verpflichtet[7]). In den westlichen Provinzen werden sämmtliche Steuern durch königliche Steuerempfänger (Steuerkassen) erhoben[8]) und diese Einrichtung, obwohl umständlicher und kostspieliger, hat auch in die neuen Provinzen Eingang gefunden[9]). Die Hebung geschieht vierteljährlich im voraus in den ersten acht Tagen[10]).

Eine besondere Einrichtung hat die Katasterverwaltung, welche die Veränderungen in die Grund- und Gebäudesteuerbücher nachzutragen hat (Fortschreibung). In bestimmten, in der Regel mit den Kreisen zusammenfallenden Bezirken sind Katasterämter mit Katasterkontroleuren eingerichtet. Sie stehen unter den Regierungen und dem Finanzminister. Bei ersteren sind demgemäß je ein bis zwei Katasterinspektoren mit dem Range der Regierungsassessoren, bei letzterem ist ein Generalinspektor des Katasters angestellt[11]).

b) Grund- und Gebäudesteuer.

§ 139.

aa) **Einleitung.** Die Grundsteuer bildet eine Ertragssteuer von dem nutzbaren Grund und Boden. Die genauere Ermittelung dieses Ertrages fordert die besondere Vermessung und Abschätzung (Bonitirung) aller einzelnen Flächen und erscheint vermöge ihres Umfanges und der damit verbundenen Kosten nur für einen längeren Zeitraum ausführbar[12]). Die Grundsteuer

---

[7]) GrundstG. 8. Feb. 67 (GS. 185) § 40—49, GebäudestG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 14, Verfahren bei beiden Steuern Anw. 31. März 77 (MB. 212). — GewerbestG. (vor. Anm.) § 75 Abs. 2 u. 3, EinkstG. (das.) § 62 u. 73 Abs. 2 u. 3.

[8]) KO. 6. Feb. 41 (GS. 29); Anw. f. Steuerempfänger 8. Aug. 77; Prüfung Bek. 11. Juni 82.

[9]) G. 11. Feb. 70 (GS. 85) § 11.

[10]) GewerbesteuerG. (Anm. 6) § 39; EinkommensteuerG. (das.) § 62.

[11]) Anm. 24 u. 30. — Annahme von Katastersupernumerarien § 63 Anm. 24. Prüfung der Katasterbeamten Vorschr. 5. Nov. 82; Tagegelder u. Reisekosten § 73 Anm. 52 d. W. — Gebührentarif für Katasterauszüge u. Fortschreibungen 1. März 91 (in d. Amtsblättern); die Ertheilung von Katasterauszügen ist im Geb. des rheinischen Rechts nicht mehr durch ein rechtliches Interesse bedingt, erfolgt aber auch hier durch die Katasterämter, denen die früher den Gemeinden obgelegene Aufbewahrung der Kopien der Katasterdokumente übertragen ist G. 20. Mai 85 (GS. 139) Art. II. — Die Generaldir. des rheinisch-westf. Katasters (V. 12. Dez. 64 GS. 683 § 2) ist aufgehoben AO. 7. Juni u. CR. 16. Aug. 71 (MB. 314).

[12]) In England beruht die Besteuerung des Grund u. Bodens (land tax) auf einer oberflächlichen Schätzung des durch den Pachtwerth angezeigten Grundeinkommens. Diese Grundeinkommensteuer folgt hier lediglich den für die allgemeine income tax (Anm. 55) gegebenen Regeln. Den Gegensatz bildet die auf Einzelvermessung u. Abschätzung der Grundstücke beruhende eigentliche Grundsteuer (Grundertragssteuer). — Die Ergebnisse der Ermittelung werden im Kataster (capitum registrum) zusammengefaßt, wie es zuerst in Oesterreich aufgestellt (censimento Milanese 1708—60) u. später von Frankreich nachgeahmt wurde (1807). Von hier ging das System mit den der Fremdherrschaft unterworfen gewesenen Landes-

erlangt damit eine gewisse Festigkeit[13]), und durch diese haben die älteren preußischen Grundsteuern sich trotz ihrer Ungleichmäßigkeit bis in die neuere Zeit hinein behaupten können. Eine allgemeine Neuregelung ist, nachdem schon vorher in den beiden westlichen Provinzen die Umlegung der besonders drückenden, während der Fremdherrschaft aufgelegten Steuern bewirkt war[14]), erst in neuerer Zeit erfolgt[15]).

In ihrer weiteren Bedeutung umfaßt die Grundsteuer auch die mit Gebäuden besetzten Fläche, und die Gebäudesteuer war früher von der übrigen Grundsteuer nicht geschieden. Die in dem Gebäude hervortretende unlösbare Verbindung des Baukapitals mit dem Grundkapitale bietet indeß durch die große Veränderlichkeit des Werthes und durch die Nutzbarkeit des Grundstückes als Wohnung so wesentliche Abweichungen, daß bei entwickelterem Steuerwesen eine gesonderte Behandlung der Gebäudesteuer unerläßlich geworden ist. So sind in Preußen alle mit Gebäuden besetzten Flächen nebst zugehörigen Hofräumen und Hausgärten der eigentlichen Grundsteuer entzogen und der Gebäudesteuer unterworfen[16]).

§ 140.

bb) Die Regelung der **Grundsteuer i. e. S.** (Grundsteuer von den Liegenschaften)[17]) erfolgte unter Feststellung einer Summe von insgesammt 39600000 M., die nach Maßgabe des Reinertrages auf die einzelnen steuer-

---

theilen auf Preußen über, wo es demnächst (Anm. 15) zu allgemeiner Geltung gelangte.

[13]) Die Grundsteuer verliert dadurch im Laufe der Zeit die Natur der Steuer und wird, indem sie den Preis des einzelnen Grundstückes mitbestimmt, zur Reallast. In diesem Sinne wurde in England die ältere Grundsteuer 1798 für ablösbar erklärt, während in Preußen 1861 für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen eine Entschädigung gewährt worden ist.

[14]) G. 21. Jan. 39 (GS. 30). Die durch V. 14. Okt. 44 (GS. 596) angeordnete Revision des Katasters wurde mit Rücksicht auf die neue Grundsteuerregulirung wieder rückgängig gemacht G. 26. Sept. 62 (GS. 336).

[15]) Drei Ges. 21. Mai 61 betr.:
a) die Entschädigung für aufgehobene Grundsteuerbefreiungen (GS. 327),
b) die Grundsteuer von den Liegenschaften (Anm. 17),
c) die Gebäudesteuer (Anm. 25).

Die Gesetze b u. c sind in die neuen Provinzen eingeführt; Schl.-Holstein V. 28. April 67 (GS. 543) u. Aufhebung der älteren Steuern V. 7. April 77 (GS. 129), 27. Juni 81 (GS. 305), 18. Okt. 82 (GS. 375), 7. Mai 83 (GS. 105), 25. Mai 85 (GS. 170) u. 25. April 87 (GS. 133); Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 9; Hannover V. 28. April 67 (GS. 533), erg. (§ 7b) V. 18. Mai 85 (GS. 172), Jadegebiet G. 23. März 73 (GS. 107) § 5; Kurhessen V. 28. April 67 (GS. 538); Nassau, Hess.-Homburg u. großh. hess. Theile V. 11. Mai 67 (GS. 593), vormals baierische V. 24. Juni 67 (GS. 842); Kreis Meisenheim V. 4. Juni 77 (GS. 761). — Die neue Grund- u. Gebäudesteuer wird demgemäß in den älteren Provinzen seit 1865, in den neueren seit 1875 erhoben. — Beabsichtigte Ueberweisung an kommunale Verbände § 147 Abs. 8 d. W.

[16]) GrundstG. (folg. Anm.) § 1.

[17]) GrundsteuerG. 21. Mai 61 (GS. 253). Nach Einführung in die neuen Prov. (Anm. 15) erging für diese das AusfG. 11. Feb. 70 (GS. 85). — Lauenburg V. 8. Okt. 77 (GS. 229). — In Hohenzollern fand bislang nur eine Landesvermessung für Hechingen statt G. 11. April 59 (GS. 190).

pflichtigen Grundstücke vertheilt wurde (Kontingentirung)[18]. — Befreiung genießen alle Grundstücke, die dem Reiche, dem Staate oder den Standesherren gehören oder zu öffentlichen Zwecken dienen[19]. — Den Reinertrag der Grundstücke bildet der bei Annahme einer gemeingewöhnlichen Kultur und Bewirthschaftung durchschnittlich zu erzielende Rohertrag nach Abzug der Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten und der Zinsen des Gebäude- und Inventarienkapitals. Zu letzterem gehört das forstliche Betriebs-, nicht aber das auf Meliorations- oder Schutzanlagen verwendete Kapital. Der wirthschaftliche Zusammenhang mit andern Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wird eben so wenig in Anschlag gebracht, als das Vorhandensein von Realrechten oder Reallasten. Die Ermittelung des Reinertrages bei Veranlagung der Grundsteuer erfolgte kreisweise durch Kommissionen Eingesessener unter Leitung staatlich ernannter Kommissarien[20]. Die Kosten trug der Staat[21].

Mit Abschluß der Veranlagung, die bei der Grundsteuer sich zwischen 9 und 10 Proz. des Reinertrages berechnete, ist die Steuer in den Einzelbeträgen wie in der Gesammtsumme dauernd festgestellt. Die Ergebnisse sind in gemeindeweise angelegten Flurbüchern und Mutterrollen zusammengestellt. In ersteren finden sich die Grundstücke nach ihrer Lage, in letzteren nach ihren Eigenthümern aufgeführt[22].

Veränderungen der Grundsteuer (Ab- und Zugänge) finden nach Abschluß der Veranlagung nur statt, wenn Steuerobjekte durch Eintritt der Steuerfreiheit, Heranziehung zur Gebäudesteuer, Eintritt bleibender Ertragsunfähigkeit oder einer infolge von Ueberschwemmungen herbeigeführten vorübergehenden Ertragsunfähigkeit, durch wesentliche Ertragsverminderung oder durch Untergang ausfallen oder in umgekehrtem Falle neu hinzutreten[23]. Die Aenderungen und die vorkommenden Besitzwechsel bilden den Gegenstand der Fortschreibung[24].

---

[18] GrundstG. § 3, 7 u. 8; G. 8. Feb. 67 (GS. 185) § 1—31 u. 11. Feb. 70 § 2. — Besondere Vorschrift für die westl. Prov., wo die Vertheilung im Anschluß an den vorhandenen Kataster (Anm. 14) erfolgte, GrundstG. § 9 u. V. 12. Dez. 64 (GS. 683) § 1 u. 6.

[19] GrundstG. § 4 u. 5, G. 12. März 77 (GS. 19) Art. I u. RG. 25. Mai 73 (RGB. 113) § 1.

[20] GrundstG. § 6 nebst Anweisung.

[21] G. 7. Jan. 67 (GS. 26). In den neuen Prov. wurde 1/3 von den Grundbesitzern erstattet G. 11. Feb. 70 § 10.

[22] G. 8. Feb. 67 § 6–10 u. V. 12. Dez. 64 § 15.

[23] GrundstG. § 10 u. G. 15. April 89 (GS. 99).

[24] G. 8. Feb. 67 § 32—39. — Anw. I u. II vom 31. März 77 f. d. östl. u. neuen Prov. Aenderung 15. Feb. 90 (JMB. 109). — Gebührentarif (ausschließl. Rheinprov. u. Hohenzollern) I. für Kartenauszüge u. Kopien, II. für Vermessungsarbeiten 10. März 86. — Fortschreibung bei landwirthsch. Auseinandersetzungen G. 26. Juni 75 (GS. 325). — Erhaltung der Uebereinstimmung der Kataster mit den Grundbüchern Vf. 5. u. 28. Juni 77 (JMB. 103 u. 161), 12. Juni u. 2. Juli 85 (das. 186 u. 233) u. 25. März 90 (das. 109).

§ 141.

cc) Von der **Gebäudesteuer**[25]) sind diejenigen Gebäude befreit, die sich im Besitze der königlichen Familie befinden, zu Reichs- oder Staatsgütern gehören, oder zu öffentlichen und Wohlthätigkeits-, zu landwirthschaftlichen oder gewissen gewerblichen Zwecken dienen[26]). — Die Steuer ist eine Quotitätssteuer und beträgt bei Wohngebäuden 4, bei anderen Gebäuden 2 Proz. des jährlichen Nutzungswerthes[27]). Der Nutzungswerth wird ermittelt:

1. in Städten und solchen Ortschaften, in denen entsprechende Vermiethungen vorkommen, nach dem mittleren Durchschnittsmiethswerthe der letzten 10 Jahre,
2. übrigens durch Klasseneintheilung der Gebäude nach ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit in Verbindung mit den Gesammtverhältnissen der zugehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke[28]).

Die Einschätzung erfolgt unter Aufsicht des Finanzministers und der Regierungen durch Veranlagungskommissionen, die von den Kreistagen gewählt werden und unter dem Vorsitze staatlicher Ausführungskommissarien zusammentreten[29]).

Steuererhöhungen infolge von Neubauten oder Verbesserungen finden erst nach Ablauf der beiden auf das Jahr ihres Eintrittes folgenden Jahre statt. Uebrigens müssen alle die Steuer beeinflussenden Veränderungen von dem Eigenthümer angezeigt werden. Diese Ab- und Zugänge bilden den Gegenstand der Fortschreibung[30]).

Die Veranlagung wird alle 15 Jahre neu festgestellt[31]). Das Ergebniß der letzten Feststellung steht seit dem Jahre 1880 in Kraft.

c) Gewerbesteuer.

§ 142.

aa) **Uebersicht.** Die Gewerbesteuer erfaßt zwei begrifflich verschiedene, thatsächlich aber unlösbar mit einander verbundene Gegenstände, denn sie trifft neben dem zu weiterer Erzeugung werbend angelegten Kapitale auch die ge-

---

[25]) GebäudesteuerG. 21. Mai 61 (GS. 317); Einf. i. d. neuen Prov. Anm. 15.

[26]) Das. § 3 u. RG. 25. Mai 73 (RGB. 113) § 1. — Die landwirthschaftlichen u. gewerblichen Gebäude werden als schon durch die Grund- u. Gewerbesteuer besteuert angesehen.

[27]) GebstG. § 4, 5. — Der Prozentsatz ist wesentlich geringer bemessen als bei der Grundsteuer, weil von dem Nutzungswerthe die Reparatur-, Abnutzungs- u. ähnlichen Kosten nicht abgezogen werden.

[28]) Das. § 6—8. — Die erstere Besteuerung erscheint als Gebäudezins-, die letztere als Gebäudeklassensteuer. Beide sind Gebäudesteuern u. lasten als solche auf dem Hauseigenthümer. Die in Frankreich entstandene Miethssteuer (contribution des portes et fenêtres) bildet dagegen eine Einkommensbesteuerung des Miethers, für dessen Gesammteinkommen in der gezahlten Miethe ein Merkmal gefunden wird. In Deutschland findet sie sich nur als Gemeindesteuer § 77 Nr. 4d d. W.

[29]) GebstG. § 9—13; vgl. Anm. 6.

[30]) Das. § 15—19; Anw. III v. 31. März 77 f. d. östl. u. neuen Provinzen.

[31]) GebstG. § 20.

werbliche Arbeit (Arbeitsverdienst, Unternehmergewinn), die dieses Kapital erst beleben und fruchtbringend machen muß. Sie bildet deßhalb, obwohl an sich Ertragssteuer, doch bereits den Uebergang zur Einkommensteuer, da die persönliche Arbeit von dem Steuersubjekte nicht getrennt werden kann.

In Preußen erfolgte früher die Steuerentrichtung durch Lösung eines Gewerbescheines[32]). Diese Form erschien mit der demnächst eingeführten Gewerbefreiheit nicht mehr vereinbar und wurde in betreff des stehenden Gewerbes verlassen. Die Gewerbesteuer erscheint seitdem bei diesem nicht mehr als Bedingung, sondern als Folge des Gewerbebetriebes (bb). Beibehalten wurde die Gewerbescheinpflicht nur beim Gewerbe im Umherziehen, dessen Besteuerung damit eine abweichende wurde (cc). Eine besondere Regelung erfuhr endlich die Besteuerung der Bergwerke (dd) und die der Eisenbahnen (ee).

§ 143.

bb) In betreff **der Steuer vom stehenden Gewerbe** ist an Stelle der seitherigen Gesetzgebung, welche bis 1820 zurückreichte und trotz zahlreicher Ergänzungen den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprach, ein neues Gewerbesteuergesetz erlassen. Dieses hat die nicht mehr zutreffende Unterscheidung nach den Arten des Gewerbebetriebes und nach den Ortsklassen (Abtheilungen) aufgegeben, zugleich aber der neueren Entwickelung des Gewerbebetriebes entsprechend durch Erleichterung der kleineren Gewerbetreibenden und stärkere Heranziehung der größeren Betriebe eine gerechtere Vertheilung der Steuer ermöglicht[33]).

Gegenstand der Besteuerung sind die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe[34]). Mehrere Betriebe derselben Person werden als ein Gewerbe behandelt. Befreit bleiben außer dem Reichs- und dem preußischen Fiskus gewisse öffentliche gemeinnützige Anstalten (landschaftliche Kreditverbände, öffentliche Versicherungsanstalten, kommunale Sparkassen, Kreditanstalten, Kanalisations- und auf den Bezirk der Gemeinde beschränkte Wasserwerke, Schlachthäuser und Viehhöfe, Markthallen, Volksbäder, sowie nach Bestimmung des Finanzministers andere öffentliche ertragslose Betriebe, ferner öffentliche Volksküchen, Kaffeeschänken u. dgl.); Land- und Forstwirthschaft, Viehzucht, Jagd, Fischzucht, Obst- und Weinbau mit Ausschluß der Kunst- und Handelsgärtner, gewerbsmäßigen Viehmäster, Milch-, Obst- und Fischereipächter, aber einschließlich der landwirthschaftlichen Brennereien (§ 159 Abs. 3) und der Molkerei- und ähnlichen Genossenschaften zur Verarbeitung und Verwerthung selbstgewonnener Erzeugnisse; der Bergbau (§ 145) nebst der Ausbeutung von Torfstichen, Kies- und ähnlichen Gruben, Stein- und Kalkbrüchen; der Markt-

---

32) Ed. 2. Nov. 10; (§ 135 Anm. 12).

33) GewerbesteuerG. 24. Juni 91 (GS. 205), gültig vom 1. April 1893 ab das. § 82. — Kom. v. Fuisting (in Vorbereitung).

34) Das. § 1 u. 2, § 17–21 u. 38.

verkehr[35]); die amtliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erziehende Thätigkeit (Aerzte, Rechtsanwälte, Land- und Feldmesser, Markscheider); Kredit- und Konsumvereine und Genossenschaften, soweit sie auf die Mitglieder beschränkt bleiben, keinen offenen Laden halten und die Vertheilung des Gewinnes oder des Vermögens bei der Auflösung ausschließen[36]).

Die Veranlagung erfolgt in vier Klassen, in welche die einzelnen Betriebe nach der Höhe ihres Ertrages und demnächst nach der ihres Anlage- und Betriebskapitals eingereiht werden. Betriebe unter 1500 M. Ertrag oder 3000 M. Kapital bleiben ganz frei. Veranlagungsbezirke bilden in Klasse I die Provinzen, in Klasse II die Regierungsbezirke, übrigens die Kreise. Die Steuer beträgt in Klasse I ein Prozent des Ertrages in Stufen, welche um 48 M. Steuer (4800 M. Gewerbeertrag) steigen. Uebrigens erfolgt die Besteuerung — entsprechend der schon früher bestandenen und bewährten Einrichtung — nach Mittelsätzen. Dieserhalb bilden die Steuerpflichtigen der einzelnen Klassen II, III und IV in jedem Veranlagungsbezirk eine besondere Steuergesellschaft. Der von dieser aufzubringende Steuerbetrag wird durch Vervielfachung des Mittelsatzes mit der Zahl der Gewerbetreibenden gefunden, auf diese aber innerhalb bestimmter Höchst- und Mindestsätze nach dem Umfange des Betriebes vertheilt[37]). — Die Veranlagung erfolgt durch Steuerausschüsse. Die Mitglieder derselben sind in Klasse I zu $^2/_3$ von den Provinzialausschüssen zu wählen, während $^1/_3$ nebst dem Vorsitzenden vom Finanzminister ernannt wird. Uebrigens bestehen diese Ausschüsse aus einem Kommissar der Bezirksregierung als Vorsitzenden und den von der Steuergesellschaft auf drei Jahre zu wählenden Abgeordneten[38]). — Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Beginn und Ende des Gewerbebetriebes bei der Gemeindebehörde anzuzeigen[39]), auch auf Erfordern des Vorsitzenden des

---

35) § 360 Abs. 1 d. W.

36) GewerbestG. § 3—5.

37) Das. § 6—14, 22—24. — Steuerklassen u. Steuersätze stellen sich wie folgt:

Klasse	Gewerbeertrag M.	Anlage- und Betriebskapital M.	Steuersatz (M.) Mindest-	Mittel-	Höchst-
IV	1500— 4000	3000— 30000	4	16	36
III	4000—20000	30000—150000	32	80	192
II	20000—50000	150000—1 Mill.	156	300	480
I	über 50000	über 1 Mill.	1 Prozent des Ertrages		

Falls die erste Veranlagung den veranschlagten Betrag von 19811359 M. um mehr als 5 Prozent übersteigt oder dagegen zurückbleibt, so ist eine entsprechende Ermäßigung oder Erhöhung der Steuersätze durch Kön. V. vorgesehen das. § 81.

38) Das. § 10, 15 u. (Uebergangsbest.) § 16, ferner § 46—50, Tagegelder u. Reisekosten § 138 Anm. 6 d. W., Befugnisse GwstG. § 25—27; Verfahren § 29—32. — Strafen der Verletzung des Dienstgeheimnisses § 72.

39) Das. § 52, 53, 56, 58 u. (Uebergangsbestimmung) § 57; Strafe § 70. —

Ausschusses über gewisse thatsächliche Verhältnisse ihres Gewerbebetriebes Auskunft zu ertheilen[40]).

Als Rechtsmittel stehen dem Steuerpflichtigen der Einspruch bei dem Steuerausschusse, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Bezirksregierung und gegen deren Entscheidung im Falle der Gesetzesverletzung die Beschwerde beim Oberverwaltungsgerichte zu. In Klasse I ist die Bezirksregierung am Sitze des Ausschusses zuständig. Die Frist beträgt für alle 3 Rechtsmittel 4 Wochen. Das Recht der Berufung hat auch der Vorsitzende des Ausschusses[41]). — Im Laufe des Steuerjahres kann die Steuer, wenn außerordentliche Ereignisse den Betrieb wesentlich schädigen, ermäßigt oder erlassen werden[42]).

Neben der allgemeinen Gewerbesteuer ist eine besondere Betriebssteuer für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus zu entrichten. Sie beträgt für Betriebe, die nach den allgemeinen Grundsätzen (Abs. 3) frei sein würden, 10 M., übrigens nach den 4 Klassen 15, 25, 50 und 100 M. jährlich. Die Festsetzung erfolgt durch die Vorsitzenden der Steuerausschüsse; die Beschwerde geht an die Regierung und an den Finanzminister[43]).

§ 144.

cc) Die Entrichtung der **Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen** erfolgt noch gegenwärtig durch Lösung eines Gewerbescheines, da sie anderweit nicht genügend gesichert sein würde[44]). Die Gewerbescheinpflicht fällt in der Regel mit der im polizeilichen Interesse für diesen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Wandergewerbescheinpflicht[45]) zusammen. Der Gewerbeschein ist deßhalb in der Regel mit dem Wandergewerbescheine verbunden[46]). Die im voraus für das Kalenderjahr zu entrichtende Jahressteuer beträgt regel-

---

Mit dieser Anzeige fällt die nach der GewO. (§ 347 Anm. 23) der Gemeindebehörde zu machende Anzeige zusammen. Die Steuerpflicht beginnt und endet mit dem auf die Betriebseröffnung u. Abmeldung folgenden Vierteljahre das. § 33, 34. — Hebung § 39—43. — Mitwirkung u. Entschädigung der Gemeinden bei der Veranlagung u. Hebung § 138 Abs. 1 d. W.

[40]) GewerbestG. § 27, 54—56 u. (Uebergangsbestimmung) § 57. Alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen (juristische Personen, Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften) haben ihre Geschäftsberichte u. Jahresabschlüsse der Regierung einzureichen § 28. — Strafen § 71.

[41]) Das. § 35—37 u. 29, 30 u. 74; vgl. § 53 Anm. 88 d. W.

[42]) GewerbestG. § 44; Niederschlagung § 45.

[43]) Das. § 59—69; besondere Berücksichtigung vorübergehenden Betriebes § 61, des Verkaufes von selbstgewonnenem Most u. Wein § 67, der Kaffeeschänken § 3 (oben Abs. 2).

[44]) G. 3. Juli 76 (GS. 247) § 1 bis 26, Anw. 3. Sept. 76 (MB. 77 S. 18) u. 22 Aug. 83 (MB. 225). — Besondere Besteuerung der Wanderlager seitens der Kreise u. Gemeinden § 77[4c] d. W.

[45]) § 348 d. W.

[46]) § 6 Abs. 5 des G. — Eine Ausnahme bilden rohe, nicht selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- u. Forstwirthschaft, welche gewerbeschein-, aber nicht wandergewerbescheinpflichtig sind das. § 1[1] u. GewO. § 59[1].

mäßig 48 Mark, kann aber bei ausgedehnterem Betriebe einzelner Gewerbe bis zu 144 Mark erhöht und bei geringerem Betriebe bis zu 6 Mark ermäßigt werden[47]).

§ 145.

dd) Die **Bergwerksabgaben** entwickelten sich aus dem Bergregale[48]). Die Verleihung desselben erfolgte gegen eine Gebühr (Rezeßgeld) und unter Vorbehalt eines Gewinnantheils (Bergzehnt) und einer Aufsichtsabgabe (Quatember). Mit der Freigebung des Bergbaues nahmen diese Nutzungen bei wesentlicher Herabsetzung die Eigenschaft der Steuern an, wogegen der Bergbau von der allgemeinen Gewerbesteuer befreit geblieben ist (§ 143 Abs. 2).

Für das rechtsrheinische Gebiet wurde die Abgabe auf 2 Proz. des Werthes der abgesetzten Produkte (je 1 Proz. als Aufsichts- und als Bergwerkssteuer) ermäßigt[49]). Die Werthermittelung erfolgt durch die Bergbehörden; Eisenerzbergwerke sind frei[50]). Bei anderen Erzbergwerken findet ein verhältnißmäßiger Ersatz der Poch-, Wasch-, Hütten- und Zubereitungskosten statt; übrigens erfolgt die Veranlagung als Rohproduktensteuer nach dem Bruttoertrage. Die hierdurch herbeigeführte ungleichmäßige Besteuerung der unter ungleichen Bedingungen arbeitenden Werke findet nur in der Vorgeschichte der Abgabe ihre Erklärung.

Im linksrheinischen Gebiete war bereits durch die französische Gesetzgebung 1810 das Bergregal in eine Steuer verwandelt, welche demnächst ähnlich wie im übrigen Staatsgebiete geregelt worden ist[51]).

§ 146.

ee) Die **Eisenbahnabgabe** wird nach dem Reinertrage bemessen, wie er nach den Ergebnissen des Kalenderjahres unter Abzug der Betriebs- und Verwaltungskosten, sowie der Beiträge zum Reservefonds und zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen festgestellt wird. Die Sätze werden steigend bei einem Reinertrage bis 4 Proz. mit $^1/_{40}$, außerdem je von dem Mehrertrage über 4 bis 5 Proz. mit $^1/_{20}$, über 5 bis 6 Proz. mit $^1/_{10}$ und über 6 Proz. mit $^2/_{10}$ erhoben[52]). Dieser hohe, durchschnittlich 10 Proz. des Ertrages darstellende Steuerbetrag findet in der bevorzugten, diesen Unternehmungen eingeräumten Stellung seine Begründung.

---

[47]) G. 1876 § 9 u. Berichtigung GS. 1876 S. 272.

[48]) § 130 d. W.

[49]) G. 12. Mai 51 (GS. 261), erg. G. 22. Mai 61 (GS. 225), 20. Okt. 62 (GS. 351) u. 17. Juni 63 (GS. 462). Instr. 29. Jan. 66 (MB. 31). Einf. in Schlesw.-Holst. G. 12. März 69 (GS. 453) Art. IX, Hannover G. 8. Mai 67 (GS. 601) Art. XXI, Kurhessen, Frankfurt a. M. u. die bair. Theile V. 1. Juni 67 (GS. 770) Art. XVII, in die nassauschen, großh. u. landgräfl. hess. Theile V. v. dems. T. (GS. 802).

[50]) G. 1862 § 1.

[51]) Das. § 6.

[52]) G. für inländische Aktiengesellschaften 30. Mai 53 (GS. 449) u. für sonstige Eisenbahnen 16. März 67 (GS. 465). — Einf. in die neuen Prov. V. 22. Sept. 67 (GS. 1639).

Der Ertrag, der anfänglich zum allmählichen Ankauf der Privatbahnen verwendet werden sollte, fließt jetzt zur Staatskasse[53]). Infolge der Verstaatlichung aller wichtigeren Bahnen[54]) hat die Steuer nur noch geringe Bedeutung.

d) Einkommensteuer[55]).

§ 147.

Die direkte persönliche Steuer war in Preußen ursprünglich Kopfsteuer und als Ergänzung für die in den Städten erhobene indirekte Verzehrungssteuer auf das platte Land beschränkt (§ 135 Abs. 3). Beides hat sich im Laufe der Zeit vollständig verloren. Die Verzehrungsabgabe wurde als Mahl- und Schlachtsteuer auf die großen und mittleren Städte beschränkt (1820) und auch aus diesen bis zu ihrer vollständigen Aufhebung[56]) mehr und mehr durch die direkte Bestimmung verdrängt. Zugleich erfuhr die Personensteuer eine mehr und mehr ins Einzelne gehende Abstufung. Die Kopfsteuer wurde zur Klassensteuer mit einigen nach der Lebensstellung des Steuerpflichtigen unterschiedenen Klassen (1820). Auf diese ist dann später für Einkommen über 3000 M. eine nach dem Einkommen abgestufte klassifizirte Einkommensteuer aufgesetzt (1851). Schließlich hat diese Einkommensermittelung auch bei der Veranlagung der Klassensteuer Eingang gefunden (1873).

Ihren Abschluß hat diese Entwickelung in dem neuesten Einkommensteuergesetze gefunden, welches Klassen- und Einkommensteuer zu einer einheitlichen Einkommensteuer verschmolz und zugleich unter Erleichterung der minder bemittelten Bevölkerungsschichten und stärkerer Heranziehung der großen Einkommen eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast durch zweckentsprechendere und eingehendere Ermittelung des Einkommens anstrebt[57]).

Die Steuerpflicht bestimmt sich bei der Einkommensteuer gleichzeitig nach der Person des zu Besteuernden (Subjekt) und nach dem Gegenstande der Besteuerung (Objekt). Preußen und Angehörige anderer Bundesstaaten unterliegen derselben in dem durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung (§ 137 Abs. 2) bedingten Umfange. Für erstere erlischt die Steuerpflicht bei mehr als zweijährigem Aufenthalte im Auslande. Ausländer sind steuerpflichtig, soweit sie in Preußen Wohnsitz haben oder sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten. Ohne Rücksicht

---

[53]) G. 21. Mai 59 (GS. 243).

[54]) § 371 Abs. 1 d. W.

[55]) Vaterland der allgemeinen Einkommensteuer ist England. Die berühmte income tax Robert Peels (1842) trifft nicht das Gesammteinkommen der Person, sondern das Einkommen in seinen Quellen, welches in 5 Gattungen (Grundeigenthum und Grundgerechtigkeit; Pächtergewinn; Zinsgewinn; Gewerbe u. allgemeines Einkommen; Amtseinkommen) nach besonderen Regeln behandelt wird. Sie bildet eine lokalisirte Einkommensteuer, die als solche in der Kommunalbesteuerung eine hervorragende Bedeutung gewonnen hat § 77 Anm. 33.

[56]) G. 25. Mai 73 (GS. 222). — Fortdauer als Gemeindesteuer § 77 Nr. 4f d. W.

[57]) EinkommensteuerG. 24. Juni 91 (GS. 175), gültig vom 1. April 1892 ab das. § 85. AusfAnw. 5. Aug. 91. — § 134 Anm. 1 d. W. — Kom. v. Fuisting 3. Aufl. (Berl. 92).

auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Steuer alle Personen mit ihrem Einkommen aus den in Preußen gezahlten Gehältern und Pensionen und aus in Preußen belegenen Grundstücken, Gewerbe- und Handelsanlagen. — Außer den natürlichen (physischen) Personen erstreckt die Steuerpflicht sich auch auf Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, und auf Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben. Das Einkommen dieser Gesellschaften bestimmt sich durch die Dividenden und sonstigen Gewinnantheile, denen einerseits die Beiträge zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung und zum Reservefonds zugesetzt, andererseits zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Gesellschaften 3½ Prozent des Aktienkapitals abgerechnet werden. — Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von 900 M.[58]). — Gegenstand der Besteuerung ist das reine Einkommen nach seinen Quellen als Kapital, Grundbesitz mit Pacht und Miethe, Handel und Gewerbe mit Bergbau und sonstigen einen Gewinn bringenden Beschäftigungen, Rechten und Vortheilen. Feststehende Einnahmen und Ausgaben werden nach ihrem Betrage, sonstige nach dem Durchschnitte der vorangegangenen drei Jahre berechnet. Die Veranlagung erfolgt nach Haushaltungen[59]).

Die Steuersätze bemißt ein Tarif im allgemeinen auf 3 Prozent des Einkommens. Dieser Satz fällt jedoch bei Einkommen unter 9500 M. (Degression) und steigt bei solchen über 30500 M. (Progression) bis zu einem Einkommen von 100000 M., wo eine 4prozentige Besteuerung eintritt[60]).

Zu besserer Feststellung der thatsächlichen Erwerbs- und Einkommensverhältnisse sind Steuererklärungen (Deklarationen) für die bereits mit mehr als 3000 M. veranlagten und für die besonders dazu aufgeforderten Steuerpflichtigen vorgeschrieben. In den Erklärungen ist neben den abzuziehenden Schulden und Lasten das Einkommen nach seinen Quellen (Abs. 2) getrennt aufzuführen. Soweit dasselbe nur durch Schätzung zu ermitteln ist, kann gestattet werden, daß statt des Einkommens die thatsächlichen Unterlagen desselben

---

[58]) EinkstG. § 1—6 nebst Anw. Art. 1, 2 u. 34, verb. EG. § 12b, 16 u. 24 Abs. 2 nebst Anw. Art. 26 u. 27. — Befreiung der Mitglieder des Königlichen u. des Hohenzollernschen Fürstenhauses § 36 Anm. 58 d. W., des ehemals hannoverschen, kurhessischen u. nassauischen Herrscherhauses das. Anm. 77, der fremden Gesandtschafts- u. Konsularbeamten § 85 Anm. 35, des Militärdiensteinkommens § 96 Abs. 5 d. W. — Heranziehung der vormals Reichsunmittelbaren § 36 Anm. 73 d. W. — Besondere Heranziehung des Einkommens unter 900 M. zu Kommunalabgaben § 77⁴ Abs. 2a d. W.

[59]) EG. § 7—16, insbesondere Begriff des Einkommens § 7 u. 8 u. Anw. Art. 3, abzugsfähige Beträge EG. § 9 u. Anw. Art. 4, 24, 25 u. 43, Berechnung EG. § 10 u. 11 u. Anw. Art. 5, 6 u. 42, Bestimmung nach den einzelnen Quellen EG. § 12—16 u. Anw. Art. 7—23.

[60]) EG. § 17—19 u. Anw. Art. 43. — Insbesondere Berücksichtigung der Kinderzahl EG. § 18 u. Anw. Art. 44, ungünstiger wirthschaftlicher Verhältnisse EG. § 19.

angegeben werden. Versäumnisse ziehen den Verlust der Rechtsmittel und bei Nichterklärung auf wiederholte Aufforderung einen 25 prozentigen Steuerzuschlag nach sich[61]).

Der Veranlagung geht eine Voreinschätzung voraus. Voreinschätzungsbezirke bilden grundsätzlich die Gemeinden und Gutsbezirke, Veranlagungsbezirke die Kreise; doch können mehrere der ersteren zusammengelegt, auch innerhalb eines Kreises mehrere Veranlagungsbezirke gebildet werden. Die Mitglieder der Voreinschätzungs- und der Veranlagungskommissionen werden auf 6 Jahre zum kleineren Theile von der Regierung ernannt, zum größeren von der Gemeinde und von dem Kreistage gewählt. Den Vorsitz führen der Gemeindevorstand und der Landrath oder ein besonderer Regierungskommissar. Die Steuer für Einkommensbeträge bis 3000 M. wird von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagen und von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission festgestellt. Im Falle der Beanstandung des Vorschlages und in betreff der Einkommensbeträge über 3000 M. hat die Veranlagungskommission Beschluß zu fassen[62]).

Als Rechtsmittel steht dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission innerhalb 4 Wochen die Berufung an die Berufungskommission offen. Für jeden Regierungsbezirk wird eine Berufungskommission gebildet. Die Mitglieder werden zum kleineren Theile einschließlich des Vorsitzenden vom Finanzminister ernannt, übrigens von dem Provinzialausschusse aus den Bezirkseinwohnern auf 6 Jahre gewählt[63]). — Gegen die Entscheidungen der Berufungskommission ist im Falle der Gesetzesverletzung die Beschwerde beim Oberverwaltungsgerichte zugelassen[64]). — Innerhalb des Steuerjahres kann die Steuer bei Erbesanfällen erhöht und bei Verminderung des Einkommens um mehr als den vierten Theil infolge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder außergewöhnlicher Unglücksfälle ermäßigt werden[65]).

Der etwaige Ueberschuß der Einnahmen aus der Einkommensteuer über 80 Mil. M. im ersten und über einen um je 4 Proz. erhöhten Betrag in den folgenden Jahren soll zur Durchführung der Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände nach Maßgabe eines be-

---

[61]) Das. § 24—30 u. 38 Abs. 2 nebst Anw. Art. 28—31, 50—54, 61 u. (Strafe unrichtiger Angabe) ES. § 66. — Die Einrichtung bestand bereits im Kgr. Sachsen, in Baden, Sachsen-Weimar u. den Hansestädten.

[62]) ES. § 31—39, 78 u. Anw. Art. 40, 41, 46—49, 55—61, GeschäftsO. der Kommission ES. § 50—54 u. Anw. Art. 68—71, Strafe der Verletzung des Dienstgeheimnisses ES. § 69; Tagegelder u. Reisekosten § 138 Anm. 6 d. W. — Ort der Veranlagung § 20 Anw. Art. 35, Vorbereitung ES. § 21—23 Anw. Art. 36—39 u. (Strafe) GE. § 68, Oberaufsicht § 55. — Hebung § 62, Nachzahlung § 67 u. 80. — Mitwirkung u. Entschädigung der Gemeinden bei der Veranlagung und Hebung § 138 Abs. 1 d. W.

[63]) ES. § 40—43, 63, 71, 78 u. 79 u. Anw. Art. 62—67; Geschäfts-O., Tagegelder u. Reisekosten wie vor. Anm.

[64]) ES. § 44—49; vgl. § 53 Anm. 88 d. W.

[65]) ES. § 56—61. — Niederschlagung § 64.

sonderen Gesetzes und, wenn dieses nicht bis zum 1. April 1894 zu stande kommt, zum Einkommensteuererlasse verwendet werden[66]).

3. Indirekte Steuern.

a) Indirekte Steuern überhaupt.

§ 148.

aa) **Uebersicht.** Die Merkmale, nach denen die indirekte Steuer sich bestimmt[1]), sind der Verkehr und der Verbrauch. Für den Verkehr hat sich seit Anfang des Jahrhunderts im Stempel eine allgemeine Erhebungsform ausgebildet (b). Die Verbrauchsgegenstände verschwinden dagegen mit dem Verbrauche und sind damit jeder ferneren Ueberwachung entrückt. Für diese mußte eine andere Form gefunden werden, die ohne allzugroße Belästigung, und ohne unverhältnißmäßige Erhebungskosten ausreichende Ueberwachungsmittel bot. Die Erhebung war deßhalb auf einen Zeitpunkt zu verlegen, in welchem die beim Verbrauche sehr vielfältig vertheilten steuerbaren Gegenstände sich noch ungetheilt in größeren Mengen bei einander finden. Im Verkehre mit dem Auslande bot sich dieser Zeitpunkt bei Ueberschreitung der Grenze. So entwickelten sich aus dem Zollregale[2]) die Grenzzölle, die sich allgemein bis auf den heutigen Tag erhalten haben (c). Aehnliche Abgaben entstanden zwar auch im innern Verkehre als Thorsteuer (Accise, Oktroi); diese waren aber ihrer Natur nach auf die größeren Städte beschränkt und selbst in diesen für den Verkehr so lästig, daß sie meist wieder beseitigt sind. Die Steuererhebung von den im Inlande erzeugten Verbrauchsgegenständen schloß sich deshalb an die Herstellung an, die der Staat sich entweder ausschließlich selbst vorbehielt (Monopol) oder im Privatverkehre überwachte und besteuerte (Fabrikationssteuer). In Deutschland sind im Interesse der gewerblichen Freiheit alle Monopole beseitigt; es kommen somit neben Stempeln und Grenzzöllen als innere Verbrauchssteuern nur Fabrikationssteuern in Betracht (d).

Die Scheidung der Grenzzölle von den inneren Verbrauchssteuern ist hiernach eine nur äußerliche, durch die Art der Erhebung bedingte. Ihre Gegenstände sind, soweit deren Herstellung überhaupt im Inlande stattfindet, ein und dieselben, und beide Abgaben zerfallen nach diesen in Genußmittel- und Lebensmittelsteuern. Die Genußmittelsteuern sind wesentlich Luxussteuern. Sie schließen sich der Wohlhabenheit der Besteuerten an und sind demgemäß einer starken, nur durch die Rücksicht auf den finanziellen Erfolg bedingten Anspannung fähig. Ihre wichtigsten Gegenstände sind im Auslandsverkehre die Kolonialwaaren, im innern Verkehre die Getränke Bier und Branntwein[3]), der Tabak und der Rübenzucker[4]). Die Lebensmittelsteuern

---

[66]) Das. § 82—84.

[1]) § 134 Abs. 3 d. W.

[2]) § 130 d. W.

[3]) § 159 u. 160 d. W. — Eine dritte Getränkesteuer bildete die durch G. 15. April 65 (GS. 265) wieder beseitigte Weinsteuer.

[4]) § 161 u. 162 d. W.

treffen dagegen ohne solche Abstufung auch die minder wohlhabenden Klassen. Durch die indirekte Erhebungsform wird ihr Druck zwar wesentlich abgeschwächt, doch sprechen übrigens dieselben volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Gründe gegen dieselben, wie gegen die Besteuerung der kapitallosen Arbeit[5]). In Deutschland sind sie bis auf die Salzsteuer sämmtlich abgeschafft und auch diese hat bedeutende Ermäßigungen erfahren[6]).

§ 149.

bb) **Uebergang auf das Reich.** Die Grenzzölle stehen mit der Handels- und Gewerbepolitik im engen Zusammenhange[7]) und können ihrer Natur nach nur für ein größeres, abgerundetes Gebiet erhoben werden. Die einzelnen deutschen Staaten erschienen hierzu nicht geeignet. Die Erhebung der Zölle und der mit ihnen in Verbindung stehenden Verbrauchssteuern wurde deßhalb über die engeren Grenzen der Einzelstaaten hinausgeführt, um im Zollvereine ein erweitertes und zweckentsprechenderes Gebiet zu erhalten[8]). Das Deutsche Reich, für welches außerdem das Interesse der Beschaffung eigener Einnahmen hinzutrat, gab diesem Verhältniß eine festere und dauernde Gestaltung[9]). Hamburg und Bremen sind dem Zollverbande erst im Jahre 1888 unter Belassung eines beschränkten Freihafengebietes angeschlossen worden[10]). Ausgenommen sind nur Baiern, Württemberg, Baden, Hohenzollern und Elsaß-Lothringen in betreff der Brausteuer[11]). Die indirekte Besteuerung

[5]) § 134 Abs. 5 u. 147 Abs. 2 d. W.

[6]) § 163. — Die wieder eingeführten Getreide- u. Viehzölle (§ 157 Abs. 2 Nr. 1) sind ihrem Wesen nach Schutzzölle. — In entschiedenem Gegensatze stehen Englands u. Frankreichs Steuersysteme zu einander. England hat sowohl die Monopole als die Lebensmittelsteuern beseitigt, die indirekte Besteuerung auf nur wenige Genußmittel beschränkt u. auch bezüglich dieser alle örtlichen Steuern ausgeschlossen. — In Frankreich haben sich dagegen die indirekten Steuern besonders üppig entfaltet. Die örtlichen, auf die Lebensmittel gelegten Steuern (octrois), die schon während der Revolution wieder eingeführt waren, bilden die Hauptquelle der Gemeindewirthschaft u. sind seitdem auch für den Staat in immer weiterem Umfange nutzbar gemacht. Daneben besteht das hohe enregistrement (Anm. 23) u. das Monopol auf Tabak (§ 161 Anm. 24), Schießpulver u. Schwefelhölzer. — Die in beiden Ländern sehr hohen indirekten Steuern sind somit in England möglichst intensiv, in Frankreich möglichst extensiv angelegt.

[7]) § 156 d. W.

[8]) § 5 Abs. 1 d. W.

[9]) Zollvertr. 8. Juli 67 (BGB. 81) u. RVerf. Art. 70 u. 33—40; der Vertrag, auf welchen Art. 41 der RVerf. hinweist, ist dadurch, soweit er nicht durch andere Bestimmungen der RVerf. aufgehoben wird, zu einem Bestandtheile derselben geworden. — Im Zollverbande stehen außerdem das nicht zum Reiche gehörige Großh. Luxemburg Vtr. 11. Juni 72 (RGB. 330) § 14 u. die österreichischen Gemeinden Jungholz u. Mittelberg Vtr. 2. Dez. 90 (RGB. 91 S. 59).

[10]) RVerf. Art. 34; Hamburg G. 16. Feb. 82 (RGB. 39) § 1, Beitrag des Reiches zu den Herstellungskosten § 2—4; Bremen G. 31. März 85 (RGB. 79). — Einführung der Zoll- u. Reichssteuergesetze in die bisher vom Zollgebiet ausgeschlossenen preußischen Gebietstheile (Altona, Wandsbeck, Lehe, Geestemünde) u. Nachsteuer das. V. 30. Sept. 88 (GS. 265).

[11]) RVerf. Art. 35; Zahlung von Aversen § 167 Abs. 3 d. W.; Uebergangsabgaben § 160 Abs. 2. — Dem bairischen Zollverwaltungsgebiete sind die von Baiern umschlossenen thüringischen Gebiete Ostheim u. Königsberg zugelegt. — Anschluß der süddeutschen Staaten an die Branntweinsteuergemeinschaft § 159 Abs. 4 d. W.

ist damit in der Hauptsache auf das Reich übergegangen. Nur die Stempelsteuer verblieb den Einzelstaaten, doch gelangten auch von dieser nach einander die Wechsel-, Börsen- und Spielkartensteuern an das Reich.

Als Reichssteuern kommen demnach die Wechsel-, Börsen- und Spielkartenstempelsteuern, die Grenzzölle und die vom Branntwein, Bier, Tabak, Zucker und Salz erhobenen Verbrauchssteuern in Betracht. Die Ordnung dieser Steuern ist Sache der Reichsgesetzgebung. Ihre Erträge fließen in die Reichskasse, ihre Erhebung und Verwaltung erfolgt jedoch durch die Einzelstaaten und ist damit für das Reich und die Einzelstaaten eine gemeinsame[12]). Dabei findet eine gegenseitige Ueberwachung durch Reichsbevollmächtigte und Stationskontrolleure statt, welche den Provinzial- oder den örtlichen Behörden beigeordnet sind[13]).

§ 150.

cc) Der **Verwaltung** der indirekten Steuern in Preußen haben die Fürstenthümer Lippe und Waldeck nebst einigen oldenburgischen[14]) und hanseatischen Gebietstheilen sich angeschlossen. Außerdem sind die sächsisch-thüringischen Staaten mit den anstoßenden preußischen Gebieten zum Thüringischen Zoll- und Steuervereine zusammengetreten, innerhalb dessen diese Abgaben gemeinsam unter einem von Preußen ernannten Generaldirektor verwaltet werden[15]).

Die indirekte Steuerverwaltung ist von den übrigen Verwaltungszweigen völlig gesondert. Die Centralverwaltung wird von der dritten Abtheilung des Finanzministeriums und die Provinzialverwaltung von den Provinzialsteuerdirektionen wahrgenommen[16]). Die Einrichtung der letzteren ist bureaukratisch[17]); an ihrer Spitze stehen Provinzialsteuerdirektoren[18]). Ihre örtlichen Verwaltungsorgane bilden die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und unter dieser die Steuerämter und Salzsteuerämter erster und zweiter Klasse[19]). Diesen Behörden ist auch die amtliche Vermessung der Schiffe übertragen[20]).

---

[12]) Verfahren bei der Abführung CR. 31. März 76 (MB. 117). — Der Ertrag der indirekten Steuern stellt sich (Etat 1892/93) für das Reich auf 641, für Preußen auf 39 Mill. M.

[13]) RVerf. Art. 36; Rang § 70 Anm. 18 d. W.; Tagegelder u. Reisekosten CR. 31. März 76 (MB. 117).

[14]) Bek. 5. Juni 79 (GS. 567).

[15]) Vtr. 20. Nov. 89 (GS. 90 S. 13).

[16]) Diese wurden seit 1823 allmälig eingeführt, während ursprünglich das gesammte Steuerwesen den Regierungen übertragen war RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 3[1]. Den Geschäftsbezirk bilden die Provinzen; doch ist der Kr. Schmalkalden nebst den Aemtern Hohnstein u. Elbingerode zu Sachsen, der Kr. Rinteln (ebenso wie die Lippischen Fürstenthümer u. Waldeck) zu Westfalen u. der Kr. Wetzlar zu Hessen gelegt. Die Sitze der Provinzialsteuerdirektionen sind bis auf Berlin, Altona u. Köln die der Oberpräsidenten (Uebersicht zu § 55).

[17]) KO. 3. Okt. 24 (KA. VIII 1005) u. GeschAnw. 31. Dez. 25 (das. IX 821) II C Abs. 2. Annahme von Supernumerarien § 63 Anm. 24 u. von Hülfsarbeitern CR. 16. Sept. 74 (MB. 297).

[18]) Rang § 70 Anm. 14.

[19]) Vereinszollg. 1. Juli 69 (BGB. 317) § 18, 128, 131 u. 133. — Verzeichniß CB. 1887 S. 138.

[20]) § 365 Anm. 52.

Die Grenz- und Steueraufsichtsbeamten haben das Recht zur Vornahme von Haus- und Körperdurchsuchungen[21]) und zum Waffengebrauche[22]).

b) Stempelsteuer.

§ 151.

aa) **Einleitung.** Der Stempel bildet eine billige, praktische und darum beliebte Steuererhebungsform. Seine Hauptanwendung findet er bei den von Verkehrsgeschäften erhobenen Steuern und diese werden deßhalb selbst als Stempelsteuern bezeichnet[23]). Daneben werden auch einzelne Verbrauchssteuern und Gebühren in dieser Form erhoben[24]).

Neben der allgemeinen Stempelsteuer (bb) wurden besonders geregelt der Erbschaftsstempel (cc), der Wechsel- und Börsenstempel (dd) und der Spielkartenstempel (ee), die beiden letzteren als Reichssteuern. Zeitungs- und Kalenderstempelsteuern sind beseitigt[25]).

Die Verwaltung des Stempelwesens erfolgt überall durch die in § 150 aufgeführten Behörden. Bei den Provinzialsteuerdirektionen sind zur besonderen Aufsicht Stempelfiskale angestellt, welche zur Vornahme von Durchsuchungen und zur Einsichtnahme aller amtlichen Verhandlungen berechtigt sind[26]). Außerdem haben alle Staats- und Kommunalbehörden und -Beamten die Stempelverwendung sowohl selbst zu beachten als Uebertretungen Dritter zur Anzeige zu bringen[27]).

---

[21]) VZollG. § 19, 126, 127, 129 u. 132. — Uniformirung § 70 Anm. 37. — Unabkömmlichkeit bei Einberufung zum Militär § 89 d. W. — Tagegelder § 73 Anm. 57.

[22]) G. 28. Juni 34 (GS. 83). Das G., dessen § 1—7 u. 13 in Schl.-Holstein eingeführt wurden (V. 29. Juli 67 GS. 1265 § 1 u. 2[1]), u. die entsprechend im Zollvereinsgebiete maßgebenden Grundsätze (G. 23. Jan. 38 GS. 34 § 27) sind noch anwendbar VZollG. § 19.

[23]) Das enregistrement ist französischen Ursprungs (1790), wurde später in Italien (1861) u. Oesterreich (1876) eingeführt u. besteht auch in Elſ.-Lothringen, Rheinpfalz u. Rheinhessen. Die civilrechtliche Vorschrift, wonach gewisse Rechtsgeschäfte zur Erlangung eines sichern Datums der öffentlichen Eintragung bedürfen (Code civ. Art. 1328), ist durch Ausdehnung dieser Eintragung über ihren Zweck u. Belastung derselben mit einer hohen Abgabe zu einer ergiebigen Finanzquelle geworden. Die Abgabe erscheint sonach nicht als Gebühr, sondern als Steuer. — Aufhebung in der Rheinprovinz StempelG. (Anm. 28) § 1 u. G. 23. April 24 (GS. 80).

[24]) § 154 d. W.; ebendahin gehören die statistische Gebühr § 157 Abs. 3 u. das Brief- u. Telegraphenporto § 377, 378. — In Baden, Württemberg, Hessen u. dem rechtsrheinischen Baiern finden sich Steuern u. Gebühren im Stempel zusammengefaßt.

[25]) G. 7. Mai 74 (RGB. 65) § 30.

[26]) StempelG. (Anm. 28) § 34. — Ueberwachung der Aktiengesellschaften G. 25. Mai 57 (GS. 517) u. Kommanditgesellschaften auf Aktien G. 19. Mai 89 (GS. 115) § 5. — Vgl. die Anm. 30, 57, 62, 63 u. 68 aufgeführten Gesetze.

[27]) StempelG. § 30—32, KO. 13. April 33 (GS. 33) Nr. 2, 4, v. 28. Okt. 36 (GS. 308), 23. Dez. 42 (GS. 43 S. 21) u. G. 24. April 78 (GS. 230) § 106 Abs. 2. — Vgl. die Anm. 30, 57, 62, 63 u. 68 aufgeführten Gesetze.

§ 152.

bb) Die **allgemeine Stempelsteuer** wird noch durch die ältere Gesetzgebung bestimmt[28]). Entsprechende Vorschriften sind mit Ausschluß von Hohenzollern[29]) und dem Jadegebiete in die neuen Provinzen eingeführt[30]). Einige Stempelsätze wurden später ermäßigt, andere wie die von Gesuchen, Bescheiden, Protokollen, Quittungen, Geburts-, Tauf-, Trau- und Todtenscheinen ganz beseitigt[31]).

Stempelfrei sind Verhandlungen, die einen Werth unter 150 M. darstellen oder die Erfüllung allgemeiner Staats- (Militär-, Steuer- u. s. w.) Pflichten betreffen, Landeskultur-[32]) und Enteignungssachen[33]), Verhandlungen bei der polizeilichen Beaufsichtigung der Feuerversicherungen[34]) und der Bauten, Baukonsense[35]) und polizeiliche Strafverfügungen[36]). Befreiung genießen ferner der preußische Fiskus[37]), der Reichsfiskus[38]), die Kirchen, Unterrichts-, Waisen-, Armen-, Straf- und Besserungsanstalten und milden Stiftungen[39]), die Gemeinden in Armensachen[40]), die gemeinnützigen Baugesellschaften[41]), die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften[42]).

Die Entrichtung des Stempels erfolgt unter Anwendung oder Entwerthung (Kassirung) von Stempelpapier oder Stempelmarken[43]). Die unterlassene Verwendung ist neben Nachbringung des Stempels mit einer auf

[28]) StempelG. 22. März 22 (GS. 57). Dasselbe ersetzt das ältere StG. v. 1810 (§ 135 Anm. 12). Die zahlreichen Ergänzungen machen eine Kodifizirung dringend erforderlich. — Kommentare v. Gaupp u. v. Hoyer 4. Aufl. (Berl. 86) mit Nachtr. bis 89 u. Labus 4. Aufl. (Bresl. 89).

[29]) G. 22. Juni 75 (GS. 235).

[30]) Schl.-Holstein V. 7. Aug. 67 (GS. 1277), erg. G. 6. Juni 84 (GS. 279). — Hannover V. 19. Juli 67 (GS. 1191), erg. G. 24. Feb. 69 (GS. 366), 6. Juni 84 u. 19. Mai 89 (GS. 115) § 4. — Hess.-Nassau dieselbe V. 19. Juli 67, erg. G. 5. März 68 (GS. 185) u. 6. Juni 84; Einführung in die großh. u. landgräfl. hess. Theile (auß. Meisenheim, wo dieselben Grundsätze gelten wie im RB. Koblenz V. 3. Juni 67 GS. 776), AE. 14. Aug. 67 (GS. 1346) u. (mit Ausschl. der Ergänzung) in Frankfurt V. 16. Aug. 67 (das.), erg. G. 27. Juni 75 (GS. 407).

[31]) G. 26. März 73 (GS. 131), 10. März 79 (GS. 145) § 9 u. G. 19. Mai 89 (Anm. 48, 49 u. 55).

[32]) StG. § 3a–h; Deiche u. Vorfluthssachen KO. 24. März 39 (KA. XXIII 346); Ent- u. Bewässerungen G. 28. Feb. 43 (GS. 41) § 51 u. 23. Jan. 46 (GS. 26) § 8. — Verhandlungen der Auseinandersetzungsbehörden V. 20. Juni 17 (GS. 161) § 213, der Rentenbanken G. 2. März 50 (GS. 112) § 54, der Landeskulturrentenbanken G. 13. Mai 79 (GS. 367) § 49.

[33]) KO. 4. Mai 33 (GS. 49) u. G. 11. Juni 74 (GS. 221) § 43.

[34]) G. 8. Mai 37 (GS. 102) § 14; KO. 30. Mai 41 (GS. 122).

[35]) StMB. 18. Sept. 38 (JMB. 39 S. 242).

[36]) G. 23. April 83 (GS 65) § 6.

[37]) StG. § 3 i.

[38]) RG. 25. Mai 73 (RGB. 113) § 1.

[39]) StG. § 3 i, Dekl. 27. Juni 11 (GS. 313) § 4 2 u. 3 u. R. 23. Juli 80 (CB.UB. 625).

[40]) KO. 18. Aug 41 (GS. 288).

[41]) G. 2. März 67 (GS. 385).

[42]) G. 4. Juli 68 (BGB. 415) § 69.

[43]) StG. § 12–15, 35—37, 39, 40. — Stempelmarken G. 2. Sept. 62 (GS. 295); Anfertigung u. Verkauf der Stempelmaterialien G. 18. Feb. 77 (GS. 11) u. ER. 10. März 77 (MB. 98); Strafe der Fälschung u. Hinterziehung StGB. § 275, 276, 360 4, 5 u. 364 u. Uebereink. mit Oesterreich u. Liechtenstein Bek. 27. Mai u. 18. Juni 65 (GS. 1019 u. 1020).

das Vierfache desselben bemessenen Geldstrafe bedroht[44]). Bei den Gerichten wird in Vormundschafts-, sowie in den nach der Konkurs-, Civil- und Strafprozeßordnung behandelten Sachen ein Stempel neben der Gebühr nicht erhoben[45]); übrigens wird er mit den Gerichtskosten gemeinsam verrechnet[46]).

Der Betrag des Stempels bemißt sich nach dem Gegenstande oder nach dem Werthe[47]) der Verhandlung (Verhandlungs- oder Werthstempel). — Seine nähere Bestimmung enthält der dem Gesetze beigefügte alphabetische Tarif. Der Verhandlungsstempel bewegt sich zwischen 0,50 und 6 M. und betrifft amtliche Atteste in Privatsachen[48]), Pässe[49]), Vollmachten, Ausfertigungen[50]), Ehe- und Erbfolgeverträge, Testamente und Kautionsinstrumente[51]), Auktions-, Notariats- und Rekognitionsprotokolle[52]), Verträge und Vergleiche[53]). Der Werthstempel beträgt bei Kauf- und Lieferungsverträgen über inländische Grundstücke 1 Proz., über Mobilien 1/3 Proz.[54]); bei Pacht- und Miethsverträgen 1/10 Proz.[55]); bei Fideikommißstiftungen 3 Proz.[56]).

§ 153.

cc) Die **Erbschaftssteuer** wird bei Erwerbung einer Erbschaft entrichtet. Da diese von schriftlicher Beurkundung nicht abhängig ist, kann die Erbschaftssteuer auch nicht in der Form eines Stempels erhoben werden. Sie bildet sonach keine Stempelsteuer, sondern nur eine derselben verwandte Abgabe. Die neuere Gesetzgebung hat sie deßhalb auch aus der früheren engen Verbindung mit der allgemeinen Stempelgesetzgebung gelöst und gesondert behandelt. Dem gleichen Stempel hat sie schriftliche Schenkungen unter Lebenden unterworfen[57]). Die Steuer, von welcher Erbschaften unter 150 M., sowie die

---

44) StG. § 21, 22 u. 24. — Haftbarkeit bei mehrseitigen Verträgen Erk. OT. 11. Juli 77 (MB. 78 S. 59). — Die Verwandlung in Haft ist ausgeschlossen KO. 24. Mai 44 (GS. 238). — Verfahren u. Verjährung § 136 Abs. 2 d. W.; Stempelstrafen geg. Beamte Anm. 27.

45) RG. 18. Juni 78 (RGB. 141) § 2. — G. 21. Juli 75 (GS. 548) Art. 4 § 3 u. 10. März 79 (GS. 145) § 10.

46) G. 10. Mai 51 (GS. 622) § 16. — G. 10. März 79 § 4—8.

47) Berechnung StG. § 4—7.

48) Tarif; amtliche Führungsatteste sind frei G. 19. Mai 89 (GS. 115) § 2.

49) Tarif; der Stempel für Leichenpässe (6 M) kann ermäßigt oder nachgelassen werden G. 9. Mai 89 § 3.

50) Tarif u. KO. 18. Nov. 28 (GS. 16).

51) G. 26. März 73 (GS. 131) § 1.

52) Tarif u. G. 1873 § 2 3.

53) Tarif u. KO. 16. Jan. 40 (GS. 18). — Lehrverträge KO. 3. Okt. 45 (GS. 680). — Punktationen KO. 19. Juni 34 (GS. 81).

54) Tarif, KO. 13. Nov. 28 (GS. 29 S. 21) u. G. 6. Juni 84 (GS. 279); die dem Reichsstempel unterworfenen Lieferungsverträge (§ 154 Abs. 2 Nr. 2 d. W.) unterliegen keinem Landesstempel, verb. § 1 Abs. 2 des G.; Werkverdingungsverträge § 2 das., Ausf.-Vf. 28. Juni 84 (MB. 159). — Uebertragungen zwischen Verwandten auf- oder absteigender Linie G. 22. Juli 61 (GS. 754). — Stempel bei Grundbuchverhandlungen § 215 d. W.

55) Tarif, StG. § 6 u. G. 19. Mai 89 (GS. 115) § 1.

56) Tarif u. KO. 18. Juli 45 (GS. 506), erg. G. 30. Mai 73 (GS. 329) § 2.

57) Erbschaftssteuer G. 30. Mai 73 (GS. 329), ergänzt G. 19. Mai 91 (GS. 71) u. auf Grund des Art. 4 das. durch Bek. 24. Mai 91 in jetzt gültiger Fassung neu veröffentlicht GS. 91 S. 78. — Kom. v. Labus (Bresl. 91) u. Menzen (Han. 91).

der Verwandten auf- und absteigender Linie, der Ehegatten und der Dienstboten (dieser im Betrage bis 900 M.), des Reichs- und des preußischen Fiskus, der Kirchen, Armenverbände, Straf-, Besserungs-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ganz befreit sind, beträgt übrigens je nach dem Grade der Verwandtschaft 1—8 Proz. der Erbschaft[58]. Die Verwaltung erfolgt unter den Provinzialsteuerdirektionen durch Erbschaftssteuerämter[59]. Diese erhalten von den Standesämtern Auszüge aus den Sterberegistern und von den Gerichten Abschriften der eröffneten Testamente. Außerdem muß ihnen jeder steuerpflichtige Erbesanfall binnen 3 Monaten angezeigt und demnächst näher deklarirt werden[60]. Auf diesen Grundlagen ermitteln sie den reinen Werth der Erbschaftsmasse und stellen danach die Steuer fest[61].

§ 154.

dd) Die **Wechselstempelsteuer** ist Reichssteuer. Sie stuft sich nach dem Werthe ab und beträgt bis zu 1000 M. für jede angefangenen 200 M. je 10 Pf., und für jede weiterhin angefangenen 1000 M. je 50 Pf. mehr, im allgemeinen also $1/2$ vom Tausend. Die Entrichtung muß stattfinden, bevor ein Wechsel aus den Händen, oder weiter gegeben wird und erfolgt durch Verwendung von Stempelblankets oder Aufkleben von Stempelmarken[62].

Auf gleiche Weise gelangt die s. g. **Börsensteuer** zur Hebung[63]. Sie ist die jüngste aller Abgaben und bezweckt die Besteuerung der erst mit der neueren Verkehrsentwickelung entstandenen und seither steuerfrei gelassenen beweglichen Anlagewerthe. Ihre Gegenstände sind folgende:

---

[58]) Tarif zum G. u. RG. 25. März 73 (RGB. 113) § 1.

[59]) § 31 des G.

[60]) Das. § 32—37. — Strafen § 43 bis 48.

[61]) Das. § 5—28 u. 41.

[62]) Wechselstempelsteuer G. 10. Juni 69 (BGB. 193); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12, in Els.-Lothringen G. 14. Juli 71 (GB. f. E.-L. 175). — Anderweite Fassung der § 2 u. 3 G. 4. Juni 79 (RGB. 151). — Ausf. Bek. 23. Juni 71 (RGB. 267) Nr. III, IV, v. 16. Juli u. 22. Nov. 81 (RGB. 245 u. 271), 1. Feb. 82 (CB. 26, JMB. 27), 6. Feb. 84 (CB. 27 u. 15. März 86 (RGB. 60). — Kom. v. Gaupp 5. Aufl. (Berl. 91).

[63]) G. 1. Juli 81 (RGB. 185), erg. G. 29. Mai 85 (RGB. 171) u. auf Grund des Art. II des letzteren durch Bek. 3. Juni 85 in der jetzt gültigen Fassung neu veröffentlicht RGB. 179; Bek. 15. Sept. 85 (CB. Beil. zu Nr. 37) betr. A Ausführungsvorschriften (CB. 417 u. Neufassung der Nr. 12a Abs. 2 Bek. 22. Jan. 87 CB. 23), der Nr. 19a Bek. 1 März 92 (CB. 104) und B, Best. über Erhebung u. Verrechnung (CB. 440) nebst Bek. 29. Dez. 85 (CB. 86 S. 1) u. 10. Mai 86 (CB. 130). — Kom. v. Neumann 3. Aufl. (Berl. 85); die Bezeichnung als Reichsstempelabgabengesetz ist nicht ganz zutreffend, da zu diesen Abgaben auch Wechsel- u. Spielkartenstempel gehören. — Hebung u. Verwaltung der Steuer § 30—43 d. G., insbes. Zulassung des Rechtswegs § 32, Befreiungen § 42; Verwendung des Ertrages der Steuer § 167 Abs. 5 d. W. a. E.

[64]) Das. § 2—5; Tarif Nr. 1—3 u. BB. 17. u. 19. Dez. 86 (CB. 411). AVorschr. Nr. II.

1. Aktien, Renten und Schuldverschreibungen. Die Steuer beträgt bei ersteren 5, bei letzteren 1 und 2 vom Tausend. Die Steuerpflicht tritt mit der Ausgabe und bei ausländischen Werthen daneben mit der Inverkehrsetzung der bereits ausgegebenen Papiere ein[64]).
2. Der Abschluß von Kauf- und Anschaffungsgeschäften unterliegt, wenn es sich um Werthe in ausländischer Währung oder Werthpapieren handelt, einem Stempel von 1/10 vom Tausend, wenn er über börsenmäßig gehandelte Waaren und auf Grund von Börsengebräuchen erfolgt, einem solchen von 2/10 vom Tausend. Geschäfte über im Inlande von einem der Vertragsschließer erzeugte oder hergestellte Waaren sind frei. Ueber die steuerpflichtigen Geschäfte muß eine Schlußnote doppelt ausgestellt und von beiden Vertragschließern nach der Zeitfolge numerirt und fünf Jahre hindurch aufbewahrt werden (Schlußnotenzwang)[65]).
3. Lotterieloose sind mit Ausnahme der Ausspielungen zu milden Zwecken mit 5 Proz. besteuert[66]).

§ 155.

ee) Die **Spielkartensteuer** ist ihrem Wesen nach Verbrauchssteuer in Stempelform. Als solche ist sie auf das Reich übernommen, wodurch erst der freie Verkehr mit Spielkarten innerhalb desselben möglich geworden ist. Sie beträgt 30 Pf., bei mehr als 36 Blättern 50 Pf. für das Spiel und wird entrichtet, sobald die Karten aus dem Auslande eingeführt[67]), oder in inländischen Fabriken hergestellt werden. Anlage, Einrichtung und Betrieb der letzteren unterliegen deßhalb der Ueberwachung der Steuerbehörden. Der Handel mit Spielkarten ist frei, darf aber im Umherziehen nicht betrieben werden; auch können die Vorräthe der Händler jederzeit von den Steuerbeamten eingesehen werden. Ungestempelte Karten unterliegen der Einziehung[68]).

c) Grenzzölle.

§ 156.

aa) **Einleitung.** Grenzzölle werden bei Ein-, Aus- oder Durchfuhr der Waaren über die Landesgrenze erhoben[69]). Für das ein einheitliches Zoll-

---

65) Das. § 6—20; Tarif Nr. 4; AVorschr. Nr. III; E. 3. Feb. 88 (MB. 85).

66) Das. § 21—29; Tarif Nr. 5 u. BB. 19. Nov. 86 (CB. 411), AVorschr. Nr. IV, erg. Bek. 9. Feb. 86 (CB. 32); Stempelpflichtigkeit der Ausspielungen bei Jahrmärkten u. Volksfesten Bek. 5. Dez. 83 (CB. 347), der Rennwetten (Totalisatoren) § 254 Anm. 12 d. W.

67) Der von den eingeführten Karten gezahlte Zoll (60 M. für 100 kg) enthält zugleich einen Schutzzoll Zolltarif 15. Juli 79 (RGB. 207) Nr. 32.

68) RG. 3. Juli 78 (RGB. 133); Ausf. Bek. 6. Juli u. 26. Okt. 78 (CB. 403, MB. 205 u. 270); das angeschlossene Reg. üb. den Betrieb der Spielkartenfabriken ist ergänzt Bek. 15. April u. 7. Aug. 79 (CB. 286 u. 516) u. 16. März 86 (CB. 59). Verbot des Hausirhandels GewO. § 56⁴. — Literatur wie Anm. 62. — Im Reiche bestanden 1890/1: 50 Fabriken.

69) Die Ein- u. Ausfuhr kann außerdem aus politischen oder polizeilichen Rücksichten (Pferde- u. Waffenausfuhr im Kriegsfalle, Einführung ansteckender Gegenstände bei Seuchengefahr) beschränkt oder verboten

gebiet bildende Deutsche Reich[70]) kommen nur die Einfuhrzölle in Betracht; die Aus- und Durchfuhrzölle, welche auch anderwärts nur geringere Bedeutung haben, sind beseitigt[71]).

In den Zöllen tritt neben dem finanziellen ein handelspolitisches Element hervor. Beide Elemente sind ihrem Wesen nach völlig von einander verschieden und auch durch die Bezeichnung als Schutz- und Finanzzölle getrennt. Gleichwohl treten beide in den einzelnen Zöllen meist zusammen auf; nur wenige der letzteren stellen sich als reine Finanz- oder Schutzzölle dar[72]).

In handelspolitischer Beziehung stehen auf diesem Gebiete das Schutzzoll- und das Freihandelsystem einander gegenüber.

Das Schutzzollsystem lehnt sich insofern an das frühere Merkantilsystem[73]) an, als es den Staat gegen das Eindringen fremder Waaren zu schützen sucht. In Mitteln und Wirkungen sind dagegen beide wesentlich von einander verschieden. Das Schutzzollsystem sieht von jeder Ausschließung, von jedem Verbote fremder Waareneinfuhr (Prohibitivsystem)[74]) ab und beschränkt sich darauf, der inländischen vor der auswärtigen Gütererzeugung durch beschränkte Besteuerung der letzteren einen mäßigen Vorsprung zu gewähren. Das System hat unverkennbar den Industrien in den einzelnen Staaten die wesentlichsten Dienste geleistet und ihr Emporkommen einem mächtigeren auswärtigen Mitbewerbe gegenüber vielfach erst möglich gemacht. Soweit und so lange deßhalb durch Angebot des Auslandes der Preis einer Waare unter die mittleren inländischen Herstellungskosten herabgedrückt wird, ist ein Schutzzoll für dieselben unerläßlich. Dies gilt von der Land- und Forstwirthschaft wie von der Industrie; die Interessen beider fallen in diesen den Gesammtwohlstand der Nation bedingenden Fragen in der Hauptsache zusammen.

Während das Schutzzollsystem von dem selbstständigen Wirthschaftsinteresse des einzelnen Staates bestimmt wird und einen auf dieses gegründeten (autonomen) Zolltarif verlangt, stellt sich der Freihandel auf einen internationalen und weltbürgerlichen Standpunkt. In Anlehnung an die Lehren des Ad. Smith[75]) glaubt er durch völlig freien Mitbewerb, durch den ungehinderten wirthschaftlichen Austausch der Nationen unter einander die Gütererzeugung und den Wohlstand am sichersten zu fördern. Fände der Grundsatz bei allen Staaten gleichmäßige Annahme, so würden dieselben einigermaßen gleichberechtigt gegen-

---

werden VZollG (Anm. 94) § 2. Diese Maßregeln gehören in die betreffenden Verwaltungsgebiete.

[70]) RVerf. Art. 33, vgl. Anm. 9 u. 10.

[71]) Die Zollfreiheit ist bei der Durchfuhr als Grundsatz, bei der Ausfuhr als Regel anerkannt VZollG., § 1, 5 u. 6. Ausfuhrabgaben werden seit Aufhebung des Lumpenzolles (G. 7. Juli 73 GS. 241 § 1 II) nicht mehr erhoben.

[72]) Finanzzölle sind die Eingangsabgaben von solchen Waaren, die im Inlande weder selbst, noch in Ersatzmitteln gefertigt werden. Finanzzölle waren ferner die Durchgangsabgaben, Schutzzölle dagegen die Ausgangsabgaben.

[73]) § 309 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

[74]) § 358 Abs. 2 d. W.

[75]) § 309 Abs. 2 Nr. 3 d. W.

überstehen. So lange aber noch fast alle Verkehrsstaaten ihr Gebiet mit Schutzzollschranken umgeben haben, würde der einzelne Staat, der in diesem Sinne vorgehen wollte, die eigenen wirthschaftlichen Interessen denen der übrigen Staaten zum Opfer bringen und sich einer Waffe begeben (Kampfzölle), die die übrigen fortgesetzt gegen ihn anwenden können. Durch die Freihandelspolitik eines einzelnen Staates ist deßhalb ebensowenig die allgemeine Verkehrsfreiheit herzustellen, als die Abrüstung desselben den allgemeinen Frieden begründen würde. Daneben kommt die Ungleichheit der Bedingungen in Betracht, unter denen die einzelnen Zweige der Gütererzeugung in den verschiedenen Staaten betrieben werden. Ein Staat vermag demgemäß seine Waare zu geringeren Preisen anzubieten als ein anderer. Die fortgesetzte Erleichterung des Verkehres und die Verminderung der Beförderungskosten fördern diesen Wettbewerbungskampf, dem die erzeugende Thätigkeit des auf dem betreffenden Gebiete minder begünstigten Staates endlich erliegen müßte, wenn hier nicht durch Schutzzölle ein Ausgleich geschaffen würde. Die Freihändler wenden dagegen ein, daß die unbeschränkte Mitbewerbung billige Preise und damit den allgemeinen Wohlstand fördere. Billige Preise haben indeß nur bedingten Werth und bleiben immer noch für denjenigen zu hoch, der nicht in den Stand gesetzt wird, dieselben zu bezahlen. Das erste Erforderniß bleibt deßhalb, die Bevölkerung durch Förderung ihrer Erwerbsthätigkeit zahlungsfähig zu erhalten. Erst unter dieser Voraussetzung vermag sie von der ihr durch die Einfuhr gebotenen Kaufgelegenheit überhaupt Gebrauch zu machen, und höhere Preise und die durch sie bedingten höheren Löhne sind in diesem Sinne nicht nur als Anzeichen und Folge, sondern auch als Ursache der größeren Wohlhabenheit eines Landes anzusehen.

Die vollständige Durchführung der Freihandelsidee würde hiernach nur unter Preisgebung der wichtigsten Erwerbsinteressen möglich werden. Andererseits fordert die Verkehrs- und Erwerbsfreiheit, daß der Zollschutz nicht weiter ausgedehnt werde, als zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich ist, daß insbesondere nicht durch Fernhaltung der nöthigen Rohstoffe der eignen Erzeugung aus diesem Zolle eine Beschränkung erwachse. Die Einhaltung dieser Grenzlinie gehört zu den schwierigsten Aufgaben der gesammten Verwaltung, da sie die stetige Berücksichtigung der mannigfaltigen und wechselnden Geschäftsverhältnisse aller Erwerbszweige voraussetzt und daneben auch diejenigen Bestrebungen zu bekämpfen hat, die unter dem Deckmantel des Schutzzolles einseitige Geschäftsinteressen zu verfolgen bestrebt sind.

Die zollpolitischen Beziehungen der Staaten unter einander können sich so gestalten, daß ein Staat einen allen übrigen Staaten gegenüber gleichmäßig anwendbaren (autonomen) Zolltarif aufstellt oder er kann mit den einzelnen Staaten besondere s. g. Konventionaltarife vereinbaren und so verschiedene Zölle (Differentialzölle) im Verkehre mit denselben erheben. Hierbei können sich die Staaten im Voraus alle diejenigen Vortheile vertragsmäßig zusichern,

die einem anderen Staate später etwa von denselben gewährt werden. (Meistbegünstigung.)

In Deutschland hatte der Zollverein die Grundsätze eines gemäßigten Schutzzollsystems von Preußen übernommen. Da er aber zu jeder zollpolitischen Maßnahme der Uebereinstimmung aller Vereinsglieder bedurfte, erschien jede kräftige nationale Wirthschaftspolitik von vorn herein ausgeschlossen. In der Abhängigkeit von den Nachbarstaaten konnte Deutschland deren Zugeständnisse nur durch Abminderung seiner Eingangszölle erkaufen und entzog damit der heimischen Industrie einen großen Theil des bisher ihr gewährten Schutzes. Der drohende Verfall der deutschen Gütererzeugung und Industrie nöthigte zur Umkehr und führte zur Aufstellung eines autonomen Tarifes, der den Verhältnissen der inländischen Erzeugung wieder eingehendere Berücksichtigung zutheil werden ließ und später, insbesondere in der 1885 und 1887 eingetretenen Erhöhung der land- und forstwirthschaftlichen und einiger industrieller Zölle weiter ergänzt wurde[76]).

Inzwischen wurde durch fortgesetzte Erhöhung der Eingangszölle in den anderen Staaten, insbesondere in Rußland, Frankreich und Nordamerika[77]), die deutsche Ausfuhr mehr und mehr eingeschränkt. Da ferner mit dem 1. Februar 1892 auch diejenigen Verträge abliefen, die vermöge der Meistbegünstigungsklausel auch dem deutschen Handel den Mitgenuß der vereinbarten mäßigeren Zollsätze gesichert hatten, ist auch von Deutschland der Weg der Konventionaltarife betreten worden. So sind in den neuen Zoll- und Handelsverträgen mit Oesterreich, Italien, der Schweiz und Belgien unter Zusicherung der Meistbegünstigung eine Reihe gegenseitiger Zollermäßigungen für zwölf Jahre vereinbart worden. Deutschland gewährte insbesondere gegen einige Zugeständnisse in der Eisen- und Textilindustrie Ermäßigungen der landwirthschaftlichen und einiger Industriezölle, sowie der Zölle für Wein und Südfrüchte (§ 157 d. W.). Durch diese Verständigungen sollte ein engerer Zusammenschluß der mitteleuropäischen Staaten und damit ein Kernpunkt für den Anschluß anderer Staaten geschaffen werden. Ohne mit dem Grundsatze des Schutzes der nationalen Arbeit zu brechen, sollte in dem erweiterten Wirthschaftsgebiete dem einzelnen Staate ein größerer bestimmender Einfluß auf

---

[76]) Zolltarif G. 15. Juli 79 (RGB. 207), erg. durch G. 6. Juni 80 (RGB. 120), 19. Juni 81 (das. 119), 21. Juni 81 (das. 121), 23. Juni 82 (das. 59), 13. Mai 84 (das. 49), 22. Mai 85 (das. 93) u. auf Grund des § 5 des letzteren in jetzt gültiger Fassung neu veröffentlicht RBG. 85 S. 112 u. (Berichtigung des § 3) S. 253; weitere Ergänzung G. 21. Dez. 87 (RGB. 533). Die besondere Anwendung regelt das amtliche Waarenverzeichniß BZollG. (Anm. 94) § 12 u. BB. 11. Juni 85 (CB. 269).

[77]) Nur in England hat die Freihandelsidee nach längerem Kampfe dauernd gesiegt. Den Anfang dieses Kampfes bezeichnet der Streit um die Kornzölle, den Abschluß der Zolltarif von 1853 und der französische Handelsvertrag von 1860.

die weitere zollpolitische Entwickelung gegeben und zugleich den Zollverhältnissen eine größere Stetigkeit gesichert werden[78]).

Die finanzielle Bedeutung der Zölle tritt gegen die volkswirthschaftliche wesentlich zurück. Sie bietet keine Besonderheiten, da finanziell die Zölle nur eine durch die Entrichtung an der Grenze eigenartig gestaltete Erhebungsform für Verbrauchssteuern bilden, mit denen sie übrigens ihrem Wesen nach zusammenfallen.

§ 157.

bb) Der **Zolltarif**, der die zollpflichtigen Waaren in alphabetischer Reihenfolge einzeln aufführt, bildet den materiellen Theil der Zollgesetzgebung[79]). Gegenüber den Vertrags- und den meistbegünstigten Staaten (§ 156 Abs. 9 d. W.) sind die Zollsätze für eine Mehrzahl von Gegenständen ermäßigt oder erlassen worden. Alle Mengen unter 50, Postsendungen bis zu 250 Gramm, Erzeugnisse der im Grenzverkehre betriebenen Land- und Forstwirthschaft, gebrauchte Bekleidungsgegenstände, Haus-, Fabrik- und Handwerksgeräthe, bei Zuzügen und Reisen als Transportmittel benutzte Wagen und Thiere, Fässer, Säcke u. s. w., Muster und Proben, Baumaterialien zu Seeschiffen, Kunstsachen und Alterthümer bleiben zollfrei[80]). Andererseits können die Zölle für Waaren aus solchen Staaten, welche deutsche Schiffe und Waaren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, bis zu 50 Proz. über den Tarif erhöht werden[81]).

Die einzelnen Zollsätze sind für Gegenstände, die der Bearbeitung unterliegen, im Interesse der heimischen Industrie in der Weise abgestuft, daß Rohstoffe, soweit sie überhaupt zollpflichtig sind, am niedrigsten, Halbfabrikate höher und Ganzfabrikate am höchsten besteuert sind. Die Zölle sind in der Regel für 100 kg bemessen und scheiden sich nach Zweck und Bedeutung der Gegenstände wie folgt:

1. Im Interesse der Land- und Forstwirthschaft sind die gegen Ende der sechziger Jahre beseitigten Zölle großentheils wiederhergestellt. Der Getreidezoll, der den heimischen Ackerbau gegen die Masseneinfuhr

---

[78]) Handels- u. Zollverträge v. 6. u. 10. Dez. 91 mit Oesterreich-Ungarn (RGB. 92 S. 3), Italien (das. 97), der Schweiz (das. 195) u. Belgien (das. 241). — Die Ermäßigungen und Befreiungen können gegen Einräumung angemessener Vortheile auch anderen Staaten vom Bundesrath zugestanden werden G. 30. Jan. 92 (RGB. 300), was bezüglich Spaniens mit Rücksicht auf die schwebenden Vertragsverhandlungen vorläufig geschehen ist, Dekl. 20. Jan. u. Bek. 30. Juni 92 (RGB. 307 u. 687). — Frankreich genießt das Recht der Meistbegünstigung Friedensvertr. 10. Mai 71 (RGB. 223) Art. 11 u. Konv. 11. Dez. 71 (RGB. 72 S. 7) Art. 17. — Ursprungszeugnisse aus den meistbegünstigten Ländern Bek. 30. Jan. 92 (CB. 71).

[79]) Die abweichenden Sätze sind neben den zolltarifmäßigen in Klammern aufgeführt.

[80]) ZTG. § 4 u. 5, erg. G. 18. April 86 (RGB. 123); Schiffsbau-Reg. 17. Juli 89 (CB 431).

[81]) Das. § 6. Die Maßregel bildet eine Anwendung des Retorsionsrechts.

aus den billiger erzeugenden südosteuropäischen, amerikanischen und ostindischen Ländern schützen will, beträgt für Weizen und Roggen 5 (3,50), für Hafer 4 (2,80), Malz 4 (3,60), Gerste 2,25 (2), Buchweizen 2, Mais 2 (1,60), Hülsenfrüchte 2 (1,50), getrocknete Rüben und Cichorien 1, Oelfrüchte 2 M.[82]); Mühlenfabrikate zahlen 10,50 (7,30) M.[83]).

Die Zölle auf Vieh und thierische Erzeugnisse (Pferd 20 (10), Ochs 30 (25,50), Kuh und Stier 9, Jungvieh und Schwein 6 (5) M. für das Stück; Fleisch 20 (17 u. 15), Butter 20 (16), Käse 20, Schmalz 10, anderes Thierfett 2 M. für 100 kg sind gleichfalls hauptsächlich gegen die amerikanische Einfuhr gerichtet[84]).

Die Holzzucht ist durch Zölle auf Borke und Gerberlohe mit 0,50 M. (frei) und auf Bau- und Nutzholz geschützt, welches nach dem Grade der Zurichtung 0,20 M., 0,40 (0,30) M. od. 1 M. entrichtet. Brennholz ist gleich den Kohlen frei[85]).

Im Falle der Wiederausfuhr von Getreide und Holz ist deren zollfreie Niederlage in Transitlägern gestattet; auch wird bei Ausfuhr von Mühlen- und Oelfabrikaten der Zoll für das eingeführte Rohmaterial in entsprechendem Umfange vergütet[86]).

2. Auf dem Gebiete des Bergbaues und der Montanindustrie stehen die Eisenzölle voran, die infolge des französischen Handelsvertrages aufgehoben waren und zur Wiederbelebung der durch in- und ausländische Massenerzeugung stark bedrückten und gegen England nicht mitbewerbsfähigen Eisenindustrie wieder eingeführt sind. Der Zoll von Roheisen (1 M.) steigt bei schmiedbarem Eisen, Eisenblech und Draht bis zu 5, bei groben Eisenwaaren bis zu 15, bei feinen bis zu 60 M. Blei und Zink sind, weil sie überwiegend ausgeführt werden, Kupfer und Zinn, weil sie einen wichtigen Stoff für die heimische Industrie darstellen, ebenso wie alle Erze und edlen Metalle frei[87]).

3. Für die Textilindustrie kommen Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide in Betracht. Ihre Rohstoffe sind zollfrei. Als Halbfabrikate

---

[82]) Zoll-Tarif Nr. 9 (G. 21. Dez. 87 § 1¹ u. 2); verb. Anm. 79.

[83]) Das. Nr. 25q² (G. 21. Dez. 87 § 1³ u. 2); verb. Anm. 79.

[84]) ZollT. Nr. 39, 37, 25 f, g, o, 26 h, l; verb. Anm. 79. Denaturirung von Talg für gewerbliche Zwecke BV. 18. Juni 85 (CB. 273).

[85]) ZollT. Nr. 13 u. 34; verb. Anm. 79.

[86]) ZTarG. § 7. — Transitläger f. Getreide Reg. 13. Mai 80 (CB. 285) u. BV. 2. Juli 85 (CB. 380) Nr. 3, v. 18. Feb. 86 (CB. 47) u. 5. Dez. 89 (CB. 590); Zollerleichterungen für die von ausländischem Getreide hergestellten Mühlenfabrikate Reg. 27. Juni 82 (CB. 290) u. Aenderung des § 8 Bek. 13. Jan. 85 (CB. 11), für Ausfuhr von Oelfabrikaten Reg. 4. Jan. 87. — Erleichterte Abfertigung des Floßholzes Best. 24. Mai 80 (CB. 394). — Aenderungen u. Nachträge 88 (CB. 751).

[87]) ZollT. Nr. 6, 3, 7, 19, 33, 42 u. 43. — Kurzes schmiedbares Stabeisen zahlt aus den Vertragsstaaten (Anm. 79) 1,50 statt 2,50 M.

erscheinen die Garne, als Ganzfabrikate die Stoffe. Dementsprechend sind nach der Feinheit der Waaren und im Interesse der Gewerbe der Spinnerei und Weberei die Zollsätze abgestuft. Der höchste Zoll wird für Seidengaze mit 1000 M. bezahlt. Auch auf diesem Gebiete hatte der Mitbewerb Englands, Oesterreichs und Belgiens und in betreff der Seidenwaaren Frankreichs die deutsche Industrie erheblich geschädigt, was sich namentlich bei der früher durch die hohen französischen Zölle geschützten oberelsassischen Industrie geltend machte[88]).

4. Von sonstigen Industriezweigen ist die Anfertigung von Thonwaaren, von Glas, Papier, Leder, Kautschuk und von Waaren daraus, von Kurzwaaren, Seife, Lichten nnd Oelen durch Zölle geschützt[89]). Gleiches gilt von der Anfertigung von Zündhölzern in Berücksichtigung der dieser Industrie aus sicherheitspolizeilichen Gründen auferlegten Einschränkungen[90]).

5. Als Finanzzölle kommen die Zölle von Material- und Spezereiwaaren in Betracht. Den höchsten Ertrag liefern die Zölle von Wein mit 24, in Flaschen 48, Schaumwein 80 M. und Kaffee mit 40, gebrannter mit 50 M. Daran schließen sich Thee mit 100 M., Reis mit 4 M., Südfrüchte mit 12, 24 und 30 M., Gewürze mit 50 M. und Petroleum mit 6 M.[91]).

Auch die Zölle von Branntwein, Bier, Taback, Zucker und Salz sind in dem der inländischen Verbrauchssteuer entsprechenden Umfange Finanzzölle. Abgesehen vom landwärts eingehenden Salze ist der Zoll etwas höher als die Verbrauchssteuer und stellt insoweit einen Schutzzoll dar[92]).

Im Interesse der Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande müssen alle ein-, aus- und durchgeführten Waaren nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsort schriftlich angemeldet werden. Befreit sind zollfreie Waaren in Sendungen bis zu 250 Gramm und die oben erwähnten von der Verzollung ausgeschlossenen Gegenstände. Dabei wird eine statistische Gebühr für die Reichskasse in Reichsstempelmarken erhoben, welche 5 Pf. für je 5 Stück Vieh, je 500 kg verpackter oder 1000 kg unverpackter Waaren; und 10 Pf. für je 10000 kg an Massengütern in Wagen- oder Schiffs-

---

[88]) Das. Nr. 2, 22, 30, 41. Zwirnspitzen aus den Vertragsstaaten (Anm. 79) zahlen 600 statt 800 M.

[89]) Das. Nr. 38, 10, 27, 21, 17, 20, 31, 23, 26a—f; die Vertragsstaaten (Anm. 79) genießen einige Begünstigungen.

[90]) Das. Nr. 5d; § 347 Anm. 24.

[91]) Das. Nr. 25e, m, w, s, h, i u. 29; Wein u. Südfrüchte aus den Vertragsstaaten (Anm. 79) genießen einige Begünstigungen. — Der Kakaozoll kann im Falle der Wiederausfuhr der daraus hergestellten Waaren ganz oder theilweise vergütet werden G. 22. April 92 (RGB. 601) u. Ausf.-Bek. 30. Juni 92 (CB. 479). — Steuerfreie Ablassung des Petroleums für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- u. Leuchtgasfabrikation Bek. 2. Dez. 85 (CB. 527).

[92]) Vgl. § 159—163 d. W.

ladungen beträgt. Gebührenfrei sind zollpflichtige oder nur durchgeführte Waaren und Postsendungen[93]).

§ 158.

cc) Die **Zollordnung**, der formelle Theil der Zollgesetzgebung, ist darauf gerichtet, den Eingang der Zölle unter möglichst geringer Belästigung des Verkehres zu sichern[94]). Dies fordert eine entsprechende Leichtigkeit und Einfachheit des Verfahrens. Dazu treten mehrere besondere Vergünstigungen, Gegenstände, die zur Verarbeitung mit der Bestimmung der Wiederaus- oder Wiedereinfuhr über die Grenze ein- oder ausgehen (Veredelungsverkehr). können vom Eingangszolle befreit werden[95]). Besonders wichtig ist der Zollkredit, der dem Zollpflichtigen den Vorschuß ersparen soll, den er bis zum Absatz der eingeführten Waare zu leisten haben würde. Er kann durch Stundung des Zollbetrages oder unter einstweiliger Sicherstellung der Waaren durch Hinausschiebung der Verzollung gewährt werden. Die Sicherstellung erfolgt durch Waarenverschluß oder durch Aufbewahrung in zollfreien Niederlagen[96]), die, wenn es sich um bloße Durchführung durch das Zollgebiet handelt, Transitläger genannt werden[97]). Rückzölle heißen hierbei die im Falle bereits stattgehabter Zahlung wiedererstatteten Zölle[98]).

Andererseits bestehen neben den erforderlichen Strafvorschriften[99]) besondere Ueberwachungsmaßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels (Schmuggels), namentlich im Grenzbezirke[100]). Die Verbindung zweier Staaten zu gegenseitiger Unterstützung bei Ueberwachung des Schleichhandels heißt Zollkartell[101]).

---

[93]) RG. 20. Juli 79 (RGB. 261); Ausf.Best. u. Dienstvorschr. 9. Dez. 88 (CB. 967 u. 997); Nachtr. 6. März 92 (CB. 139); statist. Waarenverzeichniß u. Verzeichniß der Massengüter Bek. 4. Juni 88 (CB. 194), 8. Juli 90 (CB. 239) u. 28. Jan. 92 (CB. 37).

[94]) Diese Vorschriften bilden den Hauptinhalt des Vereinszoll G. 1. Juli 69 (BGB. 317) nebst Ausf.Anw. u. Begleitschein-Regul. (CB. 88 S 489 u. 501). Das G. betrifft den Verkehr überhaupt (§ 16—35 u. 93), auf Unterelbe u. Unterweser Regulative 88 (CB. 430 u. 861), Rhein. Reg. 89 (CB. 591), den Verkehr auf Landstraßen, Flüssen u. Kanälen (§ 36 bis 58), auf Eisenbahnen (§ 59—73, Regul. 88 CB. 573), zur See (§ 74—90, Normativbestimmungen f. die Hafenregulative 88 CB. 761), den Verkehr der Posten (§ 91 u. Regul. 88 CB. 605) u. der Reisenden (§ 92). — Das G. ist, obwohl nicht ausdrücklich auf das Reich ausgedehnt, doch als Reichsgesetz zu erachten.

[95]) VZG. § 111—118. Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande § 111 u. Regul. 25. März 78 (CB. 211). Konten-Regul. f. den Vertrieb unverzollter ausländischer Waaren nach dem Auslande 22. Dez. 87 (CB. 585). — Zollerlasse seitens der Landesbehörden BB. 19. Nov. 86 (CB. 401).

[96]) VZG. § 94—110 (§ 108 Abs. 2 geändert G. 18. April 89 RGB. 53); Niederlage-, Privatlager- u. Weinlager-Regul. (CB. 88 S. 551, 233, 253 u. 89 S. 410); Zollreg. für Reisstärkefabriken 2. Juli 91 (CB. 180).

[97]) Getreide- u. Holzläger Anm. 86.

[98]) Diesen entsprechen bei den Verbrauchssteuern die Steuervergütungen, die, wenn sie den geleisteten Steuerbetrag übersteigen, zu Ausfuhrprämien werden.

[99]) VZG. § 134—164.

[100]) Das. § 16, 119—124.

[101]) Die Zollkartelle bilden ebenso wie die gegenseitigen Erleichterungen im Zoll- u. Grenzverkehre Gegenstand der Handelsverträge (§ 358 Anm. 7).

d) Verbrauchssteuern.

§ 159.

aa) **Branntweinsteuer.** Der Branntwein ist als Genußmittel, sowie durch die sittlichen und physischen Gefahren, die mit dem übermäßigen Genusse desselben verbunden sind, für eine hohe Besteuerung vorzugsweise geeignet. Gleichwohl war diese Steuerquelle im Deutschen Reiche früher nur unvollständig ausgenutzt worden. Die Verwendung des Branntweins zu technischen Zwecken, insbesondere zur Herstellung von Essig und Chemikalien, fiel zwar dabei weniger entscheidend ins Gewicht, seitdem in dem Holzgeiste ein Mittel zur Ungenießbarmachung (Denaturirung) des Branntweins gefunden war. — Die Branntweinfabrikation[1]) hatte sich aber gleichzeitig zu einem bedeutsamen Nebengewerbe der Landwirthschaft herausgebildet, das bei Verwendung der Kartoffeln zum Brennen eine ergiebige Ausnutzung des im Osten unseres Vaterlandes vorherrschenden Sandbodens vielfach erst möglich gemacht und durch Verwerthung der Rückstände der Brennereien (Schlempe) als Viehfutter Viehzucht und Ackerbau in diesen weniger begünstigten Landestheilen erheblich gefördert hatte.

War schon damit eine schonende Berücksichtigung des Brennereigewerbes bei der Besteuerung geboten, so trat noch der weitere Umstand hinzu, daß das Gewerbe seinen Aufschwung zum großen Theile der Art dieser Besteuerung zu verdanken gehabt hatte. Die Steuer war in Preußen seit 1820 Materialsteuer[2]) und wurde nach dem zum Einmaischen bestimmten Raume bemessen (Maischbottichsteuer). In dieser Form war dieselbe sowohl auf die neuen Provinzen, als auf die übrigen zum Branntweinsteuergebiete gehörigen Staaten übertragen worden[3]). Während die Beibehaltung dieser Steuerart

---

[1]) Zur Fabrikation (Brennerei) werden Zucker oder Stärkemehl enthaltende Pflanzenstoffe, meist Getreide, Kartoffeln oder Melasse (Anm. 34c) verwendet. Der zerkleinerte, gekochte und mit geschrotenem Malz und Wasser vermengte Stoff bildet die Maische. Diese wird nach eingetretener Zuckerbildung durch Zusatz von Hefe oder anderen Gährmitteln zur Gährung gebracht und liefert durch Abdampfung (Destillation) in einem geschlossenen Kessel (Blase) den Branntwein oder Spiritus. Der Gehalt, den derselbe neben Wassertheilen an Alkohol besitzt, wird nach dem von Tralles hergestellten Alkoholometer bestimmt. Dieser sinkt wegen des geringeren spezifischen Gewichtes des Alkohol in die zu messende u. auf 12,5 Grad Reaumur abgekühlte Flüssigkeit um so tiefer ein, je mehr Alkohol dieselbe enthält. Das Maß des Einsinkens wird durch Grade (0 bis 100) bezeichnet. — Die Branntweinindustrie hat sich erst seit Beginn des Jahrhunderts entwickelt. Im Reichssteuergebiete (§ 149 Abs. 1 d. W.) waren 1890/1: 57766 Brennereien im Betriebe.

[2]) Man unterscheidet die Fabrikat- von der Material- oder Rohproduktensteuer. Erstere wird von dem fertigen Erzeugnisse, letztere von dem verwendeten Stoffe vor der Fabrikation oder in einem bestimmten Zeitabschnitte derselben erhoben. Die Materialsteuer erleichtert die Erhebung u. Ueberwachung, trifft aber ihren Gegenstand nicht gleichmäßig, da aus derselben Menge Rohmaterial nach derem Gehalte oder der Entwickelung der Betriebseinrichtungen eine verschiedene Ausbeute gewonnen werden kann.

[3]) Anm. 6. — Branntweinsteuergebiet § 149 Abs. 1 d. W.

im Interesse der Landwirthschaft lag, war doch durch die Ungleichmäßigkeit ihrer Vertheilung jede wesentliche Steigerung derselben ausgeschlossen.

Das neueste Branntweinsteuergesetz hat diese Schwierigkeiten durch Einführung einer Verbrauchsabgabe neben der zeitgemäß verbesserten Maischbottichsteuer zu überwinden gesucht[4]). Die erstere ist beim Uebergange des Branntweins in den Verkehr von demjenigen zu entrichten, der den Branntwein zur freien Verfügung erhält; Branntwein, der ausgeführt oder zu gewerblichen, wissenschaftlichen, Heil- oder wirthschaftlichen Zwecken verwendet wird, bleibt frei. Die Abgabe wird nach einem doppelten Satze erhoben. Sie beträgt von einem bestimmten Theile des in den Inlandsverkehr tretenden Branntweins, welcher alle 3 Jahre nach dem Maßstabe von 5,4 Liter für den Kopf der Bevölkerung neu festgestellt und nach der seitherigen durchschnittlichen Steuerleistung auf die am 1. April 1887 vorhanden gewesenen, sowie auf die neu hinzutretenden landwirthschaftlichen Brennereien vertheilt wird, 50 Pf., im übrigen aber 70 Pf. für das Liter[5]). Damit sollte den bestehenden und den neu hinzutretenden nicht gewerblichen Betrieben ein angemessener Schutz gegen einen durch Ueberproduktion verursachten Preisdruck gewährt werden, ohne damit die weitere Entwickelung des Brennereigewerbes und die Ausfuhr des Branntweins einzuschränken. — Die landwirthschaftlichen d. h. diejenigen Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten oder bei Verwendung von Getreide oder Kartoffeln die gewonnenen Rückstände und den Dünger in der eigenen Wirthschaft verwerthen, genießen daneben noch einen weiteren Vortheil, der sie für die stärkere Belastung und die voraussichtliche Verminderung des Verbrauches entschädigen soll. Sie entrichten neben der Verbrauchsabgabe die Maischsteuer in der seitherigen Höhe von 1,31 M. für jedes Hektoliter Maischraum und für jede Einmaischung unter abgestufter Ermäßigung für kleinere Brennereien, während von den gewerblichen Brennereien dafür ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe im Betrage von 20 Pf. vom Liter reinen Alkohols erhoben wird. Bei der — übrigens wenig verbreiteten — Verwendung nicht mehliger

---

4) Branntweinsteuer G. 24. Juni 87 (RGB. 153), erg. G. 8. Juni 91 (RGB. 338); vorläufige Ausf.Best. 27. Sept. 87 (CB. 351), erg. 24. u. 27. Dez. 87 (CB. 527, 613 u. 614) Anlagen C u. D, 14. März 88 (das. 117) u. (Denaturirung) 21. Juni 88 (CB. 227) u. 18. Dez. 89 (CB. 589); ferner 19. Juli 88 (CB. 455). B.Beschl. 1. März 88 (CB. 80), Bek. 5. Juni u. 3. Aug. 89 (CB. 320 u. 451), 31. März 90 (CB. 77), Best. 2. Juli u. 8. Dez. 91 (CB. 198, 331 u. 341). Kommentar v. Stämmler 2. Aufl. (Berl. 90).

5) Das. § 1—3 u. (Schutz- u. Strafbestimmungen) § 5—38, nebst G. 91 Art. I u. II 1 u. 2 u. GebührenO. 17. Jan. 92 (CB. 423); Veranlagung der Brennereien zum Kontingent Bek. 1. Juli 90 (CB. 215). Der Reinertrag der Verbrauchsabgaben wird auf die einzelnen betheiligten Staaten nach dem Maßstabe der Matrikularbeiträge vertheilt § 39. — Der Reinigungszwang (§ 4 u. 25) ist aufgehoben G. 7. April 89 (RGB. 49).

Stoffe (Obst, Treber) wird noch wie früher die Steuer nach dem Rohmateriale bemessen[6]).

In Baiern, Württemberg und Baden war die Branntweinsteuer zunächst Landessteuer[7]). Inzwischen ist die neue Branntweinsteuergesetzgebung daselbst eingeführt[8]) und dasselbe gilt von Hohenzollern[9]).

Der inländische Brennereibetrieb ist durch Eingangszoll (180 und 125 M. für 100 kg Branntwein)[10]) und durch Ausfuhrvergütung für die entrichtete Maischsteuer geschützt[11]).

§ 160.

bb) **Brausteuer.** Das Bier ist ein gesunderes Getränk als der Branntwein und vermag bei weitergehender Verbreitung den Genuß des letzteren zu beschränken. Wenn durch diese Rücksicht der Höhe der Biersteuer eine Grenze gezogen wird, so bildet andererseits das Bier ein geeigneteres Steuerobjekt als der Branntwein, weil es weder als Rohprodukt für die Industrie, noch als Förderungsmittel der Landwirthschaft in Betracht kommt. Seine Herstellung hat sich unabhängig von der letzteren selbstständig entwickelt[12]) und einen Umfang gewonnen, der dieselbe zu einer ergiebigen Steuerquelle geeignet macht[13]).

Die Steuer wird als Materialsteuer erhoben. Die Mängel einer solchen treten auch hier hervor, obwohl bei der einfacheren Gestaltung der Fabrikation in geringerem Grade. Mit Ausschluß von Baiern, Würtemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, wo die Biersteuer als Landessteuer erhoben und im Verkehre mit dem übrigen Deutschland eine Uebergangsabgabe gezahlt wird[14]), ist die-

[6]) Das für das nichtpreußische Branntweinsteuergebiet erlassene, oder in dasselbe eingeführte BG. 8. Juli 68 (BGB. 384) ist entsprechend ergänzt und auf das ganze Branntweinsteuergebiet ausgedehnt worden BranntwstG. 1887 § 40—43 u. Erg. 1891 Art. II 3—6. — Rückvergütung das. § 41 V u. G. 19. Juli 79 (RGB. 259) nebst Regul. 23. Dez. 79 (CB. 781), erg. BB. 19. u. 26. Juni 80 (CB. 499), 7. Juli 81 (CB. 282), 20. Jan. 83 (CB. 28), 19. März u. 26. Nov. 85 (CB. 139 u. 533). — Gewerbesteuerfreiheit der landwirtschaftlichen Brennereien § 143 Abs. 2 d. W.

[7]) RVerf. Art. 35.

[8]) BranntwstG. § 47 u. 48 nebst V. 27. Okt., 23. u. 9. Sept. 87 (RGB. 491, 487 u. 485).

[9]) BranntwstG. § 49 nebst V. 25. Sept. 87 (RGB. 489). — Hier wird noch eine Wirthschaftsabgabe von Wein- u. Branntweinschank u. Kleinhandel erhoben G. 21. Mai 56 (GS. 457) u. 27. März 75 (GS. 189).

[10]) BranntwstG. § 44 u. Erg. 91 Art. III.

[11]) G. 1868 (Anm. 6) § 5.

[12]) Hierauf beruht es, daß die Brauerei abweichend von der Brennerei zur Gewerbesteuer herangezogen wird § 143 Abs. 2 d. W.

[13]) Die Bierbereitung (Brauerei) erfolgt, indem Malz (gekeimtes Getreide, meist Gerste) geschroten u. mit Wasser eingerührt wird (Einmaischung), sodann (in der Regel unter Zusatz von Hopfen) gekocht u. schließlich zur Gährung gebracht wird. Die Art der Gährung ist vorzugsweise für die verschiedenen Biergattungen bestimmend. — Von 100 kg Malz werden etwa 5 hl Bier gewonnen. — Die Zahl der Brauereien betrug (1890/91) im Reichssteuergebiete 8969, der Bierverbrauch 105,8 Lit. für den Kopf der Bevölkerung.

[14]) Verf. Art. 35; f. Elsaß-Lothringen RG. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 4. — Uebergangsabgabe Bek. 29. Dez. 83 (RGB. 84 S. 3). — Die süddeutschen Biersteuern

selbe für das Reich einheitlich geregelt[15]). Die Steuer beträgt von Malz und Reis 2, von Stärke 3 und von Zucker, Syrup und anderen Malzersatzmitteln 4 M. für jede 50 kg; sie kann aber auch auf einen Abfindungsbetrag festgestellt werden (Fixation). Der ohne Brauanlage zum eigenen Bedarfe bereitete Haustrunk bleibt frei[16]). Die Versteuerung erfolgt in der Regel vor dem Einmaischen, ausnahmsweise vor dem Vermahlen des Malzes und bedingt eine steuerliche Ueberwachung der zur Brauerei und zur Aufbewahrung der Braumaterialien dienenden Räume[17]). Die Strafbestimmungen entsprechen den für die Grenzzölle gegebenen[18]). Der inländische Brauereibetrieb ist durch Eingangszoll (4 M. für 100 kg)[19]) und Ausfuhrvergütung[20]) geschützt.

§ 161.

cc) **Tabakssteuer.** Seit der Entdeckung Amerikas hat nicht nur der Gebrauch des Tabaks allgemeine Verbreitung gefunden, auch der Anbau und die Verarbeitung dieses Erzeugnisses hat sich in ausgedehnter Weise entwickelt[21]). Als Genußmittel vermag der Tabak unbestritten eine hohe Steuer zu tragen; die Anlegung derselben bietet aber erhebliche Schwierigkeiten und diese steigern sich in dem Maße, als der Ertrag höher geschraubt werden soll und neben der Einfuhr die eigene Tabaksindustrie eines Landes vorgeschritten ist.

In den Tabak bauenden Ländern[22]) finden sich drei Besteuerungsarten vor: die Rohproduktsteuer, die Fabrikatsteuer und das Monopol.

Die Rohproduktsteuer wird als Flächen-, Gewicht- oder Werthsteuer erhoben. Die nach dem Quadratraume der Anbaufläche bemessene Flächensteuer ist die einfachste, aber auch unvollkommenste dieser Steuerarten, da sie

---

sind ungefähr doppelt so hoch als die norddeutsche u. auch in der Form der Erhebung von derselben verschieden. — Eine unter Annäherung an die baierische Gesetzgebung in den Jahren 1879—1881 beabsichtigte Erhöhung der Brausteuer ist nicht zustande gekommen.

15) BrausteuerG. 31. Mai 72 (RGB. 153 u. Berichtigung Beil. z. Nr. 16). — Aenderung des § 44 G. 23. Dez. 76 (RGB. 237). — Ausf.Vorschr. 88 (CB. 677). Kom. v. Bertho (Leipz. 85).

16) § 1—5 des G.

17) Das. § 9—26.

18) Das. § 27—42.

19) Tarif (§ 156 Anm. 76) Nr. 25a.

20) BraustG. § 6; verb. Anm. 14.

21) Die Tabaksindustrie umfaßt den Anbau, die Fabrikation u. den Handel. — Im Deutschen Reiche wurde (1890/1) der Anbau von 180206 Personen auf 20144 ha, also wesentlich im kleinen betrieben. Von dieser Bodenfläche entfielen 7872 ha auf Baden, 5127 auf Preußen (Uckermark, Göttingen), 3970 auf Baiern (Pfalz) und 1722 auf Elf.-Lothringen. — Die Fabrikation ist, weil sie ohne Kapital u. Arbeitstheilung möglich ist, gleichfalls vorwiegend Kleinindustrie (Hausbetrieb). Bei derselben werden die getrockneten u. sortirten Blätter mit salziger Brühe eingemacht (saucirt) u. in eine gewisse Gährung gebracht (fermentirt). Hierauf erhalten sie, nachdem sie wieder getrocknet sind, die bestimmte Form als Cigarren, Rauch- oder Schnupftabak. — Der Handel wird nur im großen betrieben. Hauptmarkt ist Bremen, demnächst Hamburg.

22) In England ist der Tabaksbau seit Karl II. unbedingt verboten; die Steuer kann hier ausschließlich durch Grenzzölle erhoben werden.

weder die Beschaffenheit noch die Menge des Erzeugnisses berücksichtigt. Bei der Gewichtsteuer bleibt zwar nur die Beschaffenheit unbeachtet; sie bedingt aber eine lästige Ueberwachung und zwingt den Tabaksbauer, die Steuer bis zur Verwerthung des Erzeugnisses baar vorzuschießen. Der Werthsteuer endlich steht die Schwierigkeit einer zureichenden Werthbestimmung entgegen.

Bei der Fabrikatsteuer finden Stempelmarken Anwendung, die bei Verpackung des Fabrikates angebracht werden müssen[23]). Auch sie ist mit Werthbestimmung und höchst lästigen Ueberwachungsmaßregeln verbunden.

Unter diesen Umständen hat sich das Tabaksmonopol trotz aller vom Standpunkte der Theorie und des Handelsinteresses gegen Monopole zu Felde geführten Gründe in den meisten Ländern Europas behauptet[24]). Dieses giebt Fabrikation und Handel ausschließlich in die Hand des Staates, der damit in die Lage kommt, durch entsprechenden Preisaufschlag eine beliebige Steuer aufzulegen. Dieser Aufschlag kann ohne Schwierigkeit mit dem Werthe des Fabrikates gesteigert werden (Progressivsteuer) und so bildet das Monopol die einzige Steuerform, die eine gehörige Abstufung und dadurch eine hohe Belastung des Tabaks möglich macht. Wo das Monopol sich auf den Handel mit dem im Inlande erzeugten Tabak beschränkt und die Einfuhr gegen entsprechende Verzollung frei läßt, wird dasselbe als Rohtabaksmonopol bezeichnet. Die Mängel des Systems bestehen in dem Erforderniß einer großen Beamteneinrichtung und in der Nothwendigkeit, bei Neueinführung desselben die Tabaksindustriellen entsprechend abzufinden.

In Preußen, wo unter Friedrich dem Großen mit der Regie vorübergehend das Monopol bestanden hatte[25]), war 1819 die Flächensteuer eingeführt. Sie wurde 1868 auf das Gebiet des norddeutschen Bundes ausgedehnt, ist dann aber einer für das Reich eingeführten Gewichtssteuer gewichen[26]). Diese wird mit 45 M. für 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Blätter erhoben[27]). Die bepflanzten Flächen müssen in vorgeschriebener Weise behandelt[28]) und der Steuerbehörde angezeigt werden, worauf diese die Feststellung der zu versteuernden Mengen durch vorläufige Abschätzung vor der Ernte und durch Verwiegung nach derselben bewirkt[29]). Bei Ent-

---

[23]) Eine derartige Stempelabgabe wird in den Vereinigten Staaten und in Rußland (Tabaksaccise) neben einer besonderen Gewerbesteuer von der Tabaksindustrie erhoben.

[24]) Mit Ausnahme Englands u. Rußlands (Anm. 22 u. 23) u. Deutschlands beherrscht das Monopol alle Länder Europas (43,7 Proz. seiner Bevölkerung). — In Frankreich besteht es seit Ludwig XIV. Steuerfuß u. Steuerertrag sind beständig gestiegen. — In Oesterreich war es 1670 (in Ungarn erst 1851) eingeführt u. bis 1784 verpachtet.

[25]) § 135 Anm. 11.

[26]) Tabaksteuer-G. 16. Juli 79 (RGB. 245), erg. (§ 12, 16 u. 19) G. 5. April 85 (RGB. 83); AusfBek. 25. März nebst Dienstvorschr. 29. Mai 80 (CB. 153 u. 327), erg. Bek. 27. Dez. 83 (CB. 84 S. 1), 30. März 86 (CB. 71), Nachtr 88 (CB. 748) u. BB. 24. März 91 (CB. 74).

[27]) TabakstG. § 2.

[28]) Das. § 22, 3 u. 4.

[29]) Das. § 5—15 u. G. 85 § 1.

richtung der so ermittelten Steuer treten mehrfache Vergünstigungen ein, so die Verwahrung des Tabaks in steuerfreien Niederlagen, die Uebertragung der Steuer auf den Käufer und die Stundung derselben[30]). Uebrigens ist die Flächensteuer mit 4,5 Pf. für den Quadratmeter als Ausnahme für kleine Tabaksfelder unter 4 Ar beibehalten, da für diese die zur Gewichtsermittelung erforderliche Einrichtung zu umständlich sein würde[31]). Die Strafbestimmungen sind ähnlich wie bei den Grenzzöllen geregelt[32]).

Der Eingangszoll für 100 kg beträgt bei Rohtabak 85 M., bei Cigarren 270 M., bei andern Tabaksfabrikaten 180 M. Hierdurch, sowie durch eine entsprechende Ausfuhrvergütung wird der inländischen Tabakskultur und Fabrikation ein Zollschutz gewährt[33]).

§ 162.

dd) **Zuckersteuer.** Dem aus Ostindien stammenden und seit der Entdeckung Amerikas über alle Tropenländer verbreiteten Zuckerrohr ist im Laufe des Jahrhunderts durch die Zuckerrübe eine erhebliche Mitbewerbung erwachsen. Die Rübenzuckerindustrie bezeichnet einen Sieg menschlicher Erfindung über die Macht des Klimas. Mit derselben hat der Zucker aufgehört Kolonialwaare zu sein. Die Entdeckung wurde 1747 durch Markgraf in Berlin gemacht, aber erst durch seinen Schüler Achard praktisch verwerthet. Ueber die Schwierigkeiten, mit denen die junge Industrie zu kämpfen hatte, half die napoleonische Kontinentalsperre (1806—11) mit ihrer gewaltigen Preissteigerung für alle Kolonialwaaren erfolgreich hinweg und seitdem hat sich dieselbe in Deutschland, gefördert durch die während der letzten Jahrzehnte in der Fabrikation[34]) gemachten technischen Fortschritte, stetig weiter

---

[30]) TabakstG. § 16—21 u. G. 85 § 2, 3; Steuerfreie Niederlagen Regul. 29. Mai 80 (CB. 386), Steuerkreditirung 16. Juni 80 (CB. 468), erg. (§ 1 Abs. 2) Bek. 9. Feb. 86 (CB. 32) u. Nachtr. 88 (CB. 748).

[31]) TabakstG. § 23—26; Verwendung von Ersatzmitteln BBeschl. 27. Nov. 79 (CB. 753), 12. März 80 (CB. 209) u. 28. Jan. 86 (CB. 32).

[32]) TabakstG. § 32—47.

[33]) Das. § 1, 30, 31 u. gleichlautend Tarif (§ 156 Anm. 76) Nr. 25v. — Tarasätze BB. 20. März 84 (CB. 106) u. 31. März 85 (CB. 157); Ausfuhrvergütung Regul. 88 (CB. 834).

[34]) Die Zuckerfabrikation erfolgt in vier Abschnitten (Gewinnung des Rübensafts, Läuterung desselben, Darstellung des Zuckers und Raffinirung desselben).

a. Der Rübensaft wurde früher nur durch Auspressen der zu Brei zerriebenen Rüben gewonnen. Seit 1860 geschieht dies einfacher und vollständiger durch Auslaugung der in kleine Streifen (Schnitzel) zertheilten Rüben (Diffusion). Die vom Zuckersafte befreiten Rückstände dienen in beiden Fällen als Viehfutter.

b. Zur Befreiung des Saftes von den die Krystallbildung hindernden Salzen u. mineralischen Stoffen (Läuterung, Scheidung) wird Kalk zugesetzt, mit dem diese Stoffe sich verbinden u. mittelst Filtrirens durch Knochenkohle u. Anwendung von Kohlen- oder Phosphorsäure gemeinsam entfernen lassen.

c. Mit dem Erkalten des durch Einkochen verdickten Saftes erfolgt die Krystallbildung. Der zurückbleibende Saft (Syrup) gestattet die mehrmalige Wiederholung dieses Verfahrens, wodurch ein zweites, drittes u. viertes Produkt gewonnen wird. Der eine Krystallisirung nicht mehr zulassende Syrup heißt Melasse

entwickelt[35]). Sie hat den Volkswohlstand erhöht, den Betrieb der Landwirthschaft gefördert und eine neue, sehr ergiebige Steuerquelle geschaffen.

Der Rübenzucker blieb, so lange die Erzeugung sich in beschränkten Grenzen bewegte, steuerfrei. Als sich aber ein Ausfall in den Zolleinnahmen für Rohrzucker fühlbar machte, wurde eine Besteuerung eingeführt, zunächst in Form einer bescheidenen Kontrollabgabe von $1/_2$ Sgr. für den Centner der verarbeiteten rohen Rüben (1840). Die Steuer, die alsdann durch Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten gleichmäßig geregelt wurde (1846) und später auf das Reich überging[36]), ist bei dem Wachsen der Industrie beständig erhöht worden. Gleichwohl gingen die Erträge derselben beständig zurück, weil mit der fortschreitenden Technik der Zuckergewinnung und der Rübenkultur das der Besteuerung zu Grunde liegende Ausbeuteverhältniß alsbald überholt wurde und die Ausfuhrvergütung damit zu einer mit steigenden Opfern für das Reich verbundenen Ausfuhrprämie wurde. Der wiederholte Versuch, durch Erhöhung des Steuersatzes unter gleichzeitiger Herabsetzung der Ausfuhrvergütung abzuhelfen, konnte nicht über eine bestimmte Grenze hinaus fortgesetzt werden, da sonst der Betrieb der unter minder günstigen Bedingungen arbeitenden Fabriken unmöglich gemacht und damit die Industrie erheblich eingeschränkt und geschädigt worden wäre.

Das neueste Zuckersteuergesetz hat deßhalb an Stelle der Rübensteuer eine Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) gesetzt[37]), die beim Eintritt des

---

u. wird als Viehfutter, neuerdings auch zur Spiritusbereitung verwendet. In jüngster Zeit ist das Osmose-, das Elutions- u. das Strontianverfahren auf weitere Gewinnung des in der Melasse unkrystallisirt verbliebenen Zuckers gerichtet worden.

d. Die Reinigung des so gewonnenen Rohzuckers von dem ihm anhaftenden, den Geschmack und die Farbe beeinträchtigenden Unreinigkeiten (Raffinirung) geschieht durch nochmaliges Einkochen u. Läutern u. zwar in der Regel in besonderen Fabriken. Das Ausbringen des Zuckers zur Raffinade (Rendement) schwankt zwischen 60 u. 96 Proz.

Wichtig für den Handel wie für die Besteuerung ist die Bestimmung des Zuckergehaltes. Das aus Holland stammende Verfahren der Feststellung nach Typen (Mustern, Proben) ist unzureichend, da Farbe u. Gestalt sich künstlich herstellen lassen. Man hat deßhalb die Polarisation angewendet, die auf dem Gesetze beruht, daß der durch ein Kalkspathkrystall gegangene (polarisirte) Lichtstrahl, wenn er durch eine Zuckerauflösung geführt wird, eine nach der Menge der in derselben enthaltenen Zuckertheile verschiedene Richtung annimmt. In diesem mittelst eines Instrumentes (des Sacharimeters) ausgeführten optischen Verfahren lassen sich indessen größere Zuckermengen nur dann bestimmen, wenn sie dieselbe Zuckerart unvermischt enthalten. Die Versuche zur Behebung dieses Mangels sind noch nicht abgeschlossen.

[35]) Im Betriebsjahre 1890/1 wurden in 406 Fabriken (318 in Preußen) 10,6 Mill. t Rüben verarbeitet. Die Anbaufläche, welche hauptsächlich auf die Provinz Sachsen, das südwestliche Hannover, die Herzogthümer Anhalt und Braunschweig entfällt, umfaßte 158998 ha. — Der Verbrauch belief sich 1841 nur auf $2^1/_2$ kg auf den Kopf der Bevölkerung; 1890/1 beträgt er 9,5 kg.

[36]) RVerf. Art. 35; Einf. in Elſ.-Lothringen V. 17. Juli 71 (RGB. 325) § 3.

[37]) G. 31. Mai 91 (RGB. 295). — Ausf.Best. u. Best. üb. die Zuckerstatistik Bek. 30. April 92 (CB. 185).

Zuckers aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr mit 18 M. von 100 kg erhoben wird. Der ausgeführte Zucker bleibt frei[38]).

Der Eingangszoll ist entsprechend der höheren inländischen Besteuerung bei allem Zucker auf 36 M. für 100 kg erhöht[39]). Die Ausfuhrvergütung ist fortgefallen; doch wird während einer fünfjährigen Uebergangsperiode für 100 kg des ausgeführten Zuckers ein Zuschuß von 1 bis 2 M. aus den Erträgen der Zuckersteuer gewährt[40]).

§ 163.

ee) **Salzsteuer.** Das Salz bildet kein Genuß-, sondern ein Lebensmittel. Als solches erscheint es für eine höhere Besteuerung um so weniger geeignet, als sein Verbrauch sich nicht nach der Wohlhabenheit abstuft, auch das Salz zu landwirthschaftlichen und technischen Zwecken Verwendung findet. Daß das Salz gleichwohl fast überall in hohem Maße besteuert wurde, erklärt sich aus seiner Geschichte. Von dem Bergregal wurde ein besonderes Salzregal abgezweigt[41]) und als Finanzquelle stark ausgebeutet. Der monopolartige Betrieb der Salzwerke bot hierzu einen bequemen Weg. So blieb auch, nachdem das Regal bereits den Charakter der Verbrauchssteuer angenommen hatte, das Monopol als zweckmäßigste Erhebungsform für dieselbe bestehen. Erst nachdem man in unserem Jahrhundert Bedeutung und Wesen dieser Steuer näher ergründet hatte, wurde die Abgabe wesentlich herabgesetzt, vielfach auch das Monopol in eine Produktsteuer umgewandelt[42]).

Preußen hat lange am Monopol festgehalten. Der 1820 einheitlich geregelte Salzpreis war indeß 1842 ermäßigt und für Viehsalz noch weiter herabgesetzt. Zur Verhütung von Hinterziehungen bestand für einzelne Grenzbezirke ein Salzzwang (Salzkonskription), nach welchem auf jeden Kopf eine bestimmte Menge Salz entnommen werden mußte.

Im Jahre 1867 wurde dann auf Grund einer Uebereinkunft unter den Zollvereinsstaaten das Salzmonopol durch eine Salzsteuer ersetzt[43]), die jetzt als Reichssteuer erhoben wird[44]). Alles Salz mit Ausnahme des zur Ausfuhr, zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmten unterliegt einer Steuer von 12 M. für 100 kg[45]). Salzwerke und Salzfabriken

---

38) G. 1891 § 1—6; Kontrolle § 7 bis 42; Strafbestimmungen § 63—64.

39) Das. § 65.

40) Das. § 68. — Im Jahre 1890/1 wurden 13 Mill. Doppelcentner Zucker im Reiche gewonnen; hiervon gingen 8 Mill. ins Ausland.

41) § 130 d. W.

42) In England ist seit 1825 jede Salzabgabe aufgehoben. Frankreich führte für das in der Revolution beseitigte Monopol eine Produktionssteuer ein (1806). Auch Rußland besitzt eine solche, während Oesterreich u. Italien das Monopol beibehalten haben.

43) Uebereink. 8. Mai u. BG. 12. Okt. 67 (BGB. 49 u. 41); Einf. in einige dem Zollgebiet angeschlossene Theile V. 1. Okt. 68 (GS. 957); AusfBest. 5. Juli 88 (CB. 613) u. BBeschl. 10. Dez. 91 (CB. 92 S. 2).

44) RVerf. Art. 35.

45) G. 1867 § 2 u. 20. — Die Unbrauchbarmachung zum menschlichen Genusse heißt Denaturirung; Unzulässigkeit der Karbolsäure BB. 29. Mai 84 (CB. 178).

müssen im Falle der Neueröffnung oder Betriebsveränderung der Steuerbehörde angezeigt werden und stehen unter Kontrolle derselben[46].

Der Eingangszoll ist für das seewärts eingehende Salz der inländischen Steuer gleich, übrigens aber (für 100 kg) um 0,80 M. höher gestellt[47]. Dieser Differentialzoll beruht auf dem Mitbewerbe Frankreichs, welches von ausländischem Salze eine um den gleichen Betrag höhere Abgabe erhebt.

Uebrigens hat die Eröffnung der reichen Steinsalzlager bei Staßfurt und Erfurt, sowie die vermehrte Salzgewinnung im Neckargebiete die inländische, meist in den Händen des Staates befindliche Erzeugung so gesteigert, daß der ganze Verbrauch durch dieselbe gedeckt werden kann[48].

VII. Finanzen des Reiches.

1. Reichsschatzamt.

§ 164.

Das Finanzwesen des Reiches hat in dem Reichsschatzamte seine oberste Verwaltungsbehörde erhalten[1]), welche als Organ des Reichskanzlers[2]) das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, das Reichsvermögen, die Reichsschulden einschließlich des Reichspapiergeldes und des Münzwesens und die Zoll- und Steuersachen zu verwalten hat.

Demselben unterstehen außer den nachbenannten Finanzbehörden die Reichszollbevollmächtigten[3]) und die Reichsrayonkommission[4]).

2. Reichs-Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 165.

Ueber den Reichshaushalt, der alle Einnahmen und Ausgaben umfaßt, wird für das Etatsjahr vor dessen Beginne ein Voranschlag (Etat, Budget) durch Gesetz festgestellt[5]). Das Etatsjahr läuft vom 1. April bis 31. März[6]).

Die Centralkassengeschäfte besorgt die Reichshauptkasse, welche eine Geschäftsabtheilung der Reichshauptkasse bildet[7]).

---

46) G. 1867 § 3—10; Strafen § 11 bis 18.

47) Das. § 19 u. Tarif (§ 156 Anm. 76) Nr. 25t.

48) Im Jahre 1890/1 wurden im Zollgebiete in 91 Produktionsstätten 1061299 t gewonnen u. 846641 t (17,1 pro Kopf) verbraucht, davon 465438 t zu steuerfreien Zwecken.

1) Erl. 14. Juli 79 (RGB. 196).

2) § 20 Abs. 2 Nr. 5 d. W.

3) § 149 Abs. 2.

4) § 111 Abs. 1.

5) RVerf. Art. 69—71. — Bedeutung des Etats § 118 d. W., des Etatsgesetzes § 3 Anm. 4. — Etat für die Schutzgebiete § 82 Anm. 23.

6) G. 29. Feb. 76 (RGB. 121); Els.-Lothringen G. 18. März 78 (GS. f. E.-L. 7).

7) Bek. 1. Juni 71 (RGB. 126) u. 29. Dez. 75 (CB. 821); § 126 Anm. 10. — Gesch.A. 30. Dez. 75 (Auszug MB. 76 S. 64). — Abrechnung mit den Landeskassen, zwei CR. 2. Juni 78 (MB. 144 u. 146).

Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und Reichstage zur Entlastung alljährlich Rechnung zu legen[8]). Die Vorprüfung und die Ueberwachung der etatsmäßigen Verwaltung erfolgt durch die preußische Oberrechnungskammer[9]), die hierbei um einige Mitglieder verstärkt wird und unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches" eine besondere unabhängige Reichsbehörde bildet[10]).

3. Reichsvermögen und Reichsschulden.

§ 166.

Durch Uebertragung des Eigenthums und der dinglichen Rechte an allen unmittelbar zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung dienenden Gegenständen ist das Reich zum selbstständigen Vermögenssubjekte geworden[11]). Der damit von den einzelnen Staatsfisken geschiedene Reichsfiskus hat in betreff der Steuerbefreiungen und des Gerichtsstandes gleiche Rechte mit jenen[12]). Außerdem genießt er Befreiung von Porto[13]) und Gerichtskosten[14]).

Gegenstand des Reichsvermögens sind die Reichsbankanstalten[15]), die Reichsdruckerei[16]), die Reichseisenbahnen[17]) und verschiedene bei dem Reiche gebildete Fonds, vor allem der Reichskriegsschatz und der Reichsinvalidenfonds.

Der Reichskriegschatz besteht aus 120 Mill. M., welche der französischen Kriegsentschädigung entnommen wurden und in baarem gemünzten Gelde für Zwecke der Mobilmachung niedergelegt sind. Er soll die unverzügliche Durchführung der letzteren sichern und darf deßhalb weder zinsbar belegt noch anderweit benutzt werden, muß auch bei stattgehabter Verwendung stets wieder entsprechend ergänzt werden[18]).

---

[8]) RVerf. Art. 72.

[9]) § 120 Abs. 3 d. W.

[10]) G. 4. Juli 68 (BGB. 433), § 3 geänd. G. 11. Feb. 75 (RGB. 61). — Die Uebertragung ist alljährlich erneuert, zuletzt durch G. 4. Jan. 92 (RGB. 1). — Instr. f. d. Rechnungshof 5. März 75 (CB. 157), § 4 geänd. Bek. 7. April 77 (CB. 182).

[11]) G. 25. Mai 73 (RGB. 113); Einf. in Elf.-Loth. G. 8. Dez. 73 (GB. f. E.-L. 387).

[12]) G. 1873 § 1, 5, CPrO. § 20; § 121 Abs. 1 d. W. — Vertretung § 86 Anm. 7 d. W.

[13]) G. 5. Juni 69 (BGB. 141) § 2.

[14]) G. 18. Juni 78 (RGB. 141) § 98.

[15]) § 316 Abs. 5 d. W.

[16]) G. 15. Mai 79 (RGB. 139) u. § 376 Anm. 8.

[17]) Die Eisenbahnen in Elf.-Lothringen traten durch den Frankfurter Frieden (Zusatzartikel 10. Mai 71 RGB. 234) in das Eigenthum des Reiches, welches demnächst auch die Verwaltung der Wilhelm-Luxemburger Bahn übernahm § 6 das. u. G. 15. Juli 72 (RGB. 329). Die Verwaltung führt unter dem Reichsamte für die Reichseisenbahnen zu Berlin (AE. 27. Mai 78 RGB. 79 S. 193) die Generaldirektion zu Straßburg.

[18]) G. 11. Nov. 71 (RGB. 403). — Verwaltung V. 22. Jan. 74 (RGB. 9). — Der Reichskriegsschatz hängt mit der Wehrverfassung (§ 95 d. W.) zusammen u. ist durch die in den Kriegsjahren 1866 u. 1870 mit dem preußischen Kriegsschatze gemachten günstigen Erfahrungen hervorgerufen. Er dient gleich diesem nur der ersten Ausrüstung, während der ältere, in Preußen ohne Beschränkung des Betrages angesammelte Staatsschatz der Kriegsführung überhaupt galt (§ 127 Anm. 12 u. § 121 Anm. 9).

Der gleichfalls der französischen Kriegsentschädigung mit 551 Mill. M. entnommene Reichsinvalidenfonds bezweckt die Sicherstellung der infolge des Krieges 1870/1 an Militärpersonen und deren Hinterbliebene gesetzlich zu zahlenden Pensionen und Versorgungen[19]). Die Bestände werden zinsbar belegt[20]) und von der ähnlich der Reichsschuldenverwaltung zusammengesetzten Verwaltung des R.-Inv.-Fonds verwaltet[21]). Ueber die nach Erfüllung des Zweckes entbehrlich werdenden Bestände kann nur durch Reichsgesetz verfügt werden[22]). Die Behörde verwaltet zugleich den Reichstagsgebäudefonds[23]) und den Festungsbaufonds[24]).

Dem Vermögen steht die Reichsschuld gegenüber[25]), die in eine verzinsliche und in eine unverzinsliche zerfällt. Die Verwaltung beider führt die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden[26]) unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung" und unter fortlaufender Aufsicht der aus je drei Mitgliedern des Bundesrathes und Reichstages und dem Vorsitzenden des Rechnungshofes zusammengesetzten Reichsschuldenkommission[27]).

Die Aufnahme von Anleihen erfolgt gleich der Uebernahme von Garantieen zulasten des Reiches im Wege der Reichsgesetzgebung[28]). Die Schuldurkunden lauten auf den Inhaber, können jedoch wie in Preußen (§ 128 Abs. 1 d. W.) durch Eintragung in ein Reichsschuldbuch in gleichwerthige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden[29]). Die Schulden werden nach bestimmtem Satze verzinst und nach jedesmaliger Festsetzung im Etat getilgt[30]). Verlorene oder vernichtete Schuldurkunden werden nach erlassenem Aufgebote für ungültig erklärt[31]). In betreff ihrer Verwendung bei Anlegung von Mündelgeldern und Bestellung von Amtskautionen gelten dieselben Grundsätze wie für die preußischen Staatsschuldscheine[32]). — Zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse, wie sie sich bei den unzureichenden Betriebsfonds des Reiches fortgesetzt geltend gemacht haben,

---

[19]) G. 23. Mai 73 (RGB. 117) § 1. — Erweiterte Bestimmung G 11. Mai 77 (RGB. 495) § 1, v. 2. Juni 78 (RGB. 99) u. 30. März 79 (RGB. 119) § 2 u. 3.

[20]) G. 1873 § 2—10 u. 1879 § 1. — Der Bestand betrug 1891: 476 Mill. M.

[21]) G. 1873 § 11—14 u. Gesch.A. 11. Juni 74 (RGB. 104).

[22]) G. 1873 § 15.

[23]) G. 8. Juli 73 (RGB. 217) § 1 u. 11. Mai 77 (RGB. 495) § 2.

[24]) § 111 Abs. 3 d. W.

[25]) Staatsschulden überhaupt § 126 d. W. — Die Reichsschuld betrug (31. März 91) 1498 Mill. M. (darunter 60 Schatzanweisungen u. 120 Reichskassenscheine).

[26]) § 129 d. W.

[27]) G. 19. Juni 68 (BGB. 339) u. 30. April 74 (RGB. 40) § 6, 7.

[28]) RVerf. Art. 73; vgl. § 14, § 3 Anm. 4 u. (Prämienanleihen) § 128b 2 d. W.

[29]) G. 31. Mai 91 (RGB. 321) u. V. 24. Jan. 92 (RGB. 303); Ausführung Bek. 27. Feb. u. 7 März 92 (MB. 139 u. 153, CB. 25 u. 157).

[30]) G. 9. Nov. 67 (BGB. 157) § 2 u. 3—5, letztere in der Fassung des G. 6. April 70 (RGB. 65).

[31]) Voraussetzungen u. Wirkungen G. 1867 § 6 u. 12. Mai 73 (RGB. 91); Einf. in Els.-Lothringen G. 8. Febr. 75 (RGB. 69) Nr. 4. — Aufgebotsverfahren CPrO. § 838—850.

[32]) § 128a d. W.

werden Reichsschatzanweisungen ausgegeben: verzinsliche Schuldverschreibungen mit höchstens einjähriger Umlaufszeit[33]).

Die unverzinsliche Reichsschuld[34]) erscheint in den Reichskassenscheinen. Die Grundsätze über Ausgabe von sichergestelltem (fundirtem) und nicht sichergestelltem Papiergelde sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung[35]). Die Reichskassenscheine sind deshalb mit dem dem Reichskriegsschatze entsprechenden Betrage von 120 Mill. M. in Abschnitten von 5, 20 und 50 M. zur Ausgabe gelangt. Sie müssen bei allen Kassen des Reiches und der Einzelstaaten in Zahlung genommen und von der Reichshauptkasse auf Erfordern jederzeit baar eingelöst werden. Im Privatverkehre findet ein Zwang zur Annahme nicht statt[36]). Das mannigfaltige Papiergeld der Einzelstaaten, mit dem Deutschland früher zum Schaden des Verkehres überschwemmt war, ist eingezogen; für die Folge ist die Papiergeldausgabe seitens derselben nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig[37]).

4. Reichs-Einnahmen und Ausgaben[38]).

§ 167.

Der Bedarf des Reiches findet zunächst durch die Einnahmen aus den ihm überwiesenen Verwaltungen (Gebühren) und Steuern seine Deckung.

Nur einzelne dieser Verwaltungen liefern Ueberschüsse, so die Reichs=

---

[33]) G. 9. Nov. 67 § 8 u. 27. Jan. 75 (RGB. 18) § 3.

[34]) Wesen der unverzinslichen Schuld § 126 Abs. 6 d. W.

[35]) RVerf. Art. 4³. — Sichergestelltes Papiergeld bilden die auf 100 M. und darüber lautenden Reichsbanknoten § 316 Abs. 5 d. W. — Der Ausdruck „Papiergeld“ trifft nicht ganz zu, da eine allgemeine Annahmepflicht nicht besteht.

[36]) G. 30. April 74 (RGB. 40) § 1 5—7. — Behandlung falscher u. unbrauchbarer Kassenscheine ER. 2. Juli 76 (MB. 222). — Der strafrechtliche Schutz ist der des Metallgeldes § 362 Anm. 77 u. 78, erstreckt sich aber zugleich auf das zur Anfertigung verwendete besondere Papier G. 26. Mai 85 (RGB. 165).

[37]) G. 1874 § 2—4 u. 8.

[38]) Einnahmen u. Ausgaben des Reiches (Etat 1892/3 RGB. 343 u. 471):

IA. Fortdauernde Ausgaben:

1. Ausw. A. 10, Reichstag, Reichskanzler, R.=A. des Innern u. R.=Eisenbahnamt 21, R.=Justiz=Verw. 2 . 33 Mill. M.
2. R.=Schatzamt nebst allg. Fonds, Rechnungshof 357, R.=schuld 61 . . . . 418 Mill. M.
3. R.=Heer 427, Marine 45 . . . . . 472 „ „
4. Allg. Pensionsfonds . 42 „ „
5. R.=Inv.=Fonds . . 25 „ „

Zusammen 990 Mill. M.

IB. Einmalige Ausgaben . . . . 226 „ „

Gesammtausgabe 1216 Mill. M.

II. Einnahmen:

1. Zölle u. Verbrauchssteuern 604, R.=Stempelabgaben 37 . . 641 Mill. M.
2. Verwaltungen: Post und Telegraphen 21, R.=Eisenbahnen 20, R.=Druckerei, Banken u. versch. Verw. 17 . 58 „ „
3. Matrikularbeiträge . 321 „ „
4. Zinsen u. Kaufgelder u. Ueberschuß . . . 17 „ „
5. R.=Inv.=Fonds . . 25 „ „
6. Außerordentliche Deckungsmittel . . . . 154 „ „

Zusammen 1216 Mill. M.

bank, die Reichseisenbahnen und das Post- und Telegraphenwesen. Baiern und Würtemberg, welche letzteres selbst verwalten, haben an den daraus dem Reiche zufließenden Einnahmen keinen Theil[39]).

An Steuern fließen dem Reiche die meisten indirekten Abgaben zu[40]). Die hierbei ausgeschlossenen Staaten[41]) haben dafür besondere Beiträge (Aversen) zu leisten[42]).

Die durch Steuern nicht gedeckten Bedürfnisse des Reiches werden durch Matrikularbeiträge der Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht. Die Festsetzung erfolgt durch den Etat, ihre Ausschreibung durch den Reichskanzler[43]). Der Vertheilungsmaßstab ist kein angemessener, gleichwohl der allein mögliche, so lange es an einer gleichmäßigen Einschätzung im Reiche fehlt, die eine geeignetere Grundlage abgeben könnte.

Der Betrag der Matrikularbeiträge ist veränderlich. Bei der stetigen Zunahme des Bedarfes ist er beständig gestiegen, während andererseits die Vermehrung der dem Reiche zugewiesenen Steuern die Verminderung oder Beseitigung dieser Beträge nach sich gezogen haben würde. Das Bestreben das Reich auf diesem Wege finanziell selbstständig zu stellen, schien der Verwirklichung näher gebracht zu sein, als die indirekte Besteuerung weitere Ausbildung fand und zunächst zu einer Erhöhung der Eingangszölle und der Tabaksteuer führte[44]). Entgegengesetzte Strömungen haben indeß die dadurch herbeigeführten Mehreinnahmen dem Reiche nicht voll zufließen lassen; nur die feste Summe von 130 Millionen Mark wird ihm aus den Erträgen beider Steuerarten überwiesen. Der Mehrbetrag wird den Bundesstaaten nach dem Maßstabe der von ihnen zu leistenden Matrikularbeiträge zugetheilt[45]) und dasselbe gilt von dem Ertrage der später eingeführten Börsensteuer und Branntweinverbrauchsabgabe[46]). Der Grundsatz der Uebertragung dieser Steuern auf das Reich erleidet insoweit eine Beschränkung.

---

[39]) RVerf. Art. 52 Abs. 4.

[40]) Das. Art. 33—40, vgl. § 149 d. W.

[41]) § 13 Abs. 2 Nr. I 1 d. W.

[42]) RVerf. Art. 38 Abs. 3 u. 4; G. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 4.

[43]) RVerf. Art. 70.

[44]) § 156 Abs. 9 u. § 161 Abs. 6 d. W.

[45]) G. 15. Juli 79 (RGB. 207) § 8 (s. g. Frankensteinscher Antrag). — Verwendung in Preußen § 80 Anm. 5 d. W.

[46]) R.-Stempelg. (§ 154 Anm. 63 d. W.) § 44 sowie § 159 Anm. 5 d. W.

Sechstes Kapitel.

Justiz.

I. Einleitung.

1. Uebersicht.

§ 168.

Gegenstand der Justizthätigkeit bildet das Strafrecht (Kriminalrecht) und das bürgerliche Recht (Civilrecht, Privatrecht). Beide werden in materielles und formelles Recht geschieden. Die Gerichtsbarkeit (richterliche Gewalt) zerfällt ferner in die streitige und nicht streitige, je nachdem sie Streitfragen zwischen zwei Parteien zu entscheiden hat oder sich über anderweite Geschäfte erstreckt.

Die Rechtspflege, in der nur die streitige Gerichtsbarkeit zur Erscheinung kommt, bildet den eigentlichen Kern der Justizthätigkeit. Sie weist eine eigenthümliche Gestaltung auf und scheidet sich durch strengere Formen von der Verwaltung (Nr. 3). Der Begriff der Justiz ist jedoch ein noch weiterer und schließt zugleich eine verwaltende Thätigkeit ein, die sich theils auf die Ordnung der eigenen Angelegenheiten erstreckt (Justizverwaltung), theils auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit liegt.

Das materielle Recht ist in betreff des Strafrechts ganz, in betreff des bürgerlichen Rechts aber erst theilweise einheitlich geordnet (II).

Das formelle Recht umfaßt die Einrichtung und das Verfahren. Die Einrichtung betrifft die Verfassung der Gerichte und die Organe der Justizverwaltung. Sie ist für Privat- und für Strafrecht, für streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit ein und dieselbe und im ganzen Reiche übereinstimmend geordnet (III). Letzteres gilt auch vom Verfahren (Prozeß), welches in Civilprozeß, Strafprozeß und Konkurs zerfällt (IV).

Die freiwillige Gerichtsbarkeit umfaßt eine Reihe von Handlungen, die zur Begründung gewisser privatrechtlicher Verhältnisse dienen (V). Die Scheidung zwischen formellem und materiellem Rechte erscheint hier weniger streng durchgeführt, wie bei der streitigen Gerichtsbarkeit.

2. Geschichte.

§ 169.

Die Gerichtsbarkeit[1]) stand im älteren Deutschen Reiche dem Kaiser zu, der ihre Ausübung den Grafen, später den Landesherren übertrug. Daneben blieb eine Gerichtsbarkeit des Kaisers und Reiches bestehen, die in den Hofgerichten an dem jeweiligen Sitze des Kaisers (judex curiae) und in einzelnen Reichsgerichten zur Geltung kam. Aus den Hofgerichten entwickelte sich seit 1501 der Reichshofrath zu Wien, aus den Reichsgerichten seit 1495 das Reichskammergericht zu Speier, später zu Wetzlar. Ersteres trug mehr den Charakter eines persönlichen Gerichts des Kaisers und entschied namentlich über Aberkennung von Fürstenthümern und Grafschaften; letzteres bildete der Hauptsache nach die zweite Instanz gegen Urtheile der Landesgerichte. Seine Zuständigkeit wurde indeß schon vor Auflösung des Reiches durchbrochen, indem die Kurfürsten, später auch die übrigen größeren Landesherren sich durch s. g. privilegia de non appellando von derselben frei zu machen wußten. Die Weiterentwickelung der Justiz war damit in die Einzelstaaten verlegt.

Für Preußen wurde mit diesem Privilegium (1746) der erste Anstoß zu einer umfassenden Justizreform gegeben, die der Unklarheit und Unsicherheit der Rechtsbestimmungen und dem schleppenden Prozeßgange Abhülfe schaffen sollte. Sie begann unter Friedrich dem Großen und endete gegen Ablauf des Jahrhunderts mit der Kodifikation des gesammten Rechtes. Das allgemeine Landrecht (1794) umfaßt neben dem Privatrechte auch das Straf-, Staats- und Kirchenrecht. Die Gerichtsordnung regelt den Civilprozeß (1793), die Kriminalordnung den Strafprozeß (1805). Daneben wurde eine Hypotheken- und eine Depositalordnung erlassen (1783).

Diese Gesetzgebung hat unbeschadet einzelner Abänderungen bis in die neueste Zeit die Grundlage unseres Rechtslebens gebildet. Die wichtigste Aenderung trat mit der Verfassung ein. Die Privatgerichtsbarkeit und der privilegirte Gerichtsstand wurden aufgehoben und in Strafsachen ein mündliches und öffentliches Verfahren mit Geschworenen eingeführt[2]). Die richterliche Gewalt sollte fortan unter Wegfall aller Ausnahmegerichte nur im Namen des Königs durch unabhängige Richter ausgeübt werden[3]). Fast gleichzeitig erfolgte die Umgestaltung des materiellen Strafrechts[4]).

Im neuen Deutschen Reiche ist das gesammte bürgerliche Recht, das

---

[1]) Die Gerichtsbarkeit schied sich ursprünglich in Rechtsprechung (Urtheilsfindung) und Gerichtsherrlichkeit. Letztere schloß das Recht in sich, den Urtheilsspruch herbeizuführen und zu vollziehen. Sie war lediglich Aufgabe der vom Kaiser ernannten Richter (Grafen), während die Urtheilsfindung den aus der Gemeinde entnommenen Schöffen zufiel. Mit dem Aufhören der Gau- und Schöffengerichte nach Einführung der fremden Rechte fielen beide Thätigkeiten in der Hand des Richters zusammen.

[2]) V. 2. u. 3. Januar 49 (GS. 1 u. 14).

[3]) VU. Art. 86 u. 87 (Aenderung § 179 Anm. 38), Art. 7; vgl. § 177 d. W.

[4]) StGB. 14. April 51 (GS. 93).

Strafrecht und das gerichtliche Verfahren zum Gegenstande der Reichsgesetzgebung geworden[5]). Diese begann mit Einführung eines gemeinsamen Straf-, Handels- und Wechselrechts[6]) unter Einsetzung eines Reichsoberhandelsgerichts[7]) und mit Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe unter den Einzelstaaten[8]). Demnächst schaffte sie eine gleichmäßige Gerichtsorganisation und ein einheitliches Verfahren im Civilprozeß, Strafprozeß und Konkurse[9]). Für das bürgerliche Recht, von dem außer dem Handels- und Wechselrechte bislang nur einzelne Gegenstände reichsgesetzlich geordnet sind, ist eine einheitliche Regelung angebahnt, aber noch nicht zum Abschlusse gebracht[10]). Der Landesgesetzgebung verblieb hiernach neben der Ausführung der Reichsgesetze die gesammte Justizverwaltung und die freiwillige Gerichtsbarkeit, die nur in betreff der Organe den durch das Reich geschaffenen Einrichtungen sich angepaßt hat[11]). Trotz dieser Lücken ist bereits eine so umfassende Rechtseinheit in Deutschland hergestellt, daß auch auf diesem Gebiete das Werk unserer nationalen Einigung einen gewichtigen Erfolg zu verzeichnen hat.

3. Gebiet der Rechtspflege.

§ 170.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung erfolgte in Preußen bereits mit der Neueinrichtung der Behörden im Jahre 1808[12]). Der Grundsatz ist auch in der Reichsgesetzgebung dahin festgestellt, daß den Gerichten alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zugewiesen sind, für welche nicht entweder die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte begründet ist. Die genaue Grenzbestimmung zwischen beiden Gebieten ist jedoch den Einzelstaaten verblieben, welche ihren Gerichten jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung übertragen können[13]). Die Abgrenzung bildet den Ausgangspunkt aller staatlichen Thätigkeit und erfolgt deßhalb ausschließlich im Wege der Gesetzgebung[14]). Den Gerichten sind im allgemeinen die privat- und strafrechtlichen, den Verwaltungsbehörden die staatsrechtlichen Fragen zugewiesen[15]). Die Gerichte haben dabei ihre Ent-

---

[5]) RVerf. Art. 4^{13}, erg. G. 20. Dez. 73 (RGB. 379); Einf. in Elf.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGB. 69) Nr. 6.

[6]) § 171 Anm. 1 u. § 172 Anm. 27.

[7]) G. 12. Juni 69 (BGB. 201).

[8]) RVerf. Art. 3 u. G. 21. Juni 69 (BGB. 305).

[9]) Näheres § 177, 191, 197 u. 203 d. W.

[10]) Desgl. § 172.

[11]) Desgl. § 176 u. 206 Außerdem ist das Verfahren vor den Sondergerichten (§ 183 d. W.) der Landesgesetzgebung verblieben § 191 Abs. 3 u. § 199.

[12]) Das Vorbild war das französische Dekret 24. Aug. 1790, mit welchem der Grundsatz zuerst in die Rheinprovinz Eingang fand. Die Trennung ist deßhalb hier auch am vollständigsten durchgeführt; die Gerichte sind daselbst von der freiwilligen Gerichtsbarkeit fast ganz entbunden und auf die eigentliche Rechtspflege beschränkt Ressort-Regl. 20. Juli 18 (KA. II 619).

[13]) GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 13; EinfG. (das. 77) § 4.

[14]) VU. Art. 96.

[15]) Allg. GerichtsO. Einl. § 1; LR. Einl. § 79 u. 80. Die KO. 4. Dez. 31 (GS. 255) über die Grenzen zwischen

scheidung allein nach Recht und Gesetz zu fällen, während die Verwaltungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Vorschriften auch durch Zweckmäßigkeitsrücksichten geleitet wird. Erstere finden im Gesetze ihren Zweck, letztere ihre Schranke. Diese Grundsätze sind indeß aus praktischen Gründen und im Anschluß an die bestehenden Organisationen mehrfach verlassen. Auch die Rechtspflege bedingt eine Verwaltung (Justizverwaltung), und neben derselben ist den Gerichten die vorwiegend aus Verwaltungshandlungen bestehende freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen. Andererseits sind die Verwaltungsbehörden mehrfach mit Entscheidung der in der Verwaltung unterlaufenden privatrechtlichen Streitfragen betraut (Administrativjustiz). Die neuere Gesetzgebung suchte auch in den letzteren Fällen den Privatrechten einen ausgedehnteren Rechtsschutz zuzuwenden und hat der Verwaltung über einzelne Gegenstände das Entscheidungsrecht nur vorläufig, vorbehaltlich des Rechtsweges eingeräumt[16]), andere unter Ausdehnung des Rechtsweges ihr ganz entzogen[17]). Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat endlich auch in den den Verwaltungsbehörden verbliebenen Sachen für gewisse die Privatrechte berührende Angelegenheiten ein an gerichtliche Formen und Voraussetzungen gebundenes Verfahren geschaffen[18]) und zugleich durch Beseitigung des Rechtsweges in einzelnen Fällen, wo derselbe in das Gebiet des öffentlichen Rechts hinein ausgedehnt war, eine angemessenere Abgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung herbeigeführt[19]).

Streitigkeiten über Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikte) können nur von den Central- oder Provinzialbehörden erhoben werden. Durch die Erhebung wird das Verfahren unterbrochen. Der besondere Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 6 dem Oberlandesgerichte zu Berlin angehören, die übrigen zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein müssen[20]).

---

landesherrlichen u. fiskalischen Rechtsverhältnissen entzieht den Gerichten alle Streitigkeiten, bei denen der Staat als solcher (nicht als Erwerbsgesellschaft) betheiligt erscheint.

[16]) Dahin gehören Enteignungen (§ 363 Abs. 3), Gesinde- u. Miethsstreitigkeiten (§ 257 Abs. 1) u. Strafverfügungen bei Uebertretungen (§ 235) oder Steuerzuwiderhandlungen (§ 136 Abs. 6).

[17]) G. 24. Mai 61 (GS. 241), nach Maßgabe der V. 16. Sept. 67 (GS. 1515) Art. I, II u. V in die neuen Provinzen und nach Maßgabe des G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 3 in Lauenburg eingeführt Der Rechtsweg ist danach ausgedehnt:

a) auf vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten (§ 1—8),
b) auf gewisse Fälle der Befreiung von Staats- u. Gemeindesteuern (§ 9 u. 10 des Ges., vgl. § 136 Abs. 3 d. W.),
c) desgl. von Kirchen-, Pfarr- u. Schulabgaben (§ 15, 16 des G. u. KO. 19. Juni 36 GS. 198).

Ueber die Beitragspflicht zu Kreis-, Gemeinde-, Schul-, Synagogen- u. ähnlichen Abgaben wird jedoch sowohl bei Klagen gegen Beschlüsse in betreff der Veranlassung, als bei Streitigkeiten der Pflichtigen unter einander im Verwaltungsstreitverfahren entschieden ZustG. § 160.

Rechtsweg gegen den Fiskus § 121 Anm. 2, gegen Polizeiverfügungen § 229 Abs. 4 d. W.

[18]) § 59 d. W.

[19]) Anm. 17 u. § 229 Abs. 5.

[20]) GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 17 u. EinfG. (das. 77) § 17. —

II. Das materielle Recht.

1. Das Strafrecht.

§ 171.

a) Das Strafrecht war der erste Gegenstand, dessen die Reichsgesetzgebung sich auf dem Gebiete der Justiz bemächtigte. Vorbild war das preußische Strafgesetz, doch hat das Reichsstrafgesetzbuch[1]) den Gedanken einer fortschreitend milder werdenden Auffassung in noch stärkerem Maße zum Ausdruck gebracht, mehrfach wohl über die zulässige Grenze hinaus. Dagegen zeichnet sich das deutsche Strafgesetzbuch durch seine knappe und klare Ausdrucksweise, wie durch seine übersichtliche Anordnung vor anderen Gesetzen vortheilhaft aus. Schwierigkeiten bietet nur die Abgrenzung gegen das Landesstrafrecht, welches durch das Reichsstrafgesetz nicht beseitigt, sondern nur in denjenigen Gebieten ersetzt wird, die Gegenstand des letzteren bilden. Hiernach sind alle besonderen Strafvorschriften der Landesgesetze, namentlich die auf Presse, Vereine, Post, Steuern, Zölle, Feld- und Forstpolizei, Forstdiebstahl, Jagd und Fischerei bezüglichen in Kraft geblieben. Auch neue landesgesetzliche Strafbestimmungen können auf diesen Gebieten erlassen werden, doch dürfen nur

---

V. 1. Aug. 79 (GS. 573). — EinfG. (z. CivPrO.) 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 15[1]. — Verfolgung der Beamten wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse § 64 d. W. — Kompetenzkonflikte im Verwaltungsstreitverfahren § 59 Abs. 4.

[1]) Reichsstrafgesetzbuch; EinfG. 31. Mai 70 (BGB. 195). — Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12, insbes. in Baiern G. 22. April 71 (BGB. 87) § 7, i. Elf.-Lothringen G. 30. April 71 (GBl. f. EL. 255) u. 29. März 88 (RGB. 127). Das Strafgesetzbuch ist mit den inzwischen ergangenen Aenderungen (G. 10. Dez. 71 RGB. 442 u. 26. Feb. 76 RGB. 25) durch Bek. 26. Feb. 76 neu veröffentlicht RGB. 76 S 30. Fernere Aenderungen:

a) Die Strafen des Bankerutts (§ 281 bis 283 u. EinfG. § 2 Abs. 3) sind durch die KonkO. ersetzt, § 203 Abs. 5 d. W.
b) Der Mißbrauch der Waarenbezeichnung (§ 287) wird jetzt nach § 14 des Markenschutzgesetzes bestraft § 357 Abs. 3 d. W.
c) Die Strafbarerklärung des Wuchers hat die Einführung der §§ 302a—d u. die Aenderung des § 360[12] herbeigeführt RG. 24. Mai 80 (RGB. 109) Art. 1 u. 2, § 314 Abs. 2 d. W.
d) Die Strafbestimmungen für den Verkehr mit verfälschten u. verdorbenen Lebensmitteln (§ 367[7]) sind erweitert § 265 Anm. 63.
e) Der verbrecherische u. gemeingefährliche Gebrauch von Sprengstoffen ist mit strenger Strafe bedroht, die sich insbesondere auch gegen die Vorbereitungshandlungen richtet G. 9. Juni 84 (RGB. 61) § 5—8 u. 10—13.
f) Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung solcher Gerichtsverhandlungen, bei denen die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen worden, ist für strafbar erklärt G. 5. April 88 (RGB. 133) Art. II, auch bei Veröffentlichung durch die Presse Art. III; Verb. § 243 Anm. 24 d. W.
g) Den Post- u. Telegrapheneinrichtungen ist durch G. 13. Mai 91 (RGB. 107) ein verstärkter Schutz zu Theil geworden § 377 Abs. 1 u. § 378 Abs. 1 d. W.

Kommentare von Oppenhoff 12. Aufl. (Berl. 91), (kleiner) v. Daude 4. Aufl. (Berl. 91), mit StrafprozeßO. v. Dalke 4. Aufl. (Berl. 89).

Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung (Konfiskation) und Entziehung öffentlicher Aemter darin angedroht werden[2]).

Die strafbaren Handlungen (Delikte) zerfallen nach der Höhe der angedrohten Strafen in drei Gattungen. Sie heißen Verbrechen, wenn Todes- oder Zuchthausstrafe oder eine Festungshaft von mehr als 5 Jahren in Frage steht, Vergehen, wenn geringere Festungshaft oder Gefängniß oder Geldstrafe über 150 M. angedroht wird, Uebertretungen, wenn die Strafe nur in Haft oder geringerer Geldbuße besteht[3]). Auf die innerhalb des Reiches begangenen strafbaren Handlungen finden die Strafgesetze regelmäßig Anwendung; für die im Auslande begangenen kommen sie nur ausnahmsweise in Betracht[4]).

Als Strafen sind folgende zugelassen:

1. Die Todesstrafe, die durch Enthauptung in umschlossenem Raume vollstreckt wird[5]), ist auf Fälle des Mordes, des gegen Kaiser oder Landesherrn gerichteten Mordversuches und der unter Anwendung von Sprengmitteln mit vorauszusehendem Erfolge bewirkten Tödtung eingeschränkt[6]).
2. Die Freiheitsstrafen bestehen in Zuchthaus, Gefängniß, Festung und Haft. Die Zuchthausstrafe ist mit Zwangsarbeit verbunden, wird lebenslänglich oder auf 1 bis 15 Jahre verhängt und zieht die dauernde Unfähigkeit zum Militärdienste und zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich. Die ihr dem Wesen nach zunächststehende Gefängnißstrafe kann mit angemessener Beschäftigung verbunden werden. Ihre Dauer beträgt 1 Tag bis 5 Jahre. Mit den geringsten Beschränkungen in bezug auf die persönliche Freiheit ist die Festungshaft (custodia honesta) verbunden, mit einer Dauer von 1 Tag bis zu 15 Jahren. Die Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Sie wird bis zu höchstens 6 Wochen, und nur bei Uebertretungen und einzelnen Vergehen angewendet[7]).
3. Geldstrafen sind im Falle der Unbeibringlichkeit in Freiheitsstrafen umzuwandeln, wobei ein Tag dem Betrage bis zu 15 M. entspricht[8]).
4. Auf Verweis kann in besonders leichten Fällen gegen jugendliche Personen erkannt werden[9]).
5. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann neben der Todes-, Zuchthaus- oder unter Umständen neben einer mindestens dreimonatlichen

---

2) EinfG. § 2 u. 5.

3) StGB. § 1.

4) Das. § 3—8. — Ausnahmen in betr. der Militärpersonen § 99 d. W., der Reichs- und Landtagsmitglieder § 17 Abs. 5 u. § 40 Abs. 4 d. W.

5) StGB. § 13. — Vollstreckung StPrO. § 485 u. 486.

6) StGB. § 80, 211 u. § 5 Abs. 3 des Anm. 1e aufgeführten Gesetzes.

7) StGB. § 14—26, 31, 60 u. 77. — Vollstreckung § 238, Zwangsbeschäftigung u. polizeiliche Nachhaft (Detention) § 237 Abs. 1 d. W; Vollstreckung der Festungshaft Regl. 2. Juli 73 (JMB. 302).

8) StGB. § 27—30 u. 78.

9) Das. § 57⁴.

Gefängnißstrafe auf 1 bis 10 Jahre verhängt werden. Die Wirkung tritt mit Ablauf der Freiheitsstrafe ein und erstreckt sich auf alle öffentlichen Rechte. Die Bestrafung kann sich indeß auch auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter beschränken[10]).

6. Die Polizeiaufsicht und die Ausweisung der Reichsausländer aus dem Reichsgebiete ist gleichfalls als Nebenstrafe zulässig[11]).
7. Der Einziehung (Konfiskation) unterliegen alle bei Verbrechen, Vergehen und gewissen Uebertretungen gebrauchten oder für sie bestimmten, oder durch dieselben hervorgebrachten Gegenstände, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören[12]).

Der Versuch ist nur bei Verbrechen und bei einzelnen Vergehen strafbar und wird milder bestraft, als die vollendete That[13]). — Als Theilnahme gilt die Mitthäterschaft, die Anstiftung und Beihülfe; letztere wird gleichfalls milder und bei Uebertretungen überhaupt nicht bestraft[14]). — Ganz ausgeschlossen bleibt die Strafe bei vorhandener Unzurechnungsfähigkeit, Nöthigung, Nothwehr, Nothstand, Unkenntniß der die Strafbarkeit bedingenden Umstände und bei jugendlichem Alter vor vollendetem 12ten Jahre. Im Alter bis zum 18ten Jahre ist die Bestrafung milder und von der Voraussetzung abhängig, daß der Angeschuldigte die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß[15]). — Antragsdelikte sind solche Handlungen, deren Bestrafung vom Antrage der Betheiligten abhängig ist. Der Antrag muß binnen 3 Monaten gestellt werden[16]). — Verbrechen und Vergehen verjähren in 3 bis 30 Jahren, Uebertretungen in 3 Monaten, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen in 2 bis 30 Jahren[17]). — Im Falle des Zusammentreffens strafbarer Handlungen kommt bei Verletzung mehrerer Strafgesetze durch dieselbe Handlung (ideale Konkurrenz) das Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, zur Anwendung. Werden durch mehrere selbstständige Handlungen ein oder mehrere Strafgesetze verletzt (reale Konkurrenz), so erleidet die schwerste der verwirkten Strafen eine entsprechende Erhöhung[18]).

Die einzelnen strafbaren Handlungen und deren Bestrafung bilden den zweiten (besonderen) Theil des Strafgesetzbuches[19]). Verbrechen und Vergehen finden sich gemeinsam aufgeführt. An die gegen die Staaten und deren Beherrscher gerichteten (politischen) Verbrechen und Vergehen[20])

---

[10]) StGB. § 32—37.

[11]) Das. § 38, 39. — § 238 d. W.

[12]) StGB. § 40—42. Anwendungen § 152, 295, 296a, 360, 367 u. 369 ².

[13]) Das. § 43—46.

[14]) Das. 47—50.

[15]) Das. § 51—59. — Vgl. § 237 Abs. 2 d. W.

[16]) StGB. § 61—65. — Form des Antrages StPrO. § 156.

[17]) StGB. § 66 – 72.

[18]) Das. § 73—79 u. (Gesammtstrafe, wenn die Einzelstrafen von verschiedenen Bundesstaaten festgestellt sind) BB. 11. Juni 34 (EB. 270, JMB. 310).

[19]) Diese einzelnen Strafbestimmungen werden bei den einzelnen Verwaltungszweigen nachgewiesen.

[20]) Abschn. 1—6 (§ 80—122). — Aufruhr, Hoch- u. Landesverrath § 241 Abs. 2 d. W.

schließen sich die gegen die öffentliche Ordnung und das Sittengesetz verstoßenden und die auf die Religion bezüglichen an[21]). Hierauf folgen die gegen die Person, insbesondere deren Ehre, Leben und Gesundheit[22]) und gegen das Eigenthum gerichteten Handlungen[23]). Daran schließen sich die gemeingefährlichen und im Amte begangenen Verbrechen und Vergehen[24]). Den Schluß bilden die Uebertretungen, die indeß nur zum geringeren Theile im Reichsstrafgesetzbuche behandelt, übrigens der Landesgesetzgebung und der Regelung durch Polizeiverordnung überlassen sind[25]).

2. Das bürgerliche Recht.

§ 172.

a) Die vorbehaltene Regelung des bürgerlichen Rechts durch die **Reichsgesetzgebung** steht zur Zeit noch aus. Die letztere hat sich bislang auf einzelne Gegenstände beschränkt, die zumeist auf dem Gebiete des Handels, Gewerbes und Verkehres liegen. Auch die gemeinsame **preußische Landesgesetzgebung** hat einige Gebiete des bürgerlichen Rechts beschritten; in der Hauptsache wird dasselbe jedoch noch durch die Partikulargesetzgebung bestimmt, wie sie in den drei Rechtsgebieten des allgemeinen Landrechts, des gemeinen und des französischen Rechts sich entwickelt hat[26]).

Dem Interesse des Handels, Gewerbes und Verkehres diente vor allem die Einführung des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung als Reichsgesetz[27]). Daran schließen sich besondere Reichsgesetze über Schuldhaft und Zinssatz (Wucher), über Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien und über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften[28]), über das Urheberrecht an Schrift- und künstlerischen Werken und Photographien[29]) und an Modellen und Mustern[30]) und über den Schadenersatz bei Tödtung und Körperverletzung im Betriebe der Eisenbahnen, Bergwerke und Fabriken[31]). Durch allgemeines Landesgesetz ist die Enteignung geregelt[32]).

---

[21]) Abschn. 7—13 (§ 123—184); insbesondere Hausfriedensbruch § 123, 124, Meineid § 153—163, Sittenverbrechen u. Vergehen § 255 Anm. 15 d. W. — Verletzung der Wehrpflicht § 87 Anm 2. — Münzverbrechen u. Vergehen § 362 Anm. 77 u. 78.

[22]) Abschn. 14—18 (§ 185—241); insbes. Beleidigung § 185—200, Zweikampf (Duell) § 201—210, Mord u. Todtschlag § 211—222, Körperverletzung § 223 bis 233.

[23]) Abschn. 19—26 (§ 242—305); insbes Diebstahl u. Unterschlagung § 242 bis 248, Raub u. Erpressung § 249—256, Hehlerei § 257—262, Betrug § 263 bis 265, Urkundenfälschung § 267—280, Sachbeschädigung § 303—305.

[24]) Abschn. 27 (§ 306—330) u. 28 (§ 331—359).

[25]) Abschn. 29 (§ 360—370) Es betreffen den öffentlichen Schutz der Sicherheit u. Ordnung § 360—365, den der persönlichen Sicherheit u. Freiheit § 366, 367, den des Vermögens § 368—370. — Vgl. § 171 Abs. 1 u. § 228 d. W.

[26]) § 173—175 d. W.

[27]) G. 5. Juni 69 (BGB. 379); vgl. § 359 u. 314 Abs. 1 d. W.

[28]) § 314 Abs. 2 u. 3, § 317 u. 318 d. W.

[29]) § 307.

[30]) § 357.

[31]) § 353 Abs. 2.

[32]) § 363 Abs. 3.

Weniger fruchtbar tritt die allgemeine Gesetzgebung auf dem Gebiete des Personenrechtes auf. Durch Reichsgesetz wurden den Konfessionen gleiche bürgerliche Rechte zuerkannt[33]) und nach Aufhebung der polizeilichen Ehebeschränkungen[34]) die Erfordernisse der Eheschließung festgestellt[35]). Auf gleichem Wege ist der Beginn der Großjährigkeit auf das 21ste Jahr festgesetzt[36]), während durch gemeinsames Landesgesetz die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger[37]) und das Vormundschaftswesen[38]) geordnet wurden.

§ 173.

b) Unter den preußischen Rechtsbüchern[39]) behauptet heute nur noch das **allgemeine Landrecht** umfassendere Geltung, obwohl auch dieses bereits zahlreiche und eingehende Veränderungen erfahren hat[40]). Vor allem gilt dies von den im Landrechte enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen. — Das System dieses Gesetzbuches ist ein demselben eigenthümliches. Es geht nicht von dem objektiven Rechte, sondern von der Person (dem Rechtssubjekte) aus. Der erste Theil betrifft nach den einleitenden Bestimmungen[41]) die einzelne Person in ihrem wichtigsten und unbedingtesten Vermögensrechte, dem Eigenthume[42]), während der zweite Theil stufenweise die Verbindung der einzelnen Personen zu einer erweiterten Persönlichkeit behandelt, wie sie in der Familie[43]), in den Körperschaften und Ständen[44]) und endlich im Staate selbst[45]) hervortritt.

---

[33]) § 286 Anm. 6.

[34]) G. 4. Mai 68 (BGB. 149); Einf. i. Süddeutschland außer Baiern § 6 Anm. 12.

[35]) § 208 Anm. 22.

[36]) RG. 17. Feb. 75 (RGB. 71).

[37]) G. 12. Juli 75 (GS. 518); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 4².

[38]) § 209 d. W.

[39]) § 169 Abs. 2 d. W.

[40]) Die bis 1803 erfolgten Aenderungen sind als Anhang bearbeitet u. den entsprechenden Stellen des LR. eingereiht Patent 1. April 1803. — Kommentare v. Koch 8. Aufl. (Berl. 8²/₆) u. v. Rehbein u. Reineke 4. Aufl. (Berl. 89).

[41]) Titel 1—7 u. zwar Rechtssubjekt u. Objekt (1 u. 2), Handlungen, Willenserklärungen u. Verträge (3—6), Besitz (7).

[42]) Die Titel 8—23 behandeln das Eigenthum überhaupt (8), seine Erwerbung (9—13), Erhaltung u. Verfolgung (14, 15), Beendigung (16) u. seine verschiedene Gestaltung als gemeinschaftliches (17) u. getheiltes Eigenthum (dingliche Rechte, 18 bis 23). — Die im Systeme des römischen Rechts als selbstständige Theile aufgeführten Gebiete des Obligationen- und des Erbrechts erscheinen hier nur als Ausflüsse des Eigenthums.

[43]) Tit. 1—5. — Der das Gesinde betreffende Tit. 5 ist durch die Gesinde-O. (§ 257 Abs. 1 d. W.) ersetzt.

[44]) Tit. 6—12. — Die Vorschriften über Bauern-, Bürger- und Adelstand (Tit. 7—9) sind mit dem Aufhören der politischen Bedeutung der Stände u. infolge der neueren Kommunalgesetzgebung ziemlich bedeutungslos geworden, während das beim Bürgerstande eingeschaltete Handels- u. Wechselrecht durch die Reichsgesetzgebung (§ 172 Abs. 2 d. W.) beseitigt ist. Tit. 10 handelt vom Beamten-, Tit. 11 vom geistlichen Stande und Tit. 12 vom Unterrichte.

[45]) Tit. 13—20. — Der Staat wird allgemein (Tit. 13), in seinen Vermögensrechten (Tit. 14—16, vgl. § 130 Anm. 1 d. W.) u. in seinen Schutzverhältnissen (Tit. 17—20) betrachtet. Dieser letztere Abschnitt, welcher die Gerichtsbarkeit (Tit. 17), Vormundschaft (Tit. 18), Armenpflege (Tit. 19) u. das Strafrecht (Tit. 20) umfaßte, ist durch die neuere Gesetzgebung beseitigt.

Das Landrecht verdankt seine Entstehung der ausgeprägten Abneigung gegen ein in fremder Sprache geschriebenes Recht, gegen das Kastenthum der Richter und Advokaten und gegen die überhand nehmenden Streitfragen und Prozesse. Die Absicht, das Recht dem Volke näher zu bringen, hat es indessen nur unvollkommen erreicht. Es scheiterte an dem Versuche, alle möglichen Fragen im voraus zu lösen, an seiner übergroßen Vollständigkeit. Die leitenden Grundsätze werden infolge dessen derartig durch Folgerungen und Einzelheiten überwuchert, daß sie oft nur schwer zu erkennen sind und die eigentliche Absicht der Gemeinverständlichkeit weit weniger erreicht ist, als in dem kürzer und übersichtlicher gefaßten französischen Gesetzbuche.

Die Geltung erstreckt sich über den bei der Einführung (1794) vorhanden gewesenen Länderbestand und die bis 1815 neu- und wiedererworbenen Landestheile[46]). Ausgeschlossen blieben indeß das Gebiet des französischen Rechts, der Bezirk Ehrenbreitstein und Neuvorpommern mit Rügen[47]). Andererseits war in Hannover das Landrecht für Ostfriesland und für das Eichsfeld eingeführt worden[48]). Wo das Landrecht an Stelle der fremdherrlichen Gesetzgebung getreten ist, behauptet es, da diese alle Provinzialrechte beseitigt hatte, ausschließliche Geltung. Uebrigens wollte es nur in die Stelle des gemeinen Rechts treten, und kommt gleich diesem dem Provinzialrechte gegenüber nur als ergänzendes (subsidiarisches) Recht in Betracht[49]).

Aus diesem Grunde sollten die Provinzialrechte im Wege der Kodifikation zusammengestellt werden, eine Absicht, die indeß nur für Ost- und Westpreußen zur Ausführung gelangte[50]). Uebrigens ist dagegen sowohl durch die gerichtliche Praxis, welche statt des vielfach unsichern Provinzialrechts gern auf die festeren Grundsätze des Landrechts zurückgriff, als durch die spätere Gesetzgebung, welche die provinziellen Abweichungen beseitigte oder abschwächte, die Bedeutung des Provinzialrechts wesentlich zurückgedrängt.

---

[46]) Publ. Pat. 5. Febr. 1794 u. 1. April 1803. — Einf. in die getrennt gewesenen u. wieder vereinigten Prov. Pat. 9. Sept. 14 (GS. 89); in den Kulm- u. Michelauschen Kreis u. in das Großh. Posen Patente 9. Nov. 16 (GS. 217 u. 225); in die vorm. sächs. Landestheile Pat. 15. Nov. 16 (GS. 233); in das Herz. Westfalen Pat. 21. Juni 25 (GS. 153); in zwischenliegende Enklaven V. 25. Mai 18 (GS. 45); in die bei Grenzregulirungen abgetretenen Gebiete KO. 29. März 37 (GS. 71).

[47]) § 174 u. 175 d. W.

[48]) Einführung ergänzender Gesetze G. 1. März 69 (GS. 377).

[49]) Einl. z. LR. § 21 u. Publ. Pat. 1794 § III. — Die das Ehe- u. Familienrecht enthaltenden Titel 1—3 des 2. Theiles sind zu gunsten der wesentlich abweichenden Provinzialrechte vorläufig außer Kraft gesetzt für die Kur- u. Neumark Publ. Patent § VII u. für das Herz. Westfalen Publ. Pat. 21. Juni 25 § 4 (in betreff des Ehegüterrechts aufgehoben durch G. 16. April 60 GS. 165 § 21).

[50]) Ostpreuß. Prov. R. $\frac{\text{4. Aug. 1801}}{\text{6. März 1802}}$ (Nov. corp. const. XI 407 u. 871), Aenderung des § 13 Zus. 213, G. 10. März 64 (GS. 149). — Westpr. Prov. R. 19. April 44 (GS. 103); Einf. in Danzig G. 16. Feb. 57 (GS. 87); Aufhebung in Posen G. 5. Juni 63 (GS. 374), Aenderung des § 44, G. 11. Feb. 50 (GS. 43).

§ 174.

c) Das **gemeine deutsche Recht**, welches sich aus der Aufnahme des römischen Rechts und dessen Abänderung durch das kanonische und das deutsche Recht gebildet hatte, blieb auch nach Erscheinen des Landrechts in seiner ursprünglichen, nicht kodificirten Form bestehen für

1. Neuvorpommern und Rügen,
2. den ostrheinischen Theil des Reg.-Bez. Koblenz ausschließlich der Herrschaft Wildenburg (vormaligen Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein)[51]) und
3. Hohenzollern.

Dieses beschränkte Gebiet erfuhr eine bedeutende Erweiterung mit dem Hinzutritte der neuen Provinzen, in denen fast ausnahmslos[52]) das gemeine Recht in Anwendung stand. Seine Geltung ist gleichfalls eine subsidiäre nach dem altdeutschen Rechtssatze: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht".

§ 175.

d) Das **französische bürgerliche Gesetzbuch** (code civil) bildet einen Theil der im code Napoleon zusammengefaßten französischen Gesetzgebung, welche während der Fremdherrschaft sowohl in dem zu Frankreich gezogenen linken Rheinufer, als im Gebiete des vormaligen Großherzogthums Berg eingeführt und nach Vereinigung dieser Landestheile mit Preußen beibehalten wurde. Sie galt demgemäß in der gesammten Rheinprovinz mit Ausschluß des oben (§ 174 Nr. 2) bezeichneten gemeinrechtlichen Gebietes und der Kreise Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg (Stadt) und Mühlheim a. d. Ruhr, in denen das Landrecht gilt. Während die übrigen Theile dieser Gesetzgebung durch die neuesten Reichsgesetze beseitigt sind[53]), steht das bürgerliche Recht noch in Kraft. Auf dem linken Rheinufer ist seine Geltung eine ausschließliche, da es in allen von demselben geregelten Gegenständen neben dem gemeinen Rechte auch die Provinzialrechte beseitigt hatte[54]). Auf dem rechten Rheinufer, wo der Code nur kurze Zeit (1810—14) in Geltung stand, hat sich dagegen das Provinzialrecht zum Theil noch erhalten.

III. Justizeinrichtung.

1. Justizverwaltung.

§ 176.

Das Reichsjustizamt hat die Justizangelegenheiten des Reiches wahrzunehmen, insbesondere die Reichsgesetze vorzubereiten und die Verwaltung in betreff des Reichsgerichts zu führen.

---

[51]) Alle hier geltenden Vorschriften sind auch im Kreise Meisenheim eingeführt. V. 20. Sept. 67 (GS. 1534).

[52]) Ausnahme § 173 Abs. 3 d. W.

[53]) Es sind dieses die Codes pénal, de commerce, de procédure civile u. d'instruction criminelle.

[54]) Franz. G. 20. März 1804 (30. ventose an XII) Art. VII.

Das Justizministerium bildet die oberste Justizverwaltungsbehörde für Preußen[1]). Die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind Organe desselben. Seine Entscheidung ist auf Beschwerden über Disciplin, Geschäftsbetrieb und Verschleppungen beschränkt; eine Einwirkung auf die Rechtsprechung steht ihm nicht zu[2]). Unter dem Justizminister steht die für die ganze Monarchie eingesetzte Justizprüfungskommission[3]).

Zu den Gegenständen der Justizverwaltung gehört die Aufsicht über das Justizpersonal[4]), die Verwaltung der Grundstücke und Lokale[5]), insbesondere der gerichtlichen Gefängnisse[6]), über die gerichtlichen Kassen[7]) und die Rechnungslegung[8]). Der Geschäftsgang ist im wesentlichen der der Verwaltungsbehörden[9]). Im Geschäftsverkehre mit dem benachbarten Auslande bestehen einige auf Gegenseitigkeit beruhende Erleichterungen[10]). Die

[1]) V. 27. Okt. 10 (GS. 3). Neue Prov. vier V. 3. Okt. 65 (GS. 603–6) u. V. 28. Jan. 67 (GS. 140). — Uebertragung einzelner Geschäfte des Just.-Min. auf die Provinzialbehörden Vf. 26. März 74 (JMB. 109).

[2]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 77, 84 u. 85.

[3]) G. 6. Mai 69 (GS. 656) § 2.

[4]) § 184—189 d. W.

[5]) Zuständigkeit Vf. 1. April 74 (JMB. 101). — Justizbauverwaltung AO. 20. April u. Vf. 14. Juli 74 (JMB. 214) u. (einmalige u. außerordentliche Ausgaben) Vf. 26. Juni 86 (JMB. 182).

[6]) Verwaltung der Gerichtsgefängnisse Vf. 14. Aug. 79 (JMB. 242) u. Regl. 16. März 81 (JMB. Beil. zu Nr. 11), erg. Vf. 28. Mai 88 (JMB. 138) u. 19. Okt. 91 (JMB. 264); s. Anm. 67. — Verpflegungskostentarif 15. Nov. 75 (JMB. 237) u. Vf. 22. März 83 (JMB. 81). — Waffengebrauch der Gefängnißbeamten Best. 11. März u. CR. 26. April 39 (JMB. 114 u. 157). — Unter der Justizverwaltung stehen die für Untersuchungsgefangene u. zur Vollstreckung von Haft- u. Gefängnißstrafen bestimmten Anstalten; einige derselben u. die rheinischen Arrest- u. Korrektionshäuser sind jedoch dem Minister des Innern unterstellt (§ 236 Anm 41 d. W). — Zu den Gerichtsgefängnissen gehören d. StrafG. zu Plötzensee mit den Hülfsanstalten zu Rummelsburg u. Berlin (diese beiden sollen durch eine Anstalt bei Oranienburg ersetzt werden), die Stadtvogtei zu Berlin u. das UntersuchungsG. zu Moabit, das StrafG. zu Glückstadt, das GerichtsG. zu Hannover u. das Straf- u. das GerichtsG. zu Frankfurt a/M. u. zu Eberbach; im Bau ist ein Central-Gef. zu Wronke (Prov. Posen).

[7]) § 190 Abs. 3.

[8]) Anw. 24. Juni 80 (besonders herausgegeben, Vf. 15. Mai 80 JMB. 156 u. Berichtig. 1881 S. 2); Verwaltung der Etatsfonds Vf. 4 u. Instr. 3. März 85 (JMB. 98 u. Beil., S. 122, 226 u. 229), geändert (Nr. 15b, 17b u. 63) 10. Juni 87 (JMB 161), (Nr. 31) Vf. 24. Juni 90 (JMB. 205) u. (Nr. 40) Vf. 17. Nov. 90 (JMB. 324), Bureaubedürfnißfonds Vf. 5. Juni 83 (JMB. 154); Behandlung der Einnahmen u. Ausgaben Anw. 30. Aug. 79 u. Vf. 5. Nov. 81 (JMB. 267); Prüfung der Beläge Vf. 22. Juni 85 (JMB. 223). — Rechnungsrevisoren Instr. 20. Juni 85 (JMB. 221 u. Anl.) u. Vf. 11. Sept. 86 (JMB. 248).

[9]) § 61 d. W. — Kanzlei Regl. 23. März 85 (JMB. 120 u. Beil.), Aenderung 4. Feb. 89 (JMB. 48), 16. Dez. 90 (JMB. 348) u. 20. Aug. 91 (JMB. 213).

[10]) Vf. betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben 20. Mai 87 (JMB. 139). — Oesterreich Vf. 9. Aug. 56 (JMB. 210) u. 9. Dez. 90 (JMB. 345); Gerichtsbehörden Bek. 12. Mai 84 (JMB. 114); Gerichtsbezirk Warschau Vertr. 1879 (GS. 138) u. 1884 (GS. 72), Ausf. Vf. 16. Dez. 79 (JMB. 474) u. 9. Feb. 83 (JMB. 32), Gerichtsverfassung u. Civilprozeßverfahren in Rußland Vf. 22. Feb. 83 (CB. 143 u. 181 u. 1884 S. 56, JMB. 46 u 192 u. 1884 S. 59); Gerichtsbehörden der Schweiz Vf. 20. Jan. u. 12. Juli 79 (JMB. 20 u. 232) u. 20. April 88 (das. 103).

amtlichen Veröffentlichungen im Gebiete der Justizverwaltung erfolgen seit 1839 in dem Justizministerialblatte. Die früheren sind in den Kamptzschen Jahrbüchern enthalten.

2. Gerichte.

§ 177.

a) **Uebersicht.** Die Verfassung der ordentlichen Gerichte ist durch Reichsgesetz geregelt[11]), ihre Einrichtung jedoch bis auf das Reichsgericht den Einzelstaaten belassen. Neben diesen sind besondere Gerichte nur in bestimmten Fällen zugelassen[12]). Die reichsgesetzliche Regelung betrifft nur die streitige Gerichtsbarkeit; in Preußen ist jedoch auch die freiwillige den neueingeführten ordentlichen Gerichten in demselben Umfange übertragen, in dem sie den früheren Gerichten zustand[13]).

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Staatsgerichte geübt, unter Ausschluß jeder Kabinetsjustiz, jeder privaten oder geistlichen Gerichtsbarkeit und aller Ausnahmegerichte[14]).

Die Gerichte haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu gewähren[15]). Ihre Verhandlungen sind mit Ausnahme der Berathungen und Abstimmungen in der Regel öffentlich. Die Aufrechterhaltung der Ordnung (Sitzungspolizei) und die Leitung der Berathung und Abstimmung liegt dem Vorsitzenden ob[16]). Die Gerichtssprache ist die deutsche[17]). Während der vom 15. Juli bis 15. September währenden Gerichtsferien werden nur Straf- und gewisse eilige Sachen erledigt. Diese Vorschriften finden auch auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten entsprechende Anwendung[18]).

Die ordentlichen Gerichte sind das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Zuständigkeit vertheilt sich auf diese Gerichte wie folgt:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bildet in erster Instanz das Amtsgericht, in wichtigeren Sachen das Landgericht[19]); Berufungen und

---

[11]) Gerichts-Verfassungs-G. 27. Jan. 77 (RGB. 41). — Einf.-G. (das. 77). — Preuß. Ausführungs-G. 24. April 78 (GS. 230), erg. Anm. 55. — Komm. zugl. zur CivPrO. v. Sydow, 5. Aufl. (Berl. 91).

[12]) § 183 d. W.

[13]) GVG. § 13; Einf.-G. § 2—4; AusfG. § 16.

[14]) GVG. § 1, 15, 16. — Diese Grundsätze waren in Deutschland bereits mit geringen Ausnahmen anerkannt. Für Preußen § 169 Abs. 3 d. W.

[15]) GVG. § 157—169; AG. § 87.

[16]) GVG. § 170—185 u. 194—200 (§ 173—176 u. 195 in der Fassung des G. 5. April 88 RGB. 133 Art. I); Strafe für Verletzung der Geheimhaltung § 171 Anm. 1 f u. § 243 Anm. 23. Anwendbarkeit auf nicht streitige Angelegenheiten AG. § 88 u. 90. — Amtstracht der Richter, Gerichtsschreiber, Staats- und Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen AG. § 89 u. AE. 12. Juli 79 (JMB. 172).

[17]) GVG. § 186—193 u. (Elsaß-Lothringen) G. 12. Juni 89 (RGB. 95). — Für die Gerichtssprache in nicht streitigen Sachen gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 61 Abs. 3 d. W.).

[18]) GVG. § 201—204; AG. § 91.

[19]) GVG. § 23 u. 70.

Beschwerden gehen ersterenfalls an das Landgericht, letzterenfalls an das Oberlandesgericht[20]).

2. In Strafsachen findet eine Dreitheilung statt. Kleinere Straffälle werden vor den bei den Amtsgerichten gebildeten Schöffengerichten, Berufungen gegen deren Entscheidung und wichtigere Fälle vor den bei den Landgerichten gebildeten Strafkammern, schwere Fälle vor den ebendaselbst gebildeten Schwurgerichten verhandelt[21]).

3. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bilden die Amtsgerichte die erste und die Landgerichte die zweite Instanz, während als dritte — wo solche überhaupt zugelassen ist — das Oberlandesgericht zu Berlin für ganz Preußen bestellt ist[22]).

Alle diese Gerichte mit Ausnahme der Amtsgerichte sind Kollegialgerichte. Bei jedem derselben besteht eine Staatsanwaltschaft[23]).

Die Richter sind möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung beschränkt und von dem nur geschäftlichen Dienste befreit. Zu schärferer Durchführung dieses Grundsatzes (der s. g. Passivität der Gerichte) ist nach dem französischen Vorbilde der greffiers und huissiers die Einrichtung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher eingeführt, denen die Einleitung und die Ausführung der Entscheidung zufällt[24]). Das Hinterlegungswesen ist den Gerichten abgenommen und auf die Verwaltungsbehörden übertragen[25]).

Neben den Richtern ist das Laienelement in ausgedehntem Umfange zu den Geschäften der Rechtsprechung herangezogen. Dies tritt in der Einrichtung der Handelsrichter, der Schiedsmänner und Schöffen hervor, welche neben der beibehaltenen Einrichtung der Geschworenen neu eingeführt wurden[26]).

§ 178.

b) **Das Reichsgericht** hat seinen Sitz in Leipzig[27]). Seine Mitglieder (Präsident, Senatspräsidenten und Räthe) werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernannt. Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig[28]). Bei dem Reichsgerichte sind mehrere Civil- und Strafsenate gebildet, welche bei abweichender Ansicht zu vereinigten Civil- und Strafsenaten zusammentreten[29]). Das Plenum entscheidet nur über innere Angelegenheiten[30]). Die

---

20) Das. § 71 u. 123 1 u. 4. — Revision § 178 u. 194 d. W.

21) GVG. § 27, 73—76 u. 80. — Revisions- u. Beschwerdeinstanz § 178, 179 u. 200 d. W.

22) Amtsgerichte Anm. 55, Landgerichte AusfG. § 40—43, Oberlandesgerichte § 51—57.

23) § 182 d. W.

24) § 187.

25) § 216.

26) § 180 Abs. 2, 181 Abs. 2 u. 188.

27) RG. 11. April 77 (RGB. 415).

28) GVG. § 125—131 u. 134. — Zustellungsbeamte Vorschr. 11. Mai 83 (CB. 159). — Einziehung u. Verrechnung der Kosten Dienstanw. 21. Juni 79 (CB. 473) nebst Bek. 14. Juli 87 (CB. 309) u. 14. März 88 (JMB. 68).

29) GVG. § 132, 133, 137 (neugefaßt durch G. 17. März 86 RGB. 61) u. § 138—140.

30) Das. § 128, 129, 131; Geschäftsgang § 141 u. GeschO. 8. April 80 (CB. 190), erg. Bek. 25. Juli 86 (CB. 300).

Aufgabe des Reichsgerichts besteht in der Wahrung der Rechtseinheit und der gleichmäßigen Auslegung der Reichsgesetze. Der Umfang dieser Aufgabe ist mit Ausdehnung der Reichseinrichtungen bedeutend gewachsen. Schon dem zuerst ins Leben gerufenen Reichsoberhandelsgerichte waren im Laufe der Zeit mehrfach Gegenstände übertragen worden, die mit dem Handelsrechte nicht mehr zusammenhingen. Die Erbschaft dieses nunmehr aufgehobenen Gerichts ist dem Reichsgerichte zugefallen[31]). Außerdem entscheidet dasselbe über Revisionen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Civilsachen[32]) und gegen Urtheile der Schwurgerichte und — soweit es sich um Verletzung der Reichsgesetze handelt — der Strafkammern in Strafsachen[33]). In Staaten mit mehreren Oberlandesgerichten kann ein Theil dieser Zuständigkeiten einem obersten Landesgerichte übertragen werden[34]), eine Befugniß, von der indeß nur Baiern Gebrauch gemacht hat. Andererseits können auch andere, nach den bisherigen Prozeßgesetzen von den obersten Landesgerichten zu entscheidende Sachen dem Reichsgerichte zugewiesen werden[35]). Preußen hat von dieser Befugniß in einigen Fällen Gebrauch gemacht[36]). Endlich entscheidet das Reichsgericht in erster und letzter Instanz über Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich[37]).

§ 179.

c) Die **Oberlandesgerichte**, deren Bezirke und Sitze in Preußen durch Gesetz bestimmt werden[38]), sind gleichfalls mit einem Präsidenten und mehreren Senatspräsidenten und Räthen besetzt und zerfallen in Civil- und Strafsenate. Sie bilden die Beschwerde- und Berufungsinstanz für die Landgerichte und — soweit es sich nicht um Verletzung von Reichsgesetzen handelt — auch die

---

[31]) EinfG. § 14 u. RG. 16. Juni 79 (RGB. 157).

[32]) GVG. § 135; § 194 Nr. 2 d. W.

[33]) GVG. § 136; § 200 Nr. 2 d. W.

[34]) EG. § 8 u. 10; verb. G. 11. April 77 § 1.

[35]) EG. § 15–17. Einrichtung von Hülfssenaten zu diesem Zwecke V. 27. Sept. 79 (RGB. 299).

[36]) V. 26. Sept. 79 (RGB. 287). Uebertragung aus anderen deutschen Staaten RGB. 1879 S. 288—298 u. 1881 S. 37 u. 38.

[37]) GVG. § 136 1.

[38]) AG. § 47, G. 4. März 78 (GS. 109) § 1 u. 3. — Die Bezirke entsprechen den Provinzen (in HessNassau den Reg.-Bezirken), doch sind zugelegt zu Sachsen der Kreis Ilfeld u. die Fürstenth. Schw.-Sondershausen u. Anhalt (Vertr. 7. u. 9. Okt. 78 GS. 79 S. 173 u. 182), zu Hannover der Kr. Rintelen u. die Fürstenthümer Lippe (Vertr. 4. Jan. 78 GS. 219) u. Pyrmont, zu Westfalen der landrechtliche Theil der Rheinprov. (§ 175 d. W.), zum R.B. Kassel der Kr. Biedenkopf u. das Fürstenth. Waldeck, zum R.B. Wiesbaden der gemeinrechtliche Theil der Rheinprov. (§ 174 d. W) u. Hohenzollern, zur Rheinprov. d. Fürstenth. Birkenfeld (Vertr. 20. Aug. 78 GS. 79 S. 165). — Die Sitze befinden sich zu Königsberg, Marienwerder, Berlin (§ 179 Abs. 2 d. W.), Stettin, Posen, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Hamm, Cassel, Frankfurt a. M. u. Köln. — In betreff der Kreise Schleusingen, Schmalkalden, welche zum Landgericht Meiningen (Vertr. 17. Okt. 78 GS. 79 S. 189) u. des Kreises Ziegenrück, welcher zum Landger. Rudolstadt gehört (Vertr. 17. Okt. 78 das. 196), ist Preußen bei dem OLG. zu Jena betheiligt Vertr. 23. April 78 (das. 203). Die Art. 86 u. 87 d. VU. sind mit Rücksicht hierauf geändert G. 19. Feb. 79 (GS 18).

Revisionsinstanz für die Strafkammern. Als Nachfolger der Appellationsgerichte bearbeiten sie die Lehns- und Fideikommiß- und die nicht streitigen Angelegenheiten der Standesherrn[39]).

Das OLG. zu Berlin heißt Kammergericht[40]). Bei diesem ist der Geheime Justizrath gebildet, vor welchem die Mitglieder der Königlichen und der Hohenzollernschen Familie ihren persönlichen Gerichtsstand haben[41]). Die Revisions- und oberste Beschwerdeinstanz bildet das Reichsgericht[42]).

§ 180.

d) Die **Landgerichte**, deren Sitze und Bezirke in Preußen gleichfalls durch Gesetz bestimmt werden[43]), sind mit einem Präsidenten und mehreren Direktoren und Mitgliedern besetzt. Bei demselben sind Civil- und Strafkammern eingerichtet und Untersuchungsrichter für je ein Geschäftsjahr bestellt[44]). Die Civilkammern bilden die erste Instanz in allen Sachen, die nicht vor die Amtsgerichte gehören und die zweite Instanz für Entscheidungen der letzteren[45]).

Zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten können nach Bedürfniß bei den Landgerichten Kammern für Handelssachen gebildet werden, welche aus einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern bestehen. Letztere werden auf Vorschlag der Vertretung des Handelsstandes ehrenamtlich auf 3 Jahre ernannt[46]).

Die Strafkammern entscheiden in erster Instanz über die nicht vor die Schöffengerichte gehörenden Vergehen und über einzelne Verbrechen, in zweiter über Berufungen gegen Urtheile der Schöffengerichte[47]). Bei großer Entfernung des Landgerichtssitzes kann bei einem Amtsgerichte für ein oder mehrere Amtsgerichtsbezirke eine (abgezweigte) Strafkammer gebildet werden[48]).

---

[39]) GVG. § 119—124; AG. § 48—50 u. 57. — Besondere Zuständigkeit des OLG Berlin in Strafsachen EG. § 9 u. AG. § 50, in Sachen der freiwill. Gerichtsbarkeit § 177 Abs. 4 Nr. 3 d. W.

[40]) AE. 1. Sept. 79 (GS. 587); vor. Anm.

[41]) AG. § 18 u. G. 26. April 51 (GS. 181) Art. III. — EG. (z. CPrO.) 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 5; AG. 24. März 79 (GS 181) § 9; EG. (z. St.-PrO.) 1. Febr. 77 (RGB. 346) § 4; EG. (z. KonkO.) 10. Feb. 77 (RGB. 390) § 7.

[42]) EG. § 3 u. V. 26. Sept. 79 (RGB. 287) § 2.

[43]) AG. § 37 u. G. 4. März 78 (GS. 109) § 2—4 u. Anlage, erg. G. 12. Feb. 84 (GS. 63), 7. April 85 (GS. 107) § 3, V. 3. April 88 (GS. 51) u. V. 8. April 92 (GS. 104). — Betheiligung Preußens bei den Landgerichten Meiningen u. Rudolstadt u. Zutheilung der Fürstenthümer Schw.-Sondershausen, Pyrmont, Waldeck u. Birkenfeld zu den Landgerichten Erfurt, Hannover, Kassel u. Saarbrücken, Anm. 38. — Bei Bildung der Landgerichtsbezirke wurde von einer Normaleinwohnerzahl von 250 000 ausgegangen.

[44]) GVG. § 58—69; AG. § 37, 38.

[45]) GVG. § 70, 71; AG. § 39—43.

[46]) GVG. § 100—118; AG. § 46. Verzeichniß der Kammern, zwei Verf. 26. Juli 79 (JMB. 210 u. 211), § 5 Abs. 2 erg. Vf. 15. Juni 85 (JMB. 185); Bezirke Bek. 30. Dez. 91 (JMB. 92 S. 3).

[47]) GVG. § 72—77.

[48]) Das. § 78, Vf. 25. Juli 79 (JMB. 207) u. 21. Okt. 82 (JMB. 321).

Ueber die sonstigen Verbrechen entscheiden die Schwurgerichte[49]). Diese treten bei den Landgerichten periodisch zusammen und bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern und 12 nur zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. — Das Amt der Geschworenen ist Ehrenamt; die Berufung zu demselben erfolgt nach gleichen Grundsätzen, wie die zum Schöffenamte[50]).

§ 181.

e) **Den Amtsgerichten,** deren Sitze und Bezirke durch königl. Verordnung bestimmt sind, seit dem 1. Oktober 1882 aber nur durch Gesetz geändert werden können[51]), stehen Einzelrichter vor. Soweit sie mit mehreren Richtern besetzt sind, werden die Geschäfte örtlich oder sachlich unter diese vertheilt. Einem derselben wird die allgemeine Dienstaufsicht übertragen[52]). Die Amtsgerichte sind für Vermögensansprüche bis zu 300 M. und für alle Prozesse zuständig, die sich auf ein Miethe-, Gesinde- oder Arbeitsverhältniß, auf das Verhältniß Reisender zu Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern und Handwerkern, auf Viehmängel, Wildschäden und Schwängerungen beziehen. Sie bearbeiten ferner das Aufgebotsverfahren[53]) und die Konkurse und leiten die Zwangsvollstreckungen, auch wenn die Erkenntnisse von höheren Gerichten ergangen sind[54]). In nicht streitigen Angelegenheiten fallen ihnen die Verwaltung der Grundbuch-, Vormundschafts- und Stiftungssachen, die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Schiffsregister, die im Handels- und Genossenschaftsgesetze außerdem vorgesehenen Handlungen und mit den durch die rheinische Gesetzgebung bedingten Maßgaben das Verlassenschaftswesen und die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung der Rechtshandlungen zu[55]).

Für Strafsachen werden unter dem Vorsitze des Amtsrichters und unter Berufung zweier Schöffen für jede einzelne Sitzung Schöffengerichte gebildet. In ihnen sind abweichend von den gesondert tagenden und auf Beantwortung der Schuldfrage beschränkten Schwurgerichten die Laien mit dem

---

[49]) GVG. § 80 u. EG. § 6. Unterschied zwischen Verbrechen u. Vergehen § 171 Abs 2 d. W. — In Preußen waren von 1848 bis 1853 für alle politischen u. Preßvergehen die Schwurgerichte zuständig. Hiervon ist im GVG. ebenso abgesehen, wie von der seit 1853 bestandenen Verweisung des Hoch- u. Landesverrathes vor einen besonderen Staatsgerichtshof.

[50]) GVG. § 79, 81—99; AG. § 44, 45. — Gemeinschaftliche Schwurgerichte im OLG. Bezirk Jena (Anm. 38) Vtr. 11. Nov. 78 (GS. 79 S. 216) u. Nachtr. 30. März 89 (GS 197).

[51]) AG. § 21. — Sitze u. Bezirke V. 26. Juli 78 (GS. 275) u. 5. Juli 79 (GS. 393) mit zahlreichen Ergänzungen. — Abhaltung von Gerichtstagen AG. § 22.

[52]) GVG. § 22; AG. § 23, 24. — Bei dem Amtsgericht Berlin wird Dienstaufsicht und Disciplin durch einen Amtsgerichtspräsidenten wahrgenommen. G. 10. April 92 (GS. 77) u. Vf. 25. Juni 92 (JMB. 209). Rang § 70 Anm. 19 d. W.

[53]) GVG. § 23, 24.

[54]) § 205 Abs. 1 u. § 196 Abs. 1 d. W.

[55]) AG. § 25 – 32 u. 69 (§ 28 u. 69 sind unter Ueberweisung landgerichtlicher Zuständigkeiten an die Amtsgerichte im Geb. des rhein. Rechts neu gefaßt G. 16. Mai 87 GS. 135); verb. § 14 u. 15.

Richter zu einem Kollegium vereinigt und zu voller Entscheidung berufen. Die Schöffengerichte sind für Uebertretungen und die mit höchstens 3 Monaten Gefängniß oder 600 M. Geldbuße bedrohten Vergehen, ferner für einfache Beleidigungen und leichte Fälle des Diebstahls, Betruges, der Unterschlagung, Hehlerei und Sachbeschädigung zuständig[56]). Das Amt der Schöffen ist Ehrenamt. Ausgeschlossen sind Personen, die infolge von Bestrafung oder Konkurs hierzu unfähig, wegen Gebrechen ungeeignet oder noch nicht 30 Jahre alt sind, ferner solche, die noch nicht 2 Jahre in der Gemeinde wohnen oder Armenunterstützung empfangen, endlich Dienstboten, Religionslehrer, Volksschullehrer, Militärpersonen, richterliche, Staatsanwalts-, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungs- und gewisse höhere Beamte. Zur Ablehnung des Amtes berechtigt die Mitgliedschaft in einer deutschen gesetzgebenden Versammlung, die Erfüllung der Pflicht als Geschworener oder Schöffe im letzten Geschäftsjahre, die Stellung als Arzt oder Apotheker ohne Gehülfen, die Vollendung des 65sten Lebensjahres und die Unfähigkeit zur Tragung des erforderlichen Aufwandes[57]). — Die zu Schöffen geeigneten Personen werden alljährlich in Listen für die Gemeinden (Urlisten) und Amtsgerichtsbezirke zusammengestellt. Ein Ausschuß, der aus dem Amtsrichter, einem Verwaltungsbeamten und 7 von der Kreis- (Amts- oder Gemeinde-) Vertretung gewählten Vertrauensmännern zusammengesetzt ist, entscheidet endgültig über die erhobenen Einsprüche und die für das Geschäftsjahr zu berufenden Schöffen und Vertreter (Haupt- und Hülfsschöffen). Die Schöffen werden in der durch Ausloosung bestimmten Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen[58]).

§ 182.

f) Bei jedem Gerichte besteht eine von demselben unabhängige **Staatsanwaltschaft.** Sie bildet eine einheitliche Behörde ohne kollegialische Verfassung und wird beim Reichsgerichte durch den Oberreichsanwalt und Reichsanwälte, bei den Oberlandesgerichten durch den Oberstaatsanwalt und Staatsanwälte, bei den Landgerichten durch den ersten Staatsanwalt und Staatsanwälte und bei den Schöffengerichten durch Amtsanwälte versehen[59]). Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten[60]).

Die Zuständigkeit in streitigen Sachen bestimmt sich nach den Prozeß-

---

[56]) GVG. § 25—30, verb. § 75. — In den Schöffengerichten ist ein Theil der altgermanischen Gaugerichtsverfassung (§ 169 Anm. 1) wieder ins Leben gerufen.

[57]) GVG. § 31—35; AG. § 33. — Strafe unwahrer Entschuldigung StGB. § 138.

[58]) GVG. § 36—57; AG. § 34—36 Aufstellung der Urlisten ER. 18. April 79 (MB. 105) u. 18. Jan. 82 (MB. 26).

[59]) GVG. § 142—152; AG. § 58 bis 61, 66 u. 67. GeschO. f. d. Sekretariate 2. Aug. 79 (JMB. Anl. III zu Nr. 32), § 17 geändert Vf. 20. Mai 87 (MB. 135). — Amtsanwälte § 62—65 u. AmtsanwaltsO. 28. Aug. 79 (JMB. 260), Art. 8 u. 9 aufgeh. Vf. 28. Mai 85 (JMB. 175) § 17.

[60]) GVG. § 153; vgl. § 233 d. W.

ordnungen. Im Civilprozesse liegen der Staatsanwaltschaft nur wenige Geschäfte ob[61]). Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt in dem auf der Grundlage der öffentlichen Klage aufgebauten Strafprozesse, in welchem der Staatsanwaltschaft die Rolle des Anklägers zufällt[62]). Zugleich steht ihr die Strafvollstreckung zu[63]). In nicht streitigen Sachen ist die frühere Zuständigkeit bestehen geblieben[64]). Der Staatsanwaltschaft liegt hiernach die Herbeiführung der Vormundschaften, die infolge eines unter ihrer Mitwirkung stattgehabten gerichtlichen Verfahrens nöthig werden[65]), und die Ueberwachung der Erfüllung der durch das Handelsgesetzbuch den Kaufleuten auferlegten Verpflichtungen[66]) ob. In den neuen Provinzen hat sie die Verwaltung des Gefängnißwesens[67]).

§ 183.

g) **Besondere Gerichte** neben den ordentlichen sind nur für wenige bestimmte Sachen zugelassen und auch letztere kann die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen[68]). In Preußen bestehen neben dem bereits erwähnten Kompetenzgerichtshofe und dem geheimen Justizrath[69]) nur:

1. die Militärgerichte[70]);
2. die Disciplinargerichte für Richter[71]), Beamte[72]), Geistliche[73]) und Studirende[74]);
3. die Austrägalgerichte der Standesherrn[75]);
4. die auf Staatsverträgen beruhenden und in ihrer Einrichtung sich eng an die ordentlichen Gerichte anschließenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte[76]);

---

[61]) In Ehesachen CPrO. § 569 u. in Entmündigungssachen das. § 595.

[62]) § 199 Abs. 1 d. W.

[63]) StrPrO. § 483. — Die Staatsanwaltschaften führen im Reiche auf Grund wechselseitiger Mittheilung Strafregister über die in ihrem Bezirke Geborenen V. 16. Juni u. AusfVf. 12. Juli u. 10. Nov. 82 (CB. 309, 447 u. 1883 S. 244, MB. 211, 279 u. 1883 S. 45, JMB. 200 u. 1883 S. 7). Berichtigung bei Todesfällen E. 14. Juli 90 (MB. 139, JMB. 280). — Mittheilungen der Staatsanwaltschaft an andere Behörden über Untersuchungen u. Bestrafungen Vf. 25. Aug. 79 (MB. 221, JMB. 251), erg. (Nr. 2 bis 24) Vf. 28. März 84 (JMB. 65); (Nr. 3) 22. März 80 (MB. 112, JMB. 58); (Nr. 7) 12. Juli 81 (MB. 178, JMB. 159); (Nr. 17) 30. Juni 88 (JMB. 167); (Münz-Verbrechen u. -Vergehen) 29. April 86 (JMB. 105).

[64]) AG. § 58.

[65]) Vorm.O. 5. Juli 75 (GS. 431) § 16.

[66]) EG. 24. Juni 61 (GS. 449) Art. 7 u. G. 24. März 79 (GS. 281) § 28.

[67]) V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. XIII.

[68]) GVG. § 14 u. 16; EG. § 3, 5 u. 6 (die durch GVG. § 14³ zugelassenen Gemeindegerichte finden sich nur in Würtemberg u. Baden).

[69]) § 170 Abs 2 u. § 179 Abs. 2 d. W.

[70]) GVG. § 16; EG. § 7; § 100 d. W.

[71]) § 185 Abs. 2 d. W.

[72]) § 23 Abs. 5 u. § 66 das.

[73]) § 288 Nr. 2. u. § 298 Abs. 4.

[74]) § 306 Abs. 3.

[75]) EG. § 7. — § 36 Abs. 5 Nr. 5 d. W.

[76]) GVG. § 14¹; G. 8. u. 9. März, V. 1. Sept. 79 (GS. 129, 132 u. 609). — Durch die Rheinschifffahrtsakte 17. Okt. 68 (GS. 69 S. 798) Art. 33, 34 u. 40 hatte Holland, durch die Elbschiff.A. 23. Juni 21 (GS. 22 S. 9) Art. 26 u. Add. Akte 13. April 44 (GS. 458) § 46–51

5. die Gerichte in Ablösungs- und landwirthschaftlichen Auseinandersetzungssachen (Generalkommissionen und Oberlandeskulturgericht) [77]);
6. die Gewerbegerichte [78]).

Unberührt sind die nur in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zuständigen Dorfgerichte in den östlichen Provinzen, insbesondere in Schlesien und die Orts- und Feldgerichte in Hessen-Nassau geblieben [79]).

3. Justizpersonen.

§ 184.

a) **Uebersicht.** Die Justizbeamten [1]) scheiden sich in die selbstständig gestellten Richter und in die nicht richterlichen Beamten. Der Aufsicht des Justizministers und der Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind zwar alle Justizbeamten unterworfen [2]), doch bleibt die aus dieser Aufsicht fließende Befugniß zur Ertheilung von Rügen und Verhängung von Ordnungsstrafen [3]), ebenso wie die eigentliche Disciplinarbestrafung [4]) auf die nicht richterlichen Beamten beschränkt, während für die Richter besondere Vorschriften bestehen. Zu den nicht richterlichen Beamten zählen die Staatsanwälte und niederen Gerichtsbeamten, zu den Justizpersonen außerdem die Schiedsmänner, Rechtsanwälte und Notare.

§ 185.

b) Die **Richter** werden auf Lebenszeit vom Könige ernannt [5]).

Die Befähigung zum Richteramte wird durch Ablegung zweier Prüfungen dargelegt. Der ersten geht ein dreijähriges Rechtsstudium auf einer Universität — davon mindestens drei Halbjahre auf einer deutschen —, der zweiten eine mindestens vierjährige praktische Beschäftigung bei den Gerichten, Staats- und Rechtsanwälten voraus. Der Ablegung der ersten Prüfung folgt die Ernennung zum Referendar, der der zweiten die zum Gerichtsassessor [6]). Die in einem Bundesstaate Bestandenen können in jedem andern zur Vor-

---

Oesterreich (auch nach Aufhebung der Elbzölle G. 11. Juni 70 BGB. 416) Anspruch auf solche Gerichte. — Die auf Deutschland beschränkten, die Weser und den Neckar betreffenden Gerichte sind fortgefallen.

[77]) § 330 Abs. 3 d. W.

[78]) § 350 Abs. 7.

[79]) Anm. 57 (§ 78) u. § 78 Nr. 3 nebst Anm. 5 (§ 212) d. W.

[1]) Tagegelder u. Reisekosten V. 24. Dez. 73 (GS. 74 S. 2), erg. V. 8. Mai 76 (GS. 119) u. auf den OLGBez. Köln ausgedehnt V. 11. Feb. 80 (GS. 53). — Beurlaubung Vf. 28. Mai 85 (JMB. 175).

[2]) AG. § 77—79, 82 u. 83; GVG. § 152.

[3]) AG. § 80, 81.

[4]) § 66 d. W., insbes. Anm. 57.

[5]) GVG. § 6 u. 10; AG. § 7 u. 2.

[6]) GVG. § 2; G. 6. Mai 69 (GS. 656), ergänzt G. 1. Juni 74 (GS. 212) u. AG. § 1 u. 2; Regul. 1. Mai 83 (MB. 135, JMB. 131), § 1—11 neu gefaßt Vf. 3. Nov. 90 (JMB. 277), § 23 erg. Vf. 12. März 88 (JMB. 64); Gebühr Vf. 21. März 91 (JMB. 133). — Prüfungskommission § 176 Abs. 2 d. W.

bereitung oder zum Richteramte zugelassen werden[7]. Zu letzterem ist auch jeder ordentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität befähigt[8].

Die Richter haben Anspruch auf Rang[9] und Gehalt, auf letzteren nach festen, dem Dienstalter entsprechenden Grundsätzen[10]. Damit soll die Unabhängigkeit der Richter sicher gestellt werden. Gleichem Zwecke dient die Vorschrift, daß Richter unfreiwillig nur durch Richterspruch unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Formen ihres Amtes enthoben, oder an eine andere Stelle, oder in den Ruhestand versetzt werden dürfen[11]. Das Disciplinarverfahren gegen Richter, die ihre Amtspflichten verletzen oder sich des durch den Beruf erforderten Ansehens und Vertrauens unwürdig zeigen, ist demgemäß abweichend von den allgemeinen Disciplinarvorschriften geregelt[12].

§ 186.

c) Die **Staatsanwälte**[13] gehören zu den nicht richterlichen Justizbeamten, müssen aber zum Richteramte befähigt sein. Die dieserhalb und für die Ernennung und das Rangverhältniß in betreff der Richter gegebenen Vorschriften finden demgemäß auch auf die Staatsanwälte Anwendung[14].

§ 187.

d) Zu den **niederen Gerichtsbeamten**[15] gehören die mit der neuen Gerichtsorganisation eingeführten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher und die Gerichtsdiener[16].

In dem Gerichtsschreiber findet sich der gesammte Subalterndienst bei einem Gerichte (Gerichtsschreiberei) vereinigt. Der Gerichtsschreiber führt das Protokoll in den Gerichtssitzungen, hat Anmeldungen, Gesuche, Wechselproteste, Inventuren und Siegelungen aufzunehmen und Beglaubigungen und Ausfertigungen zu ertheilen[17]. Die Anstellung der Gerichtsschreiber und Ge=

---

7) GVG. § 3 u 5. — Elſ.=Lothringen § 63 Anm. 13 u. § 27 Anm. 23 d. W.

8) Daſ. § 4.

9) § 70 d. W. — Bei den Amts= u. Landgerichten führen sie den Amtstitel „Amts=“ u. „Landrichter“ AG. § 8.

10) GVG. § 7 u. 9; AG. § 9—11 u. V. 16 April 79 (GS. 318).

11) GVG. § 8; AG. 3—5 u. G. 26. März 56 (GS. 201) § 1. — Entsprechende Vorschriften enthielt die VU. Art. 87. Das in letzterer enthaltene Verbot der Uebertragung anderer besoldeter Staatsämter (Art. 88) ist dagegen aufgehoben G. 30. April 56 (GS. 297).

12) G. 7. Mai 51 (GS. 218), erg. G. 26. März 56 (GS. 201); Einf. i. d. neuen Prov. gemäß der V. 23. Sept. 67 (GS. 1613); Anpassung an die neue Gerichtseinrichtung u. Einf. i. Lauenburg G. 9. April 79 (GS. 345). — Handhabung der Disciplin bei dem Amtsgerichte Berlin § 181 Anm. 52 d. W.

13) Vgl. § 184 d. W.

14) GVG. § 147—152; AG. § 60, 61, 66, 67.

15) Zuständigkeit bei der Anstellung Vf. 2. März 85 (JMB. 96).

16) DienstO. 23. Feb. 85 (JMB. 65 und 100).

17) GVG. § 154; AG. § 68—72 (§ 69 geändert § 181 Anm. 55); GeschäftsO. f. d. Gerichtsschreibereien d. Amts= u. Landgerichte Vf. 3. Aug. 79 (JMB. 230) u. Anl. I u. II, der OLandesgerichte Vf. 8. Sept. 79 (JMB. 324) u. Anl. A u. B; dazu Vf. 9. Dez. 87 (JMB. 359). — Wenig entsprechend der übrigens erstrebten deutschen Ausdrucksweise ist ihnen der Amtstitel „Sekretär“ und „Assistent“ beigelegt Vf. 12. Dez. 79 (JMB. 471).

richtsschreibergehülfen erfolgt nach vorgeschriebener Vorbereitung und Prüfung gegen Gehalt[18]. Das erforderliche Schreibwerk müssen sie auf Verlangen gegen Entschädigung selbst beschaffen[19].

Die Gerichtsvollzieher sind mit der Vornahme von Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen betraut[20], und für die Aufnahme von Wechselprotesten und für Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, Siegelungen und Inventuren zuständig[21]. Sie dürfen Gebühren erheben[22].

§ 188.

e) **Schiedsmänner** zu vergleichsweiser Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten waren seit 1827 in ganz Altpreußen mit Ausnahme der Rheinprovinz eingeführt. Nachdem die neue Justizgesetzgebung das gerichtliche Einschreiten wegen der durch Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen von dem zuvorigen erfolglosen Sühneversuch vor einer Vergleichsbehörde abhängig gemacht hatte[23], wurde die Einrichtung auf den ganzen Staat ausgedehnt[24]. Zugleich wurde den Schiedsmännern außer dem Falle der Beleidigung und Körperverletzung[25] auch die gütliche Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche übertragen, soweit solche von den Parteien beantragt wird. Alle demgemäß aufgenommenen Vergleiche haben die Wirkung der gerichtlichen[26]. Die Verhandlungen sind sportel- und stempelfrei[27]. Die Parteien finden damit Gelegenheit, die Weitläufigkeiten und Kosten des Prozeßverfahrens zu vermeiden.

Für die einzelnen Gemeinden werden Schiedsmänner und Stellvertreter auf drei Jahre gewählt. Größere Gemeinden werden in Bezirke getheilt, kleinere zu solchen vereinigt. Die Wahl steht in letzterem Falle der Kreis-, übrigens der Gemeindevertretung zu. Die Gewählten werden bestätigt und vereidigt. Sie haben die Rechte der Beamten und stehen unter Aufsicht des Land- und Oberlandesgerichtspräsidenten und des Justizministers. Das

---

[18]) G. 3. März 79 (G.S. 99) und Ger.Schr.O. 10. Feb. 86 (JMB. 37). Die Anstellung als Dolmetscher ist auf Gerichtsschreiber u. Gerichtsschreibergehülfen beschränkt DolmO. 24 April 86 (JMB. 98).

[19]) § 8 des Ges., Vf. 4. u. 29. Sept. 79 (JMB. 308 u. 391), 19. Jan. 84 (JMB. 18) u. 2. Jan. 85 (JMB. 5).

[20]) CPrO. § 152 u. 674; StPO. § 37. — Vgl. § 178 Anm. 28 u. § 190 Anm. 53 d. W.

[21]) GVG. § 155 u. 156; AG. § 73 bis 76. — GerVollzO. 23. Feb. 85 (JMB. 56), § 47 ersetzt durch Vf. 13. Feb. 86 (JMB. 36); GeschAnw. 24. Juli 79 (JMB. 206) u. Anl., § 35 ergänzt Vf. 16. Juni 83 (JMB. 191) u. § 121 bis 137 neugefaßt Vf. 23. Feb. 85 (JMB. 68); Ergänzung der O. u. Gesch.-Anw. Vf. 2. Dez. 89 (JMB. 287). Vornahme freiwilliger Versteigerungen Vf. 29. Sept. 81 (M.B. 247, JMB. 212).

[22]) Geb.O. 24. Juni 78 (RGB. 166), erg. G. 29. Juni 81 (RGB. 178) Art. 3; pr. AG. 10. März 79 (GS. 145) § 32 bis 41. Vf. 6. März 85 (JMB. 99).

[23]) StPrO. § 420.

[24]) Schiedsmanns-O. 29. März 79 (GS. 321). — Kom. v. Florschütz 11. Aufl. (Berl. 89).

[25]) SchO. § 33—39.

[26]) Das. § 12—32 u. 47.

[27]) Das. § 40—46. — Stempelverwendung bei an sich stempelpflichtigen Verhandlungen Vf. 17. Nov. 85 (JMB. 368).

Amt ist Ehrenamt. Zur Wählbarkeit gehört ein Alter von 30 Jahren, Wohnsitz im Bezirke, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und des Verfügungsrechts über das Vermögen. Staats- und besoldete Beamte der Kommunal- und Kirchenverwaltung bedürfen der Genehmigung. Zur Ablehnung berechtigen das Alter von 60 Jahren, anhaltende Krankheit, lange oder häufige Abwesenheit, Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes oder die des Schiedsmannsamtes während der letzten drei Jahre und sonstige Billigkeitsgründe. Unbefugte Ablehnung kann für 3 bis 6 Jahre mit Verlust des Gemeinderechts und mit um 1/8 bis 1/4 stärkerer Heranziehung zu den Gemeindelasten gestraft werden[28]).

§ 189.

f) Die **Rechtsanwälte**[29]) sind die berufenen Vertreter und Vertheidiger der Parteien vor Gericht. Ihre Thätigkeit erstreckt sich sonach neben der Prozeßvertretung (Anwaltschaft, Prokuratur) auch auf die Rechtsvertheidigung (Advokatur).

Außerhalb der Anwaltsprozesse[30]) sind die bei einem Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte im ganzen Reiche zuständig[31]). Uebrigens ist die Zulassung durch die Fähigkeit zum Richteramte bedingt und nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zu versagen[32]). Mit diesen Einschränkungen besteht freie Advokatur.

Das Verhältniß des Rechtsanwalts zum Auftraggeber ist an sich Gegenstand des Privatrechts, bringt dabei aber für ersteren mehrere besondere Obliegenheiten mit sich. Neben der Erfüllung dieser und der durch den Beruf an sich geforderten Pflichten muß der Rechtsanwalt sich auch innerhalb und außerhalb seines Berufes der durch denselben bedingten Achtung würdig zeigen[33]). Zuwiderhandlungen werden in einem besonderen ehrengerichtlichen Verfahren verfolgt und mit Warnung, Verweis, Geldbuße oder Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bestraft[34]).

Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirkes zugelassenen Rechtsanwälte bilden die Anwaltskammer. Diese wählt einen Vorstand von 9 bis 15 Mitgliedern, welchem die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Aufsicht über die Anwälte, insbesondere die Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt und die Entscheidung von Streitigkeiten der Anwälte unter einander und mit ihren Auftraggebern obliegt[35]).

---

[28]) Das. § 1—11; ER. 27. Aug. 79 (MB. 209, JMB. 304), § 4 geänd. Vf. 8. April 82 (MB. 63, JMB. 87).

[29]) RechtsanwO. 1. Juli 78 (RGB. 177). — Kom. v. Sydow 2. Aufl. (Berl. 84).

[30]) § 192 Abs. 2 d. W.

[31]) RAO. § 26 u. 27.

[32]) Das. § 1—25, 104, 107—110, 112—114, V. 25. Juni 79 (GS. 387) u. AusfVf. 28. Juni 79 (JMB. 151). — Zulassung beim RGerichte RAO. § 98 bis 101.

[33]) Das. § 28—40 u. StGB. § 31 Abs. 2, § 300, 352, 355, 358 u. 359.

[34]) RAO. § 62—97, 115 u. 116. — Bestrafung der Ungebühr in den Gerichtssitzungen durch das Gericht GVG. § 180 bis 183.

[35]) RAO. § 41—61, 102, 105, 106 u. 111.

Die Gebühren der Rechtsanwälte sind durch Reichsgesetz nach ähnlichen Grundsätzen geregelt, wie die Gerichtskosten[36]). Abweichende Verabredungen sind dadurch nicht ausgeschlossen[37]). Die Regelung, die zunächst nur für die nach der Konkurs-, Civil- und Strafprozeßordnung zu verhandelnden Sachen erfolgt war, ist auf alle übrigen Fälle streitiger Gerichtsbarkeit und — soweit es sich um allgemeine Grundsätze handelt — auch auf die sonstige Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte ausgedehnt[38]).

4. Gerichtskosten.

§ 190.

Die Gerichtskosten (Sporteln) bilden eine Gebühr[39]), die für die Benutzung der staatlichen Rechtspflege erhoben wird. Sie fallen im Civilprozesse der unterliegenden Partei zur Last[40]) und dienen somit zugleich als Schutzmittel gegen mißbräuchliche Benutzung der Gerichte durch unbegründete oder ungenügend vorbereitete Anträge.

Die Kosten in allen nach der Konkurs-, Civil- und Strafprozeßordnung vor den ordentlichen Gerichten verhandelten Sachen sind reichsgesetzlich festgestellt. Die Klagen über Vertheuerung der Rechtspflege, insbesondere über die Höhe der Nebenkosten (Schreib-, Zustellungs- und Vollstreckungsgebühren), die sich namentlich bei kleineren Gegenständen unverhältnißmäßig hoch stellten, haben bereits zu einer Ermäßigung geführt[41]). Die Kosten werden nach festen Pauschsätzen bestimmt, die, soweit eine Werthschätzung des Gegenstandes in Frage kommt, nach dieser abgestuft sind[42]). Die Pauschsätze umfassen alle Abgaben von Prozessen, insbesondere auch die Stempel[43]). Außer denselben kommen nur baare Auslagen in Ansatz[44]), zu welchen insbesondere die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen[45]) und die Gebühren, Tagegelder und Reisekosten der Justizbeamten[46]) gehören. Befreit von allen Gerichtskosten sind der Reichs- und der preußische Staatsfiskus und vor den Landesgerichten auch alle öffentlichen Armen-, Kranken- und Besserungsanstalten,

---

[36]) GebO. 7. Juli 79 (RGB. 176). — Kom. v. Sydow 4. Aufl. (Berl. 91).

[37]) GebO. § 93.

[38]) AG. 2. Feb. 80 (GS. 43).

[39]) § 133 d. W.

[40]) CivPrO. § 87—100.

[41]) GerichtskostenG. 18. Juni 78 (RGB. 141); Ermäßigung G. 29. Juni 81 (RGB. 178) Art. 1. — Pr.AusführungsG. 10. März 79 (GS. 145) § 1—31 u. G. 21. März 82 (GS. 129) § 1—3. — Kom. v. Sydow 4. Aufl. (Berl. 91).

[42]) GKG. § 7. — Civilsachen § 8—49 (mit den Aenderungen des G. 1881), AG. § 17, 18; Strafsachen GKG. § 59 bis 78 (mit den Aenderungen des G. 1881); Konkurssachen das. § 50—58 desgl.

[43]) Das. § 2; AG. § 25, 26.

[44]) GKG. § 79, 80; G. 1881 Art. 2 § 80a u. 80b; AG. § 24.

[45]) GebührenO. 30. Juni 78 (RGB. 173). Sie findet auf alle vor besondere Gerichte gehörigen oder durch die Proz.-Ordnungen nicht betroffenen gerichtlichen Angelegenheiten Anwendung AG. § 42. — Die Sätze für öffentliche Beamte (GebO. § 14) finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung G. 11. Juni 90 (RGB. 73).

[46]) Anm. 1, 22 u. § 189 Abs. 5 d. W.; Vf. 27. Nov. 86 (JMB. 327).

die Waisenhäuser, die Gemeinden in Armensachen, die Volksschulen, die sonstigen Unterrichtsanstalten und die Kirchen und Pfarren, insofern sie keine Ueberschüsse abwerfen und nicht lediglich das Interesse der Nutznießer in Frage steht, die gemeinnützigen Anstalten nach Bestimmung des Ministers[47]), insbesondere die gemeinnützigen Baugesellschaften[48]). — Befreit sind ferner alle diejenigen, welche die Kosten neben dem eigenen und der Familie Unterhalt nicht aufzubringen vermögen (Armenrecht)[49]). Ausländern steht diese Wohlthat nur im Falle der Gegenseitigkeit zu[50]).

Die Kosten werden durch Erhebung eines Vorschusses sicher gestellt[51]). Ansatz und Zahlungspflicht sind näher geregelt[52]). Die Einziehung erfolgt durch die bei allen Amtsgerichten bestehenden Gerichtskassen, die gleich den Gefängnißkassen Sonderkassen und Organe der für die Oberlandesgerichtsbezirke errichteten Justizhauptkassen bilden[53]).

Die Grundsätze des Gerichtskostengesetzes sind demnächst auf die übrigen Fälle streitiger Gerichtsbarkeit allgemein[54]), auf die freiwillige aber nur insoweit ausgedehnt, als es sich um die Zuständigkeit und Festsetzung der Kosten und um die dieserhalb erforderliche Berechnung des Werthes und der baaren Auslagen handelt[55]). Uebrigens liegen den Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch die seitherigen Gesetze mit der Maßgabe zu Grunde, daß im Oberlandesgerichtsbezirke Köln die an Stelle der Gerichtsgebühren erhobene Jurisdiktionssteuer fortgefallen ist[56]). Im einzelnen gelten demnach folgende Bestimmungen:

1. Die Kosten in Vormundschaftssachen sind einheitlich geregelt[57]).
2. Dasselbe gilt von den auf die Handels-, Genossenschafts- und Schiffs-

---

[47]) GKG. § 98. — Gebührenfreiheit vor dem Reichsgerichte V. 24. Dez. 83 (RGB. 84 S. 1), vor den Landesgerichten preuß. G. 10. Mai 51 (GS. 622) § 4; auf Hannover, Frankfurt a. M. und den OLG.Bezirk Köln ausgedehnt G. 21. März 82 (GS. 129) § 5. Hiernach sind auch Militärpersonen rücksichtlich der Testamente bei Mobilmachungen u. der Todeserklärungen im Kriege frei.

[48]) G. 2. März 67 (GS. 385).

[49]) CPrO. § 106—118; StPrO. § 419 Abs. 3; insbes. obrigkeitliche Vorbescheinigung CPO. § 109, E. 26. Mai 87 (MB. 118, JMB. 187).

[50]) Italien Bek. 1. Okt. 79 (RGB. 312); Oesterreich-Ungarn Uebereink. 9. Mai 86 (RGB. 87 S. 120); Niederlande 15. Juli 91 (JMB. 200); Belgien 18. Okt. 78 (RGB. 79 S. 316); Luxemburg 12. Juni 79 (RGB. 318); Frankreich 20. Feb. 80 (RGB. 81 S. 81).

[51]) GKG. § 81—85, 90 u. 3.

[52]) Das. § 4—6, 86—94; AG. § 28 bis 30; Vf. 28. Feb. 85 (JMB. 90).

[53]) Instr. 1. Dez. 84 (JMB. 272 nebst Beil. u. S. 276), geänd. Vf. 2. Jan. 87 (JMB. 15), 5. Mai 88 (JMB. 121) u. 7. Sept. 91 (JMB. 228), Uebergangsbest. Vf. 3. März 85 (JMB. 94 u. Beil.); außerordentliche Revisionen Vf. 21 Juni 85 (JMB. 222); die zwangsweise Beitreibung erfolgt nach den § 196 Anm. 63 aufgeführten Vorschriften durch die Gerichtsvollzieher (§ 187 Abs. 3 d. W.). — Einziehung beim Reichsgerichte § 178 Anm. 28. — Die Bundesstaaten haben sich bei der Einziehung Beistand zu leisten GKG. § 99; Anw. 23. April 80 (CB. 278), Einziehungsbehörden CB. 1885 Beil. Nr. 13.

[54]) AG. § 1—3. — Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen § 196 Abs. 3 d. W.

[55]) AG. § 4—8, 21 u. 27.

[56]) Das. § 31 u. 22.

[57]) § 209 Anm. 27.

register bezüglichen Angelegenheiten, den durch das Handelsgesetzbuch und Genossenschaftsgesetz den Gerichten zugewiesenen Gegenständen und von Erledigung der Ersuchen (Requisitionen)[58]).

3. Für Grundbuch- und Hypothekensachen bestehen besondere Kostentarife[59]).

4. In allen anderen Angelegenheiten finden die älteren preußischen Bestimmungen weitere Anwendung[60]).

IV. Prozeß.

1. Civilprozeß.

a) Einleitung.

§ 191.

Das Rechtsverfahren ist ein Zweig des öffentlichen Lebens und kann bei vorgeschrittenem Verkehre der einheitlichen Regelung in einem größeren Gebiete nicht entbehren. Gleichwohl bestanden in Deutschland eine Reihe von Prozeßordnungen, die zum Theil auf ganz verschiedenen Grundsätzen beruhten.

Für **Preußen** hatten sich in der Allgemeinen Gerichts-O. und in dem rheinisch-französischen Verfahren zwei völlig entgegengesetzte Systeme entwickelt. Die Ger.-O. hatte getreu dem Geiste der Fridericianischen Justizneugestaltung ein Instruktionsverfahren eingeführt, in dem der Richter von Amts wegen das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältniß auf jede Weise erforschen sollte[1]). Dieses Verfahren erwies sich als nicht durchführbar; spätere Gesetze (1833 und 1846) kehrten deßhalb zur Verhandlungs- und Eventualmaxime des gemeinen deutschen Prozesses zurück[2]) und suchten gleichzeitig durch Hinzufügung einer Schlußverhandlung Annäherung an den Grundsatz der Mündlichkeit. Im Wesen blieb indeß in dem voraufgehenden Schriftenwechsel die schriftliche Grundlage bestehen. In dieser Umgestaltung wurde das Verfahren später (1849 und 1867) auf die Gebiete des gemeinen Rechtes übertragen.

---

[58]) AG. § 13, 14, 19 u. 20, G. 21. März 82 (GS. 129) § 3 u. (Gesellschaften mit beschr. Haftung) G. 12. Juni 92 (GS. 123).

[59]) Anm. 2b u. c (zu § 212), Hannover Anm. 4 das., OLGBez. Köln Anm. 3 das.

[60]) G. 10. Mai 51 (GS. 622), insbes. Tarif § 15—24 (§ 24 geändert AG. § 21) u. ZusatzG. 9. Mai 54 (GS. 273) Art. 15 u. 16; Kosten bei Nachlaßregulirungen G. 1. Mai 65 (GS. 509) (§ 7 aufgeh. AG. § 21). — Einf. dieser Vorschriften i. SchlHolstein u. HessNassau nach Maßgabe der drei V. 30. Aug. 67 (GS. 1369, 1385 u. 1399) u. des G. 7. März 70 (GS. 193); Art XII H Abs. 3 aufgeh. G. 21. März 82 (GS. 129) § 4. Subhastationskosten im Geb. der AGerO. G. 15. März 69 (GS. 421) § 114 u. Tarif. Im OLGBez. Köln kommt noch die Taxe f. Friedensgerichte 23. Mai 59 (GS. 309) zur Anwendung.

[1]) § 169 Abs. 2 d. W.

[2]) Nach der Verhandlungsmaxime ist der Richter in seiner Entscheidung lediglich an die Vorträge der Parteien gebunden; nach der Eventualmaxime haben letztere alle Angriffs-, Vertheidigungs- u. Beweismittel bei Strafe des Ausschlusses auf einmal vorzubringen, auch wenn davon erst später und unter Umständen (eventuell) Gebrauch gemacht werden soll.

Nur die Provinz Hannover blieb ausgeschlossen. In dieser wurde die dortige Prozeß-O. beibehalten, welche ebenso wie der im rheinischen Rechtsgebiete maßgebend gebliebene Code de procédure civile den Grundsatz der Mündlichkeit zum vollsten Ausdrucke gebracht hatte.

Die neue Civilprozeß-O. hat alle verschiedenen deutschen Prozeßvorschriften durch neue Bestimmungen ersetzt und das Streitverfahren vor den ordentlichen Gerichten für das ganze Reich einheitlich geregelt[3]).

b) Grundlagen des Verfahrens.

§ 192.

Die Zuständigkeit wird sachlich durch die Gerichtsverfassung[4]), örtlich durch den Gerichtsstand (Forum) bestimmt. Dieser richtet sich nach dem Orte, an dem die Parteien wohnen, die streitige Sache belegen oder die fragliche Handlung vorgenommen ist[5]). In vermögensrechtlichen Sachen können die Parteien sich über ein an sich zuständiges Gericht erster Instanz vereinbaren (Prorogation)[6]). — Richter, die in der Sache befangen erscheinen, sind laut Gesetz oder nach Ablehnung seitens der Parteien von der Entscheidung ausgeschlossen[7]).

Als Parteien dürfen alle Personen insoweit auftreten, als sie sich durch Verträge verpflichten können. Großjährige Hauskinder und Ehefrauen sind als solche nicht beschränkt (Prozeßfähigkeit)[8]). In Streitsachen vor den ordentlichen Gerichten mit Ausschluß der Amtsgerichte ist die Vertretung durch einen bei dem Gerichte zugelassenen Vertreter geboten (Anwaltsprozesse)[9]). In den übrigen Fällen können alle prozeßfähigen Personen als Bevollmächtigte oder Beistände auftreten[10]). Die Vollmachten müssen schriftlich ausgestellt und auf Verlangen der Gegenpartei beglaubigt sein. Spezialvollmachten werden nicht erfordert[11]).

Im Verfahren ist der Grundsatz der Mündlichkeit zum vollsten Siege gelangt. Bestimmend war dabei die Erwägung, daß, wenn das schriftliche Verfahren größere Sicherheit und Uebersichtlichkeit gewährt hatte, dafür im

---

[3]) CivPrO. 30. Januar 77 (RGB. 83); EinfG. (das. 244). — Preuß. AusfG. 24. März 79 (GS. 281). — Uebergangsbest. G. 31. März 79 (GS. 332) § 1—34 u. 44—48. — Kom. v. Wilmowski u. Levy, 6. Aufl. (Berl. 92), Handausgabe. 2. Aufl. (Berl. 89), s. § 177 Anm. 11 d. W.

[4]) § 177 Abs. 5 Nr. 1 d. W. — Werthbestimmung des Streitgegenstandes CPO. § 2—9.

[5]) Das. § 12—37 u. EG. § 9.

[6]) CPO. § 38—40.

[7]) Das. § 41—49.

[8]) Das. § 50—73. — Die § 50, 55 u. AG. § 3 handeln von dem gesetzlichen u. dem amtlich bestellten Vertreter (Litiskurator), CPO. § 56—60 von der Streitgenossenschaft, § 61—73 von der Betheiligung Dritter am Rechtsstreite (Intervention).

[9]) Das. § 74, 121 [6] u. 230; verb. § 128 u. 132.

[10]) Das. § 75 u. 86. — Unfähige u. geschäftsmäßige Vertreter und Beistände (Winkelkonsulenten) können in der mündlichen Verhandlung zurückgewiesen werden § 143.

[11]) Das. § 76—85; Vertretung des Fiskus G. 14. März 85 (GS. 65) u. Vf. 23. u. 24. März 85 (JMB. 119 u. 121).

mündlichen Prozesse nicht nur eine wesentliche Abkürzung erreicht, sondern vor allem die Sache über die Form, das materielle über das formelle Recht erhoben werden konnte. Die Mündlichkeit fordert die Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter. Die mündliche Verhandlung wird zum Hauptakte, in dem der ganze Rechtsstreit sich abspielt. Die Schriftsätze (Klage und Klagebeantwortung), die im preußischen Prozesse die eigentlichen Grundlagen des Verfahrens bildeten, dienen nur noch zur Vorbereitung. Ihr Inhalt ist für den Richter nur insoweit maßgebend, als er in der mündlichen Verhandlung wiederholt wird. Die Eventualmaxime, durch welche im schriftlichen Verfahren der vollständige Abschluß jedes Schriftsatzes erzielt werden sollte, wurde damit entbehrlich und ist fortgefallen. Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung und demnächst auch in der Berufungsinstanz vorgebracht werden. Die Verhandlungsmaxime ist beibehalten, erhält jedoch durch die richterliche Prozeßleitung die erforderliche Begrenzung[12]).

Um ferner den Richter möglichst auf die Rechtsprechung zu beschränken, sind demselben alle Geschäfte abgenommen, die mit gleichem Erfolge von untergeordneten Personen oder von den Parteien selbst geführt werden können. Die Zustellungen sind in die Hand der Parteien gelegt (Privatbetrieb), die indeß außerhalb der Anwaltsprozesse die Vermittlung der Gerichtsschreiber in Anspruch nehmen können. Die Zustellung wird durch die Gerichtsvollzieher entweder unmittelbar oder durch die Post bewirkt. Zwischen Anwälten kann sie unmittelbar geschehen[13]). Der Regel nach erfolgt die Terminsansetzung durch den Richter, die Ladung durch die Parteien[14]).

Fristen können auf Gesetz, richterlicher Bestimmung oder Vereinbarung beruhen. Sie werden unter Einrechnung des Anfangstages berechnet und laufen mit dem Schlußtage, soweit dieser kein Sonn- oder allgemeiner Feiertag ist, ab. Ihr Lauf ruht während der Gerichtsferien[15]). Dies gilt nicht von den im Gesetze als solchen bezeichneten Nothfristen (Fatalien), die außerdem jeder Einwirkung der Parteien entzogen sind[16]). Gegen Versäumung von Prozeßhandlungen und Fristen findet unter Umständen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) statt[17]). Ein Stillstand in dem einmal eingeleiteten Prozesse kann infolge gesetzlicher Vorschrift eintreten, oder durch richterliche Bestimmung oder Vereinbarung der Parteien herbeigeführt werden (Unterbrechung, Aussetzung oder Ruhen des Verfahrens)[18]).

---

[12]) CPO. § 119—151, 251, 255 u. 491.

[13]) Das. § 152—190. — Verfahren bei Zustellung durch Niederlegung der Schriftstücke bei den Polizei- oder Gemeindevorstehern CR. 14. April 80 (MB. 129, JMB. 95). — PostO. (§ 377 Anm. 22 d. W.) § 26 u. 41.

[14]) CPO. § 191—197.

[15]) Das. § 198—207.

[16]) Das. § 201 u. 202. Beispiele in § 304, 477, 514, 549, 835 u. 870.

[17]) Das. § 208—216.

[18]) Das. § 217—229. — Unterbrechung durch Kompetenzkonflikt § 170 Abs. 2 d. W.

c) Verfahren in erster Instanz.

§ 193.

Das erstinstanzliche Verfahren findet entweder vor dem (kollegialen) Landgerichte oder vor dem Einzelrichter (Amtsgerichte) statt[19]). Im Verfahren vor den Landgerichten ist die Klage, die von einem beim Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalte unterzeichnet sein muß, dem Gerichtsschreiber einzureichen und nach Bestimmung des Termins durch den Präsidenten dem Verklagten zuzustellen. Die zwischen Zustellung und Termin liegende Einlassungsfrist beträgt mindestens 1 Monat, in Markt- und Meßsachen 24 Stunden[20]). Die Klage bestimmt die Grundlage des Rechtsstreites; durch ihre Erhebung wird die Streitsache rechtshängig[21]). Innerhalb der ersten zwei Drittel der Einlassungsfrist hat der Beklagte dem Kläger die Klagebeantwortung zustellen zu lassen[22]).

In der mündlichen Verhandlung[23]) entscheidet das Gericht auf Grund der Parteivorträge[24]) nach freier Ueberzeugung und zwar zunächst über etwa vorgebrachte prozeßhindernde (präjudicielle) Einreden[25]), sodann zur Hauptsache[26]). Der Entscheidung geht — soweit die behaupteten Thatsachen nicht zugestanden oder offenkundig sind[27]) — die Beweisaufnahme voraus. Sie erfolgt auf Grund der zugleich mit den Behauptungen anzugebenden Beweismittel[28]) durch Beweisantretung seitens der Partei oder durch Beweisbeschluß seitens des Gerichts. Sie findet regelmäßig vor dem Prozeßgerichte statt und bildet keinen selbstständigen Abschnitt, sondern nur einen Theil, einen Zwischenfall für das eigentliche, von der Klage bis zum Urtheil ununterbrochen fortlaufende Verfahren[29]). Die Ergebnisse des Beweises unterliegen der freien Würdigung des Richters, der dabei durch Beweisregeln nur wenig eingeschränkt wird[30]).

Die Urtheile sind Zwischen- oder Endurtheile. Letztere entscheiden den Streit entweder unbedingt oder bedingt in Hinblick auf einen abzuleistenden Eid. Sie entscheiden ihn ganz, oder — wenn nur Theile des Streitgegen-

---

[19]) § 177 Abs. 5 Nr. 1 d. W.

[20]) CPO. § 230—234

[21]) Das. § 235—243 u. 254.

[22]) Das. § 244, 245.

[23]) Vgl § 192 Abs. 3 d. W.

[24]) CPO. § 251—253, 269, 270.

[25]) Das. § 247—249.

[26]) Das. § 259. Zulässigkeit des Sühneversuches § 268, eines vorbereitenden Verfahrens in Rechnungs- u. ähnlichen Sachen § 250 u. 313—319

[27]) Das. § 261—265. — Gleiche Bedeutung haben die gesetzlich vermutheten Thatsachen (gesetzliche Präsumtion) EG. § 16¹.

[28]) CPO. § 255, 256 u. 266. — Beweismittel sind Augenschein (§ 336, 337); Zeugen u. Sachverständige (§ 260 und 338—379, Vereidigungsverfahren § 440—446, Gebühren § 190 Anm. 45, Vernehmung öffentlicher Beamten § 198 Anm. 15); Urkunden (§ 380 bis 409, EG. § 16², 17) u. Eid (§ 410 bis 446).

[29]) Das. § 257, 258, 320—335 u. (Sicherung des Beweises) § 447—455.

[30]) Das. § 259 u. 260. — Die Beweisregeln betreffen namentlich die Beweise durch Urkunden u. Eid (Anm. 28).

standes spruchreif sind — theilweise (Theilurtheile). Die Zwischenurtheile beschränken sich auf die Entscheidung einzelner selbstständiger Angriffs- und Vertheidigungsmittel oder eines Zwischenstreites. Das Urtheil wird im Termine oder in einem sofort und nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine verkündet und daneben den Parteien auf deren Betreiben zugestellt[31]). Versäumt eine Partei den Verhandlungstermin, so ergeht ein Versäumniß- (Kontumazial-) Urtheil, in dem der nicht erschienene Kläger abgewiesen und in betreff des nicht erschienenen Beklagten das Zugeständniß der klägerischen thatsächlichen Anführung angenommen wird[32]). Gegen das Versäumnißurtheil kann die Partei binnen 2 Wochen Einspruch erheben[33]).

Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten kommen vorstehende Bestimmungen mit denjenigen Abweichungen zur Anwendung, welche das Verhältniß des Einzelrichters, der Wegfall des Anwaltzwanges[34]) und die geringere Bedeutung des Streitgegenstandes mit sich bringen[35]). Die Klageform ist erweitert; die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht, in die Ladungsurkunde aufgenommen oder bei gleichzeitigem Erscheinen die Parteien an einem ordentlichen Gerichtstage mündlich vorgetragen werden[36]); die Einlassungsfrist ist auf 3 Tage, außerhalb des Gerichtsbezirkes auf 1 Woche herabgesetzt[37]). Endlich findet gegenüber dem Parteibetriebe eine erweiterte gerichtliche Einwirkung statt, sowohl bei den Zustellungen[38]) als in der mündlichen Verhandlung[39]).

d) Rechtsmittel.

§ 194.

Die Rechtsmittel dienen zur Anfechtung richterlicher Entscheidungen vor einem höheren Richter und sind bei diesem anzubringen. Nicht zu den eigentlichen Rechtsmitteln gehören demnach die Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumniß[40]), der Einspruch gegen Versäumnißurtheile[41]) und die aus verschiedenen Gründen behufs Wiederaufnahme eines rechtskräftig geschlossenen Verfahrens zugelassenen Nichtigkeits- und Restitutionsklagen[42]), da über alle diese Streitfragen der erste Richter entscheidet. Als Rechtsmittel kommen somit nur folgende in Betracht:

1. Gegen erstinstanzliche Urtheile ist binnen Monatsfrist die Berufung (Appellation) zulässig, welche lediglich eine Wiederholung des Rechtsstreites vor einem anderen Richter bezweckt[43]).
2. Im Interesse der Rechtseinheit ist in gleicher Frist gegen Endurtheile

---

31) Das. § 272—294.
32) Das. § 295—300.
33) Das. § 301—311.
34) Das. § 75, 79, 84, 86, 120, 152.
35) Das. § 456—471.
36) Das. § 457, 460 u. 461.
37) Das. § 459.
38) Das. § 458; vgl. § 192 Abs. 4 d. W.
39) CPO. § 464
40) § 192 Abs. 5 d. W.
41) § 193 Abs. 3 d. W.
42) CPO. § 541—554.
43) Das. § 472—506. — Instanzenzug § 177 Abs. 5 Nr. 1 d. W.

der Oberlandesgerichte die Revision an das Reichsgericht zugelassen. Voraussetzung ist, daß die Verletzung eines ein größeres Gebiet umfassenden Gesetzes behauptet wird und in Vermögenssachen der Werth den Betrag von 1500 M. übersteigt[44]).

3. Die Beschwerde an das nächst höhere Gericht findet gegen bestimmte, eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird. Sie bewegt sich in einfachen Formen und ist abgesehen von dem Falle der „sofortigen Beschwerde" an keine Frist gebunden[45]).

e) Besondere Arten des Verfahrens.

§ 195.

Ein außerordentliches summarisches Verfahren ist in der CivPrO. nicht vorgesehen, da das ordentliche Verfahren sich vermöge seiner Dehnbarkeit den verschiedenartigen Streitsachen genügend anpassen läßt. In Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer beschleunigten Rechtshülfe oder auf die eigenthümliche Gestaltung des zur Entscheidung stehenden Rechtsverhältnisses ist nur in folgenden Fällen ein besonderes Verfahren zugelassen:

1. Im Urkunden- und Wechselprozesse können durch Urkunden nachweisbare Forderungen auf Geld, auf andere vertretbare Sachen oder auf Werthpapiere verfolgt werden. Dem Beklagten ist dabei vorbehaltlich besonderer Geltendmachung anderweiter Einwendungen nur ein beschränktes Vertheidigungsrecht eingeräumt. Der Kläger erlangt hiermit eine beschleunigte vorläufige Rechtshülfe. Für Wechselklagen ist außerdem die Zuständigkeit des Gerichts des Zahlungsortes und eine kürzere Einlassungsfrist vorgeschrieben[46]).

2. Forderungen von Geld, anderen vertretbaren Sachen oder Werthpapieren, denen Gegenleistungen nicht gegenüberstehen, können im Mahnverfahren vor den Amtsgerichten geltend gemacht werden. Dasselbe gipfelt in einem Zahlungsbefehle, den der Richter für vollstreckbar erklärt, wenn nicht innerhalb zwei Wochen Widerspruch erhoben wird[47]). Der Vollstreckungsbefehl hat die Bedeutung eines Versäumnißurtheiles[48]).

3. In Ehesachen ist das Landgericht zuständig und wegen des öffentlichen Interesses eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zugelassen. Der Klage auf dauernde oder zeitweilige Trennung (Ehescheidung) und auf

---

[44]) CPO. § 507—529, EG. § 6 u. V 28. Sept. 79 (RGB. 299), ausschl. des § 3 v. Reichstag genehmigt. Bek. 11. April 80 (RGB. 102) u. erg. G. 15. März 81 (RGB. 38) u. 24. Juni 86 (RGB. 207). — EG. § 8.

[45]) CPO. § 530—540. Beispiele in § 46, 68, 97, 99, 118, 126, 229, 352, 374.

[46]) Das. § 555—567. — Ueber den auf ähnlichen Voraussetzungen beruhenden Arrestprozeß § 196 Abs. 5 d. W.

[47]) CPO. § 628— 643.

[48]) Das. § 640; vgl. 193 Abs. 3 d. W.

Herstellung des ehelichen Lebens muß ein Sühneversuch vor dem Amtsgerichte vorausgehen. Außerdem kann eine Ehe von Amts wegen durch die Nichtigkeitsklage oder auf Antrag durch die Ungültigkeitsklage angefochten werden[49]).

4. Im Entmündigungsverfahren kann Geisteskranken oder Verschwendern auf Antrag der Betheiligten durch Beschluß des Amtsgerichtes die Verfügungsfähigkeit entzogen werden[50]).

5. Das Aufgebotsverfahren besteht in einer öffentlichen gerichtlichen Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten mit der Wirkung, daß ihre Unterlassung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat. Das Blatt für die Bekanntmachung ist der Reichsanzeiger[51]). Zuständig ist das Amtsgericht[52]). Voraussetzungen und Wirkungen bestimmt, abgesehen von den reichsgesetzlich behandelten Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und Konnossementen[53]), die Landesgesetzgebung[54]), welche die CivProzO. in gewissen Grenzen ausschließen oder ersetzen darf[55]).

6. Innerhalb der für den Abschluß von Vergleichen gezogenen Grenzen können die Parteien sich durch Vereinbarung einem schiedsrichterlichen Verfahren unterwerfen (Schiedsvertrag). Die Entscheidung erfolgt durch einen oder mehrere erwählte Schiedsrichter auf Grund der

---

[49]) CPO. § 568—592, 774 u. AG. § 8. — Oeffentlichkeit GerVerfG. § 171. — Unberührt wegen ihres Zusammenhanges mit dem materiellen Rechte bleiben die Bestimmungen des letzteren

a) über d. Verfahren bei Scheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung EG. § 16[5]; LR. II 1 § 716; Code civ. Art. 233, 275—294 u. 305 u. C. de proc civ. Art. 881;

b) über Verfahren u. Voraussetzungen bei böslicher Verlassung EG. § 16[6—8]; AG. § 5 u. 6; LR. II 1 § 680, 684, 685 u. 709 u. f. Hannover G. 1. März 69 (GS. 357) § 32, 34;

c) die einstweilige Regelung des ehelichen u. des Elternverhältnisses EG. § 16[4]; AG. § 7;

d) die ehelichen Gütertrennungsklagen des französ. Rechts EG. § 15[5]; AG. § 11; Code civ. Art. 1443.

[50]) CPO. § 593—627 nebst dem mit bezug auf Art. 513—515 des C. civ. erlassenen § 10 des EG. — Oeffentlichkeit GerVerfG. § 172. — Begutachtung krankhafter Gemüthszustände E. 28. April u. 31. Mai 87 (MB. 120).

[51]) CPO. § 823—850.

[52]) GerVerfG. § 123.

[53]) CPO. § 837—842; Wechsel-O. (RGB. 1869 S. 382) Art. 73 u. Hand.-GB. (das. 404) Art. 301 u. 302.

[54]) Die CPO. findet demgemäß ihre Ergänzungen in den § 20—27 des AG., welche ihrerseits die Ergänzung zahlreicher Einzelgesetze bilden. S. über Staatsschuldscheine § 128 Anm. 26; Rentenbriefe § 328 Anm. 42; Landeskulturrentenbriefe § 332 Anm. 16; andere Inhaberpapiere § 314 Anm. 53; Hypotheken- u. Grundbuchurkunden § 214 Anm 25; hinterlegte Gelder u. Kostbarkeiten § 216; üb. die Todeserklärung Verschollener AG. § 22 u. 24, LR. II 18 § 821—855, II 1 § 692, 665—667 u. G. 24. Feb. 51 (GS. 23); üb. d. Aufgebot der Fundsachen § 258 d. W., der Nachlaßgläubiger Anm. 62. Das Ineinandergreifen besonderer u. allgemeiner, landesgesetzlicher u. reichsgesetzlicher Vorschriften läßt die Gesetzgebung sehr verwickelt erscheinen, was dem Interesse der zahlreich dabei Betheiligten wenig entspricht.

[55]) EG § 11.

Ermittelung des Sachverhaltes. Der Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles[56]).

f) Zwangsvollstreckung.

§ 196.

Die regelmäßige Voraussetzung der Zwangsvollstreckung (Exekution) bildet ein Urtheil, das rechtskräftig geworden[57]) oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist[58]) und mit der Vollstreckungsklausel versehen sein muß[59]). Die Vollstreckung erfolgt unter Leitung der Amtsgerichte[60]) durch die Gerichtsvollzieher[61]). Beim Tode des Schuldners wird sie in den Nachlaß fortgesetzt. Die Einwendungen des Benefizialerben bestimmt das bürgerliche Recht[62]).

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen (Mobiliarexekution) erfolgt durch Pfändung; mit dieser erlangt der Gläubiger ein Pfandrecht[63]). Reicht die Pfändung zur Sicherstellung des Gläubigers nicht aus, so ist der Schuldner zur Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses (Inventars) und zur Bekräftigung desselben durch den Offenbarungseid (Manifestationseid) verpflichtet. Im Weigerungsfalle kann er hierzu durch Haft angehalten werden[64]). Die Schuldhaft ist dagegen aufgehoben[65]). Körperliche Sachen werden durch Inbesitznahme gepfändet und bis zur Höhe der schuldigen Forderung im Wege öffentlicher Versteigerung verwerthet. Ausgeschlossen sind die zum Lebensunterhalte, Gewerbebetriebe und Berufe unentbehrlichen Gegenstände[66]). — In Forderungen und andere Vermögensrechte geschieht die Vollstreckung, indem das Amtsgericht dem Drittschuldner die Zahlung an den Schuldner untersagt. Forderungen aus Wechseln und anderen übertragbaren Papieren werden durch Inbesitznahme der letzteren gepfändet. Bei Pfändung der Forderungen auf Sachen sind diese abzunehmen und gleich gepfändeten körperlichen Sachen zu verwerthen. Nicht zu pfänden sind die zum Lebensunterhalte und im Interesse des Berufes unentbehrlichen Bezüge[67]). Gleiches gilt vom

---

[56]) CPO. § 851—872. — Mit dem Schiedsmannsverfahren (§ 188 d. W.) hat dieses Verfahren nichts gemein.

[57]) Das. § 644—647.

[58]) Das. § 648—659.

[59]) Das. § 662—670. — Vollstreckung aus Urtheilen ausländischer Gerichte § 660 u. 661, aus sonstigen Schuldtiteln § 702 bis 706.

[60]) CPO. § 684—690 u. 698—701.

[61]) Das. § 674—677. Ausführung § 671—673, 678—688, Einstellung od. Beschränkung § 691, 692, Kosten § 697.

[62]) Das. § 693—696. Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger, welches der Benefizialerbe beantragen kann (erbschaftliches Liquidationsverfahren), ist im Gebiete des LR. (I 9 § 455) auf Grund des EG. § 11 neu geregelt G. 28. März 79 (GS. 293).

[63]) CPO. § 708—710. — Zwangsvollstreckung in Geldforderungen AG. § 15 u. V. 7. Sept. 79 (GS. 59) u. 4. Aug. 84 (GS. 321).

[64]) CPO. § 711 u. 780—795.

[65]) G. 29. Mai 68 (BGB. 237), § 2 ist aufgehoben EG. § 13[1]; Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

[66]) CPO. § 712—728. — Betriebsmittel der Eisenbahnen § 374 Anm. 34, der Posten G. 28. Okt. 71 (RGB. 347) § 18 u. 20.

[67]) CPO. § 729—754 u. AG. § 16, 17. Pfändung der Staatsschuldbuchforderungen

Arbeits- oder Dienstlohne[68]). — Reicht ein abgepfändeter und hinterlegter Geldbetrag zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht aus, so findet ein Vertheilungsverfahren vor dem Amtsgerichte statt[69]).

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist gleichfalls den Amtsgerichten übertragen, übrigens wegen ihres Zusammenhanges mit dem Eigenthums- und Hypothekenrechte der landesgesetzlichen Regelung belassen[70]), die für Preußen im Bereiche der Grundbuchordnung[71]) einheitlich erfolgt ist. Diese Gesetzgebung bestimmt sowohl den Begriff des unbeweglichen Vermögens, als das Verfahren, welches in Eintragung in das Grundbuch, in Zwangsversteigerung (Subhastation) oder in Zwangsverwaltung (Sequestration) bestehen kann. Hierbei ist der für den Realkredit wichtige Grundsatz zur Geltung gebracht, daß die vor dem betreibenden Gläubiger eingetragenen Forderungen von dem Verfahren unberührt bleiben[72]). — Auch die Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege geschieht, wenn sie gegen das unbewegliche Vermögen gerichtet ist, unter Vermittelung des Amtsgerichtes[73]).

Die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe bestimmter Sachen erfolgt bei beweglichen Gegenständen durch Abnahme, nöthigenfalls unter Auferlegung des Offenbarungseides, bei unbeweglichen durch Außerbesitzsetzung. Handlungen sind auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten zu bewirken, oder soweit dieses nicht möglich ebenso wie Unterlassungen durch Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Haft zu erzwingen[74]).

Eine vorläufige Sicherungsmaßregel der Zwangsvollstreckung bildet der dingliche oder persönliche Arrest, falls es sich um Geldforderungen handelt[75]) und die einstweilige Verfügung, wenn eine persönliche Leistung oder die Regelung eines streitigen Rechtszustandes in Frage steht[76]).

2. Strafprozeß.

a) Einleitung.

§ 197.

Wie im Civilprozesse machte sich auch im Strafprozesse das Bedürfniß geltend, die verschiedenartigen Prozeßvorschriften in Deutschland einheitlich

---

G. 20. Juli 83 (GS. 120) § 7, des Diensteinkommens der Justizbeamten Vf. 29. Juni 86 (JMB. 192).

[68]) CPO. § 749¹ u. G. 21. Juni 69 (BGB. 242); Einf. i. Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

[69]) CPO. 758—768.

[70]) Das. § 755—757.

[71]) § 214 Abs. 2 d. W.

[72]) G. 13. Juli 83 (GS. 131); das Ges. findet auch auf Auseinandersetzungen außerhalb der Zwangsvollstreckung Anwendung § 180—187. — Kosten G. 18. Juli 1883 (GS. 189). Geschäftsführung der Verwalter Vf. 7. März 92 (JMB. 87). — Komm. v. Krech 2. Aufl. (Berl. 88). — Das G. tritt auch im Gebiete des rheinischen Rechtes mit Durchführung des Grundbuchwesens (§ 212 Anm. 3) an Stelle der rheinischen Subhastationsordnung.

[73]) V. 7. Sept. 79 (GS. 591) § 54.

[74]) CPO. § 769—779.

[75]) Das. § 796—813 (§ 809 erg. durch G. 30. April 86 RGB. 130).

[76]) Das. § 814—822 u. EG. § 16⁴.

zusammenzufassen, zumal das materielle Strafrecht bereits eine einheitliche Gestalt angenommen hatte[1]). Die Anklageform und die Grundsätze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit unter Zuziehung des Laienelementes zu dem Amte der Rechtsprechung waren schon vorher in fast ganz Deutschland eingeführt[2]) und die auf den gleichen Grundsätzen beruhende neue Reichsstrafprozeß-O.[3]), welche die landesrechtlichen Vorschriften für das Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten ersetzte[4]), hat deßhalb geringere Aenderungen mit sich gebracht, als die CivProzO. Als die wichtigsten sind die Einführung der Schöffengerichte[5]), die Zulassung der Privat- und Nebenklage[6]) und die Einschränkung der Rechtsmittel hervorzuheben[7]).

b) Grundlagen des Verfahrens.

§ 198.

Die Zuständigkeit wird sachlich durch die Gerichtsverfassung[8]), örtlich durch den Gerichtsstand (Forum) bestimmt. Der Gerichtsstand der begangenen That ist mit dem des Wohnsitzes und dem gewöhnlichen Aufenthalt des Beschuldigten gleichberechtigt, während der Gerichtsstand der Ergreifung nur als Ausnahme Anwendung findet[9]). In der Sache befangene Richter sind gesetzlich oder nach Ablehnung seitens der Parteien ausgeschlossen[10]).

Die gerichtlichen Entscheidungen, welche in die das Hauptverfahren abschließenden Urtheile und in Beschlüsse oder Verfügungen zerfallen, werden den anwesenden Betheiligten verkündet, den abwesenden zugestellt[11]). Die Fristen werden nach gleichen Grundsätzen berechnet, wie im Civilprozesse, jedoch durch die Gerichtsferien nicht unterbrochen[12]). Bei Versäumung infolge unabwendbarer Anlässe kann Wiedereinsetzung beansprucht werden[13]).

Zur Feststellung des Thatbestandes dienen die Untersuchungshandlungen. — Zeugen sind in der Regel einzeln und eidlich zu vernehmen, Landesherren und Mitglieder der landesherrlichen und der hohenzollernschen Familie nur in ihrer Wohnung, Minister und Mitglieder des Bundesrathes oder einer gesetzgebenden Versammlung nur am Orte ihres Sitzes oder Auf-

---

[1]) § 171 Abs. 1 d. W.

[2]) Nur in beiden Mecklenburg u. Lippe galt noch der gemeinrechtliche Inquisitionsprozeß u. nur in Lübeck u. Altenburg fehlte die Heranziehung des Laienelementes.

[3]) StrafPrO. 1. Feb. 77 (RGB. 253); EG. (das. 346). — Uebergangsbest. G. 31. März 79 (GS. 332) § 35 bis 48. — Kom. v. Löwe 7. Aufl. (Berl. 91) u. Daude (Berl. 88), vgl. § 171 Anm. 1.

[4]) EG. § 3 u. 6.

[5]) § 181 Abs. 2 d. W.

[6]) § 199 Abs. 1 d. W.

[7]) § 200 d. W.

[8]) StPO. § 1 u. 6. — § 177 Abs. 5 Nr. 2 d. W. — Zuständigkeit in zusammenhängenden Strafsachen StPO. § 2 bis 5 u. 13.

[9]) Das. § 7—9; verb. § 10—21.

[10]) Das. § 22—32.

[11]) Das. § 33—41. – Die Zustellung erfolgt nach den Grundsätzen der CPO. (§ 192 Abs. 4 d. W.). Vereinfachte Zustellung Vf. 16. Juli 79 (JMB. 194) u. 18. März 82 (JMB. 53).

[12]) StPO. § 42, 43; GerVerfG. § 202[1].

[13]) StPO. § 44—47.

enthaltes. Von der allgemeinen Zeugenpflicht sind Verlobte, Ehegatten und nahe Verwandte, sowie in Rücksicht auf ihren Beruf Geistliche, Vertheidiger, Rechtsanwälte, Aerzte und Beamte ausgenommen. Das Erscheinen der Zeugen und die Zeugnißablegung kann durch Geld- und Haftstrafen erzwungen werden [14]). Die vom Richter nach Bedarf zuzuziehenden Sachverständigen erscheinen als dessen Gehülfen [15]). Für gewisse Fälle ist richterliche Inaugenscheinnahme vorgeschrieben [16]). — Andere Maßnahmen bilden die Beschlagnahme und Durchsuchung, die Verhaftung und vorläufige Festnahme [17]). — Zur weiteren Aufklärung erfolgt die Vernehmung des Angeschuldigten [18]), dem die Vertheidigung in ausgedehntester Weise und in jeder Lage des Verfahrens gestattet ist [19]).

c) Verfahren in erster Instanz.

§ 199.

Das Verfahren setzt eine Klage voraus, welche für die Grenzen desselben bestimmend ist. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft erhoben und vorbereitet mit der Maßgabe, daß bei Gefahr im Verzuge die erforderlichen Untersuchungshandlungen vom Amtsrichter vorgenommen werden können, und daß gegen ablehnende Bescheide der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Entscheidung vom Verletzten beantragt werden darf [20]). Neben der öffentlichen findet eine Privatklage statt, die aber nicht jedermann (Popularklage), sondern nur dem Verletzten zusteht und nur für die auf Antrag strafbaren Beleidigungen und Körperverletzungen zugelassen ist [21]). Der zur Privatklage Berechtigte kann sich dem Staatsanwalte, wenn dieser Klage erhebt, im Wege der Nebenklage anschließen. Gleiche Befugnisse haben diejenigen Personen, welche durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Klageerhebung wegen einer gegen ihre Person oder gegen ihr Vermögen gerichteten Handlung herbeigeführt haben oder zur Forderung einer Buße berechtigt sind [22]).

Im Strafprozesse ist unbeschadet der Anklageform der Richter nicht wie im Civilprozesse an die Vorträge der Parteien gebunden, sondern zu selbst-

---

[14]) StPO. § 48—71. — Gebühren § 70; § 190 Anm. 45 d. W. — Zeugenvernehmung der Beamten Anm. 15.

[15]) StPO. § 72—85. — Gebühren § 84; § 190 Anm. 45 d. W. — Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen oder Sachverständige StMErl. 6. April 83 (MB. 80), Bf. des Just.-Min. 17. Mai 83 (JMB. 155) u. E. 28. Juli 86 (MB. 181, JMB. 137).

[16]) StPO. § 86—93. — Verfahren bei Leichenöffnungen § 87 u. Regul. 13. Feb. 75 (JMB. 75).

[17]) StPO. § 94—132. — Die Ausführung erfolgt in der Regel durch die Polizei, § 232—234 d. W.

[18]) StPO. § 133—136.

[19]) Das. § 137—150.

[20]) Das. § 151—175. — Antragsdelikte § 171 Abs. 4 d. W.

[21]) CPO. § 414—434. — Verb. StGB. § 185—187 u. 223 nebst § 195 u. 196. — Vorheriger Sühneversuch § 188 d. W.

[22]) StPO. § 435—446. — Verb. StGB. § 188 u. 231.

ständiger Erforschung der Wahrheit verpflichtet. Diesem Zwecke dient insbesondere die gerichtliche Voruntersuchung, welche die Frage klar stellen soll, ob der Angeschuldigte weiter zu verfolgen sei. Sie findet in Reichs- und Schwurgerichtssachen stets, in Strafkammersachen aber nur auf Antrag der Parteien statt. Bei den Schöffengerichten tritt sie überhaupt nicht ein[23]. Im Falle der weiteren Verfolgung wird das Hauptverfahren eröffnet; der Angeklagte wird zum Angeschuldigten[24]. Die Hauptverhandlung erfolgt nach der erforderlichen Vorbereitung[25] in unmittelbarer Gegenwart der mitwirkenden Parteien und Gerichtspersonen, des Staatsanwalts und eines Gerichtsschreibers und setzt der Regel nach auch die des Angeklagten voraus[26]. Der Vernehmung des letzteren schließt sich die Beweisaufnahme an, bei welcher Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu vernehmen und Urkunden zu verlesen sind[27]. Hieran reihen sich die Schlußvorträge des Staatsanwalts und des Angeklagten, wobei diesem das letzte Wort gebührt[28]. Das Urtheil wird nach freier, aus der Verhandlung geschöpfter Ueberzeugung gefällt. Es lautet auf Verurtheilung, Freisprechung oder — wenn es bei Antragsdelikten an dem Antrage fehlt — auf Einstellung des Verfahrens. Das Urtheil nebst Gründen ist am Schlusse der Verhandlung oder spätestens eine Woche darauf durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe zu verkünden[29]. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit; nur die dem Angeklagten nachtheiligen, die Schuldfrage betreffenden erfordern eine Zweidrittelmehrheit[30].

Die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten[31] beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank und der Beeidigung der Geschworenen[32]. Den Parteivorträgen geht die Fragestellung des Gerichts an die Geschworenen voran, welche deren Entscheidung auf die mit „Ja" oder „Nein" zu beantwortende Schuldfrage beschränkt[33]. Die Entscheidung (Spruch) erfolgt nach einer Belehrung seitens des Gerichtsvorsitzenden in abgesonderter Berathung. Die Schuldigsprechung fordert gleichfalls eine Zweidrittelmehrheit[34]. Auf Grundlage des Spruches fällt das Gericht sein Urtheil[35].

Gegen Abwesende kann eine Hauptverhandlung nur wegen solcher

---

23) StPO. § 176—195. — In der dabei dem Staatsanwalte wie dem Beschuldigten eingeräumten Befugniß zu selbstthätiger Mitwirkung betritt die StPO. einen Mittelweg zwischen dem auch in der Voruntersuchung von dem Grundsatze der Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit geleiteten englischen Prozesse u. dem mit geheimer u. schriftlicher Voruntersuchung verbundenen französischen Verfahren.

24) Das. § 196—211 u. 155.

25) Das. § 212—224.

26) Das. § 225—236.

27) Das. § 237—256.

28) Das. § 257, 258.

29) Das. § 259—268 u. 275. — Beschluß der Unzuständigkeit § 269 u. 270. — Protokoll üb. die Hauptverhandlung § 271—274 u. Bf. 2. Nov. 85 (JMB. 359).

30) GerVerfG. § 198; StPO. § 262.

31) § 180 Abs. 4 d. W.

32) StPO. § 276—289.

33) Das. § 290—299.

34) Das. § 300—313.

35) Das. § 314—317.

Handlungen stattfinden, die mit Einziehung oder Geldstrafe bedroht sind[36]). In allen anderen Fällen ist nur ein Verfahren zur Sicherung der Beweise zulässig; auch kann an Stelle der Verhaftung das inländische Vermögen beschlagnahmt werden[37]).

d) Rechtsmittel.

§ 200.

Rechtsmittel[38]) können von dem Staatsanwalte, wie von dem Angeschuldigten oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dem Ehemanne eingelegt werden[39]). Gleiches gilt von der in bestimmten Fällen grober Rechtsverletzung zugelassenen Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens[40]). Als eigentliche Rechtsmittel kommen folgende in Betracht:

1. Die Berufung (Appellation). Diese bezweckt eine Wiederholung der Verhandlung in ihrem ganzen Umfange. Sie erscheint mit dem Grundsatze der Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung nicht wohl vereinbar und ist deshalb nur gegen Urtheile der Schöffengerichte zugelassen. Die Einlegungsfrist beträgt eine Woche[41]).
2. Die Revision beschränkt sich auf die Frage der Gesetzverletzung und läßt die thatsächliche Würdigung, welche der Straffall beim ersten Richter gefunden hat, unangetastet. Sie findet gegen Urtheile der Landgerichte (Strafkammern) und Schwurgerichte statt. Die Frist für die Einlegung beträgt gleichfalls eine Woche[42]).
3. Die Beschwerde richtet sich nur gegen Beschlüsse und Verfügungen. Sie geht an das nächst höhere Gericht und ist abgesehen von den Fällen der „sofortigen Beschwerde“ an keine Frist gebunden[43]).

e) Besondere Arten des Verfahrens.

§ 201.

Neben dem ordentlichen kommen in folgenden Fällen besondere Arten des Verfahrens zur Anwendung:

1. durch amtsrichterlichen Strafbefehl können für Uebertretungen und mit höchstens 3 Monaten oder 600 M. Strafe bedrohte Vergehen[44]) Strafen bis 150 M. oder 6 Wochen nebst etwa verwirkter Einziehung festgesetzt werden (Mandatverfahren). Im Falle des Einspruches entscheidet das Schöffengericht im gewöhnlichen Verfahren[45]).

---

[36]) Das. § 318—326.
[37]) Das. § 327—337.
[38]) Begriff § 194 d. W. — Instanzenzug § 177 Abs. 5 Nr. 2.
[39]) StPO. § 338—345.
[40]) Das. § 399—413.
[41]) Das. § 354—373.
[42]) Das. § 374—398.
[43]) Das. § 346—353. Fälle der sofortigen Beschwerde § 28, 46, 122, 209, 270, 412, 463 u. 494.
[44]) GerVerfG. § 27 1 u. 2.
[45]) StPO. § 447—452 u. (Formulare) Vf. 4. Nov. 84 (JMB. 260).

2. Letzteres gilt auch beim Einspruche gegen polizeiliche Strafverfügungen[46].
3. Bei Zuwiderhandlungen in betreff der öffentlichen Abgaben und Gefälle ist unbeschadet des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ein Verwaltungsstrafverfahren zugelassen, auch die Verwaltungsbehörde zur eigenen Verfolgung im gerichtlichen Verfahren ermächtigt[47].
4. Für Forst- und Feldrügesachen ist ein abweichendes Verfahren gestattet[48].
5. Gegen ausgetretene Wehrpflichtige ist als Ausnahme des oben (§ 199 Abs. 4) erwähnten Grundsatzes ein Ungehorsamsverfahren zugelassen[49].
6. Ein besonderes Verfahren findet endlich bei selbstständig erfolgender Einziehung einzelner Gegenstände[50], sowie bei Vermögensbeschlagnahmen[51] statt.

f) Strafvollstreckung und Kosten.

§ 202.

Die Vollstreckung erfolgt nach beschrittener Rechtskraft durch die Staatsanwaltschaft ausschließlich der Amtsanwälte. Das Begnadigungsrecht steht dem Landesherrn, in bezug auf erstinstanzliche Entscheidungen des Reichsgerichts dem Kaiser zu[52].

Die Kosten sind im Falle der Verurtheilung vom Angeklagten, im Falle der Freisprechung von der Staatskasse oder von dem Privatkläger zu tragen. Bei Anzeigen, die wider besseres Wissen oder fahrlässiger Weise gemacht sind, können sie auch dem Anzeigenden auferlegt werden. Bei Antragsdelikten fallen die durch Zurücknahme erwachsenden Kosten dem Antragsteller zur Last[53]. — Transport- und Haftkosten kommen als baare Auslagen in Ansatz[54].

3. Konkurs.

§ 203.

a) **Einleitung.** Zweck des Konkurses ist die ausschließliche und gemeinschaftliche Befriedigung einer Mehrheit von Gläubigern aus dem Vermögen eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners.

---

46) StPO. § 453—458; EG. § 6 3 u. § 5. — Poliz. Strafverfügungen § 235 d. W.

47) StPO. § 459—469 u. EG. § 6 3. — Verfahren bei Steuern § 136, insbes. Anm. 30 d. W., bei Postgefällen § 377, insbes. Anm. 20.

48) EG. § 3 Abs. 3; Verfahren bei Feld- u. Forstfreveln u. Forstdiebstählen § 337 Abs. 4 u. 8 d. W.

49) StPO. § 470—476; vgl. StGB. § 140—143 u. 360 3; Vf. 21. März 80 (MB. 104) u. 5. Feb. 92 (JMB. 65).

50) StPO. § 477—479; vgl. StGB. § 42 u. NachdrucksG. 11. Juni 70 (RGB. 339) § 21, 22 u. 25.

51) StPO. § 480; vgl. StGB. § 93 u. 140.

52) StPO. § 481—495 u. Vf. 14. Aug. 79 (JMB. 237).

53) StPO. § 496—506.

54) G. 18. Juni 78 (RGB. 141)

Auch hier hat das Interesse des Verkehrs eine einheitliche Regelung im Reiche herbeigeführt[1]). Die Rechtssicherheit hat dadurch erheblich gewonnen, zumal dabei nach Vorgang der preußischen Konkursordnung (1855) die zahlreichen und verwickelten Vorrechte beseitigt wurden, die im gemeinen deutschen Prozesse das Verfahren erschwerten und verzögerten.

Geschichtlich hatte sich der Konkurs, der vorzugsweise bei Kaufleuten eintritt, zunächst nur für diese ausgebildet. So erscheint er als Falliment in den Staaten des Mittelalters, zuerst in Italien. Diese Beschränkung hat indeß ihre Bedeutung verloren, seitdem der Kaufmannsstand aus seiner früheren Abgeschlossenheit herausgetreten ist. In der neueren Gesetzgebung ist sie deßhalb großentheils beseitigt[2]). Auch die noch in dem preußischen Gesetze festgehaltene Scheidung zwischen kaufmännischem und allgemeinem Konkurse ist von der deutschen Konkursordnung verlassen.

Im Systeme steht der Konkurs dem Prozesse am nächsten, insbesondere der Zwangsvollstreckung. Er ist deßhalb als ein gemeinschaftliches Beitreibungsverfahren bezeichnet worden. Andererseits erscheint in demselben mit dem formellen Rechte, auf welches der Prozeß sich beschränken kann, auch das materielle Recht eng verbunden. Ferner fehlt dem Konkurse die Eigenschaft eines eigentlichen Rechtsstreites, in dem Parteien einander gegenüberstehen. Beide Umstände verleihen ihm ein eigenes Gepräge und weisen ihm seinen Platz zwischen dem Prozesse und der freiwilligen Gerichtsbarkeit an.

Die Konkursordnung enthält neben dem Konkursrechte (b) und dem Konkursverfahren (c) besondere Strafbestimmungen, mittelst derer sowohl der betrügerische und der einfache (leichtsinnige) Bankerott, als jede absichtliche Verkürzung der Gläubiger bedroht ist[3]).

§ 204.

b) Durch das **Konkursrecht** werden die Ansprüche der Konkursgläubiger an die Konkursmasse näher bestimmt. Die letztere umfaßt das gesammte zur Zeit der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner (Kridar) gehörende Vermögen, soweit dasselbe der Zwangsvollstreckung unterliegt. Auch der Nießbrauch, welcher dem Schuldner während des Verfahrens am Vermögen seiner Angehörigen zusteht, fällt insoweit der Konkursmasse zu, als er nicht zu seinem

---

§ 79⁷ u. ⁸; G. 24. Juni 78 (RGB. 166) § 13⁷. — Festsetzung u. Einziehung der Transportkosten in Hannover u. Hessen-Nassau Reg. 6. Mai 71 (MB. 346), noch gültig Vf. 10. Dez. 81 (MB. 82 S. 35).

[1]) KonkursO. 10. Feb. 77 (RGB. 351); EinfG. (das. 390). — Preuß. AusfG. 6. März 79 (GS. 109). — Kom. v. Wilmowski 4. Aufl. (Berl. 89).

[2]) Nordamerika 1867, England 1869, Dänemark 1872. — In Frankreich hat sich diese Beschränkung — welche den Konkurs in den code de commerce verweisen ließ — bis heute erhalten. — Deutschland, welches schon seither dem Konkurse seine Stelle im allgemeinen Prozesse angewiesen hatte, ist dagegen vor dieser beschränkteren Auffassung bewahrt geblieben.

[3]) KonkO. § 209–214 u. EG. § 3³.

und seiner Angehörigen Unterhalt erforderlich ist[4]). **Konkursgläubiger** sind alle, die zur Zeit der Konkurseröffnung einen begründeten persönlichen Vermögensanspruch gegen den Gemeinschuldner haben. Das gleiche Interesse derselben bedingt eine Gemeinschaft, die in dem gemeinsamen Anspruche auf gleichmäßige Befriedigung hervortritt[5]). Mit der **Konkurseröffnung** geht das Verfügungs- und Verwaltungsrecht von dem Gemeinschuldner auf einen Konkursverwalter über[6]). Gleichzeitig erleidet ersterer in Ausübung seiner bürgerlichen und politischen Rechte mehrfache Einschränkungen[7]).

Die vor der Konkurseröffnung eingegangenen Rechtsgeschäfte oder vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners[8]) unterliegen der **Anfechtung**, wenn dadurch einzelne Vermögensstücke unrechtmäßig der Masse entzogen sind[9]). Nach gleichen Grundsätzen ist die Anfechtung **außerhalb des Konkurses** geregelt[10]). Gegenstände, die sich im Vermögen des Gemeinschuldners befinden, ohne diesem zu gehören, unterliegen der **Aussonderung** und Herausgabe an die Berechtigten[11]). Von hervorragender Bedeutung sind dabei die Ansprüche der Ehefrau, denen gegenüber die Gläubigerschaft neben dem Anfechtungsrechte durch die weitere Vorschrift geschützt ist, daß erstere die von ihr während der Ehe erworbenen Gegenstände nur in Anspruch nehmen kann, wenn sie nachweist, daß sie nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind[12]).

Aus der so umgrenzten Konkursmasse findet die **Absonderung** derjenigen Gläubiger statt, die einen Anspruch auf bestimmte einzelne Vermögensstücke geltend machen können[13]). Dazu gehören vor allem die Realgläubiger in betreff der Immobiliarmasse[14]) und die Faustpfandgläubiger in betreff der Faustpfänder[15]). Hiernach dürfen die zur Aufrechnung (Kompensation) befugten Gläubiger ihre Forderungen außerhalb des Konkursverfahrens geltend machen[16]). Sodann folgen als **Massegläubiger** diejenigen, deren Ansprüche erst nach der Konkurseröffnung in bezug auf die Konkursmasse entstanden und deßhalb vorweg aus derselben zu befriedigen sind[17]). Den Schluß bilden die

---

[4]) KonkO. § 1.

[5]) Das. § 2, 4, 10—12.

[6]) Das. § 5—9. — Wirkung der Eröffnung auf Verjährung u. Miteigenthum § 13 u. 14.

[7]) Er verliert das Wahlrecht zum Reichstage (§ 17 d. W.), das Bürgerrecht (§ 79), die Fähigkeit zum Schöffen, Geschworenen u. Handelsrichter (§ 180, 181), zum Handelsmäkler (§ 360 Abs. 3), Handelskammer- oder Innungsmitgliede (§ 358 Abs. 3 u. § 349) u. zum Vormunde (§ 209).

[8]) KonkO. § 15—21; AG. § 1.

[9]) KonkO. § 22—34.

[10]) G. 21. Juli 79 (RGB. 277).

[11]) KonkO. § 35—38.

[12]) Das. § 37; vgl. AG. § 4 u. 17.

[13]) KonkO. § 3, 39—45; EG. § 17; AG. § 6 u. 7.

[14]) KonkO. § 39. — Die gemeinsame Absonderung aller Realgläubiger ist durch den Fortbestand der generellen stillschweigenden Hypotheken des gemeinen Rechts nothwendig geworden AG. § 2 u. 3.

[15]) KonkO. § 40. — Die nach gemeinem u. französischem Rechte zugelassene Hypothek an Mobilien (ohne Besitz) ist damit beseitigt EG. § 14—16; AG. § 5.

[16]) KonkO. § 46—49.

[17]) Das. § 50—53.

auf das Konkursverfahren selbst angewiesenen Konkursgläubiger, die ihre Befriedigung nach einander in 6 Klassen und innerhalb derselben gleichmäßig nach Verhältniß der Beträge erhalten [18]).

§ 205.

c) Das **Konkursverfahren** ruht in der Hand bestimmter Organe. Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Gemeinschuldner seinen Gerichtsstand hat [19]). Dasselbe ernennt den Konkursverwalter [20]), während als Vertreter der zu wesentlich selbstständiger Geltung gebrachten Gläubigerschaft der Gläubigerausschuß [21]) und die Gläubigerversammlung hervortreten [22]).

Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt im Falle der Unfähigkeit zur Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers durch Beschluß des Gerichts [23]). Der Konkurs beginnt mit der Ermittelung und Feststellung der Theilungsmasse [24]) und der Schuldenmasse [25]) (Aktiv- und Passivmasse) und erreicht seine Endschaft durch Vertheilung, Zwangsvergleich oder Einstellung des Verfahrens. Die Vertheilung wird in Prozentsätzen der Forderungen ausgedrückt und erfolgt, sobald ausreichend baare Masse vorhanden ist, oder die Verwerthung derselben beendet oder etwa zurückbehaltene Beträge derselben frei geworden sind (Abschlags-, Schluß- oder Nachtragsvertheilung) [26]).

Schneller und einfacher führt der vergleichsweise Abschluß des Verfahrens zum Ziele, durch welchen gleichzeitig die bessere Ausnutzung schwer verkäuflicher Gegenstände und der Erwerbsthätigkeit und Geschäftsverbindungen des Gemeinschuldners ermöglicht und das Eintreten Dritter für denselben angebahnt wird. Das Gesetz läßt deßhalb unter Genehmigung des Gerichts auch einen Zwangsvergleich (Akkord) zu, sobald die Mehrzahl der Gläubiger und die Dreiviertelmehrheit der Forderungen solchen beschließt [27]). — Die Einstellung des Konkurses erfolgt, wenn alle Betheiligten zustimmen oder die Masse sich als zu unbedeutend herausstellt [28]).

Besondere Bestimmungen gelten für das Konkursverfahren über:

1. Handelsgesellschaften und Genossenschaften [29]),
2. einen nicht oder mit der Wohlthat des Inventars angetretenen Nachlaß [30]),
3. das inländische Vermögen eines Ausländers [31]).

---

18) KonkO. § 54—63; AG. § 8—11.
19) KonkO. § 64—69.
20) Das. § 70—78.
21) Das. § 79—84.
22) Das. § 85—91. — Stellung des Gemeinschuldners § 92, 93.
23) Das. § 94—106; AG. § 12—15.
24) KonkO. § 107—125; AG. § 16.
25) KonkO. § 126—136.
26) Das. § 137—159.
27) Das. § 160—187.
28) Das. § 188—192.
29) Das. § 193—201 u. 214, insbes. Aktiengesellschaften § 193 u. 194 u. HandelsGB. (Fassung d. G. 18. Juli 84 RGB. 123) Art. 240 u. 242; eingetragene Genossenschaften § 318 Anm. 110 d. W.; offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien KonkO. § 198—201 u. HandGB. (RGB. 1869 S. 404) Art. 122ff.
30) KonkO. § 202—206.
31) Das. § 207 u. 208.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Einleitung.

§ 206.

Zur Verhütung von Rechtsstreitigkeiten sind gewisse Rechtsgeschäfte und die Rechtsangelegenheiten gewisser Personen einer theils nothwendigen, theils in das Ermessen der Parteien gestellten amtlichen Mitwirkung unterworfen. Obwohl diese Geschäfte nur theilweise den Gerichten übertragen sind, auch die neuere Gesetzgebung die Gerichte möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung zu beschränken sucht[1]), wird doch diese Thätigkeit als freiwillige oder nicht streitige Gerichtsbarkeit bezeichnet. Der Grund für die amtliche Mitwirkung liegt entweder in der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Rechtshandlungen selbst, oder in der Unfähigkeit der handelnden Personen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit umfaßt demgemäß die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung der Rechtshandlungen (Nr. 2), insbesondere die Beurkundung des Personenstandes (Nr. 3), ferner das Vormundschaftswesen (Nr. 4), die Stiftungs-, Familienfideikommiß- und Lehnssachen (Nr. 5), das Verlassenschaftswesen (Nr. 6), das Grundbuch- und Hypothekenwesen (Nr. 7) und das Hinterlegungswesen (Nr. 8). Eine besondere für die freiwillige Gerichtsbarkeit bestehende Einrichtung bildet das Notariat (Nr. 9).

Durch die Reichsgesetzgebung wird abgesehen von der Beglaubigung öffentlicher Urkunden und der Beurkundung des Personenstandes die freiwillige Gerichtsbarkeit nur insoweit berührt, als:

1. ihre Geschäfte meist auf die durch die neue Justizverfassung geschaffenen Organe, insbesondere auf die Amtsgerichte übergingen[2]), und
2. einzelne Grundsätze des neuen Verfahrens auf die freiwillige Gerichtsbarkeit für anwendbar erklärt sind. Dies gilt von den Vorschriften über Zustellungen[3]), über den Urkunden-, Zeugen- und Sachverständigenbeweis und über das Verfahren bei Eidesabnahmen[4]).

2. Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung der Rechtshandlungen.

§ 207.

Die Beglaubigung der Urkunden (Legalisirung) ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung[5]). Innerhalb des Reiches ist demgemäß jeder Beglaubigungszwang für inländische, öffentliche Urkunden beseitigt; für ausländische genügt die Beglaubigung durch einen Konsul oder Gesandten des Reiches[6]).

---

[1]) § 192 Abs. 4 d. W.

[2]) § 177 Abs. 4 Nr. 3. — Näheres § 207 Abs. 2, 209 Abs. 2, 211 u. 214 Abs. 2.

[3]) AG. (z. CPO.) 24. März 79 (GS. 281) § 1. — Vgl. § 192 Anm. 13 d. W.

[4]) AG. § 4 u. G. 10. März 79 (GS. 145) § 42. — Vgl. § 193 Anm. 28 d. W.

[5]) RVf. Art. 4[12].

[6]) G. 1. Mai 78 (RGB. 89) u. CPrO. § 403. Anerkennung der Urkunden öffentlicher Behörden u. Beamten im Verkehre mit Oesterreich Vertr. 25. Feb. 80, Bek.

Die Frage, welche Rechtsgeschäfte von Gerichten oder anderen öffentlichen Stellen beglaubigt, bestätigt oder vollzogen werden können oder müssen, bestimmt sich nach der Landesgesetzgebung[7]). Zuständig sind die Amtsgerichte und die Notare[8]). Zu diesen Geschäften gehört die Aufnahme von Verträgen und Testamenten[9]), von Taxen[10]), von Erklärungen über den Austritt aus der Kirche[11]), ferner die Ertheilung von Attesten und Ausfertigungen[6]), die Führung der Genossenschaftsregister[12]), der Muster-, Handels- und Schiffsregister[13]) und die Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren[14]).

3. Beurkundung des Personenstandes.

§ 208.

Während früher die Beurkundung des Personenstandes regelmäßig im Anschlusse an die seitens der Religionsparteien damit verbundenen Handlungen vor sich ging, hat in neuerer Zeit die selbstständige und staatsrechtliche Bedeutung, welche derselben beiwohnt, zu ihrer Uebertragung auf bürgerliche Behörden geführt. Diese erfolgte in Preußen unter Einwirkung der kirchlichen Wirren zugleich mit der Einführung der obligatorischen Civilehe[15]). Das preußische Gesetz hat nach kurzer Geltung einem Reichsgesetze Platz gemacht, welches zugleich eine einheitliche Gestaltung des materiellen Eheschließungsrechts brachte, übrigens auf gleicher Grundlage beruht, wie jenes[16]).

---

2. Feb. u. 3. August 81 (RGB. 4, 8 u. 256); Ausdehnung auf Bosnien u. Herzegowina Vertr. 13. Juni u. Bek. 3. Aug. 81 (RGB. 253, 255).

7) Die Vorschriften der GerO. (II 1) u. des LR. sind durch G. 23. April 21 (GS. 43) weg. Aufhebung der Verlautbarung der Immobiliarverträge u. 11. Juli 45 (GS. 495) üb. d. Form einiger Rechtsgeschäfte mehrfach geändert.

8) G. 24. April 78 (GS. 230) § 26 2 u. im Gebiet des rhein. Rechts, wo diese Geschäfte fast ausschließlich durch die Notare erfolgen, § 28. — G. 15. Juli 90 (GS. 229) § 8. — Dorfgerichte § 78 Anm. 57 d. W.

9) LR. I 12 § 66 ff. u. GerO. II 4. — Verfahren bei gerichtlichen Theilungen u. dem (freiwilligen) gerichtlichen Verkaufe von Immobilien im Geb. des rhein. Rechts G. 22. Mai 87 (GS. 136).

10) GerO. II 6. — Vereinfachung des Verfahrens bei Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe G. 15. Juni 40 (GS. 131) u. 4. Mai 57 (GS. 445).

11) § 286 Abs. 2 d. W.

12) Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften § 318 d. W.; Wassergenossenschaften § 333 Abs. 3 u. Waldgenossenschaften § 336 Abs. 6.

13) § 357, 359 Abs. 3 u. 365 Abs. 1 d. W.

14) § 314 Abs. 4 d. W.

15) G. 9. März 74 (GS. 95).

16) RG. 6. Feb. 75 (RGB. 23) u. V. 14. Feb. 75 (GS. 93). — Einführung in die deutschen Schutzgebiete § 82 Anm. 24 d. W. — Zuständige Behörden RG. § 84, G. 24. April 78 (GS. 230) § 107, Bek. 1. Dez. 75 (MB. 275) u. 1. Juli 79 (MB. 146). — Formulare Vf. 22. Juni 75 (CB. 386), CR. 27. Juli 75 (MB. 194), 10. März 92 (CB. 161) und (Format der Registerauszüge) 3. Jan. 85 (MB. 21). — Mittheilung der Todtenlisten an die Erbschaftssteuerämter G. 30. Mai 73 (GS. 329) § 29, C. 3. Dez. 73 (MB. 74 S. 24), erg. C. 26. Sept. 87 (MB. 203) u. an die Ortspolizeibehörden u. Staatsanwaltschaften § 183 Anm. 62, des Materials über die Bewegung der Bevölkerung an das statistische Bureau CR. 13. März 75 (MB. 65). Kom. v. Wohlers 4. Aufl. (Berl. 90) u. Hinschius 3. Aufl. (Berl. 90).

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch Standesbeamte mittelst Eintragung in die vorgeschriebenen Geburts-, Heiraths- und Sterberegister. Die Eintragung geschieht kostenfrei. Die Beamten werden vom Staate für bestimmte Bezirke bestellt. In Bezirken, die den Bereich einer Gemeinde nicht überschreiten, werden die Standesamtsgeschäfte regelmäßig durch den Vorsteher oder einen von der Gemeindebehörde mit staatlicher Genehmigung angestellten Beamten versehen. Geistliche sind nicht zu bestellen, Gemeindebeamte dagegen zur Uebernahme des Amtes verpflichtet[17]). Die Kosten tragen regelmäßig die Gemeinden, denen auch etwaige Gebühren und Strafen zufließen[18]). Die Aufsicht führt in Landgemeinden der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtgemeinden der Regierungspräsident[19]); die Anweisung zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung, die Berichtigung der Register und die Aufbewahrung der jährlich einzureichenden Abschriften (Nebenregister) erfolgt indeß durch die Gerichte[20]).

Geburten sind innerhalb einer Woche, die Vornamen der Geborenen binnen zwei Monaten anzuzeigen. Verpflichtet zur Anzeige ist der Vater, die Hebeamme, der Arzt, jede andere zugegen gewesene Person und die Mutter[21]). — Eheschließungen, die im ganzen Reiche an dieselben Erfordernisse geknüpft sind[22]), können rechtsgültig nur nach vorherigem, durch zweiwöchentlichen Aushang zu bewirkendem Aufgebote durch eine in Gegenwart zweier Zeugen

---

[17]) RG. § 1—6 u. preuß. G. (Anm. 15) § 3 Abs. 5; § 56 Anm. 24. — Führung der Standesregister RG. § 12 bis 16; Beurkundung auf See § 61 bis 64, für Militärpersonen außerhalb des Reiches oder auf in Dienst gestellten Marinefahrzeugen § 71, V. 4. Nov. 75 (RGB. 313) u. 20. Jan. 79 (RGB. 5), für die Landesherren und deren Familie RG. § 72.

[18]) RG. § 7—10, 70 nebst Tarif u. ZustG. § 154 Abs. 3.

[19]) RG. § 11 u. 69; ZustG. § 154 Abs. 1 u. 2 (vgl. § 78 Abs. 6 d. W.).

[20]) RG. § 11, 65, 66, 14 u. Bek. 1. Juli 79 (MB. 146, JMB. 154).

[21]) RG. § 17—27 u. 68.

[22]) Das. § 28—39 u. 77. — Die Dispensation von Ehehindernissen (§ 40 das.) erfolgt, wenn es sich um die Wartezeit der Wittwen handelt, durch das Amtsgericht V. 1. Jan 77 (GS. 4) u. AE. 7. Sept. 79 (JMB. 366), sonst durch den Justizminister V. 24. Feb. 75 (GS. 97). — Die polizeilichen Ehebeschränkungen waren schon früher beseitigt G. 4. Mai 68 (BGB. 149), Einf. in Süddeutschland auß. Baiern § 6 Anm. 12 d. W.; gleiches gilt von den Eheverboten des LR. (II 1 § 30—33) wegen Ungleichheit des Standes G. 22 Feb. 69 (GS. 365). — Ausländer (einschließlich der Bewohner des rechtsrheinischen Baierns) müssen sich durch eine Eheerlaubniß ausweisen RG. § 38, preuß. G. 13. März 54 (GS. 123) u. ähnlich für die neuen Provinzen Erl. 12. April 89 (MB. 118). Von dem Nachweise sind indeß die Bewohner von Frankreich, Großbritannien, Italien, der Schweiz, Holland, Belgien, Schweden-Norwegen, Rußland, Oesterreich (außer Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain) u. den Vereinigten Staaten von Nordamerika befreit. — Preußen erhalten bei Eheschließung im Auslande eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten, daß es in Preußen einer obrigkeitlichen Erlaubniß nicht bedarf R. 10. Jan. 53 u. 7. Jan. 66 (MB. 104). Die Ausführung kann den Landräthen übertragen werden R. 10. Mai 61; in Hessen-Nassau sind sie neben dem Reg.-Präs. zuständig R. 2. Feb. 69 (MB. 30).

vor dem Standesbeamten abgegebene Erklärung geschlossen werden[23]). Vor diesem Zeitpunkte sind religiöse Ehefeierlichkeiten unzulässig[24]). — Sterbefälle sind spätestens am folgenden Wochentage vom Familienhaupte oder vom Eigenthümer des Sterbehauses dem Standesbeamten anzuzeigen. Eine vorherige Beerdigung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet[25]).

Mit dem Personenstande steht die Führung bestimmter Zunamen im Zusammenhange. Namensänderungen fordern staatliche Genehmigung[26]).

4. Vormundschaftswesen.

§ 209.

Die im römischen Rechte als Privatrechtsverhältniß auftretende Vormundschaft hatte in Deutschland durch Hinzutritt der staatlichen, in der Regel von den Gerichten wahrgenommenen Aufsicht eine wesentliche Aenderung erfahren. Im Landrecht erscheint diese gemeinrechtliche Obervormundschaft so ausgedehnt, daß der Vormund zum bloßen Bevollmächtigten des Gerichts herabgesunken und letzteres mit zahlreichen, wenig für dasselbe geeigneten Geschäften belastet war. Diese Mängel riefen Reformbestrebungen hervor, die in einem einheitlich den ganzen Staat umfassenden Gesetze ihren Abschluß gefunden haben. In diesem wird der Vormund wieder selbstständiger gestellt, während in den Familien- und Waisenräthen die neuen Elemente der Familie und Gemeinde in die vormundschaftliche Verwaltung hineingezogen sind[27]).

Als Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht des Wohnsitzes zuständig[28]). Uebrigens wird die Vormundschaft über Minderjährige, über Großjährige und die Pflegschaft unterschieden.

a) Eine Vormundschaft über Minderjährige ist einzuleiten, wenn diese nicht unter väterlicher Gewalt stehen[29]). Die Bevormundungsfälle sind von den nächsten Verwandten und vom Standesbeamten dem Gerichte anzuzeigen, welches aus der Zahl der vom Vater, von der Mutter oder der durch

---

[23]) RG. § 41—55. — Dispensation vom Aufgebote G. 8. Jan. 76 (GS. 3). — Eheschließung Reichsangehöriger im Auslande RG. § 85 u. G. 4. Mai 70 (BGB. 599); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W.; Geltung in Elſ.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGB. 69) Nr. 2.

[24]) RG. § 67.

[25]) RG. § 56—60 u. 68.

[26]) KO. 15. April 22 (GS. 108); Zuständigkeit des Reg.-Präs. AE. 12. Juli 67 (GS. 1310); Verfahren ER. 9. Aug. 67 (MB. 246). — Strafe unbefugter Namensführung StGB. § 360⁸.

[27]) VormundschaftsO. 5. Juli 75 (GS. 431); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 4⁴. — Kommentare v. Kurlbaum 27. Aufl. (Berl. 86), Philler 2. Aufl. (Berl. 85) u. Wilutzki (Berl. 92); Vormundschaftsrecht von Dernburg 3. Aufl. (Berl. 86). — Kosten G. 21. Juli 75 (GS. 548), 10. Mai 51 (GS. 622) § 7 u. AusfG. 10. März 79 (GS. 145) § 11 u. 21; Einf. in Lauenburg G. 1878 § 4⁵ u. AusfG. § 12, in den vorm. ApGerBezirken Köln u. Frankfurt a. M. das. § 10.

[28]) VormO. § 1—10; G. 24. April 78 (GS. 230) § 26.

[29]) VormO. § 11—15; Militärpersonen § 96 Abs. 3 d. W.

das Gesetz hierzu berufenen Personen, sonst nach Anhörung des Waisenrathes einen Vormund bestellt und verpflichtet. Zur Ablehnung berechtigt nur weibliches Geschlecht, Ueberschreitung des 60. Lebensjahres, Führung von mehr als einer Vormundschaft oder Pflegschaft, Krankheit, Wohnsitz außerhalb des Gerichtsbezirkes, Erforderniß einer Kautionsleistung und das Vorhandensein von fünf oder mehr eigenen ehelichen, minderjährigen Kindern[30]). Dem Gegenvormunde, der bei vorhandener Vermögensverwaltung in der Regel zu bestellen ist, fällt dabei eine kontrollirende Mitwirkung zu[31]).

Die Führung der Vormundschaft umfaßt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels einschließlich der Vertretung desselben. Der Vormund, der in bestimmten Fällen an die Genehmigung des Gegenvormundes und des Gerichtes gebunden ist, haftet gleich diesem für die Sorgfalt, die ein ordentlicher Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet[32]).

Bei Beaufsichtigung der Vormünder[33]) stehen den Gerichten in den Waisenräthen Hülfsorgane zur Seite, welche bei der persönlichen Fürsorge für die Mündel in ähnlicher Weise mitzuwirken haben, wie die Gegenvormünder bei der Vermögensverwaltung. Als Waisenräthe werden für ein oder mehrere Gemeinden ein oder mehrere Gemeindemitglieder bestellt. Das Amt ist ein unentgeltliches Ehrenamt[34]). — Ferner hat das Gericht vor einer von ihm zutreffenden Anordnung auf Antrag des Vormundes oder Gegenvormundes oder eines Verwandten drei nähere Verwandte oder Verschwägerte zu hören[35]). Unter gleicher Voraussetzung kann aus höchstens 6 männlichen Verwandten oder Verschwägerten unter Vorsitz des Richters ein ständiger Familienrath gebildet werden, dem alsdann alle Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichtes zufallen[36]).

Die Vormundschaft wird mit der Großjährigkeit oder Großjährigkeitserklärung des Mündels oder mit dessen Wiedereintritt in die väterliche Gewalt beendet. Sie hört ferner auf, wenn der Vormund stirbt, wegen Unfähigkeit oder aus sonstigen Gründen entlassen oder wegen Pflichtwidrigkeit entsetzt wird[37]).

---

[30]) VormO. § 16—25.

[31]) Das. § 26; vgl. § 31—35 u. 41.

[32]) Das. § 27—50, insbes. Anspruch auf Vergütung § 33 u. 34; Vermögensverzeichniß § 35; Fälle, welche Genehmigung erfordern § 41 u. 42; Anlage der Kapitalien § 39; Hinterlegung derselben § 60, HinterlO. 14. März 79 (GS. 249) § 47—52 u. G. 20. Juli 83 (GS. 120) § 24; Erbesauseinandersetzungen VormO. § 43; Veräußerung von Grundstücken § 44; Unzulässigkeit der Ehe zwischen Vormund u. Mündel während der Vormundschaft RG. 6. Feb. 75 (RGB. 23) § 37.

[33]) VormO. § 51, 56—60.

[34]) Das. § 52—54 u. G. 13. März 78 (GS. 132) § 9.

[35]) VormO. § 55.

[36]) Das. § 71—80. — Der im franz. Recht allgemein vorgeschriebene Familienrath sollte damit auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen eine gedeihliche Wirksamkeit zu erwarten steht.

[37]) Das. § 61—70; verb. § 97—99.

b) Ueber Großjährige wird eine Vormundschaft eingeleitet, wenn diese für geisteskrank oder Verschwender erklärt, oder durch Taubheit, Stummheit, Blindheit oder längere Abwesenheit an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind. Der Vater ist in diesen Fällen gesetzlicher Vormund [38]).

c) Eine Pflegschaft (Kuratel) wird bestellt, wo die Vertretung einer Person nur für ein einzelnes Geschäft oder für einen begrenzten Kreis von Angelegenheiten erforderlich wird. Diese Fälle treten ein, wenn die väterliche Gewalt oder Vormundschaft aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen widerstreitender Interessen nicht ausgeübt werden kann. Gleiches gilt, wenn das Interesse einer Leibesfrucht oder eines unbekannten Erben wahrgenommen werden muß [39]).

5. Stiftungs-, Familienfideikommiß- und Lehnssachen.

§ 210.

Das zu einem bestimmten Zwecke gewidmete Vermögen wird Stiftung genannt. Ist dasselbe einer bestehenden Körperschaft (Gemeinde, Kirche) zugewendet, so steht es in deren Eigenthume, anderenfals bildet es selbst eine juristische Person [40]). Die Verwaltung der Stiftung gebührt den vom Stifter bestimmten Personen und in Ermangelung solcher dem Staate kraft seines Rechtes zur Obervormundschaft. Ueber den Umfang dieses Aufsichtsrechtes fehlt es ebenso an gesetzlichen Vorschriften, wie über die Frage, ob dasselbe von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden auszuüben sei. Grundsätzlich ist die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses der Verwaltung, dasjenige der Familien den Gerichten vorbehalten [41]). Als Gericht ist das Amtsgericht mit der Maßgabe zuständig, daß der Justizminister mit Rücksicht auf den Zweck der Stiftung oder die Absicht des Stifters auch das Land- oder das Oberlandesgericht beauftragen kann [42]).

Werden die Vortheile der Stiftung einer bestimmten Familie zugewendet, so entsteht die Familienstiftung [43]) oder das Familienfideikommiß. Beide unterscheiden sich dadurch von einander, daß, während die Familienstiftung eine juristische Person bildet, als deren Gläubiger der Genußberechtigte erscheint, das Familienfideikommiß im Eigenthume dieses Berechtigten steht und nur in betreff der Veräußerung, Verpfändung und Vererbung einer ding-

---

[38]) Das. § 81—85. — Entmündigungsverfahren § 195 Nr. 4 d. W.

[39]) VormO. § 86—91.

[40]) Das LR. gedenkt der Stiftungen nur nebenbei in der Lehre von den Körperschaften (II 6 § 73—80 u. 193—195). Die juristische Persönlichkeit der Familienstiftungen findet sich in KO. 23. Mai 45 (JMB. 178) anerkannt. — Beschränkung in betreff der Zuwendungen § 245 Abs 2 d. W. — Stempel Erbschaftssteuer-G. 91 (GS. 78) § 7.

[41]) StMB. 23. Dez. 44 u. KO. 3. Jan. 45 (MB. 33, JMB 26).

[42]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 29 u. 94.

[43]) LR. II 4 § 21—46.

lichen Beschränkung zu gunsten der Nachfolger unterworfen ist. Die Familienfideikommisse, deren Zweck in der Sicherung und Erhöhung des Familienglanzes besteht, finden sich in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert. Das Landrecht betrachtet sie mit ungünstigem Auge, indem es sie gegen die bisherige gemeinrechtliche Praxis bezüglich der Vermögensgegenstände enger begrenzt und auf landwirthschaftlich benutzte Grundstücke und Kapitalien von gewissem Werthe einschränkt[44]). Die Verfassung (Art. 40) hatte sie ganz untersagt, doch ist ihre Errichtung seitdem wieder zugelassen[45]). Eine wesentliche Voraussetzung für dieselben bildet eine bestimmte Erbfolgeordnung unter den Berechtigten (Agnaten), und nach dieser werden Seniorate, Majorate, Minorate und Primogenituren unterschieden[46]). Durch Familenbeschlüsse können Fideikommisse jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden[47]). Zuständig in Fideikommißsachen sind regelmäßig die Oberlandesgerichte. Die Beschwerdeinstanz bildet der Justizminister[48]).

Dieselbe Zuständigkeit gilt in Lehnssachen[49]), insbesondere für die bei Auflösung des Lehnsverbandes (Allodifikation) geführten Verhandlungen[50]). Nur ausnahmsweise bildet das Landgericht den Lehnshof[51]).

6. Verlassenschaftswesen.

§ 211.

Gegenstand des Verlassenschaftswesens sind die Erbschaftsauseinandersetzungen, welche im Gebiete des Land- und des gemeinen Rechtes in einem Verfahren und Erkenntnisse zusammengefaßt werden[52]). Eben dahin gehört die Ausstellung der Erbbescheinigungen[53]), die Vornahme der Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen[54]). Zuständig sind überall die Amtsgerichte[55]).

---

[44]) LR II 4 § 47—61.

[45]) G. 25. Juni 52 (GS. 319); Nachweis der Ahnen KO. 4. Sept. 30 (GS. 129); Stempel KO. 18. Juli 45 (GS. 506) u. ErbschaftssteuerG. 91 (GS. 78) § 2 u. 26. — Sonstige Rechtsverhältnisse LR. II 4 § 64—133.

[46]) Das. § 134—226.

[47]) Ed. 9. Okt. 07 (GS. 1806/10 S. 170) § 9 u. G. 15. Feb. 40 (GS. 20).

[48]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 49 u. 5. März 55 (GS. 175); Neuvorpommern G. 26. Mai 73 (GS. 229) § 26; Schl.-Holstein V. 26. Juni 67 (GS. 1073) § 24 IV; RB. Kassel V. 26. Juni 67 (GS. 1085) § 14 IV u. G. 29. Mai 73 (GS. 273) § 21 Abs. 5.

[49]) V. 2. Jan. 49 (GS. 1) § 25 4; Pommern G. 11. Juli 45 (GS. 474) § 1.

[50]) § 327 Abs. 1 d. W.

[51]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 41, 3. Mai 76 (GS. 112) § 3 u. 28. März 77 (GS. 111) § 19.

[52]) GerO. I 46 u. G. 13. Juli 83 (GS. 131), insbes. § 180—184. — Im Gebiete des rhein. Rechts Cod. civ. Art. 815—842, Verfahren G. 18. April 55 (GS. 521).

[53]) G. 12. März 69 (GS. 473).

[54]) GerO. II 5 u. LR. I 9 § 461—464. — Im Geb. des rhein. Rechts Code de proc. civ. Art. 907—952.

[55]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 26 1, im Geb des rhein. Rechts § 28 2.

7. Grundbuch- und Hypothekenwesen.

§ 212.

a) **Einleitung.** Die auf strenger Durchführung der Grundsätze der Publizität, Spezialität und Legalität[1]) beruhende altpreußische Hypothekenordnung (1783) vermochte, so vortrefflich sie für ihre Zeit gewesen, doch den veränderten Zeitbedürfnissen nicht mehr zu genügen. Seit ihrem Erlasse hatten Zertheilung und Umsatz der Grundstücke außerordentlich zugenommen, während gleichzeitig die vermehrte Gelegenheit zu bequemer und lohnender Kapitalanlage den Geldmarkt mehr und mehr von dem schwerfälligen und kostspieligen Hypothekenverkehre ablenkte.

Dem gegenüber galt es, dem sinkenden Grundkredit wieder Aufhülfe zu verschaffen. Das Verfahren mußte von allen lästigen Förmlichkeiten befreit werden, die unbeschadet der durch die Hypothek gebotenen Sicherheit entbehrt werden konnten. Daneben mußten auch die Verschiedenheiten der Gesetzgebung beseitigt werden, die dem Verkehrsgebiete der Hypotheken ohne Noth Schranken zogen. Dies sind die Ziele der Grundbuchgesetzgebung, die eine völlige Neuordnung des materiellen und formellen Hypothekenrechtes herbeigeführt hat[2]). Zunächst für den Bereich des Landrechts erlassen, ist sie nach Maßgabe besonderer Gesetze auf das Gebiet des rheinischen[3]) und auf fast alle Gebiete des

---

[1]) Vermöge der Publizität kann jeder, der ein Interesse nachweist, die Hypothekenbücher einsehen. Die Spezialität fordert die Verpfändung bestimmter Vermögensstücke und schließt die das Gesammtvermögen umfassenden Generalhypotheken aus. Die Legalität endlich nöthigt den Richter, die Gesetzmäßigkeit des der Eintragung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes nach Form u. Inhalt zu prüfen.

[2]) Die Grundbuchgesetzgebung umfaßt:

a) das materielle Recht in dem G. üb. den Eigenthumserwerb u. die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke u. selbstständigen Gerechtigkeiten 5. Mai 72 (GS. 433);

b) das formelle Recht in der GrundbuchO. 5. Mai 72 (GS. 446) nebst Kostentarif (das. 503);

c) die Stempelabgaben im G. 5. Mai 72 (GS. 509).

Kom. v. Turnau 5. Aufl. (Paderb. 92). — Das G. zu a wurde im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie eingeführt V. 20. Juli 87 (RGB. 379).

[3]) Behufs allmählicher Ueberleitung der völlig abweichenden rheinischen Einrichtung in das Grundbuchsystem hatte bereits das G. 20. Mai 85 (GS. 139), erg. G. 24. Mai 87 (GS. 161) nebst Vf. 12. Juni 85 (JMB. 186) für Grundeigenthumsübertragungen die notarielle Form vorgeschrieben (§ 1—3) und die Wirksamkeit aller Privilegien u. Hypotheken von der Einschreibung auf die einzelnen nach dem Grundsteuerkataster zu bezeichnenden Grundstücke abhängig gemacht (§ 4—12). Nach näherer Bestimmung des G. 12. April 88 (GS. 52) nebst Vf. 21. Nov. 88 (JMB. 303), 7. März u. 5. Juli 92 (JMB. 86 u. 265) ist die Gesetzgebung über das Grundbuchwesen (Anm. 2) u. über die Zwangsvollstreckung (§ 196 Abs. 3 d. W.) in Kraft gesetzt. Die Einführung erfolgt bezirksweise nach Fertigstellung der Grundbücher. Gleichzeitig kommt das rheinische Hypothekenrecht (code civ. Art. 2092 bis 2203) und die Einrichtung der jetzt der Justizverwaltung unterstellten Hypothekenämter (Hypothekenbewahrer) in Fortfall. Grundstückszusammenlegungen Gesetz 88 § 67. — Immobiliar-Versicherungsgelder haften den Besitzern von Privilegien u. Hypotheken ebenso wie die Immobilien selbst G. 17. Mai 84 (GS. 271), § 5[5] geändert G. 18. April 87 (GS. 117) § 37, übrigens gemäß G. 12. April 88 § 14 weiter anwendbar.

gemeinen Rechts ausgedehnt worden[4]). Die älteren Vorschriften gelten nur noch in den vormals nassauischen und großherzoglich hessischen Theilen[5]), in dem Herzogthum Lauenburg und in Frankfurt a. M. — Die Verpfändung der Seeschiffe erfolgt unter Eintragung in die über diese geführten Schiffsregister[6]).

§ 213.

b) **Das materielle Recht** betrifft den Erwerb des Grundeigenthumes, die dinglichen Rechte an Grundstücken und die darauf haftenden Forderungen.

Die Erwerbung des Grundeigenthumes, früher von Eintragung und Uebergabe abhängig, ist nur noch durch erstere bedingt. Damit ist die römische Uebergabetheorie verlassen und die Doppelnatur dieser Erwerbsart beseitigt. Die Eintragung (Besitztitelberichtigung) muß im Falle freiwilliger Veräußerung vor dem Grundbuchrichter gleichzeitig mündlich von dem eingetragenen Eigenthümer bewilligt und von dem neuen Erwerber beantragt werden (Auflassung). Diese Erklärung bildet für sich den Rechtsgrund für den Eigenthumsübergang; es bedarf daher keines weiteren urkundlichen Nachweises über das demselben zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch oder Schenkung). Das Legalitätsprinzip ist sonach verlassen[7]). Der eingetragene Eigenthümer gilt rechtlich als solcher und ist insbesondere gegen die Verjährung geschützt. Nur derjenige, welcher weiß, daß eine Eintragung falsch sei, kann Rechte aus derselben nicht ableiten[8]).

Dingliche Rechte an Grundstücken, die auf privatrechtlichem Titel beruhen (Nießbrauch und Reallasten), erlangen nur durch die Eintragung Wirksamkeit gegen dritte. Ausgenommen hiervon sind Vorkaufsrechte, Grundgerechtigkeiten (Realservituten), Pacht und Miethe, die im Bergrecht begründeten

---

[4]) Neuvorpommern G. 26. Mai 73 (GS. 229); gemeinrechtliches Geb. der Rheinprov. (§ 174 Nr. 2 d. W.) G. 30. Mai 73 (GS. 287) u. 3. Feb. 79 (GS. 17); Hohenzollern G. 31. Mai 73 (GS. 301), 22. Juni 75 (GS. 235) Art. II u. 10. März 79 (GS. 145) § 4—8; Schl.-Holstein außer Lauenburg G. 27. Mai 73 (GS. 241) u. 31. Jan. 79 (GS. 12); Hannover G. 28. Mai 73 (GS. 253) u. Tarif, 29. Jan. 79 (GS. 11), 10. März 79 (GS. 145) § 4—8 u. 24. März 79 (GS. 281) § 13, Jadegeb. G. 23. März 73 (GS. 111), 24. März 79, § 13, 3. Feb. 79 (GS. 17) u. Bek. 19. Mai 74 (GS. 142); OLGBez. Kassel ausschl. des AmtsgerBez. Vöhl G. 29. Mai 73 (GS. 273) u. 28. Mai 85 (GS. 175).

[5]) Die s. g. Stockbücher werden durch die Feldgerichte (§ 78 Nr. 3) geführt.

[6]) EG. z. HandGB. 24. Juni 61 (GS. 449) Art. 59; Neuvorpommern EG. (Anm. 4) § 48, 49; Schl.-Holstein EG. (Anm. 4) § 48—52; Hannover G. 27. Juni 79 (GS. 9). — Schiffsregister § 365 Abs. 1 d. W.

[7]) EigenthG. (Anm. 2a) § 1 u. 2; Eintragung aus Erkenntnissen § 3, aus Enteignungen, Zwangsversteigerungen, Gemeinheitstheilungen u. Zusammenlegungen § 5 u. G. 26. Juni 75 (GS. 325), als Mittel der Zwangsvollstreckung G. 13. Juli 83 (GS. 131) § 2—12. — Vormerkung (Protestation) zur Erhaltung des Rechtes auf Eintragung oder Auflassung EigthG. § 8, 9 u. 70, verb. § 16, 22 u. G. 24. März 79 (GS. 281) § 18. — Eintragung auf Grund einstweiliger Verfügung CPrO. § 658 u. AG. 24. März 79 (GS. 281) § 19.

[8]) EG. § 4, 6, 7, 10 u. 11, verb. § 15.

Schürfungsrechte und Ablösungsrenten[9]). Die Rangordnung der Eingetragenen bestimmt sich nach der Zeitfolge der Eintragungen[10]).

Forderungsrechte, welche auf Grundstücken haften, werden gleichfalls nur durch Eintragung erworben. Letztere erfolgt auf Antrag des Eigenthümers oder einer zuständigen Behörde, oder kraft eines Erkenntnisses und muß den Gläubiger, das verpfändete Grundstück und die Schuldsumme bestimmt bezeichnen. Enthält die Eintragung daneben den Schuldgrund, so heißt sie Hypothek; andernfalls wird sie Grundschuld genannt[11]). Die Grundschuld erscheint sonach als das von der persönlichen Verpflichtung des Schuldners losgelöste und auf das Grundstück gelegte Schuldverhältniß und bildet, während die römischrechtliche Hypothek nur als accessorisches Rechtsverhältniß erscheint, eine völlig selbstständige Realobligation. Der Schuldgrund liegt wie beim Wechsel nur in der Schuldform. Die Schuld wird ähnlich der Erwerbung des Grundeigenthums durch die Eintragung begründet; einer besonderen Schuldurkunde bedarf es nicht. Die wichtigste Folge dieses Verhältnisses ist, daß der Eigenthümer an seinen eigenen Grundstücken Grundschulden haben und solche mit dem Vorzugsrechte vor später eingetragenen Forderungen weiter begeben kann[12]). Uebrigens sind Grundschuld und Hypothek völlig gleichberechtigt. Dem Eigenthümer steht die Wahl der einen oder anderen Schuldform frei. Auch kann eine Hypothek unter Zustimmung der Betheiligten einschließlich der nachstehenden Gläubiger jeder Zeit in eine Grundschuld umgewandelt werden[13]). — Für das eingetragene Kapital nebst Zinsen und Kosten haftet das verpfändete Grundstück in allen Theilen, Zubehörstücken, Früchten und Versicherungsgeldern[14]). — Der Anspruch wird durch die dingliche Klage, und, wenn er vollstreckbar geworden, durch gerichtliche Zwangsverwaltung (Sequestration) oder Zwangsversteigerung (Subhastation) geltend gemacht[15]). — Die Abtretung (Cession) und Verpfändung bedarf keiner Eintragung. Grundschulden können ohne Namensangabe (blanko) abgetreten werden[16]). — Die Aufhebung eines Hypotheken- oder Grundschuldrechts wird nur durch Löschung bewirkt, welche auf Antrag des Eigenthümers oder der zuständigen Behörde erfolgt[17]).

Auf das Bergwerkseigenthum finden diese Grundsätze mit einigen Maßgaben ebenfalls Anwendung[18]).

§ 214.

c) **Das formelle Recht (die Grundbuch-O.)** umfaßt die Form der Grundbücher und Urkunden, die Behörden, das Verfahren und die Kosten.

---

[9]) Das. § 12—16.

[10]) Das. § 17, 34—36.

[11]) Das. § 18—26.

[12]) Das. § 27, 28 u. 63—67.

[13]) Das. § 29.

[14]) Das. § 30—33.

[15]) Das. § 37—51, 71; s. § 196 Abs. 3 d. W.

[16]) EG. § 52—56. — Pfändung einer Grund- oder Hypothekenbuchsforderung G. 24. März 79 (GS. 281) § 16.

[17]) EG. § 57—62.

[18]) Das. § 68 u. 69.

Die Grundbücher, deren Einsicht jedem Betheiligten offen steht, sind für die Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke angelegt. In dieselben werden nach den Grundsteuerregistern (Katastern) alle selbstständigen Grundstücke auf Grundbuchblätter (Folien) eingetragen[19]. In der Regel erhält jedes Grundstück oder jeder Gutsbestand ein eigenes Blatt, welches Titel und drei Abtheilungen (Rubriken) enthält (Formular I). Der Titel weist das Grundstück und die etwaigen Abschreibungen nach, während die Abtheilungen entsprechend der im materiellen Rechte getroffenen Eintheilung für Angabe des Eigenthümers, der dinglichen Rechte und der Hypotheken- und Grundschulden bestimmt sind[20]. Wo ein stark zertheilter und oft wechselnder Grundbesitz vorwaltet, kann der Richter das Formular II anwenden, in dem jeder Besitzer einen seine gesammten Grundstücke umfassenden Artikel erhält[21]. Ein Formular III ist für Bergwerke mit unbeweglichen Gewerkeantheilen (Kuxen) bestimmt[22]. Ueber die Hypotheken- und Grundschulden werden Hypotheken- oder Grundschuldbriefe ausgefertigt. Mit ersteren werden die Schuldurkunden verbunden; beide sind zur Erleichterung des Verkehrs möglichst einfach gestaltet[23].

Zuständige Behörde ist der Amtsrichter mit dem Gerichtsschreiber[24].

Das Verfahren[25] tritt in der Regel nur auf Antrag ein. Die Anträge können mündlich oder schriftlich erfolgen und bedürfen letzterenfalls, wenn sie Eintragungen oder Löschungen bezwecken, der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung[26]. — Die Kosten enthält ein besonderer Tarif[27].

§ 215.

d) An **Stempelabgaben** wird entsprechend dem Stempel vom Kauf- und Darlehnsgeschäft[28] bei Auflassungen 1 Proz. des Werthes[29], bei Eintragungen $1/_{12}$ Proz. erhoben[30]. Die Löschungen sind frei[31].

---

19) GrundbO. (Anm. 2b) § 1—5 u. 19. — Herstellung der Uebereinstimmung mit dem Kataster § 140 Anm. 24 d. W. — Wiederherstellung zerstörter oder verlorener Grundbücher GrundbO. § 132 (G. 14. März 82 GS. 121), Anlegung neuer, GrundbO. § 133—140.

20) GrundbO. § 6—13.

21) Das. § 6, 14—16

22) Das. § 6, 17 u. 18.

23) Das. § 119—131.

24) G. 24. April 78 (GS. 230) § 31, 32 u. GrundbO. § 26—29. — Die besonderen Grundbuchämter (das. § 20—25) sind aufgehoben.

25) Verfahren überhaupt GrundbO. § 30 bis 47; Eintragung des Eigenthums (Abschreibungen) § 48—72, der Belastungen § 73—91, der Löschungen § 92—102 u. 114—118, insbes. auf Grund eines Aufgebotes § 103—113 (§ 108 aufgeh. durch § 108 der HinterlegO., Anm. 32) u. G. 24. März 79 (GS. 281) § 20 u. 21.

26) GrundbO. § 30—33; Stempelfreiheit G. 26. März 73 (GS. 131) § 26 u. 10. März 79 (GS. 145) § 9.

27) GrundbO. § 141 u. Tarif; vgl. § 190 Abs. 4 Nr. 3 d. W.

28) § 152 Abs. 4 d. W.

29) G. üb. die Stempelabgaben (Anm. 2c) § 1—7, 12, 14 u. 15.

30) Das. § 8—15.

31) G. 26. März 73 (GS. 131) § 27.

8. Hinterlegungswesen.

§ 216.

Die Verschiedenartigkeit in der Einrichtung des Hinterlegungs- (Depositen-) wesens, die am stärksten zwischen der im landrechtlichen Gebiete gültigen DepositalO. von 1783 und der jede Mitwirkung der Gerichte ausschließenden rheinischen Verfassung sich geltend machte, ist nach Eintritt der neuen Gerichtsverfassung einer einheitlichen Ordnung gewichen[32]). Den Gerichten, denen die eigentlichen Hinterlegungsgeschäfte abgenommen wurden, verblieb lediglich:

1. die nur vorläufige Verwahrung von Geld, Kostbarkeiten und Werthpapieren, die nicht auf Namen lauten;
2. die Hinterlegung anderer Gegenstände, insbesondere der Werthpapiere auf Namen und der letztwilligen Verfügungen[33]).

Uebrigens sind für die eigentliche Hinterlegung der zu 1 bezeichneten Gegenstände unter Aufsicht des Finanzministers die Regierungen zu Hinterlegungsstellen bestimmt. Die Bezirke sind den Gerichtsbezirken entsprechend abgegrenzt worden[34]). — Das Verfahren ist für die Hinterlegung von Geld und für diejenige von Werthpapieren und Kostbarkeiten verschieden. Während ersteres zur Vermeidung nutzloser Kapitalansammlung in das Eigenthum des Staates übergeht und von diesem mit $2\frac{1}{2}$ Proz. verzinst wird[35]), werden letztere unverändert verwahrt[36]). Mit Ablauf von 10 Jahren hört, wenn nicht ein neuer Antrag erfolgt, die Verzinsung auf[37]); nach weiteren 20 Jahren kann das Geld gerichtlich aufgeboten werden[38]). Bei unverzinslichen Geldbeträgen, Werthpapieren und Kostbarkeiten tritt das Aufgebot erst nach 30 Jahren ein[39]).

9. Das Notariat.

§ 217.

Die Notare haben den Beruf, Urkunden mit öffentlichem Glauben zu fertigen. Ursprünglich waren sie vom Reiche bestellt[40]). Später hat sich die Einrichtung in den einzelnen Landestheilen verschieden entwickelt. In Preußen bestanden infolge dessen selbst innerhalb der Gerichtsbezirke vielfach von einander abweichende Vorschriften; in einzelnen Landestheilen fehlte das Notariat ganz. Zur Abhülfe dieses Mangels ist im Anschluß an die neue Gerichts-

---

32) HinterlegungsO. 14. März 79 (GS. 249).

33) HO. § 70—91; AusfVf. 9. Juli 79 (JMB. 173), erg. (Nr. 27b u. c) Vf. 28. Mai 86 (JMB. 140).

34) HO. § 1—6. — Anw. 26. Aug. 79 (JMB. 326). — Bezirke Best. (Nr. 2) 31. Juli 79 (JMB. 217). — Hinterl.-Stelle f. Berlin ist die Mil.- und Bau-Kommission HO. § 2 u. Best. (Nr. 1) 31. Juli 79 (JMB. 217).

35) HO. § 7—10 u. (Zinssatz) V. 21. Mai 79 (GS. 383). — Einzahlung § 11—21; Auszahlung § 22—35. — Die Hinterlegungsgelder bilden einen Theil der Staatsschuld § 128 Abs. 4 d. W.

36) HO. § 36—52.

37) Das. § 53—57.

38) Das. § 58—62.

39) Das. § 63—69.

40) ReichsNotariatsO. v. 1512.

verfassung eine Neuregelung erfolgt[41]), welche das Notariat in drei wesentlich gleichartige Gruppen zusammengefaßt hat:

1. Für den Ob.L.Ger.Bez. Köln kommt die rheinische NotariatsO.[42]) mit einer Maßgabe[43]) fortdauernd zur Anwendung.
2. Im Ob.L.Ger.Bez. Celle gilt die hannoversche NotariatsO.[44]), welche mehrfach ergänzt und auf den Kreis Rinteln ausgedehnt ist[45]).
3. Auf alle übrigen Theile ist das zunächst für das landrechtliche Gebiet erlassene altpreußische Notariatsgesetz[46]) ausgedehnt[47]).

Die Notare sind Staatsbeamte und zählen zu den nichtrichterlichen Justizbeamten[48]). Sie stehen unter Aufsicht des Justizministers, der Oberlandesgerichts- und Landgerichtspräsidenten[49]) und unterliegen den Disciplinargesetzen[50]). Zur Anstellung wird die Befähigung zum Richteramte in einem deutschen Bundesstaate erfordert[51]). Die Zuständigkeit der Notare umfaßt die Aufnahme aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht den Gerichten oder besonderen Behörden vorbehalten sind[52]). Die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars ist nur bei Bekundung der von Blinden, Tauben oder Stummen abgegebenen Erklärungen erforderlich[53]). Bei Beglaubigung der Unterschriften bedarf es auch keiner Protokollaufnahme[54]). Die Notare sind bezüglich ihrer Mühewaltung auf Gebühren angewiesen[55]).

[41]) G. 8. März 80 (GS. 177). Das G. 15. Juli 90 (GS. 229) hat dann noch mehrere Einzelpunkte einheitlich geregelt.

[42]) Rhein. NotO. 25. April 22 (GS. 109), erg. durch KO. 7. Mai 40 (GS. 118), G. 22. Mai 87 (GS. 136) u. (Zulässigkeit der Vereinigung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft im Falle des Bedürfnisses) G. 13. April 88 (GS. 72). Art. 2 u. 18 der NotO. sind aufgehoben G. 15. Juli 90 (vor. Anm.) § 12. Die TaxO. wurde durch V. 27. Juli 55 (GS. 553), G. 3. Mai 58 (GS. 221) u. 11. Juli 76 (GS. 162) ergänzt.

[43]) Anm. 54.

[44]) Hann. NotO. 18. Sept. 53 (GS. 80 S. 188). Aufgehoben sind § 2 (Befähigung), § 3 (Nebenämter), § 4 (Diensteid), § 5 (Siegel), § 52—58 (Kautionen), Abschn. VIII u. IX (Gebühren, Aufsicht u. Disciplin).

[45]) G. 8. März 80 § 6—9.

[46]) G. 11. Juli 45 (GS. 487), § 34 aufgeh. G. 28. Aug. 76 (GS. 389) § 11[4].

[47]) G. 8. März 80 § 1, 2 u. 4.

[48]) § 184 u. 62 d. W. — StGB. § 31 Abs. 2, 300 u. 359.

[49]) G. 9. April 79 (GS. 345) § 23 u. 8. März 80 § 7.

[50]) G. 7. Mai 51 (GS. 218) Abschn. 2 u. 3, v. 9. April 79 § 21, 22; Strafarten G. 30. April 47 (GS. 196) § 12; Einf. in Hannover V. 23. Sept. 67 (GS. 1613) Art. V § 73 u. G. 8. März 80 § 8. — Rhein. NotO. Art. 47, 52 u. G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 66, 67 u. 77.

[51]) G 6. Mai 69 (GS. 656) § 1 u. G. 15. Juli 90 (Anm. 41) § 1. — Vgl. § 185 Abs. 2 d. W.

[52]) Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden CPrO. § 705. — Aufnahme von Wechselprotesten WechselO. (BGB. 1869 S. 382) Art. 87 u. G. 8. März 80 § 33.

[53]) G. 15. Juli 90 (Anm. 41) § 4.

[54]) G. 8. März 80 § 5; Gebühr § 9. — Aehnlich d. Hann. NotO. § 26. — Vgl. § 207 Anm. 8.

[55]) G. 16. Mai 51 nebst den darin in bezug genommenen Vorschriften des Gerichtskostentarifs v. dems. Tage (GS. 1880 S. 205 u. 209 u. Berichtigung S. 256); G 8. März 80 § 9—11. — Rhein. Rechtsgeb. Anm. 42.

Siebentes Kapitel.

Polizei.[1]

I. Begriff und Arten.

§ 218.

Der Begriff der Polizei hat sich geschichtlich entwickelt. Ursprünglich umfaßte sie die gesammte innere Staatsthätigkeit; später wurden die Kameralien (Finanzen und Volkswirthschaft) ausgesondert[2]). Immerhin umschloß sie noch neben dem Schutze, den der Staat zu gewähren hat, die gesammte auf Förderung der Erwerbsthätigkeit gerichtete staatliche Wirksamkeit. Seit Beginn des Jahrhunderts erscheint auch letztere von der Polizei getrennt. Der Begriff der früher der Sicherheitspolizei gegenübergestellten Wohlfahrtspolizei ist damit fortgefallen[3]).

In dieser eingeschränkteren Bedeutung erstreckt sich die Aufgabe der Polizei gegenwärtig nur auf die Abwehr der durch Naturereignisse oder Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen, die sie theils vorbeugend (präventiv), theils abwehrend (repressiv) zur Ausführung bringt[4]).

Inzwischen hatte die Trennung der Justiz von der Verwaltung eine weitere Einschränkung der polizeilichen Thätigkeit herbeigeführt, indem die Justiz die (repressive) Abwehr der durch Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren mit der Maßgabe ausschließlich übernahm, daß ihr dabei die Polizei vorbereitend und helfend zur Seite trat. Diese letztere Thätigkeit bildet den Gegenstand der Kriminalpolizei (Nr. III). Erscheint die Polizei hierin nur als Gehülfin der Justiz, so verblieb ihr eine selbstständige Wirksamkeit sowohl in der Abwehr schädlicher Naturereignisse (Unfallspolizei), die sie nach wie vor vor-

---

[1]) v. Mohl Polizeiwissenschaft (3. Aufl. Tübing. 66). — Förstemann Principien d. preuß. Polizeirechts (Berl. 69).

[2]) § 117 Anm. 2 d. W.

[3]) Die frühere Wohlfahrtspolizei ist damit in das Gebiet der Wohlstandspflege (Kap. 9) gefallen.

[4]) Das LR. (II 17 § 10) bestimmt: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung u. zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei." — Diese für die einzelnen Gebiete durch G. 11. März 50 (GS. 265) § 6 näher bezeichnete Aufgabe ist auf Nachtheile oder Belästigungen nicht auszudehnen Erk. OV. 27. April 82 (IX 344); Ausnahme § 347 Abs. 3 Nr. I 1.

beugend und abwehrend auszuüben hat, als in der nur vorbeugenden Abwehr der aus Rechtsverletzungen drohenden Gefahren. Die Gefahren können äußere oder innere sein, sie können die allgemeine Sicherheit oder die öffentliche Ordnung und Sitte bedrohen und hiernach scheidet sich die im weiteren Sinne auch die Unfallspolizei umfassende Sicherheitspolizei (Nr. IV) von der Ordnungs- und Sittenpolizei (Nr. V).

Fällt auch den Zwecken nach die gesammte polizeiliche Thätigkeit in eins dieser Gebiete, so bildet doch die Polizei keine in sich abgeschlossene selbstständige Thätigkeit der inneren Verwaltung, durchdringt vielmehr deren ganzes Gebiet, so daß fast in jedem Theile derselben neben der pflegenden auch die schützende und strafende Hand des Staates hervortritt. Die Eintheilung in Kriminalpolizei, Sicherheits- und Unfallspolizei und Ordnungs- und Sittenpolizei erscheint deßhalb nur auf die allgemeine Polizei anwendbar, während die auf den einzelnen Verwaltungsgebieten hervortretende und nach ihnen benannte polizeiliche Thätigkeit nur im Zusammenhange mit diesen betrachtet werden kann. Es gilt dieses von den Gebieten des Gesundheits-, Bau- und Armenwesens, die wegen ihres vorwiegend polizeilichen Charakters im Anschlusse an die Polizei zur Darstellung gelangen (Nr. VI—VIII), es gilt auch von den einzelnen Gebieten der Wohlstandspflege, in denen ebenfalls eine polizeiliche Thätigkeit in größerem oder geringerem Umfange hervortritt[5]).

II. Polizeiverwaltung.

1. Polizeibehörden.

§ 219.

a) **Centralbehörde** ist der Minister des Innern[1]). Seine Zuständigkeit erstreckt sich indeß nur auf die allgemeine Polizei, während unter dem Kultusminister die Gesundheitspolizei, unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Bau-, Eisenbahn- und Bergpolizei, unter dem Handelsminister die Hafen- und Schifffahrts- und der größte Theil der Gewerbepolizei und unter dem Landwirthschaftsminister die Landwirthschafts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Viehseuchenpolizei stehen[2]).

§ 220.

b) Die **Landespolizei** bildet den Gegensatz zur Ortspolizei. Sie umfaßt ihrem Begriffe nach die Abwehr der den Staat oder die Gesellschaft als

---

[5]) Versicherungspolizei § 311, 312; Bergpolizei § 321 Abs. 2; Wasserpolizei § 333—335; Feld- u. Forstpolizei § 337, 338; Viehseuchen- (Veterinär-) Polizei § 341; Jagdpolizei § 343; Fischereipolizei § 345; Gewerbepolizei § 347, 348; Marktpolizei § 360; Maß- u. Gewichtspolizei § 361; Schifffahrts-, Hafen- u. Strompolizei § 364 Abs. 2; Wege- (Chaussee- u. Straßen-) Polizei § 370; Eisenbahnpolizei § 374 Abs. 2 d. W.

[1]) § 48 d. W.

[2]) § 218 Anm. 5.

solche bedrohenden Gefahren, und fällt in diesem Sinne mit der höheren (politischen oder Staats-) Polizei zusammen. Thatsächlich werden indeß als landespolizeiliche alle diejenigen Verrichtungen angesehen, die ihrer höheren Bedeutung oder ihrer größeren Schwierigkeit wegen von einer unteren Behörde nicht wahrgenommen werden können. Landespolizeibehörde ist der Regierungspräsident[3]). Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf nahezu alle Gebiete der Polizeiverwaltung. Nur einzelne besondere Zweige, wie die Berg- und Eisenbahnpolizei, werden von besonderen Behörden verwaltet[4]). Dem Oberpräsidenten sind abgesehen von einzelnen besonders bestimmten Gegenständen[5]) nur die sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckenden Angelegenheiten und die bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge erforderlichen Anordnungen vorbehalten[6]).

§ 221.

c) Mannigfaltiger hat sich die **Ortspolizei** (Lokalpolizei) gestaltet, die sich gleichfalls über fast alle Gebiete der Polizeiverwaltung erstreckt[7]). Sie wird zwar überall im Namen des Königs geübt, doch sind ihre Organe sowohl für Stadt und Land, als für die einzelnen Provinzen verschiedene.

In den Städten wird die Polizei regelmäßig von den Bürgermeistern verwaltet[8]), doch kann sie in wichtigeren Gemeinden, in der Regel in solchen von mehr als 10000 Einwohnern, durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen königlichen Behörden übertragen werden[9]). In diesem Falle be-

---

[3]) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 2$^{2-4}$ u. LVG. § 17. — Erlaß v. PolVerordnungen § 228 d. W. — Unmittelbar der Landespolizeibehörde vorbehalten ist die Strom-, Hafen- u. Schifffahrtspolizei § 364 Abs. 2, u. der Erlaß von Polizeiverordnungen über die Sonntagsheiligung § 252 d. W.

[4]) § 321 Abs. 2 u. § 374 Abs. 2 d. W.

[5]) Instr. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 1) § 11^{4b-e}.

[6]) Das. § 2^{3} u. § 11^{2}.

[7]) Ausgenommen sind neben der Berg-, der Eisenbahn- und der Strom-, Hafen- u. Schifffahrtspolizei (Anm. 3 u. 4), die Fischereipolizei § 345 (Anm. 87) u. die dem Landrathe vorbehaltenen Gebiete, Anm. 22.

[8]) Aeltere Prov.: G. üb. d. Polizeiverw. 11. März 50 (GS. 265) § 1, Städte-O. f. d. östl. Prov. (§ 79 Anm. 78 d. W.) § 62, f. Westfalen (Anm. 102 desgl.) § 62 u. f. d. Rheinprov. (das.) § 57; neuere Prov.: V. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 1, StädteO. f. Schl.Holstein (§ 79 Anm. 104 d. W.) § 89; f. Hess.-Nassau u. Hohenzollern sind die in Anm. 20 angeführten Gesetze und für Hannover, wo die Magistrate zuständig sind, StädteO. (§ 79 Anm. 110 d. W.) § 71, 78 u. 79 maßgebend. — Die Aufsicht führt in allen kreisangehörigen Städten d. Landrath V. 15. April 15 (GS. 85) § 36 u. KrO. (Anm. 12) § 77 u. (Ordnungsstrafrecht) Erk. OV. 17. Dez. 87 (XVI 404), doch gehen die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern an den Regierungspräsidenten und Bezirksausschuß § 229 Abs. 4 d. W., während in Hannover alle selbstständigen Städte (§ 60 Anm. 79 d. W.) der Aufsicht des Landraths entzogen sind LVG. § 155 Abs. 3 u. KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 27.

[9]) G. üb. d. PolV. § 2. Schl.-Holstein StädteO. § 89 Abs. 3 u. 4; Frankfurt a. M., wo der Polizeipräsident zugleich Landrath des gleichnamigen Landkreises ist u. in demselben die Ortspolizei verwaltet V. 29. Juni 67 (GS. 917) § 1 u 2 u. KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 30—32. — Die ähnlichen Bestimmungen in den übrigen neuen Landestheilen sind aufrecht erhalten V. 1867 (Anm. 8) § 2.

streitet der Staat die Kosten; die Gemeinden tragen jedoch einen nach der Größe der Stadt verschieden bemessenen Beitrag von 0,70 bis 2,50 M. für den Kopf der Bevölkerung bei[10]). Die Behörden heißen Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen; doch führen auch die Vorsteher der letzteren zum Theil den Titel als Polizeipräsident. Dem Polizeipräsidium zu Berlin sind neben den ortspolizeilichen auch landespolizeiliche Befugnisse beigelegt[11]).

In betreff der Landgemeinden hatte sich in den östlichen Provinzen die mit dem Besitze eines Gutes verbundene Polizeigewalt (gutsherrliche Polizei) mit einigen Unterbrechungen bis in die neueste Zeit behauptet. In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen sind nunmehr unter Aufhebung derselben besondere Amtsbezirke gebildet, innerhalb deren die Ortspolizei von Amtsvorstehern möglichst als Ehrenamt, nöthigenfalls aber unter kommissarischer Anstellung von Berufsbeamten verwaltet wird[12]). Die Einrichtung ist unter Erweiterung der Befugniß der Behörden zur Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher auf Schleswig-Holstein übertragen[13]). Einzelne zu einem Landkreise gehörige Landgemeinden oder Gutsbezirke können bezüglich der Polizeiverwaltung durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse mit einem Stadtbezirke vereinigt werden[14]). Aehnlich, nur mit ausgeprägterem Beamtencharakter bestehen in Posen Distriktskommissarien[15]), in Westfalen Amtmänner[16]) und in

---

[10]) G. 20. April 92 (GS. 87). Die Beiträge sollen zur Vermehrung der Gendarmen im Interesse der übrigen Stadtgemeinden verwendet werden das. § 1.

[11]) Polizeipräsidium zu Berlin (Regl. 18. Sept. 22 KA. VIII 491 u. KO. 16. Mai 30 das. XIV 359; Erk. OV. 14. März 82 VIII 331; Vgl. Anm. 14) nebst der ihm unterstellten PolDir. Charlottenburg, Polizeipräsidium zu Königsberg, Breslau, Magdeburg, Frankfurt a. M. (Anm. 9) u. Köln; Polizeidirektionen zu Danzig, Stettin, Posen, Potsdam, Hannover zugleich für Stadt Linden, Aachen, Wiesbaden, Kassel, Celle, Göttingen, Koblenz, Marburg, Hanau u. Fulda. Die sechs letztgenannten werden als Nebenämter von dem Landrath verwaltet. — Vgl. § 225, insbes. Anm. 32.

[12]) KreisO. 13. Dez. 72 (neue Fassung GS. 81 S. 180) § 46—52, 54—63, 65-68 (§ 53 ist aufgehoben § 78 Anm. 48 d. W.); ferner ZustG. § 5 u. 6, wonach die staatliche Aufsicht von dem Landrathe als Vorsitzendem des Kreisausschusses u. in höherer und letzter Instanz von dem RegPräs. geführt wird (§ 78 Anm. 61 d. W.); ER. u. AusfInstr. 18. Juni 73 (MB. 150 u. 153) Art. 2 u. 4. — Amtsunkosten KrO. § 69—73, ER. 10. Juni 73 (MB. 137) u. 3. März 81 (MB. 75). — Amtsausschüsse KrO. § 51 bis 55a, ER. 18. Dez. 73 (MB. 74 S. 13). — Amtsvorsteher sind mittelbare Staatsbeamte; das Prädikat „Königlich“ steht ihnen nicht zu R. 15. Juni 74 (MB. 159); ER. 17. Dez. 78 (MB. 79 S. 1). — Die Zahl der Amtsbezirke in den obengenannten Provinzen belief sich (1875) auf 5658 mit durchschnittlich je 1600 Einwohnern und je 6 Gemeinden oder Gutsbezirken; 340 derselben umfaßten eigene Gemeinden oder Gutsbezirke.

[13]) KrO. 26. Mai 88 (GS. 139) § 32—65.

[14]) KrO. 1872 § 49a u. ZustG. § 6. In Schl.-Holstein ist die Befugniß auf Städte, Stadtkreise u. zu solchen gehörigen Landgemeinden ausgedehnt KrO. (vor. Anm.) § 36. — Ausdehnung der orts- u. landespolizeilichen Zuständigkeiten des Polizeipräsidenten zu Berlin auf benachbarte Vororte G. 12. Juni 89 (GS. 129).

[15]) KO. 10. Dez. 36 (KA. XX 943), Anstellung, Instr. 9. Aug. 87 (MB. 179).

[16]) Westf. LGemO. 19. März 56 (GS. 265) § 4 u. 69—70 u. KrO. 31. Juli 86 (GS. 217) § 27-29 u. 99².

der Rheinprovinz Landbürgermeister[17]). Für Hannover soll zwar die Einführung der Amtsvorsteher durch kön. Verordnung auf Antrag des Provinziallandtages gleichfalls erfolgen können; inzwischen ist die Ortspolizei den Landräthen übertragen[18]). Damit erweitert sich naturgemäß die Thätigkeit der Gemeindevorsteher auf diesem Gebiete, denen auch im Gesetze bereits mehrere ortspolizeiliche Verrichtungen überwiesen sind[19]). Noch weiter ist diese Zuständigkeit in Hessen-Nassau und in Hohenzollern ausgedehnt, indem hier die Ortspolizei unter unmittelbarer Aufsicht der unteren Staatsverwaltungsbehörden von den Organen der Gemeindeverwaltung selbst gehandhabt wird[20]). Diese Einrichtung setzt ein entwickeltes Gemeindeleben und einigermaßen befähigte Gemeindeorgane voraus, verdient aber, wo diese vorhanden sind, schon um deswillen den Vorzug, weil sie der Ortspolizeibehörde ihre Stelle im eigenen Orte zuweist, wo sie unausgesetzt beobachten und unmittelbar eingreifen kann. Sie vermeidet daneben die Einschiebung von Zwischenbehörden zwischen Landrath und Gemeindebehörde und macht damit die Verwaltung einfacher und billiger. Sie verhindert aber vor allem die Einführung subalterner Elemente in die örtliche Verwaltung, die anderenfalls nicht überall zu umgehen ist.

§ 222.

d) Eine eigentliche **Kreispolizei** hat sich erst in neuester Zeit gebildet. Der Landrath war ursprünglich nur Kommissar der Regierung[21]) und hat erst allmälig selbstständige polizeiliche Funktionen erhalten. Die bedeutendsten bilden die Aufsicht über die Ortspolizeibehörden und das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen und polizeilichen Zwangsmaßregeln[22]). Erst damit ist der Landrath zur eigentlichen Polizeibehörde geworden.

2. Polizeibeamte.

§ 223.

a) **Uebersicht.** Neben den allgemeinen Bestimmungen über Beamte[23]) bestehen über die Befugnisse und Einrichtung der unmittelbar ausführenden (Exekutiv-) Beamten mehrfache besondere Vorschriften. Sie haben das Recht zur Festnahme von Personen, zur Beschlagnahme, zur Durchsuchung[24])

[17]) Rhein. GemO. 23. Juli 45 (GS. 523) § 108 u. KrO. 30. Mai 87 (GS. 209) § 28.

[18]) KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 24, 25 u. 28—30.

[19]) Das. § 34⁵⁻⁸, vgl. LGemG. 28. April 59 (hann. GS. I 393) § 69, 70.

[20]) Kurh. GemO. 23. Okt. 34 (k. GS. 181) § 61; nass. GemG. 26. Juli 54 (VB. 166) § 2 u. 18 u. V. 22. Feb. 67 (GS. 273) § 9; KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 27—29. — Sigm. GemG. 6. Juni 40 (hohenz. GS. V 241) § 38.

[21]) V. 30. April 15 (GS. 85) § 33.

[22]) KrO. (Anm. 12) § 77. LVG. § 142 u. 132. — Besondere Zuständigkeit in der Chausseepolizei § 370 Anm. 29, Viehseuchenpolizei § 341 Anm 27, Jagdpolizei § 343 Anm. 56. Uebrigens hat der Landrath in den der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Geschäftskreis regelmäßig nicht einzugreifen Erk. OV. 20. März 84 (X 357). Hannover Anm. 18.

[23]) § 62—75 d. W. über Staats- u. § 77 Nr. 1 über Gemeindebeamte.

[24]) § 232—234 d. W.

und im Falle der Noth zum Waffengebrauche[25]). Neben den allgemeinen Polizeibeamten giebt es solche für einzelne besondere Verwaltungszwecke[26]). In der Einrichtung werden die staatlich angestellten und besoldeten Gendarmen und Schutzmänner von den Gemeindepolizeibeamten unterschieden.

§ 224.

b) Die **Gendarmerie** war bereits 1812 gebildet, erhielt aber erst 1820 ihre heutige Gestaltung[27]), in welcher sie auch auf die neuen Provinzen übertragen wurde[28]). Sie ist in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin, Gerichtsstand und innere Verfassung militärisch eingerichtet, steht unter einem Militärchef und wird den Armeekorps entsprechend in Brigaden eingetheilt. Jede Brigade besteht aus einem Brigadier und einer Anzahl von Offizieren, Oberwachtmeistern, berittenen und Fußgendarmen. In ihren Dienstobliegenheiten stehen die Gendarmen dagegen unter den Civilbehörden, denen sie zugewiesen sind, insbesondere unter den Landräthen. Den Ortspolizeibehörden sind sie nicht unterstellt, haben jedoch ihren Aufforderungen zu entsprechen[29]). Die unmittelbare militärische Aufsicht über die Gendarmen wird durch die Gendarmerieoffiziere und Oberwachtmeister geführt.

Die Gendarmen werden aus den geeigneten Unteroffizieren mit mindestens 9jähriger Dienstzeit entnommen und nach sechsmonatlicher Probedienstleistung angestellt. Der Dienst in der Gendarmerie wird bezüglich der Civilversorgungsansprüche dem Militärdienste hinzugerechnet[30]).

§ 225.

c) Die Einrichtung der **Schutzmannschaft** entspricht mit Ausschluß der militärischen Einrichtung überall der der Gendarmerie. Sie wurde 1848 in Berlin, späterhin auch in den übrigen Städten mit königlicher Polizeiverwaltung eingeführt. Die Einstellung von Unteroffizieren mit 9jähriger Dienstzeit ist

---

[25]) GendInstr. (Anm. 27) § 28 u. V. 1867 (Anm. 28) § 18; Anwendbarkeit auf die übrigen ausübenden Beamten KO. 4. Feb. 54 (MB. 69).

[26]) Forstschutzbeamte § 125 Abs 2 d. W.; Fischereibeamte § 345 (Anm. 87).

[27]) V. 30. Dez. 20 (GS. 21 S. 1) u. DienstInstr. v. dems. T. (das. S. 10). — Der Gerichtsstand ist der des stehenden Heeres § 11 der V. u. § 100 d. W. Das RMilStGB. (§ 99 Anm. 8) findet nach § 2 seines EinfG. auf Gendarmen keine Anwendung; das frühere preuß. MStGB. 3. April 45 (GS. 278) I § 48 2, 3 u. 188 gilt deßhalb fort. — Disciplinaruntersuchung KO. 22. Aug. 29 (KA. XIII 560) u. CR. 12. Juni 50 (MB. 179). — Reisekosten u. Tagegelder V. 1. April 74 (GS. 131), geändert (§ 1) V. 14. Okt. 81 (GS. 339) und (§ 3) V. 1. Nov. 76 (GS. 459). — Umzugskosten V. 27. Jan. 79 (GS. 22) u. 19. Dez. 83 (GS. 347). — Pensionirung G. 27. März 72 (GS. 268) § 4. — Unabkömmlichkeit bei Einziehung zum Militär § 89 Nr. 2 d. W.

[28]) Hohenzollern Erl. 30. Dez. 50 (GS. 51 S. 703). — Schl.-Holstein, Hannover u. Hessen-Nassau V. 23. Mai 67 (GS. 777).

[29]) KrO. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 65 Abs. 2. — Instr. für die Thätigkeit bei größeren Truppenübungen 7. Aug. 90 (MB. 101). — Annahme von nicht staatlichen Zuwendungen C. 3. Dez. 90 (MB. 242).

[30]) BBeschl. 7./21. März 82 (CB. 123) § 1; vgl. § 63 Abs. 4 d. W.

zulässig, insofern geeignete versorgungsberechtigte Bewerber nicht vorhanden sind[31]). Die besondere Aufsicht führt unter dem Polizeipräsidenten (Direktor) in Berlin der Polizeioberst mit Polizeihauptleuten, Lieutenants und Wachtmeistern, in den übrigen Städten der Polizeiinspektor mit den Polizeikommissarien. Letztere sind für bestimmte Zweige der Polizeiverwaltung (Kriminal-, Fuhrkommissarien) oder Bezirke (Revierkommissarien) bestellt[32]).

§ 226.

d) Die **Gemeindepolizeibeamten** sind Polizeisergeanten oder Polizeidiener[33]). Die Anstellung setzt Civilversorgungsberechtigung[30]), eine 3 bis 6monatliche Probezeit und Genehmigung des Regierungspräsidenten voraus[34]). Ihre Beaufsichtigung erfolgt in mittleren Städten durch Polizeikommissarien, in größeren außerdem durch Polizeiinspektoren.

3. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 227.

a) **Uebersicht.** Die Aufgaben der Polizei bieten mehrfache Besonderheiten. Vielfach dulden sie keinen Aufschub; das Eingreifen muß unmittelbar und schleunig erfolgen. Ihre Wirksamkeit ist ferner nicht gegen bestimmte, sondern gegen mögliche oder doch nur wahrscheinliche Ereignisse und Handlungen gerichtet und muß dabei alle besonderen Verhältnisse des Lebens eingehend berücksichtigen, die sich in ihrer wechselnden Mannigfaltigkeit nicht im voraus bestimmen lassen. Endlich bedarf die Polizei, um ihrer Aufgabe genügen zu können, des Ansehens und muß in diesem geschützt werden.

Alle diese Umstände haben dazu geführt, die Polizei mit einer Reihe besonderer Befugnisse auszustatten und dabei ihrem eigenen Ermessen einen ausgedehnteren Spielraum zu gewähren. Dieselbe kann solche polizeiliche Gebiete, die dem zeitlichen Wechsel oder der örtlichen Verschiedenheit in höherem Grade unterworfen sind, unter Androhung von Strafen durch Polizeiverordnung allgemein regeln (b), sie kann daneben in gewisse Verhältnisse durch Polizeiverfügung bestimmend eingreifen und diese durch Zwangsmaßregeln durchsetzen (c)[35]).

---

[31]) KO. 23. Juni 48, 22. März 52 (MB. 55 S. 119), 20. Juli 75 (MB. 201) u. E. 31. Juli 85 (MB. 231). — Waffengebrauch AE. 4. Feb. 54 (MB. 69). — Uniform § 70 Anm. 37 d. W.

[32]) Das Aufrücken im Gehalte für die Polizeiinspektoren u. Kommissarien erfolgt ebenso wie für die bei den königl. Polizeibehörden außer Berlin angestellten Polizeiräthe, Assessoren u. Bureaubeamten durch den ganzen Staat E. 28. März 84 (MB. 89).

[33]) Uniformirung § 70 Anm. 37 d. W. — Gemeinde-Feld- u. Forsthüter § 337 Abs. 5 d. W.

[34]) § 4 des PVG. u. der V. 1867 (Anm. 8).

[35]) Eine dritte Befugniß bildet die polizeiliche Strafverfügung (§ 235 d. W.). In der Polizeiverordnung erscheint die Polizeibehörde als Gesetzgeber, in der Strafverfügung als Richter u. nur in der Polizeiverfügung als eigentliche Verwaltungsbehörde.

Die Befugnisse sind regelmäßig mit Einschränkungen der Person und des Eigenthums verbunden. So lange Gesetz und Verordnung nicht geschieden waren, schien dies unbedenklich. Seitdem aber mit Beginn des Jahrhunderts der Grundsatz der Unterordnung der Verwaltung unter das Gesetz maßgebend geworden, ist man unausgesetzt bemüht, Rechtskontrollen zu schaffen, die gegen eine eigenmächtige oder zu weit gehende Anwendung dieser Befugnisse sichern sollen; die Frage, welche Einschränkungen hierbei möglich sind, ohne den Zweck der Polizei zu beeinträchtigen, bietet erhebliche Schwierigkeiten und ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

§ 228.

b) Der Erlaß von **Polizeiverordnungen** erscheint im Landrecht als Majestätsrecht[36]). Den Ministern stand diese Befugniß zu; die Regierungen waren dagegen an höhere Genehmigung gebunden[37]) und die Ortspolizeibehörden auf wenige Gegenstände der Feldpolizei beschränkt[38]).

Ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht ist erst später eingeführt[39]) und demnächst durch die neue Verwaltungsgesetzgebung erweitert und unter Theilnahme der Selbstverwaltungskörper allen Polizeibehörden beigelegt wie folgt:

1. Den Ministern für das Staatsgebiet oder Theile desselben auf den ihnen besonders zugewiesenen und auf den Gebieten der Eisenbahn-, Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei, sowie in betreff der Zubereitung und des Vertriebes von Giften und explodirenden Stoffen, mit Strafandrohung bis zu 100 M.[40]);
2. den Ober- und den Regierungspräsidenten über alle im Interesse der Provinzen oder mehrerer Bezirke, und der Bezirke oder mehrerer Kreise zu regelnde Gegenstände, unter Zustimmung der Provinzialräthe und der Bezirksausschüsse — in eiligen Fällen auch vorbehaltlich derselben auf höchstens 3 Monate —, mit Strafandrohung bis zu 60 M.[41]);
3. den Landräthen für die Kreise oder mehrere Ortspolizeibezirke, unter Zustimmung der Kreisausschüsse, mit Strafandrohung bis zu 30 M.[42]);
4. den Ortspolizeibehörden, für die Ortspolizeibezirke oder eine oder

---

36) LR. II 13 § 6.

37) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 11 u. StMB. 7. Jan. 45 (MB. 40). Ausgedehntere Befugniß nach franz. Rechte R. 13. April 42 (MB. 209).

38) FeldpolO. 1. Nov. 47 (GS. 376) § 2, 10, 25, 40, 73, 74.

39) PBG. 11. März 50 (GS. 265) § 5—17, Form CR. 6. Juni 50 (MB. 176); neue Prov. B. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 5—17, Form CR. 16. Nov. 67 (MB. 364); Lauenburg G. 7. Jan. 70 (WBl. 13) § 5—17. — Rosin, Polizeiverordnungsrecht (Bresl. 82).

40) LBG. § 136, Form u. Bekanntmachung § 140; Beginn der Wirksamkeit § 141. — Verordnungen der Konsuln § 85 Anm. 45 d. W., in den Kolonien G. 1888 (RGB. 75) § 11.

41) LBG. § 137—139, Form u. Bekanntmachung § 140, Beginn der Wirksamkeit § 141. — Verordnungen üb. Schifffahrts-, Hafen- und Strompolizei § 364 Abs. 2, über Bergpolizei § 321 Abs. 2 d. W.

42) LBG. § 142 u. 144 Abs. 2; PBG. § 5 u. 6.

mehrere Gemeinden, mit einem Strafmaße von 9 M., bei Zustimmung der Regierungspräsidenten und in Stadtkreisen von 30 M. In den Städten ist dabei die Zustimmung der Gemeindevorstände erforderlich; nur für die zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehörigen Verordnungen genügt die Berathung mit denselben. Auf dem Lande ist in allen Fällen die Zustimmung der Amtsausschüsse erforderlich[43]). An Stelle derselben tritt in den nur aus einer Gemeinde bestehenden Amtsbezirken die Gemeindevertretung[44]).

Der Minister kann alle polizeilichen, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses die kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften außer Kraft setzen[45]). Der Richter hat nur die Gesetzmäßigkeit, nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverordnung zu prüfen. Im Unvermögensfalle erkennt er statt der Geldstrafe auf verhältnißmäßige Haft[46]).

Die Zahl der Polizeivorschriften ist infolge dieses Verordnungsrechtes erheblich gewachsen und die Uebersicht über diese vielgestaltigen Bestimmungen eine sehr schwierige geworden. Man hat durch Zusammenstellungen zu helfen gesucht, aber ohne dauernden und gründlichen Erfolg. Nur die eingeschränkte und zweckentsprechende Anwendung dieses wichtigen Rechtes vermag hiergegen einige Abhülfe zu schaffen.

§ 229.

c) Wesentlich von den Polizeiverordnungen verschieden sind die **Polizeiverfügungen.** Richten jene sich gegen eine Mehrheit von Fällen und Personen, so haben diese einen bestimmten Fall, meist auch eine bestimmte Person im Auge. Jene werden deßhalb veröffentlicht (publizirt), diese zugestellt (insinuirt). Der Hauptgegensatz liegt indessen in der Verschiedenheit ihrer Zwecke. Die Polizeiverordnung will ähnlich dem Strafgesetz eine Rechtsverletzung gesühnt sehen, die Polizeiverfügung ihr vorbeugen, indem sie eine bestimmte Handlung oder Unterlassung herbeizuführen sucht.

Zur Durchführung aller obrigkeitlichen Verfügungen stehen den Polizeibehörden Zwangsbefugnisse zu. Neben dem gesetzlichen Zwangsmittel der Androhung von Geld- und Haftstrafe können sie eine zu erzwingende Handlung auf Kosten des Inanspruchgenommenen durch dritte bewirken lassen[47]). Das Recht steht den nachstehend (Nr. 2) benannten Behörden für alle obrigkeitlichen Anordnungen wie folgt zu:

---

43) LVG. § 143, 144, PVG. § 5—7; KrO. (Anm. 12) § 62. — Sicherheitspolizei § 240 Anm. 1. — Benehmen mit den Kommandanturen R. 2. Okt. 40 (MB. 361) u. 21. Aug. 52 (MB. 218).

44) KrO. § 51² u. Erk. OT. 16. Juni 76 (MB. 203).

45) LVG. § 145; PVG. § 8—10 u. 16.

46) PVG. § 17, 18; StGB. § 18, 28 u. 29. — Die Prüfung der Rechtsgültigkeit steht auch den Verwaltungsgerichten zu; sie erstreckt sich über die Frage, ob der Gegenstand der Polizeiverordnung überhaupt in das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit (§ 218 Anm. 4) fällt Erk. OV 14. Juni 82 (IX 353).

47) PVG. § 20; neue Prov. § 18 der in Anm. 39 angeführten Vorschriften.

1. Die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist möglichst durch einen dritten auf Kosten des Inanspruchgenommenen zu bewirken;
2. persönliche Leistungen oder Unterlassungen sind durch Androhung und Festsetzung von Geld- oder verhältnißmäßiger Haftstrafe zu erzwingen, bezüglich deren die Gemeinde-(Guts-)vorsteher bis 5 M. oder 1 Tag, die Ortspolizei- oder städtische Gemeindebehörde in Landkreisen bis 60 M. oder eine Woche, in Stadtkreisen gleich den Landräthen bis 150 M. oder 2 Wochen, die Regierungspräsidenten bis 300 M. oder 4 Wochen gehen dürfen;
3. unmittelbarer Zwang ist nur äußerstenfalls anzuwenden.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels sind dieselben Rechtsmittel wie gegen die Anordnung selbst zulässig. Gegen die Festsetzung und Ausführung findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege mit zweiwöchentlicher Frist statt[48]).

Als Rechtsmittel gegen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden ist wahlweise (elektiv) neben der Beschwerde bei dem Landrath oder dem Regierungspräsidenten bei behaupteter rechtlicher Unzulässigkeit auch die Verwaltungsklage bei dem Kreis- oder dem Bezirksausschusse zugelassen, während gegen polizeiliche Verfügungen der Regierungspräsidenten die Beschwerde an die Oberpräsidenten und gegen deren Bescheid bei behaupteter rechtlicher Unzulässigkeit die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte stattfindet. Beschwerde und Klage sind bei den Behörden anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. In kreisangehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie in den selbstständigen Städten der Provinz Hannover sind die Regierungspräsidenten und Bezirksausschüsse zuständig[49]).

Diese Entscheidungen sind endgültig; doch ist, wenn auf diesem Wege eine Polizeiverfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird, über die Vertretungsverbindlichkeit des Beamten nach den allgemeinen Rechtsregeln[50]) im Rechtswege zu entscheiden[51]). Dem letzteren unterliegen auch nach wie vor alle durch die Verfügung berührten privatrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der etwaige Entschädigungsanspruch und die Frage, wem unter mehreren Be-

---

[48]) LVG. § 132, 133. Die Geldstrafen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (§ 136 Abs. 4 d. W.), doch ohne vorgängige Anmahnung E. 15. März 88 (MB. 90). — Die Haft wird nach StGB. § 28 u. 29 berechnet. — Mit Strafe bedrohte Handlungen unterliegen keinem Zwangsverfahren mittelst Geld- oder Haftstrafe Erk. d. OV. 9. April 79 (V 278, MB. 236), übrigens gehört die Verhinderung strafbarer Handlungen zu den Aufgaben der Polizei Erk. OV. 24. Juni 82 (IX 275). — Vermöge der Zwangsgewalt sind die Polizeibehörden befugt, Personen zwangsweise vorzuladen Erk. OV. 8. Okt. 87 (XV 423 u. MB. 242), auch Zwangsgestellungen (Sistirungen) vorzunehmen und dieserhalb in die Wohnungen einzudringen E. d. RGer. 23. März 80 (MB. 234).

[49]) LVG. § 127—130, vgl. § 59 d. W.; Berlin LVG. § 127c; Hohenzollern § 130 Abs. 2; Hannover KrO. 6. März 84 (GS. 181) § 28¹, verb. § 60 Anm. 79 d. W.

[50]) § 64 d. W.

[51]) G. 11. Mai 42 (GS. 192) § 1, 6; LVG. § 131.

theiligten eine geforderte Leistung obliege[52]). Dagegen finden die gewöhnlichen Rechtsmittel (vor. Absatz) jetzt auch in dem Falle statt, daß die Befreiung von der auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird[53]).

Das geschilderte Verfahren erscheint ziemlich verwickelt und weitläufig, während gerade für Polizeisachen eine einfache Gestaltung und rasche Erledigung unerläßlich ist. Es belastet ferner das Oberverwaltungsgericht mit der Entscheidung von thatsächlichen und Zweckmäßigkeitsfragen, die dem Wesen und der Bedeutung dieses Gerichtshofes wenig entsprechen. Es kann endlich durch die wahlweise Zulassung zweier verschiedener Rechtsmittel zu einer völligen Rechtsverwirrung führen, sobald mehrere durch eine polizeiliche Verfügung Betroffene verschiedene Wege einschlagen und entgegengesetzte Entscheidungen herbeiführen.

III. Kriminalpolizei.

1. Uebersicht.

§ 230.

Die frühere Gesetzgebung unterschied Kriminal- und Polizeigerichtsbarkeit und wies ersterer die Untersuchung und Bestrafung der (vorsätzlichen oder schuldbaren) Verbrechen, letzterer die der Uebertretungen zu[1]). Thatsächlich war die Polizeigerichtsbarkeit in der Regel mit der Polizeiverwaltung verbunden[2]). Hierin mußte eine Aenderung eintreten, als mit der Trennung der Justiz von der Verwaltung die Verfolgung aller Rechtsverletzungen zur Sache der Gerichte wurde[3]). Dabei blieb indeß die zur Erforschung und ersten Verfolgung berufene Staatsanwaltschaft in Ermangelung eigener Lokalorgane auf die Mitwirkung der örtlichen Polizeibehörden angewiesen (Nr. 2). — Ferner wurde den letzteren das Recht der Strafverfügung übertragen, die indeß der gerichtlichen Entscheidung nicht vorgreift (Nr. 3). — Der Vollstreckung der Strafe und der Erfüllung des Strafzweckes dienen endlich verschiedene Anstalten und Einrichtungen, welche den Verwaltungsbehörden unterstellt und somit als Gegenstände der Polizeiverwaltung zu behandeln sind. Hierzu gehören die Gefängniß-, Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten, die Polizeiaufsicht und die Transporte (Nr. 4—7).

2. Die Polizei als Hülfsorgan der Staatsanwaltschaft.

§ 231.

a) **Einleitung.** Die polizeiliche Thätigkeit auf diesem Gebiete (Kriminalpolizei) ist keine selbstständige, sondern nur eine aushelfende, ergänzende.

---

52) G. 1842 § 4.

53) LVG. § 127 Abs. 4 nebst GerVrfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 13, wodurch § 2 u. 3 des G. 1842 beseitigt sind.

1) LR. II 17 § 11 u. 16.

2) Das LR. (II 17 § 115) scheint von besonderen Polizeigerichten auszugehen.

3) § 170 Abs. 1 d. W.

Die Polizei erscheint dabei nur als Gehülfin der Staatsanwaltschaft. Schon nach preußischem Rechte hatte sie das Einschreiten der letzteren vorzubereiten und zu unterstützen[4]). Das französische Recht hat diese Thätigkeit als gerichtliche Polizei zu einem eigenen, der Autorität der Gerichte unterstellten Zweige der Polizeiverwaltung ausgebildet[5]), und die neue Justizverfassung hat sich diesem Vorgange in soweit angeschlossen, als sie den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ausdrücklich die Stellung von Organen der Staatsanwaltschaft zuweist[6]). Letztere sind demgemäß, soweit sie ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, dem Staatsanwalt des Landgerichts und dem Oberstaatsanwalt unterstellt, welche, sobald die vorgesetzte Behörde vergeblich um Abhülfe ersucht worden, zu Rügen und zu Ordnungsstrafen bis 100 M. gegen sie befugt sind[7]). Die Vorschrift erscheint nicht ohne Bedenken, da mit ihr eine Zweitheilung in die Polizeiverwaltung hineingetragen wird, die ihrem Wesen und der nothwendigen einheitlichen Leitung widerspricht. Zugleich werden damit Organe der Selbstverwaltung solchen Staatsbehörden unterstellt, die ihnen fern stehen und an sich mit der Selbstverwaltung nichts zu thun haben.

Die Polizei hat demgemäß bei Verübung strafbarer Handlungen den örtlichen Befund festzustellen und die unveränderte Erhaltung desselben zu sichern. Leichen von Personen, welche unbekannt oder eines nicht natürlichen Todes verstorben sind, dürfen nur unter Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters beerdigt werden[8]). Uebrigens ist die Polizei zur Vornahme aller nothwendigen, keinen Aufschub gestattenden Anordnungen ermächtigt[9]), dabei aber, insofern damit Beschränkungen der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Person und des Eigenthums verbunden sind, an Erfüllung bestimmter

---

[4]) V. 3. Jan. 49 (GS. 14) § 4.

[5]) Code d'instruct. crim. Art. 2.

[6]) GVG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 153; Disciplinarg. 21. Juli 52 (GS. 465) § 57, 58, 63 nebst G. 9. April 79 (GS. 345) § 16. — Zu diesen Beamten gehören in Städten mit königl. Polizeiverwaltung die Kommissarien; in anderen Städten die Bürgermeister, Polizei-Inspektoren u. Kommissarien; auf dem Lande die Guts- u. Gemeinde- u. die Amtsvorsteher, die Amtmänner in Westfalen u. die Bürgermeister in der Rheinprovinz CR. 15. Sept. 79 (MB. 265, JMB. 349) u. 20. Dez. 79 (MB. 80 S. 28), die Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher, Forsthülfsjäger u. auf Forstanstellungsberechtigung dienenden Waldwärter Vf. 23. Nov. 81 (MB. 82 S. 34), 3. Jan. u. 23. Juli 83 (MB. 24 u. 181), die Fischereiaufseher Vf. 27. Feb. 85 (MB 49, JMB. 78).

[7]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 80, 81; CR. $\frac{7.}{15.}$ Okt. 79 (MB. 80 S. 2).

[8]) StPrO. § 157. — Erledigung bezüglicher Ersuchschreiben des Untersuchungsrichters § 187. — Ueb. Gewährung von Zeugen- u. Sachverständigengebühren entscheidet innerhalb der für die Gerichte maßgebenden Sätze (§ 190 Anm. 45), die Polizeibehörde R. 15. Okt. 65 (MB. 282). — Der Polizeiverwaltung fallen die durch Feststellung der strafbaren Handlungen entstehenden Kosten insoweit zur Last, als sie nicht Theile der gerichtlichen Untersuchung bilden oder auf Verlangen des Staatsanwalts erfolgen CR. 6. Mai 50 (MG. 188), 10. Feb. 66 (MB. 23) u. (neue Provinzen) 11. Juni 69 (MB. 170).

[9]) StPO. § 161.

gesetzlicher Voraussetzungen und Formen gebunden. Im einzelnen kommt die Freiheitsentziehung, die Durchsuchung und die Beschlagnahme in Betracht.

§ 232.

b) **Freiheitsentziehung.** Die persönliche Freiheit ist verfassungsmäßig gewährleistet und strafgesetzlich geschützt. Ihre Beschränkung ist nur unter den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen und Formen zugelassen[10]).

Demgemäß sind Verhaftungen nur auf Grund schriftlichen Haftbefehls des Richters gegen Angeschuldigte zulässig, die der That und zugleich der Flucht oder einer unerlaubten Einwirkung auf Thatbestand oder Beweismittel dringend verdächtig sind. Bei Fluchtverdacht ist die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet[11]).

Unter gleichen Voraussetzungen sind die Staatsanwaltschaften und die Polizei- und Sicherheitsbeamten auch ohne richterlichen Haftbefehl zu vorläufiger Festnahme befugt, sobald Gefahr im Verzuge obwaltet. Wird ein Unbekannter oder der Flucht Verdächtiger auf frischer That betroffen, so ist jedermann zur Festnahme berechtigt. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter zuzuführen[12]).

Gegen zu Verhaftende, die flüchtig sind oder sich verborgen halten, können die Richter und Staatsanwaltschaften, gegen Entwichene auch die Polizeibehörden Steckbriefe erlassen, welche unter Bezeichnung der Person und der Anschuldigung zur Verhaftung öffentlich auffordern[13]).

Die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher ist mehrfach durch Verträge mit auswärtigen Staaten sichergestellt[14]). Sie fordert Genehmigung

---

[10]) VU. Art. 5; StGB. § 234—241. — Vorbild war die englische habeas-corpus-Akte (1697).

[11]) StPrO. § 112—126, 130 u. 132. — Die Verfolgung Flüchtiger kann von den Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates auf das Gebiet eines anderen fortgesetzt werden GVG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 168.

[12]) StPrO. § 127—129 nebst E. 11. Juli 81 (MB. 183). — Zuständigkeit der Gemeindevorsteher KrO. 1872 (neue Fassung GS. 81 S. 180) § 30¹, f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181) § 35, f. Schl.-Holstein 26. Mai 88 (GS. 139) § 27¹. — Verhaftung u. vorläufige Festnahme durch Militärwachen AO. u. Instr. 29. Jan. 81 (MB. 60, JMB. 35).

[13]) StPrO. § 131. — Benutzung der Strafregister (§ 182 Anm. 63 d. W.) zu diesem Zwecke G. 27. Nov. 87 (MB. 271, JMB. 272). — Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die Festgenommenen in reinlichem Zustande abzuliefern Erk. OV. 23. Feb. 87 (XIII 102).

[14]) Vertr. mit Frankreich 21. Juli 45, weiter anwendbar Vertr. 11. Dez. 71. (RGB. 72 S. 7) Art. 18 Abs. 4; — Belgien 24. Dez. 74 (RGB. 75 S. 73 u. Berichtigung 1879 S. 2); — d. Niederlanden Vtr. 17. Nov. 50 (GS. 509), 20. Juni u. Bek. v. 25. Okt. 67 (GS. 1219 u 1835), ER. 27. Aug. 79 (MB. 273) u. 18. Jan. 80 (MB. 70); — Luxemburg 9. März 76 (RGB. 223); — Großbritannien 14. Mai 72 (RGB. 229) u. Ausf. 6. Aug. 75 (MB. 190); — Schweden u. Norwegen 19. Jan. 78 (RGB. 110); — der Schweiz 24. Jan. 74 (RGB. 113); — Italien 31. Okt. 71 (RGB. 446), 25. Juli 73 (CB. 271) u. E. 1. Okt. 91 (MB. 212). — Serbien Art. XXV des Konsularvertr. (§ 85 Anm. 48 d. W.); — Spanien 2. Mai 78 (RGB. 213); — Transvaal Art. 31 des Handelsvertr. (§ 358 Anm. 7 d. W.); — dem Kongostaate 25. Juli 90 (RGB. 91 S. 91 u 111); den V. St. v. Amerika 16. Juni 52 (GS. 53

der Minister des Auswärtigen und der Justiz; dies gilt auch für die neuen Provinzen[15]). Die Kosten trägt jeder ausliefernde Staat innerhalb seines Gebietes[16]). Inländer unterliegen der Auslieferung nicht[17]).

Außer den Fällen der Verhaftung und vorläufigen Festnahme sind die Polizeibehörden befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe solches erforderlich machen. Es muß jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung oder das zur Ueberweisung an die zuständige Behörde Erforderliche veranlaßt werden[18]).

§ 233.

c) **Durchsuchung.** Die Verfassung bezeichnet die Wohnung als unverletzlich, und im Strafrecht wird der Hausfriedensbruch mit Strafe bedroht. Das Eindringen in die Wohnung und ihre Durchsuchung ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet[19]). Es muß der Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung vorliegen und die Ergreifung des Verdächtigen oder die Auffindung von Beweismitteln bezweckt werden. Bei Nachtzeit sind Durchsuchungen der Wohnung nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen, von Personen und den ihnen gehörigen Sachen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den zu deren Hülfsbeamten bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten zu. Bei den ohne Beisein des Richters oder Staatsanwalts vorgenommenen Durchsuchungen sind möglichst ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindemitglieder zuzuziehen[20]).

§ 234.

d) **Beschlagnahme.** Verfassungsmäßig ist das Eigenthum unverletzlich, insbesondere die Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet[21]). Demgemäß sind im Strafverfahren Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder der

S. 645), auf d. nordd. Bund ausgedehnt Vtr. 22. Feb. 68 (BGB. 228) Art. 3; — Brasilien 17. Sept. 77 (RGB. 78 S. 293); — Uruguay 12. Feb. 80 (RGB. 83 S. 287). — Mit Rußland hat Preußen die gegenseitige Auslieferung bei Verbrechen u. Vergehen gegen den Landesherrn oder dessen Familie, bei Mord, Mordversuch u. Dynamitverbrechen u. Vergehen durch Uebereink. 13. Jan. 85 (St. Anz. Nr. 20) vereinbart. — Wegen Oesterreich-Ungarns s. CR. 31. Dez. 75 (MB. 76 S. 50) u. in betr. des Verfahrens v. 29. Dez. 76 (MB. 77 S. 40). — Hetzer, deutsche Auslieferungsverträge (Berl. 83).

15) A. Erl. 26. Juli 67 (GS. 1264) u. CR. 24. Nov. 81 (MB. 244).

16) R. 18. Juni 75 (MB. 269).

17) StGB. § 9.

18) G. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 6; Zuständigkeit wie Anm. 12. — Zwangsgestellung § 229 Anm. 48 d. W.

19) VU. Art. 6; StGB. § 123, 124 u. 342.

20) StPrO. § 102—111 u. (außerh. des Strafverfahrens) G. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 7—9 u. 12. — Durchsuchungsrecht der Steuerbeamten § 150 Abs. 3 d. W.

21) VU Art. 9, 33 u. 6.

Einziehung unterliegen, in Verwahrung zu nehmen, oder wenn sie sich im Gewahrsam einer Person befinden und von dieser nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmen. Für die Anordnung der Beschlagnahme gelten gleiche Voraussetzungen, wie für die der Durchsuchung, doch kann die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen, die an den Beschuldigten gerichtet sind, nicht durch die Polizei angeordnet werden[22]. Die Beschlagnahme auf dem Gebiete der Presse ist besonders geregelt[23].

3. Polizeiliche Strafverfügung.

§ 235.

Um die meist einfach liegenden geringeren Uebertretungen[24]) leichter, schneller und wohlfeiler erledigen zu können, als es im gerichtlichen Strafverfahren möglich sein würde, ist der Polizeibehörde die Befugniß zur Strafverfügung beigelegt. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat[25]), kann wegen der in demselben verübten Uebertretungen Geld- oder Haftstrafe bis zu 30 M. oder 3 Tagen, sowie Einziehung der etwa verwirkten Gegenstände verfügen. Die Verfügung tritt außer Kraft, wenn binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird. Gegen Versäumung dieser Frist wegen unabwendbarer Zufälle kann das Amtsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verfügen[26]). Ausgeschlossen bleibt die Strafverfügung bei Forstdiebstählen, steuer- und bergpolizeilichen und allen Uebertretungen aus dem Bereiche der Rheinschifffahrts-, Elbzoll- und Gewerbegerichte[27]), ferner gegen Militärpersonen, soweit die Strafe sich nicht auf Geldbuße und Einziehung beschränkt[28]). Die endgültig festgesetzten Geldstrafen und die eingezogenen Gegenstände fallen dem zur Tragung der sächlichen Polizeikosten Verpflichteten zu, der auch alle entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen hat[29]).

---

[22]) StPrO. § 94—101.

[23]) § 243 Abs. 2 d. W.

[24]) Dies sind die mit Haft oder Geldbuße bis zu 150 M. bedrohten Handlungen (§ 171 Abs. 2 d. W.).

[25]) Zuständig sind hiernach in der Regel die Ortspolizeibehörden (§ 221 d. W.), ausnahmsweise die Regierungspräsidenten und die von diesen beauftragten Behörden in Strompolizeisachen (R. 13. Jan. 62 MB. 27) u. die Landräthe bei Chausseepolizeikontraventionen (§ 370 Anm. 29). — Aehnliche Befugniß der Seemannsämter § 365 Abs. 4 d. W.

[26]) StPrO. § 453—458; EinfG. 1. Feb. 77 (RGB. 346) § 6³. — Preuß. G. 23. April 83 (GS. 65) nebst Anw. 8. Juni u. Vf. v. 2. Juli 83 (MB. 152 u. 175, JMB. 223). — Beitreibung der Geldstrafen wie § 229 Anm. 48 d. W.

[27]) G. 1883 § 2, Anw. § 2; vgl. § 321, 183 Nr. 4 u. 6 u. § 136 Abs. 6 d. W.

[28]) G. 1883 § 11, Anw. § 22 u. MilStPrO. (§ 100 Anm. 16 d. W.) § 3 u. 269.

[29]) G. 1883 § 7; vgl. § 221 d. W. — Die Erträge der von den Amtsvorstehern festgesetzten Geldstrafen fließen den Amtskassen zu. KrO. § 73. — Die in der Rheinprov. (Anm. 32) früher in einen besonderen Fonds zur Verpflegung und Unterhaltung verlassener Kinder (KO. 27. u. Vf. 31. Dez. 22) vereinnahmten Polizeistrafgelder fließen jetzt — soweit sie gerichtlich festgesetzt sind — zur Staatskasse G. 30. Juni 87 (GS. 287) § 5 Abs. 1; der vorhandene Fonds steht zur Verfügung des Provinzialverbandes das. Abs. 2 u. G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 15.

4. Gefängnisse und Strafanstalten.

§ 236.

Die Gefängnisse dienen zur Vollstreckung der Haft- und kürzeren Gefängnißstrafen[30]) und zur Unterbringung der in Untersuchungshaft befindlichen, sowie der vorläufig fest- und in polizeiliche Verwahrung genommenen Personen[31]). Sie zerfallen in Gerichts- und Polizeigefängnisse[32]). Die Unterhaltung der ersteren erfolgt durch den Staat[33]), die der letzteren durch die zur Tragung der Polizeikosten verpflichteten Gemeinden[34]).

Die Zuchthaus- und längeren Freiheitsstrafen werden in den eigentlichen Strafanstalten vollstreckt[35]). Sie stehen unter Aufsicht des Ministers des Innern[36]) und der Regierungspräsidenten[37]) und werden von besonderen Strafanstaltsbeamten[38]) verwaltet. Die Einrichtung ist im allgemeinen eine gleichmäßige[39]). Abweichungen finden sich nur bei einigen größeren Gefängniß-

---

[30]) § 171 Abs. 3 Nr. 2 d. W.

[31]) Vollzug der Haft- u. Gefängnißstrafe u. Untersuchungshaft Vf. 19. Feb. 76 (MB. 30, JMB. 38), § 4 geändert CR. 21. Okt. 77 (MB. 287). — Der Haftkostensatz ist allgemein auf 80 Pf. täglich festgesetzt C. 27. März 83 (MB. 72, JMB. 339). Unzulässigkeit der Prügelstrafe als Disciplinarmittel R. 15. Mai 69 (MB. 130).

[32]) Die in der Rheinprovinz bestandene Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Kantongefängnisse ist aufgehoben G. 30. Juni 87 (GS. 287).

[33]) Befreiung der Gemeinden von der Beitragsleistung G. 1. Aug. 55 GS. 579 u. f. Schl.-Holstein V. 26. Juni 67 (GS. 1073 § 2) u. von der Bewachung KO. 11. Juli 29 (GS. 93). Gerichtsgefängnisse § 176 Anm. 6 d. W.

[34]) G. 11. März 50 (GS. 265) § 3 u. 1. Aug. 55 § 3. — Neue Prov. V. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 3.

[35]) Die Strafanstalten (Zuchthäuser) u. Strafgefängnisse sind theils gemeinsam, theils nach Geschlechtern oder nach Konfessionen gesondert und finden sich zu Wartenburg, Insterburg, Rhein, Graudenz, Mewe, Berlin (Moabit), Brandenburg, Sonnenburg, Luckau, Kottbus (Centralgefängniß), Naugard (mit Besserungsanstalt), Rawitsch, Kronthal, Fordon, Breslau mit Filialen und Hülfsgefängniß zu Wohlau, Brieg, Striegau (zugleich f. Untersuchungsgefangene), Görlitz, Jauer, Sagan, Ratibor, Gr.Strehlitz, Halle, Lichtenburg, Delitsch, Rendsburg, Celle, Lüneburg, Lingen, Hameln (Bezirksgefängniß), Münster (mit Filialgef. das.), Herford (Gefangen-Anst.), Hamm (zugleich Gefängniß), Wehlheiden (b. Kassel), Ziegenhayn, Diez, Werden, Köln (Straf- und Korrektionsanstalt), Trier (Strafgefängniß) u. Siegburg (Hülfsanstalt). Die Zahl der Sträflinge in diesen u. den in Anm. 41 zu erwähnenden Anstalten belief sich (31. März 90) auf 125135 Köpfe u. zeigte gegenüber der früheren starken Zunahme in den letzten Jahren einen allmäligen Rückgang Der tägliche Verpflegungssatz beträgt 34 Pf.

[36]) R. 2. Nov. 36 (KA. XX 979); neue Provinzen V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. XIV.

[37]) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 2² u. LVG. § 17.

[38]) Kautionen § 63 Anm. 15; Rang der Str.A.Inspektoren § 70 Anm. 31; Ordnung des Dienstes der Oberbeamten Regl. 4. Nov. 90 (MB. 237). — Anstellung der Str.A.Geistlichen CR. 2. Okt. 53 (MB. 265).

[39]) Anwendung des Regl. f. Rawitsch 4. Nov. 35 auf die Strafanstalten in den älteren Provinzen mit Ausnahme der Rheinprov. CR. 25. Dez. 35 (KA. XIX 1080) u. auf die Strafanstalt zu Werden (RB. Düsseldorf) R. 22. Okt. 37 (KA. XXI 1045). — Form der Jahresberichte C. 5. April 86 (MB. 148). Haftkostensatz wie Anm. 31. Wiedereinziehung der Kosten C. 15. Jan. 85 (MB. 14, JMB. 37). — Speisung u. Bekleidung CR. 29. Juli 74 (MB. 176), Speise-Etat C. 12. Juli 87 (MB. 181). — Die (als Strafe durch KO. 6. Mai 48 GS. 123 aufgehobene) körperliche Züchtigung ist als

anstalten[40]) und bei den rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern, die, obwohl zur Aufnahme aller Gefangenen mit Ausschluß der Zuchthäusler bestimmt, doch der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterstellt sind[41]). Alle Strafanstalten sind von Stempel- und Gerichtskosten, sowie von Erbschafts- und Gebäudesteuer befreit[42]).

Eine einheitliche Regelung im Reiche, wie sie bezüglich der Freiheitsstrafen durchgeführt ist, hat die Strafvollstreckung wegen der verschiedenartigen Einrichtung der Strafanstalten noch nicht erfahren. Die Reichsgesetzgebung hat sich bislang auf einzelne gemeinsame Grundsätze beschränken müssen.

Der leitende Gedanke jeder Strafvollstreckung ist die Besserung des Sträflings und die lebhafteste Erörterung hat hierbei seit lange die Frage der Einzelhaft hervorgerufen[43]). Durch einen allgemeinen Grundsatz steht dieselbe nicht zu lösen, da sie nach der Persönlichkeit des Sträflings eine verschiedene Beurtheilung fordert. Der verkommene Verbrecher erblickt in der Einzelhaft eine Verschärfung, während sie für den auf der Bahn der Entsittlichung weniger Vorgeschrittenen die mildere Form bildet, auch die Möglichkeit der Besserung in sich schließt. Das Strafgesetz überläßt deßhalb ihre Anwendung dem Ermessen der Verwaltung; nur darf sie ohne Zustimmung des Gefangenen nicht über drei Jahre ausgedehnt werden[44]).

Disciplinarmittel noch zugelassen. — Ablieferung der Leichen an Anatomien C. 5. 9. Juni 89 (MB. 132). — Soweit diese Anstalten auch für Untersuchungsgefangene dienen (Schlesien, Rheinprov. Anm. 41), bestimmt sich die Behandlung der letzteren nach C. 14. Okt. 84 (MB. 241), Nr. 1 erg. C. 26. Mai 85 (MB. 106).

[40]) Dies sind die Stadtvogtei zu Berlin und die Centralgefängnisse zu Kottbus und Hamm.

[41]) Für diese gilt die HausO. 23. Okt. 27; Untersuchungsgefangene Anm. 39. — Zur Zeit bestehen Arrest- u. Korrektionshäuser zu Aachen, Düsseldorf, Elberfeld, Kleve, Koblenz, Bonn, Saarbrücken, Simmern.

[42]) StempelG. 7. März 22 (GS. 57) § 3 i; neue Provinzen § 4 c der V. 19. Juli u. 7. Aug. 67 (GS. 1191 u. 1277). — GerichtskostenG. 10. Mai 51 (GS. 622) § 4². — ErbschStG. (GS. 91 S. 78) Tarifbefreiungen 2 g. — GebäudeStG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 3⁶.

[43]) Die Entsittlichung und Verwilderung, welche das Zusammenleben in den Strafanstalten zur Folge hatte, brachte 1786 in dem von einer Gesellschaft zu Philadelphia begründeten pennsylvanischen oder Zellensystem die Einzelhaft zur strengsten Durchführung. Dabei wurde unter dem Einflusse der herrschenden Sekte der Quäker der Hauptwerth auf religiöses Insichgehen gelegt, die Beschäftigung dagegen vernachlässigt. Die Folge war vielfach eine körperliche und geistige Erschlaffung der Bestraften und diese Erfahrung führte zu dem gemilderten Auburnschen System, nach welchem die Sträflinge getrennt schlafen, aber nach Maßgabe der Arbeitsfähigkeit in Klassen getheilt und gemeinsam unter strenger Aufsicht und Fernhaltung jedes gegenseitigen Verkehrs beschäftigt werden. Einen weiteren Fortschritt bezeichnet das seit 1854 besonders in England und der Schweiz verbreitete irische oder Progressivsystem, welches auch auf das deutsche Strafgesetz eingewirkt hat. Dasselbe beginnt mit einer nach der Persönlichkeit bemessenen, durchschnittlich neunmonatlichen Einzelhaft, läßt dann eine mit zunehmenden Vortheilen und Erleichterungen verbundene gemeinsame Beschäftigung folgen, um mit einer widerruflichen Beurlaubung unter polizeilicher Aufsicht zu enden.

[44]) StGB. § 22.

In Verbindung damit steht die Beschäftigung, welche die geistige und körperliche Frische erhalten und einen redlichen Erwerb nach der Entlassung erleichtern soll. Für Zuchthäusler erscheint sie als Zwangsarbeit; für die mit Gefängniß Bestraften ist sie nur zugelassen[45]). Besondere Beachtung hat die Beschäftigung außerhalb der Anstalt gefunden, weil sie die Gesundheit vorzugsweise fördert, den Uebergang zur Freiheit erleichtert und eine bessere finanzielle und volkswirthschaftliche Ausnutzung der Arbeitskräfte zuläßt. Andererseits fordert diese Beschäftigung gewisse Rücksichten. Bei den mit Gefängniß Bestraften ist sie von deren Zustimmung abhängig, während Zuchthäusler nur getrennt von freien Arbeitern beschäftigt werden dürfen[46]).

Zur Erleichterung des Ueberganges in die Freiheit dient endlich die vorläufige Entlassung. Die zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der Strafe verbüßt haben, bei guter Führung durch den Justizminister auf Widerruf entlassen werden. Sie stehen unter besonderer Ueberwachung der Ortspolizei[47]).

Zu religiös-sittlicher Hebung der Gefangenen und entlassenen Gefangenen, sowie zur Vermittelung des Unterkommens und redlichen Erwerbes für die letzteren bestehen Gefängnißvereine, unter denen die rheinisch-westfälische Gefängnißgesellschaft durch ihre 50jährige erfolgreiche Wirksamkeit eine hervorragende Bedeutung gewonnen hat[48]).

5. Arbeits- und Besserungsanstalten. Unterbringung verwahrloster Kinder.

§ 237.

Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue, Trunkenbolde, Obdachlose und Dirnen können während der Haftstrafe zu angemessenen Arbeiten innerhalb und außerhalb der Strafanstalt angehalten werden und nach Verbüßung derselben, zum Zwecke der Besserung bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus untergebracht werden (korrektionelle Nachhaft, Detention). Die Zulässigkeit spricht der Richter, die Festsetzung der Dauer der Regierungspräsident aus[49]). Die Kosten ausschließlich der dem Staate zur Last fallenden Transportkosten tragen die Land-

---

[45]) Das. § 15 u. 16. — Vgl. § 171 Abs. 3 Nr. 2 d. W. — Beschäftigung mit Handwerkerarbeiten CR. 13. Jan. 82 (MB. 18). — Arbeitsprämien unterliegen keiner Beschlagnahme E. 6. Juli 85 (MB. 209).

[46]) G. 11. April 54 (GS. 143). — Entschädigung der Aufsichtsbeamten G. 21. Juni 76 (GS. 257).

[47]) StGB. § 23—26; Instr. 21. Jan. 71 (MB. 47, JMB. 35). Ueber die zeitweilige Haftentlassung (Beurlaubung) bestimmt CR. 15. Juli 70 (MB. 197) u. 29. Okt. 79 (MB. 80 S. 17).

[48]) CR. 1. Sept. 79 (MB. 274).

[49]) LR. II 19 § 3; StGB. § 361³⁻⁸, 362 u. E. 22. Okt. 85 (MB. 237). — Vgl. § 255 Abs. 2 u. 281 Abs. 3 d. W. — Die Nachhaft ist nicht ein Theil der Strafe, sondern eine infolge derselben angeordnete Besserungsmaßregel Erl. 25. Jan. 85 (MB. 47).

armenverbände (Provinzen). Auf diese sind deßhalb die Arbeitshäuser und Besserungsanstalten übergegangen[50]).

Eine besondere Bedeutung gewinnen die Maßregeln gegen Müßiggang und Liederlichkeit in ihrer Anwendung auf jugendliche Personen, da diese der bessernden, erziehenden Einwirkung noch zugänglicher, zugleich aber für die schädlichen Einflüsse einer schlechten Umgebung vorzugsweise empfänglich sind. Daneben bildet dieses Vorgehen eine nothwendige Ergänzung der Strafrechtspflege, die gegen jugendliche Uebelthäter nicht oder nur bedingt zur Anwendung gelangt. Demgemäß kann gegen Angeschuldigte zwischen dem 12. und 18. Jahre, die bei mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit der begangenen Handlung freizusprechen sind, vom Richter auf Unterbringung in eine Besserungsanstalt bis längstens zum 20. Lebensjahre erkannt werden, auch statt derselben die Ueberweisung an private Anstalten, Vereine oder Personen erfolgen[51]). Ferner können die strafrechtlich überhaupt nicht zu verfolgenden Kinder von 6 bis 12 Jahren von obrigkeitswegen auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts in gleicher Weise untergebracht werden, wenn die Beschaffenheit der von ihnen begangenen Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse der Kinder solches zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich machen[52]). Die Ausführung ist Sache der Provinzialverbände, welche die Unterbringung in geeigneten Familien oder Anstalten zu vermitteln oder selbst solche Anstalten zu errichten haben[53]). In Ermangelung eigenen Vermögens oder unterstützungspflichtiger Verwandten fallen die

---

[50]) G. 8. März 71 (GS. 130) § 38. Die Besserungsanstalten (auch Korrektions-, Korrigenden-, Arbeitsanstalten oder -Häuser benannt) sind durch besondere Reglements geordnet und finden sich in Verbindung mit den Landarmenanstalten (§ 284 Abs. 5 d. W.) zu Tapiau (Ostpreußen), Konitz, Landsberg, Lübben, Prenzlau, Strausberg, Neustettin, Ueckermünde, Kosten, Schweidnitz, Schadeleben b. Gr. Salze, Zeitz (zugleich Erziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher Anm. 53), Himmelsthür bei Hildesheim, Wunstorf mit Filiale zu Oerrel, Benninghausen, Breitenau (Hessen). Nicht mit Landarmenanstalten vereinigt sind die Besserungsanstalten zu Rummelsburg (für Berlin), Glückstadt mit Unteranstalt zu Bockelholm, Moringen (Werkhaus), Hadamar u. Brauweiler. Städtische Arbeitshäuser besitzen Greifswald u. Stralsund. — Alle diese Anstalten genießen Steuer- u. Sportelfreiheit gleich den Strafanstalten (Anm. 42). — Die Prügelstrafe als Disciplinarmittel ist unzulässig CR. 12. April 73 (MB. 124); vgl. Anm. 31.

[51]) StGB. § 56 u. A. O. 23. Juni 82 (MB. 209). Die Zahl der Untergebrachten betrug (31. März 91) 10696. Ueber die Hälfte war in Familien untergebracht. Im Westen außer Westfalen herrscht die Familien-, im Osten außer Posen und Sachsen die Anstaltserziehung vor. Vgl. Anm. 53.

[52]) StGB. § 55 u. G. 13. März 78 (GS. 132), § 10 geändert G. 23. Juni 84 (GS. 306); AusfVerf. 14. Juni 78 (MB. 120) und (Mitwirkung der Geistlichen) 8. Febr. 79 (MB. 55).

[53]) Erziehungs- u. Besserungshäuser bestehen als Staatsanstalten zu Conradshammer bei Oliva (f. d. Provinzen Ost- u. Westpreußen, Pommern u. Posen), zu Wabern, zu St. Martin bei Boppard u. zu Steinfeld bei Aachen; als Provinzialanstalten zu Tempelburg, Strausberg, Schubin (kathol.) und Cerekwice (evang.), Lublinitz u. Zeitz. Die übrigen sind Privatunternehmungen.

Kosten der Einlieferung und ersten Ausstattung den Ortsarmenverbänden, die übrigen Kosten den Provinzialverbänden und dem Staate je zur Hälfte zur Last[54]). Auch abgesehen von Begehung strafbarer Handlungen hat das Vormundschaftsgericht für Kinder, die von ihren Eltern mißhandelt, verleitet oder nicht versorgt werden, einzutreten und sie nach Umständen anderweit unterzubringen[55]).

6. Polizeiaufsicht, Aufenthaltsbeschränkung und Ausweisung.

§ 238.

Neben der Strafe kann das Gericht in bestimmten Fällen auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkennen. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Art des Verbrechens und der Führung während der Strafzeit durch den Regierungspräsidenten für einen Zeitraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und hat die Wirkung, daß Haussuchungen jederzeit stattfinden dürfen und dem Verurtheilten von der höheren Landespolizeibehörde der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann[56]). Eine Aufenthaltsbeschränkung ist gegen Angehörige des Jesuitenordens zulässig[57]). — In den älteren Provinzen kann außerdem den wegen sicherheits- oder sittlichkeitswidriger Handlungen Bestraften der Aufenthalt an bestimmten Orten versagt werden[58]).

Gegen Ausländer kann in den vorgenannten Fällen an Stelle der Polizeiaufsicht oder Aufenthaltsbeschränkung die Ausweisung aus dem Reichsgebiete verfügt werden[59]). Außerdem ist dieselbe gegen solche Ausländer

---

[54]) G. 1878 § 7 (erg. G. 27. März 81 GS. 275) § 8, 9, 12 u. 15.

[55]) Das. § 16 u. LR. II 2 § 90, 91, 266 u. (Kosten) Verf. 2. Nov. 73 (MB. 74 S. 19). — Zurückführung entlaufener minderjähriger Kinder R. 26. Dez. 52 (MB. 53 S. 13).

[56]) StGB. § 38, 39 u. 361¹. Instr. 12. April 71 (MB. 112) u. (bei Verurtheilung in einem anderen Bundesstaate) BBeschluß 16. Juni 72 (MB. 193). — Aufsichtsführung durch die Gemeindevorsteher KrO. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 30², f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181) § 34² u. f. Schl.-Holstein 26. Mai 88 (GS. 139) § 27². — Unzulässigkeit der Ertheilung von Wandergewerbescheinen GewO. § 57². — Besondere Aufsicht über vorläufig entlassene Sträflinge § 236 Abs. 6 d. W. — Ein Nachrichtenverkehr über Vorbestrafungen Neuanziehender besteht nur für die größeren Städte C. 22. Mai 89 (MB. 130). — Führung der Strafregister bei den Staatsanwaltschaften § 182 Anm. 63.

[57]) § 296 Abs. 2.

[58]) G. 31. Dez. 42 (GS. 43 S. 5) § 2² nebst BG. 1. Nov. 67 (BGB. 56) § 3 Abs. 1, AusfR. 14. Dez. 60 (MB. 61 S. 11). Dies Recht besteht fort Erk. OV. 25. Jan. u. gleichlautend v. 24. Feb. 83 (MB. 59, Entsch. IX 415), betrifft aber nicht den nur vorübergehenden (besuchsweisen) Aufenthalt dgl. 26. Sept. 83 (X 336).

[59]) StGB. § 39², sowie § 296 Abs. 2 d. W. — Vollziehung Bek. 10. Dez. 90 (CB. 378). — Strafe unbefugter Rückkehr StGB. § 361². — Die Transportkosten trägt jeder Bundesstaat innerhalb seines Gebietes CR. 2. Juli 73 (MB. 221). — Ausweisung nach Oesterreich C. 9. Dez. 76 (MB. 77 S. 40), 19. März 80 (MB. 114) u. 8. Jan. 85 (MB. 14), aus u. nach der Schweiz § 10 Anm. 13 d. W. — Ausweisung Verarmter § 283, insbes. Anm. 19 d. W.

zulässig, die wegen gewerbsmäßigen Glückspieles, Landstreichens, Bettelns, Arbeitsscheu, Unzucht oder Obdachlosigkeit verurtheilt sind[60]). — Daneben besteht für die Bundesstaaten das Recht der Landesverweisung, die jedoch auf Reichsangehörige nach dem Grundsatze der Freizügigkeit keine Anwendung findet[61]). Eine Ausnahme besteht nur in betreff solcher Personen, die in einem Bundesstaate nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können oder innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind[62]).

7. Transporte.

§ 239.

Der Transport ist eine Haft, die durch den mit dem Transportanden vorzunehmenden Ortswechsel ihre eigenthümliche Gestalt gewinnt. Das Verfahren ist gleichmäßig geregelt[63]), wogegen die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten sich je nach dem Zwecke des Transportes verschieden bestimmt[64]). Auch die zu treffenden Sicherungsmaßregeln sind nach den obwaltenden Umständen verschieden. Während in wichtigeren Fällen, insbesondere bei Verbrechern und Deserteuren, der Gendarmerietransport Anwendung findet[65]), werden einfache Transporte durch angenommene Civilpersonen besorgt. In minder gefährlichen Fällen ersetzt endlich die Ausstellung der Reiseroute (Zwangspaß) den Transport, in welcher dem Inhaber bei Strafe aufgegeben wird, sich ohne Aufenthalt auf vorgeschriebenem Wege nach dem Bestimmungsorte zu begeben[66]).

---

[60]) StGB. § 284, 361³⁻⁸ u. § 362.

[61]) Zuständigkeit der unteren Polizeibehörden Vf. 31. Jan. 82 (MB. 50); Unzulässigkeit der Verwaltungsklage für Reichsausländer LVG. § 130 Abs. 3. Strafe wie Anm. 59.

[62]) G. 1. Nov. 67 (BGB. 56) § 3 Abs. 2.

[63]) GenTransportInstr. 16. Sept. 16 (KA. XI 509), ergänzt CR. 23. Juli 17 (KA. I Heft 3 S. 152) u. 3. Okt. 18 (KA. II 1088). — Hann. Bek. 9. Dez. 62 (hann. GS. II 27). — Eisenbahntransporte C. 28. Feb. 86 (MB. 46).

[64]) Die Verpflichtung der Gemeinden (LR. II 7 § 37⁸) ist in betreff des Transports Aufgegriffener zum Sitze der Ortsobrigkeit aufrecht erhalten R. 9. Nov. 75 (MB. 203), desgl. in betr. der Einlieferung Fahnenflüchtiger Vf. 16. Nov. 81 (MB. 82 S. 8). — Polizeitransporte in Strafsachen Anm. 8. — Gerichtlicher Transport im Strafprozeß § 202 Abs. 2 d. W. — Transport in die Arbeitsanstalten § 237 Abs. 2. — Auslandstransporte (Auslieferungsverträge) Anm. 14 u. 59.

[65]) V. 30. Dez. 20 (GS. 21 S. 1) § 12⁵˒ ⁷.

[66]) CR. 33. Mai 40 (MB. 165) u. 9. Sept. 58 (MB. 193). — Hann. Bek 23. Mai 59 (hann. GS. I 613). — Nothwendige Reiseunterstützungen der Zwangspaßinhaber gehören zu den Transport-, nicht zu den Armenpflegekosten CR. 18. Aug. 63 (MB. 197).

IV. Sicherheitspolizei.

1. Uebersicht.

§ 240.

Die Sicherheitspolizei bezweckt den Schutz des Gemeinwesens, der Person und des Eigenthumes im Gegensatze zu dem Schutze der Ordnung und der wirthschaftlichen Thätigkeit[1]). Sie umfaßt in dieser weiteren Bedeutung auch die eigenartig gestaltete Unfallspolizei (Nr. 7); im übrigen hat sie die Rechtsverletzungen zu bekämpfen, die Staat und Gesellschaft oder die einzelnen Bewohner gefährden[2]). Soweit es sich hierbei um Bekämpfung der öffentlichen Gefahren handelt, fällt sie mit der höheren oder politischen Polizei zusammen[3]). Ihr liegt hiernach zunächst die Abwehr der unmittelbaren Angriffe ob, die in Gestalt von Aufruhr, Hoch- oder Landesverrath gegen den Staat gerichtet sind (Nr. 2). Sodann soll sie den Gefahren vorbeugen, welche aus der Freiheit des Reiseverkehres, der Presse und des Vereinslebens dem Gemeinwesen erwachsen können (Nr. 3, 4 und 5). Diese Freiheiten sind verfassungsmäßig gewährleistet und die hierauf gerichtete Gesetzgebung, die mit Ausnahme des Vereinswesens vom Reiche ausgegangen ist, bestrebt sich, die erforderlichen Einschränkungen auf das geringstmögliche Maß herabzusetzen[4]).

2. Tumult und Aufruhr. Belagerungszustand.

§ 241.

Nächst der äußeren ist die innere Sicherheit die erste Lebensbedingung jedes Staatswesens. Die Abwehr der gegen diese gerichteten Angriffe bildet die wichtigste Aufgabe der gesammten inneren Verwaltung. Die Gesetzgebung hat nach Vorgang der französischen[5]) dieserhalb Strafbestimmungen erlassen, und das Verfahren bei Aufständen geregelt.

Jede gegen die Person des Herrschers, gegen die Verfassung und das Gebiet des Reiches oder eines deutschen Staates gerichtete verrätherische Handlung wird als Hochverrath und jede Förderung einer feindlichen Macht zum

---

[1]) Kön. Befehl 24. April 12 (GS. 43) Abs. 5. Der Begriff hat, obwohl er kein feststehender ist, doch im Polizeiverordnungsrechte praktische Bedeutung erlangt § 228 Abs. 2 Nr. 4 d. W.

[2]) Zulässigkeit der Beschränkung des Waffentragens durch Polizeiverordnung Vf. 22. Jan. 91 (MB. 27).

[3]) § 220 d. W. — Bestrafung der gemeingefährlichen Verbrechen u. Vergehen StGB. § 306—330, insbesondere der verbrecherischen Verwendung von Sprengstoffen Anm. 1e und der sicherheitspolizeiwidrigen Veröffentlichung von Gerichtsverhandlungen Anm. 1f zu § 171 d. W.

[4]) Die Einschränkungen im Kampfe mit der katholischen Kirche sind großentheils beseitigt § 289 d. W. Ebenso sind die Einschränkungen, welche gegenüber den gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (§ 309 Abs. 2 Nr. 4) durch das Ausnahmegesetz v. 21. Okt. 78 (RGB. 351) eingeführt waren, mit dem 1. Okt. 1890 fortgefallen.

[5]) Franz. G. über attroupements v. 21. Okt. 1789 u. code pénal I 4.

Nachtheile des Reiches als Landesverrath bestraft[6]). Außerdem ist die öffentliche Aufreizung, der Aufruhr und die Zusammenrottung[7]), die heimliche oder verbotwidrige Ansammlung von Waffen und die Führung (in Stöcken oder Röhren) verborgener Waffen mit Strafe bedroht[8]).

In betreff des Verfahrens der Polizeibehörden bei Aufläufen sind die älteren Vorschriften noch anwendbar[9]). Die Polizeibehörde hat danach unverzüglich mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten und, wo diese nicht ausreichen, die bewaffnete Macht in Anspruch zu nehmen. Letztere darf nur auf Grund solcher Anforderung und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten[10]). Der versammelten Menge gegenüber ist eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen vorgeschrieben[11]). Im Nothfalle darf das Militär von der Waffe Gebrauch machen[12]).

Für Beschädigungen bei Aufläufen sind alle Theilnehmer solidarisch, demnächst aber die Gemeinden haftbar[13]).

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit unter Außerkraftsetzung einzelner bürgerlicher Rechte, insbesondere der Preß- und Vereinsfreiheit, der Belagerungszustand erklärt werden, um damit eine strenge einheitliche Leitung der Vollzugsgewalt herbeizuführen. Die Erklärung erfolgt durch das Staatsministerium, in dringenden Fällen, insbesondere bei Kriegsgefahr, durch den obersten Militärbefehlshaber des gefährdeten Gebietes. Auf diesen geht damit die gesammte vollziehende Gewalt über. Sicherheitswidrige Handlungen sind mit verschärfter Strafe bedroht und werden in einem abgekürzten Verfahren von Kriegsgerichten abgeurtheilt. Auch ohne Belagerungszustand können die gedachten bürgerlichen Rechte außer Kraft gesetzt werden (sog. kleiner Belagerungszustand). In dem einen wie in dem andern Falle ist dem Landtage über die Maßregel Rechenschaft zu geben[14]).

Für das Reichsgebiet mit Ausschluß Baierns kann der Kaiser nach gleichen Grundsätzen den Belagerungszustand erklären[15]).

3. Paßwesen und Fremdenmeldung.

§ 242.

Die frühere Rechtlosigkeit der Fremden hatte seit Beginn des vorigen Jahrhunderts in der Periode des Polizeistaates dem Grundsatze Platz gemacht,

---

[6]) StGB. § 80—93; StPrO. § 480. — Verb. StGB. § 360¹.

[7]) Das. § 110 u. 111; — § 115 u 116; — § 124, 125 u. 127.

[8]) Das. § 360² u. 367⁹.

[9]) V. 30. Dez. 1798 § 1—8 u. 17. Aug. 35 (GS. 170) § 8—10.

[10]) VU. Art. 36.

[11]) StGB. § 116.

[12]) G. 20. März 37 (GS. 60).

[13]) V. 17. Aug. 35 § 11 u. G. 11. März 50 (GS. 199).

[14]) VU. Art. 111 u. G. 4. Juni 51 (GS. 451); Einf. in die neuen Prov. V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II H.

[15]) RVerf. Art. 68 u. EinfG. (z. StGB.) 31. Mai 70 (RGB. 195) Art. 4, (Baiern Vtr. 23. Nov. 70 RGB. 71 S. 9 Nr. III § 5 u. V). — Besondere, dem preußischen entsprechendes RG. f. Elf.-Lothringen 30. Mai 92 (RGB. 667).

daß jede Reise an obrigkeitliche Erlaubniß gebunden und ohne solche strafbar sei. Diese Erlaubniß gestaltete sich zum Ausweisscheine und wurde zur Grundlage des Paßwesens. Als der wachsende Verkehr die volle Durchführung des Grundsatzes unmöglich machte, wurde die Paßpflicht auf bestimmte Reisen (Auslandsreisen) oder Klassen Reisender (Handwerksgesellen, Postreisende) eingeschränkt[16]). Die Reichsgesetzgebung hat endlich die Paßführung aus der zwangsmäßigen zur freigestellten gemacht. Eine Paßpflicht kann nur ausnahmsweise oder vorübergehend bei Gefährdung der staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung eingeführt werden. Gleichzeitig wurde die Paßertheilung nach einheitlichen und vereinfachten Grundsätzen geregelt[17]). — Den letzteren Zweck verfolgte bereits die unter den deutschen Staaten vereinbarte Einrichtung der Paßkarten, die noch gegenwärtig als Ausweismittel neben den Pässen zugelassen sind[18]). Das Paßgesetz hat die Verpflichtung, daß jedermann sich auf amtliches Erfordern über seine Person auszuweisen hat, ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Vorschrift hat indeß bei ihrer Unbestimmtheit keine große praktische Bedeutung gewonnen und insbesondere der überhandnehmenden Landstreicherei keinen Einhalt gethan. Solches wird nur durch Wiedereinführung der Paßpflicht für das arbeitsuchende Publikum möglich werden, wozu durch Einführung der Arbeitsbücher für minderjährige Arbeiter[19]) ein wenigstens vorläufiger Schritt gethan ist.

Weder die Paßfreiheit, noch die Freizügigkeit hat die Vorschriften über die Fremdenmeldungen beseitigt[20]), die entweder als Meldung Reisender und Führung von Fremdenbüchern seitens der Gastwirthe oder als Meldungen der An-, Ab- und Umzüge in einer Gemeinde durch Polizeiverordnungen näher geregelt sind. Aufenthaltsbeschränkungen dürfen mit diesen Meldungen nicht verbunden werden[21]).

4. Die Presse.

§ 243.

Presse ist die Vervielfältigung des Gedankens durch den Druck. Diese erfolgt einmalig in dem Buche und in der Broschüre, oder wiederkehrend in

---

[16]) So das seither gültig gewesene Paß-Ed. 22. Juni 17 (GS. 152).

[17]) PaßG. 12. Okt. 67 (BGB. 33); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W.; Ausf. CR. 30. Dez. 67 (MB. 68 S. 4). Paßpflicht besteht zur Zeit für die aus Rußland kommenden Reisenden V. 14. Juni 79 (RGB. 155) u. 29. Dez. 80 (RGB. 81 S. 1). Grenzlegitimationsscheine C. 1. Nov. 86 (MB. 247), erg. 12. Juli 87 (MB. 205).

[18]) Vertr. 21. Okt. 50 (MB. 51 S. 7) u. CR. 20. Sept. 53 (MB. 235).

[19]) § 350 Abs. 2 d. W.

[20]) PaßG. § 10 u. FreizG. 1. Nov. 67 (BGB. 55) § 10.

[21]) G. 31. Dez. 42 (GS. 43 S. 5) § 8—10, R. 18. Dez. 37 (MB. 46 S. 10) u. Erk. OV. 11. Dez. 80 (VII 382). — Entgegennahme durch die Gemeindevorsteher Kr. O. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 30⁴, f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181) § 34⁴, f. Schl.-Holstein 26. Mai 88 (GS. 139) § 27⁴. — Meldepflicht der Beamten C. 3. Juni 91 (MB. 88). — Die dieserhalb ausgestellten Abzugsatteste sind stempelfrei R. 7. Mai 47 (MB. 172) u. gebührenfrei R. 12. Sept. 67 (MB. 309).

der periodischen und Tagespresse. Die Presse hat gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunst die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich gelenkt. Zuerst wurde jede Veröffentlichung von einer Erlaubniß abhängig gemacht. Diese als Censur bezeichnete Einrichtung, als deren Erfinder Papst Alexander VI. gilt, fand in Deutschland in den Religionsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts ihre weitere Ausbildung. In Preußen war die Censur bis zum Jahre 1848 maßgebend, wenn auch zeitweise in mildester Form. Seitdem ist sie beseitigt und das Recht der freien Meinungsäußerung grundsätzlich anerkannt. Den Ausschreitungen der Presse wird nicht mehr vorbeugend, sondern nur abwehrend durch das Strafgesetz entgegengewirkt[22]).

Die damit begründete Preßfreiheit ist nach Uebergang des Gegenstandes auf das Reich noch erweitert[23]). Der Betrieb des Preßgewerbes ist frei und der Entziehung nicht unterworfen. Auf jeder Druckschrift, soweit diese nicht nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehres, des häuslichen und geselligen Lebens dient, muß der Name des Druckers und Verlegers (beim Selbstverlage der des Verfassers oder Herausgebers), bei periodischen (in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden) Druckschriften auch der des verantwortlichen Redakteurs angegeben sein. Die periodische Presse ist zur Aufnahme thatsächlicher Berichtigungen und gegen Einrückungsgebühren auch amtlicher Bekanntmachungen verpflichtet. Von jeder periodischen Druckschrift, soweit sie nicht ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dient, ist bei der Ausgabe ein Abdruck der Polizeibehörde unentgeltlich zu liefern. Letztere kann bei gewissen Zuwiderhandlungen die Druckschrift beschlagnahmen, hat aber in kurzen Fristen die gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Die Gerichte haben bei strafbarem Inhalt die Unbrauchbarmachung aller Abdrücke, Platten und Formen auszusprechen[24]).

Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann solchen Personen verboten werden, denen ein Wandergewerbeschein versagt werden darf; zur gewerbsmäßigen ist ein von der Ortspolizeibehörde auszustellender Legitimationsschein erforderlich[25]). Vom Feilbieten im Umherziehen (Kolportagebuchhandel) sind alle in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß gebenden, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertriebenen

---

22) VU. Art. 27 u. 28.

23) RVerf. Art. 4^{16} u. RPreßG. 7. Mai 74 (RGB. 65), Ausschluß in Elf.-Lothringen § 31 das. — Kom. v. Schwarze 2. Aufl. (Erlangen 85).

24) Das., StGB. § 41 u. 42 u. sicherheitspolizeiwidrige Veröffentlichung von Gerichtsverhandlungen § 171 Anm. 1f d. W.; einfache Stimmzettel gelten nicht als Druckschriften G. 12. März 84 (RGB. 17). — Abgabe von Pflichtexemplaren an die Bibliotheken § 308 Anm. 17 d. W.

25) RPrG. § 5 u. GewO. § 43; zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken während der Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften bedarf es keiner Erlaubniß das. Abs. 3 u. 4. ZuständigkeitsG. § 116 (in Hannover KrO. 6. Mai 84 GS. 181 § 28^{2}), § 118 u. 162. — Strafe GewO. § 149^{1} u. 148^{5}.

Schriften und Bildwerke ausgeschlossen; die Händler haben ein vom Bezirksausschusse genehmigtes Verzeichniß der zugelassenen Schriften und Bildwerke mit sich zu führen[26]). Durch Plakat oder Anschlag dürfen abgesehen von amtlichen Bekanntmachungen nur Ankündigungen des täglichen Verkehres veröffentlicht werden[27]). Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern müssen den Beginn ihres Gewerbebetriebes unter Angabe des Lokales, sowie jeden Wechsel des letzteren der Polizeibehörde anzeigen[28]).

Ausländische periodische Druckschriften können, wenn sie wegen strafbaren Inhaltes zweimal binnen Jahresfrist verurtheilt sind, innerhalb 2 Monaten nach Rechtskraft des letzten Urtheils für zwei Jahre vom Reichskanzler verboten oder des Postdebites verlustig erklärt werden[29]).

5. Vereine und Versammlungen.

§ 244.

a) **Vereins- und Versammlungsrecht.** Verein und Versammlung decken sich nicht, stehen aber vielfach miteinander in Berührung und sind dieserhalb und wegen des gleichartigen polizeilichen Interesses stets gemeinsam von der Gesetzgebung behandelt worden.

Während die frühere Gesetzgebung eine scharfe Ueberwachung der Vereine und Versammlungen bezweckte und allgemein das Verbot derselben zuließ[30]), findet sich gegenwärtig die Vereins- und Versammlungsfreiheit in Preußen grundsätzlich anerkannt[31]). Das Vereinswesen bildet Gegenstand der Reichsgesetzgebung[32]); ein Reichsvereinsgesetz ist indeß bislang nicht erlassen.

Alle Preußen dürfen zu Vereinen zusammentreten, sofern deren Zwecke den Strafgesetzen[32]) nicht zuwiderlaufen. Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, müssen Statuten und Mitgliederverzeichnisse binnen 3 Tagen nach der Stiftung oder eingetretenen Aenderung der Orts-

---

[26]) GewO. § 56 Abs. 3, 4 und ER. 28. Jan. 84 (MB. 22); Zuständigkeit V. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 3; Ausführung Vf. 4. Dez. 85 (MB. 249). — Rekurs GewO. § 63 Abs. 1; Strafe § 149².

[27]) RPrG. § 30, preuß. G. 12. Mai 51 (GS. 273) § 9 u. Erk. OV. 10. Mai 79 (V 413).

[28]) GewO. § 14 Abs. 2, § 15 und (Strafe) § 148³.

[29]) RPrG. § 14 u. Post G. 28. Okt. 71 (RGB. 347) § 3.

[30]) LR. II 6 § 1—10. — Der Bundes-Beschl. 5. Juli (Pat. 25. Sept.) 32 (GS. 116) verbot politische Vereine u. Volksversammlungen fast unbedingt.

[31]) VU. Art. 29, 30 u. VereinsG. 11. März 50 (GS. 277); Einf. i. d. neuen Prov. V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II A, Lauenb. G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 10. Kom. v. Delius (Berl. 91). — Die strafprozeßrechtlichen Grundsätze des Vereinsgesetzes (Schließung der Vereine § 8 u. 16) werden durch die StPrO. nicht berührt EinfG. 1. Feb. 77 (RGB. 346) § 6².

[32]) StGB. § 128 u. 129. — Aufhebung des Verbotes der Arbeiterkoalition § 350 Abs. 2 d. W. — Ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht des Regierungspräsidenten über erlaubte Privatgesellschaften (Vereine) besteht nicht Erk. OV. 19. Nov. 88 (XVII 403).

polizeibehörde zur Kenntnißnahme einreichen. Ausgenommen sind die mit Körperschaftsrechten versehenen kirchlichen und religiösen Vereine[33]). Politische (den Staat und dessen Einrichtungen erörternde) Vereine dürfen außerdem weder Frauen, Schüler und Lehrlinge aufnehmen, noch mit gleichartigen Vereinen durch Ausschüsse, Centralorgane u. dergl. in Verbindung treten[34]).

Versammlungen ohne Waffen und in geschlossenen Räumen bedürfen keiner Genehmigung, sind jedoch, sofern darin öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen hat und sich darin durch einen oder zwei Abgeordnete vertreten lassen kann. Werden diese Vorschriften nicht beachtet oder Anträge oder Vorschläge erörtert, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, so kann die Versammlung aufgelöst werden. Zu Versammlungen unter freiem Himmel und öffentlichen Aufzügen ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, herkömmliche Hochzeitszüge und in hergebrachter Art stattfindende Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge[35]).

Auf das Heer finden diese Vorschriften nur beschränkte Anwendung[36]).

§ 245.

b) **Bevorrechtete Vereine.** Die Vereinsfreiheit erleidet eine Ausnahme, sobald der Zweck des Vereins eine Erlaubniß bedingt[37]), oder besondere von staatlicher Genehmigung abhängige Vorrechte in Anspruch genommen werden[38]).

Das wichtigste dieser Vorrechte entsteht mit Verleihung der Körperschaftsrechte. Ein Verein bildet an sich eine bloße Privatgesellschaft, in welcher die Theilnehmer nur persönlich gebunden sind, aber weder untereinander noch dritten gegenüber als Einheit erscheinen. Durch die Körperschaftsrechte wird dagegen der Verein zur rechtlich anerkannten und geschützten Gesammtheit (Körperschaft, Korporation) und damit zu jeder vermögensrechtlichen Handlung befähigt[39]). Auch erlangt der Verein dadurch das übrigens nur

---

[33]) VG. § 2, Strafe § 13.

[34]) Das. § 8 u. 21, Strafe § 16.

[35]) Das. § 1—7, 9—12, 14, 15, 17 bis 21; Ueberwachung der Prozessionen R. 26. Aug. 74 (MB. 201). — Geldsammlungen u. die Erhebung von Eintrittsgeldern in öffentlichen Versammlungen kann nicht durch Polizeiverordnung von ortspolizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden E. 10. März 92 (MB. 193).

[36]) VU. Art. 38 u. 39. — RMilG. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 49.

[37]) Dahin gehören Eisenbahn-, Kredit-, Versicherungs- u. ähnliche Gesellschaften. Das Nähere gehört in die Einzelgebiete.

[38]) Kriegervereine (Militärbegräbniß- u. Unterstützungsvereine) bedürfen ortspolizeilicher Genehmigung KO. 22. Feb. 42 (MB. 98), noch anwendbar Erk. OV. 11. Dez. 78 (MB. 79 S. 73). — Normalsatzungen Bek. 17. Juni 91 (MB. 89). Besondere Vorschriften bestehen über Uniformirung u. Führung von Fahnen.

[39]) Mit den Körperschaftsrechten erlangt eine Gesammtheit von Personen (universitas personarum) oder Sachen (universitas rerum) die Eigenschaft der juristischen (moralischen) Person u. damit die Fähigkeit, als Rechtssubjekt aufzutreten u. Rechtshandlungen vorzunehmen. Voraussetzung

den Behörden vorbehaltene Recht, Petitionen unter einem Gesammtnamen vorzubringen[40]). Andererseits unterliegen Körperschaften bezüglich ihres Erwerbes einer Beschränkung, indem Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, durch welche juristische Personen ins Leben gerufen, oder solche mit einem die Summe von 3000 M. übersteigenden Betrage bedacht werden, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs bedürfen[41]). Damit soll der Vernachlässigung Angehöriger durch zu weit gehende Freigebigkeit vorgebeugt werden.

In betreff des Erwerbes der Körperschaftsrechte verweist die Verfassung auf das Gesetz[42]). Dieses fordert einen fortdauernden gemeinnützigen Zweck des Vereins[43]). Die Körperschaftsrechte sind gewissen Gattungen von Vereinen durch das Gesetz allgemein zugestanden[44]); übrigens erfolgt ihre Verleihung für den einzelnen Fall durch landesherrlichen Erlaß.

6. Unfallspolizei.

§ 246.

a) **Uebersicht.** Während in Beziehung auf Rechtsverletzungen die Polizei nur vorbeugend zu selbstständiger Thätigkeit gelangt, da sie bei deren abwehrender Bekämpfung lediglich als Gehülfin der Justiz mitzuwirken hat[45]), ist ihre Thätigkeit in Bezug auf Unfälle an diese Schranke nicht gebunden. Sie wirkt hier präventiv wie repressiv und hat den Unfällen nicht allein vorzubeugen, sondern auch, wenn sie eingetreten sind, deren nachtheilige Einwirkungen durch Rettungs- und ähnliche Maßregeln zu beseitigen oder zu verringern. Jedermann ist hierbei, wenn er dazu von der Polizeihörde aufgefordert wird, zu entsprechender Beistandsleistung verpflichtet[46]). Für gefahrvolle Lebensrettung wird als Auszeichnung die Rettungsmedaille verliehen[47]). Für Wieder-

---

ist in beiden Fällen der gemeinsame Zweck, der zu seiner Verwirklichung bestimmter Organe bedarf. Als sachliche Gesammtheiten erscheinen die Stiftungen (§ 210 Abs. 1 d. W.), als persönliche die hier zu betrachtenden Körperschaften (Korporationen). In der Mitte zwischen beiden stehen die mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Anstalten.

[40]) VU. Art. 32.

[41]) G. 23. Feb. 70 (GS. 118) u. R. 10. Feb. 72 (MB. 74); Einf. i. Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 7³. Die Voraussetzungen für die Genehmigung bestimmt eine KO. 1. Feb. 34. — Ausländische juristische Personen bedürfen zum Grunderwerbe der ministeriellen Genehmigung G. 4. Mai 46 (GS. 234) u. AE. 14. Feb. 82 (GS. 18).

[42]) VU. Art. 31. Religionsgesellschaften § 286, Kolonialgesellschaften § 82 Abs. 4 d. W.

[43]) LR. II 6 § 25. Normalstatut für Vereine u. Hospitäler, die Körperschaftsrechte in Anspruch nehmen ER. 19. Juli u. 18. Dez. 76 (MB. 193 u. 274). — Rechtsverhältnisse der Körperschaften LR. II 6 § 26—202.

[44]) Beispiele sind der preußische u. der Rechtsfiskus (§ 121 Abs. 1 u. 166 Abs. 1 d. W.); die Gemeinden, Kreise u. Provinzen (§ 77¹, 80 u. 81 d. W.); die Kirchen- u. gewisse Religionsgesellschaften (§ 286 Anm. 5); die Schulgemeinden (§ 302 Anm. 31). — Vereine zu wirthschaftlichen Zwecken § 317 u. 318.

[45]) § 218 Abs. 3 d. W.

[46]) StGB. § 360¹⁰; bei Waldbrand, Feld- u. ForstpolizeiG. 1. April 80 (GS. 230) § 44⁴; in Bergwerken BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 205, 207.

[47]) § 39 Anm. 14 d. W. — Lebensrettungsprämien R. 21. Mai 50 (MB. 127).

belebungsversuche Scheintodter oder Verunglückter werden außerdem Prämien gewährt[48]).

Auch die Unfallspolizei kommt hier nur insoweit in Betracht, als sie nicht in besondere Verwaltungsgebiete fällt. Wo die Person in Leben und Gesundheit gefährdet erscheint, wird sie zur Gesundheitspolizei[49]), wo besondere Gründe des Unfalls in bestimmten Betrieben liegen, zur Bau-, Bergwerks-, Wasser-, Gewerbe-, Schifffahrts- oder Eisenbahnpolizei[50]). In der Unfallspolizei sind deßhalb nur die allgemeinen Unfallsursachen zu erörtern, und diese lassen sich zurückführen auf Herab- oder Einsturz (b), auf Explosionen (c), auf Feuer (d), oder auf Thiere (e).

§ 247.

b) Neben den in die Baupolizei gehörigen Vorschriften über Errichtung und Erhaltung der Gebäude beugt das Strafgesetz der **Beschädigung durch Umstürzen und Herabfallen** vor[51]) und gebietet die gehörige Bedeckung oder Bewährung der Brunnen, Gruben und Abhänge[52]). Diese Vorschrift ist in betreff der Sand-, Thon-, Lehm- und Kiesgruben und der Kalk- und Steinbrüche durch Polizeiverordnungen weiter ausgeführt, durch welche gleichzeitig die gehörige Abböschung der Seitenwände vorgeschrieben wird.

§ 248.

c) **Zur Verhütung von Explosionen** verbietet das Strafgesetz das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, sowie in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Sachen[53]) und die Uebertretung der Verordnungen, welche wegen Zubereitung, Aufbewahrung und Beförderung explodirender Stoffe ergangen sind[54]). Im Umherziehen dürfen weder explosive Stoffe, noch leicht entzündliche Oele oder Spiritus aufgekauft oder feilgeboten werden[55]). Be-

---

[48]) CR. 20. Okt. 20 (KA. V 147).

[49]) § 261— 266 d. W.

[50]) Baupolizei § 276—279; Bergwerkspolizei § 321 Abs. 2; Wasserpolizei § 333—335; Gewerbepolizei § 347, 348, 350; Schifffahrtspolizei § 364 Abs. 2 u. § 365 Abs. 3; Eisenbahnpolizei § 374 Abs. 2.

[51]) StGB. § 366 ^{8}. — LR. I 8 § 74, 75. — Betrieb der Luftschifffahrt E. 9. April 92 (MB. 211).

[52]) StGB. § 367 ^{12}; Feld- u. Forstpol.-G. 1. April 80 (GS. 230) § 29.

[53]) StGB. § 367 ^{8} u. 368 ^{7}. — Militärische Schießübungen § 108 Anm. 16 d. W.

[54]) StGB. § 367 ^{5}. — Eine Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen — zu deren Erlaß auch d. Minister befugt ist, § 228 Abs. 2 Nr. 1 d. W. — erging (nach den vom Bundesrathe unterm 13. Juli 79 MB. 269 festgestellten u. 8. Dez. 84 u. 5. Nov. 85 MB. 86 S. 85 ergänzten Grundsätzen) am 29. Aug. 79, ergänzt Min.P.V. 8. Dez. 85 u. 19. März 87 (i. d. Amtsbl.). — Petroleum u. flüchtige Mineralöle CR. 11. Mai 83 (MB. 159). — Im Handel ist Petroleum, das nach dem Abelschen Apparate schon bei Erwärmung auf weniger als 21 Grad entflammbare Dämpfe entwickelt, besonders zu bezeichnen V. 24. Feb. 82 (RGB. 40), Bek. 20. April u. 21. Juli 82 (CB. 196 u. 344) u. 19. Sept. 84 (CB. 250).

[55]) GewO. § 56 $^{6,\ 7}$ u. 146 ^{4}.

sondere Bestimmungen bestehen für den Verkehr mit Sprengstoffen und dem verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch derselben[56]).

Eigene Sicherungsvorschriften sind daneben für Dampfkessel, Schießpulver-, Zündstoff- und ähnliche Fabriken gegeben[57]).

§ 249.

d) Die Polizei hat sowohl den Ausbruch des Feuers zu verhüten, als für Löschung ausgebrochener Brände zu sorgen. Der erstere vorbeugende Theil der **Feuerpolzei** fällt, soweit er sich auf Gebäude bezieht, in das Gebiet der Baupolizei. Daneben verbietet das Strafgesetz die gefährliche Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände[58]) und die Annäherung mit Feuer oder Licht an dieselben[59]). Gleichem Zwecke dient die polizeiliche Aufsicht über das Feuerversicherungswesen[60]).

Weit umfangreicher ist die abwehrende Feuerpolizei[61]), insbesondere das Feuerlöschwesen gestaltet. Bei Unglücksfällen oder gemeiner Noth und Gefahr muß auf polizeiliche Aufforderung jedermann Hülfe leisten, soweit er dies ohne erhebliche eigene Gefahr zu thun vermag[62]). Daneben bedingt aber das Feuerlöschwesen eine über das ganze Land verbreitete Einrichtung, die neben der Bereithaltung des nöthigen Personals auch das Vorhandensein der erforderlichen Geräthe bezweckt. Die Beschaffung ist Pflicht der Gemeinden, oder der einzelnen Gemeindemitglieder und bei Strafe geboten[63]). In Nothfällen tritt das Militär aushelfend ein[64]).

Im einzelnen wird die Verpflichtung durch Feuerlöschordnungen geregelt, welche sowohl über die Feuerlöschanstalten, als über das Lösch- und Rettungsverfahren Bestimmung treffen[65]). Die Regelung ist je nach Bedürfniß und Mitteln in den einzelnen Gemeinden verschieden. Die größeren Städte haben besondere, lediglich diesem Zwecke dienende und für denselben ausgebildete Feuerwehren mit wesentlich vervollkommneten Lösch- und Rettungsvorrichtungen. Sie haben sich außerordentlich bewährt und, wo sie eingeführt sind, größere Feuersbrünste fast vollständig abgewendet. — In mittleren Orten sind zu gleichem Zwecke freiwillige Feuerwehren gebildet, die theils aus freier Vereinigung der Bürger hervorgehen, theils sich an bestehende Turner-, Krieger-

---

[56]) § 347 Nr. II 2 Abs. 4 d. W. u. § 171 Anm. 1e.

[57]) Vgl. § 347 Nr. I 1 u. 2 d. W.

[58]) StGB. § 367⁶; Lagerung solcher Gegenstände u. Errichtung v. Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen § 374, insbes. Anm. 36 d. W.; Lagerung von Maschinenausputz u. Wollabgängen in Wollspinnereien R. 12. Juni 43 (MB. 157) u. 21. Okt. 62 (MB. 307).

[59]) StGB. § 368 5 u. 7. — In betr. der Waldungen § 368 6 u. G. 1. April 80 (GS. 230) § 44–46. — In Feuer arbeitende Gewerbetreibende StGB. § 369 3.

[60]) § 312 d. W.

[61]) Statistik der Brände CR. 21. Sept. 80 (MB. 231) u. 10. Juli 81 (MB. 170).

[62]) Anm. 46.

[63]) LR. II 7 § 37 12 u. 13; StGB. § 368 8.

[64]) KO. 29. Aug. 18 (GS. 155).

[65]) Die Regelung erfolgt durch Polizeiverordnung. Die älteren gesetzlichen Vorschriften in Schlesien sind aufgehoben G. 30. März 87 (GS. 95).

und ähnliche Vereine anlehnen[66]). — Für kleinere Gemeinden beschränkt sich endlich die Feuerlöscheinrichtung auf den Besitz einer von den Gemeindemitgliedern selbst bedienten Feuerspritze nebst dem erforderlichen Zubehör an Feuerhaken, Leitern und Eimern. Ganz kleine Gemeinden sind behufs dieser Beschaffung zu Verbänden vereinigt[67]).

§ 250.

e) **Zur Verhütung von Unfällen durch Thiere** bedroht das Strafgesetz das zu schnelle Fahren und Reiten, sowie das mit Gefahr verbundene Einfahren und Zureiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen, ferner in Städten das Schlittenfahren ohne feste Deichsel oder Geläute mit Strafe[68]). Gleiches gilt von dem Unterlassen der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln in bezug auf Thiere[69]). Besonders ist das Hetzen der Hunde auf Menschen verboten[70]). In den größeren Städten wird außerdem der Beschädigung durch Hunde mittelst des Maulkorbzwanges vorgebeugt, auch einer zu starken Vermehrung der Hunde durch Erhebung einer Kommunalhundesteuer entgegengewirkt[71]).

V. Ordnungs- und Sittenpolizei.

1. Uebersicht.

§ 251.

Die Polizei hat die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Erregung ungebührlichen Lärms und groben Unfugs ist ebenso mit Strafe bedroht, wie die Uebertretung der die Erhaltung der Ruhe und Reinlichkeit auf Plätzen und Straßen bezweckenden Vorschriften[1]). Außerdem bedarf es der Fernhaltung aller Verletzungen der Religion und Sittlichkeit.

In der Periode des Polizeistaates war dieser Zweig der polizeilichen Thätigkeit besonders entwickelt. Unmäßigkeitsstrafen und Luxusreglements zeugen von dem genauesten Eingehen auf die verschiedenen Lebensverhältnisse. Die neuere Gesetzgebung beobachtet eine größere Zurückhaltung. Sie geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Förderung der Religiosität und Sittlichkeit zunächst der individuellen Entwickelung unter Einwirkung der Kirche und Schule zu belassen sei und hat demgemäß neben der Abwehr der diesen Bestrebungen entgegentretenden Hindernisse vorwiegend nur die öffentlichen

---

66) Sie bilden Organe der Polizeibehörden Erk. OV. 16. Nov. 81 (VIII 403); verb. C. 30. Mai 84 (MB. 161).

67) ZuständigkeitsG. § 139, 140, 160. — Schlesien G. 1887 (Anm. 65) § 2.

68) StGB. § 366 2 u. 4.

69) Das. § 366 5 u. 367 11. — Bienenstände kann die Polizeibehörde aus gefährlicher Nähe der Straßen entfernen Erk. OV. 18. Nov. 78 (MB. 79 S. 7).

70) StGB. § 366 6.

71) § 77 Nr. 4b d. W. — Maßregeln gegen die Tollwuth § 341 Abs. 4 Nr. 2.

1) StGB. § 360 11 u. 366 10.

Verletzungen der Religion und Sitte zum Gegenstand ihrer Thätigkeit gemacht. Diese Grenzen sind auch in neuester Zeit nicht überschritten worden, obschon mit der zunehmenden sittlichen Verwilderung eine strengere Handhabung der Ordnungs- und Sittenpolizei eingetreten ist.

Im einzelnen sind die Maßregeln gerichtet gegen Entheiligung der Feiertage (Nr. 2), Mißbrauch und Uebermaß des Wirthshausbesuches und der Lustbarkeiten (Nr. 3 und 4), Unsittlichkeit (Nr. 5) und Thierquälerei (Nr. 6). Endlich wird im Interesse der öffentlichen Ordnung bei Regelung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, zwischen Miether und Vermiether (Nr. 7), sowie in betreff gefundener Sachen (Nr. 8) die Mitwirkung der Polizei in Anspruch genommen.

2. Sicherung der religiösen Ordnung.

§ 252.

Das Strafgesetz verbietet die Gotteslästerung, die Beschimpfung der christlichen Kirchen und der mit Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaften, die Störung des Gottesdienstes, die Leichen- und Gräberschändung und sichert die Feiertagsheiligung [2]). Ueber die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage werden die näheren Vorschriften durch Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gegeben, welche gewisse Verrichtungen für den ganzen Feiertag, andere für die Stunden des Gottesdienstes untersagen und den doppelten Zweck verfolgen, äußere Störungen von dem Gottesdienste und der Sonntagsfeier fern zu halten und die der Theilnahme daran sich entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen [3]). Die besonderen Beschränkungen, denen die Gewerbetreibenden bezüglich der Beschäftigung ihrer Arbeiter an Sonn- und Festtagen unterliegen, bezwecken die Sonntagsruhe, nicht die Sonntagsfeier [4]).

3. Aufsicht über Wirthshausbesuch und Lustbarkeiten.

§ 253.

Trunkenbolde, die ihre Familien hülflos lassen, können bestraft und in ein Arbeitshaus gebracht werden [5]). Uebrigens hat die Polizei den Folgen dieses Lasters durch Aufsicht über Gast- und Schankwirthe entgegenzutreten.

Nächst den beschränkenden Vorschriften in betreff der Konzessionirung [6]) wird die Uebertretung der Polizeistunde an dem Wirthe und, wenn dieser

---

²) StGB. § 166—168, 304 u. 366 ¹.

³) KO. 7. Feb. 37 (GS. 19). Die gleiche Zuständigkeit ist in die neuen Provinzen u. Hohenzollern unter Aufhebung aller älteren Bestimmungen eingeführt G. 9. Mai 92 (GS. 107). — Der Schutz der äußeren kirchlichen Ordnung bildet einen Theil der Landespolizei Erk. OV. 10. Dez. 84 (MB. 85 S. 22). Zusammenstellung der in allen Bundesstaaten geltenden Vorschriften, Anlagen zu den Verhandlungen der Reichstags 1885/6 Nr. 71.

⁴) § 350 Abs. 2 d. W.

⁵) StGB. § 361 ⁵ u. 362.

⁶) § 347 Nr. II 2 d. W. — Verpflichtung der Gast- und Schankwirthe zur Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße § 361 Abs. 5.

die Gäste zum Fortgehen aufgefordert hat, an letzteren bestraft[7]). In der Regel ist diese Stunde auf 10 Uhr Abends festgestellt. In größeren Orten ist sie allgemein oder für die geeigneten Wirthschaften weiter hinausgerückt.

Durch Polizeiverordnung ist den Wirthen mehrfach die Verabreichung von Getränken an Trunkenbolde[8]) und an Schüler untersagt.

Auf die Enthaltsamkeit vom Branntweingenusse suchten früher die an verschiedenen Orten entstandenen Mäßigkeitsvereine hinzuwirken; neuerdings hat der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Bremen seine Bestrebungen in umfassenderer Weise gegen die Ursachen der Trunksucht selbst gerichtet.

Oeffentliche Tanzlustbarkeiten sind von besonderer Erlaubniß abhängig, die nur in beschränktem Umfange ertheilt wird[9]).

4. Verbotene Spiele und Sammlungen.

§ 254.

Das Strafgesetz verbietet gewerbsmäßige und öffentliche Glücksspiele, sowie die Gestattung solcher an öffentlichen Versammlungsorten[10]). Verboten ist ferner das Spielen in außerpreußischen Lotterien[11]), der Verkauf von Loosen und die Veröffentlichung der Gewinne in denselben durch in Preußen erscheinende Zeitungen. Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ist an obrigkeitliche Erlaubniß geknüpft, welche für kleinere Volksbelustigungen von der Ortspolizeibehörde, übrigens vom Oberpräsidenten, bei Ausdehnung über mehrere Provinzen vom Minister des Innern ertheilt wird[12]). — Die öffentlichen Spielbanken sind im ganzen Reiche aufgehoben[13]).

Die Abhaltung öffentlicher Sammlungen (Kollekten) bedarf nach Polizeiverordnungen der Genehmigung[14]).

---

[7]) StGB. § 365.

[8]) CR. 24. Dez. 41 (MB. 42 S. 16).

[9]) GewO. § 33c; CR. 26. Nov. 59 (MB. 339) u. Polizeiverordnungen. — Abgaben von Tanzlustbarkeiten § 284 Abs. 2 d. W. — Geschlossene Gesellschaften in geschlossenen Räumen bedürfen zu Tanz oder Theateraufführungen keiner Erlaubniß Erk. OV. 25. April 83 (IX 406) u. Vf. 13. Mai 92 (MB. 227). — Vgl. übrigens weg. d. Theateraufführungen § 347 Anm. 35.

[10]) StGB. § 284, 285 u. 360[14].

[11]) G. 29. Juli 85 (GS. 317).

[12]) StGB. § 286; Erl. 2. Nov. 68 (GS. 991) u. Vf. 14. Nov. 68 (MB. 304), 11. April 76 (MB. 113) u. 10. Jan. 84 (MB. 21). — Lotterie-(Prämien-) Anleihen § 128 Abs. 5, Staatslotterie § 132 d. W. — Wetten auf Rennplätzen (Totalisatoren) E. 30. Aug. 86 MB. 201) u. (Reichsstempelsteuer) Bek. 7. Juli 91 (CB. 208).

[13]) BG. 1. Juli 68 (BGB. 367); Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

[14]) Der Erlaß solcher Verordnungen ist zulässig sowohl für öffentliche Kollekten Erk. OT. 28. April 53 (MB. 164) u. (Zuständigkeit) § 56 Anm. 24, als für Hauskollekten, die sich auf eine bestimmte Klasse von Personen beschränken Erk. OT. 17. Okt. 76 (MB. 77 S. 11); die in den Versammlungen stattfindenden Sammlungen können durch Polizeiverordnung von ortspolizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden Vf. 10. Juli 90 (MB. 201); öffentliche Aufforderungen zur Einzahlung freiwilliger Beiträge bedürfen dagegen keiner Genehmigung R. 25. Nov. 72 (MB. 334). — Kirchenkollekten bedürfen der Genehmigung der höheren Kirchenbehörde KO. 16.

5. Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifung.

§ 255.

Das Strafgesetz verbietet neben den Sitten-Verbrechen und Vergehen die Erregung öffentlichen Aergernisses durch unzüchtige Handlungen und die Verbreitung oder Ausstellung unzüchtiger Schriften und Bilder[15]).

Ferner sind mit Haftstrafe und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus Weibspersonen bedroht, die unbeaufsichtigt gewerbsmäßig Unzucht treiben (Prostitution), oder im Falle der Beaufsichtigung den dieserhalb erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln[16]). Diese Aufsicht ist nur über Frauenzimmer zu verhängen, deren Eigenschaft als Dirnen durch bestimmte Thatsachen (Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht oder geschlechtliche Krankheit) erwiesen ist[17]). Sie erfolgt im Interesse der Gesundheit, Ordnung und Sitte, und besteht in periodischer Untersuchung des Gesundheitszustandes, Verbot des Besuches bestimmter Gebäude und Orte, des Bewohnens bestimmter Häuser, des Umhertreibens und jedes auffälligen Benehmens an öffentlichen Orten. Bordelle sind grundsätzlich für unzulässig erklärt[18]).

Das außereheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechtes (Konkubinat) ist gesetzlich nur insoweit verboten, als diesen die Eheschließung wegen begangenen Ehebruches verboten ist. Dasselbe soll indeß durch polizeiliche Zwangsmaßregeln auch da verhindert werden, wo es zu einem öffentlichen Aergernisse Anlaß giebt[19]).

6. Verbot der Thierquälerei.

§ 256.

Mit Strafe wird bedroht, wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt[20]). Besondere Polizeiverordnungen bestehen in betreff der an sich nicht zu verbietenden[21]) Benutzung

---

Feb. 56 (MB. 116); außerhalb der Kirchengebäude ist für dieselben die Genehmigung der Staatsbehörde (Minister, Ober- oder Regierungspräsident) erforderlich G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 24⁷ u. V. 9. Sept. 76 (GS. 395).

15) Doppelehe (Bigamie) StGB. § 171, Ehebruch § 172, verbotener Beischlaf § 173, 174, widernatürliche Unzucht § 175, Verführung u. Nothzucht § 176—179 u. 182, Kuppelei § 180, 181 u. Uebereink. mit den Niederlanden u. Belgien (RGB. 91 S. 356, 375), öffentliches Aergerniß StGB. § 183, unzüchtige Schriften § 184, erg. (Mittheilungen aus nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen) G. 5. April 88 (GS. 133) Art. IV.

16) StGB. § 361⁶ u. 362. — Arbeitshäuser § 237 Abs. 1 d. W.

17) Vf. 7. Juli 50 (MB. 247).

18) KO. 31. Okt. 45.

19) KO. 4. Okt. 10 (KA. XVIII 785), ER. 11. April 54 (MB. 71) u. Erk. OV. 16. März 81 (VII 370). — Ausländer sind auszuweisen R. 5. Nov. 52 (MB. 293). — Vgl. GewO. § 62 Abs. 5 u. 63 Abs. 2.

20) StGB. § 360¹³. — Behandlung der Versuche an lebenden Thieren (Vivisektionen) auf den Landesuniversitäten E. 2. Feb. 85 (MB. 25). — Vermeidung unnöthiger Thierquälerei beim Schlachten E. 25. März 90 (MB. 55).

21) R. 30. Dez. 62 (MB. 63 S. 13).

der Hunde zum Ziehen. Der Schutz der nützlichen Vögel dient zugleich dem Interesse der Landwirthschaft[22]).

Zur Verhinderung der Thierquälerei bestehen Thierschutzvereine.

7. Polizei in Gesinde- und Wohnungssachen.

§ 257.

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde beruht auf einem durch die Gesindeordnungen[23]) näher bestimmten Vertrage, mittelst dessen der eine Theil sich auf feste Zeit zu häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten gegen bestimmten Lohn verpflichtet. Der Miethsvertrag wird in der Regel durch Annahme des Miethgeldes geschlossen. Er gilt in Ermangelung anderweiter Abrede bei städtischem Gesinde für ein Vierteljahr, bei ländlichem für ein Jahr und verlängert sich um den gleichen Zeitraum, wenn nicht 6 Wochen, und 3 Monat vor Ablauf desselben gekündigt wird[24]). Das Verhältniß ist ein wesentlich privatrechtliches, über welches endgültig der Richter zu entscheiden hat. Um aber den Störungen vorzubeugen, die bei Nichterfüllung des Vertrages inzwischen eintreten würden, ist der Polizei das Recht vorläufiger Entscheidung und zwangsweiser Vollstreckung eingeräumt[25]).

Zur Sicherung des Dienstvertrages sind Gesindedienstbücher eingeführt[26]), für welche unter Aufhebung aller Abgaben eine gleichmäßige Form

---

[22]) § 338 Abs. 1 d. W.

[23]) Es ergingen Gesindeordnungen für das Gebiet des LR. v. 8. Nov. 10 (GS. 101) (Kom. v. Markwart 2. Aufl. Berl. 91, Posseldt, d. preuß. Gesinderecht, 3. Aufl. Berlin 89); für die Rheinprov. 19. Aug. 44 (GS. 410), durch V. 21. Sept. 47 (GS. 356) auf den landrechtlichen Theil dieser Prov. (§ 175 d. W.) ausgedehnt; für Neuvorpommern 11. April 45 (GS. 391); für Schl.-Holstein 25. Feb. 40 (schl.-holst. Sammlung 35); in d. Prov. Hannover für die Bez. Hannover, Hildesheim u. Lüneburg 15. Aug. 44 (hann. GS. I 161); für Hessen-Nassau: kurh. GesO. 15. Mai 1797, 18. Mai 1801 u. 28. Dez. 16 nebst V. 29. Nov. 23 (kurh. GS. 57) u. nass. Ed. 15. Mai 19 (VB. 121).

[24]) GesO. 8. Nov. 10 § 23, 41 u. 111—116. Verlegung der auf den 2. April festgesetzten Anziehzeit des Landgesindes auf den 2. Jan. für Brandenburg (KO. 28. Juli 42 GS. 247), Schlesien (Landt. Absch. 2. Juni 27 KA. XI 293 B II) und Sachsen (KO. 20. Feb. 46 GS. 150). Aufhebung der besonderen Kündigungsfristen und Umzugstermine für Schäfer § 339 Anm. 1. — Auflösung des Miethsvertrages ohne Aufkündigung seitens der Herrschaft GesO. § 117—135, des Gesindes § 136—142, nach Aufkündigung § 143—149; Möglichkeit der Aufkündigung durch stillschweigende Willensäußerung (Verlassen des Dienstes) Erk. OV. 29. Okt. 88 (XV 435). — Fürsorge bei Erkrankungen § 283 Abs. 3, Krankenversicherung § 352 Abs. 3 d. W. — Diebstahl und Unterschlagung an geringwerthigen Sachen wird gegen Gesinde nur auf Antrag verfolgt StGB § 247.

[25]) GesO. § 47, 51, 160, 167 u. ER. 17. April 12 (MB. 41 S. 330), ferner § 33, 83 und 172. — Die Entscheidung stellt sich in betreff des Verfahrens u. der Rechtsmittel als polizeiliche Anordnung (§ 231 d. W.) dar Erk. OV. 6. Dez. 76 (I 398). — Die Kosten der Zurückführung trägt die Ortspolizeiverwaltung Vf. 19. April 90 (MB. 79).

[26]) G. 29. Sept. 46 (GS. 467); die Strafandrohung beruht auf Polizeiverordnungen R. 5. Jan. 54 (MB. 13). — Hannover G. 16. Feb. 53 (han. GS. III 9), Ausschr. 9. Okt. 34 (das. II 13) u. 13. Juli 56 (das. I 755).

in der ganzen Monarchie vorgeschrieben ist[27]). Die in einem Bundesstaate ausgestellten Dienstbücher gelten im ganzen Reiche[28]). Die Verletzung der Dienstpflichten seitens der Dienstboten und ländlichen Arbeiter ist in den älteren Provinzen mit Strafe bedroht. Gleiches gilt von der Erzwingung von Handlungen oder Zugeständnissen durch Arbeitseinstellung[29]). Das erstere Verbot gilt auch für Schleswig-Holstein[30]) und Hessen-Nassau[31]).

In betreff des Wohnungsmiethsverhältnisses hat die Polizeibehörde die Räumungsfristen bei Ablauf der Miethszeit durch Polizeiverordnung zu bestimmen[32]), Streitigkeiten bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes wegen rückständiger Miethe einstweilen zu regeln und etwaigen Gewaltthätigkeiten vorzubeugen[33]).

8. Polizei in betreff gefundener Sachen.

§ 258.

Die landrechtlichen Vorschriften[34]) haben in der neuen Justizgesetzgebung eine durchgreifende Aenderung erfahren. Die Anzeigepflicht des Finders und sein Anrecht auf den Fund — welches er bezüglich des Mehrwerthes über 300 M. mit der Ortsarmenkasse zu theilen hat[35]) — bestehen fort. Dagegen ist die Ablieferung an das Gericht aufgehoben und das öffentliche Aufgebot von dem Antrage eines Betheiligten abhängig gemacht. Durch das Aufgebot wird dem unbekannten Verlierer oder Eigenthümer der Anspruch auf Herausgabe des zur Zeit der Erhebung des Anspruches vorhandenen Vortheiles vorbehalten, jedes weitere Recht aber ausgeschlossen[36]).

Da die Mitwirkung der Polizeibehörde bei Fundsachen nur als eine von der gerichtlichen abgeleitete anzusehen ist, so würde sie mit Wegfall der Ablieferungspflicht und des Aufgebotes von Amts wegen ebenfalls aufgehört haben. Gleichwohl ist der Polizei eine vermittelnde Thätigkeit zugewiesen, die sich neben der Ermittelung des Verlierers auch auf die Verwahrung und Verwerthung der ihr vom Finder überlassenen Fundstücke erstreckt[37]).

---

27) G. 21. Feb. 72 (GS. 160).

28) Bek. 10. März 73 (CB. 73).

29) G. 24. April 54 (GS. 214); die Zuständigkeit des Landraths bei Betheiligung des Ortspolizeiverwalters (§ 1 Abs. 3) ist fortgefallen § 221 Abs. 3 d. W.

30) G. 6. Feb. 78 (GS. 86).

31) G. 27. Juni 86 (GS. 173) u. f. d. vormals bair. Theile PolStGesB. 10. Nov. 61 Hauptstück 15.

32) G. 30. Juni 34 (GS. 92) § 2 u. f. d. neuen Provinzen G. 4. Juni 90 (GS. 177) § 2. Zugleich wird die Kündigungsfrist näher bestimmt § 1 dieser Gesetze und das Ruhen der Räumungspflicht an Sonn- und Festtagen vorgeschrieben § 3 das.

33) LR. I 21 § 395; StGB. § 289; R. 8. Feb. 39 (KA. XXIII 666, JMB. 76). — Zur Aufrechterhaltung der Ruhe oder Verhinderung einer Strafthat kann die Polizeibehörde den Miether bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts schützen Erk. OV. 26. März 81 (VII 375).

34) LR. I 9 § 19—73, (§ 49—56 aufgehoben Anm. 36).

35) Das. § 70—73 u. 44—48.

36) AusfG. (z. CPrO.) 24. März 79 (GS. 281) § 23.

37) Regl. 21. April 82 (MB. 88).

VI. Gesundheitswesen.

1. Uebersicht.

§ 259.

Die Gesundheit ist die erste und wichtigste Voraussetzung jeder geistigen und wirthschaftlichen Entwickelung. Vielfach von Ursachen abhängig, die der einzelne nicht zu beherrschen vermag, wird sie damit zu einem Gegenstande, dem der Staat seine Fürsorge zuzuwenden hat.

Bis in den Anfang unseres Jahrhunderts hinein war diese staatliche Thätigkeit lediglich gegen die Krankheitsgefahr gerichtet. Sie beschränkte sich auf die Einrichtung des Heilwesens und auf den Kampf gegen Ausbruch und Verbreitung der Seuchen[1]). Erst das Auftreten der Cholera (1830) lehrte erkennen, daß der Schwerpunkt des Gesundheitswesens in der Pflege der Bedingungen der Gesundheit liege. Seitdem und besonders in neuester Zeit sind bedeutsame Fortschritte in dieser Richtung gemacht worden[2]). Das Ziel ist aber noch längst nicht erreicht und es müssen, bevor dies geschieht, zahlreiche Vorurtheile überwunden werden, die namentlich die örtliche Gesundheitspflege zur Zeit noch beherrschen.

Die Thätigkeit des Staates erfordert besondere Organe (Nr. 2) und äußert sich entweder vorbeugend in betreff der der Gesundheit drohenden Gefahren, oder als Kampf gegen die bereits eingetretene Krankheit. Die erstere Thätigkeit ist wesentlich polizeilicher Natur. Sie bildet den Gegenstand der Gesundheitspolizei (Sanitätspolizei) (Nr. 3) und richtet sich gegen die Gefahren, welche durch ansteckende Krankheiten, durch den Verkehr mit Giften und die Berührung mit Leichen oder durch schädliche Ausdünstungen erwachsen (Nr. 3 a—c). Sie soll aber auch alle nachtheiligen Einwirkungen beseitigen, welche durch mangelhafte Wartung, Nahrung, Wohnung oder Beschäftigung hervorgerufen werden können. Die auf die beiden letzteren gerichteten Bestrebungen fallen im wesentlichen in die Gebiete des Schulwesens, der Bau- und Gewerbepolizei[3]), so daß hier nur die Sorge für gesunde Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Nr. 3 d) und für die Kinderpflege (Nr. 3 e) zu betrachten ist.

Die Bekämpfung der Krankheiten bildet den Inhalt des Heilwesens (Medizinalwesens) (Nr. 4) und umfaßt die Fürsorge des Staates für das Vorhandensein geeigneter Medizinalpersonen (Aerzte, Apotheker und Hebeammen) und Heilanstalten.

---

[1]) Preuß. Med.-O. u. Ed. v. 1685 und 1725 (Mylius X 4 S. 11 und 219).

[2]) Hygiene ist die Lehre von der Erhaltung und Förderung der Gesundheit. — Hygienemuseum zu Berlin E. 26. Feb. 87 (MB. 77).

[3]) Baupolizei § 276—279, Schulwesen § 301—306, Gewerbepolizei § 347, 348, 350 d. W.

2. Verwaltung des Gesundheitswesens.

§ 260.

Die Medizinalpolizei ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung[4]). Demgemäß ist die Lebensmittelpolizei, das Impfwesen und die Ausübung der ärztlichen Praxis durch Reichsgesetz geordnet[5]) und als technische Behörde ein Gesundheitsamt eingesetzt.

Uebrigens erfolgt die Verwaltung durch die Landesbehörden. In der Centralinstanz geschieht ihre Bearbeitung durch die vierte Abtheilung des Kultusministeriums[6]); das Viehseuchen- (Veterinär-)wesen steht jetzt unter dem Landwirthschaftsminister[7]). Die Provinzialbehörde bildet, abgesehen von der dem Oberpräsidenten vorbehaltenen Konzessionirung der Apotheken[8]), der Regierungspräsident[9]). Diesem wie dem Minister sind in den Medizinalräthen technische Beamte zugetheilt. Nur begutachtende Organe bilden daneben für das gesammte Staatsgebiet die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen[10]) und für die Provinzen die Medizinalkollegien[11]). In der Lokalinstanz sind neben den Kreis- und Lokalbehörden Kreisphysiker und Kreiswundärzte angestellt[12]).

Den Organen der Selbstverwaltung steht auf dem Gebiete des Gesundheitswesens insofern eine Mitwirkung zu, als ein Theil der Heil- und Pflegeanstalten auf die Provinzen übergegangen ist[13]).

3. Gesundheitspolizei[14]).

§ 261.

a) Der Kampf gegen **ansteckende Krankheiten** (Seuchenpolizei) wurde früher, namentlich der orientalischen Pest gegenüber, durch vollständige Ab-

---

[4]) RVerf. Art. 4 15. — Der Ausdruck Medizinalpolizei ist nicht ganz zutreffend, da auch die Gesundheits- oder Sanitätspolizei einbegriffen ist.

[5]) § 261 Abs. 5, 265 u. 267 d. W.

[6]) § 49 d. W.

[7]) § 52 Anm. 75.

[8]) § 56 Anm. 24.

[9]) § 57 d. W.

[10]) Gesch. Anw. 9. Okt. 88 (MB. 193).

[11]) Instr. 23. Okt. 17 (GS. 245). Neue Prov. V. 22. Sept. 67 (GS. 1570), Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5. Für Berlin ist das MedKoll. der Prov. Brandenburg zuständig LVG. § 41, für Hohenzollern das der Rheinprov. G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1. Den Vorsitz führen die Oberpräsidenten, ihre Vertretung die Oberpräsidialräthe; nur für Berlin tritt der besondere Vertreter im Prov.-Schulkollegium (§ 301 Anm. 9) auch hier ein.

[12]) PrüfRegl. f. Kreisphysiker 10. Mai 75 (MB. 120), § 1 u. 2 geändert ER. 4. März 80 (MB. 107). — Zuziehung zu sanitätspolizeilichen Geschäften R. 26. Sept. 42 (MB. 376). Ausstellung amtlicher Atteste R. 20. Jan. 53 (MB. 2). — Vergütungssätze f. MedBeamte G. 9. März 72 (GS. 265); ergänzt (§ 1) durch V. 4. Nov. 74 (GS. 354), (§ 2 u. 5) durch V. 17. Sept. 76 (GS. 411) u. (§ 3) durch G. 2. Feb. 81 (GS. 13).

[13]) § 270 u. 271 Abs. 3 d. W.

[14]) Sander, Handb. d. öff. Gesundheitspflege, 2. Aufl. v. Graf (Leipz. 85), Flügge, Lehrb. d. hygien. Untersuchungsmethoden (das. 81).

sperrung geführt. Dieses Mittel ist als undurchführbar längst verlassen. Nur im Schiffsverkehr besteht noch eine Quarantaine[15]).

Bezüglich der übrigen ansteckenden Krankheiten (Epidemien) sind allgemeine und besondere, die einzelnen Krankheiten betreffende Maßregeln angeordnet[16]).

Die allgemeinen Maßregeln umfassen:

1. die Bildung von Sanitätskommissionen in den Städten[17]);
2. die Verpflichtung zur Anzeige der Erkrankungsfälle[18]);
3. die Abstellung größerer Vereinigungen (öffentlicher Lustbarkeiten, Märkte), nöthigenfalls die Schließung der Kirchen und Schulen[19]);
4. die möglichste Abschließung der Kranken und Verstorbenen[20]);
5. die gehörige Reinigung (Desinfektion) der Personen und Sachen[21]).

Die besonderen Vorschriften für die einzelnen Krankheiten[22]) beziehen sich auf Cholera[23]); Typhus[24]); Ruhr; Pocken; Masern, Scharlach und Rötheln; ansteckende Augenentzündung[25]); Geschlechtskrankheit[26]); Krätze; Weichselzopf; Kopfgrind; Krebs; Schwindsucht[26a]) und Gicht. Durch Polizeiverordnungen wurden später die Diphtherie[27]), das Kindbettfieber und die Genickstarre hinzugefügt.

Im Wege der Reichsgesetzgebung ist das Impfwesen geregelt[28]). Alle Kinder müssen vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Lebensjahres, alle Schüler im 12. Lebensjahr geimpft werden, soweit sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden und im dritten Jahre nochmals zu wiederholen. Zur Impfung

---

15) Regl. 3. Juli 63 (MB. 163). — Das letzte Auftreten der Pest in Rußland (1879) hat vorübergehende Einschränkungen der Waareneinfuhr u. des Reiseverkehrs veranlaßt § 242 Anm. 17 d. W.

16) Regul. 8. Aug. 35 (GS. 240). Strafen jetzt StGB. § 327. — Außerordentliche Einschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen GewO. § 56b Abs. 2.

17) Reg. § 1—8 u. 11.

18) Das. § 9. — Weiteres Verfahren § 10—12 u. CR. 26. Sept. 42 (MB. 376).

19) Reg. § 13—15 u. Vorschr. in betr. der Schulen 14. Juli 84 (MB. 198, CB.UV. 809) u. E. 6. Aug. 85 (MB. 179); vgl. Anm. 23.

20) Reg. § 16—18 u. 22.

21) Das. § 19—21. — Nähere Anweisung enthält Anlage A.

22) Das. § 24—91. — (Die Vorschriften wegen der Viehseuchen sind durch neuere Gesetze beseitigt § 341 d. W.).

23) Reg. § 24—34. — Erleichternde Vorschriften nebst Anleitung zum Verhalten Vf. 28. Juli 92 (Staatsang. Nr. 176). — Schließung der Schulen CR. 19. Dez. 66 (MB. 67 S. 72).

24) Reg. § 35—40; Kennzeichen des Flecktyphus CR. 21. Jan. 81 (MB. 22).

25) Reg. § 62—64 u. CR. 11. Nov. 62 (MB. 328).

26) Reg. § 65—73; Ueberwachung der Dirnen § 255 Abs. 2 d. W.

26a) Vorbeugungsmaßregeln E. 10. Dez. 90 (MB. 91 S. 32).

27) E. 1. April 74 (MB. 109).

28) Reichs-Impf-G. 8. April 74 (RGB. 31). — Durch die Impfung (Vaccination) wird das Kuhpockengift künstlich auf den Menschen übertragen, um diesen für die Ansteckung durch Menschenblattern unempfindlich zu machen. Sie wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts in England durch Jenner erfunden und hat sich von dort über Deutschland verbreitet.

sind nur Aerzte und Wundärzte befugt[29]). Die erforderliche Lymphe wird aus den den Oberpräsidenten unterstellten Schutzpockenimpfanstalten abgegeben[30]). Für die nicht durch Privatärzte Geimpften findet die Impfung unentgeltlich durch Impfärzte statt, welche für bestimmte Bezirke angestellt sind[31]). Die Kosten tragen in Preußen die Kreise[32]). — Außerdem kann beim Ausbruche von Pockenseuchen die Zwangsimpfung aller ansteckungsfähigen Personen, auch der Erwachsenen angeordnet werden[33]).

§ 262.

b) Der Handel mit **Giften** ist von besonderer Genehmigung abhängig, die nur an zuverlässige, unbescholtene Personen ertheilt wird[34]). Im Umherziehen dürfen Gifte und gifthaltige Waaren nicht aufgekauft oder feilgeboten werden[35]). Der Kleinhandel mit gewissen Giften ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten[36]). Die unerlaubte Zubereitung oder Feilhaltung von Giften ist mit Strafe bedroht, desgleichen die Nichtbefolgung der bezüglich der Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung und Feilhaltung erlassenen Sicherungsvorschriften[37]). Zum Erlasse der letzteren sind die Minister befugt[38]). Ein besonderes Reichsgesetz regelt die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben. Zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung der zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- oder Genußmittel, sowie zur Herstellung der Schönheits- (kosmetischen) Mittel, der zum Verkaufe bestimmten Spielwaaren, Tapeten, Möbelstoffe, Teppiche, Bekleidungsgegenstände, Kerzen, künstlicher Blumen und Früchte, Schreibmaterialien und Lichtschirme dürfen dieselben nicht verwendet werden; bei Herstellung des Anstriches in Wohn- und Geschäftsräumen sind arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben ausgeschlossen[39]). Gleichfalls durch Reichsgesetz ist bestimmt, daß Eß-, Trink- und Kochgeschirre und sonstige zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung dienende Geräthe, Gefäße und

---

[29]) Das. § 8 Abs. 1, ER. 13. Mai 76 (MB. 127); Ausführung der Impfungen E. 6. April 86 (MB. 51).

[30]) ImpfG. § 9 u. Instr. 28. Dez. 76 (MB. 77 S. 10). Infolge Bundesrathsbeschlusses kommt vorwiegend die Thierlymphe zur Anwendung. Die Anstalten bestehen zu Königsberg für Ost- u. Westpreußen, zu Berlin (1887 in ein Impfinstitut zur Erzeugung von Thierlymphe umgewandelt) für Berlin u. Prov. Brandenburg, zu Halle für Sachsen, zu Kiel für Schl.-Holstein, übrigens an den Provinzialhauptorten (§ 55 Anm. 12 d. W.).

[31]) Das. § 6, 7; Impflisten u. Impfscheine § 7, 8, 10 u. 11, BB. 30. Okt. 74 (MB. 255) u. 5. Sept. 78 (MB. 242).

[32]) G. 12. April 75 (GS. 191) nebst R. 19. April u. 8. Juni 75 (MB. 99 181).

[33]) Reg. (Anm. 16) § 55 u. ImpfG. § 18 Abs. 3.

[34]) § 347 Anm. 39.

[35]) GewO. § 56⁹.

[36]) § 269 Abs. 3 d. W.

[37]) StGB. § 367³ u. ⁵. — Polizeiverordnungen regeln die Versendung des Arseniks R. 22. Juli 23 (KA. VII 667) u. 26. März 24 (KA. VIII 249). — Verkauf von Fliegenpapier R. 11. Feb. 81 (MB. 23). — Ausschluß des Arseniks u. Strychnins beim Vergiften der Feldmäuse in Hannover Bek. 2. Juli 61 (han. GS. I 212) u. bei Viehwäsche u. Vertilgung von Ungezieser in Schl.-Holstein R. 3. Sept. 67 (MB. 254).

[38]) § 228 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

[39]) G. 5. Juli 87 (RGB. 277) u. Bek. 10. April 88 (CB. 131).

Umhüllungen nur bis zu einem bestimmten Maße blei- oder zinkhaltig sein dürfen[40]).

§ 263.

c) Der Transport von **Leichen** ist zur Verhütung von Ansteckungen nur auf Grund von Leichenpässen gestattet, deren Ausstellung der Regel nach durch die Landräthe erfolgt[41]). Mit mehreren deutschen Staaten und mit Oesterreich ist die gegenseitige Anerkennung dieser Pässe vereinbart.

Zur Verhütung des Lebendigbegrabens sind Beerdigungen nur mit Vorwissen der Behörde gestattet[42]). Dabei wird der Ablauf einer dreitägigen Frist nach dem Ableben oder die besondere Untersuchung durch den Arzt oder die Ortsbehörde erfordert[43]). In einzelnen größeren Orten ist eine regelmäßige Todtenschau polizeilich eingeführt[44]). Das öffentliche Ausstellen der Leichen und das Oeffnen der Särge bei der Begräbnißfeier ist verboten[45]). Die Beerdigungen sollen weder in Kirchen, noch in bewohnten Gegenden der Städte, noch ohne besondere Anzeige außerhalb der öffentlichen Begräbnißplätze **(Kirchhöfe)** stattfinden[46]). Die letzteren sind in der Regel Eigenthum der Kirchengesellschaften und von diesen zu unterhalten[47]). Ihre Benutzung darf indeß den Mitgliedern anderer aufgenommener Religionsgesellschaften, die eigene Kirchhöfe nicht besitzen, nicht versagt werden[48]). Die Anlegung neuer Kirchhöfe erfordert polizeiliche Genehmigung[49]). Die außer Gebrauch gesetzten dürfen aus Rücksichten der Gesundheitspolizei und der Ehrfurcht erst nach 40 Jahren verkauft oder anderweit in Gebrauch genommen werden[50]).

---

40) G. 25. Juni 87 (RGB. 273), erg. G. 22. März 88 (RGB. 114). — Einrichtung u. Betrieb der Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken § 347 Anm. 24 d. W.

41) LR. II 11 § 463 u. 464. — KO. 9. Juni 33 (GS. 73) u. C. 19. Dez. 57 (MB. 58 S. 2) u. 23. Sept. 88 (MB. 184); zuständige Behörden in den Bundesstaaten Bek. 20. Sept. u. (Preußen) 29. Nov. 88 (CB. 889 u. 952), in Oesterreich C. 10. April 90 (MB. 63). — Stempel § 152 Anm. 49 d. W.

42) LR. II 11 § 475 u. 476. — StGB. § 367[1 u. 2]. — Erforderniß vorheriger Eintragung i. d. Standesregister § 208 Abs. 3 d. W., der Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters bei unnatürlichen Todesfällen § 231 Abs. 2.

43) R. 2. März 27 (KA. XI 168).

44) RegB. Kassel V. 15. Mai 24, Vf. 13. Juli 68 (MB. 207) Nr. 11.

45) KO. 4. Nov. 1801 u. 18. Jan. 1803 (KA. XV 832) u. Polizeiverordnungen.

46) LR. II 11 § 184, 186, 187. — Rhein. Rechtsgeb. Franz. Dekr. 12. Juni 1804 (Daniels IV 535) u. (Aufhebung des Art. 15) KO. 27. Aug. 20 (KA. IV 532).

47) LR. II 11 § 183 u. 761; die Grundsteuerfreiheit (G. 21. Mai 61 GS. 253 § 4c) steht ihnen auch in diesem Falle zu Erk. OV. 9. Mai 79 (V 125). — Abweichung im rhein. Rechtsgebiete Präjud. OT. 23. Jan. 55 (Entsch. XXX 475).

48) LR. II 11 § 188, 189 u. f. Westfalen V. 15. März 47 (GS. 116).

49) Die Genehmigung erfolgt im Gebiete des LR. (II 11 § 764, 765), durch die Ortspolizeibehörde Erk. OV. 13. Dez. 90 (XX 411) u. C. 12. Aug. 91 (MB. 139). Bei kirchlichen Begräbnißplätzen ist jedoch der Minister zuständig, G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 24[6] für die ev. Kirche der älteren Prov. u. G. 20. Juni 75 (GS. 241) § 50[5], v. 7. Juni 76 (GS. 149) § 2[6] u. V. 29. Sept. 76 (GS. 401) Art. I[1] f. d. katholische Kirche. — Die Entfernung von Ortschaften soll 188,31 m (50 Ruthen) betragen R. 18. März 59 (MB. 98).

50) KO. 28. Jan. 30 (KA. XIV 183).

§ 264.

d) Die **Verhütung schädlicher Ausdünstungen** fällt, soweit es sich um Wohnungen handelt, in das Gebiet der Baupolizei[51]) und, soweit die Reinhaltung der Straßen in Frage steht, in das der **Straßenpolizei**[52]). Nach Polizeivorschriften[53]) sollen schmutzige, insbesondere übelriechende oder der Verwesung unterliegende Gegenstände und Flüssigkeiten von den Straßen ferngehalten, gleichzeitig aber letztere von dem trotzdem sich ansammelnden Schmutze regelmäßig gereinigt werden[54]). Das Bedürfniß in beiden Beziehungen macht sich im wesentlichen nur an bewohnten Straßen geltend und steigert sich mit der Größe und Bedeutung der Wohnplätze. In den Landgemeinden sind vor allem die Abflüsse aus den Dungstätten auf die Straßen Gegenstand des Verbotes geworden und ihre Abstellung liegt ebensowohl im Interesse der Gesundheit und des Verkehres, wie in dem des Wegebaues und der Landwirthschaft.

In den Städten treten Einschränkungen in betreff der Abfuhr des Düngers und der Räumung der Kloaken und Latrinen hinzu, und hier hat die Frage, ob Kanalisation oder Abfuhr den Vorzug verdienen, in neuester Zeit lebhafte Erörterungen hervorgerufen, ohne zu einem Abschlusse gelangt zu sein. Für erstere wird die schnellere und vollständigere Ableitung der unreinen Flüssigkeit sowohl aus den Zuleitungsröhren, als aus dem die Kanäle umgebenden Erdreiche geltend gemacht[55]), während die Gegner der Einrichtung auf die mit dem Kanalbau verbundenen Kosten und Verkehrsstörungen, auf die dadurch herbeigeführte Vergeudung von Dungstoffen und auf die Möglichkeit der Abfuhr mittelst festverschlossener Gefäße (Tonnensystem) hinweisen. Eine Schwierigkeit ist der Kanalisation durch das Verbot der Einleitung unreinen Kanalwassers in die öffentlichen Flüsse[56]) erwachsen, und es wird, wo nicht abgelegene Rieselfelder wie in Berlin und Danzig verfügbar sind, nur bei ausreichender Reinigung des Spülwassers möglich werden, der Kanalisirung weiteren Fortgang zu schaffen.

§ 265.

e) Die **Lebensmittelpolizei** soll Schutz gegen die Gefahren und Nachtheile gewähren, welche durch Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel,

---

[51]) § 277 (Anm. 27).

[52]) § 370 Abs. 5 d. W.

[53]) StGB. § 366[10].

[54]) Die Reinigung ist Sache der Gemeinden R. 15. Mai 29 (KA. XIII 341), innerhalb derselben aber meist auf die angrenzenden Hausbesitzer gelegt. — Uebrigens gehört die Beseitigung der den öffentlichen Interessen zuwiderlaufenden Beschaffenheit eines Grundstücks zu den Pflichten des Eigenthümers Erk. OV. 10. Nov. 80 (VII 348 u. entsprechend VIII 330, X 180, XII 310 u. XIII 326), soweit diese Pflichten nicht durch besonderes Gesetz geregelt sind Erk. OV. 2. Jan. 88 (XVI 321).

[55]) Gewerbesteuerfreiheit der Gemeinde-Kanalisations- u. Wasserwerke § 143 Abs. 2 d. W.

[56]) CR. 5. Juni u. 1. Sept. 77 (MB. 158 u. 257).

sowie einzelner Gegenstände des täglichen Gebrauches (Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirre, Petroleum) entstehen[57]):

1. die Polizeibeamten dürfen zur Untersuchung Proben dieser Gegenstände aus den Verkaufsräumen gegen Entgelt entnehmen, auch in den Verkaufsräumen der wegen solcher Fälschungen bestraften Personen Besichtigungen vornehmen[58]).
2. der Verkehr mit diesen Gegenständen, insbesondere ihre Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung kann polizeilich geregelt werden; dieses geschieht durch kaiserliche Verordnung, welche dem nächsten Reichstage vorzulegen ist und von diesem außer Kraft gesetzt werden kann[59]). — Eine reichsgesetzliche Regelung hat außer der Verwendung gesundheitsschädlicher Farben und blei- oder zinkhaltiger Gefäße und Umhüllungen[60]) auch der Verkehr mit Kunstbutter und Wein erfahren. Unter Kunstbutter (Margarine) werden alle der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen verstanden, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Zur Vermeidung von Täuschungen darf Kunstbutter nur unter Anbringung der Bezeichnung „Margarine" an den Verkaufsstellen, Gefäßen oder Umhüllungen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden. Die Vermischung von Butter mit Kunstbutter oder anderen Speisefetten ist verboten[61]). Dem Weine dürfen gewisse schädliche Stoffe nicht zugesetzt werden; zugleich ist bestimmt, welche Herstellungsarten als Fälschungen oder Nachmachungen i. S. des Gesetzes anzusehen sind[62]).
3. die Strafbestimmungen sind erweitert und verschärft; insbesondere ist die Fälschung als solche auch da für strafbar erklärt, wo weder die Voraussetzungen des Betruges noch Gefährdungen der menschlichen Gesundheit vorliegen[63]).

Der Fleischkontrolle[64]) insbesondere dienen die Schlachthäuser und die mikroskopischen Untersuchungen des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Nach Errichtung öffentlicher Schlachthäuser kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß in den Privathäusern der Stadt und — soweit es sich um den städtischen Gewerbebetrieb der in der Stadt wohnenden

---

57) RG. 14. Mai 79 (RGB. 145), Handhabung C. 14. Sept. 83 (MB. 236). Kom. v. Meyer u. Finkelnburg 2. Aufl. (Berl. 85). Milchkontrolle C. 28. Jan. 84 (MB. 23); Bierdruckapparate R. 29. Dez. 80 (MB. 81 S. 21).

58) RG. 1879 § 1—4 u. 9.

59) RG. 1879 § 5—8. — Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen V. 1. Feb. 91 (RGB. 11). — V. üb. den Petroleumverkauf § 248 Anm. 54.

60) § 262 d. W.

61) G. 12. u. Bek. 26. Juli u. 12. Nov. 87 (RGB. 375, 383 u. 521).

62) G. 20 u. Bek. 29. April 92 (RGB. 597 u. 600).

63) RG. 1879 § 10—16, letzterer erg. G. 29. Juni 87 (RGB. 276); daneben StGB. § 367⁷, vgl. § 263, 324 u. 325.

64) Aufhebung älterer Vorschriften in Hessen-Nassau G. 9. Mai 92 (GS. 94). Prüfung des Fleisches perlsüchtiger Thiere C. 26. März 92 (MB. 191).

Schlächter und Händler mit frischem Fleische handelt — auch im Umkreise derselben nicht geschlachtet werden darf, und daß sowohl das geschlachtete Vieh, als das von außerhalb eingebrachte Fleisch durch Sachverständige untersucht werden muß[65]). — Die Trichinenuntersuchung beruht auf Polizeiverordnungen und wird durch amtlich angestellte Fleischbeschauer bewirkt[66]). — Auf gleichem Wege ist das Aufblasen des Fleisches verboten[67]).

§ 266.

f) Die **Kinderpflege** muß, wenn es sich um die Inpflegenahme von Kindern unter 6 Jahren gegen Entgelt (Haltekindern) handelt, der Polizei angemeldet werden, welche dieselbe im Hinblick auf gesundheitsmäßige Ernährung, Unterbringung und Pflege zu überwachen hat[68]).

Der Beaufsichtigung und Entwickelung solcher Kinder, deren Eltern zur Erfüllung der hierauf bezüglichen Pflichten außer Stande sind, dient eine Reihe von Einrichtungen und Anstalten. Für elternlose Kinder sind die Waisenhäuser bestimmt, die meist von Gemeinden gegründet sind[69]), übrigens infolge der in neuerer Zeit mehr und mehr angewendeten Unterbringung der Waisen in Familien an Bedeutung verlieren. Daneben finden Kinder im Säuglingsalter in den s. g. Krippen, ältere Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in den Kinderbewahranstalten[70]) (nicht eben zutreffend auch als Kleinkinderschulen, Warteschulen[71]) bezeichnet) und schulpflichtige Kinder während der schulfreien Zeit in Knaben- und Mädchenhorten Aufnahme. Zur Unterbringung kränklicher Kinder der Bedürftigen sind neuerdings besondere Kinderheilstätten in Sool- und Seebädern errichtet, während schwächlichen, erholungsbedürftigen Kindern der größeren Städte der Aufenthalt an gesunden Orten während der Sommerferien entweder in geeigneten Familien oder in größeren von Lehrern oder Lehrerinnen geleiteten Gruppen (Ferienkolonien) vermittelt wird.

---

[65]) G. 18. März 68 (GS. 277), 9. März 81 (GS. 273) u. ZustG. § 131. — Gewerbesteuerfreiheit § 143 Abs. 2 d. W. — Gewerbliches Konzessionsverfahren § 347 I 1 d. W.

[66]) CR. 20. April 66 (MB. 77), 4. Jan. 75 (MB. 49) u. 21. Juni 78 (MB. 152). Angestellte Fleischbeschauer sind Gewerbetreibende i. S. des § 36 der GewO. Vf. 6. April 77 (MB. 166). — Verwendung trichinöser u. finniger Schweine CR. 18. Jan. u. 16. Feb. 76 (MB. 26 u. 45). — Gleichem Zwecke dient die Beschränkung der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck u. Würsten aus Amerika V. 6. März 83 (RGB. 31) u. 3. Sept. 91 (RGB. 385) u. dänischen, schwedischen od. norwegischen Ursprungs V. 29. Nov. 87 (RGB. 529). — Amerikanische Schinken u. Speckseiten sind d. Nachprüfung zu unterziehen E. 21. Mai 92 (MB. 227).

[67]) Erl. 13. Feb. 85 (MB. 54).

[68]) R. 18. Juli 74 (MB. 173). — Die Regelung ist durch Polizeiverordnungen erfolgt, aber erst in weiterem Umfange möglich geworden, seitdem die GewO. auf den Gegenstand nicht weiter für anwendbar erklärt ist GewO. § 6.

[69]) Staatliche Waisenhäuser befinden sich zu Königsberg in Pr., Züllichau, Oranienburg, Kassel, Hanau u. Steele, provinzielle zu Stargard in Pom., Reichenbach u. Langendorf (Prov. Sachsen).

[70]) Stempel- u. Gebührenfreiheit KO. 28. Feb. 42 (MB. 200).

[71]) Eigentliche Warteschulen bedürfen der Genehmigung der Ortsschulbehörde Instr. 31. Dez. 39 (MB. 40 S. 94) § 11.

4. Heilwesen.

§ 267.

a) **Aerzte** und Zahnärzte bedürfen der Approbation, welche auf Grund einer Prüfung von dem Kultusminister ertheilt wird und zur Führung des Arzt- oder eines gleichlautenden Titels, sowie zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen im ganzen Reiche berechtigt[1]). Uebrigens ist diese Ausübung nicht mehr von der Approbation abhängig; Begriff und Strafbarkeit der Medizinalpfuscherei (Quacksalberei) sind insoweit weggefallen. — Die Prüfung der Aerzte[2]) umfaßt auch die Geburtshülfe und Chirurgie. Die Scheidung der Wundärzte von den Aerzten ist entsprechend der neueren Anschauung von der Einheit der Heilkunde seit 1852 verlassen. — Eine Vereidigung der Aerzte findet nicht mehr statt[3]).

Die Aerzte sind von der Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeämter und des Schöffen- und Geschworenendienstes, sowie zur Gestellung der zu ihrem Berufe nöthigen Pferde im Kriegsfalle befreit[4]). Im Falle der Zuziehung zu Duellen bleiben sie straflos[5]). Die ihnen kraft ihres Standes anvertrauten Geheimnisse müssen sie bewahren und unterliegen bezüglich derselben keinem Zeugnißzwange[6]). Der frühere Zwang zur Hülfeleistung ist aufgehoben[7]). Die Bezahlung ist der Vereinbarung überlassen und erfolgt in Ermangelung solcher nach der Medizinaltaxe[8]).

Zur Wahrnehmung der ärztlichen Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung aller Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege ist für jede

---

1) GewO. § 29, 40 u. 56a; Zurücknahme § 53, 54 u. ZustG. § 120[1]; Strafe unbefugter Bezeichnung GewO. § 147[3]. — Einf. der Vorschr. in Elsaß-Lothringen G. 15. Juli 72 (RGB. 350). — Zulassung der beiderseitigen Medizinalpersonen im Grenzverkehre mit Belgien Vtr. 7. Feb. 73 (RGB. 55), den Niederlanden 11. Dez. 73 (RGB. 74 S. 99), Luxemburg 4. Juni 83 (RGB. 84 S. 19), Oesterreich 30. Sept. 82 (RGB. 83 S. 39) u. der Schweiz 29. Feb. 84 (RGB. 45). — Als Auszeichnung wird den Aerzten der Titel „Sanitäts- u. Geheimer Sanitätsrath" verliehen, während der Titel „Medizinalrath" den Medizinalbeamten (§ 260 Abs. 2 d. W.) vorbehalten ist.

2) Prüfung der Aerzte Bek. 2. Juni 83 (CB. 191), Vorprüfung (das. 198); Aenderungen der ersteren (§ 29) Bek. 25. Mai 85 (CB. 75) u. (Ausdehnung auf die Schutzpockenimpfung) 25. April 87 (CB. 110), der letzteren (§ 7) Bek. 17. Jan. 88 (CB. 9); Befreiungsgesuche Bek. 15. April 84 (CB. 123). Prüfung der Zahnärzte Bek. 5. Juli 89 (CB. 417). — Entbindung von der ärztlichen Prüfung auf Grund wissenschaftlicher Leistungen Bek. 9. Dez. 69 (BGB. 687).

3) CR. 29. Dez. 69 (MB. 70 S. 74).

4) § 78, 79, 181, 180 u. 108 d. W.

5) StGB. § 209.

6) Das. § 300 u. CPrO. § 348[5].

7) GewO. § 144 Abs. 2. — Sie unterliegen jedoch der allgemeinen Pflicht zur Beistandsleistung § 246 Abs. 1 d. W.

8) GewO. § 80. — Taxe 21. Juni 15 (GS. 109); bei Zuratheziehung in der Wohnung des Arztes kommen die Sätze nur mit $^2/_3$ in Rechnung KO. 16. Feb. 24 (KA. VIII 286). — Einf. der preußischen Taxe in Nassau V. 2. Juli 67 (GS. 1119); Medizinaltaxe für Kurhessen 10. Juli 30 (hess. GS. 29); für Hannover 21. Jan. u. 6. Feb. 35 (han. GS. I 21 u. 34), ergänzt G. 20. April 44 (das. 89). — Elektrotherapeutische Behandlung C. 25. Jan. 92 (MB. 83). — Kur armer Kranker R. 10. Aug. 42 (MB. 279).

Provinz eine Aerztekammer errichtet, deren Mitglieder von den in der Provinz wohnhaften Aerzten auf 3 Jahre gewählt werden[9]).

Zum Bereiten und Verkaufen von Arzneimitteln (Dispensiren) sind die Aerzte nicht befugt[10]); doch bestehen folgende Ausnahmen:

1. An Orten, in deren Nähe sich keine Apotheke befindet, ist denselben das Halten einer Hausapotheke für die nothwendigsten Mittel in ihrer Praxis gestattet[11]);
2. Zahnärzte dürfen äußerliche Arzneimittel in ihrer Praxis bereiten und feilhalten[12]);
3. Homöopathischen Aerzten kann das Dispensiren ihrer Arzneimittel nach Ablegung einer Prüfung erlaubt werden[13]).

Zur Unterstützung nothleidender Aerzte und ihrer Angehörigen bestehen verschiedene Hülfsvereine[14]).

§ 268.

b) **Das ärztliche Hülfspersonal.** Die Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie durch Heildiener (Chirurgengehülfen) ist nach der Gew.-O. gleichfalls frei. Dagegen kann denen, welche eine Prüfung bestehen, das Recht beigelegt werden, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen[15]). Gleiches gilt von Hühneraugenoperateuren[16]). Militärlazarethgehülfen stehen als solche den geprüften Heildienern gleich[17]).

Die Krankenpflege wird daneben durch die in den Krankenhäusern ausgebildeten Krankenwärter und Wärterinnen, durch Diakonissen und die (katholischen) barmherzigen Brüder und Schwestern ausgeübt[18]).

§ 269.

c) Die Entwickelung der **Apotheken** hat mit der des Arztwesens gleichen Schritt gehalten. In Deutschland, wo das letztere am vollständigsten ausgebildet erscheint, hat die Landesgesetzgebung die Apotheken von jeher als öffentliche, der staatlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegende Anstalten

---

9) V. 25. Mai 87 (GS. 169), § 3 Abs. 1 neugefaßt V. 21. Juli 92 (GS. 222). Die brandenburgische Aerztekammer zu Berlin umfaßt auch den Stadtkreis Berlin, die rheinische auch die hohenzollernschen Lande.

10) LR. II 8 § 460; StGB. § 367[3].

11) ApothO. (Anm. 19) § 14 u. (Begriff der Hausapotheke) R. 20. Dez. 61 (MB. 62 S. 11).

12) R. 12. Feb. 12 (KA. V 201).

13) Regl. 20. Juni 43 (GS. 305). — Prüfung CR. 23. Sept. 44 (MB. 290). — Einf. in die neuen Prov. Erl. 13. April 69 (MB. 89).

14) Hufeland-Stiftung KO. 21. Nov. 30 (KA. XX 1036).

15) CR. 27. Dez. 69 (MB. 70 S. 74).

16) R. 20. Juli 70 (MB. 229).

17) CR. 9. Mai 70 (MB. 158).

18) Zulassung der mit der Krankenpflege befaßten Orden der katholischen Kirche G. 31. Mai 75 (GS. 217) § 2, 3 u. V. 14. Juni 80 (GS. 285) Art. 6.

angesehen und zum Betriebe derselben eine fachliche Bildung erfordert[19]). Die neuere deutsche Gesetzgebung greift nur insoweit in diese Verhältnisse ein, als sie die Fachbildung für das Reich einheitlich geordnet hat[20]).

Der Betrieb des Apothekergewerbes hat eine doppelte Voraussetzung:

1. Die Approbation des Apothekers. Sie erfolgt nach bestandener Prüfung in der Arzneikunde (Pharmazeutik)[21]). Die approbirten Apotheker werden vereidigt[22]).
2. Die Konzession der Apotheke. Diese erfolgt durch den Oberpräsidenten[23]) und ist überall erforderlich, wo kein Realprivilegium vorliegt[24]). Man unterscheidet deßhalb konzessionirte und privilegirte Apotheken, ein Unterschied, der indeß dadurch ziemlich ausgeglichen ist, daß in der Praxis beim Abgange eines Apothekers, der die Konzession seit mindestens 10 Jahren besessen hat, diese dem von ihm oder seinen Erben vorgeschlagenen, befähigten Geschäftsnachfolger ertheilt wird[25]). Die Anlage neuer Apotheken erfolgt dagegen nur im Falle des Bedürfnisses bei wesentlicher Vermehrung der Volksmenge oder bedeutender Erhöhung ihres Wohlstandes[26]).

Infolge der Ausschließlichkeit des Apothekergewerbes dürfen gewisse Heilmittel, Droguen und chemische Präparate im Kleinverkaufe nur in den Apotheken verkauft werden[27]). Andererseits müssen in denselben die Heilmittel nach

---

[19]) In England ist der Verkauf von Arzneimitteln frei; in Frankreich können Apotheken von geprüften Apothekern unbeschränkt eingerichtet werden, doch unterliegen sie der Aufsicht. — Die erste preußische ApothekerO. wurde 1693 erlassen. Sie fand im Medizinaledikt (§ 259 Anm. 1) Aufnahme und wurde später durch die noch gültige ApothO. 11. Okt. 1801 (Nov. corp. const. XI. 555) ersetzt. — Die altpreußischen Grundsätze sind im Reg.-Bez. Kassel eingeführt R. 13. Juli 68 (MB. 207) Nr. 8; für Hannover gilt dagegen die ApO. 19. Dez. 20 (han. GS. 1821, I 17) — Eine gemeinsame deutsche ApothO. ist erstrebt, aber noch nicht zustande gebracht.

[20]) GewO. § 6, 29, 40 u. 41 Abs. 2.

[21]) Das. § 29 u. 40. — Prüfung der Apotheker Bek. 5. März 75 (CB. 167 u. 1884 S. 155); Aenderung (§ 4[2]) Bek. 25. Dez. 79 (CB. 850, MB. 1880 S. 59) u. (§ 17a) 6. Juli 89 (CB. 421). Zurücknahme der Approbation wie Anm. 1. — Prüfung der Apothekergehülfen Bek. 13. Nov. 75 (CB. 761, MB. 1876 S. 27), Aenderung 4. Feb. 79 (CB. 91, MB. 30), 25. Dez. 79 (CB. 850, MB. 1880 S. 59), 23. Dez. 82 (CB. 458, MB. 1883 S. 45) u. 13. Jan. 83 (CB. 12). Zulassung von Ausländern zur Prüfung CR. 10. Dez. 80 (MB. 81 S. 4). — Die betreffenden Bestimmungen der GewO. (§ 350 d. W.) finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung GewO. § 154 Abs. 1.

[22]) CR. 29. Dez. 69 (MB. 70 S. 74).

[23]) § 56 Anm. 24 d. W.

[24]) ApO. 1801 Tit. I § 1—6. — In den unter französischer, bergischer u. westfälischer Herrschaft gestandenen Landestheilen giebt es dieselben nicht.

[25]) Zu dieser älteren mit dem CR. 13. Aug. 42 (MB. 320) verlassenen Praxis ist die KO. 5. Okt. 46 (MB. 209) wieder zurückgekehrt; die 10jährige Frist wurde zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung des Rechtes hinzugefügt KO. 7. u. C. 21. Juli 86 (MB. 161). — Unzulässigkeit der Verpachtung C. 21. Sept. 86 (MB. 198).

[26]) V. 24. Okt. 11 (GS. 359).

[27]) Auf Grund der GewO. § 6 Abs. 3 erging V. 27. Jan. 90 (RGB. 9). Strafe StGB. § 367[3]. — Im Umher-

genauer Vorschrift (Pharmakopöe) zubereitet, aufbewahrt und vorräthig gehalten werden[28]). Die Arzneipreise werden durch Taxen festgestellt; Ermäßigungen auf Grund freier Vereinbarung sind indeß zulässig[29]).

Die Apotheken stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus und unterliegen der periodischen Revision[30]). Für Apotheker gelten in betreff der Bewahrung der im Gewerbe anvertrauten Geheimnisse und — soweit sie ohne Gehülfen arbeiten — auch in betreff des Geschworenen- und Schöffendienstes gleiche Grundsätze wie für Aerzte[31]).

§ 270.

d) Die gewerbliche Ausübung des Berufes der **Hebeammen** setzt ein Prüfungszeugniß der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde voraus[32]). Die Vorbildung wird auf Hebeammenlehranstalten erworben, deren Verwaltung auf die Provinzen übergegangen und durch besondere Statuten geregelt ist[33]). Die ausgebildeten und mit Prüfungszeugnissen versehenen Hebeammen werden vereidigt und stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus[34]). Um das Land mit den erforderlichen Hebeammen zu versorgen, sind für bestimmte Bezirke besondere Bezirkshebeammen angestellt. Diese empfangen eine feste Vergütung, gegen welche sie nöthigenfalls zahlungsunfähigen Personen unent-

---

ziehen dürfen Arznei- und Geheimmittel nicht angekauft oder feilgeboten werden GewO. § 56 9. — Anw. über Aufbewahrung u. Verabfolgung von Giftwaaren in Apotheken 10. Dez. 1800 (N. corp. const. X 3245) u. CR. 3. Juni 78 (MB. 117); vgl. § 262 Anm. 36 bis 38 d. W. — Schilder, welche den Irrthum hervorrufen, ein Droguengeschäft sei eine Apotheke, kann die Polizeibehörde beseitigen Erk. OV. 9. Feb. 81 (MB. 80).

[28]) ApO. 1801 Tit. III. — Die Pharmacopoea Germanica ist jetzt für das Reich vom Bundesrathe festgestellt, neue Ausgabe Bek. 8. Juli 82 (CB. 333) u. 9. Dez. 82 (MB. 267). — Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit u. Bezeichnung der Arzneigläser C. 4. Dez. 91 (MB. 217).

[29]) GewO. § 80. — Die Arzneitaxe wird wegen Aenderung in den Einkaufspreisen alljährlich neu festgestellt.

[30]) ApO. 1801 Tit. II.

[31]) § 267 d. W., insbes. Anm. 4 u. 6.

[32]) GewO. § 30, 40; Zurücknahme der Approbation § 53 u. 54, gem. Erk. OV. 2. April 84 (IX 302 u. MB. 121); verb. ZustG. § 120 5; Zulassung im Grenzverkehre wie Anm. 1. — Bei Neuregelung des Hebeammenwesens in Preußen ist die frühere Praxis verlassen, welche annahm, daß wie bei Aerzten und Geburtshelfern (§ 267 d. W.) die Approbation für das ganze Reich gelte und zur Führung des Titels, nicht auch zur Ausübung des Berufes die Voraussetzung bilde. Ingleichen findet § 80 der GewO., welcher für Aerzte Taxen zuläßt, auf Hebeammen nicht mehr Anwendung Vf. 6. Aug. 83 (MB. 211) u. 16. Mai 84 (MB. 124). Aufhebung der Taxen f. Schl.-Holstein G. 23. April 75 (GS. 201).

[33]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 12 u. 13. — Aenderung der Reglements ProvO. (neue Fassung GS. 1881 S. 233) § 120. — Aufnahmebedingungen § 3 der allgem. Vf. (vor. Anm.). Hebeammenlehranstalten, meist mit Entbindungsanstalten verbunden, bestehen zu Königsberg (staatlich), Gumbinnen, Danzig, Frankfurt a. O., Lübben (von der Landesdeputation der Niederlausitz verwaltet), Stettin, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Wittenberg, Erfurt, Hannover, Celle, Osnabrück, Paderborn, Marburg (staatlich) und Köln. — Eine bloße Entbindungsanstalt besteht zu Kassel (staatlich).

[34]) § 2, 4—6 der allgem. Vf. (Anm. 32). — Anw. z. Verhütung des Kindbettfiebers C. 22. Nov. 88 (MB. 208).

geltliche Hülfe leisten müssen[35]). Der Gewerbebetrieb der übrigen Hebeammen wird durch diese Anstellungen nicht beeinträchtigt.

Die Hebeammenunterstützungsfonds zu Beihülfen und Prämien für Bezirkshebeammen sind gleichfalls auf die Provinzen übergegangen[33]). Die Abgaben, welche früher bei Trauungen und Taufen zu gunsten dieser Fonds erhoben wurden, sind aufgehoben. Die Unterstützung solcher Hebeammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebeamme nicht aufbringen können, erfolgt seitens der Kreise[36]).

§ 271.

e) Die **Heilanstalten** dienen der Krankenpflege überhaupt oder einzelnen Zwecken derselben.

Die allgemeinen Krankenanstalten (Hospitale) sind ursprünglich aus Stiftungen hervorgegangen; später erscheinen sie als Lehrmittel an den Universitäten und zuletzt als Ausflüsse der Ortsarmenpflege in den Gemeinde- oder Kreisanstalten. Staatsanstalt ist die unmittelbar dem Kultusminister unterstellte Charité zu Berlin[37]), mit der eine Krankenwärterschule verbunden ist.

Die Irrenanstalten bestehen erst seit den zwanziger Jahren des Jahrhunderts. Da die Heilbarkeit der Geisteskrankheiten sich nicht im voraus mit Sicherheit bestimmen läßt, hat man die frühere Unterscheidung zwischen Heil- und Bewahranstalten aufgegeben. Die Verwaltung ist gegenwärtig auf die Provinzen übergegangen und von diesen durch Dienstordnungen geregelt. Dasselbe gilt von den Blinden- und Taubstummenanstalten, die beide zugleich Unterrichtszwecke verfolgen[38]).

---

[35]) Das. § 7—11. — Hebeammenbezirke bilden keine Körperschaften u. haben kein Besteuerungsrecht Erk. OV. 9. Mai 85 (XII 168).

[36]) G. 28. Mai 75 (GS. 223).

[37]) KO. 17. April 46 (GS. 166); Regul. 7. Sept. 30 (GS. 133). Nach § 7 das. kann die Charitéverwaltung wegen aufgewendeter Kur- u. Verpflegungskosten die Gemeinden unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne an die Formen u. Voraussetzungen der Armenpflege gebunden zu sein Bek. 29. Juni 80 (MB. 168). Die allgemeinen Verpflegungssätze (§ 283 Anm. 17) sind indeß maßgebend CR. 25. Aug. 77 (MB. 192). — Staatlich ist auch das Haupthofhospital zu Kassel. Unter provinzieller Verwaltung stehen dagegen das Wilh. Augusta-Siechenhaus zu Pr. Eylau, die Hospitale zu Königsberg i. Pr. (Löbenichtsches), Stettin (St. Petri), Treptow a. T. und das Siechenhaus zu Bütow, die Pflegeanstalt zu Geseke und die Landkrankenhäuser zu Bettenhausen, Eschwege, Fulda, Hanau, Hersfeld, Rinteln und Schmalkalden.

[38]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 4⁴ u. ProvO. (neue Fassung GS. 81 S. 233) § 128. Aenderung der Reglements § 120 das. — Prov. Hannover G. 7. März 68 (GS. 223) § 1³. — RBez. Kassel Erl. 16. Sept. 67 (GS. 1528) Nr. 2 u. G. 25. März 69 (GS. 525) § 1⁴. — RBez. Wiesbaden G. 11. März 72 (GS. 257) § 1². — Zur Zeit bestehen:

a) Irrenanstalten zu Allenberg (bei Wehlau), Kortau (bei Allenstein), Schwetz, Neustadt i. Westpr., Eberswalde, Landsberg, Sorau, Stralsund, Ueckermünde, Rügenwalde, Lauenburg, Owinsk, Brieg, Bunzlau, Kreuzburg, Leubus, Plagwitz, Rybnik, Tost (Pflegestation), Altscherbitz (bei Schkeuditz), Nietleben (bei Halle), Schleswig, Göt-

Gesundbäder und Brunnen kommen als Staats- und Privatanstalten vor. Erstere sind den Finanzabtheilungen der Regierungen unterstellt. Die Badepolizei wird durch staatlich angestellte Badekommissare verwaltet[39]).

Verschieden davon sind die öffentlichen Badeanstalten. Ihre gesundheitliche Bedeutung erscheint noch nicht genügend gewürdigt. Die Einrichtung derselben gehört zu den Aufgaben der Selbstverwaltungskörper.

Private Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten bedürfen der Genehmigung, die indeß nur bei thatsächlich begründeter Unzuverlässigkeit der Unternehmer oder bei gesundheitspolizeiwidriger Einrichtung versagt werden darf[40]). Sie unterliegen der medizinalpolizeilichen Aufsicht[41]).

---

tingen, Hildesheim mit Filiale Einum, Osnabrück, Lengerich (Bethesda), Marsberg, Hospiz Marienthal (b. Münster), Eichelborn b. Benninghausen (Pflegeanstalt), Marburg, Haina (Landeshospital), Merxhausen (dgl.), Eichberg (Nassau), Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg (bei Düsseldorf), Düsseldorf (Departementalirrenanstalt), Merzig, St. Thomas-Bewahranstalt (staatlich) und Sigmaringen (Fürst Karl-Landesspital, V. 31. Aug. 74 GS. 308).

b) Blindenanstalten zu Königsberg, Königsthal (b. Danzig), Steglitz (bei Berlin, staatlich), Stettin, Bromberg, Breslau (Privatanstalt), Barby, Kiel, Hannover, v. Vinke'sche Anstalten zu Paderborn u. Soest, Düren. — Provinzialbehörde für die Schulaufsicht ist das Provinzialschulkollegium AE. 27. Juli 85 (GS. 350).

c) Taubstummenanstalten zu Königsberg (Prov.-A. u. private ostpreuß. Centralanst.), Angerburg, Rössel, Marienburg, Schlochau, Elbing (städtisch), Danzig (dgl.), Berlin (staatlich, Regl. 4. April 78 MB. 51), Wriezen, Guben, Berlinchen, Stettin, Bütow, Cöslin, Stralsund (städtisch), Demmin (Privatanstalt), Posen, Schneidemühl, Bromberg (Hülfsanstalt), Breslau, Liegnitz, Ratibor, Erfurt, Halberstadt, Osterburg, Weißenfels, Halle, Schleswig, Emden, Hildesheim, Osnabrück, Stade, Büren, Langenhorst, Petershagen, Soest, Homberg, Kamberg (Nassau), Frankfurt a. M. (städtisch), Essen, Brühl, Kempen, Neuwied, Trier, Elberfeld, Aachen (Privatanst.) u. Köln (dgl.). — Schulaufsicht wie zu b. — Geschichte u. Statistik des Taubstummenbildungswesens CB UV. 84 S. 523. — PrüfungsO. für Taubstummenlehrer und Anstaltsvorsteher 11. Juni 81 (MB. 167). — Ausbildung taubstummer Lehrlinge § 350 Anm. 12.

[39]) Staatliche Bade- und Brunnenanstalten bestehen zu Kranz u. Norderney (Seebäder), Rehburg, Oeynhausen (unt. d. Oberbergamt zu Dortmund), Hofgeismar, Nenndorf, Wilhelmsbad, Ems, Fachingen, Geilnau, Niederselters, Schlangenbad, Langenschwalbach, Weilbach und Bertrich.

[40]) GewO. § 30, 40, ergänzt ZustG. § 115 und 118. Frist für den Beginn GewO. § 49, 50; Zurücknahme GewO. § 53, 54 u. ZustG. § 120[1]. — Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten E. 19. Jan. 88 (MB. 39). — Die Zahl hat seit Erlaß der GewO. wesentlich zugenommen.

[41]) R. 30. Sept. 70 (MB. 265). — Wasserheilanstalten Regl. 15. Juni 42 (GS. 243) § 2—4 u. 7.

VII. Bauwesen.

1. Uebersicht.

§ 272.

Zur Erfüllung der auf dem Gebiete des Bauwesens ihm obliegenden Aufgaben bedarf der Staat besonderer Organe, der Baubehörden und Baubeamten, und zur Vorbildung der letzteren eigener Unterrichtsanstalten. Diese Einrichtungen in Verbindung mit den allgemeinen bei Staatsbauten zu beobachtenden Grundsätzen bilden den Gegenstand der Staatsbauverwaltung (Nr. 2).

Uebrigens äußert die staatliche Thätigkeit in betreff des Bauwesens sich verschieden, je nachdem es sich um Hochbau, Wasserbau oder Straßen- und Eisenbahnbau handelt. Die letzteren Zweige des Bauwesens fallen in besondere Verwaltungsgebiete[1]), so daß hier nur der Hochbau in Frage kommt. Die Wirksamkeit des Staates bezüglich desselben ist eine wesentlich polizeiliche und wird als Baupolizei bezeichnet (Nr. 3).

2. Staatsbauverwaltung.

§ 273.

a) **Baubehörden.** Die Centralbehörde ist der Minister der öffentlichen Arbeiten, in dessen Geschäftskreis das Bauwesen die dritte Abtheilung bildet. Unter ihm steht neben den Prüfungskommissionen die Akademie des Bauwesens, welche das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten hat und in die beiden Abtheilungen für Hochbau und für Ingenieur- und Maschinenwesen zerfällt[2]).

Die Provinzialbehörde bildet der Regierungspräsident, dem in den Bauräthen technische Beamte zugetheilt sind[3]).

Als örtliche Behörden sind die allgemeinen Polizeibehörden und neben diesen als technische Organe die Kreisbaubeamten wirksam. Die Thätigkeit der letzteren beschränkt sich nach Uebergang des Wegebaues auf die Provinzen im wesentlichen auf den Hoch- und den Wasserbau. Für beide Zweige sind in der Regel besondere Baukreise abgegrenzt und besondere Beamte angestellt. Die königlichen Kreisbaubeamten führen den Titel „Kreisbauinspektor“[4]),

---

[1]) Wasserbau § 333—335 und 364; Wegebau § 369; Eisenbahnbau § 373 d. W. — Gemeinsame Vorschriften über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen § 353 Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 1 u. 4 u. der unmittelbaren Staatsbaubeamten das. Nr. 2.

[2]) AE. 7. Mai 80 (GS. 261); Instr. 27. Aug. 80 (MB. 212).

[3]) § 57 Abs. 4 d. W. — Einrichtung in Hannover E. 27. Sept. 69 (GS. 1178). — Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen § 121 Anm. 2 d. W. — Besondere Einrichtung der Strombauverwaltungen § 364, insbes. Anm. 16 d. W.

[4]) CR 27. April 80 (MB. 116); — Rang u. Uniform § 70 (Anm. 29 u. 37) d. W., Tagegelder und Reisekosten § 73 Anm. 52; Vergütung für Nebenarbeiten E. 18. Feb. 91 (MB. 19); Zuziehung zu Kirchen- u. Schulbauten CR. 20. Jan. 81 (MB. 26), zu den Landesverwaltungsgeschäften der Kreisausschüsse § 59 Anm.

während den von den Kreisverbänden angestellten nur der Titel „Kreisbaumeister" beigelegt werden darf[5]).

Amtliche Veröffentlichungsblätter sind die Zeitschrift für Bauwesen und das neben derselben seit 1881 erscheinende Centralblatt der Bauverwaltung.

§ 274.

b) **Baubeamte.** Die Anstellung im Staatsdienste für das Bau- und Maschinenfach setzt eine bestimmte Vorbildung und die Ablegung zweier Prüfungen voraus. Die erste, der ein mindestens vierjähriges Studium auf einer technischen Hochschule[6]) vorausgehen muß, ist bei einem der drei technischen Prüfungsämter zu Berlin, Hannover und Aachen abzulegen. Auf Grund derselben erfolgt die Ernennung zum Regierungsbauführer (Regierungsmaschinenbauführer). Hieran schließt sich eine mindestens dreijährige praktische Ausbildung. Das Bestehen der zweiten vor dem technischen Oberprüfungsamte zu Berlin abzulegenden Prüfung berechtigt zur Führung des Titels: Regierungsbaumeister[7]).

Die Staatsbaubeamten führen die vorstehenden Titel mit dem Zusatze „Königliche". Ihnen liegt neben der staatlichen Aufsicht über das gesammte Bauwesen auch die unmittelbare Leitung der vom Staate auszuführenden Bauten ob. Die selbstständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung ist untersagt; nur wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, kann sie widerruflich von der vorgesetzten Behörde erlaubt werden[8]).

§ 275.

c) **Verfahren.** Für Staatsbauten sind gleichmäßige Grundsätze aufgestellt und die den Regierungen in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften auch auf die übrigen Verwaltungsbehörden ausgedehnt[9]).

---

69 d. W., bei Genehmigung von Neubauten Vf. 11. Dez. 75 (MB. 285). — Dienstanweisung f. Bauinsp. der Hochbauverwaltung 1. Okt. 88 (MB. 188).

[5]) CR. 4. Aug. 80 (MB 272).

[6]) § 355 Abs. 1 d. W. — Mit der technischen Hochschule zu Berlin ist eine Prüfungsstation für Baumaterialien verbunden § 355 Anm. 3.

[7]) Prüfungsvorschr. 6. Juli 86 (MB. 162), vgl. § 305 Anm. 74 d. W., Anw. für die praktische Ausbildung 15. Nov. 86 (MB. 217), im Eisenbahndienste 21. Dez. 86 (MB. 87 S. 11). Uebergangsbest. 21. Feb. 87 (MB. 70). — Im gegenseitigen Verkehre mit Braunschweig werden die Zeugnisse in betreff der ersten Prüfung anerkannt C. 25. Feb. 88 (MB. 87). — Tagegelder der Regierungsbaumeister in der allgemeinen und in der Bauverwaltung des Innern C. 21. Nov. u. 9. Dez. 86 (MB. 250 u. 252). — Unfallversicherung Anm. 1.

[8]) CR. 18. April und 31. Aug. 86 (MB. 93 u. 185).

[9]) Instr. 18. Dez. 24 (KA. IX 2) § 18. — Inventarienzeichnungen C. 15. Sept. 83 (MB. 223). — Sicherungsvorkehrungen gegen Feuersgefahr C. 21. Aug. 84 (MB. 224). — Unfallverhütung u. Arbeiterschutzeinrichtungen C. 24. Dez. 90 (MB. 262). — Centralheizungsanlagen C. 7. Okt. 69 (MB. 174).

Im Interesse geschäftlicher Vereinfachung und größerer Selbstständigkeit der mittleren und unteren Baubehörden ist die Veranschlagung[10]), Revision und Abnahme durch Baubeamte auf Bauten mit einem 500 M. übersteigenden Werthe beschränkt, während die ministerielle Nachprüfung (Superrevision) nur für solche Anschläge erfordert wird, die 30000 M. (bei Wiederherstellungsbauten 9000 M.) übersteigen. Gleiches gilt in betreff derjenigen Privatbauten, für welche eine diesen Beträgen entsprechende Staatsbeihülfe in Anspruch genommen wird[11]).

Verdingungen erfolgen regelmäßig im Wege der öffentlichen Ausschreibung[12]).

Im Kassen- und Rechnungswesen[13]) findet bei größeren Bauten die Bildung von Sonderbaukassen statt[14]). Bei Unternehmungsbauten sind entsprechende Abschlagszahlungen zulässig[15]).

Technische Vorschriften bestehen für die Bauten zu einzelnen besonderen Zwecken[16]), ferner über die Form der Mauerziegel[17]), über die Lieferung von Portlandcement[18]) und über Verwendung der Schwemmsteine[19]).

3. Baupolizei.

§ 276.

a) Die durch die **Bauordnungen** dem Eigenthümer auferlegten Einschränkungen sind verschieden, jenachdem es sich um große, mittlere oder kleinere Städte oder um Landgemeinden handelt. Sie weichen aber auch in den einzelnen Landestheilen nach der Bauweise von einander ab, wie sie durch Klima, Baustoffe und Lebensgewohnheit verschieden bedingt wird. In diesem Sinne bestehen besondere Bauordnungen sowohl für die Provinzen oder Bezirke, als

---

[10]) Formelle Behandlung CR. 21. Juni 81 (MB. 185).

[11]) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 21⁹. — KO. 30. März 68 (MB. 152) u. 20. April 74 (MB. 118), AE. 31. Mai u. CR. 20. Juni 80 (MB. 177). — Aufstellung der Revisionsnachweisungen CR. 20. Okt., 11. u. 25, Nov. 80 (MB. 278 u. 1881 S. 1 u. 12). — Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Staatshochbauten Vf. 4. Aug. 85 (MB. 161, JMB. 338).

[12]) RegInstr. § 13 u. CR. 20. Juni 80 Nr. 2; Verfahren und Bedingungen Best. 17. Juli 85 u. C. 11. Sept., 7. u. 21. Nov. 85 (MB. 147, 240 u. 237), 23. Jan. 86 (MB. 23), 15. Sept. 89 (MB. 167), 22. Juni u. 12. Dez. 91 (MB. 157 u. 1892 S. 48).

[13]) Instr. 8. Juni 71 (MB. 255), CR. 29. März 73 (MB. 124), 25. Juli und 7. Aug. 75 (MB. 187 u. 201). — Verrechnung der Invaliden- u. Altersversicherungskosten C. 2. April 91 (MB. 52).

[14]) Entschädigung der Rendanten Reg. 26. Nov. 53 (MB. 54 S. 82), CR. 15. Okt. 62 (MB. 308) u. 31. Aug. 73 (MB. 276).

[15]) CR. 7. Aug. u. 9. Sept. 74 (MB. 231 u. 232) u. 20. Juni 80 (MB. 177) Nr. 3.

[16]) Kirchenbauten § 292 Anm. 52, Schulbauten § 303 Anm. 37.

[17]) CR. 13. Okt. 70 (MB. 283). — Glatte Dachsteine (Biberschwänze) C. 4. Dez. 88 (MB. 215).

[18]) C. 28. Juli 87 (MB. 189).

[19]) CR. 15. Nov. 73 (MB. 308).

innerhalb derselben für die großen Städte und für Stadt und Land[20]). Die für Städte gültigen Vorschriften können auf die innerhalb derselben liegenden und zum platten Lande gehörigen Gebäude ausgedehnt werden[21]).

§ 277.

b) Die **Genehmigung der Neu- und Umbauten** (den Baukonsens) ertheilt die Ortspolizeibehörde[22]). Dies gilt auch von Staatsbauten[23]). Wer ohne Genehmigung baut oder von derselben abweicht, verwirkt Strafe und hat zu gewärtigen, daß der Bau, wenn er schädlich, gefährlich oder verunstaltend ist, auf seine Kosten abgeändert oder, soweit dieses nicht möglich ist, abgetragen wird[24]).

Mit dem Bauerlaubnißgesuche sind Lage und Einrichtung des Gebäudes durch die erforderlichen Zeichnungen (Lageplan, Grundriß und Aufriß, Ansichtszeichnung) ersichtlich zu machen. Bei der Genehmigung kommen die Rücksichten des Verkehres[25]), der Festigkeit des Baues, der Feuersicherheit[26]), der Gesundheit[27]) und der Schönheit[28]) in Betracht.

---

[20]) Allgem. Grundsätze Bf. 19. Dez. 80. — Aufhebung der einer polizeilichen Regelung entgegenstehenden älteren Vorschriften in Schlesien für die Städte Erl. 2. März 57 (GS. 167) und für Landgemeinden Erl. 23. Aug. 62 (GS. 338), in Frankfurt a. M. G. 17. Mai 84 (GS. 297). — Dispense von baupolizeilichen Bestimmungen ertheilt in der Regel der Kreis- u. der Bezirksausschuß ZustG. § 145 u. 162.

[21]) V. 17. Juli 46 (GS. 399) und ZustG. § 143.

[22]) LR. I 8 § 65—69, vgl. Anm. 4 u. 20. — Bauten an Eisenbahnen § 374 Anm. 36, an Chausseen § 370 Anm. 29. — Gewerbliche Anlagen § 347 Anm. 24. — Gegen Versagung oder eingeschränkte Ertheilung sind die in bezug auf Polizeiverfügungen gegebenen Rechtsmittel (§ 231 Abs. 4) zulässig Erk. OV. 26. Feb. 85 (XII 363).

[23]) Nach CR. 12. Okt. 72 (MB. 258) bedurfte es nur der Anzeige; infolge des Erk. OV. 5. Sept. 78 (V 324), welches die Zustimmung der Ortspolizeibehörde voraussetzt, ist jedoch Baukonsens und Bauabnahme für erforderlich erachtet.

[24]) StGB. § 368³ u. 367¹⁵. — LR. I 8 § 71 u. 72 u. Erk. OV. 22. April 80 (VI 318) u. 3. April 88 nebst C. 5. Nov. 88 (MB. 199).

[25]) LR. I 8 § 78—80 verbietet die Verengung der Straßen. — Einschränkungen im Interesse der Nachbarn (Nachbarrecht) § 118—191 sowie I 9 § 340—342 u. I 22 § 55—62. Nach I 8 § 139 u. 240 das. müssen neuerrichtete Gebäude von bebauten Nachbargrundstücken 3, von unbebauten 1½ Fuß entfernt bleiben. Das gemeine Recht verlangt 2 Fuß Bek. 8. Jan. 45 (han. GS. I 11) Nr. 1.

[26]) Entfernung der Gebäude von einander (Auseinanderbau auf dem Lande) u. von anderen feuergefährlichen Anlagen (Eisenbahnen § 374 Abs. 2 d. W., gewerblichen Anlagen § 347 Nr. 1, Pulvermagazinen KO. 5. Nov. 22 u. R. 18. Okt. 34 KA. XVIII 1109); Herstellung der Bedachungen, Feuerungen u. Schornsteine aus feuersicherem Stoffe nach Maßgabe der Polizeiverordnungen Bek. 10. Sept. 53 (GS. 754); Zugänglichkeit der Treppen u. Ausgänge. Besondere Vorschriften für Theater u. ähnliche Räumlichkeiten C. 12. Okt. 89 (MB. 180, 198 u. Berichtigung 1889 S. 267) u. 18. März 91 (MB. 69).

[27]) Die Wohnungen müssen trocken bezogen werden und für Luft und Licht zugänglich sein. — In der Regel sollen Gebäude — abgesehen von Gassen (Anm. 29) — nicht höher als die Straßenbreite sein und nicht mehr als vier bewohnte Geschosse enthalten. — Spülabtritte C. 4. Nov. 87 (MB. 246), verb. § 264 d. W.

[28]) Die Baufreiheit ist insoweit eingeschränkt, als grobe Verunstaltungen der Städte u. öffentlichen Plätze verboten sind LR. I 8 § 66, 71 u. 78, Erk. OV. 14. Juni 83 (IX 353).

Diese Rücksichten fordern ferner eine ordnungsmäßige Anlegung der Straßen und Plätze[29]), und es können dieserhalb Straßen- und Baufluchtlinien im voraus einzeln oder für größere Flächen (Bebauungspläne) mit der Wirkung aufgestellt werden, daß über die dadurch bestimmte Grenze weder Neubauten noch Um- und Ausbauten vorgenommen werden dürfen[30]). Eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde tritt erst ein, wenn das so ausgeschlossene Gelände zur Straße gezogen wird, von daraufstehenden Gebäuden freigelegt werden muß oder zu einem Bauplatze gehört, der bereits anderweit an eine fertige Straße und an eine festgestellte Baufluchtlinie grenzt[31]). Außerdem kann durch Ortsstatut festgestellt werden, daß,

1. wenn Straßen noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und Anbau hergestellt sind, Wohngebäude, welche einen Ausgang nach diesen Straßen haben, nicht errichtet werden dürfen[32]);
2. die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtung neuer Straßen und Straßentheile, sowie deren zeitweilige, jedoch höchstens 5jährige Unterhaltung von den Unternehmern der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern, sobald diese Gebäude an der neuen Straße errichten, übernommen werden muß[33]).

Die Errichtung von Feuerstellen innerhalb einer Entfernung von 75 m vor größeren Waldungen ist nur auf Grund eines die Verhütung von Feuersgefahr bezweckenden Verfahrens vor der Polizeibehörde zulässig[34]).

Neue Ansiedelungen (Anbauten außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft) fordern in den meisten Provinzen eine besondere ortspolizeiliche Genehmigung, welche bei mangelnder Zugänglichkeit zu versagen ist, und außerdem bei Gefährdung der benachbarten Felder, Gärten, Forsten oder

---

[29]) G. 2 Juli 75 (GS. 561), Instr. 28. Mai 76 (MB. 131); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8[6]. Kom. v. Friedrichs 2. Aufl. (Berl. 89). — Die gewöhnliche Mindestbreite beträgt bei Hauptstraßen 30 m, bei Nebenstraßen 20 m und bei Gassen 12 m.

[30]) G. 1875 § 1—11, 16, ZustG. § 146, 162 u. LVG. § 121. — Auch der Bau von Schuppen, Denkmälern, Mauern und Zäunen unterliegt dem Verbote Erk. OV. 14. Juni 81 (VII 321).

[31]) Ges. 1875 § 13 u. 14.

[32]) Das. § 12, 13 u. ZustG. § 146.

[33]) Das. § 15 u. ZustG. § 146. — Die Verpflichtung trifft auch die Besitzer von Fabrikgebäuden Erl. 9. März 87 (MB. 82). — Der Bürgersteig bildet einen Theil der öffentlichen Straße Erk. OV. 19. April 82 (VIII 189), kann jedoch unbeschadet des öffentlichen Interesses von dem Hausbesitzer benutzt werden, soweit dieser das Steinpflaster zu unterhalten hat LR. I 8 § 78, 81 u. 82. Hieraus folgt keine allgemeine durch Polizeiverordnung näher zu regelnde Unterhaltungspflicht für den Hausbesitzer, wie das ObTrib. sie angenommen hatte (MB. 78 S. 55), solche Pflicht kann nur auf ein nachzuweisendes Ortsrecht gegründet werden Erk. OV. 13. Feb. 84 (X 203). Unzulässigkeit ihrer Einführung durch Statut § 79 Anm. 79 d. W.

[34]) Feld- u. Forstpol. G. 1. April 80 (GS. 230) § 47 bis 52 (Frist in § 50 jetzt 2 Wochen LVG. § 51); Hohenzollern § 90.

der Jagd und Fischerei auf Grund eines Einspruchsverfahrens vor dem Kreis- und dem Bezirksausschusse versagt werden kann[35]). Die Anlegung einer Kolonie (Mehrzahl zusammenhängender Ansiedelungen) setzt außerdem vorherige Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse, und in Landkreisen die Genehmigung des Kreisausschusses voraus[36]).

Besonderen Beschränkungen unterliegen Neubauten innerhalb der Festungsrayons[37]).

§ 278.

c) **Ueberwachung der Bauausführung, Bauabnahme.** Mit Strafe ist sowohl die gefahrdrohende Verletzung der Regeln der Baukunst bedroht, als die Außerachtlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beim Bauen[38]). Ein Nachweis der Befähigung oder Vorbildung seitens der Bauhandwerker wird dagegen nicht mehr erfordert[39]). Die Sicherheit der Bauausführungen ist dadurch wesentlich verringert, insbesondere auf dem Lande, wo es ohnehin nicht selten an der genaueren technischen Ueberwachung fehlt. In den Städten sind meist mehrere technische Revisionen vorgeschrieben, nach Vollendung des Rohbaues, nach der des ganzen Baues, theilweise auch schon nach Legung der Grundmauern. Das Beziehen der Wohnungen ist vielfach erst gestattet, nachdem eine bestimmte Frist nach der letzten Revision verstrichen ist.

§ 279.

d) **Einschränkungen bezüglich vorhandener Bauten** bestehen insoweit, als alle Feuerstellen in baulichem und brandsicherem Zustande erhalten, insbesondere Gebäude, welche den Einsturz drohen, auf polizeiliche Aufforderung ausgebessert oder niedergerissen werden müssen[40]). Im Falle der Unterlassung kann abgesehen von der Strafe das Gebäude auf Kosten des Eigenthümers hergestellt, auf seine Gefahr verkauft, der Gemeinde zugeschlagen oder abgebrochen werden[41]). Auch außerdem soll die Polizei Bauanlagen auf Straßen, welche den Verkehrenden Gefahr drohen, nicht dulden[42]).

---

[35]) Aeltere Provinzen außer Rheinprov. u. Hohenzollern G. 25. Aug. 76 (GS. 405) § 13—17, 21 (Frist in § 17 jetzt 2 Wochen LVG. § 51) u. ZustG. § 147; Ausf. Instr. 10. März 77 (MB. 103) § 14—18; Schl.Holstein G. 13. Juni 88 (GS. 243) § 13—24 u. (Kr. Herz. Lauenburg) G. 4. Nov. 74 (Wochenbl. 291) nebst ZustG. § 148; Hannover G. 4. Juni 87 (GS. 324) § 14—24; Hessen-Nassau G. 11. Juni 90 (GS. 173). — (Der auf die Lastenvertheilung bezügliche Theil dieser Gesetze findet sich § 327 Anm. 23 aufgeführt.) — Der Baukonsens bleibt daneben erforderlich Erk. OV. 5. Mai 81 (VII 314).

[36]) G. 1876 § 18—21 u. 24. — Schl.-Holstein, Hannover u. Hessen-Nassau wie vor. Anm.

[37]) § 111 d. W.

[38]) StGB. § 330 u. 367 14; vgl. GewO. § 120 Abs. 3 u. § 147 4.

[39]) Baugewerkschulen § 355 Anm. 6 d. W.

[40]) StGB. § 368 4 u. 367 13.

[41]) LR. I 8 § 36—64. — Das rheinische Recht macht den Eigenthümer lediglich für den entstehenden Schaden verantwortlich code civ. Art. 1386.

[42]) LR. I 8 § 73.

Zur Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler ist unter dem Kultusminister ein besonderer Konservator der Kunstdenkmäler angestellt[43]). Die Wegnahme und Beschädigung öffentlicher Denkmäler ist untersagt[44]) und jede wesentliche Veränderung an öffentlichen Gebäuden und Denkmalen an Allerhöchste Genehmigung geknüpft[45]). Gemeinden dürfen nach Vorschrift der Städte- und Landgemeindeordnungen Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werth haben, ohne Genehmigung weder veräußern noch verändern. Gleiches gilt von Stadtmauern, Thoren, Thürmen und Wällen[46]).

VIII. Armenwesen.

1. Uebersicht.

§ 280.

Armuth ist die Noth, der Mangel der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse. Wo der einzelne sich nicht mehr zu helfen vermag, muß der Staat ergänzend eintreten. Dieses fordert nicht nur die Menschlichkeit, sondern auch die Politik; denn Noth kennt kein Gebot und wird dadurch häufig zur Quelle der Rechtsverletzungen. Die Hülfe des Staates ist eine doppelte. Er muß dem Eintreten der Armuth nach Möglichkeit vorbeugen, zugleich aber, wo sie eingetreten ist, dafür sorgen, daß sie wieder beseitigt oder doch möglichst unschädlich gemacht werde, und daß kein Hülfsbedürftiger ohne die erforderliche Unterstützung bleibe[1]). Die erstere Thätigkeit bildet den Gegenstand der Armenpolizei (Nr. 2), die letztere den der Armenpflege (Nr. 3). Eine Verpflichtung zu unmittelbarer staatlicher Hülfsleistung ist damit nicht gegeben. Der Staat hat nur die Unterstützungspflicht im Wege der Gesetzgebung festzustellen und ihre Erfüllung im Wege der Aufsicht zu überwachen[2]). Unmittelbare Hülfe gewährt er nur bei außerordentlichen Nothständen[3]). Kleinere einmalige Beihülfen bis zu 60 M. können daneben in geeigneten Fällen, insbesondere an verschämte Arme aus den zur Verfügung der Regierungspräsidenten stehenden Armen- und Wohlthätigkeitsfonds gewährt werden[4]).

---

[43]) CR. u. Instr. 24. Jan. 44 (MB. 38 u. 39).

[44]) LR. I 8 § 35; StGB. § 304.

[45]) KO. 4. Okt. 15 (GS. 206).

[46]) § 78 Anm. 55 u. § 79 Anm. 90 d. W.

[1]) LR. II 19 § 1.

[2]) KO. 22. Dez. 36 (GS. 37 S. 2) u. G. 8. März 71 (GS. 130) § 33.

[3]) Fürsorge für die oberschlesischen Typhuswaisen G. 13. Juni 51 (GS. 462), Beseitigung des Nothstandes in Ostpreußen G. 23. Dez. 67 (GS. 1929), desgl. in Pommern u. Schl.-Holstein infolge der Sturmfluth G. 24. April 73 (GS. 185), in Oberschlesien G. 3. Feb. 80 (GS. 17) u. 23. Feb. 81 (GS. 25), § 3 erg. G. 1. Mai 89 (GS. 102), im Stromgebiete des Rheines infolge der Hochwasser G. 21. Jan. 83 (GS. 3), desgl. der Weichsel G. 8. April 85 (GS. 105), 14. Juli 86 (GS. 211) u. 13. Mai 88 (GS. 103), erg. 8. Mai 89 (GS. 102).

[4]) CR. 27. Juni 25 (KA. IX 445), 23. Juli 68 (MB. 241) u. 26. April 85 (MB. 78).

2. Armenpolizei.

§ 281.

Die Bekämpfung der eingetretenen Armuth ist sonach Sache der Armenpflege. Der Polizei fällt dabei nur eine vermittelnde, vorläufige Thätigkeit zu, welche in der Unterbringung Obdachloser und der Herbeiführung der Unterstützung Hilfsbedürftiger in dringenden Fällen besteht[5]).

Die Armenpolizei liegt deßhalb weniger auf dem Gebiete der abwehrenden, als auf dem der vorbeugenden Polizei und ist hier wie die polizeiliche Thätigkeit überhaupt eine verschiedene, je nachdem die Ursache der Armuth eine unverschuldete, durch Unglücksfälle herbeigeführte, oder eine verschuldete, durch Verletzung der Rechtsordnung veranlaßte ist. Die Abwehr der Unglücksfälle (Theuerungen, Geschäftskrisen, Arbeitsstockungen, Seuchen) fällt in die Einzelgebiete der Polizeiverwaltung, insbesondere in das der Gewerbe- und der Gesundheitspolizei[6]); hier ist dagegen die Bekämpfung der Rechtsverletzungen zu betrachten, welche die Gefahr der Verarmung in sich tragen.

Das Gesetz verbietet das zweck- und arbeitslose Umhertreiben (Landstreicherei, Vagabundage), die in Person oder durch Angehörige ausgeübte Bettelei, die Vernachlässigung der Angehörigen infolge Spieles, Trunkes und Müßigganges, die Arbeitsscheu solcher Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden und die verschuldete Obdachlosigkeit. Die Uebertretung dieser Verbote ist mit Haft bedroht. Daneben kann gegen die Bestraften zum Zwecke ihrer Besserung die Unterbringung in ein Arbeitshaus oder die zwangsweise Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten und bei Ausländern die Ausweisung verfügt werden[7]). Die Maßregel beschränkt sich auf arbeits- und besserungsfähige Personen; für gewohnheitmäßige Bettler und Vagabunden, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und nicht selbst die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen, fehlt es zur Zeit noch an geeigneten Einrichtungen.

Diese Vorschriften hatten die fortgesetzte Ausdehnung des Landstreicherthumes nicht zu hindern vermocht. Es hatte bedenklich um sich gegriffen und nicht nur die Zunahme der Verbrechen gefördert, sondern auch ihre Verfolgung wesentlich erschwert. Die Erscheinung ist auf mehrfache Ursachen zurückzuführen. Die Freigebung und fortgesetzte Erleichterung des Verkehrs hatte vermehrte Gelegenheit zum Verdienste geboten, dabei aber den Sinn für ein stetiges und geregeltes Leben gemindert. Gleichzeitig hatte die Einführung unbedingter Paßfreiheit die polizeiliche Beaufsichtigung dieses Verkehres wesentlich erschwert[8]).

---

[5]) LR. II 19 § 15; R. 1. Feb. 72 (MB. 46) Nr. 2 u. Erk. OV. 23. Juni 76 (I 337, ebenso VII 129—136).

[6]) § 350—354 u. 261—266 d. W. — Vorbeugend wirken außerdem die Spar-, Versicherungs- u. Kreditkassen der Verarmung entgegen. Ihr Wirkungskreis reicht indessen über das Gebiet des Armenwesens hinaus § 310—316 d. W., insbes. Anm. 1 das.

[7]) StGB. § 361 3—5 u. 8 u. § 362. — Behandlung der Zigeuner E. 29. Sept. 87 (MB. 244). Arbeitshäuser § 237 Abs. 1 d. W.

[8]) § 242 d. W.

Die Bestrafung der Landstreicherei ist infolge dessen in verhältnißmäßig wenigen Fällen herbeizuführen. Gleiches gilt von der Bettelei, die, so lange sich willige Geber finden, polizeilich nicht gehindert werden kann. Zur Beseitigung des letzteren Mißstandes sind in neuerer Zeit Vereine gegen Bettelei gegründet, deren Mitglieder sich zu gemeinsamer Ausübung einer begrenzten Wohlthätigkeit verbinden, jeder unmittelbaren Verabreichung von Almosen aber enthalten[9]). Noch wirksamer haben sich die auf bestimmte Bezirke berechneten Naturalverpflegungsstationen gezeigt, die anstatt der planlos dem Bettler gewährten Geldunterstützung eine streng nach dem Umfange des Bedürfnisses bemessene Unterstützung durch Obdachgewährung oder Speisung setzen, und meist über größere Gebiete netzartig ausgedehnt sind[10]). Weitergehende Ziele verfolgen die in mehreren Provinzen begründeten Arbeiterkolonien, die den durch Arbeitslosigkeit dem Landstreicherthume verfallenden Personen die Rückkehr zu Arbeit und geregeltem Leben ermöglichen sollen[11]). Wird man von diesen Einrichtungen auch nicht die vollständige Ausrottung des Uebels erwarten dürfen, so haben sie zu dessen Einschränkung unverkennbar schon jetzt wesentlich beigetragen.

3. Armenpflege.

§ 282.

a) **Geschichte.** Die Armenpflege lag in der ersten Hälfte des Mittelalters wesentlich in den Händen der Kirche. Mit der Entwickelung des Lehnswesens trat die Fürsorgepflicht des Lehnsherrn für seine Vasallen hinzu. In den Städten sorgten zunächst die Gilden für ihre Angehörigen. Später wurde die Armenpflege zu einem Gegenstande der städtischen Verwaltung. Nach Eintritt der Reformation und Zerfall des Lehnsverhältnisses wurde diese Hülfe unzureichend, besonders als die Noth des dreißigjährigen Krieges die Zahl der Bedürftigen stark vermehrte. Seitdem hat die Landesgesetzgebung sich der

---

[9]) CR. 28. Dez. 79 (MB. 80 S. 29).

[10]) Die Zahl in Preußen betrug (1. Sept. 85) 922, von denen 315 eine Arbeitsleistung verlangten u. die größere Hälfte mit Arbeitsnachweis verbunden war. Uebersicht MB. 85 S. 49.

[11]) Anregung u. Vorbild bot die f. Westfalen u. Lippe zu Wilhelmsdorf bei Bielefeld von dem Pastor v. Bodelschwingh gegründete u. geleitete Anstalt; ähnliche Arbeiterkolonien entstanden f. Ostpreußen zu Karlshof b. Rastenburg, f. Westpreußen zu Hilmarshof bei Konitz, f. Brandenburg zu Friedrichswille b. Reppen, f. Berlin zu Berlin mit Tegel, f. Pommern zu Meierei b. Schievelbein, f. Posen zu Alt-Latzig b. Filehne, f. Schlesien zu Wunscha b. Rothenburg u. zu Hohenhof (katholisch), f. Sachsen zu Seyda b. Zahna u. zu Magdeburg, f. Schl.-Holstein zu Rickling b. Kiel, f. Hannover u. Braunschweig zu Kästorf b. Gifhorn, f. Westfalen (neben Wilhelmsdorf) zu Maria-Venn (katholisch), f. d. RB. Wiesbaden u. d. Großh. Hessen zu Neu-Ulrichstein b. Kirchhain u. f. d. Rheinprov. zu Lühlerheim b. Wesel u. zu Elkenroth b. Altenkirchen (katholisch). — Im übrigen Deutschland finden sich Arbeiterkolonien f. Oldenburg u. Bremen zu Dauelsberg b. Delmenhorst, f. Kgr. Sachsen zu Schneckengrün b. Plauen, f. Thüringen zu Geilsdorf, f. Baiern zu Simonshof, f. Würtemburg zu Dornahof b. Altshausen u. zu Erlach, f. Baden zu Ankenbuck im Schwarzwalde. — Bis Mai 92 waren überhaupt 52279 Kolonisten aufgenommen.

Armenpflege zugewendet und die Verpflichtung der Gemeinden auf diesem Gebiete bestimmter geregelt. In den meisten deutschen Staaten wurde dabei der Unterstützungsanspruch von der besonderen Verleihung des Heimathsrechtes seitens der Gemeinde abhängig und dadurch zu einer Beschränkung der Aufnahme Neuanziehender. Zur Vermeidung dessen hat die preußische Gesetzgebung den Anspruch an die thatsächliche Wohnsitznahme geknüpft und damit einen besonderen, mit der Gemeindeangehörigkeit nicht zusammenfallenden Unterstützungswohnsitz begründet. Nach Einführung der Freizügigkeit im Reiche[12]) ist diese Einrichtung auch in die Reichsgesetzgebung übernommen[13]).

§ 283.

b) Die **Verpflichtung** ruht demgemäß in erster Linie auf den Ortsarmenverbänden. Sie fallen in der Regel mit den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zusammen; doch können auch mehrere derselben zu Gesammtarmenverbänden vereinigt werden[14]).

Wo ein Ortsarmenverband zur Leistung der Unterstützung nicht verpflichtet oder nicht vermögend ist, tritt der Landarmenverband ein, der in der Regel mit dem Provinzialverbande zusammenfällt[15]).

---

[12]) § 10 d. W.

[13]) RG. üb. den Unterstützungswohnsitz 6. Juni 70 (RGB. 360); Einf. in Südhessen Verf. 15. Nov. 70 (BGB. 627) Art. 80 II, Baden u. Württemberg G. 8. Nov. 71 (RGB. 391). — In Baiern, wo die Armenpflege an das Heimathsrecht geknüpft ist, u. in Elsaß-Lothringen gilt noch die Landesgesetzgebung. — Preuß. AusführungsG. 8. März 71 (GS. 130), Instr. 10. April 71 (MB. 132). — Einf. in Lauenburg G. 24. Juni 71 (Woch.-Bl. 183) u. 9. März 79 (GS. 134). — Kom. v. Eger 2. Aufl. (Bresl. 87) u. v. Wohlers 5. Aufl. (Berl. 92); System von Rocholl (Berl. 73).

[14]) RG. § 2—4 u. 6—8; AG. § 2 bis 25 u. ZustG. § 40 u. 44¹. Vgl. § 78 Anm. 48 d. W. — Im Jahre 1885 bestanden als Ortsarmenverbände 1238 Städte, 31408 Landgemeinden, 11346 Gutsbezirke u. 3376 gemischte Bezirke, zusammen 47368 Verbände. — Gesammtarmenverbände finden sich fast nur in Schlesien (2836 neben 3192 Ortsarmenverbänden, Grundlage bildet hier das Ed. 14. Dez. 1747), in Neuvorpommern (106 neben 62 Ortsarmenverbänden, hier fallen sie mit den Kirchspielsverbänden zusammen) u. in Hannover.

[15]) RG. § 2, 5—8; AG. § 26—30, 34, 36—39 u. ZustG. § 42, 44². — ProvO. 29. Juni 75 (Neue Fassung GS. 81 S. 234) § 128. — Landarmenverbände für Ostpreußen Regl. 26. Sept. 64 (GS. 621), Westpreußen Regl. 11. Sept. 67 (GS. 1709), Brandenburg V. 25. Feb. u. 20. April 78 (GS. 94 u. 143), Pommern V. 27. Dez. 76 u. 15. März 77 (GS. 77 S. 2 u. 95), Posen V. 29. Juli 71 (GS. 329), erg. (§ 3) 15. Mai 88 (GS. 134), Schlesien V. 16. Aug. 71 (GS. 345) u. 16. Feb. 78 (GS. 91), Sachsen V. 2. Okt. 71 (GS. 473) u. 16. März 78 (GS. 127), Schl.-Holstein V. 1. Sept. 71 (GS. 377), Hannover V. 1. Aug. 71 (GS. 325), Westfalen V. 15. Sept. 71 (GS. 461), Rheinprov. V. 2. Okt. 71 (GS. 477), AE. 12. April 73 (GS. 251) u. 9. Jan. 82, f. den RB. Kassel V. 29. Juli 71 (GS. 323), f. d. RB. Wiesbaden V. 4. Sept. 71 (GS. 378) u. ProvO. 1885 (GS. 247) § 101, f. Hohenzollern V. 16. Sept. 74 (GS. 311). — Landarmenverbände bilden in Ostpreußen die Kreise, in Hessen-Nassau u. Hohenzollern die Bezirke, übrigens die Provinzen mit der Maßgabe, daß der Stadtkreis Breslau u. der Kreis Herzogthum Lauenburg eigene Landarmenverbände darstellen.

Dazu tritt mit dem 1. April 1893 eine außerordentliche Armenlast. Zur Unterbringung hülfsbedürftiger Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeignete Anstalten, deren ausreichende Errichtung und Erhaltung den Landarmenverbänden obliegt, müssen die Kreise den Ortsarmenverbänden mindestens zwei Drittel der Kosten zuschießen. Daneben bleiben die vorhandenen Verbände zur Tragung der außerordentlichen Armenlast bestehen. Diese können gleich den Kreisen und Landarmenverbänden auch die Fürsorge für Sieche unmittelbar übernehmen[16]).

Die Verpflichtung der Ortsarmenverbände ist eine vorläufige oder endgültige. Erstere liegt dem Ortsarmenverbande ob, in dessen Bezirke die Hülfsbedürftigkeit hervortritt. Sie erfolgt vorbehaltlich des Kostenersatzes durch den endgültig verpflichteten Verband. Nur bei Erkrankung von Dienstboten, Gesellen und Lehrlingen fällt für die ersten 6 Wochen dieser Erstattungsanspruch fort[17]). — Die endgültige Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes ist durch den Unterstützungswohnsitz innerhalb desselben bedingt, der durch Verehelichung der Frau, Abstammung oder ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahre erworben wird, und durch Erwerb eines anderweiten Unterstützungswohnsitzes oder zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahre verloren geht[18]). — Ausländer, zu denen in Armenpflegesachen auch die Baiern und Elsaß-Lothringer gehören, werden in Krankheitsfällen den Inländern gleich behandelt[19]). — Diese Regelung bedingt eine Einschränkung der Freizügigkeit[20]). Die Gemeinden sind demgemäß zur Ausweisung Neuanziehender befugt, wenn diese sich entweder eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen nicht verschaffen können, oder nachweislich die Kräfte oder Mittel zum nothdürftigen Lebensunterhalte nicht besitzen, solchen auch von unterstützungspflichtigen Verwandten nicht erhalten. Arch nach dem Anzuge können Hülfsbedürftige, deren Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit

---

[16]) AusfG. § 30—31e (Fassung des G. 11. Juli 91 (GS. 300 Art. I) nebst E. 15. Sept. 91 (MB. 166) u. § 32. — Vgl. § 271 Abs. 3 d. W.

[17]) RG. § 28, 29, 34 u. 35. Für die Kostenerstattung unter preußischen Armenverbänden bestehen feste Sätze RG § 30, AG. § 35 u. Tarif 2. Juli 76 (MB. 259). — Vorrecht der Charité zu Berlin § 271 Anm. 37 d. W.

[18]) RG. § 9—27 u. 33.

[19]) Das. § 60; AG. § 64. — Verträge über wechselseitige Unterstützung u. Uebernahme Auszuweisender bestehen gegen Oesterreich Bek. 2. Sept. 75 (CB. 475), die Schweiz 27. April 76 (RGB. 77 S. 3) Art. 10, Italien 8. Aug. 73 (CB. 281, MB. 74 S. 70), Dänemark 11. Dez. 73 (CB. 74 S. 31, MB. 74 S. 71), erg. Bek. 25. Aug. 81 (CB. 407 u. 427, MB. 225), 14. Dez. 83 u. 7. Juli 84 (MB. 84 S. 5 u. 191), Belgien 7. Juli 77 (CB. 411). — Gegen Baiern u. Els.-Lothringen kommt nach dem übrigens durch das Unterstützungswohnsitzges. beseitigten § 7 des FreizG. 1. Nov. 67 (BGB. 55) noch der s. g. Gothaer Vertr. 15. Juli 51 (GS. 711) nebst Vertr. 11. Juli 53 (GS. 877) u. Bek. 6. Jan. 54 (GS. 32) zur Anwendung RVerf. Art. 3 Abs. 4 u. Art. 4 Nr. 1.

[20]) § 10 d. W.

nothwendig geworden ist, in die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zurückgewiesen werden[21]).

Streitigkeiten der Armenverbände wegen öffentlicher Unterstützung Hülfsbedürftiger unterliegen dem Verwaltungsstreitverfahren vor den Bezirksausschüssen. Zuständig ist die Spruchbehörde, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist. Die landesgesetzlichen Vorschriften sind auch bei Ansprüchen auswärtiger Verbände maßgebend[22]). Berufungen gehen an das *Bundesamt für Heimathwesen* zu Berlin, welches die letzte Berufungsinstanz in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Staaten bildet, daneben aber von einzelnen Staaten, insbesondere von Preußen als letzte Instanz für die im eigenen Gebiete vorkommenden Streitsachen anerkannt ist[23]). — Streitende preußische Armenverbände können übrigens statt dieses Verfahrens die schiedsrichterliche Entscheidung des Kreisausschusses, oder einer Kreiskommission in Anspruch nehmen[24]).

Der Anspruch auf Unterstützung umfaßt Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, Krankenpflege und angemessenes Begräbnißgeld; Schulgeld fällt nicht darunter[25]). Er kann nur im Verwaltungswege geltend gemacht werden; Beschwerden gehen an den Kreis- oder den Bezirksausschuß[26]). Anderweitige Verpflichtungen zur Unterstützung Hülfsbedürftiger[27]) werden durch die öffentliche Armenpflege nicht berührt. Der Anspruch des Armenverbandes auf Ersatz seiner Leistungen durch verpflichtete Dritte unterliegt dem Rechtswege[28]); doch kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag des Armenverbandes

---

21) FreizG. 1. Nov. 67 (RGB. 55) § 1 u. 4—7; UnterstützungswohnsitzG. (Anm. 13) § 31, 32 u. 55—58.

22) RG. § 37—41 u. (Vollstreckung) § 53—59, dazu § 52 u. AG. § 49, 57 bis 59; ferner ZustG. § 39 u. (erstinstanzliches Verfahren) die § 59 Abs. 4 d. W. aufgeführten Vorschriften. — Die Heimath-Deputationen (AG. § 40—48 u. 50—56) sind mit Durchführung der Verwaltungsorganisationen fortgefallen. — Die Erstattung verausgabter Unterstützungskosten unterliegt d. Rechtswege A.G. § 68 (Fassung des G. 11. Juli 91 GS. 300 Art. III).

23) RG. § 41—52, AG. § 57—59 u. GeschO 6. Jan. 73 (CB. 4). — Letzte Instanz ist das Bundesamt für Preußen, Hessen, S. Weimar, Kob. Gotha, Altenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Reuß j. Linie, Waldeck, beide Schwarzburg u. Lippe, Lübeck u. Bremen. — Die Entscheidungen werden besonders herausgegeben (22 Hefte bis 1890).

24) AG. § 60—62 u. ZustG. § 43[1].

25) AG. § 1 u. Entsch. des BundesA. 15. Okt. 72 (MB. 263).

26) AG. § 63 u. ZustG. § 41.

27) Verpflichtet sind im Geb. des *Landrechts*: Verwandte auf- u. absteigender Linie u. Geschwister LR. II 2 § 63—66. 251—254 u. II 3 § 14—28 nebst Dekl. 21. Juli 43 (GS. 296); uneheliche Eltern, Kinder, Großeltern u. Enkel LR. II 2 § 628—638; Ehegatten LR. II 1 § 185 bis 187, im Konkurse § 262, nach Scheidung § 725, 759, 760, 798, 809 u. 823; die Herrschaft gegen erkranktes Gesinde GesO. 10. Nov. 10 (GS. 101) § 86, 94, 95; im Geb. des *rhein. Rechts*; Eltern, Descendenten, Schwiegereltern u. Schwiegerkinder C. civ. art. 203—211, 762, 763, Ehegatten art. 212 u. 214.

28) RG. § 61 u. 62. — Ansprüche der Armenverbände gegen Arbeiterkrankenkassen (§ 352 Abs. 4 d. W.) unterliegen dem Verwaltungsstreit- oder dem Verwaltungsverfahren KrankenversichG. (§ 352 Anm. 24 d. W.) § 57b, 58 u. 72. Für die Ansprüche gegen Invaliditäts- u. Altersversicherungskassen fehlt diese Zuständigkeitsbestimmung G. 22. Juni 89 (RGB. 97) § 35.

Eheleute, eheliche Eltern und Kinder, oder die uneheliche Mutter und deren Kinder auf Grund vorgängiger Entscheidung nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung anhalten[29]).

Diese Gesetzgebung ist vielfach angefochten. Manche der seit Erlaß derselben hervorgetretenen Mißstände sind indeß auf Rechnung der größeren Beweglichkeit der Bevölkerung und der während des letzten Jahrzehntes hervorgetretenen geschäftlichen Schwankungen zu setzen. Eine Wiedereinführung des Heimathrechtes würde sich auch weder mit der Freizügigkeit, noch mit der einheitlichen Regelung der Frage im Reiche vereinigen lassen. Als eine Folge des Gesetzes wird man dagegen jedenfalls die große, sich stets mehrende Zahl der von jedem örtlichen Armenverbande losgelösten Landarmen und die schwierige Bestimmbarkeit des Unterstützungswohnsitzes setzen dürfen, die ein Streben nach Abwälzung der Armenlast und zahlreiche langwierige Streitigkeiten fortgesetzt hervorruft. Dieser Mißstand würde sich beseitigen lassen, sobald der Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Abwesenheit wegfiele. Dem Verluste würde dann stets der Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes entsprechen. Die Landarmen würden verschwinden und die Streitigkeiten nur zwischen je zwei Ortsarmenverbänden stattfinden. Würden dann die jetzt für Landarme verausgabten Mittel zur Unterstützung der im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit durch die Armenpflege überlasteten Gemeinden verwendet[30]), so wäre damit eine gerechtere und zweckentsprechendere Vertheilung der Mittel ermöglicht, als sie gegenwärtig stattfindet. Daneben würde das mühsame und zeitraubende Streitverfahren durch Verweisung der ersten Entscheidung an die Kreisausschüsse wesentlich vereinfacht werden können.

§ 284.

c) **Die Einrichtung** der Armenpflege[31]) fällt in das Gebiet der Gemeindeverwaltung und wird durch die neuere Gesetzgebung wenig berührt.

Die Kosten der Ortsarmenpflege werden, soweit nicht besondere Ortsarmenkassen bestehen, den Gemeindekassen entnommen. Diesen fließen neben etwaigen freiwilligen Beiträgen und Sammlungen die Einkünfte aus Stiftungen und Armenfonds, sowie die ihnen überwiesenen Ordnungsstrafen zu[32]). Eine besondere Armensteuer besteht nur insoweit, als die Gemeinden befugt sind, Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten für Armenzwecke zu erheben[33]). Un=

---

[29]) AG. § 65 (Fassung des G. 11. Juli 91 GS. 300 Art. II), 67 u. ZustG. § 43¹; verb. Anm. 27.

[30]) Vgl. AG. § 36.

[31]) Die Zahl der im Wege der öffentl. Armenpflege Unterstützten betrug (1885) für Preußen: 953292 oder 3,37 Proz. (in den Städten 5,77 Proz.) der Bevölkerung; ⅕ der Unterstützten wurde in Anstalten verpflegt. — Der Gesammtaufwand betrug 53 Mill. M.

[32]) LR. II 19 § 25, 26 u. 28. — Anrecht auf Fundsachen § 258 d. W.

[33]) AG. § 74 Abs. 2 u. 3 u. Normal-Regul. 23. Feb. 89 (MB. 38); die Besteuerung nicht öffentlicher Lustbarkeiten wird dadurch nicht ausgeschlossen Erk. OV. 10. Sept. 85 (XII 147). — LR. II 19 § 27;

vermögenden Ortsarmenverbänden werden Beihülfen von den Landarmenverbänden gewährt. Die Landarmenkosten werden auf die einzelnen Kreise nach Maßgabe der Staatssteuern vertheilt[34].

Die Armenpflege erfolgt durch Gewährung unmittelbarer Unterstützung oder durch Unterbringung in geeignete Anstalten. Ueberall muß sie unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des zu Unterstützenden erfolgen und sich auf das unbedingt Nothwendige beschränken, da jede ungeeignete oder zu reichliche Versorgung entsittlichend einwirkt. Die Naturalunterstützung verdient den Vorzug vor der Geldgewährung; auch empfiehlt sich die Verabreichung in kürzeren Terminen.

In größeren Gemeinden bestehen besondere Armendeputationen[35] und örtlich abgegrenzte Armenbezirke mit Armenkommissionen und Armenpflegern. Auch die Einrichtung der Armenanstalten ist nach Bedürfniß und Mitteln verschieden[36]. In kleineren Gemeinden kommen sie überhaupt nicht vor, und die Verarmten werden reihenweise von den Verpflichteten versorgt. Bei etwas entwickelteren Verhältnissen finden sich Armenhäuser, in denen indeß nur Obdach gewährt wird. Die Fürsorge für erkrankte Arme ist daselbst noch ziemlich vernachlässigt und meist auf Vereinbarungen der Gemeinden mit Aerzten (Armenärzten) behufs unentgeltlicher Behandlung der Kranken beschränkt[37]. Hier bietet sich den Kreis- und ähnlichen Verbänden die Aufgabe, durch Krankenanstalten ergänzend einzugreifen. — Vollständige Armenanstalten, in denen alle Bedürfnisse der Armenpflege Berücksichtigung finden, besitzen nur die größeren Städte. Sie sind

1. mit Erziehungs- und Unterrichtszwecken verbunden[38] oder
2. auf Krankenpflege gerichtet (Hospitäler, jetzt meist Krankenhäuser genannt, Entbindungsanstalten, Rettungsstationen)[39] oder
3. Armenhäuser, theilweise mit Arbeitsanstalten verbunden.

Letztere Verbindung findet sich auch in den provinziellen Landarmenanstalten. In diesen pflegen, wenn auch unter räumlicher Trennung, zugleich die Korrigenden untergebracht zu werden[40], was der Arbeitsleistung den Charakter der Strafe aufprägt. Da indessen die Unterstützung mittelst Zuweisung geeigneter Arbeiten nicht nur zulässig[41], sondern in vielen Fällen nothwendig erscheint, so muß jedenfalls der Beschäftigung unterstützter Armer auch jeder Schein des Entehrenden benommen werden.

Schl.-Holstein R. 5. Mai 68 (MB. 210); Hannover R. 14. Jan. 69 (MB. 31); Rheinprov. Franz. G. 27. Nov. 1796, Dekr. 9. Nov. 1809 u StMB. 21. Aug. 22 (KA. VI 714). — Genehmigung E. 27. Feb. 90 (MB. 43).

[34]) AG. § 36 u. 39.

[35]) Das. § 3—5.

[36]) Rechtsverhältnisse LR. II 19 § 32 bis 89; sie besitzen Körperschaftsrechte § 42 das. u. § 245 d. W.; Oberaufsichtsrecht des Staates R. 14. Dez. 41 (MB. 42 S. 8).

[37]) § 267 Anm. 7.

[38]) § 266 Abs. 2 d. W.

[39]) § 271 u. § 270 Anm. 33.

[40]) § 237 Anm. 50. — Besondere Landarmenanstalten finden sich daneben in Wittstock (auch Siechenanstalt) und Trier.

[41]) AG. § 1 Abs. 2.

Von großer, oft nicht genügend gewürdigter Bedeutung ist das Verhältniß der öffentlichen zur kirchlichen und privaten Armenpflege. Die Mittel und Kräfte der beiden letzteren, die durch Vereine, Sammlungen und Stiftungen noch erheblich verstärkt werden, sind schon an sich geeignet, bei entsprechender Verwendung die öffentliche Armenpflege wesentlich zu erleichtern, während der Mangel einheitlichen Vorgehens in der Regel zu einer Zersplitterung und zweckwidrigen Vertheilung führen wird. Dabei vermag die öffentliche Armenpflege die besonderen persönlichen Verhältnisse nicht so eingehend zu berücksichtigen und mit der Unterstützung nicht in gleichem Maße die sittliche und wirthschaftliche Einwirkung zu verbinden, wie es für die kirchliche und private Wohlthätigkeit mit ihren mannigfaltigen Vereinen[42]) und Anstalten (Kleinkinderbewahranstalten, Vereinen für arme Wöchnerinnen, Bürgerrettungsvereinen, Volksbäder, Volksküchen und Kaffeeschänken u. dgl.) möglich erscheint. Letztere können sich damit gegen die Armuthursachen selbst richten und vorbeugend das Uebel an der Quelle bekämpfen, wo die öffentliche Armenpflege nur abwehrend auftritt[43]).

[42]) In der Regel haben diese Vereine eine nur örtliche Bedeutung. Eine umfassendere Einrichtung besitzt jedoch der vaterländische Frauenverein, der neben der Fürsorge für Verwundete und Kranke im Kriege (§ 104 Abs. 4 d. W.) in der Bekämpfung außerordentlicher Nothstände und Pflege der Armen und Kranken auch eine wirksame Friedensthätigkeit entfaltet hat. Der preußische Verein bildet mit den Landesvereinen von Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Meckl.-Schwerin und S.-Weimar den Verband der deutschen Frauenvereine und theilt sich seinerseits in zahlreiche Zweigvereine (1892: 771 mit einem Gesammtvermögen von 5½ Mill. M.). Die Zweigverbände sind für die Provinzen, sowie für die Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden, Düsseldorf und für den übrigen Theil der Rheinprovinz zu größeren Verbänden zusammengeschlossen. Handb. der deutschen Frauenvereine (Berl. 81).

[43]) Gewerbesteuerfreiheit der Volksbäder, der Volksküchen und Kaffeeschänken § 143 Abs. 2 d. W.

Achtes Kapitel.

Kulturpflege.

I. Kirche und Religionsgesellschaften.

1. Einleitung.

§ 285.

Die christliche Glaubensgemeinschaft wird Kirche genannt. Sie beruht (als unsichtbare Kirche) auf der Uebereinstimmung der religiösen Ueberzeugung, fordert aber zugleich äußere Einrichtungen (sichtbare Kirche), die an die gemeinsame Andachtübung sich anschließen und in Verfassung und Recht ihren Ausdruck finden (Kirchenverfassung, Kirchenrecht)[1].

Die Kirche trat zuerst in Einzelgemeinden auf, an deren Spitze Aelteste (Presbyteren) standen. Diese sonderten sich allmälig von dem Volke (Laien) als ein auserwählter Stand (Klerus), der in seiner streng gegliederten Einrichtung zum Hauptbindeglied für die zerstreuten Einzelgemeinden wurde. Die Aufsicht führten Bischöfe, die in den Hauptorten als Metropoliten (Patriarchen) zu besonderem Ansehen gelangten. Der Bischof von Rom (Papst) nahm, gestützt auf die Bedeutung Roms als Welthauptstadt und die angebliche Einsetzung durch Christi Auftrag an den Apostel Petrus, einen besonderen Rang für sich in Anspruch. Günstige Umstände ließen die so entstandene römisch-katholische Kirche, die sich entsprechend der Verschiedenheit in Sitte und Denkart vollständig von der morgenländischen (griechischen)

---

[1]) Kirchenrecht ist das die Kirche betreffende Recht (jus ecclesiasticum). Daneben steht das von der Kirche ausgegangene Recht (jus canonicum), das sich mehrfach über nicht zur Kirche gehörige Gegenstände verbreitet hat und deßhalb mit jenem nicht überall deckt. — Bearbeitungen von Richter 8. Aufl. (Leipz. bis 86), Thudichum (das. 77/8) u. Hinschius (Berl. 70/88). Das Landrecht, welches in Theil II Tit. 11 ein vollständiges Kirchenrecht enthält, leitet die Kirche ohne Rücksicht auf ihre innere Nothwendigkeit aus dem Begriff der Gesellschaft ab und unterscheidet als Religionsgesellschaften:

a) die zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbundenen Kirchengesellschaften (Abschn. 1—11) und
b) die zu anderen Religionsübungen vereinigten geistlichen Gesellschaften (Klöster, Stifte, Orden) Abschn. 12 bis 20. Vergl. § 292 Anm. 42, § 294 Anm. 6 u. § 296 d. W.

Die VU. Art. 13 unterscheidet zwischen Religions- und geistlichen Gesellschaften.

Kirche getrennt hatte, rasch und mächtig emporwachsen. Thatkräftige Kirchenfürsten förderten dieses Wachsthum und machten gleichzeitig die Gewalt des Papstthums innerhalb der Kirche zu einer nahezu unumschränkten. Mit solchen Mitteln gerüstet trat sie in den großen Kampf mit dem deutschen Kaiserthum ein, der in der ersten Hälfte des Mittelalters um die Weltherrschaft geführt wurde und in dem Falle des Hohenstaufischen Kaiserhauses (1268) zu gunsten der Kirche seinen Abschluß fand. Der innere Verfall, der sich derselben alsbald bemächtigte, schloß die weiteren Folgen des Sieges aus und gab den Anstoß zur Reformation, die in der bis dahin einheitlich gestalteten abendländischen Kirche eine dauernde Spaltung hervorrief und dadurch die Machtstellung derselben weiter erschütterte. Die neben der katholischen entstandene evangelische Kirche, die sich demnächst nach der lutherischen und reformirten Lehre in zwei Bekenntnisse (Konfessionen) spaltete, hat sich nach längerem Ringen zu völliger Gleichberechtigung in Deutschland emporgekämpft und damit den Grundstein zur Glaubens- und Religionsfreiheit gelegt (Nr. 2).

Inzwischen hatte sich in Europa ein vollständiges Staatensystem entwickelt, und bei der Zerrissenheit der Kirche erhielt in den Einzelstaaten die Staatsgewalt von neuem das Uebergewicht. So entstand das Territorialsystem, welches nach dem Satze „cujus regio, illius religio“ die Kirche unbedingt vom Staate abhängig machte und die kirchlichen und landesherrlichen Befugnisse völlig zusammenwarf. — Dieser Zustand hat erst im Laufe unseres Jahrhunderts sein Ende erreicht. Der Staat hat der Kirche aus eigenem Antriebe eine selbstständige Stellung eingeräumt, dadurch aber eine genauere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nothwendig gemacht (Nr. 3). Der Kirche als solcher sind mehrere gemeinsame Rechtsverhältnisse eigen (Nr. 4), doch findet sie ihre eigentliche Gestaltung gesondert für die katholische und für die evangelische Kirche (Nr. 5 u. 6). Gleiches gilt von den übrigen Religionsgesellschaften (Nr. 7).

2. Glaubens- und Religionsfreiheit.

§ 286.

In den Religionsfriedensschlüssen hatte der Grundsatz der Glaubens- und Religionsfreiheit nur beschränkte Anerkennung gefunden[2]). Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts gelangte derselbe zu umfassender Geltung. Preußen

[2]) Der westfälische Frieden (1648) ließ im Reiche nur Katholiken und Protestanten (Lutheraner und Reformirte) zu, denen er in der Beziehung zum Reiche gleiche Rechte gewährte. In den Territorien, welche durch das bis dahin von dem Landesherrn unbedingt ausgeübte Zulassungsrecht (Reformationsrecht, jus reformandi) bereits ein wesentlich konfessionelles Gepräge angenommen hatten, ließ der Friede dieses Recht mit der Einschränkung bestehen, daß den Konfessionen der Besitzstand des Normaljahres (1624), der Vermögensbesitz im Falle der Auswanderung, der Anspruch auf Hausandacht und ein gleiches bürgerliches Recht gesichert werde.

mit seiner aus verschiedenen Konfessionen zusammengesetzten Bevölkerung[3]) ging hierin voran. Schon das Landrecht hatte das System der Duldung (Toleranz) zum bestimmten Ausdrucke gebracht[4]). Noch weiter ist später die Verfassung gegangen, die neben der Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsübung auch die der Vereinigung zu Religionsgesellschaften mit der Einschränkung gewährleistet hat, daß Körperschaftsrechte von letzteren nur durch besondere Gesetze erworben werden können[5]). Ferner wurde der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse mit der Maßgabe unabhängig gemacht, daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten hierdurch kein Abbruch geschehen darf. Auch soll bei den mit der Religionsübung in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Feiertagen, Eidesleistungen) lediglich die christliche Religion zu Grunde gelegt werden[6]). Damit blieb eine engere Verbindung des Staates mit den christlichen Kirchen gewahrt.

Als eine Folge der Religionsfreiheit ist es anzusehen, daß der in vorgeschriebener Form vor dem Richter erklärte Austritt aus der Kirche oder aus einer mit Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaft die Befreiung von den kirchlichen Verbandslasten nach sich zieht[7]).

---

[3]) Dem ursprünglich fast rein evangelischen Staate sind seit Mitte des vorigen Jahrhunderts mehrere größere katholische Landestheile hinzugetreten. Seine Bevölkerung setzte sich zusammen (1885) aus 9621624 (33,97 Proz.) Katholiken; 18243587 (64,42 Proz.) Evangelischen (15385141 Unirten, 2480171 Lutherischen u. 378275 Reformirten, § 299 Anm. 56 d. W.); 83020 sonstigen Christen (Baptisten, Irvingianer, Mennoniten, Freigemeindlern, Dissidenten); 366543 (1,3 Proz.) Juden; 3684 Bekennern sonstiger u. unbestimmter Religionen. Vorwiegend evangelisch sind Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Hannover, Schl.-Holstein u. die RegBez. Breslau u. Liegnitz. Vorwiegend katholisch sind dagegen Posen, die Rheinprovinz, Hohenzollern, sowie die RegBez. Münster u. Oppeln.

[4]) LR. II 11 § 1—9 u. Pat. 30. März 47 (GS. 121). — Eheliche Kinder aus gemischten Ehen sind, wenn die Eltern nicht über deren anderweite Erziehung einig sind, in der Religion des Vaters zu unterrichten LR. II 2 § 74—78, 82, 84 und Dekl. 21. Nov. 1803 (Nov. C. Const. XI 1931), Ausdehnung auf die westl. Prov. KO. 17. Aug. 25 (GS. 221); uneheliche LR. II 2 § 642.

[5]) VU. Art. 12 u. 13. — Die Staatsgenehmigung (LR. II 11 § 10) ist damit weggefallen; die Religionsgesellschaften unterliegen nur den Beschränkungen des Vereinsgesetzes (§ 244 d. W.) und sind, wenn sie Körperschaftsrechte erlangt haben, auch von diesen befreit V. 11. März 50 (GS. 277) § 2 Abs. 3. Körperschaftsrechte (§ 245 Abs. 2 d. W.) besitzen zur Zeit die katholische und evangelische Kirche LR. II 11 § 17, die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner Gen.-Konz. 23. Juli 45 (GS. 516) Nr. 3 u. Instr. 7. Aug. 47 (MB. 317), die Herrnhuter u. böhmischen Brüder Gen.-Konz. 7. Mai 1746 u. 18. Juli 1763, die Synagogengemeinden G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 37 und die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden LR. II 11 § 940. — Verleihung an Mennoniten G. 12. Juni 74 (GS. 238), an Baptisten 7. Juli 75 (GS. 374).

[6]) VU. Art. 12 u. 14. — Im Reiche, wo zur Zeit des Bundes der Grundsatz auf die drei christlichen Konfessionen beschränkt war (Bundesakte Art. 16), ist derselbe gegenwärtig allgemein anerkannt G. 3. Juli 69 (BGB. 292), Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

[7]) G. 14. Mai 73 (GS. 207) Ausf.-Vf. 13. Juni 73 (JMB. 183).

3. Verhältniß des Staates zur Kirche.

§ 287.

a) In der Anerkennung der Religionsfreiheit tritt der Staat nur negativ der Kirche gegenüber. Seine Beziehung zu derselben erscheint damit aber noch längst nicht erschöpft, sie äußert auch ihre positive Wirkung. Der Inbegriff der hieraus fließenden Rechte wird im Gegensatz zu der von den Organen der Kirche selbst ausgeübten Kirchengewalt (Kirchenregiment, jus sacrorum oder in sacra) als **Kirchenhoheit** (jus circa sacra) bezeichnet. Während die Einwirkung der Kirche auf bürgerliche Rechtsverhältnisse fast völlig beseitigt ist[8], kann der Staat seinem eigensten Wesen nach auf gewisse Rechte gegenüber der Kirche nicht verzichten. Die Kirchenhoheit bildet demgemäß einen nothwendigen Bestandtheil der Staatshoheit. Sie umfaßt:

1. Das Aufnahmerecht (jus reformandi), jetzt nur die Verleihung der Körperschaftsrechte umfassend[9],
2. das Schutz- und Schirmrecht (jus advocatiae), vermöge dessen der Staat sowohl den nöthigen strafrechtlichen und polizeilichen Schutz[10], als die erforderliche Rechtshülfe bei vermögensrechtlichen Ansprüchen[11] zu gewähren hat und
3. das Oberaufsichtsrecht (jus supremae inspectionis), mittelst dessen er allen sein eigenes Gebiet verletzenden und gefährdenden Uebergriffen entgegentritt.

Diese staatliche Aufsicht ist nicht allein den einzelnen Konfessionen gegenüber eine verschiedene, sie hat sich auch je nach dem wechselnden Verhältniß zwischen Staat und Kirche im Laufe der Zeiten mehrfach geändert[12]. Die Bestimmung ihrer Grenzen bietet große Schwierigkeiten und ist zu einer Quelle endlosen Streites geworden.

§ 288.

b) Im **Verhältnisse der Kirche zum Staate** war ersterer durch die preußische Verfassung die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, der ungehinderte Verkehr mit ihren Oberen und die freie Besetzung der kirchlichen Stellen gewährt[13]. In der fest und vollständig

---

[8]) In diesem Sinne erfolgte:
a) die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit § 177 Abs. 2 d. W.,
b) die Einführung der Civilehe § 208,
c) die Beseitigung der kirchlichen Schulaufsicht § 301 Abs. 5.

[9]) § 286, insbes. Anm. 2 u. 5 d. W.

[10]) § 252.

[11]) Dazu gehört die Regelung streitiger Bausachen Anm. 52 u. die Beitreibung der kirchlichen Abgaben Anm. 54.

[12]) Während im Mittelalter der Staat vielfach von der Kirche abhängig erschien, der absolute Staat des 17. u. 18. Jahrhunderts dagegen tief in das innere Leben derselben hineingriff, sucht die Gegenwart in der Scheidung der Kirchenhoheit v. der Kirchengewalt die beiderseitigen Gebiete fester gegeneinander abzugrenzen.

[13]) VU. Art. 15, 16 u. 18. — Das Erforderniß staatlicher Zustimmung zu kirchlichen Erlassen (jus placeti LR. II 11 § 117 u. 118) war damit beseitigt.

eingerichteteten katholischen Kirche konnte diese Vorschrift nicht allein ohne weiteres zur Durchführung gelangen, sie erhielt auch durch milde Handhabung des Grundsatzes seitens des Staates, sowie durch geschicktes und thatkräftiges Vorgehen der Bischöfe bald eine über ihre Absicht hinausgehende Anwendung. Die Aufsicht des Staates und die Unterordnung der Kirche unter die Staatsgesetze wurde allmälig ganz in Frage gestellt. Dazu kam, daß mit Aufstellung des Unfehlbarkeitsdogma [14]) der Papst ein unbedingtes Anordnungsrecht für sich in Anspruch nahm, das bei dem allumfassenden Charakter des katholischen Lehrbegriffes in das staatliche Gebiet tief hineingriff und vermöge der in dieser Kirche geübten strengen Disciplin in weiten Kreisen sich Geltung verschaffte. Demgegenüber suchte die s. g. Maigesetzgebung die vielfach verwischte Grenzlinie zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt wieder bestimmter zu ziehen. Sie war zunächst durch die Politik der katholischen Kirche hervorgerufen und wesentlich gegen diese gerichtet, sollte jedoch das staatliche Aufsichtsrecht allgemein, also auch der evangelischen Kirche gegenüber, feststellen. Um dabei jeden aus den Bestimmungen der Verfassung herzuleitenden Einwand abzuschneiden, wurden diese aufgehoben [15]). Diese Gesetzgebung ist nach längerem Streite (Kulturkampf) jetzt zum größeren Theile wieder beseitigt [16]). Der heutige Rechtszustand ist hiernach der folgende:

1. Für die Uebertragung eines geistlichen Amtes in der christlichen Kirche wird die Eigenschaft als Deutscher, das Abgangszeugniß auf einem deutschen Gymnasium und ein dreijähriges Studium auf einer deutschen Universität vorausgesetzt. Von diesen Erfordernissen kann der Kultusminister entbinden. Die Errichtung von Knabenkonvikten und Knabenseminaren (mit Gymnasialunterricht) ist untersagt, Konvikte für Besucher von Gymnasien und Universitäten sind dagegen zugelassen. Dasselbe gilt von Anstalten zu theologisch-praktischer Ausbildung (Prediger- und Priesterseminarien) [17]). Die Uebertragung ist unzulässig, wenn

---

[14]) Constitutio: Pastor aeternus 18. Juli 70.

[15]) G. 18. Juni 75 (GS. 259) betr. Aufhebung der VU. Art. 15, 16 und 18.

[16]) G. 14. Juli 80 (GS. 285), 31. Mai 82 (GS. 307), 11. Juli 83 (GS. 109), 21. Mai 86 (GS. 147) u. 29. April 87 (GS. 127). — Insbesondere wurden die Strafmittel der Aufenthaltsbeschränkung u. Entziehung der Reichs- u. Staatsangehörigkeit wieder beseitigt RG. 6. Mai 90 (RGB. 65) und die eingestellt gewesenen staatlichen Leistungen an Bischöfe u. katholische Geistliche wieder aufgenommen G. 31. Mai 82 Art. 2. Endlich wurden die inzwischen angesammelten Sperrgelder (16. Mill. M.) den Diözesen zurückgegeben, um in diesen zunächst zur Entschädigung der von der Einziehung Betroffenen nach dem Beschlusse besonderer Kommissionen verwendet zu werden. Aus den verbleibenden Summen sollen Diözesanfonds gebildet werden, deren Erträge nach Vereinbarung zwischen dem Kultusminister und dem Diözesanoberen zu kirchlichen Zwecken zu verwenden sind G. 24. Juni 91 (GS. 227).

[17]) G. 11. Mai 73 (GS. 191) § 1, 3—5, 14, v. 31. Mai 82 Art. 3, v. 21. Mai 86 Art. 1—5 u. v. 29. April 87 Art. 1. — Ausschluß der im Auslande zu Priestern geweihten Staatsangehörigen KO. 13. Dez. 45 (GS. 46 S. 21). — Evangelische Predigerseminarien § 298 Anm. 40 d. W.

der Anzustellende der gesetzlichen Erfordernisse für das geistliche Amt ermangelt oder auf Grund von Thatsachen, welche auf bürgerlichem oder staatsbürgerlichem Gebiete liegen, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Uebertragung darf erst erfolgen, wenn der Anzustellende dem Oberpräsidenten benannt und von diesem nicht innerhalb 30 Tagen wegen Mangels dieser Voraussetzungen Einspruch erhoben wird. Auf widerrufliche Uebertragungen, auf die Anordnung von Hülfsleistungen und Stellvertretungen und auf die Bestellung von Pfarrverwesern findet diese Vorschrift keine Anwendung[18]). Die Errichtung widerruflicher Seelsorgeämter erfordert Genehmigung; dasselbe gilt von dem Ausschlusse oder der Beschränkung der Klagbarkeit der aus dem Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche[19]). Zuwiderhandlungen, zu denen jedoch die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sterbesakramente nicht gehören[20]), sind mit Strafe bedroht[21]). Zugleich tritt die kommissarische Verwaltung des Vermögens der nicht oder nicht ordnungsmäßig besetzten Stellen ein[22]).

2. Dem Mißbrauche der Kirchengewalt wird mehrfach entgegengetreten. Die Geistlichen sind wegen staatsgefährdender Predigten und Veröffentlichungen mit Strafe bedroht[23]), während die Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, welche das religiös-kirchliche Gebiet überschreiten, oder gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre gerichtet sind, verboten ist[24]). Die kirchliche Disciplinargewalt über die mit geistlichen oder richterlichen Verrichtungen betrauten Kirchendiener muß in einem bestimmten Verfahren ausgeübt werden; auch die Strafmittel sind begrenzt; strengere Bestrafungen sind dem Oberpräsidenten anzuzeigen, dem auch bestimmte Befugnisse bezüglich der Demeriten(Besserungs)anstalten übertragen sind[25]). Die

---

[18]) G. 11. Mai 73 § 1, 15—17, V. 21. Mai 74 (GS. 139) Art. 1 u. 11, v. 11. Juli 83 Art. 1 u. 2 u. v. 29. April 87 Art. 2 § 1 u. 2. — Folgen gerichtlicher Verurtheilung G. 1873 § 21 u. G. 1887 Art. 2 § 4.

[19]) G. 11. Mai 73 § 19 Abs. 1 u. § 20. — Der Pfarrbesetzungszwang (§ 18 u. 19 Abs. 2) ist aufgehoben G. 29. April 87 Art. 2 § 3.

[20]) G. 21. Mai 86 Art 15 u. v. 29. April 87 Art. 2 § 5.

[21]) G. 11. Mai 73 § 22—24. — G. 12. Mai 73 (GS. 198) § 31, v. 21. Mai 74 Art. 2, v. 14. Juli 80 Art. 5 u. v. 11. Juli 83 Art. 3.

[22]) G. 21. Mai 74 Art. 3—11, erg. (Beseitigung des Berufungsrechtes der Patrone u. Gemeinden u. damit der s. g. Staatspfarrer) G. 31. Mai 82 Art. 4. — Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer G. 20. Mai 74 (GS. 135) § 1 bis 3, erg. G. 14. Juli 80 Art. 1, 2 (die nach Art. 7 eingetretene Unwirksamkeit ist wieder beseitigt G. 21. Mai 86 Art. 11) u. G. 11. Juli 83 Art. 2 Nr. 3. (Die § 4—19 des G. 1874 sind aufgehoben G. 21. Mai 87 Art. 6.)

[23]) StGB. § 130a (Kanzelparagraph).

[24]) G. 13. Mai 73 (GS. 205) § 1, auf Versagung kirchlicher Gnadenmittel unanwendbar G. 21. Mai 86 Art. 12. (Die § 2—6 des ersteren Ges. sind aufgehoben G. 29. April 87 Art. 4.)

[25]) G. 12. Mai 73 (GS. 198) § 2 bis 5, 8 u. 9, G. 21. Mai 86 Art 6—8 u. G. 29. April 87 Art. 3.

in theilweiser Wiederherstellung des im Deutschen Reiche seit dem 16. Jahrhundert bestandenen recursus ab abusu zugelassene Berufung an die Staatsbehörde und der besondere Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten sind aufgehoben[26]). Dagegen kann der Staat die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung des Amtes in betreff solcher Kirchendiener herbeiführen, welche die staatlichen Gesetze in einer mit der öffentlichen Ordnung unverträglichen Weise verletzen[27]).

3. Insbesondere für die katholische Kirche ist das theilweise Verbot der Orden und die Einführung der staatlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung berechnet[28]).

§ 289.

c) Die **staatlichen Organe** in Kirchensachen sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten[29]), die Ober- und die Regierungspräsidenten und die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen[30]). Die Lokalbehörden handeln in der Regel nur im Auftrage dieser höheren Behörden.

4. Gemeinsame Rechtsverhältnisse[31]).

§ 290.

a) Die Kirche kommt in einzelnen räumlich abgegrenzten Gemeinden **(Kirchspielen, Parochieen)** zur äußeren Erscheinung[32]). Während die katholische Kirche in ihnen nur Glieder der allgemeinen kirchlichen Gemeinschaft erblickt, bilden sie in der evangelischen den eigentlichen Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, und diese Bedeutung findet sich in der neuesten Gesetzgebung, welche den einzelnen Gemeinden eine geordnete Vertretung gegeben hat[33]), weiter entwickelt. In beiden Kirchen besitzen die Parochieen Körperschaftsrechte. Die eine Mehrzahl von Parochieen umschließenden Aufsichtsbezirke heißen Diözesen. Die Neubildung wie die Veränderung der Parochieen bestimmt der Staat, erstere unter Zuziehung der geistlichen Oberen, letztere nach Anhörung der Betheiligten[34]). Die innerhalb der Parochie abgezweigten Nebenkirchen

---

[26]) G. 21. Mai 86 Art. 9 u. 10.

[27]) G. 12. Mai 73 § 24—31, erg. G. 14. Juli 80 Art. 1 u. v. 31. Mai 82 Art. 2.

[28]) § 295 u. 296 d. W.

[29]) § 49 d. W.

[30]) Kathol. Kirche § 295 Anm. 13 u. 14; evangelische § 297 Anm. 25. — In Hannover ist die Zuständigkeit der evangelischen Konsistorialbehörden aufrecht erhalten; die katholischen Konsistorien sind dagegen aufgehoben LVG. § 26 u. 27.

[31]) Die Grundlage bildet das Landrecht Th. II Titel 11, s. Anm. 1. — Die Stellung der Kirche zum Staate hat sich inzwischen wesentlich verändert § 288 d. W.

[32]) LR. II 11 Abschn. 5 (§ 237—317). Die Kirchengemeinde hat im Geb. des LR. die vermögensrechtliche Vertretung auch bezüglich der durch Beiträge der Eingepfarrten zu erfüllenden Verpflichtungen Erk. d. RGer. 8. Jan. 87 (MB. 78).

[33]) § 295 u. 299 d. W. — Das LR. enthält nur allgemeine Grundsätze. — Form der Zusammenberufung G. 23. Jan. 46 (GS. 23).

[34]) LR. II 11 § 238—240; ältere Provinzen G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 23[6]; Schl.-Holstein u. KonsBez. Wiesbaden

heißen Tochter- oder Filialkirchen[35]), während die den Zwecken zweier Gemeinden von verschiedener Konfession dienenden Kirchen als Simultankirchen bezeichnet werden[36]). Zur Parochie gehören alle Anhänger des gleichen Bekenntnisses, die im Bezirke derselben wohnen[37]). Die Aufhebung der Parochieen fordert gleichfalls staatliche Genehmigung. Sie erfolgt, wenn binnen 10 Jahren keine Mitglieder derselben vorhanden gewesen oder kein Gottesdienst gehalten worden ist. Ihr Vermögen fällt in diesem Falle an die anderen Kirchen derselben Konfession und Provinz[38]).

§ 291.

b) Das **Patronat**, welches die unmittelbare Beaufsichtigung und die Sorge für Erhaltung und Vertheidigung einer Kirche in sich schließt, ist in seinem Ursprunge auf die Grundherrlichkeit, auf Vertrag (insbesondere bei Schenkungen) oder auf die obrigkeitliche Gewalt zurückzuführen. Aus letzterer hatte sich nach der Säkularisation (1803) der Begriff des landesherrlichen Patronatrechtes entwickelt. Dieses ist verschwunden; übrigens hat sich das Patronat, obwohl es eine Beschränkung der kirchlichen Selbstständigkeit und der Autonomie der Kirchengemeinden in sich schließt, bislang noch erhalten. Die Pflichten des Patrons bestehen in der Kirchenbaulast, die Rechte in der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, in der Wahl des Pfarrers, der Bestellung der niederen Kirchenbeamten, in gewissen Ehrenrechten und in dem Anspruch auf nothdürftigen Unterhalt aus dem Kirchenvermögen bei schuldloser Verarmung (Kompetenz)[39]).

§ 292.

c) **Kirchenvermögen und Kirchenlasten.** Reiche Zuwendungen hatten die Kirche in den Besitz eines ansehnlichen Vermögens gebracht. Erst seit dem 13. Jahrhundert erfuhren dieselben durch die Amortisationsgesetze einige Einschränkungen, weil das weltliche Gut beim Uebergange in die „todte

---

G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 31 [6]. — Das kanonische Recht setzt mindestens zehn Feuerstellen (mauri decem) voraus.

[35]) LR. II 11 § 245—251, 333, 348 u. 728. — Trennung der Küstereien V. 2. Mai 11 (GS. 193).

[36]) LR. II 11 § 309—317.

[37]) Das. § 260—292, 303—305 u. 108 bis 111. — Aufhebung der Exemtionen G. 3. Juni 76 (GS. 154). — Aufhebung des kathol. u. evangel. Pfarrzwanges in der Oberlausitz KO. 4. Sept. 25 (GS. 226), in der Niederlausitz KO. 15. Sept. 26 (GS. 106). — Die über einen größeren Bezirk verstreuten Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft bilden die diaspora. — Einzelne sich zu benachbarten Parochien haltende Gemeinden heißen vagirende oder Gastgemeinden LR. II 11 § 293—302; Aufhebung in Schlesien, wo sie sich besonders zahlreich entwickelt hatten G. 16. Feb. 80 (GS. 51).

[38]) LR. II 11 § 306—308; G. 13. Mai 33 (GS. 51).

[39]) LR. II 11 § 568—617; KirchengemO. f. d. östl. Prov. § 6 u. 23 nebst StaatsG. (§ 299 Anm. 50 [b] d. W.) Art. 8. Patronatrechte sind beim Domänenverkaufe nicht mit zu veräußern KO. 9. Jan. 12 (GS. 3) und ruhen für Güter, die sich im Besitze von Juden befinden V. 30. Aug. 16 (GS. 207). — Das durch VU. Art. 17 üb. das Kirchenpatronat u. die Bedingungen seiner Aufhebung verheißene G. ist nicht ergangen.

Hand" der Kirche wegen der Unveräußerlichkeit dem Verkehre entzogen wurde[40]). Tiefer griffen die späteren Einziehungen des Kirchengutes zu staatlichen Zwecken (Säkularisationen) ein, wie sie durch den Wegfall des kirchlichen Zweckes, häufiger aber durch die Finanznoth der Staaten veranlaßt wurden[41]). Zum Theil wurde mit der Einziehung ein bestimmter Verwendungszweck verbunden[42]). Das Kirchenvermögen erscheint im Landrecht[43]) als Eigenthum der Kirchengemeinden[44]), welches von den Kirchenkollegien zu verwalten ist[45]). Gleiches gilt von dem Pfarrvermögen, an dem indeß der Pfarrer den Nießbrauch hat[46]). Die Kirche ist in der Regel frei von Grund-, Gebäude-, Stempel- und Erbschaftssteuer[47]). Zum Kirchenvermögen gehören neben dem Ertrage

[40]) Schenkungen an Körperschaften § 245 Abs. 2 d. W.

[41]) Ed. 30. Okt. 10 (GS. 32).

[42]) Dahin gehören insbesondere:

a) der hannoversche Klosterfonds, welcher das von vormaligen Klöstern u. ähnlichen Stiftungen herrührende Vermögen umfaßt und als fromme Stiftung juristische Persönlichkeit besitzt. Er wird zu Zuschüssen für die Universität Göttingen, für Kirchen, Schulen u. zu milden Zwecken verwendet u. zugleich mit einigen anderen Stiftungsfonds von der dem Kultusminister unterstellten königl. Klosterkammer verwaltet Pat. 8. Mai 18 (han. GS. I 45).

b) Die Domstifter zu Brandenburg (Regul. 30. Nov. 26), Merseburg u. Naumburg nebst dem Kollegiatstifte zu Zeitz (AE. 18. Juni 79) sind in der Mitte des 10. Jahrhunderts von Otto I zur Erhaltung u. Förderung der christlichen Kirche gegründet u. auch nach der Reformation, mit welcher ihre Bestimmung als geistliche Körperschaft aufhörte, sowie nach dem Reichsdeputationshauptschluß (1803), welcher die Stifts- und Klostergüter der Verfügung des Landesherrn zuwies, in ihrem körperschaftlichen Verbande erhalten geblieben. Ihre Einkünfte sind theils zur Ausstattung hervorragender Staatsdiener mit Präbenden, theils zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet worden. — Das LR. behandelt diese Stifter als geistliche Gesellschaften II 11 Abschn. 20 (§ 1218—1232).

c) Nach Aufhebung der geistlichen Ritterorden ist in ehrenvollem Andenken an den früheren Johanniterorden zur Begründung u. Erhaltung von Krankenanstalten der preußische St. Johanniterorden eingerichtet (Urk. 23. Mai 12 GS. 109) u. als Balley Brandenburg neu gestaltet (KO. 15. Okt. 52 GS. 53 S. 1).

[43]) LR. II 11 Abschn. 4 (§ 160—236), Verwaltung der Kirchengüter Abschn. 9 (§ 618—771); ferner Zus. 191 des ostpr. u. § 31—46 des westpr. ProvRechts (§ 173 Anm. 50 d. W.); f. d. Mark KO. 11. Juli 45 (GS. 485); f. Schlesien: Guntersblumer Ed. 14. Juli 1793. — Staatsaufsicht in der kath. Kirche § 295 d. W., in der ev. Kirche f. d. älteren Provinzen G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 24—27 u. f. Schl.-Holstein u. d. KonsBez Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 32—35. — Kirchenkollekten § 254 Anm. 14 d. W.

[44]) LR. II 11 § 160, 170, 183 u. 191.

[45]) Das. § 157 u. 217. — Ausdehnung des für geistliche Bedürfnisse bestimmten nassauischen evangelischen Centralkirchenfonds u. d. nass. ev. Pfarr-Wittwen- u. Waisenkasse auf die vorm. hess. Theile des KonsBezirks Wiesbaden G. 28. März 83 (GS. 29). Kirchengesetze betr. den Fonds v. 30. Nov., die Kasse v. 9. Mai 87 (GS. 491 u. 134).

[46]) LR. II 11 Abschn. 10 (§ 772—856). Verpflichtung zu Reparaturen ER. 17. März 42 (MB. 111). — Pfarrauseinandersetzung in den vorm. sächs. Landestheilen G. 10. Mai 55 (GS. 267), in der bischöflichen Diöcese Kulm V. 3. Juni 42 (GS. 208).

[47]) GrundstG. 21. Mai 61 (GS. 253) § 4e; GebäudestG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 3; Stempelsteuer § 152 Anm. 39 d. W., in d. neuen Prov. § 4 d. V. 19. Juli u. 7. Aug. 67 (GS. 1191 u. 1279); ErbschaftsstG. (§ 153 Anm. 57 d. W.) Tarif, Befreiungen 2i; Gerichtskostenfreiheit § 192 Abs. 2 d. W.

der Zehnten und sonstigen Grundabgaben[48]) auch die Kirchhöfe[49]) und kirchlichen Gebäude. Neue Kirchen können nur mit Staatsgenehmigung erbaut werden[50]). Die Kirchen- und die Pfarrbaulast (fabrica ecclesiae) bestimmt sich im Gebiete des Landrechts zunächst nach Verträgen, Erkenntnissen, ununterbrochenen Gewohnheiten oder besonderen Provinzialgesetzen. Wo solche fehlen, trägt das Kirchenvermögen die Kosten, soweit dies ohne Nachtheil der zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. Reicht dieses Vermögen nicht aus, so haben bei Landkirchen die Eingepfarrten ein Drittel, der Patron zwei Drittel, bei Stadtkirchen die Eingepfarrten zwei Drittel und der Patron ein Drittel der Kosten beizutragen. Bei Landkirchen haben jedoch die Eingepfarrten die Hand- und Spanndienste in beiden Fällen vorweg zu leisten[51]). Die Vorbereitung und Ausführung der Bauten erfolgt durch die Gemeindeorgane unter Aufsicht der Vorgesetzten[52]). In Streitfällen hat die Regierung die vorläufige Entscheidung zu treffen (Regulirung des Interimistikums). Gegen diese ist bezüglich der Nothwendigkeit und der Art des Baues der Rekurs an den Minister und bezüglich der Auflegung und Vertheilung der Kosten der Rechtsweg zulässig[53]). Die Kirchensteuern werden in Ermangelung eines hergebrachten Maßstabes nach Maßgabe der direkten Staatssteuern oder der Gemeindesteuern vertheilt[54]).

---

[48]) LR. II 11 Abschn. 11 (§ 857—938). — Schles. Zehntverfassung G. 10. April 65 (GS. 172). — Ablösung d. Abgaben § 328 Abs. 3 Nr. 3 d. W. — Vertheilung bei Zerstückelungen § 327 Abs. 2, bei Gründung von Kolonien § 277 Abs. 5 d. W.

[49]) § 263 Abs. 2 d. W.

[50]) LR. II 11 § 176—178 u. V. 9. Sept. 76 (GS. 395) Art. I⁴.

[51]) LR. II 11 § 710—771 u. 790; Zus. 197 u. 200 des ostpr. u. § 38 des westpr. ProvRechts (§ 173 Anm. 50); Brandenburg: Märk. V. 11. Dez. 1710 u. 7. Feb. 1711 (Rabe I, 1 S. 299), Niederlausitz Pl.BOT. 6. Dez. 52 (Entsch. Bd. 24 S. 1); Pommern KirchenO. 1535 u. 1690; Schlesien KO. 10. Dez. 39 (MB. 40 S. 154), Oberlausitz V. 11. April 46 (GS. 164); Magdeburg KirchenO. 9. Mai 1739, vorm. sächs. Landestheile der Prov. Sachsen V. 11. Nov. 44 (GS. 698); Herz. Westfalen const. Clem. 28. Aug. 1715. — Auf dem linken Rheinufer ist die dem franz. Recht entstammende Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden (G. 14. März 45 GS. 163) auf die Kirchengemeinden übergegangen G. 14. März 80 (GS. 225). — Heranziehung der Einkommen unter 900 M. § 77⁴ Abs. 2a d. W. — Unterhaltung der als Küstereien dienenden Schulhäuser § 302 Abs. 5 d. W.

[52]) Ausführung der Kirchenbauten Reg. 10. Juni 62 (MB. 239), CR. 27. Nov. 70 (MB. 71 S. 18), 30. Mai 72 (MB. 326) u. (Zuziehung der Staatsbaubeamten) 20. Jan. 81 (MB. 26). Die Grundsätze über Verdingung u. Ausführung der Staatsbauten finden auch im Gebiete der Kirchen- u. Schulverwaltung Anwendung Bf. 31. Okt. u. 13. Nov. 86 (CB. UB. 169 u. 170).

[53]) LR. II 11 § 708 u. 709, V. 27. Juli 45 (GS. 440) § 3¹ nebst KO. 18. Feb. 05 (Rabe VIII 267), Erl. 23. Aug. 28 (KA. XII 683) u. 13. Jan. 74 (MB. 97), ferner im Geb. der Landeskirche G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 23² u. in Schl.-Holstein u. dem Konsbez. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 31². — Rechtsweg § 170 Anm. 17 d. W.

[54]) Aeltere Prov. E. 28. Nov. 83 (MB. 257), 30. Aug. 84 (MB. 198) u. 5. Feb. 86 (MB. 18). — Die Beiträge unterliegen der Beitreibung (KO. 19. Juni 36 GS. 198 Nr. 1 u. 2 nebst § 136 Anm. 27 d. W.) u. genießen ein Vorrecht im Konkurse KonkO. § 54³.

§ 293.

d) Anstellung, Rechte und Pflichten der **Geistlichen und Kirchendiener** bestimmen sich, soweit dabei nicht das kirchliche Hoheitsrecht des Staates in Frage kommt[55]), zunächst nach der Verfassung der einzelnen Kirchen[56]); daneben sind denselben einzelne Vorrechte gemeinsam beigelegt[57]). Die Geistlichen können zwar, nachdem der Kirche die Selbstständigkeit beigelegt ist, nicht mehr als Staatsbeamte angesehen werden; immerhin trägt ihre Stellung den Charakter eines öffentlichen Amtes. Sie genießen öffentlichen Glauben in bezug auf die seither geführten Kirchenbücher[58]) und sind gegen Amtsbeleidigungen geschützt[59]). Ihr Diensteinkommen kann nur unter denselben Beschränkungen beschlagnahmt werden wie das der Staatsbeamten[60]) und ist von Grund- und Gebäudesteuer[61]), sowie von Kreis- und Gemeindesteuern frei[62]). Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse gewährt der Staat denselben Beihülfen in der Form abgestufter Alterszulagen. Endlich sind angestellte Geistliche im Beurlaubtenstande und in der Ersatzreserve vom Militärdienst mit der Waffe[63]), von der Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeämter[64]) und vom Schöffen- und Geschworenendienste befreit[65]).

5. Die katholische Kirche.

§ 294.

a) Die **Verfassung** der katholischen Kirche beruht auf der festgegliederten Ordnung der Geistlichkeit (Hierarchie), die durch Priesterweihe und Cölibat von dem Laienstande streng abgeschlossen wird. Die Geistlichkeit bildet innerhalb der durch die Kirchenhoheit gezogenen Grenzen[1]) den Träger der Kirchengewalt. An der Spitze steht der Papst mit den ihn umgebenden Beamten

---

[55]) § 288 d. W.

[56]) Katholische Geistliche § 294 Abs. 2, evangelische § 298 Abs. 4 d. W. — Militärgeistliche § 102 Abs. 1. — Strafanstaltsgeistliche § 236 Anm. 38.

[57]) Das AL. II 11 behandelt die Geistlichen in Abschn. 2 (§ 58—107). Der Abschn. 3 (§ 113—155) handelt vom Kirchenoberen, Abschn. 6 (§ 318—549) vom Pfarrer u. Abschn. 7 (§ 350—567) von weltlichen Kirchenbedienten.

[58]) Das. § 481—505; G. 6. Feb. 75 (RGB. 23) § 73.

[59]) StGB. § 196. — Die Konflikterhebung bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amtsverletzung (§ 64 d. W.) ist auf Geistliche nicht anwendbar Erk. OV. 4. Okt. 81 (VIII 390).

[60]) § 71 d. W. — Gebühren verjähren in 2 Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres G. 31. März 38 (GS. 249) § 2[1], 5—10.

[61]) GrundstG. 21. Mai 61 (GS. 253) § 4e u. GebäudestG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 3[5].

[62]) § 77 Nr. 4 d. W.; verb. § 302 Anm. 31.

[63]) G. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 65. Katholische Theologie studirende Militärpflichtige werden im Frieden bis zum 1. April des 7. Militärjahres zurückgestellt und, wenn sie inzwischen die Subdiakonatsweihe empfangen, unter Befreiung von der Uebungspflicht der Ersatzreserve überwiesen G. 8. Feb. 90 (RGB. 23).

[64]) § 78, 79 d. W.

[65]) § 181 u. 180 d. W.

[1]) § 287 u. 288 d. W.

(Kurie)[2]. Den Mittelpunkt der geistlichen Thätigkeit bilden dagegen die Bischöfe[3] als Kirchenobere in den Diözesen[4], die jedoch, soweit sie nicht unmittelbar dem Papste untergeordnet (eximirt) sind, als Suffraganbischöfe unter dem Erzbischofe stehen. Dem Könige haben sie Treue und Gehorsam zu schwören[5]. Zur Unterstützung der Bischöfe sind die Weihbischöfe, zu ihrer Vertretung in Verwaltungssachen die Generalvikare bestimmt. Dem Bischofe stehen die Kapitel zur Seite, deren Mitglieder (Kapitulare) bei dem Stifte eine Pfründe (Kanonikat) besitzen und mit gottesdienstlichen Verrichtungen bei der Hauptkirche betraut sind[6]. Die Einrichtung und Ausstattung der Bisthümer und Kapitel geschah nach der Säkularisation durch Bullen[7], die unbeschadet der Hoheitsrechte landesherrlich genehmigt sind. Die Wahl der Bischöfe erfolgt unter Ausschließung der dem Landesherrn nicht genehmen Kandidaten (personae minus gratae) durch die Domkapitel[8].

---

[2]) Die wichtigsten sind die Kardinäle deren Kollegium zur Papstwahl berufen ist. Zur Erledigung auswärtiger Geschäfte werden Legaten, Nuntien u. Internuntien bestellt.

[3]) Je nach dem Vorwalten des päpstlichen oder bischöflichen Einflusses unterscheidet man das Papal- (Kurial-) u. das Episkopalsystem. Nach letzterem hat der Papst nur gewisse Vorrechte (Primat), bleibt aber übrigens der Gesammtheit der Bischöfe (dem ökumenischen Konzile) unterworfen. Zur völligen Lossagung vom Papstthum ist das Episkopalsystem in der anglikanischen Kirche gekommen. — In Deutschland hat das Unfehlbarkeitsdogma (§ 288 Anm. 14 d. W.) die Altkatholiken zu einem ähnlichen Schritte geführt. Diese haben sich unter einem eigenen Bischofe (in Bonn) zusammengeschlossen (1873). Der Staat behandelt diesen Gegensatz als einen inneren und dogmatischen. Er sieht demgemäß die Altkatholiken als in der katholischen Kirchengemeinschaft stehend an, hat ihren Bischof anerkannt und ihnen, wo sie innerhalb einer Kirchengemeinde in erheblicher Zahl übertreten, einen Anspruch auf Benutzung des Kirchenvermögens eingeräumt G. 4. Juli 75 (GS. 333).

[4]) LR. II 11 § 115—140.

[5]) V. 13. Feb. 87 (GS. 11).

[6]) LR. II 11 Abschn. 12—14 (§ 939 bis 1056) u. Abschn. 17 (§ 1073—1159). — Rang- u. Ascensionsverhältniß KO. 28. Mai 36 (GS. 201). — Die Kapitel, deren Ursprung auf das Zusammenleben der Geistlichen bei den größeren Kirchen zurückzuführen ist, heißen bei erzbischöflichen Kirchen: Hochstifter, bei Stiftskirchen: Kollegialstifter (Aachen).

[7]) Bullen sind feierliche (mit dem großen Siegel versehene) päpstliche Erlasse u. stehen im Gegensatz zu den in Briefform abgefaßten Breven.

[8]) Solche als Gesetze erlassene (nicht als Verträge zustande gekommene) Bullen bestehen:

a) für die alten Provinzen: de salute animarum KO. 23. Aug. 21 (GS. 113);
b) für Hannover: Impensa Romanorum Pat. 20. Mai 24 (hann. GS. I 87);
c) für die neben Württemberg, Baden u. Hess.-Darmstadt auch die Provinzen Hess.-Nassau und Hohenzollern umfassende oberrheinische Kirchenprovinz: Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam kurh. V. 31. Aug. 29 (kurh. GS. 45), nass. Ed. 9. Okt. 27 (V.Samml. IV 465) u. Frankf. G. 2. März 30 (Frankf. GS. IV 181). — Zur Sicherung des staatlichen Aufsichtsrechts bei Ernennung der Geistlichen und Verwaltung des Kirchenvermögens haben die betheiligten Staaten übereinstimmende Verordnungen unterm 30. Jan. 30 und 1. März 53 erlassen.

Bisthümer werden danach errichtet:

a) i. d. alten Prov. d. Erzbisth. Köln mit den Suffraganbisthümern Trier, Münster (zugleich f. d. Großh. Oldenburg Vtr. 10. Mai 37 GS. 125) und Paderborn; d. Erzbisth. Gnesen

Unter den Bischöfen stehen die Pfarrer[9]), deren einzelne als Dechanten mit der Aufsicht über die übrigen betraut sind.

§ 295.

b) Die **Vermögensverwaltung** in den katholischen Kirchengemeinden war nach der Verfassung auf die Bischöfe übergegangen. Diese hatten in Widerspruch mit den Vorschriften des Landrechts[10]) alle kirchlichen Besitzthümer als allgemeines Vermögen der Kirche in Anspruch genommen und die Kirchenvorstände zu bloßen Organen des Bischofes herabgedrückt. Demgegenüber ist diese Verwaltung den Kirchengemeinden zurückgegeben und nach festen Grundsätzen geordnet worden[11]). Zu diesem Zwecke wählt die Gemeinde zwei Körperschaften, den Kirchenvorstand, dessen Vorsitz in der Regel dem Pfarrer zusteht, für die laufende Verwaltung und die Gemeindevertretung zur Kontrolle der wichtigeren Verwaltungshandlungen[12]). Die Aufsicht gebührt den Kirchenbehörden; in einzelnen Fällen wird anstatt oder neben derselben die staatliche Genehmigung erfordert[13]). Die feste Ordnung dieses Gebietes und die Mitwirkung der Gemeindemitglieder auf demselben bezeichnet einen Fortschritt; doch erscheint den zum Theil höchst einfachen Verhältnissen gegenüber die Verwaltungseinrichtung zu schwerfällig.

In ähnlicher Weise sind die staatlichen Aufsichtsrechte über die Vermögensverwaltung der Diözesen geregelt; nur sind dieselben etwas erweitert, um die hier fehlende Kontrolle der Gemeindevertretung zu ersetzen[14]).

§ 296.

c) **Die Orden und ordensähnlichen Kongregationen** der katholischen Kirche[15]) hatten mit der dieser durch die Verfassung gewährten Selbst-

---

zu Posen, welches mit dem Bisthum Posen vereinigt u. üb. das Suffragan-Bisth. Kulm zu Pelpin gestellt wurde und die exemten Bisthümer Breslau (Fürst-Bisth.) u. Ermland zu Frauenburg. (Die Grafschaft Glatz u. der Distrikt Katscher stehen unter den Erzbischöfen von Prag u. Olmütz, die indeß inländische Stellvertreter zu bestellen haben LR. II 11 § 138);

b) in Hannover die Bisthümer Hildesheim u. Osnabrück, letzteres zugleich für Schl.-Holstein;

c) in der oberrhein. Kirchenprovinz (Erzdiöcese Freiburg), die Suffraganbisthümer Fulda u. Limburg und für Hohenzollern das Erzbisthum Freiburg i. B.

[9]) Sterbequartal der Erben in den westl. Prov. rechts des Rheins V. 3. Juli 43 (GS. 289).

[10]) § 292 d. W. (Anm. 44 u. 45). Aehnliche Grundsätze bestanden in den nichtlandrechtlichen Landestheilen.

[11]) G. 20. Juni 75 (GS. 241). — Kom. v. Schuppe (Köln 83).

[12]) Das. § 1—46, 56 u. 57 u. G. 21. Mai 86 (GS. 147) Art. 10 u. 14.

[13]) G. 20. Juni 75 § 47—55, 58 u. V. 27. Sept. 75 (GS. 571).

[14]) G. 7. Juni u. V. 29. Sept. 76 (GS. 149 u. 401).

[15]) Das LR. (II 11) behandelt die Orden in Abschn. 12 (§ 939—1021), Abschn. 15 (§ 1057—1069) u. Abschn. 18 (§ 1160—1209). — Die Klöster mit Ausnahme der auf Jugenderziehung und Krankenpflege gerichteten, sowie der in den später erworbenen Provinzen vorgefundenen waren durch Ed. 28. Okt. 10 (GS. 32) aufgehoben.

ständigkeit eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen. Ihre auf unbedingtem Gehorsam und strenger Abgeschlossenheit beruhende Einrichtung, sowie ihre hauptsächlich auf Jugendbildung und Seelsorge gerichtete einflußreiche Thätigkeit machten sie im Kampfe der katholischen Kirche mit dem Staate zu besonders wirksamen und gefährlichen Werkzeugen der ersteren. Aus diesem Grunde wurden sie unter Ausschluß der vorhandenen und sich auf die Krankenpflege beschränkenden Niederlassungen aufgehoben. Demnächst wurde indessen den bestehenden und sich ausschließlich der Krankenpflege widmenden Genossenschaften die Gründung neuer Niederlassungen, die Pflege und Unterweisung noch nicht schulpflichtiger Kinder und die Leitung bestimmter gemeinnütziger Anstalten gestattet; endlich wurden diejenigen Orden wieder zugelassen, die sich der Aushülfe in der Seelsorge, der Uebung der christlichen Nächstenliebe, dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Anstalten widmen oder ein beschauliches Leben führen. Alle Orden unterliegen der staatlichen Beaufsichtigung[16]).

Der Jesuitenorden ist vom Gebiete des Reiches ausgeschlossen. Gegen ausländische Angehörige desselben kann Ausweisung, gegen inländische Aufenthaltsbeschränkung verfügt werden[17]). Gleicher Vorschrift unterliegen alle ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen[18]).

6. Die evangelische[19]) Kirche.

§ 297.

a) **Uebersicht.** In der Einrichtung der evangelischen Kirche wird die Presbyterial- und die Episkopalverfassung unterschieden. Nach ersterer ruht die Kirchengewalt in der Hand der aus der Wahl der Gemeinden hervorgehenden Organe, während sie nach letzterer von dem Landesherrn als oberstem Bischofe ausgeübt wird. Insofern dieser die Ausübung auf kollegiale Behörden (Konsistorien) überträgt, wird die Episkopalverfassung zur Konsistorialverfassung.

Die Presbyterialverfassung nahm die apostolische Gemeinde zum Vorbilde. Sie konnte sich nur da frei entwickeln, wo die Reformation nicht

---

[16]) G. 31. Mai 75 (GS. 217), eingef. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 5[4]. Erweiterte Zulassung G. 14. Juli 80 (GS. 285) Art. 6 u. v. 21. Mai 86 (GS. 147) Art. 13 nebst E. 27. Jan. 87 (MB. 18) u. G. 29. April 87 (GS. 127) Art. 5; Wiederverleihung der Körperschaftsrechte G. 22. Mai 88 (GS. 113).

[17]) RG. 4. Juli 72 (RGB. 253), AusfBek. 5. Juli 72 (das. 254) u. 20. Mai 73 (das. 109); Einf. in Elf.-Lothringen G. 8. Juli 72 (GB. f. EL. 506). — Der Jesuitenorden, der sich als geschickter u. eifernder Vorkämpfer der kathol. Kirche gegen alle anders Denkenden vorzugsweise hervorgethan, war 1774 vom Papste aufgehoben, hatte sich aber bis zu seiner 1814 erfolgten Wiederzulassung unter verschiedenen anderen Namen zu erhalten gewußt.

[18]) Dazu zählen die Redemptoristen, Lazaristen, die Kongregation vom heil. Geiste und der weibliche Orden vom heil. Herzen Jesu Bek. 20. Mai 73 (EB. 159).

[19]) Die Bezeichnung wurde durch KO. 3. April 21 (KA. V 341) vorgeschrieben.

dem Landesherrn ihre Einführung verdankte und die Gemeinden sich deßhalb auf sich selbst angewiesen sahen. Dies war vorwiegend bei den Anhängern des reformirten Bekenntnisses und vor allem in Frankreich und in der schottischen Kirche der Fall, deren Flüchtlinge dieser Verfassung in der Pfalz, in Holland und am Niederrhein Eingang verschafften.

Wo dagegen, wie es in den meisten deutschen Staaten und besonders in Preußen der Fall war, die Reformation durch die Fürsten eingeführt wurde, hat sich die evangelische Kirche nur in engster Anlehnung an den Staat zu entwickeln vermocht. Eine getrennte Staatsaufsicht konnte sich nicht ausbilden, da Kirchenhoheit und Kirchengewalt in der Hand des Landesherrn zusammenfielen und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten im wesentlichen als Gegenstand der Staatsverwaltung angesehen wurde[20]).

Die dem Landesherrn über Lutheraner und Reformirte zustehende Ordnungsgewalt ist für die alten Provinzen unbeschadet des Bekenntnisses der Einzelgemeinden in der Union zu einer Gesammtordnung zusammengefaßt, welche der Ausgangspunkt für die preußische Landeskirche geworden ist. Sie beruht auf der Annahme, daß die Unterscheidungslehre beider Bekenntnisse für die vollständige Gemeinschaft am Gottesdienste, an den Sakramenten und an der Ausübung der Gemeinderechte kein Hinderniß bilden[21]).

Im Verhältniß der Kirche zum Staate trat mit der Verfassung eine doppelte Aenderung ein. Der Kirche wurde die Verwaltung und Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen[22]). Sodann erschienen, wenngleich die staatliche Kirchenhoheit mit der Kirchengewalt in der Person des Landesherrn nach wie vor zusammentraf (landesherrliches Kirchenregiment), doch zur Mitwirkung bei Ausübung dieser Befugnisse verschiedene Organe in Staat und Kirche berufen. Die für den Staat in der Gesetzgebung erforderte Zustimmung des Landtages fand auf die Kirche ebenso wenig Anwendung, als die in der Verwaltung gebotene Gegenzeichnung des Ministers[23]); es wurden vielmehr eigene, vom Staate unabhängige Kirchenbehörden und kirchliche Vertretungskörper gebildet.

Nachdem im Gebiete der Landeskirche die Errichtung beider Organe durchgeführt worden, ist die gesammte kirchliche Verwaltung auf dieselben übergegangen[24]), so daß dem Staate nur die Aufsicht und Mitwirkung in den-

---

[20]) In Brandenburg war seit Uebertritt des Kurfürsten Joachim II. zur evangelischen Kirche (1539) der Landesherr alleiniger Träger der Kirchengewalt, die er durch besondere aus geistlichen u. weltlichen rechtskundigen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden (Konsistorien) ausübte. Erste Visitations- u. Konsistorial-O. 1573. — Auf dems. Standpunkte steht noch das LR. II 11 § 14, 15, 20, 32, 33, 39—43, 62, 73 bis 83, 86—91. — Vgl. § 285 Abs. 3 d. W.

[21]) KO. 27. Sept. 17 (KA. I Heft III S. 64), 30. April 30 (GS. 64) u. 28. Feb. 34 (KA. XVIII 74). — Statistik der Landeskirche CR. 11. Jan. 75 (MB. 35). Vgl. Anm. 56 u. § 286 Anm. 3 d. W.

[22]) § 288 d. W.

[23]) § 37 Abs. 2 u. 39 Abs. 2 d. W.

[24]) Die kirchliche Verfassung stellt sich damit als eine Verbindung des Konsistorial- und des Presbyterialsystems dar.

jenigen Fällen verblieben ist, die das staatliche Gebiet berühren und als solche besonders bezeichnet sind[25]). Gleiches gilt von der Kirchengesetzgebung; auch diese wird, soweit sie sich auf das kirchliche Gebiet beschränkt, lediglich von den kirchlichen Organen ausgeübt. Nur wo sie das staatliche Gebiet berührt, bedarf es zu ihrer Gültigkeit ergänzender Staatsgesetze. Dieser Fall tritt ein, sobald es sich um Feststellung der Staatsaufsicht oder der Beziehungen der Kirche zum Staat handelt, wie sie bei Vertretung der ersteren nach außen, beim Patronat, bei der Vermögensverwaltung und bei der Besteuerung hervortreten. Mit den Staatsgesetzen dürfen Kirchengesetze niemals in Widerspruch treten[26]). Die Veröffentlichung der Kirchengesetze erfolgt durch das kirchliche Gesetzblatt.

§ 298.

b) **Kirchenbehörden.** Für die neun älteren Provinzen einschließlich Berlin und Hohenzollern bildet der evangelische Oberkirchenrath die oberste Kirchenbehörde. Er ist kollegialisch eingerichtet und unmittelbar dem Könige untergeordnet[27]). Er vertritt die Landeskirche in vermögensrechtlicher Beziehung unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes und verwaltet ihre gesammten Angelegenheiten[28]).

Die unter demselben für die einzelnen Provinzen[29]) bestehenden Konsistorien sind gleichfalls kollegialisch eingerichtet[30]), doch liegt dem zum Präsidium derselben gehörenden Generalsuperintendenten die persönliche Beaufsichtigung der Geistlichen ob[31]). Unter den Konsistorien stehen die Prüfungskommissionen für die Kandidaten des evangelischen Predigtamtes[32]).

In den neuen Provinzen finden sich die dem Kultusminister unterstellten Konsistorien für Schl.-Holstein zu Kiel[33]), für den Reg.-Bez. Kassel zu Kassel, für Frankfurt a. M. daselbst und für den übrigen Theil des Reg.-Bez. Wiesbaden zu Wiesbaden[34]). — Für Hannover bestehen unter dem evangelisch-

---

[25]) G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 21—28, V. 9. Sept. 76 (GS. 395) u. 5. Sept. 77 (GS. 215), letztere in betreff des kurmärkischen und des neumärkischen Aemterkirchenfonds ergänzt G. 16. März 82 (GS. 122) u. V. 22. Aug. 83 (GS. 293); CR. 10. Sept. 77 (MB. 244). — Gleiches geschah bei Umbildung der kirchlichen Behörden in der Prov. Hannover Anm. 36, Schl.-Holstein Anm. 33 u. im Kons.Bez. Wiesbaden Anm. 34.

[26]) G. 1876 Art. 13, 15 u. 17.

[27]) AE. u. Regl. 29. Juni 50 (GS. 343) § 2.

[28]) Das. § 1 u. 3; G. 76 Art. 19, 21 u. V. 5. Sept. 77 (GS. 215) Art. I u. II.

[29]) Das Konsistorium der Prov. Brandenburg ist zugleich für Berlin bestimmt. Hohenzollern steht unter dem Konsistorium für die Rheinprovinz G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1.

[30]) Ihre Einrichtung beruht auf Instr. 23. Okt. 17 (GS. 237) § 1, 2, 10—15, ihr ausschließlicher Charakter als Verwaltungsbehörde der evangel. Kirche auf KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 1—7 u. V. 27. Juni 45 (GS. 440).

[31]) Instr. 14. Mai 29 (KA. XIII 279).

[32]) Anm. 40 u. 42.

[33]) V. 24. Sept. 67 (GS. 1669), auf Lauenburg ausgedehnt G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5.

[34]) Kassel AE. 13. Juni 68 (GS. 583) u. 24. April 73 (GS. 184); Frankfurt G. 13. März 82 (GS. 211) nebst V. 8. Feb. 20 u. G. 5. Feb. 57; Wiesbaden V. 22. Sept. 67 (GS. 1569).

lutherischen Landeskonsistorium[35]) die Provinzialkonsistorien zu Hannover, Stade und Aurich[36]).

Unter den Konsistorien stehen die Geistlichen (Pastoren, Prediger). Einzelne derselben führen als Superintendenten[37]) die Aufsicht über die Geistlichen eines bestimmten Bezirkes. Die Verhältnisse der Geistlichen bilden, soweit sie nicht durch Staatsgesetze festgestellt sind[38]), Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung[39]). Ihre Anstellung erfolgt nach zuvoriger Prüfung[40]) und Vereidigung[41]) durch die Konsistorien[42]), wobei den Gemeinden ein begrenztes Wahlrecht zugestanden ist[43]). Ihre amtlichen Verrichtungen sind durch die Kirchengesetze näher geregelt[44]), insbesondere die Taufen, Einsegnungen und Trauungen[45]). Die Disciplin handhaben die Konsistorien und der Oberkirchenrath[46]). Die Geistlichen beziehen ein Diensteinkommen während des Dienstes[47])

---

[35]) V. 17. April 66 (han. GS. I 105).

[36]) AE. 13. April 85 (GS. 118); das Konsistorium zu Aurich bildet die Kirchenbehörde für die reformirte Kirche der Provinz AE. 20. Feb. u. 17. Nov. 84 (GS. 77). Mit ihrer Umbildung sind die Konsistorien zu reinen Kirchenbehörden geworden; die früher gleichzeitig von ihnen ausgeübten Staatshoheitsrechte sind den Staatsbehörden übertragen G. 6. Mai u. V. 24. Juni 85 (GS. 135 u. 274) u. für die reformirte Kirche G. 1883 (Anm. 60) Art. 20 bis 25 u. V. 25. Juli 84 (GS. 319). — Deckung der Kosten für Beaufsichtigung des Bauwesens und für Superrevision der Rechnungen in der evangelisch-lutherischen Kirche Kirchengesetze 25. u. 26. Mai 88 (GS. 222 u. 224).

[37]) In Schl.-Holstein heißen sie Pröbste, in Nassau Dekane.

[38]) § 293 d. W. Vgl. f. d. östl. Prov. G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 23⁷; f. Schl.-Holstein u. den KonsBez. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 31⁶.

[39]) Dienstalter KG. 17. April 86 (KGV. 59).

[40]) LR. II 11 § 61, 62 u. 319); Publ. 24. Feb. 17 (KA. I Heft 1 S. 131). — Prüfung u. Anstellung der Geistlichen der neuen Prov. u. des nordd. Bundesgebietes im Geb. d. pr. Landeskirche Vf. 20. Juni 70 (MV. 181). — Hannover V. 4. Mai 68 (GS. 473). — Seminarien zur Fortsetzung der Universitätsstudien bestehen zu Berlin (Domkandidatenstift), Wittenberg, Hadersleben (für das Studium der dänischen Sprache), Erichsburg, Kloster Loccum, Soest u. Herborn.

[41]) Neue Prov. V. 22. Jan. 67 (GS. 132), insbes. Hannover V. 1. Juli 68 (GS. 703).

[42]) KonsV. Kassel V. 22. Juli 74 (GS. 271). — Die besondere Anzeige (§ 288 Nr. 1 d. W.) ist entbehrlich, weil die Mitglieder der evangelischen Kirchenbehörden vom Könige ernannt werden.

[43]) KGemO. für die östl. Prov. (Anm. 50 b) § 32, AE. 2. Dez. 74 (GS. 355), KG. 15. März 86 (Kirchl. GV. 39) u. 28. März 92 (KGV. 115); rhein.westf. KO. (Anm. 50 a) § 53—65 (§ 59 geänd. AE. 22. Juli 67 MV. 298); schl.-holst. KO. (Anm. 57 a) § 46; nass. KO. (Anm. 57 b) § 48—55. — Han. G. 22. Dez. 70 (GS. 71 S. 1), § 5³ ergänzt G. 5. Juli 76 (GS. 277) und 28. Juni 82 (GS. 329).

[44]) Rhein.westf. KO. § 66—116.

[45]) Aeltere Provinzen: KirchenG. betr. die TrauungsO. 27. Juli 80 u. betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation u. Trauung v. 30. Juli nebst Instr. 23. Aug. 80 (Kirchl. GVl. 109, 116 u. 119). — Hannover: G. 6. Juli 76 (GS. 278). — Aufhebung der Stolgebühren für Taufen, Aufgebote und Trauungen in der evang. Landeskirche KG. 28. Juli u. G. 3. Sept. 92 (GS. 268 u. 267), in Schl.-Holstein G. 14. Aug. 92 (GS. 243), in Hannover KG. 16. Juni 75 (GS. 303) u. 18. Juni nebst G. 20. u. V. 30. Aug. 92 (GS. 259, 263 u. 264).

[46]) LR. II 11 § 532, KO. 12. April 22 (GS. 105) u. 27. April 30 (GS. 81). — KonsBez. Kassel AE. 27. Sept. 73 (GS. 454). — Mitwirkung des Staates § 288 Nr. 2 d. W. — Dienstvergehen der Kirchenbeamten KG. 16. Juli 86 (Kirchl. GV. 81).

[47]) Pfarrverbesserung in Hannover G. 4. Juli 76 (GS. 275).

und ein Ruhegehalt nach Beendigung desselben[48]). Den Wittwen und Waisen gebührt in den älteren Provinzen ein nach dem Ruhegehalte bemessenes Wittwen- und Waisengeld und provinzialrechtlich eine Gnadenzeit[49]).

§ 299.

c) **Die Kirchengemeinde- und Synodalverfassung** betrifft nicht die Glaubenslehren, sondern schafft nur die äußere Ordnung und die erforderlichen Organe für die der Kirche zugefallene Selbstverwaltung.

In diesem Sinne ist die Verfassung für die älteren Provinzen zum gemeinsamen Abschlusse gebracht[50]). Zur Vertretung der Kirchengemeinden und zur Förderung des sittlich-religiösen Lebens sind Gemeindekirchenräthe (in den westlichen Provinzen Presbyterien) gebildet, die unter Vorsitz des Geistlichen aus den etwaigen übrigen Geistlichen und 4—12 von der Gemeinde gewählten Mitgliedern (Aeltesten) bestehen. In Gemeinden von 500 (in den westlichen Provinzen 200) und mehr Seelen wird daneben zur Beschlußnahme über wichtigere Angelegenheiten eine Gemeindevertretung bestellt. In kleineren Gemeinden erfolgt diese Beschlußnahme durch die Gemeindeversammlung[51]). — Die Gesammtheit der in einer Diözese belegenen Gemeinden wird

---

48) Aeltere Provinzen G. 15. März mit KirchenG. 26. Jan. u. V. 1. Juni 80 (GS. 216, 218 u. 267), ergänzt G. 30. März mit KirchenG. 16 u. zwei V. 30. März 92 (GS. 35, 37, 47 u. 48), Ausführung Instr. 29. Nov. 80 (Kirchl. GBl. 153) und Anleitung 7. April 92 (KGB. 68). — EmeritirungsO. für Hannover 16. Juli 73 (GS. 386), Aenderung G. 2. Feb. 76 (GS. 32) u. 30. Juni 82 (GS. 330), für Schl.-Holstein StaatsG. u. KirchenG. 2. März u. V. 1. Juni 91 (GS. 22, 23 u. 103).

49) G. 15. Juli 89 mit KirchenG. (GS. 139), ergänzt G. 30. März 92 mit KirchenG. u. zwei V. von dems. Tage (GS. 35, 40, 47 u. 49), Ausführung Anw. 7. April 92 (Kirchl. GBl. 71). — Gnadenzeit LR. II 11 § 833—851; KirchenG. f. Posen 15. Nov. 78 (Kirchl. GBl. 170) u. KirchenO. f. Westfalen u. Rheinprovinz (Anm. 50a) § 65¹ nebst KO. 17. Dez. 39 (MB. 40 S. 49). — Nassauische evangel. Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse § 292 Anm. 45 d. W.

50) In den älteren Provinzen ergingen:

a) für Westfalen und Rheinprovinz die KirchenO. 5. März 35 (KA. XIX 104), ergänzt (Form schriftl. Willenserklärungen der Presbyterien) KirchenG. 8. Juni u. StaatsG. 28. Juli 91 (GS. 333 u. 332), ferner AO. 22. Aug. 47 (MB. 284) u. 31. Juni nebst R. 25. Aug. 53 (MB. 229) u. 8. Dez. 66 (MB. 67 S. 32), ferner (zu § 16) AE. 4. Mai 68 (GS. 450), (zu § 59¹²) KO. 22. Juli 67 (MB. 298); verb. Anm. 49.

b) für die 7 östl. Prov. die Kirchengem. u. SynO. 10. Sept. 73 nebst StaatsG. 25. Mai 74 (GS. 74 S. 151 u. 147) u. Instr. 25. Jan. 82 (Kirchl. GB. 1); — Einfügung der drei Kreissynoden der Grafschaften Stolberg AE. 30. Dez. 74 (GS. 75 S. 2); — Kom. v. Litge 3. Aufl. (Berl. 87).

c) für beide Landestheile (b. u. c.) die Gen.-Syn.-O. 20. Jan. nebst StaatsG. 3. Juni 76 (GS. 134 u. 125), Trennung der Prov.Syn.-Verbände Ost- u. Westpreußen G. 21. Mai 87 (GS. 194), welches zugleich die Gesetze zu b ergänzt.

Hohenzollern gehört auch zur Landeskirche, ist aber, weil es nur 3 evangelische Gemeinden in der Diaspora (§ 290 Anm. 37) besitzt, nicht von der Einrichtung betroffen.

51) KirchGem. u. SynO. § 1—48 u. StaatsG. Art. 1—5, erg. KG. 9. März u. StaatsG. 7. April 91 (GS. 44 u. 43). — Rh.westf. KO. § 1—33, erg. AE. 8.

durch die Kreissynode vertreten. Diese besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, allen ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und doppelt so vielen (in den westlichen Provinzen ebensovielen) aus den Gemeinden gewählten Mitgliedern. Sie wird in der Regel einmal jährlich berufen und inzwischen durch den Kreissynodalvorstand (in den westlichen Provinzen Direktorium oder moderamen genannt) vertreten. In Städten, die wie Berlin mehrere Kreissynoden umfassen, können letztere zu gemeinsamer Berathung zusammentreten[52]. — Die evangelische Kirche der Provinz wird durch die Provinzialsynode vertreten. Diese besteht aus Abgeordneten der Kreissynoden, den bis zur Zahl von $^1/_6$ derselben vom Könige zu ernennenden Mitgliedern und einem Mitgliede der evangelisch theologischen Fakultät der Provinzialuniversität (für Posen der Universität Breslau). In den westlichen Provinzen finden einige Abweichungen statt. Sie tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen; inzwischen werden ihre Angelegenheiten durch ihren Vorstand versehen[53]. — Die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen wird durch die Generalsynode vertreten. Diese besteht aus den Generalsuperintendenten, 150 von den Provinzialsynoden und 6 von den evangelisch theologischen Fakultäten der Landesuniversitäten zu wählenden und 30 landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre. Die Generalsynode tritt in der Regel alle 6 Jahre zusammen und wird inzwischen durch den Generalsynodalvorstand vertreten. Außerdem geht aus derselben der Synodalrath hervor, der alljährlich einmal zur Berathung der Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche mit dem Oberkirchenrath zusammentritt[54]. — Kirchengesetze fordern die Zustimmung der General- oder, wenn ihr Geltungsbereich nicht über die Provinz hinausgeht, der Provinzialsynode und die Genehmigung des Landesherrn. Ihre Veröffentlichung erfolgt durch das seit 1876 erscheinende kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt[55].

Dez. 66 (MB. 67 S. 32) u. 4. Mai 68 (GS. 450). — Die Gemeindekirchenräthe sind öffentliche Behörden und als solche zur Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren (§ 317 Abs. 4 d. W.) befugt ER. 11. Sept. 80 (MB. 228, JMB. 82 S. 58). — VerwaltungsO. für das kirchliche Vermögen in den östl. Prov. der preußischen Landeskirche 15. Dez. 86 (Kirchl. GB. 87 S. 1).

[52]) K. u. SO. § 49—57 (§ 50 wird durch § 43 der GenSO. ersetzt, § 42 das., § 55 Abs. 10 durch KG. 9. März 1891 ergänzt) u. StaatsG. 1876 Art. 2—9 (Art. 8 erg. G. 19. Mai 91 GS. 64). Kosten K. u. SO. § 71—74 u. StaatsG. Art. 12. Regl. f. Berlin 8. Juni 81 (Kirchl. GB. 80) u. Aenderung v. 1882 (das. 81). — Rhein.westf. KO. § 34 bis 43.

[53]) K. u. SO. § 58—70 (§ 59, 61 u. 62 durch GenSynO. § 44—46 ersetzt, § 42 das.) und StaatsG. 1876 Art. 10, 11, 13 u. 16; Wahlkreise V. 1. Juni 74 (GS. 213); Kosten wie vor. Anm. — Rhein.westf. KO. § 44—52b u. StaatsG. Art. 13.

[54]) GenSynO. § 1—40 (§ 22 Abs. 1 geänd. KG. 26. Mai 87 Kirchl. GB. 74), StaatsG. 1876 Art. 14—21 u. (Zuständigkeit beim Ausschreiben der Umlagen) Kirchengesetze 2. Sept. 80 (Kirchl. GB. 133 u. 134).

[55]) K. u. SO. § 65³, GenSynO. § 6 bis 10. — Anerkennung durch StaatsG. § 297 Abs. 6 d. W.

In den neuen Provinzen[56]) liegt das Kirchenregiment gleichfalls in der Hand des Landesherrn. Uebrigens sind für Schleswig-Holstein und die Konsistorialbezirke Wiesbaden und Frankfurt a. M. ähnliche Einrichtungen getroffen wie für die älteren Provinzen[57]). Die kirchliche Verwaltung ist auch hier vorbehaltlich einer besonders bestimmten Staatsaufsicht den Konsistorien übertragen, denen dabei in Ermangelung einer obersten Kirchenbehörde weitergehende Befugnisse zustehen[58]). — Die in der Provinz Hannover für die evangelisch lutherische Kirche bestehenden Einrichtungen beruhen auf ähnlichen Grundlagen, tragen indeß einen etwas mehr pastoralen Charakter. Insbesondere ist, ebenso wie in den westlichen Provinzen, in den Bezirkssynoden die Zahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder die gleiche[59]). Für die reformirte Kirche dieser Provinz ist gleichfalls eine Gemeinde- und Synodalverfassung erlassen[60]). — Im Konsistorialbezirke Kassel, wo dem Landesherrn ziemlich ausgedehnte Befugnisse der Kirche gegenüber zustehen, ist eine Neuregelung unter Bildung von Presbyterien, Diözesansynoden und einer Gesammtsynode erfolgt[61]).

7. Die übrigen Religionsgesellschaften[62]).

§ 300.

Seit Einführung der Glaubens- und Religionsfreiheit und Aufhebung der aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkung

---

[56]) Die evangelische Bevölkerung von Schl.-Holstein ist bis auf zwei reformirte Gemeinden lutherisch, in Hannover ist gleichfalls das lutherische Bekenntniß überwiegend, während in Hessen-Nassau Unirte, Lutheraner und Reformirte ziemlich gleichmäßig vertheilt sind.

[57]) a) Kirchengem. u. SynO. f. d. ev.-lutherische Kirche von Schl.-Holstein 4. Nov. 76 (GS. 78 S. 155), auf Lauenburg ausgedehnt Erl. u. V. 7. Nov. 77 (das. 189); dazu StaatsG. 6. April 78 (GS. 145) Art. 1—12, 23—28 u. 38 u. G. 17. Mai 84 (GS. 298); Ausdehnung auf Helgoland G. u. KG. 31. März 92 (GS. 73 u. 74). — Die Kreissynoden heißen Probsteisynoden.

b) KGem. u. SynO. f. d. ev. Gemeinden im KonsBez. Wiesbaden 4. Juli 77 (GS. 78 S. 192) nebst StaatsG. 6. April 78 (GS. 145) Art. 13 bis 28 u. 38. — Entsprechende Regelung für einige Gemeinden des Kr. Frankfurt a. M. KGem.O. 11. März 89 nebst StaatsG. 2. Juni 90 (GS. 90 S. 186 u. 183) u. V. 13. Jan. 91 (GS. 7).

[58]) Das. Art. 29—37. — Zuständigkeit V. 19. Aug. 78 (GS. 287), 9. Juni 79 (GS. 365, Berichtigung S. 386) und 1. Nov. 86 (GS. 296).

[59]) Han. Kirchenvorstands- und SynO. u. Bek. 9. Okt. 64 (han. GS. I 413 u. 441). — Kirchenvisitationen KG. 28. Sept. 91 (GS. 349). — Die für Hannover, insbes. für Ostfriesland maßgebenden Vorschriften gelten auch im Jadegebiete G. 10. März 82 (GS. 17) und (Anschluß von Wilhelmshaven) KirchenG. 28. Okt. 85 (GS. 353).

[60]) Kirchengem. u. SynO. 12. April 82 nebst StaatsG. 6. Aug. 83 (GS. 83 S. 301 u. 295) und (zuständige Behörden) MinE. 10. Sept. 85 (StAnz. Nr. 213); vgl. Anm. 36.

[61]) Hess. VerfUrk. 5. Jan. 31 § 134 u. Presb.- u. SynO. für die evangelischen (die reformirte, lutherische und unirte) Kirchengemeinschaften 16. Dez. 85 nebst StaatsG. 19. März 86 (GS. 86 S. 1 u. 79) u. (Zuständigkeit) V. 10. Jan. 87 (GS. 7). Diözesaneintheilung AE. 22. Juli 87 (GS. 331).

[62]) Vgl. § 286 Anm. 3 d. W.

der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte[63]) hat die Staatsgesetzgebung bezüglich der übrigen Religionsgesellschaften nur eine beschränkte Thätigkeit entfaltet[64]).

Besondere Vorschriften gelten für die Juden, in betreff deren eine staatliche Mitwirkung bei der Vereinigung zu Synagogengemeinden, bei der Wahl der Vorstände und Kultusbeamten und bei der Vermögensverwaltung stattfindet[65]). Neben dem Austritt aus dem Judenthum[66]) ist in ähnlicher Weise wegen religiöser Bedenken der Austritt aus einer Synagogengemeinde gestattet, doch muß der Ausgetretene zu den bereits entstandenen Ausgaben noch eine Zeit lang beitragen[67]). — Die getrennte jüdische Armenpflege ist aufgehoben[68]) und die Eidesleistung gesetzlich geregelt[69]).

II. Unterricht.

1. Einleitung.

§ 301.

Durch den Unterricht soll der Erwerb der Bildung vermittelt werden. Der Staat hat die Bedingungen hierfür herzustellen, die der einzelne nicht zu erfüllen vermag. Er hat daneben selbst das unmittelbare Interesse, die Bildung seiner Angehörigen so weit gefördert zu sehen, daß diese ihren Aufgaben im Staatsleben genügen können.

Die geschichtliche Entwickelung des Unterrichtswesens ist allmälig vor sich gegangen. Während des Mittelalters befand sich dasselbe ausschließlich in den Händen der Kirche. Erst im 12ten und 13ten Jahrhundert wuchsen neben den Pfarr-, Kloster-, Stifts- und Domschulen in den aufblühenden

---

[63]) § 286 Abs. 1 d. W.

[64]) Verleihung der Körperschaftsrechte § 286 Anm. 5 d. W. — Von den Maigesetzen findet nur das wegen der Straf- und Zuchtmittel auf die nicht zur Kirche gehörenden Religionsgesellschaften Anwendung § 288 Nr. 2 d. W. — An Stelle der Eidesleistung ist einzelnen Religionsgesellschaften die bloße Betheuerung gestattet CPrO. § 446; Mennoniten V. 11. März 27 (GS. 28); Philipponen KO. 19. Nov. 36 (KJ. XXXIX 175).

[65]) Aeltere Provinzen G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 35—58. Die Beschränkungen der Juden in der Zulassung zu öffentlichen, mit einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbundenen Aemtern und zur Ausübung ständischer Rechte oder des Patronats (§ 1—3) sind fortgefallen § 286 Abs. 1 d. W. — Holst. G. 14. Juli 63 (holst. GB. 167) und schlesw. V. 8. Feb. 54 (Verordn. S. 124), beide erg. AE. 24. Juni 67 (GS. 1308). — Han. G. 30. April 42 (han. GS. I 211) nebst Bek. 19. Jan. 44 (das. I 43). — Kurhess. G. 30. Dez. 23 (kurh. GS. 87). — Nass. Bek. 7. Jan. 52 (nass. VB. 6). — Frankf. Dekr. 30. Jan. 12 (Frankf. RegBl. II 9). — ZustG. § 54; vgl. § 170 Anm. 17.

[66]) § 286 Abs. 2 d. W.

[67]) G. 28. Juli 76 (GS. 353) und ZustG. § 54. — Posen § 7 das. u. G. 24. Mai 69 (GS. 838). — Altisraelitische Gemeinde zu Wiesbaden V. 24. März 79 (GS. 273).

[68]) RG. 6. Juni 70 (RGB. 360) § 6, G. 8. März 71 (GS. 130) § 16.

[69]) G. 15. März 69 (GS. 484).

Städten Stadtschulen empor. Mit der Reformation gewann das Schulwesen eine breitere Grundlage, doch wurde die weitere Entwickelung durch den dreißigjährigen Krieg unterbrochen. Ein Aufschwung erfolgte erst im 18ten Jahrhundert, wo sich die thatkräftige Fürsorge einzelner einsichtiger Fürsten den Schulanstalten zuwandte und die allgemeine geistige Bewegung auch die Fragen des Unterrichtes mächtig ergriff[1]).

In Preußen waren schon frühzeitig umfassende Schulordnungen erlassen[2]) und zahlreiche Schulen gegründet. Beides geschah durch die Regierung und unter diesen Einflüssen hatte das Schulwesen einen streng staatlichen Charakter angenommen. Die öffentlichen Schulen waren mittelbar oder unmittelbar zu Staatsanstalten, die Lehrer an denselben zu Staatsbeamten geworden. Diesen Standpunkt hat das Landrecht eingenommen[3]) und später die Verfassung zu noch bestimmterem Ausdruck gebracht[4]). Die Vorschriften der letzteren haben jedoch, da sie erst mit Erlaß eines Unterrichtsgesetzes in Kraft treten werden[5]), inzwischen nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen.

Der Privatunterricht unterliegt gleichfalls der staatlichen Aufsicht. Die Verfassung hat die Wissenschaft und ihre Lehre vorbehaltlich der nöthigen Befähigung der Lehrenden für frei erklärt. Inzwischen kommen noch die beschränkenden älteren Vorschriften zur Anwendung. Hiernach sollen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten nur bei vorhandenem Bedürfniß und bei nachgewiesener sittlicher und wissenschaftlicher Befähigung zugelassen werden. Der Sittlichkeitsnachweis wird für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, der Befähigungsnachweis außerdem auch für Privatlehrer erfordert[6]).

---

[1]) Vorzugsweise traten die pietistische und die philantropische Richtung in Franke und Basedow hervor. Ersterer gründete zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Halle seine verschiedenen Schulanstalten (Franke'sche Stiftungen) und machte sich namentlich um Heranbildung eines tüchtigen Lehrerpersonals verdient. Basedow († 1790) suchte den Unterricht möglichst naturgemäß, leicht faßlich u. durch Hineinziehung der Realien auch möglichst nutzbar zu gestalten. Wahrhaft fruchtbringend hat auf diesem Wege erst Pestalozzi († 1827) gewirkt, der zwar gleichfalls die natürliche Anschauung zu Grunde legte, durch diese aber vor allem die eigene geistige Kraft des Schülers zu wecken und zu entwickeln suchte. Er wendete sich vorzugsweise den Armen und Hülflosen zu und wird deßhalb als Vater des Volksunterrichts bezeichnet.

[2]) Erste Versuche in der KonsO. (§ 297 Anm. 20). SchulO. 1713 u. Generallandschulregl. 1763.

[3]) Das Landrecht handelt in Th. II Tit. 12 nach den einleitenden Bestimmungen (§ 1—11) von gemeinen Schulen (§ 12 bis 53), von gelehrten Schulen u. Gymnasien (§ 54—66) und von Universitäten (§ 67 bis 129).

[4]) VU. Art. 20—23. — Volksschule Anm. 15.

[5]) Das. Art. 26 u. 112.

[6]) VU. Art. 20. — LR. II 12 § 3—8, AO. 10 Juni 34 (GS. 135) u. StMinInstr. 31. Dez. 39 (MB. 40 S. 94), ergänzt R. 12. April 42 (MB. 119) u. (zu § 11) 22. Aug. 66 (MB. 211); Begriff des Hauslehrers, Privatlehrers u. Privatschulvorstehers R. 30. Okt. 27 (KA. XI 962); die Genehmigung an Ausländer ertheilt jetzt die Regierung CR. 20. Mai u. 21. Juli 63 (MB. 151 u. 170). Anwendbarkeit dieser Grundsätze in den neuen Provinzen Bf. 18. Feb. 87 (CB. UB. 396). — Die Ertheilung von Tanz-, Turn- u. Schwimmunterricht ist nur der Beschränkung unterworfen, daß sie untersagt werden kann, wenn That-

Die staatliche Verwaltung führt an oberster Stelle der Kultusminister[7]). Die Universitäten stehen unmittelbar unter demselben, während übrigens für die Elementar-, Bürger- und Privatschulen die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen[8]) und für die höheren Schulen einschließlich der Schullehrerseminare, Blinden- und Taubstummenanstalten die Provinzialschulkollegien seine Organe bilden. Letztere waren ursprünglich Abtheilungen der Konsistorien, bestehen aber jetzt als selbstständige kollegiale Behörden für jede Provinz. Den Vorsitz führt in der Regel der Oberpräsident[9]). Die bei den Regierungen angestellten Schulräthe sind zugleich Mitglieder der Provinzialschulkollegien[10]). Unter diesen Behörden stehen die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für die Kandidaten des höheren Schulamtes[11]). — Während die Provinzialschulkollegien die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar verwalten, bedienen die Regierungen sich hierbei besonderer Aufsichtsorgane. Als solche bestehen die Kreisschulinspektoren für einen mehrere Schulgemeinden umfassenden Bezirk und die Ortsschulinspektoren für die einzelnen Gemeinden. Erstere sind in der Regel die Superintendenten und Dechanten innerhalb ihrer Diözesen, letztere die Ortsgeistlichen[12]). Sie handeln aber nur im Auftrage des Staates, der diesen jederzeit widerrufen, andere Inspektoren ernennen und die Aufsichtsbezirke anderweit abgrenzen kann[13]). — Zu Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Schulwesens dient seit 1859 das Centralblatt der Unterrichtsverwaltung.

Die weiteren Vorschriften sind besondere für die Volksschule (Nr. 2), für die höheren Lehranstalten (Nr. 3) und für die an oberster Stelle

---

sachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun GewO. § 35; übrigens wird das Unterrichtswesen durch die GewO. nicht berührt das. § 6.

[7]) § 49 d. W.; Reichsschulkommission § 87 Anm. 5.

[8]) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 2⁶ u. 18 u. KO. 31. Dez. 25 (GS. 1826 S. 5) D. II 2; vgl. § 57 d. W.

[9]) Instr. 23. Okt. 17 (GS. 237) § 6—8, 10—15, KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 1, 9 u. AE. 26. Aug. 59 (GS. 535); neue Prov. V. 22. Sept. 67 (GS. 1570), Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5. Stellvertreter des Vorsitzenden ist — abgesehen von Berlin, Breslau u. Hannover, wo besondere Beamte dazu bestellt sind — überall der Regierungspräs. AE. 28. Nov. 81 (MB. 82 S. 45). Vgl. § 271 Anm. 106 b u. c d. W. — Hohenzollern steht unter dem ProvSchulkoll. der Rheinprov. G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1, Berlin unter dem für Brandenburg LVG. § 41, welches hier seit 1826 auch das Volksschulwesen beaufsichtigt das. § 44 Abs. 2, Waldeck-Pyrmont unter dem zu Kassel V. 25. März 85 (GS. 67) Art. II.

[10]) V. 27. Juni 45 (GS. 440) § 7.

[11]) Instr. § 12 u. Regl. 20. April 31 (KA. XV 311). — Prüfungskommissionen für die Provinzen zu Königsberg (zugleich für Westpreußen), Berlin, Greifswald, Breslau (zugleich für Posen), Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg u. Bonn.

[12]) LR. II 12 § 12—17, 47 u. 49.

[13]) G. 11. März 72 (GS. 183); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 5¹. Den Grundsatz der staatlichen Aufsicht enthält bereits LR. II 12 § 1, 2 u. 9 u. die VU. Art. 23 Abs. 1. — Anfangs 1884 gab es 181 ständige, 720 im geistlichen u. 32 im weltlichen Nebenamte stehende Kreisschulinspektoren, ferner 9668 geistliche u. 1270 weltliche Ortsschulinspektoren. — Kosten der Aufsicht Anm. 27.

stehenden Universitäten (Nr. 4). Während das gemeinsame Ziel dieser Anstalten die Gewinnung allgemeiner Bildung ist, sind die Fachschulen auf besondere Berufszweige berechnet und deßhalb bei den einzelnen Verwaltungsgebieten zu betrachten[14]).

2. Die Volksschule.

§ 302.

a) **Wesen und Bedeutung.** Die Grundsätze der Verfassung haben auch in betreff der Volksschule bis zum Erlaß eines Unterrichtsgesetzes nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen[15]). Eine allgemeine Regelung ist bislang nur in betreff der Beseitigung des Schulgeldes, der Pensionirung der Volksschullehrer und der Wittwen- und Waisenversorgung erfolgt[16]). Uebrigens beruht das Volksschulwesen noch auf der älteren Gesetzgebung[17]).

Die Grundlage bildet die allgemeine Schulpflicht (der Schulzwang), wonach alle Einwohner ihre nicht anderweit gehörig unterrichteten Kinder vom zurückgelegten fünften Jahre ab so lange zur öffentlichen Schule schicken müssen, bis sie sich die erforderliche Bildung angeeignet haben[18]). Durch Provinzial-

---

[14]) Als Fachschulen, die bis auf die dem Unterrichtsminister unterstellten technischen Schulen (§ 49 Anm. 55) unter den Fachministern stehen, sind zu erwähnen die Militärschulen (§ 103 d. W.), Forstschulen (§ 125 Abs. 1), Bergschulen (§ 319 Abs. 3), Landwirthschaftsschulen (§ 325 Abs. 3), technische Hochschulen (§ 355), Navigationsschulen (§ 365 Abs. 3) u. die Hebeammenlehranstalten (§ 270 Abs. 1).

[15]) Anm. 5. — VU. Art. 21, 23—25. Vgl. Anm. 18, 43 u. 58, 22, 24, 41 u. 56, 33, 64 u. 40.

[16]) § 302 Abs. 5 u. § 304 d. W.

[17]) In den älteren Provinzen kommen neben dem LR. II 12 § 12—53 als Provinzialgesetze in Betracht: f. Preußen SchulO. 11. Dez. 45 (GS. 46 S. 1), insbes. § 38—72, § 4 (Schulpflicht) ist durch LR. II 12 § 48 ersetzt G. 6. Mai 86 (GS. 144); — f. Neuvorpommern Reg. 29. Aug. 31 (KA. XV 564); — f. Schlesien Landschulregl. 3. Nov. 1765 (Korn Ed.-Samml. VIII 780) und kathol. Schulregl. 18. Mai 1801 (Korn Neue Ed.-Samml. VII 266). Die Uebertragung der § 10—29 des letzteren auf evang. Schulen (Landt.-Abschied 22. Feb. 29) hat keine Gesetzeskraft Erk. OV. 27. Dez. 76 (I 211), § 39a (Schulpflicht) wie Prov. Preußen. — Prov. Sachsen Anm. 37. — In den neuen Provinzen gelten für Schl.-Holstein SchulO. 24. Aug. 14 u. lauenburgische LandschulO. 10. Okt. 68; f. Hannover VolksschulG. 26. Mai 45 (han. GS. I 465), erg. G. 2. Aug. 56 (das. 257); f. Nassau Schul-Ed. 24. Mai 17. — Schneider u. v. Bremen D. Volksschulwesen in Preußen (Berl. 86), Klaunig d. pr. Volksschulwesen (Wittenb. 82).

[18]) LR. II 12 § 43—46 u. 48, auf die nicht landrechtlichen älteren Prov. ausgedehnt KO. 14. Mai 25 (GS. 149) Nr. 1—3 u. (Strafe) 20. Juni 35 (GS. 131) Nr. 3 u. 4. Aehnliche Vorschriften in den neuen Prov. Anm. 17. — VU. Art. 21 Abs. 2. Religiöse Erziehung § 286 Anm. 4. — In Fabriken sind schulpflichtige Kinder nicht zu beschäftigen § 350 Abs. 6 d. W. Mitführung von Kindern beim Gewerbebetriebe im Umherziehen GewO. § 57b, 62 Abs. 4 u. 63 Abs. 2. — Die für Schulversäumnisse angedrohten Strafen sind im strafrechtlichen Wege, nicht durch polizeiliche Vollstreckung (wie die Verwaltungspraxis annahm) zu verhängen E. KGH. 14. März 63 (MB. 113, JMB. 126) u. für die Rheinprovinz 10. Dez. 64 (JMB. 65 S. 54). — Der Schulpflicht ist auf einer preußischen Schule zu genügen Erk. d. Kammerger. 12. Okt. 82 (CB. UV. 83 S. 152); doch ist unter den deutschen Staaten (außer Baiern) die

gesetze sind Anfangs- und Endpunkt der Schulpflicht zum Theil abweichend bestimmt. In der Regel erfolgt die Aufnahme mit dem vollendeten sechsten, die Entlassung mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre. Die allgemeine Schulpflicht hat unser Staatswesen außerordentlich gefördert und ist ein Haupthebel für die Entwickelung desselben geworden. Deutschland steht hierin allen Großstaaten voran[19]).

Die Erfüllung der Schulpflicht setzt das Vorhandensein der nach Zahl und Einrichtung dem Bedürfnisse entsprechenden Schulanstalten voraus[20]). Die Sorge hierfür liegt zunächst dem Staate ob, doch wirken dabei neben demselben noch die Kirche und die Gemeinde mit.

Die Kirche ist bei der Schule betheiligt, weil die Religion einen wesentlichen Bestandtheil des Volksunterrichts bildet[21]), der vermöge der Einheitlichkeit des letzteren sich nur schwer aus demselben herauslösen läßt. Die durch die Verfassung den Religionsgesellschaften verheißene Leitung des Religionsunterrichts[22]), insbesondere die Mitwirkung der Ortsgeistlichen bei demselben bildet deßhalb kein selbstständiges Recht, sondern erfolgt nur im Auftrage und mit Erlaubniß des Staates[23]). — Dasselbe Verhältniß bedingt ferner die möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse und die Konfessionsschulen bilden hiernach die Regel. Sie sind überall geboten, wo die auf eine Schule angewiesenen Schüler ausschließlich oder überwiegend einem bestimmten Bekenntnisse angehören. Die Simultanschule, in der der Unterricht in allen Fächern mit Ausnahme der Religion ohne jede konfessionelle Färbung ertheilt und auch bei der Wahl der Lehrer den verschiedenen Bekenntnissen gleiche Berücksichtigung zu Theil wird, ist dagegen nur zulässig, wenn entweder die Bildung leistungsfähiger Schulsysteme ohnedem nicht zu erreichen

---

Heranziehung schulpflichtiger Kinder am Aufenthaltsorte gegenseitig vereinbart ER. 13. Nov. 76 (MB. 272). — Ueber die Reife zur Entlassung entscheidet der Lokal- oder Kreisschulinspektor Erk. OT. 28. Nov. 78 (CB. UB. 79 S. 207).

[19]) Die Ergebnisse werden statistisch nur bezüglich der alljährlich in das Heer und die Marine eingestellten Militärpflichtigen ermittelt. Die Zahl der unter diesen befindlichen, des Lesens und Schreibens unkundigen Personen (Analphabeten) ist in steter Abnahme begriffen. Sie betrug 1890/1 in Preußen 0,82 Proz. Diesen Durchschnitt überschritten nur Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien. — England hat es noch zu keinem Volksschulwesen, sondern nur zu einem staatlich unterstützten Privatschulwesen gebracht. — In Frankreich ist der Unterschied in seinen drei Abstufungen (instruction primaire Elementarunterricht, sécondaire Vorbildung u. supérieure Fachbildung) zwar besonders eingerichtet; die 1833 u. 1850 erlassenen Volksschulgesetze sind jedoch thatsächlich noch nicht vollständig durchgeführt. — Aehnliches gilt von dem 1869 für Oesterreich erlassenen Gesetze.

[20]) Im Jahre 1886 bestanden 33919 Volksschulen mit 65718 Lehrer- u. Lehrerinnenstellen. — Besondere Schulen bilden die Blinden- und Taubstummenanstalten § 271 Anm. 38 d. W.

[21]) Die preußische Schule tritt damit in Gegensatz zur religionslosen Schule, wie sie seit 1806 in Holland durchgeführt ist.

[22]) VU. Art. 24 Abs. 2.

[23]) ER. 18. Feb. 76 (MB. 68), Pl.-Beschl. OTrib. 12. Okt. 74 (Oppenhoff XV 655). — Mildere Handhabung des Grundsatzes ER. 5. Nov. 79 (CB. UB. 80 S. 228).

sein würde, oder wenn die Einrichtung von den Betheiligten beantragt wird und zugleich zu einer wesentlichen Verbesserung des Schulwesens beitragen kann[24]). Uebrigens kann auch in Konfessionsschulen bei gemischter Konfession die Minderheit — wenn sie keine verschwindende ist — abgesonderten Religionsunterricht auf Kosten der Schulgemeinde beanspruchen[25]). — Bei vorhandenem Bedürfnisse können ausnahmsweise öffentliche jüdische Schulen eingerichtet werden[26]).

Die Verwendungen, mit welchen der Staat in immer steigendem Maße für das Schulwesen eingetreten ist, beruhen nur auf einer aushelfenden (subsidiären) Verpflichtung. Die eigentliche Trägerin der Schulunterhaltungspflicht[27]), soweit der Bedarf nicht aus dem Schulvermögen[28]) gedeckt wird, ist die Gemeinde[29]). Sie genügt dieser Pflicht durch Erhebung von Abgaben[30]). Die Verpflichtung ruht theils auf der bürgerlichen Gemeinde, theils auf der besonderen Schulgemeinde (Schulsozietät). Letzteres ist nach dem Landrecht der Fall, welches die Hausväter des Ortes oder — bei Konfessionsschulen — des Glaubensbekenntnisses als Pflichtige bezeichnet[31]). Schulsozietäten bestehen ferner in Schleswig-Holstein und Hannover, wogegen in der Provinz

[24]) CR. 16. Juni 76 (CB. UV. 495). — Das LR. verhält sich gegen die Konfessionalitätsfrage gleichgültig, indem es die Zulassung zu den öffentlichen Schulen von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig macht, aber den Zwang zur Theilnahme an einem fremden Religionsunterricht ausschließt (II 12 § 10, 11 u. 30). Eine KO. 4. Okt. 21 verwarf die Simultanschule als unzweckmäßig. Spätere Vorschriften (KO. 23. März 29 u. pr. Landtagsabsch. 28. Okt. 38 KA. XXII 505) ließen sie bedingt zu. VU. Art. 24 Abs. 1 fordert möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse. Geschichtliche Darstellung CB. UV. 1878 S. 321. — Die Zahl der Simultanschulen betrug (1882) 517. Sie sind am zahlreichsten in Westpreußen, Posen u. den Regierungsbezirken Oppeln und Düsseldorf. In den Städten Danzig, Posen, Bromberg, Ratibor, Leobschütz, Ohlau, Königshütte u. St. Johann sind alle Schulen simultan. — Bierling, die konf. Schule in Preußen (Gotha 85).

[25]) R. 11. Sept. 73 (MB. 74 S. 10).

[26]) G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 60 bis 67.

[27]) Sie umfaßt die Unterhaltung der Lehrer u. Schulgebäude, sowie die Herbeiholung der ersteren LR. II 12 § 29, 34 u. 39. Die Kosten der Aufsicht (Visitation) gehören nicht dazu; diese fallen mangels abweichender provinzialrechtlicher Bestimmungen dem Staate zur Last Erk. OV. 6. Okt. 86 (XIV 95).

[28]) Die äußeren Rechte der Volksschulanstalten sind im wesentlichen die der Kirchen LR. II 12 § 18 bis 21; vgl. § 292 d. W.

[29]) Im Jahre 1886 betrug der Aufwand für das Volksschulwesen 116½ Mill. M. oder 4,12 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Hiervon entfielen auf persönliche Kosten 75, auf sächliche 41½ Mill. M. Der Etat 1892/93 setzt für das Elementarunterrichtswesen 61 Mill. Mark aus.

[30]) Schulabgaben unterliegen der zwangsweisen Beitreibung KO. 19. Juni 36 (GS. 198) Nr. 1, 2 nebst § 136 Anm. 27 d. W. und genießen ein Vorrecht im Konkurse KonkO. § 54³. — Heranziehung der Einkommen unter 900 M. § 77⁴ Abs. 2a d. W. Die Forderungen der Schulanstalten und Lehrer für Unterricht und Erziehung verjähren in 2 Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres G. 31. März 38 (GS. 249) § 1³, ⁴ u. 5—10.

[31]) LR. II 12 § 29 u. 30. — Hausväter sind alle wirthschaftlich selbstständigen, physischen Personen Erk. OV. 30. Sept. 82 (IX 123); frei sind deßhalb Forensen Erk. OT. 15. Sept. 62 (Striethorst Bd. 47 S. 32), nicht aber Geistliche, Schullehrer oder Beamte wegen ihrer kommunalsteuerlichen Begünstigung Erk. OV.

Preußen, in der Rheinprovinz und der Regel nach auch in Hessen-Nassau und in Hohenzollern die bürgerliche Gemeinde die Schullast trägt[32]). Das gleiche Verhältniß ist bereits in der Verfassung vorgesehen[33]), auch in allen nach dieser eingebrachten Schulgesetzentwürfen festgehalten worden. Uebrigens kann auch da, wo Schulsozietäten bestehen, die bürgerliche Gemeinde unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Schullast freiwillig übernehmen[34]), und von dieser Befugniß haben zur Vereinfachung und Klärung des verwickelten Rechtsverhältnisses die Gemeinden, insbesondere die Städte, umfassenden Gebrauch gemacht. — Die Feststellung des Bedarfes erfolgte früher lediglich durch die Regierung[8]). Gegenwärtig ist jedoch eine ausgedehnte Mitwirkung der Selbstverwaltungsbehörden eingetreten. Auf Beschwerden betreffend die Heranziehung zu den Schulabgaben beschließt die örtliche Behörde, welche diese Abgaben ausgeschrieben hat. Hiergegen ist die Verwaltungsklage zulässig und das gleiche Rechtsmittel ist gegen Verfügung der zwangsweisen Etatisirung wie über die Streitigkeiten zulässig, welche unter den Pflichtigen wegen der Abgabepflicht entstehen[35]). Ferner beschließt über neue oder erhöhte Anforderungen für Volksschulen — soweit sie sich nicht auf Bauten oder Pensionirungen beziehen — in Ermangelung des Einverständnisses der verpflichteten Verbände mit der Schulaufsichtsbehörde der Kreisausschuß (bei Stadtschulen der Bezirksausschuß). Die Beschwerde geht in beiden Fällen an den Provinzialrath[36]). — Die Regelung der Schulbaulast zeigt einige Abweichungen. Nach dem Landrecht müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande die nothwendigen, auf den eigenen Grundstücken vorhandenen Materialien unentgeltlich verabfolgen[37]). Mit Küstereien vereinigte Schul-

---

17. Jan. 77 (II 197), ebenso wenig ansässige Gutsherren; nur der Gutsherr der Gemeinde, in der die Schule liegt, ist frei und zwar auch als Besitzer bäuerlicher Grundstücke Erk. OV. 11. Okt. 82 (IX 132). — Die Vertheilung der Hausväterbeiträge nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen (LR. II 12 § 31 u. 32) erfolgt nöthigenfalls nach den direkten Staatssteuern Erk. OV. 10. Okt. 76 (I 183), wobei jedoch der außerhalb des Schulbezirkes belegene Grundbesitz außer Betracht bleibt Erk. OV. 28. März 77 (I 208). — Die Verpflichtung der Gutsherrschaften auf dem Lande, unvermögende Gutsunterthanen dabei nach Nothdurft zu unterstützen (LR. II 12 § 33) besteht noch fort; die Festsetzung gebührt der Regierung Erk. OV. 24. Mai 83 (X 126). — Die Schulsozietät bildet eine Körperschaft Erk. OV. 19. Sept. 76 (I 169) u. 21. Feb. 80 (VI 174). Die Einrichtung und Vertheilung der Schulsozietäten erfolgt durch die Regierung Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 18k, ZustG. § 49 Abs. 3; Erk. OV. 2. März 78 (III 139).

[32]) Gesetze in Anm. 17, insbes. preuß. SchulO. § 38—42 u. rhein. GemO. 23. Juli 46 (GS. 523) § 86.

[33]) VU. Art. 25 Abs. 1.

[34]) ER. 30. Dez. 65 (MB. 66 S. 39), Erk. OV. 28. Nov. 77 (III 125); verb. Erk. 17. Mai, 8. März u. 25. Juni 90 (XIX 169) und Vf. 27. Juni 84 (CB. UV. 85 S. 354).

[35]) ZustG. § 46 u. 48. — Mitwirkung bei Feststellung des Lehrergehaltes Anm. 65. — Ausschluß des Rechtsweges § 170 Anm. 17 d. W.

[36]) G. 26. Mai 87 (GS. 175); für Posen gilt das Gesetz nicht § 6.

[37]) LR. II 12 § 34—36. — Tische u. Bänke der Schulstube (Subsellien) gehören nicht zu den Baukosten Erk. OV. 29. Juni 78 (IV 183). — Ausführung der Schulbauten wie § 292 Anm. 52 d. W. —

häuser sind von den Pfarrbaupflichtigen (§ 292 d. W.) mit der Maßgabe zu unterhalten, daß die durch das Schulbedürfniß bedingten Erweiterungen der Schulräume und Lehrerwohnungen den Schulbaupflichtigen zur Last fallen[38]). Ueber Anordnung der Bauten bei Volksschulen, auch der mit Küstereien verbundenen, und über Aufbringung und Vertheilung der Kosten beschließt die Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß ist die Verwaltungsklage zulässig, bei deren Entscheidung jedoch die allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend bleiben[39]). — Die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen findet — entsprechend der in der Verfassung gegebenen Verheißung — nicht mehr statt. Ausnahmen sind nur für auswärtige Kinder und für einzelne besonders festzustellende Bedarfsfälle gestattet. Dagegen zahlt der Staat zur Erleichterung der Unterhaltungspflichtigen einen für jede Lehrerstelle auf 100 bis 500 M. bemessenen jährlichen Beitrag[40]).

Der Beitragspflicht der Gemeinde entspricht ihre Mitwirkung bei der Verwaltung. Die Verfassung verheißt den Gemeinden die Leitung der äußeren Angelegenheiten und diese werden fast überall durch Schulvorstände verwaltet, denen in der Regel der Patron und der Prediger angehört[41]). Die für die Städte vorgesehenen Schuldeputationen wirken zugleich bei den inneren Angelegenheiten mit[42]).

§ 303.

b) **Die Einrichtung der Volksschule** wird im Hinblick auf die Aufgaben und Ziele derselben näher durch die „allgemeinen Bestimmungen" geregelt[43]). Die Lehrgegenstände sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie und Naturkunde, außerdem für die Knaben Turnen,

Zu den Schulstellen gehören Dienstwohnungen R. 20. Mai 81 (CB. UV. 632) u. (Erfordernisse) 9. April 79 (das. 362). — Entwürfe f. ländliche Volksschulgebäude CB. UV. 1888 S. 258, 1889 S. 275 u. 1891 S. 394. — Schulbänke CE. 11. April 88 (CB. UV. 680). — Größe und Ausstattung der Schulräume § 303 Abs. 1 d. W. — Beitragspflicht der Grundbesitzer in den vormals sächs. Theilen der Provinz Sachsen G. 11. Nov. 44 (GS. 698).

[38]) LR. II 12 § 37, 38, G. 21. Juli 46 (GS. 392) u. Erk. OV. 27. Juni 88 (XVI 262).

[39]) ZustG. § 47 u. 49.

[40]) G. 14. Juni 88 (GS. 240) u. 31. März 89 (GS. 64), AusfBest. 22. Juni u. 22. Sept. 88 (CB. UV. 585 u. 774 u. 1889 S. 443 u. 560); verb. VU. Art. 25 Abs. 3. — Die Regulirung des Schulgeldes steht der Regierung zu Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 18f. — Die im Schulorte unentgeltlich in Pflege und Erziehung genommenen Kinder gelten nicht als auswärtige Erk. OV. 23. April 90 (XIX 197).

[41]) VU. Art. 24 Abs. 3. — Aeltere Provinzen LR. II 12 § 12—14 u. Instr. 28. Okt. 12. Befugniß zur Vertretung der Schulgemeinde R. 22. Aug. 63 (MB. 196) u. (Hannover) G. 14. Okt. 48 (han. GS. I 301) § 26—28.

[42]) § 79 Anm. 95 d. W.

[43]) Dies sind die unterm 15. Okt. 72 über das Volksschul-, das Präparanden- u. das Seminarwesen erlassenen fünf Einzelverfügungen; vgl. Anm. 44, 45, 48, 51, 53 u. 54. — Pflege der Gottesfurcht und Vaterlandsliebe zur Bekämpfung der Umsturzbestrebungen AE. 13. u. Vf. 18. Okt. 90 (CB. UV. 703).

für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Diese Gegenstände vertheilen sich nach Maßgabe von drei dem Alter entsprechend gebildeten Stufen auf 20 bis 30 wöchentliche Unterrichtsstunden[44]). Die Zahl der anzustellenden Lehrer bemißt sich nach der Schülerzahl. Die einklassige Schule mit einem Lehrer soll nicht über 80 Kinder umfassen. Eine größere Zahl kann zwar ausnahmsweise von einem Lehrer in zwei Abtheilungen unterrichtet werden (Halbtagsschule), doch sind in der Regel zwei Lehrer anzustellen, die in zwei, und wenn die Schülerzahl 120 übersteigt, in drei Klassen unterrichten. Bei drei und mehr Lehrern sind die oberen Klassen möglichst nach den Geschlechtern zu trennen[45]). Die Schulzimmer müssen einen mindestens 0,6 qm für jedes Kind umfassenden Flächenraum bieten und entsprechend ausgestattet sein[46]). Die Höhe ist auf 3,14 m festgesetzt, so daß ein Luftraum von 1,85 cbm für das Kind erzielt wird[47]).

Neben der Volksschule, welche auf Aneignung des Mindestmaßes der erforderten Bildung berechnet ist, können Mittelschulen (Bürger-, höhere Knaben-, Stadt-, Rektoratschulen) eingerichtet werden. Ihr Lehrplan betrifft dieselben Gegenstände wie die Volksschule, verfolgt aber höhere Ziele und umfaßt nach Bedürfniß daneben neuere Sprachen oder die Vorbereitung für das gewerbliche Leben. Diese Schulen müssen mindestens 5 Klassen mit höchstens je 50 Schülern haben, entsprechend ausgestattet und mit Lehrern besetzt sein, welche die für diese Schulen erforderte besondere Befähigung besitzen[48]).

Die Bestimmungen stellen in streng sachlicher und bestimmter Weise Gegenstand und Gang der Volksbildung fest und tragen mit einer gewissen Dehnbarkeit den verschiedenartigen Bedürfnissen und Leistungsverhältnissen ausreichende Rechnung. Sie gewähren eine feste Grundlage für die Verwaltung des Volksschulwesens und haben bereits unverkennbare Erfolge erzielt.

Als Ergänzung der Volksschule erscheint die Fortbildungsschule, welche die Volksschulbildung befestigen und in ihrer Anwendung auf das praktische Leben vervollständigen soll. In diesem Sinne werden gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildungsschulen unterschieden. Eine Schulpflicht findet sich nur unter gewissen Voraussetzungen für erstere anerkannt[49]). Im übrigen hat sich der Staat darauf beschränkt, Grundzüge für diese Schulen aufzustellen[50]) und ihre Gründung durch Beihülfen zu erleichtern.

---

[44]) Erste Vf. 15. Okt. 72 (MB. 273) Nr. 12—38. — Die Einführung der Lern- und Lesebücher fordert Genehmigung R. 27. Feb. u. 7. Juni 73 (CB. UV. 180 u. 435). — Einrichtungen für den Handfertigkeitsunterricht bei Knaben E. 27. April 90 (MB. 71). Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Aufnahme besonderer Gegenstände (weiblicher Handarbeiten) in den Lehrplan anzuordnen Erk. OV. 29. Sept. 76 (I 173).

[45]) Erste Vf. 1872 Nr. 1—7.

[46]) Das. Nr. 8—11.

[47]) R. 20. Jan. 72 (MB. 96).

[48]) 2te Vf. 15. Okt. 72 (MB. 279) u. Vf. 17. Juni 85 (CB. UV. 559).

[49]) § 350 Abs. 2 d. W.

[50]) Ländliche Fortbildungsschulen CR. 2. Feb. 76 (MB. 70); die Zahl betrug (1890) 727, die meisten in Rheinland u. Hessen-Nassau.

§ 304.

c) Die **Volksschullehrer** empfangen ihre Ausbildung auf Seminarien. Die Vorbereitung zu der beim Eintritt in dieselben abzulegenden Prüfung [51]) wurde früher nur auf privatem Wege erworben. Zur Beseitigung des Lehrermangels sind indeß neuerdings Präparandenanstalten mit zwei aufsteigenden Klassen errichtet [52]). Der Unterricht in den Seminarien dauert drei Jahre und erfolgt in drei Klassen [53]). Zur Anstellung als Volksschullehrer, als Mittelschullehrer oder als Rektor wird das Bestehen je einer besonderen Prüfung erfordert [54]). Die Anstellung und Bestätigung erfolgt durch die Regierung [55]). Die Verfassung verheißt die Betheiligung der Gemeinden [56]); zur Zeit kommt sie nur vereinzelt vor, insbesondere hat in den östlichen Provinzen in der Regel die Ortsobrigkeit (Magistrat, Gutsherr) das Vorschlagsrecht [57]).

Die Schullehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten [58]). Vermöge ihres Amtes steht ihnen das Recht der Schulzucht zu [59]). Sie sind bei Ableistung der Militärpflicht und bei Einziehung im Kriegsfalle mehrfach

---

[51]) 3te Bf. 15. Okt. 72 (MB. 283), erg. Bf. 12. Jan. 87 (CB. UB. 234). — Besuch seitens der evangelischen Predigtamtskandidaten O. 11. Sept. 90 (das. 537),

[52]) CR. 27. Mai 76 (CB. UB. 372). Organisations- und Lehrplan 1878 (das. 568). — Im Jahre 1892 bestanden 120 Seminare (11 für Lehrerinnen) und 35 Präparandenanstalten.

[53]) Lehrplan u. LehrO. 4te Bf. 15. Okt. 72 (MB. 286).

[54]) LR. II 12 § 24, 25 u. PrüfungsO. 5te Bf. 15. Okt. 72 (MB. 292); Gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse Vtr. mit Lübeck CE. 16. Aug. 88 (CB. UB. 716). — Besondere Ausbildung als Turnlehrer und Turnlehrerinnen Anm. 75. — PrüfO. f. Lehrerinnen u. Schulvorsteherinnen 24. April 74 (CB. UB. 334); gegenseitige Anstellung geprüfter Vtr. mit Baden CB. 24. Jan. 77 (CB. UB. 41) u. 12. Mai 88 (das. 542), Hessen CR. 23. Dez. 80 (MB. 81 S. 3), S.Kob.Gotha CR. 26. Sept. 77 (MB. 253), S.Weimar 13. Feb. 79 (MB. 50), Anhalt 19. Jan. 78 (MB. 33), Hamburg 20. Feb. 78 (MB. 34), Lübeck CB. 8. Feb. 77 (CB. UB. 112) u. 9. Juni 88 (das. 543), Bremen 26. Mai 79 (MB. 230), erg. Bek. 6. Jan. 83 (CB. UB. 149), Elf.-Lothringen Bek. 2. Nov. 85 (MB. 222). — PrüfO. für Lehrerinnen der englischen und französischen Sprache 3. Aug. 87 (das. 635), f. Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen 25. Sept. 78 (das. 608), für Handarbeitslehrerinnen 28. Okt. 85 (das. 733).

[55]) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 18a. Bei Verbindung mit einem kirchlichen Amte ist Einverständniß der Kirchenbehörde erforderlich R. 16. Mai 65 (MB. 177). — Vereidigung CR. 6. Okt. 73 (MB. 74 S. 11).

[56]) VU. Art. 24 Abs. 3.

[57]) LR. II 12 § 22 u. 23 u. R. 28. Feb. 81 (CB. UB. 470). — Ostpreußen SchulO. (Anm. 17) § 6 ff. u. 37[1]; in Westpreußen u. Posen erfolgt die Anstellung allgemein durch den Staat G. 15. Juli 86 (GS. 185) Art. I. Neuvorpommern Regl. 1831 (Anm. 17) Art. 6, Schlesien KO. 30. Sept. 12 (GS. 185).

[58]) § 301 Abs. 3, verb. § 64—75 d. W. — VU. Art. 23 Abs. 2. Versetzbarkeit im Dienstinteresse oder Disciplinarwege in Westpreußen und Posen G. 1886 (vor. Anm.) Art. II u. (Umzugskosten) Art. III, Reg. 26. Jan. 87 (CB. UB. 380). — Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand CE. 5. Sept. 88 (CB. UB. 765). — Den Schullehrern ist Schankwirthschaft u. Krämerei untersagt R. 14. April 41 (MB. 170), auch die Jagdausübung in der Regel nicht zu gestatten R. 20. Mai 53 (MB. 114).

[59]) LR. II 12 § 50—58 u. KO. 14. Mai 25 (GS. 149) Nr. 4—6 nebst Erk. OVG. 22. Okt. u. 26. Nov. 87 (XV 443 u. 453, CB. UB. 88 S. 422).

begünstigt[60]), mit ihrem Diensteinkommen frei von Grund- und Gebäudesteuer[61]) und von Kreis- und Gemeindesteuern[62]), auch vom Schöffen- und Geschworenenamte ausgeschlossen[63]). Die Verfassung sichert ihnen ein festes, den örtlichen Verhältnissen angemessenes Einkommen[64]). In diesem Sinne ist unter Annahme gewisser Mindestsätze bereits vieles zur Verbesserung der Stellen geschehen[65]). Zu einem einheitlichen Vorgehen werden indeß bestimmtere Grundsätze auf die Dauer nicht entbehrt werden können. Die Verschiedenheit in den örtlichen Verhältnissen und in der Leistungsfähigkeit der zunächst in Betracht kommenden Einzelgemeinden bieten dabei vielfache Schwierigkeiten. Sie haben mehrfach das Eingreifen des Staates nöthig gemacht, so besonders bei Gewährung der Alterszulagen[66]). Die **Pensionirung** der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist dagegen entsprechend den für Staatsbeamte gegebenen Vorschriften (§ 74) allgemein festgestellt[67]). Die Pension wird bis zur Höhe von 600 M. aus der Staatskasse, übrigens von den sonstigen seither zur Aufbringung der Pension oder zur Unterhaltung des Lehrers Verpflichteten gezahlt, wobei das Stelleneinkommen nur in dem bisherigen Umfange, und nur soweit herangezogen werden darf, daß es nicht unter $^3/_4$ seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt[68]).

Den **Hinterbliebenen** gebührt das Sterbequartal nach der allgemeinen Uebung, wie nach einzelnen Provinzialgesetzen[69]). Dagegen ist die Wittwen- und Waisenversorgung allgemein dahin geregelt, daß die Pension der Hinterbliebenen mindestens 250 M. jährlich beträgt. Die Mittel werden durch Beiträge der Gemeinden und erforderlichenfalls durch Zuschüsse des Staates beschafft. Die Kassenverwaltung führt die Regierung unter Mitwirkung der für die Kreise aus den Betheiligten gebildeten Vorstände und der von diesen zu erwählenden

---

60) § 87 Abs. 3 u. § 89 Abs. 2 Nr. 2 d. W.

61) § 293 Anm. 58.

62) § 77 Nr. 4 Abs. 1. Schulbeitragspflicht Anm. 31.

63) § 181 Abs. 2 u. 180 Abs. 4 d. W.

64) VU. Art. 25 Abs. 2. — Pflicht der Gemeinden zur Herbeiholung neuer Lehrer LR. II 12 § 39—42. — Auseinandersetzung mit abgehenden Lehrern in d. vorm. sächs. Landestheilen G. 10. Mai 55 (GS. 267).

65) Grundlage bildet das Aufsichtsrecht der Regierung RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 18e u. ZustG. § 45. Grundsätze der Feststellung ER. 7. Feb. 67 (MB. 33). — RB. Kassel V. 29. Juli 67 (GS. 1245). — Nassau V. 26. März 62 (VBl. 81), erg. KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 116 Abs. 1.

66) Vorschr. 28. Juni 90 (CB. UV. 614).

67) G. 6. Juli 85 (GS. 298), § 11 in der Fassung des G. 26. April 90 (GS. 89); E. 2. März u. 24. Nov. 86 (MB. 37, CB. UV. 387 u. 1887 S. 383). — Für Lehrer an Mittelschulen steht die Regelung noch aus. — Lehrer an Seminarien, Kunst- und höheren Bürgerschulen Anm. 79.

68) Art. I § 26 u. (früher pensionirte) Art. II des Ges. (vor. Anm.).

69) Vf. 18. Juli 61 (MB. 161). — Preuß. SchulO. § 24 u. 25. — In der Rheinprovinz finden die für Geistliche gegebenen Vorschriften des Landrechts (II 11 § 833—856) auch auf Schullehrer Anwendung R. 12. Sept. 17 (KA. I Heft 3 S. 86).

Kuratoren[70]). Den Waisen ist demnächst — unter Eintritt des Staates — noch ein weitergehender Anspruch eingeräumt[71]).

3. Die höheren Schulen.

§ 305.

In den höheren Schulen wird die nöthige wissenschaftliche Vorbildung erworben, die als Unterlage für die spätere Berufs- oder Fachbildung dienen soll[72]). Sie erscheinen zuerst in den Gymnasien, deren Mittelpunkt das Studium des klassischen Alterthumes bildet. Die Entstehung dieser klassischen Lehranstalten reicht in das Zeitalter der Reformation zurück, in welchem das Studium des Alterthums alle wissenschaftlichen Bestrebungen erweckte und beherrschte. In den protestantischen wie in den Jesuitenschulen wurde fast nur lateinisch unterrichtet und diese Unterrichtsweise hatte ihre volle Berechtigung, so lange diese Sprache die alleinige Vermittlerin und das Alterthum die einzige Quelle des Wissens war. Als aber seit dem siebzehnten Jahrhundert die naturwissenschaftliche Forschung das vom Alterthum auf diesem Gebiete Geleistete weit hinter sich ließ, daneben auch die deutsche Sprache sich mehr und mehr entwickelte, begann ein Kampf gegen diese Alleinherrschaft. Im Verlaufe desselben entstanden seit 1817 Realschulen, meist als städtische Anstalten, in denen das mathematisch-naturwissenschaftliche Element gegen das philologisch-historische der Gymnasien in den Vordergrund trat und zugleich die neueren Sprachen größere Berücksichtigung fanden. Indem diese Anstalten ihre Ziele allmälig erweiterten, standen schließlich diejenigen unter ihnen, welche bei gleicher Klassenzahl und Unterrichtsdauer wie die Gymnasien deren Lehrplan vollständig erfüllten, die Realgymnasien, in dem Maße ihrer wissenschaftlichen Leistungen nicht mehr gegen die Gymnasien zurück; nur die Richtung der Ausbildung blieb eine verschiedene. Endlich waren aus der Umbildung der früheren Gewerbeschulen Oberrealschulen hervorgegangen (§ 355 Abs. 1 d. W.), die unter völligem Ausschlusse der alten Sprachen höhere Ziele in den neueren Sprachen und in den Naturwissenschaften verfolgten.

Die neueste Regelung hat die einseitig klassisch-philologische Richtung abgeschwächt und die Schularbeiten vermindert, sucht dagegen das selbstständige Denken zu fördern, wendet auch den körperlichen Uebungen besondere Aufmerksamkeit zu. Die drei Anstalten der Gymnasien, Realgymnasien und Oberreal-

---

70) G. 22. Dez. 69 (GS. 70 S. 1), erg. G. 24. Feb. 81 (GS. 41), V. 17. Jan. 87 (GS. 9) und (Aufhebung der Lehrerbeiträge) 19. Juni 89 (GS. 131); Instr. 31. Jan. u. 28. Juni 70 (MB. 93 u. 298). Die Erziehung der Lehrerwaisen ist Zweck der Pestalozzistiftung.

71) G. 27. Juni 90 (GS. 211).

72) LR. II 12 § 54—57 u. 61—64. — Vermögensrechte wie § 292 Anm. 46 u. 47 und § 302 Anm. 30 d. W. — FerienO. 6. Nov. 58 (MB. 59 S. 27). — Verbot der Schülerverbindungen CR. 29. Mai 80 (MB. 194). — Die Anm. 43 angeführten Bestimmungen wegen Pflege der Gottesfurcht und Vaterlandsliebe gelten auch für die höheren Schulen.

schulen sind als in den Endzielen gleichwerthige Vollanstalten mit 9 Jahrgängen beibehalten. An denselben finden jedoch neben den Reifeprüfungen nach der vollständigen Erledigung der Aufgabe auch Abschlußprüfungen nach dem sechsten Jahrgange statt und dem Maße der in diesen nachgewiesenen Bildung entspricht die Gesammtaufgabe der Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen (höheren Bürgerschulen), die als Nichtvollanstalten mit nur sechs Jahrgängen selbstständig eingerichtet sind[73]). Die Reifezeugnisse der Gymnasien berechtigen zum Universitätsstudium, die der Realgymnasien und der diesen gleichgestellten Oberrealschulen aber nur für das Studium und das Lehramt der Mathematik und Naturwissenschaften und daneben für die Laufbahnen der Post- und Telegraphenbeamten, der Schiffs- und Maschinenbaubeamten, der Marine- und der preußischen Bau-, Forst- und Bergbeamten. Die Zeugnisse über die Abschlußprüfungen, sowie die Reifezeugnisse der Nichtvollanstalten berechtigen zum Dienste der Subalternbeamten, Landmesser und Markscheider[74]).

Die Lehrer im höheren Schulfache werden auf Grund einer Prüfung angestellt[75]), welche vor den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen[11]) abgelegt wird. Die Ernennung und bei Schulen, die nicht königlichen Patronates sind[76]), die Bestätigung erfolgt durch das Provinzialschulkollegium oder den Minister, bei Direktoren der Gymnasien und Realschulen durch den König[77]). Die Lehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten[78]), insbesondere hinsichtlich der Pension[79]) und der Wittwen- und Waisenversorgung[80]). An den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen sind die Lehrer bezüglich ihres Diensteinkommens den Lehrern an den höheren staatlichen Anstalten gleichgestellt[81]).

---

[73]) Bek. über Lehrpläne, Reife- u. Abschlußprüfungen 6. Jan. 92 (CB. UV. 199) u. Denkschrift (das. 343). — Anfang 1892 bestanden 271 Gymnasien, 89 Realgymnasien, 9 Oberrealschulen, 44 Progymnasien, 85 Realprogymnasien, 20 Real- und 25 höhere Bürgerschulen.

[74]) Bek. 12. Dez. 91 für das Reich u. AO. 1. Dez. 91 für Preußen (CB. UV. 92 S. 340 u. 341).

[75]) PrüfO. 5. Feb. 87 (CB. UV. 182), erg. vor. Anm. — Ausbildung als Turnlehrer Best. 1. Mai 73 (MB. 179), PrüfO. für Turnlehrer und für Turnlehrerinnen 22. Mai 90 (CB. UV. 603 u. 607), § 4 geänd. Vf. 10. März 91 (das. 355), königl. Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin ER. 4. April 78 (MB. 53). — Prüfung der Zeichenlehrer an höheren Schulen Instr. 23. April 85 (CB. UV. 547), der Zeichenlehrerinnen 23. April 85 (das. 551). — Pädagogische Seminare bestehen zu Königsberg, Danzig, Marienwerder, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Göttingen, Münster, Kassel und Koblenz.

[76]) LR. II 12 § 59 u. 60. Bei Anstalten, die stehende Staatszuschüsse erhalten, nimmt der Staat ein durch Kommissarien ausgeübtes Kompatronat in Anspruch KO. 10. Jan. 17 (KA. I Heft 1 S. 157).

[77]) V. 9. Dez. 42 (GS. 43 S. 1) u. KO. 10. Nov. 42 (MB. 63 S. 6); neue Prov. R. 13. März 67 (MB. 113); vgl. Anm. 9.

[78]) § 64—75 d. W. Rang § 70 Anm. 22 u. 31 nebst AE. 28. Juli 92 (GS. 264).

[79]) § 74 d. W. Soweit die Pension nicht aus Staatsfonds fließt, findet wegen ihrer Aufbringung nach G. 27. März 72 (GS. 268) § 6 die V. 28. Mai 46 (GS. 214) nebst AE. 13. März 48 (GS. 113) u. AusfV. 10. Dez. 46 u. 22. Feb. 47 (MB. 40 u. 44) Anwendung.

[80]) § 75 Abs. 3 d. W.

[81]) G. 25. Juli 92 (GS. 219).

4. Die Universitäten.

§ 306.

Aufgabe der Universitäten (Hochschulen) ist die Förderung der Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung der Diener des Staates und der Kirche. Ursprünglich ständische, sich selbst regierende Körperschaften haben sie sich, auch nachdem sie zu Staatsanstalten geworden, eine gewisse Selbstständigkeit zu bewahren gewußt[82]). Jede Universität gliedert sich in die althergebrachten vier Fakultäten der Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie[83]), welche für die Berufe der Geistlichen, Richter, Aerzte und Lehrer vorbereiten. Die philosophische Fakultät, welche alle nicht unter die drei anderen Fakultäten fallenden Lehrgegenstände umfaßt, vertritt außerdem diesen gegenüber die Einheit der Wissenschaft. An der Spitze der Universität steht der Rektor, an der Spitze jeder Fakultät ein Dekan. Rektor und Dekane werden durch die Gesammtheit der ordentlichen Professoren gewählt, die außerdem in einem Ausschusse (akademischen Senat) ihre Vertretung finden. Die staatliche Aufsicht übt der Kurator als Stellvertreter des Kultusministers[84]).

Die Universitätslehrer, welche in ordentliche und außerordentliche Professoren, Privatdozenten und Lehrer zerfallen, haben gleichfalls Pflichten und Rechte der Staatsbeamten[85]). Der unfreiwilligen Versetzung und Pensionirung unterliegen sie indessen nicht[86]).

Die Studirenden erwerben die Mitgliedschaft bei der Universität (das akademische Bürgerrecht) durch Einschreibung in die Matrikel (Immatrikulation)[87]) und treten damit unter die akademische Disciplin, welche vom Rektor, Universitätsrichter und Senate ausgeübt wird. Die akademische Gerichtsbarkeit ist dagegen aufgehoben[88]); die Studirenden stehen unter den Bestimmungen

---

[82]) LR. II 12 § 67, 68. Die preußischen Universitäten und deren Stiftungsjahre sind: a) Albertus-U. zu Königsberg (1544); b) Friedrich Wilhelm-U. zu Berlin (1810); c) U. zu Greifswald (1456); d) U. zu Breslau (1702 als Leopoldina gestiftet und 1811 mit der 1506 zu Frankfurt a. O. gegründeten U. vereinigt); e) Friedrich Wilhelm-U. zu Halle (1694 gestiftet und 1817 mit der 1502 zu Wittenberg gegründeten vereinigt); f) Christian Albrecht-U. zu Kiel (1665); g) Georg August-U. zu Göttingen (1737); h) U. zu Marburg (1527) u. i) rheinische Friedrich Wilhelm-U. zu Bonn (1818). Außerdem bestehen als katholisch-theologische Fakultäten: a) das Lyceum Hosianum zu Braunsberg u. b) die theologisch-philosophische Akademie zu Münster (1773).

[83]) In Bonn und Breslau besteht eine fünfte Fakultät für katholische Theologie. Bezüglich derselben ist der bischöflichen Behörde eine besondere Einwirkung eingeräumt A. Instr. 26. Aug. 1776, schles. SchulRegl. 26. Juli 1800 u. KO. 13. April 25.

[84]) ER. 18. Juli 48 (MB. 222). — Bausachen Anw. 15. Mai 88 (MB. 114).

[85]) LR. II 12 § 73. — Rang § 70, insbes. Anm. 10 u. 22 d. W.

[86]) G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 96.

[87]) LR. II 12 § 74—81 u. Anhang § 132—134.

[88]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 13 Abs. 1, G. 29. Mai 79 (GS. 389). Handhabung der Disciplin Vorschr. 1. Okt. 79 (CB. UB. 520), § 16 geändert E. 8. Aug. 84 (CB. UB. 806). — Vgl. LR. II 12 § 82—126 u. Anh. § 135—145. — Verbindungs- und Duellwesen ER. 1. Feb. 70 (MB. 73).

des allgemeinen Rechtes, doch begründet die Minderjährigkeit oder Unselbstständigkeit keinen Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars. Die über Stundung des letzteren vom Universitätsrichter aufgenommenen Anerkenntnisse haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden[89]. Zur Einziehung und Einklagung sind die Universitätskassen (Quästuren) berechtigt[90]. Die Dauer des Studiums beträgt 3, für Mediziner 4 Jahre[91]; mindestens drei Halbjahre sind auf einer inländischen Universität zuzubringen[92]. Beim Abgange werden Zeugnisse ertheilt[93].

III. Wissenschaft und Kunst.

1. Schutz des geistigen Eigenthumes.

§ 307.

Die Erzeugnisse der Wissenschaft wie der Kunst haben neben ihrer geistigen auch eine wirthschaftliche Bedeutung, welche in der Verwerthung derselben durch mechanische Vervielfältigung zur Geltung gelangt. Das Recht hierauf bildet das geistige (litterarische) Eigenthums- oder Verlags-(Urheber-)recht. Es tritt bereits in den Buchdruckerprivilegien des 16ten Jahrhunderts hervor, hat sich aber erst im vorigen Jahrhundert zu einem selbstständigen Rechte entwickelt. Als solches ist es durch Vererbung oder Vertrag übertragbar und gegen unbefugte Ausübung (Nachdruck) strafrechtlich geschützt. An sich ist es Gegenstand des Privatrechts, tritt indeß mit der Einrichtung dieses Schutzes zugleich in das Gebiet das Verwaltungsrechtes ein.

Das geistige Eigenthum ist als Gegenstand der Reichsgesetzgebung[1] von dieser geregelt[2] und wird für die Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach seinem Tode geschützt[3]. Die Verletzung des Rechtes begründet den Anspruch auf Schadenersatz und die strafrechtliche Verfolgung[4]. Ueber beide Gegenstände wird auf Antrag des Verletzten im gerichtlichen Verfahren entschieden, wobei die technischen Fragen von den in den Einzelstaaten gebildeten Sachverständigenvereinen begutachtet werden[5]. Diese Grundsätze sind für

---

[89]) G. 29. Mai 79 § 1 Abs. 3.

[90]) KO. 5. Feb. 44 (GS. 69) u. 26. Sept. 45 (GS. 681).

[91]) Dispensation ER. 2. u. 17. Juli 51 (MB. 129).

[92]) KO. 30. Juni 41 (GS. 139); Aufhebung der weitergehenden Verpflichtung in Schl.-Holstein Erl. 17. Sept. 67 (GS. 1743). — Gleiche Vorschrift in betreff der Richter GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 2.

[93]) LR. II 12 § 127—129.

[1]) Verf. Art. 4⁶.

[2]) G. 11. Juni 70 (BGB. 339); Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W. u. in Elf.-Lothringen RG. 27. Jan. 73 (RGB. 42).

[3]) § 1—17 u. 61 d. Ges.; Eintragsrolle § 39—42, Instr. 7. Dez. 70 (CB. 76 S. 120) u. Bek. 23. März 92 (CB. 155); ältere Werke Ges. 1870 § 57—59 u. 62.

[4]) Das. § 18—25; Verjährung § 33 bis 38.

[5]) Das. § 26—32. Instr. f. d. Sachverständigenvereine 12. Dez. 70 (BGB. 621), Aenderung des § 6 Bek. 16. Juli 79 (CB. 490, JMB. 240), des § 7 Bek. 25. Okt. 82 (CB. 417).

Schriftwerke gegeben, finden aber auch Anwendung auf Abbildungen[6]), musikalische Tonstücke[7]) und auf die Aufführung von Bühnendichtungen[8]). In ähnlicher Weise sind die Werke der bildenden Kunst mit Ausschluß der Baukunst, und die Photographien, diese jedoch nur auf 5 Jahre, gegen Nachbildung geschützt[9]).

Der gegenseitige Schutz der litterarischen und Kunsterzeugnisse ist mehreren Staaten gegenüber durch Verträge (Litterarkonventionen) gesichert[10]).

2. Pflege der Wissenschaft und Kunst.

§ 308.

Die staatliche Fürsorge für Wissenschaft und Kunst erfolgt durch Gründung und Erhaltung eigener Anstalten oder durch Förderung der hierauf gerichteten Bestrebungen der Vereine und Privaten mittelst Gewährung von Beihülfen.

Wo die Gegenstände dieser Fürsorge im Auslande liegen, ist das deutsche Reich eingetreten. So hat dasselbe die früher preußischen, archäologischen Institute in Rom und Athen übernommen (1874)[11]), die klassischen Stätten des alten Olympia erschlossen[12]) und die Bestrebungen zur Erforschung Central-Afrikas und der Polargegenden unterstützt. Daneben unterhält es die dem Reichsamte des Innern unterstellte physikalisch-technische Reichsanstalt für die versuchsmäßige Förderung der exakten Naturforschung und Präzisionstechnik; auch gewährt es Beiträge zu den Kosten des Seminars für orientalische Sprachen in Berlin[13]) und des germanischen Museums in Nürnberg.

---

6) Ges. § 43, 44.

7) Das. § 45—49.

8) Das. § 50—56.

9) G. 9. u. 10. Jan. 76 (RGB. 4 u. 8). — Sachverständigenvereine Best. 29. Feb. 76 (CB. 117—119, JMB. 193), Aenderung des § 4 Bek. 16. Juli 79 (CB. 490, JMB. 241), des § 5 Bek. 25. Okt. 82 (CB. 417). — Urheberrecht an Mustern u. Modellen § 357 d. W.

10) Ein internationaler Verband zwischen dem deutschen Reiche, Belgien, Frankreich, Großbritannien, der Schweiz, Italien, Spanien, Tunis, Liberia u. Haiti 9. Sept. 86 (RGB. 1887 S. 493, Luxemburg 1888 S. 227) nebst G. 4. April u. V. 11. Juli 88 (RGB. 139 u. 225) und AusfBek. 7. Aug. 88 (CB. 673), setzt ähnlich dem Weltpostverein (§ 375 Abs. 3 d. W.) das Mindestmaß des zu gewährenden Urheberschutzes fest. Weitergehende Bestimmungen in den Verträgen mit diesen, sowie die Verträge mit anderen Staaten sind in Kraft geblieben. Demgemäß kommen in Betracht: Vertr. des nordd. Bundes und des Reiches mit Großbritannien 2. Juni 86 (RGB. 237), Frankreich 19. April 83 (RGB. 269) u. Bek. 3. Nov. 83 (CB. 317), Belgien 12. Dez. 83 (RGB. 84 S. 173) u. Bek. 18. Dez. 84 (CB. 324), Italien 20. Juni 84 (RGB. 193) nebst Bek. 18. Dez. 84 (CB. 327) u. (zu Nr. 3) 14. Jan. 85 (CB. 21), mit der Schweiz 23. Mai 81 (RGB. 171) u. Bek. 28. Sept. 81 (CB. 405), d. Vereinigten Staaten von Amerika 25. Jan. 92 (RGB. 473). — In bezug auf Oesterreich, Liechtenstein, Luxemburg u. Limburg kommen G. 11. Juni 70 § 62 und v. 9. Jan. 76 § 21 zur Anwendung.

11) Stat. 9. April 87 (CB. 172).

12) Vertr. mit Griechenland 13./25. April 74 (RGB. 75 S. 241).

13) G. 23. Mai 87 (RGB. 193).

Der Schwerpunkt dieser Thätigkeit liegt indeß nach wie vor in den Einzelstaaten. In Preußen begann diese Fürsorge mit dem vorigen Jahrhundert und wurde, nachdem sie unter dem mehr auf das Praktische gerichteten Friedrich Wilhelm I. geruht hatte, von Friedrich dem Großen um so lebhafter wieder aufgenommen [14]. — Neben dem Staate sind auch die Provinzen zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft berufen [15].

Der Wissenschaft dient die 1700 gegründete und 1744 neu eingerichtete Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Sie zerfällt in eine physikalisch-mathematische und in eine philosophisch-historische Klasse und umfaßt ordentliche, Ehren- und korrespondierende Mitglieder [16]. Sie hält Sitzungen ab, stellt Preisaufgaben und veröffentlicht ihre Abhandlungen. — Andere wissenschaftliche Anstalten sind die öffentlichen Bibliotheken [17], die dem Ministerpräsidenten unterstellten Staatsarchive [18], das geodätische Institut [19] und das Centralbüreau der europäischen Gradmessung [20], der botanische Garten, die Sternwarte zu Berlin, das astrophysikalische Observatorium und das meteorologische Institut auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Den Sammelpunkt für die Bestrebungen auf dem Gebiete der Kunst bildet die Akademie der Künste zu Berlin, die sich über die bildenden Künste und die Musik erstreckt. Sie ist 1699 gegründet, steht unter einem Präsidenten und umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und die akademischen Unterrichtsanstalten. Zu diesen gehören die Hochschule für die bildenden Künste und die Meisterateliers, ferner die Hochschule für Musik, die Meisterschulen für musikalische Komposition und das Institut für Kirchenmusik [21]. Neben der Akademie bestehen die Kunstschulen zu Berlin und Breslau und einzelne Kunst-

---

[14]) Orden auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft § 39 Anm. 14e d. W.

[15]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 4^{6}.

[16]) Statut 28. März 81 (CB. UV. 510). Der Akademie unterstehen die historische Station in Rom und die Herausgabe der Monumenta Borussica Stat. 9. April u. 28. März 88 (CB. UV. 511 u. 512).

[17]) Außer der kgl. Bibliothek zu Berlin (Stat. 16. Nov. 85 CB. UV. 86 S. 190, BenutzungsO. 1. Feb. u. Vf. 3. Jan. 87 CB. UV. 751 u. 174) bestehen die Bibliotheken der Universitäten, die Landesbibliotheken zu Wiesbaden und Düsseldorf und als ständische Anstalten die Bibliotheken zu Kassel und Fulda. Verpflichtung der Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die königl. u. an die Provinzialuniversitätsbibliotheken G. 12. Mai 51 (GS. 273) § 6, RG. 7. Mai 74 (RGB. 65) § 30 Abs. 3; Vf. 4. Aug. u. 24. Nov. 76 (CB. UV. 527 u. 645).

[18]) Unter der Leitung eines Direktors stehen das geheime Staatsarchiv zu Berlin und die Staatsarchive zu Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Osnabrück, Aurich, Münster, Marburg, Wiesbaden, Düsseldorf, Koblenz, Wetzlar u. Sigmaringen AE. 20. März 52 (MB. 80). — Instr. für die Archivbeamten in den Provinzen 31. Aug. 67 (MB. 327), Nachtr. 9. Jan. 76 (MB. 1) u. 12. Jan. 77 (MB. 8). Titel (Archivar 1ster u. 2ter Kl.) AO. 30. März 85 (MB. 64); Rang § 70, insbes. Anm. 28. Tagegelder und Reisekosten § 73 Anm. 52.

[19]) Stat. 15. Jan. 87 (CB. UV. 168).

[20]) Uebereink. betr. die Organisation der internationalen Erdmessung Okt. 86.

[21]) AE. u. Statut 19. Juni 82 (CB. UV. 618).

akademien in den Provinzen[22]). — Kunstsammlungen bilden die Museen zu Berlin[23]), denen sich einzelne ähnliche Anstalten in den Provinzen anschließen[24]). Endlich wendet der Staat seine Fürsorge auch der Erhaltung von Kunstgegenständen und Denkmälern der Vorzeit zu[25]).

Das Kunstgewerbe fällt in das Gebiet des Bau- und des Gewerbewesens[26]).

---

[22]) Kunstakademien zu Königsberg, Kassel, Düsseldorf, Kunstschulen zu Königsberg, Danzig und Breslau.

[23]) Statut 25. Mai 68 u. Best. 13. Nov. 78 (CB. UB. 654). Die Museen enthalten Gemälde, Kupferstiche, Bildhauerwerke, Alterthümer, Münzen und Gegenstände der Völkerkunde. Daneben besteht die Nationalgalerie (seit 1861) für Werke deutscher Meister des 19ten Jahrhunderts und das Rauch-Museum für Vorbilder und Gypsabgüsse dieses Bildhauers.

[24]) In Danzig, Stettin, Stralsund, Breslau, Halle, Kiel (Thaulow-Museum), Hannover, Kassel, Frankfurt a. M., Bonn und Trier.

[25]) CR. 31. Okt. 30 (KA. XIV 775) Nr. 4b, v. 19. Aug. 37 (das. XXI 559) u. 30. Dez. 86 (MB. 87 S. 8); vgl. § 78 Anm. 55 u. § 79 Anm. 90 d. W. Strafe der Zerstörung oder Beschädigung StGB. § 304. — Konservator der Kunstdenkmäler § 279 Abs. 2 d. W.

[26]) § 355 Abs. 3 d. W.

Neuntes Kapitel.

Wohlstandspflege.

I. Einleitung.

§ 309.

Der Staat hat für das wirthschaftliche Wohlergehen seiner Angehörigen zu sorgen, insoweit die Bedingungen desselben für den einzelnen unerreichbar sind. Diese Fürsorge umfaßt sowohl die Hinwegräumung von Naturhindernissen, als die Einrichtung umfangreicher Förderungsmittel für die wirthschaftliche Thätigkeit. Die Hebung des Wohlstandes des einzelnen erhöht zugleich die Steuerkraft und kommt damit dem Staate auch unmittelbar zu gute.

Während des Mittelalters kamen die wirthschaftlichen Bestrebungen nur im gegenseitigen Kampfe der ständischen Sonderinteressen zur Geltung. Einen einheitlichen Mittelpunkt fanden sie erst später, nachdem der Staatsgedanke zum Durchbruche gelangt war. Seitdem sind sie unausgesetzt Gegenstand staatlicher Fürsorge gewesen. Wesen und Umfang derselben sind zwar durch den Charakter des einzelnen Staates und den Zustand seiner Kultur und Entwickelung bedingt, doch sind sie daneben auch von den nach einander herrschend gewesenen Systemen der Volkswirthschaft (Nationalökonomie)[1]) beeinflußt worden:

1. Das Merkantilsystem, welches im 17. Jahrhundert namentlich in Frankreich durch Colbert ausgebildet war und bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein maßgebend blieb, bemißt den Wohlstand einer Nation nach dem bei derselben vorhandenen Vorrath an edlen Metallen. In der Annahme, daß ihr Bestand durch Ausfuhr der Waaren vermehrt und durch Einfuhr derselben vermindert werde, wird nach dem Verhältnisse beider zu einander (der Handelsbilanz) bemessen, ob eine Vermehrung oder Verminderung des Wohlstandes eingetreten sei. Der Irrthum liegt in der Verwechselung von Geld und Gut und in der Verkennung des Umstandes, daß auch die im Lande verbleibenden

---

[1]) Bearbeitungen von Knies 2. Aufl. (Braunschw. 82/3); Rau u. Wagner 2. Aufl. (Leipz. 80), Roscher (Stuttg. I Grundlage 19. Aufl. 88, II Ackerbau 12. Aufl. 90, III Handel und Gewerbe 5. Aufl. 81, IV Finanzen 3. Aufl. 90); Schönberg u. Wagner (sehr umfassend) 3 Bde. 2. Aufl. (Tüb. 85); Cohn 2 Bde. (Stuttg. 85/89).

oder demselben zugeführten Waaren bei nutzbringender Verwendung den Wohlstand vermehren, und daß mithin nur unter Inbetrachtnahme dieser Verwendung die Bilanz zutreffend gezogen werden kann.

2. Das physiokratische System, das in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Quesnay und Turgot seine Vertreter fand, sieht dagegen im Grund und Boden die alleinige Quelle der Güter. Dieses System verwechselt Stoff und Gut, und verkennt die dem letzteren durch die menschliche Arbeit zu Theil werdende Werthерhöhung.

3. Die Bedeutung der Arbeit als Wohlstandsquelle ist erst durch Ad. Smith (1732—1790) gehörig gewürdigt worden. Damit war die Erzeugung der Güter auf ihre eigentlichen Ursachen zurückgeführt, wie sie in der Arbeit, in den Naturkräften und in dem Kapital hervortreten. Damit war zugleich das allgemeine Interesse aller Wirthschaftenden an die Stelle der einseitigen Interessen des Handels, des Gewerbes und des Landbaues gesetzt. Die Güterverteilung wird dem freien Mitbewerbe als ihrem natürlichsten und sichersten Leiter überlassen. — Die Lehre verbreitete sich rasch in Deutschland und hat auf unsere Gesetzgebung bis in die neueste Zeit hinein bestimmend eingewirkt[2]).

4. Im entschiedenen Gegensatze zu dieser Lehre steht der Sozialismus, der das Einzelinteresse als bewegende wirthschaftliche Kraft verwirft, das Privatkapital in ein Gesammtkapital, die Einzelerzeugung in eine Gesammterzeugung verwandelt sehen, und so das Einzelwesen ganz in der Gesammtheit aufgehen lassen will. Der Ursprung dieser Bewegung liegt in der Scheidung der Gesellschaft in Klassen und in dem natürlichen Streben des einzelnen, in diesen Klassen aufzusteigen. Rechtlich steht diesem Streben im Verfassungsstaate keine Schranke entgegen. Thatsächlich tritt aber der kapitallosen Arbeit, die durch Kapitalerwerb zu wirthschaftlicher Selbstständigkeit durchdringen möchte, das Uebergewicht entgegen, welches das Kapital über diese Arbeit regelmäßig behaupten und geltend machen wird. Der Kommunismus hilft sich demgegenüber durch Verneinung des Kapitals und damit des Eigenthums überhaupt, während der Sozialismus die Unterordnung des Kapitals unter die Arbeit erstrebt. — Die soziale Bewegung war in den dreißiger Jahren in Frankreich durch St. Simon und Fourrier in Fluß gekommen und seit Louis Blanc, der das Recht auf Arbeit aufstellte, mit der demokratischen Bewegung in Verbindung gebracht (1848). Von dort ist sie nach Deutschland übertragen, welches nunmehr zum Hauptherd für die Agitation der Sozialdemokratie wurde. Marx und vor allem Lassalle bildeten ihre Lehre weiter aus. Letzterer empfahl in seinem „System der er-

[2]) Einfluß auf die Besteuerung § 135 Anm. 9, auf die Handelspolitik § 156 Abs. 5, auf die Landwirthschaftspflege § 324 Abs. 2 d. W.

worbenen Rechte" das allgemeine Wahlrecht und legte seinen Ausführungen das sogenannte eherne Lohngesetz zu Grunde, indem er annahm, daß der durchschnittliche Arbeitslohn regelmäßig nicht über den Unterhaltsbedarf des Arbeiters hinaussteige.

5. Hatte der Sozialismus selbst da, wo ihm wie in Amerika freie Bewegung gegeben war, zu dauernden praktischen Ergebnissen nicht geführt, so gebührt der unter Anlehnung an Friedrich List († 1846) in neuester Zeit entstandenen historischen Schule das Verdienst, die sozialen Fragen in die richtigen Bahnen zurückgeleitet zu haben. Auch sie bildet einen Gegensatz zur Smith'schen Schule. Während diese alle Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens aus allgemeinen Wirthschaftsgesetzen abzuleiten sucht und damit einen weltbürgerlichen Zug annimmt, geht die historische Schule von den verschiedenartigen Erscheinungen der einzelnen Staaten aus, und wird auf diesem Wege zu einer Berücksichtigung ihrer besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse geführt. Gegenüber der schrankenlosen Freiheit des „Gehen- und Geschehenlassens" erkennt sie die Mitwirkung des Staates zum Schutze der Schwachen und zur Belebung des Gemeinsinnes als berechtigt an, und will nicht das Selbstinteresse als alleinige Triebfeder für die wirthschaftlichen Vorgänge gelten lassen, sondern auch sittliche und nationale Triebkräfte darin anerkannt sehen.

Im 18. Jahrhundert lag in Preußen wie im übrigen Deutschland die Wohlstandspflege vollständig in den Händen des Staates; sie bildete einen Theil der Polizei[3]). Die freie wirthschaftliche Bewegung war dadurch umsomehr abgeschnitten, als auch aus der wirthschaftlichen Abgeschlossenheit des Mittelalters eine Reihe weiterer Einschränkungen zurückgeblieben war.

Das 19. Jahrhundert hat diese Fesseln gesprengt. Den Ausgangspunkt bildet die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, welche die persönliche Abhängigkeit beseitigte, die Freiheit des Grunderwerbes, des landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebes herstellte, und dadurch die freie Entwickelung und die volle Verwendung der Fähigkeiten und Kräfte des einzelnen ermöglichte[4]). Diese Grundsätze, denen später auch der der Verkehrsfreiheit hinzutrat, sind durch die nachfolgende Gesetzgebung wesentlich erweitert und schließlich in der Reichsgesetzgebung Gemeingut der ganzen Nation geworden[5]).

Die staatliche Thätigkeit war unter diesen Einwirkungen wesentlich zurückgetreten. Da gleichzeitig die Selbstverwaltungskörper und Vereine erstarkt waren und eine erfolgreiche Wirksamkeit auf wirthschaftlichem Gebiete entfalteten, so durfte der Staat seine ordnende Hand hier und da auch von manchen Gegenständen zurückziehen, die für den einzelnen unerreichbar blieben.

[3]) § 218 Abs. 1 d. W.

[4]) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 7.

[5]) § 326 Abs. 1 und § 346 Abs. 5 d. W.

Doch auch diese auf wirthschaftliche Freiheit und Selbstthätigkeit gerichtete Bewegung hatte ihre Grenzen. Die aus den Fesseln des Polizeistaates erlöste wirthschaftliche Thätigkeit durfte nicht nach der anderen Seite hin dem starren Rechtsstaate verfallen, der nur den Rechtsschutz gewährt, alle Wohlfahrtszwecke dagegen von sich weist. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben unsere wirthschaftliche Bewegung, die bereits diesen äußersten Zielen zusteuerte, wieder in natürlichere Bahnen gelenkt. Die vermehrten Bedürfnisse des heutigen Lebens stellen Anforderungen, die nur vom Staate mit seinen umfassenderen und wirksameren Mitteln gehörig erfüllt werden können. Vor allem zeigen aber die auf sozialem Gebiete hervorgetretenen Schäden und Nothstände, daß hier die Staatshülfe durch Selbsthülfe noch längst nicht ersetzt werden kann. Je entschiedener der Staat den Forderungen und Ausschreitungen der durch die Sozialdemokratie irre geleiteten Bevölkerung entgegentreten mußte, um so weniger durfte er sich gegen die berechtigten Bestrebungen auf sozialem Gebiete verschließen und der arbeitenden Bevölkerung die Bedingungen geistiger und physischer Entwickelung vorenthalten, die sie bei dem Mangel an Kapital sich selbst zu schaffen außer stande ist. — Unserer Gesetzgebung ist damit ein sozialpolitischer Charakter aufgeprägt, der zwar gleich der sozialen Bewegung selbst auf wirthschaftlichem Gebiete seinen Ausgang nimmt und vorzugsweise in der Wohlstandspflege hervortritt, daneben aber auch andere Gebiete beeinflußt hat. Die Sozialgesetzgebung bildet somit keinen für sich abgeschlossenen Theil der allgemeinen Gesetzgebung, sondern kommt in größerem oder geringerem Umfange in den verschiedensten Zweigen derselben zur Geltung[6]. — Die staatliche Thätigkeit bewegt sich dabei in drei Richtungen; sie umfaßt:

1. die unmittelbare Verwaltung derjenigen gemeinnützigen Einrichtungen, bezüglich deren die private und genossenschaftliche Thätigkeit unzureichend erscheint (Banken, Eisenbahnen, Post und Telegraphen);
2. den Schutz der Schwachen und Hülflosen (Haftpflicht, Arbeiterschutz, Frauen- und Kinderarbeit);
3. die soziale Organisation, für die sie Grundbestimmungen vorschreibt und überwachend eintritt (Innungen, Knappschafts- und Hülfskassen, Berufsgenossenschaften).

Das Ergebniß und zugleich die Voraussetzung jeder umfassenden wirthschaftlichen Thätigkeit bildet das Kapital und die Wohlstandspflege hat zunächst die Bedingungen für Bildung und Nutzbarmachung desselben herzustellen (Nr. II). Sie hat ferner für die einzelnen Erwerbszweige zu sorgen und diese sind entweder auf Gewinnung der Naturerzeugnisse gerichtet, wie im Mineralreiche der Bergbau (Nr. III), im Pflanzen- und Thierreiche die Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei (Nr. IV), oder sie

[6]) Besteuerung § 134 Abs. 5, Maßregeln der Gesundheits- u. Baupolizei und der Armenpflege § 259—284, Schulwesen § 302 d. W.

bezwecken deren weitere Verarbeitung im Gewerbe (Nr. V), oder ihren Umsatz im Handel (Nr. VI). Als gemeinsames Förderungsmittel aller Erwerbszweige schließt der Verkehr sich an (Nr. VII).

Bei ihrer Vielgestaltigkeit entbehrt die Wohlstandspflege allgemeiner Verwaltungsorgane. Diese bestehen gesondert für die einzelnen Verwaltungsgebiete. Die Gewerbekammern, welche zur gemeinsamen Berathung der die Land- und Forstwirthschaft, Handel und Gewerbe betreffenden allgemeinen wirthschaftlichen Fragen für die Provinzen oder Regierungsbezirke vorgesehen waren, sind nur noch an einzelnen Stellen in Wirksamkeit[7]).

II. Kapitalpflege.

Der Staat hat die Kapitalbildung zu fördern und die Kapitalnutzung zu erleichtern und zu regeln. Das erstere geschieht in den Sparkassen (Nr. 1) und Versicherungen (Nr. 2), das letztere im Kreditwesen (Nr. 3)[1]). Als wichtiges Förderungsmittel in beiden Beziehungen hat sich das wirthschaftliche Vereinswesen entwickelt (Nr. 4).

1. Sparkassen.

§ 310.

In den Sparkassen soll die Kapitalbildung durch Ansammlung und Verwaltung der in ihrer Zerstreuung unergiebigen Geldbeträge gefördert und zugleich ein Hülfskapital für Zeiten der Noth geschaffen werden. Die erste Sparkasse wurde 1765 in Braunschweig gegründet; die weitere Entwickelung des Sparkassenwesens gehört aber erst unserem Jahrhundert an, in dem es sich über ganz Europa verbreitet und rasch und stetig ausgedehnt hat.

In Preußen sind die Sparkassen hauptsächlich von Kreisen und Gemeinden gegründet; nur ausnahmsweise gingen sie von größeren Verbänden aus[2]). Die Bedingungen der Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Ersparnisse sind ebenso wie die Belegung der Bestände und die Bildung der

---

[7]) Vf. 24. Juli 84. Auch der für den ganzen Staat eingerichtete Volkswirthschaftsrath (V. 17. Nov. 80 GS. 367) besteht nicht mehr.

[1]) Früher wurden diese Einrichtungen als vorbeugende Armenpflege behandelt. Die neuere Staatslehre weist ihnen richtiger einen selbstständigen Platz an, da ihre Thätigkeit auch da eintritt, wo eine Armenpflege überhaupt nicht in Frage kommt.

[2]) Größere Sparkassenverbände bilden die Ober- und die Niederlausitz, die Altmark, Ostfriesland, Nassau (G. 25. Dez. 69 GS. 1288 Abschn. III) und Hohenzollern (Stat. 10. Aug. 88 GS. 255). — Im Jahre 1889/90 bestanden 1378 Sparkassen nebst 492 Nebenkassen u. 1546 Annahmestellen. Die Einlagen betrugen 2888 Mill. M. (Uebersicht MB. 91 S. 97). — Die Sparkassenstatistik ist besonders geregelt ER. 21. Okt. 82 (MB. 270) u. 4. Aug. 83 (MB. 210). — Genossenschaftssparkassen § 318 d. W.

Reservefonds nach festen Grundsätzen durch Statuten geregelt[3]). Die Genehmigung zur Errichtung von Kreis- und Gemeindesparkassen ertheilt der Oberpräsident; die Aufsicht führt die Kommunalaufsichtsbehörde[4]).

Die einzelnen Arten der Sparkassen scheiden sich theils nach dem besonderen Zwecke, dem sie dienen[5]), theils erscheinen sie als Gestaltungen einer fortlaufenden Entwickelung, in der das Sparkassenwesen begriffen ist. Von größter Bedeutung sind in dieser Beziehung die Postsparkassen geworden, welche die Einzahlung und Erhebung der Ersparnisse bei allen Postanstalten zulassen, dabei aber die Einrichtung der Sparkasse als staatlicher Anstalt voraussetzen[6]). Wenn der Versuch, die Postsparkassen auch im deutschen Reiche einzuführen, vorerst noch gescheitert ist, so hat er doch auf die bestehenden Sparkassen anregend eingewirkt und dieselben vielfach zu Vermehrung der Annahmestellen, Uebertragbarkeit der Guthaben bei Wohnsitzverlegungen und Herabsetzung der Mindesteinlagebeträge veranlaßt. Dem letztgenannten Zwecke dienen auch die Markensparkassen, welche die Ansammlung kleiner Beträge von 10 Pfg. an ermöglichen sollen[7]). Daneben ist in Preußen von der Befugniß, die Bestände im Interesse des Kredits zu verwenden[8]), umfassender Gebrauch gemacht. Die Sparkassen sind damit zugleich zu Vorschuß- und Darlehnskassen geworden und vermitteln in dieser Doppelstellung nach Art der Bankinstitute den Geldverkehr zwischen Nachfrage und Angebot.

2. Versicherungswesen.

§ 311.

a) Die **Versicherung** will gleichfalls mittelst regelmäßiger Beiträge ein Kapital schaffen, verbindet damit aber den weiteren Zweck, daß dieses als Hülfe oder Entschädigung bei gewissen Ereignissen dienen soll und macht deßhalb die

---

3) Regl. 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5); Belegung der Bestände das. Nr. 4a u. 5, KO. 26. Juli 41 (GS. 287) nebst Vf. 13. Juni 82 (MB. 194) u. KO. 23. Feb. 57 (MB. 71); CR. 7. u. 16. Nov. 77 (MB. 78 S. 4 u. 5) u. 2. April 84 (MB. 113); Vf. 2. Mai 90 (MB. 78) u. 21. Okt. 91 (MB. 222). — Reservefonds Vf. 16. Nov. 91 (MB. 223). — Stempelfreiheit der Sparkassenbücher KO. 3. März 47 (MB. 108). — Musterstatut CR. 30. Okt. 73 (MB. 295).

4) Nr. 2, 19 u. 20 des Regl. und ZustG. § 52 u. 53. — Die öffentlichen Sparkassen bilden Körperschaften, ihre Verwaltungen öffentliche Behörden Erl. 26. April 80 (MB. 201, JMB. 82 S. 57) u. Beschl. des Kammerger. 26. Okt. 91 (JMB. 92 S. 51); Gewerbesteuerfreiheit § 143 Abs. 2 d. W.

5) Fabriksparkassen unter Betheiligung der Arbeitgeber. Sie heißen Alterssparkassen, wenn die Einlagen bis zu einem bestimmten Lebensjahre unkündbar sind. Einrichtung in M.-Gladbach MB. 79 S. 81. — Empfohlen sind daneben Heuersparkassen für die Schiffer und Schulsparkassen zur Ausbildung des Sparsinns bei der Jugend.

6) Die Einrichtung besteht seit 1861 in England, wo die Einlagen in die Staatsschuld übergehen. Oesterreich, Frankreich, Belgien und Italien sind diesem Beispiele gefolgt.

7) Vf. 11. Mai 82 (MB. 140).

8) KO. 23. Feb. 57 (MB. 71). — Unzulässigkeit des Checkverkehrs (§ 316 Abs. 1 d. W.) Erl. 5. Feb. 86 (MB. 19).

Fälligkeit von dem Eintritte der letzteren abhängig. Die Versicherungsurkunde heißt Police, der Beitrag Prämie; die Entschädigung kann in Kapital oder Rente bestehen (Kapital- oder Rentenversicherung).

Die Versicherung wurzelt in dem genossenschaftlichen Geiste des germanischen Volkslebens und trieb ihre ersten Blüthen schon in den Gilden des Mittelalters. Zu eigentlicher Entfaltung brachte sie erst der Welthandel des 16ten Jahrhunderts in der Seeversicherung. Später folgten die Städte mit der Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und diese Immobiliarversicherung wurde im 18ten Jahrhundert Gegenstand umfassender staatlicher Gestaltungen in den öffentlichen Feuersozietäten. Im 19ten Jahrhundert bemächtigte sich die Privatindustrie des Versicherungswesens und nahm insbesondere die neu entstandenen Zweige der Mobiliarfeuer-, Hagel- und Lebensversicherung für sich in Anspruch. Die bis dahin auf Gegenseitigkeitsvertrag beruhende Versicherung wurde dadurch zugleich zum Gegenstande des Gewerbebetriebes und entfaltete sich in ausgedehnten, durch Rückversicherungen mit einander verbundenen Anstalten, weil nur bei ausgedehntem Betriebe die Gefahr (das Risiko) den nöthigen Ausgleich zu finden vermochte.

Die staatliche Thätigkeit wird durch die Versicherung in dreifacher Richtung in Anspruch genommen:

1. Die Versicherung kommt durch einen Vertrag zu stande, dessen privatrechtliche Regelung im Versicherungsrechte erfolgt;
2. sie unterliegt als Gewerbe der polizeilichen Beaufsichtigung;
3. sie bildet die unerläßliche Voraussetzung eines ungestörten wirthschaftlichen Wohlergehens und wird dadurch zum Gegenstande der Wohlstandspflege.

Das Versicherungsrecht ist für See- und sonstige Versicherungen getrennt[9]. Im übrigen (Nr. 2 und 3) kommen neben den gemeinsamen noch besondere Bestimmungen für die einzelnen Arten der Versicherung in Betracht. Solche bestehen namentlich für die Feuerversicherung[10]. Neben dieser und der bereits erwähnten Seeversicherung finden sich die Fluß- und Eisenbahntransportversicherung; die Hagel-[11] und die Viehversicherung[12]; die Hypothekenversicherung; die Lebensversicherung[13]; endlich die Aussteuer-[14], Wittwen- und Sterbe-, Kranken- und Altersversorgungskassen[15].

---

[9] Ueber die Seeversicherung bestimmt das HandelsGB. (§ 356 Anm. 20 d. W.), über die sonstige Versicherung LR. II 8 Abschn. 13 (§ 1934—2358). — Aktiengesellschaften zu Versicherungszwecken § 317 d. W.

[10] § 312.

[11] Best. über den Rechnungsabschluß 16. Nov. 81 (MB. 233).

[12] Rechnungsabschlüsse das. Erfolgreich wirken auf diesem Gebiete kleinere (gemeindeweise) eingerichtete Gegenseitigkeitsverbände (Viehladen).

[13] Strafe der Täuschung durch ärztliche Zeugnisse StGB. § 277—280.

[14] CR. 5. Feb. 52 (MB. 9).

[15] Diese Versicherung findet ihre besondere Anwendung auf Beamte in den Pensions-, Wittwen- und Waisenkassen (§ 24 u. 75 d. W.), auf Arbeiter in den Knappschaftskassen (§ 323) u. in der Kranken-, Unfalls- u. Altersversicherung (§ 351—354).

Die Reichsgesetzgebung, zu deren Gegenständen auch das Versicherungswesen zählt[16]), hat sich abgesehen von dem Seeversicherungsrechte[9]) und der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung[15]) auf die Bestimmung beschränkt, daß die Versicherungsagenten keiner Konzession bedürfen, Feuerversicherungsagenten jedoch die Uebernahme und Abgabe einer Agentur binnen acht Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben[17]).

In den alten Provinzen bedürfen alle Unternehmer von Versicherungsanstalten der Genehmigung, die nur bei vorhandener Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit zu ertheilen ist[18]).

§ 312.

b) Die besonderen über die **Feuerversicherung** gegebenen Vorschriften sind theils durch feuerpolizeiliche Rücksichten hervorgerufen, theils auf die Entwickelung zurückzuführen, die die öffentlichen Feuersozietäten in Deutschland genommen haben.

Die Feuerversicherungspolizei soll der Ueberversicherung vorbeugen, welche die Gefahr absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in sich trägt[19]). Zu diesem Zwecke sind neben den Doppel- und den Versicherungen über den gemeinen Werth auch alle den wirklichen Verlust übersteigenden Entschädigungen untersagt und die Versicherungsgesellschaften und deren Agenten einer Beaufsichtigung unterworfen[20]). Die Police darf dem Versicherungsnehmer erst ausgehändigt werden, nachdem die Polizeibehörde solches für unbedenklich erklärt hat[21]), und eine Brandentschädigung erst ausgezahlt werden, wenn binnen acht Tagen kein Einspruch dagegen erfolgt ist[22]). Erstere Bestimmung des übrigens

---

[16]) RVerf. Art. 4¹; Vorbehalt in betreff Baierns Vtr. 23. Nov. 70 (RGB. 71 S. 23) Nr. IV.

[17]) GewO. § 6, 14 Abs. 2, § 15 u. (Strafe) § 148².

[18]) G. 17. Mai 53 (GS. 293), die § 3, 4, 6 u. 8 sind weggefallen, vor. Anm.; Vf. 31. Aug. u. 25. Okt. 53 (MB. 236 u. 1854 S. 14); Strafe StGB. § 360⁹ nebst Erk. OV. 30. Okt. 90 (XX 347). — Zuständig ist der Regierungspräsident, bei Ausländern der Minister § 2 d. Ges., bei gemeinsch. Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen der Oberpräsident KO. 29. Sept. 33 (GS. 121). — Zurücknahme ZustG. § 120². — In den neuen Provinzen wird eine Genehmigung theils gar nicht, theils nur bei Feuerversicherungsunternehmungen erfordert. Gewerbesteuerpflicht der Versicherungsanstalten § 143 d. W., Gemeindesteuerpflicht § 77⁴ Abs. 1, Kreissteuerpflicht § 80 Anm. 12 d. W.

[19]) G. 8. Mai 37 (GS. 102), Ausf. CR. 10. Juni 37 (KA. XXI 503). — Aehnliche Vorschriften für Hannover V. 24. Jan. 28 (h. GS. I 3) u. 3. Juni 39 (das. 149), Kurhessen StMAusschr. 21. April 30 (kurh. GS. 119), Nassau Ed. 27. Mai 34 (nass. VB. 37) u. V. 9. Juli 51 (das. 117), Hohenzollern Sigm. G. 28. April 49 (sigm. GS. VIII 203) u. G. 14. Juli 76 (GS. 293).

[20]) § 1—6, 13, 16 u. 17 des G. 1837, § 7—12 aufgehoben G. 22. Juni 61 (GS. 445) Art. III. — Zulassung der Versicherung des vollen Werthes in Hohenzollern G. 14. Juli 76 (GS. 293).

[21]) G. 1837 § 14, 15, 19. Die Polizeibehörde des Wohnortes ist auch bezüglich der außerhalb ihres Bezirkes belegenen Gegenstände zuständig Erk. OV. 9. Juni 79 (V 296).

[22]) G. 1837 § 18, 19.

auf Mobiliarversicherungen beschränkten Gesetzes ist auf Immobiliarversicherungen ausgedehnt[23]). Uebertretungen sind mit Strafe bedroht[24]).

Die für die einzelnen Landestheile bestehenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuersozietäten (Brandversicherungsanstalten) entstammen dem 18. Jahrhundert. Ihre Verhältnisse beruhen auf besonderen, im Laufe dieses Jahrhunderts mehrfach umgestalteten Reglements. Sie sind dabei den neu entstandenen Privatgesellschaften gegenüber großentheils ihrer früheren Vorrechte, insbesondere aller Zwangs- und Ausschließungsrechte entkleidet[25]), andererseits aber durch Anschluß der kleinen Verbände an die größeren, durch Vereinfachung der Verwaltung, Erleichterung der Bedingungen und theilweise Ausdehnung des Betriebes auf Mobilien mitbewerbungsfähiger gemacht. Ihre Thätigkeit ist verschieden umgrenzt. Die Bezirke sind theils die der Provinzen oder Regierungen, theils die der alten landschaftlichen Verbände, und ihre Wirksamkeit findet sich bald auf alle Grundstücke ausgedehnt, bald für städtische und ländliche oder für landschaftliche und nicht landschaftliche Grundstücke gesondert[26]). Dieselbe Vielgestaltigkeit zeigt die Verwaltung, die in einigen Fällen von besonderen Organen, in anderen von denen der Provinzen und sonstigen Kommunalverbänden wahrgenommen wird[27]). Die örtliche Verwaltung wird in der Regel

---

[23]) KO. 30. Mai 41 (GS. 122). — Die Gesetzgebung über die Immobiliarversicherung ist übrigens nur dürftig. Soweit nicht die Sozietätsreglements Platz greifen, muß auf das LR. (Anm. 10) zurückgegangen werden.

[24]) G. 1837 § 20—28, 30—33. Betrügerische Brandstiftung StGB. § 265.

[25]) AE. 2. Juli 59 (GS. 394) u. 18. Sept. 61 (GS. 790). — Aufhebung der Beitragspflicht für die nicht bei den Sozietäten versicherten Personen G. 31. März 77 (GS. 121). — Zwangsversicherungsanstalten bestehen noch für Ostfriesland und die RegBez. Kassel, Wiesbaden und Sigmaringen. — Gewerbesteuerfreiheit § 145 Abs. 2 d. W.

[26]) Zur Zeit bestehen 26 Feuersozietäten u. zwar in Ostpreußen: die landschaftliche, die Land- und die Städt.-FS.; Westpreußen: die landschaftliche den westpr. LandschBez. (§ 332 Anm. 10) umfassende zu Danzig u. die westpr. FS. für alle nicht zu ersterer beitragspflichtigen Grundstücke zu Marienwerder; Brandenburg: die StädteFS., die LandFS. für die Kurmark und Niederlausitz und die LandFS. für die Neumark; Pommern: die Prov.FS.; Posen: die ProvLandFS. (s. auch Westpreußen); Schlesien: die ProvLandFS. und die ProvStädteFS.; Sachsen: s. d. Herzogth. Sachsen u. die ProvStädteFS., die Magdeb. LandFS. zu Altenhausen, die LandF.S. zu Merseburg u. die ritterschaftliche FS. des Fürstenth. Halberstadt zu Schauen; Schl.-Holstein: die Prov.-BrandVersAnstalt G. 23. März 72 (GS. 286); Hannover: die Ostfriesische Brand-Vers.-Kasse, die Bremen-Verdensche Brandkasse zu Stade und die vereinigte landsch. Brandkasse für die übrige Prov. zu Hannover; Westfalen; die ProvFS.; Hessen-Nassau: die hess. Brand-Vers.-Anst. G. 18. März 79 (GS. 136) u. die nassauische G. 21. Dez. 71 (GS. 610), Geschäftsbereich wie Anm. 60; Rheinprov.: die ProvFS.; Hohenzollern; die ImmobiliarFVA. G. 14. Mai 55 (GS. 301). — Besondere Städtefeuersozietäten bestehen für Königsberg, Elbing, Thorn, Berlin, Stettin, Stralsund, Breslau u. Lüneburg. — Domänenfeuersozietät § 124 Anm. 35 d. W. — Brandversicherungsverein für Forstbeamte § 125 Anm. 44.

[27]) Für die Feuersozietäten (Anm. 26) in Ostpreußen, Posen, Sachsen u. Hannover s. d. westpr. landschaftliche u. f. d. LFS. der Kurmark und Niederlausitz bestehen Generaldirektionen oder Direktionen; alle übrigen Sozietäten werden von den Provinzial- u. Kommunalverbandsorganen

von den Landräthen geführt. — Die öffentlichen haben vor den privaten Versicherungsanstalten den Vorzug, daß sie nur dem Versicherungszwecke und nicht zugleich dem eigenen Gewinne dienen. Sie können infolge dessen billigere Bedingungen stellen und für Erfüllung derselben größere Sicherheit gewähren. Sie wenden sich auch den weniger gewinnbringenden Gegenständen zu und nehmen allgemein das öffentliche Interesse bei der Versicherung erfolgreicher wahr. Sie haben sich deßhalb, auch nachdem ihre mit dem Bedürfnisse des freien Verkehrs nicht mehr zu vereinbarenden Vorrechte gefallen sind, nicht nur den Privatanstalten gegenüber behauptet, sondern im Mitbewerbungskampfe mit letzteren sogar vielfach zu vermehrter und lebendigerer Thätigkeit emporgerafft.

3. Kreditwesen.

§ 313.

a) **Kredit** ist die Fähigkeit einer Person, das Kapital einer anderen zur Benutzung heranzuziehen. Er vermittelt den Uebergang des Kapitals aus der Hand derjenigen Besitzer, die dasselbe nicht ausreichend zu verwerthen vermögen, auf solche, die desselben zu weiterem Erwerbe bedürfen, und fördert gleichzeitig die Kapitalbildung und die Erzeugung neuer Güter. Der durch Grundstücke gesicherte Kredit heißt Grund-(Real-)Kredit, der sonstige Personalkredit.

An sich ist der Kredit Sache des einzelnen und der Darlehnsvertrag, der denselben zur Erscheinung bringt, Gegenstand des Privatrechts. Durch seine wirthschaftliche Bedeutung tritt er indeß in das Gebiet des öffentlichen Rechts und wird zum Gegenstande staatlicher Fürsorge, die theils in seiner Ordnung durch die Gesetzgebung (b), theils in der Errichtung von Anstalten für denselben (c und d) hervortritt.

§ 314.

b) Die **Kreditgesetzgebung** findet für den Grundkredit in der Grundbuchordnung und in der Ordnung der Zwangsvollstreckung[28]), für den Personalkredit in der Wechselordnung ihren Ausdruck[29]). Das Wechselrecht war schon vor Entstehung des Reiches für Deutschland geordnet und nach Maßgabe besonderer Einführungsgesetze in fast allen Bundesstaaten eingeführt[30]).

---

verwaltet (die hohenzollernsche vom Reg.-Präs. unter Mitwirkung des Kommunallandtages A. und LO. 2. April 73 GS. 145 § 61 [8]). — Aenderung der Reglements ProvO. 29. Juni 75 (GS. 81 S. 234) § 120.

[28]) § 212—214 u. § 196 Abs. 3 d. W.

[29]) Ein Gesetz über den Checkverkehr (§ 316 Abs. 1. d. W.) steht noch aus.

[30]) Abdruck der WechselO. im BGB. 1869 S. 382 u. der sog. Nürnberger Novelle das. S. 402. — EinfG. für Altpreußen 15. Feb. 50 (GS. 53) und 27. Mai 63 (GS. 357), für Hannover 7. April 49 u. 31. Mai 64, für Nassau 25. Okt. 48 und 5. Juli 67 (GS. 1108), für Schl.-Holstein und Kurhessen Gesetze 13. Mai 67 (GS. 669 und 737). — Kom. v. Borchardt 8. Aufl. (Berl. 82) u. (kleine Ausgabe) 6. Aufl. (Berl. 91).

Demnächst ist dasselbe zum Reichsrecht geworden[31]) und damit jeder Aenderung durch die Landesgesetzgebung entzogen. — Mit dem Wechsel wird in bestimmt vorgeschriebener Form[32]) die Verpflichtung zu unbedingter und unmittelbarer Zahlung einer Schuld übernommen. Die Wechselfähigkeit fällt mit der Vertragsfähigkeit zusammen[33]). Wegen des mit derselben getriebenen Mißbrauches hat man sie zu beschränken gesucht, jedoch bei der Schwierigkeit, welche hierbei die Bestimmung der wechselfähigen Personen bietet, ohne Erfolg. Der Anspruch, für den der Schuldner seit Aufhebung der Schuldhaft[34]) nicht mehr persönlich, sondern nur mit dem Vermögen haftet[35]), unterliegt einem abgekürzten Prozeßverfahren[36]). Die Verpflichtung zur Zahlung der Schuld kann von dem Aussteller übernommen werden (eigener oder trockener Wechsel)[37]), oder auf einen dritten (Bezogenen) lauten (gezogener Wechsel oder Tratte)[38]). Der Empfangsberechtigte (Remittent) kann sein Recht durch Indossament (Giro) weiter begeben[39]). Der Inhaber kann dem Bezogenen den Wechsel präsentiren[40]), und wenn dieser die Annahme (den Accept)[41]) verweigert oder wenn die Wechselverbindlichkeit nicht erfüllt wird[42]) und nicht dritte für den Verpflichteten eintreten (Intervention)[43]), den Wechselprotest erheben[44]) und auf Grund dessen Regreß gegen Aussteller und Indossanten nehmen[45]).

Einschränkungen der Kreditgewährung schließen andererseits die gegen den Wucher gerichteten Bestimmungen in sich, welche dem zu hohen Zinse die Klagbarkeit versagen und ihn mit Strafe bedrohen. Die frühere gesetzliche Feststellung eines höchsten Zinsfußes hat zwar wegen der Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle nicht aufrecht erhalten werden können[46]), dagegen ist im Anschluß an die für mißbräuchliches Kreditgeben an Minderjährige ergangenen Strafvorschriften[47]) jede unter Ausbeutung der Noth, der Unerfahrenheit und des Leichtsinnes erfolgende unverhältnißmäßige Ueberschreitung des gewöhnlichen Zinssatzes als Wucher für strafbar und unverbindlich erklärt[48]). Die Frage, ob Wucher vorliege, ist somit im einzelnen Falle vom Richter zu entscheiden. — Darlehns- und Rückkaufsgeschäfte dürfen nicht im Umherziehen aufgesucht oder vermittelt werden[49]).

[31]) G. 5. Juni 69 (BGB. 379), Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12.

[32]) WO. Art. 4—7, Nov. Nr. 3 u. 4; Duplikate u. Kopien WO. Art. 66—72; Amortisation verlorener Wechsel Art. 73, 74; Wechselstempel § 154 Abs. 1 d. W.

[33]) WO. Art. 1, 8, 84; falsche Wechsel Art. 75, 76; Verjährung Art. 77—80.

[34]) § 196 Anm. 65 d. W.

[35]) WO. Art. 2 u. 3.

[36]) § 195 Nr. 1 d. W.; WO. Art. 81—83.

[37]) Das. Art. 96—100 u. Nov. Nr. 8.

[38]) WO. Abschn. II (Art. 4—94).

[39]) Das. Art. 9—17.

[40]) Das. Art. 18—20, 91—93 u. Nov. Nr. 5.

[41]) WO. Art. 21—24.

[42]) Das. Art. 30—40 u. Nov. Nr. 7.

[43]) WO. Art. 56—65.

[44]) Das. Art. 18, 41, 87—90. — G. 21. April 76 (GS. 111), Einf. i. Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 4[3]. — Zuständig sind außer Notaren (§ 217 Anm. 52 d. W.) auch Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher § 187 d. W.

[45]) WO. Art. 25—29, 41—55 u. Nov. Nr. 6.

[46]) BG. 14. Nov. 67 (BGB. 159).

[47]) StGB. § 301, 302.

[48]) G. 24. Mai 80 (RGB. 109).

[49]) GewO. § 56 a[2].

Zu weiteren Einschränkungen hat die soziale Rücksicht auf die besitzlosen Klassen geführt. Die Schuldhaft ist aufgehoben[34]) und alle zum Lebensunterhalte nothwendigen Gegenstände sind von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen; der noch nicht fällige Arbeits- und Dienstlohn unterliegt überhaupt keiner Beschlagnahme[50]).

Die Ausgabe von Inhaberpapieren fordert königliche Genehmigung[51]); nur in betreff der Aktien erleidet dieser Grundsatz eine Ausnahme[52]). Durch die zugelassene Außer- und Wiederinkurssetzung dieser Papiere werden die Inhaberrechte zeitweilig außer Kraft gesetzt, um ihre unbefugte Geltendmachung auszuschließen[53]). Das Verfahren für die Nichtigerklärung (Amortisation) ist für die einzelnen Landestheile verschieden[54]).

§ 315.

c) **Kreditanstalten** sind von Vereinen und Selbstverwaltungskörpern[55]) oder vom Staate gegründet und dienen entweder einem bestimmten Erwerbszwecke[56]) oder dem Kredit überhaupt. Zu letzteren gehören die Pfandleihanstalten, welche wegen der damit verbundenen Gefahren einer besonderen polizeilichen Ueberwachung unterworfen sind[57]). Sie bezieht sich auf Privat- wie auf öffentliche Anstalten; nur die vom Staate errichteten sind ausgenommen[58]).

Der Staat hat ferner außer den nur vorübergehend für den Fall der Noth begründeten Darlehnskassen die Provinzialhülfskassen eingerichtet, aus denen zu gemeinnützigen Anlagen und Anstalten, zu Gemeindebauten, zur Tilgung von Gemeindeschulden, zu Grundverbesserungen und gewerblichen Unternehmungen Darlehen unter günstigen Bedingungen und gegen allmälige

---

[50]) § 196 Anm. 68 d. W.

[51]) G. 17. Juni 33 (GS. 75), Einf. in die neuen Prov. V. 17. Sept. 67 (GS. 1518), in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 7[1]. — Tilgungsgrundsätze CR. 22. März 75 (MB. 124). — Gemeinde- u. Kreisanlehen E. 1. Juni 91 (MB. 84). — Ausgabe von Prämienpapieren § 128 b Nr. 2 d. W.

[52]) § 317 d. W.

[53]) G. 16. Juni 35 (GS. 133) nebst zwei G. 4. Mai 43 (GS. 177 u. 179). Neue Prov. V. 16. Aug. 67 (GS. 1457).

[54]) Die Vorschriften beruhen meist auf den Genehmigungsurkunden. Allgemein kommen in Betracht AGerO. I 51 § 120 ff. u. Anh. § 385 u. 388, f. Hannover G. 20. Jan. 36, f. Kurhessen G. 18 Dez. 23, f. Nassau G. 2. Juni 60. Aufgebot v. Aktien in Schl.-Holstein G. 10. März 77 (GS. 90).

[55]) Gewerbesteuerfreiheit § 143 Abs. 2 d. W. — Benutzung der Sparkassen als Leihkassen § 310 Abs. 3; Kreditgenossenschaften § 318 d. W.

[56]) Rentenbanken § 328 Abs. 2 d. W.; Meliorationsfonds § 331; landschaftliche Kreditinstitute und Landeskulturrentenbanken § 332 Abs. 2; Bergbauhülfskassen § 321 Anm. 38.

[57]) § 347 Nr. II 2 Abs. 3 d. W.

[58]) G. 17. März 81 (GS. 265) § 19 bis 22. — Kön. Leihamt f. Berlin, wo die Errichtung einer städt. Leihanstalt abgelehnt war KO. 25. Feb. 34 (GS. 23) u. 12. Aug. 50 (GS. 370). — Für Hessen bestehen als kommunalständische Anstalten das Leihhaus zu Kassel, das Leih- und Pfandhaus zu Fulda u. die Leihbank zu Hanau G. 10. April 72 (GS. 373); Geschäftsbereich wie Anm. 59.

Abtragung gewährt werden. Gegenwärtig sind diese Kassen auf die Provinzen übergegangen[59]).

§ 316.

d) **Banken.** Neben den Anstalten, welche dem Kredit im einzelnen Bedarfsfalle entgegenkommen, braucht derselbe gewisse Mittelpunkte, in denen alle seine Fäden zusammenlaufen und der gesammte Geld- und Kreditverkehr die erforderliche Vermittelung findet. Dieser Aufgabe dienen die Banken, die hierdurch an die Spitze des gesammten Kreditwesens treten. Ihre Wirksamkeit äußert sich in verschiedener Weise. Die einfachste Form bildet die Depositenbank für die Annahme von Geld und geldwerthen Gegenständen zur eigenen Benutzung. Mit dem Hinzutritte des Darlehnsgeschäftes entsteht, soweit die Gegenstände in Pfand gegeben werden, die Leih- oder Lombardbank, und, soweit das Darlehn gegen Wechsel unter Abzug des bis zur Verfallzeit auflaufenden Zinses (Diskonto) gewährt wird, die Wechsel- oder Diskontobank. Zur eigentlichen Vermittlerin zwischen mehreren Betheiligten wird die Bank erst als Girobank, indem sie Zahlungen zwischen denselben durch Umschreibung ihrer Guthaben vermittelt und so die mit der Baarzahlung verbundenen Mühen, Gefahren und Kosten vermeidet. Noch einfacher ist der Checkverkehr gestaltet, bei welchem nicht beide Betheiligte mit derselben Bank in laufender Rechnung zu stehen brauchen. Im Check leistet der Aussteller die Zahlung durch die Anweisung auf sein Guthaben bei einer Bank, welche den Betrag entweder dem Empfangsberechtigten baar zahlt oder an eine Bank überweist, mit welcher dieser in Rechnung steht[60]). Die einzelnen Banken treten dann zu gegenseitiger Aufrechnung durch Abrechnungsstellen (clearing houses) miteinander in ständige Verbindung. — So lange die Banken sich auf diese Gebiete beschränkten, trieben sie lediglich Bankiergeschäfte im großen und unterlagen deßhalb keiner staatlichen Genehmigung oder Beaufsichtigung[61]).

Eine Erweiterung dieser Wirksamkeit trat dagegen ein, als sie zur Notenausgabe übergingen. Die Noten- oder Zettelbanken geben in den Noten

---

[59]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 8 u. 9. — Prov.-Hülfskassen bestehen für Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien (neben der ProvDarlehnskasse), Sachsen, Westfalen (Landesbank) u. die Rheinprovinz (§ 332 Anm. 10). Besondere Hülfskassen besitzen die Oberlausitz, die Niederlausitz, die Altmark, die Kurmark u. die Neumark; die letztere steht gleich dem neumärkischen Städteunterstützungsfonds unter Verwaltung der Provinz. — In den neuen Prov. stehen unter Prov.- oder Kommunalverwaltung die Landeskredit-Anstalt zu Hannover Stat. 18. Juni 42 (han. GS. I 87), G. 25. Dez. 69 (GS. 1269), 24. Juli 75 (GS. 567) u. 7. März 79 (GS. 125), die Landeskreditkasse zu Kassel G. 25. Dez. 69 (GS. 1279), 18. März 85 (GS. 101), 10. Mai 86 (GS. 151), die Landesbank zu Wiesbaden G. 25. Dez. 69 (GS. 1288) u. 20. Aug. 83 (GS. 331) u. die der Hülfskasse daselbst. Der Geschäftsbereich der Anstalten in Hessen-Nassau ist der neuen Abgrenzung der Bezirksverbände entsprechend verändert G. 26. März 86 (GS. 53).

[60]) Stempelfreiheit G. 10. Juni 69 (RGB. 193) § 24 Abs. 2 Nr. 1.

[61]) Ihre Rechtsverhältnisse bestimmt das HandGB. (§ 359 Anm. 20 d. W.); vgl. Art. 5 Abs. 2 u. 272² desselben.

unverzinsliche Anweisungen aus, welche jedem Inhaber das Recht auf Rückzahlung gewähren und in der gegenseitigen Zahlungsfähigkeit aller bei der Bank betheiligten Unternehmungen ihre Sicherung finden. Die Bank vergrößert damit ihren Betriebsfonds, erzielt wegen der Unverzinslichkeit der Noten einen finanziellen Gewinn und schafft dem öffentlichen Verkehre bequeme Umlaufsmittel[62]). Dieses wichtige Recht trägt aber zugleich erhebliche Gefahren für die Sicherheit des Geldverkehrs in sich. Es ist deßhalb überall einschränkenden Kontrollmaßregeln unterworfen und vielfach den vom Staate errichteten Anstalten ausschließlich vorbehalten worden.

In Preußen hatte noch ein anderer Umstand die engere Verbindung des Bankwesens mit dem Staate herbeigeführt. Als das Bedürfniß nach Bankanstalten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sich geltend machte, waren weder Privatkapital noch Privatindustrie genügend entwickelt, um die Aufgabe ihrerseits erfüllen zu können. Zudem würde die Lösung derselben durch Privatunternehmung dem Geiste jener Zeit wenig entsprochen haben. So entstand die preußische Bank als Staatsanstalt (1765). Erst in späterer Zeit wurde die Betheiligung der Privaten gestattet (1846) und demnächst auch anderen Privatbanken die bis dahin der preußischen Bank vorbehaltene[63]) Befugniß der Notenausgabe verliehen. Auf ähnliche Weise waren in den neuen Provinzen und im übrigen Deutschland Notenbanken gegründet, und so war bei dem gänzlichen Mangel einheitlicher Grundsätze ein ziemlich buntes Durcheinander entstanden, dem erst die Reichsgesetzgebung, der das Bankwesen überwiesen wurde[64]), ein Ende gemacht hat. Durch diese sind einheitliche Vorschriften für das Bankwesen gegeben und zugleich die Verhältnisse der Reichsbank geordnet[65]), indem die preußische Bank auf das Reich übertragen wurde[66]). In der erstrebten Vereinheitlichung der Notenausgabe für eine einzige größere Anstalt wird in Deutschland dasselbe Ziel verfolgt, welches auch für England und Frankreich das leitende gewesen war[67]).

Privatnotenbanken können Noten nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur in Stücken von 100, 200, 500, 1000 oder mehreren 1000 M. ausgeben; sie müssen dieselben auf Vorzeigung jederzeit voll einlösen und sind in ihrer Verwaltung gewissen Einschränkungen und Aufsichtsmaßregeln unterworfen. Eine Verpflichtung zur Annahme der Noten in Zahlung findet nicht statt[68]); ausländische auf Reichs- oder deutsche Landes-

[62]) Sie erfüllen damit die Zwecke des Papiergeldes § 166 Abs. 7 d. W.

[63]) Nur die 1824 gegründete u. 1878 zusammengebrochene ritterschaftl. Privatbank zu Stettin hatte eine Ausnahme gemacht.

[64]) RVerf. Art. 4⁴.

[65]) RBankG. 14. März 75 (RGB. 177).

[66]) Das. § 61—65 u. Vertr. v. 17/18. Mai 75 (RGB. 215).

[67]) Die Bank von England ist hiermit allmälig, insbesondere infolge der Akte Peels (1844) durchgedrungen. In ähnlicher Weise hat die französische Bank die örtlichen Banken aufgesogen (1848).

[68]) RBG. § 1—8; Strafe § 55, 58 u. 59. — Der strafrechtliche Schutz der Banknoten ist der des Metallgeldes § 362 Anm. 77 u. 78.

währung lautende Noten sind vom Reichsgebiete ganz ausgeschlossen[69]). Von dem Ueberschusse, um den der Notenumlauf einer Bank ihren Baarvorrath und den besonders für sie festgestellten (kontigentirten) Betrag übersteigt, hat sie jährlich 5 Proz. an die Reichskasse zu entrichten[70]). Die Bankpolitik des Reiches ist auf Verminderung der Notenprivilegien gerichtet. Sie hat deßhalb neue Notenbanken nicht zugelassen und die bestehenden neben den allgemeinen noch besonderen Einschränkungen unterworfen. Insbesondere kann die Befugniß zur Notenausgabe vom 1. Januar 1891 ab von 10 zu 10 Jahren gekündigt werden[71]). Soweit die Banken sich diesen Festsetzungen nicht unterworfen haben, bleiben sie mit Betrieb und Notenverkehr auf das Gebiet des Staates beschränkt, für den sie zugelassen sind[72]).

Die Reichsbank zu Berlin soll den Geldumlauf im Reiche regeln, die Zahlungsausgleichungen erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals sorgen[73]). Sie bildet eine mit einem Grundkapital von 120 Mill. M. ausgestattete Aktiengesellschaft[74]), die jedoch durch die Ordnung ihrer Verhältnisse im öffentlichen Rechte[75]), durch die ihr gewährten Vorrechte und durch die Betheiligung des Reiches an ihrem Betriebe eine eigenthümliche Gestaltung erhalten hat. Sie genießt Freiheit von der Staatssteuer, besitzt juristische Persönlichkeit und das Recht, nach Bedarf Noten auszugeben, für welche jedoch stets Deckung zu $1/3$ in kursfähigem Gelde oder Golde in Barren oder Münzen und zu $2/3$ in diskontirten Wechseln vorhanden sein muß[76]). Dem Reiche ist ein Antheil an den Ueberschüssen, das Recht zur Uebernahme der Bank nach vorausgegangener einjähriger Kündigung von 10 zu 10 Jahren vom 1. Januar 1901 ab und die Aufsicht und die Leitung vorbehalten[77]). Erstere wird durch das Bankkuratorium, letztere unter dem Reichskanzler durch das Reichsbankdirektorium wahrgenommen[78]), während die Antheilseigner ihre Betheiligung durch die Generalversammlung, den Centralausschuß und die Bezirksausschüsse ausüben[79]). An größeren Plätzen sind Reichsbankhauptstellen, an anderen Reichsbankstellen errichtet; unter beiden stehen Reichsbanknebenstellen[80]).

---

[69]) RBG. § 11 u. 57.

[70]) Das. § 9, 10; Strafe § 59.

[71]) Das. § 44—54; Strafe § 59.

[72]) Das. § 42 u. 43; Strafe § 56, 58. — Für das ganze Reichsgebiet sind demgemäß zur Zeit neben der Reichsbank noch zugelassen die Frankfurter Bank, die städtische B. zu Breslau, die braunschweigische B., die sächsische B. zu Dresden, die B. f. Süddeutschland (Darmstadt), die badische B., die bairische u. d. würtembergische Noten-B.

[73]) Das. § 12—15.

[74]) Das. § 23.

[75]) Das. § 40 u. Statut 21. Mai 75 (RGB. 203).

[76]) RBG. § 16—21.

[77]) Das. § 22, 24 (Fassung des G. 18. Dez. 89 RGB. 201) u. 41. — Der Antheil des Reiches beträgt (Etat 1892/93) 4,7 Mill. M.

[78]) Das. § 25—29, 38—39. — Reichsbankbeamte das. § 23; vgl. § 21 Anm. 1 u. § 24 Anm. 44 d. W.

[79]) RGB. § 30—36 u. 39; Statut § 16—30 (Anm. 75).

[80]) RBG. § 36—38. Zur Zeit bestehen 17 RBHauptstellen, 45 RBank-

4. Das wirthschaftliche Vereinswesen.

Die Vereinigung (Assoziation) ist mit zunehmender Bedeutung des Großbetriebes ein wichtiges Förderungsmittel der Erwerbszwecke geworden. Dabei paßten die mannigfaltigen Gebilde der heutigen wirthschaftlichen Entwickelung nicht mehr in den engen Rahmen, wie ihn das römische Recht in dem strengen Gegensatze der nur die Mitglieder persönlich bindenden Gesellschaft (societas) und der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten, zu völliger Einheit verwachsenen Gesammtheit (universitas) geschaffen hatte. Zwischen beide Begriffe haben sich Mittelbildungen eingeschoben, in denen beide Elemente in verschiedenem Umfange neben einander zur Geltung gelangen. Die wichtigsten dieser Bildungen für allgemeine Zwecke[81]) sind die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft.

§ 317.

a) Die **Aktiengesellschaft** hatte, soweit ihr Gegenstand in Handelsgeschäften besteht, bereits im Handelsgesetzbuche ihre Regelung erfahren. Die Grundsätze desselben waren demnächst unter mehrfachen Abänderungen, insbesondere unter Beseitigung der als undurchführbar erkannten staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung auf alle Aktiengesellschaften ausgedehnt[82]). Der wirthschaftliche Aufschwung der folgenden Jahre ließ zahlreiche Aktienunternehmen emporschießen, die der gesunden Grundlage entbehrten, durch alsbaldigen Zusammenbruch die Aktionäre erheblich schädigten und dem allgemeinen Geschäftsleben die empfindlichsten Störungen bereiteten. Die neuere Regelung des Gegenstandes suchte demgemäß den bei der Gründung und Verwaltung der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien hervorgetretenen Ausschreitungen entgegen zu wirken, indem sie die Verantwortlichkeit der Gründer und Leiter verschärfte und eine wirksamere Ueberwachung für eine gediegene Geschäftsführung anbahnte[83]).

Als *Aktiengesellschaft* gilt jede Gesellschaft, deren Mitglieder nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung betheiligt sind. Das Einlagekapital (Grundkapital) ist in Aktien zerlegt, die untheilbar sind, übrigens sowohl auf den Inhaber als auf Namen lauten können. Die Aktien sind in der Regel auf

---

stellen, 1 RBKommandite, 163 RBanknebenstellen, eine Regierungshauptkasse u. 24 Waarendepots.

[81]) Besondere Formen für einzelne Zweige bilden die Gewerkschaften (§ 320 Abs. 4 d. W.), die Innungen (§ 349), die Handelsgesellschaften (§ 359 Abs. 4) u. die Eisenbahngesellschaften (§ 373). — S. auch Anm. 97.

[82]) G. 11. Juni 70 (BGB. 375). — Der Fortfall der Genehmigung bezieht sich nur auf die Aktiengesellschaft als solche (als Gesellschaftsform). Die besondere, durch den Zweck bedingte Genehmigung, wie sie für Versicherungsgesellschaften (§ 311) u. Eisenbahngesellschaften (§ 373), sowie zur Ausgabe von Inhaberpapieren (§ 314 Abs. 4) erforderlich ist, wird dadurch nicht berührt § 3 des Ges.

[83]) G. 18. Juli 84 (RGB. 123). Das HandGB. (§ 359 Anm. 20 d. W.) hat dadurch in Buch 2 Tit. 2 Abschn. 2 u. Tit 3 (Art. 173—249a) eine neue Fassung erhalten. — Kom. v. Kaiser 2. Aufl. (Berl. 91), Ring (Berl. 86) u. Esser 6. Aufl. (Berl. 91).

einen Mindestbetrag von 1000 M., ausnahmsweise und bei Aktien auf Namen von 200 M. auszustellen[84]). Alle Aktiengesellschaften gelten als Kaufleute i. S. des Hand.G.B. und haben die Rechte juristischer Personen[85]). Für den Inhalt des Statuts, welcher durch mindestens 5 Mitglieder (Gründer) gerichtlich oder notariell festgestellt werden muß, sind bestimmte Grundbedingungen gegeben, deren Einhaltung bei der vorgeschriebenen gerichtlichen Eintragung in das Handelsregister überwacht wird. Das Grundkapital muß genau festgestellt, vor Errichtung der Gesellschaft, soweit es nicht von den Gründern übernommen ist, durch schriftliche Erklärung der Aktionäre gezeichnet und mit mindestens 25 Proz. eingezahlt sein[86]). Es darf erst nach voller Einzahlung weiter erhöht und nicht durch Ankauf eigener Aktien seitens der Gesellschaft verringert werden[87]). Die Rechte der Aktionäre sind genau festgestellt[88]). Als Organ zur Wahrnehmung derselben bestehen die Generalversammlung[89]) und der Aufsichtsrath[90]), während die Verwaltung durch den Vorstand geführt wird[91]). Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt bei Ablauf der Zeit, durch Beschluß der Aktionäre (Liquidation), durch Konkurs, der außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit auch in dem der Ueberschuldung eintritt und durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Fusion)[92]). Die Uebertretung der Vorschriften ist mit besonderen Strafen bedroht[93]).

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien verbindet die persönlich haftenden Gesellschafter mit den nur durch Vermögenseinlagen betheiligten Aktionären[94]) und wird damit zu der geeigneteren Form für solche Unternehmungen, bei denen neben einer größeren Kapitalsvereinigung auch die Kraft und Anregung eines persönlich betheiligten Leiters erforderlich scheint. Das Verhältniß der Kommanditisten untereinander entspricht dem der Aktionäre

---

[84]) Das. Art. 207, 207a u. 215c.

[85]) Das. Art. 208 u. 213. — Hypothekarische Eintragungen pr. Einf. G. z. HGB. (§ 359 Anm. 20 d. W.) Art. 23; Firma HGB. Art. 18. — Gemeindesteuerpflicht § 77⁴ Abs. 1 d. W., Kreissteuerpflicht § 80 Anm. 12, Gewerbesteuer § 143 Abs. 2 d. W. u. Anm. 40 das., Einkommensteuer § 147 Abs. 3; Ueberwachung der Stempelverwendung § 151 Anm. 26. — Die Rechtsbeständigkeit, insbes Prozeßfähigkeit der gesetzmäßig begründeten Aktien- u. sonstigen Handelsgesellschaften ist im gegenseitigen Verkehre mit Rußland anerkannt Bek. 22. Aug. 85 (CB. 404, JMB. 337).

[86]) G. 1884 Art. 209—212, verb. Art. 214, 215.

[87]) Das. Art. 215a—d.

[88]) Das. Art. 216—223; Rechte gegenüber den Gründern Art. 209g, h u. 213a—f.

[89]) Das. Art. 236—240; verb. Art. 213f.

[90]) Das. Art. 224—226; verb. Art. 209f u. h u. 213c—f.

[91]) Das. Art. 227—235, 239—241; verb. Art. 209f, h u. 213 c—f. — Einf. G. (§ 359 Anm. 20 d. W.) Art. 12 § 6 (die übrigen §§ des Art. sind beseitigt).

[92]) G. 1884 Art. 242—248, verb. Einf. G. (vor Anm.) Art. 13 u. 24 u. KonkO. § 193, 194 u. 214.

[93]) G. 1884 Art. 249—249g.

[94]) Begriff § 359 Abs. 4. — Gemeinde-, Kreis-, Gewerbe- u. Einkommensteuer u. Ueberwachung der Stempelverwendung wie Anm. 85.

und ist im wesentlichen nach den für diese maßgebenden Bestimmungen geregelt[95]).

Eine Mittelstellung zwischen der rein kapitalistischen Aktiengesellschaft und der streng individualistischen offenen Handelsgesellschaft (§ 359 Abs. 4 d. W.) nimmt die neuerdings eingeführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein. Diese hält zwar an einem bestimmten Sachzwecke fest, setzt aber bei geringerem Kapitalbedarfe und beschränkterem Kreise der Theilnehmer eine festere Verbindung dieser Theilnehmer mit dem Unternehmer voraus, wie sie sich beispielsweise bei mehreren Miterben eines Unternehmens oder bei den zugleich zum Rübenbau verpflichteten Theilnehmer an einer Zuckerfabrik vorfindet. Die Gesellschaft muß in das Handelsregister eingetragen werden und setzt ein Stammkapital von mindestens 20000 M. voraus. Die Geschäftsantheile können verschieden sein, dürfen aber nicht unter 500 M. betragen und können nur gerichtlich oder notariell übertragen werden. Uebrigens ist eine einfachere Gestaltung und eine größere Beweglichkeit zugelassen als bei der Aktiengesellschaft[96]).

§ 318.

b) Die **Genossenschaft**, die zu ihrer Rechtsbeständigkeit die Eintragung in die Genossenschaftsregister voraussetzt (eingetragene Genossenschaft), erscheint neben einigen auf bestimmte Einzelgebiete gerichteten Gestaltungen[97]) in der allgemeinen Form der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und hat in dieser jüngst eine Neuregelung erfahren[98]). Sie muß auf die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder gerichtet sein und diese feste Zweckbestimmung scheidet sie von der Aktiengesellschaft (§ 317 d. W.) wie von den eigentlichen Handelsgesellschaften (§ 359 Abs. 4 d. W.) Die Eigenthümlichkeit dieser Genossenschaftsform besteht darin, daß sie neben der Haftpflicht, die sie in ihrer Gesammtheit bietet, noch eine Haftpflicht des einzelnen Mitgliedes kennt. Die letztere war zuerst eine unbeschränkte, das gesammte Vermögen der Genossen umfassende. Hierdurch wurde zwar der Kredit der Genossenschaft wesentlich verstärkt; gleichwohl ging die Vorschrift in ihrer Allgemeinheit über das thatsächliche Bedürfniß hinaus und engte die Genossenschaftsbewegung in ihrer Entwickelung übermäßig ein. Aus diesem Grunde sind nunmehr neben der mit unbeschränkter Haftpflicht eingerichteten jetzt noch zwei andere Genossenschaftsarten zugelassen. Bei der einen ist die

---

95) G. 1884 Art. 173—206a; verb. Einf. G. (Anm. 91) Art. 13, 23 u. 24 u. Konk.O. Art. 198—201. — Die Voranstellung der Bestimmungen über Kommanditgesellschaften auf Aktien im G. 1884 entspricht dem Systeme des HGB., in welchem sie sich an die gewöhnliche Kommanditgesellschaft anschließen.

96) G. 20. April 92 (RGB. 477), Kosten § 190 Abs. 4 Nr. 2 d. W.

97) Wassergenossenschaften § 333 Abs. 3, Waldgenossenschaften § 336 Abs. 6, Fischereigenossenschaften § 345 Abs. 2, Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung § 353 Abs. 4 d. W.

98) G. 1. Mai 89 (RGB. 55). — Aeltere Genossenschaften § 154—170 das.

Haftpflicht zwar gleichfalls unbeschränkt; sie kann aber von den Gläubigern nicht unmittelbar gegen die Genossen geltend gemacht werden; letztere sind vielmehr im Bedarfsfalle nur zu Nachschüssen an die Genossenschaft verpflichtet (Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht). Bei der anderen Art ist die Haftpflicht der Genossen im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt (Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht)[99]. Für diese drei Gestaltungen, die als solche sowohl in der Firma als in dem Statute bezeichnet sein müssen[100], bestehen einige Sonderbestimmungen[101]. Im Uebrigen sind die Vorschriften für alle drei Genossenschaftsarten gemeinsam. — Die Voraussetzungen sind

1. ein auf Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft der Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Betriebes gerichteter Zweck: die Zahl der Genossen ist keine geschlossene, muß aber mindestens sieben betragen[102];
2. Die Annahme einer Firma und die Aufstellung eines Statuts, welches gewisse wesentliche Bestimmungen enthalten muß[103];
3. die Eintragung in das öffentlich von dem Amtsrichter zu führende Genossenschaftsregister[104].

Die Genossenschaft ist in ihren privatrechtlichen Verhältnissen als juristische, dem Handelsrecht unterworfene Persönlichkeit anerkannt[105]. Sie wird durch den Vorstand vertreten, dem ein Aufsichtsrath zur Seite steht[106]. Die Rechte der Genossen in Beziehung auf die Genossenschaft werden von der General-

---

[99]) GenG. § 2.

[100]) Das. § 3 u. 7¹.

[101]) Das. § 112—139.

[102]) Das. § 1 u. 4. Nach dem Zwecke kommen als die meistverbreiteten vor allen die Kredit- u. Vorschußvereine in Betracht. Sie wirken zugleich als Sparkassen u. sind theils den von Schultze-Delitzsch († 1883) aufgestellten Grundsätzen gefolgt, theils nach dem System der Raifeisenschen Darlehnskassen bei beschränkter Mitgliederzahl (100—250) u. engerer örtlicher Begrenzung vorzugsweise auf ländliche Verhältnisse berechnet. Die Zahl betrug (1890) 7608 (6931 mit unbeschränkter, 638 mit beschränkter Haftpflicht, 39 mit unbeschränkter Nachschußpflicht). Der größere Theil gehörte dem Schultze-Delitzschen Systeme an. — Landwirthsch. Genossenschaften § 325 Anm. 6 d. W. — Während Vorschuß- u. Kreditvereine gleich den Konsumvereinen u. den auf die Herstellung von Wohnungen gerichteten Wohnungsgenossenschaften Zwecke der allgemeinen Wohlstandspflege verfolgen, liegen die Rohstoffvereine, die Absatzgenossenschaften u. Magazinvereine, die Produktiv- u. die auf gemeinsame Beschaffung u. Benutzung von Betriebsmitteln gerichteten Genossenschaften auf landwirthschaftlichem oder gewerblichem Gebiete. Diese sollen die günstigeren Bedingungen des Großbetriebes den kleineren Betrieben zugänglich und damit diese im Wettbewerbe widerstandsfähiger machen. — Die gleichartigen Genossenschaften haben sich mehrfach zu größeren Verbänden zusammengeschlossen.

[103]) Das. § 3, 5—8 u. 16.

[104]) Das. § 10—16, 147—150 u. 171 nebst V. 11. Juli 89 (RGB. 150). — Zuständigkeit der Amtsgerichte G. 24. April 78 (GS. 230) § 25¹, 30, 69 u. 109. — Kosten GenG. § 151 u. G. 21. März 82 (GS. 129) § 8.

[105]) GenG. § 17—23 u. (Zuständigkeit des Reichsgerichts) § 146. — Gewerbe-, Einkommen- und Gemeindesteuer wie Anm. 85. — Die Genossenschaft bildet keine Körperschaft i. S. des öffentlichen Rechts u. ist deshalb nicht kreissteuerpflichtig Erk. OV. 13. Sept. 80 (VII 27).

[106]) GenG. § 24—40; Strafbestimmungen § 140—145 u. 152 nebst G. 24. März 79 (GS. 281) § 28.

versammlung wahrgenommen[107]). Einrichtungen und Geschäftsführung müssen mindestens in jedem zweiten Jahre durch einen unbetheiligten Sachverständigen geprüft werden (Revision)[108]). Die Genossenschaft endet im Falle der Auflösung und Liquidation[109]) oder des Konkurses[110]).

III. Bergbau.[1])

1. Einleitung.

§ 319.

Das Recht zum Bergbau fiel ursprünglich mit dem Eigenthumsrechte zusammen. Die Nothwendigkeit einer ordnungsmäßigen Ausbeutung des vorhandenen Minralreichthums führte indeß schon früh zu einer Trennung beider Berechtigungen. Seit dem 12. Jahrhundert nahmen die Kaiser und demnächst die Landesherren das Bergbaurecht als Regal in Anspruch[2]), und aus der Uebertragung desselben auf Privatpersonen entwickelte sich die allgemeine Berechtigung, auf fremden Grundstücken nach Fossilien zu suchen und solche auf Grund einer Verleihung zu gewinnen (Freierklärung des Bergbaues). Mit dem Verschwinden der Regalität verblieb dem Staate neben der Verwaltung seiner eigenen Werke nur ein Aufsichts- und Besteuerungsrecht. Beide haben bei der Eigenthümlichkeit dieses Betriebes ihre besondere Regelung erfahren[3]).

In Preußen ist an Stelle der verschiedenartigen und vielfach überlebten Bestimmungen[4]) ein allgemeines Berggesetz getreten[5]). Dieses hat den Grundsatz der Regalität verlassen und den der Bergbaufreiheit mit dem Vorrechte des Finders zu vollster Geltung gebracht. Daneben läßt es eine Ueber-

---

[107]) GenG. § 16, 41—50. — Ausscheiden einzelner Mitglieder § 63—75.

[108]) Das. § 51—62.

[109]) Das. § 76—90. — Zuständigkeit bei Auflösung in Preußen V. 28. Mai 90 (GS. 135).

[110]) GenG. § 91—111.

[1]) Die Erzeugnisse des Bergbaues, die sich in Lagern oder in Schichten (Flötzen) von größerer oder geringerer Stärke (Mächtigkeit) vorfinden, werden der Erde unmittelbar entnommen (Tagebau) oder mittelst der Anlegung von Gruben. Letztere heißen Schachte, wenn sie senkrecht, Stollen, wenn sie wagerecht liegen. Bearbeitung der Erzeugnisse Anm. 36.

[2]) § 130 d. W.

[3]) § 321.

[4]) Neben 12 ProvBergordnungen galt subsidiär das LR. (II 16 Abschn. 4) u. das gemeine Recht. Auf völlig abweichender Grundlage beruhte auf dem linken Rheinufer das franz. G. 21. April 10.

[5]) Allg. Berggesetz 24. Juni 65 (GS. 705). Einf. in Schl.-Holst. V. 12. März 69 (GS. 453), Lauenburg G. 6. Mai 68 (Wochenbl. 161), Hannover V. 8. Mai 67 (GS. 601), Kurhessen, Frankfurt a. M. u. die vorm. bair. Theile V. 1. Juni 67 (GS. 770), Nassau V. 22. Feb. 67 (GS. 237), i. d. vorm. großh. u. landgräfl. hess. Theile V. 22. Feb. 67 (GS. 242) u. Anm. 16. Ebenso hat es in Waldeck (V. 1. Jan. 69 GS. 78) u. in verschiedene andere deutsche Staaten Eingang gefunden, so daß es die geeignete Grundlage für ein demnächstiges einheitliches deutsches Bergrecht abgeben wird. — Kom. v. Klostermann 5. Aufl. (Berl. 92) u. Brassert (Bonn 89).

wachung des Betriebes nur aus polizeilichen, nicht aus wirthschaftlichen Rücksichten zu. Der Privatbergbau ist dadurch zu völliger Selbstständigkeit gelangt. — Gegenstand des Berggesetzes bilden nur die volkswirthschaftlich wichtigeren Minerale, nämlich Gold, Silber, Quecksilber, Eisen (außer Raseneisenerzen), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel; Alaun- und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle und Graphit; Steinsalz nebst den sogenannten Abraumsalzen und die Soolquellen[6]).

Die Bergbehörden sind gleichzeitig Bergaufsichts- und Finanzbehörden. Sie gliedern sich in drei Instanzen. Unter dem Minister für Handel und Gewerbe, bei dem das Bergwesen die dritte Abtheilung bildet[7]), stehen in einer den Regierungen entsprechenden Stellung die Oberbergämter[8]), unter diesen die Revierbeamten[9]) und für die fiskalische Verwaltung die Berginspektionen, die Bergwerksdirektion Saarbrücken und die Salz- und Hüttenämter. — In betreff des Verfahrens gehen Rekurse an die nächsthöhere Behörde. Sie sind binnen 4 Wochen anzubringen und zwar, wenn es sich um Entscheidungen zwischen streitenden Parteien oder um Beschlüsse des Oberbergamtes handelt, bei der Behörde, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist[10]). Kosten werden im Verwaltungswege eingezogen[11]). — Bergbeamte und deren Angehörige können in ihrem Verwaltungsbezirke Bergwerke oder Kuxen durch

---

[6]) BergG. § 1, verb. § 222. Provinzialrechtliche Abweichungen:
a) Für Ostpreußen besteht das Bernsteinregal § 131 Abs. 2 d. W.
b) Im Gebiete des westpr. ProvRechts (§ 173 Anm. 50) findet das BergG. nur beschränkte Anwendung BergG. § 210.
c) Auf Eisenerze im Herzogth. Schlesien mit Glatz, in Neupommern u. in Hohenzollern findet es überhaupt keine Anwendung § 211 das.
d) Stein- und Braunkohlen i. d. vorm. sächs. Theilen unterliegen nach Maßgabe des G. 22. Feb. 69 (GS. 401) lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers.
e) Gleiches gilt von Steinsalz u. Soolquellen in Hannover V. 8. Mai 67 (GS. 601) Art. II.
f) Die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- u. unterirdischen Mühlsteinbrüche unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden BG. § 214. In Nassau unterliegt Dachschiefer dem BergG. V. 22. Feb. 67 (GS. 237) Art. II.

[7]) § 50 d. W.

[8]) BergG. § 187, 188 u. 190. — Vorsteher (Berghauptmann) u. Mitglieder (Oberbergräthe) haben gleichen Rang mit dem Präsidenten u. den Mitgliedern der Regierung § 70 d. W. — Oberbergämter bestehen:
a) zu Breslau f. Ost- u. Westpreußen, Posen u. Schlesien;
b) zu Halle f. Pommern, Brandenburg, Sachsen u. den Kreis Ilfeld;
c) zu Klausthal f. Schl.-Holstein, den RB. Kassel u. die Prov. Hannover außer Kreis Ilfeld u. den Bezirken Aurich u. Osnabrück;
d) zu Dortmund für letztere Bezirke, f. Westfalen mit Ausschluß des südlichsten Theiles u. f. d. nördlichen Theil des RB. Düsseldorf;
e) zu Bonn für die übrigen Theile Westfalens u. d. Rheinprov., f. den RB. Wiesbaden, für Hohenzollern u. Waldeck.

[9]) BG. § 187—189.

[10]) Das. § 191—193 (§ 192 in der Fassung des Anm. 49 angeführten G. Art. VI).

[11]) Das. § 194. Aufhebung der Gebühren G. 21. Mai 60 (GS. 206).

Muthung überhaupt nicht, anderswo nur mit Ministerialgenehmigung erwerben[12]). Für die Bergbeamten wird eine besondere Befähigung verlangt[13]), die für die höheren Aemter auf den Bergakademien[14]), für die niederen in den Bergschulen[15]) erworben wird.

2. Das Bergwerkseigenthum.

§ 320.

Das Bergwerkseigenthum stellt eine vom Grundeigenthume getrennte unbewegliche Sache dar[16]) und unterliegt neben den allgemeinen Vorschriften des Civil-, Hypotheken- und Prozeßrechtes[17]) den besonderen Vorschriften des Bergrechtes.

Die Entstehung beruht darauf, daß jedermann unter den gesetzlichen Bedingungen befugt ist, Mineralien aufzusuchen (Schürfen)[18]) und auf Grund der dabei gemachten Funde die Verleihung des Bergwerkseigenthumes zu beantragen (Muthen)[19]). Die Verleihung erfolgt mittelst einer Urkunde für ein ins Geviert bestimmtes und angemessen ausgedehntes Feld[20]), das auf Antrag des Beliehenen vermessen wird[21]). Die Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem Ganzen (Konsolidation) fordert Bestätigung des Oberbergamtes[22]). Gleiches gilt von der Theilung eines Feldes in selbstständige Felder und dem Austausche von Bergwerkstheilen zwischen angrenzenden Bezirken[23]).

Dem Inhalte nach umfaßt das Bergwerkseigenthum die Befugniß, das in der Verleihung benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen, die hierzu und zur Aufbereitung nöthigen Anstalten, insbesondere auch Hülfsbaue zu errichten und die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen[24]). Diese Abtretung erfolgt nach besonderen, von den allgemeinen Enteignungs-

---

[12]) BG. § 195.

[13]) Vorschr. 12. Sept. 83 (St.-Anz. Nr. 293), erg. § 305 Anm. 74 d. W.

[14]) Bergakademien zu Klausthal, Berlin u. Aachen (hier als Abtheilung der technischen Hochschulen § 355 Abs. 1). In Verbindung mit der Bergakademie zu Berlin stehen die geologische Landesanstalt zur Untersuchung des Staatsgebietes in wissenschaftlichem u. wirthschaftlichem Interesse u. die chemisch-technische Versuchsanstalt § 355 Anm. 3.

[15]) Bergschulen zu Tarnowitz, Waldenburg, Eisleben, Klausthal, Essen, Bochum, Siegen, Dillenburg u. Saarbrücken, zum Theil mit Vorschulen.

[16]) BG. § 1 u. 50. — Bergwerkseigenth. i. d. ehemals großh. u. landgräfl. hessischen Theilen der Prov. H.-Nassau G. 31. Mai 87 (GS. 181); Ausf.Vf. 25. Okt. 87 (JMB. 287).

[17]) BG. § 52, 53; verb. § 242 u. 246; (§ 247 ist fortgefallen); vgl. § 213 Abs. 5 u. 214 (insbes. Anm. 22) d. W.

[18]) BG. § 3—11.

[19]) Das. § 12—21.

[20]) Das. § 22—38. — Ueberleitung der vorhandenen Felder in die neue Form § 215—221. — Ausschluß der Erbstollen-, Freikuxen- u. Mitbaurechte § 223—225. — Ein Feld mit Gruben u. Zubehör heißt Zeche.

[21]) Das. § 39, 40. — Die Vermessung erfolgt durch Markscheider. Prüfung u. Konzessionirung derselben das. § 190 u. Gew.O. § 34 Abs. 3, Gewerbebetrieb Vorschr. 21. Dez. 71 (MB. 72 S. 9). — Bergaichungsgeschäfte § 361 Anm. 60.

[22]) BG. § 41—49.

[23]) Das. § 51.

[24]) Das. § 54—64. — Zuständigkeit bei Anlage von Wasserbetriebwerken ZustG. § 10 Abs. 2 u. 113.

vorschriften abweichenden Grundsätzen[25]). Auch für Beschädigungen, welche dem Grundeigenthümer beim Betriebe des Bergwerkes oder durch die Arbeiten der Schürfer und Muther zugefügt werden, ist Ersatz zu leisten[26]). Der Ausführung von Verkehrsanlagen (Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen) kann der Bergbautreibende nicht widersprechen; er ist aber zu hören und bei Einschränkung seines Ausbeutungsrechtes zu entschädigen[27]).

Mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerkes bilden eine Gewerkschaft, welche juristische Persönlichkeit besitzt und ihre Verfassung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften selbstständig durch Statut regelt[28]). Sie zerfällt in 100 (ausnahmsweise in 1000) Antheile (Kuxen), denen zur Erleichterung des Verkehres und zur Erhöhung des Kredites die Eigenschaft beweglicher Sachen beigelegt ist (Mobilisirung der Kuxe). Die Mitglieder (Gewerken) nehmen nach Maßgabe ihrer Kuxen an Gewinn und Verlust Theil. Sie sind zu laufenden Zuschüssen verpflichtet und haften hierfür, so lange sie ihren Antheil nicht aufgeben, mit ihrem gesammten Vermögen[29]). Die Beschlußfassung erfolgt in der Gewerkenversammlung. Das Stimmrecht wird nach Kuxen berechnet[30]). — Zur Vertretung der Gewerkschaft ist ein im Inlande wohnender Repräsentant oder ein aus mehreren Personen bestehender Grubenvorstand zu wählen[31]). — Die Gewerkschaft stellt die Grundform für die Bergbaugesellschaft dar, ohne andere Formen auszuschließen[32]). Sie bildet einen eigenen, dem besonderen Bedürfnisse des Bergbaues angepaßten Rechtsbegriff und unterscheidet sich von der Aktiengesellschaft dadurch, daß an Stelle der Vorausbezahlung eines bestimmten Grundkapitales, welches nicht vorher zu bemessen sein würde, die Verpflichtung zu laufenden Zuschüssen tritt und daß trotz der ausschließlichen Haftung des Gewerkschaftsvermögens jeder Gewerke bis dahin, daß er seine Kuxe zurückgiebt, persönlich haftbar ist[33]).

Die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes tritt ein, wenn der Bergwerkseigenthümer verzichtet oder das Bergwerk dem öffentlichen Interesse entgegen unbenutzt läßt. Sie erfolgt in einem die Rechte der Eigenthümer und der Realberechtigten gleichmäßig schützenden Verfahren[34]).

---

25) Materielle Grundsätze BG. § 135 bis 141; Nichtanwendbarkeit auf ältere Fälle § 241; Verfahren § 142—147, verb. ZustG. § 150.

26) BG. § 148—152.

27) Das. § 153—155; Verfahren bei der Anhörung ER. 13. Juli 67 (MB. 209) u. 21. Juli 68 (MB. 222).

28) BG. § 94—100. — Ueberleitung bestehender Gewerkschaften in das neue Verhältniß § 226—240 u. G. 9. April 73 (GS. 181). — Einkommensteuer § 147 Abs. 3, Gemeindesteuer § 77⁴ Abs. 1 d. W.

29) BergG. § 101—110 und 129 bis 132.

30) Das. § 111—116.

31) Das. § 117—128.

32) Das. § 133, 134.

33) Das. § 99, 102 u. 130.

34) Das. § 65, 156—164; verb. G. 13. Juli 83 (GS. 131), insbes. § 180³ u. 186.

3. Betrieb des Bergbaues.

§ 321.

Die Bergwerke sind Staats- oder Privatbergwerke[35]). Der Staatsbergbau wird gleich dem damit verbundenen Hüttenwesen[36]) von den allgemeinen Bergbehörden verwaltet, unterliegt aber gleichfalls den Vorschriften des Berggesetzes[37]).

Der Privatbergbau ist ein Gewerbe und hat als solches Anspruch auf Schutz und Förderung seitens des Staates[38]), ist aber andererseits seiner Besteuerung[39]) und polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen. Die letztere bezweckt lediglich den Schutz der öffentlichen Interessen; jede Rücksicht auf Zweckmäßigkeit oder Nachhaltigkeit des Betriebes ist ausgeschlossen. Die Bergpolizei beschränkt sich auf die Sicherheit der Baue, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Sicherung der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehres, und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Sie erstreckt sich in dieser Begrenzung auch auf die Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke und auf die Salinen[40]). Im polizeilichen Interesse müssen die Bergwerksbesitzer Betriebspläne einreichen und die etwaige Einstellung anzeigen[41]). Außerdem darf der Betrieb nur durch Personen ausgeübt werden, die von der Bergbehörde als technisch befähigt anerkannt sind[42]). In Ausübung der Bergpolizei können die Oberbergämter sowohl allgemeine Polizeiverordnungen[43]), als polizeiliche Anordnungen für einzelne Fälle erlassen, diese auch nöthigenfalls auf Kosten der in Anspruch Genommenen durch dritte ausführen lassen[44]). Bei Gefahren und Unglücksfällen sind die Betriebsführer zur Anzeige und die

---

[35]) Im Jahre 1890/91 wurden in 46 Staatsbergwerken 11½ Mill. Tonnen im Werthe von 111½ Mill. M. durch 50856 Arbeiter gefördert. Die Zahl der Hütten betrug 12 mit 3627, die der Salinen 6 mit 878 Arbeitern. — Der Ueberschuß war 1892/93 auf 29 Mill. M. veranschlagt.

[36]) In den Hüttenwerken werden die in der Regel mit fremden Theilen vermengt aufgefundenen Minerale (Erze) von ersteren getrennt. Dies geschieht durch Aufbereiten (Zerkleinerung in Pochwerken u. Auflösung in Wäschen), durch Schmelzen in Oefen u. Auspressen in Hammer- u. Walzwerken.

[37]) BG. § 2.

[38]) Strafe der Zerstörung der Anlagen StGB. § 321. — Förderung des Bergbaues durch Schutzzölle § 157 Abs. 2 Nr. 2 d. W. — Ein weiteres Förderungsmittel bilden die Bergbauhülfskassen, die für einzelne Bezirke aus Abgaben vom Bergbau zusammengebracht, der Verwaltung der Bergwerksbesitzer unter Aufsicht des Oberbergamts unterstellt u. zur Förderung des Bergbaues u. Gewährung von Darlehen bestimmt sind G. 5. Juni 63. (GS. 365) u. BG. § 245.

[39]) § 145 d. W.

[40]) BergG. § 196 (Fassung Anm. 49), verb. § 58 u. 59.

[41]) Das. § 66—72. — Pflicht zu statistischen Mittheilungen das. § 79.

[42]) Das. § 73—78 (Fassung des § 77 Anm. 49).

[43]) Das. § 197 (Fassung Anm. 49) u. 208.

[44]) Das. § 198—203. Genehmigung zu Stauanlagen u. Dampfkesseln für Bergwerke u. Aufbereitungsanstalten u. Revision der Dampfkessel § 347 Nr. I 1 u. 2 d. W.

Bergwerksbesitzer zur Hülfeleistung und Kostentragung verpflichtet[45]). Uebertretungen unterliegen lediglich der gerichtlichen Entscheidung; eine polizeiliche Strafverfügung findet nicht statt[46]).

4. Berg- und Hüttenarbeiter[35]).

§ 322.

a) **Arbeitsverhältniß.** Auf das Bergwesen findet die Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung, als sie ausdrücklich darüber bestimmt. Dies gilt von den Vorschriften über die Sonntagsarbeit, die Lohnzahlung, die Einführung von Fabrikinspektoren, die Frauen- und Kinderarbeit und das Koalitionsrecht[47]). Frauen dürfen nicht unter Tage beschäftigt werden[48]). — Uebrigens sind die Vorschriften des Berggesetzes über das Arbeitsverhältniß mit den durch die Eigenthümlichkeiten des Bergbaues gebotenen Maßgaben den gewerbegesetzlichen Vorschriften angepaßt. Insbesondere muß für jedes Bergwerk eine Arbeitsordnung erlassen werden, welche das Arbeitsverhältniß klarstellt und damit zur Grundlage für dasselbe geeignet wird[49]). Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse gelten mit einigen Maßgaben die Bestimmungen über Gewerbegerichte[50]). Auch die Haftpflicht ist die der Fabrikbesitzer[51]).

§ 323.

b) Die mit dem Bergbau verbundenen Gefahren haben überall, wo derselbe in Deutschland betrieben wurde, besondere Unterstützungsvereine hervorgerufen, die als **Knappschaftsvereine** noch heute fortbestehen. Sie beruhen auf gesetzlicher Beitritts- und Beitragspflicht der Werkbesitzer und Arbeiter und erlangen mit Bestätigung der Statuten die Rechte juristischer Personen[52]). Sie gewähren Kranken- und Begräbnißkosten, Invalidenpension im Falle einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und Wittwen- und Waisenunterstützung. Die Krankenkassen können gesondert eingerichtet werden, müssen übrigens die für die allgemeinen Krankenversicherungskassen vorgeschrie-

---

45) BG. § 203—206. — Haftpflicht § 322 d. W.

46) BG. § 207—209 (Fassung Anm. 49).

47) GewO. § 6 sowie (in der Fassung des G. 1. Juni 91 RGB. 261) § 105a bis i u. 154a Abs. 1, wodurch die § 115—119a, 135—139b, 152 u. 153 auf Besitzer u. Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten u. unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben für anwendbar erklärt sind.

48) Das. § 154a Abs. 2.

49) BergG. § 80—93 in der Fassung des G. 24. Juni 92 (GS. 131) Art. I. Zugleich hat dieses G. in Art. II—VI unter Aenderung des Berggesetzes § 77, 189 Abs. 2, 192, 196 u. 197 die Befugnisse der Bergbehörden erweitert (Anm. 10, 40, 42, 43 u. 54) und in Art. VII die Strafbestimmungen (Anm. 46) neugefaßt.

50) G. 29. Juli 90 (RGB. 141) § 77; vgl. § 346 Abs. 3 d. W.

51) § 353 Abs. 2 d. W.

52) BergG. § 165—170 u. 174—177 nebst Krankenvers.G. (§ 352 Anm. 24 d. W.) § 74. — Auf Arbeiter, die nicht zu Knappschaftskassen beitragspflichtig sind, finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung § 351—354 d. W.

benen Mindestleistungen gewähren[53]). Die Verwaltung führen die Betheiligten selbstständig durch einen Knappschaftsvorstand. Die Ueberwachung seitens der Oberbergämter erstreckt sich nur auf die Beobachtung der Statuten, insbesondere in betreff der Vermögensverwaltung[54]).

Das Knappschaftswesen hat erfolgreich gewirkt. Es hat die Bergarbeiter nicht nur vor materieller Noth bewahrt, es hat den Bergarbeiterstand auch sittlich gehoben und in engere Beziehung zu den Arbeitgebern gebracht.

Im Interesse der Bergarbeiter bestehen außerdem vielfach Konsumvereine; vor allem hat aber in dieser Arbeiterklasse die Ansiedelung durch Erwerbung von Wohnhäusern größere Ausdehnung gewonnen[55]).

IV. Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

1. Einleitung.

§ 324.

a) **Begriff.** Die Nutzbarmachung des Grund und Bodens durch Pflanzenbau bildet das gemeinsame Ziel der Land- und der Forstwirthschaft. Beide sind aber durch die Art des Betriebes vielfach von einander geschieden. Die Landwirthschaft mit ihren alljährlich wiederkehrenden Erträgnissen kann auch im Kleinbetriebe nutzbar gemacht werden, und diese Möglichkeit steigert sich, je mehr hierbei — wie es der Bau der Gemüse und einiger Handelsgewächse mit sich bringt — die persönliche Arbeit das aufzuwendende Kapital überwiegt. Die Forstwirthschaft führt dagegen erst nach Verlauf längerer Zeiträume zu Nutzungen, und setzt neben größeren Flächen auch eine weiterreichende Kapitalaufwendung voraus. Diese Umstände weisen in Verbindung mit der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Waldkultur der staatlichen Thätigkeit in der Forstwirthschaft viel weitergehende Aufgaben zu, als sie ihr in der Landwirthschaft obliegen. Während es in bezug auf diese nur darauf ankommt, die Privatthätigkeit zu schützen und zu fördern, gewinnt in der Forstwirthschaft der Selbstbetrieb des Staates eine weitere, über den bloßen Finanzzweck hinausreichende Bedeutung. Zugleich fordert der private Waldbau eine eingehendere staatliche Einwirkung[1]).

Die Bedeutung der Land- und Forstwirthschaft für den allgemeinen Wohl-

---

[53]) BG. § 171—173 u. G. 15. Juni 83 (RGB. 73) § 74. — Umwandlung zu Knappschaftsberufsgenossenschaften für die Unfallversicherung G. 6. Juli 84 (RGB. 69) § 94.

[54]) BG. § 178—186 (Fassung des § 189 Anm. 49).

[55]) Auf den fiskalischen Steinkohlenwerken des Saarbrücker Reviers sind zu diesem Zwecke seit 1842 über 3,7 Mill. M. an Hausbauprämien von je etwa 900 M. u. seit 1865 über 4 Mill. M. Vorschüsse gewährt.

[1]) § 336 d. W.

stand fand erst unter dem Einflusse des physiokratischen Systems[2]) um die Mitte des 18ten Jahrhunderts die gehörige Würdigung. Ihre Pflege erfolgte dem Geiste des letzteren entsprechend vorwiegend im Wege unmittelbarer Einwirkung. Erst das 19te Jahrhundert sucht durch Befreiung des Grundeigenthumes die Selbstthätigkeit der Wirthschafttreibenden zu wecken[3]). Hierauf ist die Agrargesetzgebung gerichtet (Nr. 2). Sie hat den Boden geebnet, auf dem die Land- und Forstwirthschaft sich ungehindert entwickeln konnte, vom Staate gefördert durch die Landeskultur (Nr. 3) und geschützt durch die Feld- und Forstpolizei (Nr. 4). An diese Theile schließen sich die eng mit der Landwirthschaft verbundene Viehzucht (Nr. 5) und die verwandten Gebiete der Jagd (Nr. 6) und der Fischerei (Nr. 7).

§ 325.

b) **Verwaltungsorgane, Vereine und Lehranstalten.** Für alle diese Angelegenheiten (§ 324 Abs. 2) bildet das landwirthschaftliche Ministerium, in dessen erster Abtheilung sie bearbeitet werden, die Centralinstanz[4]). Im übrigen werden sie von den Auseinandersetzungsbehörden, Meliorationsbauinspektionen und Gestütverwaltungen[5]) sowie von den allgemeinen Verwaltungsbehörden wahrgenommen.

Sehr reich hat sich daneben das Vereinswesen entfaltet[6]), welches netzartig das ganze Staatsgebiet überzieht. Die sich über ein größeres Gebiet erstreckenden Haupt- und Centralvereine[7]) zerfallen zu besonderer Wahrnehmung der örtlichen Interessen in Kreis- oder in Ortsvereine. Die entwickelteren

---

[2]) § 309 Abs. 2 Nr. 2.

[3]) Gleichzeitig hat ein Umschwung im Betriebe der Landwirthschaft begonnen. War die frühere Dreifelderwirthschaft mit der regelmäßigen Reihenfolge von Wintergetreide, Sommergetreide u. Brache hauptsächlich auf Körnererzeugung gerichtet, so trat nach Ausdehnung des Kartoffelbaues u. Einführung der Futterkräuter u. Handelsgewächse ein freieres Wirthschaftssystem ein, welches durch regelmäßigen Fruchtwechsel zwischen Halmfrucht (Getreide) u. Blatt- oder Hackfrucht (Futter, Gemüse, Handelspflanzen) gekennzeichnet wird. — In Verbindung mit diesem Umschwunge steht die Entwickelung der landw. Nebengewerbe, der Brennerei (§ 159 Anm. 1) u. Stärkefabrikation auf leichtem u. der Zuckerfabrikation (§ 162 Anm. 34) auf schwerem Boden. — Gewerbesteuerfreiheit der Land- u. Forstwirthschaft, Viehzucht, Jagd u. Fischzucht § 143 Abs. 2 d. W.

[4]) § 52 d. W.

[5]) § 330, 331 (Anm. 6) u. 339 Abs. 2.

[6]) Erste Anregung im Landeskultur-Ed. 14. Sept. 11 (GS. 300) § 39. — An landwirthschaftlichen Genossenschaften (§ 318 d. W.) waren (1. Juni 1892) 4374 vorhanden, darunter 2647 Kredit-, 708 Konsum-, 869 Molkerei- u. 150 sonstige Genossenschaften. Mehrfach haben sie sich zu Verbänden (Centralgenossenschaften) zusammengeschlossen.

[7]) CVerein f. Lithauen u. Masuren zu Insterburg; CV. f. Ostpr. zu Königsberg; HV. westpreußischer Landwirthe zu Danzig; ProvV. f. d. Mark Brandenburg u. die Niederlausitz; pommersche ökonom. Gesellschaft f. d. RB. Köslin u. Stettin zu Regenwalde u. baltischer CV. z. Bef. der Landw. f. Neuvorpommern u. Rügen zu Greifswald; ldw. ProvV. f. d. Prov. Posen zu Posen; dgl. f. d. Prov. Schlesien zu Breslau; dgl. f. d. Prov. Sachsen zu Halle; dgl. f. d. Prov. Schl.-Holstein zu Kiel; kön. landw. Ges. zu Celle f. d. Prov. Hannov. (mit 8 Prov.-Vereinen); landw. ProvV. f. Westfalen u. Lippe zu Münster; ldw.CV. f. d. RB. Kassel u. Verein

Verbände fassen daneben die in den einzelnen Zweigen der Landwirthschaft hervorragend thätigen Mitglieder zu besonderen Sektionen zusammen. Die Spitze des Vereinswesens bildet das Landesökonomiekollegium, welches aus 19 von den Vereinen auf drei Jahre zu wählenden und 9 vom Landwirthschaftsminister zu ernennenden Mitgliedern besteht und dem letzteren als technischer Beirath dient[8]).

Als Förderungsmittel landwirthschaftlicher Bildung schließen sich den Vereinen die landwirthschaftlichen Lehranstalten an. Die höheren vermitteln eine wissenschaftliche Bildung[9]), während die Landwirthschaftsschulen nur auf mittlere (Hof- oder Bauernguts-) Besitzer berechnet sind[10]). Daneben bestehen niedere landwirthschaftliche Lehranstalten (Acker-, Obst- und Wiesenbauschulen), deren Unterstützung den Provinzen übertragen ist[11]).

Ein wichtiges Hülfsmittel für die Verwaltung bietet die landwirthschaftliche Statistik, die in betreff der landwirthschaftlichen Erzeugnisse seit 1878 eine einheitliche Gestalt im Reiche angenommen hat[12]).

---

nassauscher Land- u. Forstwirthe zu Wiesbaden; landw. V. f. Rheinpreußen zu Bonn; Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirthsch. u. Gewerbe in Hohenzollern.

[8]) Reg. 1. Mai 78 (MB. 110).

[9]) Höhere Lehranstalten bilden die landw. Hochschule zu Berlin, die landw. Institute bei den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen u. die landw. Akademie zu Poppelsdorf. — Habilitation als Privatdozent Vorschr. 18. Mai 77 (MB. 151), Zusatzbest. 17. Nov. u. Erl. 12. Dez. 77 (CB. UV. 78 S. 28).

[10]) Landwirthschaftsschulen (Regl. 10. Aug. 75) befinden sich zu Heiligenbeil, Marggrabowo, Marienburg, Dahme, Schivelbein, Eldena, Samter, Brieg, Liegnitz, Flensburg, Hildesheim, Herford, Lüdinghausen, Weilburg, Kleve u. Bittburg; Ausbildung u. Prüfung der Lehrer Vorschr. 9. Mai 77 (MB. 151), erg. Vf. 17. Nov. u. 12. Dez. 77 (CB. UV. 78 S. 28 u. 29) u. 14. Nov. 82 (das. 83 S. 142). — An niederen Lehranstalten (O. f. die prädagogische Ausbildung der Landwirthschaftlehrer 2. Juni 91 MB. 175) bestanden (Anfang 1889) 27 Ackerbauschulen, 54 Winterschulen, 3 Wiesenbauschulen, 59 Garten- und Obstbauschulen, 39 Lehrschmieden u. Hufbeschlagsanstalten (Einrichtung C. 23. Jan. 85 MB. 31) und 15 Molkerei- u. Haushaltungs-Schulen. Landw. Fortbildungsschulen § 303 Abs. 4 d. W. — Fernere Bildungsmittel sind das landw. Museum zu Berlin, die Gärtnerlehranstalt zu Wildpark b. Potsdam, das pomologische Institut zu Proskau Erl. 7. Juli 68 (MB. 261), d. Lehranstalt f. Obst- u. Weinbau zu Geisenheim. — Forstschulen § 125 Abs. 1 d. W.

[11]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 14.

[12]) Von 1878 ab werden im Reiche in fünfjährigen Perioden die Anbauverhältnisse u. alljährlich die Ernteerträge (diese in Gewicht für die ha) festgestellt CR. 24. April 78. Diesen Erhebungen schließt sich die Preisstatistik an CR. 29. März 72 (MB. 111). — Eine wichtige Grundlage bietet die 1862/64 in den älteren u. 1871/75 in den neuen Provinzen ausgeführte Grundsteuerregulirung, durch welche Ausdehnung, Theilung, Kulturgattung u. Güte des Grundbesitzes genauer bestimmt sind (§ 140 d. W.) — Die Grundfläche setzte sich 1883 zusammen aus 50,4 Proz. Acker- u. Gartenland, 23,4 Proz. Forsten, 20,7 Proz. Wiesen u. Weiden, 5,5 Proz. Oedland, Haus- u. Hofraum. Von dem Acker- u. Gartenland waren angebaut mit Roggen 25,24 Proz., Hafer 14,02 Proz., Weizen 6,27 Proz., Gerste 5,36 Proz., Kartoffeln 11,33 Proz. Der Rest entfiel auf Futter-, Handels- u. Gartengewächse u. Brache. — Meitzen, die Boden- u. landw. Verhältnisse des pr. Staats (Berlin 66 u. 77). — Viehzählung § 339 Anm. 1; Berufsstatistik § 346 Anm. 1.

2. Agrargesetzgebung.

§ 326.

a) **Uebersicht.** Die Agrargesetzgebung bildet einen Haupttheil der auf die wirthschaftliche Befreiung der Einzelnen von den früheren Fesseln gerichteten Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung[13]). Sie hat die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, unter denen eine ausgedehntere Entwickelung unserer Landwirthschaft überhaupt möglich geworden ist und somit der Landeskultur erst die Wege geebnet. Ihren Ausgang nimmt sie von den im Anfange des Jahrhunderts für das Gebiet des Landrechts erlassenen Edikten, welche die der früheren Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit entspringenden persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse beseitigten, die in den Ständen gegebenen Einschränkungen des Grunderwerbes aufhoben und die Theilbarkeit aller an sich veräußerlichen Grundstücke aussprachen[14]). Auf dieser Grundlage hat sich die Einzelgesetzgebung in folgenden Richtungen weiter entwickelt:

1. Freie Verfügung über das Grundeigenthum;
2. Ablösung der Abgaben und Dienste;
3. Beseitigung der Gemeinheiten und Dienstbarkeitsverhältnisse;
4. Einrichtung der zuständigen Behörden und Ordnung ihres Verfahrens.

Aehnlich ist die Gesetzgebung in den später erworbenen Landestheilen gegliedert.

Diese Vorschriften sind zunächst auf den Betrieb der Landwirthschaft berechnet, erstrecken sich aber vielfach auch auf den der Forstwirthschaft, theils unmittelbar, theils mit den durch die Eigenthümlichkeit desselben gebotenen Maßgaben.

Die Verfassung hat demnächst die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit und der daraus fließenden Exemtionen und Lasten, sowie der aus der früheren Erbunterthänigkeit herstammenden Verpflichtungen nebst den dem Berechtigten dafür obgelegenen Gegenleistungen und Lasten nochmals ausgesprochen. Ihre weiteren Bestimmungen, welche auch die Verfügungsfreiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleisteten und bei erblicher Ueberlassung nur die volle Eigenthumsübertragung zuließen, sind mit Rücksicht auf entgegenstehende einzelrechtliche Bestimmungen (Unablösbarkeit der Deichlast und einiger geistlicher Abgaben, Fortbestand der Familienfideikommisse) wieder aufgehoben[15]).

§ 327.

b) Die **freie Verfügung über das Grundeigenthum** ist unbeschadet der Ansprüche der Realberechtigten grundsätzlich anerkannt. Infolge dessen wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden[16]), sowie eine Mehrzahl

---

[13]) § 309 Abs. 4 u. § 30 Abs. 4 d. W.

[14]) Ed. 9. Okt. 07 (GS. 06/10 S. 170) u. LandeskultEd. 14. Sept. 11 (GS. 300).

[15]) VU. Art. 42 u. G. 14. April 56 (GS. 353).

[16]) § 342 Abs. 1 d. W.

einzelner Berechtigungen, insbesondere das Obereigenthumsrecht des Lehns-, Grund- und Erbzinsherrn, das Eigenthumsrecht des Erbverpächters und das grund- oder gutsherrliche Heimfallsrecht mit Ausnahme der diesen Verhältnissen entspringenden Abgaben und Leistungen unentgeltlich aufgehoben[17]). Gleiches gilt von dem Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, soweit dasselbe nicht auf Vertrag oder letztwilliger Verfügung, auf Miteigenthum, auf dem rheinischen Miterbenrechte oder auf Enteignung beruht[18]). — Die Verfassung untersagt ferner die Errichtung von Lehen und verheißt die Auflösung des bestehenden Lehnsverbandes (Allodifikation); nur Thron- und außerhalb des Staates liegende Lehen sind hiervon ausgenommen. Das gleichzeitige Verbot der Errichtung von Familienfideikommissen ist wieder rückgängig gemacht; auch die früheren Lehen können in solche verwandelt werden[19]). Hiervon abgesehen darf bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes nur das volle Eigenthum übertragen, das letztere auch nur mit festen kündbaren Geldrenten belastet werden[20]). Die Kündbarkeit aufgelegter Kapitalien darf nur für 30 Jahre ausgeschlossen werden[21]).

Die freie Verfügung bedingt die **Theilbarkeit.** Auch die dieser entgegenstehenden Hindernisse, die namentlich dem früheren bäuerlichen Erbrechte (Meier-, Höferecht) entsprangen, sind beseitigt[22]). Für die meisten Provinzen ist bei Zerstückelungen (Dismembrationen oder Parzellirungen) die Vertheilung der Ablösungsrenten, der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeabgaben näher geordnet[23]). — Um ferner unbeschadet der freien Theilbarkeit Bauerngüter

---

17) AblösG. (ältere Prov.) 2. März 50 (GS. 77) § 2, 3 u. 5.

18) Das. § 2⁶ u. 4; G. 11. Juni 74 (GS. 221) § 57. — Hannover G. 24. Dez. 72 (GS. 73 S. 2).

19) VU. Art. 40 u. 41 (Fassung des G. 5. Juni 52 GS. 319). — Auflösung des Lehnsverbandes in Ostpreußen G. 16. März 77 (GS. 101), in der Kur-, Alt- u. Neumark G. 23. Juli 75 (GS. 537), in Altvor- u. Hinterpommern G. 4. März 67 (GS. 362) u. 27. Juni 75 (GS. 406), in Sachsen u. d. vorm. sächs. Theilen d. Prov. Brandenburg G. 28. März 77 (GS. 111), 10. März 80 (GS. 215) u. 20. April 83 (GS. 61), in Schlesien G. 19. Juni 76 (GS. 238), Westfalen G. 3. Mai 76 (GS. 112), Lauenburg G. 8. März 76 (Woch. Bl. 69), Hannover G. 13. April 36 (hann. GS. I 33), § 5 aufgehoben G. 13. April 87 (GS. 115). — Zuständigkeit der Gerichte in Lehnssachen u. Rechtsverhältnisse der Fam.-fideikommisse § 210 d. W. — Die Verwaltung des landesherrlichen Lehnswesens in der Prov. Hannover erfolgt durch die Regierung zu Hannover AE. 29. Aug. 84 (GS. 341).

20) AblG. § 61. — Abweichend in Hannover G. 23. Juli 33 (han. GS. I 253).

21) AblG. § 92. — Abweichung § 327 Abs. 3 d. W.

22) Ed. 9. Okt. 07 § 4 u. v. 14. Sept. 11 § 1. — Hannover G. 28. Mai 73 (GS. 253) § 8; vorm. großh. hess. u. nassausche Theile G. 28. Jan. 78 (GS. 85); Kreis Rinteln G. 21. Feb. 70 (GS. 117).

23) Aeltere Provinzen auß. Rheinprov. u. Hohenzollern G. 25. Aug. 76 (GS. 405) § 1—12, 21, 24—26 (Frist im § 9 jetzt 2 Wochen LVG. § 51), ZustG. § 147; verb. AblG. § 93. Ausf.Instr. 10. März 77 (MB. 103) § 1—13 u. 18; Schlesw.-Holstein G. 13. Juni 88 (GS. 243) § 1—12, 21—24 u. (Kr. Herz. Lauenburg) G. 22. Jan. 76 (Wochenbl. 11) nebst ZustG. § 149; Hannover G. 4. Juli 87 (GS. 324) § 1—13 u. 22—24. — Aehnliches Verfahren bei Anlegung von Kolonien § 277 Abs. 5 d. W.

(Höfe, Landgüter) möglichst in ihrem Bestande zu erhalten, ist für einzelne Provinzen die letztwillige Verfügung über dieselben erleichtert. Sie können demgemäß auf Antrag des Besitzers in eine vom Amtsgerichte geführte Höferolle (Landgüterrolle) eingetragen werden, mit der Wirkung, daß im Falle der Beerbung durch mehrere Personen eine derselben, der Anerbe, zu einem bestimmten mäßigen Betrage das Gut übernehmen und die Miterben abfinden kann[24]. Bezüglich der bei einer Auseinandersetzung betheiligten Grundstücke kann der Antrag auch bei der Generalkommission oder deren Kommissar gestellt werden[25]. — Zur Erleichterung der Abtrennung verhältnißmäßig kleiner Grundstücke können solche gegen eine Unschädlichkeitsbescheinigung der Auseinandersetzungsbehörde — bei landschaftlich beliehenen Gütern der Kreditdirektion — ohne Einwilligung der Realberechtigten verkauft oder vertauscht werden. Die Kaufgelder sind in diesem Falle ebenso in das Hauptgut zu verwenden, wie die Ablösungskapitalien[26]. Zu öffentlichen Zwecken ist bei entsprechender Werthserhöhung des Hauptgutes gegen solche Bescheinigung auch die unentgeltliche Abtretung einzelner Theilstücke ohne diese Einwilligung zulässig[27].

In theilweiser Abweichung von dem Grundsatze der freien Verfügung und Theilbarkeit wurde zunächst in den Provinzen Westpreußen und Posen behufs Beförderung deutscher Ansiedelungen die Errichtung von Rentengütern gestattet, indem der Staat Stellen gegen Uebernahme fester, nur unter Zustimmung beider Theile ablösbarer Geldrenten überlassen kann[28]. Zur Förderung

---

[24]) HöfeG. f. Hannover 2. Juni 74 (GS. 186), erg. G. 24. Feb. 80 (GS. 87) u. 20. Feb. 84 (GS. 71), f. Lauenburg 21. Feb. 81 (GS. 19). — Für Westfalen u. die Kreise Rees, Essen (Stadt u. Land), Duisburg (Stadt) u. Mühlheim a. d. R., wo die Pflichttheilsberechnung bei Landgütern durch G. 4. Juni 56 (GS. 550) u. das eheliche Güterrecht durch G. 16. April 60 (GS. 165) geregelt ist, erging LandgüterO. v. 30. April 82 (GS. 255) u. Vf. 26. Juni 82 (JMB. 187), für Brandenburg v. 10. Juli 83 (GS. 111) u. Vf. 6. Aug. 83 (JMB. 280), f. Schlesien v. 24. April 84 (GS. 121) u. Vf. 15. Mai 84 (JMB. 280), f. Schlesien v. 24. April 84 (GS. 121) u. Vf. 15. Mai 84 (JMB. 98), f. Schlesw.-Holstein außer Lauenburg v. 2. April 86 (GS. 117) u. Vf. 10. Mai 86 (JMB. 110), f. d. RB. Kassel ausschl. des Kr. Rinteln v. 1. Juli 87 (GS. 315) u. Vf. 18. Aug. 87 (JMB. 198). — Am 1. Jan. 90 waren eingetragen in Brandenburg 73, Schlesien 40, Kr. Herz. Lauenburg 513, Schlesw.-Holstein außer Lauenburg 8, Hannover 68394, Westfalen 2028 u. RB. Kassel 67 Höfe.

[25]) G. 11. Juli 91 (GS. 303).

[26]) G. 3. März 50 (GS. 145) u. 27. Juni 60 (GS. 384), beide eingeführt in Schl.-Holstein G. 22. April 86 (GS. 139), im RB. Kassel, ausschl. der großh. hess. Theile u. in Hohenzollern G. 12. April 85 (GS. 115), im Gebiete des rhein. Rechtes G. 12. April 88 (GS. 52) § 76. Entsprechende Bestimmungen für Hannover giebt das G. 25. März 89 (GS. 65) § 1—3 unter gleichzeitiger den altpreußischen Grundsätzen (Anm. 58) entsprechender Regelung des Verfahrens zur Sicherstellung der Rechte Dritter § 4—9. — Entsprechend Grundb.O. (§ 212 Anm. 2—4 d. W.) § 71. — Verb. Abl.G. (Anm. 32) § 110—122.

[27]) G. 15. Juli 90 (GS. 226).

[28]) G. 26. April 86 (GS. 131) § 3 bis 7. — Vgl. § 123 Anm. 27 d. W.

der Begründung von mittleren und kleineren Gütern ist die Einrichtung demnächst auch für Privatpersonen zugelassen und auf den ganzen Staat ausgedehnt worden[29]). Zu weiterer Erleichterung des Zustandekommens ist endlich die staatliche Vermittelung durch die Rentenbanken eingeführt. Diese finden — ähnlich wie bei Ablösungen (§ 328 Abs. 2 d. W.) — den Verkäufer durch Rentenbriefe oder Baarzahlung ab, während sie zur Verzinsung und allmäligen Tilgung des Kaufgeldes eine Rente von dem Käufer beziehen, diesem auch zur erstmaligen Einrichtung unter günstigen Bedingungen Darlehen gewähren können. Die erforderlichen Feststellungen werden durch die Generalkommissionen (§ 330 Abs. 2) getroffen[30]).

§ 328.

c) Die **Ablösung** der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste war bereits 1811 angebahnt und seitdem durch eine Reihe allgemeiner und provinzieller Vorschriften weiter geführt. Eine einheitliche und umfassende Regelung ist indessen erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eingetreten. Sie erstreckte sich über das gesammte derzeitige rechtsrheinische Staatsgebiet[31]). Auf Ablösung kann hiernach der Berechtigte wie der Verpflichtete antragen[32]). Ablösbar sind alle beständigen Abgaben und Leistungen mit Ausnahme der öffentlichen Lasten und der nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungsordnung abzulösenden Grundgerechtigkeiten (Servituten)[33]).

Zum Zwecke der Ablösung wird nach bestimmten Normalpreisen oder nach dem Gutachten Sachverständiger der jährliche Geldwerth der abzulösenden Lasten ermittelt[34]) und nach Abzug der in gleicher Weise ermittelten Gegenleistungen der Ablösung zu Grunde gelegt. Dabei muß mindestens $1/3$ des Reinertrages der Stelle frei bleiben[35]). — Eine besondere Berechnung ist in betreff der dauernd zur Nutzung ausgeliehenen und im Eigenthume des Gutsherrn verbliebenen Stellen vorgeschrieben, indem die für den Berechtigten und Verpflichteten ermittelten Werthe gegeneinander aufgerechnet (kompensirt) werden, worauf der zu gunsten des ersteren verbleibende Ueberschuß im ordentlichen Verfahren zur Ablösung gelangt (gutsherrlich-bäuerliche Regulirung)[36]). —

---

[29]) G. 27. Juni 90 (GS. 209). Normalentwurf zum Rentengutkaufvertrage E. 14. Nov. 90 (MB. 264). — Kom. v. Mahraun (Berl. 91).

[30]) G. 7. Juli 91 (GS. 279) u. Vf. 21. Nov. 91 (MB. 236).

[31]) AblösungsG. 2. März 50 (GS. 77). — Auf dem linken Rheinufer war dem Bedürfnisse bereits durch die französische Gesetzgebung genügt.

[32]) Das. § 94 u. 95; Zuständigkeit u. Verfahren § 104—112.

[33]) Das. § 6 u. 7. — Reallasten beruhen auf einem Handeln oder Leisten, Servituten auf Unterlassen oder Leiden.

[34]) Das. § 8; Dienste § 9—17; feste Körnerabgaben § 18—28; andere feste Naturalabgaben § 29—31; Fruchtzehnten § 32—35; Besitzveränderungsabgaben § 36—49; feste Geldabgaben § 50—56; sonstige Lasten § 57, 58. — Feststellung der Normalpreise u. Marktorte § 67, 68, 71 u. 72, G. 19. März 60 (GS. 98) u. 11. Juni 73 (GS. 356).

[35]) AblG. § 59—63 u. 66.

[36]) Das. Abschn. III (§ 73—90), erg. durch Dekl. 24. Mai 53 (GS. 240) u. G. 16. März 57 (GS. 235). — Dieser nur für das Geltungsgebiet der früheren Regulirungsvorschriften bestimmte Abschnitt

Bei der Ablösung hat der Verpflichtete die Wahl, ob er durch Zahlung des 18fachen Betrages des Jahreswerthes ablösen oder diesen Jahreswerth als Rente weiterzahlen will. In letzterem Falle tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, welche den Berechtigten durch vierprozentige, staatlich gewährleistete Rentenbriefe in Höhe des zwanzigfachen Betrages abfindet und die sonach den Zinsbetrag um etwas übersteigende Rente so lange fortbezieht, als es neben der Verzinsung zur allmäligen Tilgung der Rentenbriefe erforderlich ist ($56^1/_{12}$ oder $41^1/_{12}$ Jahr). Das gleiche tritt ein, wenn der Verpflichtete den 18fachen Baarbetrag anbietet und der Berechtigte den 20fachen Betrag in Rentenbriefen vorzieht[37]. Die Frist, welche für die Anträge auf Vermittelung der Rentenbank gestellt war, ist fortgefallen[38]. Die Rentenbanken werden von einer Direktion verwaltet[39] und stehen unter gemeinsamer Aufsicht des Landwirthschafts- und des Finanzministers[40]. Die Renten werden den Staatssteuern gleich behandelt und mit diesen erhoben[41]. Die Rentenbriefe lauten auf den Inhaber und werden nach Maßgabe der angesammelten Tilgungsbeträge allmälig ausgelost[42].

Für einzelne Ablösungen bestehen abweichende Vorschriften:

1. Domänenrenten werden ohne Vermittelung der Rentenbanken unmittelbar an die Staatskasse abgeführt[43].
2. Besonders vereinbarte Erbpacht-, Erbzins- oder Eigenthumskanons oder Zinse sind nicht durch Rentenzahlung ablösbar[44].
3. Abgaben an geistliche und Schulanstalten, fromme und milde Stiftungen werden nach den Normalpreisen in eine Roggenernte verwandelt, die zum 25fachen (bei Beantragung durch den Berechtigten zum $22^2/_9$fachen) Betrage abzulösen, oder nach dem jährlichen Marktpreise in Geld weiterzuzahlen ist[45].
4. Bei Mühlenabgaben wird die Vorfrage, ob sie als gewerbliche Ab-

---

ist in den vormals sächsischen Theilen nicht anwendbar; auf Neuvorpommern u. Rügen ist er jedoch nach Maßgabe des G. 12. Juni 92 (GS. 127) ausgedehnt. — Bis Ende 1891 waren $1^1/_2$ Mill. ha mit 87130 Besitzern regulirt u. abgelöst. Durch anderweite Ablösungen waren über $2^1/_2$ Mill. Pflichtige befreit.

[37] AblG. § 64 und RentenbankG. 2. März 50 (GS. 112).

[38] RentBG. § 56 u. G. 7. Juli 91 (GS. 279) § 14.

[39] RBG. § 1, 4, 5 u. AE. 17. Juni 50 (GS. 351). — Rentenbanken bestehen zu Königsberg f. Ost- u. Westpreußen; zu Berlin für Brandenburg u. die Stadt Berlin; zu Stettin f. Pommern u. Schl.-Holstein; zu Posen f. d. Pr. Posen; zu Breslau f. Schlesien; zu Magdeburg f. Sachsen u. Hannover u. zu Münster f. Westfalen, Hess.-Nassau u. die Rheinprovinz.

[40] AE. 2. Juli 59 (GS. 421).

[41] RBG. § 18—27 u. G. 27. Juni 60 (GS. 383). — Vertheilung bei Zerstückelungen § 327 Abs. 2 d. W.

[42] RBG. § 32—48. — Aufgebot u. Amortisation § 57.

[43] Das. § 7 u. 64.

[44] AblG. § 65 Abs. Abs. 1—3.

[45] G. 27. April 72 (GS. 417), 11. Juni 73 (GS. 356) § 5 u. 15. März 79 (GS. 123).

gaben aufgehoben oder als Grundabgaben ablösbar seien, durch das Oberlandeskulturgericht entschieden[46]).

In ähnliche Bahnen ist die Ablösung in den neuen Provinzen geleitet[47]). Die Frist für Inanspruchnahme der Rentenbanken ist dieselbe, wie in den älteren Provinzen[48]).

§ 329.

d) Die **Gemeinheitstheilungen** bezwecken die Beseitigung der seit lange[49]) als kulturschädlich erkannten gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke (Gemeinheiten), welche entweder auf einem den früheren Markgenossenschaften entstammenden, gemeinsamen oder Gesammteigenthume oder auf ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeitsverhältnissen (Servituten) beruhte. Die Gemeinheitstheilung wird in der Regel mit der wirthschaftlichen Zusammenlegung zersplittert und im Gemenge belegener Grundstücke verbunden und in diesem Falle als Separation, in Hannover als Verkoppelung und in Nassau, wo sie nur einzelne Feldabtheilungen (Gewannen) umfaßt, als Konsolidation bezeichnet.

Eine einheitliche Ordnung ist zunächst für das landrechtliche Gebiet erfolgt[50]). Gegenstand der Gemeinheitstheilung ist die Weide-, Forst-, Frucht-, Gräserei-, Fischerei-, Torf- und ähnliche Nutzung auf fremden Grundstücken[51]). Die Gemeinheitstheilung setzt den Antrag eines Betheiligten, und im Falle eines Länderaustausches die Zustimmung der Besitzer des vierten Theiles der Ländereien voraus[52]). Eine wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ist auch außerhalb der Gemeinheitstheilung gestattet, sobald die Eigenthümer der mehr als die Hälfte der Fläche und des Grundsteuerreinertrages darstellenden Grundstücke auf dieselbe antragen und der Kreistag sie für zulässig

---

[46]) AblG. § 113; G. 11. März 50 (GS. 146).

[47]) Schlesw.-Holstein G. 3. Jan. 73 (GS. 3); Lauenburg G. 1. Feb. 79 (GS. 14). — Hannover AblO. 23. Juli 33 (hann. GS. I 147); die Befugniß des Domänenfiskus als Berechtigter auf Ablösung anzutragen (V. 28. Sept. 67 GS. 1670) ist auf andere Berechtigte insbes. auf geistliche u. Schulinstitute, fromme u. milde Stiftungen G. 15. Feb. 74 (GS. 21); Ablösung der Erbzins- u. Erbpachtverhältnisse i. d. Moor- u. Vehnkolonien G. 2. Juli 76 (GS. 261). — RB. Kassel außer den vorm. großh. hess. Theilen G. 23. Juli 76 (GS. 357) u. 2. Feb. 79 (GS. 16). — Letztgenannte Theile u. RB. Wiesbaden G. 5. April 69 (GS. 517), 15. Feb. 72 (GS. 165), 16. Juni 76 (GS. 369) u. 15. Juli 90 (GS. 255). — Hohenzollern G. 28. Mai 60 (GS. 221). — Streitigkeiten üb. die Natur einer Abgabe als gewerbliche oder Grundabgabe in den neuen Provinzen entscheidet das OL.Kulturgericht G. 17. März 68 (GS. 249) § 50.

[48]) G. 1881 (Anm. 38).

[49]) Aelteste GemThO. 1771, f. Schlesien.

[50]) Gemeinheitstheilungs O. 7. Juni 21 (GS. 53); ErgänzG. 2. März 50 (GS. 139). — Schneider: die preuß. Gemeinheitstheilungsgesetzgebung außer Hannover (Berl. 82).

[51]) GTO. § 1 u. 2; ErgG. Art. 1 u. 2.

[52]) GTO. § 4, 5, 9—29; ErgG. Art. 9 u. V. 28. Juli 38 (GS. 429). — Unzulässigkeit der Verwandlung des Gemeinde- oder Gemeindegliedervermögens in Privateigenthum GTO. § 17 u. Dekl. 26. Juli 48 (GS. 327) § 1; rhein. GTO. (Anm. 57) § 3.

erklärt[53]). In der Gemeinheitstheilung selbst werden die Theilnehmungsrechte ermittelt[54]) und nach diesen die Abfindungen festgestellt, die in der Regel in Land bestehen sollen, daneben aber auch in Rente, Naturalleistung oder Kapital gewährt werden können[55]). Bei Forsten sind Naturaltheilungen nur unter besonderen, das Forstkulturinteresse sichernden Voraussetzungen zulässig[56]). — Die Abfindungen werden mit den durch Besitzrecht und Schuldenbelastung bedingten Einschränkungen freies Eigenthum und treten in Ansehung der Rechte und Pflichten an Stelle der abgetretenen Grundstücke und Berechtigungen[57]). — Neue Gemeinheiten können nur für beschränkte Zeit mittelst schriftlichen Vertrages errichtet werden[58]). — Abgesehen von der Aufhebung der Gemeinheiten können die Betheiligten auch deren Beschränkung auf ein bestimmtes Maß herbeiführen[59]).

Aehnliche Vorschriften ergingen für die übrigen Landestheile[60]).

Die Verwaltung und Vertretung der durch die Gemeinheitstheilungen begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Lehm-, Sand-, Kalk-

---

[53]) G. 2. April 72 (GS. 329), Ausf. ER. 28. Juni 72 (MB. 213).

[54]) GTO. § 30—55; EG. Art. 3—6, 9 u. 14 u. Dekl. 26. Juli 47 § 5.

[55]) GTO. § 56—107; EG. Art. 7, 8—10.

[56]) § 339 d. W. — Theilungsgrundsätze GTO. § 108—113; Abstellung der forstlichen Berechtigungen (Waldservituten) § 114—140 u. zwar Mastungsrecht § 116, 117 u. 130, vgl. LR. I 22 § 187—196; Holzungsrecht GTO. § 118—126, 128 u. 129, EG. Art. 4 u. 10, vgl. LR. I 22 § 197—239; Waldweiderecht GTO. § 131 bis 137 u. 139, EG. Art. 10 u. 11, vgl. LR. I 22 § 170—186 u. LandKultEd. 14. Sept. 11 (GS. 300) § 27—33; Waldstreuberechtigung GTO. § 140, EG. Art. 4 u. f. d. östl. Prov. V. 5. März 43 (GS. 105) nebst FeldpolG. 1. April 80 (GS. 230) § 96[3].

[57]) GTO. § 141—151 u. 153—163. Sicherstellung der Rechte dritter KO. 29. Juni 35 (GS. 135) (§ 152 des ersteren u. § 2, 9 des letzteren G. aufgehoben AblG. 2. März 50 § 110). Zeitpunkt für den Eigenthumsübergang G. 26. Juni 75 (GS. 325) § 1.

[58]) GTO. § 164, 165, 27 u. Dekl. 31. März 41 (GS. 75).

[59]) GTO. § 166—191.

[60]) GTO. f. Neuvorpommern u. d. Rheinprov. ausschl. des landrechtlichen Gebietes (§ 177 d. W.) 19. Mai 51 (GS. 371); die wirthschaftliche Zusammenlegung, die in Neuvorpom. auf V. 18. Nov. 1775 beruht, ist im ostrhein. Theil des RB. Koblenz durch G. 5. April 69 (GS. 514) u. im Geb. des rhein. Rechtes, wo der Grundbesitz ganz besonders zersplittert ist, durch G. 24. Mai 85 (GS. 156) zugelassen, dessen § 17—19 mit Einführung des Grundbuchwesens fortgefallen sind § 212 Anm. 3 d. W. — Hohenzollern G. 23. Mai 85 (GS. 143). — Schl.-Holstein G. 17. Aug. 76 (GS. 377), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 9. — Hannover G. 30. Juni 42 (hann. GS. I 131), erg. G. 12., Bek. 20. Okt. 53 (das. 396 u. II 36) u. G. 8. Nov. 56 (h. GS. I 433); Wiesenbehütung G. 15. Juli 48 (das. 201); Berechtigung zur Waldstreu G. 7. Jan. u. Bek. 2. Feb. 63 (das. 3 u. 15), zur Weide G. 8. Nov. 56 (das. 39) u. 8. Juni 73 (GS. 353), zum Hauen von Plaggen, Haide, Rasen u. Bülten G. 13. April 85 (GS. 109); Forstberechtigungen (Forsttheilungen) G. 13. Juni 73 (GS. 357). — RB. Kassel u. Kr. Biedenkopf V. 13. Mai u. 2. Sept. 67 (GS. 716 u. 1463), erg. G. 25. Juli 76 (GS. 366), auf Waldeck ausgedehnt G. 25. Jan. 69 (GS. 291). — RB. Wiesbaden außer Kr. Biedenkopf, Güterkonsolidation V. 12. Sept. 29 (nass. VBl. 65) u. 2. Sept. 67 (GS. 1462). G. 21. März 87 (GS. 61); Gemeinheitstheilung GTO. 5. April 69 (GS. 526).

und Mergelgruben, Steinbrüche, Wirthschaftswege, Gräben und Tränken) erfolgt nach Anordnung der Auseinandersetzungsbehörde durch den Gemeindevorstand[61]).

Die Gemeinheitstheilungen und Separationen haben sich bereits über eine umfassende Bodenfläche ausgedehnt[62]) und das Grundeigenthum in wesentlich erweitertem Umfange einer unbehinderten und wirthschaftlicheren Benutzung erschlossen. Die Lage der Grundstücke hat, verbunden mit einem zweckmäßigen Graben- und Wegenetze, den Meliorationen ein neues Feld eröffnet und die früheren endlosen Grenzstreitigkeiten durch feste und einfache Bestimmung der Grenzen fast ganz beseitigt. Die landwirthschaftliche Erzeugung und der Wohlstand der ländlichen Bevölkerung sind dadurch wesentlich gehoben; für viele Gegenden bilden die Separationen den Ausgangspunkt für einen neuen und vernunftgemäßen Betrieb der Landwirthschaft.

§ 330.

e) **Einrichtung und Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden** sind Gegenstand einer eigenen Gesetzgebung[63]). Zunächst für das Landrechtsgebiet erlassen, ist dieselbe später auf fast alle übrigen Theile des Staates ausgedehnt worden. Sie gilt in Neuvorpommern und der Rheinprovinz[64]), wo indeß die außerhalb der Zusammenlegungen erfolgenden Theilungen und Ablösungen einem besonderen Verfahren unterliegen[65]), in Schl.-Holstein und Hessen-Nassau[66]), hier unter Ausschluß des Güterkonsolidationsverfahrens in Nassau[60]), sowie in Hohenzollern[67]). Nur für die Provinz Hannover besteht noch ein abweichendes Verfahren, welches alle mit der Auseinandersetzung nicht nothwendig zusammenhängenden Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten überweist[68]).

Durch diese Gesetzgebung sind Auseinandersetzungsbehörden bestellt[69]), deren Mittelpunkt die Generalkommissionen bilden. Diese be-

---

61) G. 2. April 87 (GS. 105). Besondere Regelung der Verfassung der in der Provinz Hannover zahlreich vorhandenen Realgemeinden G. 5. Juni 88 (GS. 233).

62) Bis Ende 1891 waren über 20 Mill. ha in der Hand von 2 Mill. Besitzern separirt u. von Servituten befreit.

63) V. 20. Juni 17 (GS. 161) u. Erg.V. 30. Juni 34 (GS. 96). Weitere Ergänzung AusfG. (zur GTO.) 7. Juni 21 (GS. 83), V. 22. Nov. 44 (GS. 45 S. 19) u. ZustG. § 95².

64) GTO. 19. Mai 51 (GS. 371) § 24—26; Zusammenlegungen im ostrhein. Theil des RB. Koblenz G. 5. April 69 (GS. 514) § 9, im Geb. des rhein. Rechts G. 24. Mai 85 (GS. 156) § 12 bis 20, 22 u. 25.

65) G. 19. Mai 51 (GS. 383) nebst V. 26. Sept. 79 (RGB. 287) § 1 u. G. 24. März 79 (GS. 281) § 30.

66) Vgl. die Ablösungsgesetze (Anm. 47) f. Schl.-Holstein § 57, f. Lauenburg § 2, f. d. RB. Kassel § 29, d. RB. Wiesbaden § 25, 26 u. (G. 1872) § 18, 19, ferner die Gemeinheitstheilungsgesetze (Anm. 58) f. Schl.-Holstein § 29, d. RB. Kassel § 29, d. RB. Wiesbaden GTO. § 24.

67) G. 23. Mai 85 (GS. 143) § 39 u. 45.

68) G. 30. Juni 41 (han. GS. I 145), erg. G. 8. Nov. 56 (das. 437), 28. Dez. 62 (das. 415) u. 17. Jan. 83 (GS. 7).

69) Die Mitglieder unterliegen denselben Disciplinarvorschriften, wie die Richter G. 7. Mai 51 (§ 185 Anm. 12 d. W.),

stehen aus dem Präsidenten und mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 zum Richteramte befähigt sein müssen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Gemeinheitstheilungen, Regulirungen, Ablösungen und Begründung von Rentengütern. Sie entscheiden über die dabei unterlaufenden Streitigkeiten, und sind insoweit Gerichtshöfe 1ster Instanz. Zugleich haben sie aber auch das polizeiliche Interesse des Staates und das Vermögensinteresse der Körperschaften und entfernten Theilnehmer von Amts wegen wahrzunehmen[70]). Als Organe der Generalkommissionen sind Spezialkommissarien (Oekonomiekommissarien oder Oekonomiekommissionsräthe) angestellt[71]). Auch können die Geschäfte anderen Staats- und Kommunalbeamten übertragen werden[72]). Endlich bestehen unter Vorsitz der Landräthe Kreisvermittelungsbehörden, welche bei Einverständniß beider Theile die Auseinandersetzung herbeiführen können. Ihre Mitglieder werden vom Kreistage gewählt und von der Generalkommission bestätigt[73]).

Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse

---

insbes. § 65 u. 69. — Den preuß. Behörden sind die Auseinandersetzungsgeschäfte in einigen anderen deutschen Staaten übertragen Vertr. m. Anhalt 18. Sept. 74 (GS. 359), S.-Meiningen 18. Juni 68 (GS. 873), Schw.-Rudolstadt 10. Dez. 55 (GS. 56 S. 6), Schw.-Sondershausen 9. Okt. 54 (GS. 571), Schaumb.-Lippe 20. Okt. 72 (GS. 73 S. 18) u. 27. April 74 (GS. 245). — Bearbeitung der Geschäfte im Grenzgebiete gegen Braunschweig Vertr. 11. Sept. 77 (GS. 78 S. 105).

[70]) V. 1817 (Anm. 63) § 1—9, 15 bis 22, 26—28 nebst Dekl. 26. Juli 47 (GS. 327) § 6; ErgV. § 1, 7, 8, 10 bis 13, 15, 16 nebst Dekl. 30. Juli 42 (GS. 245) Nr. 1; AusfG. 1821 § 1—9 u. V. 1844 § 1—3; G. 18. Feb. 80 (GS. 59) § 2—4. — Prüfung der Hülfszeichner, Meliorationstechniker u. Wiesenbaumeister Vorschr. 18. April, G. 22. Aug. u. 7. Dez. 91. (MB. 129, 179 u. 1892 S. 39); der Vermessungsbeamten G. 8. Dez. 88 (MB. 89 S. 7); Annahme u. Ausbildung der Büreaubeamten Vorschr. 9. Dez. 91 (MB. 92 S. 42). — Kompetenzkonflikte V. 1. Aug. 79 (GS. 573) § 22. — Zuständigkeit der Regierungen, Magistrate u. Kreditdirektionen zur Vornahme von Regulirungen u. Theilungen in Domänen- u. Anstaltssachen V. 1817 § 65 bis 67. ErgV. § 39, 40, KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D XI. — Generalkommissionen bestehen zur Zeit in Bromberg f. Posen, Ost- u. Westpreußen; zu Frankfurt a. O. f. Pommern, Brandenburg u. Berlin; zu Breslau f. Schlesien; zu Merseburg f. Sachsen, beide Schwarzburg, S. Meiningen u. Anhalt; zu Hannover f. d. Prov. Schl.-Holstein u. Hannover (LVG. § 16, 23, 41 Abs. 2 u. 155 Abs. 2); zu Münster f. Westfalen u. den landrechtlichen Theil der Rheinprov. (§ 175 d. W.); zu Kassel f. Hessen-Nassau (G. 21. März 87 GS. 61 § 2) u. f. Waldeck u. Sch.-Lippe; zu Düsseldorf f. den nicht landrechtlichen Theil der Rheinprov. G. 24. Mai 85 (GS. 156) § 24, G. 23. Mai 85 (GS. 143) § 39 u. 44 u. f. Hohenzollern G. 23. Mai 85 (GS. 143) § 39 u. 44.

[71]) V. 1817 § 27, 40—48, 52—61; ErgV. § 17, 18; V. 1844 § 5; G. 18. Feb. 80 (GS. 59) § 2, 5, 81. — Ausbildung u. Prüfung Instr. 11. April 36 (KA. XX 93) u. CR. 6. Jan. 78 (MB. 24). — Bureaubeamte C. 29. März 89 (MB. 47). — In Hannover sind die Ablösungskommissionen u. die Verkoppelungskommissarien zur selbständigen erstinstanzlichen Entscheidung berufen Anm. 47 u. 68.

[72]) V. 1817 § 62—64, ErgV. § 19, AblG. 2. März 50 (GS. 77) § 108 u. G. 2. März 50 (GS. 139) Art. 15.

[73]) ErgV. § 2—4.

und Verfügungen der Generalkommissionen besteht das **Oberlandeskulturgericht**[74]).

Das **Verfahren**, welches neben der Ordnung nicht streitiger Gegenstände (Regulirung) auch die Erörterung und Entscheidung von Streitpunkten (Streitverfahren) umfaßt, hat in Hinblick auf Zweck und Wesen der Auseinandersetzung seine besondere Gestaltung erhalten[75]). Die allgemeinen Prozeßvorschriften sind nur unter mehrfachen Maßgaben auf dasselbe anwendbar. Insbesondere sind die Grundsätze des unmittelbaren Prozeßbetriebes durch die Parteien, des Verhandlungsverfahrens und der Mündlichkeit ausgeschlossen[76]). — Das **Verfahren bei Ablösungen** wird durch die Ablösungsgesetze geregelt[77]).

Die **Kosten** werden nach Pauschsätzen erhoben. Die Kommissarien, welche früher auf eine zu berechnende und von den Parteien zu erstattende Entschädigung angewiesen waren, sind gegenwärtig der Regel nach mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt und erhalten gleich den Feldmessern bei auswärtigen Geschäften Reisekosten und Tagegelder aus der Staatskasse[78]).

---

[74]) V. 1844 § 7—13 u. G. 18. Feb. 80 § 2. — Entscheidung üb. Mühlen- u. gewerbliche Abgaben § 328 Abs. 3 Nr. 4 u. Anm. 47, über Benutzung der Privatflüsse (über diese auch s. d. linke Rheinufer) § 334 Abs. 3 d. W.

[75]) Verfahren überhaupt V. 1817 § 68 bis 100, 104—107, 110—113; ErgV. § 20—29; verb. G. 7. Juni 21 (GS. 83) § 10—18, 25 u. 2. März 50 (GS. 139) Art. 15. — Vermessung, Bonitirung u. Planberechnung V. 1817 § 114 bis 144. — Schiedsrichterliches Verfahren ErgV. § 31—35. — Kontumazialverfahren V. 1817 § 145—153; V. 1844 § 5 u. G. 18. Feb. 80 § 57. — Entscheidungen u. Rezesse V. 1817 § 154 bis 172; ErgV. § 36—38, 41, 43 u. KO. 18. Dez. 41 (GS. 42 S. 17). — Rechtsmittel V. 1817 § 187—9, 191 bis 4; ErgV. § 54, 55; G. 7. Juni 21 § 23; V. 1844 § 14—22. Das G. 18. Feb. 80 läßt neben der Beschwerde (§ 76—78) nur die Rechtsmittel der Berufung (§ 58—66) u. f. die 3te Instanz das der Revision (§ 67—75) zu. — Ausführung V. 1817 § 196—8, 200 bis 2, 204—8; Erg. V. § 56—62, 64 nebst Dekl. 30. Juli 42 (GS. 245) Nr. 2; V. 1844 § 6 u. G. 1880 § 84—94. — Berichtigung der Kataster u. Grundbücher CR. 27. Jan. 77 (MB. 60).

[76]) G. 24. März 79 (GS. 281) § 1, 4, 14 u. G. 18. Feb. 80 (GS. 59), welches das Verfahren in Einklang mit der neuen CPr.O. gesetzt hat. — Bearbeitung der sehr verwickelten Gesetzgebung von Glatzel u. Sternberg (Berl. 80); kleinere Ausgabe (das. 84).

[77]) Anm. 32 u. 47.

[78]) G. 24. Juni 75 (GS. 395), erg. G. 3. März 77 (GS. 99), 18. Feb. 80 (GS. 59) § 8, 10, 45; Anwendung in der Rheinprov. u. Hohenzollern G. 24. Mai 85 (GS. 156) § 20, G. 23. Mai 85 (GS. 143) § 43, auf die nassauische Güterkonsolidation G. 21. März 87 (GS. 61) § 26—33 u. 36 Abs. 4. Gewährung von Büreauentschädigungen C. 24. Jan. 84 (MB. 98) u. 10. Juni 87 (MB. 125), Vergütung für Schreibarbeiten C. 25. Juli 84 (MB. 228). — Tagegelder u. Reisekosten der Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker u. Wiesenbaumeister in Auseinandersetzungs- u. Meliorationssachen V. 22. April 92 (G.S. 95). — Gebühren f. Vermessungsbeamte C. 10. Juni 91 (MB. 125). Die Sätze des Gerichtskostengesetzes finden nur beschränkte Anwendung G. 10. März 79 (GS. 145) § 43. — Neben dem G. 1875 kommen noch einzelne Bestimmungen der älteren Vorschriften (Reg. 25. April u. Instr. 16. Juni 36 GS. 181 u. 187) zur Anwendung § 17 d. G. — Die Kostenpflicht betreffen V. 1817 § 209—214, G. 7. Juni 21 § 26—28 u. G. 2. März 50 (GS. 139) Art. 16.

3. Landeskultur.

a) Uebersicht.

§ 331.

Während die Agrargesetzgebung die Hindernisse wegräumen sollte, die sich dem freien, zweckentsprechenden Betriebe der Land- und Forstwirthschaft entgegenstellten, erhebt sich die Staatsthätigkeit in der Landeskultur zur positiven Förderung dieses Betriebes. Diese Einwirkung findet in der natürlichen Erwerbsfreiheit ihre Begrenzung. Der Staat darf in die wirthschaftliche Thätigkeit des einzelnen nicht eingreifen, er hat nur die Bedingungen derselben zu gewähren, soweit deren Erreichung die Kräfte des einzelnen übersteigt, oder ihrem Wesen nach nur durch das Zusammenwirken eine Mehrheit von Betheiligten möglich ist. — Die allgemeine Fürsorge, welche der Staat dem Absatz und Verkehre, der Versicherung und dem Kredit angedeihen läßt[1]), findet auf die Land- und Forstwirthschaft ihre besondere Anwendung. Neben dieser allgemeinen findet sich noch eine besondere Fürsorge. Den Absatz sucht der der Land- und Forstwirthschaft gewährte Zollschutz zu fördern[2]), und die landwirthschaftliche Versicherung ist gegen Hagel- und Viehschäden gerichtet[3]). Eine umfassende Bedeutung hat der landwirthschaftliche Kredit gewonnen (b), der zum Haupthebel für dauernde Bodenverbesserungen (Meliorationen) geworden ist. — Die Förderung dieser letzteren, einschließlich der für Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, die Neumark, Pommern, Schlesien, Westfalen und die Rheinprovinz bestehenden Meliorationsfonds[4]) ist den Provinzen übertragen[5]). Dem Staate ist die Leitung und Unterstützung der Vorarbeiten[6]) und die Förderung solcher Unternehmungen verblieben, die ein weitergehendes, über die Provinzen hinausreichendes Interesse in Anspruch nehmen. Besondere Beachtung haben in dieser Beziehung die Moorkulturen gefunden, welche die in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein vorhandenen ausgedehnten Moore durch Entwässerung und Anlegung von Zufuhrkanälen dem Anbau erschließen sollen[7]). — Von großer Bedeutung für die Bodenkultur ist ferner das Wasser, in seiner derselben nützlichen, wie in der ihr schädlichen Einwirkung (c). Die Waldkultur endlich nimmt vermöge der Eigenthümlichkeit ihres Betriebes neben dieser allgemeinen noch eine besondere Förderung für sich in Anspruch (d).

---

[1]) Nr. II, VI u. VII dieses Kap.

[2]) § 157 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

[3]) § 311 Abs. 4.

[4]) Pommern G. 18. Jan. 81 (GS. 7) § 8. — Rheinprov. AE. 20. Feb. 56 (MB. 159).

[5]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 4², 10, 25. — Hannover G. 7. März 68 (GS. 223) § 1⁵; RB. Kassel G. 25. März 69 (GS. 525) § 1⁶.

[6]) Anw. zu technischen Vorarbeiten 15. Aug. 72, erg. CR. 28. März 79 (MB. 140). — Für die einzelnen Provinzen sind Meliorationsbauinspektoren (für Schlesien u. die Rheinprovinz je 2) angestellt; Nebenbeschäftigungen C. 14. April 87 (MB. 89). — Bestellung zu Oberfischmeistern § 345 Anm. 87. — Stellung der Wiesenbaumeister C. 6. Mai 92 (MB. 215). — Reisekosten der Zeichner u. s. w. wie § 330 Anm. 78.

[7]) Seit 1876 besteht als berathendes Organ des Landwirthschaftsministers die Centralmoorkommission zu Berlin mit der Moorversuchsstation zu Bremen.

b) Landwirthschaftliches Kreditwesen.

§ 332.

Der landwirthschaftliche Kredit, der die Hauptart des Realkredits bildet, zeigt bei großer Sicherheit eine nur geringe Beweglichkeit. Andererseits bietet der Landwirthschaftsbetrieb so vielfach zu umfangreichen Verwendungen Anlaß, daß es nöthig erschien, demselben das umlaufende Kapital in ausgedehntestem Maße zugänglich zu machen. Dementsprechend wurden neben den allgemeinen[8]) besondere landwirthschaftliche Kreditanstalten eingerichtet[9]). Als solche bestehen außer einzelnen privaten Unternehmungen (Bodenkreditgesellschaften) die öffentlichen Pfandbriefanstalten. In Schlesien veranlaßte die Erschütterung des Realkredites durch den siebenjährigen Krieg den Zusammentritt der größeren Grundbesitzer (Landschaft) zu dem Zwecke, die Vermittelung zwischen Gläubiger und Schuldner zu übernehmen (1770). Die übrigen Provinzen folgten, so daß in fast allen Landestheilen landschaftliche Kreditinstitute erwachsen sind[10]). Die Mehrzahl derselben hat später in der Centrallandschaft zu Berlin ihren gemeinsamen Mittelpunkt gefunden[11]). Diese Anstalten gewähren nach Maßgabe ihrer Reglements allen zugetretenen Grundbesitzern Darlehen bis zu einer bestimmten Werthhöhe des Grundbesitzes. Die Darlehen sind unkündbar und werden allmälig abgetragen. Die Mittel werden durch Ausgabe verzinslicher,

---

[8]) § 313—316 d. W.

[9]) Unterstellung unter d. landw. Min. § 52 Anm. 75. — Gewerbesteuerfreiheit § 143 Abs. 2 d. W.

[10]) Ostpreußen: Generallandschaft zu Königsberg nebst dem der Direktion zur Seite stehenden Taxrevisionskollegium u. der landschaftlichen Darlehnskasse daselbst. — Westpreußen: Generallandschaft zu Marienwerder mit den Prov.-Landschaften zu Marienwerder, Danzig, Bromberg u. Schneidemühl u. der landschaftlichen Darlehnskasse zu Danzig. Unter derselben Direktion steht die neue westpr. Landschaft. — Brandenburg; Hauptritterschaft der Kur- u. Neumark zu Berlin nebst der ritterschaftlichen Darlehnskasse, u. dem Berliner Pfandbriefamt. Unter ersterer stehen die Ritterschaften für die Priegnitz zu Perleberg, für die Mittelmark zu Berlin, für die Uckermark zu Prenzlau u. f. die Neumark zu Frankfurt a. O. Unter der Hauptritterschaftsdirektion steht ferner das neue brandenburgische Kreditinstitut zu Berlin. (S. auch Schlesien.) — Pommern: Generallandschaft zu Stettin mit den Landschaftsdepartements zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. u. Stolp. Unter derselben Direktion steht der pomm. Landkreditverband. — Posen: Landschaft (s. auch Westpreußen). — Schlesien: kön. Kreditinstitut zu Breslau (von der Regierung verwaltet); Gen.-Landschaft zu Breslau mit den Fürstenthumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau, Liegnitz, Frankenstein, Neiße, Oels u. Görlitz u. die landschaftliche Bank zu Breslau; Kreditinstitut für die preußische Ober- und Niederlausitz mit den Bezirksdirektionen zu Görlitz u. Lübben; kommunalständ. Bank f. die Ober-Lausitz. — Sachsen: Landschaft zu Halle. — Schl.-Holstein: desgl. zu Kiel. — Hannover: ritterschaftlicher Kreditverein f. das Fürstenthum Kalenberg, Grubenhagen u. Hildesheim, zu Hannover; f. das Fürstenthum Lüneburg zu Celle; f. die Herzogthümer Bremen u. Verden u. das Land Hadeln zu Stade. — Westfalen: Landschaft zu Münster. — In der Rheinprovinz hat die Provinzialhülfskasse (§ 315 Abs. 2) als Landesbank ihre Wirksamkeit seit 1885 auf den Realkredit ausgedehnt.

[11]) AE. nebst Stat. 21. Mai 73 (GS. 309), Nachtr. 3. Jan. 84 u. (Ausgabe dreiprozentiger Pfandbriefe) Bek. 9. Juni 86 (i. d. Amtsbl.).

auf den Inhaber lautender Pfandbriefe beschafft, für welche die Landschaft gemeinsame Bürgschaft übernimmt. Die Grundwerthe sind damit in bewegliche Werthe verwandelt und zu einer Waare des Kapitalmarktes geworden, wodurch die Kapitalbeschaffung erleichtert und der Grundkredit wesentlich gefördert ist. Die Verwaltung wird unter Aufsicht eines königlichen Kurators durch von den Betheiligten gewählte Direktionen geführt.

Noch unmittelbarer dienen die Landeskulturrentenbanken den Zwecken der Landeskultur[12]). Sie sollen Bodenkultur-, Uferschutz-, Deich- und Schiffahrtsanlagen fördern und werden nach bestimmten Grundvorschriften auf Beschluß der Provinzial- (Kommunal-)Verbände durch landesherrlich zu bestätigende Statuten errichtet[13]). Sie gewähren zu diesem Zwecke unkündbare Darlehen gegen Grundsicherheit und einen festen, der Beitreibung im Verwaltungswege unterliegenden Zins- und Tilgungsbeitrag (Landeskulturrente)[14]). Bei den zu Drainirungsanlagen gewährten Darlehen kann der Rente durch die Auseinandersetzungsbehörde ein Vorzugsrecht vor denjenigen eingetragenen Realgläubigern eingeräumt werden, welche auf ergangene öffentliche Aufforderung keinen Widerspruch erheben, insoweit durch die Anlage eine entsprechende dauernde Verbesserung des Grundstückes herbeigeführt wird[15]). Die Banken beschaffen die erforderlichen Kapitalien durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Landeskulturrentenbriefen) in dem Umfange der gewährten Darlehen. Ueberschüsse kommen dem Reservefonds oder durch Wegfall der Verwaltungskostenzuschläge den Betheiligten zu gute[16]). Die Banken genießen Stempel- und bei Eintragung der Sicherheiten Gebührenfreiheit und haben ihren Vermögensstand alljährlich zu veröffentlichen[17]).

c) Wasserwesen[18]).

§ 333.

aa) Die **Wassergesetzgebung** umfaßt das Wasserrecht und die Wasserpolizei. Ersteres regelt die Eigenthums- und Gebrauchsrechte der einzelnen am Wasser, letztere stellt die Bedingungen fest, denen diese Rechte im Interesse der Gesammtheit unterworfen bleiben und schützt — als ein Zweig der Unfallspolizei[19]) — vor der zerstörenden Kraft dieses Elementes.

Ein Eigenthumsrecht ist nur an fest umgrenzten Gewässern, ein Gebrauchsrecht dagegen auch an fließendem Wasser denkbar. In Zusammenhang mit diesen Rechten werden die Flüsse in öffentliche und Privatflüsse ein-

---

[12]) G. 13. Mai 79 (GS. 367). Bislang sind solche Banken nur für Posen, Schlesien u. Schl.-Holstein eingerichtet.

[13]) Das. § 1—3, 51—53.

[14]) Das. § 4—9, 33—36.

[15]) Das. § 10—32.

[16]) Das. § 4, 37—48.

[17]) Das. § 49, 50. — Gewerbesteuerfreiheit G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 3[4a].

[18]) Wasserrecht u. Wasserpolizei von Nieberding (2. Aufl. Bresl. 89) u. von Hahn (2. Aufl. Bresl. 86).

[19]) § 246 d. W. — Hülfe des Militärs bei Wassersnoth E. 7. April 91 (MB. 50), der Marine E. 25. Okt. 89 (MB. 172).

getheilt. Das Landrecht zählt zu ersteren die schiffbaren Flüsse (Ströme) und bezeichnet ihre Nutzungen als Regalien[20]). Ihre Unterhaltung ist in der Regel Sache des Staates[21]). Uebrigens ordnet das Gesetz das Benutzungsrecht an beiden Flußarten[22]), bedroht ihre Beschädigung oder Zerstörung mit Strafe[23]), untersagt ihre Verengung oder Verunreinigung[24]) und regelt in Betreff der Privatflüsse, Gräben und Kanäle die Räumungs- und die Unterhaltungspflicht[25]). Das Verfahren entspricht dem für wegepolizeiliche Anordnungen vorgeschriebenen[26]).

Das Wasser kommt auf verschiedenen Verwaltungsgebieten zur Geltung[27]) und dient auch der Landeskultur in mehrfacher Hinsicht. Seine befruchtende Kraft wird durch Bewässerung wirksam gemacht, seine schädliche Einwirkung durch Entwässerung beseitigt, während das Deichwesen den Zerstörungen vorbeugen soll, die dasselbe bei Ueberfluthungen anrichten kann. Alle diese Zwecke weisen auf ein gemeinsames Zusammenwirken der Betheiligten hin. Das Genossenschaftswesen hat deßhalb in der Wassergesetzgebung von jeher eine besondere Bedeutung behauptet und neuerdings in den Wassergenossenschaften im gesammten Staatsgebiete eine erweiterte und festere Gestalt angenommen[28]). Der Zweck derselben ist auf Benutzung oder Unterhaltung der Gewässer zur Ent- oder Bewässerung, zum Uferschutze, zur Wasser-Leitung oder -Ansammlung und zu Wasserstraßen und Schifffahrtsanlagen gerichtet[29]). Die Genossenschaft, deren Verhältnisse durch Statut zu regeln sind, wird durch ihren Vorstand vertreten und hat juristische Persönlichkeit. Uebrigens werden freie und öffentliche Genossenschaften unterschieden[30]). — Die freien Genossenschaften beruhen auf Einverständniß aller Betheiligten. Sie werden

---

[20]) LR. II 15 § 38. Auch theilweise Schiffbarkeit bedingt die Oeffentlichkeit, aber nur soweit erstere reicht Pl.B. OT. 3. Juni 67 (IMB. 323). — Nach gemeinem Rechte sind alle größeren Flüsse öffentliche, während das französische die schiff- und flößbaren Flüsse f. Staatseigenthum erklärt c. civ. Art. 538. — Wasserregal § 130 d. W.

[21]) Strombau § 364 d. W.

[22]) Oeffentliche Flüsse LR. II 15 § 38 bis 62 u. 66—79. — Privatflüsse LR. I 9 § 225—274; verb. § 334 d. W. (Bewässerung) u. § 344 (Fischerei).

[23]) StGB. § 321, 325 u. 326; FeldPolG. 1. April 80 (GS. 230) § 27, 31.

[24]) LR. I 8 § 96—99; KO. 24. Feb. 16 (GS. 108); PrivatflG. (Anm. 38) § 2—6; vgl. § 264 Anm. 56 d. W.

[25]) LR. I 8 § 100, 101; VorflEd. (Anm. 33) § 10; PrivatflG. (Anm. 38) § 7. Die Räumungspflicht umfaßt die Beseitigung der Anlandungen; der privatrechtliche Anspruch auf letztere (LR. I 9 § 25) steht dem nicht entgegen Erk. OV. 14. Nov. 78 (IV 271) u. 6. April 83 (IX 257).

[26]) ZustG. § 66 u. 162 (vgl. § 370 Abs. 2 d. W.). — Erlaß von Räumungsreglements in Neuvorpommern, den vormals großherz. und landgräfl. hess. Theilen ZustG. § 65.

[27]) Das Wasser dient durch seine Thierwelt der Fischerei (§ 344 d. W.), als Triebkraft dem Gewerbe (§ 347 Anm. 24) u. als Wasserstraße dem Verkehre (§ 364 bis 366).

[28]) G. 1. April 79 (GS. 297).

[29]) Das. § 1. Ausgeschlossen sind Deichanlagen u. im Kreise Siegen u. in einigen Theilen Hannovers auch Ent- und Bewässerungen § 2 u. 3. In diesen Gebieten kommen neben örtlichen Vorschriften noch die früheren Bestimmungen (Anm. 38) zur Anwendung.

[30]) Das. § 4—10. Strafen § 99.

durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag und Eintragung in das Genossenschaftsregister begründet, erfordern aber weder Genehmigung noch Beaufsichtigung seitens des Staates. Das Verhältniß ist ein privatrechtliches und seinem Wesen nach nur für kleinere Vereinigungen passend[31]. — Oeffentliche Genossenschaften können nur im Falle eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens begründet werden. Das Verfahren leitet der Regierungspräsident. Ein Beitrittszwang findet nur bei Ent- und Bewässerungsgenossenschaften für Zwecke der Landeskultur statt. Hier können durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten auch Widersprechende in die Genossenschaft hineingezogen werden, wenn solches zur zweckmäßigen Ausführung unvermeidlich und für die zugezogenen Grundstücke vortheilhaft ist. Die Mehrheit wird nach Fläche und Katastralertrag der betroffenen Grundstücke berechnet. Das Statut fordert in diesem Falle landesherrliche, übrigens ministerielle Genehmigung. Die öffentlichen Genossenschaften stehen unter staatlicher Aufsicht; die Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege[32].

§ 334.

bb) Die **Ent- und die Bewässerung** wird in der Gesetzgebung der älteren Provinzen getrennt behandelt.

In Betreff der Entwässerung soll im landrechtlichen Gebiete die zulässige Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken durch Merkpfähle festgestellt werden[33] und jeder unterhalb liegende Besitzer verpflichtet sein, gegen vollständige Entschädigung alle künstlichen und natürlichen Hindernisse des Wasserabflusses fortzuräumen (Vorfluth)[34]. Dies gilt auch bei unterirdischer Ableitung (Drainirung)[35]. Zur Sicherung gegen privatrechtliche Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche kann der Unternehmer ein förmliches Aufgebots- und Ausschluß-(Präklusions-)Verfahren herbeiführen[36]. — Für das nichtlandrechtliche, altpreußische Gebiet sind besondere Vorfluthgesetze ergangen[37].

---

[31]) Das. § 11—44. Die Eintragung erfolgt durch die Amtsgerichte § 13, G. 24. April 78 (GS. 230) § 25¹, 30, 69, u. 109 u. Vf. 9. Sept. 79 (JMB. 337). — Die Einrichtung entspricht der der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (§ 318 d. W.), doch fehlt die Solidarhaft.

[32]) WassG. § 45—98 (Frist in § 53, 71 u. 91 jetzt 2 Wochen LVG. § 51 u. 121) u. ZustG. § 94 u. 160; ER. u. Normalstatut 7. Jan. 86 (MB. 9). — Wupper- u. Lennegebiet G. 19. Mai u. V. 30. Dez. 91 (GS. 97 u. 1892 S. 5).

[33]) Vorfluthed. 15. Nov. 11 (GS. 352) § 1—9 u. ZustG. § 67; strafrechtlicher Schutz der Merkpfähle StGB. § 274². — Stauanlagen für Wassertriebwerke bedürfen daneben der gewerblichen Konzessionirung § 347 Nr. I 1 d. W.

[34]) VEd. § 11—14 u. LR. I 8 § 102 bis 117. Die erstere Vorschrift ist die weitergehende, setzt aber das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses (Bodenkultur oder Schifffahrt) und eine behördliche Feststellung (VEd. § 15—34) voraus, die wesentlich in der Hand des Kreis-(Stadt-) Ausschusses ruht ZustG. § 68—71.

[35]) G. 11. Mai 53 (GS. 182) Art. 3. — Durch Drainirung, die in einem kunstmäßig angelegten Röhrensysteme den zu entwässernden Boden durchzieht, werden insbesondere die schwereren Bodenarten kulturfähiger gemacht.

[36]) G. 23. Jan. 46 (GS. 26), ZustG. § 74.

[37]) VorfluthG. für Neuvorpommern 9. Feb. 67 (GS. 220) u. ZustG. § 65 bis 72. — VorflG. f. das französisch- u.

Die Bewässerungsgesetzgebung[38]) regelt das Recht der Uferbesitzer auf Benutzung des vorüberfließenden Wassers der Privatflüsse[39]) und ordnet hierbei — ähnlich wie bei der Entwässerung — ein Aufgebots- und Ausschlußverfahren an[40]).

In den für die neuen Provinzen ergangenen Wassergesetzen finden sich Ent- und Bewässerungen gemeinschaftlich geregelt[41]).

§ 335.

cc) Die Grundsätze über das **Deichwesen**, früher in zahlreichen einzelnen Ordnungen zerstreut, haben in neuerer Zeit eine einheitliche Regelung erfahren[42]). Deiche sind künstliche Erderhöhungen zum Schutze des benachbarten Landes gegen Ueberschwemmung, Siele die Abzüge zur Ableitung des hinter denselben sich sammelnden Wassers. Die gemeinsame Gefahr hat schon früh die Betheiligten zu Deichverbänden zusammen geführt. Auf den zu keinem Deichverbande gehörigen Grundstücken dürfen Deiche nur mit staatlicher Genehmigung neu angelegt oder verändert werden; auch müssen dieselben im Falle

---

gemeinrechtliche Gebiet der Rheinprovinz u. f. Hohenzollern 14. Juni 59 (GS. 325), rhein. RuralG. 28. Sept. 1791, ReſſRegl. 20. Juli 18 (KA. II 619) u. ZuſtG. § 67, 68. — Sigmaringsche MühlenO. 8. Nov. 45 § 5—9 u. 23—28 (GS. 59 S. 330) nebst ZuſtG. § 92, 93.

38) G. üb. die Privatflüsse 28. Feb. 43 (GS. 41), gem. G. 9. Jan. 45 (GS. 35) im OLGerBez. Köln eingeführt und sonach in den 9 älteren Provinzen gültig; der (durch G. 11. Mai 53 GS. 182 auf Hohenzollern und Entwässerungen ausgedehnte u. durch G. 1. April 79 GS. 297 § 89 ergänzte) Abschn. III ist gleich der die neuen Provinzen betreffenden V. 28. Mai 67 (GS. 769) für neue Genossenschaften durch das § 233 Abs. 3 d. W. angeführte Gesetz ersetzt. — WiesenO. für den Kr. Siegen 28. Okt. 46 (GS. 485) u. ZustG. § 73 u. 75.

39) PrivFlG. § 1—18 u. ZustG. § 73. — Hauptanwendung finden diese Grundsätze bei Berieselung der Wiesen, die durch diese auch bei trockener Lage ertragsfähig gemacht werden können. Dabei werden natürlich vorhandene geneigte Flächen benutzt oder solche künstlich angelegt. Die Ueberleitung des Wassers geschieht von einer Seite der zu bewässernden Fläche (Hangbau) oder aus der Mitte derselben (Rückenbau). Die Berieselung entstammt der Lombardei; in Deutschland fand sie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erst im Siegenschen (vor. Anm.), dann im Lüneburgischen Eingang.

40) PFG. § 19—55 u. ZustG. § 74 bis 80.

41) Schl.-Holstein WasserlösungsO. f. Holstein 16. Juli 57 (GB. 208), f. Lauenburg 22. Mai 57 (das. 135), ZustG. § 82 u. KreisO. 26. Mai 88 (GS. 139) § 150 Abs. 1; provis. Verfügung f. Schleswig 6. Sept. 63 (chron. Samml. 232), ZustG. § 81 u. KrO. § 150 Abs. 1. — Hannover Ent- und BewässerungsG. 22. Aug. 47 (han. GS. I 262) u. ZustG. § 83, 84. — Kurhessen V. 31. Dez. 24 (kurh. GS. 99), Ent- und Bewässerung G. 28. Okt. 34 (das. 156), Drainirung G. 17. Dez. 57 (das. 51) und ZustG. § 85, 86. — Nassau V. 27. Juli 58 (VB. 100) u. ZustG. § 87 bis 89. — Vorm. baierische Theile G. 28. Mai 52 (bair. GB. 489) u. ZustG. § 90, 91.

42) DeichG. 28. Jan. 48 (GS. 54); gem. G. 11. April 72 (GS. 377) und ZustG. § 97 Abs. 2 in die nicht mit Deich- u. Sielordnungen versehenen Theile von Schl.-Holstein u. Hannover eingeführt. In Hessen-Nassau kommen § 16, 17 des kurh. WasserbauG., Art. 10 des bair. G. (Anm. 41) u. ZustG. § 96¹ zur Anwendung. — Unterstellung unter das landw. Ministerium § 50 Anm. 66 d. W.

der Zerstörung und des Verfalles von den Pflichtigen wiederhergestellt werden[43]. Wo die Abwendung gemeinsamer Gefahr oder ein erhebliches Landeskulturinteresse es fordert, sind die Betheiligten behufs gemeinschaftlicher Anlegung und Unterhaltung der Deiche zu Deichverbänden zu vereinigen. Die Deichpflicht ruht auf den betheiligten Grundstücken als unablösliche Last und geht in Widerstreitfällen den öffentlichen Lasten vor[44]). Die Einrichtung der Verbände regelt ein landesherrlich zu vollziehendes Statut, wobei den Betheiligten ein ausgedehntes Selbstverwaltungsrecht zugestanden wird[45]). Ueber Benutzung und Erhaltung der Deiche können Anordnungen erlassen werden[46]); bei der Erhaltung ist im Falle der Gefahr jeder zur Hülfsleistung verpflichtet[47]).

d) Waldkultur.

§ 336.

Ein größerer Waldbestand bewirkt die gleichmäßige Vertheilung der Feuchtigkeit in Luft und Boden, verhindert Einstürze und Lawinen im Gebirge, Abschwemmungen an den Hängen und Ueberfluthungen in der Ebene (Schutzwaldungen). Gleichzeitig ermöglicht er die angemessene Verwerthung des an sich ertraglosen (absoluten) Waldbodens. Neben dieser Bedeutung bietet die Forstwirthschaft die Schwierigkeit, daß sie den Besitz größerer, abgerundeter Flächen und die Aufwendung von Betriebskosten voraussetzt, die erst nach längeren Zeiträumen sich bezahlt machen. Die Erfüllung dieser Bedingungen erscheint bei den meisten kleineren Besitzern nicht genügend gesichert, so daß an sich zweckmäßige Aufforstungen unterbleiben und auch die Erhaltung der vorhandenen Wälder häufig in Frage gestellt wird.

Dem Staate fällt damit auf dem Gebiete der Waldwirthschaft eine viel weitergehende Aufgabe zu, als auf dem der Landwirthschaft. Sie war längere Zeit verkannt worden, indem der Grundsatz der unbegrenzten wirthschaftlichen Freiheit ohne Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Forsten auch für diese Anwendung gefunden hatte[48]). Zahlreiche Holzanpflanzungen sind dieser Auffassung zum Opfer gefallen oder in unwirthschaftliche Theile zerstückelt worden (Theilforsten), und die zu anderen Anschauungen gelangte Jetztzeit muß vielfach wieder gut machen, was die frühere gefehlt hat.

Die Forsten befinden sich in der Hand des Staates, der Gemeinden oder der Privatpersonen[49]). Die Staatsforsten unterliegen der vollständigsten und unmittelbarsten Einwirkung und müssen deßhalb nicht nur erhalten, sondern

---

43) DeichG. § 1—10; ZustG. § 96 1—3. Genehmigung in den Festungsrayons RG. 21. Dez. 71 (RGB. 459) § 13.

44) DG. § 11—23.

45) DG. § 15; Grundbestimmungen 14. Nov. 53 (GS. 935), Instr. 13. Dez. 53 (MB. 282). — ZustG. § 97 Abs. 1.

46) DG. § 24—26; ZustG. § 96 4.

47) StGB. § 360 10; Strafe der Zerstörung § 321, 325 u. 326.

48) LandeskultEd. 14. Sept. 11 (GS. 300) § 4, 5.

49) Preußen hatte (1883) eine Waldfläche von 8 Mill. ha oder 23⅓ Proz. seiner Gesammtfläche u. steht dadurch etwa in der Mitte der europäischen Staaten, von

auch thunlichst ausgedehnt werden[50]). Vermöge seines großen Forstbesitzes gebietet der Staat auch über verschiedene Einrichtungen, welche den übrigen Forstbesitzern zu statten kommen[51]). Hiermit allein wird aber dem Bedürfniß der letzteren nicht vollständig genügt. Auch der Waldverwüstung und zweckwidrigen Ausrodung muß vorgebeugt werden. In dieser Richtung unterliegen die Gemeindeforsten einer besonderen Staatsaufsicht[52]), die schon seither auf Anstalts- (Instituts-)Forsten Anwendung fand und neuerdings auf alle gemeinschaftlich besessenen Forsten ausgedehnt worden ist[53]). Gleichzeitig ist die Theilung solcher Forsten erschwert, indem sie nur da zugelassen wird, wo eine forstmäßige Benutzung ausgeschlossen ist, oder das Grundstück zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann[54]).

Ferner hat die neuere Gesetzgebung in den Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften den erwähnten Uebelständen zu steuern gesucht[55]).

Schutzwaldungen sind zur Abwehr der Gefahren und Nachtheile bestimmt, welche durch Versandung, Abschwemmung und Ueberschüttung, durch Uferbrüche, Eisgang, durch Minderung des Wasserstandes und durch Ein-

---

denen Schweden u. Rußland 39, Baden 37, Württemberg 34, Baiern 33, Hessen 31, Elf.-Lothringen u. Oesterreich 30, Ungarn 26, Italien 22, die Schweiz 19, Belgien u. Frankreich 15, Spanien 9, Holland 6, Dänemark 4 u. England 3 Proz. Forstfläche besitzen. — Dem für ganz Preußen angegebenen Prozentsatze entsprechen annähernd die Prov. Ost- u. Westpreußen, Pommern, Posen u. Sachsen. In Brandenburg, Schlesien, Westfalen, Hess.-Nassau, Rheinland u. Hohenzollern wird derselbe überschritten, während Hannover u. vor allem Schl.-Holstein dagegen zurückbleiben. — Von den Forsten gehörten (1883) 30,3 Proz. dem Staate, 16 Gemeinden, Stiftungen u. Genossen u. 53,7 Privaten.

[50]) § 123 d. W.

[51]) Forstliches Bildungs- u. Versuchswesen § 125, insbes. Anm. 41 d. W.; Ueberlassung von Pflanzenmaterial aus den Staatsforsten CR. 12. April 68 (MB. 323). Wichtig, besonders f. d. kleineren Forstbesitzer, ist die Hülfsleistung des staatlichen Forstpersonals.

[52]) § 77 Nr. 3 d. W. — Neben den Gemeindeforsten hat in Hannover auch die Provinz größere Flächen aufgeforstet.

[53]) G. 14. März 81 (GS. 261) § 1 bis 5; AusfBek. 26. April 81 (MB. 134) Nr. I—X. — Die gemeinschaftlichen Forsten stehen zwischen Privat- u. Gemeindeforsten in der Mitte, indem sie ersteren ihrer rechtlichen Natur nach zugehören, letzteren aber nach Ursprung u. wirthschaftlicher Bedeutung verwandt sind. Man unterscheidet Genossenschaftsforsten, die in den westlichen u. mittleren Prov. überwiegen u. auf die alten Markgenossenschaften zurückweisen (Gehöferschaften im RegBez. Trier, Hauberge im Westerwald, HaubergsO. für die Kreise Dill u. Oberwesterwald 4. Juni 87 GS. 289, Altenkirchen 9. April 90 GS. 55) u. Interessentenforsten, die in den östlichen Provinzen vorherrschen u. meist durch landesherrliche Verleihung oder Servitutabfindung entstanden sind. Der Gesammtflächenraum betrug (1880) 103591 ha. — In den neuen Provinzen standen die gemeinschaftlichen Forsten schon seither großentheils unter Staatsaufsicht, in den älteren waren nur einige örtliche Vorschriften erlassen, welche das Gesetz aufrecht erhalten hat § 10 d. G. Realgemeinden in der Prov. Hannover § 329 Anm. 61 d. W.

[54]) Das. § 6—9; Bek. Nr. XI bis XIII.

[55]) G. 6. Juli 75 (GS. 416); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 87. — Das G. hebt mit Ausschluß der Vorschriften üb. Staats-, Gemeinde-, Instituts- u. Genossenschaftsforsten (Anm. 50, 52 u. 53) alle sonstigen Wirthschaftsbeschränkungen auf, § 1 das.

wirkung des Windes für Nachbargrundstücke oder ganze Landestheile herbeigeführt werden können. Ihre Anlegung und angemessene Benutzung kann sowohl auf Antrag der Betheiligten oder kommunalen Verbände, als in landespolizeilichem Aufsichtswege angeordnet werden. Den durch die Anordnung Betroffenen ist von den Antragstellern und sonstigen Betheiligten der etwaige Schaden nach Verhältniß der erwachsenden Vortheile zu vergüten[56]). Die Feststellung und Entscheidung erfolgt unter Abfassung eines Regulativs in einem besonderen Verwaltungsstreitverfahren vor dem hier als Waldschutzgericht bezeichneten Kreisausschusse[57]).

Wo ein stark zersplitterter Besitz von Waldgrundstücken, öden Flächen oder Haideländereien eine angemessene Bewirthschaftung und einen wirksamen Forstschutz ausschließt, kann eine Waldgenossenschaft gebildet werden, wenn ein nach dem Katastralreinertrage zu berechnender Mehrheitsbeschluß der Betheiligten sich dafür ausspricht[58]). An letztere Bedingung ist auch die Auflösung der Genossenschaft, sowie jede Naturaltheilung eines Genossenschafts-(Realgemeinde-)Waldes geknüpft[59]). Die Waldgenossenschaft hat juristische Persönlichkeit[60]). Ihre Bildung erfolgt gleichfalls vor dem Waldschutzgerichte[61]), dem zugleich die Handhabung der staatlichen Aufsicht über dieselbe obliegt[62]). — Das Gesetz hat zwar — wohl infolge des etwas umständlichen Verfahrens — keine umfassenden Erfolge aufzuweisen[63]), verdient aber als erster Schritt auf diesem bislang vernachlässigten Gebiete gleichwohl Beachtung.

4. Feld- und Forstpolizei.

§ 337.

a) Während bei **Feld- und Forstfreveln** durch die Leichtigkeit der Begehung und die Geringfügigkeit der gewöhnlichen Fälle eine mildere Beurtheilung zugelassen wird, hat andererseits die Schwierigkeit ihrer Ermittelung zu Ergänzung des allgemeinen Strafrechts[64]) und Strafverfahrens geführt, welche namentlich für die Feststellung des Thatbestandes und die Geltendmachung des privatrechtlichen Ersatzanspruches erleichternde und sichernde Handhaben gewähren. Mit den Nachbarstaaten ist die gegenseitige Verfolgung dieser Frevel durch Verträge sichergestellt[65]), während auf dem Gebiete der inneren Gesetz-

---

[56]) G. § 2–5.

[57]) Das. § 6—22 (Frist in § 15 jetzt 2 Wochen LVG. § 51). — Strafe § 53.

[58]) Das. § 23—30 (Berichtigung des § 23 GS. 75 S. 598).

[59]) Das. § 45, 46 (§ 47 aufgeh. durch § 10 des Anm. 53 angef. G.).

[60]) Das. § 42, 43.

[61]) Das. § 31—41.

[62]) Das. § 44.

[63]) Bis 1880 waren 10 Schutzwaldungen mit 503 ha angelegt u. 22 Waldgenossenschaften mit 2008 ha gebildet.

[64]) Zuständigkeit der Landesgesetzgebung § 171 Abs. 1 u. 201⁴ d. W. — Befugniß des landw. Min. zum Erlaß der Strafen bis 30 M. AO. 15. Dez. 80 (MB. 81 S. 28, JMB. 81 S. 31).

[65]) Verträge über Feld-, Forst-, Jagd- u. Fischereifrevel mit Oesterreich 21. März 42 (GS. 112) u. 15. Jan. 48 (GS. 29), Belgien 29. April

gebung für Forst- und Feldpolizeiübertretungen einerseits und für den Forstdiebstahl andererseits gesonderte Vorschriften erlassen sind.

Die früheren, sehr mangelhaften Bestimmungen über die Feld- und Forstpolizeiübertretungen haben einer einheitlichen Regelung für den ganzen Staat Platz machen müssen, nachdem die Agrargesetzgebung und die neue Entwickelung der Land- und Forstwirthschaft die ehemaligen provinziellen Unterschiede großentheils verwischt hatten, auch in der neuen Strafgesetzgebung eine gemeinsame Grundlage geboten war. Die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse ist dabei offen gehalten[66]).

Die Strafbestimmungen sind dem Strafgesetzbuche angepaßt, enthalten aber mehrfache Erweiterungen und Abweichungen[67]), die sich theils auf die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze beziehen[68]), theils gewisse Handlungen selbstständig mit Strafe bedrohen. Zu letzteren gehören neben der unbefugten Betretung und Benutzung fremder Grundstücke[69]) die Weidefrevel, bezüglich deren der örtlichen Regelung ein Spielraum belassen ist[70]) und die Entwendungen und Beschädigungen, auf welche das Gesetz indeß nur insoweit Anwendung findet, als der Werth des Entwendeten oder der Schaden den Betrag von 10 M. nicht übersteigt und kein Forstdiebstahl vorliegt[71]). Die übrigen Strafbestimmungen tragen einen mehr vorbeugend polizeilichen Charakter. Sie sollen den Unglücksfällen und Schäden vorbeugen, welche durch Herabfallen[72]), Feuersgefahr[73]) oder Thiere[74]) hervorgerufen werden können, oder betreffen die zur Verhütung von Diebstählen eingeführten Ueberwachungsvorschriften über die Beförderung und die Einbringung von Holz[75]).

Für das Strafverfahren kommen mit geringen Abweichungen die

---

85 (RGB. 251) u. unter Ausschluß der Feldfrevel mit Luxemburg 9. Feb. 49 (GS. 131). Die gleichen Verträge mit den Staaten des Reiches sind durch die Reichsjustizgesetzgebung (§ 169 Abs. 4 u. 177 Abs. 3 d. W.) außer Wirksamkeit getreten, vgl. Bek. 9. Feb. u. 9. Sept. 82 (GS. 9 u. 365).

[66]) Feld- u. Forstpolizei G. 1. April 80 (GS. 230); Ausf. CR. 12. Mai 80 (MB. 187). — Kom. v. Daude 3. Aufl. (Berl. 85) u. Oehlschläger 3. Aufl. (das.).

[67]) FPG. § 1.

[68]) Das. § 2—8; insbes. Bestrafung jugendlicher Personen u. Haftbarkeit dritter für die unter ihrer Gewalt, Aufsicht od. in ihrem Dienste stehenden od. zu ihrer Hausgenossenschaft gehörenden Personen § 4 u. 5.

[69]) Das. § 9 u. 10, 26—38. — Forsten § 36, 38—42. — Vgl. StGB. § 368⁹.

[70]) FPG. § 11—16. — Rheinprov. § 94; einstweilige Fortdauer seitheriger Polizeivorschriften § 96 Abs. 3.

[71]) FPG. § 18—25, 30, 31 u. 6—8. Beschädigung der Forsten § 35 u. 37. — Forstdiebstahl Anm. 81. — Vgl. StGB. § 370¹ u. ².

[72]) FPG. § 29. Vgl. § 247 d. W.

[73]) FPG. § 32. — Forsten § 44—46 (vgl. § 249 d. W.). — Feuersgefahr durch Bauten in der Nähe der Forsten § 47 bis 52 (vgl § 277 Abs. 4 d. W.).

[74]) FPG. § 33, 34; s. § 338 d. W.

[75]) FPG. § 43. Die Vorschriften beruhen auf Polizeiverordnung oder besonderen gem. § 96 in Kraft gebliebenen Gesetzen (Sachsen, Westfalen u. Rheinprov. G. 30. Juni 39 GS. 223; Pommern ForstO. 14. Dez. 1777 § 24; Ostpr. u. Lithauen ForstO. 3. März 1775 § 14 u. Publ. 1. März 1794).

allgemeinen Grundsätze zur Anwendung[76]). Gleiches gilt vom Bezuge der Geldstrafen[77]). **Schadensersatzansprüche** sind im Wege des Civilprozesses geltend zu machen, doch hat der Richter bei Entwendungen auf Antrag des Beschädigten zugleich mit der Strafe auf Ersatz des Werthes zu erkennen[78]). Bei Weidefreveln und beim Uebertreten von Thieren auf fremde Grundstücke kann der Geschädigte innerhalb 4 Wochen an Stelle des Schadensersatzes ein nach Gattung und Zahl der Thiere bemessenes Ersatzgeld beanspruchen, über welches nach Anhörung der Betheiligten die Ortspolizeibehörde entscheidet. Daneben ist zur Sicherstellung des Anspruchs auf Schadens- oder Ersatzgeld und Kosten die **Pfändung** der Thiere gestattet, doch muß dieselbe bei Verlust dieses Anspruches binnen 24 Stunden der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde zur Entscheidung angezeigt werden. Diese Entscheidung kann durch die Verwaltungsklage angefochten werden. Aus dem Erlöse der nicht vom Gepfändeten eingelösten Pfänder wird der Anspruch gedeckt. Der Rest gebührt dem Gepfändeten, und, wenn dieser unbekannt ist, der Armenkasse[79]).

Zur Ausübung des Feld- und Forstschutzes können von den Gemeinden und Grundbesitzern unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde oder des Landraths, oder von den Staatsbehörden **Feld- und Forsthüter** oder Ehrenfeldhüter angestellt werden. Diese müssen ein Dienstabzeichen führen und gelten als Beamte[80]).

Der **Forstdiebstahl**, der anläßlich der neuen Gerichtsorganisation neu geregelt ist[81]), zeigt in betreff seiner Strafe und seines Verfahrens gleichfalls mehrere Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung. Er umfaßt den Diebstahl an Holz (einschließlich der Späne, Borke oder des Abraums) und

---

[76]) FPG. § 53—61; vgl. üb. d. Verfahren vor den Schöffengerichten § 199 u. üb. die Strafverfügungen der Polizeibehörden § 235 d. W.

[77]) FPG. § 96¹. — Die Strafen fließen demgemäß bei gerichtlicher Entscheidung dem Staate u. bei polizeilicher Strafverfügung der betreffenden Polizeikasse zu (§ 235 d. W.). Die im Gebiete der FeldPolO. 1. Nov. 47 (GS. 376) verwirkten **Feldpolizeistrafen** gebühren indeß stets der Gemeinde § 47 das.; desgl. die wegen Uebertretung der Waldstreuberechtigung nach V. 5. März 43 (GS. 105) verwirkten Geldstrafen dem Waldeigenthümer § 7 Abs. 6 der V.

[78]) FPG. § 67, 68; Verfahren StPrO. § 443—445.

[79]) FPG. § 69—88 (Frist im § 76 u. 84 jetzt 2 Wochen LVG. § 51); Strafen § 17; Zuständigkeit f. Berlin § 89, Hohenzollern § 90, f. d. westl. u. neuen Prov. § 91, f. Posen § 92. Rechte u. Pflichten der Ortspolizeibehörde nimmt in Hannover der Gemeindevorsteher wahr KrO. 6. Mai 84 (G. 181) § 34⁸. Die allgemein (nach LR. I 14 § 413—457 u. ähnlich nach gem., nicht aber nach franz. Recht) gegebene Pfändungsbefugniß zur Sicherung des Schadenersatzes od. Abwendung künftiger Schadenszufügung oder Rechtsbeeinträchtigung ist aufrecht erhalten FPO. § 96².

[80]) FPG. § 62—66. — Zum Waffengebrauche sind nur die mit festem Gehalte lebenslänglich angestellten u. als Beamte vereidigten Forsthüter befugt G. 31. März 37 (§ 125 Anm. 45 d. W.) § 1; Strafe der Widersetzlichkeit StGB. § 117 bis 119. — Die unteren Forstbeamten sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft § 231 Anm. 6.

[81]) **Forstdiebstahl**G. 15. April 78 (GS. 222). — Kom. v. Oehlschläger (Berl. 4. Aufl. 86).

an anderen Walderzeugnissen, sofern diese Gegenstände noch nicht geworben oder eingesammelt sind[82]).

Die Strafe besteht in Geldbuße zum 5fachen Werthe des Entwendeten und nicht unter 1 M. Die Verfolgung verjährt in 6 Monaten. Unter erschwerenden Umständen und im ersten Rückfalle steigt die Strafe auf den 10fachen Werth und beträgt nicht unter 2 M. Bei besonderer Erschwerung und dem dritten oder ferneren Rückfalle tritt eine zusätzliche Geld- oder Gefängnißstrafe ein[83]). Dem Geschädigten verbleibt neben der ihm zufließenden Geldbuße der im Wege des Civilprozesses zu verfolgende Anspruch auf Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens. Mitgeführte Werkzeuge unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung[84]).

Das Verfahren erfolgt vor dem Amtsgerichte, der Regel nach unter Erlaß eines richterlichen Strafbefehls und wegen der großen Zahl der Straffälle ohne Zuziehung von Schöffen[85]). Mit dem Forstschutze betraute königliche sowie festangestellte Privatbeamte, die eine Anzeigegebühr nicht erhalten, können in betreff der zu erstattenden Anzeigen ein für allemal beeidigt werden[86]).

§ 338.

b) **Vertilgung schädlicher Thiere und Pflanzen.** Land- und Forstwirthschaft finden im Bereiche der kleineren Thierwelt zahlreiche Feinde, die bei schneller Vermehrung und Verbreitung oft nur durch gemeinsames Einschreiten erfolgreich bekämpft werden können. Das massenhafte Auftreten dieser Thiere ist gewöhnlich von zeitlichen und örtlichen Umständen abhängig, das Vorgehen deßhalb meist der örtlichen Regelung durch Polizeiverordnung überlassen[87]). Allgemeinere Anordnungen hat das Erscheinen des Kartoffel- (Kolorado-)Käfers (1877) und der die Weinberge verheerenden Reblaus[88])

---

[82]) Das. § 1.

[83]) Das. § 2—18 u. 34—36; insbes. Bestrafung jugendlicher Holzdiebe u. Haftbarkeit dritter für die unter ihrer Gewalt u. Aufsicht od. in ihrem Dienste stehenden od. zu ihrer Hausgenossenschaft gehörenden Personen § 10—12, 36; Verwendung der im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängniß Bestraften zu Gemeinde- u. Forstarbeiten § 14 u. 34.

[84]) Das. § 34 u. 9, 15, 16.

[85]) Das. § 19—22, 26—33 u. 35; Forstdiebstahlverzeichnisse (§ 26) Vf. 29. Juli 79 (JMB. 221). Die Gerichtskosten werden auf Grund des RG. 18. Juni 78 erhoben AusfG. 10. März 79 (GS. 145) § 2.

[86]) FDG. § 22—25 u. LVG. § 153.

[87]) Strafe der Uebertretung FeldPolG. § 34, der Unterlassung des polizeilich angeordneten Raupens StGB. § 368². — Die Verordnungen richten sich hauptsächlich gegen Hamster, Mäuse, Engerlinge (Maikäferlarven) u. in betreff der Forsten gegen den Borkenkäfer.

[88]) Im Anschluß an die mit mehreren Staaten abgeschlossene Reblauskonvention 3. Nov. 81 (RGB. 82 S. 125 u. 1889 S. 203, Beitritt v. Belgien, Luxemburg, d. Niederlanden u. Serbien RGB. 82 S. 138, 139 u. 1884 S. 7, 215, Italien 1888 S. 8, Spanien 1891 S. 348, Rumänien 1892 S. 239) sind neben dem Verbote der Ein- u. Ausfuhr von Reben u. sonstigen Gegenständen des Wein- u. Gartenbaues V. 11. Feb. 73 (RGB. 43), 31. Okt. 79 (das. 303), 4. Juli 83 (das. 153), 16. Juni 86 (RGB. 191), V. 7. April u. Bek. 25. Aug. 87 (RGB. 155 u. 431), auch Maßregeln zur Abwehr u. Unterdrückung der Reblauskrankheit vorgeschrieben RG. 6. März 75 (RGB. 175)

hervorgerufen. Zur Vertilgung schädlicher Thiere trägt außerdem der den nützlichen Vögeln reichsgesetzlich gewährte Schutz bei[89]).

Die Vertilgung schädlicher Pflanzen (Unkräuter) ist, da ihre Verbreitung in weniger gemeinschädlicher Weise auftritt, mit geringen Ausnahmen dem einzelnen überlassen[90]).

5. Viehzucht und Thierheilwesen.

§ 339.

a) **Die Viehzucht** ist älter als der Ackerbau, demnächst aber in engste Verbindung mit demselben gebracht und zu seinem wichtigsten Förderungsmittel geworden[1]). Mit der fortschreitenden Entwickelung des Ackerbaues hat auch die Viehzucht wesentliche Veränderungen erfahren. Die Verwandlung der Weideflächen in Ackerland und die Abstellung der Weiderechte entzog ihr den bisherigen Boden. Der Anbau von Futtergewächsen gewährte zwar Ersatz, nöthigte aber zur Stallfütterung. Wo diese Aenderung völlig durchgeführt wurde, hat sie in einzelnen Zweigen der Viehzucht, insbesondere in der Rindviehzucht, zu einer aufmerksameren Züchtung und sorgfältigeren Fütterung und Haltung geführt, anderen Zweigen dagegen die eigentlichen Lebensbedingungen abgeschnitten.

Letzteres gilt von der Pferdezucht, die den Weidegang nicht entbehren kann und deßhalb mehr und mehr in diejenigen Theile der Provinzen Preußen, Posen, Schleswig-Holstein und Hannover zurückgewichen ist, in denen die Bedingungen für den Uebergang von der Weide- zur Ackerwirthschaft weniger günstig lagen. Da die Pferdezucht bei den hohen für Pferde gezahlten Preisen einen besonderen volkswirthschaftlichen Werth hat und zugleich für die Wehrkraft von erheblicher Bedeutung ist, so hat ihr der Staat durch Einrichtung der dem

---

u. 3. Juli 83 (das. 149), Weinbaubezirke gem. § 4 das. Bek. 8 Okt. 84 (CB. 257) u 18. Feb. 85 (CB. 50); ferner G. 27. Feb. 78 (GS. 129), erg. (§ 2—4) G. 23. März 85 (GS. 97).

[89]) G. 22. März 88 (RGB. 111) nebst G. 28. Nov. 88 (MB. 218); dasselbe läßt innerhalb seines Strafmaßes weitergehende landesrechtliche Verbote bestehen § 9; Strafe der Uebertretung der hiernach noch anwendbaren Polizeiverordnungen FeldPolG. § 34; Strafe unbefugten Fanges der durch das Reichsgesetz nicht geschützten Vögel auf fremden Grundstücken das. § 33; Schutz des jagdbaren Federwildes StGB. § 368[11].

[90]) Zu diesen Ausnahmen gehören die Maßregeln gegen die gelbe Wucherblume (senecio vernalis), die Klee- (Flachs)seide (cuscuta) u. die das Befallen des Getreides herbeiführenden Berberitzen. — Strafe der Uebertretung solcher Verordn. FPolG. § 34.

[1]) Die Viehzucht umfaßt die Aufsicht u. Haltung der Pferde, des Rindviehes, der Schafe, Schweine u. Ziegen u. in zweiter Linie die Geflügel-, Bienen- u. Seidenraupenzucht. — Die Viehzählung (1883) ergab für Preußen 2417138 Pferde, 8 737 199 Rinder, 14 747 975 Schafe, 5 818 732 Schweine u. 1 679 686 Ziegen. — Viehversicherungen § 311 Abs. 4 d. W. In Schlesien ist der nach Aufhebung der Gegenseitigkeitsvereine verbliebene Viehassekuranzfonds dem Prov.-Verbande zur Verwendung im Interesse der Rindviehzucht überwiesen G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 11. — Haltung der Zuchtstiere in der Rheinprovinz § 78 Anm. 63 d. W.; Bullenkörung ist mehrfach durch Polizeiverordnung eingeführt. — Die im Interesse der Schafzucht erlassenen Verbote des s. g. Vorviehes der Schäfer sind sammt den besonderen Kündigungs-

Landwirthschaftsminister unterstellten[2]) Gestüte seine besondere Fürsorge zugewendet. In den Hauptgestüten werden Pferde gezüchtet[3]), während die Landgestüte die Veredelung der Privatpferdezucht durch Aufstellung von Deckhengsten (Beschälern) an geeigneten Orten (Deckstationen) herbeiführen sollen[4]). — Daneben werden den zur Beschaffung von Deckhengsten zusammentretenden Pferdezuchtvereinen Beihülfen vom Staate gewährt[5]). Behufs Verbesserung der Zucht werden in einigen Provinzen Privathengste zur Bedeckung von Stuten nur zugelassen, nachdem sie von den hierzu bestellten Kommissionen für geeignet befunden sind (Körung)[6]); auch kann das Umherziehen mit Zuchthengsten (Hengstreiterei) durch die Landesregierungen untersagt oder beschränkt werden[7]). — Der Staat fördert endlich die Rennen durch Prämien und hat zu endgültiger Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten ein oberstes Schiedsgericht zu Berlin bestellt[8]).

§ 340.

b) Das **Thierheilwesen** (Veterinärwesen) steht unter dem Landwirthschaftsminister[9]). Seinen Beirath bildet die technische Deputation für das Veterinärwesen[10]). Die Thierärzte erlangen ihre Vorbildung auf den thierärztlichen Hochschulen zu Berlin und Hannover[11]) und bedürfen, um sich als solche bezeichnen oder ihren Beruf im Umherziehen ausüben zu dürfen,

---

fristen und Umzugsterminen der letzteren aufgehoben G. 17. Mai 82 (GS. 305).

[2]) § 52 Anm. 75. — Der mit Bearbeitung des Gestütwesens betraute Beamte im Ministerium führt den Titel „Oberlandstallmeister"; Rang § 70 Anm. 6 d. W. An der Spitze der Gestüte stehen Landstallmeister. Uniform der Gestütsbeamten § 70 Anm. 37; Unabkömmlichkeit im Mobilmachungsfalle § 89 Abs. 2 Nr. 2 d. W.

[3]) Hauptgestüte bestehen zu Trakehnen, Graditz (b. Torgau) u. Beberbeck (b. Hofgeismar) mit 640 Voll- u. Halbblutmutterstuten u. 28 Hauptbeschälern.

[4]) Als Landgestüte bestehen die vier litthauischen zu Rastenburg, Insterburg, Gudwallen (b. Darkehmen) und Braunsberg, das westpreußische zu Marienwerder, das brandenburgische zu Neustadt a. d. D. (Friedr. Wilhelms-Gestüt), das pommersche zu Labes, die zwei posenschen zu Zirke und Gnesen, das niederschlesische für die RegBez. Breslau und Liegnitz zu Leubus, das oberschlesische für den RegBez. Oppeln zu Kosel, das sächsische zu Kröllwitz bei Halle, das schlesw.-holsteinsche zu Traventhal bei Segeberg, das hannoversche zu Celle, das westfälische zu Warendorf, das hessen-nassauische zu Dillenburg und das rheinische zu Wickrath mit 2378 Landbeschälern.

[5]) Best. 13. April 70 (MB. 149). — Prämien für gute Mutterstuten KO. 7. März 40 (MB. 183), ER. 6. April 53 (MB. 84) u. 5. April 58 (MB. 92).

[6]) KörO. für Pommern 4. Mai 80 (i. Amtsbl.), Brandenburg 14. April 91 (dgl.), Posen 10. Nov. 59 (MB. 345), Schlesien 14. Juli 30 (KA. XIV 544), Hannover V. 27. April 44 (han. GS. I 91) u. 30. Okt. 60 (das. 161), auf den Harz nicht anwendbar, dagegen auf die Grafsch. Hohnstein ausgedehnt V. 3. April 54 (das. III 9), Kurhessen MinBf. 26. Jan. 32 u. 6. Nov. 56, Westfalen 20. April 27 (KA. XI 402), Rheinprovinz 20. Dez. 32 (das. XIV 919).

[7]) GewO. § 56b Abs. 3.

[8]) KO. 5. Okt. 46 (GS. 482) u. AE. 27. Mai 61 (GS. 344). — Rennwetten (Totalisatoren) § 254 Anm. 12 d. W.

[9]) § 52 Anm. 75 d. W.

[10]) V. 21. Mai 75 (GS. 219).

[11]) Thierarzneianstalten bestehen außerdem bei den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle und Göttingen.

der Approbation, die auf Grund einer Prüfung ertheilt wird und für das ganze Reich gilt[12]).

Eine besondere Prüfung vor einer aus Mitgliedern der technischen Deputation zusammengesetzten Kommission haben die beamteten Thierärzte abzulegen[13]), die als Kreis- und Departementsthierärzte die technischen Rathgeber der Landräthe und der Regierungspräsidenten bilden[14]).

§ 341.

c) Die **Viehseuchenpolizei** (Veterinärpolizei) ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung[15]), welche die Verletzung der in betreff der Seuchen (Epizootien) von der Behörde angeordneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln mit Strafe bedroht[16]) und zur Verhütung möglicher Ansteckung die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, alle zum Viehtransport benutzten Wagen nach jedesmaligem Gebrauche einer Entseuchung (Desinfektion) zu unterwerfen[17]), übrigens die Rinderpest und die sonstigen Viehseuchen gesondert behandelt hat.

Die Rinderpest (Löserdürre) hat sich durch ihre große Ansteckungsfähigkeit und verheerende Wirkung besonders verderblich gezeigt[18]). Die Maßregeln gegen dieselbe[19]) bestehen in Verkehrsbeschränkung, Absperrung oder Tödtung des kranken oder verdächtigen Viehes, Vernichtung der ansteckenden Gegenstände und Entseuchung[20]). Für die getödteten Thiere und vernichteten Sachen wird der durch Abschätzer ermittelte Werth vom Reiche vergütet[21]). Die Durchführung der Maßregeln ist Sache der Landesbehörden, doch steht dem Reiche die Aufsicht und erforderlichenfalls die Bestellung eines Kommissars zu. Bei der Absperrung hat das Militär die nöthige Hülfe zu leisten[22]). Jeder-

---

[12]) GewO. § 29, 40 u. 56a[1]; Zurücknahme § 53, 54 u. ZustG. § 120[1], Einf. in Els.-Lothringen G. 15. Juli 72 (RGB. 350). — Strafe der unbefugten Führung des Titels GewO. § 147[3]. Prüfung der Thierärzte Bek. 13. Juli 89 (CB. 421). — Zulassung ausländischer Thierärzte im Grenzverkehre wie § 267 Anm. 1.

[13]) Bek. 19. Juni 76 (MB. 191), Aenderung (§ 3 Abs. 2) E. 22. Okt. 90 (MB. 208) u. (§ 12 Abs. 1) Nachtr. 29. Jan. 85 (MB. 35).

[14]) Vergütungssätze G. 9. März 72 (GS. 265); § 2 u. 5 geändert G. 17. Sept. 76 (GS. 411); § 3 erg. G. 2. Feb. 81 (GS. 13).

[15]) RVf. Art. 4[15]. — Vtr. mit Oesterreich-Ungarn 6. Dez. 91 (RGB. 92 S. 90).

[16]) StGB. § 328.

[17]) G. 25. Feb. 76 (RGB. 163), Ausf. Bek. 20. Juni 86 (CB. 200).

[18]) Die Rinderpest ist ein dem Rindvieh eigenes, mit Nervenzufällen verbundenes Fieber, welches durch in Brand übertretende Entzündung der Eingeweide in der Regel tödtlich verläuft. Der Ansteckungsstoff, der alle Theile und Absonderungen (auch die Ausdünstung) des erkrankten Thieres durchdringt, ist besonders flüchtig, daher leicht übertragbar, aber auch in der Luft schnell vergänglich. Die Krankheit ist in den russischen Steppen zu Hause.

[19]) G. 7. April 69 (BGB. 105); Einf. in Südhessen u. Baden § 6 Anm. 12 d. W., Württemberg u. Baiern G. 2. Nov. 71 (RGB. 372), in Els.-Lothringen G. 11. Dez. 71 (RGB. 471); § 6 aufgeh. G. 1876 (Anm. 17) § 6.

[20]) G. § 2, 7, 8; Instr. 26. Mai 69 (RGB. 149); Abschn. I—III ersetzt durch Instr. 9. Juni 73 (RGB. 147).

[21]) G. § 3. Die für die übrigen Seuchen maßgebenden Gebührensätze der Schätzer (Anm. 45) finden auch bei der Rinderpest Anwendung ER. 14. Mai 79 (MB. 156).

[22]) G. § 1, 7, 9—14. — Gebührnisse Bek. 17. Juni 91 (CB. 149).

mann ist zur Anzeige der Erkrankung und des Krankheitsverdachtes, sowie zur Unterstützung der in seinem Wohnorte von den Behörden getroffenen Maßregeln verpflichtet[23]). Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht[24]).

Die Bekämpfung der übrigen Viehseuchen ist angesichts der durch den ausgedehnten Viehhandel wesentlich gesteigerten Gefahren gleichfalls einheitlich im Reiche geordnet[25]). Die Einfuhr seuchenkranker Thiere ist verboten. Bei Ausbruch einer Seuche im Auslande können allgemeine Einfuhrverbote oder Beschränkungen und im Grenzgebiete Verkehrsbeschränkungen und Viehrevisionen angeordnet werden[26]). Beim Ausbruch im Inlande sowie beim Seuchenverdachte sind Besitzer und deren Stellvertreter, Thierärzte und Fleischbeschauer zur Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet[27]). Der Ausbruch wird durch den Kreisthierarzt festgestellt[28]), welcher auch alle Vieh- und Pferdemärkte auf Kosten der Unternehmer zu beaufsichtigen hat[29]). Zu den Schutzmaßregeln gegen die Seuchengefahr gehören die Absonderung, Bewachung oder Beobachtung der kranken oder verdächtigen Thiere, die Beschränkung der Benutzung oder des Weideganges, die Stall-, Gehöfts- oder Ortssperre, die Impfung und thierärztliche Behandlung, die Tödtung, die unschädliche Beseitigung der Thierleichen und Abfälle, die Entseuchung, die Einstellung der Märkte und die thierärztliche Untersuchung aller am Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen Thiere[30]).

Für die einzelnen unter das Gesetz fallenden Krankheiten sind folgende besonderen Maßregeln vorgeschrieben[31]):

1. Bei Milzbrand ist das Schlachten und Abhäuten verboten, die Vornahme blutiger Operationen und Oeffnung der Thierleichen den Thierärzten vorbehalten und die unschädliche Beseitigung der Thierleichen angeordnet[32]).

---

23) G. § 4, 5.

24) Anm. 16; verbotswidrige Einfuhr G. 21. Mai 78 (RGB. 95).

25) ViehseuchenG. 23. Juni 80 (RGB. 153); preuß. AusfG. 12. März 81 (GS. 128 u. 178) nebst Anw. 22. März 81 (MB. 128). — Kom. v. Beyer (2. Aufl. Berl. 86).

26) VG. § 6—8; AG. § 3.

27) VG. § 9—11; AG. § 4. Die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde kann im einzelnen Seuchenfalle der Landrath übernehmen; Beschwerden sind dem formellen Beschluß- und Streitverfahren (§ 299 Abs. 4 d. W.) nicht unterworfen AG. § 2 u. LVG. § 134 Abs. 2. — Begriff der Seuchen- u. der Ansteckungsverdächtigkeit VG. § 1.

28) VG. § 12—16; AG. § 5 u. 6.

29) VG. § 17; AG. § 7 u. 24.

30) VG. § 18—29.

31) Das. § 10 u. 30; Instr. d. BR. 12. Feb. 81 (MB. 248, CB. 36) nebst Anw. für das Desinfektions- und das Obduktionsverfahren.

32) VG. § 31—33; Instr. § 5—15. — Entschädigung Anm. 44. — Milzbrand ist eine schnell u. meist tödtlich verlaufende Krankheit, die vorzugsweise die pflanzenfressenden Thiere (auch das Wild) befällt. Der durch die Luft, das Futter oder Getränk dem Thiere zugeführte Ansteckungsstoff vermehrt sich namentlich in seinem Blute, bleibt aber außerhalb desselben, insbesondere im Erdboden, noch lange keimfähig. Die Krankheit kehrt deßhalb in gewissen Gegenden (Flußgegenden) als Ortsseuche (Enzootie) häufiger wieder und nöthigt, während sie sich seltener von Thier zu Thier fortpflanzt, zu besonderen Vorsichtsmaßregeln in betreff des Blutes, der Abgänge und der Verscharrung.

2. Bei Tollwuth sind die kranken Thiere, in der Regel auch die muthmaßlich von denselben gebissenen Hunde und Katzen zu tödten, auch wenn ein wuthkranker oder verdächtiger Hund frei umhergelaufen ist, alle Hunde für die Dauer und den Umfang der Gefahr festzulegen[33]).
3. An Rotz (Wurm) erkrankte Thiere (Pferde, Esel, Maulthiere) sind zu tödten und die Thierleichen unschädlich zu beseitigen. Unter besonderen Umständen gilt dies auch von verdächtigen Thieren, welche übrigens abzusondern und polizeilich zu beobachten sind[34]).
4. Von der Maul- und Klauenseuche befallene Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine unterliegen der Absonderung. Die rohe Milch erkrankter Thiere darf nicht zum menschlichen Genusse verwendet werden[35]).
5. Die Lungenseuche hat die Tödtung des erkrankten, unter Umständen auch des verdächtigen Rindviehs zur Folge[36]).
6. Bei Auftreten der Pockenseuche in einer Schafheerde sind die noch seuchenfreien Stücke derselben — unter Umständen auch der bedrohten Nachbarheerden — zu impfen und von anderen Heerden abzusondern. Andere Pockenimpfungen sind verboten[37]).
7. Die Beschälseuche der Pferde schließt gleich dem Bläschenaus-

[33]) VG. § 21, 34—39; Instr. § 16 bis 31, § 20 geändert Bek. 2. Mai 82 (CB. 215). — Tollwuth tritt besonders bei Hunden hervor, ist aber auch auf andere Thiere u. auf Menschen übertragbar. Der Ansteckungsstoff findet sich im ganzen Körper, vorzüglich im Speichel, u. wird deßhalb meist durch Beißen mitgetheilt. Hunde u. Katzen zeigen gleich bei Beginn der Krankheit Neigung zum Beißen und Umherstreifen. Der Verlauf ist schnell und unheilbar.

[34]) VG. § 40—44; Instr. § 32—56. — Entschädigung Anm. 41, 42. Rotz entsteht nur durch Ansteckung, die meist durch die Absonderungen der erkrankten Thiere herbeigeführt wird. Sie zeigen sich in Geschwüren (Hautrotz, Wurm) oder im Nasenausflusse (Nasenrotz). Die Krankheit verläuft in der Regel langsam (chronisch) und fast immer tödtlich.

[35]) VG. § 15; Instr. § 57—69; Vorkehrungen in betreff der Schweine E. 1. Aug. 83 (MB. 176). — Die Maul- u. Klauenseuche (Aphtenseuche) ist eine fieberhafte, mit Bildung von Bläschen im Maule und in der Klauenspalte verbundene Krankheit, die zwar rasch und selten tödtlich verläuft, aber die Gebrauchsfähigkeit der Thiere mindert und durch ihre leichte Uebertragbarkeit nachtheilig wird.

[36]) VG. § 45; AG. § 30; Instr. § 70 bis 91. — Entschädigung Anm. 41, 42. — Lungenseuche ist eine dem Rindvieh eigene Entzündung der Lunge, die sich nur bei Einathmung der aus kranken Lungen ausgeathmeten Luft entwickelt, längere Zeit schleichend (chronisch) verläuft u. dann entweder mit einer stellenweisen Verhärtung der Lunge verschwindet (Durchseuchung), oder zu rascher Ausdehnung übergeht (akutes Stadium). In letzterem Falle genesen nur etwa 50 Proz. der befallenen Thiere und auch diese meist langsam und unvollständig. Die Krankheit ist durch den Handelsverkehr stark verbreitet u. bei ihrem chronischen Verlaufe schwerer zu bekämpfen als die Rinderpest.

[37]) VG. § 46—49; Instr. § 92—109. — Entschädigung Anm. 43. — Die Pockenseuche ist eine fieberhafte Ausschlagskrankheit u. entsteht nur durch Ansteckung, die bei der großen Flüchtigkeit des Ansteckungsstoffes (Kontagiums) in einer einmal von der Krankheit befallenen Heerde nicht aufzuhalten ist. Die Impfung soll der Verschleppung vorbeugen. Der Krankheit erliegen 10 bis 20 Proz. der befallenen Thiere.

schlage der Pferde und des Rindviehs die Zulassung der befallenen Thiere zur Begattung aus[38]).

8. Bei Räude der Pferde (Esel und Maulthiere) und der Schafe ist ein thierärztliches Verfahren vorgeschrieben[39]).

Eine besondere Anwendung finden diese Maßregeln auf Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser[40]).

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach derselben an der Seuche gefallenen Thiere wird Entschädigung gewährt, welche sich nach dem gemeinen Werthe bemißt, bei Rotz aber nur $^3/_4$, bei Lungenseuche nur $^4/_5$ desselben beträgt[41]). Sie erfolgt aus der Staatskasse; nur wenn die Thiere mit Rotz oder Lungenseuche behaftet waren, fällt sie den Provinzialverbänden zur Last, welche den Bedarf nach Maßgabe besonderer Reglements auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren oder von Rindvieh vertheilen[42]). Eine ähnliche Vergütung kann auf Beschluß dieser Verbände für die an der Pockenseuche gefallenen Schafe gewährt werden[43]), desgleichen für die an Milzbrand gefallenen Pferde und Rindviehstücke[44]). Die Feststellung des Werthes wird durch eine Kommission bewirkt, die aus dem Kreisthierarzte und zwei von den Kreis- und Stadtausschüssen gewählten Schiedsmännern besteht[45]).

Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht[46]).

Die Ausführung des Gesetzes liegt den Landesbehörden ob[47]), wird aber vom Reichskanzler überwacht und nöthigenfalls unter Bestellung eines Reichskommissars einheitlich geleitet[48]).

---

[38]) VG. § 51; AG. § 10; Instr. § 110 bis 119. — Die Beschälseuche kommt nur bei Pferden vor. Sie verbreitet sich durch Ansteckung bei der Paarung u. hat bei schleichendem Verlaufe Anschwellungen der Geschlechtstheile und der Haut, Lähmungen und häufig den Tod zur Folge. — Der Bläschenausschlag tritt bei Pferden und Rindvieh auf, überträgt sich in gleicher Weise, endet aber bald und fast immer mit Genesung.

[39]) VG. § 52; Instr. § 120—132. — Die Räude ist eine durch Schmarotzerthiere (Milben) verursachte Ausschlagskrankheit, die bei der schnellen Vermehrung und leichten Uebertragung der Thierchen sich rasch verbreitet und nur durch gründliche Kuren (Räudebäder) völlig getilgt werden kann.

[40]) VG. § 53—56; AG. § 11; Instr. § 2.

[41]) VG. § 57, 59—63; AG. § 13.

[42]) VG. § 58 u. 64; AG. § 12, 14 bis 16. — Den Provinzialverbänden stehen die Kommunalverbände Kassel, Wiesbaden, Sigmaringen, der Kreis Lauenburg und der Stadtkreis Berlin gleich.

[43]) Das. § 22.

[44]) G. 22. April 92 (GS. 90) und (Hohenzollern) 29. Juni 90 (GS. 221).

[45]) VG. § 58; AG. § 17—21. — Gebühren der Schiedsmänner CR. 26. März 76 (MB. 75) u. 21. Feb. 81 (MB. 47); Vereidigung E. 11. Aug. 85 (MB. 197).

[46]) VG. § 65—67. — Nach dem StGB. (Anm. 16) ist nur die wissentliche Verletzung der polizeilichen Maßregeln bedroht.

[47]) VG. § 2 u. 5; AG. § 1, 2 u. in betreff der Kosten § 23—28; Reisekosten der Seuchenkommissare E. 3. März 88 (MB. 95). — Zuständigkeit der Militärverwaltung VG. § 3.

[48]) Das. § 4.

6. Jagd[49]).

§ 342.

a) Das **Jagdrecht,** welches in der Landesherrlichkeit als Regal[50]) und in der Grundherrlichkeit als Jagdgerechtigkeit[51]) entwickelt war, ist auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und damit zu einem Bestandtheile des Grundeigenthumsrechtes geworden. Es kann hiernach zwar anderen zur Benutzung überlassen, nicht aber dauernd als dingliches Recht von Grund und Boden getrennt werden[52]). Gegenstand des Jagdrechtes sind alle jagdbaren Thiere. Die Jagdbarkeit bestimmt sich in den älteren Provinzen nach den einzelnen Jagd- und Forstordnungen und wo sie fehlen nach dem Landrecht[53]).

Das Jagdrecht ist durch Bestrafung der unbefugten Jagdausübung geschützt. Neben der Strafe findet die Einziehung der mitgeführten Gewehre, Jagdgeräthe und Hunde statt[54]). Auch das Betreten eines fremden Jagdgebietes mit Jagdausrüstung und das Ausnehmen der Nester von jagdbarem Federwilde ist mit Strafe bedroht[55]).

§ 343.

b) **Jagdpolizei.** Wegen der Mißbräuche, welche die schrankenlose Jagdfreiheit nach sich zog, ist die Ausübung der Jagd gewissen Einschränkungen unterworfen, welche die Sicherheit der Person und des Eigenthumes, den Schutz der Landeskultur gegen Beschädigung und die Erhaltung eines mit dieser letzteren verträglichen Wildstandes bezwecken[56]). Der Eigenthümer darf

---

[49]) Dalke, das preuß. Jagdrecht 2. Aufl. (Bresl. 88), Kunze, die preuß. Jagdpolizeigesetze (Berl. 91) u. die § 122 Anm. 15 aufgeführte Litteratur.

[50]) § 130 d. W. Vom Jagdregal handelte LR. II 16 Abschn. 3 (§ 30—68).

[51]) LR. I 9 § 127, 149—158.

[52]) G. 31. Okt. 48 (GS. 343). Aehnlich erfolgte die Aufhebung in Nassau durch V. 30. März 67 (GS. 426), in Schl.-Holstein und den vorm. hess. Theilen durch G. 1. März 73 (GS. 27) und in Lauenburg durch G. 17. Juli 72 (Wochen-Bl. 215); in den übrigen neuen Provinzen hatte sie bereits früher stattgefunden.

[53]) LR. II 16 § 30—36.

[54]) StGB. § 292—295. — Verfahren mit d. eingezogenen Geräthen CR. 26. Juni 54 (MB. 146), 19. Mai 68 (MB. 186) u. 6. Sept. 76 (MB. 77 S. 123). — Durch Polizeiverordnung ist vielfach für den Wildhandel eine Kontrolle durch Ursprungszeugnisse eingeführt CR. 9. Aug. 73 (MB. 274). — Verträge üb. Bestrafung d. Jagdfrevel in Grenzgebieten § 337 Anm. 65.

[55]) StGB. § 368 10 u. 11.

[56]) JagdPolG. f. d. 9 älteren Prov. 7. März 50 (GS. 165), in Schlesw.-Holstein bis auf § 18 u. 26 eingeführt G. 1. März 73 (GS. 27) § 7 u. in den Gesetzen für Lauenburg u. Nassau (Anm. 52) fast wörtlich wiedergegeben. Der erste Theil des Ges. (§ 2—13) knüpft die Jagdausübung an sachliche, der zweite (§ 14 bis 18) an persönliche Bedingungen, während der dritte (§ 21—25) die Verhütung des Wildschadens bezweckt. — Hannover JagdO. u. Bek. 11. März 59 (han. GS. I 159 u. 171), Wildschaden G. 21. Juli 48 (das. 215). — Hessen-Nassau außer Nassau Jagdscheingebühr G. 26. Feb. 70 (GS. 141); kurhess. JagdG. 7. Sept. 65 (kurh. GS. 571), erg. Anm. 51; Hohenzollern Jagdscheinlösung G. 17. März 73 (GS. 141), sigm. G. 29. Juli 48 (VBl. 275) u. heching. G. 16. April 49 (VBl. 151). — Ergänzung aller dieser Gesetze ZustG. § 103—106 u. 108. — Die Handhabung der Jagdpolizei erfolgt durch den Landrath, in den Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde das. § 103 Abs. 1.

die Jagd nur auf eingefriedigten oder auf zusammenhängenden, mindestens 300 Morgen (76,5906 ha) großen Besitzungen ausüben. Von mehreren Mitbesitzern sind höchstens drei zur Ausübung zugelassen. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirkes bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk[57]). Die Besitzer desselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten, nach deren Beschluß die Jagd entweder ruhen, oder zu Gunsten der Besitzer durch einen angestellten Jäger beschossen, oder an höchstens 3 Personen auf 3—12 Jahre verpachtet werden kann[58]). Die Jagdausübung ist von Lösung und Mitführung eines Jagdscheines und, soweit sie nicht in Begleitung des Jagdberechtigten stattfindet, von dessen schriftlicher Erlaubniß abhängig. Der Jagdschein ist vom Landrath für ein Jahr auszustellen und nur unter bestimmten Voraussetzungen zu versagen. Für die Ausfertigung wird eine Gebühr von 3 M. zur Kreiskommunalkasse entrichtet[59]). Aehnliche Vorschriften bestehen für die neuen Provinzen; die in einem Landestheile ausgestellten Jagdscheine gelten für den ganzen Staat[60]). Der Grundeigenthümer hat gegen Wildschaden gewisse Schutzmittel[61]). Der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Dammwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten seitens der Grundbesitzer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nach Verhältniß der Größe der betheiligten Fläche zu ersetzen. Der Anspruch ist binnen 3 Tagen anzumelden. Die Feststellung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde durch Vorbescheid, gegen welchen binnen 2 Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse stattfindet[62]). — Die Schonzeiten für die einzelnen Wildarten sind für den ganzen Staat gleichmäßig festgestellt[63]); besondere Gesetze gelten nur für Hohenzollern[64]) und für Lauenburg[65]).

---

[57]) JPol.G. § 1—7, ZustG. § 104, 105; den Gemeindebezirken stehen die selbstständigen Gutsbezirke gleich Erk. OV. 19. April 88 (XVI 344); Jagdausübung im Festungsrayon JPG. § 8 u. 28 und G. 31. Okt. 48 (GS. 343) § 5.

[58]) JPG. § 9—13, ZustG. § 104 Abs. 2 u. § 106.

[59]) JPG. § 14—17. Zurücknahme Erk. OV. 18. Jan. 86 (XII 329). — Haftpflicht für Jagdpolizeiübertretungen JPG. § 19; Verjährung der Strafe § 20; Umwandlung derselben in Haft § 29.

[60]) G. 9. März 68 (GS. 207) u. (Einf. in Lauenburg) 20. April 91 (GS. 63). Die Jagdscheingebühr beträgt in Lauenburg 6 M., in Hannover 9 M., in Hess.-Nassau außer dem vorm. Nassau 7½ M. und in Hohenzollern 8½ M. Anm. 56.

[61]) JPG. § 21—24, ZustG. § 103 Abs. 2 u. erweitert WildschadenG. 11. Juli 91 (GS. 307) § 12—17, wonach insbesondere Schwarzwild nur in Einfriedigungen gehegt werden darf (§ 14) u. wilde Kaninchen dem freien Thierfange unterliegen (§ 15). — Kommentare v. Berger und Holtgreven (Berl. 91). — In Hannover u. in Hessen-Nassau außer Frankfurt findet sich der Wildschadensanspruch anerkannt Anm. 56.

[62]) Das. § 1—11, 18 u. 19. — Für Hannover u. das vorm. Kurf. Hessen sind die früheren Bestimmungen (Anm. 56) maßgebend geblieben.

[63]) G. 26. Feb. 70 (GS. 120) und ZustG. § 107. — Schonung des asiatischen Steppenhuhnes C. 25. Mai 88 (MB. 108). — Schonzeit für Robben ReichsG. 4. Dez. 76 (RGB. 233) u. V. 29. März 77 (RGB. 109).

[64]) G. 2. Mai 53 (GS. 178).

[65]) G. 26. Feb. 70 (WochBl. S. 260).

Als Mangel dieser Gesetzgebung wird empfunden, daß ihre Absicht, das Jagen zu vieler und ungeeigneter Jäger zu verhindern, leicht umgangen und deßhalb nur unvollkommen erreicht wird. Ferner führt die Zusammenschließung der nach Ausscheidung der größeren Besitzungen übrig bleibenden Grundstücke einer Gemeinde zu einem Jagdbezirke häufig zu ungeeigneter Abgrenzung des letzteren. Die Versuche zur Abänderung dieser Gesetzgebung haben bislang keinen Erfolg gehabt.

7. Fischerei.

§ 344.

a) Das **Fischereirecht** ist gleichfalls Ausfluß des Eigenthumsrechts am Wasser. Der Grundsatz hat indeß, da solches Recht nur bei stehenden Gewässern denkbar ist[66]), zunächst nur für diese Bedeutung[67]). Für fließende Gewässer bestehen besondere Fischereiberechtigungen[68]). In öffentlichen Flüssen steht das Recht in der Regel dem Staate zu[69]). Wo keine Berechtigung vorhanden ist, hat die Gemeinde die Fischerei; das Recht des freien Fischfanges (wilde Fischerei) ist aufgehoben[70]).

Die unbefugte Ausübung der Fischerei ist mit Strafe bedroht[71]).

§ 345.

b) **Fischereipolizei.** Neben der unmittelbaren Förderung der Fischerei[72]) ist derselben auch ein erhöhter Schutz zu Theil geworden. An Stelle der mannigfaltigen und unzureichenden provinziellen Vorschriften ist ein einheitliches Fischereigesetz getreten, welches das Fischereiinteresse den vielfach entgegenstehenden Interessen der Schifffahrt, Industrie und Landeskultur gegenüber wahrnimmt und einen geregelten, auf Erhaltung und Vermehrung des Bestandes gerichteten Betrieb ermöglicht[73]).

---

[66]) § 333 Abs. 2 d. W.

[67]) LR. I 9 § 176—183.

[68]) Das. § 170—175, 187, 191 u. 192. — Das ObTrib. erkennt auch dem Uferbesitzer eines Privatflusses das Fischereirecht als Ausfluß des Eigenthums zu Erk. (Präj. 1628) 23. Sept. 45 (PräjSamml. S. 30) u. 31. Aug. 46 (Entsch. XV 361). — Ablösung der Fischereiberechtigungen § 329 Abs. 2 d. W.; Beschränkung und Aufhebung Anm. 76.

[69]) LR. II 15 § 73—78. Das Recht wird hier noch als Regal (§ 130 d. W.) bezeichnet. — Abweichend das westpreuß. ProvR. 19. April 44 (GS. 103) § 72. Dagegen spricht das franz. G. 4. März 1802 gleichfalls dem Staate dieses Recht zu.

[70]) FischereiG. (Anm. 73) § 6 u. 7. Auch die freie Angelfischerei des rheinischen Rechts ist aufgehoben G. 30. März 80 (GS. 228) Art. I.

[71]) StGB. § 296 u. 370⁴. — Küstenfischerei der Ausländer das. § 296a. — Verträge üb. Bestrafung der Fischereifrevel § 337 Anm. 65 d. W.

[72]) Der seit 1870 bestehende deutsche Fischereiverein, der insbesondere für Untersuchung der Ost- u. Nordsee u. für Hebung der künstlichen Fischzucht thätig wirkt, erhält eine regelmäßige Beihülfe aus Reichsmitteln.

[73]) FischereiG. 30. Mai 74 (GS. 197), Einführung in Lauenburg G. 4. April 77 (GS. 122). ErgänzungsG. 30. März 80 (GS. 228). — Besonderer Vtr. mit den Niederlanden u. der Schweiz üb. die Lachsfischerei im Rheinstromgebiete 30. Juni 85 (RGB. 86 S. 192).

Das Gesetz erstreckt sich auch auf den Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nutzbaren, nicht jagdbaren Wasserthieren, umfaßt jedoch nur die Küsten- und die Binnenfischerei[74]), wogegen die Hochseefischerei Gegenstand internationaler Vereinbarungen ist[75]). Fischereiberechtigungen, die eine verständige Bewirthschaftung der Gewässer ausschließen, können gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden[76]). Gemeinden dürfen die Berechtigung nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung auf mindestens 6 Jahre nutzen[77]). Die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebietes können im Interesse der Aufsicht, des Schutzes und der Bewirthschaftung zu Fischereigenossenschaften vereinigt werden[78]). Die Ausübung der Fischerei, soweit sie nicht durch den Berechtigten selbst erfolgt, setzt die Mitführung eines polizeilich beglaubigten Erlaubnißscheines voraus[79]). Schädliche Fangmittel (giftige Köder, Sprengpatronen) und den Zug der Fische hindernde Fangvorrichtungen sind verboten[80]). Zur Schonung des Fischbestandes sind durch besondere Provinzialgesetze Bestimmungen über das geringste Maß und Gewicht der feilgebotenen Fische, über die für die einzelnen Fischarten einzuhaltenden Schonzeiten und über den Gebrauch und die Beschaffenheit der Fanggeräthe erlassen[81]). Das Gesetz gestattet die Anlage von Schonrevieren für das ungestörte Laichen der Fische, wie für deren gesicherten Eingang aus dem Meere in die Binnengewässer[82]), und von Fischpässen für das ungehinderte Hinauf- und Hinabziehen der sog. Wanderfische (Lachse, Störe, Forellen, Aale) in den Flüssen[83]). Die Verunreinigung der Fischwasser durch Einleitung schädlicher Stoffe aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben und das Flachs- und Hanfröten in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten[84]). — Bei neuen Turbinenanlagen kann

---

[74]) FG. § 1—3 u. § 1 der AusfV. f. Westpreußen, Pommern, Schl.-Holstein u. Hannover (Anm. 81) nebst V. 12. Jan. 80 (GS. 7). — Geschlossene Gewässer FG. § 4 u. ZustG. § 102[1]. — Küstenfischerei, Begriff des Küstengebietes § 365 Abs. 1 d. W.; vgl. auch Anm. 71 u. 73.

[75]) Vtr. mit Frankreich, Großbritannien, Belgien, den Niederlanden und Dänemark über die Nordseefischerei 6. Mai 82, durch RG. 30. April 84 auf die Küstenfischerei ausgedehnt (RGB. 84 S. 25 u. 48) u. erg. Erl. 1. Feb. 89 (RGB. 90 S. 5).

[76]) FG. § 5 u. ZustG. § 102[2].

[77]) FG. § 8.

[78]) Das. § 9, 10; ZustG. § 100, 101. — Normalstatut ER. 29. Okt. 79 (MB. 80 S. 36).

[79]) FG. § 11—17. — Beschränkte Ausstellung in nicht geschlossenen Gewässern ErgG. Art. II. — Allgemeine Legitimationsscheinpflicht für einen Theil Pommerns FG. § 18. — Bezeichnung ausliegender Fischerzeuge § 19.

[80]) FG. § 20, 21, 28 u. ErgG. Art. III.

[81]) Das. § 22—28. — AusfVerordnungen v. 8. Aug. 87 f. Ostpreußen (GS. 337), Westpreußen (GS. 348), Brandenburg u. Berlin (GS. 397), Pommern (GS. 360), Schlesien (GS. 406), Sachsen (GS. 414), Schl.-Holstein (GS. 376), Hannover (GS. 385), Westfalen (GS. 423), f. den RB. Kassel (GS. 441) u. Hohenzollern (GS. 433), ferner 12. Mai 88 f. Posen (GS. 105), 23. Juli 86 f. den RB. Wiesbaden (GS. 157) u. f. die Rheinprovinz (GS. 189).

[82]) FG. § 29—34 u. ZustG. § 98[1].

[83]) FG. § 35—42; ZustG. § 98[2, 3].

[84]) FG. § 33, 44; ZustG. § 99.

die Anbringung von Schutzgittern angeordnet werden[85]). Der Fischereiberechtigte darf ohne Anwendung von Schießgewehren Fischottern, Reiher, Taucher, Eisvögel, Kormorane und Fischaare tödten oder fangen und für sich behalten[86]). Die von Fischereiberechtigten, Genossenschaften oder Gemeinden bestellten Fischereiaufseher können amtlich verpflichtet, auch können zur Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht besondere Fischereibeamte bestellt werden, welche Rechte und Pflichten der Ortspolizeibeamten haben[87]). Uebertretungen des Gesetzes sind mit Strafe bedroht. Bei Entdeckung auf frischer That dürfen die der Einziehung unterliegenden Gegenstände beschlagnahmt und Fischereigeräthe und Fahrzeuge gepfändet werden[88]).

V. Gewerbe.

1. Einleitung.

§ 346.

Unter Gewerbe im weiteren Sinne wird jede selbstständige, gleichmäßig fortgesetzte, auf Gewinn gerichtete Thätigkeit verstanden; in der engeren Bedeutung wird diese Thätigkeit aber nur dann als Gewerbe bezeichnet, wenn sie die Verarbeitung von Erzeugnissen bezweckt. In diesem eigentlichen Sinne steht das Gewerbe in der Mitte zwischen der Gewinnung der Roherzeugnisse und dem den Umsatz der Güter vermittelnden Handel. Thatsächlich sind diese Thätigkeiten häufig mit einander verbunden, indem der Roherzeuger zugleich die Verarbeitung und Veräußerung der Erzeugnisse übernimmt oder der Gewerbetreibende den Absatz seiner Waare selbst bewirkt. — Die Gesammtheit der gewerblichen Thätigkeit auf einem sachlich oder räumlich begrenzten Gebiete heißt Industrie.

Außer dem Roherzeugnisse bedarf das Gewerbe eines Aufwandes an Kapital und Arbeit. Nach dem Ueberwiegen der einen oder andern dieser Kräfte wird das Groß-(Fabrik-)Gewerbe und Kleingewerbe (Handwerk) unterschieden. Ersteres wird in der Regel mit Maschinen, letzteres mit Werkzeugen betrieben, in ersterem führt der Gewerbetreibende nur die Leitung, während er in letzterem unmittelbar mitwirkt. Beide Betriebsarten sind indeß gemeinsam zu betrachten, da sie auf derselben Grundlage ruhen und nur allmälig in einander übergehen.

Die frühere feste Scheidung der einzelnen Gewerbe nach dem

---

85) ErgG. Art. V.

86) FG. § 45 u. ErgG. Art. IV.

87) FG. § 46, 47 u. LVG. § 134 Abs. 1. — Uniform Vf. 5. Okt. 77 (MB. 294) u. 16. Feb. 85 (MB. 59). — Tagegelder u. Reisekosten § 73 Anm. 52. — Als Beirath der Behörden sind in der Regel die Meliorationsbauinspektoren (§ 331 Anm. 6) zu Oberfischmeistern im Nebenamte bestellt.

88) FG. § 48—52.

Gegenstande des Betriebes hat angesichts der Gewerbefreiheit und der Fortschritte der Technik nicht standgehalten. Die Gewerbestatistik, welche die thatsächliche Vertheilung der gewerblichen Thätigkeit auf die einzelnen Gebiete festzustellen hat, bleibt deshalb auf allgemeine Arten beschränkt[1]).

Die Verwaltung des Gewerbewesens wird an oberster Stelle im Reiche durch das Reichsamt des Innern[2]) und in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe mit der Maßgabe wahrgenommen, daß ein Theil der Gewerbepolizei vom Minister des Innern und ein Theil des technischen Unterrichtswesens vom Kultusminister verwaltet wird[3]). Als berathendes Organ steht dem Minister die technische Deputation für Gewerbe mit der Bestimmung zur Seite, das Wissenschaftliche der Gewerbekunde zu verfolgen[4]). — In den übrigen Instanzen sind die allgemeinen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zuständig. Eigene Organe bilden die Gewerbegerichte[5]), während die besondere Ueberwachung der gewerblichen Anlagen nnd der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter (Gewerbeinspektion) den bei den Regierungspräsidenten mit dem Titel „Regierungs- und Gewerberath" und mit dem Range der 4ten Klasse angestellten gewerbetechnischen Räthen obliegt. Zu ihrer Unterstützung und Vertretung oder zur Aufsichtführung für bestimmte Bezirke, zugleich auch zur Revision der Dampfkessel, sind Gewerbeinspektoren mit dem Range der 5ten Klasse angestellt[6]). — Eine eigene Vertretung der Gewerbetreibenden besteht nicht[7]).

---

[1]) Nach der letzten Gewerbezählung (1875) hat als Unterlage für die Lösung der sozialpolitischen Fragen (§ 309 Abs. 5) u. auf Grund des G. 13. Feb. 82 (RGB. 9) eine berufsstatistische Erhebung stattgefunden. Nach dieser waren in Preußen von 27 287 860 ermittelten Einwohnern 11 712 485 erwerbsthätig wie folgt:

Nr.	Berufsgruppen	Zahl	Prozent
I	Landwirthschaft, Thierzucht, Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd u. Fischerei	4 692 348	40,06
II	Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Baugewerbe	3 650 626	31,18
III	Handel und Verkehr	911 706	7,78
IV	Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	278 923	2,38
V	Militär-, Hof-, bürgerlicher, kirchlicher Dienst und freie Berufsarten	587 210	5,01
VI	Ohne Beruf und Berufsangabe	705 495	6,02
	Dazu Bedienstete in Haushaltungen	886 177	7,57
		11 712 485	100,00

[2]) § 20 Abs. 2 Nr. 2 d. W. — Dem Reiche steht die Oberaufsicht und Gesetzgebung zu; die Ausführung und die Pflege der Gewerbe (§ 355 d. W.) ist Sache der Einzelstaaten geblieben; vgl. auch § 346 Abs. 6.

[3]) § 50, § 48 Abs. 1 u. § 49 Abs. 1.

[4]) Publ. 16. Dez. 1808 (GS. 361).

[5]) § 350 Abs. 7 d. W.

[6]) GewO. (G. 1. Juni 91 RGB. 261) § 139b u. 149[7] und AE. 27. April 91 (GS. 165). Dienstanw. 23. März 92 (MB. 160). — § 353 Anm. 41 d. W. — Amtliche Mittheilungen aus ihren Jahresberichten erscheinen alljährlich seit 1876 (Berl. b. Kortkampf).

[7]) Die Einrichtung der Gewerberäthe (1849) hat keinen Bestand gehabt. Die mit dem Handel verbundenen Gewerbe finden in den Handelskammern (§ 358 Abs. 3 d. W.) und die gesammten wirthschaftlichen Interessen in den Gewerbekammern (§ 309 Abs. 7) ihre Vertretung.

In der Geschichte entwickelte sich das Gewerbe zuerst in den Städten und hier rief das Bedürfniß des Schutzes schon während des Mittelalters Vereinigungen der Gewerbetreibenden mit eigener ständischer Gesetzgebung und Verwaltung hervor. Diese als Gilden, später als Zünfte und Innungen[8]) bezeichneten Verbindungen erlangten wichtige Vorrechte und wurden zu bedeutsamen Gliedern der städtischen Verfassungen. Sie trugen wesentlich zur Hebung der Gewerbe bei, wußten aber gleichzeitig ihre Macht im eigenen Interesse zu verwerthen, indem sie ihre Privilegien durch Verbietungsrechte und starre Abschließung nutzbar machten. — Diese Ausartung, die im 17ten Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hatte, führte im 18ten zum Eingreifen der Staatsgewalt und leitete damit in das polizeiliche Konzessionswesen über. — Der Gewerbebetrieb sah sich somit zu Anfang unseres Jahrhunderts sowohl durch die Zunftbeschränkungen, denen noch zahlreiche Realberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte[9]) hinzutraten, als durch weitgehende Polizeivorschriften eingeengt. Beide Hindernisse sind durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung weggeräumt. Die Gewerbefreiheit bildet nur ein Glied in der Kette der Befreiungen, welche die Gesetzgebung der Erwerbsthätigkeit durch Abstreifung hinderlicher Fesseln und Beseitigung abgestorbener Formen gebracht hat[10]). Die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Städte oder auf gewisse Personen und Stände, sowie alle Vorzugs- und Ausschließungsrechte wurden grundsätzlich beseitigt und nur die im öffentlichen Interesse unerläßlichen Einschränkungen beibehalten[11]). Inzwischen hatte sich das Staatsgebiet erweitert und in diesem wurden diese Grundsätze durch die preußische Gewerbeordnung[12]) zur Durchführung gebracht, der ähnliche Gesetze in den übrigen deutschen Staaten gefolgt sind. Den vollen und einheitlichen Abschluß hat die Frage jedoch erst durch die neue Reichsgesetzgebung gefunden.

Mit Unterstellung des Gewerbewesens unter die Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches gelangte gleichzeitig der Grundsatz der gewerblichen Gleichberechtigung aller Reichsangehörigen im ganzen Reiche zur Anerkennung[13]). Die Reichsgewerbeordnung hat dann das Gebiet umfassend geregelt[14]).

---

[8]) Die Bezeichnung „Zünfte“ wird jetzt vorzugsweise von den ehemaligen mit Zwangsbefugnissen ausgestatteten Vereinigungen im Gegensatz zu den heutigen Innungen gebraucht.

[9]) Zwangsrecht ist die Befugniß, dem Verpflichteten die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei anderen als dem Berechtigten zu untersagen. Zum Bannrechte wird dieses Recht, wenn es sich auf die Einwohner eines ganzen Bezirkes oder gewisser Klassen derselben erstreckt.

[10]) § 309 Abs. 4 u. § 30 Abs. 4 d. W.

[11]) Ed. 2. Nov. 10 (GS. 79) u. 7. Sept. 11 (GS. 253).

[12]) Pr. GewO. 17. Jan. 45 (GS. 41).

[13]) RVerf. Art. 3 u. 4[1]; FreizG. 1. Nov. 67 (BGB. 55) § 1.

[14]) RGewO. 21. Juni 69, vielfach ergänzt, insbes. durch G. 17. Juli 78 (RGB. 199), 23. Juli 79 (das. 267), 18. Juli 81 (das. 233), 1. Juli 83 (das. 159) u. auf Grund des Art. 16 des letzteren durch Bek. 1. Juli 83 in jetzt gültiger Fassung neu veröffentlicht

Sie schloß jedoch neben einigen Zweigen der Gütererzeugung und künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufsarten auch verschiedene gewerbliche Betriebe aus, um diese der besonderen Regelung durch Reichs- oder Landesgesetze vorzubehalten. Diese Betriebe unterliegen somit zugleich der Landesgesetzgebung[15]). Die Gew.O. beschränkt sich ferner im wesentlichen auf die Frage der Zulassung zum Gewerbe, wogegen sie mit einzelnen Ausnahmen die Ordnung des Betriebes gleichfalls der Landesgesetzgebung belassen hat. Auf diesen finden insbesondere die allgemeinen Vorschriften der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei fortdauernde Anwendung[16]). — Neben der Reichs- und der Landesgesetzgebung sind einzelne Gegenstände der örtlichen Regelung durch Ortsstatut überwiesen[17]).

Die Gew.O. hat den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur ausgedehntesten Anwendung gebracht, und diese Grundlage ist ihr erhalten geblieben, wenngleich inzwischen die Macht der thatsächlichen Verhältnisse zahlreiche Einschränkungen herbeigeführt hat, die dem Staate wiederum eine vermehrte Einwirkung auf den Gewerbebetrieb zuweisen[18]). Zur Durchführung der gewerblichen Freiheit hat die Gew.O. den Unterschied zwischen Stadt und Land bezüglich des Gewerbebetriebes, das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe und den Zunftzwang sammt der Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, die Zwangs- und Bannrechte, die Berechtigungen zur Konzessionsertheilung oder Abgabenauf-

---

RGB. 83 S. 177. — Weitere umfassende Aenderungen brachte das s. g. ArbeiterschutzG. 1. Juni 91 (RGB. 261); vgl. § 350 Anm. 2 d. W. — Einführung in Südhessen RVerf. 15. Nov. 70 (BGB. 627) Art. 80 II, in Baden und Württemberg G. 10. Nov. 71 (RGB. 392) u. in Baiern nach Maßgabe der Gesetze 12. Juni 72 (RGB. 170) § 1 u. 23. Juli 79 (RGB. 267) Art. 3 Abs. 2, in Elsaß-Lothringen nach Maßgabe des G. 27. Feb. mit Bek. 22. Dez. 88 (RGB. 57 u. 300) u. V. 24. Dez. 88 (GB. f. E.-L. 101). — Ausführung: Anw. 4. Sept. 69 (MB. 200) u. 29. Dez. 83 (MB. 84 S. 11). Für gewerbliche Anlagen u. Dampfkessel (Nr. 28—54) gelten jetzt die Anm. 24 u. 26 aufgeführten Bestimmungen. — Kommentare von Berger (12. Aufl. Berl. 92), Marcinowski (4. Aufl. das. 88), Illing (3. Aufl. das. 91) u. Kayser (2. Aufl. das. 88).

[15]) Die GewO. ist nach § 6 unanwendbar auf die Fischerei (§ 345 d. W.), die Advokatur und das Notariat (§ 189 u. 217), die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 269 Abs. 2 Nr. 2), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt (§ 266 Abs. 1), das Unterrichtswesen (§ 301 Abs. 4), die Auswanderungsunternehmer und Agenten (§ 11), die Versicherungsunternehmer (§ 311 Abs. 5), die Eisenbahnunternehmungen (§ 373 Abs. 2), die öffentlichen Fähren und die Seeschiffer (§ 365 Abs. 4); sie ist nur in einzelnen Vorschriften anwendbar auf das Bergwesen (§ 321 Abs. 2), die Ausübung der Heilkunde (§ 267 u. 268), den Verkauf von Arzneimitteln (§ 269 Abs. 3), den Vertrieb von Lotterieloosen (§ 132) und die Viehzucht (§ 339).

[16]) Anw. im Eingange, Erk. d. OTr. 4. Nov. 70 (JMB. 350, MB. 1871 S. 17) u. 18. Jan. 71 (JMB. 114). — Strafe der Zuwiderhandlung Gewerbetreibender gegen ihre Berufspflichten GewO. § 144, StGB. § 222, 230, 232, 290, 266 3, 367 3—7, 9, 15 u. 369.

[17]) GewO. (G. 1. Juli 91 RGB. 261 Art. 4) § 142 u. ZustG. § 122.

[18]) Anm. 14. Diese Ergänzungen sind auf dem Boden der neueren Wirthschaftspolitik (§ 309 Abs. 5) erwachsen.

erlegung aufgehoben oder für ablösbar erklärt, auch die Wiedereinführung dieser Rechte ausgeschlossen[19]). Weiter hat sie den Betrieb des Gewerbes einem jeden insoweit gestattet, als nicht die allgemeinen Beschränkungen der Zoll-, Steuer- und Postgesetze oder die in bestimmten Fällen zum Schutze der einzelnen gegen Gefahren und Nachtheile erlassenen Vorschriften Ausnahmen nothwendig machen[20]). Diese Berechtigung zum freien Gewerbebetriebe kann nur, insoweit die Reichsgesetze oder bestehende Steuergesetze es zulassen, entzogen werden[21]). Auch eine Beschränkung durch polizeiliche Taxen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig[22]).

Die gesetzlichen Einschränkungen des Gewerbebetriebes bilden den Gegenstand der Gewerbepolizei, die für den stehenden und den im Umherziehen ausgeübten Gewerbebetrieb verschieden gestaltet ist (Nr. 2). Außerdem erstreckt sich die staatliche Wirksamkeit auf die genossenschaftliche Verfassung der Gewerbetreibenden in den Innungen (Nr. 3), auf die Fürsorge für die gewerblichen Arbeiter (Nr. 4) und auf die allgemeine Förderung der Gewerbe (Nr. 5).

2. Gewerbepolizei.

§ 347.

a) Der Beginn eines jeden **stehenden Gewerbes** ist unter Angabe des Betriebsortes der Gemeindebehörde anzuzeigen und kann, insoweit er Genehmigung erfordert und ohne solche stattfindet, polizeilich verhindert werden[23]).

Die Genehmigung erscheint theils von der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte (gewerblichen Anlage), theils von der persönlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abhängig.

I. Für gewerbliche Anlagen bestehen folgende Einschränkungen:

1. Gewisse Anlagen, die erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen

---

[19]) GewO. § 2—4, 7—10 u. ZustG. § 133. — Die Aufhebung u. Ablösung erfolgte durch G. 17. Jan. 45 (GS. 79) f. die älteren u. 17. März 68 (GS. 249) f. die neueren Provinzen, ferner V. 31. Mai 58 (GS. 333) u. 17. Dez. 72 (GS. 717) für die (nach GewO. § 7 2 ausgeschlossenen) Abdeckereiberechtigungen.

[20]) GewO. § 1 u. 5. — Frauen § 11; juristische Personen des Auslandes § 12 Abs. 1 u. G. 22. Juni 61 (GS. 441) § 18. Auf besonderer Dienstverpflichtung beruht die Einschränkung der Soldaten (§ 96 Abs. 3 d. W.) u. Beamten (§ 23 Abs. 1 u. § 65 Abs. 2 das.) Einfluß des Gewerbebetriebes auf das Bürgerrecht § 77 Anm. 21.

[21]) GewO. § 143 (vgl. § 243 Abs. 3 d. W.). — Untersagung des einzelnen Betriebes § 347 I 5 u. II 3 d. W., Zurücknahme der Erlaubniß GewO. § 53 u. 54.

[22]) GewO. § 72; Ausnahmen Anm. 44—46 u. in betreff der Aerzte § 267 Abs. 2, der Apotheker § 269 Abs. 3 d. W. Daneben können Bäcker, Backwaarenverkäufer u. Gastwirthe zur Veröffentlichung der von ihnen selbst festzusetzenden Preise angehalten werden GewO. § 73—75, 79 u. 148 8.

[23]) GewO. § 14 Abs. 1 u. § 15, Anw. Nr. 1 u. 2; Strafe GewO. § 148 1. — Besondere Anzeigepflicht für Feuerversicherungsagenten § 311 Abs. 5 d. W., für Anfertigung und Verkauf von Büchern und Druckschriften § 243 Abs. 3; verb. Anm. 21. — Die Anmeldung dient gleichzeitig dem Zwecke der Gewerbesteuer § 143 Anm. 39.

für die Nachbarn oder das Publikum mit sich bringen, sind erst nach polizeilicher Prüfung und auf Grund eines Verfahrens zuzulassen, in welchem über die Einwendungen der Betheiligten verhandelt und entschieden wird[24]. Zuständig sind in der Regel die Kreis- oder Stadtausschüsse, in einigen Fällen die Bezirksausschüsse[25].

2. Dasselbe (Nr. 1) gilt von Dampfkesseln mit der Maßgabe, daß das Verfahren fortfällt, dagegen die Erfüllung der Konzessionsbedingungen nochmals vor der Inbetriebnahme zu untersuchen ist[26]. — Der Betrieb wird daneben in Preußen durch periodische Kesselrevisionen überwacht[27].

---

[24]) GewO. § 16 (Ergänzung des Verzeichnisses Bek. 12. Juli 84 RGB. 118, v. 4. u. 31. Jan. u. 24. April 85 RGB. 2, 8 u. 92, v. 15. Feb., 1. April u. 16. Juni 86 RGB. 28, 68 u. 204, v. 5. Jan. 87 RGB. 4, v. 16. Juli 88 RGB. 218 u. 2. Jan. 89 RGB. 1), Verfahren § 17—22; Ausführung CB. 19. Juli 84 (MB. 164), geändert (Nr. 43) Bf. 8. Aug. 86 (MB. 210) u. ersetzt (Nr. 49—51) Anw. 16. März 92 (Anm. 26); Frist der Ausführung GewO. § 49 u. 50; Strafe § 147². — Wirkung der Genehmigung § 25 u. 26; dieselbe enthält zugleich den Baukonsens CR. 2. März 80 (MB. 80); bau- u. feuerpolizeiliche Rücksichten § 277 Anm. 26 d. W.; Herstellung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen § 350 Abs. 2 d. W. — Technische Anleitung für die einzelnen Betriebe 14. April 75 (MB. 105); Anilinfabriken CR. 10. Juni 65 (MB. 158) u. 13. Okt. 76 (MB. 266); Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken § 350 Anm. 9 d. W.; Zündholzfabriken CR. 29. Okt. 57 (MB. 199) u. 20. Juni 76 (MB. 175); unter Verwendung von Weißphosphor dürfen Zündhölzer wegen der damit verbundenen Vergiftungsgefahr nur in ausschließlich dazu benutzten u. von jugendlichen Arbeitern nicht besuchten Räumen angefertigt werden G. 13. Mai 84 (RGB. 49) § 1—5, Ausf. Bek. 11. Juli 84 (CB. 195); besondere Vorschriften gelten daneben für Schlachthäuser (§ 265 Abs. 2) und für Neuanlagen von Wassertriebwerken (§ 334 Abs. 2 d. W.). Für diese sind in Bergwerken u. Aufbereitungsanstalten zugleich die Oberbergämter zuständig BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 59, ZustG. § 110 Abs. 2 u. Anw. Nr. 3, 28 u. 41.

[25]) ZustG. § 109, 110, 113, V. 13. Aug. 84 (GS. 323), 11. Mai 85 (GS. 277) u. 16. Sept. 88 (GS. 325).

[26]) GewO. § 24, Anw. 16. März u. Bek. 31. Aug. 92 (MB. 119). — Frist, Strafe u. Wirkung wie Anm. 24. — Die Untersuchungsgebühr beträgt 15 M. CR. 8. Okt. 73 (MB. 277) u. 22. Juni 74 (MB. 164). — Zuständig ist der Kreis-(Stadt-)Ausschuß ZustG. § 109 u. 113, in Bergwerken und Aufbereitungsanstalten das Oberbergamt u. für Lokomotiven auf Eisenbahnen die Bahnverwaltung BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 59 u. Anw. Nr. 3, 49 u. 51. Die Untersuchung der Marine- u. militärfiskalischen Dampfkessel erfolgt durch die Marine- u. Militärbehörden Bf. 8. Sept. 72 (MB. 229), 10. Nov. 75 (MB. 285) u. 5. Nov. 78 (MB. 79 S. 39). — Technische Grundsätze Bek. 5. Aug. 90 (RGB. 163) nebst C. 25. Sept. 90 (MB. 223) u. 8. Okt. 91 (MB. 173); Formulare C. 15. Aug. u. 15. Okt. 91 (MB. 158 u. 194); Beglaubigung der Metalllegirungen für Sicherheitsapparate Best. 22. Juni 86 (CB. 215).

[27]) G. 3. Mai 72 (GS. 515), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8⁵; Anw. 16. März 92 (vor. Anm.) — Zuständigkeit der Gewerbeinspektoren § 346 Abs. 4 d. W. — Zuständigkeit bei Staatsbahnen u. Bergwerken CR. 12. u. 27., und v. 31. Okt. 72 (MB. 258 u. 304). — Für die Revision haben sich Dampfkesseluntersuchungsvereine gebildet, deren in Preußen (1887) 22 mit 7646 Mitgliedern zugelassen waren. Der Anschluß an diese Vereine, soweit sie staatsseitig anerkannt sind, befreit von Revision durch die staatlichen Behörden. — Der Betrieb der beweglichen Dampfkessel (Lokomobilien) ist außerdem durch Polizei-

3. Mit ungewöhnlichem Geräusche verbundene Anlagen können in der Nähe von Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Kranken- oder Heilanstalten untersagt werden[28].
4. Für Windtriebwerke kann durch Polizeiverordnung eine bestimmte Entfernung von Nachbargrundstücken und öffentlichen Wegen vorgeschrieben werden[29].
5. Wegen überwiegender Gefahren und Nachtheile für das Gemeinwohl kann die Benutzung jeder gewerblichen Anlage gegen Schadloshaltung untersagt werden[30].

II. Die Genehmigung für einzelne Gewerbetreibende heißt, wo sie auf einem Befähigungsnachweise beruht, Approbation (Nr. 1), übrigens Konzession (Nr. 2). Einigen Betrieben gegenüber hat die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen ein Untersagungsrecht (Nr. 3), bezüglich anderer ein Anstellungsrecht (Nr. 4), während noch andere der Regelung derselben ganz oder theilweise überlassen sind (Nr. 5).

1. Der Approbation bedürfen Medizinalpersonen[31] und Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen[32]. Die Befähigungszeugnisse gelten, abgesehen von Hebeammen und Lootsen, für das ganze Reich, begründen sonach gewerbliche Freizügigkeit innerhalb desselben. — Das Hufbeschlaggewerbe ist nach Landesgesetz von einer Prüfung abhängig[33].
2. Eine Konzession ist erforderlich für Privat-Kranken-, -Entbindungs- und -Irrenanstalten[34] und für Schauspielunternehmer[35].

   Die ferner zur Gast- und Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus erforderliche Erlaubniß ist zu versagen, wenn die Persönlichkeit auf Grund von Thatsachen einen Mißbrauch zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder Unsittlichkeit annehmen läßt, wenn die

---

verordnungen geregelt CR. 13. März 55 (MB. 49); Straßenlokomotiven § 370 Anm. 29. d. W. — In Preußen wurden am 1. Jan. 1887 gezählt: 44207 feststehende, 10891 bewegliche Dampfkessel u. Lokomobilen, 41736 feststehende Dampfmaschinen, 1408 Schiffsdampfkessel u. 1172 Schiffsdampfmaschinen.

[28]) GewO. § 27 u. ZustG. § 111, 113.

[29]) GewO. § 28 u. G. 1. Juli 61 (GS. 749) § 13.

[30]) GewO. § 51, 52, 54, Anw. (neue Fassung Anm. 14) Nr. 52—54, ZustG. § 112 u. 113.

[31]) Aerzte § 267 (Anm. 1) d. W., Apotheker § 269 (Anm. 21), Hebeammen § 270 (Anm. 32) u. Thierärzte § 340 (Anm. 12).

[32]) § 365 Abs. 3 d. W.

[33]) GewO. § 30a u. preuß. G. 18. Juni 84 (GS. 305); Zurücknahme GewO. § 53. Prüfung E. 23. Jan. 85 u. (Militärhufschmiede) 4. März 85 (MB. 31 u. 61); Lehranstalten § 325 Anm. 10 d. W.

[34]) § 271 Abs. 6 d. W.

[35]) GewO. § 32, 40 (vgl. § 60d Abs. 4) u. ZustG. § 115, 118; Frist für den Beginn GewO. § 49, 50; Zurücknahme das. § 53 u. ZustG. § 120[1]. — Durch Polizeiverordnung kann die Einreichung der aufzuführenden Theaterstücke vorgeschrieben werden; die Darstellung verstorbener Mitglieder des Kön. Hauses ist in der Regel ausgeschlossen AO. 20. April 44 u. E. 28. Juli 84 (MB. 210).

Räumlichkeiten nach Lage und Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen nicht genügen und wenn beim Branntweinschank und Branntwein- und Spirituskleinhandel ein Bedürfniß nicht vorliegt. Die letztere Voraussetzung ist für Orte, in denen weniger als 15000 Einwohner vorhanden sind, oder ein Ortsstatut solches festsetzt, auch für sonstige Schank- und Gastwirthschaften maßgebend[36]. — Eine besondere, von ähnlichen Voraussetzungen abhängige Genehmigung ist für die gewerbliche Haltung von Singspielhallen für Schaustellungen, Musik und theatralische Aufführungen ohne höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse erforderlich[37], während für gewerbsmäßige Musikaufführungen und Schaustellungen von Haus zu Haus oder auf Straßen und Plätzen die vorgängige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erfordert wird[38].

Der Konzession bedürfen ferner Pfandleiher nebst den zu diesen zählenden Rückkaufshändlern und nach Landesgesetz Gifthändler[39].

Eine besondere, nur widerruflich zu ertheilende Genehmigung, sowie die Führung von Registern ist endlich zur Herstellung, zum Vertriebe

---

36) GewO. § 33 u. 40 (vgl. § 42a Abs. 3, § 56a^{3}, § 60 Abs. 1 u. § 67 Abs. 2); Anw. Nr. 12 u. (Bedürfnißnachweis) Vf. 14. Sept. u. 25. Nov. 79 (MB. 254 u. 1880 S. 17) nebst Erk. OV. 5. Juni 80 (VI 271); Zuständigkeit ZustG. § 114 u. 162 u. (Hannover) Kr.O. 6. Mai 84 (GS. 181) § 35^{5}; Zurücknahme GewO. § 53, ZustG. § 119^{2}, 162 u. (Hannover) KrO. § 35^{7}; Frist für den Beginn GewO. § 49 u. 50. — Nur physische (nicht juristische) Personen sind zugelassen Erk. OV. 16. Sept. 82 (IX 286). — Kleinhandel ist in den älteren Provinzen jeder Handel mit Mengen von weniger als ½ Anker (17,175 Liter), der nicht in hölzernen Gebinden oder dem Geschäftsgebrauche gemäß in etikettirten versiegelten Flaschen stattfindet CR. 13. Aug. 35 (KA. XIX 251) Nr. 2, v. 12. Okt. 37 (KA. XXI 1074) u. 20. Nov. 81 (MB. 246), in Hannover der Verkauf unter 4 Quartier R. 26. Okt. 74 (MB. 263). — Branntwein ist die durch Destillation hergestellte alkoholhaltige Flüssigkeit C. 23. Aug. 84 (MB. 233), auch in Verbindung mit anderen Flüssigkeiten (Kunstwein) Erk. OV. 26. Nov. 84 (IX 322). — Der Verkauf selbstgewonnenen Weines unterliegt nicht den Beschränkungen des Schankgewerbes, soweit er im Polizeibezirke des Weingutes zum Genuß auf der Stelle während höchstens zweier Monate stattfindet CV. 17. Juni 28. — Polizeiliche Anforderungen an die Räumlichkeiten C. 26. Aug. 86 (MB. 182) u. 1. März 90 (MB. 51). — Gastwirthe können zur Aufnahme Reisender nicht durch PolV. verpflichtet werden Erk. OTr. 26. Juni u. CR. 25. Okt. 78 (MB. 248). — Ueberwachung dieses Gewerbes § 253 d. W. — Besondere Besteuerung § 143 Abs. 5.

37) GewO. § 33a, 40 u. (Zurücknahme) § 54; Zuständigkeit V. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 1, 4a u. (Hannover) KrO. § 35$^{6-7}$. — Tanzlustbarkeiten § 253 Abs. 5 d. W.

38) GewO. § 33b u. (Strafe) § 148^{5}.

39) GewO. § 34, 40 u. (Stellvertretung) § 47; Zuständigkeit u. Zurücknahme wie Anm. 36 u. (ältere Pfandleihbetriebe) V. 31. Dez. 83 § 4d. — Der Betrieb des Pfandleihgewerbes kann ortsstatutarisch von dem Nachweise des Bedürfnisses abhängig gemacht werden Bek. 21. Sept. 79 (MB. 253); Ueberwachung § 347 Nr. 3 Abs. 3 d. W. — Gifthandel bedarf der Genehmigung G. 22. Juni 61 (GS. 441) § 49 u. StGB. § 367^{3}. Das Kammerjägergewerbe unterliegt der polizeilichen Regelung CR. 11. Juli 48 (MB. 232) u. 19. Mai 70 (MB. 159). — Gewerbe der Lootsen § 365 Abs. 3 u. 366 Abs. 4 d. W. u. der Markscheider § 320 Anm. 21.

und Besitze von Sprengstoffen, sowie zu deren Einführung aus dem Auslande vorgeschrieben[40]).

3. Ein Untersagungsrecht im Falle einer durch Thatsachen erwiesenen Unzuverlässigkeit bezüglich des betriebenen Gewerbes besteht bei Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und beim Betriebe von Badeanstalten.

   Dasselbe gilt von dem Trödelhandel, dem Kleinhandel mit Garn- und ähnlichen Abfällen, dem Gewerbe der Winkelkonsulenten, der Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, der Gesindevermiether und Stellenvermittler und der Auktionatoren[41]).

   Die im letzten Absatze genannten Gewerbe unterliegen der besonderen polizeilichen Ueberwachung[42]). Auch für Pfandleiher ist solche vorgeschrieben; zugleich sind ihre Rechte und Pflichten bezüglich der Höhe der Zinsen, des Pfandrechts an den Pfandstücken und der Veräußerung der letzteren näher festgestellt[43]).

4. Das verfassungsmäßige Anstellungsrecht der Behörden und Körperschaften bezüglich der Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren und derjenigen, welche die Menge oder Beschaffenheit von Waaren feststellen, ist aufrecht erhalten. Sie haben nur im Falle solcher Anstellung öffentlichen Glauben und das Recht zur Vornahme von Immobiliarversteigerungen; übrigens ist dieser Gewerbebetrieb frei[44]).

5. Der ortspolizeilichen Regelung unterliegen die Straßengewerbe (Anbieten von Diensten und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsmittel[45]),

---

[40]) G. 9. Juni 84 (RGB. 61) § 1—4 u. (Strafe) § 9, AusfB. 11. Sept. 84 (MB. 237), erg. Best. 4. Juli 85 (MB. 186), 24. Dez. 87 (MB. 88 S. 4) u. (Begriff der Schießmittel) 13. März 85 (RGB. 78) u. 16. April 91 (RGB. 105). — In betr. der übrigen (strafrechtlichen) Vorschriften d. G. vgl. § 171 Anm. 1e d. W.

[41]) GewO. § 35 u. 40, Anw. Nr. 13; Zuständigkeit ZustG. § 119^{1}, 162 u. (Hannover) KrO. § 35^{6}. — Strafe GewO. § 148^{4}.

[42]) GewO. § 38 Abs. 2. — Geschäftsbetrieb der Auktionatoren Regl. 15. Aug. 48 (MB. 305) mit Nachtr. 21. Dez. 56 (MB. 57 S. 29), 18. Okt. 72 (MB. 303), 16. Mai 76 (MB. 139), 18. Aug. 82 (MB. 255), der sonstigen angeführten Gewerbe MinPolB. 18. März 85 (in d. Amtsbl.).

[43]) GewO. § 38 Abs. 1, StGB. § 290, 360^{12} (Fassung des G. 24. Mai 80 RGB. 109 Art. 2) u. G. 17. März 81 (GS. 265) nebst Bf. 16. Juli 81 (MB. 169). — Staats- und Kommunalpfandleihanstalten § 315 d. W.

[44]) GewO. § 36, 35 Abs. 3 u. Anw. Nr. 9; Stellvertretung GewO. § 47; Taxen § 78, 79 u. 148^{8}. — Strafe der Untreue StGB. § 266^{3}. — Zurücknahme § 53 u. ZustG. § 120^{1}. — Geschäftsbetrieb der Land-(Feld-)messer Regl. 2. März 71 (GS. 101), geändert (§ 36 bis 57) Bf. 26. Aug. 85 (GS. 319) u. E. 8. Jan. 86 (MB. 5); Prüf. Regl. 4. Sept. 82 (MB. 202), 27. Dez. 87 (GS. 88 S. 4), erg. § 305 Anm. 74 d. W. — Im Staatsdienste werden Landmesser verwendet in der Katasterverwaltung § 138 Abs 2 d. W., in der landwirthschaftlichen Verwaltung § 330 Anm. 70 u. 78 u. in der Eisenbahnverwaltung. — Fleischbeschauer § 265 Anm. 63.

[45]) GewO. § 37 u. Anw. Nr. 14. — Taxen GewO. § 76, 79 u. 148^{8}. — Untersagung des Betriebes § 40 Abs. 2, ZustG. § 119^{1}, 162 u (Hannover) KrO. § 35^{6}. — Auch Pferdebahnen gehören dazu Bf. 14. Juni 72 (MB. 172).

während für Schornsteinfeger die Einrichtung von Kehrbezirken gestattet ist[46]).

Ihrem Umfange nach umfaßt die Befugniß zum stehenden Gewerbebetriebe das Recht zur Annahme von Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern[47]), sowie von Stellvertretern. Letztere müssen jedoch den für das Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen[48]). Gewerbetreibende, welche ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes Geschäftslokal besitzen, können unter Beschränkung auf die zum Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen zugelassenen Gegenstände ihr Gewerbe innerhalb des Gemeindebezirks und — soweit es nicht unter den bestimmt begrenzten Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 348) fällt, — auch außerhalb desselben frei betreiben[49]). In diesem Sinne können sie auf Grund von Legitimationskarten selbst oder durch Reisende auch außerhalb des Gemeindebezirks für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waaren aufkaufen und Waarenbestellungen suchen; der Aufkauf darf jedoch nur bei Kaufleuten oder Herstellern oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen[50]).

§ 348.

b) Ein **Gewerbebetrieb im Umherziehen** ist vorhanden, wenn jemand außerhalb seines Gemeindebezirks, ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waaren feilbieten oder zum Wiederverkauf ankaufen, Waarenbestellungen aufsuchen, Leistungen anbieten oder solche Musikaufführungen oder Schaustellungen darbieten will, mit denen ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse nicht verbunden ist; auch Wanderlager gehören dazu. Zu diesem Betriebe bedarf es eines Wander-

---

[46]) Die GewO. § 39 u. (Stellvertretung) § 47 verweist auf die Landesgesetzgebung; für Preußen ist die Einrichtung jetzt allgemein gestattet G. 24. April 88 (GS. 79) u. ZustG. § 132; Ausführung CR. 14. Mai 80 (MB. 183). — Taxen GewO. § 77, 79 u. 148[8].

[47]) GewO. § 41. Das Nähere § 350 u. (Apotheker) § 269, insbes. Anm. 21 d. W.

[48]) GewO. § 45 u. 47; besonderer Konzession bedarf der Stellvertreter nicht Erk. OV. 10. Dez. 78 (IV 300). Strafe GewO. § 151; Betrieb nach dem Tode für Rechnung der Wittwen oder minderjährigen Erben § 46. — Uebertragung von Realberechtigungen § 48.

[49]) Das. § 42, 42a (verb. § 40). — Einführung der Legitimationsscheinpflicht für einzelne Gemeinden GewO. § 42b, V. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 1, (Zurücknahme) § 4b u. c u. (Hannover) KrO. § 35[6 u. 7]. — Strafen GewO. § 149[1] u. 148[5]. — Oeffentliche Musikaufführungen u. Schaustellungen § 347 Nr. 2 Abs. 2 d. W.; Verbreitung von Druckschriften § 243 Abs. 3 d. W.

[50]) GewO. § 44, 44a u. Anw. Nr. 17 u. 18. Das Verbot des Waarenmitführens erleidet zu gunsten der Gold- u. Silberwaaren-Fabrikanten u. -Großhändler eine Ausnahme GewO. § 44 Abs. 2 u. Best. 31. Okt. 83 (CB. 305, MB. 240) Nr. I. — Strafe GewO. § 148[5 u. 6] u. 149[1]. — Zuständigkeit ZustG. § 117, 118 u. V. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 2. — Wegfall der besonderen Steuer G. 3. Juli 76 (GS. 247) § 2[1]. — Die in den Handelsverträgen (§ 358 Anm. 7 d. W.) für den Gegenseitigkeitsverkehr vorgesehenen Gewerbelegitimationskarten gelten auch für den inneren Verkehr GewO. § 44a Abs. 6.

gewerbescheines, der nur unter bestimmten gegenständlichen oder persönlichen Voraussetzungen versagt werden darf[51]). Derselbe gilt für die Person und das Kalenderjahr; er berechtigt in dieser Beschränkung zwar zum Gewerbebetriebe im ganzen Reiche, doch ist der Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorgängige Erlaubniß und das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zur Nachtzeit sowie der Betrieb an Sonn- und Festtagen nicht gestattet[52]). Ferner werden Wandergewerbescheine zu Musikaufführungen und Schaustellungen nur für die einzelnen Regierungsbezirke und in der den Verhältnissen entsprechenden Anzahl ausgestellt, oder auf dieselben ausgedehnt; die Ausübung dieser Gewerbe am einzelnen Orte erfordert außerdem ortspolizeiliche Erlaubniß[53]). — Zu gewissen kleineren Betrieben, insbesondere zum Feilbieten selbstgewonnener oder roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und Fischerei und selbstverfertigter Wochenmarktsgegenstände in der Umgebung des Wohnortes bis zu 15 km bedarf es solchen Scheines nicht[54]). — Mit dem Wandergewerbescheine wird die Entrichtung der Landesgewerbesteuer verbunden[55]).

Das Hausirgewerbe, welches bereits in das Gebiet des Handels hinübergreift, unterliegt sonach einer besonderen Ueberwachung, die gleichzeitig steuerliche und polizeiliche Zwecke verfolgt. Leitend ist dabei nur die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, nicht der Schutz des stehenden Gewerbes gegen den durch den Hausirbetrieb erwachsenden Mitbewerb.

Nicht ganz frei von dieser Rücksicht sind diejenigen Maßregeln geblieben, die zur Beseitigung der durch die Wanderlager hervorgerufenen Mißstände ergriffen sind und neben besonderer gewerbepolizeilicher Ueberwachung auf eine stärkere Heranziehung zu den Gemeindesteuern hinauslaufen[56]).

---

[51]) GewO. § 55—58; Ausf. Anw. 24. Nov. 69 (MB. 284), vielfach geändert durch die neuere Gewerbesteuergesetzgebung (§ 144 Anm. 44 d. W.), Anw. 29. Dez. 83 (MB. 84 S. 11) A I u. II u. V. 13. Juli 86. — Zurücknahme des Scheines u. Untersagung des Betriebes V. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 4e u. 5 u. (Hannover) KrO. § 35^{6}. — Strafen GewO. § 148^{6-7b} u. im Falle des (nach § 56^{6} verbotenen) Handels mit Sprengstoffen G. 9. Juni 84 (RGB. 61) § 9 Abs. 2. — Ertheilung von Wandergewerbescheinen an Ausländer GewO. § 56d, 42b Abs. 4, 148^{7e} u. Best. 83 (vor. Anm.) II u. III; Zuständigkeit E. 21. Dez. 85 (MB. 89 S. 130).

[52]) GewO. § 60—60d, sowie § 55a u. (Strafe) § 146^{a}, beide in der Fassung des G. 1. Juni 91 (RGB. 261) Art. 2, 6^{3} u. (Beginn der Geltung) Art. 9. Zulassung von Begleitern § 62; Strafe § 148^{7b-d} u. 149^{2-5}. — Hausirbetrieb im Grenzbezirke Vereinszoll-G. (§ 158 Anm. 94 d. W.) § 124. — Formular Bek. 31. Okt. 83 (CB. 305) u. 8. Nov. 89 (das. 559).

[53]) GewO. § 57^{5} u. 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2 u. 3 u. 60a. — Wandergewerbescheine für Gesellschaften ER. 4. Aug. 79 (MB. 212). — Beschränkung des Kolportagebuchhandels § 243 Abs. 3 d. W.

[54]) GewO. § 59, 59a u. (Hannover) KrO. § 35^{6} (verb. § 60c Abs. 3 u. 66).

[55]) Das. § 60 Abs. 1 (vgl. § 144 d. W.).

[56]) GewO. § 56c u. 148^{7b} (verb. § 42 Abs. 2). — Besteuerung § 77 Nr. 4c d. W.

3. Innungen [57]).

§ 349.

Die R.-Gew.-O. gestattete zwar die Beibehaltung der vorhandenen und die Bildung neuer Innungen, hatte beide aber jeder öffentlich rechtlichen Bedeutung entkleidet und sie zu bloßen Privatgesellschaften herabgedrückt. Sie hatte dadurch dem Gewerbebetriebe mit der Schranke auch eine Stütze genommen, obwohl der einzelne Gewerbetreibende, der sich den gesteigerten Anforderungen der Jetztzeit gegenübergestellt und auf den Mitbewerbungskampf mit der Großindustrie angewiesen sah, einer solchen noch weniger als früher zu entbehren vermochte. Die Nothwendigkeit des festeren Zusammenschlusses der Gewerbegenossen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen und zur sittlichen und wirthschaftlichen Hebung des Handwerkerstandes hat deßhalb zu neuen umfassenden Vorschriften für die Neuerrichtung von Innungen geführt. Die demgemäß zustande gekommenen Innungen bilden juristische Personen. Sie haben das Recht zur zwangsweisen Beitreibung der Beiträge; für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Innungsvermögen [58]). Von der höheren Verwaltungsbehörde können den einzelnen Innungen noch weitergehende Befugnisse eingeräumt werden, die sich auch über die der Innung nicht beigetretenen Berufsgenossen erstrecken. Dahin gehört die Entscheidung von Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen, der Erlaß der Vorschriften über die Regelung des Lehrverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge [59]), endlich die Heranziehung zu Beiträgen für gemeinsame Aufgaben des betreffenden Handwerks, insbesondere für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis, für Einrichtungen zu gewerblicher und technischer Ausbildung und für gewerbliche Schiedsgerichte [60]). Wenn daneben den Mitgliedern der Innung auch das ausschließliche Recht zur Annahme von Lehrlingen beigelegt werden kann [61]), so entfernt sich diese Vorschrift von dem übrigens auch den Innungen gegenüber festgehaltenen Grundsatze der Gewerbefreiheit. Die älteren Innungen bleiben den seitherigen Bestimmungen unterworfen, können aber seit dem Jahre 1885 geschlossen werden, wenn sie bis

---

[57]) Geschichte § 346 Abs. 5 d. W.

[58]) GewO. Tit. VI, insbes. Aufgabe u. Statuten der Innung § 97—98c u. (Normalstatut) Bek. 11. Jan. 82 (CB. 247), Mitgliedschaft u. Rechte § 99 bis 100e, Kranken- u. Unterstützungskassen § 97a u. 100c nebst Krankenvers.G. (§ 352 Anm. 24 d. W.) § 73, Vorstand GewO. § 101, Auflösung u. Schließung § 103, 103a, Aufsicht § 104, Vereinigung mehrerer Innungen unter gemeinsamen Ausschüssen § 102 od. zu Innungsverbänden § 104a bis 104g, welchen durch Beschluß des Bundesraths die Rechte juristischer Personen beigelegt werden können § 104h bis o nach G. 23. April 86 (RGB. 125), Strafen § 148 [10], 149 [8] u. Abs. 2, Anw. 9. März 82 (MB. 66), erg. Vf. 19. Jan. 89 (MB. 128). — ZustG. 123 bis 126.

[59]) GewO. § 100e.

[60]) G. 6. Juli 87 (RGB. 281), wodurch der GewO. die § 100f bis m eingefügt sind.

[61]) G. 8. Dez. 84 (RGB. 255).

dahin ihre Verfassung nicht den Grundsätzen der Gewerbeordnung angepaßt haben[62]).

4. Gewerbliche Arbeiter[1]).

a) Arbeitsverhältniß.

§ 350.

Die auf das Arbeitsverhältniß bezüglichen Bestimmungen der Gew.O., welche theils die Sicherstellung des Arbeitsvertrages, theils die Fürsorge für den Arbeiterstand überhaupt bezwecken, haben neuerdings eine wesentliche Erweiterung erfahren[2]). Dabei ist die rechtliche Stellung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge zwar im allgemeinen von der der Fabrikarbeiter nicht geschieden, doch hat in einzelnen Punkten die Rücksicht auf die besondere gewerbliche Ausbildung einerseits und die Eigenartigkeit des Fabrikbetriebes andererseits zu besonderen Bestimmungen für beide Arten von Arbeitern geführt.

Für alle gewerblichen Arbeiter ist das Verbot der Vereinigung und Arbeitseinstellung zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen aufgehoben (Koalitionsrecht); der Beitritt darf jedoch nicht durch Zwang oder Drohung herbeigeführt werden[3]). — Der Arbeitsvertrag ist Gegenstand freier Uebereinkunft; eine Verpflichtung zur Sonntagsarbeit findet nicht statt, außerdem ist dieselbe bei einzelnen Gewerben, insbesondere im Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, Bauhöfen, Ziegeleien und bei Bauten aller Art ganz untersagt, während bei den übrigen den Arbeitern mit mehrfachen Maßgaben eine bestimmte Ruhezeit gewährt werden muß[4]). Gewerbetreibende, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, dürfen sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen[5]). — Zur Sicherstellung des Arbeitsverhältnisses ist minderjährigen Arbeitern die Führung eines von der Polizeibehörde kosten- und stempelfrei auszustellenden Arbeitsbuches vorgeschrieben,

---

[62]) G. 18. Juli 81 (RGB. 233) Art. 3. — GewO. § 81—96 u. ZustG. § 123, 124.

[1]) Die gewerblichen Arbeiter bilden die Mehrzahl aller Arbeiter. Für diese sind besondere, das Arbeitsverhältniß betreffende Vorschriften erlassen (a), während die Arbeiterversicherung (b) auch auf andere Arbeiter ausgedehnt worden ist.

[2]) S. g. Arbeiterschutzgesetz 1. Juni 91 (RGB. 261); durch Art. 3 ist Tit. VII der GewO., durch Art. 6 sind die bezüglichen Strafbestimmungen neu gefaßt. — Nichtanwendung auf Seeschiffsmannschaften § 365 Abs. 4 d. W. u. Gehülfen u. Lehrlinge in Apotheken § 269 Anm. 21; bedingte Anwendbarkeit auf Gehülfen u. Lehrlinge in Handelsgeschäften § 359 Anm. 28 u. Bergarbeiter § 322. — Ausf. Anw. 26. Feb. u. 19. März, (zuständige Behörden) E. 4. März u. 25. Mai, (Bergverwaltung) 15. u. 17. März u. 2. April 92 (MB. 89, 230, 159, 115 u. 116). Kommission für Arbeiterstatistik. Reg. 1. April 92 (GS. 166). — Arbeiter beim Eisenbahnbau § 374 Abs. 2 d. W.

[3]) GewO. § 152, 153, 154a Abs. 1 u. StGB. § 240. — Abweichung für Gesinde u. ländliche Arbeiter § 257 Abs. 2 d. W.

[4]) GewO. (Anm. 2) § 105—105i u. (Strafe) 146a u. 149[7]. Beginn der Geltung G. 1. Juni 91 (RGB. 261) Art. 9 u. V. 28. März 92 (RGB. 339). — Ausführung Anw. 10. Juni 92 (MB. 198). — Jugendliche Arbeiter Anm. 15.

[5]) GewO. (Anm. 2) § 106; Strafe GewO. § 150[1].

in welches Ein- und Austritt und Art der Beschäftigung einzutragen sind. Beim Abgange können Zeugnisse über die Beschäftigung, auf Verlangen auch über Führung und Leistungen verlangt werden[6]. — Die Lohnzahlung muß baar in Reichswährung erfolgen; die Zahlung in Waaren (Trucksystem) und die Kreditirung der letzteren ist verboten, doch darf für Gewährung bestimmter nothwendiger Bedürfnisse der Betrag der Selbstkosten in Anrechnung gebracht werden[7]. — Die Gewerbeunternehmer müssen ihren Arbeitern unter 18 Jahren die zum Besuche der Fortbildungsschulen, einschließlich der weiblichen Handarbeits- und Haushaltungsschulen erforderliche Zeit gewähren; zum Besuche der letzteren können männliche Arbeiter unter 18 Jahren durch statutarische Bestimmung zwangsweise angehalten werden[8]. Daneben haben die Gewerbeunternehmer alle erforderlichen Einrichtungen zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter und zur Aufrechterhaltung von Sitte und Anstand, insbesondere auch in Rücksicht auf jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren zu treffen. Das Nähere wird im Einzelfalle durch Polizeiverfügung oder allgemein durch Verordnung des Bundesrathes oder der Landes- und der Polizeibehörden bestimmt[9].

Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter haben dem Arbeitgeber in bezug auf die Arbeiten und häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Die Kündigungsfrist für das Arbeitsverhältniß beträgt in der Regel 14 Tage. Der Vertragsbruch, die Verleitung zum vorzeitigen Verlassen der Arbeit und die wissentliche Annahme anderweit zur Arbeit verpflichteter Arbeiter macht für den dadurch erwachsenden Schaden verantwortlich[10].

Die Lehrlinge — einschließlich derjenigen aus dem Fabrikarbeiterstande

---

[6] GewO. (Anm. 2) § 107—114. Strafen 146^3 u. 150^2.

[7] Das. § 115—119b u. 154a Abs. 1. Strafen § 146^1 u. 148^{13}. — Beschlagnahme des Arbeits- u. Dienstlohnes § 196 Abs. 2 d. W.

[8] GewO. (Anm. 2) § 120. Strafe § 150^4 u. Abs. 2. — Die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen betrug (1890) 1857, die der Innungsfachschulen 330. — Einrichtung CR. 17. Juli 74 (MB. 78 S. 3) u. 14. Jan. 84 (CB. U. V. 195). In Hannover sind alle Lehrlinge besuchspflichtig han. GewO. 1. Aug. 47 (han. GS. I 216) § 113. Errichtung u. Besuchspflicht in Westpreußen u. Posen G. 4. Mai 86 (GS. 143).

[9] GewO. (Anm. 2) § 120a—e. Strafe § 147^1 u. Abs. 2 u. bei Bauausführungen StGB. § 330, fahrlässiger Tödtung § 222, Körperverletzung § 230 u. 232. — Haftpflicht § 353 Abs. 2 d. W. Unfallverhütung durch die Berufsgenossenschaften Anm. 41. — Verordnungen sind erlassen über Einrichtungen u. Betrieb der Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken Bek. 12. April 86 (RGB. 69), Cigarrenfabriken Bek. 9. Mai 88 (RGB. 172) nebst C. 20. Sept. 88 (MB. 189), Spiegelbeleganstalten C. 18. Mai 89 (MB. 77); über Beschäftigung weiblicher u. jugendlicher Arbeiter in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb Bek. 11. Feb., Walz- u. Hammerwerken 29. April u. Glashütten 11. März 92 (RGB. 324, 602 u. 317), Gummiwaarenfabriken Bek. 21. Juli 88 (RGB. 219), Cichorienfabriken Bek. 17 u. Rohzuckerfabriken u. Zuckerfabriken 24 März 92 (RGB. 327 u. 334) u. der jugendlichen Arbeiter in Spinnereien CR. 20. Mai 79 (CB. 362), Steinkohlenbergwerken Bek. 17. u. (RB. Oppeln) 24. März 92 (RGB. 328 u. 331), Hechel- u. ähnlichen Räumen Bek. 29. April 92 (RGB. 604).

[10] GewO. (Anm. 2) § 121—125, 134.

— sind der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, müssen dagegen von diesem gehörig unterwiesen und beaufsichtigt werden. Das Lehrverhältniß geht, wenn nicht besondere Auflösungsgründe vorliegen, erst mit Ablauf der Lehrzeit zu Ende und ist bei schriftlich geschlossenem Lehrvertrage dadurch geschützt, daß der unbefugt die Lehre verlassende Lehrling auf den innerhalb einer Woche gestellten Antrag des Lehrherrn zur Fortsetzung derselben polizeilich angehalten werden kann und zur Schadloshaltung verpflichtet ist. Dem Lehrling ist nach Beendigung der Lehrzeit ein kostenfrei von der Gemeindebehörde zu beglaubigendes Zeugniß auszustellen[11]). — Die Ausbildung der Lehrlinge wird mehrfach vom Staate gefördert[12]).

Eine besondere Regelung haben neuerdings die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker erfahren[13]).

Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Fabrikarbeiter sind in allen Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern Arbeitsordnungen zu erlassen. Die Arbeiterschaft, insbesondere die etwa vorhandenen ständigen Arbeiterausschüsse haben bei dem Erlasse mitzuwirken[14]). — Jugendliche Arbeiter, die noch nicht 13 Jahre alt oder noch schulpflichtig sind, dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Im Alter bis zu 14 Jahren darf die Beschäftigung 6 Stunden und im Alter von 14 bis 16 Jahren 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Daneben sind regelmäßige Pausen vorgeschrieben. Zur Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung ausgeschlossen. Arbeiterinnen dürfen nicht über 11 Stunden täglich und weder bei Nachtzeit noch in Bergwerken unter Tage beschäftigt werden. Die Arbeit ist ferner für Wöchnerinnen beschränkt und kann für gewisse Fabrikationszweige mit Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit untersagt oder eingeschränkt werden[15]).

Für die auf das Arbeitsverhältniß bezüglichen gewerblichen Streitigkeiten sollen die Gewerbegerichte eine schleunige und das Vertrauen der Betheiligten genießende Rechtspflege schaffen[16]). Sie können für eine oder mehrere Gemeinden oder für weitere Kommunalverbände errichtet, aber auch auf bestimmte Arten von Betrieben oder Theile eines Gemeindebezirkes beschränkt werden. Die Errichtung erfolgt seitens der Gemeinden oder größeren Kommunal-

---

[11]) Das. § 126—133 u. 134; Strafe § $148^{9, 10}$. — Diebstahl u. Unterschlagung an geringwerthigen Sachen wird gegen Lehrlinge nur auf Antrag verfolgt StGB. § 247.

[12]) Anm. 8. — Ausbildung in den Staats-Eisenbahnwerkstätten ER. 21. Dez. 78. — Prämien bei Ausstellung von Lehrlingsarbeiten ER. 24. März 80 (MB. 95), für Ausbildung taubstummer Lehrlinge ER. 5. Nov. 53 (MB. 268), 2. Dez. 68 (MB 318), 2. April 70 (MB. 119) u. 19. Mai 71 (MB. 176).

[13]) GewO. (Anm. 2) § 133^{a-d}.

[14]) Das. § 134—134^{h} u. 154 Abs. 2—5. Strafen § 147^{5}, $148^{11 u. 12}$, 149^{7} u. 150^{5}.

[15]) GewO. (Anm. 2) § 135—139a, 154 Abs. 2—5 u. 154a, Strafen § 146^{2} u. 149^{7}. Uebergangsbestimmung G. 1. Juli 91 (RGB. 261) Art. 9 Abs. 4. u. 5. — Vgl. Anm. 8 u. 9.

[16]) G. 29. Juni 90 (RGB. 141); zuständige Behörden in Preußen Vf. 23. Sept. 90 (MB. 206). — Kom. v. Wilhelmi u. Fürst (Berl. 91).

verbände durch Statut; sie kann aber auch auf Antrag der Betheiligten durch die Landeszentralbehörde angeordnet werden. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf und aus mindestens vier, zur Hälfte aus den Arbeitgebern und zur Hälfte aus den Arbeitern gewählten Beisitzern[17]). Daneben hat das Gewerbegericht bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, über Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses auf Anrufen beider Theile als Einigungsamt zu entscheiden und über gewerbliche Fragen Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen[18]). — In Ermangelung eines Gewerbegerichts kann bei gewissen dieser Streitigkeiten jede Partei eine vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers nachsuchen[19]). — Die in der Rheinprovinz bestandenen Gewerbegerichte sind aufgehoben, soweit ihre Besetzung nicht den vorstehenden Vorschriften angepaßt worden ist[20]).

b) Arbeiterversicherung[21]).

§ 351.

aa) **Uebersicht.** Die kapitallose Arbeit steht den Wechselfällen des Schicksals ziemlich hülflos gegenüber und die auf ihren Schutz berechnete Arbeiterversicherung zählt zu den wichtigsten Aufgaben der heutigen Sozialgesetzgebung. Diese Versicherung soll den nachtheiligen Einwirkungen vorbeugen, die mit der Erwerbsunfähigkeit verbunden sind. Nach den Ursachen der letzteren erscheint sie in drei Gestalten: bei nur vorübergehender Erkrankung als Krankenversicherung und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit als Unfallversicherung oder als Alters- und Invalidenversicherung, jenachdem die Unfähigkeit durch Unfälle oder durch Altersschwäche oder Invalidität hervorgerufen ist.

§ 352.

bb) Die **Krankenversicherung** stand früher mit den eingeschriebenen Hülfskassen in engem Zusammenhange. Diese erlangen die ihnen beigelegten Berechtigungen, insbesondere die juristische Persönlichkeit, durch Einhaltung bestimmter zur Sicherung ihrer Lebensfähigkeit vorgeschriebener Bedingungen und durch Eintragung in ein dieserhalb geführtes Register. Sie dürfen nur auf gegenseitige Gewährung von Kranken- und Begräbnißgeldern gerichtet sein, beruhen aber übrigens auf freier Entschließung der Betheiligten und sind auf

---

[17]) G. 1890 § 1—23 u. 76—84; Verfahren § 24—60. Geschäftliche Behandlung der Rechtsmittel Vf. 11. April 92 (JMB. 146).

[18]) G. 1890 § 61—70.

[19]) Das. § 71—75.

[20]) Das. § 80. — Sie beruhen auf G. 7. Aug. 46 (GS. 403), AG. (zur CivPrO.) 24. März 79 (GS. 281) § 10 u. G. 11. Juli 91 (GS. 311) u. bestanden zu Aachen, Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach, Köln, Krefeld, Lennep, Mühlheim a. Rh., Remscheid u. Solingen. — Gewerbegerichte finden sich außerdem in Elsaß-Lothringen u. in Württemberg.

[21]) Rosin, das Recht der Arbeiterversicherung (systematisch) 2 Bde. (Berl. 92).

die Zwecke der gewerblichen Zwangsversicherung nicht beschränkt[22]). Gleichzeitig mit dieser Regelung war die Beitrittspflicht zu den Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen für selbstständige Gewerbetreibende aufgehoben, für gewerbliche Arbeiter aber der statutarischen Festsetzung der Kommunalverbände überlassen[23]).

Von dieser Befugniß war nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht und dem Bedürfnisse somit nur in unvollkommener Weise genügt. Es wurde deshalb zu einer reichsgesetzlichen Neuregelung des Gegenstandes geschritten, wobei der bis dahin nur ortsstatutarisch zugelassene Versicherungszwang zu einem durch das Gesetz vorgeschriebenen gemacht worden ist[24]).

Dem Versicherungszwange unterliegen in der Regel alle dauernd gegen Lohn oder Gehalt, also unselbstständig in der Industrie, dem Handel und dem Handwerke beschäftigten Arbeiter und gleichstehenden Betriebsbeamten. Für vorübergehend Beschäftigte, für nicht versicherungspflichtige Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, sowie für Arbeiter in der Hausindustrie und in der Land- und Forstwirthschaft kann dieser Zwang durch Statut der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes eingeführt werden[25]). Daneben haben auch die nicht versicherungspflichtigen Arbeiter und die Betriebsbeamten bis zu 2000 M. Verdienst die Berechtigung, sich an der gesetzlich für ihren Gewerbszweig oder Betrieb vorgeschriebenen Versicherung zu betheiligen; Dienstboten können der Gemeindeversicherung (folg. Absatz) beitreten[26]).

Das Bestreben, die Versicherung möglichst durch selbstverwaltete, mittelst gleichartiger Interessen verbundener Berufsgenossenschaften zu bewirken, hat zu einem ziemlich bunten Nebeneinander verschiedener Kassen geführt. Während die bestehenden Knappschaftskassen, Innungskrankenkassen und eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, soweit

---

[22]) HülfskassenG. 7. April 76 (RGB. 125), § 4 Abs. 5 aufgehoben G. 10. April 92 (RGB. 379) Art. 32; Ergänzung durch Zust.G. § 141, 142 u. in Rücksicht auf d. KrankenG. (Anm. 24) durch G. 1. Juni 84 (RGB. 54) nebst Anw. 14. Juli 84, erg. (zu 1 c) Bek. 23. Aug. 86 (i. d. Amtsbl.) u. (Formulare) Bek. 7. Juli 87 (CB. 187); vgl. Anm. 27.

[23]) GewO. § 140, wonach übrigens die Kassen für selbstständige Gewerbetreibende fortbestehen, auch im Falle der Neuerrichtung mit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, deren sie als Versicherungsanstalten bedürfen (§ 311 Anm. 20 d. W.), die Rechte juristischer Personen erlangen. § 141—141f sind aufgehoben KrankenG. (folgende Anm.) § 87; verb. Anm. 27.

[24]) KrankenversG. 15. Juni 83 (RGB. 73), geändert G. 10. April 92 (RGB. 379) Art. 1—31 u. gem. Art. 32 in dieser veränderten Gestalt, neu veröffentlicht Bek. 10. April 92 (RGB. 417); Ausf. Anw. 10. Juli 92. — Zuständige Behörden KG. § 84 u. Anw. I, im Verwaltungsstreitverfahren V. 9. Aug. 92 (GS. 239); Beziehung der Krankenversicherung zu den Verwaltungen der Armenpflege u. Unfallversicherung § 76a bis d, verb. § 283 (Anm. 28 d. W.) — Verfahren u. Kosten KG. § 76e u. 78 bis 79. — Komm. v. Woedtke 4. Aufl. (Berl. 92), kleinere Ausgabe 4. Aufl. (Berl. 92).

[25]) KG. § 1—3b, verb. § 80, Statuterlaß Anw. (Anm. 24) Nr. III, G. 5. Mai 86 (RGB. 132) § 133—142 (§ 134 Abs. 1, § 135, 139 u. 140 aufgehoben G. 10. April 92 RGB. 379 Art. 32) nebst Anw. 26. Juli 86 (MB. 187) üb. die zuständigen Behörden.

[26]) KG. § 4; verb. § 19 Abs. 3 u. § 63 Abs. 2.

sie die vorgeschriebenen Mindestleistungen der Krankenversicherung erfüllen, als zulässige Formen für Erfüllung der Versicherungspflicht anerkannt sind[27]), werden unter bestimmten Voraussetzungen Fabrikbesitzer und Bauherren zur Errichtung von Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkassen ermächtigt oder auch verpflichtet[28]). Alle diese Kassen sind ihrem Zwecke nach begrenzt. Als allgemeine und regelmäßige Form der Krankenversicherung sind deßhalb besondere Kassen vorgesehen, die von den Gemeinden oder weiteren Verbänden möglichst getrennt für die einzelnen Berufsklassen zu bilden sind und — nicht eben zutreffend — als Ortskrankenkassen bezeichnet werden. Für jeden Bezirk besteht nur eine Ortskrankenkasse, der jeder Pflichtige beitreten muß, soweit er sich keiner der anderen Kassenarten angeschlossen hat[29]). Wo endlich diese organisirten Kassen nicht ausreichen, tritt die Gemeindeversicherung ein, indem die Gemeinde als solche die Versicherungsbeiträge einzuziehen und die Unterstützungen auszuzahlen hat[30]).

Die Beiträge sind bei der Gemeindeversicherung auf 1½ bis höchstens 2 Prozent des ortüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, bei Orts-, Fabrik-, Bau- und Innungskassen auf 2 bis höchstens 3 Prozent des Durchschnittslohnes der betheiligten Arbeiterklasse zu bemessen. Die Arbeitgeber, die ihre Arbeiter spätestens am 3ten Tage an- und abzumelden haben, sind verpflichtet, die Beiträge von dem Arbeitslohne in Abzug zu bringen und selbst ein Drittel (also die Hälfte des vom Arbeiter zu entrichtenden Betrages) zuzuschießen[31]).

Die Krankenunterstützung wird für längstens 13 Wochen gewährt und umfaßt neben freier ärztlicher Behandlung, Arznei und kleinen Heilmitteln im Falle der Erwerbsunfähigkeit auch ein vom 3ten Tage ab zu zahlendes Krankengeld oder statt dieser Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause. Soweit nicht die Gemeindeversicherung in Frage steht, ist die gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf mindestens vier Wochen und im Falle des Todes ein Sterbegeld zu gewähren. Statutarisch können einige bestimmt begrenzte weitere Leistungen eingeführt werden[32]).

---

[27]) Knappschaftskassen § 323 d. W.; Innungskrankenkassen § 349 Anm. 58; von den Hülfskassen kommen nur noch die freiwilligen in Betracht KG. § 75—76 u. Anw. Nr. X, während die mit Beitrittszwang verbundenen nunmehr dem KG. unterliegen das. § 85 u. 86.

[28]) Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen KG. § 59—68, Anw. Nr. VI, Zuständigkeit u. Musterstatut wie Anm. 29; Baukrankenkassen KG. § 69—72, Anw. Nr. VII.

[29]) KG. § 16—58 u. Anw. V, VIII u. XI. — Musterstatut Bek. 3. Juli 92 (CB. 515).

[30]) KG. § 4—15, 49—58, 79, 83 u. Anw. IV u. XI.

[31]) GemVers. u. Ortsk. § 5 Abs. 2, § 8—10, 22, 30—33, 49—55, ferner (Strafen) § 81—82c, (Feststellung des Tagelohnes) § 8 u. 20, (gemeinsame Meldestelle) § 49 Abs. 5 u. Anw. IX; Fabrik-, Bau- u. Innungskassen § 62, 64, 72 Abs. 3 u. § 73 Abs. 1.

[32]) GemVers. § 5 Abs. 1, § 6—8; Ortsk. § 20, 21; Fabrik- u. Baukassen § 64 u. 72 Abs. 3 — Die Leistungen bilden keine Armenunterstützung § 77 u. dürfen nicht vertragsmäßig beschränkt werden § 80.

§ 353.

cc) Den nachtheiligen wirthschaftlichen Einwirkungen, die sich bei Unfällen über die Zeit der gesetzlichen Krankenunterstützung hinaus geltend machen, soll die gleichfalls reichsgesetzlich geregelte **Unfallversicherung** begegnen[33]).

Seither bestand nur die Haftpflicht, vermöge deren Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) oder Fabriken zum Schadensersatze verbunden waren, sobald durch ihrer oder ihrer Beauftragten Verschulden ein Mensch getödtet oder verletzt wurde[34]). Diese Hülfe erschien unzulänglich, da sie die zahlreichen Fälle der eigenen Verschuldung oder des Zufalles unbeachtet ließ, zugleich aber die Arbeiter zur Prozeßführung gegen ihre Arbeitgeber nöthigte und damit zersetzend auf die Beziehungen zwischen beiden einwirkte. Nach Regelung der Unfallversicherung ist die Geltendmachung der Haftpflicht seitens des Beschädigten deßhalb auf den Fall vorsätzlicher Beschädigung und auf den die Versicherungssumme übersteigenden Betrag beschränkt, während sie übrigens nur zur Deckung der anläßlich der Kranken- und Unfallversicherung gemachten Aufwendungen zu gunsten der Krankenkassen und Unfallsgenossenschaften fortbesteht[35]).

Der Unfallversicherungszwang wurde zunächst auf Arbeiter und auf Betriebsbeamte mit Jahresverdienst bis zu 2000 M. in den vorstehend als haftpflichtig bezeichneten großen Betrieben beschränkt und nur insoweit auf kleinere (handwerksmäßige) Betriebe für anwendbar erklärt, als diese Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmäßig erzeugen, Bauarbeiten einschließlich des Schornsteinfegens verrichten oder Dampfkessel oder durch Elementarkraft bewegte Triebwerke verwenden[36]).

Als Träger der Versicherung sind die Betriebsunternehmer bei gleichen oder verwandten Betrieben für bestimmte Bezirke zu Berufsgenossenschaften behufs der Gegenseitigkeitsversicherung vereinigt. Diese Genossenschaften können in örtlich abgegrenzte Sektionen und diese in kleinere s. g. Vertrauensmännerbezirke gegliedert werden. Den Genossenschaften sind neben den Rechten der juristischen Personen ausgedehnte Selbstbestimmungsrechte in betreff ihrer Einrichtung und Verwaltung beigelegt[37]). Jeder versicherungs-

---

[33]) UnfallversG. 6. Juli 84 (RGB. 69), Inkraftsetzung § 111 u. V. 25. Sept. 85 (RGB. 271) § 1. — Zuständige Behörden in Preußen § 109, V. 30. Juli u. (Bergverwaltung) 13. Aug. 84, in der preuß. Heeresverw. Bek. 19. u. in der Reichseisenbahnverw. Bek. 20. Sept. 85 (CB. 475 u. 469), in der Reichspost- u. Telegraphenverw. Bek. 21. März 86 (CB. 66); Regul. f. d. Post- u. Telegraphenverw. 31. März 86 (CB. 76). — Kommentare v. Woedtke 4. Aufl. (Berl. 89) u. (kleiner) v. Rohr 2. Aufl. (das. 86).

[34]) HaftpflichtG. 7. Juni 71 (RGB. 207); § 6 aufgehoben G. 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 13³. Kom. v. Eger 3. Aufl. (Berl. 86). — Besondere Haftpflicht bei Eisenbahnen § 374 Abs. 2. d. W., bei der Schifffahrt HandGB. Art. 451 u. 478 (§ 365 Abs. 2 d. W.). — Strafrechtliche Folgen Anm. 9.

[35]) UnfVersG. § 95—98.

[36]) Das. § 1—4 nebst Bek. 22. Jan. 85 (RGB. 13), 27. Mai 86 (RGB. 190) u. 14. Jan. 88 (RGB. 1); Verbot vertragsmäßiger Beschränkung UG. § 99.

[37]) Das. § 9, 11—15; Statut § 16 bis 21, Muster Bek. 20. Dez. 84 (StAnz.

pflichtige Unternehmer wird kraft des Gesetzes Mitglied der seinen Betrieb umfassenden Genossenschaft; neue Betriebe und Betriebsveränderungen sind demgemäß der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen[38]). In einzelnen das Interesse der Arbeiter unmittelbar berührenden Angelegenheiten ist auch diesen eine Vertretung neben den Genossenschaftsvorständen eingeräumt[39]). Dies gilt insbesondere bei Bildung der als Berufungsinstanz bei Schadensfeststellungen gebildeten Schiedsgerichte[40]) und bei Feststellung der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, welche von den Genossenschaftsvorständen zu erlassen und zu überwachen sind[41]). — Die Entschädigung wird im Falle der Körperverletzung oder Tödtung beim Betriebe gewährt, soweit diese nicht vorsätzlich vom Verletzten herbeigeführt sind. Sie besteht im Falle der Verletzung, wenn nicht freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt wird, in den Kosten des Heilverfahrens und in einer nach Maßgabe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes berechneten und nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abgestuften Rente für die Dauer dieser Unfähigkeit. Die Leistungen beginnen zwar in Rücksicht auf das bis dahin zu gewährende Krankengeld erst mit der 14ten Woche; doch tritt bereits mit der fünften Woche ein gleichfalls dem Betriebsunternehmer zur Last fallende Erhöhung dieses Geldes ein. Im Falle der Tödtung wird neben den Beerdigungskosten den Hinterbliebenen eine Rente gewährt[42]). Die Mittel werden durch jährliche Umlagen auf die Genossenschaftsmitglieder nach Maßgabe des Lohnes oder Arbeitsverdienstes der von diesen beschäftigten Arbeiter und der statutenmäßig festgestellten Gefahrenklassentarife aufgebracht; für leistungsunfähig werdende Genossenschaften tritt das Reich ein[43]).

---

85 Nr. 21). Vorstand § 22 bis 27; Bestandsänderungen u. Auflösung § 31 bis 33; Rechtshülfe, Gebühren- u. Stempelfreiheit § 101 u. 102; Knappschaftsberufsgenossenschaften § 94. — 1889 bestanden 64 gewerbliche u. 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften mit 12,8 Mill. Versicherten in 5 Mill. Betrieben.

[38]) UG. § 35—40 u. (Strafe) § 104 bis 106. — Die Anzeige bei der ersten Einrichtung (§ 11) hat nur vorübergehende Bedeutung. — Anleitung f. d. Anzeige v. 14. Juli 84 (CB. 203).

[39]) UG. § 41—45 u. (Wahlen der Vertreter der Arbeiter für die Berufsgenossenschaften innerhalb Preußens) Regul. 14. Okt. u. (für die Knappschaftsberufsgenossenschaft) 7. Nov. 85 (St.Anz. Nr. 258 u. 265), für den Bereich der preuß. Heeresverwaltung Reg. 23. Okt. 85 (CB. 505).

[40]) UG. § 46—50 verb. § 62 u. 63; Sitze vgl. Bek. 25. Sept. 85 (CB. 476) u. 3. April 86 (CB. 83); Verfahren V. 2. Nov. 85 (RGB. 279), erg. V. 13. Nov. 87 (RGB. 523) Art. III u. E. 20. Dez. 88 (MB. 89 S. 4).

[41]) UG. § 78—86 u. (Strafe) § 107, 108. — Die Unfallverhütung besteht neben der staatlichen (§ 350 Abs. 2 d. W.), die Ueberwachung neben der durch die Gewerbeinspektoren (§ 346 Abs. 4).

[42]) UG. § 5—8 u. (Zuständigkeit) V. 9. Aug. 92 (GS. 239) § 1; Feststellung u. Auszahlung durch die Post § 51—70; nebst Unfallverzeichniß § 52 u. E. 7. Nov. 85 (MB. 206), (Strafe) § 104 bis 106; Erstattung des Mehrbetrages an Krankengeld Bek. 30. Sept. 85 (CB. 481).

[43]) UG. § 10, 28—30, verb. § 24 Abs. 3 u. § 78 Nr. 1 u. (Reichsgarantie) § 32 u. 92 Abs. 4; Verfahren § 71—77 und (Rechnungsjahr) Bek. 23. Feb. 85 (CB. 56). — Im Umlageverfahren wird

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf andere Betriebe ist dann mit mehrfachen Abweichungen erfolgt:

1. Die geringsten Veränderungen erfuhr dieselbe bei der Uebertragung auf das Transportgewerbe. Diesem werden der Betrieb der Post-, der Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sämmtliche Betriebe der Marine und Heeresverwaltungen, einschließlich der von demselben für eigene Rechnung ausgeführten Bauten, außerdem der Baggerei-, Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei- und Fährbetrieb sowie der Gewerbebetrieb der Spediteure und Güterpacker zugezählt. Bei den erstgenannten Betrieben tritt, soweit sie für Reichs- oder Staatsrechnung betrieben werden, das Reich oder der Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft[44]).
2. Mit der gleichen Maßgabe ist die Unfallversicherung auf alle in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Beamten der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres und der Marine und Personen des Soldatenstandes ausgedehnt worden. Werden diese infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig oder getödtet, so erhalten sie oder ihre Hinterbliebenen eine Entschädigung aus Reichsmitteln, die in Hinblick auf die dienstliche Stellung der Beamten und Soldaten in der Form einer besonders bemessenen Pension oder Hinterbliebenenversorgung gewährt wird[45]). Entsprechend ist die Unfallversicherung für unmittelbare preußische Staatsbeamte geregelt[46]).
3. Mit erheblichen Abweichungen ist die Unfallversicherung für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter eingeführt. Die große Zahl derselben verleiht dieser Einführung eine besondere Bedeutung. Die Reichsgesetzgebung hat sich dabei auf Feststellung der allgemeinen Grund-

---

der eingetretene Bedarf auf die Pflichtigen vertheilt u. von diesen eingezogen, während das Kapitaldeckungsverfahren diesen Bedarf im voraus durch regelmäßige, nach Wahrscheinlichkeitssätzen berechnete Beiträge deckt. Das UnfVersG. hat das Umlageverfahren seiner größeren Einfachheit wegen gewählt, sucht indessen dem damit verbundenen Mißstande, daß der Bedarf von einem bestimmten Zeitpunkte ab unverhältnißmäßig steigt u. so die Gegenwart zum Nachtheile der Zukunft entlastet wird, dadurch zu begegnen, daß es die Ansammlung eines Reservefonds mittelst prozentual fallender Beiträge für die ersten Jahre vorschreibt § 18.

[44]) G. 28. Mai 85 (RGB. 159) § 1 bis 14 u. 17 Abs. 1 u. 3, (der übrige Theil ist aufgehoben G. 10. April 92 RGB. 379 Art. 32). — Eintritt der Gültigkeit V. 25. Sept. 85 (RGB. 271) § 2 u. v. 24. Juni 86 (RGB. 205). — Zuständigkeit in Preußen V. 9. Aug. 92 (GS. 239) § 1. — Ausführung in betreff der Betriebe der Staatsbauverwaltung E. 4. Jan. 92 (MB. 49), der für Rechnung der Staatsforstverw. betriebenen Wald- u. Feldeisenbahnen E. u. Anw. 27. Juli 87 (MB. 200).

[45]) G. 15. März 86 (RGB. 53); AusfVorschr. 12. März 87 (ABB. 88).

[46]) Preuß. G. 18. Juni 87 (GS. 282); Ausf. im Bereiche der Bauverw. E. 16. Sept. 87 (MB. 207), der Verw. des Innern 18. April u. der Landwirthschaft 27. April 89 (MB. 71 u. 74).

sätze über den Umfang und die Träger der Versicherung und die Höhe der Entschädigung beschränkt, die Abgrenzung und Einrichtung der Berufsgenossenschaften und die Art der Umlegung der Beiträge dagegen der abweichenden Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen[47]. Da es sich um einen überall gleichartigen und gleichmäßig vertretenen Beruf handelt, konnte die Einrichtung zur Vermeidung von Kosten und Weitläufigkeiten den bestehenden örtlichen Verbänden angepaßt werden. Die Provinzen bilden demgemäß die Bezirke für die Berufsgenossenschaften, die Kreise die Sektionen derselben und innerhalb derselben kann die Verwaltung den Provinzial- und den Kreisausschüssen übertragen werden[48]. Die Beiträge können durch Zuschläge zu den direkten Staats- und Kommunalsteuern aufgebracht werden[49]. — Die Versicherung umfaßt alle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten mit Jahresverdienst bis zu 2000 M. sammt deren Familienangehörigen. Sie kann auch auf die Unternehmer ausgedehnt werden[50]. — Da die Krankenversicherung für diese Betriebe nur insoweit besteht, als sie durch Landesgesetz oder Statut eingeführt wird[51], so hat übrigens die Gemeinde während der ersten 13 Wochen für die Geschädigten durch Gewährung der Heilkosten einzutreten[52]. — Bei Reichs- und Staatsbetrieben, unter denen durch ihre Ausdehnung vor allem die Staatsforstverwaltung in Betracht fällt, tritt an Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich oder der Staat[53].

4. Von den bei Bauten beschäftigten Personen war nach der seitherigen Gesetzgebung nur ein Theil gegen Unfall versichert. Nicht betroffen waren insbesondere alle Erd- und Wasserbauten und die nicht gewerbsmäßig von Unternehmern oder auf eigene Unternehmung (Regie) betriebenen Bauten. Diese Lücke ist durch ein besonderes Gesetz ausgefüllt worden[54]. Dasselbe hat sich in der Regelung der Ansprüche der Versicherten an das allgemeine Gesetz angeschlossen[55], die Organisation der Unfallversicherung aber abweichend gestaltet. Hierbei sind die gewerbsmäßigen von den übrigen Baubetrieben geschieden. Bei ersteren

---

[47] RG. 5. Mai 86 (RGB. 132), (§ 95 Abs. 5 neugefaßt G. 16. Mai 92 RGB. 665), verb. Anm. 25. — Inkraftsetzung in Preußen § 143 und V. 28. März 88 (GS. 125). — Schiedsgerichte § 50—54, Verfahren wie Anm. 40. Mit Bezug auf § 110—115 das. ist das preuß. G. 20. Mai 87 (GS. 189) nebst Anw. 20. Mai 87 (MB. 125) ergangen. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte V. 26. Juli 86 (GS. 213); Normalstatut MB. 1887 S. 210. — Komment. v. Woedtke 4. Aufl. (Berl. 89), kleinere Ausg. 4. Aufl. (Berl. 90).

[48] Preuß. G. Art. I, II u. IV.

[49] RG. § 33.

[50] Das. § 1—3.

[51] Anm. 25.

[52] RG. § 10—12.

[53] Das. § 102—109 nebst E. u. Anw. 16. Juli 87 (MB. 195).

[54] G. 11. Juli u. V. 26. Dez. 87 (RGB. 287 u. 537).

[55] Das. § 1, 2, 37—45.

werden die Gewerbetreibenden zu einer eigenen Berufsgenossenschaft vereinigt, in der die Mittel wegen des öfteren Wechsels dieser Betriebe in Personen, Gegenstand und Ort nicht im Umlage- sondern im Deckungsverfahren aufgebracht werden[56]). Bei den nicht gewerbsmäßig betriebenen Bauarbeiten gelten diejenigen Personen, für deren Rechnung dieselben erfolgen, als die zur Versicherung der Arbeiter verpflichteten Unternehmer. Die Versicherung erfolgt, soweit hiernach das Reich, ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine andere öffentliche und als leistungsfähig anerkannte Körperschaft die Verpflichteten sind, unmittelbar durch diese[57]). Uebrigens findet die Versicherung bei den in den Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden zu errichtenden besonderen Versicherungsanstalten gegen feste Versicherungsbeiträge mit der Maßgabe statt, daß die Gemeinden die Heilkosten während der ersten 13 Wochen und bei allen weniger als 6 Tage dauernden Bauarbeiten auch die Versicherungsbeiträge zu gewähren haben[58]).

5. Eine besondere Regelung hat endlich die Unfallversicherung der Seeleute erfahren. Dieser unterliegen auch die in inländischen Betrieben der Schwimmdocks, des Lootsen-, Rettungs- und Bergungsdienstes beschäftigten Personen; ausgeschlossen sind dagegen die Mannschaften auf Fischerbooten und kleinen, nicht mehr als 50 cbm Bruttoraum haltenden, dabei aber nicht auf Fortbewegung durch Dampf oder Maschinenkraft eingerichteten Fahrzeugen. Die Unternehmer aller versicherungspflichtiger Betriebe bilden eine einzige Berufsgenossenschaft; übrigens schließt sich die Regelung mit den durch die Eigenart des Betriebes bedingten Maßgaben den allgemeinen Grundsätzen der Unfallversicherung an[59]).

Zur Einrichtung und Beaufsichtigung aller bei der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung (§ 354 Abs. 5) gegründeten Genossenschaften und zur Entscheidung vorkommender Streitigkeiten ist das Reichsversicherungsamt eingesetzt. Dasselbe besteht aus mindestens 3 ständigen und 4 vom Bundesrathe und je 2 von den Genossenschaftsvorständen und Arbeitervertretungen auf 4 Jahre gewählten, nicht ständigen Mitgliedern[60]).

---

[56]) Das. § 3^1, 4^1 u. 9—15, 35, 36. — Anm. 43.

[57]) Das. § 3^2, $4^{2 u. 3}$, 5, 46 u. 47. — Die Einrichtung entspricht der oben zu Nr. 1 u. 2 dargestellten.

[58]) Das. § 4^4, 7, 8, 16—34.

[59]) G. 13. Juli 87 (RGB. 329 u. Berichtigung des § 57 RGB. 1888 S. 182) nebst V. 26. Dez. 87 (RGB. 537), Schiedsgerichte § 49—56, Verfahren wie Anm. 40. — Zuständigkeit (§ 12 Abs. 2) V. 23. März 88 (GS. 73).

[60]) UG. (Anm. 33) § 87 (Abs. 4 neugefaßt G. 16. Mai 92 RGB. 665), 88 bis 91; Verfahren u. Geschäftsgang § 90, V. 5. Aug. 85 (RGB. 255) und 13. Nov. 87 (RGB. 523) Art. I u. II, entsprechend G. 1886 (Anm. 47) § 95—99, G. 1887 (Anm. 54) § 45 u. G. 1887 (Anm. 59) § 97—101. Veröffentlichungen in den seit 1885 erscheinenden „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“.

Von der Befugniß zur Errichtung von Landesversicherungsämtern[61]) ist seither nur in Baiern Gebrauch gemacht.

§ 354.

dd) Die Kranken- und die Unfallversicherung beseitigt nur einen Theil der dem Arbeiterstande drohenden Nothstände. Die Erwerbsunfähigkeit, welche durch Siechthum, Gebrechen, Kräfteabnahme, durch einen mit der Arbeit nicht in Zusammenhang stehenden Unfall oder durch hohes Alter veranlaßt wird, bleibt von derselben unberührt. Diesen Mängeln, denen seither nur durch vereinzelte Einrichtungen und in sehr unvollkommener Weise begegnet war[62]), ist nunmehr durch die reichsgesetzliche Regelung der **Invaliditäts- und Altersversicherung** allgemeine Abhülfe zu theil geworden[63]). Die Regelung der Wittwen- und Waisenversorgung ist zunächst noch ausgeschlossen, übrigens darf dieses Gesetz, das über 11 Millionen Versicherte umfassen wird, als der Schlußstein in dem Aufbau unserer Arbeiterversicherung angesehen werden.

Dem Versicherungszwange unterliegen vom vollendeten 16ten Lebensjahre ab alle erwerbsfähigen männlichen und weiblichen, gegen Lohn oder Gehalt als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten, sowie alle als Betriebsbeamte mit Jahresverdienst bis zu 2000 M. und als Schiffer beschäftigten Personen. Ausgeschlossen sind Reichs- und Staatsbeamte und Personen des Soldatenstandes, während die Versicherung der übrigen im Betriebe des Reiches, eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes beschäftigten Personen in besonderen Kasseneinrichtungen erfolgen kann[64]).

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invalidenrente oder einer Altersrente. Erstere setzt den Nachweis dauernder

---

[61]) UG. § 92 u. 93; entsprechend G. 1886 § 100 u. 101.

[62]) Die nicht auf den Arbeiterstand beschränkten Altersversorgungs-, Invaliden-, Sterbe-, Wittwen- und ähnlichen Kassen (§ 311 Abs. 4 d. W.) beruhen auf freiwilligem Beitritt. Gleiches gilt von der Wilhelmspende, welche allen unbemittelten Klassen auf Grund von Einzahlungen ein Kapital oder eine Rente gewähren u. die genossenschaftlichen Altersversorgungsanstalten fördern will Statut 22. März 79 (MB. 88), Nachtr. 24. März 81. — Beitragspflicht findet sich nur bei den Knappschaftskassen (§ 323 d. W.) und in der Staatsbahnverwaltung, welche für die in den Werkstätten und im Betriebsdienste beschäftigten Arbeiter je eine Pensionskasse zu Erfurt eingerichtet hat Stat. 29. Juli 85 u. 13. März 86.

[63]) G. 22. Juni 89 (RGB. 97), Inkraftsetzung § 162 u. V. 30. Dez. 89 u. 25. Nov. 90 (RGB. 90 S. 1 u. 191). — Ausführung Anw. 20. Feb. 90 (i. d. Amtsbl.) nebst Bek. 26. Juni 90 (MB. 118), E. 15. Juli u. 12. Nov. 91 (MB. 140 u. 226) u. 10. Mai 92 (MB. 209). — Befreiung bei vorübergehender Beschäftigung Bek. 27. Nov. 90 (CB. 369) I. — Uebergangsbestimmungen § 156—161 (§ 157 in der Fassung des G. 8. Juni 91 (RGB. 337). — Kom. von Woedtke, 2. Aufl. (Berl. 90), kleinere Ausgabe 4. Aufl. (Berl. 92).

[64]) G. 89 § 1—8 u. 136. Anleitung betr. den Kreis der versicherten Personen 31. Okt. 90 (MB. 243). Kindergärtnerinnen in Privatanstalten E. 22. Okt. 91 (MB. 225). — Erstreckung der Versicherungspflicht auf Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation Bek. 16. Dez. 91 (RGB. 395). — Befreiung vorübergehender Beschäftigungen Bek. 24. Dez. 91 (RGB. 399) I.

Erwerbsunfähigkeit, letztere nur die Vollendung des 70sten Lebensjahres voraus. Außerdem wird für erstere eine fünfjährige, für letztere eine dreißigjährige Beitragsleistung erfordert[65]). Die Höhe der Renten bestimmt sich nach 4 Lohnklassen, jenachdem das Jahresverdienst bis 350, 550, 850 oder über 850 M. beträgt. Die Altersrente stellt sich demgemäß auf 106,40 M., 134,60 M., 162,80 M. und 191 M., während die Invalidenrente von dem Einheitssatze von 110 M. ausgeht und nach Maßgabe der Beitragszeit mit jeder vollendeten Beitragswoche um 2, 6, 9 und 13 Pf. steigt. Die Renten werden nach erfolgter Feststellung durch die Postanstalten ausgezahlt[66]).

Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Zuschuß des Reiches im Betrage von 50 M. zu jeder gezahlten Rente und durch laufende Beiträge, die nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse innerhalb der vier Lohnklassen periodisch festgestellt und allwöchentlich zu gleichen Theilen von den Arbeitsgebern und den Versicherten zu leisten sind. Die Beiträge, die demgemäß für die ersten 10 Jahre auf 14, 20, 24 und 30 Pf. wöchentlich festgesetzt sind, werden allwöchentlich durch Einkleben einer Marke auf eine vom Arbeiter geführte Quittungskarte entrichtet. Die Marken sind bei den Postanstalten käuflich. Das Einkleben bewirkt der Arbeitgeber, der die Hälfte des Preises vom Lohne abziehen darf[67]).

Die Organisation umfaßt eine Mehrzahl von Versicherungsanstalten, die für weitere Kommunalverbände — in Preußen für die Provinzen — oder für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten errichtet werden und alle im Bezirke derselben beschäftigten Personen umfassen. — Die Verwaltung beruht auf Selbstverwaltung verbunden mit der erforderlichen behördlichen Einwirkung. Sie wird durch einen Vorstand geführt, während die Betheiligten in dem Ausschusse und in dem Aufsichtsrathe ihre Vertretung finden. Als örtliche Organe werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Betheiligten berufen. Außerdem wird für jede Versicherungsanstalt ein Staatskommissar bestellt und mindestens ein Schiedsgericht gebildet. Das Nähere bestimmt ein Statut[68]). — Die oberste Aufsicht wird durch das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter geführt[69]).

---

[65]) G. 89 § 9—18. — Zuständigkeit (§ 12 Abs. 3) V. 28. Mai 91 (GS. 181).

[66]) G. 89 § 22—40 u. 75—94.

[67]) Das. § 19—24, 30—32 u. 95 bis 125. Formulare für die Quittungskarten E. 15. Juli 90 (MB. 121), Entwerthung u. Vernichtung der Marken Bek. 24. Dez. 91 (RGB. 399) II nebst E. u. Bek. 16. Jan. 92 (MB. 83 u. 85), Ausstellung, Umtausch u. Erneuerung derselben Anw. 17. Okt. 90 (MB. 208). Die Aufbringung der Mittel nach periodischem Voranschlage stellt sich als Mittelweg zwischen dem Umlage- und dem Kapitaldeckungsverfahren (Anm. 43) dar.

[68]) G. 89 § 41—74, 126—130, 137 bis 141 u. (Strafbestimmungen) 142 bis 155. Statutaufstellung E. 18. Juni 90 (MB. 109), Verfahren vor dem Schiedsgerichte V. 1. Dez. 90 (RGB. 193).

[69]) G. 89 § 131 bis 134. Vergl. § 353 Abs. 6 d. W. Verfahren u. Geschäftsgang beim Reichsversicherungsamte V. 20. Dez. 90 (RGB. 209).

5. Förderung der Gewerbe.

Der Staat fördert die Gewerbe durch Erleichterung des Absatzes ihrer Erzeugnisse[1]), durch Hebung der gewerblichen Bildung und Geschicklichkeit (a) und durch Schutz gegen unbefugte Nachahmung (b u. c).

§ 355.

a) Das **technische Unterrichtswesen**, das jetzt theils dem Kultusminister, theils dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellt ist[2]) und für welches eine besondere Kommission eingesetzt ist, hat verschiedene Wandlungen durchgemacht. Der höheren (akademischen) Ausbildung auf gewerblichem Gebiete dienen die technischen Hochschulen zu Aachen, Hannover und Berlin[3]). Die daneben früher von den Gemeinden mit Staatsbeihülfe begründeten Gewerbeschulen sind theils in Oberrealschulen oder Realschulen, theils in höhere Bürgerschulen[4]) umgewandelt worden. Die Ausbildung für die praktische gewerbliche Thätigkeit bezwecken die Baugewerk- und gewerblichen Fach- und Zeichenschulen[5]).

---

[1]) Diese Förderung fällt in das Gebiet des Handels (Nr. VI) u. Verkehrs (Nr. VII). — Zollschutz der Gewerbe § 156 u. 157 d. W.

[2]) § 49 Anm. 55 d. W.

[3]) Stat. u. Reg. 7. Sept. 80 f. Aachen (CB. UV. 81 S. 156 u. 354) u. Hannover (das. 144 u. 351); Zusatz zu § 6 (das. 83 S. 135); Diplomprüfung Vorschr. f. Aachen 16. Jan. 88, f. Hannover 31. Dez. 87 (das. 88 S. 199 u. 190). — Die technische Hochschule zu Berlin (Stat. 28. Juli 82 CB. UV. 83 S. 228, HabilitationsO. 24. April 84 das. 85 S. 603, Diplomprüfung Vorschr. 6. Jan. 88 das. 176) ist aus der Vereinigung der früheren Bau- und Gewerbeakademie entstanden und gewährt in 5 Abtheilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen, Chemie und Hüttenkunde und für allgemeine Wissenschaften, die höhere Ausbildung für den technischen Beruf in Staats- und Gemeindedienst, wie im industriellen Leben. — Mit derselben ist die mechanisch-technische Versuchsanstalt mit Abtheilung für Papierprüfung, die chemisch-technische Versuchsanstalt mit 2 Abtheilungen für Tintenprüfung u. für Herstellung von Schliffen für mikroskopische Untersuchungen u. die Prüfungsstation für Baumaterialien (Regl. 27. Dez. 87 CB. UV. 88 S. 379) verbunden. Die drei Anstalten sind der gemeinsamen Aufsicht einer Kommission unterstellt, Regl. f. letztere 23. Jan. 90 (MB. 203).

[4]) § 305 Abs. 2 d. W.

[5]) Baugewerkschulen (PrüfungsO. 6. Sept. 82 CB. UV. 651) zu Deutsch-Krone, Berlin, Posen, Breslau, Magdeburg, Eckernförde, Nienburg (staatlich), Buxtehude, Höxter und Idstein. — Gewerbliche Fachschulen für Metallindustrie zu Iserlohn (bes. für Bronze), Remscheid (Kleineisen- und Stahlwaaren), Bochum (rheinisch-westfälische Hüttenschule für Eisenhütten- und Maschinenfabriken), Dortmund und Magdeburg (Werkmeisterschulen für Maschinenbauer, Schlosser und Schmiede), Flensburg (für Seedampfermaschinisten), Eimbeck (f. Maschinentechniker). — Gewerbliche Fachschulen für Weberei zu Krefeld (bedeutendste Anstalt zugleich für Färberei u. Appretur), Mühlheim a. R., Aachen, Berlin, Spremberg, Kottbus, Reichenbach i. Schles., zu Sorau und Eimbeck (für Leinen) und kleinere Anstalten zur Ausbildung von Werkmeistern zu Nowawes bei Potsdam, Forst, Falkenberg und Rummelsburg in Pommern. — Sonstige gewerbliche Fachschulen für Töpferei (Keramik) zu Höhr-Grenzhausen (Kr. Montabaur), für Korbflechterei zu Heinsberg neben kleineren Anstalten, insbesondere in Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz, für Kunsttischlerei und Holzbildhauerei zu Flensburg. — Gewerb-

Der Staat unterstützt ferner die **Gewerbevereine.** Wenn das Vereinswesen auf gewerblichem Gebiete auch nicht so verzweigt und durchgebildet ist, wie auf dem der Landwirthschaft, so bestehen doch solche Vereine sowohl für einzelne Arten des Gewerbebetriebes, als für bestimmte Orte oder Bezirke; einige derselben sind als Central- und Zweigvereine[6]) gegliedert.

Während das Gewerbe im Gegensatz zu der auf die Schönheit gerichteten Kunst zunächst nur Zwecke der Nützlichkeit verfolgt, finden beide Richtungen in dem **Kunstgewerbe** ihren natürlichen Vereinigungspunkt. Der Sinn für kunstgemäße Herstellung der gewerblichen Erzeugnisse war in Deutschland unter dem einseitigen Streben nach billiger Massenherstellung nahezu verschwunden. Die geringere Wohlhabenheit und größere Bedürfnißlosigkeit der Bevölkerung begünstigte diese Entwickelung, während in England die Gediegenheit und in Frankreich die Eleganz nie ganz verloren gegangen war. Die einzige gewerbliche Kunst- und Musteranstalt bildete früher in Preußen die seit 1763 auf Staatsrechnung betriebene Porzellanmanufaktur zu Berlin. In neuerer Zeit ist ein Umschwung eingetreten. Die Ueberzeugung, daß auch bei geringem Aufwande an Stoff und Arbeitskraft eine geschmackvolle Herstellung den Gegenständen einen höheren Werth verleiht, bricht sich mehr und mehr Bahn und findet auch beim Staate ihre Förderung. Zur Pflege des Kunstgewerbes ist das Kunstgewerbemuseum zu Berlin errichtet, mit welchem zugleich eine Unterrichtsanstalt verbunden ist. Dasselbe bildete früher eine vom Staate unterstützte und beaufsichtigte Privatanstalt, ist aber dann vom Staate übernommen worden[7]). — Auch die seit 1843 bestandene Anstalt für Glasmalerei ist neuerdings auf den Staat übergegangen.

§ 356.

b) Die **Patente** sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung[8]) und durch diese geregelt[9]). Sie werden für solche Erfindungen ertheilt, die eine gewerbliche Verwerthung zulassen. Ausgeschlossen sind Nahrungs-, Genuß- und

---

liche Zeichenschulen zu Hanau (Zeichenakademie, für die Edelmetallindustrie, zugleich Ciselirwerkstätte), Berlin, Breslau (mit der Kunstschule verbunden), Halle, Köln, Elberfeld, gewerbliche Zeichen- und Kunstgewerbeschulen zu Kassel und Aachen, Prov.Kunst- und Gewerkschule zu Königsberg, Prov.Kunst- u. Handwerksschulen zu Danzig, Magdeburg u. Hannover, Kunstgewerbeschulen zu Frankfurt a. M. und Düsseldorf. — Kunstschulen zu Berlin und Breslau § 308 Abs. 5. — Diese Schulen werden fast überall von den Gemeinden unterhalten, empfangen aber erhebliche staatliche Zuschüsse. — Denkschrift vom April 1891.

[6]) Schlesisch. Centralgewerbeverein; Gewerbeverein für Hannover (Stat. $\frac{\text{12. Nov.}}{\text{30. Dez.}}$ 76) u. für den RegBez. Düsseldorf (Stat. 20. Juni 36 KA. XX 689). — Der 1844 gegründete Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Berlin erstreckt sich über ganz Deutschland. Für Verdienste im Gewerbe wird eine größere, für Verdienste in gewerblichen Leistungen eine kleinere Medaille verliehen KO 22. Okt. 46 u. CR. 31. Aug. 50 (MB. 280).

[7]) AE. 14. Juli 73 u. 27. Juni 79 (CB. UB. 548).

[8]) RVerf. Art. 4^{5}.

[9]) PatentG. 7. April 91 (RGB. 79). — Verträge mit Oesterreich u. Italien wie Anm. 24.

Arzneimittel, Chemikalien und Gegenstände, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde. Das Patent, welches gegen eine steigende Jahresgebühr auf 15 Jahre ertheilt wird, giebt dem Inhaber das ausschließliche Recht zur gewerblichen Ausnützung der Erfindung. Dasselbe kann nach Ablauf von 3 Jahren zurückgenommen werden, wenn die Ausführung unterbleibt oder nicht sichergestellt wird oder wenn im öffentlichen Interesse die Gestattung der Benutzung durch andere unter angemessener Vergütung geboten erscheint (Licenzzwang)[10]. Die Ertheilung, die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt zu Berlin unter Eintragung in ein öffentlich geführtes Register (Patentrolle) und Veröffentlichung durch den Reichsanzeiger und durch das Patentblatt[11]. Auf Grund der gehörig bewirkten Anmeldung[12] und der nach Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung etwa erhobenen Einsprüche erfolgt die Beschlußfassung durch eine der Anmeldeabtheilungen des Patentamtes. Der Patentsucher oder der durch den Beschluß Beeinträchtigte kann innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über welche von besonders gebildeten Beschwerdeabtheilungen entschieden wird[13]. Ein weiteres Verfahren vor einer besonderen Nichtigkeitsabtheilung findet statt, wenn auf Zurücknahme Nichtigkeitserklärung angetragen wird[14]. Die Berufung gegen die hierauf erlassene Entscheidung geht an das Reichsgericht[15]. Die Verletzung des Patentrechtes begründet Anspruch auf Entschädigung oder auf eine statt derselben zu erlegende Buße und daneben die strafrechtliche Verfolgung. Ueber beide Fragen wird auf Antrag im gerichtlichen Verfahren entschieden[16].

§ 357.

c) **Muster- und Markenschutz.** In ähnlicher Weise, wie die Werke der Wissenschaft und Kunst[17] werden nach Vorgang der übrigen Industriestaaten auch neue und eigenthümliche Muster und Modelle vor Nachbildung geschützt. Der Schutz wird nach Wahl des Antragstellers auf 1 bis 3, ausnahmsweise bis auf höchstens 15 Jahre gewährt und ist von der Eintragung in ein öffentlich geführtes Musterregister abhängig[18]. Die Anmeldung und

---

[10]) Das. Art. I § 1—12. — Ende 1891 waren 14735 Patente in Kraft. — Aeltere Patente, PatG. Art. II. — Kom. v. Berger u. v. Seligsohn (Berl. 92).

[11]) Das. Art. I 13—19 u. V. 11. Juli 91 (RGB. 349) § 1—18 u. 25—30.

[12]) PatG. § 20—22.

[13]) Das. § 24—27 u. 34; verb. § 14 u. 16. — Das G. hat sich damit für das früher in Preußen bestandene und auch in Amerika anerkannte Vorprüfungssystem entschieden gegenüber dem in Frankreich, Belgien und Rußland maßgebenden sog. Anmeldeverfahren.

[14]) Das. § 28—30, 34; verb. § 10, 11, 14.

[15]) Das. § 33 u. V. 6. Dez. 91 (RGB. 389).

[16]) PatG. § 35—40.

[17]) § 307 d. W.

[18]) RG. 11. Jan. 76 (RGB. 11); AusfBest. 29. Feb. u. 23. Juli 76 (CB. 123 u. 404) u. 12. Nov. 83 (CB. 325). Sachverständigenvereine wie § 307 Anm. 9 d. W. — Die Zahl der geschützten Muster betrug (1888): 526613.

die Eintragung erfolgt beim Amtsgericht[19]). Der Schutz ist im Verkehre mit einigen Staaten durch Vertrag sichergestellt[20]).

Neben den Geschmacksmustern ist auch den Gebrauchsmustern ein besonderer Schutz geworden. Diese stehen zwischen den Geschmacksmustern und den durch Patente geschützten Erfindungen in der Mitte. Die Schutzvorschriften lehnen sich demgemäß an die über den Patentschutz gegebenen[21]) an, sind aber der geringeren Bedeutung entsprechend einfacher gestaltet. Die Schutzfrist dauert drei Jahre. Das Verfahren findet vor dem Patentamte statt[22]).

Auch in Bezug auf die im geschäftlichen Verkehre üblichen Waarenzeichen (Marken) ist das deutsche Reich dem Beispiele anderer Staaten, insbesondere Frankreichs, gefolgt. Das Verbot, welches das Strafgesetzbuch in betreff fälschlicher Benutzung fremder Namen und Firmen enthielt, ist hiernach auf diejenigen Zeichen ausgedehnt, welche zur Unterscheidung der Waaren von denen anderer Gewerbetreibenden angebracht werden. Voraussetzung ist, daß die Gewerbetreibenden im Handelsregister eingetragen sind und die anzuwendenden Zeichen zur Eintragung und Veröffentlichung dem Gerichte gemeldet haben. Wer das Verbot übertritt, ist auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auch zu einer Entschädigung oder statt derselben zur Zahlung einer Buße verpflichtet[23]). Den Schutz genießen im Falle der Gegenseitigkeit auch die Gewerbetreibenden anderer Länder[24]). — Zulässig als Waarenbezeichnung ist der kaiserliche Adler mit Ausschluß des Wappenschildes[25]), ebenso der preußische Adler[26]); die unbefugte Abbildung des kaiserlichen, bundesfürstlichen oder Landeswappens ist mit Strafe bedroht[27]).

---

[19]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 25¹, 30, 69 u. 109.

[20]) Belgien Vtr. 12. Dez. 83 (RGB. 84 S. 188); Serbien Uebereink. 3. Juli 86 (RGB. 87 S. 151); Oesterreich, Italien u. Spanien wie Anm. 24.

[21]) § 356 d. W.

[22]) G. 1. Juni 91 (RGB. 290) und V. 11. Juli 91 (Anm. 11) § 19—30.

[23]) RG. 30. Nov. 74 (RGB. 143); AusfBek. 8. Feb. 75 (CB. 123), Vf. 22. März 75 (JMB. 88), 29. Feb. 76 (CB. 123) u. 23. Dez. 86 (CB. 418). — Kom. wie Anm. 10.

[24]) § 20 des G. Das Gegenseitigkeitsverhältniß besteht mit Oesterreich-Ungarn Vtr. 6. Dez. 91 (RGB. 92 S. 289); Italien Bek. 18. und der Schweiz 31. Jan. 92 (RGB. 293 u. 304); Großbritannien Dekl. 14. April 75 (RGB. 199); Frankreich Dekl. 8. Aug. 73 (RGB. 365); Belgien Bek. 13. Sept. 75 (RGB. 301); den Niederlanden Bek. 19. Jan. 82 (RGB. 5); Luxemburg Bek. 14. Juli 76 (RGB. 169) und 2. Aug. 83 (RGB. 268); Portugal Vtr. 2. März 72 (RGB. 254) Art. 10; Spanien Handelsvertr. 12. Juli 83 (RGB. 307) Art. 7; Dänemark Bek. 4. April 79 (RGB. 123); Schweden-Norwegen Bek. 11. Juli 72 (RGB. 293); Rußland Bek. 18. Aug. 73 (RGB. 337); Rumänien Bek. 27. Jan. 82 (RGB. 7); Serbien Bek. 7. Juli 86 (RGB. 231); Nordamerika Vtr. 11. Dez. 71 (RGB. 72 S. 95) Art. 17; Brasilien Bek. 28. Feb. 77 (RGB. 406) und Venezuela Bek. 8. Dez. 83 (RGB. 339).

[25]) AErl. 16. März u. 11. April 72 (RGB. 90 u. 93).

[26]) AE. 4. Jan. 62 (MB. 37).

[27]) StGB. § 360⁷.

VI. Handel.

1. Einleitung.

§ 358.

Der Begriff des Handels umfaßt die als selbstständiges Unternehmen betriebene Vermittelung, durch welche Güter aus einer Wirthschaft in eine andere übergeführt werden. Er setzt das Vorhandensein von Gütern (Waaren) voraus und wird dadurch abhängig von Gütererzeugung und Gewerbe[1]). Andererseits verschafft er ihren Erzeugnissen neben dem eigenen Gewinne auch die bestmögliche Verwerthung und wird dadurch zur Grundbedingung und zu einem wichtigen Förderungsmittel für diese Betriebe.

Der Handel tritt in der Geschichte schon früh auf, wird aber erst nach der Entdeckung Amerikas Gegenstand staatlicher Thätigkeit (Handelspolitik). Seine Bedeutung führte zu der Ansicht, daß er die alleinige Quelle des Wohlstandes sei, und zu dem Versuche, denselben zu regeln und für den Staat nutzbar zu machen (Merkantilsystem)[2]). Dies ist das polizeiliche Zeitalter des Handels, in welchem derselbe mit Ausfuhrprämien bedacht, zugleich aber durch Einfuhrverbote beschränkt war (Prohibitivsystem) und jeder freien Entwickelung entbehren mußte. Der Grundsatz der Handelsfreiheit kam erst zu Anfang des Jahrhunderts[3]) unter dem Einflusse des physiokratischen und vor allem des Smith'schen Systems zur Geltung[4]) und ist seitdem der herrschende geblieben. Er beruht auf der grundsätzlichen Befreiung der Handelsunternehmungen und auf der Beseitigung aller Privilegien, Monopole und sonstigen die freie Bewegung hindernden Berechtigungen. Die Handelsfreiheit wird deßhalb durch den Kampf um Freihandel und Schutzzoll[5]) an sich nicht berührt und fordert nur, daß letzterer wie jeder Zoll unter möglichst geringer Belästigung erhoben werde[6]).

Die Verwaltung des Handelswesens ist für Außenhandel und Binnenhandel verschieden. Ersterer findet in den Handelsverträgen[7]),

---

[1]) Im Begriffe ist der Handel vollständig vom Gewerbe getrennt; thatsächlich sind beide dagegen mehrfach verbunden und auch die Gesetzgebung hat sie vielfach vermengt. So wird die Steuer vom Handel als Gewerbesteuer bezeichnet (§ 142—144 d. W.), der Hausirhandel (§ 348) u. der Marktverkehr (§ 360 Abs. 1) in der Gewerbeordnung behandelt, während die Gewerbetreibenden zugleich in den Handelskammern ihre Vertretung finden u. einige Gegenstände gewerblicher Thätigkeit den Handelsgeschäften zugezählt werden Hand.-GB. (Anm. 20) Art. 271, 272.

[2]) § 309 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

[3]) Für Preußen G. 26. Mai 18 (GS. 65) § 1—7 u. 16.

[4]) § 309 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 d. W.

[5]) § 156.

[6]) § 158.

[7]) Handels- u. Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz, Belgien, Spanien und Frankreich § 156 Anm. 78 d. W. — Sonstige Handelsverträge mit Griechenland RGB. 85 S. 23; Rumänien das. 81 S. 199 u. 1887 S. 213; Serbien das. 83 S. 41; Türkei 26. Aug. 90 (RGB. 91 S. 117); Persien RGB. 73 S. 351; Japan RGB. 70

letzterer in dem Handelsrechte seine Ordnung. Ersterer wird durch das auswärtige Amt und die Konsulate[8]), letzterer durch das Min. für Handel und Gewerbe[9]) und die allgemeinen Landesbehörden verwaltet. Zur Wahrnehmung der Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden bestehen für bestimmte Bezirke Handelskammern[10]). Sie bilden die Vermittelung zwischen dem Handelsstande und den Behörden[11]); ihre Errichtung fordert Genehmigung des Handelsministers[12]). Die Mitglieder werden der Regel nach von den in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten des Bezirkes auf 3 Jahre gewählt[13]). Die Handelskammer ordnet ihr Kassen-, Rechnungs- und Büreauwesen selbstständig und beschließt über Aufbringung der Kosten. Diese werden nach der Handelsgewerbesteuer vertheilt und als Zuschläge zu dieser erhoben. Wenn sie 10 Proz. der Steuer übersteigen, wird Ministerialgenehmigung erforderlich[14]). — In den Städten Königsberg, Memel, Tilsit, Danzig, Elbing, Berlin, Stettin und Magdeburg werden die Interessen des Handelsstandes durch die kaufmännischen Körperschaften, in Altona durch ein Kommerzkollegium vertreten. Diese Körperschaften haben zugleich eine vermögensrechtliche Bestimmung und besitzen Körperschaftsrechte[15]). — Für die Verwaltung der Handelssachen ist die Handelsstatistik von Bedeutung, welche durch die Kontrolle des auswärtigen Waarenverkehres[16]) eine neue Grundlage gewonnen hat und neben dem gesetzgeberischen Material in dem Handelsarchive veröffentlicht wird[17]).

Die staatliche Einwirkung ist im Handel, der sich vor allem auf eigene persönliche Thätigkeit angewiesen sieht, nur eine beschränkte. Zum Theil

---

S. 1; China GS. 63 S. 265 u. RGB. 81 S. 261; Korea das. 84 S. 221; Siam GS. 64 S. 17; Marokko RGB. 91 S. 378; Liberia BGB. 68 S. 197; Madagaskar RGB. 85 S. 166; dem Kongostaate das. S. 211 u. Berliner Konferenzakte 26. Feb. 85 (RGB. 215) Art. 1–12; der südafrikanischen Republik (Transvaal) das. 86 S. 209; Sansibar das. S. 261 u. 285; San Salvador das. 72 S. 377 u. 1889 S. 191; Costa Rica das. 77 S. 13; Guatemala das. 88 S. 238; Honduras das. S. 262; Mexiko das. 83 S. 247; der dominikanischen Republik das. 86 S. 3; Ekuador u. Paraguay das. 88 S. 136 u. 178; Chile GS. 63 S. 761; der Argentinischen Konföderation das. 59 S. 405; Tonga RGB. 77 S. 517; Hawai das. 80 S. 1 und Samoa das. 81 S. 29. — Beutner, deutsche Handels-, Freundschafts-, Schifffahrts-, Konsular- u. litterarische Verträge (Berl. 83).

[8]) § 83 u. 85 d. W.

[9]) § 50.

[10]) G. 24. Feb. 70 (GS. 134), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8³. — Verzeichniß Bek. 11. Nov. 91 (JMB. 294).

[11]) Das. § 1, 31—34. — Geschäftsgang § 26—30.

[12]) Das. § 2.

[13]) Das. § 3—19 und ZustG. § 135, 138.

[14]) HKG. § 20—25 u. ZustG. § 134, 135 u. 138.

[15]) HKG § 36 u. ZustG. § 136, 138. — Die revidirten Statuten (Königsberg 12. Juni, Memel 22. Aug., Tilsit 17. Nov., Danzig 5. Juli, Elbing 31. Jan. 72, Berlin 1. März 70, Stettin 14. März und Magdeburg 3. Okt. 71) sind in den Amtsblättern veröffentlicht. Instr. für das KomKollegium zu Altona 14. Juli 1738.

[16]) § 157 Abs. 3 d. W.

[17]) CR. 24. April 89 (MB. 117).

fällt sie mit den allgemeinen Aufgaben der Wohlstandspflege, namentlich dem Kredit- und Verkehrswesen[18]) zusammen. Sodann hat der Staat für die Handelsverhältnisse eine feste Rechtsordnung hergestellt (Nr. 2) und gewisse Einrichtungen herbeigeführt, die den Zwecken des Handels ausschließlich dienen, wie die Märkte, Börsen und Mäkler (Nr. 3), oder doch vorwiegend für dieselben in Betracht kommen, wie die Maße und Gewichte (Nr. 4) und das Münzwesen (Nr. 5). — Alle diese Gegenstände unterliegen der Reichsgesetzgebung[19]) und sind von dieser geregelt.

2. Handelsrecht.

§ 359.

Die durch die Natur und Bedürfnisse des Handelsverkehres gegebene Nothwendigkeit eines einheitlichen Handelsrechtes hatte schon vor Entstehung des Reiches zur Bearbeitung eines deutschen Handelsgesetzbuches geführt, welches nach Maßgabe besonderer Einführungsgesetze in die einzelnen Staaten Eingang gefunden hatte[20]), demnächst aber im Reiche eingeführt und damit jeder weiteren Einwirkung seitens der Landesgesetzgebung entzogen worden ist[21]).

Das H.-G.-B. gilt für Handelssachen (Handelsrechtstreitigkeiten) und läßt, wo es keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht in Anwendung[22]). Im einzelnen erstreckt es sich auf Handelspersonen (Buch 1—3), Handelsgeschäfte (Buch 4) und auf den Seehandel (Buch 5)[23]).

Handelspersonen sind diejenigen, welche Handelsgeschäfte gewerbsmäßig betreiben, entweder als Kaufleute[24]) oder als Handelsgesellschaften. Beide werden durch die Handelsfirma bezeichnet, und diese findet mit denjenigen Ereignissen, von denen ihre Wirksamkeit gegen Dritte abhängig erscheint, in

---

[18]) § 313—316 u. 363—378 d. W.

[19]) RVerf. Art. 4 2 u. 3. Zuständigkeit wie im Gewerbewesen § 346 Anm. 2.

[20]) Deutsches Handelsgesetzbuch abgedruckt BGB. 69 S. 404. — EinfG. f. Altpreußen 24. Juni 61 (GS. 449) nebst Instr. 12. Dez. 61 (IMB. 328); f. Schl.-Holstein 5. Juli 67 (GS. 1133); f. Hannover G. 5. Okt. nebst zwei Bek. 15. Nov. 65 (hann. GS. I 213, 483 u. 513), auf das Jadegebiet ausgedehnt G. 9. März 70 (GS. 248); f. Kurhessen 3. Mai 65; f. Nassau 1. Okt. 61. — Diese Gesetze gelten fort, soweit sie nicht das HGB. ändern, deutsch. EinfG. (Anm. 21) § 2. — Kom. v. Makower 10. Aufl. (Berl. 90) u. (Handausgabe) v. Litthauer 7. Aufl. (Berl. 90); System v. Gareis 4. Aufl. (Berl. 92).

[21]) Deutsch. EinfG. 5. Juni 69 (BGB. 378); Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

[22]) HGB. Art. 1; pr. EinfG. Art. 2.

[23]) Die Systematik des HGB. ist nicht ganz zutreffend. Die Handelsgesellschaften (Buch 2 u. 3) bilden einen Theil des in Buch 1 enthaltenen Handelsstandes, u. die Beweiskraft der Handelsbücher (Art. 28 bis 40) fällt nicht unter den Handelsstand (Buch 1), sondern unter die Handelsgeschäfte (Buch 4).

[24]) HGB. Art. 4—11 (Art. 5 erg. G. 11. Juni 70 RGB. 375 § 1); pr. EinfG. Art. 19, 20, 34, 37—43.

den öffentlichen Handelsregistern die erforderliche Beurkundung[25]). Zuständig hierfür sind die Amtsgerichte[26]). — Als beim Handel mitwirkende Personen werden daneben Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte[27]), Handlungsgehülfen[28]) und Mäkler (§ 360 Abs. 3) aufgeführt.

Die Handelsgesellschaften[29]) sind offene, Kommandit-, Aktien- oder stille Gesellschaften. Die offene Handelsgesellschaft wird unter gemeinschaftlicher Firma betrieben, wobei kein Gesellschafter auf bloße Vermögenseinlagen beschränkt sein darf[30]). Ersteres gilt auch von der Kommanditgesellschaft, doch haften hier nur einige Gesellschafter voll (persönlich), während die übrigen (Kommanditisten) mit bloßen Vermögenseinlagen betheiligt sind[31]). Werden diese Einlagen in Aktien zerlegt, so entsteht die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Bei der Aktiengesellschaft sind sämmtliche Gesellschafter nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung betheiligt[32]). In der stillen Gesellschaft betheiligt sich jemand am Handelsbetriebe eines anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust[33]). Als volle Handelsgesellschaft ist diese ebenso wenig anzusehen, wie die bloße Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften[34]).

Die Handelsgeschäfte bilden einen Theil des Obligationenrechtes, der mit Rücksicht auf die räumlich ausgedehntere Geltung des H.-G.-B. und die Eigenthümlichkeit des Handelsbetriebes im Handelsrechte geregelt ist[35]). Besondere Beweiskraft ist den ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern beigelegt[36]). Die einzelnen Handelsgeschäfte sind der Kauf[37]), das Kommissionsgeschäft, das im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers·

---

[25]) HGB. Art. 12—27 (Art. 26 erg. G. 30. März 88 RGB. 129); pr. EinfG. Art. 4 u. 5—7. Aenderung der letzteren Paragraphen u. Ausdehnung auf die ganze Monarchie G. 24. März 79 (GS. 281) § 28. Vgl. preuß. EinfG. Art. 13, 20 u. deutsches EinfG. § 3 B 2.

[26]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 25[1], 30, 69 u. 109. — Kosten § 190 Abs. 4 Nr. 2 d. W.

[27]) HGB. Art. 41—56; pr. EG. Art. 21.

[28]) HGB. Art. 57—65. — Auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften finden von den betreffenden Bestimmungen der GewO. (§ 350 d. W.) nur die über Sonntagsarbeit (GewO. § 105a—i) und Fortbildungsschulen (GewO. § 120) Anwendung GewO. § 154 Abs. 1. — Mit der Sonntagsarbeit ist auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen untersagt GewO. § 41a u. (Strafe) § 146a, Inkraftsetzung durch Kön. V. G. 1. Juni 91 (RGB. 261) Art. 9.

[29]) Gegenseitige Anerkennung im Verkehre mit Rußland § 317 Anm. 85.

[30]) HGB. Art. 85—149; pr. EinfG Art. 13, 23, 24, verb. KonkO. § 198 bis 201.

[31]) HGB. Art. 150—172; pr. EinfG. u. KonkO. a. a. O.

[32]) Ueber Aktiengesellschaften, die auch, wo sie nicht handeltreibende sind, nach im wesentlichen gleichen Grundsätzen geregelt sind, über Aktienkommanditgesellschaften, die in ihrer neuesten Gestaltung als Unterart der Aktiengesellschaften erscheinen, sowie über Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung § 317 d. W.

[33]) HGB. Art. 250—265.

[34]) Das. Art. 266—270.

[35]) Das. Art. 271—336; pr. EinfG. Art. 15 u. 26 (verb. deutsch. EinfG. § 3 B Nr. 3—6), Art. 27, 30 u. 44.

[36]) HGB. Art. 28—33, 37 (Satz 1), 38 u. 40. (Die übrigen Bestimmungen des Titels sind aufgehoben EinfG. 30. Jan. 77 RGB. 244 § 13[2]); pr. EinfG. Art. 22 u. 34.

[37]) HGB. Art. 337—359.

geschlossen wird[38]), das Speditionsgeschäft, durch welches im eigenen Namen für fremde Rechnung Güterversendungen übernommen werden[39]) und das Frachtgeschäft, welches den Transport von Gütern vermittelt[40]).

Die Bestimmungen über Seehandel (Seerecht) fallen in das Gebiet der Schifffahrtsgesetzgebung[41]).

Die Entscheidung der Handelsstreitigkeiten erfolgt durch die ordentlichen Gerichte und im ordentlichen Verfahren[42]).

3. Märkte, Börsen und Handelsmäkler.

§ 360.

Messen und Märkte haben infolge der erleichterten Absatz- und Verkehrsverhältnisse ihre Bedeutung für den Großhandel längst eingebüßt[43]). Sie haben sich indeß für den Kleinverkehr als Jahr- und Krammärkte behauptet und sind vor allem für den Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen wichtig geblieben, der für bestimmte einzelne Produkte auf den Getreide-, Vieh-, Woll- und ähnlichen Märkten und für die gewöhnlichen Lebensmittel auf den Wochenmärkten seine Vermittelung findet. Alle diese Märkte, deren Zahl, Zeit und Dauer von der Verwaltungsbehörde festgesetzt wird[44]), fördern den Mitbewerb und erleichtern den Absatz. Der Marktverkehr genießt deßhalb in polizeilicher wie in steuerlicher Beziehung ausgedehnte Begünstigungen[45]). Marktstandsgelder müssen nach der Zeitdauer und Größe des in Anspruch genommenen Raumes mit höchstens 20 Pf. täglich für das qm bemessen und dürfen nur unter Genehmigung des Bezirksausschusses erhoben werden[46]).

Den Markt für Abschluß der Geldgeschäfte bildet die Börse, die je nach ihrem Gegenstande als Fonds- oder Waarenbörse bezeichnet wird. Ihre Errichtung unterliegt der Genehmigung des Ministers. Gleiches gilt vom Erlasse der Börsenordnungen, welche über die Art der Feststellung und Veröffentlichung

---

38) Das. Art. 360—378 u. pr. EinfG. Art. 45.

39) HGB. Art. 379—389.

40) Das. Art. 390—421, insbes. Eisenbahnfrachtgeschäft Art. 422 bis 431. — Das deutsche Frachtrecht von Eger 2. Aufl. (Berl. 88/90).

41) § 365 Abs. 2 d. W.

42) HGB. Art. 3. — Vgl. § 177 ff. u. § 191 ff.; insbesondere über die bei den Landgerichten bestehenden Kammern für Handelssachen § 180 Abs. 2 d. W.

43) Auch die staatlichen Leggeanstalten in den Provinzen Hannover, Westfalen u. Hessen, in denen zum Zwecke des Absatzes die Leinengewebe in bezug auf Größe und Feinheit amtlich beglaubigt wurden, sind aufgehoben G. 15. März 75 (GS. 165).

44) GewO. § 65, 66 u. ZustG. § 127 bis 129. — Auch Privatmärkte bedürfen der Genehmigung, ohne indeß auf Wochenmarktgegenstände beschränkt zu sein Erk. OV. 15. Sept. 81 u. 23. April 83 (VIII 246 u. IX 307).

45) GewO. § 64, 66, 67, 69—71; Strafen § 149⁶. — Die Gewerbesteuerfreiheit (§ 64) ist auf außerpreußische Gewerbetreibende ausgedehnt GewerbesteuerG. 24. Juni 91 (GS. 205) § 4⁵.

46) Das. § 68, G. 26. April 72 (GS. 513), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8⁴; AusfVerf. 10. Juni 72 (MB. 185); ZustG. § 130.

der Kurse und Preise Bestimmung zu treffen haben[47]. Die Aufsicht führen die Kaufmannschaften oder die Handelskammern[48].

Die **Handelsmäkler** sind amtlich bestellte und gerichtlich vereidigte Vermittler von Handelsgeschäften. Sie genießen öffentlichen Glauben. Ein ausschließliches Recht zum Geschäftsbetriebe steht ihnen dagegen nicht zu. Die Ernennung erfolgt durch die Kaufmannschaften und Handelskammern unter Bestätigung der Regierungspräsidenten[49].

4. Maße und Gewichte.

§ 361.

Maß und Gewicht hatten sich in Deutschland dem örtlichen Herkommen entsprechend sehr verschiedenartig entwickelt. Eine einheitlichere Gestaltung war zwar seitens der Landesregierungen und des Zollvereins mehrfach angebahnt, doch sind die hierauf gerichteten Bestrebungen erst durch die Reichsgesetzgebung zum endgültigen Abschlusse gebracht. Die Grundlage bildet das Meter mit dezimaler Theilung und Vervielfachung[50]. Da die gleichen Grundsätze von einer Mehrzahl anderer Staaten angenommen sind und die Uebereinstimmung vertragsmäßig überwacht wird[51], so ist damit neben der nationalen auch eine internationationale Gleichmäßigkeit hergestellt.

Die **Eintheilung und Bezeichnung** ist festgestellt wie folgt:

a) **Längenmaß** bildet das Meter (m), in hundert getheilt als Centimeter (cm), in tausend als Millimeter (mm); andererseits vertausendfacht als Kilometer (km).

b) **Flächenmaß** ist das Quadratmeter (qm). 100 qm bilden ein Ar (a) und 10000 ein Hektar (ha); (Quadratkilometer, qkm, Quadratcentimeter, qcm, und Quadratmillimeter, qmm).

c) Die Grundlage für **Körpermaße** (Raum- und Hohlmaße) bildet das Kubikmeter (cbm). Der tausendste Theil heißt Liter (l); 100 l bilden das Hektoliter (hl) (Kubikcentimeter, ccm, und Kubikmillimeter, cmm).

---

[47]) Preuß. EinfG. (Anm. 20) Art. 3 § 1—3 u. Art. 60²; Schl.-Holstein EG. (das.) § 92—94. — Börsen finden sich an den Orten, wo Kaufmannschaften bestehen (Anm. 15), ferner in Breslau, Posen, Frankfurt a. M. und Köln.

[48]) G. 24. Feb. 70 (GS. 134) § 34 u. ZustG. § 137, 138.

[49]) HGB. Art. 66—76, 79 Abs. 1 u. 80—84 (Aufhebung der übrigen Bestimmungen des Tit., Anm. 36); pr. EinfG. Art. 9 u. 60²; G. 24. Feb. 70 § 33. Zurücknahme ZustG. § 120³, Klage gegen Ordnungsstrafen § 137, 138.

[50]) RVerf. Art. 4³ u. Maß- u. GewichtsO. 17. Aug. 68 (BGB. 473), Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W., insbes. in Baiern G. 26. Nov. 71 (RGB. 397), in Elsaß-Lothringen G. 19. Dez. 74 (RGB. 75 S. 1). — Neufassung der Art. 1, 3, 6 u. 14 G. 11. Juli 84 (RGB. 115).

[51]) Internat. Meterkonvention zwischen Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien, Schweiz, Dänemark, Schweden-Norwegen, Rußland, Türkei, Nordamerika, Venezuela, Brasilien, Peru und der argentinischen Konföderation 20. Mai 75 (RGB. 76 S. 191); Beitritt Großbritanniens, Serbiens und Rumäniens Bek. 30. Dez. 84, Japans Bek. 9. Nov. 85 (RGB. 85 S. 1 u. 287), Mexikos Bek. 23. Feb. 91 (RGB. 19).

d) Die Einheit für das Gewicht ist das Kilogramm (kg); der tausendste Theil heißt Gramm (g), der tausendste Theil des letzteren Milligramm (mg); 1000 kg bilden die Tonne (t)[52].

Nach den Grundsätzen der Maß- und Gewichtspolizei dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden[53]. Gleiches gilt für Alkoholometer und Thermometer beim Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden, für Fässer, in denen Wein verkauft wird, und für Gasmesser beim Verkaufe von Leuchtgas[54]. Gewerbetreibende dürfen für ihr Gewerbe geeignete, ungestempelte oder unrichtige Maße, Gewichte und Waagen überhaupt nicht besitzen[55].

Die Aichung (Prüfung) und Stempelung der Maße, Gewichte und Waagen erfolgt durch besondere Aichungsbehörden. Für das Reich mit Ausschluß Baierns hat die Normalaichungskommission zu Berlin das Aichungswesen zu regeln und im Interesse des Verkehres und der Einheitlichkeit zu überwachen[56]. Als Landesbehörden bestehen die den Oberpräsidenten unterstellten Aichungsinspektoren, welche innerhalb der Provinzen die Aufsicht führen[57], und die Aichungsämter, welche, soweit sie sich nicht am Sitze des Aichungsinspektors befinden, Gemeindeanstalten sind[58]. Die Aichung gilt für das Reichsgebiet[59]. Voraussetzungen, Verfahren und Gebühren der Aichung und Stempelung sind durch besondere Ordnungen festgestellt[60].

---

[52]) M. u. GewO. Art. 2—7. Mit Aufhebung des Art. 4 (G. 7. Dez. 73 RGB. 377) ist die Meile u. mit Neufassung der Art. 1, 3 u. 6 (Anm. 50) sind der Scheffel, der Centner und das Pfund fortgefallen. — Abgekürzte Bezeichnung CR. 13. Dez. 77 (CB. 565, MB. 78 S. 11). — Schreibweise der mehrstelligen und Dezimalzahlen § 61 Anm. 89 d. W.

[53]) M. u. GewO. Art. 10. — Grenze der zulässigen Abweichungen Bek. 6. Dez. 69 (BGB. 698), 16. Aug. 71 (RGB. 328), 14. Dez. 72 (CB. 73 S. 3), 11. Juli 75 (CB. 436) u. 12. März 81 (CB. 98). — Maß- u. Gewichtsrevisionen Best. 5. Aug. 85 (MB. 188).

[54]) M. u. GewO. Art. 11—13.

[55]) StGB. § 369². — Zulässigkeit ausländischer Maße u. Gewichte für Zwecke des Gewerbebetriebes (nicht des Umsatzes) G. 29. Dez. 87 (MB. 88 S. 5).

[56]) M. u. GewO. Art. 18, 19, Bek. 16. Feb. u. Instr. 21. Juli 69 (RGB 46 u. MB. 171); G. 26. Nov. 71 (Anm. 50) § 3.

[57]) Erl. 26. April 70 (MB. 124).

[58]) M. u. GewO. Art. 14 (Fassung des G. 1884), 15—17 u. 19; pr. G. 26. Nov. 69 (GS. 1165) nebst Ausf. Instr. 6. Jan. 70 (MB. 57), erg. CR. 19. Jan. 71 (MB. 41) u. 12. Mai 72 (MB. 141). — Königliche Aichungsämter zu Königsberg, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Dortmund, Kassel und Köln.

[59]) M. u. GewO. Art. 20.

[60]) M. u. GewO. Art. 18 u. G. 84 (Anm. 52) § 2 mit Bek. 30. Okt. 84 (RGB. 215); AichO. 27. Dez. 84 (RGB. 85 Beil. zu Nr. 5), erg. Bek. 4. Mai 88 (RGB. Beil. zu Nr. 24) Art. 1, v. 15. Mai 91 (RGB. Beil. zu Nr. 16 S. VI) Art. 1—4 u. 6. Mai 92 (RGB. Beil. zu Nr. 33) Art. I; ferner (Getreideprober) Bek. 14. Mai 91 (das. S. I), (Thermo- u. Alkoholometer) Bek. 4. Mai 88 (Thermoaerometer zur Bestimmung der Dichte von Mineralölen) Bek. 23. Dez. 91 (RGB. Beil. zu Nr 31), u. (Gasmesser) Bek. 21. Jan. 87 (RGB. Beil. zu Nr. 4); Aichgebührentaxe 28. Dez. 84 (das.), erg. Bek. 4. Mai 88 Art. 1 u. 3, 14. Mai 91 Art. 5 u. (Reisekosten der

Die Maß- und Gewichtsüberwachung findet einige besondere Anwendungen. — Schankgefäße für Wein und Bier müssen in Gast- und Schankwirthschaften mit einem den Raumgehalt in Litermaß bezeichnenden Füllstriche versehen sein[61]). — Sodann ist der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren einer Ueberwachung unterworfen, die das Vertrauen zu diesen Waaren erhöhen und das Publikum vor Täuschungen bewahren soll. Sie können demgemäß zwar in jedem Feingehalte angefertigt werden, doch dürfen goldene und silberne Geräthe nur dann mit einem Zeichen des Feingehaltes — wie solches für das ganze Reich einheitlich festgestellt ist — versehen werden, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen; bei Schmucksachen von Gold und Silber ist indessen die Stempelung in jedem Feingehalte zugelassen. In beiden Fällen haften die Verkäufer für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes[62]). — Endlich sollen Handfeuerwaffen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe und Verschlüsse durch Beschußprobe mit verstärkter Ladung in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind. Hiermit soll der deutschen Gewehrindustrie der Mitbewerb gegenüber den mit der gleichen Einrichtung versehenen Staaten Oesterreich, Belgien, Frankreich und England erleichtert und gleichzeitig den Käufern eine größere Sicherheit geboten werden[63]).

5. Münzwesen.

§ 362.

Das allgemeine Tauschmittel und damit das gemeinsame Werthmaß für alle Güter bildet das Geld und dieses erscheint, insofern es seinen Werth aus der Substanz der edlen Metalle herleitet[64]), als Münze. Die Herstellung (Prägung) derselben war früher Regal[65]) und Quelle finanzieller Erträge. Schon das vorige Jahrhundert gelangte indeß zu der Einsicht, daß die dadurch bedingte Münzverschlechterung dem Verkehre empfindliche Nachtheile zufüge. So bildeten sich feste, auch die Staatsgewalt bindende Münzsysteme aus, in denen jede Hauptmünze einen bestimmten Metallwerth darstellen mußte (Münzfuß) und die daneben für den kleinen Verkehr unentbehrlichen Münzen aus un-

Aichmeister) Nr. 4b, E. 19. Sept. 87 (MB. 206) u. Bek. 6. Mai 92 Art. 2; Zulassungsfristen für ältere Maße, Gewichte u. Waagen Bek. 30. Dez. 84 (das.), erg. 29. April 86 (RGB. Beil. zu Nr. 15); Grenzen der im öffent. Verkehre zulässigen Abweichungen 27. Juli 85 (RGB. 263). — Prüfung von Thermometern Best. 9. Okt, von Stimmgabeln 26 Nov. 88 (CB. 934 u. 959) — Für Medizinal-Waagen u. Gewichte gelten daneben Bek. 17. Juni 75 (CB. 374, MB. 181) u. 24. Okt. 82 (CB. 418, MB. 83 S. 8). — Die Bergaichungsgeschäfte besorgen die Revierbeamten ER. u. Instr. 14. April 70 (MB. 122).

61) G. 20. Juli 81 (RGB. 249) u. E. 27. April 83 (MB. 123).

62) G. 16. Juli 84 (RGB. 120) u. (Stempelzeichen) Bek. 7. Jan. 86 (RGB. 1).

63) G. 19. Mai 91 (RGB. 109) u. Bek. 22. Juni 92 (RGB. 674).

64) Das Papiergeld erhält seinen Werth durch den Staatskredit § 126 Abs. 6 d. W.; vgl. § 166 Abs. 7.

65) Das. § 130.

edlem oder minderwerthigem Metalle (Scheidemünzen) ähnlich dem Papiergelde nur in fest begrenztem Umfange zugelassen werden[66]). Unser Jahrhundert ist endlich bestrebt gewesen, die Münzsysteme nicht nur innerhalb der Staaten festzustellen, sondern sie im Interesse des internationalen Verkehres auch untereinander näher zu bringen.

Die Bestimmung des Werthverhältnisses der Münzen heißt Währung, und diese wird, je nachdem dabei Gold, Silber oder beide Metalle zu Grunde gelegt werden, als Gold-, Silber- oder Doppelwährung (Bimetallismus) unterschieden. Die letztere muß von einem bestimmten Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber (Werthrelation) ausgehen. Da dieses indeß kein feststehendes ist[67]), so tritt mit jeder Veränderung eine Verschiebung in dem gegenseitigen Werthe der Gold- und Silbermünzen ein, welche das Abfließen der werthvolleren Münzsorte in das Ausland und das Zusammenströmen der billigeren in die Staatskassen zur Folge hat. Wegen dieser Unsicherheit haben die Staaten sich mehr und mehr den einfachen Währungen zugewendet und unter diesen wiederum der Goldwährung den Vorzug gegeben, weil das Gold leichter aufbewahrt und versendet werden kann, geringerer Abnutzung unterliegt und dabei im Preise fester steht und besser zu prägen ist als das Silber[68]).

In Deutschland waren — ähnlich dem Maß- und Gewichtswesen — die zahlreichen früheren Münzsysteme durch Landesgesetze und Münzverträge mehr und mehr zusammengeschmolzen, bis zuletzt die Reichsgesetzgebung ein einheitliches deutsches Münzwesen hergestellt hat. Dabei ist an Stelle der früher — mit Ausnahme Bremens — überall herrschend gewesenen Silber- die Goldwährung getreten und in der Markrechnung die Dezimaltheilung zu voller Durchführung gelangt[69]). Die erstere Maßregel ist noch nicht ganz abgeschlossen. Sie forderte bei entsprechender Ausprägung von Goldmünzen die Einziehung und Veräußerung derjenigen Silbermünzen, die sich über den als Scheidemünze zugelassenen Betrag hinaus in Umlauf befanden. Dies konnte nur allmälig geschehen, zumal das vermehrte Angebot in Verbindung mit anderen Umständen ein Sinken der Silberpreise zur Folge hatte[70]).

---

[66]) Mit dieser Wandlung ist das Münzwesen aus dem Gebiete der Finanzverwaltung in das der Wohlstandspflege übergetreten.

[67]) Dasselbe schwankt zwischen $^1/_{15}$ u. $^1/_{18}$.

[68]) Frankreich, welches seit 1866 nebst den mit ihm zur sog. lateinischen Münzkonvention vereinigten Ländern (Belgien, Italien, Schweiz und Griechenland) die Doppelwährung besitzt, hat, als das Silber bei sinkendem Preise zu massenhaft einzudringen drohte, die Silberprägungen eingestellt und ist damit thatsächlich der Goldwährung näher gerückt. Großbritannien ist (mit Ausnahme des bei der Silberwährung verbliebenen Ostindiens) seit 1816, Nordamerika u. Dänemark mit Schweden-Norwegen seit 1873 zur Goldwährung übergegangen. Oesterreich und Rußland (letzteres mit Ausnahme Finnlands) haben noch Silberwährung.

[69]) RVerf. Art. 4[3], G. betr. Ausprägung von Reichsgoldmünzen 4. Dez. 71 (RGB. 404) u. MünzG. 9. Juli 73 (RGB 233); Einf. beider in ElsLothringen G. 15. Nov. 74 (RGB 131).

[70]) Nach der Ausprägung waren (Ende 88) in Umlauf:

Die Reichswährung ist mit dem 1. Janur 1876 im gesammten Reichsgebiete in Kraft getreten[71]). Die Ausprägung der neuen und die Einziehung der früheren und abgenutzten Münzen erfolgt im Auftrage und auf Rechnung des Reiches durch die Landesmünzstellen[72]). Die Außerkurssetzung sowie die Zulassung fremder Münzen bestimmt der Bundesrath[73]). Die Mark wird in 100 Pfennige getheilt. Als Reichsgoldmünzen werden Stücke zu 5, 10 und 20 Mk. ausgeprägt[74]). Die Zehnmarkstücke heißen Kronen, die Zwanzigmarkstücke Doppelkronen[75]). Daneben werden als Scheidemünzen Silbermünzen zu 5, 2 und 1 Mk., zu 50 und 20 Pf., Nickelmünzen zu 20, 10 und 5 Pf. und Kupfermünzen zu 2 und 1 Pf. geprägt. Der Gesammtbetrag der Silbermünzen darf 10 Mk., der der Kupfer- und Nickelmünzen $2\frac{1}{2}$ Mk. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Bei den Reichs- und Landeskassen werden Silbermünzen in jedem Betrage angenommen; übrigens brauchen sie nur bis zu 20 Mk., Kupfer- und Nickelmünzen nur bis zu 1 Mk. in Zahlung genommen zu werden[76]).

Die Anfertigung und Inverkehrsetzung falschen Metall- oder Papiergeldes, sowie die zu diesem Zwecke erfolgende Anschaffung und Anfertigung dazu dienender Stempel und Platten wird als Münzverbrechen oder -Vergehen bestraft[77]). Daneben ist jede anderweitige eigenmächtige Anfertigung und Ueberlassung solcher Stempel, Platten und Abdrücke mit Strafe bedroht[78]).

Goldmünzen	2226	Mill.	M.
Silbermünzen	451	=	=
Nickelmünzen	90	=	=
Kupfermünzen	10	=	=
Ueberhaupt	2729	Mill.	M.

Die im Umlaufe befindlichen Thaler wurden (1881) auf 400 bis 500 Mill. M. geschätzt. Die Silberverkäufe sind seit 1879 eingestellt.

71) MünzG. Art. 1 u. 14, V. 22. Sept. 75 (RGB. 303). — Uebergangsbest. MG. Art. 15—17 nebst G. 20. April 74 (RGB. 35) u. 6. Jan. 76 (RGB. 3).

72) MG. Art. 6, 7, 10 u. 11. — Ausprägung für Privatrechnung Art. 12. — Münzstätten in Preußen § 47 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

73) MG. Art. 8 u. 13. Außerkurssetzung der österreichischen Vereinsthaler u. Vereinsdoppelthaler G. 28. Feb. 92 (GS. 315), der österreichischen, ungarischen u. niederländischen Gulden Bek. 22. Jan. u. 29. Juni 74 (RGB. 12 u. 111), der Silber- u. Kupfermünzen österreichischen u. dänischen Gepräges Bek. 19. Dez. 74 (RGB. 152), der polnischen Talarastücke Bek. 26. Feb. 75 (RGB. 134), der finnischen Silbermünzen Bek. 16. Okt. 74 (RGB. 126), der Silber- u. Bronzemünzen der Frankenwährung Bek. 21. Sept. 75 (RGB. 307), der fremden Scheidemünzen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, zwei Bek. 16. u. Bek. 30. April u. 7. Juli 88 (RGB. 149, 171 u. 218) nebst zwei Bek. 26. Feb. 89 (RGB. 37 u. 38). — Zugelassen sind dagegen noch die deutschen Einthalerstücke.

74) G. 4. Dez. 71 § 1—9. MünzG. Art. 2. Form u. Gepräge CR. 5. Juli 74 (MB. 34).

75) AE. 17. Feb. 75 (RGB. 72).

76) MünzG. Art. 3 (erg. G. 1. April 86 RGB. 67), Art. 4, 5 u. 9, Form u. Gepräge Anm. 74.

77) StGB. § 146—152; Anzeigepflicht § 139; Begehung im Auslande § 4^{1}. — Verfahren der Kassen CR. 20. Mai 76 (MB. 124), der Gerichte StPrO. § 92.

78) StGB. § 360^{4-6}.

VII. Verkehr.

1. Einleitung.

§ 363.

Der Verkehr umfaßt im weiteren Sinne alle Bewegungen, durch welche der Uebergang der Güter aus einer in die andere Wirthschaft vermittelt wird; im engeren Sinne werden darunter die Mittel und Wege verstanden, welche diese Bewegung ermöglichen. Die weitere Bedeutung erstreckt sich auch über den gewerblichen, Handels- und Kapitalverkehr; die engere, hier angewendete beschränkt sich dagegen auf Schifffahrt (Nr. 2), Wege (Nr. 3), Eisenbahnen (Nr. 4), Post und Telegraph (Nr. 5).

Das Verkehrswesen, welches die Herstellung der Verkehrsanstalten und den Betrieb des Verkehres umfaßt, bildet selbst einen Erwerbszweig, der, als der Staat ihn an sich zog, zum Regal wurde[1]). Zugleich ist dasselbe der Träger jedes anderen Erwerbes, und diese Bedeutung rückt bei fortschreitender Entwickelung gegen die erstere in den Vordergrund. Die staatliche Thätigkeit hat damit eine veränderte Richtung genommen. Die finanzielle Seite wurde durch die volkswirthschaftliche verdrängt; das Recht wurde zur Pflicht, und der Staat hat deßhalb die Verkehrszweige auch nach Wegfall der Regalität in der Hand behalten, zumal da, wo eine einheitliche Leitung nothwendig wurde oder die Kapitalanlage weniger nutzbringend erschien und Mitbewerbungen ausschließen mußte (Post und Telegraph, Strom-, Kanal- und Straßenbauten). Der Wegebau ist dann bei vorwaltendem örtlichen Interesse auf die Selbstverwaltungskörper übergegangen. Gegenstand des freien Betriebes ist nur die Schifffahrt geblieben, während im Eisenbahnwesen der Kampf zwischen Staats- und Privatbetrieb voraussichtlich mit dem Siege des ersteren enden wird.

Die Bedeutung der Verkehrswege für das Gemeinwohl läßt das wichtige Recht der E n t e i g n u n g (Expropriation) vorzugsweise für diese zur Anwendung kommen[2]). Neben den allgemeinen Einschränkungen und Belastungen, denen das Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Interesses im Wege der Gesetzgebung allgemein unterworfen wird, muß dasselbe auch im Einzelfalle dem öffentlichen Interesse weichen; dem Eigenthümer gebührt aber in diesem Falle die volle Entschädigung. Dieses Recht bestand bereits im 18. Jahrhundert[3]),

---

[1]) Wasser-, Wege- u. Postregal § 130 d. W.

[2]) Anderweite Enteignungsfälle bieten:
a) die Anlage städtischer Straßen § 277 Abs. 3 d. W.
b) die militärischen Leistungen § 106 bis 111;
c) die Landestriangulation § 33 Abs. 4.;
d) der Bergbau § 320 Abs. 3;
e) auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung und der Landeskultur § 328, 329, 333—335 u. 336 Abs. 6.

Der erstere Gegenstand fällt seinem Wesen nach mit dem hier behandelten zusammen. Für die drei letzteren Gebiete bestehen abweichende Enteignungsvorschriften EnteignG. (Anm. 5) § 54.

[3]) LR. Einl. § 73—75 u. I 11 § 4 bis 11. — Bahnbrechend wurde erst das franz. G. 10. März 10.

fand aber erst im 19., vor allem seit Entstehung der Eisenbahnen, seine grundsätzliche Ordnung. Für **Preußen** wurde der verfassungsmäßige Grundsatz, daß das Eigenthum unverletzlich sei und nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen werden dürfe[4]), erst später zu einheitlicher Durchführung gebracht[5]). Die Enteignung beschränkt sich auf das Grundeigenthum und Rechte an demselben und kann sowohl vom Staate selbst ausgeübt, als an Körperschaften oder Private verliehen werden. Die Frage, ob ein Enteignungsfall vorliege, wird durch königliche Verordnung festgestellt. Zu vorübergehenden Beschränkungen bis zu 3 Jahren und zur Vornahme bloßer Vorarbeiten genügt dagegen die Anordnung des Bezirksausschusses[6]). Die Entschädigung, welche der Unternehmer zu leisten hat, besteht neben dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstückes einschließlich des Aufwuchses auch in dem Minderwerthe der Restgrundstücke. Können diese nicht mehr ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden, so sind sie mit zu übernehmen; Gebäude können nur ganz in Anspruch genommen werden[7]). Neben der Entschädigung sind die nach Entscheidung des Bezirksausschusses erforderlichen Anlagen an Wegen, Einfriedigungen und Gräben herzustellen und zu unterhalten[8]). — Das Verfahren ruht in der Hand der Verwaltungsbehörden[9]); gegen die Feststellung der Entschädigung steht jedoch beiden Theilen binnen 6 Monaten der Rechtsweg offen. Auf gleichem Wege können später hervortretende Nachtheile binnen 3 Jahren geltend gemacht werden[10]). — Mit der Enteignung geht das Grundstück frei auf den Unternehmer über. Für die Ansprüche der Realberechtigten bleibt die gezahlte Entschädigung verhaftet[11]).

2. Schifffahrt.

§ 364.

a) Die Schifffahrt theilt sich in See- und Binnenschifffahrt. Von den **Schifffahrtsanlagen**[12]) kommen die Häfen der Schifffahrt überhaupt, die

---

[4]) Pr. VU. Art. 9.

[5]) Enteignungs G. 11. Juni 74 (GS. 221); Kom. v. Seydel, 2. Aufl. (Berl. 87) u. Eger (Berl. 87 u. 91).

[6]) Das. § 1—6 u. ZustG. § 150. Erleichterungen bei Herstellung öffentlicher Wege (EG. § 3, u. sächsische WegeO. 11. Juli 91 GS. 316 § 12) u. bei Entnahme von Wegebaumaterialien (EG. § 50—53) § 369 Abs. 2, bei Strombauten § 364 Abs. 1 d. W. — Für Eisenbahnunternehmungen besteht in betreff der Herstellung der Bahn u. ihrer Zubehör ein Anspruch auf das Enteignungsrecht EG. § 23; Reichseisenbahnen RVerf. Art. 41.

[7]) EG. § 7—13.

[8]) Das. § 14; ZustG. § 150. Besondere Bestimmung bei Eisenbahnen § 373 Anm. 26 d. W.

[9]) Allg. Bestimmungen EG. § 39—43; Feststellung des Planes § 15—22, der Entschädigung § 24—29; Vollziehung § 32—38; verb. ZustG. § 150.

[10]) EG. § 30—31.

[11]) Das. § 44—49. — Vorkaufsrecht § 327 Abs. 1 d. W.

[12]) Möglichkeit der Förderung durch Kulturrentenbanken § 332 Abs. 2 u. durch Wassergenossenschaften § 333 Abs. 3 d. W. — Schutz der Dünen u. der Meeres- u. Flußufer StGB. § 366a.

Strom- und Kanalbauten dagegen nur der Binnenschifffahrt zu statten. — Die Häfen sind theilweise von Gemeinden, meist aber vom Staate angelegt. Das Landrecht bezeichnet sie als Eigenthum des letzteren [13]). In den Seehäfen haben alle deutschen Schiffe gleiche Rechte. Die Abgaben in denselben dürfen die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen [14]). — Durch Strombauten wird die Schiffbarkeit vorhandener Wasserzüge hergestellt, erhalten oder verbessert. Die Flußverbesserungen begannen schon unter Friedrich dem Großen und sind besonders in den letzten Jahrzehnten weiter gefördert. Die Offenhaltung des Flußbettes wird neben der Vertiefung mittelst Baggerung oder Sprengung hauptsächlich durch Förderung des regelmäßigen Abzuges erzielt, indem der Lauf des Flusses durch Anlegung von Durchstichen verkürzt oder das Strombett durch Einbauten (Buhnen, Haken) eingeengt wird. — Hierbei ist der Staat berechtigt, gegen entsprechende Entschädigung und in dem durch den Bauzweck bedingten Umfange die Ufer der öffentlichen Flüsse zu benutzen und Anlandungen, Inseln oder Felsen in demselben zu beseitigen. Für Private ist dagegen die eigenmächtige Beseitigung, sowie die dem Bauzwecke zuwiderlaufende Benutzung dieser Gegenstände bei Strafe verboten. Durch Strombauten entstehende Anlandungen gehören zwar dem Uferbesitzer, können aber erst nach Erfüllung des Bauzweckes und gegen Erstattung des Werthes von demselben in Besitz und in Benutzung genommen werden [15]). — Die Angelegenheiten der Strombau- und Strompolizeiverwaltungen sind für die Weichsel, den zwischen Breslau und Schwedt belegenen Theil der Oder, die Elbe und den Rhein im Interesse einheitlicher Leitung den Oberpräsidenten von Westpreußen, Schlesien, Sachsen und der Rheinprovinz übertragen. Diesen ist hierfür ein besonderer Wasserbaurath (Strombaudirektor) beigegeben [16]). — Die Kanäle vermitteln den Transport, insbesondere schwerwiegender Gegenstände, zu verhältnißmäßig billigen Preisen und haben deßhalb, obwohl zeitweilig durch die Eisenbahnen zurückgedrängt, doch ihre Bedeutung neben denselben behauptet. In den letzten Jahren ist ihnen vermehrte Beachtung zugewendet, die sich sowohl auf die Ausdehnung

---

[13]) LR. II 15 § 80.

[14]) RVerf. Art. 54 Abs. 3 u. 5. — Zuständig für Gestattung und Feststellung der Hafen- u. Verkehrsabgaben (außer dem Chausseegelde) sind die Minister AE. 4. Sept. 82 (GS. 360), ER. 18. Dez. 82 u. 31. Mai 83 (MB. 2 u. 140); gleiches gilt von den Lootsengebühren AE. 27. Aug. 83 (GS. 339).

[15]) G. 20. Aug. 83 (GS. 333), erg. (§ 13) G. 31. Mai 84 (GS. 303); Anw. 7. Sept. 83 (MB. 237). Die Uferbaulast (LR. II 15 § 63 u. 79, Kreis Rinteln G. 3. Aug. 75 GS. 190) wird dadurch nicht berührt; dagegen ist die schlesische Ufer-, Ward- u. HegungsO. v. 1763 aufgehoben G. 20. Aug. 83 (GS. 338). — Rechtsverhältnisse der Ströme überhaupt § 333 Abs. 2 d. W.

[16]) AE. 12. Dez. 88 nebst Min.Verf. u. Gesch.Anw. 26. März 89 (MB. 89 S. 22 u. 59). — Daneben ist zur Erörterung der Ursachen u. der vorbeugenden Maßregeln in bezug auf die Stromüberschwemmungen ein Ausschuß zu Berlin eingesetzt AE. 18. Juli 92.

des Kanalnetzes[17]), als auf die Vertiefung der vorhandenen Kanäle und auf die Einrichtung derselben für die Dampfschleppschifffahrt erstreckt hat.

Die Verwaltung der **Schifffahrts-, Hafen- und Strompolizei**, einschließlich des Erlasses der Polizeiverordnungen erfolgt ohne Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper durch den Handelsminister und die Ober- und Regierungspräsidenten[18]). Als Organe derselben bestehen einige besondere Schifffahrts- und Hafenbehörden[19]).

§ 365.

b) **Seeschifffahrt**[20]). Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsmarine[21]) und genießen mit ihrer Flagge zur See den gemeinsamen Schutz des Reiches[22]). Die Flagge ist schwarz-weiß-roth[23]). Sie ist das Kennzeichen der Nationalität der Schiffe, welche durch die Reichsangehörigkeit der Eigenthümer und die Eintragung in die von den Amtsgerichten geführten, öffentlichen Schiffsregister bedingt und durch Schiffscertifikate nachgewiesen wird[24]). — Zur Sicherung des Schiffsverkehres im Auslande sind auf Grundlage der Gegenseitigkeit mehrfach Schifffahrts-

---

[17]) Nordostseekanal RG. 16. März 86 (RGB. 58) u. G. 16. Juli 86 (GS. 209); für den Bau ist eine besondere Kommission zu Kiel bestellt. — Rhein-Emskanal G. 9. Juli 86 (GS. 207), Verbesserung der Oder u. der Spree G. 6. Juni 88 (GS. 238) u. 14. April 90 (GS. 67); Regelung der Weichsel G. 20. Juni 88 (GS. 251).

[18]) LVG. § 136², 138, 145 Abs. 2, KrO. 13. Dez. 72 (neue Fassung GS. 81 S. 180) § 59 Abs. 2 u. ZustG. § 95¹. Zulässigkeit der Uebertragung an Wasserbauinspektoren E. 12. März 84 (MB. 208).

[19]) Hafenpolizeikommissionen zu Memel, Königsberg u. Pillau, Schifffahrtsrevierpolizei zu Stettin und zu Swinemünde; Hafenämter zu Emden, Geestemünde, Harburg u. Leer; Schifffahrtskommission zu Köln. In Danzig werden die Geschäfte von der kön. Polizeidirektion wahrgenommen. — Die Schifffahrts-, Hafen- u. Strompolizeibehörden sind nicht Ortspolizeibehörden Erk. OV. 11. Mai 82 (VIII 379). — Rang der Lootsenkommandeure und Hafenmeister § 70 Anm. 37 d. W.

[20]) Perels Handb. des Seerechts (Berl. 84), Stegemann die Seegesetze des d. Reiches (Berl. 82), Knitschky Seegesetzgebung (Berl. 83).

[21]) Die deutsche Handelsmarine umfaßte (1. Jan. 92) 2698 Segel- und 941 Dampfschiffe. Davon entfielen auf Preußen 1779 u. 410. Die Zahl der Segelschiffe nimmt ab, die der Dampfschiffe dagegen zu.

[22]) RVerf. Art. 4⁷ u. Art. 54 Abs. 1 u. 5. — Ausübung dieses Schutzes durch die Konsuln § 85 Abs. 4 d. W. — Unterstützung der regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen mit Ostasien u. Australien § 82 Anm. 21 d. W.

[23]) RVerf. Art. 55 u. V. 25. Okt. 67 (BGB. 39).

[24]) RVerf. Art. 54 Abs. 2, Ges. 25. Okt. 67 (BGB. 35) u. 23. Dez. 88 (RGB. 300). Ausdehnung des § 2 auf sonstige Seefahrzeuge u. deutsche Lustjachten G. 15. April 85 (RGB. 89). Das Ges. ist ReichsG. (§ 6 Anm. 12 d. W.) u. erg. durch G. 28. Juni 73 (RGB. 184); AusfVorschr. 13. Nov. 73 (RGB. 367), Aenderung (§ 5) Bek. 1. Sept. 92 (RGB. 787), Formular zu den Schiffscertifikaten Vf. 30. Jan. 92 (JMB. 58). — Entsprechende Vorschriften enthielt bereits das HandGB. (§ 359 Anm. 20 d. W.) Art. 432–438. — Zuständigkeit der Amtsgerichte G. 24. April 78 (GS. 230) § 25¹ u. 30; Ertheilung von Auszügen aus den Schiffscertifikaten Vf. 10. Mai 81 (JMB. 92). Verpfändung der Seeschiffe § 212 Abs. 2 d. W.

verträge abgeschlossen[25]). — Die Staatsgewalt erstreckt sich nicht auf die offene See und nimmt nur einen 3 Seemeilen breiten Streifen derselben längs der Küste und die Meerbusen bis zu einer Oeffnung von 10 Seemeilen als Küstenmeer für sich in Anspruch. Die Küstenfrachtfahrt (cabotage) ist den deutschen Schiffen vorbehalten, kann aber auch ausländischen Schiffen durch Vertrag oder kaiserliche Verordnung besonders eingeräumt werden[26]). — Ferner ist durch Vertrag der Großmächte, Sardiniens und der Pforte das Kriegsseerecht dahin geordnet, daß die Kaperei abgeschafft, mit Ausnahme der Kriegskontrebande die neutrale Flagge und das neutrale Gut unter feindlicher Flagge von der Beschlagnahme frei bleibt und Blokaden nur, wenn sie thatsächlich durchgeführt werden können, rechtsverbindlich sind[27]). Ueber die Rechtmäßigkeit der im Kriegsfalle gemachten Seebeute (Prise) wird durch besondere gemäß kaiserlicher Verordnung einzurichtende Prisengerichte entschieden[28]).

Das Seerecht wird im Handelsgesetzbuche[29]) unter den Bestimmungen vom Seehandel geregelt. Es umfaßt die Rechtsverhältnisse der Seeschiffe[30]), der Rheder (Schiffseigenthümer) sowohl dritten gegenüber[31]) als im Gegenseitigkeitsverhältnisse mehrerer Mitrheder[32]) und der Schiffer (Schiffsführer)[33]). Weiter werden daselbst behandelt das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern[34]) und Reisenden[35]); die Bodmerei (das Darlehnsgeschäft, welches unter bestimmten Voraussetzungen vom Schiffer unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung eingegangen werden darf)[36]); die Haverei (der an Schiff und Ladung zur Errettung beider aus Gefahr vorsätzlich und der durch Unfall

---

[25]) Schifffahrtsverträge mit Frankreich 2. Aug. 62 (GS. 65 S. 450) nebst Vtr. 10. Mai 71 (RGB. 223) Art. 11, vgl. Anm. 61, Großbritannien 16. Aug. 65 (GS. 66 S. 73); Schifffahrt auf dem Schwarzen Meere und der Donau Vtr. 13. März 71 (RGB. 104) u. 28. Mai 81 (RGB. 82 S. 61), auf dem Kongo u. Niger Berliner Konferenzakte 26. Feb. 85 (RGB. 215) Art. 13 bis 33. — Entsprechende Vorschriften finden sich auch in den Handelsverträgen § 358 Anm. 7 d. W.

[26]) G. 22. Mai 81 (RGB. 97). Das Recht ist den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien, der Niederlande u. Schweden-Norwegen eingeräumt u. steht den Schiffen von Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Siam u. Tonga vertragsmäßig zu V. u. Bek. 29. Dez. 81 (RGB. 275 u. 276) u. V. 1. Juni 86 (RGB. 179). — Küstenfischerei § 345 Abs. 2. d. W.

[27]) V. 12. Juni 56 (GS. 585); Beitritt der deutschen Staaten Bek. 3. Nov. 58 (GS. 568). Durchsuchung der Schiffe behufs Unterdrückung des Sklavenhandels § 35 Anm. 47 d. W.

[28]) G. 3. Mai 84 (RGB. 49). Demgemäß erging anläßlich der ostafrikanischen Blokade V. 15. Feb. 89 (RGB. 5).

[29]) § 359 Anm. 20 u. 21 d. W.

[30]) HGB. Art. 439—449; pr. EinfG. Art. 54. — Schiffsregister Anm. 24.

[31]) HGB. Art. 450—455 u. 477.

[32]) Das. Art. 456—476.

[33]) Das. Art. 478—527 (zu Art. 489 pr. EinfG. § 55; zu Art. 520 Berichtigung GS. 77 S. 218; Art. 488 u. 494 sind aufgehoben G. 30. Jan. 77 RGB. 244 § 13[2]). — Aufgehoben ist auch der sich daran schließende Tit. 4 (Art. 528—556) des HGB. betr. die Schiffsmannschaft SeemannsO. 27. Dez. 72 (RGB. 409) § 110.

[34]) HGB. Art. 557—664.

[35]) Das. Art. 665—679.

[36]) Das. Art. 680—701.

verursachte Schaden, große und besondere Haverei)[37]; der Berge- und Hülfslohn für Bergung und Hülfsleistung in Seenoth[38]; die Rechte der Schiffsgläubiger[39] und die Seeversicherung[40]. Die seerechtlichen Verjährungsfristen sind bei der Nothwendigkeit schleuniger Regelung nur kurz bemessen[41].

Dem Schutze der Seeschifffahrt gegen die ihr drohenden besonderen Gefahren wird neben entsprechenden Strafvorschriften[42] durch eine Reihe eigener Einrichtungen gedient. Zur Abgabe von Gutachten und Vorschlägen auf diesem Gebiete besteht die dem Reichsamte des Innern unterstellte technische Kommission für Seeschifffahrt. Unter dem Marineministerium steht die deutsche Seewarte zu Hamburg, welche die Kenntniß des Meeres und der Witterung im Interesse der Seeschifffahrt fördern soll[43]. Auch die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Schifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken) bilden Gegenstand der Reichsgesetzgebung[44]. — Die früher allgemein vorgeschriebene Verpflichtung der Seeschiffer, sich beim Einlaufen in die Häfen der Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen der Lootsen zu bedienen (Lootsenzwang) ist auf einzelne, durch Polizeiverordnung besonders festzustellende Fälle beschränkt[45]. — Zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See sind Vorschriften über die Anwendung von Lichtern und Schallsignalen und über das Ausweichen gegeben[46]. Im Falle des Zusammenstoßes ist gegenseitig Hülfe zu leisten[47]. Die bestimmungsmäßigen Noth- und Lootsensignale dürfen nur angewendet werden, wenn ein Schiff sich in Noth oder Gefahr befindet, oder wenn ein Lootse auf demselben verlangt wird[48]. Die Ursachen der Seeunfälle

---

[37]) Das. Art. 702—735. — Auf Grund der eidlichen Bekundung des Hergangs seitens des Schiffers und der Besatzung (Ablegung der Verklarung) erfolgt die Seeschädenauseinandersetzung (Dispache) durch eigens vom Gerichte angestellte Personen (Dispacheure) Art. 729, 731 u. pr. EinfG. Art. 57. — Schadenersatz bei Zusammenstößen Art. 736—741.

[38]) Das. Art. 742—756.

[39]) Das. Art. 757—781 u. pr. EinfG. Art. 58. — Verpfändung der Seeschiffe Art. 59, verb. § 212 Abs. 2 d. W.

[40]) HGB. Art. 782—905 (Art. 889 aufgeh. G. 30. Jan. 77 RGB. 244 § 13 ²). — Strafe betrügerischer Zerstörung od. Beschädigung versicherter Schiffe StGB. § 265.

[41]) HGB. Art. 906—911.

[42]) Gefährdung der Schiffe durch Mitführung von Kontrebande StGB. § 297; Zerstörung § 305; Brandstiftung § 306 nebst 325; Herbeiführung des Strandens § 323 nebst 325, 326 u. EinfG. § 4.

[43]) G. 9. Jan. u. V. 26. Dez. 75 (RGB. 11 u. 385).

[44]) G. 3. März 73 (RGB. 47) u. Bek. 31. Juli 87 (RGB. 387); Strafe der Beschädigung od. Zerstörung StGB. § 322, 325, 326 u. EinfG. § 4.

[45]) G. 9. Mai 53 (GS. 216) u. LVG. § 138 Abs. 3. — Gebühren Anm. 14.

[46]) V. 7. Jan. 80 (RGB. 1), Aenderung des Art. 10 V. 16. Feb. 81 (RGB. 28); StGB. § 145; Begriff des Schiffsführers V. 29. Juli 89 (RGB. 171). Die Ordnung des Signalwesens in England (1857) wurde von den übrigen seefahrenden Staaten angenommen und hat dadurch internationale Bedeutung gewonnen.

[47]) V. 15. Aug. 76 (RGB. 189), StGB. § 145 u. V. 1889 (vor. Anm.).

[48]) V. 14. Aug. 76 (RGB. 187) u. StGB. § 145.

werden durch die unter der Aufsicht des Reiches stehenden Seeämter auf Grund eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens näher festgestellt, um der Wiederkehr ähnlicher Unfälle möglichst vorzubeugen. Dieserhalb sind die Seeämter berechtigt, den dabei für schuldig befundenen Schiffern, Steuerleuten und Maschinisten wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes zu entziehen. Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde an das zu Berlin für das Reichsgebiet bestellte Oberseeamt zulässig[49]). — Bei Strandungen regelt das H.-G.-B. nur den Anspruch auf Berge- und Hülfslohn[38]); in betreff der Rettung der Menschen und der Bergung des Eigenthums ist dagegen ein besonderes Verfahren vor den Strandämtern (Strandhauptleuten) vorgeschrieben. Letztere haben vorzugsweise das Strandgut zu verwalten und den Empfangsberechtigten zu übermitteln, während das eigentliche Hülfs- und Rettungswerk den ihnen untergeordneten Strandvögten obliegt[50]). Das s. g. Strandrecht, welches dem Fiskus oder den Strandbewohnern einen besonderen Anspruch auf das Strandgut verlieh, ist aufgehoben[51]). — Im Interesse der Sicherheit des Betriebes wird die Ladungsfähigkeit der Schiffe durch Schiffsvermessung festgestellt und durch Meßbriefe beurkundet[52]). — Endlich bedürfen Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Lootsen eines von dem Regierungspräsidenten auszustellenden Befähigungsnachweises. Die Vorbildung wird auf Navigationsschulen und Navigationsvorschulen erworben. Mit ersteren sind Prüfungskommissionen für die große und für die kleine Fahrt verbunden[53]).

---

[49]) G. 27. Juli 77 (RGB. 549), erg. G. 11. Juni 78 (RGB. 109). Geschäftsordnung für das Oberseeamt 3. Mai 78 (CB. 276), Nachtr. 10. Mai 89 (CB. 371). — Preußische Seeämter bestehen zu Königsberg für Ostpreußen; Danzig für Westpreußen; Stettin für die RegBezirke Köslin und Stettin; Stralsund für den RegBez. Stralsund; zu Flensburg und Tönning für die Ost- u. für die Westküste von Schl.-Holstein; zu Emden für die ostfriesische Küste. (Seeämter finden sich außerdem zu Rostock, Lübeck, Hamburg, Bremerhafen u. Brake.) Bek. 1. Dez. 77 (CB. 621) u. 6. Nov. 87 (CB. 545). — Privatrechtlicher Schadenersatz Anm. 37.

[50]) StrandO. 17. Mai 74 (RGB. 73) u. Instr. 24. Nov. 75 (CB. 750). — Pflicht zur Hülfeleistung StrandO. § 9 u. StGB. § 360[10]; Strafe der Herbeiführung der Strandung StGB. § 322, 323, 325 u. 326. — Dem Zwecke der Rettung dient die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

[51]) LR. II 15 § 81—87.

[52]) RVerf. Art. 54 Abs. 2; SchiffsvermO. 30. Juni 88 (RGB. 190), Instr. 23. Nov. 72 u. (Vermessung f. d. Suezkanalfahrt) 29. Nov. 88 (CB. 953). Als Vermessungsbehörden (§ 19) sind bestimmte Steuer- u. Zollämter, als Revisionsbehörden (§ 20) die betr. Regierungspräsidenten bestellt. Die Ausführung der Vorschriften wird durch das Schiffsvermessungsamt überwacht mit zwei Reichsschiffsvermessungsinspektoren für die Nord- und für die Ostsee. — Dänische, österreichisch-ungarische und nordamerikanische Vermessungsangaben werden in deutschen Häfen anerkannt Best. 21. Dez. 72 (CB. 73 S. 162 u. 1884 S. 156), desgl. britische und französische Best. 2. Okt. 73 (CB. 316) u. 21. März 83 (CB. 82), italienische 21. April und spanische 24. Aug. 83 (CB. 127 u. 265), belgische 28. März 84 (CB. 107), russische 11. Feb. u. schwedische 22. Juli 82 (CB. 37 u. 353).

[53]) RVerf. das.; GewO. § 31 Abs. 1 u. 2 u. § 40. — Prüfung der Maschinisten Vorschr. 26. Juli 91 (RGB. 359)

Die Verhältnisse der Schiffsmannschaften auf deutschen Kauffahrteischiffen sind einheitlich geordnet[54]). Als Behörden bestehen die Seemannsämter[55]). Diese haben die Aufgabe, die von den Schiffsleuten zu führenden Seefahrtsbücher auszufertigen, die zwischen diesem und dem Schiffer (Schiffsführer und Schiffskapitän) getroffenen Abreden über Dienstantritt und Austritt zu verlautbaren (An- und Abmusterung)[56]), Streitigkeiten zwischen beiden zu schlichten und vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden[57]), auch Uebertretungen der Schiffsleute zu untersuchen und mittelst vorläufiger Festsetzung zu bestrafen[58]). Der Vertrag zwischen Schiffern und Schiffsleuten heißt Heuervertrag und hat eine eigene Gestaltung[59]). Die Schiffsleute sind der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen[60]). — Hülfsbedürftige deutsche Seeleute im Auslande müssen auf Anordnung des Seemannsamtes von jedem heimfahrenden deutschen Kauffahrteischiffe gegen Entschädigung mitgenommen werden[61]). — Die Schiffsführer haben sich im Auslande bei den Konsuln zu melden[62]).

§ 366.

c) Die **Binnenschifffahrt** ist, was den Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und deren Zustand, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle betrifft, Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden. Abgaben dürfen auf schiffbaren Wasserstraßen von Schiffen und Flößen nur für Benutzung der Verkehrsanstalten erhoben

u. (Formulare) Bek. 22. Aug. 91 (CB. 266), der Seeschiffer und Seesteuerleute Bek. 6. Aug. 87 (RGB. 395) u. Bek. (Farbenblindheit) 11. Juni 91 (RGB. 348) sowie (Berechtigung der vor dem 1. Mai 1870 zugelassen gewesenen) 25. Sept. 69 (BGB. 660); § 14—19 erg. Bek. 15. Juni 88 (RGB. 185). Die Befolgung der Vorschriften wird durch Reichsprüfungsinspektoren überwacht. — Navigationsschulen (Regul. 24. Juli 81 MB. 211) zu Altona, Apenrade, Emden, Flensburg, Grabow, Leer, Memel, Papenburg und Timmel, ferner zu Barth, Danzig, Geestemünde, Pillau und Stralsund; Navigationsvorschulen an den neun zuerst genannten Orten u. zu Alkersum (auf Föhr), Arnis, Grohn, Grünendeich, Prerow, Stolpmünde, Swinemünde, Westrhanderfehn u. Zingst. — Zuständigkeit des Handelsministers § 50 d. W.

[54]) SeemannsO. 27. Dez. 73 (RGB. 409), ergänzt (Militärverhältniß der Anzumusternden) E. 8. Dez. 88 (MB. 89 S. 10, Anl. 4 zur WehrO. 22. Nov. 88 CB. 89 S. 1). — Unfallversicherung der Seeleute § 353 Abs. 5 Nr. 5 d. W.

[55]) Das. § 4. Als solche wirken die in den inländischen Hafenorten nach § 12 des G. 26. März 64 (GS. 693) errichteten Musterungsbehörden, im Auslande die Konsulate § 85 d. W. — Kostentarif 22. Feb. 73 (CB. 62), erg. Bek. 24. Nov. 85 (CB. 525).

[56]) SeemO. § 5—23. Form der Musterrolle Bek. 18. Juli 91 (CB. 218).

[57]) SeemO. § 104—106, 29 u. 47.

[58]) Das. § 101. — Strafen § 81 bis 100, 107 u. StGB. § 297, 298. — Feststellung des Thatbestandes SeemO. § 102 u. 103.

[59]) Das. § 24—71.

[60]) Das. § 72—80.

[61]) G. 27. Dez. 72 (RGB. 432); Erstattung der Kosten R. 12. Dez. 67 (MB. 68 S. 65). — Gegenseitige Vereinbarung wegen Unterstützung hülfsbedürftiger Seeleute Bek. 12. Juli 90 (CB. 263), mit Frankreich wegen Auslieferung der Heuerguthaben und Effekten der Seeleute Bek. 10. April 85 (CB. 148).

[62]) § 85 Abs. 4 d. W.

werden und die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen[63]). Ganz aufgehoben sind die Rhein- und Elbzölle[64]) und die Flößereiabgaben[65]).

Die Flußfahrzeuge müssen gewisse Maße einhalten[66]) und im Interesse der steuerlichen und polizeilichen Ueberwachung eine vorgeschriebene Bezeichnung führen[67]).

Besondere Vorschriften sind für einzelne Ströme ergangen[68]). Zu diesen zählen auch die mit außerdeutschen Staaten vereinbarten, auf die Freiheit der Schifffahrt gerichteten Verträge (Schifffahrtsakten)[69]).

Für Stromschiffer und Lootsen bewendet es in betreff der Befähigung bei den Staatsverträgen[70]). Das Lootsengewerbe kann landesgesetzlich von besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden[71]). — Das Verhältniß der Stromschiffer zu den Schiffsknechten regelt sich in Altpreußen nach den Vorschriften für das Gesinde[72]), das zu den Befrachtern nach den seerechtlichen Bestimmungen des Landrechts[73]). Auch die Führung von Dienstbüchern ist für Schiffsknechte vorgeschrieben[74]).

3. Wege.

§ 367.

a) **Einleitung.** Die Eintheilung der Wege folgt drei verschiedenen Gesichtspunkten. Nach ihrer Bestimmung zerfallen sie in öffentliche und Privatwege. Die öffentlichen Wege sind für den gemeinen Gebrauch bestimmt

---

[63]) RVerf. Art. 4⁹ u. 54 Abs. 4 u. 5. Binnenfahrzeuge führen die Flagge ihres Heimathsstaates Erl. 20. Jan. 86 (MB. 4). Statistik des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen Best. 30. Juni 81 (CB. 330).

[64]) G. 24. Dez. 66 (GS. 873), bezw. G. 11. Juni und Vertr. mit Oesterreich 22. Juni 70 (BGB. 416 u. 417).

[65]) G. 1. Juni 70 (BGB. 312); dasselbe ist RG. § 6 Anm. 12 d. W. — Ausführung für die Werra u. Saale V. 1. Juni 70 (BGB. 314), für den Neckar V. 19. Feb. 71 (RGB. 31), für die Enz u. Nagold V. 13. Feb. 74 (RGB. 14). — Flößerei auf Privatflüssen LR. II 15 § 42, 43 u. G. 28. Feb. 43 (GS. 41) § 8—12.

[66]) Höhe der Kaffen KO. 23. Aug. 21 (GS. 157).

[67]) Regl. 21. Mai 42 (MB. 212).

[68]) Rhein: PolV. 9. Mai 64 (MB. 167); Elbe: PolRegl. 7. Feb. 42 (MB. 273) u. CR. 4. Mai 54 (MB. 115 u. 118).

[69]) Rev. Rheinschifffahrtsakte 17. Okt. 68 (GS. 69 S. 798) nebst AusfG. 17. März 70 (GS. 187); Elbschifffahrtsakte 23. Juni 21 (GS. 22 S. 9) und Additionalakte 13. April 44 (GS. 458), Ergänz. 7. April 54 (GS. 369) u. 15. Mai 63 (GS. 377).

[70]) GewO. § 31 Abs. 3 nebst Elbschifff.-AddA. § 12, 13, RheinschA. Art. 15—21, AusfG. § 1—3 u. ZustG. § 120⁴. — Befähigung der Lootsen überhaupt § 365 Abs. 3 d. W.

[71]) GewO. § 34 Abs. 3. Für Preußen wird keine Genehmigung erfordert.

[72]) KO. 23. Sept. 35 (GS. 222) Nr. 1, 4 u. G. 24. April 54 (GS. 214) § 2ᵃ. — Gesindeordnungen § 257 Abs. 1 d. W. — Kranken- u. Unfallversicherung der Binnenschiffer § 353 Abs. 5 Nr. 1.

[73]) KO. 23. Sept. 35 Nr. 2 u. LR. I 11 § 869—920; (die nach Nr. 2 der KO. gleichfalls für anwendbar erklärten § 1445 ff. des Tit. II 8 sind inzwischen durch das HandGB. aufgehoben EinfG. 24. Juni 61 GS. 449 Art. 60, 61).

[74]) PolV. 8. Juli 56 (MB. 206).

und können diesem kraft Privatrechts nicht entzogen werden; sie heißen, wenn der Verkehr auf denselben ein weitergehender ist, Land- und Heerstraßen, wenn er nur die Verbindung benachbarter Orte vermittelt, Vizinal- oder Kommunikationswege[1]). Die Privatwege sind nur für einzelne Personen oder — als Interessenten-, Feld- und Wirthschaftswege — für eine begrenzte Mehrheit derselben bestimmt[2]). — Nach der Bauart unterscheidet man die vorschriftsmäßig ausgebauten Kunststraßen (Chausseen) von den Wegen[3]). — Nach der Unterhaltungspflicht werden endlich Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindestraßen unterschieden.

Für den Verkehr kommen nur die öffentlichen Wege in Betracht; diese haben sich zu den wichtigsten Trägern desselben herausgebildet und finden in seiner Entwickelung auch ihre Geschichte. Aus dem grund- und später landesherrlichen Geleitsrechte war das nutzbare Wegerecht (Wegeregal) erwachsen. Dieses Recht verwandelte sich, als der Verkehr zu immer größerer Bedeutung heranwuchs und stets zunehmende Beachtung beim Staate forderte und fand, in eine Wegepflicht[4]). Die Wandlung vollzog sich im 18. Jahrhundert; die weitere Durchbildung erhielt das Wegewesen aber erst im 19ten und dem Staate ist dabei die dreifache Aufgabe zugefallen:

1. die Wegepflicht zu regeln (b);
2. die Grundsätze für den Wegebau festzustellen (c);
3. die Wege und ihren Gebrauch zu schützen (Wegepolizei) (d).

Gleichzeitig forderte der Grundsatz der Verkehrsfreiheit die Beseitigung aller die Benutzung der Wege erschwerenden Hemmnisse und Abgaben. So erfolgte nach Aufhebung der vom Verkehre selbst erhobenen Kommunikationsabgaben (Wege-, Pflaster-, Brücken- und Thorgelder)[5]) schließlich auch die des als Gebühr für ausgebaute Straßen entrichteten Chausseegeldes, indem der Staat auf dasselbe verzichtete und die Mehrzahl der unterhaltungspflichtigen Verbände seinem Beispiele folgte[6]). — Die letzte Entwickelungsstufe in der

---

[1]) Grundsteuerfreiheit G. 21. Mai 61 (GS. 253) § 4c. — Die Frage, ob ein Weg für einen öffentlichen zu erachten, unterliegt dem Verwaltungsstreitverfahren ZustG. § 56 Abs. 4; vgl. § 370 Abs. 2 d. W.

[2]) Die Privatwege fallen in das Gebiet des Privatrechts (LR. I 22 § 63 bis 79, code civ. Art. 682—684) u. der Feldpolizei (§ 337 d. W.).

[3]) Als Kunststraßen gelten alle Straßen, welche den chausseepolizeilichen Vorschriften (§ 370 Abs. 4 d. W.) unterliegen oder Chausseegeld erheben dürfen (Anm. 6) oder vom Oberpräsidenten als solche anerkannt sind. Das Verzeichniß dieser Straßen wird durch die Amtsblätter veröffentlicht G. 20. Juni 87 (GS. 301) § 12.

[4]) § 130 d. W. — Dieser Entwickelungsgang spiegelt sich noch im LR. ab, welches dem Staate die Unterhaltungspflicht ausdrücklich gegen den Genuß der ihm von den Straßen zukommenden Nutzungen überträgt (II 15 § 11).

[5]) V. 16. Juni 38 (GS. 353).

[6]) G. 27. Mai 74 (GS. 184). — Die Erhebung — soweit sie noch besteht — richtet sich in den 9 älteren Provinzen nach dem Tarife 29. Feb. 40 (GS. 94). — Vgl. § 364 Anm. 14 d. W. — Für die Höhe dieser Abgaben wird auch durch die Reichsgesetzgebung eine Schranke gezogen Vtr. 8. Juli 67 (BGB. 81) Art. 22 u. RVerf. Art. 40.

Entwickelung des Wegewesens bildet der Uebergang auf die Selbstverwaltungskörper. Nachdem die Schienenwege den durchziehenden Verkehr großentheils an sich gezogen hatten, war die Bedeutung der Landwege überall eine mehr örtliche geworden. Mit Rücksicht hierauf ist den Provinzen unter Zuweisung entsprechender Fonds die eigene Verwaltung der früheren Staatsstraßen (Chausseen)[7]) und daneben die Unterstützung der Gemeinden und Kreise bei Ausübung der ihnen obliegenden Wegebaupflicht[8]) übertragen.

Die Wegegesetzgebung ist ziemlich bunt zusammengesetzt. Innerhalb der älteren Provinzen hat nur die Provinz Sachsen eine neue Wegeordnung erhalten[9]), die für die gleiche Regelung in den übrigen Provinzen vorbildlich werden dürfte. Uebrigens reicht hier die Gesetzgebung noch vielfach in das vorige Jahrhundert zurück[10]). Besser erscheint das Wegewesen in den neuen Provinzen geordnet[11]).

---

[7]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 18 bis 25. Für Posen s. Regul. (Anm. 10). Einzelne Provinzen haben die Chausseen demnächst den engeren Verbänden der Kreise zugewiesen. — Die Chausseeunterhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf die Reinigung Erk. OV. 20. Okt. 86 (XIV 398) und nicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige Erk. OV. 16. März 87 (XV 272).

[8]) § 4¹ des Ges.; in Brandenburg und Sachsen werden Kreis- und andere Chausseen von den technischen Beamten der Provinzen verwaltet. Für Posen Regul. (Anm. 10); für Hannover G. 7. März 68 (GS. 223) § 1⁴ und in betreff der technischen Leitung des Landstraßenbaues 19. März 73 (GS. 129); für den RB. Kassel AE. 16. Sept. 67 (GS. 1528) Nr. 1; für den RB. Wiesbaden G. 11. März 72 (GS. 257) § 1¹.

[9]) WegeO. für die Prov. Sachsen 11. Juli 91 (GS. 316). Diese bezieht sich nicht auf Kunststraßen (§ 14), bestimmt den Begriff der öffentlichen Wege und den Umfang der Wegebaulast und Nutzungen (§ 1—14), behandelt die Wegebaupflicht (§ 15—35, vergl. § 368 Abs. 1 d. W.) u. regelt in den Uebergangsbestimmungen (§ 42—52) insbesondere die Ablösung der fiskalischen Unterhaltungspflicht in den vormals sächsischen Theilen (§ 44—49 u. V. 28. März u. G. 14. Juli 92 GS. 75 u. 213).

[10]) Allgemeine Vorschriften für die älteren Provinzen enthält neben einzelnen Wegepolizeigesetzen (Anm. 32—36) nur das LR., welches von Gemeindewegen (II 7 § 37¹, 38—44) u. Land- u. Heerstraßen (II 15 § 1, 13—17, 23 u. 24) handelt, aber nach § 15 das. nur in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze über die Wegebaulast zur Anwendung kommt. Aehnlich c. eiv. Art. 650. — Provinzialgesetze: Ostpreußen ProvR. (§ 173 Anm. 50 d. W.) Zus. 226; Westpreußen ProvR. (das.) § 68 u. Wegeregl. 4. Mai 1796. — Kurmark Ed. 18. April 1792, auf die Neumark ausgedehnt V. 15. Juni 1803 (KA. XII 546). In den vorm. sächsischen Landestheilen ist das Straßenbaumandat von 1781 aufgehoben PlB. OTr. 4. Juli 53 (JMB. 328). — Pommern Wegeregl. 25. Juni 1752; Neuvorpommern Regl. 21. Mai 1708 u. V. 14. Aug. 1777. — Posen, Provinzialstraßen V. 21. Juli 43 (MB. 348) u. Regul. 27. Dez. 75 (GS. 76 S. 23); Hand- und Spanndienste bei Land- und Heerstraßen G. 21. Juni 75 (GS. 324); im Netzedistrikt gilt das westpreuß. Wegeregl. — Schlesien Wegeregl. 11. Jan. 1767. — Westfalen u. Rheinprovinz, Erhaltung der durch Staatswaldungen führenden Wege durch den Fiskus V. 17. Nov. 41 (GS. 405). Im Kreise Meisenheim ist die hess. V. 9. Juli 38 noch in Kraft V. 20. Sept. 67 (GS. 1534) § 3¹. Ausführliche Darstellung dieses verworrenen Rechtszustandes s. Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 Bd. 1 S. 305 bis 326. — Für Hohenzollern erging G. 5. Jan. 78 (GS. 5); siehe auch Anm. 34. — Das Wegerecht und die Wegeverwaltung, von Germershausen, 2 Bde. (Berl. 90).

[11]) Schl.-Holstein WegeV. 1. März

§ 368.

b) Obwohl die **Wegepflicht** hiernach nicht einheitlich geregelt erscheint, tritt doch überall eine örtlich nach den Feldmarken begrenzte Pflicht auf, die mit fortschreitender Entwickelung des Gemeindewesens mehr und mehr zur Gemeindepflicht geworden ist[12]). In den neuen Provinzen ist diese Entwickelung bereits abgeschlossen[11]). Ebenso ist in der Provinz Sachsen die Wegepflicht — soweit sie nicht durch Gesetz oder eigene Entschließung auf Kreis oder Provinz übergegangen ist — den Gemeinden (Gutsbezirken) übertragen. Die entgegenstehenden älteren Observanzen sind aufgehoben. Gemeinden oder Gutsbezirke können dabei auf dem durch die Landgemeindeordnung bezeichneten Wege (§ 78 Abs. 3 d. W.) zu Wegeverbänden vereinigt werden, erhalten auch bei unzureichender Leistungsfähigkeit Kreisbeihülfen[13]).

Neben der ordentlichen findet sich eine außerordentliche Wegepflicht für solche Betriebe anerkannt, welche die Wege in erheblicher Weise dauernd abnutzen[14]).

Von größter Bedeutung ist das Eintreten der Kreise und Provinzen in die Wegepflicht geworden. Die wichtigsten, früher vom Staate unterhaltenen Straßen (Chausseen) sind Provinzialstraßen geworden[7]); die minder wichtigen, aber doch dem allgemeinen Verkehre dienenden Wege großentheils als Kreisstraßen in Bau und Unterhaltnng übernommen, so daß nur die unbedeutenderen als Gemeindewege zurückgeblieben sind[15]). Daneben wird

---

42 (chron. Samml. 191, in den polizeilichen Vorschriften durch das Anm. 34 angeführte G. ergänzt), Pat. 27. Dez. 65 (VBl. 66 S. 1), G. 26. Feb. 79 (GS. 94) und lauenb. WegeO. 7. Feb. 76 (WochBl. 27); ferner ZustG. § 55, 56, 58, 59 u. KrO. 26. Mai 88 (GS. 139) § 150, 151. — Hannover ChausseeG. 20. Juni 51 (hann. GS. I 119), Landstraßen u. Gemeindewege G. 28. Juli 51 (das. 141), erg. G. 5. März 71 (GS. 153), 26. Feb. 77 (GS. 18), KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 2 u. 114 u. ZustG. § 55, 56 u. 60; vgl. Anm. 8, 16, 34 u. 35. — RegBez. Kassel ohne einheitliches Wegerecht; Ergänzung der Einzelvorschriften G. 16. März 79 (GS. 225) u. ZustG. § 55—57, 61 u. KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 115 u. 116 Abs. 4. — Vorm. Herzogthum Nassau Landeschausseen Ed. 22. März 48; chaussirte Verbindungsstraßen V. 2. Okt. 62 (VBl. 176) u. ZustG. § 55—57 u. 62, vgl. Anm. 34. Vormals großh. hess. Landestheile G. 4. Juli 12 u. 6. Nov. 60 (RegBl. 333) u. ZustG. § 55—57 u. 63.

[12]) CR. 25. Juni 65 (MB. 187).

[13]) WegeO. (Anm. 9) § 15—23, 43 u. 50.

[14]) ZustG. § 64 u. G. 11. Juli 91 (GS. 329). — Diese Wegepflicht besteht für Gemeindewege in der Prov. Sachsen G. 28. Mai 87 (GS. 277) u. WegeO. (Anm. 9) § 42 Abs. 2, Brandenburg G. 7. u. Schl.-Holstein G. 2. Juli 91 (GS. 315 u. 292), im Herzogth. Lauenburg WegeO. § 24, im RB. Kassel G. 1879 § 7 u. Wiesbaden G. 27. Juni 90 (GS. 225); für Gemeindewege u. Kreisstraßen in Schlesien G. 16. April 89 (GS. 100), Westfalen G. 14. Mai 88 (GS. 116) und der Rheinprovinz G. 4. Aug. 91 (GS. 334); für Gemeindewege und Landstraßen in Hannover G. 1877 (Anm. 11).

[15]) Diese Dreitheilung tritt mit einigen Abweichungen in fast allen Provinzen auf. In Schl.-Holstein werden Haupt- u. Nebenlandstraßen und Nebenwege, in Hannover Chausseen, Landstraßen und Gemeindewege unterschieden. In der Rheinprovinz sind die Bezirksstraßen, welche hier die Stelle der Kreisstraßen vertraten, mit den Provinzialstraßen (Chausseen) vereinigt AE. 27.

der Gemeinde- und Kreiswegebau seitens der Provinzen, der erstere zum Theil auch seitens der Kreise durch Beihülfen gefördert, die nach der Steuerkraft der pflichtigen Verbände und nach der Bedeutung und Beschaffenheit der auszubauenden oder ausgebauten Wege abgestuft sind[8]). Die Beihülfen, die sich mit einer gewissen Dehnbarkeit und Beweglichkeit den verschiedenen Leistungsverhältnissen und Verkehrsbedürfnissen anpassen lassen, dienen zur Ausgleichung der zwischen Pflicht und Leistungsfähigkeit obwaltenden Mißverhältnisse und bilden dadurch eine wichtige Ergänzung der Wegepflicht.

Die Vertheilung der Wegelast innerhalb der pflichtigen Verbände folgt dem allgemeinen für Verbandslasten bestehenden Maßstabe[16]). Mit dem Ersatze der Natural- durch die Geldwirthschaft sind an Stelle der früheren Hand- und Spanndienste meist feste Geldbeiträge getreten. Erstere sind aber darum nicht ausgeschlossen[17]); sie können sogar mit der Vertheilung nach dem Lastenfuße verbunden werden, indem die geleisteten Dienste nach bestimmten Preissätzen auf die schuldigen Beiträge angerechnet und letztere somit abverdient werden können.

§ 369.

c) **Der Wegebau** bezweckt den Neubau und die Unterhaltung der Wege und ihres Zubehörs an Brücken[18]), Durchlässen, Seitengräben, Zugängen, Schutzvorrichtungen, Baumpflanzungen und Wegeweisern[19]). Er setzt die Beschaffung der erforderlichen Grundstücke und Materialien voraus und fordert die Beobachtung bestimmter technischer Grundsätze.

Dieser Beschaffung dient das Enteignungsrecht[20]). Soweit es sich

---

Dez. 75. Auch im RegB. Kassel werden nur Chausseen (hier Landstraßen genannt) und Landwege unterschieden. In Nassau werden die Landeschausseen von dem Kommunalverbande, die chaussirten Verbindungsstraßen von diesem unter Mitleistung der Gemeinden und die Vizinalwege von den letzteren allein unterhalten. Ein ähnliches Verhältniß waltet in Hohenzollern bezüglich der unmitttelbaren und mittelbaren Landstraßen und der Nebenwege ob Anm. 10 u. 11. — Die Einführung einer einheitlichen Bezeichnung (Gemeinde-, Kreis- und Provinzialstraßen) würde wesentlich zur Klärung beitragen. — Anfang 1887 waren vorhanden 31413 km Provinzial- u. Bezirks-, 26379 km Kreis-, 4456 km Gemeinde- und 3006 km sonstige, überhaupt 65254 km Chausseen.

[16]) Sächs. WegeO. (Anm. 9) § 19. — Zuständigkeit bei Inanspruchnahme der Wegepflichtigen § 370 Abs. 2 d. W. — Besonderer Vertheilungsmaßstab für Landstraßenbeiträge in Hannover G. 28. Juni 51 § 35—41, G. 12. März 68 (GS. 225), 9. Jan. 78 (GS. 9) u. KrO. 6. Mai 81 (GS. 181) § 10 Abs. 4.

[17]) Chausseebaudienste LR. II 15 § 13 bis 17, 23 u. 24; Aufhebung in Schlesien KO. 11. Juli 38 (GS. 379), Sachsen KO. 22. Juni 39 (GS. 234) und (auf den sonstigen fiskalischen Wegen in den vormals sächsischen Theilen) WegeO. (Anm. 9) § 44; Schneeräumungspflicht Anm. 36; Pflicht zur Unterhaltung der Bürgersteige § 277 Anm. 33 d. W.

[18]) Brücken über schiffbare Ströme unterhält der Staat LR. II 15 § 53.

[19]) Wegeweiser R. 12. Juni 46 (MB. 124); Ortstafeln in den Ortschaften an den durch- oder vorüberziehenden Straßen KO. 25. Aug. 20 (KA. V 567) u. R. 13. Mai 23 (das. XV 150).

[20]) EnteignungsG. (§ 363 Abs. 3 d. W.).

dabei um Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege oder um Umwandlung von Privatwegen in letztere handelt, ist die Zulassung im Einzelfalle nur von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig[21]). Auch für die Entnahme vorhandener Wegbaumaterialien ist ein erleichtertes Enteignungsverfahren zugelassen[22]).

Die technischen Grundsätze bilden eine nothwendige Ergänzung der Wegepflicht, deren Umfang erst durch sie die nöthige Begrenzung erhält. Diese Grundsätze sind nach Verkehrsbedürfnissen und Bodenverhältnissen verschieden[23]). Für Kunststraßen (Chausseen) sind jedoch Grundbedingungen maßgebend geworden, von deren Erfüllung in der Regel die Gewährung von Beihülfen und die Anwendung der besonderen chausseepolizeilichen Schutzvorschriften[24]) abhängig gemacht wird. Diese Bedingungen sind:

1. Herstellung von Steinschlag- oder Pflasterbahnen[25]);
2. Innehaltung bestimmter Breite und Steigungsverhältnisse[26]);
3. Bepflanzung[27]);
4. Sicherstellung der demnächstigen ordnungsmäßigen Unterhaltung[28]).

---

[21]) EG. § 3, ZustG. § 150 u. sächs. WegeO. (Anm. 9) § 12.

[22]) EG. § 50—53, ZustG. § 151 u. LVG. § 121.

[23]) In der Prov. Sachsen können hierüber Regulative durch die Kreisausschüsse aufgestellt werden WegeO. (Anm. 9) § 22 u. 23.

[24]) § 370 Abs. 4 d. W.

[25]) Die Steinbahnen bestehen aus einer Unterlage von gröberen Steinen, welche gesetzt oder geschüttet werden (Pack- oder Schüttlage), ausnahmsweise aus einer solchen von Kies oder Schlacken und aus einer Decklage von feinen (3 bis 5 ccm) geschlagenen Steinen, welche unter Einbringung von Kies feucht eingewalzt wird. — Pflasterbahnen sind kostspieliger, aber widerstandsfähiger, insbesondere gegen Einflüsse der Feuchtigkeit und deßhalb besonders für bebaute oder der Ueberfluthung ausgesetzte Straßen anwendbar. — Kiesbahnen entsprechen nur ausnahmsweise, bei leichtem Verkehr und trockenem Boden dem Verkehrsbedürfnisse, ähnlich die in den Nordseegegenden üblichen Klinkerbahnen (aus gebrannten Ziegelsteinen).

[26]) Breite des Straßenkörpers (Planums) 7—8 m, der Stein- ꝛc. Bahn 3,5—4,5 m, Stärke derselben 20—25 cm, Wölbung (Querprofil) 4—5 Proz.; höchste Steigung 4—6 Proz.; Böschung (Dossirung) gegen die Grabensohle oder tieferliegenden Nachbargrundstücke 1 m Höhe zu 1 ½—2 (im Sande 3) m Breite; Schutzstreifen gegen letztere (Stellwanne) 3—6 cm.

[27]) LR. II 15 § 9 u. 10. — In der Rheinprovinz (Dekr. 16. Dez. 11) und in Nassau (V. 30. Sept. 11 VBl. 98) sind die Anlieger zur Anpflanzung auf ihren Grundstücken verpflichtet. Bei der Bepflanzung sind, wo Klima und Boden es zulassen, Obstbäume zu wählen; dagegen sind die wegen schnellen Wachsthums früher beliebten Pappeln großentheils verschwunden, weil sie durch ihre Wurzeln u. Beschattung die benachbarten Felder schädigten CR. 18. Juli 51 (MB. 208), 4. Juli 61 (MB. 149) und 1. März 64 (MB. 58). — Berücksichtigung der Telegraphenleitungen CR. 21. Aug. 69 (MB. 221) u. 1. Aug. 88 (MB. 149).

[28]) Die Unterhaltung bezweckt die Wiederherstellung der abgenutzten Fahrbahn durch Ausfüllung ihrer Unebenheiten oder vollständige Neuüberdeckung. Zugleich hat sie der vorzeitigen oder ungleichmäßigen Abnutzung durch Abschlämmen, Legen von Spursteinen (R. 27. März 50 MB. 112 u. 25. Feb. 53 MB. 88) u. dgl. vorzubeugen.

§ 370.

d) **Die Wegepolizei** wird von den allgemeinen Orts- und Landespolizeibehörden [29]), in der Centralinstanz von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ausgeübt [30]) und umfaßt:

1. die Sorge für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der Wege seitens der Pflichtigen;
2. den Schutz der Wege und des Verkehrs auf denselben.

In der ersteren Thätigkeit finden die in betreff der Wegepflicht und des Wegebaues aufgestellten Grundsätze ihren nothwendigen Stützpunkt. Die Wegepolizeibehörde hat die Pflichtigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten und kann bei Gefahr im Verzuge die Arbeiten ohne vorgängige Aufforderung auf deren Rechnung ausführen lassen. Außerdem hat sie, wenn gegen ihre Anordnungen in betreff des Baues, der Unterhaltung, des Beitragsverhältnisses oder der Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr binnen 2 Wochen Einspruch erhoben wird, über diesen nach der erforderlichen Erörterung zunächst selbst Beschluß zu fassen. Gegen denselben ist die Verwaltungsklage zulässig [31]).

Zum Schutze aller Wege sind Strafbestimmungen ergangen, durch welche außer dem Verbot ihrer Beschädigung oder Zerstörung [32]) auch die Gefährdung oder Störung des Verkehres auf denselben untersagt wird [33]). Die besonderen Bestimmungen für Chausseen und für bebaute Straßen bilden den Gegenstand der Chaussee- und der Straßenpolizei.

---

[29]) § 220 u. 221 d. W. Die Chausseepolizei sollte wegen ihrer die ortspolizeilichen Grenzen überschreitenden Bedeutung in den Landgemeinden von den Landräthen gehandhabt werden R. 17. Juni 74 (MB. 161); das Erk. OV. 3. Sept. 84 (IX 204) beschränkt indeß diese Zuständigkeit auf den verkehrspolizeilichen Schutz und überweist die baupolizeilichen Anordnungen den Regierungspräsidenten. — Die Erlaubniß zu Bauten an Chausseen ertheilt der Amtsvorsteher, der dieselbe jedoch zuvor dem Landrathe vorzulegen hat C. 4. April 90 (MB. 64).

[30]) § 51 d. W.

[31]) ZustG. § 55, 56 u. 162. Die Instandhaltung der Chausseen, zu der der Chausseegeldhebeberechtigte verpflichtet erscheint (LR. II 15 § 138), ist nach der Anm. 29 angeführten Entsch. des OVG. die chausseemäßige. — Aehnliches mit öffentlichem Aufgebot und Ausschließung verbundenes Verfahren bei Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege ZustG. § 57.

[32]) StGB. § 304, 305, 321 u. 326, 307 [1 u. 2] u. FeldPolG. 1. April 80 (GS. 230) § 30.

[33]) StGB. § 366 [2,3,5,9,10] u. § 367 [12]. — Einführung gleicher Wagengeleise (4 Fuß 4 Zoll von der Mitte der Felgen ab) in den Provinzen Preußen V. 21. Juli 27 (GS. 28 S. 25); in der Kur- u. Neumark u. in Pommern Regl. 14. März 05 (NCC. XI 21) u. V. 30. Okt. 31 (GS. 248); in der Niederlausitz V. 23. Aug. 29 (GS. 103) u. 12. Mai 35 (GS. 93); Posen V. 21. Mai 30 (GS. 119); Schlesien V. 7. April 38 (GS. 258) u. G. 4. April 53 (GS. 157); Sachsen V. 10. Juli 30 (GS. 111) u. KO. 17. Sept. 33; Westfalen V. 30. Juni 29 (GS. 97) und in der Rheinprovinz AE. 20. Juni u. R. 24. Sept. 59. — Ausweichen gegenüber den Posten PostG. 28. Okt. 71 (RGB. 347) § 19, übrigens LR. II 15 § 25—37. — Zulassung von Straßenlokomotiven ER. 18. Feb. 64 (MB. 53), insbesondere Dampfpflüge Erl. 20. Jan. 86 (MB. 21).

Die Vorschriften der Chausseepolizei erhalten weitergehende Anforderungen als die der Wegepolizei[34]). Ferner ist beim Befahren der Kunststraßen für Last- und Frachtfuhrwerk eine mit dem Gewichte der Ladung in Verhältniß stehende Breite der Radfelgen vorgeschrieben[35]). — Bei Wegräumung außerordentlicher Schneemassen sind die Ortseinwohner zur Hülfeleistung gegen den ortsüblichen Tagelohn verpflichtet[36]). — Die Beobachtung der Chausseepolizeivorschriften wird durch den Chausseeaufseher überwacht[37]).

Die Straßenpolizei ist ihrem Wesen nach nicht von der Wegepolizei verschieden, doch fordern wegen des regeren Verkehres in bewohnten Orten neben den Rücksichten der Verkehrspolizei auch die der Unfalls-, Ordnungs-, Sitten- und Gesundheitspolizei[38]) eingehendere Berücksichtigung. Neben einigen gesetzlichen Bestimmungen[39]) wird diesem Bedürfniß durch die städtischen Straßenpolizeiordnungen Rechnung getragen.

4. Eisenbahnen.

§ 371.

a) **Einleitung.** Die Eisenbahnen entstanden in den dreißiger Jahren und waren in Preußen zuerst lediglich Gegenstand der Privatunternehmung. Der Staat war bei ihrer Zulassung und Ueberwachung zunächst nur von polizeilichen Gesichtspunkten geleitet. Erst als bei rascher Ausdehnung des Bahnnetzes die Verkehrsbedeutung der Bahnen in den Vordergrund trat, ging er zur Förderung derselben über, indem er Zuschüsse oder Zinsgarantien gewährte und später (seit 1850) selbst zum Unternehmer wurde. So entstand das gemischte Staats- und Privatbahnsystem. In neuester Zeit hat dasselbe

---

[34]) Aeltere Provinzen ausschließlich der Kreise Schleusingen und Ziegenrück und Hohenzollerns Chausseegeldtarif 29. Feb. 40 (GS. 94) zusätzliche Vorschr. Nr. 8—17. Verbot unebener Radfelgen, zu langer Hufeisenstollen und zu breiter Ladungen V. 17. März 39 (GS. 80) § 9—13 u. 17, eingef. in die Kreise Erfurt u. Wetzlar G. 10. Mai 58 (GS. 271) u. erg. G. 20. Juni 87 (GS. 301) Art. II u. III (der übrige Theil der V. ist durch dieses Gesetz beseitigt oder ersetzt, Anm. 35). — Hohenzollern V. 24. Mai 20 u. 5. Sept. 61. — Schl.-Holstein ohne Lauenburg G. 15. Juni 85 (GS. 289), ergänzt G. 27. Juni 90 (GS. 219) u. 4. Mai 92 (GS. 102), Lauenburg Regl. 23. Feb. 76 (WochBl. 48). — Hannover G. 4. Dez. 34 (hann. GS. I 319) nebst LandstrG. (Anm. 11) § 73—77. — Nassau V. 12. Dez. 54, 12. Okt. 55 u. 28. Jan. 57. — Umfang Anm. 31, Zuständigkeit Anm. 29.

[35]) Aeltere Provinzen ausschließlich der Kreise Schleusingen und Ziegenrück und Hohenzollerns: G. 20. Juni 87 (GS. 301). — Schl.-Holstein G. 1885 (vor. Anm.) § 8. Hannover G. 22. Feb. 79 (GS. 19). Aufhebung des älteren Ges. für Frankfurt a. M. G. 27. Mai 87 (GS. 281), die vormals bairischen Theile des RB. Kassel G. 21. April 90 (GS. 125).

[36]) KO. 8. März 32 (GS. 119) u. V. 6. Jan. 49 (GS. 89 u. 378). — Sächs. WegeO. (Anm. 9) § 41. — Schl.-Holstein G. 1885 (Anm. 34) § 28 u. 40.

[37]) V. 1839 (Anm. 34) § 14.

[38]) § 246—251, 259, 264 d. W.

[39]) StGB. § 366 2—5, 8—10 u. § 367 12. — Recht der anliegenden Hausbesitzer zu ungeschmälerter Benutzung der Straßen als solcher Erk. RGer. 7. März 82 (JMB. 149). Benutzung der Bürgersteige § 277 Anm. 33 d. W.

dem Staatsbahnsystem Platz gemacht, indem der Staat, dem durch die Erwerbung der neuen Provinzen neben einer ansehnlichen Zahl von Staatsbahnen ein abgeschlossenes Staatsgebiet erwachsen war, fast alle bedeutenderen Linien an sich zog[1]). Mitt Rücksicht auf das damit verbundene Anwachsen des Staatsbesitzes und der Staatsschuld sollen, um größeren Schwankungen im Staatshaushalte vorzubeugen, alle Eisenbahnüberschüsse zunächst zur Verzinsung der Eisenbahnschuld, sodann bis zu 2200000 M. zur Ausgleichung eines etwaigen Fehlbetrages im Staatshaushalte, hierauf zur Tilgung der Eisenbahnschuld bis zu $^3/_4$ Proz. derselben und erst mit dem Reste nach Bestimmung des Staatshaushaltes verwendet werden[2]). Um ferner die Interessen der beim Eisenbahntransporte Betheiligten genügend zu wahren, sind als Beiräthe in Verkehrsfragen für die Eisenbahndirektionen Bezirkseisenbahnräthe eingeführt, welche aus den wirthschaftlichen Vertretungen (Handelskammern, landwirthschaftlichen Vereinen u. s. w.) hervorgehen, während der Centralverwaltung in ähnlicher Weise der Landeseisenbahnrath zur Seite steht[3]).

Das Staatsbahnsystem ist gegen alle finanziellen und staatsrechtlichen Bedenken durchgedrungen, weil die Privatbahnen dem öffentlichen Interesse, welches das Eisenbahnwesen in immer zunehmendem Umfange für sich in Anspruch nahm, nicht in vollem Maße zu entsprechen vermochten. Anlage und Betrieb der Bahnen hätten, um den Anforderungen des Verkehres und der Landesvertheidigung überall gerecht zu werden, so weitgehenden Einschränkungen unterworfen werden müssen, daß dadurch jede Erwerbsfreiheit ausgeschlossen worden wäre. Daneben drängte auch die Entwickelung der Bahnen selbst auf dieses Ziel hin. So lange nur einzelne Verbindungen in Frage standen,

---

[1]) Erworben wurden die Bahnunternehmungen Berlin-Stettin, Magdeburg-Halberstadt, Hannover-Altenbeken u. Köln-Minden G. 20. Dez. 79 (GS. 635), rheinische u. Berlin-Potsdam-Magdeburg G. 14. Feb. 80 (GS. 20), bergisch-märkische, thüringische, Berlin-Görlitz, Kottbus-Großenhain, Märkisch-Posener, Rhein-Nahe G. 28. März u. Anhalter G. 13. Mai 82 (GS. 21 u. 269), oberschlesische, Breslau-Freiburg, rechte Oderufer, Posen-Kreuzburg u. Altona-Kiel G. 24. Jan., Berlin-Hamburg, bremische, Tilsit-Insterburg u. Oels-Gnesen G. 17. Mai 84 (GS. 11 u. 129), braunschweigische, schleswigsche, Münster-Enschede u. Halle-Sorau-Guben, zwei G. 23. Feb. u. G. 8. Mai 85 (GS. 11, 43 u. 117), Berlin-Dresden, Nordhausen-Erfurt und Oberlausitzer G. 28. März 87 (GS. 21), Unterelbische, westholsteinische u. schleswig-holsteinische Marschbahn G. 9. Mai 90 (GS. 69). Der Staat wurde nicht unmittelbar Eigenthümer, sondern erhielt unter Uebernahme aller Vermögensbestände und Schulden (Prioritäten) zunächst nur Besitz, Betrieb u. Verwaltung der Bahnen gegen eine den Aktionären zu zahlende feste, für ihn ablösbare Rente. — Das preußische Staatsbahnnetz, das 1879 nur 6078 km betrug, umfaßte (Jahresdurchschnitt 1891/2) 25410 km, darunter 6777 km Bahnen untergeordneter Bedeutung. — Der Ueberschuß der Staatsbahnen beläuft sich (Etat 1892/3) auf 367 Mill. M. — Ein ähnlich geschlossenes Staatsbahnnetz findet sich in Baiern, Württemberg, Baden, Sachsen, Oldenburg u. Elf.-Lothringen. Der Plan der Uebertragung der Staatsbahnen auf das Reich (preuß. G. 4. Juni 76 GS. 161) ist nicht zur Ausführung gelangt.

[2]) G. 27. März 82 (GS. 214).

[3]) G. 1. Juni 82 (GS. 313) u. (Bezirkseisenbahnräthe) Erl. 20. Dez. 82 (MB. 83 S. 14), (Landeseisenbahnrath) V. 9. Dez. 91 (GS. 373).

konnten die Privatunternehmungen, welche die Mehrzahl dieser Verbindungen geschaffen hatten, ungestört nebeneinander bestehen. Mit der Ausdehnung und Verdichtung des Bahnnetzes gingen dagegen die kleineren Unternehmungen mehr und mehr in größeren Ganzen auf, und wenn hierdurch auch der zu großen Zersplitterung vorgebeugt wurde, so lag doch die Gefahr eines Alleinbetriebes nahe, die den Mitbewerb in immer engere Grenzen wies. Die Befürchtung, daß das Eisenbahnwesen auch in der Hand des Staates in dieser Richtung ausarten könne, wird dadurch ausgeschlossen, daß der Staat neben der Aufgabe auch das unmittelbare Interesse hat, Wohlstand und Steuerkraft durch den Verkehr gefördert zu sehen. Der Sieg der Staats- über die Privatbahnen bezeichnet in diesem Sinne nur das Zurücktreten des Erwerbszweckes gegen den Verkehrszweck, wie es in ähnlicher Weise auf den Gebieten des Straßen- und Postwesens bereits zum Abschlusse gelangt ist. Der Unterschied gegen diese Gebiete besteht nur darin, daß auf letzteren der Staat als Inhaber der Regalität bereits die Verkehrseinrichtungen in der Hand hielt, und nur die Gestaltung derselben zu ändern brauchte, während er hier die Privatindustrie aus ihrer seitherigen Stellung verdrängen mußte.

Wichtige Folgen hat diese Entwickelung bereits für die Herstellung von Nebenbahnen (Sekundärbahnen) gehabt. Hierunter werden Bahnen verstanden, die den Hauptbahnen als Anschlußglieder dienen sollen und deßhalb mit einfacheren Bau- und Betriebseinrichtungen als diese ausgestattet sein können. Der nach Vollendung des Hauptverkehrsnetzes in den Vordergrund getretene Sekundärbahnbau eignet sich bei geringerer Ertragsfähigkeit und naturgemäßer Abhängigkeit von den Hauptlinien weniger für den Privatbetrieb. Er kann nur durch den Staat gefördert werden, der diese Bahnen entweder selbst ins Leben ruft, oder die betheiligten Verbände hierzu anregt und unterstützt[4]).

Als unterste Gattung erscheinen die Kleinbahnen. Diese dienen zwar gleichfalls dem öffentlichen Verkehre, unterliegen jedoch, da sie rein örtliche Bedeutung haben und keine Glieder des allgemeinen Staatsbahnnetzes bilden, geringeren Beschränkungen bezüglich der Genehmigung und Beaufsichtigung. Bestimmend ist dabei nur die Sicherheit des Betriebes und das Interesse des öffentlichen Verkehres, nicht das Bedürfniß und die finanzielle Sicherstellung. Die Genehmigung und Beaufsichtigung steht bei den mit Maschinenkraft betriebenen Bahnen dem Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde zu; diese führt insbesondere die eisenbahntechnische Aufsicht. Für andere Bahnen sind, falls sie Kunststraßen oder mehrere Kreise berühren, die Regierungspräsidenten, anderenfalls die Ortspolizeibehörden und die Landräthe

---

[4]) Preußen hat noch keine allgemeine Regelung vorgenommen, ist jedoch bereits mit einer großen Zahl einzelner Bahnlinien vorgegangen, Anm. 1 und (BetriebsO.) Anm. 35.

innerhalb ihrer Bezirke zuständig. Zur Eröffnung bedarf es der besonderen Erlaubniß dieser Behörden. Die Kleinbahnen unterliegen der Gewerbesteuer, aber weder der Eisenbahnabgabe, noch der besonderen, den Privateisenbahnen auferlegten Kommunalsteuer[5]). — Die dem öffentlichen Verkehre nicht dienenden, aber mit den öffentlichen Bahnen unmittelbar verbundenen und mit Maschinenbetrieb eingerichteten Privatanschlußbahnen sind nach ähnlichen Grundsätzen vom Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde zu genehmigen[6]).

§ 372.

b) **Die Eisenbahnverwaltung** ist zwischen Reich und Einzelstaaten getheilt.

Dem Reiche ist neben dem — bislang noch nicht zur Anwendung gebrachten — Rechte, im Interesse der Vertheidigung oder des gemeinsamen Verkehres Gesetze zu geben und Eisenbahnen selbst anzulegen oder zu genehmigen, auch eine Einwirkung auf Betrieb und Tarifwesen übertragen[7]). Zur Wahrnehmung dieser Rechte besteht das dem Reichskanzler unterstellte Reichseisenbahnamt[8]).

Wesentliche Aenderungen hat mit Erweiterung des Staatsbahnbetriebes die Eisenbahnverwaltung in Preußen erfahren. Nach Trennung des Ministeriums für Handel und Gewerbe von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten wird in diesem die Verwaltung der Staatseisenbahnen von der 1sten und 2ten, die Aufsicht über Privatbahnen von der 4ten Abtheilung wahrgenommen[9]) Dieser ist das Eisenbahnkommissariat zu Berlin unterstellt, welches die finanziellen und Betriebsangelegenheiten der Eisenbahngesellschaften zu überwachen hat[10]). — Die Staatsbahnverwaltung, welche durch Eisenbahndirektionen und Eisenbahnbetriebsämter geführt wird, ist nach Erweiterung des Bahnnetzes im Sinne der Decentralisation

---

[5]) G. 28. Juli 92 (GS. 225). Begriff § 1, Genehmigung § 2—27 u. 39, Verpflichtungen der Unternehmer § 28, 29 (gegenüber der Postverwaltung § 377 Anm. 15 d. W.), Erwerb durch den Staat § 30 bis 38, gemeinsame und Uebergangsbestimmungen § 52—55. — Ausf. Anw. 8. Aug. 92. — Kom. v. Gleim (Berl. 92).

[6]) G. 1892 § 43—55.

[7]) RVerf. Art. 4⁸, 41—47 (§ 371 d. W.), auf Baiern nur beschränkt anwendbar Art. 46, dagegen in Elf.-Lothringen gültig V. 11. Dez. 71 (RGB. 444).

[8]) RG. 27. Juni 73 (RGB. 164), GeschäftsO. 13. März 76 (CB. 197). Das Reichseisenbahnamt führt nur Aufsicht ohne eigene Verwaltung und hat, da solche im Verkehrswesen nicht durchführbar erscheint, bislang keine größere Wirksamkeit entfalten können. — Verwaltung der Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen) § 166 Anm. 17.

[9]) § 51 d. W. Vgl. § 121 Anm. 10 u. (Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen) Anm. 2.

[10]) EG. (Anm. 17) § 46; Regul. 24. Nov. 48 (MB. 390); Erweiterung der Befugnisse ER. 14. Juni 75 (MB. 164); Mitwirkung bei Enteignungen ER. 7. Nov. 77 (MB. 78 S. 10); Zuständigkeit als Disciplinarbehörde G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 24² u. 31.

umgestaltet worden[11]). Dem Minister sind nur grundsätzliche Entscheidungen und Gegenstände von allgemeiner Bedeutung vorbehalten[12]). Die Direktionen führen die obere Aufsicht, verwalten die wichtigeren organisatorischen Tarif- und Fahrplanangelegenheiten und bilden die Disciplinarbehörde[13]). Die Betriebsämter üben die laufende Bau-, Betriebs- und Bahnpolizeiverwaltung aus. Für die Bauleitung auf Nebenstrecken können besondere Eisenbahnbaukommissionen errichtet werden[14]). — Für Staatseisenbahnbeamte bestehen neben den allgemeinen mehrere besondere Vorschriften[15]). Amtliche Veröffentlichungszeitschrift ist das Eisenbahnverordnungsblatt, das mit einem Beiblatte (Archiv für Eisenbahnwesen) seit 1878 erscheint[16]).

§ 373.

c) **Eisenbahnanlage. Eisenbahngesellschaften.** Das preußische Eisenbahnwesen unterliegt zwar einer einheitlichen Gesetzgebung[17]), ist aber in seiner raschen Entwickelung längst über den Rahmen derselben hinausgewachsen, da diese Gesetzgebung nur auf Anlage der Eisenbahnen durch Aktiengesellschaften berechnet war, ohne die damals unbekannte Ausführung durch Staat, Verbände oder Privatpersonen zu berücksichtigen.

Die Zulässigkeit der Unternehmung erscheint durch das Verkehrsinteresse und durch die finanzielle Sicherstellung bedingt. Die Bahnanlage an sich fordert landesherrliche, ihre Durchführung im einzelnen ministerielle Genehmigung[18]). Dieser Konzession muß die Zeichnung des Aktienkapitales und der

---

[11]) AE. 24. Nov. 79 (MB. 80 S. 84). Eisenbahndirektionen zu Bromberg, Berlin, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Altona, Hannover, Frankfurt a. M., Elberfeld, Köln (rechtsrheinische) u. Köln (linksrheinische). Uebersicht der Direktionen und Betriebsämter und ihrer Bezirke Bek. 19. März 85 (JMB. 134), 24. März 86 (das. 75), 26. März 87 (das. 89) u. 19. März 88 (das. 83). Aenderung AE. 19. März 90 (GS. 31). — Bezirkseisenbahnräthe Anm. 3.

[12]) AE. 1879 § 3—7. — Erlaß von Polizeiverordnungen § 228 d. W. — Landeseisenbahnrath Anm. 3.

[13]) AE. 1879 § 8—15 u. G. 17. Juni 80 (G.S. 271).

[14]) AE. 1879 § 16—21.

[15]) Anstellung das. § 31—39, als Baubeamte § 274 Anm. 7 d. W.; PrüfO. f. die mittleren und unteren Beamten und Annahme von Civilsupernumerarien Erl. 26. März 87; Anstellung von Frauen CR. 8. Jan. 73 (MB. 17); verb. Anm. 35. — Uniform § 70 Anm. 37. — Tagegelder und Reisekosten V. 30. Okt. 76 (GS. 451), 8. Juni 80 (GS. 273), 6. Sept. 86 (GS. 286), 14. April 87 (GS. 131) u. 27. Juli 89 (GS. 335); Umzugskosten V. 26. Mai 77 (GS. 173), 5. Sept. 86 (GS. 285), 15. April 87 (GS. 132) u. 27. Juli 91 (GS. 335) nebst AusfV. 7. Juli 77 (MB. 176); Einberufung im Mobilmachungsfalle § 89 Nr. 2 d. W. Zur Anstellung von Militäranwärtern sind verschiedene Privatbahnen verpflichtet CB. 91 S. 241.

[16]) Bek. 7. Jan. 78 (MB. 17).

[17]) EisenbahnG. 3. Nov. 38 (GS. 505), mit Ausschluß der § 11—13, 15 bis 19, 38—41 u. 44 in die neuen Provinzen eingeführt V. 19. Aug. 67 (GS. 1426) und in den wichtigeren Vorschriften in dem G. 1. Mai 65 (GS. 317) für Hohenzollern wiedergegeben. — Schrötter, Eisenbahnrecht (Berl. 83); Eger, desgl. (Bresl. 89) 2 Bde.

[18]) EG. § 1, 4 u. 5, ZustG. § 158; Verfahren StMB. 30. Nov. 38 (KA. XXII 211).

Zusammentritt der Gesellschaft vorausgehen. Das Statut bedarf der landesherrlichen Genehmigung[19]). Die Eisenbahngesellschaften können als Körperschaften Grundeigenthum erwerben und nöthigenfalls das Recht der Enteignung für sich in Anspruch nehmen[20]). Zur Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und Ausgabe neuer Aktien ist ministerielle Genehmigung erforderlich[21]). Der früher für dreißig Jahre gewährte Ausschluß der Konkurrenzbahnen[22]) ist unbeschadet der bereits erworbenen Rechte aufgehoben worden[23]). Den Seitenverbindungen anderer Bahnen muß der Anschluß gestattet werden[24]). Die Gesellschaft hat die Bahn rechtzeitig und ordnungsmäßig herzustellen und gehörig zu erhalten[25]). Sie muß die benachbarten Grundbesitzer durch die erforderlichen Anlagen vor entstehenden Gefahren und Nachtheilen schützen[26]) und für alle infolge der Anlage an den Staat herantretenden Entschädigungsansprüche aufkommen. Dagegen hat sie bei Kriegsbeschädigungen keinen Ersatzanspruch[27]). Sie ist der Besteuerung unterworfen[28]) und zur Beförderung der Post verpflichtet[29]). Dem Staate ist das Recht vorbehalten, nach 30 Jahren die Eisenbahn anzukaufen[30]). Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen wird die Konzession verwirkt und die Bahn versteigert[31]).

§ 374.

d) **Der Eisenbahnbetrieb** unterliegt in Preußen der Regelung durch den Minister. Das Interesse des allgemeinen Verkehres hat aber außerdem dazu geführt, daß alle deutschen Eisenbahnen als einheitliches Netz verwaltet, insbesondere nach gleichmäßigen Normen angelegt und ausgerüstet und mit übereinstimmenden Betriebseinrichtungen, Polizeireglements und Fahrplänen versehen werden[32]). Die Eröffnung des Betriebes ist erst zulässig, wenn nach Prüfung der Anlage die Genehmigung des Ministers dazu ertheilt ist[33]). Die

---

[19]) EG. § 1—3. Aktiengesellschaften § 317 d. W.

[20]) EG. § 7. Ueber das Enteignungs-G., (welches die § 8—13 u. 15—19 des EisenbG. ersetzt hat) s. § 363, insbes. Anm. 6 d. W.

[21]) EG. § 6 u. 7 u. ZustG. § 159 Abs. 1.

[22]) EG. § 44. — Die nach 3 Jahren zugelassene Mitbewerbung auf der Bahn selbst gegen ein bestimmtes Bahngeld (§ 26 bis 31 u. 37) ist der derzeitigen unvollkommenen Anschauung über das Eisenbahnwesen entsprungen und nicht zur Anwendung gelangt.

[23]) RVerf. Art. 41 Abs. 3.

[24]) EG. § 45 u. RVerf. Art. 41 Abs. 2.

[25]) EG. § 21 u. 24; s. Anm. 33.

[26]) Das. § 14, ZustG. § 158; vergl. § 363 Anm. 8 d. W.

[27]) EG. § 20 u. 43. — Verpflichtung zu Friedensleistungen § 108 Abs. 4, zu Kriegsleistungen § 109 Abs. 7 d. W.

[28]) Eisenbahnabgabe § 146 d. W.; Heranziehung zur Gemeindesteuer § 77 Nr. 4 Abs. 1, zur Kreissteuer § 80 Anm. 12. — Kleinbahnen § 371 Abs. 4.

[29]) § 377 Abs. 1 d. W.

[30]) EG. § 42.

[31]) Das. § 47.

[32]) RVerf. Art. 42—44, s. Anm. 7. — Technische Einheit in betreff der Spurweite und Betriebsmittel ist mit Frankreich, der Schweiz, Italien, Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden, Belgien, Serbien, Rumänien, Bulgarien und Griechenland vereinbart Bek. 17. Feb. u. 29. April 87 (RGB. 111 u. 158), 15. Sept. 90 (RGB. 175) u. 22. Sept. 91 (RGB. 387).

[33]) EG. § 4 u. 22 u. ZustG. § 159 Abs. 1; verb. Anm. 35.

Pfändung der Fahrbetriebsmittel ist ausgeschlossen; dies gilt bei verbürgter Gegenseitigkeit auch von ausländischen Bahnen[34]).

Die Eisenbahnpolizei wird von den Beamten der Bahnverwaltung geübt[35]). — Für Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe der Eisenbahnen ist durch gleichlautende Polizeiverordnungen eine bestimmte Entfernung vorgeschrieben[36]). — Die Verhältnisse der beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter sind behufs Erhaltung der Ruhe und Ordnung näher geregelt[37]). — In betreff der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Tödtungen oder Körperverletzungen haftet der Unternehmer für den Schaden, sofern er nicht eigenes Verschulden des Betroffenen nachweist[38]).

Das Eisenbahnfrachtgeschäft ist privatrechtlicher Natur. Seine vertragsmäßige Grundlage bilden das Betriebsreglement[39]) und die Tarife; übrigens entscheidet das Handelsrecht[40]).

Das Eisenbahntarifwesen fällt zugleich in das Gebiet des öffentlichen Rechtes. Der Transportpreis stellt sich bei allen in ihrem Absatze nicht auf den nächsten Umkreis beschränkten Gegenständen als Theil des Waarenpreises dar und gewinnt dadurch eine mit Erweiterung der Absatzgebiete immer steigende Bedeutung. Der Staat in seiner Fürsorge für Belebung des inländischen Verkehres hat demgemäß das erheblichste Interesse an einer richtigen Tarifstellung. Das Eisenbahngesetz hat eine allgemeine Begrenzung der Tarife durch Festsetzung eines Höchstreinertrages von 10 Proz. des Anlagekapitals versucht[41]), ohne damit zu praktischen Ergebnissen gelangt zu sein. Die Reichsverfassung bezeichnet, ohne solchen besonderen Anhalt zu geben, die möglichste Herabsetzung und Gleichmäßigkeit der Tarife als ihr Ziel und will nur für

---

[34]) G. 3. Mai 86 (RGB. 131). Gegenseitigkeit besteht bezüglich Oesterreichs Erkl. 17. März 87 (RGB. 153).

[35]) EG. § 23; verb. Anm. 14. — Unterm 5. Juli 92 ergingen die Betriebsordnung f. d. Hauptbahnen (RGB. 691), Best. über die Befähigung von Betriebsbeamten (das. 723), SignalO. (das. 733), Normen für den Bau u. die Ausrüstung (das. 747) u. die BahnO. für die Nebenbahnen (das. 764). — Verfahren bei Prüfung der Lokomotiven CR. 29. Okt. 74 (MB. 264); verb. § 347 Anm. 26 u. 27 d. W. — Verhältniß der Bahnpolizeibeamten zur Ortspolizei Erk. OV. 12. April 90 (JMB. 209). — Entseuchung der Wagen bei Viehtransport § 341 Anm. 17 d. W.

[36]) CR. 4. Dez. 47 (MB. 332), 29. März 48 (MB. 133), zwei CR. 28. Feb. 73 (MB. 63) u. C. 3. April 91 (MB. 56). Die Amtsvorsteher haben vor Ertheilung der Bauerlaubniß solche den Landräthen vorzulegen C. 4. April 90 (MB. 64).

[37]) V. 21. Dez. 46 (GS. 47 S. 21), Ausf. CR. 7. Mai 47 (MB. 109), Einf. in die neuen Provinzen Anm. 17, in das Jadegebiet G. 3. Aug. 55 (GS. 631), in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97 u. 126) § 8[1]. — Anwendung auf Kanal-, Chaussee- ꝛc. Bauten § 26 d. V. u. ZustG. § 144. — Speiseeinrichtungen f. Eisenbahnarbeiter CR. 8. Aug. 72 (MB. 197). — Kranken- und Unfallversicherung § 352 Anm. 25 u. § 353 Abs. 5 Nr. 1, Arbeiterpensionskassen § 354 Anm. 62 d. W.

[38]) RG. 7. Juni 71 (RGB. 207) § 1, 3—5 u. 7—10. — Abweichung für Postbeamte G. 20. Dez. 75 (RGB. 318) Art. 8.

[39]) Deutsches Betriebsregl. 11. Mai 74 (CB. 179), vielfach ergänzt.

[40]) § 359 Anm. 40 d. W.

[41]) EisenbG. § 29—35 u. ZustG. § 159 Abs. 2.

größere Entfernungen auf die für den wirthschaftlichen Verkehr unerläßlichen Roherzeugnisse (Kohlen, Erze, Düngemittel) und auf Nothstands- und Militärtransporte ermäßigte Sätze angewendet sehen[42]). Die vermehrten Mitbewerbungsverbindungen haben inzwischen, namentlich wo es sich um entferntere Endpunkte handelte, zu fortgesetzten Frachtermäßigungen geführt, die den zwischenliegenden Orten nicht in gleicher Weise zu Theil wurden (Differentialtarife), so daß deren Waare vielfach nicht mehr mitbewerbungsfähig blieb und in ihrem Bestande gefährdet erschien. Die neueste Tarifpolitik sucht diesen Schwankungen gegenüber dem Tarifwesen eine größere Stetigkeit zu geben und dabei namentlich jeder ungünstigeren Behandlung inländischer Erzeugnisse gegen ausländische vorzubeugen. Mit dem Uebergange zum Staatsbahnsystem sind wir diesem Ziele wesentlich näher gerückt.

5. Post und Telegraph.

§ 375.

a) **Geschichte.** Die Post war in Deutschland gleichfalls Regal[1]) und als solches noch im Jahre 1615 — als die meisten übrigen Regalien bereits in die Hände der Landesherren übergegangen waren — vom Kaiser als Erblehen dem Reichsgrafen Taxis verliehen. Das Aufkommen der Territorialposten war damit nicht ausgeschlossen. Diese wurden insbesondere in Preußen seit dem 16ten Jahrhundert eingerichtet und unter Friedrich dem Großen wesentlich erweitert. Eine einheitliche Gestaltung des Staatspostwesens wurde gleichwohl erst möglich, nachdem dieses Recht beseitigt worden war. Dieses geschah nur allmälig[2]), und auch der Uebergang von der finanziellen zur wirthschaftlichen Verwaltung hat sich bei der Post langsamer vollzogen, als bei den übrigen Verkehrsanstalten[3]).

Das deutsche Postwesen befand sich gleich dem in den Einzelstaaten entwickelten Telegraphenwesen im Zustande völliger Zersplitterung, bis die neue Reichsverfassung Post und Telegraphen zu einheitlichen Reichsverkehrsanstalten erklärte, die der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches unterliegen und unter der oberen Leitung des Kaisers für Rechnung des Reiches zu verwalten sind[4]).

---

[42]) RVerf. Art. 45—47; § 372 Abs. 2 d. W.

[1]) § 130 d. W.

[2]) Preußen entschädigte den Fürsten Taxis in betreff der im Westen erworbenen Landestheile durch das Fürstenthum Krotoschin (1816/19) u. für das Postwesen in Hessen-Nassau, den Hansestädten, den thüringischen u. lippischen Ländern laut Vertr. 28. Jan. 67 (GS. 354) durch eine Abfindung von 9 Mill. M.

[3]) Der Grundsatz des Ueberwiegens der Verkehrs- über die Finanzinteressen findet sich für Preußen schon in der RegInstr. 28. Dez. 08 § 57 ausgesprochen, ist aber erst im PostG. 5. Juni 52 durchgedrungen und demnächst im Reiche zu noch vollständigerer Geltung gelangt. Die fortgesetzte Verkehrssteigerung hat gleichwohl das Post- und Telegraphenwesen zu einer ergiebigen Finanzquelle für das Reich gemacht. Der Ueberschuß (Etat 1892/3) beträgt 21 Mill. M.

[4]) RVerf. Art. 4^{10}, 48—51. — Die

Die deutsche Postverwaltung ist seitdem bei der einheitlichen Gestaltung des Postwesens im Reichsgebiet nicht stehen geblieben, hat dieselbe vielmehr durch Postverträge über die Grenzen desselben hinausgetragen. Wesentlich durch ihre Anregung ist der Weltpostverein zustande gekommen, der sich über alle dem Verkehre erschlossenen Länder ausdehnt und mit seiner ständigen Stelle zu Bern und mit regelmäßig wiederkehrenden Kongressen eine dauernde völkerrechtliche Einrichtung bildet. Innerhalb seines Gebietes findet die Versendung von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben zu einheitlichen, niedrigen Taxen und unter gleichmäßigen Bedingungen statt[5]). Im Anschluß daran ist in beschränkteren Gebieten der Austausch von Werthbriefen und Postpaketen, der Postanweisungs- und Postauftragsdienst und der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch besondere Uebereinkommen geregelt[6]). — In ähnlicher Weise ist durch den internationalen Telegraphenverein die telegraphische Beförderung übereinstimmend geordnet. Für den Tarif besteht das System der Worttaxe[7]). Die seitherigen ungleichen Sätze werden infolge der neuesten Vereinbarungen durch einheitliche ersetzt werden.

§ 376.

b) Die **Post- und Telegraphenverwaltung** ist eine gemeinsame. Oberste Reichsbehörde ist das unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Staatssekretär (Generalpostmeister) geleitete Reichspostamt, welches in 3 Abtheilungen für Post-, Telegraphen- und gemeinsame Angelegenheiten zerfällt[8]). Unter demselben stehen die Oberpostdirektionen mit Oberpostdirektoren an der Spitze und Post- und Telegrapheninspektoren zur Beaufsichtigung des Betriebes[9]). Zur unmittelbaren Handhabung des Post- und

---

Vorschriften finden auf Baiern u. Würtemberg nur beschränkte Anwendung Art. 52, gelten dagegen in Els.-Lothringen V. 14. Okt. 71 (RGB. 443). Uebrigens sind die Rechte der Reichspostverwaltung einzelnen Bundesstaaten gegenüber durch Verträge erweitert. — Fischer, die deutsche Post- u. Telegraphengesetzgebung 3. Aufl. (Berl. 87).

5) Neuer Weltpostvertr. 4. Juli 91 (RGB. 92 S. 503). Das Gebiet umfaßt 96 Mill. Quadratmeilen mit 946 Mill. Einwohnern. In China u. Marokko, welches nicht angeschlossen ist, bestehen vereinsländische Postanstalten. — Das Porto beträgt bei Frankirung für einfache Briefe 20 Pf., für Postkarten 10 Pf. und für Drucksachen 5 Pf. — Im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn kommen auf Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben die für das Reichsgebiet maßgebenden niedrigeren Sätze (Anm. 23) zur Anwendung Vtr. 7. Mai 72 (RGB. 73 S. 1).

6) Fünf Uebereink. 4. Juli 91 (RGB. 1892 S. 535, 549, 560, 579 u. 588).

7) Anm. 31 und internationaler TelVtr. 10/22. Juli 75, erg. Bek. 17. März 80 (MB. 117). Derselbe erstreckt sich über Europa, Aegypten, Japan, Persien, Brasilien, britisch Indien, die britisch-australischen u. niederländisch-ostasiatischen Kolonien.

8) V. 22. Dez. 75 (RGB. 379). AE. 23. Feb. 80 (RGB. 25) u. Bek. 1. Jan. 76 (CB. 5). Unter dem Reichspostamte steht die Reichsdruckerei § 166 Abs. 2 d. W. — Bei dem RPostamte erscheint das (seit 1876 mit d. Amtsbl. der Telegraphenverwaltung vereinigte) ABl. der RPost- u. Telegraphenverwaltung.

9) Das. — Die Sitze und Bezirke der Oberpostdirektionen entsprechen denen der Regierungsbezirke (Uebersicht zu § 55 d. W.) mit folgenden Abweichungen: Der RegBez. Marienwerder ist unter die OPDirektionen Danzig und Bromberg

Telegraphenbetriebes sind die Postämter 1ster, 2ter und 3ter Klasse und die Postagenturen bestimmt. Die Postämter bilden Behörden und sind mit Postdirektoren, Postmeistern und Postverwaltern besetzt, während die Postagenturen nur von Ortseingesessenen verwaltet werden. In den größeren Städten befinden sich besondere Telegraphenämter[10]). Die Post- und Telegraphenbeamten werden, soweit sie zu den oberen gehören, vom Kaiser, übrigens von den Landesregierungen ernannt[11]) und haben Rechte und Pflichten der Reichsbeamten[12]). Der Betrieb der Verwaltung unterliegt der Kranken- und der Unfallversicherung[13]).

§ 377.

c) **Postrecht und Postbetrieb.** Die Vorrechte der Post sind gegen früher erheblich vermindert. Eine Beschränkung des freien Verkehres (Postzwang) besteht nur noch in dem Verbote, verschlossene Briefe und politische, öfter als einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen gegen Bezahlung zwischen mit Postanstalten versehenen Orten anders als durch die Post zu versenden[14]). Die Eisenbahnen müssen ihren Betrieb den Bedürfnissen des Postdienstes möglichst anpassen und mit jedem Zuge für den Transport von Päckereien bis zu 10 kg einen Wagen unentgeltlich, weiter erforderliche Transportmittel gegen bestimmte Vergütung befördern[15]). Im Interesse des regelmäßigen

---

getheilt, der RB. Stralsund der OPD. Stettin zugelegt; Berlin mit Charlottenburg u. einigen Vororten hat eine eigene OPD; zum OPDBez. Magdeburg gehört Anhalt, zu dem von Erfurt der Kr. Schmalkalden und einige thüringische Länder; der Sitz für den RB. Merseburg ist Halle, für den RB. Schleswig (außer einem der OPD. Hamburg zugelegten Theile) die Stadt Kiel; Theile der Prov. Hannover gehören zu den OPDirektionen Braunschweig, Bremen, Hamburg und Oldenburg, der Rest steht unter der OPD. zu Hannover; zur OPD. Minden gehören der Kr. Rinteln, die Fürstenthümer Lippe und Pyrmont, zur OPD. Kassel das übrige Waldeck, zur OPD. Frankfurt a. M. der RB. Wiesbaden und der Kreis Wetzlar, zur OPD. Trier das Fürstenthum Birkenfeld; Hohenzollern steht unter der OPD. Konstanz.

[10]) Im Reichspostgebiete bestanden (Anfang 1892) 23565 Postanstalten. — Telegraphenanstalten Anm. 27.

[11]) RVerf. Art. 50; vgl. Anm. 4. — Annahme und Anstellung von Anwärtern Vorschr. 1. Okt. 82; ergänzt § 305 Anm. 74 d. W.

[12]) § 21—24 d. W. Kautionen § 22 Anm. 15 d. W. — Anstellung der Civil- u. Militäranwärter § 63 Abs. 4 d. W. — Einziehung im Mobilmachungsfalle § 89 Abs. 2 Nr. 2. — Bestrafungen Anm. 17 u. 30. — Rang § 24 Anm. 35. — Uniform Vf. 25. Okt. 71 (MB. 297), 21. März 72 (MB. 118) u. 28. Okt. 79 (CB. 660). — Wilhelmsstiftung G. 20. Juni u. AE. 29. Aug. 72 (RGB. 210 u. 373), G. 4. März 76 (RGB. 122).

[13]) § 352 Abs. 3, § 353 Abs. 5 Nr. 1 u. Anm. 33 d. W. u. Bek. 25. Juli 85 (CB. 389).

[14]) Reichspostgesetz 28. Okt. 71 (RGB. 347) § 1—3; Einf. in Elsaß-Lothringen G. 4. Nov. 71 (GB. f. E.-L. 348). Das Interesse der Reichspost als öffentliche Verkehrsanstalt bildet nicht Gegenstand polizeilicher Verfügungen Erk. OV. 14. Nov. 87 (XV 427). — Kom. von Dambach 4. Aufl. (Berl. 90).

[15]) G. 20. Dez. 75 (RGB. 318), AusfBek. 9. Feb. 76 (CB. 87), Aenderung 9. Mai 78 (CB. 261) u. 24. Dez. 81 (CB. 82 S. 4). Kleinbahnen sind zur Mitnahme eines Postbeamten oder von Postsendungen gegen ermäßigtes Fahrgeld verpflichtet G. 28. Juli 92 (GS. 225) § 42. — Ueberseeische Postdampfschiffsverbindung § 82 Anm. 21 d. W.

Betriebes sind den Posten einige weitere Vorrechte beigelegt[16]. — Das Briefgeheimniß ist unbeschadet der Beschlagnahme der Briefe im Strafprozesse und Konkursverfahren unverletzlich[17]. — Die Post leistet Gewähr für Werthbriefe und Postanweisungen nach dem Werthbetrage, für Packete nach dem erlittenen Schaden, doch höchstens mit 3 M. für das halbe kg, bei eingeschriebenen und Estafettensendungen mit 42 Mk. Der Anspruch verjährt in 6 Monaten[18]. — Post- und Portodefraudationen sind mit Strafe bedroht[19]. Sie unterliegen, soweit es sich um Geldstrafen handelt, mit Vorbehalt des Rechtsweges einem Verwaltungsstrafverfahren[20] und verjähren in 3 Jahren[21]. — Die Benutzung der Posteinrichtung ist vom Reichskanzler reglementarisch geordnet[22], das Porto dagegen gesetzlich festgestellt[23]. — Die sehr mannigfaltig in den Bundesstaaten gestalteten Portofreiheiten sind aufgehoben und nur folgende Befreiungen aufrecht erhalten:

1. für regierende Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen;
2. für reine Reichsdienst- und Reichstagsangelegenheiten;
3. für Militärpersonen, deren gewöhnliche Briefe frei sind, während die an sie gerichteten Postanweisungen bis zu 15 M. für 10 Pf. und Packete bis zu 3 kg für 20 Pf. befördert werden.

---

[16]) RPG. § 16—26. Die frühere Verpflichtung zur Pferdegestellung ist aufgehoben u. die Beschaffung Gegenstand freier Vereinbarung geworden. — Verhältniß der Posthalter u. PostfuhrO. Bf. 5. Juni 70 (MB. 201). — Postpferde sind vom Militärvorspann und von der Gestellung bei Mobilmachungen frei § 108 Abs. 2 Nr. 1 u. § 109 Abs. 6 d. W.

[17]) RPG. § 5; ebenso bestimmte die preuß. VU. Art. 6 u. 33. — Strafe der Verletzung StGB. § 299, durch Beamte § 354 u. 358. — Beschlagnahme StPO. § 99—101 u. KonkO. § 111.

[18]) RPG. § 6—15 u. (zu § 14) G. 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 13⁴; verb. RPG. § 48 u. 49. — Soweit nicht besondere Vorschriften ein anderes bestimmten, finden auf den Postbetrieb die Best. über Frachtrecht u. Seehandel Anwendung HGB. (§ 359 Anm. 20 d. W.) § 421² u. 449.

[19]) RPG. § 27 bis 33. — Strafbare Herstellung u. Verwendung von Post- u. Telegraphenwerthzeichen StGB. § 275, 276, 360⁴ u. 364 Abs. 2 (Fassung des G. 13. Mai 91 RGB. 107). Verbotene Versendung entzündlicher u. ätzender Gegenstände das. § 367⁵ᵃ (desgl.).

[20]) RPG. § 34—46 u. StPrO. § 459 bis 469 nebst EinfG. § 6³.

[21]) EinfG. (zum StGB.) 31. Mai 70 (BGB. 195) Art. 7.

[22]) RPG. § 50. — PostO. 11. Juni 92 (CB. 428).

[23]) PosttaxG. 28. Okt. 71 (RGB. 358), Aenderung G. 17. Mai 73 (RGB. 107) u. 3. Nov. 74 (RGB. 127 u. 134). — Einf. in Elsaß-Lothringen G. 4. Nov. 71 (GB. f. E.-L. 348) u. 8. Feb. 75 (RGB. 69) Nr. 5. — Das Porto beträgt für Postkarten 5 Pf.; für den einfachen (bis 15 g wiegenden) Brief 10 Pf., bei größerem Gewichte bis 250 g 20 Pf., bei Nichtfrankirung 10 Pf. und bei Einschreibung 20 Pf. mehr; für Drucksachen bis 50 g 3 Pf., bei 50—100 g 5 Pf., bei 100 bis 250 g 10 Pf., bei 250—500 g 20 Pf., bei 500 g bis 1 kg 30 Pf.; für Waarenproben (bis zu 250 g zulässig) 10 Pf.; für Packete von höchstens 5 kg bis 10 Meilen 25 Pf., für weitere Entfernung 50 Pf. Für Werthsendungen wird neben dem Porto (das für Briefe in diesem Falle bis zu 10 Meilen 20 Pf., darüber hinaus 40 Pf. beträgt) eine Versicherungsgebühr von 5 Pf. für je 300 M. oder Theile dieses Betrages, mindestens aber 10 Pf. erhoben. Postanweisungen bis zu 100 M. kosten 20 Pf., von 100—200 M. 30 Pf., von 200—400 M. 40 Pf. — Für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen besteht Frankirungszwang. — Oesterreich-Ungarn und Weltpostverein Anm. 5.

Die Staatsbehörden können an Stelle des Porto die Zahlung von Aversionalsummen mit der Postverwaltung vereinbaren[24]. In dem Schriftwechsel zwischen Behörde verschiedener Staaten hat stets (auch in Parteisachen) die absendende Behörde zu frankiren[25]. Auf dieser Grundlage sind auch die Postsendungen in preußischen Staatsdienstangelegenheiten näher geregelt[26].

Auf allen Gebieten hat die Reichspostverwaltung die größte Rührigkeit entfaltet und den Verkehrsbedürfnissen durch Vermehrung der Verbindungen, Erleichterung der Bedingungen und Ermäßigung der Portosätze unausgesetzt in ausgiebigster Weise Rechnung getragen. Als wichtigster Erfolg dieser Bestrebungen tritt nächst der einheitlichen Festsetzung des Porto im ganzen Reiche die Herstellung einer täglichen, alle Orte berührenden Postverbindung hervor.

§ 378.

d) **Die Telegraphie,** obwohl weit jünger als die Post, steht derselben bei ihrer raschen Entwickelung bereits ziemlich ebenbürtig zur Seite[27].

Das Recht, Telegraphenanlagen einschließlich der Fernsprechanlagen (Telephone) zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu, kann aber für einzelne Strecken und Bezirke an andere Unternehmer verliehen werden. Die von Behörden, Verbänden oder Transportanstalten zu bestimmten öffentlichen Zwecken errichteten Anlagen bedürfen keiner Genehmigung. Dasselbe gilt von Anlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes und von solchen Anlagen zwischen höchstens 25 km von einander entfernten Grundstücken desselben Besitzers, die für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind. Der Betrieb elektrischer Anlagen ist gegen Störung durch spätere Anlagen geschützt[28]. Das Tele-

---

24) G. 5. Juni 69 (BGB. 141); Einf. in Baden Verf. 15. Nov. 70 (BGB. 627) Art. 80 II, 4, Südhessen G. 20. Dez. 75 (RGB. 323), Baiern und Württemberg G. 29. Mai 72 (RGB. 167), Elf.-Lothringen G. 1. März 72 (GB. f. E.-L. 150). — AusfBest. 15. Dez. 69 (MB. 70 S. 26) u. Aenderung 23. Okt. 89 (MB. 171).

25) Bek. 29. Aug. 70 (BGB. 514); Geltung für Südhessen, Baden u. Elsaß-Lothringen Bek. 17. April 72 (RGB. 108), Baiern u. Württemberg Bek. 8. Juli 73 (RGB. 232). Gleiches gilt gegen Oesterreich-Ungarn Bek. 31. Okt. 73 (das. 366) und die Schweiz Bek. 20. Feb. 78 (CB. 95).

26) Regul. 28. Nov. 69 (MB. 274) nebst Instr. 22. Dez. 69 (MB. 70 S. 2), Zusatz 30. Juni 71 (MB. 198) u. 25. Juli 85 (MB. 179). — Deklaration des § 8 des Regul. StMB. 24. Juli 78 (MB. 230).

27) Das Telegraphennetz hat sich rasch entwickelt und umfaßte (1892) 96098 km oberirdische, 5847 km unterirdische, zusammen 101945 km Linien. Die Zahl der Telegraphenanstalten belief sich auf 11984 neben 3679 Eisenbahntelegraphenanstalten. — Verpflichtung der Straßenbauverwaltungen in bezug auf Telegraphenanlagen § 369 Anm. 27.

28) G. 6. April 92 (GS. 467). Für Baiern u. Württemberg stehen die Rechte des Reiches diesen Bundesstaaten zu, das. § 15. — Stellung des Reiches überhaupt § 375 Abs. 2 d. W.

graphengeheimniß ist unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmen unverletzlich[29]). Die ungehinderte Benutzung der Telegraphenanstalten ist durch Strafvorschriften sichergestellt[30]). Die Gebühren sind nach einer auf dem Worttarife beruhenden Taxe durch Verordnung festgestellt[31]); bei der Entrichtung ist die Anwendung von Freimarken zugelassen[32]). Die Gebührenfreiheit ist ähnlich der im Postverkehre eingeführten geregelt[33]). Die Erhöhung der Gebühren und die Ausdehnung der Befreiungen kann nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen[34]).

Zwischen allen wichtigen Verkehrsorten, Festungen und Seeplätzen sind neuerdings unterirdische Leitungen zur Anwendung gebracht, da sie größere Sicherheit gegen athmosphärische, Witterungs- und sonstige zerstörende Einwirkungen gewähren.

---

[29]) G. 1892 § 8. Strafe der Verletzung StGB. § 299, durch Beamte § 355 und 358. Beschlagnahme wie Anm. 17.

[30]) StGB. § 317, 318 und 318a (Fassung des G. 13. Mai 91 RGB. 107), 355 u. 358. Telegraphenwerthzeichen Anm. 19. — Die unterseeischen Telegraphenkabel sind durch internationalen Vertr. 14. März 84 nebst AusfG. 21. Nov. 87 (RGB. 1888 S. 151, 169, 292 u. 1889 S. 194) geschützt.

[31]) TelegraphenO. 15. Juni 91 (CB. 162). Ihr Erlaß beruht auf Art. 48 u. 50 d. RVerf. Die Taxe beträgt innerhalb des deutschen Reiches mit Luxemburg 5 Pf. (nach den übrigen europäischen Staaten 10 bis 45 Pf.) für jedes Wort, mindestens 50 Pf. — Benutzung der Eisenbahntelegraphen Regl. 7. März 66 (CB. 156).

[32]) G. 16. Mai 69 (BGB. 377); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W., Geltung in Elf.-Lothringen RG. 8. Feb. 72 (RGB. 69) Nr 1. — AusfBek. 10. Juli 69 (MB. 220).

[33]) V. 2. Juni 77 (RGB. 524). — Geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstsachen Regul. 30. Juli u. R. 31. Juli 77 (MB. 185 u. 186, IMB. 169).

[34]) G. 1892 (Anm. 28) § 7.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

A.

B.

E.

F.

Q.

R.

T.

U.

Z.